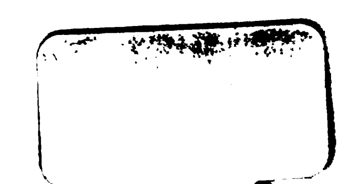


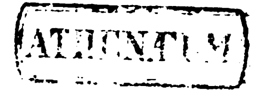
Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Advocat Herrmann Carstens.

Januar I.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Beim Jahreswechsel.

Es ist eine gute Gewohnheit, den Schluß des Kalenderjahres zugleich als einen Abschnitt zu betrachten, an welchem sich ein Blick in Vergangenheit und Zukunft rechtfertigt. Wenn die Wirklichkeit auch keinen Ruhepunct gewährt, der subjectiven Betrachtung ist es einer.

Die Verhältnisse Deutschlands bieten um die Zeit dieses Jahreswechsels keinen Abschnitt. Es ist eine und dieselbe Richtung, welche das verflossene Jahr den Deutschen Geiste hat ziehen sehen und welche in das kommende sich fortpflanzt. Dieses bemerkt, dürfen wir eine kurze Betrachtung dem Streben der Gegenwart und nächsten Vergangenheit und Zukunft zuwenden.

Es ist ein neuer Geist der sich seit zwei oder drei Jahren in Deutschen Landen kund giebt. Die Beendigung des Hannöverschen Verfassungskampfes, die Thronbesteigung des Preussischen Königs, die Französische Kriegsgefahr bezeichnen die Grenze, von wo aus die beiden Richtungen auf innere Freiheit und äußere Selbständigkeit einen neuen Inhalt erhalten haben.

Das Streben, welches das Jahr 1830 erweckte, war formell und äußerlich. Die Hoffnungen und Wünsche drängten sich sofort auf die letzten Ziele, Constitution und Reichseinheit. Mit welcher Energie sie sich geltend machten, das zeigt die Erringung von Constitutionen, wenigstens in den meisten Deutschen Ländern. Wir nannten es ein äußerliches Streben, deshalb, weil man damals vermeinte, es sey schon Alles erreicht, wenn eine Urkunde unter der Ueberschrift Grundgesetz oder

Verfassung in einer Reihe von Artikeln die Forderungen der neuen Zeit herzählte, weil man an die beseligende Kraft eines opus operatum glaubte. Wir nannten es formell, weil man als das Erste und Nächste die Formen staatlicher Freiheit betrachtete. Es ist die Zeit des alten Liberalismus, der sich in der Religion als Rationalismus zeigte, die Zeit des guten Willens; eine Zeit wo es „Freunde der Freiheit" gab, weil sie keine Freie kannte.

Diese Aeußerlichkeit mußte von selbst ihr Ende finden. Es wäre gut gewesen, wenn dem Rechtssinne der Deutschen Nation die Ereignisse von Hannover erspart wären; der Liberalismus hatte diese Lection verdient, und er hat sie beachtet. Dem ersten Schrecken, der schon mehr als einen der schnell errichteten Verfassungstempel zusammenstürzen sah, (ihr Ruin hing nur vom Willen der Mächtigen ab) folgte ein Insichgehn. Man fing an, nicht mehr den Gegnern und ihrer Stärke, sondern sich selbst und der eignen Schwäche, die wiederholten Mißgeschicke beizumessen. Man forschte nach dem tiefern Gehalt und Wesen der Freiheit und namentlich dem Streben einer im verflossenen Jahre untergegangenen Zeitschrift verdanken wir vorzüglich die Läuterung unseres Selbstbewußtseyns. Wie man in der Erreichung von Constitutionen ein großes Feld übersprungen hatte, welches wüst und unerobert lag, so war es mit den Wünschen der nationalen Einheit, wo man gleichfalls in umgekehrter Welt das Ende zum Anfang machte. Es ist gerade diese Umkehrung, welche wir tadeln, und daß man glaubte, mit diesem Allgemeinen werde auch das Besondere der Freiheit da seyn, daß man an der Spitze des Gebäudes baute, ehe die Grundsteine da waren. Eine Verfassung mit gesetzgebenden Versammlungen wird kein Sohn dieses Jahrhunderts nicht wünschen, aber hierauf ein vorzügliches Streben und eine große Hoffnung zu stellen, das achten wir, ist eine Vergeudung edler Kräfte und bei den gegenwärtigen politischen und volklichen Zuständen Deutschlands, weil ohne Folge, deswegen aufzugeben, wie es denn auch schon geschehen ist. Berathende Stände, wenn in dem Volke Interesse

und Kraft ist, vermögen die constitutionellen der deutschen Gegenwart weit zu ersetzen. Doch verlassen wir die Zeit dieser Ungeduld des Strebens.

Der Character der neueren Zeit ist die tiefere Erfassung der Freiheit, als einer ihrer selbst bewußten. Es handelt sich nicht mehr um ihre Formen, sondern in der innern, wie der nationalen um ihre materielle Füllung. Die erreicht, dann wird die Constitution, welche jetzt nicht mehr Postulat ist, selbstverständliches Resultat seyn, dann wird es nicht mehr, wie jetzt, schwerer seyn eine Constitution zu behalten als zu erhalten. Dann wird wie jetzt nirgends in den über zwanzig constitutionellen Staaten Deutschlands die Constitution eine Wahrheit werden, und eine bessere als die der gnadegeschenkten Charte. Dann werden Minoritätswahlen, wird ein Nachhauseschicken der Stände eine Unmöglichkeit seyn, man wird nicht mehr sehen, daß eine Kammer einem verfassungsbrüchigen Minister einstimmig ihr Vertrauen aufkündigt, er beibehalten, und erst wegen Familienverhältnisse entlassen wird. Man wird dann nicht mehr die Stände wie unartige Kinder schulmeistern und abstrafen. Wirklichkeit und Idee werden nicht mehr in ekelhafter Widerspenstigkeit existiren.

Es wird jetzt im ganzen Deutschland die Gerichtsreform mit einem Einklange erstrebt, welcher deutlich genug die gleichen Fortschritte des Deutschen Geisteslebens beurkundet. Der Kern dieses Strebens ist die Wiedererlangung der vom nivellirenden Staate gebeugten Persönlichkeit. Daher überall das Verlangen nach Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschwornen statt der Beamtengerichte. Wenn über diese Fragen indessen noch ein Kampf Statt findet, so ist das nur erfreulich. Denn es ist zugleich eine Frage, in der es sich um Recht und Gerechtigkeit handelt, und es ist ein schönes Zeichen des Deutschen Characters, wenn er die Gerechtigkeit der Nützlichkeit vorstellt. Der Allerweltsliberalismus genirt sich freilich nicht, ganze Legionen von Gründen aufzubringen, gute und schlechte, alles durcheinander, wenn nur das Ziel, gleichviel ob durch Ueberzeugung oder Ueber-

rebung, erlangt wird, selbst mit der Gefahr, daß wieder ein opus operatum zum Vorschein kommt. Belege liegen nicht fern. Es ist indessen für uns wenigstens über jedem Zweifel erhaben, daß überall in Deutschland in einem Jahrzehnt die geheime Justiz verschwunden und die Einführung der Geschwornen begonnen seyn wird. Das Ende des alten Jahres hat in Baden (und wieder nicht in Preußen) den Anfang gebracht.

Es ist in gleicher Weise mit neuer Anstrengung der Kampf um die endliche Befreiung der Presse begonnen, ein Postulat der selbständigen Persönlichkeit und der freien Mitbetheiligung am Staat. Man sieht auch Oben jetzt die Unhaltbarkeit der Censur, Preußen hat bald diese, bald jene Versuche gemacht, dem letzten Ende zu entgehen. Aber über dem Experimentiren geht eine kostbare Zeit der Nation verloren. Wann wird die gebildetste Nation der Censur überhoben seyn uud aufhören, neben Russen und Türken und dem armen Italien zu rangiren? Es scheint das Ende erst dann eintreten zu sollen, wenn nicht allein Schriftsteller und Censoren, sondern wenn das ganze Volk das Wesen der Censur erkennt. Leider eine lange Hoffnung.

Auf der andern Seite fordert man seit den letzten Jahren immer lauter die vollständigste Mitbetheiligung Aller, welche in einer Landwehr und der Organisation der kleinern Kreise im Staate liegt, die s. g. Freiheit der Gemeinden. Das ganze Volk in Waffen wird am Sichersten schützen vor dem Feinde und in der Gesammterfüllung des edelsten Berufes wird es zur Gemeinsamkeit edler Gesinnung gelangen. Die Freiheit der Gemeinden aber wird der auf den meisten Staaten Deutschlands schwerlastenden Centralisationsmaxime die fernere Ausdehnung wehren und den Bürger zum Staatsbürger heranbilden. Und es handelt sich nicht allein um die städtischen, sondern auch die ländlichen Communen.

So glauben wir in der Erlangung persönlicher Selbständigkeit und der weitesten Mitbetheiligung an den jetzt gerade hervortretenden Puncten die allgemeinen Strebungen des staatlichen Geistes der letzten Jahre bezeichnet zu haben. Noch blicken

wir hier und da nur auf kleine Errungenschaften, wir sind in den meisten Dingen noch ziemlich fern vom Ziele. Das macht, weil man erst seit Kurzem hat einsehen lernen, daß es zur Erreichung der meisten Hoffnungen vor allen Dingen Noth thut, daß das Volk selbst die Noth einsehe, das Volk in einem weiteren Verständnisse, daß eben so sehr wie seine Erhebung und Heranbildung zu den höhern Kreisen der Intelligenz, des Wissens und Willens, Zweck ist, eben so sehr das Resultat dieser Arbeit das sicherste Mittel ist. Aber sie wird kommen diese Heranbildung. Jemehr das Volk einsieht, daß die Güter um die es sich handelt seine Güter sind, desto mehr wird es sich in dem Geisteskampfe um seine Befreiung betheiligen. Wenn es bis jetzt indifferent war, verargt es ihm nicht. Der Kampf der constitutionellen Liberalen galt nicht dem Volke, oder glaubt Ihr, daß das Hannöversche Verfassungsgesetz sonst gefallen wäre, und alle anderen jetzt darnieder lägen?

Gehen wir über zu den nationalen Bestrebungen. Das Französische Waffengeräusch des Jahres 1840 weckte einen lange schlummernden Geist. Die Massen waren einig und diesmal nicht allein, weil auch die Fürsten; und zugleich erblickte man wie viel noch fehle, daß dieser Geist der Einheit in der Form seinen Ausdruck und seine Sicherheit finde. Dem Rufe nach dem Deutschen Kaiser oder nach einer formell gleichen Gesetzgebung mochte die völkerrechtliche Gestaltung des Deutschen Bundes eine adäquate Form seyn, heute ist sie es schon nicht mehr. Auf einem andern Wege eilt Deutschland seinem Ziele entgegen. Man umgeht den Bund. Die materiellen Interessen der Kaufleute und Fabrikanten riefen den Zollverein und das Eisenbahnnetz ins Leben, sie werden auch eine Deutsche Kriegsmarine schaffen und in ihrer unauflöslichen Verschlingung werden diese einst geächteten materiellen Interessen die sehr materielle Grundlage einer neuen staatsrechtlichen Gestaltung werden. Erweiterung des Zollvereins, Entlastung von den Fesseln, die dem Deutschen Handel und auch

dem Deutschen nationalen Geiste die Fremden anlegen, ist das nächste Ziel.

Es möchte nach dem Bisherigen unsere Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß das Deutsche Volk zum Bewußtsein seiner selbst gelangt, das Wesen der Freiheit, der innern wie der nationalen, gründlicher in sich aufgenommen hat und sich zu wirklich bedeutsamen neuen Gestaltungen drängt. Man sorge nicht; in der Reihe derselben wird auch eine Betheiligung an der Regierung stehn, aber eine energischere als die der deutschen wirklichen oder papierenen Constitutionen.

Diese Blätter suchten sich ihren nächsten Kreis in dem nordelbischen Deutschland; sprechen wir denn auch über dessen besondere Verhältnisse bei dem Jahreswechsel. Es haben die letzten Jahre es immer klarer gemacht, wie Ein Pulsschlag das Leben diesseit und jenseit der Elbe treibt, und dieselben Bestrebungen, die wir als die vorwiegenden im übrigen Deutschland bezeichneten, finden sich in Schleswig-Holstein wieder, nur die nationalen haben mehr Energie und Bedeutung nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse. Auch bei uns findet sich jetzt kein Abschnitt, doch haben wir aus den bisherigen Thatsachen Grund, sehr bestimmte Erwartungen zu hegen, daß Manches seinem Ende in diesem Jahre näher geführt werde. Sprechen wir diese Erwartungen in Kurzem aus; wir wissen, daß es auch die der meisten Schleswig-Holsteiner sind.

Es liegen der Regierung wichtige Anträge vor, auf die sie den Ständen Antwort geben wird. Die Vereinigung der Ständeversammlungen, die Errichtung einer Deutschen Militairschule, die Zurückweisung fremdländischer Chikane aus dem Schleswigschen Ständesaal, der Schutz gegen fremde Geldmacht treten in den Vordergrund. Die einfache Gerechtigkeit dieser Forderungen zieht die Hoffnung der Gewährung, noch mehr die Politik. Wie es das vergangene Jahr herausgestellt hat, sind die nationalen Regungen nicht allein durch die Befürchtung einer förmlichen Incorporation hervorgerufen, ihr Grund liegt überhaupt in der zu engen Verbindung zweier Staaten, welche

Nationalität, Gesinnung und Geschichte trennten. Will man die wachsende Bewegung der Gemüther beruhigen, um wenigstens eine gewisse Verbindung und namentlich für die Dauer zu bewahren, so dürfte es sehr Noth thun, die bisherige, gegen welche sich die Bewegung richtet, zu lockern. Es verlangt die Wahrheit, ein sehr bedeutender Grund der Beunruhigung ist es, daß einstimmige Wünsche der Herzogthümer abgeschlagen werden, weil die Interessen dieser Verbindung, die Interessen eines als fremd betrachteten Landes es zu erheischen scheinen, so früher bei der Bitte um Vereinigung der Stände. Wir wissen, daß der Monarch den Rath seiner Stände achten will. Mit Bestimmtheit wissen wir das von der beantragten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und wir dürfen hoffen, daß die Mehrzahl der Stimmen, welche sich für Geschworne ausgesprochen hat, werde beachtet werden. Es ist nur Eine Furcht, daß diese Reform in unendlicher Länge sich hinziehen wird und vielleicht von dem jetzigen Geschlecht nicht wird gesehen werden. Es ist für uns eine Hinziehung der Verweigerung gleich.

In den Ständen des neuen Jahres werden die Wünsche des Volkes ihren Ausdruck finden. Sie haben sich schwerlich je mit ähnlicher Stärke und Allgemeinheit ausgesprochen, als in dem Wunsche, die Speculationen einer Dänischen Privatgesellschaft fern zu halten und eine eigene Landesbank zu erhalten. Diese Wünsche sprechen sich bei allen Kundigen aus in Bezug auf die Trennung der Finanzen und des Heerwesens Schleswig-Holsteins und Dänemarks, nicht aufs Neue werden die Stände gegründete und allgemeine Hoffnungen täuschen; sie werden nicht verkennen, daß eine rasche Heilung besser ist als ein Vermeiden jeder Kur.

Es wird den Ständen die neue Wehrordnung, ohne Zweifel auch wieder die Communalordnung vorgelegt werden. Mögen sie ihnen strenge Richter seyn. Es sind zwei Gesetze, welche wie wenige wichtig sind. Seine Landwehrverfassung und seine Städteordnung, Scharnhorst und Stein haben Preußen aus seinem tiefsten Falle gerettet. Sie werden Preußen und auch

andere Staaten vor einem ähnlichen Falle bewahren können. So nehme man Preußens Gesetze als Muster, welche ein freier frischer Geist dictirt hat. Ist das vielleicht schon in den Entwürfen geschehen, so ist das hinsichtlich der Städteordnung wohl möglich, man vergriff sich aber vielleicht und betrachtete Stein und Rochow, 1810 und 1834 für gleich.

Möge das Volk die Bestrebungen seiner Stände unterstützen, möge es in Petitionen seine Meinung, wie es sie hat aussprechen. Erfreulich ist das immer allgemeinere Interesse, welches die öffentlichen Angelegenheiten begleitet, es wird jedem Einzelnen das Bedürfniß höhrer Bildung des Wissens und Willens fühlbar machen. So wird sich auch dieses Bedürfniß die Bahn brechen zu einem allgemeinen Vereine.

Wir glauben die Strebungen bezeichnet zu haben und den Inhalt des öffentlichen Willens. Diese Blätter werden mitwirken an ihrem Theil ihn zu verwirklichen; sie haben bisher Mißverständnissen nicht entgehen können. Mögen diejenigen, welche ihren politischen Scharfblick bisher in dem Nachsprechen des „Conservative“ documentirten, um die Wiederholung zu vermeiden, zu einem „Illiberale“ übergehn. Richtiger wird der Ausdruck seyn und kräftiger. Wir haben uns auf Wortstreit nicht einlassen wollen.

Es sieht die letzte Stunde des verflossenen Jahres auf eine ernstbewegte Vergangenheit, vielleicht auf eine bewegtere Zukunft. Die Meinung tritt schärfer gegenüber der Meinung, die Parthei der Parthei. Manches drängt sich in dem Neuen Jahre schon zur Entscheidung.

Möge das, was Allen zum Heile seyn wird, den Sieg davon tragen.

Ueber natürliche und politische Grenzen.

(Von H. Biernatzki.)

Die schärfste aller Grenzen ist der Tod. Dennoch ist keine versöhnender, leitet sicherer hinüber von einem Diesseits in ein Jenseits. Es liegt also in dem Begriff Grenze hinter dem scheidenden noch ein edleres Moment, ein vermittelndes; weniger sichtbar für uns bei solchen Grenzen, durch die die Natur die Gegensätze der Volkselemente geschieden, um so sichtbarer bei denen, welche die Geschichte selber ins Leben gerufen hat. Ich denke hier nicht an Dannewerks oder Chinesische Mauern, dieses sind gerade heutzutage Antiquitäten, sondern an so genannte Grenzstaaten als an der Grenze gelegne Länder mit gemischter Nationalität, die sich zu selbstständigen Staaten isolirt haben. Es mag ein Abnormes in ihnen liegen, der große historische Kampf zwischen den Ideen Staat und Nation, die fast nirgends mehr wie sie sollten sich decken, hat sie hervorgerufen: aber so lange diese Ideen nicht den Frieden gefunden haben, sind sie ein Nothwendiges, etwas politisch Gerechtfertigtes. Die Grenzen der Natur nun, besonders Gebirge, halten in der Regel Stich, ein Schritt über die Alpen oder Pyrenäen hat ihre Grenzeigenschaft immer nur temporär getilgt. Den Grenzstaaten wird es nicht so leicht. Denn sie sind eben nichts Gegebenes, sondern sie sollen sich erst schaffen; es liegt ferner in ihrem Begriff, daß sie schmächtig und schmal sind; dazu tragen sie verschiedene Nationalelemente in sich, die oft höchst mannigfach ausgeprägt sind und ein einiges Wirken lähmen; sie sprechen

endlich kühn eine politische Entscheidung aus und behaupten daher jene gewagte und gefahrvolle Stellung, auf der man sich einzig durch die Kraft des Bewußtseyns erhält. Diese sittliche Kraft liegt im Grenzstaat allerdings; er hat die dringendste Aufforderung auf seine Selbstständigkeit eifersüchtig zu seyn, denn sein Heimfallen an einen der benachbarten Staaten setzt ein Unsittliches, eine Unterdrückung voraus, da in ihm immer eine entgegenstehende Nationalität lebt, die dann als Sklavin der Siegerin diente. Der Grenzstaat will also bestimmt, aber etwas Schweres, fast mehr als er vermag, er bedarf also besonderer Mittel, besonderer Hülfe, er ist ein gezwungener Politiker.

In dieser Stellung war Schleswig, in einer Stellung, deren Behauptung es nicht ohne politische Würde, nicht ohne ein Bischen historischer Größe gelassen hat, woran ihm eben die Propaganda die Freude mißgönnt. Schleswig bedurfte zu seiner Selbstständigkeit ein besonderes Mittel: es wählte dazu das, das einer rein Dänischen Sympathie am entschiedensten widerstrebte, das die ihr gebrachten Huldigungen sogar zu einem Selbstmord macht, nämlich den Anschluß an Holstein, die Erhebung zu einem Schleswig-Holstein. Das Mittel war übrigens ungemein probat: es ist wahr, die Aeußerungen einfacher Volksnatur beschämen uns so oft durch ihre Einsicht, ihre Schärfe.

Schleswig-Holstein verdankt also nicht einem launischen Haß des Schicksals gegen Dänemark seine Entstehung, sondern es ist ein Bewußtes und ein Nothwendiges. Beweise dafür sind genug. Eine Absonderung Schleswigs von Dänemark zeigt uns schon unsere urälteste Vorzeit; irgend etwas Abgrenzendes, sey es nun was es wolle, muß dort an der Königsau gewesen seyn, eine Absonderung zeugt aber niemals von einer Sympathie. Holstein riß Schleswig nicht los, sondern es riß sich selbst los, es constituirte sich selber, denn es fühlte sich in Dänemark fremd. Später gab es von seinen Herzögen Könige an Dänemark ab, zum eignen und zu Holsteins Schaden, denn beide wurden dadurch Dänische Provinzen; versteht sich, denn der Grenzstaat selber ist

die Grenze und diese war fort, diese war überschritten; als Hannibal erst die Alpen auf seinen Stierfellen herunterrutschte, war das Loos für Cannä schon geworfen. Durch die gedachten Ereignisse war jedoch das Mittel für die Selbstständigkeit des Grenzstaates an die Hand gegeben, die Nothwendigkeit Schleswig-Holsteins auch für den Blindesten practisch bewiesen; unser Bundesstaat mußte entstehen. Ein solcher Zustand aber, ehe er zu einem rechtlichen sich erhebt, bedarf einer vorhergehenden faktischen Vollendung und der Vollender des factischen Schleswig-Holsteins war eben Gerhard der Große. Ich bezweifle es nicht im mindesten, daß er sich dieses Zieles vollkommen bewußt war: es ist die einzige Lösung seines sonst nicht räthsellosen Handelns. Er setzte Schleswigs Herzog wieder auf den Dänischen Thron, um sich die gänzliche auch rechtliche Absonderung des Herzogthums von Dänemark zu erwirken. Dies war erreicht, aber die Nachbarschaft Dänemarks in Jütland gewährte keine Sicherheit. Deshalb gab Gerhard scheinbar nach, und löste nun den ganzen Dänischen Staat auf, um Jütland für sich zu gewinnen. Dies wollte er dann, was Urkunden verbürgen, für Schleswig an den Herzog eintauschen, da fiel er, gerade in seinem Tod sein Streben bis zur höchsten Spitze vollendend. Denn durch die Mordscene zeigte sich die Sache als in der Person bereits unverwundbar, sie erhielt durch diese Prüfung ihre Heiligung.

Bei all diesen Vorgängen zeigten sich nun nicht allein keine Dänischen Sympathieen in Schleswig, sondern Gerhard hat sicherlich gerade durch das Schleswigsche Volk seine besten Erfolge erreicht *. Oder kann Jemand mit dem Amte Rendsburg,

* In Gerhards Geschichte ist freilich noch viel, sehr viel zu thun übrig. So läßt man ihn als einen Greis sterben, Sarauw in Falck's Archiv II, 481 gar als „altersschwach und kriegsunfähig." Die Lübecker Stadtchronik I, 161 bürgt uns dafür, daß er nicht einmal das funfzigste Lebensjahr erreicht hat. 1305 war er ohne Zweifel unmündig, nach Westphalen, mon. ined. III, 549, und ist es nach neuerlichst bekannt gemachten Urkunden allem Anscheine nach noch 1310 gewesen. Somit ward

denn viel mehr besaß der Graf ja anfangs nicht, den Dänischen Staat auflösen? Dann möchten wir doch der Propaganda freundschaftlichst rathen, sich diese gefährliche Gegend etwas genauer zu besehen; sie hat dort unversöhnliche Feinde, ein höchst gediegenes einsichtsvolles Landvolk. Unsere Gegner werden uns von der absoluten Gewalt und dem ehemals alleinigen Einfluß des Grafen einreden, allein die Nation war doch auch da, war doch neben dem Landesherrn. Wo es eine Nation giebt, giebt es auch Nationalwillen, giebt es auch eine öffentliche Stimme, schwach kann sie seyn, Völker können unmündig seyn oder man kann sie dafür ansehen, blödsinnig sind sie nicht. Und dann Gerhards Erscheinung selber! Die großen Männer platzen auch nicht wie eine Bombe unter uns hinein, sondern sie erscheinen nur, wenn sie möglich, wenn sie nothwendig sind. Ein großer Mann ist gerade dadurch groß, daß er sich nicht selbst sondern eine Idee vertritt. Die Repräsentation der Nothwendigkeit eines Schleswig-Holsteins, das war Gerhards Größe.

Daher ging denn auch so still, so geräuschlos wie stets aller Selbstverstand, die Erbfolge der Holsteinischen Grafen in Schleswig vor sich, auch nicht der leiseste Schatten einer Sprödigkeit im Herzogthum läßt sich entdecken. Die spätere Belehnung ist politisch ohne allen, historisch von geringem Werth, aber ihr Motiv war bedeutsam, nämlich das, daß Margarethe einsah, daß ein Scandinavien mit Schleswig eine Unmöglichkeit sey. Natürlich, je intensiver eine Richtung, desto mehr schließt sie extensives Streben aus, und nichts zeigt wohl deutlicher als das Verkennen dieser Sache, die politische Schwäche jener Meinungsnüance in Dänemark, wenn die Propaganda überall eine

er wahrscheinlich 1311 achtzehn Jahre alt, starb also (1293 geboren) 47 Jahre alt im kräftigen Mannesalter, ein seltenes Beispiel zeitiger Größe, genau jenem Matthias Corvin vergleichbar, den Ungarn den größten seiner Könige nennt. — Nach der Stadtchronik und allen Urkunden muß auch Gerhards Bruder Johann, so wie sein Sohn dieses Namens als erdichtet wegfallen, letzterer einem Adolf Platz machen. Westph. IV, 3444. Schlesw. Holst. Urk. II. 106. Stadtchron. I, 184.

solche vertritt, eine Unreife, die in einem Lande mit noch so unentwickelter Verfassung freilich nicht befrembet. Sogar Margarethe selber vergaß einen Augenblick jener Wahrheit, es blendete sie die hülflose Lage Schleswig=Holsteins. Aber der um unser Vaterland so hochverdiente Adolf IX. von Schauenburg, der unsterbliche Sieger von Eggebek, trieb ihr ihre Gedächtnißfehler blutig nach Hause. Margarethe starb bereuend, aber ihr Nachfolger besaß ein durchaus reueloses Gemüth, er setzte nur ihre Fehler fort.

In dem jetzt folgenden erbitterten langwierigen Kampfe, worin Schleswig=Holstein durch ein wahres Gotteswunder Sieger blieb, hätten sich doch nun Dänische Sympathieen, wenn in Schleswig überhaupt welche möglich wären, zeigen müssen. Das gerade Gegentheil. Wir wollen hier nicht fragen, ob etwa Holstein allein, noch dazumal mit Feinden in Ditmarschen, ganz Scandinavien auseinander treiben könne: es bedarf hier keines apagogischen Beweises. Das vereinigte Schleswig=Holstein war es, was bewußt für sich kämpfte; hatten doch erst kurz vorher am 24. Juni 1397 die Landstände beider Lande, das gesetzliche Organ des Volkes, ihre unzertrennliche Vereinigung erklärt. Wenn ferner unsere Sache am rettungslosesten schien, so war es in den Friesischen Harden, in den Tondernschen Gegenden, wo die wahre Kraft zur Abwehr des Scandinavischen Joches sich fand. Bekannt ist endlich der Sieg, den der jugendliche Herzog, der letzte unserer Ritter, beim Kruge Immerwad erfocht, bekannt fast nur durch einen Dänischen, ich wiederhole es, Dänischen Volksreim, in dem der Jubel des Dänischredenden Schleswigers über Dänemarks Niederlage sich kund gab *. Was bedürfen wir denn weiter Zeugniß!

Die Scandinavier möchten nun gern in den Vorgängen bei Adolf des Achten Tode die Thatsache finden, daß damals das emancipirte Hauskind Schleswig sehnsüchtig die Gelegen=

* Hos Immervad, hos Immervad,
Der fik Danmark it Fandens Bad.

heit benutzt habe, wieder in die Potestas des Vaters zurückzukehren; nur die Bedingungen gefallen ihnen nicht, es hätte ohne Weiteres geschehen können. Das in Bezug auf unsere Verhältnisse nicht ohne einen gehaltenen und schleichenden Propagandismus geschriebene Werk von Allen läßt etwas der Art merken. Unser Lornsen dagegen erklärt die Begebenheit dadurch, daß er sie als die Folge „der Begehungs- und Unterlassungssünden eines unseligen Fürsten," nemlich Adolf des Achten, stempelt; wie mir scheint, ebenfalls mit Unrecht. Es fällt mir nicht ein, Lornsen zu meistern, in der Stärke seiner heldenmüthigen Seele lag eine innere Berechtigung zu diesem Urtheil; auch in seinen Fehlern liegt seine Tugend. Aber es wird in Lornsens Argumentation Niemandem der schneidende Widerspruch entgangen seyn, in dem seine Behauptung mit der Bestätigung der constitutio Waldemariana steht, zu der Christian genöthigt wurde. Diese Thatsache zeigt entschieden, daß man die Vereinigung Schleswigs und Holsteins in jedem Falle aufrecht zu erhalten strebte; nach den Handlungen aber müssen wir urtheilen, da uns bei den mangelhaften Quellen über die Gesinnungen nichts vorliegt. Denken wir uns nun auf den Standpunkt jener Zeit: ein fast unerhörter sechsundzwanzigjähriger Krieg hatte unser kleines Land auf eine namenlose Weise verheert. Die Fürsten stehen aber eben so gut wie das Volk unter dem Einfluß der Zeit; auch in ihnen als Nationalindividuen zeigt sich die öffentliche Stimme. Auch diese aber hat ihre geistige Elasticität, auch hier folgt auf Anspannung Abspannung. Wäre etwa die Julirevolution heutzutage eingetreten, so würde die öffentliche Meinung hauptsächlich in der periodischen Presse sich weit energischer und minder vorsichtig geäußert haben als sie es 1830 that, wo es bei aller Aufregung doch immer hieß: „der Friede wird erhalten werden" oder dergleichen. Man war noch erschöpft von der alten Ueberanstrengung. Um wie viel mehr muß dies aber damals der Fall gewesen seyn, als ein völlig eben so langwieriger Krieg das kleine Schleswig-Holstein verheert hatte. Nach der ungeheuren Kraftanspannung herrschte

nur Eine Idee vor und mußte vorherrschen, nämlich die: den Frieden um jeden Preis zu erhalten; und diese Ansicht hatte Jedermann, Adolf mußte sie theilen, die Landstände mußten sie theilen. Man konnte nun den Frieden erhalten, indem man das theuerste Erbengut unseres Vaterlandes, die Vereinigung Schleswigs mit Holstein, der herrschenden Idee opferte, man konnte Otto's Rechte anerkennen, die eben nur für Holstein sich sichern ließen, dann war alles Blut umsonst vergossen, und außerdem, was Lornsen ganz übersehen zu haben scheint, Holstein einer maaßlosen Zerstückelung Preis gegeben, denn Graf Otto hatte nicht weniger wie zehn Söhne. Präservative aber gegen Landestheilungen waren damals noch immer unwirksam. Man konnte aber zweitens den Frieden erhalten und die Vereinigung Schleswig-Holsteins retten, durch Erhebung Christians auf unsern Herzoglichen Thron, und die Auffindung, die Wahl und die Ausführung dieses Mittels macht der politischen Einsicht unserer Vorfahren die höchste Ehre. Nur in einem Grenzstaat konnte damals eine solche Reife der Anschauung sich finden. Das dürfen wir dabei nie vergessen, daß Jedermann damals der Sklave einer unsichtbar herrschenden Friedfertigkeit seyn mußte, deren Joch er sich auf keine Weise entziehen konnte. Wir wollen nicht die Unrechtlichkeit gegen den wahren Erben Holsteins in Schutz nehmen, ja ich will noch auf einen ebenfalls von Lornsen übersehenen Punct aufmerksam machen, nämlich auf das Unedle, den grenzenlosen Undank in Adolfs und der Landstände Verfahren, womit man dem Sohne des um uns so hochverdienten heldenmüthigen Adolf des Neunten lohnte. Aber man darf es nicht verschweigen, daß selbst darin eine Großherzigkeit lag, die heiligsten persönlichen Gefühle den Forderungen des Landeswohls gegenüber verstummen zu lassen. Nicht bloß Gut und Blut, Schleswig-Holsteiner, auch die edelsten Regungen des Herzens und der Seele sind unserer Vereinigung zum Opfer gebracht; die Sache muß es doch wohl werth seyn.

Die Stadtchronik und mit ihr Lornsen beklagen nun jene Vorgänge, wie wir glauben mit Unrecht. Nach dem, was man

erreichen wollte, war das ergriffene Mittel das einzig politisch richtige; die Garantieen für unsere Vereinigung und Selbstständigkeit in den Landesprivilegien mußten damals so vollständig scheinen wie möglich; sie zeigen auch deutlich, daß man auf das Zusammenbleiben beider Lande den höchsten Nachdruck legte, daß man Schleswig-Holsteins Nothwendigkeit sich vollkommen bewußt war. Oder zeige man uns sonst einen Staatsvertrag, worin das Organ des Volkes sich so entschieden die Vereinigung zweier Staaten selbst mit Opfern ausbedingt. Dänische Sympathieen finden sich übrigens in den Landesprivilegien nicht. Es ist also kein Grund, die Eingehung der dynastischen Union mit Dänemark zu beklagen; ja vielleicht darf man auch noch darauf aufmerksam machen, was wohl aus Schleswig-Holstein sonst geworden seyn würde, als der letzte Zweig des Schauenburger Hauses ausstarb, als auf dem Dänischen Thron ein Fürst voll seltener Energie saß, als in Deutschland der heilloseste Krieg und die heilloseste Verwirrung herrschte und ein verderblicher Absolutismus fast unausrottbar zu wuchern begann. Das Schauenburger Grafenhaus hat in unserm Vaterlande die politisch so wichtige Aufgabe, für die das Schicksal es berufen, wenn nicht vollkommen, doch befriedigend gelöst; es starb physisch aus, gerade als es moralisch überflüssig war.

Schleswig-Holstein war also jetzt Eins. Seit jener Zeit kann südlich der Königau kein Däne mehr geboren werden, trotz der Sprache; so gut wie die im Süden Tyrols gebornen Tyroler Deutsche sind, ob sie gleich Italienisch sprechen. Daß die Vorgänge von 1720 hieran nichts änderten, ist erwiesen, und daß damals auch keine Dänischen Sympathieen in Schleswig vorherrschten, noch in neuester Zeit an einem Beispiel in einem gerade deshalb sehr bedeutsamen Aufsatze von Falck gezeigt. Der Grenzstaat Schleswig ist durch die Erhebung zu einem Schleswig-Holstein erhalten und hat sich dadurch für das Deutsche Vaterland das große Verdienst der Sicherung seiner Nordgrenze erworben. Da nun der Zweck des Deutschen Bundes politische Sicherheit ist, das erste Erforderniß derselben

aber Sicherung der Grenzen ist, so kann man auch nicht der Ansicht unserer nichthistorischen Schule germanischer Schattirung beitreten, daß der Bund Schleswig-Holstein negirt haben solle. Natürlich haben wir in dieser ganzen Auseinandersetzung unsere Landesfrage nur vom politischen Standpuncte aus erläutert, und von rechtlichen Deductionen ist hier nicht die Rede. Ein Krieg zwischen Schleswig und Holstein wäre ein Bürgerkrieg, beide können nur einen gemeinsamen Feind haben. Schleswig ist also ein Annex des Bundes, seinem Zwecke vollkommen entsprechend, es ist kein unmittelbares aber ein mittelbares, ein durch Holstein vermitteltes Bundesglied, thatsächlich aber nicht rechtlich. Und dies will weiter nichts sagen, als daß die staatsrechtlichen Grundsätze nie von einer Dienstbarkeit unter politischen Ereignissen sich frei erhalten können. Eine alltägliche Erscheinung, man erinnere sich etwa an die Absetzung Karls von Braunschweig. Schleswigs Verhältniß zum Bunde enthält den Gedanken, die Abstraction eines fait accompli, welche zur Thatsache geworden, nur nachträglich der rechtlichen Sanction bedarf. Daher ist der rechtliche Beitritt Schleswigs zum Bunde heutzutage nur als Demonstration von Werth und es bedarf seiner nur, wann es einer solchen bedarf.

Nachdem gezeigt ist, daß die Geschichte uns nicht allein die Nothwendigkeit des Grenzstaats Schleswig, sondern auch das lehrt, daß er eben nur in der Form eines Schleswig-Holsteins bestehen kann, wird sich weiter ergeben, daß die Erfordernisse für diesen Zustand noch heutzutage vorhanden sind. Denn ein Grenzstaat ist und bleibt ein prädestinirtes Schlachtfeld und seine Selbstständigkeit retten, heißt zunächst dafür sorgen, daß er unter den Hufen nur nicht gänzlich zertreten werde. Schleswig hatte nun dafür auf eine höchst scharfsinnige Weise gesorgt durch seine äußerst politische Stellung, die es seit 1460 einnahm, nämlich dynastische Union mit dem Norden, politische mit dem Süden. Die Sicherheit dieser Stellung genügte nun so lange vollkommen, als das nationale Moment der Völker seine hauptsächlichste Vertretung durch das Staatsoberhaupt, durch

den Monarchen fand. Allein in neuerer Zeit hat neben den Fürsten eine zweite politische Macht in der Stimme der Völker selbst unter Kanonendonner ihr Geburtsfest erlebt und sie ist es, die sich in unsern Tagen vor Allem lebendig äußert. Gegen diese der Natur der Sache nach mit Geisteswaffen kämpfende Macht bot die Stellung Schleswigs keine Sicherheit, und so mußte Schleswigs Boden von Neuem ein Kampfplatz werden. Jene Macht wird nun durch die Ansicht einer Anzahl Individuen eben des mangelhaften Individuellen wegen zwar höchst unvollkommen vertreten, aber diese Individuen können sich dennoch ein zeitiges Uebergewicht zu erwerben streben, und so hat die Propaganda die öffentliche Stimme Dänemarks unter eine geistige Oligarchie zu jochen versucht. Der dynastische Kampf um Schleswig, der physisch zu kämpfende, war also erledigt, der nationale, der geistig zu kämpfende, hat begonnen. Dem Lande ist er unvermeidlich, seiner Natur nach, seinen Waffen nach ist er endlos, wenigstens für unser Auge. Unsere Enkel erben ihn von uns und die ihren von ihnen, Unterdrückung als etwas Unsittliches beendigt ihn nicht. Man denke nicht an Beruhigung, es wäre nur die falsche einer allseitigen Ohnmacht, man spreche aber auch nicht von einem Uebel, denn jeder geistige Kampf ist unabweislich zur Vervollkommnung. Sonst ist er in seiner äußern Erscheinung wesentlich der alte Kampf von Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, auch heute ist Schleswig der Scheidestoff Scandinaviens. Denn die Bildung eines Scandinaviens fordert wenigstens eine politische Reife, diese gewährt Nichts ihm so sehr wie eine gediegene Verfassung, das Streben danach aber wird in Dänemark durch das Anspruchmachen auf Schleswig sichtlich gehindert. Somit repräsentirt jene mystische Propaganda genau die intellectuelle Persönlichkeit Erichs des Pommern, nur geringe modernisirt.

Daß nun in unserer heutigen Lage wir zunächst berufen sind, uns fest anzuschließen an unser Deutsches Vaterland, uns zu lehnen und Theil zu nehmen an seinem wiedererwachten Einheitsbewußtseyn, versteht sich von selber. Aber es nützt uns

nicht, daß man sich, wie es jetzt so gewöhnlich ist, in die zartesten Abstractionen, um überall Deutsche Einheit zu entdecken, verflache und verflüchtige; unserer verhängnißvollen Stellung als Grenzstaat genügen nicht blos Gefühle, sie verlangt Grundsätze. Auch hier muß die Geschichte unsere Lehrerin seyn und sie zeigt uns, daß jede Hinneigung zu irgend einem Centralismus der Ruin eines Grenzstaats ist. Bei einem solchen Staate mit gemischter Nationalität ist es gewöhnlich, daß die nationalen Elemente in ihrer Mischung und ihren Endpuncten sich höchst mannigfach ausprägen; so haben wir nicht blos Deutsche und Dänen und ehemals auch Slaven unter uns, sondern die Deutschen zeigen sich wieder als Sachsen, als Friesen, als Angeln u. s. w. Aus allen diesen Gegensätzen bildet sich nun in einem solchen Staat ein cantonaler Zustand; den Cantonen aber ist das Interesse gegen die Nachbarn gemeinsam, daher zwingt ihnen die Geschichte die Fessel eines Bundes auf, der Grenzstaat wird ein bündischer. Ist er dies nicht geworden, blieb er ein Centralstaat, so sind seine inneren Gegensätze unvermittelt, es findet auf irgend einer Seite Unterdrückung Statt, es fehlt an Einheit und Stärke; daher sind solche centralen Grenzstaaten, z. B. das alte Polen, untergegangen. Sind die Cantone aber gegen einander gleichberechtigt und gegen die Nachbarn durch den Bund vereinigt, so ist der Widerspruch, wo er es durfte geblieben, wo er es nicht durfte aufgehoben und der Grenzstaat hat somit eine seiner Individualität vollkommen angemessene Verfassung erlangt. Das ist es aber gerade, was nöthig ist, daher haben sich solche bündische Staaten mit gemischter Bevölkerung erhalten; so die Schweiz, Niederland, im gewissen Sinn auch unser Vaterland. Die Einheit des Interesses enthält für Bewahrung ihrer Selbstständigkeit gegen äußere Feinde eben das genügende Maaß von Einheit: so war Holstein gerade nach Außen hin am gebietendsten, als es innerlich ganz zertheilt war.

In Schleswig-Holstein hat sich nämlich die Sache nur wenig anders gestaltet. Auch bei uns, das wird Niemand

leugnen, sind die cantonalen Elemente vorhanden, wir sind keine geborne, sondern eine gewordene Einheit. Uns wird immer die Ditmarscher Vorzeit an eidgenössische Heldenkraft erinnern; wir haben unsere alten Friesischen Urcantone, sogar wie ein Nidwalden und Obwalden, ein Außer- und Innerrhoden geschieden in Geest und einst unzugängliche Marsch. Allein es war eine Folge der seit ältester Zeit im Norden überwiegenden monarchischen Staatseinrichtung, daß solche Elemente keine Berücksichtigung fanden, daß man vielmehr das Mittel ihrer Einheit in dynastischer Vereinigung fand. Dennoch zeigte sich des Grenzstaats bündische Nothwendigkeit und unter den zwei bald allein prädominirenden Staaten genügte nicht blos eine persönlich dynastische, sondern eine bündisch politische Vereinigung. Gewiß dürfen wir sie nicht aufgeben, denn in ihr liegt gerade die Kraft des Grenzstaats, also unsere Kraft. Dies mahnt nun auch daran, ob es nicht heilsam wäre, die cantonalen Elemente bei uns wieder neu zu beleben, ob dadurch nicht unsere innere Kraft gestärkt würde! Bekanntlich ist es eine von Regierung und Volk gleich anerkannte Thatsache, daß unsere ständische Verfassung Entwickelung verlangt. Es sind deshalb ständische Ausschüsse vorgeschlagen, aber wie, wenn wir die Sache umkehrten, wenn wir den Verfassungsbau statt der strebenden Spitze noch erst einen solideren Unterbau, ein festes Gewölbe gäben; dort würde das Trübe der Gegensätze sich klären, ihre Schärfe sich mindern. Deutsche, Dänische, Friesische, Marsch-, Geest- und Inselcantone mit eignen Landesversammlungen, mit eigner (auch Plattdeutscher) Sprache und über alle diese Eine gemeinsame Ständeversammlung, meinetwegen mit dreifach alternirendem Vorort in Itzehoe, Schleswig und Flensburg: eine solche Versammlung trüge dann eine höchst sichere innere Bürgschaft in sich, ihr Urtheil hätte des Rückhalts wegen einen ganz anderen Nachdruck. Die wahre Einheit litte dadurch nicht; ein Landesfeind würde eine weit unbezwinglichere Festigkeit finden, denn jeder provinzielle Bezirk hätte sich dann praktisch an die Idee gewöhnt, in der Erhal-

tung der Gesammterxistenz auch die seiner eigenen zu sehen. Hierin liegt aber der Schlüssel bündischer Stärke, hierin liegt das Requisit unseres Zusammenbleibens oder unserer Existenz, die mit jenem identisch ist.

Das eben Gesagte soll nicht eine Proposition seyn, sondern nur das recht lebhaft vergegenwärtigen, daß die Aufrechthaltung der provinziellen Elemente die Kraft eines Grenzstaats nur erhöhen kann. Es würde dies auch zunächst äußerlich zu realisiren seyn in einer guten Communalverfassung, und ich halte unter allen unsern Mängeln den einer solchen auch für den wesentlichsten. Aber des innern Gehalts wegen ist auch eine geistige Ausführung der Sache möglich, nämlich durch einen kräftigen und gesunden Provinzialismus, ohne den ein Grenzstaat nicht bestehen kann. Ein Einheitstaumel, der sich von Einbildungskraft nährt, kann uns nur verderblich werden. Wir bedürfen weit mehr eines viel volleren intensiveren Selbstbewußtseyns wie ein anderer Staat; wir haben unser besonderes Amt und also auch unsere besondere Pflicht, wir haben den Beruf zum Provinzialismus. Wir sitzen nicht an Donau oder Main, sondern Stirn an Stirn mit einem fremden Typus, dessen Wachsen unsere Unterdrückung bedingt; daher sind wir darauf angewiesen nach Norden übers Meer zu spähen und von dieser Warte sind wir Rechenschaft schuldig; was hilft es einst zu sagen, es sey lockender gewesen und bequemer, stets nur dem Süden in's Angesicht zu schauen. Und wenn ganz Deutschland Schleswig wirklich aufgäbe, so muß unser Provinzialismus uns die Kraft verliehen haben, es allein zu halten und es nicht aufzugeben. Denn der Grenzstaat rettet, indem er sich rettet, nicht sich sondern mehr als sich, sein Provinzialismus ist ein potenzirtes Nationalbewußtseyn. Die Deutsche Einheit leidet durch eine solche Richtung nicht, dadurch gerade wird sie vor Haltlosigkeit bewahrt. Wo war eine schönere Nationalität und zugleich ein schrofferer Provinzialismus als im alten Griechenland, wo lag sonst noch ein Böotien neben einem Attika und was repräsentirte denn wahrhafter Griechen-

landes Nationalität, das Bundesheer, das am Isthmus lauerte, oder Navarinos Schlacht! Natürlich meine ich nicht die Getrennungsrichtung, die ein Lossagen von Deutschland will, ich meine nicht ein partikulär-politisches Streben, das eben nur dem Egoismus im Individuum entspricht, nicht ein Segment sondern einen Sector Nationalität, das lebendige Bewußtseyn ein Theil zu seyn neben vollkommener Participirung am Centrum. Unser grenzstaatliches Selbstgefühl muß das kräftigste Motiv unsers Fortschritts seyn. Dieser Provinzialismus veredelt sicherlich, denn man thut nie umsonst einen Blick in's Innere; er implicirt jene Kühnheit, die jeder Stellung inne wohnt, bei der man allein auf eigner Scholle tritt; er reproducirt die cantonalen Elemente in uns zu einem geistigen Band. Sodann schützt er uns vor der trostlosen Grille Neuholsteins, als wäre unsere ganze Geschichte bis 1815 nur ein verlornes Daseyn, indem er von uns ein Fortentwickeln auf historischem, conservativen Wege verlangt. Und dies gerade ist seine weiseste Lehre, denn die Geschichte scheint uns tausende von Warnungen gegen eine phantastische Politik zu enthalten, selbst Dänemarks Beispiel trägt sie uns nur zu nahe vor Augen. Dieser Staat entbehrt eines historischen Rechts, denn sein inneres hat ihm sein Umsturz von 1660, sein äußeres die Politik annullirt, er ist bis zum Verzweifeln radical. Die ganze Tendenz von dorther gegen Schleswig ist nur ein Ausbruch dieser radicalen Verzweiflung. Dort mag nicht conservatives Entwickeln, sondern eine Wiedergeburt nöthig seyn. Aber für uns, für den Grenzstaat, für uns Schleswig-Holsteiner ist ein kerniger Provinzialismus nicht blos Waffe und Schutzwehr oder etwas dergleichen, nein, die erste und wesentlichste Lebensbedingung.

Die Militärreform.

I.

Die Armeeformation.

Die Regierung hat einen Entwurf über die allgemeine Wehrpflicht veröffentlicht; obwohl derselbe nur für Dänemark bestimmt ist, so läßt doch das in der Holsteinischen Ständeversammlung gegebene Versprechen, die Mittheilung des Entwurfs an die Schleswig-Holsteinische Kanzlei und die herrschende Anschauungsweise von der Einheit des Heeres erwarten, daß in den wesentlichen Punkten mit diesem übereinstimmend der Entwurf für die Herzogthümer ans Licht treten wird.

Wir dürfen daher denselben einer kurzen Erörterung unterziehen. Da wir weder Kriegserfahren noch Techniker von Fach sind, werden wir nur diejenigen Punkte berühren, welche auch ohne Kenntniß des Details der Militärorganisation ein sicheres Urtheil zulassen.

Der Entwurf betrifft nur die allgemeine Wehrpflicht, die Armeeorganisation ist im vorigen Jahre geschehen. Indessen ist letztere eine nothwendige Voraussetzung der erstern. Was heißt auch allgemeine Wehrpflicht? Auch dann würde dieser Name angemessen seyn, wenn von den ungefähr 2000 Waffenfähigen die im 22. Lebensjahre stehen, nur der achte Theil ausgehoben würde; vorausgesetzt daß diese Auswahl dem Zufall, dem Loose überlassen bliebe. Auch dann aber spricht man von allgemeiner Wehrpflicht, wenn diese 2000 alle in das Heer übergehen, und dann kann noch ein sehr großer Unterschied danach Statt finden, ob sie bei ihrem Eintritt ins Heer zu gleichen Leistungen verbunden sind, wie dies in Preußen der Fall ist, oder ob wie nach der vorjährigen Organisation und dem vorliegenden Entwurf der eine Theil zu bei Weitem größeren und verschiedenen Pflichten angehalten wird, als der Andre. Daher ist die Armeeformation eine Vorfrage für die der allgemeinen Wehrpflicht.

Christian VIII. hat die allgewaltig vorwärtstreibende Kraft eines Jahrhunderts erkannt, die da bestimmt ist, die von dem Geist der Unfreiheit gesetzten Beschränkungen zu durchbrechen, und zeigt, wie wenige Fürsten der Gegenwart, den Muth, die Forderungen des freien Geistes in die lebendige Wirklichkeit einzuführen. Mit größerer Freude, als die Sicherheit einer allgemeinen Wehrpflicht dürfen wir die einer allgemeinen Volksbewaffnung, die vollständige Wiedererweckung der altgermanischen Landwehr begrüßen.

Jedoch die Erwartung, daß dies geschehen werde, rechtfertigt der Entwurf zu diesem durchgreifenden und alle Kreise und Beziehungen des Lebens erfassenden Gesetze. Indem wir eine kurze Betrachtung demselben zuwenden wollen, müssen wir, in so enger Verbindung sie auch mit einander stehen, die Frage der Armeeformation genau trennen von der allgemeinen Wehrpflicht. Wir wenden uns zunächst ersterer zu, weil es nothwendig ist, zuerst den Inhalt und Umfang einer Pflicht zu kennen, ehe man dieselbe einem bestimmten Subjecte aufbürden kann. Ein zu einem unbestimmten Etwas Verpflichteter ist zu Nichts oder zu allem Denkbaren verpflichtet.

Die Bestimmungen hierüber sind im Wesentlichen folgende: Das Landheer ist eingetheilt in stehendes Heer und Verstärkung. Das stehende Heer besteht aus Linie und Kriegsreserve. Das 22. Jahr verpflichtet zum 16jährigen Dienst. Davon befindet sich derjenige, welcher weder allgemein noch durch Kauf befreit ist, 4 Jahre (der Artillerist 6 Jahre) in der Linie, dann für fernere 4 Jahre (der Artillerist für 2 Jahre) in der Kriegsreserve, und tritt dann mit vollendetem 30. Lebensjahre für letztliche 8 Jahre aus dem stehenden Heere in die Verstärkung über. Mit Ablauf derselben ist der Soldat, außer wenn gerade Krieg und Mangel an Mannschaft Statt findet, von dem regelmäßigen Dienst befreit. Denn der letzte Paragraph des Entwurfs verpflichtet auch die über 38 Jahr alten die Waffen zu ergreifen; indessen nur bei feindlichem Einbruch in das Land und nach besonderer Aufforderung.

Welche Leistungen fordert der Staat während der 16jährigen Dienstzeit im Frieden? Während des Dienstes bei der Linie hat die Mannschaft zuerst den beständigen Garnisonsdienst zu verrichten und dann sich bei den jährlichen Waffenübungen einzufinden. Indessen soll der Garnisonsdienst nur 2 Jahre dauern, nach Umständen kürzer, in den übrigen zwei Jahren existirt also nur die Verpflichtung zu den Waffenübungen. Während des Dienstes in der Kriegsreserve ist der Soldat zu den jährlichen Waffenübungen verpflichtet, indessen sollen dieselben regelmäßig nur in dem ersten Jahre stattfinden. Also während der drei übrigen Jahre existirt im Frieden keine regelmäßige Verpflichtung. Während des Dienstes in der Verstärkung sind, wie es scheint diejenigen, welche im stehenden Heere durchgedient haben, weder regelmäßig noch außerordentlich verpflichtet, dagegen besagt § 43 des Entwurfs: „Alle zur Verstärkung gehörenden Mannschaften, welche nicht erst in der Linie gedient haben, sind im Frieden verpflichtet, sich auf Befehl einzufinden, um in den ihnen angewiesenen Exercierschulen in den Waffen geübt zu werden.“

Für den Fall des Kriegs macht der Entwurf zwischen Linie und Kriegsreserve, zwischen stehendem Heer und Verstärkung keinen neuen Unterschied.

Da der Entwurf schwerlich in den Händen Aller ist, haben wir geglaubt, diese Bemerkungen vorauf schicken zu müssen und können uns ungehindert zu der Frage wenden, in wie fern diese Armeeformation mit dem Unterschiede zwischen Verstärkung und stehendem Heer und einer Dienstzeit von 16 Jahren vernünftig erscheint.

Es fällt beim ersten Blick auf, daß die Namen-Unterscheidungen, die im stehenden Heere gemacht werden, nicht mit den begrifflichen zusammenfallen. Wodurch unterscheidet sich der Soldat in den 2 letzten Jahren des Liniendienstes von dem Soldaten in dem ersten Jahre der Reserve? In den 2 ersten Jahren des Liniendienstes liegt der Soldat in Garnison, in den beiden letzten ist er, eben so wie in dem ersten Jahre des

erreichen wollte, war das ergriffene Mittel das einzig politisch richtige; die Garantieen für unsere Vereinigung und Selbstständigkeit in den Landesprivilegien mußten damals so vollständig scheinen wie möglich; sie zeigen auch deutlich, daß man auf das Zusammenbleiben beider Lande den höchsten Nachdruck legte, daß man Schleswig-Holsteins Nothwendigkeit sich vollkommen bewußt war. Oder zeige man uns sonst einen Staatsvertrag, worin das Organ des Volkes sich so entschieden die Vereinigung zweier Staaten selbst mit Opfern ausbedingt. Dänische Sympathieen finden sich übrigens in den Landesprivilegien nicht. Es ist also kein Grund, die Eingehung der dynastischen Union mit Dänemark zu beklagen; ja vielleicht darf man auch noch darauf aufmerksam machen, was wohl aus Schleswig-Holstein sonst geworden seyn würde, als der letzte Zweig des Schauenburger Hauses ausstarb, als auf dem Dänischen Thron ein Fürst voll seltener Energie saß, als in Deutschland der heilloseste Krieg und die heilloseste Verwirrung herrschte und ein verderblicher Absolutismus fast unausrottbar zu wuchern begann. Das Schauenburger Grafenhaus hat in unserm Vaterlande die politisch so wichtige Aufgabe, für die das Schicksal es berufen, wenn nicht vollkommen, doch befriedigend gelöst; es starb physisch aus, gerade als es moralisch überflüssig war.

Schleswig-Holstein war also jetzt Eins. Seit jener Zeit kann südlich der Königau kein Däne mehr geboren werden, trotz der Sprache; so gut wie die im Süden Tyrols gebornen Tyroler Deutsche sind, ob sie gleich Italienisch sprechen. Daß die Vorgänge von 1720 hieran nichts änderten, ist erwiesen, und daß damals auch keine Dänischen Sympathieen in Schleswig vorherrschten, noch in neuester Zeit an einem Beispiel in einem gerade deshalb sehr bedeutsamen Aufsatze von Falck gezeigt. Der Grenzstaat Schleswig ist durch die Erhebung zu einem Schleswig-Holstein erhalten und hat sich dadurch für das Deutsche Vaterland das große Verdienst der Sicherung seiner Nordgrenze erworben. Da nun der Zweck des Deutschen Bundes politische Sicherheit ist, das erste Erforderniß derselben

aber Sicherung der Grenzen ist, so kann man auch nicht der Ansicht unserer nichthistorischen Schule germanischer Schattirung beitreten, daß der Bund Schleswig-Holstein negirt haben solle. Natürlich haben wir in dieser ganzen Auseinandersetzung unsere Landesfrage nur vom politischen Standpuncte aus erläutert, und von rechtlichen Deductionen ist hier nicht die Rede. Ein Krieg zwischen Schleswig und Holstein wäre ein Bürgerkrieg, beide können nur einen gemeinsamen Feind haben. Schleswig ist also ein Annex des Bundes, seinem Zwecke vollkommen entsprechend, es ist kein unmittelbares aber ein mittelbares, ein durch Holstein vermitteltes Bundesglied, thatsächlich aber nicht rechtlich. Und dies will weiter nichts sagen, als daß die staatsrechtlichen Grundsätze nie von einer Dienstbarkeit unter politischen Ereignissen sich frei erhalten können. Eine alltägliche Erscheinung, man erinnere sich etwa an die Absetzung Karls von Braunschweig. Schleswigs Verhältniß zum Bunde enthält den Gedanken, die Abstraction eines fait accompli, welche zur Thatsache geworden, nur nachträglich der rechtlichen Sanction bedarf. Daher ist der rechtliche Beitritt Schleswigs zum Bunde heutzutage nur als Demonstration von Werth und es bedarf seiner nur, wann es einer solchen bedarf.

Nachdem gezeigt ist, daß die Geschichte uns nicht allein die Nothwendigkeit des Grenzstaats Schleswig, sondern auch das lehrt, daß er eben nur in der Form eines Schleswig-Holsteins bestehen kann, wird sich weiter ergeben, daß die Erfordernisse für diesen Zustand noch heutzutage vorhanden sind. Denn ein Grenzstaat ist und bleibt ein prädestinirtes Schlachtfeld und seine Selbstständigkeit retten, heißt zunächst dafür sorgen, daß er unter den Hufen nur nicht gänzlich zertreten werde. Schleswig hatte nun dafür auf eine höchst scharfsinnige Weise gesorgt durch seine äußerst politische Stellung, die es seit 1460 einnahm, nämlich dynastische Union mit dem Norden, politische mit dem Süden. Die Sicherheit dieser Stellung genügte nun so lange vollkommen, als das nationale Moment der Völker seine hauptsächlichste Vertretung durch das Staatsoberhaupt, durch

den Monarchen fand. Allein in neuerer Zeit hat neben den Fürsten eine zweite politische Macht in der Stimme der Völker selbst unter Kanonendonner ihr Geburtsfest erlebt und sie ist es, die sich in unsern Tagen vor Allem lebendig äußert. Gegen diese der Natur der Sache nach mit Geisteswaffen kämpfende Macht bot die Stellung Schleswigs keine Sicherheit, und so mußte Schleswigs Boden von Neuem ein Kampfplatz werden. Jene Macht wird nun durch die Ansicht einer Anzahl Individuen eben des mangelhaften Individuellen wegen zwar höchst unvollkommen vertreten, aber diese Individuen können sich dennoch ein zeitiges Uebergewicht zu erwerben streben, und so hat die Propaganda die öffentliche Stimme Dänemarks unter eine geistige Oligarchie zu jochen versucht. Der dynastische Kampf um Schleswig, der physisch zu kämpfende, war also erledigt, der nationale, der geistig zu kämpfende, hat begonnen. Dem Lande ist er unvermeidlich, seiner Natur nach, seinen Waffen nach ist er endlos, wenigstens für unser Auge. Unsere Enkel erben ihn von uns und die ihren von ihnen, Unterdrückung als etwas Unsittliches beendigt ihn nicht. Man denke nicht an Beruhigung, es wäre nur die falsche einer allseitigen Ohnmacht, man spreche aber auch nicht von einem Uebel, denn jeder geistige Kampf ist unabweislich zur Vervollkommnung. Sonst ist er in seiner äußern Erscheinung wesentlich der alte Kampf von Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, auch heute ist Schleswig der Scheidestoff Scandinaviens. Denn die Bildung eines Scandinaviens fordert wenigstens eine politische Reife, diese gewährt Nichts ihm so sehr wie eine gediegene Verfassung, das Streben danach aber wird in Dänemark durch das Anspruchmachen auf Schleswig sichtlich gehindert. Somit repräsentirt jene mystische Propaganda genau die intellectuelle Persönlichkeit Erichs des Pommern, nur geringe modernisirt.

Daß nun in unserer heutigen Lage wir zunächst berufen sind, uns fest anzuschließen an unser Deutsches Vaterland, uns zu lehnen und Theil zu nehmen an seinem wiedererwachten Einheitsbewußtseyn, versteht sich von selber. Aber es nützt uns

nicht, daß man sich, wie es jetzt so gewöhnlich ist, in die zartesten Abstractionen, um überall Deutsche Einheit zu entdecken, verflache und verflüchtige; unserer verhängnißvollen Stellung als Grenzstaat genügen nicht blos Gefühle, sie verlangt Grundsätze. Auch hier muß die Geschichte unsere Lehrerin seyn und sie zeigt uns, daß jede Hinneigung zu irgend einem Centralismus der Ruin eines Grenzstaats ist. Bei einem solchen Staate mit gemischter Nationalität ist es gewöhnlich, daß die nationalen Elemente in ihrer Mischung und ihren Endpuncten sich höchst mannigfach ausprägen; so haben wir nicht blos Deutsche und Dänen und ehemals auch Slaven unter uns, sondern die Deutschen zeigen sich wieder als Sachsen, als Friesen, als Angeln u. s. w. Aus allen diesen Gegensätzen bildet sich nun in einem solchen Staat ein cantonaler Zustand; den Cantonen aber ist das Interesse gegen die Nachbarn gemeinsam, daher zwingt ihnen die Geschichte die Fessel eines Bundes auf, der Grenzstaat wird ein bündischer. Ist er dies nicht geworden, blieb er ein Centralstaat, so sind seine inneren Gegensätze unvermittelt, es findet auf irgend einer Seite Unterdrückung Statt, es fehlt an Einheit und Stärke; daher sind solche centralen Grenzstaaten, z. B. das alte Polen, untergegangen. Sind die Cantone aber gegen einander gleichberechtigt und gegen die Nachbarn durch den Bund vereinigt, so ist der Widerspruch, wo er es durfte geblieben, wo er es nicht durfte aufgehoben und der Grenzstaat hat somit eine seiner Individualität vollkommen angemessene Verfassung erlangt. Das ist es aber gerade, was nöthig ist, daher haben sich solche bündische Staaten mit gemischter Bevölkerung erhalten; so die Schweiz, Niederland, im gewissen Sinn auch unser Vaterland. Die Einheit des Interesses enthält für Bewahrung ihrer Selbstständigkeit gegen äußere Feinde eben das genügende Maaß von Einheit: so war Holstein gerade nach Außen hin am gebietendsten, als es innerlich ganz zertheilt war.

In Schleswig-Holstein hat sich nämlich die Sache nur wenig anders gestaltet. Auch bei uns, das wird Niemand

leugnen, sind die cantonalen Elemente vorhanden, wir sind keine geborne, sondern eine gewordene Einheit. Uns wird immer die Ditmarscher Vorzeit an eidgenössische Heldenkraft erinnern; wir haben unsere alten Friesischen Urcantone, sogar wie ein Nidwalden und Obwalden, ein Außer- und Innerrhoden geschieden in Geest und einst unzugängliche Marsch. Allein es war eine Folge der seit ältester Zeit im Norden überwiegenden monarchischen Staatseinrichtung, daß solche Elemente keine Berücksichtigung fanden, daß man vielmehr das Mittel ihrer Einheit in dynastischer Vereinigung fand. Dennoch zeigte sich des Grenzstaats bündische Nothwendigkeit und unter den zwei bald allein prädominirenden Staaten genügte nicht blos eine persönlich dynastische, sondern eine bündisch politische Vereinigung. Gewiß dürfen wir sie nicht aufgeben, denn in ihr liegt gerade die Kraft des Grenzstaats, also unsere Kraft. Dies mahnt nun auch daran, ob es nicht heilsam wäre, die cantonalen Elemente bei uns wieder neu zu beleben, ob dadurch nicht unsere innere Kraft gestärkt würde! Bekanntlich ist es eine von Regierung und Volk gleich anerkannte Thatsache, daß unsere ständische Verfassung Entwickelung verlangt. Es sind deshalb ständische Ausschüsse vorgeschlagen, aber wie, wenn wir die Sache umkehrten, wenn wir den Verfassungsbau statt der strebenden Spitze noch erst einen solideren Unterbau, ein festes Gewölbe gäben; dort würde das Trübe der Gegensätze sich klären, ihre Schärfe sich mindern. Deutsche, Dänische, Friesische, Marsch-, Geest- und Inselcantone mit eignen Landesversammlungen, mit eigner (auch Plattdeutscher) Sprache und über alle diese Eine gemeinsame Ständeversammlung, meinetwegen mit dreifach alternirendem Verort in Itzehoe, Schleswig und Flensburg: eine solche Versammlung trüge dann eine höchst sichere innere Bürgschaft in sich, ihr Urtheil hätte des Rückhalts wegen einen ganz anderen Nachdruck. Die wahre Einheit litte dadurch nicht; ein Landesfeind würde eine weit unbezwinglichere Festigkeit finden, denn jeder provinzielle Bezirk hätte sich dann praktisch an die Idee gewöhnt, in der Erhal-

tung der Gesammterxistenz auch die seiner eigenen zu sehen. Hierin liegt aber der Schlüssel bündischer Stärke, hierin liegt das Requisit unseres Zusammenbleibens oder unserer Existenz, die mit jenem identisch ist.

Das eben Gesagte soll nicht eine Proposition seyn, sondern nur das recht lebhaft vergegenwärtigen, daß die Aufrechthaltung der provinziellen Elemente die Kraft eines Grenzstaats nur erhöhen kann. Es würde dies auch zunächst äußerlich zu realisiren seyn in einer guten Communalverfassung, und ich halte unter allen unsern Mängeln den einer solchen auch für den wesentlichsten. Aber des innern Gehalts wegen ist auch eine geistige Ausführung der Sache möglich, nämlich durch einen kräftigen und gesunden Provinzialismus, ohne den ein Grenzstaat nicht bestehen kann. Ein Einheitstaumel, der sich von Einbildungskraft nährt, kann uns nur verderblich werden. Wir bedürfen weit mehr eines viel volleren intensiveren Selbstbewußtseyns wie ein anderer Staat; wir haben unser besonderes Amt und also auch unsere besondere Pflicht, wir haben den Beruf zum Provinzialismus. Wir sitzen nicht an Donau oder Main, sondern Stirn an Stirn mit einem fremden Typus, dessen Wachsen unsere Unterdrückung bedingt; daher sind wir darauf angewiesen nach Norden übers Meer zu spähen und von dieser Warte sind wir Rechenschaft schuldig; was hilft es einst zu sagen, es sey lockender gewesen und bequemer, stets nur dem Süden in's Angesicht zu schauen. Und wenn ganz Deutschland Schleswig wirklich aufgäbe, so muß unser Provinzialismus uns die Kraft verliehen haben, es allein zu halten und es nicht aufzugeben. Denn der Grenzstaat rettet, indem er sich rettet, nicht sich sondern mehr als sich, sein Provinzialismus ist ein potenzirtes Nationalbewußtseyn. Die Deutsche Einheit leidet durch eine solche Richtung nicht, dadurch gerade wird sie vor Haltlosigkeit bewahrt. Wo war eine schönere Nationalität und zugleich ein schrofferer Provinzialismus als im alten Griechenland, wo lag sonst noch ein Böotien neben einem Attika und was repräsentirte denn wahrhafter Griechen-

lands Nationalität, das Bundesheer, das am Isthmus lauerte, oder Marathons Schlacht! Natürlich meine ich nicht die Gesinnungsrichtung, die ein Lossagen von Deutschland will, ich meine nicht ein partikulär-politisches Streben, das eben nur dem Egoismus im Individuum entspricht, nicht ein Segment sondern einen Sector Nationalität, das lebendige Bewußtseyn ein Theil zu seyn neben vollkommener Participirung am Centrum. Unser grenzstaatliches Selbstgefühl muß das kräftigste Motiv unsers Fortschritts seyn. Dieser Provinzialismus veredelt sicherlich, denn man thut nie umsonst einen Blick in's Innere; er implicirt jene Kühnheit, die jeder Stellung inne wohnt, bei der man allein auf eigner Scholle tritt; er reproducirt die cantonalen Elemente in uns zu einem geistigen Bund. Sodann schützt er uns vor der trostlosen Grille Neuholsteins, als wäre unsere ganze Geschichte bis 1815 nur ein verlornes Daseyn, indem er von uns ein Fortentwickeln auf historischem, conservativen Wege verlangt. Und dies gerade ist seine weiseste Lehre, denn die Geschichte scheint uns tausende von Warnungen gegen eine phantastische Politik zu enthalten, selbst Dänemarks Beispiel trägt sie uns nur zu nahe vor Augen. Dieser Staat entbehrt eines historischen Rechts, denn sein inneres hat ihm sein Antijuli von 1660, sein äußeres die Politik annullirt, er ist bis zum Verzweifeln radical. Die ganze Tendenz von dorther gegen Schleswig ist nur ein Ausbruch dieser radicalen Verzweiflung. Dort mag nicht conservatives Entwickeln, sondern eine Wiedergeburt nöthig seyn. Aber für uns, für den Grenzstaat, für uns Schleswig-Holsteiner ist ein kerniger Provinzialismus nicht blos Waffe und Schutzwehr oder etwas dergleichen, nein, die erste und wesentlichste Lebensbedingung.

Die Militärreform.

I.

Die Armeeformation.

Die Regierung hat einen Entwurf über die allgemeine Wehrpflicht veröffentlicht; obwohl derselbe nur für Dänemark bestimmt ist, so läßt doch das in der Holsteinischen Ständeversammlung gegebene Versprechen, die Mittheilung des Entwurfs an die Schleswig-Holsteinische Kanzlei und die herrschende Anschauungsweise von der Einheit des Heeres erwarten, daß in den wesentlichen Punkten mit diesem übereinstimmend der Entwurf für die Herzogthümer ans Licht treten wird.

Wir dürfen daher denselben einer kurzen Erörterung unterziehen. Da wir weder kriegserfahren noch Techniker von Fach sind, werden wir nur diejenigen Punkte berühren, welche auch ohne Kenntniß des Details der Militärorganisation ein sicheres Urtheil zulassen.

Der Entwurf betrifft nur die allgemeine Wehrpflicht, die Armeeorganisation ist im vorigen Jahre geschehen. Indessen ist letztere eine nothwendige Voraussetzung der erstern. Was heißt auch allgemeine Wehrpflicht? Auch dann würde dieser Name angemessen seyn, wenn von den ungefähr 2000 Waffenfähigen die im 22. Lebensjahre stehen, nur der achte Theil ausgehoben würde; vorausgesetzt daß diese Auswahl dem Zufall, dem Loose überlassen bliebe. Auch dann aber spricht man von allgemeiner Wehrpflicht, wenn diese 2000 alle in das Heer übergehen, und dann kann noch ein sehr großer Unterschied danach Statt finden, ob sie bei ihrem Eintritt ins Heer zu gleichen Leistungen verbunden sind, wie dies in Preußen der Fall ist, oder ob wie nach der vorjährigen Organisation und dem vorliegenden Entwurf der eine Theil zu bei Weitem größeren und verschiedenen Pflichten angehalten wird, als der Andre. Daher ist die Armeeformation eine Vorfrage für die der allgemeinen Wehrpflicht.

Christian VIII. hat die allgewaltig vorwärtstreibende Kraft eines Jahrhunderts erkannt, die da bestimmt ist, die von dem Geist der Unfreiheit gesetzten Beschränkungen zu durchbrechen, und zeigt, wie wenige Fürsten der Gegenwart, den Muth, die Forderungen des freien Geistes in die lebendige Wirklichkeit einzuführen. Mit größerer Freude, als die Sicherheit einer allgemeinen Wehrpflicht dürfen wir die einer allgemeinen Volksbewaffnung, die vollständige Wiedererweckung der altgermanischen Landwehr begrüßen.

Jedoch die Erwartung, daß dies geschehen werde, rechtfertigt der Entwurf zu diesem durchgreifenden und alle Kreise und Beziehungen des Lebens erfassenden Gesetze. Indem wir eine kurze Betrachtung demselben zuwenden wollen, müssen wir, in so enger Verbindung sie auch mit einander stehen, die Frage der Armeeformation genau trennen von der allgemeinen Wehrpflicht. Wir wenden uns zunächst ersterer zu, weil es nothwendig ist, zuerst den Inhalt und Umfang einer Pflicht zu kennen, ehe man dieselbe einem bestimmten Subjecte aufbürden kann. Ein zu einem unbestimmten Etwas Verpflichteter ist zu Nichts oder zu allem Denkbaren verpflichtet.

Die Bestimmungen hierüber sind im Wesentlichen folgende: Das Landheer ist eingetheilt in stehendes Heer und Verstärkung. Das stehende Heer besteht aus Linie und Kriegsreserve. Das 22. Jahr verpflichtet zum 16jährigen Dienst. Davon befindet sich derjenige, welcher weder allgemein noch durch Kauf befreit ist, 4 Jahre (der Artillerist 6 Jahre) in der Linie, dann für fernere 4 Jahre (der Artillerist für 2 Jahre) in der Kriegsreserve, und tritt dann mit vollendetem 30. Lebensjahre für letztliche 8 Jahre aus dem stehenden Heere in die Verstärkung über. Mit Ablauf derselben ist der Soldat, außer wenn gerade Krieg und Mangel an Mannschaft Statt findet, von dem regelmäßigen Dienst befreit. Denn der letzte Paragraph des Entwurfs verpflichtet auch die über 38 Jahr alten die Waffen zu ergreifen; indessen nur bei feindlichem Einbruch in das Land und nach besonderer Aufforderung.

Welche Leistungen fordert der Staat während der 16jährigen Dienstzeit im Frieden? Während des Dienstes bei der Linie hat die Mannschaft zuerst den beständigen Garnisonsdienst zu verrichten und dann sich bei den jährlichen Waffenübungen einzufinden. Indessen soll der Garnisonsdienst nur 2 Jahre dauern, nach Umständen kürzer, in den übrigen zwei Jahren existirt also nur die Verpflichtung zu den Waffenübungen. Während des Dienstes in der Kriegsreserve ist der Soldat zu den jährlichen Waffenübungen verpflichtet, indessen sollen dieselben regelmäßig nur in dem ersten Jahre stattfinden. Also während der drei übrigen Jahre existirt im Frieden keine regelmäßige Verpflichtung. Während des Dienstes in der Verstärkung sind, wie es scheint diejenigen, welche im stehenden Heere durchgedient haben, weder regelmäßig noch außerordentlich verpflichtet, dagegen besagt § 43 des Entwurfs: „Alle zur Verstärkung gehörenden Mannschaften, welche nicht erst in der Linie gedient haben, sind im Frieden verpflichtet, sich auf Befehl einzufinden, um in den ihnen angewiesenen Exercierschulen in den Waffen geübt zu werden.“

Für den Fall des Kriegs macht der Entwurf zwischen Linie und Kriegsreserve, zwischen stehendem Heer und Verstärkung keinen neuen Unterschied.

Da der Entwurf schwerlich in den Händen Aller ist, haben wir geglaubt, diese Bemerkungen vorauf schicken zu müssen und können uns ungehindert zu der Frage wenden, in wie fern diese Armeeformation mit dem Unterschiede zwischen Verstärkung und stehendem Heer und einer Dienstzeit von 16 Jahren vernünftig erscheint.

Es fällt beim ersten Blick auf, daß die Namen-Unterscheidungen, die im stehenden Heere gemacht werden, nicht mit den begrifflichen zusammenfallen. Wodurch unterscheidet sich der Soldat in den 2 letzten Jahren des Liniendienstes von dem Soldaten in dem ersten Jahre der Reserve? In den 2 ersten Jahren des Liniendienstes liegt der Soldat in Garnison, in den beiden letzten ist er, eben so wie in dem ersten Jahre des

Reservedienstes, beurlaubt, und hat sich nur zu den jährlichen Waffenübungen einzufinden. Hier sind reelle Unterschiede. Welcher Unterschied besteht aber dann zwischen Linie und Reserve? Ersichtlich keiner und zwar eben so wenig für den Frieden als den Krieg. Denn im Kriege wird nicht allein die Linie, welche in Schleswig-Holstein ca. 5000 Mann beträgt, aufgeboten werden können, sondern es muß sogleich selbst bei einem entferntern auswärtigen Kriege wenigstens in die ersten Altersclassen der Reserve zurückgegriffen werden. Wir werden bei Erörterung der Dienstzeit darauf zurückkommen, ob dieser Mangel einer der Sache angemessenen Unterscheidung unwesentlich ist.

Und ferner welcher Unterschied ist zwischen stehendem Heere und Verstärkung? Der Entwurf schweigt hier so gut wie ganz und das vorige Jahr brachte nur Unbestimmtes hervor. Fassen wir die Bestimmungen über dieselbe zusammen. Dieselbe besteht 1) aus den im stehenden Heere Ausgedienten, 2) den Freigeloosten, 3) denjenigen, welche einen Stellvertreter schicken, 4) denjenigen, welche kraft ihres Lebensberufes vom stehenden Heere befreit sind, Studierten und die ihnen gleich stehen. Sie besteht also mit einem Worte aus der ganzen Nation in der Altersclasse von 22—38 Jahren, nach Abzug der im stehenden Heer dienenden. Der Befreiungen davon sind nämlich höchst wenige. Dieses Institut ist also im eigentlichen Sinne des Worts eine Landwehr, Volksbewaffnung.

Es ist um so nothwendiger, daß genauere Bestimmungen sich finden, als die Verstärkung einen sehr bedeutenden Theil des Heeres ausmacht. Rechnet man Linie und Reserve der Herzogthümer zu 10,000 Mann, so wird die Verstärkung mindestens 15,000 betragen, und sie wird nach dem neuen Entwurf, namentlich die Studierten, überhaupt die sich eine höhere Bildung erworben haben, umfassen, so wie auch die Reicheren, die sich Stellvertreter verschafft haben.

Wie soll der noch nicht gediente Theil der Verstärkung (und dieser ist fast von gleicher Stärke, wie der andere) eingeübt

werden? Dieses ist eine der wichtigsten Fragen, denn theils enthält ihre Beantwortung den Kreis der Pflichten während der Friedenszeit, theils ist es hieraus allein möglich den Kostenaufwand zu ermessen, den das neue Institut verursachen wird, endlich ist es sehr wesentlich das Maaß der Uebung für den Krieg zu bestimmen.

Der Entwurf giebt auf diese Frage keine Antwort. Der § 43 sagt, diese bisher ungedienten sollen sich auf Befehl in den Exercierschulen einfinden. Es ist aber gerade nothwendig das Wie oft? und den Inhalt dieses Befehls zu wissen. Es heißt weiter: „Im Uebrigen behalten Wir es Uns vor, nähere und ausführlichere Bestimmungen, die Einberufung der genannten Mannschaften betreffend, zu geben." So lange man nicht weiß auf welche Art, wie oft, für welche Zeit die Einübungen der ungedienten Verstärkungsmannschaften Statt finden sollen, läßt sich weder über den Inhalt der neuen gleichen Wehrpflicht, noch über den Kostenaufwand, der eben hauptsächlich durch die Einübungen entsteht und der bei jeder neuen Einrichtung eine Hauptfrage ausmacht, noch läßt sich am Ende darüber urtheilen, ob das ganze Institut der Verstärkung nicht rein illusorisch seyn wird. Denn nicht für den Frieden und für das Papier wird eine Truppenabtheilung errichtet, sondern für den Krieg. Und die Kriegsfähigkeit ist bedingt durch das Maaß der Einübung. „50,000 Mann," erklärte Napoleon, „sind noch nicht 50,000 Soldaten."

Daß irgend eine allgemeine Bestimmung über die Einübungszeit existire, ist nothwendig; denn da die Verstärkung nach § 43 für den Krieg bestimmt ist, so wird sie auch eingeübt werden müssen. Ist keine allgemeine Vorausbestimmung darüber getroffen, in welchem Altersjahre die Pflicht zur Einübung eintritt, wie lange die Einübungszeit dauern soll, ob bloßes Exercieren oder auch Garnisonsdienst verlangt wird, so wird von den Verpflichteten Niemand wissen, ob nicht am nächsten Tage ihn der Befehl trifft, sich einzufinden. Er wird dadurch plötzlich aus den fixirten Lebensverhältnissen herausge-

rissen, muß gehegten Plänen entsagen, und eben so wohl leidet der Verkehr durch die unerwartete Entziehung von Kräften, wie der Einzelne. Ist dagegen die Einübungszeit dem Eintritt und der Dauer nach fixirt, so weiß ein Jeder wonach er sich zu richten, und kann seine Verhältnisse danach voraus ordnen. Es ist dies um so mehr zu beachten, da nach dem Entwurfe einige Kategorien z. B. Studierte immer, andre unter Umständen erst nach dem 24. Jahre in die Verstärkung eintreten, zu einer Zeit also, wo sich die Lebensverhältnisse schon zu fixiren beginnen.

Es ist aber auch nicht gleichgültig, welche Bestimmungen getroffen werden. Will man den ungedienten Soldaten durch Verstärkung eben so sehr einüben, wie den des stehenden Heers, so würde man ihn eben so gut in dasselbe eintreten lassen können, so wird die Befreiung gewisser Klassen von dem Dienst im stehenden Heere rein illusorisch seyn, so werden die Kosten sehr hoch steigen. Will man ihn weniger einüben, wie lange? denn ohne dies zu wissen, kann man gar nicht beurtheilen, ob die temporaire Befreiung der Studirenden rc. vom stehenden Heer, ihr so wie der ansässigen Bürger rc. unbedingter Eintritt in die Verstärkung irgendwie einen vernünftigen Grund hat. Natürlich! denn man weiß nicht welche Pflichten ihnen dadurch auferlegt werden. In so fern ist es gar nicht möglich die Exemtionen, welche von der allgemeinen Wehrpflicht gemacht werden, zu beurtheilen. Wir wiederholen den Satz: wer zu einem unbestimmten Etwas verpflichtet ist, ist zu Nichts oder zu Allem verpflichtet.

Ist, soweit der Entwurf vorliegt, der Name Verstärkung nur ein wesenloser Begriff in Bezug auf die Einübung, so findet sich dasselbe eben so wohl in Bezug auf den Krieg. Es wird eine Verordnung über die Einberufung versprochen. Hoffentlich wird dieselbe das Nähere der Verstärkung feststellen. Es drängen sich hier mannigfache Fragen auf. Soll die Verstärkung mit dem stehenden Heere denselben Zweck haben? also sowohl außerhalb als innerhalb Landes zu dienen? Der Entwurf macht keinen Unterschied. Wir müssen daher nach der Regel: „wenn das Gesetz nicht unterscheidet, dürfen auch wir

nicht unterscheiden," dieses sehr wohl annehmen. Aber glaubt man, was den Kostenaufwand betrifft, ein Heer von gegen 30,000 Mann außerhalb der Grenzen ins Feld schicken zu können? Es ist ferner nicht einerlei, ob schon bei jedem Kriege die ältern Mitglieder der Verstärkung ins Feld rücken müssen. Wer das 30. Lebensjahr überschritten hat, pflegt schon seinen eigenen Hausstand gegründet zu haben, hat oft schon Frau und Kinder. Er soll sich bei noch entfernter Gefahr von diesen von allen seinen Lebensverhältnissen losreißen? Oder werden zunächst diejenigen aus der Verstärkung, die nicht im stehenden Heere gedient haben, ins Feld rücken? aber über die Geübtheit dieser wissen wir nichts. Oder ist die ganze Verstärkung nur bestimmt in dem Falle aufzutreten, wenn der Feind ins Land rückt, wie diese Verpflichtung für das zweite Aufgebot der Preussischen Landwehr stattfindet? Auf alle diese Fragen giebt uns der Entwurf keine Antwort. Und doch ist es sehr nothwendig, dieses Alles zu wissen, um beurtheilen zu können, ob es vernünftig ist, den bisher nicht verpflichteten Ständen eine Dienstpflicht von 16 Jahren aufzulegen. Die Verstärkung ist freilich kein neues Institut, indessen das verflossene Jahr hat uns auch nicht viel mehr gebracht, als ihren Namen und aus dem gegenwärtigen Entwurfe erfahren wir wohl etwas über die Subjecte, aber nichts über den Inhalt der Pflicht. Es läßt sich also auch nicht über die Subjecte ein Urtheil fällen d. h. ob die neue allgemeine Wehrpflicht richtig ist oder nicht.

Wir haben die wichtigsten Puncte hervorgehoben, deren Nichterledigung es verhindert, ein bestimmtes Urtheil über das Institut der Verstärkung abzugeben. Es drängen sich über die Verstärkung auch noch andere Fragen auf, z. B. die, wie man Officiere für dieselbe gewinnen will. Sie sind indessen für den Zweck der allgemeinen Wehrpflicht unwichtiger. Aus den angegebenen Mängeln, daß nichts Genaueres bestimmt ist, weder über die Bestimmung der Verstärkung in Friedenszeiten d. h. die Einübung, noch über die Bestimmung in Kriegszeiten, geht einfach hervor, daß sich eben so wenig ein Urtheil fällen läßt

darüber, ob die Wehrpflicht in dieser Art allgemein gemacht werden kann, ob namentlich die Ausnahmen vom Dienst im stehenden Heere und die Verpflichtung zu dem ausschließlichen oder hinzutretenden in der Verstärkung gerechtfertigt sind.

Man wird, wenn man von Wehrpflicht spricht, immerfort im Blinden tappen, denn man weiß nicht worin diese Pflicht besteht. Dies würde nicht der Fall seyn, wenn nur das stehende Heer existirte. Man würde dann einsehen, daß aus der gesammten waffenfähigen Mannschaft zu diesem, dessen Pflichten sehr genau bekannt sind, eine gewisse Anzahl ausgeloost würde. Man würde dann über die Stellvertretung, das Freiloosen, die Befreiungen, die Dienstzeit eine bestimmte Meinung sich bilden können. Jetzt aber, da außer dem stehenden Heere auch ein anderes Heer, die Verstärkung existirt, da dasselbe alle, sowohl im stehenden Heere Gedienten, als alle Uebrigen umfassen soll, ist dieses nicht möglich.

Wie sehr wir auch die Idee des neuen Entwurfs vielen Anforderungen entsprechend anerkennen, so ist es nach unserer Ansicht doch nicht möglich, daß der Entwurf je zum Gesetz erhoben werde, ehe ein neuer Entwurf, der das Wesen der Verstärkung darlegt, erschienen seyn wird. Ein solcher ist in Bezug auf die Einberufung der Verstärkungsmannschaften versprochen. Vielleicht umfaßt dieser Ausdruck sehr viel. Es scheint uns aber nothwendig, daß dieser neue Entwurf noch den nächsten Ständen vorgelegt werde. Denn es möchte vollkommen unmöglich seyn, über den schon herausgekommenen irgendwie eine Berathung Vieler zu beginnen. Der eine Abgeordnete wird unter den Pflichten der Verstärkung sich dieses denken, der andere jenes, keiner aber eine klare Vorstellung haben. Demnach wird denn jeder sich seine Ansichten über die Allgemeinheit der Wehrpflicht und ihre Ausnahmen bilden und wir möchten es als gewiß voraussagen, daß, so sehr auch Jeder die allgemeine Wehrpflicht wünschen wird, doch eine vielleicht einstimmige Ablehnung des Entwurfs eintreten würde.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Advocat Herrmann Carstens.

Januar II.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

lands Nationalität, das Bundesheer, das am Isthmus lauerte, oder Marathons Schlacht! Natürlich meine ich nicht die Gesinnungsrichtung, die ein Lossagen von Deutschland will, ich meine nicht ein partikulär-politisches Streben, das eben nur dem Egoismus im Individuum entspricht, nicht ein Segment sondern einen Sector Nationalität, das lebendige Bewußtseyn ein Theil zu seyn neben vollkommener Participirung am Centrum. Unser grenzstaatliches Selbstgefühl muß das kräftigste Motiv unsers Fortschritts seyn. Dieser Provinzialismus veredelt sicherlich, denn man thut nie umsonst einen Blick in's Innere; er implicirt jene Kühnheit, die jeder Stellung inne wohnt, bei der man allein auf eigner Scholle tritt; er reproducirt die cantonalen Elemente in uns zu einem geistigen Bund. Sodann schützt er uns vor der trostlosen Grille Neuholsteins, als wäre unsere ganze Geschichte bis 1815 nur ein verlornes Daseyn, indem er von uns ein Fortentwickeln auf historischem, conservativen Wege verlangt. Und dies gerade ist seine weiseste Lehre, denn die Geschichte scheint uns tausende von Warnungen gegen eine phantastische Politik zu enthalten, selbst Dänemarks Beispiel trägt sie uns nur zu nahe vor Augen. Dieser Staat entbehrt eines historischen Rechts, denn sein inneres hat ihm sein Antijuli von 1660, sein äußeres die Politik annullirt, er ist bis zum Verzweifeln radical. Die ganze Tendenz von dorther gegen Schleswig ist nur ein Ausbruch dieser radicalen Verzweiflung. Dort mag nicht conservatives Entwickeln, sondern eine Wiedergeburt nöthig seyn. Aber für uns, für den Grenzstaat, für uns Schleswig-Holsteiner ist ein kerniger Provinzialismus nicht blos Waffe und Schutzwehr oder etwas dergleichen, nein, die erste und wesentlichste Lebensbedingung.

Die Militärreform.

I.

Die Armeeformation.

Die Regierung hat einen Entwurf über die allgemeine Wehrpflicht veröffentlicht; obwohl derselbe nur für Dänemark bestimmt ist, so läßt doch das in der Holsteinischen Ständeversammlung gegebene Versprechen, die Mittheilung des Entwurfs an die Schleswig-Holsteinische Kanzlei und die herrschende Anschauungsweise von der Einheit des Heeres erwarten, daß in den wesentlichen Punkten mit diesem übereinstimmend der Entwurf für die Herzogthümer ans Licht treten wird.

Wir dürfen daher denselben einer kurzen Erörterung unterziehen. Da wir weder kriegserfahren noch Techniker von Fach sind, werden wir nur diejenigen Punkte berühren, welche auch ohne Kenntniß des Details der Militärorganisation ein sicheres Urtheil zulassen.

Der Entwurf betrifft nur die allgemeine Wehrpflicht, die Armeeorganisation ist im vorigen Jahre geschehen. Indessen ist letztere eine nothwendige Voraussetzung der erstern. Was heißt auch allgemeine Wehrpflicht? Auch dann würde dieser Name angemessen seyn, wenn von den ungefähr 2000 Waffenfähigen die im 22. Lebensjahre stehen, nur der achte Theil ausgehoben würde; vorausgesetzt daß diese Auswahl dem Zufall, dem Loose überlassen bliebe. Auch dann aber spricht man von allgemeiner Wehrpflicht, wenn diese 2000 alle in das Heer übergehen, und dann kann noch ein sehr großer Unterschied danach Statt finden, ob sie bei ihrem Eintritt ins Heer zu gleichen Leistungen verbunden sind, wie dies in Preußen der Fall ist, oder ob wie nach der vorjährigen Organisation und dem vorliegenden Entwurf der eine Theil zu bei Weitem größeren und verschiedenen Pflichten angehalten wird, als der Andre. Daher ist die Armeeformation eine Vorfrage für die der allgemeinen Wehrpflicht.

Christian VIII. hat die allgewaltig vorwärtstreibende Kraft eines Jahrhunderts erkannt, die da bestimmt ist, die von dem Geist der Unfreiheit gesetzten Beschränkungen zu durchbrechen, und zeigt, wie wenige Fürsten der Gegenwart, den Muth, die Forderungen des freien Geistes in die lebendige Wirklichkeit einzuführen. Mit größerer Freude, als die Sicherheit einer allgemeinen Wehrpflicht dürfen wir die einer allgemeinen Volksbewaffnung, die vollständige Wiedererweckung der altgermanischen Landwehr begrüßen.

Jedoch die Erwartung, daß dies geschehen werde, rechtfertigt der Entwurf zu diesem durchgreifenden und alle Kreise und Beziehungen des Lebens erfassenden Gesetze. Indem wir eine kurze Betrachtung demselben zuwenden wollen, müssen wir, in so enger Verbindung sie auch mit einander stehen, die Frage der Armeeformation genau trennen von der allgemeinen Wehrpflicht. Wir wenden uns zunächst ersterer zu, weil es nothwendig ist, zuerst den Inhalt und Umfang einer Pflicht zu kennen, ehe man dieselbe einem bestimmten Subjecte aufbürden kann. Ein zu einem unbestimmten Etwas Verpflichteter ist zu Nichts oder zu allem Denkbaren verpflichtet.

Die Bestimmungen hierüber sind im Wesentlichen folgende: Das Landheer ist eingetheilt in stehendes Heer und Verstärkung. Das stehende Heer besteht aus Linie und Kriegsreserve. Das 22. Jahr verpflichtet zum 16jährigen Dienst. Davon befindet sich derjenige, welcher weder allgemein noch durch Kauf befreit ist, 4 Jahre (der Artillerist 6 Jahre) in der Linie, dann für fernere 4 Jahre (der Artillerist für 2 Jahre) in der Kriegsreserve, und tritt dann mit vollendetem 30. Lebensjahre für letztliche 8 Jahre aus dem stehenden Heere in die Verstärkung über. Mit Ablauf derselben ist der Soldat, außer wenn gerade Krieg und Mangel an Mannschaft Statt findet, von dem regelmäßigen Dienst befreit. Denn der letzte Paragraph des Entwurfs verpflichtet auch die über 38 Jahr alten die Waffen zu ergreifen; indessen nur bei feindlichem Einbruch in das Land und nach besonderer Aufforderung.

Welche Leistungen fordert der Staat während der 16jährigen Dienstzeit im Frieden? Während des Dienstes bei der Linie hat die Mannschaft zuerst den beständigen Garnisonsdienst zu verrichten und dann sich bei den jährlichen Waffenübungen einzufinden. Indessen soll der Garnisonsdienst nur 2 Jahre dauern, nach Umständen kürzer, in den übrigen zwei Jahren existirt also nur die Verpflichtung zu den Waffenübungen. Während des Dienstes in der Kriegsreserve ist der Soldat zu den jährlichen Waffenübungen verpflichtet, indessen sollen dieselben regelmäßig nur in dem ersten Jahre stattfinden. Also während der drei übrigen Jahre existirt im Frieden keine regelmäßige Verpflichtung. Während des Dienstes in der Verstärkung sind, wie es scheint diejenigen, welche im stehenden Heere durchgedient haben, weder regelmäßig noch außerordentlich verpflichtet, dagegen besagt § 43 des Entwurfs: „Alle zur Verstärkung gehörenden Mannschaften, welche nicht erst in der Linie gedient haben, sind im Frieden verpflichtet, sich auf Befehl einzufinden, um in den ihnen angewiesenen Exercierschulen in den Waffen geübt zu werden.“

Für den Fall des Kriegs macht der Entwurf zwischen Linie und Kriegsreserve, zwischen stehendem Heer und Verstärkung keinen neuen Unterschied.

Da der Entwurf schwerlich in den Händen Aller ist, haben wir geglaubt, diese Bemerkungen vorauf schicken zu müssen und können uns ungehindert zu der Frage wenden, in wie fern diese Armeeformation mit dem Unterschiede zwischen Verstärkung und stehendem Heer und einer Dienstzeit von 16 Jahren vernünftig erscheint.

Es fällt beim ersten Blick auf, daß die Namen-Unterscheidungen, die im stehenden Heere gemacht werden, nicht mit den begrifflichen zusammenfallen. Wodurch unterscheidet sich der Soldat in den 2 letzten Jahren des Liniendienstes von dem Soldaten in dem ersten Jahre der Reserve? In den 2 ersten Jahren des Liniendienstes liegt der Soldat in Garnison, in den beiden letzten ist er, eben so wie in dem ersten Jahre des

Reservedienstes, beurlaubt, und hat sich nur zu den jährlichen Waffenübungen einzufinden. Hier sind reelle Unterschiede. Welcher Unterschied besteht aber dann zwischen Linie und Reserve? Ersichtlich keiner und zwar eben so wenig für den Frieden als den Krieg. Denn im Kriege wird nicht allein die Linie, welche in Schleswig-Holstein ca. 5000 Mann beträgt, aufgeboten werden können, sondern es muß sogleich selbst bei einem entferntern auswärtigen Kriege wenigstens in die ersten Altersclassen der Reserve zurückgegriffen werden. Wir werden bei Erörterung der Dienstzeit darauf zurückkommen, ob dieser Mangel einer der Sache angemessenen Unterscheidung unwesentlich ist.

Und ferner welcher Unterschied ist zwischen stehendem Heere und Verstärkung? Der Entwurf schweigt hier so gut wie ganz und das vorige Jahr brachte nur Unbestimmtes hervor. Fassen wir die Bestimmungen über dieselbe zusammen. Dieselbe besteht 1) aus den im stehenden Heere Ausgedienten, 2) den Freigeloosten, 3) denjenigen, welche einen Stellvertreter schicken, 4) denjenigen, welche kraft ihres Lebensberufes vom stehenden Heere befreit sind, Studierten und die ihnen gleich stehen. Sie besteht also mit einem Worte aus der ganzen Nation in der Altersclasse von 22—38 Jahren, nach Abzug der im stehenden Heer dienenden. Der Befreiungen davon sind nämlich höchst wenige. Dieses Institut ist also im eigentlichen Sinne des Worts eine Landwehr, Volksbewaffnung.

Es ist um so nothwendiger, daß genauere Bestimmungen sich finden, als die Verstärkung einen sehr bedeutenden Theil des Heeres ausmacht. Rechnet man Linie und Reserve der Herzogthümer zu 10,000 Mann, so wird die Verstärkung mindestens 15,000 betragen, und sie wird nach dem neuen Entwurf, namentlich die Studierten, überhaupt die sich eine höhere Bildung erworben haben, umfassen, so wie auch die Reicheren, die sich Stellvertreter verschafft haben.

Wie soll der noch nicht gediente Theil der Verstärkung (und dieser ist fast von gleicher Stärke, wie der andere) eingeübt

werden? Dieses ist eine der wichtigsten Fragen, denn theils enthält ihre Beantwortung den Kreis der Pflichten während der Friedenszeit, theils ist es hieraus allein möglich den Kostenaufwand zu ermessen, den das neue Institut verursachen wird, endlich ist es sehr wesentlich das Maaß der Uebung für den Krieg zu bestimmen.

Der Entwurf giebt auf diese Frage keine Antwort. Der § 43 sagt, diese bisher ungedienten sollen sich auf Befehl in den Exercierschulen einfinden. Es ist aber gerade nothwendig das Wie oft? und den Inhalt dieses Befehls zu wissen. Es heißt weiter: „Im Uebrigen behalten Wir es Uns vor, nähere und ausführlichere Bestimmungen, die Einberufung der genannten Mannschaften betreffend, zu geben.“ So lange man nicht weiß auf welche Art, wie oft, für welche Zeit die Einübungen der ungedienten Verstärkungsmannschaften Statt finden sollen, läßt sich weder über den Inhalt der neuen gleichen Wehrpflicht, noch über den Kostenaufwand, der eben hauptsächlich durch die Einübungen entsteht und der bei jeder neuen Einrichtung eine Hauptfrage ausmacht, noch läßt sich am Ende darüber urtheilen, ob das ganze Institut der Verstärkung nicht rein illusorisch seyn wird. Denn nicht für den Frieden und für das Papier wird eine Truppenabtheilung errichtet, sondern für den Krieg. Und die Kriegsfähigkeit ist bedingt durch das Maaß der Einübung. „50,000 Mann,“ erklärte Napoleon, „sind noch nicht 50,000 Soldaten.“

Daß irgend eine allgemeine Bestimmung über die Einübungszeit existire, ist nothwendig; denn da die Verstärkung nach § 43 für den Krieg bestimmt ist, so wird sie auch eingeübt werden müssen. Ist keine allgemeine Vorausbestimmung darüber getroffen, in welchem Altersjahre die Pflicht zur Einübung eintritt, wie lange die Einübungszeit dauern soll, ob bloßes Exercieren oder auch Garnisonsdienst verlangt wird, so wird von den Verpflichteten Niemand wissen, ob nicht am nächsten Tage ihn der Befehl trifft, sich einzufinden. Er wird dadurch plötzlich aus den fixirten Lebensverhältnissen herausge-

rissen, muß gehegten Plänzen entsagen, und eben so wohl leidet der Verkehr durch die unerwartete Entziehung von Kräften, wie der Einzelne. Ist dagegen die Einübungszeit dem Eintritt und der Dauer nach fixirt, so weiß ein Jeder wonach er sich zu richten, und kann seine Verhältnisse danach voraus ordnen. Es ist dies um so mehr zu beachten, da nach dem Entwurfe einige Kategorien z. B. Studierte immer, andre unter Umständen erst nach dem 24. Jahre in die Verstärkung eintreten, zu einer Zeit also, wo sich die Lebensverhältnisse schon zu fixiren beginnen.

Es ist aber auch nicht gleichgültig, welche Bestimmungen getroffen werden. Will man den ungedienten Soldaten durch Verstärkung eben so sehr einüben, wie den des stehenden Heers, so würde man ihn eben so gut in dasselbe eintreten lassen können, so wird die Befreiung gewisser Klassen von dem Dienst im stehenden Heere rein illusorisch seyn, so werden die Kosten sehr hoch steigen. Will man ihn weniger einüben, wie lange? denn ohne dies zu wissen, kann man gar nicht beurtheilen, ob die temporaire Befreiung der Studirenden ꝛc. vom stehenden Heer, ihr so wie der ansässigen Bürger ꝛc. unbedingter Eintritt in die Verstärkung irgendwie einen vernünftigen Grund hat. Natürlich! denn man weiß nicht welche Pflichten ihnen dadurch auferlegt werden. In so fern ist es gar nicht möglich die Exemtionen, welche von der allgemeinen Wehrpflicht gemacht werden, zu beurtheilen. Wir wiederholen den Satz: wer zu einem unbestimmten Etwas verpflichtet ist, ist zu Nichts oder zu Allem verpflichtet.

Ist, soweit der Entwurf vorliegt, der Name Verstärkung nur ein wesenloser Begriff in Bezug auf die Einübung, so findet sich dasselbe eben so wohl in Bezug auf den Krieg. Es wird eine Verordnung über die Einberufung versprochen. Hoffentlich wird dieselbe das Nähere der Verstärkung feststellen. Es drängen sich hier mannigfache Fragen auf. Soll die Verstärkung mit dem stehenden Heere denselben Zweck haben? also sowohl außerhalb als innerhalb Landes zu dienen? Der Entwurf macht keinen Unterschied. Wir müssen daher nach der Regel: „wenn das Gesetz nicht unterscheidet, dürfen auch wir

nicht unterscheiden," dieses sehr wohl annehmen. Aber glaubt man, was den Kostenaufwand betrifft, ein Heer von gegen 30,000 Mann außerhalb der Grenzen ins Feld schicken zu können? Es ist ferner nicht einerlei, ob schon bei jedem Kriege die ältern Mitglieder der Verstärkung ins Feld rücken müssen. Wer das 30. Lebensjahr überschritten hat, pflegt schon seinen eigenen Hausstand gegründet zu haben, hat oft schon Frau und Kinder. Er soll sich bei noch entfernter Gefahr von diesen von allen seinen Lebensverhältnissen losreißen? Oder werden zunächst diejenigen aus der Verstärkung, die nicht im stehenden Heere gedient haben, ins Feld rücken? aber über die Geübtheit dieser wissen wir nichts. Oder ist die ganze Verstärkung nur bestimmt in dem Falle aufzutreten, wenn der Feind ins Land rückt, wie diese Verpflichtung für das zweite Aufgebot der Preussischen Landwehr stattfindet? Auf alle diese Fragen giebt uns der Entwurf keine Antwort. Und doch ist es sehr nothwendig, dieses Alles zu wissen, um beurtheilen zu können, ob es vernünftig ist, den bisher nicht verpflichteten Ständen eine Dienstpflicht von 16 Jahren aufzulegen. Die Verstärkung ist freilich kein neues Institut, indessen das verflossene Jahr hat uns auch nicht viel mehr gebracht, als ihren Namen und aus dem gegenwärtigen Entwurfe erfahren wir wohl etwas über die Subjecte, aber nichts über den Inhalt der Pflicht. Es läßt sich also auch nicht über die Subjecte ein Urtheil fällen d. h. ob die neue allgemeine Wehrpflicht richtig ist oder nicht.

Wir haben die wichtigsten Puncte hervorgehoben, deren Nichterledigung es verhindert, ein bestimmtes Urtheil über das Institut der Verstärkung abzugeben. Es drängen sich über die Verstärkung auch noch andere Fragen auf, z. B. die, wie man Officiere für dieselbe gewinnen will. Sie sind indessen für den Zweck der allgemeinen Wehrpflicht unwichtiger. Aus den angegebenen Mängeln, daß nichts Genaueres bestimmt ist, weder über die Bestimmung der Verstärkung in Friedenszeiten d. h. die Einübung, noch über die Bestimmung in Kriegszeiten, geht einfach hervor, daß sich eben so wenig ein Urtheil fällen läßt

darüber, ob die Wehrpflicht in dieser Art allgemein gemacht werden kann, ob namentlich die Ausnahmen vom Dienst im stehenden Heere und die Verpflichtung zu dem ausschließlichen oder hinzutretenden in der Verstärkung gerechtfertigt sind.

Man wird, wenn man von Wehrpflicht spricht, immerfort im Blinden tappen, denn man weiß nicht worin diese Pflicht besteht. Dies würde nicht der Fall seyn, wenn nur das stehende Heer existirte. Man würde dann einsehen, daß aus der gesammten waffenfähigen Mannschaft zu diesem, dessen Pflichten sehr genau bekannt sind, eine gewisse Anzahl ausgeloost würde. Man würde dann über die Stellvertretung, das Freiloosen, die Befreiungen, die Dienstzeit eine bestimmte Meinung sich bilden können. Jetzt aber, da außer dem stehenden Heere auch ein anderes Heer, die Verstärkung existirt, da dasselbe alle, sowohl im stehenden Heere Gedienten, als alle Uebrigen umfassen soll, ist dieses nicht möglich.

Wie sehr wir auch die Idee des neuen Entwurfs vielen Anforderungen entsprechend anerkennen, so ist es nach unserer Ansicht doch nicht möglich, daß der Entwurf je zum Gesetz erhoben werde, ehe ein neuer Entwurf, der das Wesen der Verstärkung darlegt, erschienen seyn wird. Ein solcher ist in Bezug auf die Einberufung der Verstärkungsmannschaften versprochen. Vielleicht umfaßt dieser Ausdruck sehr viel. Es scheint uns aber nothwendig, daß dieser neue Entwurf noch den nächsten Ständen vorgelegt werde. Denn es möchte vollkommen unmöglich seyn, über den schon herausgekommenen irgendwie eine Berathung Vieler zu beginnen. Der eine Abgeordnete wird unter den Pflichten der Verstärkung sich dieses denken, der andere jenes, keiner aber eine klare Vorstellung haben. Demnach wird denn jeder sich seine Ansichten über die Allgemeinheit der Wehrpflicht und ihre Ausnahmen bilden und wir möchten es als gewiß voraussagen, daß, so sehr auch Jeder die allgemeine Wehrpflicht wünschen wird, doch eine vielleicht einstimmige Ablehnung des Entwurfs eintreten würde.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Advocat Herrmann Carstens.

Januar II.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationaloeconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.

Das Projekt einer allgemeinen Deutschen Gesetzgebung.

(Von Advocat A. F. Schröder.)

Im Jahre 1814, als Deutschland in den Freiheitskriegen seine Unabhängigkeit wieder erkämpft hatte, und die Begeisterung für die Idee der Einheit des Vaterlandes noch mächtig in den Gemüthern wallte, wurde bekanntlich von mehreren Seiten her, namentlich von Thibaut und Pfeiffer der Vorschlag zu einer allgemeinen Deutschen Gesetzgebung gemacht, um auf diese Weise die Nationalität des Deutschen Volkes vor den angeblich ihr nachtheiligen Einflüssen der fremden Rechte sicher zu stellen, und zugleich einen gesicherten und geordneten Rechtszustand hervorzubringen. Wenn gleich dieser Plan von anderen Seiten lebhaft angegriffen wurde, so fand derselbe doch bei manchen Regierungen Anklang, und namentlich erklärte sich Preußen auf dem Wiener Congresse bei den Verhandlungen über die zu treffende neue Organisation Deutschlands (im September 1814) für die Herstellung eines aus den einzelnen Deutschen Ländern bestehenden Bundesstaates mit Einem allgemeinen Gesetzbuche. Als aber die begeisterte Stimmung bei dem Volke sich verlor, und bei den Regierungen das rein-monarchische, oder richtiger das dynastische Prinzip lebendiger hervortrat, da schwand auch jene Frage aus der Reihe der Zeitfragen, bis sie nach den bekannten Vorgängen von 1840, welche das Nationalgefühl aufs Neue kräftig erregten, wiederum unter die häufig venti-

lirten Fragen eintrat, und von mehreren Seiten mit Entschiedenheit dahin beantwortet wurde, daß eine allgemeine Gesetzgebung für das gesammte Deutschland nicht blos als möglich, sondern auch als nothwendig angesehen werden müsse. In diesem Sinne haben auch die Vereine der Ulmer und Mainzer Rechtsanwälte sich über jene Frage ausgesprochen, und überdies die Ausführung jenes Projects als die eigentliche Aufgabe für den auf das nächste Jahr convocirten allgemeinen Advocatenverein bezeichnet. Schon dieser einzige Umstand muß eine Besprechung dieser wichtigen Frage in unseren Schleswig-Holsteinischen Blättern rechtfertigen, da unsere Advocaten sich jenem Vereine anschließen werden, und macht die Berufung darauf, daß jene Frage als Zeitfrage Anspruch auf das Interesse eines Jeden hat, der die Erscheinungen der Gegenwart nicht mit gleichgültigem Auge betrachtet, eigentlich überflüssig.

Wenn nun in diesem Aufsatze eine Würdigung des angegebenen Projekts versucht werden soll, so mag hier, um unsere Stellung gegen dasselbe näher zu bezeichnen, bevorwortet werden, daß wir aus der Anforderung der Zeit, der Nationalität eine entsprechende politische Darstellung zu geben, die Nothwendigkeit eines nationalen Rechtes herleiten, und sodann nachzuweisen suchen werden, daß ein national-deutsches Recht nur auf dem Wege der Gesetzgebung erzielt werden kann.

Mögen immerhin die alten naturrechtlichen Theorien des vorigen Jahrhunderts, welche den Staat als ein durch die Willkür einer sich zufällig zusammenfindenden Menschenmenge entstehendes Institut betrachteten, noch bei einzelnen Wenigen sich finden: so viel ist jedenfalls gewiß, daß die Wissenschaft der Gegenwart längst über jene Ansicht abgesprochen hat, und daß die practischen Bestrebungen unserer Zeit wenigstens nach Einer Seite hin mit den Resultaten der Theorie im vollkommensten Einklang stehen. Beide nemlich betrachten den Staat als aus einem unmittelbar Gegebenen, aus einem Natürlichen entstanden, was sich zunächst und wesentlich als Nationalität zeigt. Nur daraus, daß in der That diese Ueberzeugung sich bei den

einzelnen Europäischen Volksstämmen vorfindet, läßt es sich erklären, wenn wir an so vielen Stellen unseres Welttheils die Nationalität im Begriffe sehen, die politischen Grenzen zu durchbrechen, welche die einzelnen Stammesgenossen aus einander halten, und an Staaten mit fremder Nationalität binden. Es liegt diesem Streben der Gedanke zum Grunde, daß da, wo Eine Nationalität sich findet, auch eine politische Einheit geschaffen werden müsse, daß also diese durch jene bedingt wird, und daß zwar Eroberung oder willkürliche Dispositionen Einzelner für eine Zeit lang ein in nationaler Beziehung einiges Volk politisch trennen kann, daß aber im Laufe der Zeit die erwachte Nationalität die ihr aufgenöthigten Grenzscheiden überschreitet, und sich als natürliche, unmittelbar gegebene Basis der politischen Vereinigung geltend macht. Die Garantie für die Wahrheit dieser Ueberzeugung hat die Geschichte geliefert an Alexanders Weltreich, dem Römischen Kaiserthum, und der Napoleonischen Herrschaft, und auch wir Deutschen dürfen nach diesen Erfahrungen auf einen günstigen Ausfall unserer nationalen Bestrebungen hoffen. Und selbst wenn sich diese Hoffnung als unbegründet erweisen sollte, dürften wir nicht von der Ausführung eines einmal aus innerer Ueberzeugung gewonnenen Planes ablassen: wenn der Fluch der Zeit auf ihn fallen, und seine Durchsetzung unmöglich werden sollte, so kann uns die Erinnerung, im Ringen nach der Ausführung eines großen Gedankens Kraft und Leben vergebens aufgeopfert zu haben, solchen Verlust vollkommen vergessen machen.

Unter jener politischen Einheit, die wir Deutsche als ein in nationaler Beziehung einiges Volk erstreben, ist aber nicht bloß eine staatliche Einheit zu verstehen: es ist darunter zu begreifen die Einheit in allen Verhältnissen des socialen, politischen und commerziellen Lebens und es muß daher namentlich auch die Anforderung gestellt werden, daß die Deutsche Nationalität sich in einem nationalen Rechte bethätige. Somit kann denn nur noch in Frage stehen, auf welchem Wege wir die Lösung jener aus unseren auf politische Einigung gerichteten

Bestrebungen mit nothwendiger Consequenz sich ergebenden Aufgabe beschaffen sollen. Dürfen wir die Lösung etwa der Wissenschaft überlassen? Die Wissenschaft verlangt von dem Stoffe, den sie durchdringen und beherrschen soll, daß er ein solcher sey, der aus einem Prinzip herausbegriffen werden kann; denn wo die einzelnen Bestimmungen als Conglomerat in schematischer Weise an einander gereiht, und rein äußerlich verbunden werden, da ist kein systematisches Ganze, da ist also keine Wissenschaft möglich. Da nun jede Zeit ihren besonderen Character hat, der durch alle in ihr zur Entstehung kommende Phasen hindurch scheint, so können begreiflich nicht diejenigen Erscheinungen in wissenschaftlicher Weise zu einer Einheit verschmelzen werden, welche zum Theil im Alterthume, zum Theil im Mittelalter, zum Theil endlich in der neuesten Zeit ins Leben getreten sind. Machen wir hievon die Anwendung auf unsern Deutschen Rechtszustand! Das römische und canonische Recht haben sich neben Rechtssätzen des Deutschen Mittelalters, neben dem Französischen Code, dem Preussischen Landrecht und Oesterreichischen Gesetzbuch, und endlich neben einer enormen Menge particularer Bestimmungen aus der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit in Anwendung erhalten. Aus diesen, nur zum Theil auf einheimischen Boden entsprungenen, zum großen Theil von der Fremde herübergeführten Rechtsquellen, die noch dazu aus allen Perioden der Weltgeschichte ihre Entstehung herleiten, eine wissenschaftliche Bearbeitung hervor zu bringen, die für das gesammte Deutschland anwendbar seyn könnte, gehört zu den Unmöglichkeiten, und nicht nur die zaghafte Rückkehr zum reinen Römischen Recht, die von Theoretikern und Praktikern versucht worden ist, beweist, daß man daran verzweifelte, aus jenem Wust von Bestimmungen ein den Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Ganze zu gewinnen; auch die juristische Literärgeschichte legt Zeugniß dafür ab, wie man entweder zu unwissenschaftlichen Regeln hat greifen müssen, um nur eine mechanische Verbindung einzelner (geschweige denn aller) jener Rechtsquellen zu bewerkstelligen, oder auch zu fast

so vielen selbständigen Systemen gekommen ist, als Rechtssammlungen in Deutschland gelten.

Die Wissenschaft weist uns also mit unserem Anliegen zurück und auf die Gewohnheit und die Praxis hin. Daß sich im Gewohnheitsrechte das volksthümliche Rechtsbewußtseyn am ungetrübtesten findet, und daß, wenn auf dem Wege der Gewohnheit eine Einigung für unsern Rechtszustand zu erzielen wäre, das Erzeugniß jedenfalls ein organisches und in dem Volksleben wurzelndes seyn würde, ist gewiß nicht zu bezweifeln. Aber der Weg ist lang und das Mittel ist überdies unanwendbar, weil sich das Gewohnheitsrecht nur auf kleinen Bezirken, unter sehr innigen Lebensbeziehungen und im natürlichen, kindlichen Culturzustande bildet, und von allen diesen Voraussetzungen für unser Vaterland keine vorhanden ist. Außerdem ist ganz entscheidend gegen die Möglichkeit, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, der Umstand, daß gegenwärtig das Deutsche Volk dem Rechte, oder richtiger das Recht dem Volke völlig entfremdet ist. Die Bedeutsamkeit dieses Grundes läßt sich nicht verkennen: wir untersuchen hier, ob sich aus der Masse der verschiedenartigen Bestimmungen unserer Rechtsquellen ein gemeinsames Recht gewohnheitlich entwickeln läßt; eine solche Entwickelung durch die Gewohnheit, die sich im Volke vollzieht, ist aber natürlich unmöglich wo jene Bestimmungen dem Volksbewußtseyn zum größten Theile fern liegen.

Aus denselben Gründen können wir auch der Praxis nicht vertrauen: sie hat allerdings im Laufe der Zeit Vieles gethan für die Verschmelzung der fremden und nationalen Elemente des Rechts, aber auch sie wirkt langsam, fixirt sich zunächst nur in kleinen Bezirken, so daß für die entgegengesetzten Entscheidungen Einer und derselben Rechtsfrage die Praxis eines und desselben größeren Territoriums citirt werden kann, und auch sie ist in unseren Tagen weniger fruchtbar, als in der früheren Zeit. Ueberdieß würde, da sich die Gerichte an das bestehende Recht halten müssen, die Praxis niemals dahin führen, daß die in den verschiedenen Deutschen Staaten geltenden Rechtsquellen in einander

überflössen, es würde also eine Einheit des im ganzen Deutschland geltenden Rechtes durch die Praxis nun und nimmer herauskommen, sie wird es vielmehr bei dem status quo des Deutschen Rechtszustandes im Allgemeinen lassen müssen, und nur für das particulare Recht eine größere Einheit aus den mannigfachen Bestimmungen erzeugen können.

Wissenschaft, Gewohnheit, Praxis werden uns kein Recht geben können, welches unsere nationale Einheit darstellt; der letzte Weg um ans Ziel zu gelangen, ist der der Gesetzgebung. Man hat bekanntlich 1814, als die Frage über ein allgemeines Gesetzbuch für Deutschland zuerst besprochen wurde, der damaligen Zeit den Beruf für Gesetzgebung von mehreren Seiten abgesprochen, und wenn wir in der Gegenwart wieder auf dieselbe Frage zurückkommen, werden wir natürlich vorzugsweise zusehen müssen, ob unsere Zeit an denselben wesentlichen Mängeln leide, wegen derer die bedeutendsten damaligen Juristen über die Zeit nach den Befreiungskriegen jenes harte, aber leider wohl nur zu berechtigte Urtheil auszusprechen sich genöthigt sahen.

Die Vertheidiger der Ansicht, daß ein allgemeines Gesetzbuch für Deutschland geschaffen werden müsse, hofften von einem solchen Theils eine materielle, Theils eine formelle Besserung des Rechtszustandes in Deutschland. Die materielle Besserung sollte darin bestehen, daß Institute und Rechtsverhältnisse, welche den Wünschen der damaligen Zeit wirklich oder angeblich nicht entsprachen, oder mit den Bedürfnissen derselben nicht übereinkamen, aufgehoben, und durch neue, entsprechendere ersetzt werden sollten. Die Gegenparthei, Savigny an der Spitze, machte dagegen den Einwand, daß es Theils an der nöthigen Einsicht fehle, um das Richtige zu treffen, Theils aber an den nöthigen Voraussetzungen in der Sitte, und in den Verfassungen der Deutschen Länder, ohne welche keine Empfänglichkeit für einen gründlich guten Zustand vorhanden sey. An der Einsicht mangle es, weil das Studium der Rechtswissenschaft eine verfehlte Manier angenommen habe: es fehle an dem wahren historischen Sinne, und an eigentlicher Selbständigkeit in Benutzung der

Rechtsquellen, namentlich des Römischen Rechts, welches man meistens nur aus Compendien kenne, nicht durch eigene Anschauung. Unsere gegenwärtige Wissenschaft ist über die Richtigkeit und Begründetheit dieses Einwurfes längst im Reinen, und erkennt insbesondere auch noch dies vollkommen an, daß die Zerrissenheit und Verzerrtheit der Zustände in jener ersten Zeit nach den schweren Stürmen, die über Deutschland hereingebrochen waren, nicht fixirt werden durften durch gesetzliche Sanctionen. Die Französische Revolution von 1789 mit ihren neuen Ideen hatte erst eben in Deutschland hinein sich Bahn gebrochen; von einer festen Ueberzeugung war kaum noch bei den Gebildeten die Rede: es war die Zeit des Erwachens der Deutschen Nation und die Zeit eines innerlichen Kampfes, und eben als solche war sie wenig geeignet zur schöpferischen Thätigkeit in der Legislation. Wir haben uns jedenfalls nicht darüber zu beklagen, daß die damalige Zeit kein allgemeines Gesetzbuch für Deutschland zu Stande gebracht hat, denn die ganz verschiedenartige Weltanschauung, die sich im Verhältnisse zu damals in der Gegenwart geltend gemacht hat, würde uns zu einer Aenderung des kaum Geschaffenen jetzt schon wieder zwingen. Die Gegenwart unterscheidet sich nämlich vorzüglich dadurch, daß das Historische, natürlich soweit es nicht ein Veraltetes ist, als die wesentliche Grundlage aller Zustände aufgefaßt wird, während man damals den Boden der Geschichte verließ, um die abstracten Theorien, die man sich auf willkürliche Weise heranräsonnirt hatte, unter jeder Bedingung und unter allen Umständen ins Leben hinein zu bringen.

Eben auf diesem Mangel jener Zeit, den z. B. Savigny auf das Klarste erkannt hatte, beruhen die Einwendungen, welche gegen die Vertheidiger eines allgemeinen Gesetzbuches in Beziehung auf die durch jenes erstrebte formale Besserung des Deutschen Rechtszustandes geltend gemacht wurden. Man hoffte in einem allgemeinen Gesetzbuche ein klares, übersehbares und zusammenhängendes Recht geben zu können; allein es fehlte in der That jener Zeit an dem wahren wissenschaftlichen Geiste,

und Hugo, Savigny, Schrader, welche vorerst Belebung eines solchen verlangten, waren zu dieser Forderung vollkommen berechtigt. Gerade diese Männer aber haben durch die Gründung der sogenannten historischen Methode den wissenschaftlichen Geist angefacht, der Geschichte ihr Recht wieder verschafft, und uns von den bodenlosen Abstractionen, die durch die Franzosen über die Deutsche Gründlichkeit den Sieg davon getragen hatten, auf dem Rechtsgebiete, wo sie eben so zu Hause waren, wie in der Politik, wenigstens in so weit frei gemacht, daß die Einzelnen, welche noch dem ancien régime jener abstracten Theorien, namentlich des s. g. Naturrechts huldigen, auf eigentlich wissenschaftliche Anerkennung keinen begründeten Anspruch mehr haben. Jene Männer haben nicht vergebens gewirkt: mögen auch in der Gegenwart sich die historische und philosophische Rechtswissenschaft noch immer gegenüber stehen — die letztere hat eine ganz andere Bedeutung bekommen, als sie 1814 hatte, und stimmt mit der historischen Richtung wenigstens im Resultate überein, obgleich die Wege, auf denen das Resultat gewonnen wird, für beide verschieden sind. Auch ist das Quellenstudium an die Stelle der eigentlichen Compendienweisheit getreten, und die neueren legislativen Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts und für einzelne civilrechtliche Gegenstände haben unsere gegenwärtige Befähigung für die Gesetzgebung wenigstens im Allgemeinen sicher genug bewiesen.

Manche Mängel unseres jetzigen Rechtszustandes beruhen auf unzulänglichen Prozeßformen. Es sind viele Stimmen laut geworden, welche eine Veränderung der Gerichtsverfassung, namentlich Geschwornengerichte, allgemeine Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verlangen: und dieses Verlangen ist nicht bloß Forderung der intelligenten Liberalen, sondern vielmehr eine Forderung auch des Volkes, wie namentlich die in Würtemberg durch Private bewirkte Einführung von Schiedsgerichten in Handelssachen beweist. Sollen aber diese neuen Prozeßeinrichtungen in Wahrheit von Nutzen seyn, so ist es nothwendig, daß eine auf nationalem Boden entstandene

Gesetzgebung hinzutrete. Denn der innere Kern jener Reformvorschläge ist das kräftige Streben, die nationale Einheit auch auf dem Rechtsgebiete zu bethätigen, vereint mit der Bemühung die Ueberzeugung practisch auszuführen, daß jeder active Staatsbürger zur Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates berufen ist. Nur durch eine dem Volke verständliche Gesetzgebung ist eine lebendige Theilnahme desselben am Rechte möglich: und diese lebendige Theilnahme selbst, die den Zustand der Fremdheit zwischen Recht und Volk aufhebt, bedingt zugleich den Erfolg für eine richterliche Thätigkeit des Volkes, und den wahren Gewinn aus einem öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahren.

Man wende gegen das Project einer allgemeinen Gesetzgebung für Deutschland nicht ein, daß dadurch die lebendige Wissenschaft aufgehoben und eine nachtheilige Starrheit in den Rechtszustand hineinkommen werde. Eine solche wäre nur dann zu befürchten, wenn unsere Zeit vergessen könnte, daß Alles, was die Gegenwart erzeugt, organisch aus der Vergangenheit sich entwickeln, und daß demnach die Geschichte des Rechtes bei der Behandlung desselben in wissenschaftlicher Weise, und zur Auffassung des wahren Gehaltes des jeweiligen Bestehenden nothwendig hinangezogen werden muß; denn da das Römische Recht, wie es in Deutschland jetzt gilt, einen wesentlichen Bestandtheil und wesentliche Grundlage des neuen Gesetzbuches ausmachen müßte neben dem einheimischen Recht, so würde nur unter jener Voraussetzung das Studium des Römischen und Germanischen Rechts zurücktreten oder ganz aufgehoben werden. Jener Vorwurf würde ferner nur dann begründet seyn, wenn die Absicht bei der Abfassung eines neuen Gesetzbuches für das ganze Deutschland darauf hinausliefe, alle bisherigen Rechtsquellen aus dem Leben hinaus zu werfen. Allein darauf darf man nun und nimmer seine Intention verstellen. Vielmehr erfordern die individuellen Verhältnisse eines jeden kleineren Territoriums nach wie vor eigenthümliche Rechtsnormen und ihre Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit schließt

die Aufnahme solcher in das allgemeine Gesetzbuch aus. Das allgemeine Gesetzbuch soll nur eine Stellung einnehmen, wie sie dem Preußischen Landrechte gegenüber den Provinzialrechten zukommt; es soll nicht, wie Friedrich II. von Preußen nach seiner Cabinetsordre von 1780 eigentlich beabsichtigte, die Interpretation des Richters ausschließen, sondern durch diese erst sein rechtes Leben bekommen; und endlich darf auch das Verbot aller dem Gesetze derogirenden Gewohnheiten und der Rücksicht auf den Gerichtsgebrauch, welches im Preussischen Landrecht enthalten ist, nicht aufgenommen werden, da die Erfahrung bei dem letzteren hinlänglich gezeigt hat, was auch aus der Natur der Sache folgt, daß ein solches Verbot sinnlos ist, da sich das lebendige Rechtsbewußtseyn des Volkes und dessen Schöpfungskraft für das Recht nicht durch positives Gesetz aufheben läßt.

Wie in diesen einzelnen Beziehungen, so kann uns überhaupt die Geschichte der bisherigen Legislationen aus der jüngeren Zeit ein lehrreiches Beispiel gewähren, die Fehler die begangen sind, werden uns vor ähnlichen warnen; die particularrechtlichen Arbeiten werden uns eine Vorarbeit für das allgemeine Gesetzbuch seyn.

Die Schwierigkeiten, welche mit der Abfassung des letzteren verbunden sind, verkennen wir keineswegs; namentlich die Masse des Stoffes, die zu bewältigen ist, erfordert einen kräftigen Geist, ein durchdringendes Urtheil, die Fähigkeit, über das Einzelne nicht das Allgemeine zu vergessen — aber wir dürfen erwarten, daß diese Hindernisse bei redlichem Streben und sorgfältiger Arbeit zu beseitigen sind, obschon wir uns nicht darauf berufen wollen, daß auch bei der Abfassung des Code 325 Stadt- und 60 Provinzialrechte auf Berücksichtigung Anspruch machten, da in der That diesem begründeten Anspruch so gut wie gar nicht genügt ist.

Schließlich nur noch Eine Bemerkung. Wenn wir festhalten, daß neben dem Streben, den politischen Ansichten der Gegenwart entsprechende Normen für alle Verhältnisse zu gewinnen, Hand in Hand geht mit dem Streben, die nationale Einheit zur politischen zu machen, so werden wir nicht gegen einen

etwa beabsichtigten Versuch zu Particulargesetzgebungen in allen einzelnen Deutschen Ländern das hier besprochene Project aufgeben wollen. Denn die Ausführung eines solchen Planes, der auch schon bei jenem frühern Streite i. J. 1814 von Almendingen vorgebracht wurde, wäre, wie Savigny treffend bemerkt, „ein neues Trennungsmittel für die Deutschen.“

Betrachtungen auf dem Felde der Medicinalpolizei.

(Von Dr. Rosendahl in Nortorf.)

Die Schuld liegt nicht an den Personen; sie liegt an den Einrichtungen.
Lornsen.

I.

Nach der verschiedenen Bildungsstufe eines Volkes gewinnt dieses eine verschiedene Ansicht vom Zweck des Lebens. Der Staatszweck muß dem Lebenszwecke des Volks entsprechen, und, bei der Förderung eines vernunftgemäßen Gemeinwillens, die Hindernisse wegräumen, welche dem Volke und dem einzelnen Staatsbürger, bei einer möglichst vollkommnen Ausbildung der Anlagen und Kräfte in den Weg treten. Betrachten wir die Hindernisse, welche der physischen Ausbildung sich entgegenstellen, in so fern sie Mittel erfordern, die die Kräfte der respect. Einzelnen übersteigen und auf medicinische Grundsätze basirt sind, so gehören sie in das Gedankenfach der Medicinalpolizei oder öffentlichen Gesundheitspflege, und erheischen die Thätigkeit einer administrativen Medicinalbehörde.

Obgleich der Zweck der Gesundheitspolizei in allen Staaten der nemliche ist, so müssen doch die Veranstaltungen verschieden seyn, und zwar nach den Localumständen, Nationalcharacter,

herrschenden Lebensart und Gewerbe, Landeslagen und Klima, besonders aber auch, wie erwähnt, nach der Bildungsstufe der Staatsbürger, und so wie der Zweck der nemliche ist, kann auch die denselben realisirende Behörde die nemliche seyn. — Betrachten wir die Gesundheitspolizei der Herzogthümer Schleswig und Holstein, so stellt sich das Königl. Sanitätscollegium in Kiel als der Leitstern am gesundheitspolizeilichen Horizont unsern Blicken dar. — Dieses Institut wurde durch ein Patent vom 25. Mai 1804 ins Leben gerufen, die Instruction für dasselbe am 8. Juni desselben Jahres und am darauf folgenden 20. Dec. eine Instruction für die Adjuncten des Collegiums ausgefertigt.

Das Collegium ist zu einer fortwährenden genauen Aufsicht über die Medicinal-Verwandten verbunden, und befugt, nach Beschaffenheit der Umstände, die Fehlenden zurecht zu weisen und erforderlichen Falls, die Suspension zu verfügen. (§ 1 des oben erwähnten Patents).

Fassen wir den Inhalt dieses Paragraphs näher in's Auge, so erfahren wir, daß das erwähnte Collegium eine vigilirende Behörde bildet und zugleich ein administratives Collegium ist; bedenkt man aber, daß die Mitglieder desselben academische Lehrer und practische Aerzte sind, so ist nicht leicht einzusehen, wie es die demselben beigelegten Pflichten erfüllen kann; denn wie wäre es möglich, von Kiel aus das Thun und Treiben der Medicinal-Verwandten der Herzogthümer zu übersehen, außer in Amtssachen?

Sehen wir aber diesen Paragraph noch genauer an, so ist auch kaum zu bezweifeln, daß das Zurechtweisen und die Suspension nur auf solche Medicinal-Verwandte Bezug haben kann, welche eine amtliche Stellung bekleiden, da genannter Paragraph ausdrücklich nur in *Amtssachen* eine unverweigerliche Folgeleistung der Verfügungen des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii erheischt. § 24 der Instruction des Sanitätscollegii vom 8. Juni 1804 spricht auch von *Amts*-verrichtungen und steht ganz im Einklang mit dem oben

erwähnten Paragraph des Patents. Der § 25 scheint freilich darauf hinzudeuten, daß auch Zurechtweisungen und Suspension gegen private Aerzte angebracht werden könnten, da dieser Paragraph der Suspension von der Ausübung der Kunst erwähnt. Hier möchte man aber fragen: welche Gesetze sind es, deren Uebertretung mit einer solchen Strafe, wie die Suspension von der Ausübung einer freien Kunst, belegt werden könne? Vielleicht stehen die Entwürfe zu solchen Gesetzen noch zu erwarten, doch werden die Stände sie kaum empfehlen können, weil grade eine solche Strafe den ersten Grundsätzen der Medicinalpolizei widerspricht und nur das Personal der Armenhäuser vermehren würde, sintemal das Il faut, que je vive, nicht mit der absprechenden Antwort: Je n'en vois pas la necessité, abgemacht ist, und treiben die unter dem Namen Quacksalber bekannten Dilettanten der practischen Medicin nicht ihr Geschäft, ohne daß die Polizeibehörde ex officio die Suspension verfügt? Trunkenbolde und Wahnsinnige werden auch ohne Suspension des Sanitätscollegii vom Publicum nicht gesucht werden.

Der § 2 des Patents lautet: „So ferne dergleichen Medicinal-Verwandte durch Uebertretung der Verfügungen Unsres Sanitätscollegii anderweitiger Vergehungen sich schuldig machen, sind sie desfalls auf geschehene Anzeige von den Behörden, nach Vorschrift der Gesetze, zu strafen.“

Dieser Paragraph bezieht sich also auf den ersten und hat nur beamte Medicinal-Verwandte aufs Korn.

§ 3 verlangt jährliche Berichte, welche factisch auch nur von beamten Medicinal-Verwandten gefordert werden und nicht verwechselt werden müssen mit den Berichten, welche Aerzte und Wundärzte nach dem 5. § sogleich abstatten sollen, sobald ansteckende Krankheiten zu ihrer Kunde kommen. Hier ist nur die Rede von Aerzten und Wundärzten als Privatmännern, welches auch daraus hervorgeht, daß der unmittelbar vorangehende § 4 als Gegensatz von denjenigen spricht, welche bei öffentlichen Anstalten angestellt sind; die sollen so oft berichten,

als ihnen außerordentliche oder besonders merkwürdige Fälle in ihrem anvertrauten Geschäft vorkommen, und zwar ohne besondere Aufforderung des Collegii.

Wenn das Collegium sich veranlaßt findet, vorläufige Maaßregeln zu nehmen (auf die nach § 5 gemachte Anzeige), so sollen die Obrigkeiten sie ungesäumt, mit Zuziehung des Physici, vollstrecken, und sich wegen des weitern Verfahrens, sowohl an das Collegium, als an die ihnen vorgesetzte Behörde wenden, (§ 6). Dieser Paragraph ist von großer Wichtigkeit, und ich finde mich veranlaßt, bei dessen Bestimmungen länger zu verweilen.

Vor Einrichtung des Sanitätscollegiums berichteten die Physici in Medicinalsachen an die Obergerichte oder an die medicinische Facultät in Kiel, welche die consultative Behörde der Kanzelei und der Obergerichte war.

Die Instruction der Schleswig-Holsteinischen Regierung sagt in § 49: „Wenn Gegenstände in der Regierung zur Verhandlung stehen, wobei es auf technische Kenntnisse ankommt, so sind die in dem Fache angestellten Beamten, falls ihre persönliche Anwesenheit für nöthig erachtet wird, auf ergangene Aufforderung des Präsidenten, verpflichtet, sich in der Sitzung einzufinden."

Da die Medicinalpolizei der Herzogthümer in den Geschäftskreis der Provinzialregierung gezogen ist (Instruction v. 1834) so erscheint das Sanitätscollegium wieder als consultative Behörde und als dasjenige, welches bei der Regierung in medicinalpolizeilichen Sachen das technische Personal abgeben soll.

„Die Obermedicinalbehörde kann in die Staatsverwaltung nur dann zweckmäßig eingreifen, wenn sie einen Theil des Regierungscollegiums ausmacht, wie dies namentlich im Preussischen der Fall ist, wo in allen administrativen Medicinalsachen einige Medicinalpersonen als Mitglieder der Regierung Sitz und Hauptstimme haben;" dies waren schon 1827 die Worte des leider! zu früh verstorbenen Lüders im Staatsbürgerl. Magazin. — Bedenken wir nun, daß die Mitglieder des bestehenden Sanitätscollegiums alle academische Lehrer, so wie practische Aerzte sind,

so scheint mir es fast unmöglich, daß diese sehr geschätzten Herren die Medicinalräthe der Regierung abgeben können, da ihre Stellung es kaum erlauben kann, daß sie nach Schleswig reisen und sich dort auf längere Zeit aufhalten können. Dies mag wohl auch die Ursache seyn, daß sie von der Regierung nicht requirirt werden und besonders in dieser Beziehung können Lornsens Worte zur Anwendung kommen: „Die Schuld liegt nicht an den Personen; sie liegt an den Einrichtungen.“

Die Gegenstände der Medicinalpolizei greifen häufig zu sehr in das bürgerliche Leben und in andere Verhältnisse des Staats ein, sagt Stieglitz, und erfordern oft zu ihrer Beurtheilung andere Kenntnisse, als die ein Collegium von Aerzten, selbst wenn ihr Chef ein ausgezeichneter Staatsmann und Jurist ist, gewähren kann; denn nur ein administratives Regierungscollegium, welches mit den Localitäten eines jeden Districts in jeder Beziehung so bekannt ist, wie die Schleswig-Holsteinische Regierung, deren Wirksamkeit in Kirchlichen und Schulangelegenheiten schon schöne Früchte trägt, kann die Behörde in medicinal-polizeilichen Sachen seyn, wenn derselben ein ärztliches Mitglied beigeordnet worden.

Was die Trennung der Justiz von der Administration im Allgemeinen ist, das ist die Trennung der gerichtlichen Medicin von der Medicinalpolizei. — Das zarte Gewebe der gerichtlichen Medicin möge immer den Händen eines, aus Aerzten und einem rechtskundigen Chef bestehenden Collegio bleiben; die Medicinalpolizei als Sache der Administration paßt nicht dahin, sondern, wie Lüders schon vor 16 Jahren äußerte, dem Regierungscollegio müßten für medicinal-polizeiliche Gegenstände ein oder mehrere Aerzte beigegeben werden — denn wie leicht gerathen nicht die wichtigsten Beschlüsse ins Stocken, wenn erst durch Correspondenz, nach dem 7. § der Instruction des Sanitätscollegiums, mit einem entfernten Collegio, irgend ein erhebliches oder unerhebliches Bedenken eingeholt werden soll, wo, durch kurze mündliche Mittheilung eines gegenwärtigen sachkundigen Mitgliedes Auskunft ertheilt werden könnte?

Ist die Medicinalpolizeibehörde auf solche Weise constituirt, dann ist nicht zu bezweifeln, daß allen vernunftgemäßen Anforderungen des Staats an derselben Genüge geleistet werde; aber es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß auch die vollkommenste Medicinalpolizei nicht allen Krankheiten vorbeugen kann und deswegen stellt sich das Bedürfniß eines Heilspersonals heraus. Von diesem Personal ziehen die Aerzte zuerst unsere Aufmerksamkeit auf sich. Haben wir erst eine, wie oben erwähnt, constituirte Medicinalpolizei-Behörde, dann werden die vielen, hinsichtlich des ärztlichen Personals von Lüders und Kirchhoffer hervorgehobenen, **Desideria** Berücksichtigung finden müssen, als:

Die Constituirung einer ärztlichen Staatsprüfungscommission, worunter keine academische Lehrer, wie solches bei dem juridischen und nur in sehr geringem Maaße beim theologischen Examen der Fall ist. Daß die Examination und die Ertheilung der Doctorwürde, wenn diese letztere noch immer für nöthig erachtet wird, unentgeltlich geschähe, wie Schmidtmann und Stieglitz vorgeschlagen. Ferner, daß das Recht zur freien Praxis erst zwei Jahre nach bestanderer Prüfung ertheilt werden könne, während welcher Zeit der angehende Arzt sich practisch, unter Leitung eines Aeltern, ausbilden müßte. Wäre auch dieser Anforderung vom Arzte Genüge geleistet, so scheint es noch zweckmäßig, daß, wie in Baiern und Hannover, die Erlaubniß zur practischen Ausübung der Heilkunde an einem gewissen Orte, höhern Orts nachgesucht werden müßte. Wir werden wirkliche Physici haben, mit Instructionen, etwa lautend wie die der Dänischen vom 4. März 1818.

Der § 8 der Instruction des Sanitätscollegiums bestimmt die Prüfung der Physici. Bei der überhand nehmenden Menge von Aerzten scheint der § 9 des Patents vom 25. Mai 1804 überflüssig werden zu müssen.

Der § 10 handelt vom Apothekerwesen und bestimmt die Prüfung des Personals und § 11 besiehlt eine jährlich zu bestimmende Apothekertaxe.

Es ist nicht zu läugnen, daß das Apothekerwesen einer der wichtigsten Gegenstände der Medicinalpolizei ist und daß der Staat diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit widmen muß. Was würden die besten practischen Aerzte dem Staatsbürger nützen, wenn sie verpflichtet wären, die Mittel zur Heilung ihrer Kranken da zu nehmen, wo sie nicht zu finden wären, oder mit andern Worten, wenn sie statt guter Waare vielleicht schlechte bekämen? Auch dieses ist vom Staate berücksichtigt und die jährliche Visitation durch die Physici befohlen; jedoch, obgleich dieses noch durch Circulaire vom 3. April 1812 und 19. Aug. 1823 eingeschärft worden, so scheinen solche Visitationen doch wenig Gewähr für gute Apothekerwaaren leisten zu können, wenn der, sonst um die Medicinalpolizei verdiente Justizrath und Physicus Dohrn die Apothekervisitationen Spiegelfechterei nennt.

Die unvermuthete Visitation der Apotheken durch ein Mitglied des Sanitätscollegiums (Circulair vom 19. April 1812) mag wohl selten vorkommen; denn, wie oben erwähnt, sind die genannten Mitglieder sonst zu stark mit Geschäften überhäuft, und, die Todten (Adjuncten) lassen wir ruhen.

Wenn es durchaus nicht zu läugnen ist, daß die erwähnten Visitationen ihren Nutzen haben können, so scheint es doch Pflicht des Staats, auf andere Mittel zu denken, welche in beregter Hinsicht eine größere Garantie gewähren können. In der That hat der Staat auch dies vor Augen gehabt, wenn er den Apothekern den Alleinhandel mit Arzeneiwaaren sichert, ihnen eine hohe Taxe giebt, und bei Concursen Vorzugsrechte, um sich daraus eine moralische Garantie zu bilden. — Es ist wahr, daß solche Mittel für den Staat viel besser die gewünschte Garantie für gute Waare abgeben könnten, wenn nicht ein Umstand stattfände, der alle diese Opfer des Staats vernichtete; es sind die Privilegien selbst, die gemißbraucht werden. Wenn wir diese betrachten, so finden wir, daß sie als dingliche und nicht als persönliche benutzt, mit Häusern, Geräthschaften und Waarenvorräthen veräußert werden, obgleich

das Privilegium nur als persönlich anzusehen ist und nach dem Ableben oder Unfähigkeit des Inhabers dem Staate anheim fällt. Man lese Falcks Aeußerung in seinem Handbuche des Schleswig-Holstein. Privatrechts, wo er solches als einen unverkennbaaren Mißbrauch darstellt. Ganz grell steht auch dieser Mißbrauch im Widerspruch mit dem Corp. Const. Holst. 1. Bd., S. 773 und mit dem § 11 der Medicinalverordnung vom 4. Dec. 1672, wo es heißt: „Niemand mag an einem Orte Unserer beiden Reiche, Fürstenthümer und Lande einige Apotheke halten, er habe denn darauf Unsern allergnädigsten Bestallungsbrief erhalten und an Uns seinen Eid abgelegt ꝛc.“

Daß eine Bestallung kein dingliches Privilegium gewähren kann, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Der Apotheker ist also ein Beamter und es ist nicht einzusehen warum derselbe mehr wie andere Beamte sein Amt verkaufen kann, da dem Staate nur das Recht zur Anstellung solcher Beamten zukommen kann. Man versuche nur die Häuser, Utensilien und Waaren der Apotheker feil zu bieten, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Keiner Bestallung und Privilegium darauf erhalten werde, und man wird finden, daß der Preis sich ganz anders herausstellen wird. Freilich scheint hierin eine Härte gegen den Erben eines Apothekers zu liegen, doch ließe sich dies auf andere Weise ausgleichen, ohne daß die Apotheken ein Gegenstand der Handels-Speculationen schwindelnder Pharmaceuten würden; es könnte dem neuen Apotheker, wenn der Abgehende oder sein Erbe es wünschen, zur Pflicht gemacht werden, das Haus zu einem Preise, welches mit dem wahren Werth übereinstimmte, anzukaufen. Der wahre Werth der Utensilien wäre auch leicht ausgemittelt und der vorhandene Waaren-Vorrath könnte bis zum Belauf einer gewissen bestimmten Summe von dem neuen Apotheker zu übernehmen seyn nach dem in der Taxe bestimmten Preis, und das Uebrige, was jene Summe überstiege, nach dem Einkaufspreis.

Der Uebelstand scheint darin begründet zu seyn, daß der Handel gewöhnlich abgeschlossen wird, ohne daß beim Staate

nachgefragt worden, ob er nicht einen, vielleicht fähigern, für die Stelle anzustellen wünsche, und dem Staate auf solche Weise das Recht benommen wird, den pharmaceutischen Beamten anzustellen. Welch ein Gewinn für den Staat würde es aber seyn, daß dem neuen Beamten keine größere Last aufgebürdet würde, als daß er sich im Stande sähe, als ehrlicher Mann seinem Amte vorzustehen, und man würde hoffentlich dann mehr von dem wissenschaftlichen Streben der Pharmaceuten erwarten können, wenn ihre Tüchtigkeit und nicht der Geldbeutel allein ihnen eine Anstellung verschaffen könnte. Bei der jetzt bestehenden Praxis fehlt durchaus die moralische Garantie, welche sich herausstellen würde, wenn der Staat den Apotheker wählte und darauf sähe, daß der abgehende Apotheker sich nicht das Privilegium, welches dem Staate gehört, bezahlen ließe.

Möchten diese Andeutungen bei der nächsten Ständeversammlung Berücksichtigung finden, dann wäre der Zweck dieser Zeilen erreicht.

Esmarch's Gerichtsreform.

Von dem Etats- und Obergerichtsrath **Esmarch** in Schleswig, welcher sich schon früher durch seine Darstellung des Schleswigschen Strafverfahrens und Erbrechts als gründlichen Kenner des Particularrechts, zugleich aber auch als warmen Freund einer organischen Weiterentwickelung des bestehenden Rechtszustandes bethätigt hat, ist jetzt eine kleine Brochüre: „über die Reform der Gerichtsverfassung im Herzogthum Schleswig" erschienen, welche für die Reorganisation des Gerichtswesens in den Herzogthümern folgenreich zu werden verspricht.

Gewiß wird das Publicum dieses Neujahrsgeschenk des Verfassers um so dankbarer aufnehmen, als es von unberechenbarer Wichtigkeit ist, wenn Männer sich an die Spitze der Re-

formen stellen, denen eine umfangreiche, durch Erfahrung und Autopsie gewonnene Kenntniß der concreten Zustände innewohnt. Denn dadurch ist die Garantie gegeben, daß die intendirte Reform weder eine abstracte, von der Gegenwart losgerissene Neuerung, noch ein bloßes Flicken und Ausbessern am Alten, werden soll, sondern daß wirklich an einen aus der Gegenwart organisch entwickelten Fortschritt gedacht wird.

Esmarch ist von der Nothwendigkeit einer Reform des bisherigen Strafverfahrens so entschieden überzeugt, daß er die Bedenklichkeiten nicht gelten lassen kann, welche Falck neuerlich dagegen eingewandt hat, sondern, um uns die Ausführbarkeit zu zeigen, lieber sogleich selbst darangeht eine Gerichtsverfassung zu proponiren, die als solche allen billigen Ansprüchen der bestehenden Ordnung und eines gesunden Fortschrittes entspricht.

Nur darin können wir dem Verf. nicht beistimmen, daß er die Reform der Gerichtsverfassung für eine präjudicielle Frage hält, deren Lösung erst vollführt seyn müsse, ehe man an die Reform des Verfahrens denken könne. Esmarch schiebt nach dieser seiner Ansicht die Fragen über Inquisitions- und Accusationsprozeß, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Richtercollegien oder Schwurgerichte, als zur Zeit noch nicht in Betracht kommend bei Seite, und beschäftigt sich bloß mit der Frage, wie die Gerichtsverfassung den Anforderungen der Zeit gemäß umzugestalten seyn werde.

Wir halten diese Trennung für ungerechtfertigt. Was ist die Gerichtsverfassung anderes als die Form, in der das Verfahren, das procedere, zur Erscheinung kommt. Wie kann man sich aber die Form dem Wesen gemäß construiren, wenn man über dieses selbst noch nicht mit sich im Klaren ist? Sollte wirklich dieselbe Gerichtsverfassung zweckdienlich seyn für den Untersuchungs- wie für den Anklageprozeß, dieselbe Richterzahl und Districtseintheilung brauchbar seyn für Richtercollegien wie für Schwurgerichte?

Uns will es scheinen, daß eine solche Uebereinstimmung, die jedenfalls doch nur eine zufällige wäre, keineswegs stattfindet,

daß vielmehr Prozeßordnung und Gerichtsordnung als zwei sich gegenseitig bedingende und ergänzende Verhältnisse mit einander zu Einer Zeit und aus Einem Gusse geschaffen werden müssen, und wir betrachten daher den Esmarchschen Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung für Schleswig mehr als eine anregende Vorarbeit, denn als einen abgeschlossenen Gesetzentwurf.

Dieser Irrthum nemlich, die Gerichtsverfassung von dem Verfahren zu trennen, und abgesondert für sich organisiren zu wollen, hat den Verfasser zu dem weiteren Irrthum verleitet, ähnlich wie Schirach, eine Vorbereitungs- und Uebergangsstufe zwischen dem jetzigen Verfahren und dem Verfahren mit Schwurgerichten zu statuiren, wozu nach unserer Ansicht durchaus kein Grund vorhanden ist. Denn wir können die Ansicht nicht theilen, daß über den Vorzug der Schwurgerichte noch erst die durch eine genaue Prüfung der bisherigen Resultate erworbene Erfahrung ein Urtheil geben müsse, dessen Prämissen nur durch eigne Anschauung und längere Beobachtung an Ort und Stelle zu gewinnen seyen. Solche Beobachtungen, will uns scheinen, sind bereits zahlreich angestellt, Erfahrungen liegen in der Criminalstatistik schon längst mehr als genug vor, ist dieses Material nicht hinreichend für eine Entscheidung, so wird die Autopsie der Wenigen, welche Gelegenheit haben werden, an Ort und Stelle die Sache nochmals zu untersuchen, uns auch nicht viel weiter fördern. Vielmehr erscheint jetzt die Sache nur noch von der Entscheidung der zwei Fragen abhängig: ist eine Trennung der Rechts- und der Thatfrage möglich? und steht unser Volk auf der Bildungsstufe, um ihm unbedenklich die Entscheidung der Thatfrage in die Hände zu geben? Die erstere ist eine Frage der Wissenschaft, die zweite der Erfahrung, aber einer Erfahrung, die wir hier bei uns zu machen haben.

Für alle übrigen in Betracht kommenden Fragen bietet die bisherige Erfahrung der Schwur- und Inquisitionsgerichte dem Forscher hinreichende Aufschlüsse.

Nach diesen Vorbemerkungen, die durch die Einleitung der Esmarchschen Broschüre veranlaßt sind, wenden wir uns zu dem eigentlichen Inhalt der Schrift.

Gestützt auf die drei Kardinaltugenden einer guten Justiz: Gerechtigkeit, Promptheit und Wohlfeilheit, fordert der Verf. zuvörderst eine durchgängige gleichmäßige Reorganisation der Civil- und Criminaljustiz mit vollständiger Trennung von der Administration.

Es wird hier zum ersten Male auch bei uns offen von einem Richter ausgesprochen, was anderwärts schon längst empfunden und gerügt ist, daß der Deutsche Civilprozeß eben so wohl auf faulem Grunde ruht, wie der Criminalprozeß. Die Langsamkeit und Kostspieligkeit der Prozesse ist ein Krebsschaden, der den Bau des Deutschen Civilprozesses schon längst unterhöhlt hat, und die bekannten Württembergischen Vorgänge sind eclatante Reactionen der mündig gewordenen Clienten gegen die unmündig gewordene Justiz. — Durch die gleichmäßige Reorganisation der Civil- und Criminaljustiz gewinnt Esmarch aber zugleich auch die für den vorgeschlagenen Neubau nöthigen Geldmittel ohne Steuererhöhung, ein sehr beachtenswerther Punct.

Die Trennung der Justiz von der Administration wird hier nur vom Standpunct der Justiz gefordert, es wird aber eben so wohl der Administration dienen, wenn sie emancipirt wird und Männern anvertraut, die ihre Kenntniß sich zur Lebensaufgabe gemacht, statt daß sie jetzt mehr als Nebensache betrachtet wird.

Durch die geforderte Trennung der Justiz von der Administration umschifft Esmarch die gefährlichste Klippe für jede neue Districtseintheilung, indem dadurch die Auflösung und Reconstruction der bestehenden Communalverbände vermieden werden kann, so daß in communaler und administrativer Hinsicht der status quo bis weiter aufrecht erhalten bleibt, und unabhängig davon die Gerichtsbezirke lediglich nach den Bedürfnissen der Justizpflege zusammengelegt und arrondirt werden.

So wünschenswerth es auch für die Vereinfachung des staatlichen Organismus wäre, wenn alle gerichtlichen, polizeilichen, communalen, administrativen und kirchlichen Gliederungen möglichst sich deckten und coincidirten, so dürfte doch die von Esmarch vorgeschlagene Scheidung für den Augenblick das einzige Mittel seyn, um in das chaotische Labyrinth unserer verquickten Verhältnisse einen Bruch zu bekommen, durch den denselben Licht und Wärme zugeführt werde.

Ohnehin läßt sich eine administrative Gliederung wiederum nicht durchführen, ohne daß man Plan und Prinzip der darauf zu gründenden Communalordnung kennte, weshalb die administrative Districtseintheilung füglich bis zur Vorlage einer allgemeinen Communalordnung beanstandet werden muß.

Wenn also durch gleichmäßige Reorganisation der Civil- und Criminaljustiz und vollständige Trennung der Justiz von der Administration gleichsam die Vorposten des neuen Baues gewonnen sind, so fordert der Verf., nunmehr weiter, um die nöthige Concentrirung zu ermöglichen, Aufhebung der Patrimonialjurisdiction, Veränderung der commüneweisen Aufbringung der Criminalkosten in eine allgemeine Landesauflage, Verwandlung der Sportelgagen der Justizbeamten in feste Gehalte. Die Gründe, welche dafür angeführt werden, sind so einleuchtend, daß kein Unbefangener sie bestreiten wird.

Die Abschaffung der commüneweisen Aufbringung der Criminalkosten ist eine Selbstfolge der proponirten Scheidung der Justizdistricte von den Communaldistricten; und durch die Aufhebung der Sportelgagen wird die Einführung einer allgemeinen Sporteltaxe mit einer Sportelcentralcasse allein möglich.

Nach diesen Vorbereitungen würden alsdann für das Festland von Schleswig (denn die Inseln würden wegen ihrer Lage bis weiter in ihren jetzigen Verhältnissen verbleiben) 8 Justizdistricte zu errichten seyn, mit Districtsgerichten zu Hadersleben, Tondern, Apenrade, Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Husum und Tönning.

Die gesammte Civil-, Criminal- und freiwillige Gerichtsbarkeit würde diesen Gerichten zustehen. Ihre Organisation ist in den Grundzügen folgende: jedes Districtsgericht besteht aus 1 Director, 1 Criminalinstructionsrichter und mehren Assessoren; jedem dieser Mitglieder wird 1 Actuar beigeordnet.

Jeder District zerfällt in bestimmte Unterabtheilungen, in deren jeder ein Assessor mit 1 Actuar die freiwillige Gerichtsbarkeit, die gerichtliche Polizei und die summarische Civiljustiz verwaltet, unter Zuständigkeit der Provocation an das Plenum. Der Assessor wohnt möglichst in der Mitte dieses Unterdistricts und muß daher zu den Plenarsitzungen des Districtsgerichts, welche wöchentlich einmal abgehalten werden, hinreisen. Das Districtsgericht entscheidet über die Criminalsachen, über die durch Provocation an dasselbe gelangten summarischen Sachen, und über die in ordinario zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten. Der Director präsidirt hier und hat die Prozeßleitung, der ihm attachirte Actuar ist Protocollführer.

Der Criminalinstructionsrichter führt mit 1 Actuar die Untersuchung aller im Districte vorkommenden Criminalfälle, ohne von der Verhandlung im Pleno ausgeschlossen zu seyn, und veranstaltet die Execution.

Hier dürfte aber doch den Assessoren das Recht des ersten Angriffs zugetheilt werden müssen, weil sonst leicht das prompte Einschreiten des Gerichts bei so großen Districten erschwert und vereitelt werden könnte. Ja es möchte überhaupt fraglich seyn, ob 8 Instructionsrichter hinreichend sind, über alle im Herzogthum Schleswig vorfallenden Verbrechen die vollständige Untersuchung zu führen.

Daß übrigens durch die hier vorgeschlagene Gerichtsorganisation die Raschheit, Gleichmäßigkeit und geringere Kostspieligkeit der Entscheidungen gegen jetzt ungemein gefördert würde, hat Esmarch im Einzelnen schlagend durchgeführt und dargethan.

Es folgt sodann eine detaillirte Arrondirung der vorgeschlagenen Districte, mit Benennung aller dabei erforderlichen Beamten. Zugleich wird jedesmal in Anmerkungen der jetzige

Beamtenstatus beigefügt und nachgewiesen, daß im Ganzen nur eine geringe Erweiterung des jetzigen Personals erforderlich wird.

Schließlich entwirft der Verf. ein Budget für die neue Gerichtsverfassung, welches, mit dem jetzigen Kostenaufwand in Vergleichung gesetzt, nur einen geringen Ausfall liefert.

Die Directoren werden auf 1500 Rthl., die Instructionsrichter auf 1300 Rthlr., die Assessoren auf 1200 Rthlr., die Actuare auf 3—500 Rthl. Gehalt gesetzt, welches zusammen die Summe von .... 72,400 Rth.
giebt. Dazu die Gagen der alsdann erforderlichen Administrativbeamten .... 28,300 „

im Ganzen 100,700 Rth.

Die jetzige Verfassung kostet ca. 95,000 Rthl. Den Ausfall hofft Esmarch durch Erhöhung der Protocollations- und Procentgebühren zu decken, so daß ein Zuschuß aus den Staatsfinanzen nicht erforderlich seyn wird.

Dies ist in Kürze der Inhalt einer Schrift, welche auf 44 Seiten einen seltenen Reichthum von materiellem Detail und geistvollen Combinationen uns vor Augen führt. Möge diese Anzeige ein recht vielseitiges Studium der kleinen Schrift veranlassen, möge sie zu einer weitern Besprechung der so wichtigen Landesangelegenheit eine neue Anregung geben, möge das eben begonnene Jahr vor seinem dereinstigen Ablauf das Motto des Verf. verwirklicht haben:

Der Worte sind genug gewechselt:
Laßt uns nun endlich Thaten sehn!

Sendschreiben des Herrn Professor Waitz an die Redaction.

Herr Redacteur!

Von den Ansichten, die in der ersten diesjährigen Nummer dieser Blätter als die leitenden der Redaction ausgesprochen sind, weiche ich wesentlich ab. Ich bin nicht der Meinung, daß das Streben nach einer Verfassung nur der Zeit des alten Liberalismus angehöre, ich hege noch immer den Wunsch und die Hoffnung, daß in allen Deutschen Ländern andere als bloß berathende Versammlungen eingeführt werden mögen, und wenn ich auch nicht der Meinung bin, daß unter allen Umständen und vor allem andern darauf hingearbeitet werden kann und soll, so bin ich doch weit davon entfernt, das gesetzliche Streben darnach für eine Vergeudung der Kräfte zu halten. Ich glaube daß viele, vielleicht die meisten, die früher von Ihnen als Mitarbeiter genannt worden sind, diese Meinung theilen, und ich würde hierin keinen Anlaß gefunden haben, vor den andern öffentlich mich darüber auszusprechen, um so weniger, da ich es ganz natürlich finde, daß verschiedene Auffassungen politischer Verhältnisse bei sonstiger Uebereinstimmung wesentlicher Grundansichten Statt haben und in denselben Blättern sich äußern, da zudem die Mitarbeiter der Neuen Kieler Blätter sich niemals zu allen Ansichten der Redaction bekannt haben und bekennen werden, so wenig wie diese wiederum für die Behauptungen der einzelnen Aufsätze wird verantwortlich gemacht werden können. Aber Sie haben zum Beleg Ihrer Auffassung ein Beispiel gewählt, das, ich kann es nicht anders sagen, mich tief verletzt hat, und dem meine Zustimmung auch nur dem Scheine nach, durch Stillschweigen zu schenken, ich mich nicht entschließen kann.

Sie sagen, die Ereignisse in Hannover seyen eine Lection für den Liberalismus gewesen die dieser verdient und auch beachtet habe. Ich frage: was haben die Ereignisse in Hannover

mit dem Liberalismus gemein? Sie müßten denn unter Liberalismus das Gefühl für Recht und Treue, das Streben nach vernünftiger Staatsverwaltung und gesetzlicher Freiheit verstehen. Die Hannöversche Verfassung war entstanden durch Männer wie Dahlmann, Pertz, Rose und Stüve, entstanden als Abhülfe eines Zustandes, desgleichen in Deutschland wohl nicht mehr gefunden wird, den man selbst dort jetzt nicht hat wiederherstellen können, entstanden einer übermächtigen, beschränkten Aristokratie gegenüber, die seit Jahrhunderten das Land nach ihrem Belieben regiert, zu ihrem Vortheil verwaltet hatte, entstanden endlich mit einer sehr weit, wohl zu weit getriebenen Berücksichtigung gegebener geschichtlicher Verhältnisse, unter dem heftigsten Widerstande des sogenannten Liberalismus, den zu loben ich nicht auf mich nehmen will, der aber, wie seine eigenen Gegner zu spät eingesehen und eingestanden haben, nur zu oft das Rechte gewollt und erstrebt hatte. Sie deuten an, daß das Hannöversche Volk gezeigt habe, es sey einer Verfassung nicht werth. Ich habe die Jahre des Kampfes, und auch lange genug vorher, in der Mitte des Volkes, in Verbindung mit Männern der verschiedensten Ansichten gelebt, so daß ich mich wohl zu einem Urtheile berechtigt halten darf. Ich will nicht in Abrede stellen, daß man vor dem Jahre 1837 mit einer gewissen Gleichgültigkeit und Lauheit den Verhandlungen der Stände, den politischen Fragen überhaupt gegenüber sich verhielt; aber als die Gefahr drohte, da fühlte man was es galt, da sah man ein, was man in der Verfassung und mehr noch was man durch sie erhalten hatte; denn das scheint mir der Hauptirrthum in Ihrer Ausführung zu seyn, daß Sie meinen, ein solches Grundgesetz enthalte nur Worte und zeige sich nicht fühlbar, nicht wirksam in allen jenen Beziehungen, die Sie als Lebensfragen unserer Zeit bezeichnen. Ich bin nun nicht gemeint, alles zu loben was geschehen sey, am wenigsten zu behaupten, daß nicht mehr hätte geschehen sollen und können; aber niemand soll sagen, daß das Hannöversche Volk gleichgültig und die Hände im Schooße dagesessen habe, als es sich um

seine heiligsten Güter handelte. Es hat mit festem Sinn, mit wachsendem Muth, mit bewußter Kraft widerstanden, ausgehalten, gelitten; Bauern- und Bürgerstand, nur der Adel hat es nicht gethan; viele einzelne, und nicht blos die, von denen die Zeitungen redeten und die Sie als Vorfechter des Liberalismus bezeichnen möchten, haben gethan und geduldet was sie vermochten; das Volk hat den Altsächsischen Sinn, zähes Festhalten und Aushalten bewährt, und es hat seine Hoffnungen auch jetzt nicht aufgegeben, wenn auch in der Hauptstadt dem ernsten Schauspiel eine lustige Farce angefügt worden ist. In vielen Fällen blieb nichts zu thun übrig, als der physischen Kraft zu vertrauen. Muß aber die Geschichte auch manche Gewaltthat anerkennen, so weit sind wir, Gott sey Dank! noch nicht gekommen, daß keine Gewalt gebraucht wurde als Vorwurf gelten zu lassen, die Gewalt selbst zu den Formen des Rechts zu erheben.

Wir kämpfen hier zu Lande im Recht für das Recht; ehren wir es, wenn es andere in schlimmerer Lage mit nicht schlechtern Mitteln, mit größerem Muthe thun. Keiner spotte des Unglücks, er weiß nicht wie sehr er selbst vielleicht des Mitleids bedürfen wird.

Ueber anderes, das in jenem Aufsatze besprochen wird, mich auszulassen, eine zustimmende oder abweichende Ansicht zu äußern, scheint mir hier nicht nöthig; obschon ich der Meinung bin: je freier, je vielseitiger die Discussion, desto besser für die Sache und für das Blatt. Wenn ich aber bisher niemals Gewicht darauf gelegt habe, für liberal oder für conservativ zu gelten, wenn ich die Namen, in so fern es Partheinamen sind, beide mit gleichem Rechte zurückweisen kann, so bin ich doch in keiner Weise geneigt, den „Illiberalen" mich zuzuzählen oder von andern zugerechnet zu werden.

Kiel, den 12. Januar 1844.

G. Waitz.

Wir beantworten dieses Sendschreiben sofort, behalten uns aber vor, über die constitutionelle Frage unsere Ansichten später ausführlicher zu motiviren. Lassen Sie uns erst das Uebereinstimmende in unsren Ansichten berühren, vielleicht daß dadurch über die Differenzpuncte am ehesten eine Verständigung herbeigeführt wird.

Daß Sie gleich uns sich nicht den Illiberalen zuzuzählen geneigt seyen, durften wir nach Ihrer uns bekannten Gesinnung voraussetzen; wie ja denn jener Ausdruck in dem diesjährigen Programm der Neuen Kieler Blätter nur ironisch zur Abweisung derer dienen sollte, welche schon mehr als einmal es versucht hatten, ein dem Volke, dem Vorwärts gewidmetes Streben des Stabilismus zu bezüchtigen. Wir sind ferner darin mit Ihnen vollkommen einverstanden, daß das Streben nach einer Verfassung nicht nur der Zeit des alten Liberalismus angehöre, wir hegen vielmehr mit Ihnen den Wunsch und die Hoffnung, daß in Deutschland andere als bloß berathende Versammlungen eingeführt werden mögen. Wir glauben auch darin Ihre Ansicht zu treffen, daß wir das Wesen der constitutionellen Monarchie in die selbstbewußte Mitbetheiligung der Gesammtheit an der Aufgabe des Staates setzen. Aber, und hier trennen sich unsere Wege vielleicht, wir halten den Constitutionalismus, wie er gegenwärtig in Deutschland sich gebildet hat, nicht für constitutionell, und wir glauben, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Constitution keine Wahrheit seyn kann. Darum nannten wir das vorzugsweise Streben des Liberalismus nach dieser inhaltsleeren Form abstract, äußerlich und formell, und das von uns als Beleg für diese Behauptung angeführte Beispiel Hannovers hat vor anderem Ihren Widerspruch hervorgerufen.

Sie haben selbst jene Verhältnisse mit durchlebt, haben selbst das gekränkte Rechtsgefühl vieler Edlen kennen gelernt und getheilt, und wir begreifen es, daß Sie sich verletzt fühlten, wenn Sie unsere Aeußerung so verstanden, als hätten wir über jene Ehrenmänner irgend welches geringschätzende Urtheil fällen wollen. Nicht jenen

handelnden Männern, sondern den liberalen Theoretikern als solchen galten unsere Aeußerungen, die da meinen mit der todten Form erlange man auch den lebendigen Geist, die das Entwickelungs-prinzip der Geschichte: „der Geist schafft sich seine Formen“ umkehren und sagen: „die Formen sollen uns schaffen den Geist.“

Sie fragen: was die Ereignisse in Hannover mit dem Liberalismus gemein haben? dieses: daß sie ihn lehren, daß zu einer lebenskräftigen Verfassung mehr gehört, als das Wirken einiger wenigen Edlen zu ihrer Entstehung, daß eine lebenskräftige Verfassung mehr ist und mehr seyn soll, denn eine bloße negative Abhülfe veralteter Zustände, mehr, als ein bloßes Brechen aristokratischer Gewaltherrschaft, daß eine Constitution einen positiven Gehalt haben muß, eine wirkliche active, mit Liebe und Bewußtseyn ausgeübte Mitbetheiligung des Volkes an der Verwirklichung der Staatsaufgabe. Und der Liberalismus soll aus den Hannöverschen Ereignissen lernen, daß es vernünftiger ist, erst sich ein Volk für die Verfassung zu bilden als umgekehrt. Denn mag sich auch hie und da, „an“ den so geschaffenen Verfassungen etwas „öffentlicher Geist entwickeln,“ wir haltens mit „der Entwicklung von innen heraus, die sich selber Formen schafft, und nicht andere und mehrere als sie bedarf.“

Wienbarg, dem die angeführten Worte entlehnt sind, hat den Hannöverschen Verfassungskampf von einer Seite angegriffen, wie es uns ungerechtfertigt erscheint.

Er behauptet, die Verfassung von 1833 sey doctrinär, aristokratisch, exclusiv und unpopulär gewesen, und darum habe das Volk theilnahmlos sie stürzen sehen. Wir lassen die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Vordersätze auf sich beruhen, aber die Schlußfolge, so scheint uns, ist gänzlich verkehrt. Die Verfassung von 1833, und wäre sie noch weit doctrinärer, aristokratischer und unpopulärer gewesen, als sie wirklich war, durfte so nicht fallen, wenn wirklich ein wahrhaft constitutioneller Geist und Sinn das Volk belebt hätte.

Wohl mag eine kühne, selbstbewußte Persönlichkeit mit eiserner Energie ihren Einzelwillen dem Willen der Gesammtheit substituiren;

einem Napoleon mag es, kraft seiner geschichtlichen Mission, frei stehen, entgegenstehende Rechtszustände zu negiren, und selbst der Sieg des Czaaren über ein tapferes Volk gereicht den Besiegten nicht zur Unehre. Aber wir müßten an der Menschheit verzweifeln, wenn wir es auch nur für möglich hielten, daß brutaler Absolutismus und perfider Servilismus Weniger den selbstbewußten Willen von Millionen freier Staatsbürger knechten dürfe; und Gottlob, die Geschichte weiß kein Beispiel dieser Art.

Sie sagen selbst, vor dem Jahre 1837 sey das Interesse für die Verfassung lau und flau gewesen, und erst das weltbekannte Patent habe die Schlafenden geweckt. Allein das ists ja gerade, was wir behaupten, nicht der constitutionelle Geist hat jenen Kampf hervorgerufen, sondern das verletzte Rechtsbewußtseyn. Für die Verfassung von 1833 konnte auch ein Absolutist mit gutem Gewissen kämpfen, gleich wie Jordan durch seinen politischen Gegner Boden trefflich vertheidigt ist. Was haben die Handlungen der Kämpfer für das Staatsgrundgesetz mit den liberalen Theorien gemein?

Sie sagen, das Hannöversche Volk habe nicht die Hände in den Schooß gelegt, habe mit festem Sinn, mit wachsendem Muth, mit bewußter Kraft widerstanden, ausgehalten, gelitten. Und dennoch? ich frage nochmals: und dennoch? — — Ausgehalten und gelitten mag das Volk vieles haben, aber ein leidendes Volk ist kein constitutionelles Volk.

Wohl mag eine zählbare Zahl mit festem Sinn, mit wachsendem Muth, mit bewußter Kraft widerstanden haben, — aber eine Handvoll edler Männer ist noch kein edles Volk; und hat selbst eine größere Menge mit jenen die Entrüstung über das verletzte Recht getheilt, selbst der passive Widerstand ist vereinzelt geblieben.

Sie sagen: in vielen Fällen blieb nichts zu thun übrig, als der physischen Kraft zu vertrauen — aber in Deutschland kämpfe man im Rechte für das Recht. Darauf antworten wir: die Geschichte kennt andere Tribunale, als die Gerichts-

höfe der Juristen, obwohl man auch zu Tübingen das Recht zu finden wußte. Wir antworten ferner: das Reichskammergericht ist uns genommen, und das mit Recht; daß wir aber an seiner Stelle kein Kammernreichsgericht haben, ist unsre eigne Schuld. Man steht weder auf dem Boden des Rechts noch des Unrechts, sondern vielmehr des Nichtrechts, wenn man den Constitutionalismus mit den Waffen des Absolutismus bricht, oder umgekehrt; beide Verhältnisse sind Grundformen, Grundprinzipien, jede von ihnen ist gerade eben so souverain wie die andere, sie sind keinem dritten Verhältnisse, darum auch keinem Rechtsverhältnisse untergeordnet, vielmehr selbst Quelle und Ausfluß alles Rechts.

Wir sind nun freilich nicht gemeint, daß es des Deutschen Aufgabe gewesen wäre, einen 3. September zu anticipiren. Aber England, das Schöpfungsprinzip Germanischer Staatsentwicklung, zeigt uns auch hier den richtigen Weg. Was weder Presse noch Parlamente vermögen, das erwirkt dort die lebendige Kraft des constitutionellen Geistes im Volke, wie sie sich äußert in den Associationen und Petitionen, während die staatsrechtlichen **Formen** dort anerkannt noch höchst mangelhaft und ungenügend sind. Auf friedlichem Wege werden die Korngesetze stürzen, wie früher die Erziehungsbill fiel.

In England ist die Constitution selbst ohne die Formen eine Wahrheit, aber die Deutschen Constitutionen sind trotz aller Formen, keine organischen Erzeugnisse des Volksgeistes, vielmehr ein todtgebornes Zwitterkind Deutscher Doctrin und Französischer Praxis.

So lange noch der Schwerpunct des Deutschen Staatsmechanismus in zweien absoluten Großmächten ruht, so lange noch die bündischen Verhältnisse jeder volksthümlichen Mitbetheiligung entbehren, so lange das Bundesschiedsgericht jeden Kammerbeschluß illusorisch machen kann, so lange kein freies Communalwesen zu einem selbstbewußten Staatsbürgerthum den Grund gelegt hat, so lange, meinen wir, ist jede constitutionelle Schöpfung einer kränkelnden Treibhauspflanze vergleichbar, ohne

Leben, ohne Inhalt, und was das schlimmste, ohne Triebkraft für weitere Entwickelungen, impotent. Wir haben Constitutionen mit garantirter Communalfreiheit, aber wir haben keine Communalfreiheit; wir haben Constitutionen mit garantirter Preßfreiheit, aber wir haben keine Preßfreiheit: kurz wir haben vieles auf dem Papier, aber sehr weniges in Wirklichkeit. Das Recht der Ministeranklage, das Recht der unbeschränkten Steuerbewilligung und endlich das constitutionelle Grundprinzip: die Opposition, wenn sie die Majorität hat, tritt ins Ministerium — Wo in Deutschland finden Sie diese?

Es bleibt in der That ein so geringes Minimum von practischem Nutzen nach, den die Deutschen Constitutionen der Gegenwart gewähren, und selbst dieses Minimum ist keineswegs eine nothwendige Folge der Constitution, so daß wir den Vorwurf nicht für gerechtfertigt halten können, den Sie uns deshalb machen, weil wir den Deutschen Constitutionalismus der Gegenwart eine Form ohne Inhalt, ein Theorem ohne practischen Nutzen schalten. Nennen Sie uns öffentliche Neubildungen, die nicht in dem absoluten Preußen im Interesse der Volksfreiheit eben so gut organisirt, eben so freisinnig entwickelt wären, als in den constitutionellen Deutschen Staaten. Und vergessen Sie nicht die vielen großartigen Schöpfungen der Neuzeit, zu denen Preußen den ersten Anstoß gab.

Aber vermag das Volk wirklich jenen Formen einen lebendigen Geist einzuhauchen, dann wollen wir mit Freuden die negirende Richtung verlassen und die ersten seyn, die das neugeborne Prinzip begrüßen und ihm huldigen werden.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben gerade jetzt in der Bankfrage eine Feuerprobe ihrer staatsbürgerlichen Reife zu bestehen. Hier ist nun einmal ein solches Verhältniß, wo der Volkswille dem Willen der Regierung entschieden gegenüber steht. Lassen Sie uns sehen, ob der Volksgeist hier sich Anerkennung zu erkämpfen weiß. Kann das Volk in dieser einzelnen Frage, die noch dazu seine nächsten materiellen Interessen tief ergreift, seinem Willen die nöthige Kraft der Aus-

führung nicht gewähren, wo soll denn die Kraft herkommen, jene höchsten und idealen Güter der Staatsverfassung, für die doch immer nur ein kleiner Theil der Staatsbürger wahrhaft begeistert ist, zu erringen, und die errungenen zu behaupten? Denn nochmals: eine Verfassung, die sich im Kampfe nicht bewährt, ist gleich einer Tugend, welche der Versuchung zu widerstehen nicht vermochte, werthlos.

Aber hoffen wir das Beste; die Probe, welche unsere Schleswig-Holsteiner bestehen müssen, ist nicht leicht, sie bestanden zu haben desto ehrenvoller.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Advocat Herrmann Carstens.

Februar I.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter“ haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter“ erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.



Druck von C. F. Mohr.



Unsere Sagen.

Seit zur Sammlung der noch heute im Volke lebenden Ueberlieferungen aufgefordert wurde, ist oft gefragt worden, wozu das denn nütze, oft gezweifelt, daß noch irgend etwas bedeutendes erhalten sey, und man meinte, daß alles, was noch vielleicht da wäre, nur rohes, sinnloses Zeug sey, das man lieber in seiner Verborgenheit dem nahen Untergange überlassen als an's Licht ziehen und aufbewahren sollte. Wären diese Meinungen durchaus allgemein, so würde das Unternehmen wohl nicht den fröhlichen Fortgang haben, dessen es sich rühmen darf; aber daß solche Meinungen da sind, ja bei weitem verbreiteter sind, als richtige Einsicht, ist schlimm genug und kann nur hinderlich seyn. Vielleicht werden aber einige Worte hinreichen sie zu zerstreuen und wenn nicht überall, so doch wohl hin und wieder ein Interesse auch da für die Sache erwecken, wo es früher nicht war und dazu es bei den schon thätigen, freundlichen Helfern von neuem anfrischen. Nur allgemeinere Theilnahme und Einsicht kann sie zum rechten Ziele führen und der Sammlung die Vollständigkeit, Genauigkeit und für später die Autorität geben, die sie zu erreichen streben muß.

Ein Ueberblick über das was wir besitzen, zeigt leicht daß wir keineswegs so arm sind als man meist wohl wähnt. Denn wenn wir sehen, wie die Dichtung von den aller ältesten Zeiten her unsre Geschichte begleitet, wie sie immer in den Tagen des Glücks, des Glanzes und der Größe wuchernd hervorbricht, wie sie aber auch das Unglück, das Elend nicht verschweigt, wenn sie bei Friesen, bei Ditmarschen, bei Holsten und bei

Angeln, je nach den in unserm Lande so bunt sich mischenden Volksstämmen, ja nach Städten und Orten verschieden artet; so mag sie wohl nicht nur uns jedes Stammes Art und Weise lehren, sondern auch noch der verschiedenen Zeiten innern Herzschlag fühlen lassen und besser und deutlicher, als der Chronisten Berichte es vermögen. Denn eben der Eindruck der Ereignisse und der großen Persönlichkeiten ist es, der oft lang nachhallend die Dichtung im Volke erzeugt, ja der eben so oft gleich nach den Ereignissen selbst übermächtig sich dieser so bemeistert, daß er sie völlig zur Sage umgestaltet; und diese tritt nun zwar in Widerspruch mit der historischen Wirklichkeit, spricht darum aber doch nur um so deutlicher die ursprüngliche Empfindung aus, aus der sie hervorging. Die Sage ist nichts absichtlich Ersonnenes; eben so wenig der religiöse Mythus, der ähnlich wie sie entstand, eben so wenig ein ächtes Volkslied.

Aber die Uebereinstimmung und Aehnlichkeit der Sagen, Mährchen und Volksreime in den verschiedensten Gegenden, ihre Verbreitung über stammverwandte Völker nicht nur, sondern daß sie sogar bei fern aus einander liegenden Stämmen, die sich vielleicht nie berührten, vorkommen, und zwar zu den verschiedensten Zeiten, daß nachweislich das heute noch Gangbare vor mehr als tausend Jahren lebte und viel reicher und entwickelter damals; daß es damals und früher hinauf noch eng mit dem Glauben der aller ältesten Zeit zusammenhing, daß diese Ueberlieferungen also überhaupt nur schwache Reste und spärliche Ueberbleibsel aus der wundervollen Welt einer an Dichtung, Glauben und Thaten reichen Vorzeit sind, — das sichert ihnen ihren unvertilgbaren Werth.

An späte Entlehnung ist nicht zu denken; die Verbreitung muß hingegen sehr frühe geschehen seyn, so lehren tausende von Beispielen und unsere Sammlung wird auch reich an diesen seyn. So fand man erst vor einigen Jahren ein bis dahin völlig unbekanntes kleines lateinisches Lied aus dem 10 Jahrhundert. Aber was es erzählt, ist zum großen Theil wenig verändert noch heute hier im Munde der Leute als ein Schwank vom dummen

Hans, der mit seinem todten Pferde die Juden anführt; dasselbe wird von andern in ganz Deutschland erzählt. So können solche Erzählungen des Volks für die Geschichte unserer Poesie von hoher Wichtigkeit seyn. — Unsere Kinder- und Ammenreime sind über ganz Preußen bis an die Russische Grenze hin verbreitet; zum Theil auch in Böhmen, in Oesterreich, ja in England zu Hause. Der älteste Deutsche Kinderreim aus dem 9 Jahrhundert ist ein Nordelbisches Runenalphabet; und die heutigen zeigen das höchste Alterthum. Einen Reim, der in Ditmarschen zur Schnecke um sie hervor zu locken, sonst auch in Holstein richtiger zum sogenannten Markpeerd d. i. Mariechenpferd * (auch Gottespferdchen) dem kleinen Goldkäfer gesprochen wird, den richtet man an denselben fast wörtlich zutreffend in der Schweiz und in England. Seine Namen aber (auch Frauenhühnchen, Frauenkälbchen, Kühlein) deuten an, daß er früher für heilig galt, jedenfalls der Frua, der Liebesgöttin geweiht war; man tödtet ihn auch heute nicht. In jenem Reime aber steckt ein kleiner Mythus. So zeigen auch volksthümliche Namen von Blumen, Gegenden, Sternbildern, Erscheinungen, Krankheiten u. s. w. ebenfalls den mythischen Hintergrund; man bittet sehr um deren Mittheilung. Andere Reime aber enthalten Bruchstücke aus Fabeln, Schwänken, Märchen und Erzählungen. Ein Oestreichischer Volksreim lehrt daß dem über ganz Norddeutschland verbreiteten Reime vom Hawermann oder Habermann eine ähnliche Geschichte wie vom gestiefelten Kater oder von der verkehrten Welt zu Grunde liegt. Aehnlich verhält es sich mit Sprichwörtern und Redensarten. — Einzelne Züge der Sagen zeigen wunderbare Verbreitung. Dadurch daß sie sich mit Baumzweigen bedeckten, gelang es den Ditmarschen die Steller Burg zu nehmen. Der Wald kommt! rief der erschreckte Thurmwart. So erzählt Neocorus nach der Volksüberlieferung im 17. Jahrhundert, aber dasselbe sollen Graf

* Vgl. Markbloom im östlich. Holst. dasselbe mit dem Ditm. Marlbloom, Marnbloom, Marjenbloom d. i. Gänseblümchen.

Geerts Leute gethan haben, als sie die raubenden Ditmarschen bei Bornhövede überfielen; dasselbe die Schweizer, als sie des Landsbergers Burg nehmen; dasselbe geschieht in Shakspeares Macbeth, derselbe Ruf wird gehört; dasselbe kommt aber schon im 12 Jahrhundert bei Saxo in alten Dänischen Sagen vor, ja bei einem Chronisten des 6 Jahrhunderts in einer Fränkisch-Burgundischen.

Man sieht leicht, daß der Werth solcher Ueberlieferungen um so größer ist, je geringer und spärlicher die Nachrichten und Aufzeichnungen aus den Zeiten selbst sind, wo die Poesie und der alte Götterglaube noch in üppig wuchernder Fülle lebten. Manches hat sich noch bis auf heute zu uns herüber gerettet. Das Volk konnte unmöglich seinen alten Reichthum mit einem Male von sich werfen und die alten Götter wurden ihm überdies keineswegs als unmächtige, schwache, sondern vielmehr als böse Wesen dargestellt: So geschah es, daß auf den Teufel Züge von den obersten Göttern, wie von Riesen und Elben übergingen; und wie anders erscheint er in der Volkssage als in Bibel! Sein dummes, tölpisches Wesen ist das der alten Riesen; hier zu Lande heißt er der Droos d. i. ursprünglich Riese. Als Riese baut er nach altem Mythus den großen Heuberg in Eiderstedt in einer Nacht, bis der Hahnkrat ihn stört; ein Alb ist er im Umgang mit Hexen im grünen Kleide, mit rothem Hütchen, ein schmucker, feiner Gesell. So birgt auch der Hexenglaube manch alten Zug, der einst schönen Göttinnen und weisen Frauen gehörte; die drei alten häßlichen Spinnerinnen unserer Märchen sind ebenfalls weise Frauen, ja die Nornen selbst. Der wilde Jäger zieht noch heute durch die Luft wie einst Wodan mit seinem Heer. Doch gingen auch alt heidnische Züge auf Christus selbst, auf Gott, Maria, Petrus und Johannes über; schöne Märchen wissen von ihnen zu erzählen voll Frömmigkeit und weiser Lehre oder heitres Scherzes. Unverkümmerter sind die alten Vorstellungen noch, nicht so sehr in den Erzählungen von Riesen — die sollen jetzt nur noch Steinwürfe gethan haben — als in denen von Niß Puk und dem kleinen Volk

der Unterirdischen und Hausgeister. Der zu Theil noch heute währende Glaube erzeugt immer neue Erzählungen. Noch bringen sie Glück in den Hausstand, noch warten sie hier und da des Viehes und halten auf Ordnung in Küche und Keller, Stall und Scheune. An ihren Feinden rächen sie sich und sie sind eben so grausam als sonst gut und freundlich. Und aus dem Wasser sieht man noch die schönen Nixen und Schwanjungfrauen steigen: in mondhellen Nächten sitzen sie an manchem unserer Seen und Teiche, singen und kämmen mit goldenem Kamme ihr Haar. Aber auch sie sind eben so grausam als schön. Alljährlich fordern die Wasser immer zum Opfer ein Menschenleben. — Wir hoffen und wünschen daß uns über diese und ähnliche Erscheinungen mehrere, reichere und vollständigere Berichte zukommen werden.

Zum großen Theil aus solchen Ueberlieferungen, durch Vergleichung mit den reicheren nordischen Berichten und den Mythen anderer Völker, hat nun Jacob Grimm uns eine Deutsche Mythologie geschaffen, durch sie wenigstens dem Gerippe dürrer alter Notizen Fleisch und Blut gegeben. Er hat auch die Sagen, Märchen, Sprichwörter und den Aberglauben zur Erklärung alter Rechtsgebräuche und alter Sitten zu gebrauchen gelehrt: er sie auch für die Geschichte unserer Poesie benutzt. Mit seinem Bruder gab er durch die Sammlung der Kinder- und Hausmärchen mit den Anmerkungen dazu zuerst das Beispiel, wie eine solche Sammlung geschehen und ausgebeutet werden müsse. Die Deutschen Sagen von ihnen, leider weniger bekannt als jene, wurden doch die Ursache von hundert ähnlichen Sammlungen. Leider wußten nur die meisten nicht, wozu sie sammelten. Man thats gewöhnlich bloß aus einem oberflächlichen Gefallen an den Geschichten; manchen genügten selbst die einfachen Sachen nicht und sie erlaubten sich schändliche Verunzierungen derselben, Verschönerungen, wie sie sich einbildeten. Aus allen Deutschen Gegenden fast liegen Sammlungen vor; wenige sind einigermaßen vollständig, noch wenigere kritisch genau, oft ganz unbrauchbar. Man wußte nicht, daß

mit einer solchen Sammlung dem ästhetischen Verlangen und dem vaterländischen Interesse vollkommen Genüge geleistet wird, sobald nur die Forderungen der Wissenschaft befriedigt werden. Aber doch zeichnen sich Sammlungen, wie die der Oesterreichischen Volksmärchen und Lieder durch Franz Tschischka, die der Pommerschen Sagen durch Temme, der Niederländischen durch Wolf, der Niederdeutschen (Westphälischen) durch Harrys und unter diesen noch die der Märkschen durch Kuhn vor allen aus. Ihnen werden wir nachstreben.

Und liegen erst solche Sammlungen aus ganz Deutschland vor, so sprechen wir anders über das innere Leben unseres Alterthums. Die verschiedene Verbreitung gewisser Ueberlieferungen, die sich hier finden, dort nicht, wird zu den wichtigsten Schlüssen führen und über nähere oder entferntere Verwandtschaft der Stämme, über ihre Berührungen nach außen hin und unter einander werden erwünschte Bestätigungen gefunden werden. Jedenfalls aber wird man recht den einzelnen Stämmen ins Herz sehen können, durch Beobachtung der verschiedenen Behandlung und Auffassung gleicher Stoffe und ihrer Vorliebe für diese oder jene. Hier tritt zu dem ethnographischen noch ein schönes ästhetisches Interesse. Man hat an uns Holsteinern immer einen Zug zum Ironischen gefunden; unsere Schriftsteller möchten ihn auch bestätigen. Und woher sollte es anders kommen daß der Niß Puk lebendiger bei uns als anderswo irgend einer seines Gleichen hervortritt? Und woher sollte es sonst kommen, daß in unsern, wenigstens Ditmarschen Kindermärchen vor allen Dummhans erscheint? Jener Junge voll stillschweigender Klugheit, unverzagtes Muthes, unüberwindliches Pflegmas. Bestimmt aber läugnen wir, daß Rohheit und Gemeinheit in unsern Sagen und Liedern sich fände. Aechte Volkserzeugnisse kennen wohl Derbheit und Natürlichkeit, nie aber jene. Das Volk dichtet eben so wenig als es sonst geschieht, ohne Idealität. Wo sich Gemeinheiten ziemlich verbreitet finden, zeigt sich dem geübten Auge des Kenners gleich, daß sie nur Erfindungen sind einiger lüderlichen Gesellen. — Unser östliches Holstein wird, wie die

Märkschen und Pommerschen Sagen die interessante Erscheinung gewähren, daß keine Spur von Slaventhum, wohl nicht eine einzige leise Erinnerung daran dort zurückgeblieben ist. All die schönen Sagen sind ächt Deutsch; ja leicht werden die Probstei und Femern einst dem Verhältnisse nach vielmehr beisteuern als ihre Stammverwandten auf der Westseite. Es ist, als hätte man um so sorgsamer die alten Geschichten auf dem neuen Boden gehegt, seit man die alte Heimat verlassen mußte. Sollte von einigen Districten, ja sollte von der ganzen Strecke die Elbe hinauf bis Altona, von ganz Stormarn unsre Sammlung einst völlige Poesielosigkeit beweisen? Man sehe eifriger nach ob man etwas finde. — Einen bestimmten Character zeigen alle Ueberlieferungen je nach den Gegenden. Vor allen die Friesischen, denen die Natur ein sehr hervorstehendes Gepräge des Grauenhaften giebt. Der furchtbare Wassergeist, der gegen den theuern Deich bei Bollerwyk andringt, ist bei dem sorgloseren Ditmarschen ein koboldartiger Poltergeist geworden, der Pastoren und Bauern einst belästigte, nun aber draußen im Haff auf den Watten die armen Fischer mit anderen Seegeistern irre führt.

Das Gefühl der Gesammtheit aber werden uns mehr unsre historischen Sagen ausdrücken, und zugleich uns zeigen, wie es zu verschiedenen Zeiten war. Und wir sind darin glücklicher als manche andere Deutsche Stämme. Zwar fehlen uns eben so wohl wie ihnen einheimische schriftliche alte Aufzeichnungen, doch unsre Stammesgenossen, die einst über die Westsee nach England zogen, nahmen die alten Sagen aus der Heimat mit und sie versäumten nicht, manches aufzubewahren. Und unsre nördlichen Nachbarn, die Dänen, haben sich manches zugeeignet und geben es für das ihre aus, was die Zeugnisse der Angelsachsen als unser Eigenthum aufweisen. Darnach können wir, wenn auch nicht die Geschichte, so doch die Stimmung der einzelnen Volksstämme gegen einander von den ältesten Zeiten her so ziemlich verfolgen.

Es war bei Schleswig, wo einst ein mit dem Haupte auf einer Garbe schlafender Knabe in steuerlosem Schiffe antrieb und für einen Gottgesandten angesehen, zum Könige von den Eingebornen gewählt wurde. Von ihm rühmten sich alle Könige abzustammen die bis auf den Eroberer Wilhelm über England herrschten, von ihm auch wohl ehemals die alten edelsten Geschlechter Norddeutschlands. Berühmt unter seinen Nachkommen ist vor allen Offa, der König der Angeln, Garmundes Sohn. Bis zum siebenten Jahre blind, bis zum dreißigsten stumm, erhielt er plötzlich seine Sprache, als die Sachsen vom Süden der Eider das Land von seinem alten Vater forderten; er überwand im Zweikampfe auf einem Holm der Eider (es soll die Insel seyn, worauf zum Theil Rendsburg gebaut ist) die beiden Fürstensöhne und bestimmte so nicht nur durch Schwerdesentscheidung die Grenze zwischen Angeln und Sachsen, auch heißt es im 9. Jahre von ihm, er habe einen Wall zwischen beiden Völkern errichtet; das Danavirk ist nicht von Dänen gebaut. Einen ähnlichen nachtheiligen Kampf hatten einst die alten Holsten mit ihren Nachbarn, jenseits der Elbe, den Langobarden. Aber trotz dem liegen deutliche Zeugnisse vor, wie die Stämme sonst wohl befreundet waren. Ein angelsächsisches Lied aus dem 8. Jahrhundert preist eben den Offa als der Männer besten zwischen beiden Meeren, hat aber zum Inhalt eines Sächsischen (Holstein.) Sängers Weitfahrt, (so ist es auch benannt) der mit der Tochter des Königs der Langobarden gen Osten zog zum Gothenkönig um Friede und Freundschaft zu stiften: die Frau ist eine Friedeweberin. Aehnlich zeigt sich das Verhältniß der Angeln zu den Dänen und Jüten. Eine ganze Masse nur schwer entwirrbarer Sagen betreffen die alten Kämpfe der Dänen und Sachsen, die Saxo zum großen Theil aufbewahrt hat. Die ältesten Sagen und die größten Kämpfe knüpfen sich an ein Sächsisches Geschlecht der Swertinge und den Dänischen Frode. — Lange Zeit scheint nun der Gesang geschwiegen zu haben oder vielmehr ist uns nicht überliefert, was sich an die Zeit bald nach der Einführung des Christenthums knüpfte. Von

den Bekehrern wird weniges angeführt, was nicht ganz mönchische Erfindung wäre. Aber einzelne Sagen drücken rührend die Noth der Wendenkriege aus. So wie aber die Schauenburger kommen und endlich Graf Geert und seine Söhne, wird die Dichtung reichlicher, und an Adolfs wie an Geerts Jugend knüpfen sich Züge, wie sie einst von den ältesten Helden erzählt wurden. In die Zeit der Waldemarischen Uebermacht entstand ein Sprichwort: „Die Holsten vertheidigen ihr Recht mit dem Schwerte" und eine Sage zeigt, wie man dem Dänischen Amtmanne auf Segeberg dieses demonstrirte. Um die Schlacht von Bornhövede reihen sich mehrere Sagen. So auch um die Schlacht auf der Lohheide. Die Holsten Lowe bewährt sich: Adolf selbst ist es, der den verlassenen Waldemar unerkannt auf das Kieler Schloß vom Schlachtfelde bringt; und Geert beweis't sich als treuer Herr gegen den treuen Knecht, der ihm König Christof gefangen nach Gottorp führt. Von Hartwig Reventlow und Geert, von seiner That an dem Adolf auf der Segeburg, von dessen Grausamkeit redet die Sage in bunten Variationen. Von Geerts Söhnen ist es vor allen der eiserne Heinrich, den sie schmückt. Einen wilden Löwen beschwichtigte er allein durch seinen Blick und durch den Zuruf: bis still, du Hund! So bewies er, daß sein Blut edler wäre als aller Ritter am Englischen Hofe. Von ihm sind gewiß manche Erzählungen untergegangen, aber sein Andenken lebt noch heute im Volke, das jede unverwüstliche Natur mit seinem Namen nennt. Wunderbar tief auch prägte sich das Andenken an den Brudermord Abels ein; noch immer reitet er als wilder Jäger durch die Lüfte und der Stein unter dem Erich ruht, wendet sich jedesmal in der Mordnacht. Aehnlich Margarethe. Es wurde noch in der letzten Neujahrnacht die schwarze Greet auf ihrem weißen Pferde gesehen und erschreckte Kinder, wie sie den Dänenwall entlang ritt, den sie mit Hülfe des Teufels, dem sie ihre Seele verdang, erbaut hat. So auch ist Erich der Pommer durch seine grauenvolle Verwüstung Femerns dort bis auf den heutigen Tag in Andenken; die Sage schildert ihn wie einen

Saul, schwermüthig gegen das Ende seines Lebens vor Gewissensbissen und endlich wahnsinnig. Allgemeiner verbreitet waren auch Sagen und Lieder von den Vitalienbrüdern. Als Haupthelden hebt sie Stortebeker hervor; sehr zu wünschen wäre, daß die heute noch von ihnen in den Elbmarschen und sonst lebenden Erzählungen uns zukämen. An Christian den Ersten knüpft sich endlich unsre Tellsage vom Wewelsflether Henning Wulf; aber von nun an gehen die Sagen aus, nur wenige dunkle Rückerinnerungen an Schwedenkriege und Moskowiterzüge leben noch. Doch schlingen sich noch durch die ganze vorhergehende Zeit Sagen von den Thaten und Schicksalen unserer adligen Geschlechter. Dahin gehören die von der Anna Pogwisch, der Heldenmutter, die 8 Söhne im ditmarschen Kriege verlor, von der Gräfin Schack, von mehreren Ranzauen, Reventlowen und mehreren andern. Reiche Nachlese aus mündlicher Ueberlieferung könnte erwartet werden. — Besondere Geschichte und wiederum besondere Sagen haben Friesland und Ditmarschen; dort ist Klas Lambek, Abel u. s. w. hier die Befreiung von den Grafen, die Kämpfe mit den Holsteinern und andres ihr Gegenstand. Der etwas prahlerische Ton in allen diesen spätern historischen Sagen wird gut gemacht durch die Gesinnung und den thatkräftigen Muth, der in allen lebt. Er muß die Zeiten erfüllt haben in denen sie entstanden. Wenn auch nie die Banne gelöst werden, und die alten Schlösser rings umher im Lande in alter Herrlichkeit wieder aus der Tiefe sich erheben, — sie mögen auch in Frieden bleiben, wo sie sind — so verräth doch dieser Glaube einen geheimnißvollen Zug im Herzen des Volkes. Wenn denn nur die Kraft, die Ausdauer und die Treue früher Zeiten in ihm ist, so muß schon alles gut werden. Innerlich in ihm auch müssen die uralten Prophezeiungen wahr werden, die sich bis auf den heutigen Tag dort an einen heiligen Hollunder, hier an eine Linde knüpfen.

Das Ansinnen, das einmal ein öffentliches Blatt an uns stellte, an die Sagen gute Lehren zu flicken, (z. B. bei der Abelsage von der Verderblichkeit der Jagd zu sprechen), konnte bei

Gebildeten nur Heiterkeit erregen. Solch guter Rath erlaubt gerade kein schmeichelhaftes Urtheil über den Grad der Bildung dessen, der ihn aussprach. Die Sagen selbst sind nicht stumm, sie sagen deutlich genug was sie sind und verlangen wenigstens nicht solche Auslegung. Noch scherzhafter aber ist die Meinung anderer, die eine Verderblichkeit und Wiederbelebung altes Aberglaubens in unserem Unternehmen sehen. Wo der Aberglaube heutzutage noch schädlich seyn sollte, da hindre man ihn. Einer aber, der die Märchen und die Sagen, den Glauben oder die Lust daran dem Volke verkümmert oder rauben will, begeht Sünde wider dasselbe. Schreiben und Rechnen und was es immer lernen mag, können ihm nie die letzten wenigen Tropfen des Stroms der Poesie ersetzen, an dem es sich seit Jahrhunderten erquickte.

Karl Müllenhoff.

Die Militärreform.

II.

Landwehr und Verstärkung.

Im vorigen Artikel haben wir nachzuweisen versucht, wie der Entwurf zur Militairreform noch nicht beurtheilt werden kann, so lange die Beschaffenheit und die Stellung der „Verstärkung“ nicht näher angegeben sey. Das Militair allerdings wird schon jetzt absehen können, in wie weit das „stehende Heer“ den militairischen Zwecken entspreche, die für Dänemark und die Herzogthümer nothwendig und möglich sind, aber es sind nicht die strategischen und taktischen Gesetze allein, die bei einer Militairverfassung in unseren Tagen beachtet werden wollen. Zum wenigsten haben die neueren Kriege es gezeigt, daß die

Mittel der Kriegführung tiefer liegen als in der Schatzkammer der Fürsten, aus denen man früher geworbene Truppen auf den Beinen hielt. Es ist anerkannt, daß jetzt nur Volkskriege möglich sind und daß die Armee die stärkste ist, die durch die Pflicht des Bürgers zum Kriege gebildet und durch seinen unbezahlten Muth belebt wird. Bei dem interessanten Streit, der vor ungefähr 10 Jahren über den Vorzug der Land- und Seemacht von Dänischen Officieren in verschiedenen Brochüren geführt ward, sah man mit Recht es hervorgehoben, wie der Matrose der Flotte über dem Landsoldaten in Einer Beziehung stehe. Während jener an die Gefahren der See von Jugend auf gewöhnt, eine Schlacht nur als ein Zwischenspiel des fortwährenden Kampfes mit dem Element betrachtet, wird der Rekrut plötzlich mitten aus dem Frieden zu den Waffen gerufen und soll nach 10 Monaten Exercierens denselben Gleichmuth für die Schlacht besitzen, zu dem der Matrose reif war, ehe er erwachsen. Dieser anerzogene, um nicht zu sagen angeborene Muth wird auch in der Landarmee viel eher allgemein werden, je mehr die Pflicht zum Kriegsdienst als allgemeine Pflicht jedes Mannes gelten wird, wenn die Ehre, seine Lasten und Gefahren zu theilen, den Bürger und Bauern verbindet, mehr mit jener Selbständigkeit erfüllt, die dem Matrosen sein einzelner Stand giebt.

In diesem Sinne ist die allgemeine Militairpflicht entstanden und umgeschaffen worden, wo sie jetzt besteht. Die Thaten der Preußischen Landwehr sind bekannt, weniger aber, daß das erste Muster zu diesem Bürgerheere einige Bataillone Russischer Miliz waren, die den Kampf gegen Napoleon mit bestanden hatten und in dessen Verfolg über die Grenze in Ostpreußen einrückten. Hatte so das mächtige und monarchische Rußland gegen einen solchen Feind seine Bürger aufrufen zu müssen geglaubt, so war in Preußen schon längst von Scharnhorst derselbe Gedanke einer allgemeinen Bürgerbewaffnung gefaßt, als ihn die Ostpreussischen Stände zuerst selbständig und freiwillig ausführten. Denn so nachdrücklich Preußen in den Jahren seiner Unterdrückung die Regeneration seiner Armee vorbereitet

hatte, der Gedanke allgemeiner Wehrpflicht, der Plan einer Landwehr war bis zu jener Zeit nur eben der stille Plan weniger. Die Streitmittel, deren man bis dahin versichert war, bestanden in dem, was unser Gesetzentwurf Reserve nennt, die aber freilich durch möglichste Abkürzung der Uebungszeit auf eine ungleich bedeutendere Stärke gebracht war, als nach den Tractaten mit Frankreich zugestanden war. Neben dem „stehenden Heere," das aus ihr sofort gebildet werden konnte, entstand die Landwehr zuerst in Ostpreußen, dem bald die anderen Provinzen folgten, entstanden die freiwilligen Jäger, deren Abtheilungen, der Kern der gebildeten Jugend, den einzelnen Regimentern des stehenden Heeres zugetheilt wurden. In dem Feldzuge von 1815 blieb die Armeeverfassung natürlich dieselbe. Sie ward eine andere oder doch bedeutend verändert, als der Frieden der Noth des Krieges ein Ende machte, als aber zugleich der Staat die Nothwendigkeit einsah, daß er durch eine möglichst große Militairmacht sich in der Stellung erhalten müsse, zu der ihn die Ereignisse geführt hatten und als man den Wunsch des Volkes würdigte, eine Kriegsverfassung zu bewahren, die es sich selbst gleichsam gegeben und die den neubelebten Ideen eines selbständigen Bürgerthums entsprach. Die Pflicht des Dienstes ward allgemein, Stellvertretung durchaus aufgehoben und die geringste Dienstzeit von 6 Monaten nur denen zugestanden, die sich zu Volksschullehrern bestimmt hatten. Es kann hier nicht unsere Absicht seyn, die gesammte Preussische Militairverfassung zu entwickeln, nur das brauchen wir zu erwähnen, daß die Landwehr nicht getrennt von der Linie gebildet wird, sondern daß sie aus denen besteht, die nach Vollendung ihres Dienstes in diesem „stehenden Heere" dem Staate im Falle des Krieges bis zum 40 Jahre zum Dienste unter der Fahne verpflichtet sind, d. h. aus allen Bürgern nachdem sie im „stehenden Heere" gedient. Es hat nicht an Stimmen gegen diese Einrichtung gefehlt, ist es ja doch selbst aus den Zeiten des glorreichen Kampfes nur zu bekannt, daß selbst damals zwischen den drei verschiedenen Heerestheilen kleinliche Streitigkeiten nicht ausblieben.

Es sind nicht allein Militairs dagegen aufgestanden, die ein so wenig geübtes Bürgerheer selbst nach den Erfahrungen dreier so glorreicher Feldzüge für militairisch untauglich hielten; andere Gegner deuteten auf die politische Gefährlichkeit einer Armee hin, die wenigstens eben so stark als das „stehende Heer“ bei bürgerlichem Verkehr vieler Jahre aller militairischer Subordination fremd werde. Es war die ruhmvolle Beharrlichkeit Friedrich Wilhelm III, die all diesen Befürchtungen nicht Raum gab. Bei allen Debatten, die über diesen Gegenstand geführt worden sind, hat die Preussische Landwehrverfassung wenigstens die Norm abgegeben, unter welche übereinstimmende und mehr oder weniger verschiedene Entwürfe gestellt wurden. Um zu beweisen, daß die Landwehr militairisch Nichts verlerne, ward sie in Preußen zu den großen Uebungen der Armeecorps mit einberufen und bestand diese Probe auf's rühmlichste. Daß man in ihr keine Gefahr für die Ruhe des Thrones sah, bewieß eben diese ihre Aufrechthaltung, daß aber auch die Freiheit des Volks in seiner allgemeinen Militairpflicht nicht beeinträchtigt oder gefährdet werde, wie oft gefürchtet ward, das bewieß die Vorliebe, mit der Männer wie Welcker und Rotteck auf dieses Institut fortwährend hinwiesen. Vielleicht giebt es daher wenig Schöpfungen der neueren Zeit, die von allen Partheien so willig anerkannt werden, nicht weil sie etwa nur von scheinbarem Gewicht, ein täuschendes Blendwerk wären, womit der eine den andern täuscht, sondern weil man überall fühlt, daß der innerste Lebenshauch einer neuen und großen Zeit dies Institut beseele und weil man dieses Lebens überall am Ende sich bedürftig fühlt. Wenn daher andere Vorschläge noch zur Bildung eines Volksheeres gemacht sind, so haben sie fast alle an dem Grundsatze festgehalten, daß die Mannschaft der Landwehr, Verstärkung oder wie sonst man es nennen mag im „stehenden Heere“ eine längere oder kürzere Zeit diene oder, deutlicher gesprochen, daß für die gesammte Volksbewaffnung das „stehende Heer“ die ausbildende Schule abgebe. Obwohl man in Preußen es 1813 für bewiesen ansehen konnte, daß die Landwehr im „stehenden

Heere" nicht erst geübt zu seyn brauche, um im Felde sich zu halten, ja sich auszuzeichnen, obwohl man fühlte, daß der durch eine allgemeine Militairpflicht geweckte Geist nicht in langem Exercierwesen geübt zu werden brauche, so hat man doch nicht gewollt, daß die Linie und Landwehr getrennt neben einander beständen, hat lieber darauf verzichtet, einen Stamm landgedienter Soldaten in der Linie zu erhalten als jedem die volle Ausbildung in der Linie zur Pflicht zu machen.

Wir haben früher gesagt, daß erst die Bestimmungen über die „Verstärkung" den vorliegenden Gesetzentwurf zur Beurtheilung reif machen werden. Wir müssen hinzufügen, daß die bis jetzt gegebenen wenigen Bestimmungen, so wenige und so karg sie sind, die „Verstärkung" uns keineswegs als das zeigen, was wir als das Resultat einer allgemeinen Wehrpflicht erwarten möchten. Die „Verstärkung" besteht 1) aus den im „stehenden Heere" Ausgedienten; 2) den Freigeloos'ten; 3) denjenigen, die einen Stellvertreter schicken; 4) denjenigen, welche kraft ihres Berufs vom Dienste im „stehenden Heere" befreit sind, d. h. den Rekruten vornehmlich. Verleugnen wir es nicht, daß die beiden letzten Classen die dienstfähigen Generationen der gebildeten Classen zum größten Theile enthalten werden. Da die Kosten für einen Stellvertreter nicht ein für allemal bestimmt, sondern jährlich festgesetzt werden sollen, so läßt sich nichts genaueres über die Zahl derer vermuthen, die von dieser Maaßregel Gebrauch machen werden. Das wird man nicht leugnen können, daß die allgemeine Lust zum Militairdienst in den bis jetzt nicht pflichtigen Ständen keineswegs so lebhaft ist, um den jungen Leuten den Loskauf auch für eine bedeutende Summe nicht wünschenswerth zu machen. Käme nun bei der betreffenden Behörde die Ansicht hinzu, daß ein möglichst starker Kern lang gedienter Soldaten für die Armee das dienlichste sey, so würde, meinen wir, je niedriger der Loskauf angeschlagen würde, die Zahl der Stellvertreter um so leichter zunehmen. Daß aber eine solche Ansicht nicht unmöglich sey, dafür scheint die jetzt angenommene Dienstzeit von 8 Jahren zu sprechen

von denen der Artillerist 6 im stehenden Heere bleiben soll. Also die Mehrzahl der bis jetzt nichtpflichtigen Stände in einem Alter von 22—39, und die ausgediente Mannschaft des stehenden Heeres vom 30—39 Jahre wird wahrscheinlich die Hauptmasse zur Verstärkung bilden. Wenn man bis jetzt nur allzuhäufig und mit gutem Rechte darüber klagen hörte, daß die Last des Dienstes dem Bauernstande allein aufliege, so wird diesem Uebelstande durch die Errichtung der Verstärkung, so weit das Vorliegende es zeigt, wenig abgeholfen seyn. Bei der Errichtung der Ostpreussischen Landwehr stellte man den Grundsatz auf, daß der Beamtenstand, den der Staat allein versorge, zu dieser Dienstleistung ihm mehr als alle anderen Stände verpflichtet sey, eine Behauptung, deren Richtigkeit man keineswegs unbedingt annehmen möchte. In den Motiven zum Gesetzentwurf heißt es im Gegentheil: „es dürfte einen innern Widerspruch enthalten, wenn der Staat, der auf die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend bedeutende Ausgaben verwendet, einen großen Theil dieser Ausgaben dadurch nutzlos machen wollte, daß er die Studirenden zu einem Garnisonsdienst verpflichtete, der sie in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in einem Grade hemmen würde, welcher mit dem Nutzen des von ihnen verrichteten Garnisonsdienstes in keinem Verhältnisse stände.“ (Ad §§ 17—19) Und diese Begründung scheint uns nicht weniger bedenklich; bei beiden liegt eine falsche Auffassung des Staatsbürgers zum Grunde. Die Preussischen Stände wollten die Leistungen des Beamten nicht als Leistungen des Bürgers ansehen und meinten mit dem Gehalt sey alles bezahlt, die Commission dagegen sieht in ihm ein bevorzugtes Kind und in dem Militairdienst wenigstens nicht die allgemeine Bürgerpflicht, deren volle Erfüllung, wenn sie den Studirenden auch einige Zeit ganz in Beschlag nimmt, ihn doch mit dem Gefühl eines allgemeinen Bürgerthums erfüllt. Dieß Gefühl und das Bewußtseyn seiner Wehrhaftigkeit hat Preußen diesem Stande nicht entziehen wollen, d. h. der Staat, der in wissenschaftlicher Ausbildung an Deutschlands Spitze steht. Dagegen scheint das nicht zu bezweifeln, daß man eins

der wirksamsten Mittel verabsäumt, den Beamten in bürgerlicher Gleichheit zu adeln, wenn man den ganzen Stand immer noch entschieden von dem stehenden Heere trennt, das bei allgemeiner Wehrpflicht auf jeden Bürger vollen Anspruch machen soll. Es ist anerkannt, daß der gebildete Rekrut sich auch militairisch viel schneller ausbilden läßt als der Bauer, aber darin kann man unmöglich ein Mittel sehen, ihn aus der Linie auszuscheiden und dieser in ihm ein Element zu entziehen, was den Geist der ganzen Waffe nur heben könnte. Unsere Verstärkung würde zum „stehenden Heer" in einem ähnlichen Verhältniß stehen, wie 1813 die Preussische Landwehr zur Linie. Wenn damals schon die Unthunlichkeit eines solchen Verhältnisses sich herausstellte, wenn der Unterschied zwischen dieser und jener auch später noch zu allerlei Mißverhältnissen Anlaß gegeben hat, so müssen wir für die Verstärkung und das stehende Heer dasselbe noch weit mehr befürchten. Unsere Verstärkung wird nicht jene glorreichen Erinnerungen der Landwehr haben, um neben dem stehenden Heere ihre volle Geltung damit belegen zu können. Sie wird aber auch, soweit sie zu Uebungen zusammen treten soll, nicht einmal die Lust haben, dem stehenden Heere in militairischer Ausbildung nachzueifern. Die nicht in der Linie gebildeten Mannschaften sollen „in den ihnen angewiesenen Exercierschulen in den Waffen geübt werden." Diejenigen, die schon einen Stellvertreter stellten, können mit Recht erwarten, daß man von ihnen nicht das verlange, wozu sie schon einen andern bezahlten, die übrigen werden in den „Exercierschulen" nicht die Uebungen finden, die man nach den neueren Ansichten als die würdigeren und bedeutenderen obenan stellt. Allerdings ist es ein großer Vorzug der Dänischen Armee, daß sie die gymnastische Ausbildung des Soldaten sich nicht weniger zur Aufgabe stellt als seine Uebung in der Handhabung der Waffe. Was dagegen die Preussische Landwehr gegen alle Einwürfe militairischer Gegner geschützt hat, ist die Theilnahme an den Feldmanövern, ja die hauptsächlichste Berücksichtigung des Felddienstes ist der neuste und größte Fortschritt,

den die ganze Militairverfassung in den letzten Jahren vollendet hat. Die militairische Wichtigkeit dieses Fortschritts ist allgemein anerkannt, sie muß aber auch jedem einleuchtend seyn, der an die Armee, an die allgemeine Wehrpflicht auch staatsbürgerliche Anforderungen stellt. Nur wenn der Soldat fühlt, daß seine Uebungen auf den Krieg als letzten Zweck unmittelbar abzielen, wenn selbst dem Gemeinen es nahe gelegt wird, die Bedeutung seiner Waffe für die großen Aufgaben der Gesammtvertheidigung aufzufassen, nur dann kann man erwarten, die allgemeine Wehrpflicht als eine ehrende Pflicht aufgefaßt zu sehen. Um wie viel dringender daher auch für den Preußischen Staat die Aufgabe seyn mag, eine möglichst große Armee in steter und möglichst anhaltender Uebung zu halten, für jeden Staat doch scheint uns bei allgemeiner Wehrpflicht die Aufgabe obenanzustehen, alle seine Streitkräfte d. h. alle seine waffenfähigen Bürger mit Einem Geiste, mit dem wahrhaft militairischen Geiste zu beseelen. Wir gestehen, daß es voreilig seyn würde, auszusprechen, wie weit unsre Verstärkung dieser Aufgabe entsprechen würde; daß die wenigen bis jetzt angedeuteten Grundsätze einige Zweifel erregen können, ob sie es vollständig werde, glauben wir nachgewiesen zu haben. Wenn es die Aufgabe dieses Entwurfs war, die Landesvertheidigung auf dem möglichst besten Wege zu beschaffen, so liegen die Mittel dazu nicht in der möglichst großen Zahl von Armeen, die man mit der geringsten Last für die Bevölkerung aufbringen kann, sie liegen tiefer in dem Geiste der Armee, in der wahren Auffassung allgemeiner Militairpflicht. Es ist das Bedenken geäußert, daß eine zu große Reformation dieser Verhältnisse zu weit führen möchte, z. B. zu einer Veränderung des Militaircodex. Wir glauben nicht, daß die Mehrheit der Militairpflichtigen diese weiteren Aufgaben zu schwierig erachtet, wenn die wahre allgemeine Militairpflicht sie nothwendig machte, noch daß die Regierung sie scheuen sollte. Ja Ad § 10 wird in den „Motiven“ bemerkt, daß es bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erforderlich werde, „die militairischen Strafgesetze

und die Regeln für die militairische Disciplin einer Revision zu unterziehen, da die jetzt in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprechen und noch weniger den Verhältnissen angemessen seyn werden, welche bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht sich bilden werden." Also unsre leise Befürchtung wird sich nicht bestätigen? Wir glaubten, daß durch die neue Verordnung die Militairpflicht und die Armee nicht viel anders sich stellen würden, als sie bis jetzt standen. Wir glaubten, daß diese jetzige wie die zukünftige Verfassung den Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht ganz entspreche. Die Commission tröstet uns, sie deutet an, daß ihre Einrichtungen noch weiter gehen dürften, als man nach den Zeitbedürfnissen zu erwarten berechtigt sey. Das, was wir als wünschenswerth aufstellen, war nicht mehr als was Preußen jetzt etwa erreicht hat und was man nach den Stimmen aller Parteien für den Zeitbedürfnissen entsprechend hält. Der Kriegsminister v. Witzleben war gewiß eben so wenig Ultraliberaler, als der Freibürger Welcker Ultraabsolutist, und beide erklärten sich mit derselben Energie für diese Landwehr, die nur aus den Gedienten des stehenden Heeres, für dieses stehende Heer, das aus allen Bürgern gebildet wird. Wie gesagt, wir wollen nicht mehr. Es hat nicht an anderen Entwürfen gefehlt, das Zeitbedürfniß einer wahrhaft allgemeinen Wehrpflicht zu realisiren. Uns durfte es nicht in den Sinn kommen, über ihre militairischen Vorzüge strategisch oder taktisch abzuurtheilen, wir haben nur aussprechen wollen, in wie fern es jedem Bürger darauf ankommen müsse, daß die allgemeine Wehrpflicht eine Wahrheit sey. Wenn man in den Motiven (Ad §§ 37—41) sich auf den Antrag der Holsteinischen Ständeversammlung beruft, um die Beibehaltung der Stellvertretung als erwünscht darzustellen, so ist dieser Antrag allerdings für uns in so fern keineswegs günstig, als wir die Stellvertretung überhaupt nicht für zulässig anerkennen. Die bedeutende Majorität jedoch, mit der er durchging, braucht uns nicht so zu schrecken, da es sich bei der Abstimmung hauptsächlich darum handelte, ob die betreffende

Petition überhaupt erneuert werden solle oder nicht. Unter der bejahenden Mehrzahl befanden sich aber auch alle die Mitglieder, die sich entschieden gegen Stellvertretung ausgesprochen hatten, vornehmlich Burchardi und d'Aubert. Daß auf die Ansicht dieser Männer kaum eingegangen ward, lag zum Theil wohl in eben den Umständen begründet, die die so dringende Wiederholung der Petition bewirkten, obwohl von oben die Erklärung, sich mit dieser Aufgabe zu beschäftigen, aufs Entschiedenste gegeben war. Das Gefühl eines schreienden Unrechts und Mißbrauchs einer unbilligen Prägravation trieb die Versammlung dahin, sich des prägravirten Standes, zunächst und nur mit Beachtung der nächstliegenden Unbilden anzunehmen. Die interessanten Debatten haben ganz den Ausdruck dieser Stimmung, auf der einen Seite die Angst, durch irgend eingestellte Bedingung die Erfüllung des Gesuchs weiter hinaus zu schieben, auf der andern eine Menge verschiedener Vorschläge zur weiteren Motivirung, die eben zeigt, wie weit hin die vorliegende Frage die verschiedensten Verhältnisse berührt. So wurde in der Committee selbst Stimmeneinheit unmöglich, die Opposition nahm von diesem Meinungschaos Gelegenheit, die Petition überhaupt abzurathen. Dennoch ging sie durch und die bedeutende Majorität zeigte, daß die Versammlung fühlte, in all ihrer Unentschiedenheit, daß der Nothwendigkeit einer Aenderung nicht auszuweichen sey. Wird sich dieser Zwiespalt erneuern bei der Debatte über den nun vorliegenden Entwurf? Wir könnten es befürchten, wenn die Majorität bei einer allgemeinen Militairpflicht nur die Lasten im Auge behalten würde, wenn sie jetzt, da die Noth einer lange währenden Ungerechtigkeit zu Ende geht, sich nicht erheben wollte, um in den neuen Verhältnissen nicht allein neue Ersparungen für die Finanzen oder Dienstbefreiungen dem bis jetzt gedrückten Stande, sondern dem Lande und seinem König eine Armee zu sichern, die ein wahres Bürgerheer, vom Gemeingeist beseelt, ist, die kräftigste Garantie gegen äußere Feinde und innere. Seit jenen Debatten ist das Jahr 1840 hoffentlich auch für uns nicht ohne Lehre

dahingegangen, in dem das Gefühl allgemeiner Wehrhaftigkeit eben so entschieden in ganz Deutschland lebendig ward, als es jenseit des Rheins herausgefordert wurde. Das Interesse, das die kriegerischen Uebungen in den letzten Jahren in allen Bundesstaaten erregten, bestand nicht allein in der Freude am „glänzenden Spiel der Waffen," es war der ernste, besorgliche Stolz, mit dem jede civilisirte Nation auf ihre Armee als ihren Schild schaut. Er soll das Heiligste schützen, so werde er auch stark durch die heiligsten Interessen, für die keine Abzahlung, keine Stellvertretung gilt.

Dänische Offiziere haben darauf aufmerksam gemacht, daß nur von Holstein aus Dänemark zu Lande angegriffen werden könne. So wäre vielleicht für die Herzogthümer die möglichste Vollkommenheit der neuen Militairverfassung noch wichtiger als für das Königreich. Indem wir aber mit dieser Bemerkung schließen, müssen wir noch die Erinnerung wiederholen, die schon während der oft erwähnten Debatten ein Mitglied der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung aussprach. Wird auch bei den neu bevorstehenden Verhandlungen kein militairisches Mitglied der Versammlung zur Seite stehen? Damals wurde dieser Antrag mit bedeutender Majorität verworfen. Wir fragen nicht aus welchen Gründen. Daß die Frage militairische Auskunft verlange, scheint nicht zu bezweifeln, daß aber ein Militair die Ausführbarkeit einer wahrhaft allgemeinen Wehrpflicht leugnen könne, scheint uns unmöglich, den Erfahrungen Preußens gegenüber. Bei der Versammlung wird es stehen, zu zeigen, was sie unter einem solchen Systeme der Landesbewaffnung verstehe.

Flensburg, im Januar 1844.

Der Schreiber der folgenden Zeilen, ein geborner Flensburger, ist zu der Veröffentlichung derselben dadurch veranlaßt worden, weil er sich bei öfteren Abwesenheiten von seiner Vaterstadt hat überzeugen müssen, daß seine Landsleute im Allgemeinen keine genaue Kunde von dem Zustande derselben besitzen. Mag dies nun seinen Grund darin haben, daß sich die Theorie der in gegenseitigen Unterstützungsverhältnissen lebenden Flensburger Zeitung und des Kopenhagner Blattes Fædrelandet, nur dreist Behauptungen aufzustellen, trotz aller Widerlegung bleibe doch etwas in der Meinung hängen, bewährt, oder darin, daß Niemand nachgerade weiß, woher er bei den sich widerstreitenden Behauptungen zuverlässige Nachrichten nehmen soll, oder weil man allmählig das Interesse an dieser Stadt verloren und sie entweder aufgegeben hat oder denkt, es komme auf ihren Willen nicht an; jedenfalls scheint es nicht überflüssig, einige Nachricht über hiesige Zustände mitzutheilen, und bitte ich Sie zu dem Ende dieselben in Ihr Blatt aufnehmen zu wollen.

Man muß sich erinnern, daß, als am Ende des vorigen Jahrhunderts das Bewußtseyn eines im höchsten Grade mangelhaften Staatslebens erwachte, die Kraft des Volks sich zuerst dahin warf, Anfänge einer Verfassung zu erringen, ohne sich vorerst darum zu kümmern, ob auch die Bedingungen für die Erhaltung derselben vorhanden seyen. So wichtig diese Bestrebungen auch waren, da ohne die dadurch errungenen Resultate gar nicht die Möglichkeit gegeben wäre, gegenüber den Bestrebungen der reactionären Partei, wie sie sich z. B. in Beschränkungen des Erlernens des Lesens höchst bewußt gezeigt haben, die jetzige Richtung des Liberalismus auf die größtmögliche Verbreitung von Sittlichkeit und Intelligenz unter eine möglichst große Zahl einzuschlagen, so hatte die durch die Umstände bedingte Gewaltsamkeit jener ersten Hauptrichtung doch die Folge, daß man sich von der geschichtlich gegebenen Grundlage der Zustände gar zu sehr entfernte und nur von der Zu-

kunft Heil erwartete, daß man in Folge dessen auch die Kunde des Geschehenen übermäßig vernachlässigte, da man von bestimmten Formen alles Heil erwartete. Bis zu welchem Maaße ein solches Streben fortgehen kann, zeigt besonders uns unsere neueste Geschichte, da ein Wissen davon, in welchem Staate man lebe, nur wenigen Gebildeten inwohnte, in deren Kreise man sich freilich über den Begriff der vaterländischen Geschichte, wie sie auch unsere Universität lehrt, nicht im Unklaren befunden hat. Und noch jetzt treten die Folgen dieser Zustände deutlich hervor, wie es z. B. in unsern Ständesälen zur Sprache gekommen ist, den Regenten zu bitten, das Staatsrecht des Landes auf feste Grundlagen festzustellen, obgleich unser Staatsrecht gar nicht zweifelhaft erscheinen kann, da die Acte, auf denen es beruht, klar vorliegen und die Erfüllung einer solchen Bitte nur auf die subjective Unkunde Vieler berechnet seyn kann und durch Kunde der vaterländischen Geschichte überflüssig gemacht wird; ein Mangel, den nur die Zeit hebt und bei erwachtem Volksbewußtseyn auch leicht heben wird. Daß nun bei einem solchen Zustande in einer ausschließlichen Handelsstadt, als das Motto welcher Städte sich immer das Sprichwort gezeigt hat: „ein Kaufmann hat kein Vaterland,“ sobald wirkliche oder eingebildete Handelsinteressen nach Norden ziehen, in einer Stadt, der immer die Wissenschaft und Kenntniß von außen zugeführt werden müssen und nur langsam Platz greifen, eine Partei sich zeigt, die dem Auslande sich zu nähern wünscht, bedürfte nicht einmal eines weitern Erklärungsgrundes, wenn wir auch in keinem Unions- sondern selbst in feindlichem Verhältnisse zu Dänemark ständen, und man braucht also nicht von diesem Umstande auf, nicht vorhandene, Dänische Nationalität zu schließen. Diese Partei findet noch Verstärkung durch den Umstand, daß in Dänemark wie in Schleswig-Holstein eine Partei sich findet, die in ältern Bestrebungen stehen geblieben, durchaus nicht das Vorhandene anerkennen, von denen die eine uns täglich zu beweisen sucht, daß wir den größten materiellen Vortheil aus der Verbindung mit Dänemark zögen, die andre, unser Staatsrecht ignorirend, die Trennung unsres Staatsver-

bandes zu bewirken sucht und wenn auch keinen Eindruck durch ihren einzigen, aus der Idee eines nicht in der Art Existirenden, consequent gefolgerten, unsern Staat wie Oesterreich und Preußen aufhebenden Grund, so doch bei Manchen ein bitteres Gefühl und eine Stimmung hervorbringt, daß, wenn Holstein aus unserm Staatsverbande ausscheiden wolle, wir es nicht als um eine Gunst bitten wollen, darin zu bleiben. Die Handelsverhältnisse dieser Stadt, die eine Hinneigung zu Dänemark herbeiführen, sind folgende: Der hiesige Kaufmann holt Colonialwaaren von den s. g. Dänischen Besitzungen in Westindien, er versorgt hauptsächlich das Herzogthum Schleswig mit demjenigen, was es in dieser Rücksicht, sowie auch an Thee, Reis, Theer, Holz, Wollen- und Baumwollenwaaren, Eisenwaaren rc. kurz zum ganzen Consum von außen bedarf, hat aber außerdem einen starken Absatz dieser Artikel, die er von den Producenten, oder wie Thee, Reis, Theer, Korn, daher zum auswärtigen Handelsbedarf von Kopenhagen holt, nach Dänemark. Diese vortheilhaften Handelsverbindungen fürchtet er durch ein fremderes Verhältniß zu Dänemark gestört, und daß ein solches, wie er es sich auch zu denken habe, wenn ihm auch die genauere Kunde fehlt, durch die Vertreter der Landesrechte und Landeswünsche beabsichtigt werde, vermeint er. Dazu kommt auch Eifersucht gegen Hamburg, das er nun einmal als einen Feind zu betrachten pflegt, und welches, obgleich es, da Flensburg als der natürliche Versorgungsort des hinterliegenden Landes angesehen werden muß, Flensburg nie ruiniren kann, freilich als nicht zu entfernter großer Markt dahin wirkt, daß die Preise der Landesproducte steigen und die anderswoher eingeführten Waaren wohlfeiler verkauft werden müssen, also natürlich der Flensburger Kaufmann weniger verdient, als wenn Hamburg durch Ein- und Ausfuhrzölle gänzlich ausgeschlossen wird. Es wird sich zwischen zwei Handelsstädten, die dieselben Handelszweige haben, immer Handelsneid zeigen, und am liebsten wäre dem Kaufmanne, wenn er alle umliegenden Handelsstädte vernichten könnte, die Concurrenz bringt den leidigen Umstand

hervor, daß „heutzutage nichts mehr zu verdienen ist," aber in diesem Puncte theilen weder Producenten noch Consumenten den Verdruß der Kaufleute.

Auf den erwähnten Umständen beruht die Hinneigung dieser Stadt zu Dänemark, nicht etwa auf Dänischer Nationalität oder einem Ueberzeugtseyn von den Deductionen Dänischer Zeitungen, daß der König von Dänemark zugleich Herzog von Schleswig-Holstein das letzte Land sich selbst abgenommen habe, eine Behauptung, die man nur mit Lornsen's Worten eine schamlose Frechheit nennen kann. Was die Dänische Sprache betrifft, so ist es dem Schreiber dieses gerade öfterer sichtlich aufgefallen, daß man in Holstein ihm zuweilen gesagt, er als Flensburger müsse der Dänischen Sprache mächtig seyn, da er doch so wenig wie jeder andere geborne Flensburger als solcher auch nur eine Sylbe Dänisch versteht, wenn er gleich später, wie so viele Flensburger, was bei den starken Handelsverbindungen mit Dänemark natürlich ist, diese Sprache erlernt hat. Es kann auch nicht als Ausnahme von der Regel, daß die Muttersprache jedes gebornen Flensburgers die Deutsche ist, angesehen werden, daß Dänische Post- und Zollbeamte, die man ja vielfach bei uns anstellt, ihre Kinder als Dänen erziehen, das würde einer Dänischen Familie eben so gut in andern Ländern möglich seyn. Die Kinder von Leuten aus der Umgegend, die in die Stadt gezogen sind, werden als Deutsche erzogen, da der Landbewohner der Umgegend, der sich in der Stadt niederläßt, gar nicht das Bewußtseyn hat, daß er sich in eine Stadt von fremder Nationalität begebe, sondern vielmehr selbst die Niederdeutsche als die gebräuchliche Umgangssprache spricht und seine Kinder Deutsch erzieht, weil er ihnen eine bessere Bildung zu geben wünscht. Zwei Bekannte dieser Art unterhalten sich unter einander auch wohl in ihrem aus ihrer Jugend her gewohnten Patois, sie sehen deswegen die Deutsche ebensosehr als ihre Sprache an, als zwei Jugendbekannte aus einem Dorfe, die unter einander die Plattdeutsche Sprache sprechen. Ueberhaupt hat es seine Richtigkeit, daß südlich von Flensburg eine Sprache gesprochen

wird, die man als eine Mundart der Dänischen bezeichnen kann, doch hatte die Behauptung, die beim ersten Anfang des Sprachstreites von der Nationalpartei aufgestellt wurde, es gäbe in Schleswig gar keine Dänen, ihr sehr wahres Moment; denn obgleich es uns noch neu ist, wenn man Dänen und Anglo-Jüten unterscheidet, so ergiebt sich diese Bezeichnung doch leicht als richtig wenn man bedenkt, daß unser Land ursprünglich rein-deutsche Bewohner hatte, die doch nicht alle nach England ausgewandert seyn können, daß vor Gorm dem Alten noch immer das westliche und östliche Reich neben einander bestanden und daß jetzt seit so vielen Jahrhunderten Schleswig sich an Deutschland angelehnt und eine so bedeutende allmählige Niederlassung von Deutschen stattgefunden hat und stattfindet, und hätten also die 30 Stimmen des Neuholsteinismus, wenn sie etwas vom Volke gewußt hätten, gar nicht nöthig gehabt, demselben den Vorwurf zu machen, es sey so unbegreiflich unverschämt, daß es sogar die Existenz von Dänen in seiner Mitte läugne. In Folge dieser Umstände ist auch das Deutsche Element vorwiegender je näher der Treene und nimmt mehr und mehr ab, je näher der Schottburger Aue, wobei man sich indessen erinnern muß, daß es sich weit und bedeutsam in Jütland hineinerstreckt. Die Wichtigkeit des Deutschen Elements kann Jeder selbst wahrnehmen, der sich die Mühe macht, Redensarten und Worte der Einwohner der betreffenden Gegenden mit den gleichbedeutenden Deutschen und Dänischen zu vergleichen *.

* Neulich ist von Bernhardi in den Erläuterungen zu seiner Sprachkarte nach dem Grundsatze verfahren worden, daß die Familiensprache der Bewohner des platten Landes über die Sprachgrenze entscheide. Wo Slavische, Deutsche und Romanische Sprachen grenzen, mag dies entscheiden, wo aber nahe verwandte Sprachen sich berühren, so daß die Uebergänge schwierig zu erkennen sind, wird auch in Betracht gezogen werden müssen, welche Sprache von den Einwohnern als ihre Schriftsprache betrachtet wird, und als solche stellt sich in einem großen Theile des nördlich der Treene gelegenen Schleswigs die Deutsche heraus und kommt es dabei wenig in Betracht, daß sich für die Umgangssprache der Ungebildeten in einem andern Lande mit unvermischt nordischer Bevölkerung eine doch der Deut-

Daß bei solcher Lage der Dinge die Bemühungen des Kopenhagener Vereins zur Danisirung Schleswigs nicht zu fürchten sind, leuchtet ein, und bedeuten die Zeichen eines scheinbaren Erfolgs, die sich in unserer Stadt finden, nicht viel. Die Dänische Kirche steht von Alters her, schon vor mehreren Jahren dachte man an anderweitige Verwendung derselben; als der vorige Pastor starb, wurde von Seiten der Stadt darauf angetragen, diesen Plan auszuführen. Die Dänische Regierung wollte es nicht; jetzt denkt man wieder daran, die Dänische Regierung würde es eben so wenig zugegeben haben, zum Ueberfluß erklärte sich das Deutsche Ministerium unserer Stadt dagegen, von dem Grundsatze ausgehend, daß eine Kirche, wo sie einmal stehe, um jeden Preis erhalten werden müsse, eine bei der Unkunde und Entfremdung vieler kirchlichen Beamten von den sonstigen Interessen des Volkes leicht erklärliche Erscheinung; man hält das Mittel für den Zweck oder wußte vielleicht nicht genau, wie die Dänische Kirche in der Stadt betrachtet wird, man könnte sonst unmöglich es für Kirchlichkeit und Sittlichkeit fördernd halten, wenn eine Kirche allgemein für ein vergnügliches Curiosum angesehen wird, und die Knaben während dort gehaltener Predigt ihren Spott mit diesem Gottesdienste treiben und in Folge dessen mit Kirchen überhaupt treiben lernen. Daß von einer eher erwähnten Verfallenheit dieser Kirche der Art, daß sie den Besuch derselben hindre oder auch nur störe, nicht die Rede seyn kann, bedarf nur der Erwähnung und verdiente eine solche Behauptung wohl eine härtere Benennung.

Die hier erscheinende Zeitung ist ebenfalls eine ziemlich irrelevante Erscheinung; daß sie die Geschichte nicht kennt, sieht man, daß sie, was sie davon lernen könnte, im Interesse vermeintlicher Handels- und sonstiger Vortheile absichtlich ignorirt,

schen nahe verwandte Schriftsprache ausgebildet hat, die nicht viel anders zur Hochdeutschen sich verhält, wie früher die Niederdeutsche zur Hochdeutschen, die ebenfalls als Schriftsprache erstorben ist. Diese Betrachtung zeigt auch Klenze's Ansicht über die Staatssprache als durchaus im Volksleben begründet.

giebt ihr ihre Färbung der Unwahrheit und was mit diesem Laster zusammenhängt. Sie hat entweder Verlust oder existirt nur durch künstliche Mittel.

Daß hier eine Partei für die Anlegung einer Filiale der Dänischen Bank ist, ist gewiß; man braucht indeß nur die Schriften dieser Partei zu lesen, um zu sehen, daß sie die Anlegung einer solchen als ein der Politik und verschiednen Nationalität durchaus fremdes Unternehmen ansieht, als ein solches, das bloß auf Begünstigung des Handels gerichtet ist, und daß sie es für vortheilhafter hält, augenblicklich eine Bank zu besitzen, als nach einem oder zwei Jahren, und zum Theil vielleicht auch der Dänischen Bank größre Sicherheit beilegt als der beabsichtigten Landesbank. Daß sich in dieser Rücksicht das oben erwähnte Sprichwort leider bewahrheitet, so wie eine starke Unkunde der Verhältnisse, die auf die Sicherheit der Dänischen Bank Einfluß äußern, der Rechte, die sie prätendirt und der Absichten, die sie hat, kund giebt, läßt sich eben so wenig läugnen, als daß die Hauptverfechter der Dänischen Filiale allerdings politische Zwecke und hauptsächlich diese bei der Einführung derselben beabsichtigen. Ein Umschwung der Gesinnung in dieser Hinsicht wird nicht leicht eintreten, doch haben zur Landesbank einige bedeutende Kaufleute, indeß wenige, gezeichnet und könnte eine Anwesenheit Tiedemann's zu diesem Zwecke und dadurch für die ganze künftige Haltung der Stadt sehr bedeutungsvoll werden.

Ein anderes wichtiges Mittel dürfte seyn, den Handelsstand davon zu überzeugen, daß die Handelsverhältnisse Flensburgs zu Dänemark nicht der Art sind, daß zu befürchten stände, sie würden durch Aussterben des Mannsstammes Friedrich III. und demnächstige Succession des ältern Mannsstammes in Schleswig-Holstein gänzlich gestört werden, daß vielmehr die Dänischen Inseln auch später einen Markt für ihre Producte in Flensburg werden finden, einen Ort, von wo sie ihre Verbrauchsartikel holen, werden suchen müssen, daß schon die Klugheit der Dänischen Regierung rathen würde, durch Verträge

einen Zustand zu erhalten, der für die Dänischen Staatsbürger vortheilhaft ist, es auch nach dem bisherigen Verfahren dieser Regierung nicht zu erwarten steht, daß sie durch übermäßige Einfuhr- und Ausgangszölle und Prämien zur großen Last der Landeseinwohner die ausländische Fabrikation und ausländischen Handel ausschließen werde, wenn auch mäßige Schutzzölle eintreten, die aber auch jetzt schon bestehen; daß für etwanige Verluste von Handelszweigen andre würden mit mehr Vortheil betrieben werden können, und daß doch an einen nach den Zollvereinsstaaten gerichteten Handel wird gedacht werden müssen, da die Norddeutschen Ostseestaaten am Ende in denselben eintreten werden und Flensburg für diesen Handel auch nicht ungünstig liegt, da es zwischen dem Zollvereine und dem Norden vermitteln könnte. Daß diese Ueberzeugung den Flensburgern nicht leicht kommen wird, läugne ich übrigens nicht, denn sie werden über diese Verhältnisse sprechende Schriften so wenig wie andere Schriften lesen.

Privilegium in partibus.

(Verspätet.)

Einsender, der bisher gemeint hat, nur die S. S. Theologia habe die Prärogative, Wahrheiten zu besitzen und durchzusetzen, die vor der menschlichen Vernunft als Widersprüche und Unwahrheiten erscheinen, ist für ein kleines Lehrgeld gewahr worden, daß es mit der Jurisprudenz nicht schlechter stehe.

Das Privilegium des Arztes in Betreff seiner Forderungen an Verlassenschaften ist bekannt. Weniger aber, daß dies Privilegium nur rückwärts von der Promulgirung des Proclams Geltung habe, daß mithin, wenn sich diese bis auf ein Jahr vom Sterbetage an hinträniirt, dasselbe ungefähr so viel werth

ist, als das Lichtenbergische Messer ohne Stiel, an dem die Klinge fehlt. Dies Privilegium ist deßhalb auch eines in partibus; denn der Arzt wird für die Zeit privilegirt, in welcher ihm dies Vorrecht nicht zu Gute kommen kann, nemlich für die, während der Kranke schon den Elementen anheim gefallen ist. Einsender, der bisher in seinem einfältigen Unterthanenverstande geglaubt hat, und durch anderweitige Erfahrungen in diesem seinem Köhlerglauben bestärkt worden ist, daß ein solches Privilegium sich einzig auf die Zeit erstrecken könne, in welcher sein Handeln in Anwendung kommt, also während des Lebens des Erblassers, hat sich durch den Verlust seiner Forderung an die Masse des weil. Königl. Justizraths Gebauer und 93 Mk. Cour. Kosten an seinen Rechtsanwalt, ein supernumeräres credo, ein juridisches neben dem theologischen eintrichtern lassen müssen. Nun wollte er nicht verfehlen, diese seine Lektion den übrigen Brüdern in Aesculapio der Herzogthümer pflichtgemäß mitzutheilen. Wonach rc.

Altona, Ende 1843. Steinheim, Dr.

Die Verordnung vom 13. März 1769 spricht sich in § 2 freilich sehr bestimmt und entschieden dahin aus: „sollen Arzt- und Wundarztlohn, auch die Apothekerrechnungen, welche von dem letzten Jahre vor dem abgelaufenen Concursproclamate herrühren und unbezahlt geblieben sind, ohne Unterschied, ob ein Concurs erst nach dem Tode des Debitoris, oder schon bei seinem Leben erregt worden, und ob überhaupt derselbe an der ihm zugestoßenen Krankheit gestorben sey oder nicht, für privilegirt geachtet, die älteren rückständigen Forderungen aber inter chirographarios collocirt werden."

Allein die V. O. hat offenbar den Fall gar nicht vor Augen gehabt, wo der Concurs wegen einer Deliberationsfrist der Erben erst später movirt wird. Für diesen Fall hat auch schon Francke (Civilprozeß II. § 186) darauf hingewiesen, daß der Concurs mindestens vom Beneficialproclam angerechnet werden muß, weil sonst der Unsinn herauskommt, daß in der Zwischenzeit eine herren- und rechtslose Masse existirte. Vielmehr muß das Beneficialproclam als ein bedingtes Concursproclam aufgefaßt werden, für welches das spätere Concursproclam nur den Eintritt der Bedingung bezeichnet. Die Praxis hat hier die Verordnung, welche das gemeinrechtliche Privileg der „Kosten der letzten Krankheit" nicht illudiren, sondern auf andere Fälle ausdehnen wollte, total mißverstanden und daraus ein Institut gemacht, welches der geehrte Herr Einsender sehr treffend mit dem Lichtenbergischen Messer ohne Stiel vergleicht, an dem die Klinge fehlt. D. H.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

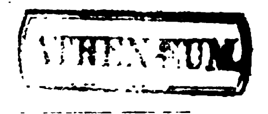
von

Advocat Herrmann Carstens.

Februar II.

Das Schwurgericht aus eigener Erfahrung beurtheilt von K.

Betrachtungen auf dem Felde der Medicinalpolizei. Von Dr. Rosendahl.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationaloeconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Das Schwurgericht
aus eigener Erfahrung beurtheilt von K.

Wenn auch ich es unternehme ein Wort an meine Landsleute zu richten über die jetzt gerade vorliegenden, wichtigen Fragen der: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, und der Einführung von Schwurgerichten beim Strafprozeß; so geschieht dies nicht in der anmaßlichen Meinung, durch diese Darstellung in so hochwichtiger Angelegenheit irgendwie eine Ausschlag gebende Stimme ertönen lassen zu können.

Mein Bestreben ist lediglich das, als Vaterlandsfreund von dem zu reden, was ich aus eigener Erfahrung kennen gelernt habe; den Eindruck zu schildern, welchen das Erlebte und Durchdachte auf mich, als völlig Unpartheiischen und Unbefangenen, gemacht hat, und endlich vor Halbheit in der Abänderung des Bestehenden zu warnen. Solche Mittheilungen noch in den Tagen zu machen, ehe über eine so hochwichtige Angelegenheit in letzter Instanz entschieden, und wodurch der Rechtszustand vielleicht wiederum für Jahrhunderte bestimmt wird, halte ich für eine dringende Pflicht jedes Staatsbürgers, weil nemlich die Erfahrungen des Einzelnen nicht allein ihm, sondern auch dem Vaterlande gehören, welches jedoch nicht alle hören kann, wohl aber die Absicht hat, die Wünsche Aller durch deren Abgeordnete in den Landesversammlungen zu vernehmen. Da wir nun zudem in einer Zeit politischer Aufregung leben, so muß jeder Redlichdenkende dahin mitzuwirken streben, daß solche Aufgeregtheit durch Befriedigung aller

gerechten Forderungen und Wünsche gehemmt werde, damit sie nicht in das Begehren nach widerrechtlichen, überspannten Forderungen ausarte, und so das Vaterland, die Person und das Eigenthum, welches zu sichern und zu schützen anfänglicher Grund war, in Unsicherheit und Gefahr bringe.

Auch in unserer Heimath, wie bei fast allen Deutschen Stämmen, hat sich der gleiche Wunsch nach Reform des Deutschen Prozeßverfahrens, namentlich nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und nach Geschwornen-Gerichten im Strafprozeß laut ausgesprochen. Da nun außer den Gelehrten des Landes wohl nur verhältnißmäßig sehr wenige Männer jenes begehrte Verfahren aus eigener längerer Anschauung und Prüfung kennen, weil auch diejenigen, welche die Sache vielleicht auf Reisen kennen lernten, den Verhandlungen nur mehr oder weniger flüchtige Aufmerksamkeit widmen konnten, vielleicht auch nicht ohne vorgefaßte Meinung das sich ihnen darbietende betrachteten, nicht aber solches in der Schule des bürgerlichen Lebens, oder in politisch aufgeregten Zeiten prüfen konnten, sondern von der Theorie und dem allgemeinen Eindrucke der flüchtigen Anschauung sich zu einer Meinung bestimmen ließen: so halte ich meine Darstellung um so mehr vor dem Publicum gerechtfertigt, als sie weder eine frühere, wissenschaftliche oder populäre Arbeit widerlegen, noch zu irgend einer Widerlegung herausfordern soll, sondern lediglich die Ansicht eines Privatmannes über den fraglichen Gegenstand zur Prüfung den Landsleuten darbringt. Zu diesem Ende muß ich, obwohl ich meine Persönlichkeit am liebsten ganz aus dem Spiele ließe, dennoch, um den Standpunct des Verfassers zu bezeichnen, folgendes voraussenden. Meine Jugendentwicklung fällt in die Zeit der allgemeinen Begeisterung für die Befreiung des Deutschen Vaterlandes von der Tyrannei der Fremdherrschaft, und jener sich daran knüpfenden Verabscheuung alles dessen, was Französisch, oder von dort herstammend zu uns herüber gekommen war. Die Gräuelscenen der Französischen Revolution, die Bedrückungen der Eroberer unseres Vaterlandes brachten damals wohl so ziemlich allgemein

die allergrößte Abneigung gegen alle diejenigen Einrichtungen hervor, welche als aus „dem Höllenpfuhl der Gallischen Anarchie“ hervorgegangen, sich uns darstellten.

Wir standen den Begebenheiten zu nahe, wir waren zu unmittelbar von denselben schmerzlich berührt worden, wir hatten eine kurze Begeisterung für die Idee der Menschenrechte zu empfindlich durch den langen Druck aller Menschenrechte gebüßt, indem wir von denjenigen, welche einst als Apostel der Freiheit den Rhein überschritten, den Mangel fast aller Freiheit erdulden mußten.

Wir wurden in jenen Tagen vollends durch unsere Literatur in die romantischen Seligkeitsträume des Mittelalters zurückgeführt, aus welchen wir erst nach manchen, ziemlich wüsten und verworrenen Traumabentheuern wiederum zur ruhigeren Prüfung der Vergangenheit und Zukunft erwachten.

Mittlerweile war ich seit einer Reihe von Jahren in Königl. Bairische Militairdienste getreten, und hatte durch eigne Anschauung und Erfahrung meine vorgefaßte Meinung gegen Repräsentativ-Verfassung und parlamentarische Verhandlung in der Gesetzgebung des Staats abgelegt. Wenn ich freilich wohl bekennen mußte, daß selbst in der besseren Zeit des trefflichen Königs Max noch Manches jener Verfassung mangeln mochte, was dem Bestehen und der Macht eines selbständigen Reiches hinderlich war, und seiner freien Entwicklung hemmend entgegen treten konnte: so blieb doch der Gedanke sowohl mir, als fast allen Freunden des Vaterlandes in jener Zeit ferne, daß die, selbst für den Nichtjuristen sich nicht undeutlich darstellenden Mängel der Gerichtsverfassungen Baierns, so wie fast aller andern Deutschen Länder, durch jene in dem Rheinkreise unangetastet aus der Franzosenzeit noch fortbestehende Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit dem Schwurgerichte gehoben und verbessert werden könnten.

Einige wenige weitersehende Männer, die wahrlich nicht der äußersten Linken angehörten, sondern Männer der Wissenschaft und hochgestellte Staatsdiener waren, regten diesen Ge-

danken wohl an, aber er konnte damals keinen Anklang bei der Mehrheit finden. Meine Stellung als Offizier, meine Verwandte und Bekannte in den höchsten Klassen der Bevölkerung bedingten natürlich, durch ihre Einwirkung auf mich, auch die Richtung meiner Ansichten vielfältig, während ein öfterer Garnisonswechsel von den größern in die kleinsten Städte und aufs Land, mich mit allen Klassen des Volks in Berührung brachte. Eine solche Berührung kann aber nur durch jenes gemüthliche, öffentliche süddeutsche Leben erleichtert werden, an welchem ungescheut Jeder, weß Standes er auch seyn möge, Theil nimmt, ohne daß deshalb weder eine freie Mittheilung zwischen den verschiedensten Standesgenossen vermieden würde, noch daß dadurch die Grenzlinien zwischen den Ständen weniger scharf gezogen wären, als es vielleicht im Norden mehrstentheils seyn möchte.

Diese Sache würde sich vielleicht daraus erklären lassen, daß die Formen des Lebens im Allgemeinen dort leichter und freier sind, daß man dort Jeden gerne das gelten läßt, wofür er sich ausgiebt, wenn er nur seine Rolle gut, oder wenigstens ohne Anstoß für den Andern durchzuführen weiß. Der auf Stelzen daherschreitende Hochmuth jeder Art bleibt wenigstens unbeachtet links liegen, bis er die Stelzen von sich wirft, und dem Gemüthlichen Gemüth zeigt.

In allen diesen verschiedenen Kreisen einer nahmhaften Deutschen Bevölkerung, bei welcher sich jetzt eben so sehr wie in andern Deutschen Ländern der Wunsch nach Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichten geltend macht, war damals dieses Französische Verfahren ein Gegenstand des Abscheus. Die wenigen „Rheinkreiser," jetzt Pfälzer, welche unter uns lebten, mußten oft das von ihnen sehr hochgeschätzte Gerichtsverfahren vor Verunglimpfung und Spott mit Eifer — ja oft thaten sie es mit einer gewissen Wärme — vertheidigen, und wir „Altbaiern" siegten, oder glaubten doch stets zu siegen, wenn wir ihrem kleinen duodez-Code, das mächtige Corpus oder wohl gar die Aktenberge des Funk'schen Prozesses triumphirend

entgegenhielten. Solchen Wettkämpfen habe ich sowohl unter Staatsmännern, Gelehrten als Offizieren und selbst ruhigen Bürgern vielfältig in Salons, Vereinungen und auf Bierkellern beigewohnt.

In Folge der Begebenheiten von 1830 in Frankreich, und jener allbekannten Bewegung am linken Rheinufer marschirte ich mit einem Theile des Armeecorps, welcher bestimmt war sowohl die Grenze zu sichern, als auch die Ausbrüche der aufgeregten Gemüther zu unterdrücken, über den Rhein.

Man wird es mir ohnehin glauben, daß wir keine sehr willkommne Gäste dort waren, und daß wir „Altbaiern“ weder erfreut waren dort die Polizei vermehren, noch im Westrich stecken bleiben zu müssen, während wir auf dem Hinmarsche von Lorbeeren und eroberten Französischen Fahnen träumten. Auch waren uns die verlassenen Garnisons, das Bairische Leben und Treiben lieb geworden. In der Rheinpfalz fanden wir nur höchst widerliche Dienstfunctionen und dafür wiederum höchst widerliche Aufnahme, bis die alle Wunden heilende Zeit und das musterhafte Benehmen der „Altbaierschen“ Truppen die feindseligen Gesinnungen nach und nach verwischten und sich auch hier ein bis zu dieser Stunde fortdauernder freundschaftlicher Verkehr zwischen Militair und Bevölkerung wieder einstellte.

Daß sich unter uns Bairischen Offizieren keine Neigung für die Rheinischen „Revolutions-Institute“ vorfand, brauche ich wohl kaum zu versichern; daß aber unser dortiger Empfang und das, was die Pflicht von uns forderte, auch nicht geeignet war, uns eine bessere Meinung vorweg einzuflößen, wird Jeder einsehen.

Aber wie kam es denn, daß wir alle mehr oder weniger nach kaum einem Jahr, während jene unangenehmen Berührungen noch lange nicht aufgehört hatten, dennoch von einer Hochachtung und Ehrfurcht, die wir uns gegenseitig selbst gestanden, vor eben jener Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, von der gewaltigen Wirkung und unleugbaren Rechtfertigung der Geschwornengerichte ergriffen waren?

Ich werde es in meinem ganzen Leben nicht vergessen, und halte es für meine heilige Pflicht es hier öffentlich und der Wahrheit gemäß zu bekennen, und zwar in einer Zeit zu bekennen, wo eben dieses Gerichtsverfahren für das Wohl so vieler Tausenden von Mitbürgern in Frage gestellt worden ist, — daß mich nichts im Leben mit einer so unwiderstehligen Kraft zu sich hingezogen hat, daß mich nichts, trotz meinem lebhaften Bemühen jene für die Sache sprechenden Eindrücke zu unterdrücken, und Gegengründe, Mängel und Nachtheile aufzufinden, trotz meinem anfänglichen Widerwillen gegen jene Institute, trotz der muthwilligen Späße und dem sorglichen Aufgreifen dessen, was sich daran ins Lächerliche oder Verächtliche ziehen ließe, trotz der vereinten Bemühungen aller Kammeraden und derjenigen Staatsdiener, welche mit uns aus den alten Provinzen dorthin gekommen waren, — daß mich, trotz allem dem, nichts so sehr und völlig von dem überzeugt hat, wovon ich so ungern mich überzeugen wollte, nämlich von dem Werthe der Geschwornen-Gerichte und der öffentlichen und mündlichen Proceduren, von diesem unleugbaren Werthe für jeden freien Menschen, welcher Recht zu suchen und recht gerichtet zu werden wünscht.

Ich kann nicht sagen, daß die erste Beiwohnung einer Assise einen entschieden günstigen Eindruck auf mich gemacht, mich frappirt oder durch äußerliche Feierlichkeit angezogen hätte, wie etwa der Anblick eines erzbischöflichen Hochamts, oder einer Krönungsfeierlichkeit, oder sonst ein wohlgelungenes Schauspiel; auch brachte diese Verhandlung nicht einmal eine ähnliche Wirkung hervor, wie sie lebhafte Besprechungen in Landtagskammern hervorbringen, sondern höchstens die, welche der Mensch empfindet, wenn er den Andachtsübungen gewisser Sekten zum ersten Male beiwohnt, welche uns sonderbar ergreifen, ohne uns zu befriedigen, bei denen man Manches formell anders wünschte, und, wenn man am Ende die Sache zusammenfassend überdenkt, froh ist, nicht dazu zu gehören. Zudem waren dies gerade Zeiten politischer Aufregung und Unruhen, jede, auch die entfernteste

liegende Sache enthielt so leicht eine mehr oder minder politische Färbung, und machte uns daher die Unpartheiligkeit schlichter Bürgersleute, welche hier ihr „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ aussprechen sollten, verdächtig, machte uns geneigt die Vertheidigungen der Anwälde, als die Sprache politischer Partheimänner vorweg anzunehmen und vorauszusetzen, daß die Anklagen des Staatsprokurators höchst begründet und fast so gut als bewiesen seyn müßten.

Dennoch änderte sich unsere Ansicht sehr bald; die leichtsinnige Verdammung des Nichtgekannten verschwand vor einem gewissen unabweislichen Interesse und machte der ernsten Prüfung Platz. Das Resultat dieser Prüfung war die sich festbegründende Ansicht, daß die Gerichtsverfassung des Rheinkreises ein hohes und wichtiges Gemeingut seiner Bewohner sey, und daß diese wegen ihres so schönen Besitzes von andern Deutschen Ländern beneidet zu werden verdiene.

Wie begreiflich war uns jetzt jener edle Eifer der Rheinländer für dieses Verfahren, welches wir vor Jahren in „Altbaiern“ nur verspotten zu können glaubten, um die eigene Unkenntniß der Sache damit zu bemänteln, einer Sache, die uns vielleicht verwerflich schien, weil einige Aeußerlichkeiten uns unangenehm berührten, einige nothwendige Folgen uns lästig oder peinlich erschienen, und über welche der Stab ohnehin schon gebrochen werden mußte, weil sie revolutionären Ursprungs, und von den verhaßten Franzosen den Deutschen aufgedrungen war.

Ich will zur Erklärung dessen aus den vielen Verhandlungen der Assisen, welchen ich in der Rheinpfalz beizuwohnen Gelegenheit hatte, nur eine hervorheben, und zwar keinen der pikantesten Fälle, deren wir leider damals so viele erlebten und wovon einige in politischer Hinsicht eine traurige Berühmtheit erlangt haben, um an diesem Strafprozeßfall zu zeigen, welchen Eindruck die Verhandlungen im Allgemeinen auf mich hervorbrachten.

Ich wähle einen Hexenprozeß, wenn ich so sagen darf, obwohl die s. g. Hexe selbst schon durch Privatrache getödtet war.

Es war ein altes Mütterchen beim Kartoffelausgraben, einsam auf dem Felde, bei dem Dorfe Essingen unweit der Festung Landau erschlagen worden. Der Verdacht war auf einen jungen Tagelöhner aus dem Dorfe gefallen, welchen mehrere Einwohner mit einer Holzaxt nach jener Gegend hatten gehen sehen.

Die mit möglichster Sorgfalt geführte Voruntersuchung, vor einem Viertel-Jahr etwa begonnen, hatte im Ganzen nichts von Bedeutung ergeben. Der Angeklagte leugnete, und brachte seiner Seits eine Menge Entlastungszeugen mit vor die Schranken des Gerichts, während vom General-Staatsprokurator eine andere nicht geringere Anzahl von Zeugen vorgerufen worden waren.

Das Publicum füllte den nicht kleinen Raum vor den Schranken des Gerichtssaales. Da erschien der Präsident der Assisen mit 4 Richtern; sie nahmen auf dem erhöhten Raum hinter dem Gerichtstische Platz. Es erschien der General-Staatsprokurator und der Gerichtsschreiber, und auch beide nahmen ihre Plätze an besonderen Tischen neben dem Gerichte und etwas dem Publicum näher, ein.

Der Präsident eröffnete das Gericht mit einer kurzen und eindringlichen Rede über den Ernst und die Wichtigkeit des vorzunehmenden Aktes und verlas die Liste der zu Geschwornen eingerufenen Einwohner, worauf er die auf Zettel geschriebenen Namen derselben in eine vor ihm stehende Urne warf.

Der Angeklagte und seine Vertheidiger nahmen hierauf ihre Plätzee in, und ward die Anklageakte vorgelesen, in welcher, nicht ohne besonderen Nachdruck auf das Auffallende, darauf hingedeutet wurde, daß in unsern aufgeklärten Tagen noch eine Art Hexenprozeß gedenkbar sey. Nun wurden vom Präsidenten die Namen der zu den 12 Geschwornen bestimmten Einwohner aus der Urne gezogen. — Jeder, sowohl der Staatsprokurator, als auch der Angeklagte hatten das Recht, ohne weitere Angabe eines Grundes, sechs von jenen Zwölfen zu verwerfen.

Die 12 zu Geschwornen berufenen wurden vom Präsidenten beeidigt und nahmen darauf ihre Sitze rechts von dem Gerichtstisch und gegenüber dem Angeschuldigten, ein.

Hierauf wurde der Angeklagte und die Zeugen umständlich vernommen. Nicht nur der Präsident stellte die ihm zur Aufhellung der Sache dienlich scheinenden Fragen, sondern auch der Staatsprokurator und jeder Geschworne ließ durch den Mund des Präsidenten solche Fragen stellen, welche zum bessern Verständniß noch nöthig erschienen. Ohne alle Gelehrt= oder Wichtigthuerei wurde Alles schlicht, einfach und allgemein verständlich verhandelt.

Unter den vorgerufenen Zeugen befanden sich einige Aerzte, welche ihr Gutachten abzugeben, den Sectionsbericht zu erörtern hatten, und der protestantische Pfarrer, welcher über manche Fragen, in Beziehung auf den noch in seiner Gemeinde herrschenden Aberglauben Aufschluß ertheilte.

Der Angeschuldigte läugnete die That, welche jedoch nach Vernehmung der Zeugen, nach Zusammenstellung aller sonstigen Umstände und Verhältnisse höchst wahrscheinlich von ihm verübt worden war, obwohl ihn nur ein kleines nicht als voller Zeuge gültiges Mädchen in der Nähe der Ermordeten und mit erhobener Holzaxt gesehen haben wollte; auch stellte es sich heraus, daß die Erschlagene für eine Hexe im Dorfe gelte, daß der Angeklagte sie auch dafür hielt und behauptete, sie könne sich in einen Strohhalm verwandeln, dann durchs Schlüsselloch schlüpfen, und lege sich hernach als Katze des Nachts den Menschen auf die Brust, drücke, quäle und ängstige dieselben fast zu Tode.

Hierauf begründete der Staatsprokurator seine weitere Anklage in einer kräftigen und populären Rede.

Dem widersprach der Vertheidiger des Angeklagten in einem lebhaften Vortrage und versuchte die Nichtigkeit der bisher vorgekommenen Gründe zu beweisen, jeder Widerspruch wurde hervorgehoben und alle Zeugenaussagen der schärfsten Kritik unterworfen.

Dem entgegnete der Staatsprokurator wieder, und so ging es fort bis der Gegenstand erschöpft schien, und keiner der Geschwornen mehr etwas zur Ergänzung für nöthig hielt.

Nun erklärte der Präsident die Debatte für geschlossen, faßte nochmals Alles in einem kurzen, möglichst unpartheiischen Vortrage zusammen, und legte den Geschwornen die bekannten Fragen vor.

Dieselben entfernten sich in das verschlossene Seitenzimmer und traten nach einiger Zeit, auf ein gegebenes Zeichen, wieder in die Schranken. — Der älteste unter ihnen trat vor den Gerichtstisch hin und die rechte Hand auf dem Herzen, sprach er mit vernehmlicher Stimme im Namen aller Geschwornen das „Schuldig" aus. Es tönte dies Wort der Gerechtigkeit wie aus dem Herzen eines jeden Einzelnen gesprochen im Publicum zurück.

Die Richter sprachen hierauf nach dem Gesetze die Strafe aus; das Urtheil ward sogleich verkündet und der, seine boshafte That zwar jetzt mit tiefer Reue bekennende, Verbrecher der Staatsgewalt übergeben.

Welche Gewährleistung für die Zusammensetzung eines möglichst unpartheiischen Gerichts, das aus eigener Erfahrung und Lebensgewohnheit die Motive des Angeklagten beurtheilen kann! Welche Sicherheit für die möglichst erschöpfende Untersuchung eines Verbrechens, wo sechs gelehrte Richter mit Einschluß des Staatsprokurators und 12 Männer aus dem Volke, also 18 Personen bemüht sind, sich ganz genau von Allem zu überzeugen! Welch beruhigende Ueberzeugung, daß hier nichts versäumt, nichts übersehen, keine partheiische, vorgefaßte oder feindselige Richtung die wahre Sachlage unerkannt und ungerügt, auch nur im Geringsten verändern könne! Wo ist mehr Hoffnung das billigste, also auch das gerechteste Urtheil, nach strengster Prüfung zu finden, als in diesem Gerichtsverfahren?

Welch ein Gewinn kostbarer Zeit für Alle, für den Angeklagten sowohl, als auch für den Richter!

Welche Genugthuung dem beleidigten Rechtsgefühl des Volkes, und welche stolze Sicherheit, daß Jedem sein Recht werde, vor Jedermanns Augen, und nach den schlichten einfachen Begriffen der Mehrzahl der Staatsbürger, nicht nach den subtilen, spitzfindigen Begriffen eines heimlichen dem Laien stets unklaren Rechtsverfahrens, welches, vom Standpuncte der Wissenschaft betrachtet, höchst gelehrt, höchst weise und höchst gerecht seyn mag, aber, vom Standpuncte des Volkes angesehen, stets eine finstere, geheimnißvolle, nur Grauen, keine Liebe und Ehrfurcht erregende Macht bleiben wird.

Und endlich welcher nothwendige Gewinn an Rechtsbegriffen im Volk! Wie sehr wird dadurch das natürliche und vernünftige Urtheil geschärft? Wie sehr das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit in der Bestrafung des Lasters belebt! — Welchen großen Gewinn hat selbst jeder Anwesende an reiflichen Erfahrungen und Kenntnissen von Charakteren, Verwicklungen und Lebensverhältnissen?

Ich weiß es gewiß, daß diese Assise zur Untergrabung des Aberglaubens in der Pfarrgemeinde Essingen mehr gewirkt hat, als die treusten und eifrigsten Bestrebungen des würdigen Geistlichen, welcher sich, so vor den Assisen, als auch bei mir — ich lag einige Zeit später dort im Quartier — über den fast nicht zu tilgenden Hexenglauben unter seinen Beichtkindern beklagte.

Ich könnte, wenn es mir darum zu thun wäre, noch manche, bei weitem lehrreichere oder rührendere Erzählungen vorbringen, z. B. wie ein Familienvater seines Nachbars Todtschläger wurde: ein Mann ohne Tadel, aber in jenen Tagen der Unruhen ein Royalist gescholten, während sein Gegner ein sogenannter Liberaler war. Der Vertheidiger, so wie der Staatsprokurator benutzten dies sehr eifrig um auf die zumeist für Liberale geltenden Geschwornen einzuwirken. Lange schwankte die heimliche Berathung derselben und ließ das Publicum in gespannter Erwartung manche Stunde harren, bis endlich der silber-weiße Greis mit der Hand auf dem Herzen sein „Nichtschuldig“ aussprach und wenige Minuten darauf der freie

Mann in die Arme seiner in einem Fensterwinkel lang und still harrenden Gattin und Verwandten sank, deren einem, (er war der s. g. Bürgermeister des Dorfes gewesen) er mit jenem verhängnißvollen Schlag das Leben rettete, als jener in amtlicher Funktion von den Liberalen und unter dem Fenster des Angeklagten erwürgt werden sollte. Solche und ähnliche Erzählungen könnte ich wohl zahlreich mittheilen, wenn ich es auf Rührung abgesehen hätte.

Jedoch das Resultat selbst liegt mir nur am Herzen und ich glaube mit Recht fragen zu dürfen: Welches Gerichtsverfahren bietet noch sonst der Tugend und der Unschuld so glänzende Siege, so herrliche Rechtfertigungen dar?

Doch wir haben seit jener Zeit über den reellen Werth sowohl der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als auch der Geschwornengerichte im Strafprozesse, über den ächt Germanischen Ursprung dieser Institute so viel Gewichtiges in öffentlichen Blättern, Flug- und juridischen Schriften, ganzen Werken und in den Kammerverhandlungen fast aller Deutschen Länder gefunden, daß es überflüssig wäre, auch nur noch ein Wort zur Anpreisung des innern Werthes derselben beizufügen, indem andere solches gründlicher, und von ihrem Berufsstandpunct aus umfassender sagen konnten und genügend gesagt haben.

Jeder, den diese so höchst wichtige Sache näher interessirt — und wen sollte sie wohl nicht interessiren? — kann sich über die Vorzüge und Nachtheile derselben hinlänglich belehren, und wird, wenn er auch nur einige jener zum Theil trefflichen Arbeiten studirt, sich leicht ein selbständiges Urtheil über den Werth oder Unwerth derselben bilden, um wie viel mehr aber derjenige, welcher zum Vertreter seiner Landsleute zu einer Versammlung berufen wird, durch deren Beschlußfassung das künftige Gerichtsverfahren vielleicht für lange Jahre hinaus bestimmt werden soll.

Nur Eines scheint mir bei dem jetzigen Standpuncte der Frage noch besonders wichtig zu seyn, nemlich davor zu warnen, daß man sich nicht bestimmen lasse eine Gerichtsverfassung, wie wir

sie haben, aufzugeben, um eine ungenügende Halbheit dafür einzutauschen.

Als eine solche ungenügende Halbheit muß ich diejenige Einrichtung bezeichnen, welche nach langen vergeblichen Debatten im Königreiche Würtemberg eingeführt worden ist, welche nachzuahmen man bei uns, wenn wir den Zeitungsnachrichten trauen dürfen, sich anschickt, und welche der Entwicklung des Staats kaum sehr nützlich, aber der persönlichen und staatsbürgerlichen Freiheit leicht gefährlicher sich zeigen könnte, als es vormals die Halbheit, d. h. die theilweise Einführung des Römischen Prozeßverfahrens mit der daran geknüpften Heimlichkeit und Schriftlichkeit bei der Inquisition geworden ist. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist eine schöne, herrliche, mit allem Danke anzunehmende Sache, sie führt uns einen halben Schritt weiter, aber nicht zum Ziele.

Der vom Staat im Strafprozeß aufgestellte Ankläger aber ist, ohne Geschwornengericht, eine für die Freiheit der Person, wie des Staats gleich gefährliche Einrichtung.

Angeklagt durch einen Beamten, der Jurist ist, wird der Inhaftirte schon im Voruntersuchungsverfahren der noch fortbestehenden und von dem jetzigen Prozesse auch niemals zu trennenden Inquisitions-Tortur schrecklich gequält. Gesteht er nicht, so wird der berühmte Phalanx der Indicien über des Unglücklichen Haupt gesammelt, und später bei dem, doch dann allein nur möglichen, öffentlichen Schlußverfahren von dem Ankläger ex officio auf ihn losgelassen. Eine Anzahl von gelehrten Richtern hat nicht nur über das gesetzliche Maaß der Strafe zu entscheiden — wozu doch allein nur Gelehrsamkeit in peinlichen Fällen von Nöthen — sondern auch über das Schuldig oder Nichtschuldig zu urtheilen, wozu offenbar nur gesunder Menschenverstand und Kenntniß der Lage und Verhältnisse des Angeklagten, und die ohngefähr gleiche Stellung in der menschlichen Gesellschaft gehört.

Unfehlbar sind auch jetzt wie bisher große Aktenstöße erwachsen und diese dienen dem Gerichtshofe zur vorläufigen Instruktion.

Die leicht mögliche vorgefaßte Meinung des Untersuchungsrichters und Referenten, das Urtheilen nach Aktenlage, Consequenzen, Theorien, Analogien 2c., welches man bei unserm bisherigen Gerichtsverfahren tadelte — wird es hier nicht ebenso erfolgen? Wo bleibt nun aber der bisher oft so wohlthätige Correferent? Wo der Instanzenzug, und was sonst noch zur Milderung und Berichtigung des bisherigen Verfahrens angeführt wurde? Welchen Maaßstab sollen die zugleich urtheilenden Richter anlegen? Ihr Gewissen lediglich? Können und dürfen sie dies als juristische Richter?

Sollen sie oder können sie fernerhin noch nach trüglichen Indicien verurtheilen? oder wegen mangelnden Beweises von der Instanz entlassen?

Wollen wir öffentlich eine vielleicht sonst achtbare Person, von dem Staatsanwalt des schwärzesten Verbrechens anklagen sehen, von dem er sich vielleicht nicht völlig überführend reinigen, das ihm aber auch nicht positiv zur Last gelegt werden kann, mit dieser öffentlichen Schmach belastet, aus dem Kerker ins Leben zurückkehren sehen? Gewiß nicht; denn während ihm die Achtung seiner Mitbürger benommen und sein ganzes Lebensglück untergraben ist, tritt vielleicht plötzlich das Beweismittel seiner Unschuld an den Tag.

Soll ferner nur das Selbstgeständniß eines Verbrechers, wenn auch alle sonstige Beweise dafür sprächen, den Richter zum Ausspruche des „Schuldig" berechtigen? Können wir solcher Gefahr unsere Mitbürger, unsere Richter aussetzen? Oder werden sie sich wohl dazu verstehen, auf eine ähnliche Gefahr hin ein „Nichtschuldig" auszusprechen, oder ein „Schuldig" auf ihr Gewissen zu nehmen? Wahrlich es ist kein Geringes die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, aber eine bedeutend gefährliche Sache den Staatsanwald, ohne die Garantien der Geschwornengerichte, einzuführen!

Den Haß der ganzen Bevölkerung lenken wir allein auf ihn und die Richter, wenn ein Urtheil gefällt wird, welches mit der Ueberzeugung des Volkes nicht übereinstimmt. Denn das „Schuldig" geht da nicht aus der allgemeinen Ueberzeugung der Bevölkerung hervor; es findet sich nicht in diesem Bewußtseyn gerechtfertigt, sondern sucht den Grund der Verurtheilung in der feindseligen Meinung angestellter Beamten. Die Worte der Entlastungszeugen, die Gründe des Vertheidigers gehen als Orakelsprüche von Mund zu Mund, und wir werden endlich das Ansehen, den so nothwendigen Glauben an die unfehlbare Gerechtigkeit unserer Gerichte schwinden sehen; die heilige Scheu wird ihnen entrissen, und die in unsern Tagen ohnehin schon wuchernde Pflanze voreiligen Kritisirens und Verdammens, namentlich von Akten, die durch Repräsentanten der Staatsgewalt ausgeübt werden, wird das Gebäude, welches wir, im guten Glauben eines Fortschritts errichteten, sehr bald wieder vernichtet haben.

Laßt uns doch lieber das alte, wenn auch finstere Haus, so lange in Frieden und Eintracht bewohnen, bis wir alle einig sind und die Mittel besitzen, neue, wohnliche und helle Räume zu erbauen! Flickwerk taugt selten, besonders in einem alten Gebäude, das so bunt durch einander gebaut ist, wie unsere verschiedenen Gerichtsverfassungen in Schleswig-Holstein, in denen schon so Mancherlei abgeändert, unterstützt und ausgebessert wurde. Es ist in der That ein eben so großes Verdienst der Volksvertreter sich für eine zugedachte Halbheit zu bedanken, wenn sie das ganze nicht erlangen können, als dem Lande irgend ein anderes vorhandenes Uebel abgenommen zu haben.

Die Sache ist an und für sich ihrem ganzen Umfange nach gut, zeitgemäß und nothwendig; sie wird also auch für uns ins Leben treten, sobald die ganze Bevölkerung den ernsten Willen hat sie zu besitzen, und der rechte Zeitpunct, den jeglich Ding auf Erden haben will, gekommen ist, wenn sie denn auch nicht gerade so wie der Strafprozeß an der Rheinpfalz, wie das Gerichtsverfahren in England, Frankreich, Nordamerika u. s. w.

geordnet ist. Wer wollte eine sklavische Nachahmung wünschen oder empfehlen; die doch in der Form und dem Umfange dem Deutschen Geiste im Allgemeinen und dem Standpuncte Deutscher Rechtswissenschaft nicht entsprechend seyn würde?

Endlich wollte ich nur noch einige Nebenpuncte, welche bei dieser Frage hier und dort berührt wurden, kurz andeuten.

1) Es ist fast überall, wo diese Frage zur Sprache kam, von den Juristen und Staatsbeamten erinnert worden, daß das Bedürfniß namentlich von Schwurgerichten unmöglich so groß seyn könne, weil unsere Richter eine freie unabhängigere Stellung von der Staatsregierung einnehmen, und, besonders jetzt, nachdem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts so wesentliche Verbesserungen eingetreten sind, im Allgemeinen sich kein Verlangen nach Reformen unseres Strafprozesses ausspreche, sondern vielmehr nur einzelne beredte Volkstribunen, mit unaufhaltsamer Lobpreisung der in Frage stehenden Dinge, ein Verlangen in einem Theile der Bevölkerung anzuregen wüßten, nach einem Gute, welches sie weder genau kennten, noch ernstlich geprüft hätten, daß übrigens meistens eine politische Tendenz der Sache zum Grunde liege, und die allverrufene Deutsche Nachahmungssucht dem Volke einen Hauptbeweggrund zum Wunsche nach Schwurgerichten darbiete, während kein eigentliches Bedürfniß vorhanden sey.

Andere, theils Volksvertreter, theils Männer der Wissenschaft, haben hierauf gründlich und überwiegend geantwortet.

Es würde nur Wiederholung seyn, solches hier noch einmal versuchen zu wollen; ich begnüge mich daher nur darauf aufmerksam zu machen und beizufügen: Wie groß auch die Anzahl derer seyn mag, welche im blinden Eifer mit dunklem, wenigstens nicht völlig zum hellen Bewußtseyn gekommenen Verlangen nach der ersehnten Reform im Strafprozeß, die Sache bereits angepriesen haben: — so ist es doch durchaus nicht zu leugnen, daß der erste Wunsch und die trifftigsten Gründe für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Geschwornengerichte von den unpartheiischen Männern der Wissenschaft und der Jurisprudenz

herrührt. Feuerbach und viele Gelehrte, auf welche wir Deutschen mit Recht stolz sind, haben mit und nach ihm durch Schrift und Rede für diese Sache mit Eifer gewirkt.

Wenn wir betrachten, wie alle Reformen, und selbst die größte und folgenreichste, die Reformation unserer Religion, entstanden und durchgedrungen ist, so finden wir, daß die erste kräftigste und überzeugendste Anregung von den Männern der Wissenschaft ausging, während die orthodoxen Diener sich derselben, vielleicht im besten Glauben und aus guten Gründen widersetzten, und während sich im Volke selbst unter den höher Gestellten ein unbestimmtes Verlangen nach einer Verbesserung kund gab.

Bei dem jetzigen Stande der Geschichtsforschung wird uns wohl Niemand mehr weiß machen wollen, daß ein Jeder sofort eingesehen habe, wohinaus es mit der Religionsverbesserung des Dr. Luther gewollt habe. Was denn, und in welchem Umfange es gesetzt werden solle, für das, was man abschaffen wollte? Wie wenig selbst Friedrich der Weise, Ulrich von Hutten und andere hervorragende Männer den eigentlichen Sinn der Reformation gleich anfangs begriffen, wissen wir; wir wissen, daß im Volke die Sache wie alles Neue angestaunt wurde, und daß sich eine Menge beredte Vertheidiger des Neuen überall fanden, von dessen endlichem Ziele und vollkommenen Inhalte sie sich häufig ganz verkehrte Vorstellungen machten.

Die Gründlichkeit der Wissenschaft und die Güte der Sache an und für sich trug sie zum Heil der Völker empor und verschaffte der Reformation den Sieg.

Das Volk im Allgemeinen lebte unter dem Krummstab der römisch-katholischen Kirche, etwa eben so ruhig und gut wie wir unter dem heimlichen und schriftlichen römischen Inquisitions-Verfahren. Es schrie zuvor weder nach Reform, noch waren alle Kirchspiele oder jedes Ländchen so schlimm daran, wie wir es uns jetzt wohl zu denken pflegen. Die römische Kirche hatte eben sowohl auch ihre guten Seiten, wie die römische Gerichtsverfassung.

Man war sogar von Seiten der höchsten Kirchengewalt, wie der Bischöfe und Geistlichen geneigt, gewisse Verbesserungen, Halbmaaßregeln, eintreten zu lassen, eben wie man heute wohl die höchste Staatsgewalt, die hohen Justizbeamten und andere Juristen geneigt findet, irgend eine Halbheit von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, jedoch ohne Schwurgerichte zu gewähren.

Auch heute handelt es sich um die wichtigsten Güter der Menschen, um Leben, Ehre und Eigenthum.

War es damals die weltliche Obrigkeit und die orthodoxen römischen Priester, so sind es heute ebenfalls die weltliche Obrigkeit und die orthodoxen römischen Richter, welche einer durchgreifenden Verbesserung an Haupt und Gliedern sich widersetzen. Jetzt so wenig wie damals widersetzten sich die Hochgestellten der Neuerung, aus bloßer Selbstsucht und Herrschsucht, wie es spätere Partheimeinung deutete, sondern weil die Besseren unter ihnen den alten bequemen und ihnen lieb gewordenen Romanismus für das einzige Heil der Welt hielten, hierin Vorzügliches geleistet hatten, und mit dem Neuen mancherlei Gefahren für Staat und Kirche — jetzt für Staat und Rechtsverfassung — über die Menschheit hereinbrechen zu sehen glaubten. Bezeugt uns nicht die Geschichte der hervorragenden Männer, wie die eines Erasmus und anderer, welche das Bessere der neuen Richtung anerkannten und welche es auch als eine Errungenschaft derer gesichert wissen wollten, die sich desselben bereits erfreuten, daß eben diese Männer dennoch der übrigen Christenheit ein gleiches Heil vorzuenthalten für gut und sogar wichtig anpriesen. So ein Bischen Verständlichkeit und Reform in die Sache zu bringen, als etwa ein mit orthodoxen römischen Priestern wohlbesetztes Consilium für gut finden würde, hielten sie zur einstweiligen Beschwichtigung der nachahmungssüchtigen Deutschen für räthlich! — Sehen wir nun nicht dasselbe heute? — Nach dem Besseren, Höheren, Vollkommneren sehnt sich der Mensch mit Recht, und um so mehr mit Recht, wenn ein Theil seiner Mitbrüder, ein nicht unbedeutender Theil seines Deutschen Vaterlandes dieses Gut schon seit einem halben Jahr-

hunderte besitzt, sich im Besitze desselben glücklich fühlt und eher das Leben als eben dieses Gut fahren ließe.

Sollte ein Verlangen darnach bloße Mode, Nachahmungssucht oder Lärmen zum Zeitvertreibe durch „Lust an Unlust“ seyn? Ich glaube schwerlich! — Die Wege der Vorsehung sind zwar wunderbar und dies mag auch heute wie damals immerhin zum Ganzen mitwirken müssen. So viel indessen ist unleugbar, daß diese Sache sich bei denen, welche sie so lange prüften, als vorzüglich und gut bewährt hat, daß alle Staatsbürger sich in ihm behaglich und glücklich fühlen, daß die mächtigsten und glänzendsten Staaten sich durch sie um so mehr gesichert und beruhigt finden, als sie den Geist der Unruhe und Revolution durch jenes Verfahren eher beschwichtigen als anregen, und eine Begeisterung, ein Selbst- und Rechtsgefühl im Volke erwecken, von welchem Allen die Geschichte und Erfahrung, als eine Folge des bisherigen heimlichen, römischen Inquisitionsverfahrens, meines Wissens, Nichts zu melden wußte.

Ob ein Bischen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit allein zum übrigens fortwährend schriftlichen, römischen Strafprozeß hinzugethan, solche große und erhabene Wirkungen hervorbringen könne, glaube ich schwerlich.

Im Großherzogthume Baden war auch durch 8 Jahre meines dortigen Aufenthaltes diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; ich habe aber Nichts von jener Begeisterung, indessen allgemein den Wunsch nach Schwurgerichten vernommen, obgleich die Richter möglichst unabhängig dastanden und die Gerichtshöfe mit vorzüglichen Juristen besetzt waren. Die Gerichtssäle blieben leer von theilnehmenden Zuhörern; einige Male war ich — mit peinlichem Gefühle gestehe ich — der Einzige.

Auf mein Nachforschen nach der allenfallsigen Ursache erfuhr ich stets: „Was verstehen wir von den gelehrten Dingen; oder es geht so langweilig und schleppend, all die lateinischen Redensarten, Citate und weit hergeholten Rechtsgründe sind Nichts für uns. Da drüben über dem Rhein geht Alles einfach

und verständlich vor sich, und doch bekommen die Leute so gut Recht wie wir, und die Verbrecher werden so strenge und viel schneller bestraft als bei uns."

Die guten diesseitigen Rheinpfälzer hatten nicht Unrecht.

2) Es ist so häufig gesagt worden, daß ein Schwurgericht nicht wohl bei politischen Verbrechen zu empfehlen sey, weil die Sicherheit des Staats, das Ansehen der Staatsregierung leicht dabei gefährdet werden könne. Hierauf haben Männer von Fach und Abgeordnete in den Kammern und in Druckschriften sich vielfältig ausgesprochen, und wenn ich die Akten hierüber auch noch lange nicht für geschlossen halten kann, so sind doch hinreichende Gründe vorhanden, um sich daraus ein eigenes Urtheil bilden zu können.

Mir gebührt nur zu sagen, daß ich solche für die Sache ehrenhafte Erfahrungen in der Rheinpfalz in dieser Beziehung gemacht habe, um glauben zu dürfen, jede wohlmeinende Regierung könne jedes politische Verbrechen ruhig vor ein Deutsches Schwurgericht bringen, denn die Ehrenmänner des Volkes werden so gewiß nach ihrer Ueberzeugung allein die Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten aussprechen, als die ehrenhaften Herren Juristen, wenn sie auch in politischer Beziehung vielleicht ähnlichen Prinzipien zugethan wären, welche ein Verbrechen durch Uebertreibung derselben bis zu einer gesetzwidrigen Handlung hervorbrachten, das jetzt ihrem gewissenhaften Richterspruch zur Aburtheilung vorliegt.

Wo die Ausgezeichnetsten des Volks, welche man doch nur zu Geschwornen beruft, ehr- und gewissenlos sind, da werden die Juristen wahrhaftig wohl nicht allein Ehrenmänner seyn. Ob der Pöbel oder der Tyrann an den heiligen Pforten der Gerichtshalle tobt, der Mann von Ehre spricht streng, gewissenhaft unnachsichtliches Recht; denn Gnade und Nachsicht ist nur das schöne heilige Vorrecht dessen, der von der Vorsehung berufen ist, Vater des Vaterlandes, die Quelle alles Glückes im Staate zu seyn. Muth hierzu giebt aber nicht das Studium der Jurisprudenz, sondern das innere stolze Selbst-

bewußtseyn der Freiheit und Redlichkeit, der Kraft auch im Rechtthun Unrecht tragen zu können, das Vertrauen auf Gott, der ins Verborgene blickt.

3) Man hat auch zuweilen, als den Schwurgerichten entgegenstehend, die Unlust derjenigen Personen angeführt, welche, von ihrem Geschäfte fort, während sie Opfer an Zeit und Kosten bringen müssen, zu den Schwurgerichten einberufen werden.

Es wird allerdings für Manchen wohl drückend und von einigem Nachtheile seyn; allein billige Berücksichtigungen treten ja auch hier ein, und ohne irgend ein Opfer ist wenig in der Welt zu erringen. Oft wird ja das Loos denselben Mann nicht wieder treffen, und in 8—14 Tagen ist auch meist Alles geschehen, zumal wenn erst Richter und Advocaten mit der Procedur der Geschwornengerichte vertraut sind.

Schlimm genug wäre es, wenn wir uns schon zu sehr an die Vormundschaft des Staats in aller und jeder Beziehung gewöhnt hätten, und an das Vielregieren und überall regiert werden, daß wir nicht Männer genug im Lande finden könnten, welche dem Rechte und der Sicherheit des Staates und der Mitbürger ohne Anspruch auf Vergütung, selbst mit einigen eigenen Opfern an Zeit, Geld oder Bequemlichkeit, für einige Tage oder Wochen dienten.

Würde dieses Mißverhältniß sich nun auch anfangs und vielleicht in den ersten Jahren des Bestehens der Schwurgerichte herausstellen, so wird es jedoch sicher nachgehends bald mehr und mehr verschwinden, in dem Grade, als der Gemeinsinn und das Verständniß von der hohen Wichtigkeit und dem großen Werthe der Geschwornengerichte, im Bewußtseyn des Volkes lebendig wird.

Keine Regel ohne Ausnahme, aber im Ganzen habe ich am Rheine nur wenig über eine solche Belästigung klagen hören, während wohl mancher Mann aus Gründen einer gewiß achtungswerthen zarten Gewissenhaftigkeit lieber den Schwurgerichten ferne bliebe.

Doch kann dieses so wenig ein Grund für die Nichteinführung der Schwurgerichte bilden, als der christlich-schöne

Widerwille gegen Blutvergießen Jemanden vom Militairdienst befreien könnte, wodurch der Staat genöthigt wäre mit geworbenen Söldnern seine Kriege zu führen.

Dahingegen kann man wohl die Bemerkung machen, daß der, welcher öfter Geschworner war, eine gewisse Achtung, ein Ansehen in seinem Orte gewinnt, welche ihn selbst hebt, und gleichsam mit einer gewissen Würde im Handeln und Sprechen umgiebt, die, wie ich glaube, mehr zum Nutzen als zum Nachtheile der Bevölkerung des Staates gereicht.

4) Es sind in den öffentlichen Verhandlungen die vermehrten Kosten, welche die Schwurgerichte nach sich ziehen würden, oft genug erwähnt worden. Auch hierüber ist Vieles und Ueberwiegendes gesagt worden. Jedoch kann hier jedes besondere Land nur für sich sprechen.

Ob aber in Holstein und Schleswig durch Aufhebung so vieler Patrimonialgerichte und so verschiedener Gerichtsstände nicht vielleicht eine erkleckliche Anzahl von Juristen zur Disposition der Staatsbehörde kommen würden, und wenn deren jetzige Gehalte zum allgemeinen Besten wiederum in Rechnung kämen, ob dann die Besetzung aller, bei einer neuen Eintheilung zum Behufe der reformirten Gerichtsverfassung des Landes, nöthig werdenden Richterstellen noch sehr namhafte Zuschüsse aus der Staatskasse nöthig würden? Das sind Fragen, welche lediglich den Abgeordneten des Landes und dem Staatsbeamten zur genauesten Prüfung überlassen bleiben müssen.

Im Ganzen möchten aber hierüber die Worte des Abgeordneten Duvernoy in Stuttgart wohl zu beachten seyn: „Ich denke ein edles Volk wird, wenn es sich davon handelt, den Unschuldigen vor Mißgriffen der Amtsgewalt zu schützen und selbst den Unglücklichen, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, vor Nachtheilen, welche der Strafzweck nicht gebietet, zu bewahren, den Geldpunkt nicht sehr in Anschlag bringen.“

5) Insbesondere ist für Holstein und Schleswig in öffentlichen Blättern darauf hingewiesen worden, daß die vielerlei

Gerichtsbarkeit die Einführung der Schwurgerichte sehr schwierig machen würde. Es hat aber bereits an eben den Orten ein sehr verehrter Gelehrter in den Herzogthümern, welcher die in Frage stehenden Verhältnisse und Personen genau zu beurtheilen weiß, eine für die Gerichtsherren so rühmliche, wie ehrenhafte Aeußerung darüber gemacht, daß zum wahren allgemeinen Besten an einem bereitwilligen Entgegenkommen von dieser Seite nicht zu zweifeln wäre. Um so mehr scheint es mir aber auch Pflicht aller Gerichtsherren zu seyn, die vorliegenden Lebensfragen wohl zu prüfen, den Besitzstand keiner erkannten Halbheit zu opfern, und den Fingerzeig, welchen die Wissenschaft, die Geschichte und Kritik uns gegeben, mit den vorliegenden Verhandlungen anderer Deutscher Landstände auf ihren Landtagen zusammenzuhalten. Denn nicht nur ihr eigenes Recht vertreten sie, sondern vielmehr noch die Rechte ihrer Gerichtsunterthanen, und deren, so wie des ganzen Landes Wohl und Wehe für lange folgende Jahre.

Ihnen wird einst der Segen der Mit- und Nachwelt, wenn sie wohl wählten, folgen. Wenn sie aber Opfer für ein Phantom, eine Mode oder einen einseitigen Staats- oder Beamtenzweck bringen, welcher Niemanden befriedigt, viele aber belästigt und quält, so werden sie nicht nur die Kränkung des Anblicks, sondern auch die gerechte Mißbilligung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes finden, weil sie einen Besitzstand verschleuderten, ohne dem Lande dafür ein erhebliches Gut errungen zu haben, ein Recht vergaben, für welches nur ein wahrhaft Besseres zum Wohle des Vaterlandes eingetauscht werden durfte, — und so mit gerechte Vorwürfe auch von ihren Nachkommen auf sich laden.

6) Endlich hat man gefragt, ob denn die Bevölkerung unseres Landes auch schon fähig für solche Gerichtsverfassung sey.

Ich glaube antworten zu dürfen: wer wäre für Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte in ganz Deutschland befähigt, wenn nicht der Holste!?

Betrachtungen auf dem Felde der Medicinalpolizei.

(Von Dr. Rosendahl in Nortorf.)

II.

Eine besondere Aufmerksamkeit der Medicinalpolizei erfordern die Blattern. Die durch Jenner bekannt gewordene Entdeckung der Vaccination als Schutzmittel, welches indeß früher noch in diesen Herzogthümern bekannt gewesen, schien lange als untrüglich sich zu bewähren, hat aber in den letztern Jahren sich nicht so schützend, wie früher, gezeigt. Wenn nun die Autocratie der Natur sich gegen die Einwendungen der Menschen geltend zu machen scheint, so wäre es nicht uninteressant zu untersuchen, ob nicht die Blatternkrankheit als ein wohlthätiger Reinigungsprozeß für den menschlichen Körper anzusehen wäre; doch diese Frage gehört nicht hierher, da die Vaccination nicht allein durch die obere Medicinalbehörde sanctionirt, sondern auch durch Gesetze befohlen ist. Es ist unter diesen Umständen der Mühe werth, einen prüfenden Blick auf genannte Krankheit und das dagegen empfohlene Prophylacticum zu werfen, um zu erfahren, warum die Schutzkraft der Vaccine in Abnahme begriffen scheint. Eine größere Intensivität des Blatterncontagiums kann wohl kaum als Ursache angegeben werden, theils weil uns keine cosmische oder tellurische Veränderungen bekannt sind, deren Einflüsse auf solche Weise wirksam seyn könnten, theils weil die in den letzten Jahren herrschend gewesenen Epidemieen durchaus sich nicht bösartig zeigten. Die im verflossenem Jahre 1843 stattgehabte Blatternepidemie in Kopenhagen soll freilich die ungewöhnlich große Sterblichkeit von 111 Personen ergeben haben, welche Zahl verhältnißmäßig zu der Zahl der durch Blattern herbeigeführten Sterbefälle in den nächst-

vorhergehenden 6 Jahren (im Ganzen nur 55) sehr groß zu nennen; aber ein zufälliges Zusammentreffen des Exanthems mit andern Krankheiten und andern Zufälligkeiten könnte wohl in vielen Fällen als die Ursache des tödtlichen Ausganges anzuklagen seyn.

Sind wir nun nicht im Stande die nicht zu läugnende Ansteckungs-Fähigkeit bei Vaccinirten aus den Verhältnissen der Krankheit selbst zu erklären, so müssen wir die Ursachen derselben anderswo suchen und zwar am Vorbeugungsmittel, und wir haben hier zuvörderst zu betrachten, was von Seiten der öffentlichen Gesundheitspflege in dieser Hinsicht in den Herzogthümern geschehen ist. Es wurde nemlich zur Beförderung der Vaccination im Jahre 1805 ein Vaccinationsinstitut für Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Rantzau in Altona eingerichtet (Kanzleipatent vom 2. Juli 1805) und unterm 24. Nov. 1805 dem Arzte des Instituts eine Instruction ertheilt. Ein ähnliches Institut wurde später in Kiel begründet (Patent vom 18. Juli 1812) und unterm 2. Sept. 1811 wurde eine ausführliche Vaccinationsverordnung für die Herzogthümer emanirt, dessen Inhalt zu bekannt ist, um die einzelnen Bestimmungen dem Leser hier vorzuführen.

Ungeachtet der, wenigstens alle 2 Jahre in jedem District vorgenommenen, öffentlichen Vaccination, hat eine 17jährige Erfahrung mich gelehrt, daß in den Herzogthümern Viele die Vaccination der Kinder vernachlässigen oder bis gegen die Zeit der Confirmation aufschieben, und ich glaube hierin, wenigstens theilweise, den Grund zu finden, warum die Vaccination sich jetzt nicht so schützend wie früher bewährt. Diese Unvaccinirten bilden nemlich für die Entwickelung eines Blatterncontagiums einen fruchtbaren Boden, indem die durch die Vaccination gebrochene Empfänglichkeit für die Entwickelung und Fortpflanzung dieses Contagiums durch die Unvaccinirten gleichsam wieder angekettet wird; das einmal gebildete Contagium verpflanzt sich nun auch auf Vaccinirte, ja selbst auf solche, die früher die Blattern überstanden.

Wenn nun durch Patent vom 19. Mai 1835 die quarantainemäßige Behandlung für die Blattern aufgehoben und statt der Sperrmaaßregeln die Vaccination dringend empfohlen ist, so geht daraus hervor, welche große Wichtigkeit der Vaccination beizumessen.

Zur bessern Beaufsichtigung wurde durch Circulair vom 18. Juni 1835 sämmtlichen Aerzten befohlen, den Ausbruch der Blattern ungesäumt beim Sanitäts-Collegio in Kiel anzuzeigen. — Ist nach dem Angeführten die Vaccination das einzigste und wichtigste Mittel zur Vorbeugung der Blatternkrankheit und als solches vom Staate anerkannt, so wird, so lange die mögliche Vorbeugung der Blattern als Pflicht des Staats erscheint, auch eine genaue Controle nothwendig seyn, damit sich keiner davon ausschließen könne, die Vaccination bei seinen Kindern schon im zarten Alter vornehmen zu lassen.

Eine Controle findet in den Herzogthümern auch Statt, aber wie § 16—20 der Verordnung vom 2. Sept. 1811 zeigt, tritt erst in vorgerückten Jahren diese Controle ein und Lüders machte deswegen schon 1827 den Vorschlag, daß Niemand in den gewöhnlichen Volksschulen aufgenommen werden möchte, bevor er bewiese, die Vaccination überstanden zu haben; daß die Realisation dieses Vorschlags von sehr vortheilhaften Folgen seyn würde, bezweifelte damals gewiß Niemand; aber doch blieb es beim Alten. Jetzt scheinen ähnliche Maaßregeln noch dringender empfehlungswerth, da die Sperre aufgehoben ist und, wie schon erwähnt, man durch die Vaccination allein die Verhütung der Krankheit bezweckt. Einige Länder, z. B. Hannover, sind noch weiter gegangen, indem es dort den Predigern zur Pflicht gemacht ist, den Physicis Listen über die in ihren resp. Kirchspielen befindlichen unvaccinirten Kinder mitzutheilen, nach welchen dann die Säumigen zur Vaccination angehalten werden können.

Schon durch die Verfügung vom 19. Nov. 1811 waren in Dänemark ähnliche Controlen eingeführt. Es heißt nemlich in genannter Verfügung § 6: Vaccinationsatteste, welche zufolge

der Verordnung vom 3. April 1810 den Vaccinirten mitgetheilt werden, sollen dem beikommenden Kirchspiels-Prediger vorgezeigt werden, welcher durch eine Aufschrift (Paategning) zu bescheinigen hat, daß sie ihm vorgezeigt sind. Die Namen derjenigen, deren Vaccinationsatteste vorgezeigt werden, soll der Prediger in das Kirchenbuch oder in ein besonderes Protocoll einführen, welches jährlich vom Amtsprobsten oder wo kein Amtsprobst angestellt ist, vom Probsten des Orts nachgesehen und attestirt werden soll. Die Zahl der in jedem Kirchspiel solchergestalt von den Predigern Eingezeichneten soll beim Schlusse eines jeden Jahres vom Probsten der Civilobrigkeit des Orts gemeldet werden."

§ 7: "Ebenfalls sollen die unter § 4 erwähnten Districtsärzte beim Ausgang des Jahres ihre Protocolle zur Ansicht der genannten höhern Obrigkeit (Overøvrighed) einsenden und soll diese, bei der Bescheinigung im Protocoll, daß solches geschehen, zugleich darin bemerken, ob das darin Angeführte mit den Angaben der Prediger übereinstimmend ist."

Diese Bestimmungen sind modificirt durch ein Circulair vom 13. Mai 1817, wo es in § 2 heißt: "Alle Aerzte und Vaccinateure sollen die Vaccinationsatteste für die, welche zur Untersuchung erscheinen und deren Vaccinen genuin befunden werden, nicht den Vaccinirten selbst, sondern dem Prediger in dem Kirchspiel wo sie hingehören, übergeben, um in dessen Protocoll eingeführt zu werden."

Daß ähnliche Bestimmungen für die Herzogthümer wünschenswerth wären, läßt sich nicht bezweifeln, so wie auch eine allgemeine Revaccination, unter der Voraussetzung, daß die Blattern als ein zu fürchtendes Uebel anzusehen sind, eben so wünschenswerth erscheint.

Die bei der Dänischen Armee gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Revaccination seit 1836, wo dieselbe allgemein eingeführt worden, sprechen sehr zu Gunsten derselben, da, nach den Erfahrungen des Stabsarztes, sich nicht nachweisen läßt,

daß eine zur Garnison gehörige Person in der obgedachten Epidemie von den wahren Blattern befallen worden, wo die Revaccination einen normalen Verlauf gehabt.

Eine allgemeine erzwungene Revaccination wäre aber mit Kosten verknüpft und wir werden wohl abermals in statu quo, getrost unser Schicksal erwartend, verharren müssen.

Für Freunde der Revaccination bemerke ich, daß einige interessante Erfahrungen darüber in A. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 22. Jahrgang 1842, 3. Vierteljahrsheft, zu finden sind.

Ein Antrag des geheimen Medicinalraths und Professors Ritgen, als Mitglied der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen, auf dem Landtage vom Jahre 1835 wegen Verbesserung der Schutzpockenimpfung und der gegen die Verbreitung des Menschenblatterngiftes zu ergreifenden Maaßregeln, findet sich mit den Debatten und Antrag der Stände und darauf erfolgten Verfügung in Wildberg's Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde für 1837.

Vermischtes.

Verdeutschungen des Volks.

Es ist interessant zu beachten, wie sich das Volk fremde Worte nach seiner Sachauffassung übersetzt. Bei Besteigung einer Anhöhe in Angeln fragte mich der Führer, ob nun der „Detlef-Graf" wiederkommen würde, für den sie Freifuhren hätten leisten müssen. Es war ein Hügel, wo der „Telegraf" gestanden hatte. — Ein Beamter erzählte mir, daß ein Bauer sich erkundigt, ob wohl etwas für seine Schuldforderung an eine Fallitmasse zu erwarten sey. Da er wenig Trost erhielt,

äußerte er: das habe er wohl gedacht, da er auf die Liste der „Ach Herr Je, wo fahr wi" gekommen; er meinte der Chirographarii (der Buchschulden). — Die Bohniaken nannten die Leute: „Pusjacken." — Den von den Franzosen oft gehörten Trinkspruch: Que nous aimons wiederholten sie „Krus-Mund" (Krugmund-Saufmaul). — Sie fragten was nun die „Schand-Knaben" in Kopenhagen vornähmen, da der König nichts von ihnen wissen wollte. Sie hatten von den dortigen Scandinaven und ihren Umtrieben gehört. — Den gewöhnlichen Titel einiger Dänischen Blätter für jeden, welcher nach der Pfeife der Propaganda tanzt: Hœdersmand gaben sie „Hadersmann" u. s. w.

Zur politischen Geographie.

Ohne Zweifel stützt sich die Berühmung der Dänischen Nationalbank ein Recht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu haben, und daß die Schleswig-Holsteinische Landesbank ihrem Octroi entgegen seyn würde, auf den § 42 dieser Octroi: „die Nationalbank soll das einzige Institut in Dänemark seyn und bleiben, welches berechtigt ist, repräsentative Zahlungsmittel auszugeben." Es steht also zur königlichen Entscheidung die Frage: liegt Schleswig-Holstein in Dänemark oder neben Dänemark??

Unwillkürlich fällt Einem dabei die in der letzten Schleswigschen Ständezeitung mitgetheilte Frage des Südamerikaners ein: „ob Dänemark nicht in Apenrade liege?" S.

Anfrage.

Ist nicht unter dem Einflusse des jetzt verstorbnen Mösting die Errichtung der Dänischen Nationalbank, die Aussetzung der Herzogthümer aus der Interessentschaft, das Geschenk von fünf

Mill. Reichsbankthaler, welche die Herzogthümer aufgebracht hatten, an eine Dänische Privatgesellschaft zu Stande gekommen?

Was sagte denn wohl Möstings Panegyriker im Correspondenzblatt und die Redaction des Correspondenzblattes selbst zu ihrem politischen Urtheil?

Ominöses Zusammentreffen.

Unter demselben Datum, (den 17. Nov.) da das „Itzehoer Wochenblatt“ einen ausführlichen Artikel aus „Fædrelandet“ liefert, nennt dieses Blatt, in seiner feinen Sprache, jenes: eine Cloak.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Advocat Herrmann Carstens.

März I.

Kiel.
Schwers'sche Buchhandlung.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Der Liberalismus.

(Von Adv. A. F. Schröder.)

Neue Ansichten pflegen sich aus dem engeren Kreise der Intelligenz unter die große Masse des Volks erst dann zu verlieren, wenn sie dort schon durch neue geistige Potenzen verdrängt worden sind: die Französische Philosophie hatte lange vor der großen Revolution theoretisch gefaßt und entwickelt, was in dieser zu seiner practischen Gestaltung kam. Wenn nun in dieser Erwägung auch keine Garantie liegt, daß die Ansichten, die heutzutage durch Censur und Polizei für verfehmt erklärt werden, im Verlauf der Geschichte sich breitere Lebensbahnen öffnen werden, als Journale und Bücher ihnen gegenwärtig bieten, jene Erwägung kann wenigstens als adminiculirendes Moment dienen, um die auf rein wissenschaftlichem Wege zu begründende Ansicht eingänglich zu machen, daß die Errungenschaften des Geistes nicht in ihrem theoretischen Verhalten beharren, sondern trotz roher Kraft und mechanischer Gewalt sich in lebendige Gestaltungen auf dem Gebiete des practischen Lebens umsetzen. Wohin aber diese Bemerkungen eigentlich führen sollen, ist dieses. Der sogenannte Liberalismus, der den Namen des „abstrakten" durch die neuere Wissenschaft bekommen hat, weil er, über der Form den Inhalt vergessend, im geschäftigen Streben bemüht ist, Garantien für die Volksfreiheit bloß in den constitutionellen Staatsformen zu suchen, ist eine wissenschaftlich überschrittene Erscheinung, wenn er sich auch noch heutzutage in Zeitungen und populären Schriften breit genug macht, so breit, daß er sich hier zu Lande nicht scheut, das Prädicat des Conservativen nicht bloß denjenigen anzuhängen, welche das einmal Gegebene für

ein durchaus Berechtigtes halten, und dadurch in Widerspruch mit dem Begriffe der Geschichte als einer beständigen Fortentwickelung der Ideen treten, sondern mit demselben Prädicate auch diejenigen zu bezeichnen, welche das Endziel ihres Strebens in unumwundener Weise auszusprechen sich hüten müssen, um nicht von den weitreichenden Armen der Berliner Obercensur-Gerechtigkeit erfaßt zu werden, oder ihren Schriften die Ehre angethan zu sehen, durch ein Edict der Frankfurter Inquisition in den catalogus librorum prohibitorum eingetragen zu werden, was freilich aus industriellen Rücksichten nicht zu verachten wäre. Und in der That, selbst für die Letzteren ist das Prädicat des Conservativen in so fern nicht unrichtig, als sie die Momente, aus denen die Idee des Staates besteht, Totalität und Individualität zu conserviren bemüht sind, nur ist es Schade darum, daß der Liberalismus das Wort conservativ in dem vulgären Sinne nimmt, ohne an jene andere Bedeutung zu denken, die dasselbe seit dem Erscheinen der Hegelschen Philosophie bekommen hat. Vielleicht würde die Erklärung, daß, wenn der Liberalismus von dem vulgären Wortsinne des „Conservativ" nicht ablassen will, uns an der Rettung dieses Epithetons zur Bezeichnung unserer Richtung Nichts weiter gelegen ist, genügen, um falschen Auffassungen des Gesagten zu begegnen. Aber uns ist in diesem „Vielleicht" noch keine sichere Garantie geboten. Um also nicht den geringsten Spielraum für den Witz zu lassen, der leicht sich einfallen lassen könnte, den vorherigen Satz in derselben Weise zu verdrehen, wie er sophistischer Weise den „Neuen Kieler Blättern" die Aufforderung im diesjährigen Vorworte verdreht hat, man möchte sie in Zukunft lieber „illiberal" nennen, möge mit wenigen Worten darauf hingedeutet werden, was jene Totalität und Individualität, von der so eben gesprochen wurde, bedeutet. Wir betrachten es als die aus seinem Begriffe folgende Aufgabe des Staates, die Idee der Freiheit in allen seinen Sphären darzustellen; der Einzelne hat ihm gegenüber die Verpflichtung, seinen Einzelwillen dem allgemeinen aufzuopfern, und eine wahr-

haft freie Persönlichkeit ist nur Derjenige, der bei seinen Handlungen immer das Allgemeine vor Augen hat, also in keinem Augenblicke vergißt, daß er nicht bloß dieser einzelne Mensch ist, sondern zu einem Gemeinwesen gehört, in dem allein er seiner Lebensaufgabe zu genügen im Stande ist. Wie wir in anderen Beziehungen den Particularismus getadelt sehen, der über der provinciellen Selbstständigkeit die Einheit des ganzen Vaterlandes vergessen will, so perhorresciren wir auch auf diesem Gebiete den mit dem Particularismus in gleicher Weise sich gegen ein Allgemeines exclusiv verhaltenden Egoismus. Damit aber der Einzelne den allgemeinen Willen als einen solchen anerkenne, dem er sich submittiren muß, wird gemäß dem Prinzipe der modernen Welt gefordert, daß er ihn als ein Berechtigtes und Vernünftiges anerkenne; und wie nun dieser Forderung genügen? dadurch, daß Jedem die Freiheit gegeben wird, mitzudenken, mitzuberathen, mitzuhandeln, wo es gilt, den allgemeinen Willen in bestimmter Weise auszusprechen oder darzustellen. So gewinnen wir auf der einen Seite, um für die Betrachtung auf einen Augenblick die an und für sich zusammengehörigen Bestandtheile des Staatsbegriffes zu besondern, in dem Staate als Allgemeinem die Totalität, von der oben gesprochen wurde, und retten auf der andern Seite die Individualität, da sie nur darum ihr Particularinteresse aufgiebt, weil sie dasselbe als ein unvernünftiges erkannt hat, und nur darum den allgemeinen Willen als den gültigen anerkennt, weil sie ihn als einen vernünftigen weiß. Hierin aber ist zugleich die einzige Garantie enthalten, welche die Volksfreiheit bedarf: wo es sich um die Entscheidung des Streites zwischen dem dynastischen Prinzip und dem demokratischen, oder, mit bestimmteren Worten, um den Streit zwischen Volksrechten und Regierungsbefugnissen handelt, da helfen keine Verträge und keine Constitutionen *. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Geschichte giebt es keinen andern Richter, als die Geschichte selbst, und die Ver-

* exempla sunt odiosa, aber man braucht sie nicht weit zu suchen.

letzung eines zwischen Regierung und Volk geschlossenen Vertrages wird nicht vor einen Appellationshof gebracht: hier richtet jede Parthei gegen die Vorschriften des Civilrechts in propria causa, und die Energie des Willens bestimmt in solchen Fällen einzig und allein den Sieg. So wie Napoleon vor dem Frieden von Campoformio sagte: „die Französische Republik bedarf keiner Anerkennung, so wenig wie die Sonne anerkannt zu werden braucht," so läßt sich mit gleichem Rechte sagen, die Volksfreiheit bedürfe keiner Anerkennung, denn in Beidem ist der gleiche Sinn enthalten, daß, wo sich eine kräftige Erscheinung zeigt, diese durch eigene Stärke die Gewähr ihrer Anerkennung sich sichert, ohne daß es nöthig wäre, sie in besonderen, gehörig verklausulirten Verträgen auszusprechen. Die politische Kraft des Volkes besteht in der Energie seines Willens, und die Freiheit giebt sich jedem Volke, das sie wirklich verlangt. Aus diesem Standpuncte heraus muß also als die prinzipale Anforderung an diejenigen gestellt werden, welche es sich angelegen sein lassen, der politischen Entwicklung der Gegenwart durch Wort und That beizusteuern, zunächst die Volksbildung in dem bestimmten Sinne zu befördern, daß besonders die weniger intelligente Masse gewöhnt werde, von dem Egoismus zu lassen, der sich bei der Sorge um sein individuelles Wohl beruhigt. Als Mittel dazu bietet sich aber vorzugsweise die Theilnahme der einzelnen Bürger am Communalleben dar: die Beziehungen zwischen Commüne und Einzelnen sind zu eng und zu mannigfaltig, als daß selbst das ungebildete Bewußtseyn verkennen könnte, in dem Wohlergehen der Gemeinde bestehe sein eigenes Interesse; hier möge Jeder sich gewöhnen, für sein Tichten und Trachten einen weiteren Gesichtspunct zu gewinnen, als das isolirte Privatleben ihm zu gewähren im Stande ist; hier möge er sich in der kräftigen Vertretung des Gemeindeinteresses üben, um befähigt zu seyn, in thätiger Mitwirkung am allgemeinen Staatsleben Theil zu nehmen. Neben einer demokratischen Gestaltung der Communalverfassung muß aber durch Preßfreiheit dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, in unbeschränkter Weise seine Ansichten über

bestehende Institutionen und Gesetze, über Reformen und Besserungen auszusprechen: nur bei einer freien Presse kann die Intelligenz des Volkes so weit gefördert werden, als nothwendig ist, um das bestimmte und klare Bewußtseyn seiner Aufgabe zu gewinnen, und das Sonderinteresse als ein unwahres dem Gesammtinteresse gegenüber, aufzugeben, die öffentliche Meinung wird die strengste und unbestechlichste Censur seyn, und wenn sie die Resultate der durch die Presse veröffentlichten Erörterungen annimmt, und dadurch für berechtigt erklärt, so wird den Einzelnen darin die sicherste Garantie für die Zeitgemäßheit der aufgestellten Ansichten gegeben, zugleich aber wird auch für Jeden der scharfen Kritik der öffentlichen Meinung gegenüber die Nothwendigkeit da seyn, nur solche Ansichten auszusprechen, die durch ihre Vernünftigkeit und innere Berechtigung sich als nothwendig darstellen. Hierdurch wird jene sittliche Bildung angestrebt, die von Jedem verlangt wird: die Bildung, daß er anerkenne, es gelte nur so viel von seinen Ansichten, nur so viel gelte überhaupt seine ganze Persönlichkeit, als sie ihr Fürsichseinwollen aufgiebt, und ihren wahren Schwerpunkt im Staate sieht, in dem Staate, der nicht als ein über ihr stehendes leeres Phantom begriffen werden muß, sondern als über die Individualität hinausgreifend, aber sie ihr selbst wiedergebend. Nehmen wir dazu dann noch eine allgemeine Wehrverfassung, und die Betheiligung des Volkes an der Handhabung des Rechtes, so gewinnen wir für das weitere Streben Aussicht und Raum, eine auf Jeden auszudehnende Berechtigung zur Vertretung der allgemeinen Staatsinteressen zu bewerkstelligen, zur Vertretung des Staats nicht bloß durch Berathung über seine allgemeinen Angelegenheiten, durch Theilnahme an den Beschlüssen über das, was in der Form des Gesetzes als allgemeiner Wille ausgesprochen werden soll, durch Theilnahme ferner an der Ausführung des allgemeinen Willens bis in die privaten Lebensverhältnisse hinein.

Weil also die hier dargestellte Ansicht das bestimmte Endziel vor Augen und im Sinne hat, den Einzelnen dem Staate,

und umgekehrt den Staat dem Einzelnen wiederzugeben, deshalb hält sie es für nothwendig, eine Reform des politischen Bewußtseyns vorzunehmen, und den Einzelnen zu der sittlichen Bildung hinaufzuführen, welche allein die Energie des Willens zu erzeugen im Stande ist, in der die einzige und wahre Garantie der Volksfreiheit und der Volksrechte gefunden werden kann. Die verschiedenen Mittel, die oben zu diesem Zwecke hingestellt wurden, haben für diese Ansicht die doppelte Bedeutung:

1) daß jedes derselben die praktische Ausführung des Staatsbegriffes nach bestimmten Seiten hin in sich trägt; wenn die Illusion des Bewußtseyns, auf dem unser heutiges politisches Leben beruht, aufgehoben wird, daß der Staat über dem Volke schwebe, und statt dessen das Bewußtseyn Platz greift, daß der Staat vielmehr im Volke allein wirklich ist, so folgt daraus die Communalfreiheit, die allgemeine Wehrpflicht, die volksthümliche Organisation des gerichtlichen Verfahrens consequenter Weise;

2) jene Ansicht betrachtet aber jedes einzelne der angegebenen Momente einer lebendigen Gestaltung des begrifflichen Staates zugleich als ein Mittel, um Jeden aus dem Volke an den Gedanken zu gewöhnen, daß er als Glied des Staates sich zu begreifen habe, also als ein Mittel zur politischen Bildung, als ein Werkzeug der Pädagogik d. i. der Kunst, die Menschen frei zu machen.

Diese politische Ansicht unterscheidet sich prinzipiell, wie in den einzelnen Ausführungen auf das Bestimmteste von der dynastischen Theorie, wie von dem Liberalismus.

Die erstere unterscheidet genau zwei Bestandtheile in dem Staate: der eine ist die unberechtigte Masse der Unterthanen, der andere die allein berechtigte Regierung. Das Wesentliche in dieser Ansicht besteht darin, daß sie den Staat als das Allgemeine fassend, dem sich der Einzelne hinzugeben hat, die individuelle Berechtigung der Bürger verliert, und so ein rein Allgemeines gewinnt, das sich zu einer individuellen Spitze zusammenschließt. Es ist dies jene bekannte Ansicht Ludwigs XIV. die aber auch in unserem Jahrhunderte von der Bühne der

Weltgeschichte noch immer nicht ganz verschwunden ist, und auf der die Struktur des Deutschen Bundes unter Anderem auch beruht. Praktisch stellt sich diese Theorie in verschiedenartigen Modificationen dar.

Mag sich aber die Sache so gestalten, daß der Inhaber der höchsten Staatsgewalt nach bloßem Belieben die An- und Absetzung der Beamten, denen er aus faktischer Nothwendigkeit einen Theil seiner Rechte durch reinen Gnadenakt überträgt, weil er selbst seine Gewalt im ganzen Umfange auszuüben nicht im Stande ist, entscheidet, daß er bald dem, bald jenem die seidene Schnur zuschickt, und mit dem langen Arm der Cabinetsjustiz in die Handhabung der Gerechtigkeit eingreift; oder mag die Gestaltung in der Art sich zeigen, daß in der Klasse der Unterthanen eine Unterscheidung gesetzt wird, indem der eine Theil nach dem Prinzipe der Geburtsaristokratie oder der Aristokratie der Intelligenz zur Theilnahme an der Verwaltung der Staatsgewalt berufen wird, und daß die Willkühr des Regenten sich an bestimmte, von ihr selbst gegebene Regeln bindet, in Beziehung auf Rechtspflege, wie in Beziehung auf eigentliche Regierungshandlungen: immer bleibt es der entschiedene Charakter dieser Staatsform, daß die Summe aller politischen Berechtigungen in der Person des Monarchen zusammenläuft. Ein Recht in Beziehung auf die Staatspflege hat nur derjenige, dem es vom Regenten eingeräumt wird, und der Grund des Rechtes ist also nicht darin gelegen, daß Jemand Staatsbürger ist, sondern einzig und allein in der Gnade des Regenten, der nach Zweckmäßigkeitsrücksichten seine Gaben vertheilt. Selbst, wo die hier in Rede stehende Staatsform in ihrer höchsten Entwickelung vorliegt, verleugnet sie diesen allgemeinen Charakter nicht. In ihrer höchsten Entwickelung finden wir diese Staatsform in der Monarchie mit berathenden Ständen. Die Gnade des Regenten giebt das, nach unserer Ansicht, jedem Staatsbürger prinzipiell zustehende Recht, über allgemeine Angelegenheiten mit zu berathen, und der Rath ist nur in so fern von Belang, als der Regent seinen Beifall ertheilt, und also in concreto die

glauben wir an kein Bewußtseyn und keinen Willen, es ist eine Abstraktion, einen Willen zu setzen, der bloß Wille bleibt, und nicht in die Erscheinung der That hinübertritt; eine ähnliche Abstraktion, wie diejenige, welche eine Sittlichkeit der bloßen Gesinnung hat, ohne zu bedenken, daß die Sittlichkeit den ganzen Menschen ergreift, und daß die sittliche Gesinnung in der sittlichen Ueberzeugung und dem sittlichen Handeln besteht. Erst muß diese Ansicht von dem Verhältnisse des Wissens zum Willen und zur That widerlegt seyn, ehe wir jenen Behauptungen der Liberalen das Prädicat der Wahrheit ertheilen können. Wenn in den Kammern es zum Oeftern ausgesprochen ist, daß die Nothwendigkeit der Constitution eine sich aus dem Begriffe des Staates ergebende Consequenz sey, und wenn in den Zeitungen immer und immer wieder nach einer Constitution gezetert wird: das ist in der That nicht das Volk, welches diesen Ruf ausstößt, es sind die einzelnen Intelligenten, welche so rufen. Das Volk bliebe, wenn es die Constitution wollte, nicht beim bloßen Rufen stehen.

Und wenn wir nun in der That, namentlich in den südlicheren Staaten unseres Deutschen Vaterlandes Constitutionen finden: die Geschichte hat den Beweis davon geliefert, wie wenig dieselben aus dem Volke heraus sich entwickelt haben. Wo sich nicht organisch eine politische Institution bildet, wo nicht das evidente Bedürfniß die politischen Formen hervorruft, da blieben sie über dem Volke stehen, leer, unbegriffen, unvertheidigt. Die Intelligenz allein ist nicht im Stande, das Palladium der Freiheit zu schützen; es wird nur geschützt, wenn, wie in Frankreich und England, ein bestimmtes, auf Einsicht beruhendes, mit dem eigenen Leben verwachsenes Interesse an den politischen Formen im ganzen Volke sich findet. Nur da ist wahre Freiheit, wo sie ihr eigenes Product, ein in sich selbst begründetes Besitzthum ist, das keiner Garantie von außen bedarf.

Als 1833 der Hessen-Darmstädtische Landtag seine Sitzungen hielt, stellten neun Abgeordnete der zweiten Kammer den Antrag, es sollten 12 von der Regierung willkürlich erlassene

Verfügungen, die weder den Ständen vorgelegt waren, noch unter die Ausnahmen gehörten, bei denen die Verfassungsurkunde die Vorlage erläßt, entweder zurückgenommen oder den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Sache wurde zur Berichterstattung übergeben. Ehe es aber zur Berathung darüber kommen konnte, sandte das Staatsministerium einen Erlaß an die Kammer, worin es die Regierung zur Promulgation jener Verfügungen ohne Genehmigung der Kammern berechtigt erklärte, und besonders rügte, daß der Berichterstatter aus der Deutschen Tribüne einen Aufsatz über die Bildung eines Vereines zur Unterstützung der freien Presse aufgenommen habe. Das Staatsministerium verlangte von der Kammer, daß sie zur Berathung jenes Berichtes nicht eher schreiten wolle, bis dieser der Regierung anstößige Theil des Berichtes gestrichen wäre. Die Kammer und ihr Präsident glaubten doch wenigstens erst den berichterstattenden Ausschuß hören zu müssen, ehe sie jenem Verlangen genügen könnten, und theilten daher den Erlaß zum Bericht über seinen Inhalt an den Ausschuß mit. Am 29. Oct. war dieß vorgefallen; am 2. Nov. wurde der Landtag aufgelöst. Ob in Folge des Antrags über die 13 Verordnungen, oder ob deswegen, weil die zweite Kammer mit 34 gegen 12 Stimmen beschlossen hatte, zum Ausbau des Schlosses, für die interimistische Wohnung für den Erbgroßherzog, so wie für dessen Vermählungskosten die geforderten 561,736 Gulden so wenig, wie die zu einem besondern Gebäude für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen verlangten 120,000 Gulden zu bewilligen, — ob aus dem einen oder dem andern Grunde der Landtag aufgehoben wurde, bleibt zweifelhaft. Daß in der Verordnung, welche die Auflösung der Ständeversammlung betraf, wacker auf die Opposition geschmäht wurde, daß drei der tüchtigsten Mitglieder derselben von den Staatsämtern, die sie bekleideten, abgesetzt wurden, obgleich sie arbeitskräftig und rüstig waren, ist noch das Wenigste. Als in einem Volksblatte die Aufforderung ausgesprochen wurde, es solle das Volk durch seine neuen Wahlen erklären, ob es mit seinen Vertretern

auf dem letzten Landtage zufrieden gewesen wäre, wurde nicht bloß es selbst confiscirt und verboten, sondern die ganze liberale Presse unterdrückt. Man möchte fragen, was dagegen von dem Volke geschehen sey, welches in dieser Weise Diejenigen, welche seine Rechte vertraten, behandelt sah, — wenn man nicht die Antwort voraussehen könnte, da es sich von Deutschen handelt. Was nützt aber bei solchem Treiben eine Constitution? Die geschenkte Constitution soll die Volksrechte garantiren, die Regierung giebt die Constitution, um die Interessen des Volkes und seine Ansichten vertreten zu sehen, und wenn sie vertreten werden (daß sie hier vertreten wurden, geht daraus hervor, daß alle Mitglieder der Opposition auf's Neue gewählt wurden), so werden die Vertreter removirt, der Landtag aufgehoben, die Blätter verboten. Kann man wirklich noch in der Constitution einen Schutz der Volksfreiheit sehen, einen Schutz, der vor allem Andern zu erstreben ist? Was würde wohl das Französische Volk gesagt haben, wenn solche oder ähnliche Vorgänge bei ihm vorgekommen wären? Die Französische und Englische Geschichte erzählt uns, daß die Regenten ihre Ministerien wechseln, wenn dieselben dem Volksgeiste widersprechen, wenn sie also nicht populär sind: die Hessendarmstädtische Regierung lobt die unpopuläre Minorität der Kammer, und das Staatsministerium bleibt was es vorher war. Auch Herr v. Scheele sitzt noch heutigen Tages im Hannöverschen Ministerium. Soll hier noch von jenen widerrechtlichen Eingriffen die Rede seyn, welche sich die Regierungen in Hessen-Darmstadt namentlich 1834, in Baden 1825, 1842 u. s. w. erlaubt haben, von den Urlaubsverweigerungen an Beamte, bloß aus dem Grunde, weil sie auf Seiten der Opposition notorisch standen? Und wenn nur noch die constitutionsgemäß zugesicherten Rechte gewahrt würden! Wenn nur darin allein das Unglück läge, daß, was nicht im geschriebenen Buchstaben verkörpert dasteht, nicht beobachtet wird! 1831 bekam Baden das Propyläum der wahren politischen Freiheit, die Preßfreiheit. Am 28. Juni 1832 wurden schon die bekannten Bundesschlüsse erlassen und die schöne Zeit

von 1819, die Blüthezeit der Karlsbader Beschlüsse war wieder da! Die Weimarische Verfassung von 1817 wurde durch den Deutschen Bund garantirt, und in ihr die censurfreie Presse; die Hannöversche Verfassung war durch den Bund garantirt; die Weimarische Verfassung wurde verletzt, die Hannöversche vernichtet unter den Augen des Garanten, ohne daß er einen Schritt gethan, auch nur eine Miene gemacht hätte es zu hindern, ja die Weimarische verletzte er vielmehr selbst in ihren Sanktionen über Censurfreiheit.

Die Geschichte der Deutschen Constitutionen giebt ein trauriges Bild von dem constitutionellen Leben Deutschlands: „Wer ein Freund constitutioneller Staatsformen ist — sieht an Süddeutschland, wie wenig sie fruchten. Wer sie da einführen möchte, wo sie noch fehlen, sieht an Hannover, wie lang es währt, bis Formen Wurzeln schlagen" — (Gutzkow, in „Götter, Helden Don Quixote"). Wenn unser Streben auf die Ausbildung des Staats gerichtet ist, so muß die Constitution uns als das Unwesentlichste erscheinen, wenn wir nicht die Garantie des politischen Bewußtseyns im Volke haben. Metternich ist ein anerkannt kluger Mann, und ein vortrefflicher Diplomat, wie ich denke. Metternich ließ in seinem Namen Gentz an den Badischen Minister von Berstett schreiben: „Eine Charte ist noch keine Constitution," und Metternich hatte Recht; die wahre Constitution lebt im Geiste eines Volkes, und das Papier ist zu einer Opposition gegen rechtswidrige Eingriffe in die Volksrechte nicht geeignet.

Der Liberalismus eifert gegen die Form der Monarchie, welche den Absolutismus nur insoweit abgestreift hat, als sie dem Volke berathende Provinzialstände eingeräumt hat. Eine solche politische Form habe nur dann Werth, wenn sie constitutionsmäßig zugesichert sey: die bloße Einräumung von Seiten eines gutgesinnten und populären Monarchen gebe keine Garantie dafür, daß nicht ein weniger volksfreundlicher Nachfolger die Gabe des Vorgängers dem Volke entziehe, die Verpflichtung auf die Constitution, die Verpflichtung auf die constitutionsgemäß

dem Volke zugesicherten Grundrechte müsse die Garantie für die ewige Fortdauer des einmal Gewonnenen geben. Und doch liefert die Geschichte des constitutionellen Deutschlands Beispiele in Menge von Verletzung der Volksrechte, der zugeschworenen Volksrechte! Das Militair verpflichtet sich durch den Huldigungseid dem Regenten: als in Frankreich das Volk sich auflehnte, nahm das Militair damals etwa keinen Antheil? So wie die Garantie des Gewissens in diesem Falle für den Regenten keine Bedeutung hatte, eben so wenig gilt für das Volk der Schwur auf die Constitution von Seiten des Regenten.

Der Liberalismus scheitert an derselben Klippe, an der er die absolute Monarchie scheitern sieht: er wirft der letzteren vor, daß sie Alles auf die Zufälligkeit ankommen läßt, ob der jeweilige Regent einen guten oder schlechten Willen hat, und wenn er dann statt dessen eine Constitution besiegeln und beschwören läßt, so vertrauet er doch wieder dem subjectiven Belieben des Regenten, ob er sich für verpflichtet ansehen will, das gegebene Wort zu achten, den Schwur zu halten oder nicht. Denn wenn nun die Staatsgrundgesetze verletzt sind, wie wir sie in Deutschland haben verletzt werden sehen, wenn Verfassungen willkürlich über den Haufen geworfen werden, bei wem soll das Volk sich Recht holen? Wir haben in unserem Deutschen Vaterlande einen Artikel 13, und eine hohe Deutsche Bundesversammlung, die über den Inhalt desselben zu wachen versprochen hat; aber (ähnlich wie es bei Civilprozessen geht) die Streitsache hat ihre zwei Seiten, der Bundestag hat Verstand, und der Absolutismus seine Berechtigung.

Wir haben versucht nachzuweisen, wie die liberale Parthei im Unrecht ist gegen Diejenigen, welche die Constitution nicht als den Unterbau betrachten, auf dem die Volksfreiheit sich aufbauen könne, sondern als die Spitze des Baues, welche nur dann nicht kopfüber stürzt, wenn sie auf die breite Basis einer gesunden Einsicht des Volkes in seine Rechte begründet ist, auf die Basis einer kräftigen Gesinnung für seine Freiheit, die den Willen zu energischem Handeln zu bestimmen im Stande, und

zu einem eigentlichen Pathos geworden ist. Wir wollen so gut wie der Liberalismus, eine Form, in der sich die Volksfreiheit darstelle, aber wir vergessen nicht über der Form den Inhalt, wir vergessen nicht, daß die Form erst die Consequenz aus dem lebendigen Volksbewußtseyn von der Berechtigung des demokratischen Prinzips ist. Der Liberalismus aber jagt nach Formen und meint, es würde sich die Form den Inhalt schon geben, während doch Logik und die Erfahrung das Gegentheil beweisen. Darum aber, weil er die Bildung des Volkes in dem bestimmten Sinne, in welchem sie schon oben bezeichnet worden ist, fallen läßt, wenn er nur eine Verfassungsform, die demokratische Elemente enthält, erringen kann, darum hat er den Namen des „abstrakten“ bekommen und verdient. Der Schleswiger Correspondent der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ versichert uns freilich, daß heutzutage kein abstrakter Liberalismus mehr existire, wir sagen ihm Dank für seine freundliche Belehrung, aber wir müssen ihn bitten, uns die bestimmten Thatsachen aufzuzeigen, die im Verlaufe des letzten Jahres den Beweis davon geliefert haben, daß im Deutschen Volke diejenige Energie des Willens sich findet, welche seine Rechte gegen fremde Eingriffe mit kräftiger That zu vertheidigen bereit steht, daß das Deutsche Volk aus jener trägen Thatenlosigkeit sich aufgerafft hat, in der es an dem Grabe der ihm entrissenen Rechte steht und klagt, und die Hände ob des Unrechts, das ihm geschehen ist, ringt, aber sie dann wieder — in den Schooß legt. Sind im Verlaufe des letzten Jahres solche Thatsachen nicht vorgekommen, so ist auch jetzt noch eine Constitution eine bloße Form, so muß auch jetzt noch dasselbe über den Character des Liberalismus gelten, was in den „Deutschen Jahrbüchern“ über denselben gesagt ist. In Beziehung hierauf verweisen wir jenen Liberalen auf Ruge's: „Selbstkritik des Liberalismus.“

Und wir fügen hinzu, so lange man von unverdaulichen Abstractionen sich loszureißen nicht vermag, von Abstractionen, die

in einem jetzt durchlebten Zeitgeiste ihre gute Berechtigung hatten, so lange man dem Glauben an die allein seligmachende Kraft der Form nicht entsagt, so lange man diejenigen als Reactionäre zu verdächtigen fortfährt, welche die Form als solche vielleicht etwas despectirlich behandelt haben, und ihrem Bilderdienste gegenüber auf die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit, mit a. W. auf den Inhalt besonders und vor allem articulirten; so lange steht es den Leuten des ancien regime nicht fein an, „von unverdauten Ideen der jüngeren Schule" zu reden. Die jüngere Schule will eine organische Durchbringung von Form und Inhalt, dergestalt und also, daß die Form die Erscheinung des Inhalts, der Inhalt der Schöpfer der Form sey, beide coincidirend nach Raum und Zeit. Wenn die ältere Schule die Form als eine Volkspädagogik, um durch sie den Inhalt allmählig anzustreben, dem Inhalte voraussendet, so mag sie das thun, es wird uns darum nicht einfallen, ihr Streben zu verdächtigen; aber es scheint uns, sie thäte wohlgerathener, wenn es ihr um die Sache und nicht bloß um den Egoismus ihrer Alleinweisheit zu thun ist, die jüngere Schule als ebenbürtig anzuerkennen, mit ihr gemeinsamen Zielen Hand in Hand, wenn auch von verschiedenen Standpunkten aus, entgegen zu arbeiten, statt den, in beständigem Flusse, in fortwährender Verjüngung sich neu und anders gestaltenden Geist der Zeit zu lästern, und durch Desavouirung der frischen und strebsamen Jugend der wirklichen Reaction ihre Siege um desto mehr zu erleichtern.

„Die nationale Parthei," sagt Biedermann in seinem Programm von 1842, „unterscheidet sich dadurch von den früheren Liberalen, daß sie nicht, wie diese, die Form des Staatslebens von dessen Inhalt, von den bestimmten, thatsächlichen Interessen trennt, auf deren Entwickelung und Befestigung dasselbe beruht. Die nationale Parthei sieht ebenfalls die politische Freiheit und Mündigkeit des Volks als nothwendige Bedingung eines kräftigen und gesunden Nationallebens an, aber sie fordert diese Freiheit nicht unter allgemeinen, abstrakten

Formen, sondern in ihrer bestimmten Anwendung auf einzelne Verhältnisse; sie erstrebt nicht im Namen der Vernunft, der Philosophie, eine ängstliche Abwägung der Volksrechte und der Regierungsrechte, sondern sie sucht Regierungen und Völker auf eine Bahn hinzudrängen, wo jeder Theil seine natürliche Aufgabe bei dem gemeinsamen Werke sich zugewiesen hat, auf die Bahn materieller Verbesserungen, allgemeiner nationeller Fortschritte. Die nationale Parthei will keine der gesetzlichen Bürgschaften aufgegeben wissen, in deren Besitz sich die Mehrzahl der kleineren Deutschen Staaten befindet; sie verlangt vielmehr deren fortschreitende Entwickelung und Erweiterung; aber sie wird nicht ungeduldig und muthlos, wenn diese Entwickelung, bei der eigenthümlichen Natur unserer Deutschen Staatenverhältnisse, nur langsam und oft auf Umwegen vor sich geht; sie strebt nicht nach dem Fernsten und Höchsten zuerst, sondern nach dem Nächsten und Erreichbarsten; ganz besonders aber sucht sie die Befestigung und den Fortschritt der politischen Freiheit eben sowohl in der Feststellung und Ausbildung materieller und socialer Verhältnisse, als in formellen Garantien, und sieht aus diesem Grunde nicht selten das Zustandekommen einer neuen Communicationslinie oder die Abschließung eines Handelstractates als ein eben so wichtiges und folgenreiches Ereigniß für die Freiheit und den Fortschritt an, als einen Sieg der Opposition bei den Wahlen oder in den Kammern. Dem absoluten Staatsprinzipe gegenüber, welches gegenwärtig noch das des größten und einflußreichsten Staates in dem Deutschen Nationalvereine ist, verleugnet die nationale Parthei keineswegs ihre entgegengesetzten politischen Ansichten; sie hält auch die jenem Staate fehlenden gesetzlichen Bürgschaften der Freiheit und des Fortschrittes keineswegs für ersetzt oder überflüssig gemacht durch die Vorzüge der Persönlichkeiten, die daselbst an der Spitze der Geschäfte stehen und eben so wenig durch den streng geordneten Mechanismus der Verwaltung; allein sie lebt des sichern Glaubens, daß der Gang der Ereignisse, daß die materiellen Verbesserungen, durch deren Verfolgung die Preussi-

sche Politik sich zum Mittelpunkte der Deutschen Nationalentwickelung gemacht hat, sie in eine Richtung hineindrängen werde, welche früher oder später auch eine ausdrückliche Anerkennung freierer Staatsformen herbeiführen müsse; und diese Erwartung macht es ihr leicht, sich auch mit den dortigen Zuständen zu befreunden, welche, wenn schon unter ganz andern Bedingungen entstanden, als die der übrigen Deutschen Staaten, und deshalb auch einen ganz andern Geist athmend, doch nicht minder kräftige Elemente zur Förderung der allgemeinen Nationalinteressen Deutschlands in sich tragen."

„Dies ist," sagt Biedermann, „das politische Glaubensbekenntniß einer starken und täglich wachsenden Parthei in Deutschland." D. H.

Deutschland for ever.

Bürger kleiner Staaten kommen selten zu der allgemeinern Auffassung der Weltverhältnisse; sie beschränken ihr Dichten und Trachten auf den engen Kreis ihres Landes, und draußen und drinnen erscheint dem Fremden leicht ihr Wesen philisterhaft.

Ob sich das nicht in politischer Hinsicht auf die Bewohner Schleswig-Holsteins anwenden ließe? Es ist ein tüchtiges kernhaftes Leben unter ihnen erwacht, dank den nationalen Bedrängnissen, den finanziellen Prägravationen, den politischen Zurücksetzungen. In ihrem Ringen gegen eine Verdänung, in ihrem Zusammentreten zu Vereinen spricht sich ein nationaler, corporativer Deutscher Sinn aus. Aber was ist die positive Seite dieses Bewußtseyns? was setzen wir dem Fremden an Eigenem entgegen? Nicht viel mehr als ein Schleswig-Holsteinisches oder gar Holsteinisches Nationalbewußtseyn. Der Neuholsteinischen Ansicht ein Deutsches Gefühl zuzuschreiben, hieße mit einem Ge-

wicht dieses Luftgebäude beschweren, unter dem es zusammen=sinken würde. Freilich wenn es mit den Redensarten von Fest=halten an Deutschland abgethan wäre, dann anders. Sieht man aber, daß diese nur zur Betonung einzelner Artikel der Deutschen Bundesacte angewendet werden, sieht man daneben den Zweck, dadurch Holstein eine liberale Constitution, Pa=riser Fabrik, zu verschaffen, die Preisgebung eines Deutschen gefährdeten Landes, weil es hierfür ein Hinderniß seyn soll, die Gleichgültigkeit für die Deutsche Sprache, ein gefälliges Coquet=tiren mit dem liberalen Dänenthum, so erklärt sich nicht nur die Thatenlosigkeit der Parthei, das bloß negative Verhalten der=selben ohne die Kraft selbständiger Schöpfungen, sondern es wird klar, wie von dem gerühmten Deutschen Bewußtseyn nichts weiter übrig bleibt, als eben das Berühmen desselben und das zweideutige Verdienst durch die eigene Verkehrtheit in Manchem Besseres hervorgerufen zu haben.

Schon mehr positive Momente haben die sogenannten Schleswig=Holsteiner aufzuzeigen. Sie haben in dem kurzen Zeitraume eines halben Jahrzehnt's eine bewundernswürdige Thätigkeit entfaltet. Man lese nur die Akten der Stände, man sehe nur auf die neueren Bestrebungen, um eine Landes=bank, auf die Stiftung eines umfassenden patriotischen Vereins, und frage nicht, ob es sich hier um eine bloße Verneinung des Fremden handelt; man wehrt ab, aber zugleich will man mit der ganzen Kraft eines tüchtigen Bewußtseyns eine Verjüngung unserer Verhältnisse herbeiführen.

Wohl mögen die gegenwärtigen Umstände das Interesse und die Thätigkeit in dieser Richtung erklären, aber eine Schlesw.=Holst. Vaterlandsliebe ist zu beschränkt, zu arm, um für künftige Zeiten einen Nachhalt und eine Sicherung zu gewähren. Wir bedürfen in unserm Bewußtseyn eine breitere Basis, eine größere Kraft; wir werden sie nur in der Einigung mit dem ganzen Deutsch=land finden. Wenn wir erst wissen, wie wir nicht nur mit Deutschland stehen, sondern auch an seinen Nordgränzen für Deutschland streiten, wenn wir einsehen, daß jedes Bedeutsame,

welches Preußen oder das übrige Deutschland trifft, auch eben so sehr uns angeht, daß wir mit Deutschland stehen und fallen werden, kurz wenn unsere Liebe und unser Haß an jedem Deutschen Interesse festhangt, dann werden wir eine Kraft gerade für unsere Verhältnisse auch gewinnen, die eine größere Gewähr des Sieges und der Dauer giebt, als ein engbrüstiges Particularbewußtseyn.

Es ist wahr, Viele giebt es, die ein Deutsches Bewußtseyn nähren, aber so abstract und allgemein, wie es einst in den Deutschen Burschenschaften zu Hause war. Es hat noch keine Wurzel geschlagen in der Macht der concreten Verhältnisse; es hat noch nicht das Kleine und Besondere erfaßt, es ist noch mehr theoretisches als praktisches Bewußtseyn. Wir werfen den größern Theil der Schuld auf diejenigen, denen die Pflege der Presse obliegt.

Noch ahnt unser Handelsstand nicht, wie unter dem Schutz einer Deutschen Schifffahrtsakte unsere Rhederei sich heben, unsere Häfen sich beleben werden; wie die Zeit nahe ist, daß wir mit Deutschland vereint, statt dem Auslande gegenüber mit dem Bettelhute in der Hand zu stehen, eine imponirende Handelsmacht bilden werden. Noch hat der Gedanke an eine Deutsche Kriegsmarine für uns nur das Interesse eines wunderbaren Traumes. Noch hat der Zollverein selbst nur einzelne Aufsätze hervorgerufen und sein ungeheuerer politischer Einfluß hat dabei die Nebenrolle gespielt.

Wäre es nicht vielleicht jetzt schon möglich, die Vorbereitung für Umstände zu treffen, die doch über kurz oder lang eintreten werden? Und ist es nicht die Pflicht der Presse, über jene und andere Fragen die Herzogthümer aufzuklären, denen doch bald die Thür geöffnet werden muß? Wäre es nicht jetzt schon für unsere Regierung möglich, durch Maßregeln gegen Hannover die Posten des Zollvereins an unsere Gränzen zu führen? Ist der neue Elb-Contract mit Hannover von diesem Gesichtspunkt, oder richtiger ist er überhaupt schon gewürdigt worden? Wann hat die Glückstädter Eisenbahn eine lebhafte Sympathie in den

Spalten unserer Blätter erweckt? und doch ist sie für Deutschland und unser Verhältniß zu demselben vielleicht wichtiger als die größere Kieler, denn sie ist im Stande die Lähmung des Elbverkehrs durch die Umgehung des Seezolls zu Stade aufzuheben. Weshalb klären wir uns und das übrige Deutschland durch unsere Presse darüber nicht auf? Man hält sonst ja doch die öffentliche Meinung so hoch und wichtig; vertraue man, daß sie auch in diesen Punkten einen Einfluß auf die Entschließung der Mächtigen haben wird, daß es in unserer Macht steht, die Bande mit dem übrigen Deutschland enger zu knüpfen! Auch wir werden an unserem Theile zur Größe und Blüthe desselben beitragen können und werden, kraft der Wechselwirkung, nur unser eigen Wohl dadurch befördern und eine Stärke gewinnen, deren wir bisher entbehrt haben. Daher möchten wir an die Männer, denen die Kunde der Verhältnisse obliegt und an den so ausgebreiteten Journalismus unsers Landes die Aufforderung richten, neben den speciellen Interessen desselben, nicht diejenigen außer Acht zu lassen, welche im Stande sind, uns eine breitere und sichere Grundlage zu geben. Bisher haben wir fast nur allgemeine Redensarten und daneben den beengten Gesichtspunct unserer Verhältnisse gekannt. Sie liegen uns am nächsten, sie seyen unsere Hauptsorge; aber vergessen wir nicht sie aus einem nationalen Gesichtspuncte zu betrachten und nach diesem zu handeln. Sonst möchten wir einst in schwerer Stunde uns nach einer Hülfe, nach einer Theilnahme umsehen, die wir in guter nicht suchten zu verdienen.

S.

Kopenhagen, im Januar 1844.
(Durch Zufall verspätet.)

Der Jahreswechsel hat denn auch hier eine Schaar bunter Schmetterlinge gebracht, welche unter dem Namen: Neujahrsgabe, Blumenlese, Calender, die Buchladen anfüllen und Neugierige, besonders die junge Welt beiderlei Geschlechts, anlocken. Die heimischen haben diesmal, wie sich erwarten ließ, einen hervorragenden politischen Anstrich, und verdienen in dieser Rücksicht auch von den Lesern der „Neuen Kieler Blätter" berücksichtigt zu werden.

Aber wir müssen gleich im voraus verwarnen, aus den Aeußerungen derselben auf die Ansichten des Dänischen Volks, namentlich auf die Stimmung unserer hiesigen Brüder gegen die Herzogthümer zu schließen. Bei Leibe nicht! Es geht daraus nur hervor, wie eine gewisse Clique hieselbst ihr Publicum zu bearbeiten strebt. Auch solche Versuche dürfen von dem ruhigen Beobachter nicht übersehen werden.

Zuerst flattert uns der Scandinavische Volks-Kalender (Skand. Folke-Kalender for 1844) entgegen, welcher von dem Hrn. C. Moltke, mit Holzschnitten und Lithographieen, herausgegeben wird. Seine Flügel gleichen denen des Volks-Kalenders von F. W. Gubitz — blau mit weißer Inschrift und Verzierung — so sehr, daß er auf dem ersten Anblick mit demselben könnte verwechselt werden. Aber der Scandinavische enthält bedeutungsvolle Embleme. Das Wappen unseres Königs, wie das des Königs von Schweden und Norwegen erscheinen neben einander, mit einer Schlingpflanze umwunden, aus deren Mitte sich die Blume der wurzellosen parasitischen Ranke entfaltet. Darüber thront Scandinavien umstrahlt von einer Glorie, einem Distelkelch nicht unähnlich, worauf drei Kronen prangen. Die Gruppe selbst bilden drei sitzende Figuren. Die mittlere, ein starker Mann, lehnt seine kräftigen Arme auf den Nacken der beiden weiblichen Kinder. Norwegen, mit verwischtem Schilde, scheint die Umschlingung abzuwehren, Dänemark, mit dem Drei-

Löwen-Wappen, sich geduldig zu fügen den Nacken unter den schon aufgehobenen Fuß der Mittelfigur zu beugen. — Ist das Bosheit des Künstlers, welcher mit Hogartischem Griffel die Zeichnung entworfen? oder hat hier warnende Ironie des Schicksals vorgewaltet? — Genug, wir können uns keine treffendere bildliche Darstellung des Fantoms eines Scandinavischen Vereins denken, wie es in einigen hiesigen Köpfen spukt; — und nur deswegen haben wir uns einen Augenblick dabei aufgehalten.

Sonderbar genug ist auch im Scandinavischen Volks-Kalender der erste Artikel wie in dem von Gubitz die Lebensbeschreibung des Schwedischen Königs Gustav Wasa, aber freilich von sehr verschiedener Bearbeitung. Der Deutsche Biograph stellt den ersten Wasa mit Gustav Adolph dem letzten zusammen, jenen als eifrigsten Beförderer und Ausbreiter der Reformation, diesen als Triumphator der Glaubensfreiheit, welche er mit seinem Blute auf den Gefilden von Lützen besiegelte. Unser Scandinavischer Biograph, welcher sich Fr. L. unterzeichnet und dadurch sich der Straf-Censur entzogen haben mag, läßt auf den Vernichter einer Scandinavischen Union Bild und Lebensbeschreibung folgen — des Lorenzen von Hadersleben. Lichtenberg pflegte über die Gesellschaft zu scherzen, worin sich die Namen der Schriftsteller in Meß-Catalogen zusammen fanden, und wie sie dort auf einander folgen. Er nannte das: nos poma natamus. — Hier sammeln sich so die Herren im Scandinavischen Pantheon. Daß der Verfasser der Dänischen Biographie Gustav Wasas jede dritte Periode in Schwedischer Sprache geschrieben, dadurch wird er wohl nicht eben Leser locken, und noch weniger dadurch die Schwedische Sprache unserer Dänischen inoculiren. Lorenzen von Hadersleben wird auch nicht dadurch gewinnen, daß die Darstellung seines Scandals in der Schleswigschen Ständeversammlung alle die Scurrilitäten zusammenhäuft, womit sich bei dieser Veranlassung einige Dänische Flugschriften besudelten, so wenig wie durch die Concentration seiner Verdienste auf die „stolze Inschrift" — so heißt

es — des silbernen Bockshorns, welches ihm überreicht worden: „han vedblev at tale danſk" (er ließ nicht ab Dänisch zu sprechen) ein Gustav Wasa „vedblev at slaae de Danske" — Hauptinhalt seiner Geschichte.

An diese Panegyriken schließt sich von demselben Verfasser eine pomphafte Beschreibung des Zuges nach Upsala, von jungen Leuten unternommen, welche den Namen „Repräsentanten" usurpirt hatten. Der Verfasser versichert, daß dieser Zug, wenn gleich von Jünglingen ausgeführt, doch von Aelteren veranlaßt war, und spätere Begebenheiten lassen uns daran freilich nicht zweifeln. An warnender Vorbedeutung fehlte es nicht: Ein Scandinavischer Wind war ihnen entgegen und trieb sie nach Christians-Öe, dem Gefängniß für Dänische Staatsverbrecher; und der Verfasser ruft aus: „soll denn der Weg von Kopenhagen nach Kalmar wirklich immer über Christians-Öe gehen? Das Kalmar-Schloß, „die Wiege der Union" fanden sie als Zuchthaus für Schwedische Verbrecher. Umsonst grinzte sie auf der Schloßtreppe das Zerrbild eines Elenden an, welche das Schloß einst Christian IV. verrathen. Sie trösteten sich damit, daß die Schandsäule für Corfiz Ulfeld, welcher Dänemark an Schweden verrieth, doch jetzt in Kopenhagen weggeräumt sey, und sangen zum neuen Vereine, als sie mit bekannter Schwedischer Gastfreiheit aufgenommen worden. Die Rede, welche daselbst gehalten wurde, ist, heißt es, von der „sogenannten Dänischen Canzlei" mit Beschlag belegt und der Redner dafür zur Verantwortung gezogen; aber man tröstet sich damit, daß sie in Schwedischen Blättern gelesen werden kann. Hier lernen wir, sie hob heraus, was Schweden an seinen Nachbar verloren, Estland, Liefland, Ingermanland u. s. w. Finland, die Alandsinseln; aber der Sohn Dänemarks verschwieg, daß sein Vaterland Schonen, Halland, Bleking und zuletzt noch ganz Norwegen eingebüßt, meint aber, daß ein mächtiger Feind von Süden her drohe u. s. w. In Upsala rief einer der „Apostel des neuen Evangeliums": „Wir sind schon Etwas, wir Scandinaven, wir sind schon eine bestehende Macht." Im Thiergarten erklärte

doch ein Anderer: Keine Union ehe wir Schleswig mitbringen! worauf ein Schwedisches Lied erwiederte, daß man recht gerne bis zur Eider forterobern möchte. Der Artikel schließt mit der Anzeige, daß nun in Kopenhagen schon ein Scandinavischer Verein geschlossen; dieser habe sich wohl nur vorgesetzt „die sociale und literäre Verbindung zwischen den Scandinavischen Völkern zu befördern,“ aber, wird hinzugefügt: „Wo Herz und Geist erst einig sind, da wird auch die Vollendung der Einheit nicht lange ausbleiben können.“

Dieß sind die Hauptmomente jenes abentheuerlichen Zuges, welcher mit der Wallfahrt der Französischen sogenannten Legitimisten nach Belgrave-Sqare so auffallende Aehnlichkeit hat, sowohl von der moralischen als lächerlichen Seite.

Haben wir das theils Komische, theils Widerliche des Scandinavischen Folke-Kalenders anführen müssen, wonach wir fast geneigt seyn möchten, ihn einen Antiscandinavischen zu nennen, so machen wir um so lieber auf die folgenden lesenswerthen kurzen Biographieen hervorragender vaterländischer Männer aufmerksam. Der Verfasser erklärt, er sey nicht unpartheiisch und wolle dieses nicht seyn, doch nur mit Rücksicht auf Ideen, nicht in Hinsicht der Personen. Wir können ihn hier keiner Partheilichkeit zeihen und finden seine Darstellung im Ganzen vorzüglich, wo nicht ein Anfall von Scandinavischer Monomanie ihn verrückt und seine Feder in schmutzige Galle taucht.

Die ähnlichen Bilder vom Kammerrath Drewsen, Prof. Clausen und General Moltke zieren die Biographien. Der Verfasser verweilt besonders bei ihrer Thätigkeit in den Ständeversammlungen und ihren Angriffen auf die Verfassung der Herzogthümer, welche man freilich bereits kennt, welche man aber hier bei jedem Namen gerne gesammelt findet.

Mit weniger grellen Farben des Umschlags zeigt sich der Dänische Volks-Kalender (Dansk Folke-Kalender for 1844) welchen die Gesellschaft für den rechten Gebrauch der Preßfreiheit herausgiebt. Wir bemerken darin einen langen Aufsatz von dem Historiker C. F. Allen: Schleswigs Wiedervereinmit

Dänemark unter König Friedrich dem Vierten. Schon die Ueberschrift zeigt die Tendenz des Artikels. Er enthält nach einer Einleitung über die unglückliche Theilung der Herzogthümer — hier nur Schleswig genannt — und die Folge, daß sich die Herzoge mit Schweden verbanden, die traurige Lage des Herzoglichen Antheils unter Görtz und dem Administrator für den unmündigen Herzog Carl Friedrich, die detaillirte Geschichte des Krieges zwischen König Friedrich IV. und den Schweden und daß Friedrich IV. im Jahre 1721 den Gottorfischen Antheil von Schleswig mit dem Königlichen vereint und beide seiner Krone einverleibt, welches hier als Krone des Dänischen Königreichs erklärt wird, wie dies in Dänischen Schriften dargestellt zu werden pflegt. Wir wollen hier nicht fragen, wenn der König auch über den eroberten Theil Schleswigs nach dem bekannten Ausspruch: vae victis hätte disponiren mögen, er dies doch nimmer auf seinen eigenen Antheil, welcher treulich zu seinem Kriegsglücke beigetragen, hätte ausdehnen können; nicht fragen, wie er fortan hätte Herzog von Schleswig bleiben können, was auch alle seine Nachfolger geblieben, wenn Schleswig, nicht ein Theil seiner Herrschaft, sondern eine Provinz des Königreichs geworden; aber wir mögen billig bezweifeln, daß es recht sey, in einem Volks-Kalender als ausgemachte historische Wahrheit darzustellen, worüber die Lehrer des Staatsrechts streiten und Diplomaten verhandeln.

Hinzugefügt ist die Abbildung eines goldenen Bechers, in der Rosenburger Sammlung, eines Geburtstags-Geschenks für Friedrich IV. am 18. Oct. 1721 mit den Inschriften:

At anden halve Part
Af Schleswig Danmark bleev *
Den fierde Friederich
Med Flüd igiennem drev.
und

* Man meinte also doch damals wohl: mit gleichem Rechte und Verfassung, wie der erste.

Den Svenske Løve faldt
For Norske Løvens Fod.

Das Bedeutendste in diesem Volkskalender ist ohne Zweifel ein Aufsatz vom Prof. Forchhammer „über eine große Wasserfluth, welche Dänemark in sehr alter Zeit betroffen.“ Er enthält gesammelt seine merkwürdigen geologischen Aufklärungen über die cimbrische Fluth, welches wir bloß erwähnen, weil wir hoffen dürfen, diese Abhandlung, von nur 12 Seiten, bald vollständig in einer vaterländischen Zeitschrift den zunächst Betheiligten zugänglich gemacht zu sehen.

Eine Geschichte des Danewerks von Warsaae mit einer kleinen Karte ist nur dadurch entstellt, daß sie alle Dänen zum gemeinschaftlichen Kampfe gegen unsere Deutschen Brüder und zur Errichtung eines neuen „Danevirkes“ auf deren friedlichen Wiesen auffordert.

Endlich wiederholt Nathanson seine früheren detaillirten Angaben: „über den Verbrauch des Landes.“ Seine dankenswerthen Nachrichten darüber erhalten nur dadurch einen eigenthümlichen Anstrich, daß er mit wohlbehaglichem patriotischem Wohlgefallen das Resultat herausbringt: kein Volk der Erde komme dem unsrigen gleich — an Gefräßigkeit.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, national-öconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ︁ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.

Prozeßreform.

In Württemberg haben die Kaufleute beschlossen, ihre Streitigkeiten unter sich abzumachen, weil die Juristen dazu untauglich seyen; in Detmold haben die Bauern Aehnliches beschlossen und ausgesprochen; gedacht wird Aehnliches wohl vieler Orten. Im Amte Hadersleben und im Amte Ahrensböck geht man gleichfalls damit um, Vergleichscommissionen und Friedensgerichte anzuordnen. Aus Württemberg haben die Advocaten einen Aufruf zur Theilnahme für Herstellung gemeinsamer Deutscher Rechts- und Gerichtsverfassung an ihre Berufsgenossen in sämmtlichen Deutschen Landen erlassen und eine Generalversammlung nach Mainz entboten.

In diesen Thatsachen liegt eine inhaltsschwere Wahrheit ausgesprochen, sie sind als Symptome einer weit verbreiteten Krankheit zu betrachten. Ein Wehruf geht durchs Land und klagt an die so hochgepriesene, gerade jetzt so herrlich ausgerüstete, so lebendig arbeitende Rechtswissenschaft. Sollen die Juristen schweigen bei dieser Anklage? sollen sie selbstgenügsam und theilnahmlos auf den allgemeinen Jammer herabsehen, soll das Volksgericht sein schuldig über sie aussprechen, ohne daß sie sich vertheidigen? Gewiß nicht. Aber Wem kommt es hier zu das Wort zu nehmen? Der Mann der Wissenschaft, der Gelehrte, hat andere Aufgaben, als sich in den Markt des Lebens zu werfen, und die Beschwerden eines Volkes zu hören, dem er durch Schicksal und Beruf so fern steht. Der Richter ist Staatsdiener und darf wohl belehrend, leitend und ausführend die Reformen hegen und pflegen, aber anzuregen und dem all-

gemeinen Bewußtseyn sie näher zu rücken, sie ins Blut der Menge zu führen, dazu ist nach Stellung, Beruf und Erfahrung besonders und vor Allen der Advocat begabt und berufen. Die Württemberger Advocaten haben ein dankenswerthes Werk gethan, diese Fragen nach langem Schlummer wieder anzuregen *.

* Wir möchten bei dieser Gelegenheit die Advocaten aller Deutschen Lande auffordern, gleich den Königsberger Advocaten öffentlichen und feierlichen Protest einzulegen gegen jene Insinuationen, welche das Streben derselben als ein geheimes staatsgefährliches bezeichnet haben, wodurch auf gesetzwidrigem Wege eine Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung der souverainen Deutschen Staaten bezweckt werde. Wenn man sich vereinigen und berathen darf, den Druck des Katholicismus zu heben, wenn die Bürger sich vereinigen dürfen, um die Justiz überflüssig zu machen, wenn die Mäßigkeit des Einzelnen durch gemeinsames Handeln gehoben und gehalten werden darf, wenn Industrielle, Kaufleute, Landwirthe, Aerzte u. s. w. u. s. w. sich in gemeinsamen Versammlungen über das Gesammtwohl ihres Berufs berathschlagen und Beschlüsse fassen dürfen, welchen Rechtstitel kann man anführen, die Rechtswissenschaft und ihre Jünger allein als unmündig zu behandeln? Ist denn das Recht bloß für die Regierung da, ist es nicht vielmehr zum Nutz und Frommen der Staatsbürger angeordnet, und dürfen diese durch den Mund ihrer Patrone, der Advocaten, nicht die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes an die Throne der Fürsten bringen? Sollen die Advocaten in der That nichts mehr seyn, als Procuratoren vor Gericht, und die Notare nichts mehr als fidemirende Schreiber? Sind sie nicht zugleich Juristen, nicht Männer, gebildet durch diejenige Wissenschaft, welche die Römer nannten die Wissenschaft aller göttlichen und menschlichen Dinge? Sind sie nicht zugleich Staatsbürger,

Freilich sind wir weit entfernt, denen beizustimmen, die in jenem Aufrufe eine politische Demonstration erblickten. Wir halten das Rechtsbewußtseyn der Württemberger Advocaten für gesund und frisch genug, um anzunehmen, daß der Nothstand im Rechte, und nicht irgend ein politisches Glaubensbekenntniß jenen Aufruf veranlaßt hat. Es würde sich in Wahrheit schlecht zu einander reimen, wenn die Württemberger Advocaten, ignorirend den Unwillen ihrer Kaufleute, ins Weite und Blaue hinein zu politisiren sich gelüsten lassen wollten, während man daheim ihre Unmündigkeit proclamirt und sich ihren Dienst verbittet.

Wir denken practischer von den Württemberger Advocaten, wir glauben, daß jener Aufruf aus dem innersten Bewußtseyn particulärer Hülfslosigkeit entsprungen ist, die da auf die Gesammtkraft des Vaterlandes sich zu stützen verlangt, wo es gilt, Großes zu vollführen. Und wir stimmen ihnen vollkommen darin bei.

Es hat seine unseglichen, ja unübersteiglichen Schwierigkeiten, eine Reform auf kleinem Terrain durchzuführen, bei der fast kein Stein auf dem andern stehen bleiben kann. Provinzielle Vorlieben, locale Gewohnheiten, particuläre Interessen, das alles will in seiner Berechtigung anerkannt bleiben, Keiner will opfern, weil Jeder meint, er allein sey der einbüßende; Keiner mag sich aus seiner gewohnten Weise herausreißen, weil die natürliche Trägheit kein Gegengewicht findet; denn je enger der Kreis, je specieller die Verhältnisse, desto weniger kann eine

wie die übrigen? In der That, Mühler hat sich durch jenes Edict vom 6. Febr. d. J. die Lorbeeren alle wieder entrissen, die sein bekannter Ausspruch über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtswesen ihm erworben hatte. Den Advocaten aber liegt es ob, sich rein zu waschen von jenem Vorwurf, als beabsichtigten sie sammt und sonders staatsumwälzende Verbrechen.

große Idee die Gemüther begeistern. Die Idee verlangt, um die Energie des Willens anzufeuern, ein gewißes Pathos, und das Pathos erfordert großartige Verhältnisse. Kleinliche, verschrumpfte Verhältnisse sind immer bequeme Herbergen des Krämersinnes. Unsere Ständeversammlungen geben hier in vielen Beispielen ein lebendiges, characteristisches Bild. Ich greife aus vielen eins heraus. Der Abgeordnete für Oldenburg, Lütjenburg und Plön hatte in der Holsteinischen Ständeversammlung des Jahres 1842 eine Proposition auf nähere Regulirung und Feststellung des bei uns in monströser Unordnung liegenden Näherrechts gestellt. Von allen Seiten regnete es Protestationen gegen ein derartiges Gesetz; der eine District verbittet sich überhaupt das Näherrecht, der andere jede Aenderung der bei ihm gebräuchlichen Abart desselben; der dritte hält es überall für bedenklich, die schöne Buntscheckigkeit zu vernichten; fast nur der Abgeordnete des 13. ländlichen Wahldistricts (Rohwer) wird von einer allgemeinen Idee geleitet, und das Resultat ist: daß eigentlich um nichts weiter als um eine gesetzliche Aufzeichnung der bisherigen Buntscheckigkeit gebeten wird. Ganz anders aber werden die Dinge sich gestalten, wenn eine allgemeine Reorganisation des Rechtswesens an Haupt und Gliedern durch ganz Deutschland hindurch beschafft werden soll. Da wird nicht daran gedacht werden können, jeden Fetzen für sich besonders zu berücksichtigen, da wird man oft mit Einem Federstrich tausend Kleinlichkeiten abthun, da werden die großen Dimensionen der Verhältnisse einen günstigen Boden geben, um die Gemüther an großartigen Ideen zu beleben, zu erwärmen, zu heben.

Und dies scheint uns die Hauptseite zu seyn, weshalb ein gemeinsames Wirken Aller so dringend wünschenswerth ist.

Daß die Sache auch eine politische Seite hat, wollen wir nicht ableugnen, und was dieselbe uns bringt, mit Dank entgegen nehmen. Es wird schon eine gewisse politische Einheitlichkeit erfordert werden, um als Mittel zum Zweck zu dienen, denn ohne eine äußere, formelle Einheit (z. B. durch

Anlehnung an den Deutschen Bund) wird jedem reorganisirenden Streben die Energie der Ausführung fehlen. Es wird auf der andern Seite eine Einheit des Rechts auch eine politische Annäherung und Verbindung der verschiedenen Deutschen Staaten zur Folge haben. Aber dieser politischen Seite der Frage den Ehrenplatz anzuweisen, eine Frage der Wissenschaft und des practischen Bedürfnisses zu einer Frage der politischen Gesinnung zu stempeln, und Jeden, der nicht mit einstimmt in die politischen Rodomontaden, vielleicht aus wichtigen Gründen nicht mit einstimmt, als einen gesinnungslosen laudator temporis acti zu verketzern, wie das geschehen ist — das halten wir für rationalistische Hohlheit oder großsprecherische Ignoranz! Bis jetzt ist noch keiner von denen, die solches geredet, auf die Sache selbst eingegangen, Keiner von ihnen hat gesagt, was zu reformiren, Keiner, wie zu reformiren seyn werde. Wäre die Sache mit Phrasen abzuthun, da wäre wohl leicht zu helfen.

Wir wollen versuchen, nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Bedürfnissen des Lebens, von politischen Tendenzfragen absehend, den jetzigen Rechtszustand zu beleuchten, und die Reformen vorzuschlagen, welche nach unserer unmaaßgeblichen Ansicht zum Bessern zu führen geeignet erscheinen.

Vor allem ist es der Prozeß, der einer gänzlichen Reorganisation bedarf. Den Criminalprozeß lassen wir für diesmal bei Seite, für ihn scheint das Schwurgericht das einzige Heilmittel, und über dieses ist bereits mehrfach in diesen und andern Blättern geredet, jedenfalls besseres, als was wir darüber beizubringen vermöchten.

Dagegen ist merkwürdiger Weise der Civilprozeß noch wenig berücksichtigt, und doch sind hier Reformen das dringendste Bedürfniß. So sehr auch die Juristen den gemeinen Deutschen Civilprozeß zu rühmen pflegen, so scheint derselbe doch an dem wesentlichen Mangel zu leiden, daß er unpractisch ist. Was nützt das schönste wissenschaftliche Gebäude, mit den feinsten Detailausführungen, mit den schärfsten Consequenzen, dem Bürger, der sein gutes Recht Jahre und Jahrzehnte vor den

Gerichtshöfen umherzerren lassen muß, um, wenn er endlich nach langem Harren seinen Prozeß gewonnen hat, mehr an Kosten auszugeben, als das ganze Streitobject werth ist.

Die Langsamkeit und die Kostspieligkeit sind die Krebsschäden unseres Prozesses, und ohne gründliche Ausheilung dieser Krebsschäden ist an eine gedeihliche Rechtspflege von oben, an eine entgegenkommende Anerkennung von unten nicht zu denken. Es ist eine durch Hunderte von Beispielen zu beweisende Thatsache, daß wer einen Prozeß in ordinario führt, bei dem es sich nicht wenigstens um Tausende handelt, sicherlich das Prozeßobject von den Kosten absorbirt findet. Wenn man die Menge der Recesse, Vorstellungen und Termine zusammen nimmt, welche bei jedem Prozeß, der durch die Beweisinstanz und etwa eine Oberinstanz hindurch geführt wird, vorzukommen pflegen und vorkommen müssen, wenn man sieht, daß eine einzige Zeugenabhörung manchmal über 100 Rthl. an Gebühren, eine Appellation gewöhnlich eben so viel zu kosten pflegt, wenn man aus dem Datum so mancher Klage ersieht, daß zur Durchmachung des ersten und des Beweisverfahrens, etlicher Incidentverfahren und etlicher Appellationen oder Supplicationen viele Jahre erfordert werden, so kann man wirklich nicht begreifen, wie das Volk dieses Rechtsunwesen noch so lange hat tragen können. Oft sind die Verhältnisse um die es sich handelt, längst gänzlich umgestaltet, wenn der Prozeß entschieden wird, und mir ist z. B. ein Fall bekannt, wo von 6 beim Streit interessirten Partheien bereits 4 Concurs gemacht hatten, als der Prozeß endlich erledigt ward — durch Vergleich; und zwar war dies ein Prozeß, wo es sich um die allereinfachsten Rechtsfragen handelte und wo auch der Beweis der Thatfragen sehr leicht herstellig zu machen war. Und ähnliche Fälle kommen täglich vor. Oft wird ein Prozeß nur deshalb fortgesetzt und mit allen erdenklichen Chikanen in die Länge gezogen, weil jede Parthei aus dem einzigen Grunde vor dem Endurtheile sich fürchtet, weil dasselbe zugleich über die Kosten, die schon längst das Streitobject drei- und vierfach aufgezehrt haben, entscheidet.

Solche Justiz ist doch wahre Ironie, und schlimmer als ein volles justitium!

Aber wie ist hier zu helfen? Wenn das Uebel bloß in einer gewissen Laxheit der Gerichte bei Ertheilung von Fristen, in einer aus allzugroßer Billigkeit allzuoft decretirten Compensation der Kosten läge, so könnte demselben vielleicht durch verschärfte Instructionen abgeholfen werden. Wiewohl ich z. B. gar nicht einsehe, weshalb denn gerade der verurtheilte Schuldner, bloß weil er sich wehrte, mehr an Kosten bezahlen sollte, als die Hauptschuld beträgt. Das Grundübel liegt aber tiefer. Man schränke die Fristen noch so sehr ein, verurtheile den verlierenden jedesmal in sämmtliche Kosten; das Uebel kann dadurch nicht gehoben werden, weil das ganze Verfahren auf falschen Grundsätzen beruht. Das Verfahren muß vereinfacht und verkürzt werden, dadurch wird auch der Prozeßgang rascher und wohlfeiler.

Das vor einiger Zeit erschienene zweite Heft der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Advocatenzeitung enthält einen sehr beachtenswerthen Artikel des Redacteurs: „über die Reform des Schleswig-Holsteinischen Gerichts- und Prozeßwesens.“ Da unser Prozeß seinem Grunde nach wesentlich auf dem gemeinen Deutschen beruht, so werden die in jenem Artikel vorgeschlagenen Reformen des Schleswig-Holsteinischen Civilprozesses auch für die Reform des gemeinen Deutschen Civilprozesses zu berücksichtigen seyn, weshalb wir kein Bedenken tragen, dieselben, so weit sie den ordentlichen Prozeß betreffen, in Kürze zu referiren.

1) Allgemeine Verpflichtung sämmtlicher Unterrichter zur Abgebung von Entscheidungsgründen.

2) Abhörung der Zeugen im Beiseyn der Partheien nach Anleitung der vom Beweisführer schriftlich übergebenen Artikel, und Befugniß der Partheien, bei jedem Artikel durch den Richter ergänzende und erläuternde Fragen und Gegenfragen an den Zeugen zu richten.

3) Mündliches Verfahren im Deductionstermine, mit Wegfall der bisherigen schriftlichen Deductions- und Impugnationsrecesse.

4) Wegfall der Recesse in der Appellationsinstanz, und durchgängige Mündlichkeit in allen Instanzen, sowohl bei der Appellation als auch bei der Supplication.

Sollten diese Vorschläge zur Ausführung kommen, so würde vor allem durch die Reform ad 1 und 2 die materielle Gerechtigkeit ungemein gewinnen. Ueber die Wichtigkeit richterlicher Entscheidungsgründe ist schon so Vieles und Treffliches gesagt, daß man sich nur darüber wundern kann, daß nicht schon längst ein allgemeines Gesetz sämmtlichen Gerichten zur Zwangspflicht gemacht hat, was vielen die Würde ihres eigenen Amtes zur freiwilligen Ausübung auferlegt hat.

Die Abhörung der Zeugen im Beiseyn der Partheien dürfte das einzige Mittel seyn, um voluminöse Zeugenrotuln zu vermeiden, in denen fast bei jeder Frage links eine cessat zur Rechten prangt, und durch deren verknöcherte Katechesation oft die bedeutsamsten Zeugnisse bedeutungslos werden. Nur möchten wir eine noch freiere Form der Abhörung wünschen, als Cartheuser, namentlich scheint uns eine Katechesation nach schriftlichen Artikeln nicht begründet, da sie wieder die steife und hölzerne Wahrheitserforschung des articulirten Verfahrens nur halb aufhebt. Wozu diese Beengung des Richters, da ja die Gegenwart der Partheien etwa möglichen Uebergriffen von seiner Seite gebührend vorzubeugen im Stande ist.

Die Vorschläge ad 3 und 4 werden zur Abkürzung des Verfahrens und zur Verminderung der Kosten wesentlich beitragen. Allein wir halten dies doch nicht für ausreichend; wir fordern vielmehr

I. Erweiterung des richterlichen Prozeßleitungsrechts. Die Verhandlungsmaxime, welche dem gemeinen Deutschen Civilprozeß zur Grundlage dient, und welche aus dem Begriffe des Privatrechtes bei den Römern sich mit Consequenz ergab, ist in unserem Rechtsbewußtseyn schon längst einer andern Anschauungsweise gewichen und steht in der Praxis eigentlich nur noch als leblose Form da. Der Römer dachte sich den Prozeß als einen privatrechtlichen Vergleich, indem

beide Partheien ihr Rechtsverhältniß in der Litiscontestation einer bedingten Novation unterwarfen, für welche das Endurtheil des Richters als der bedingende Umstand galt. Aus diesem Prinzip folgen alle Bestimmungen des gemeinrechtlichen Prozesses mit nothwendiger Folgerichtigkeit, nur hie und da durch den Umschwung der Zeit bereits mannigfach verflacht.

Das heutige Rechtsbewußtseyn kennt diesen privatrechtlichen Standpunct des Prozesses nicht mehr; der Bürger betrachtet das Gerichtswesen als eine Staatsanstalt, geschaffen, um durch die Auctorität des Staats sein privates Recht zu schützen. Wenn er sein Recht den Advocaten und Gerichten anheim giebt, so denkt er dabei nimmermehr an einen privatrechtlichen Vergleich mit seinem Gegner, sondern er denkt sich die Sache vielmehr so, als wenn er selbst nun seine Hand gleichsam abziehe von seinem Rechte, und dasselbe der Obhut der Staatsbehörde überantworte. Die Rechtspflege ist jetzt ein Hoheitsrecht des Staates, was sie bei den Römern niemals war. Der Staat wählt die Richter, er nimmt sie in Eid, er besoldet sie (das Sportelwesen ist nur noch ein verlassenes Bruchstück antiker Rechtsanschauung) er bestraft sie, wenn sie fehlten. Der Staat giebt Prozeßgesetze und wacht über deren Beobachtung. Das Prozeßrecht ist ein Theil des öffentlichen Rechts geworden, und dadurch der Privatwillkür der Partheien entzogen. Hier windet sich die Verhandlungsmaxime überall hindurch, wie ein alter verbleichter Faden in einem neuen Teppich. Doch man mißverstehe mich nicht.

In der Verhandlungsmaxime, wie sie gemeiniglich gefaßt wird, liegen zwei ganz verschiedenartige Momente: 1) das materielle Rechtsverhältniß zwischen den Partheien selbst. Dies darf natürlich niemals der Partheienwillkür entzogen werden, und in dieser Beziehung hat der Satz seine volle Wahrheit: quod non in actis non est in mundo. — In der Verhandlungsmaxime liegt aber auch 2) die formelle Geltendmachung des Rechtsverhältnisses, die Herausarbeitung desselben aus der Dunkelheit der Privatpersönlichkeit, und die öffentliche Aner-

kennung desselben von Seiten des Staats durch den Mund der Gerichte. Dieses zweite Moment ist ein staatsrechtliches, und muß daher, zum Frommen der Privaten selber, einer freieren Einwirkung des Gerichtes bloßgegeben werden. Wenn Jemand eine Klage eingiebt, so ist es selbstverständlich, daß er nunmehr sein Recht auf gerichtlichem Wege zur vollsten Anerkennung bringen will. Wozu daher der Unsinn, daß jeder Schritt vorwärts erst durch eine neue Vorstellung und Bitte erwirkt werden muß? Bleibt der Beklagte ungehorsam aus, da ist es selbstverständlich, daß der Kläger meint, er müsse nochmals geladen werden; wozu also die weitläuftigen und kostspieligen Contumazialprozesse? Wenn Jemand Zeugen denominirt, so will er sie natürlich auch verhört haben, wozu also ein Productionstermin? Wenn sie verhört sind, will er natürlich wissen, was sie ausgesagt haben, wozu ist es also nöthig, daß er erst bitten muß um einen Termin zur Eröffnung der Rotuln, wozu ist ein solcher Termin überall nöthig, da doch hinterher die Rotuln in Abschrift erbeten werden? Kurz durch volles consequentes Aufgeben des privatrechtlichen Standpunctes im Civilprozeß, durch Aufgeben des jetzt vorherrschenden, in sich schon total verkehrten Prinzips eines präsumtiven Verzichtes, durch vollste Anerkennung des Prozeßrechtes als Theiles des öffentlichen Rechts, durch demgemäße Erweiterung der richterlichen Prozeßleitung wird unser Prozeß unendlich vereinfacht und verkürzt, und eine Menge unnöthiger Spesen, Sporteln und Kosten werden wegfallen.

II. Mit dieser ersten Reform steht aber die zweite in nothwendiger Wechselwirkung: collegialisch besetzte Gerichte. Je mehr Gewalt den Beamten eingeräumt wird, je wichtiger die Gegenstände sind, über die sie zu entscheiden haben, desto dringender ist die Nothwendigkeit gegeben, eine Garantie und Controlle gegen Uebergriffe und Unkunde der Beamten dem Volke zu bieten. Daß Richtercollegien diese Garantie, diese gegenseitige Controlle gewähren, ist heutigen Tages schon so zur allgemeinen Ueberzeugung geworden, daß es überflüssig wäre, dies noch weiter beweisen zu wollen. Dagegen aber gehört die

Ausführbarkeit dieser Reform und die Art und Weise der Ausführung zu den bestrittensten Fragen des Tages.

Die alten Volksgerichte wieder zu erneuern, daran denkt heutigen Tages wohl kein Kundiger mehr. Liberale Schwätzer haben freilich vielfach behauptet, die Schuld liege bloß an dem unvolksthümlichen römischen Rechte, und wenn man dieses abschaffe, könne auch das Volk selbst wieder das Recht finden. Doch die Leute wissen nicht was sie reden. Nicht der lateinische Codex macht das Recht unvolksthümlich, sondern die durch Kultur und Bildung complicirten, durch feinste Detailausbildung verweitläuftigten Rechtsverhältnisse selbst sind es, die sich dem Verstande des Laien, der durch gründliche Vorbildung nicht geübt ist, entziehen, über dem Horizonte seines Urtheils stehen, und ewig stehen bleiben werden. Man rede einmal mit einem Landmanne über verfängliche Börsengeschäfte oder mit einem Kaufmanne über Wässerungsservituten, man sondire mal die Begriffe der Nichtjuristen über Eigenthum und Besitz, über Vertrag und Tradition, über Suspensiv- und Resolutivbedingung, über Universalsuccession und tausend andere juristische Grund- und Fundamentalbegriffe, man explicire ihnen diese Begriffe, und wenn sie dieselben verstanden zu haben meinen, dann sondire man wieder, welche Consequenzen sie daraus zu ziehen wissen, — man wird bald finden, welcher Unsinn zu Tage kommt.

Der juristische Sinn ist ein sechster Sinn, der seit dem Römervolke keinem Volke wieder angeboren war, dessen Aneignung lange und mühsame Studien erfordert.

Statt der Volksgerichte aber Schwurgerichte auch in Civilsachen einzuführen, muß gleichfalls widerrathen werden. Das civilistische Factum ist nicht, wie das criminelle, mit dem Rechtssatze, unter den es zu subsumiren ist, nur äußerlich und positiv verbunden, so daß Rechts- und Thatfragen gesondert werden könnten; das civilistische Factum ist durch und durch mit den in Betracht kommenden Rechtsfragen verwebt und verschlungen, kein Schritt kann hier gethan werden, ohne Anwendung von

Rechtsbegriffen und Rechtsvorschriften. Im Civilrechte kann eine formelle Beweistheorie und wenn man sie noch so sehr vereinfacht, nicht entbehrt werden, jede formelle Wahrheit aber steht mit dem Prinzipe des Schwurgerichts im schneidendsten Widerspruch.

Dagegen dürften gemischte Gerichte, aus Juristen und rechtsunkundigen Schöffen zusammengesetzt, das geeignete Mittel seyn, um das Gerichtswesen volksthümlich zu machen, ohne den juristischen Verstand unter den Gehorsam der Tagesforderungen gefangen zu geben. Die Handelsgerichte sind solche gemischte Gerichte, und sie haben sich überall, wo sie eingeführt sind, bestens bewährt und werden jetzt aller Orten, wo sie noch nicht sind, dringend gefordert.

III. Vor diesen collegialisch besetzten Gerichten werde, mit Ausnahme der Klage und Vernehmlassung, worin das streitige Factum niedergelegt ist, mit ausgedehntester Mündlichkeit verhandelt. Die Mündlichkeit führt rascher zum Ziele, erfordert weniger Kostenaufwand, als die Schneckenprocedur der Actenmäßigkeit. Und wer an der nöthigen Gründlichkeit des mündlichen Verfahrens verzweifelt, der verzweifelt überhaupt an der juristischen Befähigung des Deutschen Volkes. Kein Volk der Erde hat so gründlich das Recht gefunden, als die Römer, und doch ward dort alles öffentlich und mündlich auf dem Markte verhandelt.

IV. Wir fordern ferner möglichste Einschränkung des Instanzenzuges. Das Instanzenwesen beruht auf der Idee, daß das höhere Gericht besser das Recht zu finden wisse, als das untere, oder vielmehr, daß das untere Gericht schlechter urtheile, als das höhere. In Praxi mag das wahr genug seyn, aber diese Praxis stammt eben aus verkehrten Verhältnissen. Man besetze die Untergerichte mit eben so tüchtigen Männern als jetzt die höhern Gerichte, an Personal fehlt es bei dem jetzigen starken Zudrange zum Staatsdienst gewiß nicht. Hat man dies gethan, dann ist die Nothwendigkeit eines wiederholten Instanzenzuges nichts mehr und nichts weniger als eine fixe Idee. Namentlich aber lasse man die sog. prima audientia und die sog. Mittel-

instanzen fallen, und führe den Grundsatz allgemein durch, daß zwei gleichlautende Urtheile unbedingte Rechtskraft geben. Wenn der Prozeß in ordinario vereinfacht wird und rascher und billiger von Statten geht, dann muß ein Vorprozeß in der Audienz höchst überflüssig erscheinen, und sogar schädlich, da er die Sache hinzieht und vertheuert. Man muß nicht durch Vergleiche die Prozesse zu vermeiden streben, sondern umgekehrt, man muß die Prozesse so einrichten, daß die Vergleiche unnöthig werden, und daß das Sprichwort: ein magerer Vergleich besser als ein fetter Prozeß, zur Lüge werde.

Und ferner, wenn ein Untergericht und ein Obergericht in derselben Sache gleichlautend entschieden haben, da muß Garantie genug vorhanden seyn, daß die Entscheidung gerecht sey; wem diese Garantie nicht genügt, für den kann auch eine dritte und vierte und hundertste Instanz mit Grund keine bessere Garantie gewähren. Nicht in der Quantität der Gerichte liegt die Gewißheit der Gerechtigkeit, sondern in der Qualität.

V. Schließlich fordern wir noch Unentgeltlichkeit der Gerichtshülfe. Es ist freilich ein trauriges Zeichen eines Volksgeistes, wenn maaßlose Gewährung des Creditrechts zu maaßloser Prozeßsucht führt. Aber gegen frivole Litiganten kann der Staat sich doch durch Strafbestimmungen mancherlei Art schützen. Wo dagegen die Rechtspflege so theuer ist, daß man aus Scheu vor den Kosten lieber sein gutes Recht zur Hälfte aufgiebt, um nur einem Prozesse zu entgehen, da ist den bösen Schuldnern und chikanösen Ränkemachern ein ergiebiges Feld zur Ausbeute gegeben, ohne daß der gute Bürger gegen dergleichen Rechtsverletzungen gesichert ist.

Mir hat einmal ein Richter ins Angesicht gesagt: „bei uns prozessirt man nicht, denn man scheut die Advocaten und das Gericht.“ Und das war in Holstein. Und an demselben Orte hat ein Kaufmann mir erzählt, daß er einem andern Kaufmann für 1000 Mk. Waaren auf 3 monatlichen Credit verkauft, an diesen Waaren 10 pCt. verdient und daher nach seiner Meinung ein gutes Geschäft gemacht gehabt habe. Als aber

die 3 Monate abgelaufen seyen, habe der Schuldner unter allerlei nichtigen Vorwänden 100 Mk. kürzen wollen, und er, der Gläubiger, habe sich dieses gefallen lassen, denn er sey durch Erfahrung gewitzigt worden und wisse, daß wenn er geklagt haben würde, der Prozeß Jahre lang gedauert und ihm weit mehr als 100 Mk. gekostet haben würde. Ich mußte ihm recht geben, obgleich in diesem Factum die Wahrheit ausgesprochen lag, daß Handel und Wandel aufhören müßten, wenn das Recht nicht von dem guten Willen der Schuldner, sondern von dem guten Geiste der Rechtspflege abhängig wäre.

Man wird fragen: woher die Kosten zur Sagirung so vieler Richtercollegien nehmen? ich antworte: die Rechtspflege ist grade eine der wichtigsten Aufgaben des Staatszwecks, und doch wird für die Rechtspflege am allerwenigsten aus Staatsmitteln aufgewendet, wie die Budget's aller Deutschen Staaten zeigen. Also Finanzreformen! und ich füge hinzu: wenn die Mittel durchaus nicht ausreichen, so decretire man lieber eine Steuererhöhung, als daß man den alten Schlendrian beibehalte, wodurch dem Staatszwecke geradezu entgegen gearbeitet wird. In Wahrheit wird eine solche Steuererhöhung ja nur ein veränderter Modus der Steuererhebung. Und wenn man die Zehnten und Grundlasten um des allgemeinen Besten willen ablöst, warum nicht auch das Sportelwesen? und wenn man die Wegepflicht aus allgemeinen Staatsrücksichten in eine allgemeine Landeslast verwandelt, gleich wie die Wehrpflicht und andere particuläre Lasten, warum nicht auch die Last, wodurch jedem Staatsbürger sein Recht gesichert wird? Lasse man nebenher die Honorirung der Advocaten und die Bezahlung der außerordentlichen Auslagen von der unterliegenden Parthei tragen, so wird sich die frivole Prozeßsucht, die man vielleicht dadurch hervorzurufen fürchtet, schon bald verlieren.

Dies ist in kurzen Zügen und Umrissen meine Ansicht von der Sache, zu der mich eine ernstliche Betrachtung der Vorgänge in Württemberg und andern Deutschen Ländern geführt hat. Auf vollständige Erschöpfung des Gegenstandes kann diese

Ausführung keinen Anspruch machen, dazu ist weder die Persönlichkeit des Schreibers noch der Standpunct dieser Blätter geeignet. Die Frage anzuregen bei uns und zu gründlicheren Discussionen einen Anstoß zu geben, war meine Absicht, und wenn dieses erfolgt, ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

H. Carstens.

Wachenhusen und die Deutschen Studenten.

Gustav Wachenhusens Schrift „an die Deutschen Studenten,“ Berlin, 1844. 8. 31 Seiten, welche auf die Reformation des jetzigen Studentenlebens, auf Abschaffung der exklusiven Gerichtsbarkeit und Abschaffung der mittelalterlichen Sitten dringt, stellt das jetzige Leben und Treiben der Deutschen Studenten zum Theil so sophistisch und einseitig dar, daß es bei allen Einsichtigen *, sie mögen die Studenten reformiren wollen oder nicht, bloß Unmuth rege machen kann. Der Verf. jener Schrift nämlich, „an die Deutschen Studenten“ ausdrücklich sein Buch adressirend, ist dennoch großentheils in Preusischen oder bloß Berlinischen Begriffen befangen. So mehren die wenigstens nicht allgemein Deutschen Studentencharten, in so fern sie den Studenten vor polizeilicher Gewalt schützen, den Fluch des Vf. über alle Deutschen Studenten, welche zum Theil kaum wissen, was Studentencharten sind (S. 7). Wenn nun andrerseits diese Studentencharten, auf denen Name und Wohnort verzeichnet ist, dazu dienen oder doch dienen sollen, den von der Polizei ergriffenen Studenten an die ordentliche Behörde gelangen zu lassen und Wachenhusen dieses verschweigt, so weist er sich als einen Sophisten, der aus der Consequenz eines nach

* Zu den Einsichtigen kann die Hamb. N. Ztg. natürlich, was akademische Fragen betrifft, nicht gerechnet werden. Siehe Nr. 66 jener Ztg. wo obgenannte Schrift angepriesen wird.

seiner Meinung widersinnigen Instituts, ein neues widersinniges Institut, nämlich einen abnormen Schutz vor der Civilpolizei, „gewissermaßen ein Privileg der Ruhestörung" construirt. Denn daß dieser Schutz vor der Civilpolizei nur eine Consequenz des gesonderten Gerichtsstandes sey, dürfte leicht ersichtlich seyn. Der Verf. streitet gegen eben diesen gesonderten Gerichtsstand mit Gründen, welche bloß gegen die Wirksamkeit eines vom Staate bestellten Universitätsrichters gehn, welche aber eine andre Art jener Exclusivgerichtsbarkeit nicht bloß nicht widerlegen, sondern geradezu empfehlen. S. 10 sagt er nämlich, der einzelne (Universitäts-) Richter finde das Recht nicht so leicht und so richtig, als ein unter sich deliberirendes (Civil-) Collegium mehrerer; wodurch er also das academische Consistorium, wie es z. B. in Kiel richterliche Gewalt übt, nicht im mindesten angreift und manche Civilpolizeigerichte (die er empfehlen will!) tadelt, indem die Civilpolizei nicht überall und in allen Fällen Collegien, sondern auch Einzelnen anvertraut ist; ferner der Universitätsrichter (Amtmann) in Jena z. B. unter dem Vorsitze des Rectors mit den 4 Decanen, auch in gewissen Fällen bloß der Amtmann und der Rector richten. Aber das bedachte Herr W. nicht, er dachte überhaupt nicht viel über Berlin hinaus und schien sich doch auf der Höhe der Zeit und der Nation zu stehen. Aber Berlin ist wahrlich nicht Deutschland und der volle Strom des Deutschen Lebens ist nicht der Berliner Strom, hat andere Quellen, tiefere Wogen als die seichte Spree. Auf S. 7 will der Verf. das Studentenkreditgesetz als ein verkehrtes Privileg darstellen. „Bei etwas Gewandtheit und Sachkenntniß" sagt er, ist der Student vermöge jenes Gesetzes „unnahbar," es gebe Vertheidiger dieses Vorrechts die „unedel" genug wären, es für einen Vorzug zu erklären, er müsse „bekennen" es für schimpflich zu halten, wenn sich ein studentischer Schuldner darauf berufe, er „hoffe" daß die meisten Studenten keinen Gebrauch davon machten. Was sollen nun diese wichtigthuenden Bekenntnisse, diese zweideutigen Hoffnungen? Alle Deutschen Studenten meinen ja dasselbe und jenes Gesetz hat in der That

ufuelle Nullität — abgesehen von einigen Schurken, die sich stets unter einer Masse finden werden und die auch ohne Creditgesetz betrügen würden. Von diesen aber durfte Hr. W. keine Argumente hernehmen, es wäre denn, daß er sein Buch nicht „an die Deutschen Studenten,“ sondern an die Deutschen Schufte adressirt hätte. Uebrigens hätte er auch erwähnen müssen, daß es dem Gläubiger, sofern ihm bangt, frei steht, den Studenten die Schuld durch Namensunterschrift anerkennen zu lassen. Dieses könnte nun der junge Schuldner weigern, thut es aber niemals, weil er noch immer hofft, späterhin bei Casse zu seyn und jeder am Ende doch ehrlich seyn will. In Jena haben z. B. die Studenten sogar unter sich ein Gesetz, wonach ein treuloser Schuldner für ehrlos gilt. Wiederum ist klar, daß man solche Verhütungsgesetze einzeln wohl als ungenügend darstellen kann, ohne darum das Prinzip solcher Gesetze, welches offenbar in der Staatserziehung liegt, irgend anzutasten — eine Wahrheit, die Hr. W. keineswegs gesehen zu haben scheint. Uebrigens muß natürlich ein solches Gesetz lieber abgeschafft werden, nur nicht weil es dem Studenten ein Privileg auf Betrug giebt, sondern weil es unbrauchbar ist. — S. 15, 16 wird gesagt, die eigentlichen Studentenrenommagen machen auf den Vorurtheilsfreien den Eindruck, welchen „unfreiwillige Komik“ stets hervorbringe. Wer nun einen schönen, schlanken Burschen im lustigen trotzigen Bewußtseyn seiner Kraft sein Wesen treiben sieht, wer das sieht und sagt, er finde es komisch, der — lügt. Ich habe kein anderes Wort. Niemand kann so fern von aller Jugendlichkeit seyn, einen kecken kräftigen Gesellen — wenn dieser auch mittelalterliche Mucken hat — lächerlich zu finden. Physische oder geistige Kraft ob noch so mißgeleitet, wird niemals lächerlich. Lacht man denn über einen Stier, den ein rothes Tuch in Wuth setzt? verlacht man unsre Väter, die heidnischen Sachsen, wenn sie für Götzen ihr Blut lassen? Wer über dergleichen eine Lache aufschlägt, beweiset eine traurige Verwahrlosung jedes natürlichen Gefühls. Vielleicht aber darf man weder diese noch eine Lüge bei Hr. W. voraussetzen, sondern

eher gänzliche Unkenntniß. Daher denn auch die grundlose Behauptung, daß alle diese großen Studenten, die auf die Kraft ihrer Glieder so sehr trotzen, Flachköpfe sind. Hr. W. hat vermuthlich niemals einen „fixen Studenten" gekannt, sondern nur davon gehört und redet dennoch von einer halbwegs gekannten Sache, wie ja viele Berliner und besonders die Eckensteher thun sollen. Möglich wäre es indeß, daß er für seinen „verdienstlichen" Zweck der Reform des Studentenlebens jedes Mittel erlaubt hielt, wobei denn freilich es unbegreiflich wäre, wie ein Vernünftiger durch Uebertreibungen aller Art die gute Sache in Wahrheit zu vermitteln denken könne. So stellt er sich denn, als wisse er gar nicht was man unter Philister „in malem partem genommen verstehe." Er zieht bloß gegen die allerdings unsinnige, aber auch meistens der Vergangenheit angehörige Verachtung des Nichtstudenten, weil er nicht Student ist, zu Felde. Wußte er nicht, daß kein einziges Volk, keine Sprache, alte oder neue, einen seelenvolleren Ausdruck hat als diesen? Wie will man sonst den engherzigen Plebejer, den ewig Gestrigen, der nie das frohe Heute kennt, der nie jung war als an Jahren, nie herzlich begeistert für eine Idee, dem es nie um's Herz war, wie den seligen lachenden Göttern Homers; kurzum, wie will man den, der die Poesie des Lebens nicht kennt, sonst bezeichnen? Statt alles dieses zu berücksichtigen, ging Hr. W. lieber dem vergessenen Begriffe (Philister = Nichtstudent) zu Leibe, und tödtete dann den todten glücklich, wie einst Held Falstaff gethan. Wir wollen den Studenten danken, als den Findern dieses Juwels von Wort. Natürlich findet dieser Begriff weit mehr Anwendung auf Nichtstudenten als auf Studirende, die doch meistens jugendlich regsam, mehr geistigen als materiellen Interessen zugewandt sind. Es ist ganz angemessen, daß sie im Bewußtseyn ihres dereinstigen höheren Berufes etwas auf den Handwerker herabsehn und sich als geistige Jünger über die materielle Trägheit stellen. Aber von dieser Seite das Studentenleben aufzufassen, ist Hr. Wachenhusen viel zu engherzig, ja er geht S. 21 so weit, die lustigen und bloß Scherzes halber bestehenden Moden

bei'm Biertrinken ernstlich zu kritisiren, wobei er denn natürlich mit den Worten „albern," „Unsinn," „Jämmerlichkeit" herumwirft. Wahrlich! man müßte glauben, daß Hr. W. ein grämlicher Alter sey, wenn er nicht selber S. 30 versicherte, er sey ein junger ganz heiterer Mensch.

Der Grundirrthum des Verf. indeß ist der, daß er den Studenten eine staatliche Stellung zuschreibt. Weil der Kastengeist des Adels, der Geistlichkeit, der reichsstädtischen Bürger aufgehört habe, meint er S. 5 cf. 7, müßte auch die Exclusivität der Studenten aufhören. Indem nun hier lernende Jünglinge neben staatliche Potenzen, wie Adel, Geistliche und Bürger treten, wird das gänzlich Verschiedene vereinigt und ist demnach dieser Inductionsbeweis falsch. Ich will hier an die Stimme eines edlen Geistes mahnen, Karl Immermanns, dessen Tod Deutschland noch beweint. Dieser Mann hat die staatlichen Tendenzen Lernender in ihrer ganzen Widersinnigkeit dargestellt *. Natürlich mußte Wachenhusen aus seiner falschen Grundansicht auch demnächst eine falsche Folgerung machen, diese: die Studenten sollen den Staat bittlich angehn, die academische Gerichtsbarkeit aufzuheben und die Studenten der Civilobrigkeit unterzuordnen (S. 14). Unsre Ansicht ist, daß die studirende Jugend die richtigste Stellung in einem Pietätsverhältniß zu den academischen Lehrern findet, die sowohl in wissenschaftlicher als in rechtlicher Hinsicht ihre Obern sind. Sie sollen Erzieher im höheren Sinne des Wortes seyn, solche, die da wissen, daß die Jugend im Grunde gutherzig, oft leichtsinnig, niemals eigentlich böse ist. Wenn nun die Deutschen Docenten sich im allgemeinen zu wenig um die in ihre Hände gelegte Erziehung junger Männer kümmern, wenn die meisten Deutschen Studenten sich darein gerne finden, so ist dieses durchaus keine Instanz gegen das richtige Prinzip der Staatserziehung, sondern nur ein Beweis, daß die academischen Zustände in Deutschland nicht natürlich sind. Ist also die Staatserziehung der Zweck

* Ich glaube in den Epigonen.

des Studentenlebens, so zeigt es sich, daß 1) die an manchen Universitäten eingeführten Universitäts richter sich schon mehr von jener humanen Billigkeit, jener ernsten Sanftmuth entfernen werden, mit welcher die Jugend im Staate behandelt seyn will. Denn nur ein academisches Collegium kann von den resp. Lehrern der Einzelnen genügend über den Character und die Bildung letzterer belehrt und dadurch in Stand gesetzt werden, nicht bloß zu richten, sondern auch zu warnen, zu ermahnen, je nachdem die Individualitäten sind — kurzum, nur academische Lehrer können auch Erzieher seyn. 2) ergiebt sich, daß die Unterstellung von Jünglingen unter die Civilgerichtsbarkeit, die gereiften Männern angemessen ist, gar keine Spur von Staatserziehung mehr hat und sich demnach am weitesten vom Richtigen entfernt.

Vielleicht werden Manche, und am meisten Herr Wachenhusen selbst, eine Art Indignation darüber fühlen, daß ein Student nicht mehr seyn soll als ein Gegenstand der Staatserziehung. Jene Parthei wird darauf pochen, daß man in Deutschland gemeinhin mit so und so viel Jahren mündig werde (cf. Wachenhusen S. 13), warum denn gerade die Deutschen Studenten, „die Gebildetsten des gebildetsten Volks" länger erzogen werden sollten als Handwerker u. s. w. Wir stellen solchen Entgegnungen die Bemerkung gegenüber, daß alles Edlere und Höhere langsamer reift, so in der organischen Natur wie in der Geschichte. Weil es nun wirklich nichts Größeres und Besseres giebt als das, was die Studenten späterhin der Nation sein sollen, die Hüter der ewigen Mächte der Wahrheit, des Rechts, der Schönheit (Poesie), deshalb können sie nur durch eine tiefergreifende, längerdauernde Entwicklung zu dieser Gediegenheit kommen. Es ist kein Raub am Leben, wenn sich die Jugend des Studenten verlängert. Da toben die Stürme der eigenen Brust aus, da wird die Schuld an die Sinnlichkeit abgetragen, da klärt sich das trübe Gemisch der Lyrik und des Verstandes gleichsam geistig ausrasend und endlich wird dennoch die Lebensbestimmung erkannt, da wird Characterfestigkeit im kleinen Kreise

der Jugendgenossen, der Feinde und Freunde erlernt, da endlich geht auch wohl Einer in der unbedingten Freiheit unter, der seinem Volke als Staatsdiener doch nur geschadet hätte. So ist es der Sturm der Freiheit, des Lebens wie des Lernens, der die Spreu weit wegweht, dahin und dorthin, aber das Korn an seinen Ort gehen läßt zu den andern rechten Körnern, aus denen die Saat biederer Männer emporkeimt. Um diesen Prozeß der Gährung in der jugendlichen Brust zu vollziehen, um Männer, die vor dem Leben und dem Gewirre des Meinens bestehen, zu vollenden, glaubt man, daß hierzu nicht eine längere Zeit der Entwickelung gehört, als um etwa einen reichen Erben zum Antritte seiner Güter und Gelder zu ermündigen? Die Eiche wächst am langsamsten und ist auch der edelste Baum. Sobald man aber zugiebt, daß das Studentenleben ein Entwickelungsstadium ist, so mißt man dem Studenten eine längere Bildsamkeit oder Jugend, ein längeres Erzogenwerden und Sichselbsterziehen bei und damit ist denn auch das Pietätsverhältniß zu den academischen Lehrern und die milde Zügelung ohne Aufhebung der Freiheit von ihrer Seite als richtig zugestanden. Es wäre bei Gott eine sehr falsche Schaam, wenn sich der Student dieses sein schönstes Vorrecht durch leichtfertige Raisonneurs verleiden ließe, die jenes Stadium als einen patriarchalischen Rest mittelalterlicher Dumpfheit, als schimpfliche Unmündigmachung bezeichnen.

Aber wir sind dabei gar nicht gemeint zu läugnen, daß dem Deutschen Studentenleben eine Reform bevorstehe. Aber diese selbständig, ohne die Reform der gesammten Deutschen Zersplitterung (oder gar durch jene diese!!) erzielen zu wollen, wäre verkehrt. Wo nicht das nationale Leben stark und imposant ist, daß der jugendliche Zuschauer davon hingerissen wird, wo keine einflußreiche edle Männer in einer freien Repräsentativverfassung vor aller Welt Augen die Muster und den Gipfel alles Strebens abgeben, wo nicht solche Männer leuchtenden Sternen gleich, den politischen Himmel zieren, daß der Jüngling zu diesem Himmel sein Haupt erhebe, zu diesen Sternen seine Augen

aufschlage, da wird wahrlich nimmer und nie die Jugend sich in ihre rechte Stellung zu finden wissen. Wo hingegen besonnene kräftige Männer die ihnen gemäße Stellung im Staate einnehmen, da unterbleiben manche Verschrobenheiten der Jugend von selbst, da ist ihr der Respect vor den Männern angeboren. Glaubt man denn, daß es dem Sohne des Englischen Peer auch nur einfällt, mit seinen Altersgenossen allerhand eigne Bocksbeuteleien zu treiben? Er ist viel zu stolz auf seine Ahnen, auf seinen Vater oder Ohm der im Parlament sitzt, auf seine Nation, um sich irgendwie von jenen Mustern unterscheiden zu wollen. Und jeder junge Engländer ist gemeinhin stolz, es zu seyn. Gewiß würde es sehr belehrend seyn, die freien stolzen Männer Englands, die gehorsamen Studenten Englands, mit den unfreien, allzu bescheidenen Männern Deutschlands, den freien stolzirenden Studenten Deutscher Universitäten genau zu vergleichen. Wenn man z. B. es versuchen wollte, sich die studentische Staatsthümelei des vorigen Jahrzehnts, die Immermann geißelt, im Englischen Staate, jenes kleine reformatorische Treiben mitten in dem gewaltigen Wogen einer großen Nation zu denken? Aber dennoch, nicht beachselzucken und belächeln soll man jene Irrthümer, sondern man soll erkennen, daß in ihnen ein Symptom viel tieferen Leidens unseres armen Vaterlandes liegt. Man soll die fahlen Wangen des Bleichsüchtigen nicht schminken, sondern die Schlaffsucht des ganzen Körpers heilen. Es wäre Hohn oder Wahnsinn. Wachenhusen und alle, die ihm beistimmen, suchen ewig ein Symptom zu kuriren, weil sie zu blödsichtig sind, um die Ursachen zu kennen.

Dennoch ließen sich vielleicht einige Verbesserungen machen von dem angegebenen Standpunct aus, daß der Student ein Lernender sey, obwohl sie ungenügend bleiben werden. (Wachenhusen ist viel zu unbesonnen, um daran zu denken, daß man für den Zeitvertreib, welchen man unabhängigen Jünglingen nimmt, auch etwas wiedergeben muß. Denn diese müssen etwas haben, wodurch sie das stockende Leben bewegen). Möglich, daß große Leseinstitute hiezu beitragen könnten, in denen alle Facultäten

Journale, Pamphlets aller Art und eine Bibliothek vorfänden. Jüngere, beliebte Docenten nebst einigen älteren Studirenden hätten die Leitung zu übernehmen. Bei diesem Institut müßte sich ein Zimmer befinden, in welchem die respectiven Seminare aller Facultäten, die theologischen Vereine, die juristischen Kränzchen, die literarischen Gesellschaften — sämmtlich z. B. unter den Kieler Studenten bestehend — öffentlich mit Zulassung von Hospitanten abgehalten würden. Dadurch würde die widrige Isolirung der Studirenden nach Facultäten und die daraus hervorgehende Dumpfheit gegen alles Uebrige vielleicht in etwas gehoben und wie gesagt nach dem richtigen Standpuncte das Lernen in edler und freier Weise befördert werden. Von selbst würde dadurch manche Abgeschmacktheit des jetzigen Studentenlebens wegfallen, z. B. die Verachtung der sogenannten Kameele, in so fern sie diese Verachtung allerdings in dem Falle nicht verdienen, wenn sie sich bei dargebotener Gelegenheit geistigen Verkehrs theilnehmend und gescheut bewiesen — denn die wirklichen ängstlichen Duckmäuser, die Dunkelmänner von Profession verdienen keine Achtung. Eine andere überaus große Schwierigkeit, die Hr. W. der Berliner auch nicht bedenkt, liegt in den kleineren Universitäten, bei denen Reformen überaus schwierig seyn werden. Doch nicht bloß das große Berlin, sondern auch die kleinen Universitäten gehören zu Deutschland. Sie versammeln wenig Studenten, bieten wenig Unterhaltung und so muß die Studentenschaft auf eignen, oft ganz verkehrten Zeitvertreib verfallen. Denn zusammenthun müssen die jungen Leute sich einmal, um gemeinsam froh zu seyn. Auch bieten die kleinen Universitäten nicht eben alle Mittel dar, um jene Lehranstalten recht glänzend auszurüsten. Ich muß daher wiederum darauf zurückkommen, daß das Studentenleben nicht eher vernünftig werden kann, ehe die Nation es wird.

— n.

Dahlmanns Geschichte der Englischen Revolution.

Ostern 1819 schrieb Dahlmann eine Vorrede zu einer Uebersetzung von de Lolmes „The Constitution of England.“ Er schließt mit den Worten: „Solchen Augenblick allgemeiner innerer Umbildung hat Deutschland noch nicht gesehen und sieht ihn wohl nie wieder. Viele Kräfte regen und durchkreuzen sich. Daß aber, wer öffentlich zu wirken denkt, sich zuvor an den Mustern früherer löblicher Wirksamkeit erziehen möge, ist wohl keine übertriebene Forderung.“ In den seitdem verflossenen 23 Jahren hat Deutschland für eine solche Wirksamkeit eine schwere, erfahrungsreiche Schule durchgemacht und unter den Männern, die daraus schon als heimische Muster und Vorbilder für uns hervorgegangen sind, steht er selbst obenan. Die Ereignisse der Julirevolution entwickelten sich näher und eindringlicher als irgend eine Geschichte vergangener Jahrhunderte vor unsern Augen. Ihre Folgen für Deutschlands politische Fortbildung sind noch jetzt unberechenbar, demnach aber ist es auch noch nicht an der Zeit, an derselben zu verzweifeln. Doch die Ereignisse der letzten funfzig Jahre waren so ungeheuer, die Entwickelungen so reißend schnell, daß unser Geschlecht sich mit Mühe an den gewöhnlichen Gang der Geschichte zu gewöhnen scheint, in dem erst Jahrhunderte vollbringen, was jetzt in Jahrzehnten zu erreichen möglich scheint. Wer wollte leugnen, daß Frankreichs, daß Deutschlands ja Europas politische Gegenwart an unentschiednen und unklaren Verhältnissen überall nur zu reich ist. Aber das Recht bildet sich langsam und braucht Zeit, ehe die Charte eine Wahrheit wird. Als Dahlmann jene oben erwähnte Vorrede schrieb, war die Bewunderung Frankreichs noch kein Dogma für Deutschlands Liberale, jetzt da sie es ist

oder nachdem sie es war, tritt er von Neuem auf, um uns an Englands Beispiel zu zeigen, daß man an Frankreichs Zukunft nicht zu verzweifeln brauche. Diese Geschichte der Englischen Revolution ist keine gelehrte Untersuchung, die mit Citaten eine neue Ansicht für den Forscher belegt, es ist die alte Wahrheit der Geschichte, die ohne alles weitere Rüstzeug als ihre eigne Eindringlichkeit uns vorgehalten wird. Es sind die Vorträge, die im vorigen Sommersemester der Verfasser an der Rheinischen Hochschule hielt, die er jetzt weiter hinaus zu uns allen wiederholt. Und wie er damals die jungen Herzen seiner Zuhörer erregte, so wendet er sich jetzt auch an die Männer; es sind wohl manche schon ergraut, für die es Trost enthalten mag. Wer Gelegenheit hatte, Dahlmanns academische Vorträge mit seinen Büchern zu vergleichen, der könnte auch bei diesem Buche vermuthen, daß hier der stille aber erwärmende Enthusiasmus für seinen Stoff noch etwas gehaltener auftrete, als er ihn selbst im mündlichen Vortrag zu erfassen pflege. Ja, man dürfte erinnern, daß unter den Deutschen Bearbeitern desselben Gegenstands Kortüm (Geschichte der freistädtischen Bunde, Band 3) an eindringlicher Lebendigkeit ihm wenigstens gleichkomme. Es fehlt ja uns jetzt weder auf unseren Kathedern noch unter der Fluth historischer Productionen an ergreifenden Sprechern, an energischer Darstellung, sey es, daß die unendliche Fülle der Vergangenheit mit seltener Hingebung nach allen Richtungen durchdrungen, erfaßt, dargestellt wird, sey es, daß ein fest geschlossener Character ihr gegenüber Stand hält und sie nur schildert, um sie zu beurtheilen. Die mannigfachen Bewegungen des politischen Lebens mußten auch hier so verschieden wirken; Niemand vielleicht hat, wie Dahlmann, an ihnen Theil genommen; er drängte sich nicht hinan, wie er selbst einmal sagte, die Politik kam zu ihm ins Haus. Und zu der Geschichte scheint er ähnlich gestellt. Daß man mich auch recht verstehe. Es ist nicht eine glänzende Darstellung, zu der er seinen Stoff durchdringt und ordnet, es ist nicht ein hart ausgesprochener Spruch, zu dessen Begründung er ihn darlegt, seine Bücher wie seine Vor-

lesungen ruhig, einfach, Keinem zu Lieb und Keinem zu Leid, aber je weiter man folgt, desto klarer, eindringlicher. Hier ist die heitere und zuversichtliche Klarheit, die jetzt so selten scheint, das ist ein Mann wie wir viele uns wünschen möchten.

Die Alten nannten den Staat ein Kunstwerk, denn es war ihnen möglich, in dem engen Umkreis ihrer Gemeinden jeden einzelnen an seiner Stelle mit seiner ganzen Thätigkeit in Anspruch zu nehmen und wirken zu lassen. In den Mauern Einer Stadt lagen alle Kräfte eng vereinigt bei einander. Staat und Kirche stritten nicht um die Seele des Bürgers. Solche Kunstwerke sind uns jetzt unmöglich gemacht, aber desto mehr sollte die Geschichtschreibung als die Kunst des Politikers gelten. Sie darf ihren Stoff nicht messen noch zurichten nach eigenem Maaß, aber wie sie forschend, sammelnd, entwickelnd fortschreitet, gelangt sie zur Lösung, die Jahrhunderte lang verborgen lag und zeigt in den Schicksalen der Völker die trostreiche Schönheit der Weltgeschichte.

Es ist ein langer Kampf, reich an Blut und Verbrechen, den uns Dahlmann in dieser Geschichte der Englischen Revolution vorführt, er rechnet ihn von Heinrich VII. bis zu Wilhelm III., mehr als zwei Jahrhunderte. An den Thronen der Tudors und Stuarts, an dem Schaffot Karls I. vorbei, durch die Heerlager der Cavaliere und Rundköpfe, bei den Scheiterhaufen und Blutgerüsten politischer und religiöser Märtyrer vorüber — es ist ein langer, wunderbarer Weg bis dorthin, wo die Magna charta durch die Bill of rights die wirklich unerschütterliche Grundlage der Brittischen Freiheit ward, nachdem sie schon fast ein halb Jahrhundert bestanden. Wir wissen wohl, daß in England der Staat keineswegs das vollkommne Musterbild alles politischen Lebens ist, wofür ihn Mancher hielt und noch hält. Es ist die Selbständigkeit, es ist das freie Selbstgefühl des Einzelnen, was die Verfassung dort trotz aller Schwächen so stark, was das öffentliche Leben so frisch und erfrischend, was die Erfolge ihres Handels, ihrer Industrie und Politik so gewaltig und unaufhaltbar macht. Und doch dürft ihr nicht

sagen, es ist also dieser Geist allein, der die Formen aufrecht hält, ihr wollet denn den Satz auch umwenden und anerkennen, daß dieser Geist nie so weit sich entwickelt haben würde, ohne jene Formen, die entstellt, verachtet, bei Seite geschoben von den Königen, doch des Volkes Schatz waren, zu dessen Schutz es wacker blieb und sich selbst groß zog. Es währte 50 Jahr bis die Städte ins Parlament traten, Eduard I. bestätigte die magna charta elf Mal, weil er sie zehn Mal verletzte, und wer das unterthänige Parlament Heinrich VIII. schmeicheln sah, mochte schwerlich prophezeien, daß es Karl I. seine Gesetze vorschreiben werde, wer sein Todesurtheil dort aussprechen hörte, konnte der für das Land den glorreichen Thron Wilhelms III. voraussehen? Ja es ist ein gewaltiger Fürsten- und Völkerspiegel, der uns hier vorgehalten wird, es ist eine einfache und unverwüstliche Wahrheit, der es hier gilt.

Für uns aber liegt eine ernste Ermahnung gerade darin, daß Dahlmann nun eben mit dieser Darstellung vorzutreten beschloß, daß ihn jetzt gerade „dieser charaktervolle Stoff" so lebendig ansprach, wie er ihn in seinen Jugendjahren erfaßt hatte. Drängte sich jener unzeitige Eifer auch an ihn heran, die Hast jener Ungeduldigen, die Deutschlands politische Entwickelung nicht abwarten können? Daß sie doch alle dieses sein eindringliches Wort, daß sie diese Lehre der Geschichte verstehen möchten. „Wer an der Französischen Nation verzweifeln möchte, weil sie nach ihrer großen Umwälzung vor nun bald zwei Menschenaltern noch immer keine Ruhe wieder finden kann, dem soll man vorhalten, daß das Englische Volk zwei Jahrhunderte brauchte, um die seine zu vollbringen, ihre Früchte zu sammeln und von ihr zu genesen." Daß diese Worte, womit er beginnt, auch anderen Verzweifelnden zu Herzen gehen möchten.

W. R.

Wir Deutschen haben kein Nationallied.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein kann man von Zeit zu Zeit zur Begrüßung des Herrschers das Dänische „Kong Christian stod ved hoien Mast“ von den Musikcorps nicht allein des Militairs, sondern auch der städtischen Gilden und Bürgerbewaffnungen spielen hören.

Wir Deutschen haben kein Nationallied, wie alle übrigen Völker. Was man wohl dafür ausgegeben hat, „Was ist des Deutschen Vaterland“ tritt zu grell mit der Wirklichkeit in Widerspruch, um Ausdruck eines in ihr begründeten Gefühls seyn zu können. Es wird nicht mehr gesungen werden, wenn die Deutschen eine Nation bilden.

Aber der Deutsche muß doch auch mit etwas politischem Bewußtseyn coquetiren gehn und da singt er die Nationallieder fremder Nationen.

„Musik, sagt man vielleicht, ist Musik, diese Weise ist schön.“ Gewiß! Aber wie kömmt es, daß man dieselbe nur dann gebraucht, wenn man den Fürsten empfängt? und dann nicht etwa in Einer Stadt, sondern fast in allen ohne Ausnahme? Man muß doch also wohl sein patriotisches Gefühl darin ausdrücken wollen.

Von der großen Taktlosigkeit, ächt Deutschen Characterlosigkeit die das zeigt, davon hat natürlich der Deutsche Michel Schleswig-Holsteinischen Landes keinen Begriff.

Man empfängt den Landesfürsten, der über zwei Völker herrscht, mit demselben Nationalgesang in Dänemark wie in den Herzogthümern; als ob Er eben nur Eine Krone führte und glaubt vielleicht gar Ihm sey das lieb und angenehm.

Außerdem trifft es sich zufällig, daß das Volk, dem man das Lied entlehnt, große Lust gezeigt hat, die Selbständigkeit

Schleswig-Holsteins zu vernichten, daß es die Behauptung aufstellt, dasselbe sey seine Provinz und alle Einwohner, wenn auch von Geburt Deutsche, doch Dänische Staatsbürger. Diese Behauptungen hat es überdieß zum Theil durchgeführt: „Heer und Finanzen Dänisch commandirt," die Schleswig-Holsteinischen Schiffe als Dansk Eiendom bezeichnet, die Feldzeichen und Flagge der Dannebrog. Darüber ärgert sich unser Michel, räsonnirt hinter seinem Weinglase ein kräftiges Wort, feiert Verdünfeste, spricht vom König-Herzog und wenn er sich öffentlich zeigt, erklärt er: eigentlich sey das Alles nur für die lange Weile, er sey doch ein ganz braver Dänischer Patriot und sein politisches Hochgefühl strömt dann in den schönen Weisen des „Kong Christian stod ved hoien Mast" aus. Man denke sich einmal die Engländer behaupteten Frankreich gehöre von Gott und Rechtswegen ihnen. Nun käme die Königin Victoria nach Eu; ein Franzose würde sich eher die Zunge abbeißen, als ein Rule Brittannia anstimmen. Aber die Deutschen haben durch ihre wundergleiche Geschichte ein Privilegium darauf erhalten, überall das Fremde zu verehren, und im eigenen Vaterlande mit seinen 38 Vaterländern Ausländer zu seyn, sie bewahren dieses Vorrecht politischer Characterlosigkeit als ein heiliges Vermächtniß der vergangenen schönen Zeiten.

Mitunter wundern sich freilich diese Allerweltsmenschen, wenn die Fremden sie mit herzlicher Verachtung anblicken; es erstaunt ein Schleswig-Holsteiner, wenn er im Auslande jenseits der Elbe ein Däne heißt — Nil admirari mein Michel! du wirst noch mal groß und mächtig werden und Alles im Schlafe.

S.

Eine naturhistorische Merkwürdigkeit.

In den strohgedeckten Häusern unserer Landleute finden die Sperlinge leicht eine gestützte Höhle, welche sie sich zum Neste für ihre Jungen ausfüttern können. Im südlichen Deutschland, wo in den Dörfern die Dächer mit Schindeln gedeckt oder mit Ziegeln vermauert sind, haben sie dazu nicht so bequeme Gelegenheit. Dort sieht man nun nicht selten den Sperling in einem Schwalbenneste brüten. Er hat die Schwalbe aus dem Neste vertrieben, welches sie für ihre Jungen erbaut hatte. Die harmlose Schwalbe vermag nichts gegen den starken spitzen Schnabel, welcher den Sperling, wie alle Finken auszeichnet, und sie muß daher einen neuen Bau beginnen, dem gleiche Unbill drohet. Doch nicht allemal gedeihet dem frechen Eindringling seine Gewaltthat. Man hat mehrmals beobachtet, daß die Jammerlaute der vertriebenen alle Schwalben der Nachbarschaft herbeiriefen, welche die Oeffnung des eingenommenen Schwalbennestes mit zugetragenem Lehm, und den Spatz selbst, wenn er nicht weichen wollte, in seinem Raube vermauerten.

Anzeige.

Berufsgeschäfte veranlassen mich, die Redaction dieser Blätter niederzulegen, die indeß Herr Dr. phil. Karl Lorentzen wieder aufnehmen wird.

H. Carstens.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

April I.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

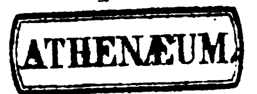
Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Das Erscheinen dieses Heftes ist durch den Redactionswechsel etwas verzögert; die folgenden Hefte werden um so schneller nachgeliefert werden.

Druck von C. F. Mohr.



Vorwort.

Die neue Redaction gedenkt sich nur mit wenigen Worten einzuführen. Man hat die frühere Redaction vielfach mißverstanden, zum Theil mißdeutet. Man hat ihr Feindseligkeit gegen die constitutionellen Bestrebungen der Gegenwart vorgeworfen. Die gegen den Liberalismus geführte Polemik erscheint uns in so weit als begründet, als sie sich gegen das politische System wandte, welches in den Formen der staatlichen Freiheit schon die wirkliche Freiheit sah. Allerdings, Kammern ohne Grundlage freier Gemeinden, ohne Betheiligung des Volks an den Gerichten, ohne Oeffentlichkeit der Verwaltung, ohne Freiheit der Presse, ohne allgemeine Wehrpflicht, Kammern bloß für Gesetzgebung und Steuerbewilligung (aber nicht Steuerverweigerung), ohne Competenz zum Urtheil über die Verwaltung, d. h. über die Art, in der die Gesetzgebung in's Leben gerufen wird — solche in der Luft schwebende Kammern, bei denen die Betheiligung der Bürger am Staatsleben nur in der Wahl ihrer Abgeordneten besteht, können nicht als die wahre Erfüllung der staatsbürgerlichen Freiheit betrachtet werden. Aber, es scheint, diese Theorie ist nicht bloß in der Wissenschaft über-

wunden, sondern überhaupt im Bewußtseyn derer, die sich am Staatsleben geistig betheiligen, d. h. aller Gebildeten. Ein Kampf gegen die Theorie der gnadengeschenkten Charten wäre eine Ilias post Homerum. Wir haben Ernsteres zu thun, als gegen Windmühlen zu kämpfen. Freilich, man muß es eingestehen, daß wir an unsern Constitutionen, den süddeutschen zumal, manche Erfahrungen gemacht haben, die die Freunde freier Staatsentwickelung gerne sich erspart gesehen hätten. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß, da Deutschland gegenwärtig noch weder ein Bundesstaat, noch ein Staatenbund, sondern nur ein Fürstenbund ist, die Beschlüsse der hohen Bundesversammlung und nun gar der Ministerialconferenzen es mit sich bringen, daß, wo Kammern mit entscheidender Stimme sind, diese mit der Regierung stets um die Grenzen ihrer Competenz zu streiten, daß sie mit den Ministern über klare Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu markten haben, und dadurch verhindert werden, an der Entwickelung der positiven Staatsinstitute im Interesse der öffentlichen Freiheit zu arbeiten. Fast überall sind die Kammern und das Ministerium in Opposition, während, wo die Constitution eine Wahrheit ist, die Ministerien nichts sind, als der Ausdruck der Majorität der Kammern. Aber wer will deshalb den Stein aufheben gegen die „papiernen" Constitutionen, wer wird es nicht vielmehr anerkennen, daß außerhalb der Verfassung liegende Elemente die geringe Bedeutung derselben meistens veranlaßt haben? — Wir setzen das Wesen der Constitution nicht in die bloße Vertretung, sondern in die selbstbewußte Theilnahme des Volks an der Realisirung der gesammten Aufgabe des Staats. Aber wie der bewußte Wille freier Männer die einzige Grundlege einer Verfassung, und das einzige Mittel ist, sie zur lebendigen Wahrheit zu machen, so kann doch andererseits dieser Inhalt nicht umhin, sich die Formen zu schaffen und die Bahnen zu regeln, in denen die Theilnahme des Volks am Staatsleben sich zu bewegen hat. Inhalt und Form bedingt sich so gegenseitig, und das Eine ohne das Andre erstreben, kann nur, wenn es überhaupt möglich ist, bei dem

bloßen Inhalt zur Anarchie, bei der bloßen Form zur Komödie führen.

Zur gesammten Aufgabe des Staats gehört nun aber auch die Theilnahme an der Gesetzgebung; in dieser gipfelt sich das Staatsleben; und da in größern Staaten dieselbe nicht anders als auf dem Wege der Vertretung zu realisiren ist, so ist damit die Nothwendigkeit der repräsentativen Verfassung gegeben. Wollen wir nun nicht in bloßen Theorien stehen bleiben, so muß doch eben der Anfang mit dem Anfang gemacht werden; und hiebei darf man doch nicht über den Vorbereitungen das letzte Ziel, die ständische Vertretung in der Gesetzgebung aus den Augen verlieren. Es ist sehr die Frage, ob es möglich seyn wird, das Volk eine solche Schule durchmachen zu lassen durch das Communalleben und die Schwurgerichte und die Preßfreiheit bis zur Constitution. Wer soll da dem Volke auf jeder Stufe das Maturitätszeugniß ertheilen? Und da doch Alles auf dem bewußten Willen des Volkes beruhen soll, und man dieses bei der Schule des Bewußtseyns, die es durchmachen soll, gleich von Anfang auf das letzte Ziel wird hinweisen müssen, so wird das Volk, wenn es einmal seinen Beruf zur Theilnahme am gesammten Staatsleben erkannt hat, nicht erst eine Stufe nach der andern erringen wollen, sondern, wenn es einmal an's Erringen geht, gleich das Ganze erstreben. Auch möchte das wohl das Naturgemäßeste seyn. Denn der biegsame, elastische Organismus des öffentlichen Volksstaates mit seinem stets flüssigen, stets aus dem Leben neu sich gebärenden Rechte bildet eben so wohl, wie die starre vielräderige Maschinerie des geheimen bureaukratischen Staates, ein in allen seinen Theilen sich gegenseitig bedingendes Ganzes, aus dem kein einzelnes Glied herausgenommen werden kann, ohne das Ganze zu zerstören. Die Hauptmomente des staatlichen Lebens des Volkes sind eben Theilnahme an der Verwaltung in der Commüne, an der Rechtsprechung in den Schwurgerichten und an der Gesetzgebung in den Kammern. Freilich, das läßt sich nicht verkennen, daß Communalfreiheit und Schwurgerichte unmittel-

barer bilden und eine geringere Stufe staatlicher Bildung erfordern, als ständische Institutionen, weil in diesen die Mitwirkung immer nur auf dem weiten Umwege der Vertretung möglich ist. Aber man wird von der andern Seite auch zugeben müssen, daß ohne entscheidende Stände alle etwaigen Institute des öffentlichen Staats doch nie ihre volle Blüthe entfalten können. Und jedenfalls ist keine jener Seiten der Theilnahme des Volkes am Staate bloße Form, und keine bloßer Inhalt; sondern alle sind Form und Inhalt zugleich.

Das so erfüllte Staatsbürgerthum stellt sich dann auch als gleiche Vaterlandsliebe Aller in der allgemeinen Wehrpflicht dar; die nach diesen Principien organisirte Landwehr wird zur Gymnastik des gesammten Volks; sie ist seine Schule zugleich und seine festliche Freude im Frieden; sie stellt die zweifellose Bereitschaft Aller zum Tode fürs Vaterland dar im Kriege. Kabinetskriege werden bei allgemeiner Wehrpflicht eine Unmöglichkeit.

Also nicht Eins nach dem Andern und nicht Eins ohne das Andere ist zu erstreben, sonders das Ganze als Ganzes. Aber das Volk ist nicht reif, ruft man uns zu. Welcher Deutsche Stamm sollte reif seyn, wenn nicht wir? Ich nehme kaum die Ostpreußen aus. In dem Jahrzehnt, welches gerade jetzt seit Erlassung der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse verflossen ist, hat des Schleswig-Holsteinische Volk eine Fülle von politischer Energie entwickelt, die jeden Zweifel an seiner Reife niederschlägt. Es ist nicht eine Handvoll Advocaten, die all den Lärm macht, wie uns die Dänen glauben machen wollen. Die letzte Bankversammlung in Rendsburg allein beweis't schon deutlich genug, in welcher Ausdehnung die Bevölkerung durchdrungen ist von jenem edlen Patriotismus, der engherzige Privatinteressen dem öffentlichen Wohle freudig opfert.

Freilich hat dieser Patriotismus und politische Sinn noch nicht die untern Volksclassen, d. h. die unter dem Bauer und

Bürger stehenden, in den adeligen Gütern auch noch nicht die Bauern durchdrungen. Aber wollten wir warten, bis auch diese reif sind, so möchten wir wohl eine Sisyphus-Arbeit beginnen. Es kommt auf die Hebung dieser untern Klassen durch Bildung an; aber diese Bildung läßt sich nicht durch Rechnen- und Schreibunterricht errreichen, sondern wie sie in der ureignen Richtung des Geistes auf die idealen Güter des Lebens besteht, so sind ihre beste Schule diese idealen Güter selbst, d. h. vornehmlich die freien Institutionen des Staats. So lange aber diese freien Institutionen noch nicht erreicht sind, ist diese Kluft durch ein tüchtiges Vereinsleben auszufüllen. Freudig begrüßen wir daher den eben erschienenen Entwurf der Statuten des Schleswig-Holstein. patriotischen Vereins. Möge derselbe bald alle Stände in sich verschmelzend, alle mit der gleichen hingebenden Liebe für unser Deutsches Vaterland erfüllen.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf unsere concreten Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse, so hat hier eine Verfassung einen um so größern Werth, weil, abgesehen von der Bedeutung, welche sie an sich hat, sie die Garantie gewähren würde, daß Dänische Uebergriffe dann nicht anders, als mit dem Willen des Volks Statt finden könnten, d. h, daß sie unmöglich wären. Weder Filialbank, noch Reichsbankscheidemünze hätten dann einen Weg in unser Land finden können, während wir jetzt an diesem Kampfe eine Fülle der kostbarsten Kräfte verschwenden müssen. Mit einer Verfassung ferner würde es uns bald gelingen, die noch vorhandenen Spuren früherer Uebergriffe in unsere nationalen Verhältnisse auf ihr richtiges Maaß zurückzuführen; es würde uns gelingen die rechtlich feststehende Erbfolge auch zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen. Denn in dieser liegt das sicherste Mittel, die stets wieder auflodernde Flamme nationaler Zwietracht zu löschen. Dann wird Schleswig-Holstein wieder seinen Beruf im Europäischen Völkerleben erfüllen, welcher darin besteht, die Brücke zu bilden zwischen Deutscher und

Scandinavischer Bildung, zugleich aber auch den Brückenknopf Deutschlands gegen den Scandinavischen Norden. Noch lebt die Schlacht bei Bornhöved in den Sagen des Volks. — Freilich so lange wir unter dem Scepter unseres jetzt regierenden Herzogs stehen, haben wir in ihm selbst vor jedem Staatsstreich die sicherste Gewähr. Aber in diesem Falle gilt, was Kaiser Alexander zur Frau v. Staël sagte: „dann bin ich nichts als ein glücklicher Zufall für mein Volk.“ Dem Schleswig-Holsteinischen Volke ziemt es in die Zukunft zu schauen, ob sich nicht Wolken aufthürmen am politischen Himmel im Norden und Osten. — Man muß jedes Uebel am Grunde anfassen; jede dynastische Einheit zweier Staaten wird auch zu einer Art von Realunion führen; bei uns ist das nur zu sehr der Fall gewesen. Dadurch ist selbst unser nationales Bewußtseyn nicht ungetrübt geblieben; nach dem Gefühle der meisten Schleswig-Holsteiner fängt noch immer jenseits der Elbe das Ausland an, und Kopenhagen liegt ihnen im Inlande.

Zum 9. Juli tritt die Schleswigsche Ständeversammlung zusammen. Dem Volke ist es bei uns nirgends verwehrt, seine Wünsche den Ständen auszusprechen. Möge es sich bis dahin zeigen, ob es bereits die Nothwendigkeit einer Verfassung erkannt hat.

Aus dem Bisherigen wird es klar seyn, in welchem Sinne diese Blätter sich zu halten denken. Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Einheit und nationalen Selbständigkeit der Herzogthümer, Hinziehung des Volks zu stets wachsender Theilnahme an den allgemein Deutschen Verhältnissen, Entwickelung des Staats zu selbständiger Theilnahme der Bürger an Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung sind die Hauptgedanken, welche wir an die Spitze stellen. In dem Gewordenen stets ein Werdendes anerkennend, werden wir kämpfen für organische, historische Fortentwickelung des Staats. Im Uebrigen allem Dogmatismus feind, und anerkennend, daß bei übereinstimmenden Grundansichten doch wesentlich auseinandergehende

politische Ueberzeugungen im Einzelnen und selbst in Hauptfragen möglich sind, werden wir suchen die Discussion so frei und vielseitig als möglich zu halten. Mögen uns dabei recht viele vaterländische Kräfte durch Einsendung geeigneter Beiträge unterstützen.

Karl Lorentzen.

Prolegomena
zu
jeder Behandlung der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge.

(Von Herrn Karl Sammer.)

Die Staatserbfolge ist die Nachfolge in die Fürstengewalt, in das oberste Amt im Staate. Jeder selbständige Staat hat seine besondere Erbfolge, jeder Theil eines Staates hat mit Nothwendigkeit diejenige Erbfolge, welche die andern Theile haben. Selbständige Staaten können mit andern selbständigen Staaten dieselbe Person des Fürsten gemein haben, und ihm kann in derselben Weise succedirt werden; dennoch beruht die Erbfolge in diese und jene Staatsgewalt nothwendig auf verschiedenen Rechtsgründen, ist daher wenn auch gleich doch verschieden.

Unkenntniß oder übler Wille haben die staatsrechtliche Selbständigkeit der Herzogthümer Schleswig-Holstein dem Königreiche Dänemark gegenüber verkennen können. Eine kurze Darlegung derjenigen Thatsachen, auf welchen diese Selbständigkeit beruht, wird den richtigen Standpunct anzeigen, von dem aus die Schleswig-Holsteinische Erbfolge zu betrachten ist.

Während Holstein ein Theil des Sächsischen Herzogthums war, bildete nach der Dänischen Eroberung Schleswig einen ungetrennten Theil des Dänischen Reichs. Am Anfang zeigte sich seine provinciale Selbständigkeit in seinem besondern Volksthing zu Urnehöved. Seit Svend Estrithsons Zeit forderten Slavische und Sächsische Einfälle einen besondern Schutz der

Reichsgränze. Söhne des königlichen Hauses verwalteten das Herzogthum Schleswig als ein unvererbliches Lehn.

Wie sich Deutsche Sitte und Weise im Schleswigschen Volke festsetzte, begann man auch im königlichen Hause Schleswig gleich einem Deutschen Fürstenthume zu behandeln. Waldemar der Sieger gab es 1232 seinem Sohne Abel zu Lehn; als Abel den Dänischen Königsthron bestieg, behielt er das Herzogthum unter gesonderter Verwaltung und führte neben dem Königs- den Herzogstitel fort. Als er 1252 starb, ging das Königreich auf seinen Bruder, das Herzogthum auf seinen Sohn über. Seitdem ist Schleswig von Dänemark getrennt geblieben.

Es war unter den Abelingern Dänisches Fahnenlehn; daß es nach Deutscher Weise vererbte, bestritt das Reich, mußte es aber anerkennen. Das Heimfallsrecht war beschränkt, seitdem die Waldemarische Constitution festsetzte: „Gleichfalls soll das Herzogthum Südjütland dem Reiche und der Krone Dänemarks nicht vereint und verbunden werden, so daß Einer Herr über beide sey.“ Das Lehn konnte dem Reiche nie consolidiren *.

Doch stand Schleswig in gewöhnlicher Lehnsabhängigkeit. Die Herzoge waren zu Diensten verpflichtet, die Appellation ging vom Urnehövder Landgericht an das Dänische Reichsgericht, die Schlösser standen dem Könige offen, neue durften nicht angelegt werden.

Die aus Deutschen und Dänischen Bestandtheilen gemischte Nationalität führte das Schleswigsche Volk, die Bestrebungen der Dänischen Könige gegen die Selbständigkeit und Fortdauer des Schleswigschen Lehns seine Herzoge zu Freundschaft und Bündniß mit Holstein. Daraus entstand die Vereinigung.

Mit Heinrich starb 1375 Abels Stamm aus. Für diesen Fall hatte Graf Gerhard der Große von Holstein 1330 im Ripener Vertrage sich und seinen Nachkommen die Eventual-Belehnung ertheilen lassen. Gerhards gleichnamiger Enkel

* Holberg, der Dänische Reichshistoriker, sagt Th. 1, S. 402, die Waldemarische Constitution bestimme, daß Schleswig niemals wieder mit dem Reiche Dänemark verbunden werden solle.

besetzte daher sofort das Herzogthum, 1386 empfing er vom König Olav die Belehnung. Seitdem ist Ein Herr über Schleswig und Holstein gewesen bis auf den heutigen Tag.

Schleswig blieb unter den Schauenburgern ein Dänisches Lehn, aber es trat in unbeschränkte Unabhängigkeit. Das Herzogthum war erblich und konnte dem Reiche nie consolidiren. Die Appellation ging nicht mehr nach Dänemark. Die Herzoge leisteten keine Lehnsdienste. Sie hatten nur Rechte, keine andre Pflichten als die, Dänemark nicht zu bekriegen.

Als mit Adolf VIII. das hohe Geschlecht der Schauenburger erlosch, stand Schleswig zu Holstein in einer zufälligen Personalunion, zu Dänemark als unabhängiges Fürstenlehn; Holstein zu Dänemark in gar keinem Rechtsverhältniß.

Die vereinigten Stände wählten 1460 den Schwestersohn ihres letzten Herrn, den König Christian I. von Dänemark zu ihrem Fürsten, und die Lehnsherrn ertheilten ihm die Lehen.

In zwei Beziehungen wurden in dem Grundvertrage des ersten Oldenburgers mit den Ständen wichtige Bestimmungen getroffen.

Es wurde erstens aus der bisherigen Personalunion zwischen Schleswig und Holstein eine Realunion, wie sie zwischen Schottland und England Statt findet. Die beiden Lande sollten „ewig zusammen bleiben.“ Dem ist bis auf den heutigen Tag nie entgegen gehandelt. Fortan traten auch die bisher getrennten Stände zusammen und bildeten „ein gemeinsames Corpus.“ Schleswig wurde nicht Glied des Deutschen Reichs, aber es trat durch die Realunion mit Holstein in ein näheres Verhältniß zu demselben. Wir finden, daß Schleswig im dreißigjährigen Kriege die Kreissteuern übernahm, der Kaiser übte über das Schleswigsche Lehn eine vom Könige anerkannte Gerichtsbarkeit z. B. im Falle Herzog Christian Adolfs zu Sonderburg gegen König Friedrich III.

Zweitens wurde das factisch nähere Verhältniß, in welches etzt Schleswig-Holstein zu Dänemark trat, genau bestimmt. Christian I. mußte anerkennen, daß ihm gehuldigt werde „nicht

als einem Könige zu Dänemark, sondern als einem Herrn dieser Lande.“ Keine Heeresfolge sollte über die Königsau hinaus geleistet werden, kein Fremder sollte ein Amt in den Herzogthümern bekleiden können, die Münze sollte der zu Lübeck gleich bleiben, der Fürst sollte keine Parteien nach Dänemark vorladen können. Unter mehrern Nachkommen Christian I. sollten die Stände die Wahl haben und sollte er nur Einen Sohn hinterlassen und der würde König von Dänemark, da seyen die Stände nicht gehalten ihn zum Herrn anzunehmen.

Für diejenigen, welche vom Vertrage von 1460 nicht gerne hören, die Bemerkung, daß die staatsrechtliche Selbständigkeit Schleswig-Holsteins auf diesem Vertrage nicht beruht. Denn eben das bestehende Recht dauert fort bis es aufgehoben wird. 1460 wurde diese Selbständigkeit nicht festgesetzt, sondern nur anerkannt.

Scharf geschieden stehen in diesem Vertrage die Aemter eines Königs von Dänemark und Herzogs von Schleswig-Holstein neben einander. Sie werden in einer Person vereinigt, aber vorläufig nur für die Lebenszeit Christian I., es wird eine zufällige Personalunion begründet. Schon weil Dänemark ein reines Wahlreich war, mußte das sich von selbst ergeben.

Auf diesen Grundlagen trat Schleswig-Holstein in ein factisch näheres Verhältniß zu Dänemark. Wohl sind einzelne Bestimmungen des Vertrags von 1460 im Laufe der Zeiten abgekommen, aber die staatsrechtliche Getrenntheit ist von den Königen und Herzogen geachtet und anerkannt worden bis zu dieser Stunde.

Nach 1460 stand das unirte Schleswig-Holstein in drei rechtlichen Beziehungen zu Dänemark: der Lehnsabhängigkeit Schleswigs, der Gemeinsamkeit des Fürsten und der Gemeinsamkeit des Feindes. Das erste Verhältniß ist aufgehoben, das zweite existirt noch heute und das dritte wird selbst eine dynastische Trennung überleben.

Für Schleswig war Christian I. in einer Person Prodominus des Reichs und Vasall. Das Lehnsverhältniß war wie

unter den Schauenburgern, das Reich hatte und beanspruchte kein anderes Recht als das der Belehnung. Hundert Jahre später wurde durch den Odenseer Vergleich von 1579 hierin eine Aenderung getroffen. Schleswig sollte Lehnsdienste leisten, 40 zu Roß und 80 zu Fuß stellen, aber nur wenn der Krieg mit gutem Rathe der Herzoge angefangen. Im Rothschilder Frieden 1658 wurde die Lehnsverbindung gelös't, nur Norburg, Glücksburg und Arröe blieben anomalischer Weise lehnbar, bis sie dem übrigen Herzogthum consolidirten.

Seit 1658 steht Schleswig im Verhältniß zu Dänemark ganz so wie Holstein, für sich betrachtet als souverain, freier als das Deutsche Reichslehn, welches erst 1806 die Souverainetät erlangte.

Die Person des Herrschers war nach 1460 nur zeitweilig vollkommen gemeinsam. Der Wechsel der Personen, welche die Aemter eines Königs und Herzogs bekleideten, geschah nach verschiedenen Prinzipien.

Schon unter den Söhnen Christian I. wurden Theilungen vorgenommen, die sich später wiederholten. Die Regierung blieb dabei immer gemeinschaftlich, das oberste einige Staatsamt wurde von mehren natürlichen Personen zu gleicher Zeit bekleidet. 1721 fand die erste bedeutende Reunion des Zersplitterten Statt und 1773 sind die letzten Folgen jener Theilung von 1544 vernichtet, welche königliche und gottorfische Herzoge schuf. Seitdem ist die herzogliche Gewalt wieder in Einer Person vereinigt und erst seitdem besitzt Eine Person die volle herzogliche Gewalt und zugleich die königliche. Hierin, wenn irgend, zeigt sich die staatsrechtliche Gesondertheit Schleswig-Holsteins von Dänemark. Daß einst Ein Herr über beide war, und daß vielleicht in Ewigkeit Ein Herr über beide seyn wird, ist so lange nur zufällig, als nicht bestimmt ist, daß die Herzogs- und die Königswürde in derselben Person vereinigt seyn müssen.

Wesentlich dagegen und dauernd ist die Verbindung, welche 1533 und 1623 zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche begründet ist. Diese Verbindung ist völkerrechtlicher

Natur, es sey denn, daß Defensiv- und Offensivbündnisse die Selbständigkeit der Staaten vernichten und Staatseinheiten schaffen.

Bis dahin hatte man seine Kriege für sich geführt. Die ewige Union von 1533 setzt nun fest, daß das Königreich und die Herzogthümer sich gegenseitig „nachbarliche Treue, Hülfe, Trost und Beistand" leisten wollen. Wird Einer der contrahirenden Theile ohne Recht angegriffen, so soll Dänemark den Herzogthümern mit 300, diese sollen jenem mit 150 zu Roß helfen, geschieht der Angriff mit großer Uebermacht, dann beide einander mit aller Heeresgewalt. Ferner sollen erwachsende Streitigkeiten zwischen beiden Theilen nicht durch Krieg ausgemacht werden, sondern Räthe des Reiches und der Lande sollen sich in gleicher Zahl an der Grenze, zu Colding, versammeln und sollen, aller Unterthanenpflicht entbunden, mit Rechtskraft entscheiden. Endlich sollen flüchtige Staatsverbrecher beiderseits keine Aufnahme finden und Unterthanen des einen dürfen in den Kriegsdienst des andern Landes treten.

Die erweiterte Union von 1623 verdoppelt die Unionshülfe und fügt dem Defensiv- ein Offensiv-Bündniß für gerechten Krieg hinzu. Keiner der beiden Theile soll indessen ohne Zustimmung des andern einen Krieg anfangen und einen separaten Frieden schließen dürfen. Später wurden 1637 und 1642 neue Verträge geschlossen, aber beide nur auf 5 Jahre. Die Bündnisse von 1533 und 1623 sind bestätigt, als die Lehnbarkeit Schleswigs aufgehoben wurde.

Nach dieser Zeit findet sich keine Handlung, durch welche man eine engere Verbindung zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark zu begründen versucht hätte. Daher geben außer dem allgemeinen Völkerrecht die Unionen die einzige Norm für das Rechtsverhältniß beider Länder. Es sind zwei gesonderte Staaten, die in einem engen Waffenbunde stehen.

Diese staatsrechtliche Getrenntheit fiel durch verschiedene zufällige Umstände früher mehr in die Augen, als jetzt. Dänemark war ein Wahlreich und jede neue Wahl konnte die

bisherige Verbindung zerreißen. Schleswig-Holstein war Erbland; Reichsstände und Landstände versammelten sich hie und dort, und bildeten neben dem einigen Fürsten gesonderte Vertreterschaften der gesonderten Staaten; später hatte Dänemark keine, die Herzogthümer hatten Stände. Dort regierte Ein Monarch, hier Mehre, unter denen auch der König von Dänemark war.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts beginnt die Erkennbarkeit des Unterschiedes an den hervorragendsten Puncten allmählig abzunehmen. Dänemark gab Friedrich III. Nachkommen die Erblichkeit, in Dänemark trat jetzt die Primogeniturfolge ein, die schon lange in Schleswig-Holstein gegolten.

Das Dänische Volk gab das Recht jeder staatsbürgerlichen Freiheit in die Hände des absoluten Monarchen und eine Nachwirkung zeigte sich bald in Schleswig-Holstein. 1675 wurde der letzte ordentliche Landtag berufen; die nachfolgenden Zeiten des Streites der Mitregenten machten eine neue Berufung schwierig, sie erfolgte erst 1712 und zwar in unvollkommener Weise. Noch 1721 wurde von Friedrich IV. verheißen, auf Erfordern die Stände zu versammeln. Es ist auch, nachdem 1773 alle Schwierigkeiten entfernt waren, bis jetzt nicht geschehn. Soweit die Fürstengewalt durch Stände beschränkt wird, ist dadurch derselbe Zustand in den Herzogthümern factisch, welcher im Königreiche rechtlich gilt.

Das Mehrfürstenthum hat aufgehört und in Einer Person erkennen seit lange die Schleswig-Holsteiner und Dänen ihren Monarchen.

So verschwanden allmählig grelle Verschiedenheiten zwischen den beiden Staaten, den Schein näherer Verbindung bewirkte aber erst jener Grundsatz des vorigen Jahrhunderts, daß in des Fürsten Person sich nicht das Amt, sondern der Staat selber darstelle.

Stehende Heere waren entstanden, sie wurden an die Person des Fürsten geknüpft, die Staatsdomänen wurden fürstliche Kammergüter, größere Staatsbedürfnisse erwachten, statt der Naturallieferungen traten Geldzahlungen ein; noch von einem

neuern Monarchen erzählt man das Wort: „es sind ja meine Finanzen."

Dänemark und Schleswig-Holstein hatten die Person des Regenten gemeinsam. Es verstand sich von selbst, daß derselbe, wie er nur Eine physische Person ausmachte, auch denjenigen collegialischen Behörden, welche seine Person darzustellen und zu vertreten bestimmt waren, über beide Staaten zusammen ihren Wirkungskreis anwies. Es waren dies die Militair- und Fiscalcollegien. Gleichfalls wurden die auswärtigen Angelegenheiten beider Staaten, welche früher vom Fürsten in eigener Person oder durch außerordentliche Räthe geleitet wurden, mit der zunehmenden Bedeutung dieses Zweiges der Geschäfte, einer besondern Person für beide Staaten übertragen. Auch die Finanzen, als herrschaftliche Cassen, wurden wenigstens zum Theil mit einander vermischt.

Auf diese Weise ist der Schein einer engern Verbindung der Staaten selbst entstanden, zweier Staaten, welche nicht einmal in dem Verhältnisse einer dauernden Personalunion stehen. Das Schlimme ist, daß Kurzsichtige und solche, denen es, wenn auch an Kenntnissen der Geschichte und des Staatsrechts nicht, aber an guten Wünschen fehlt, hinter jener gemeinsamen Besorgung mancher Angelegenheiten haben eine Staatseinheit entdecken wollen.

Käme es darauf an, den zufälligen Einrichtungen einen Einfluß auf das dauernde Rechtsverhältniß der beiden Staaten zu geben, so wäre es ein Leichtes, an der Unterschiedenheit der Schleswig-Holsteinischen Canzlei von der Dänischen, des Oberappellationsgerichtes von dem Höchstengerichte aufzuzeigen, wie gerade die höchsten Behörden der Gesetzgebung, des Cultus und der Staatspolizei und der Justiz, die Organe der wichtigsten Staatsthätigkeiten, für Dänemark besondere und für Schleswig-Holstein besondre seit je und noch jetzt getrennt dastehn. Man würde sich auch auf die ganz verschiedene Gesetzgebung beider Länder, auf ihr durchaus verschiedenes Steuersystem, auf die Zollsperre berufen können, welche an der nördlichen wie südlichen Staats-

gränze Schleswig-Holsteins gegen Dänemark, wie gegen die übrigen Nachbarstaaten das Land abschließt.

Aber alle diese Ausflüsse einer innern durch eine tausendjährige Geschichte entwickelten Verschiedenheit zweier unterschiednen Nationalitäten haben für diese staatsrechtliche Anschauung keinen Werth. Heute oder morgen kann der Wille des Monarchen jene obersten und wichtigsten Behörden Schleswig-Holsteins mit denen Dänemarks vereinigen, kann die Privatgesetze, die Steuersysteme beider Länder gleichmachen, die Zollgränze aufheben, ohne daß eine staatsrechtliche Veränderung dadurch eintreten würde, aber auch ohne daß dadurch etwas Anderes angezeigt würde, als daß es der augenblickliche Wille des Fürsten sey.

Mehr geht nun auch aus der Gemeinsamkeit des Commissariats- und Admiralitätscollegiums, der Postdirection, der Zoll- und Rentekammer, des Ministeriums des Auswärtigen, der Vermischung der Finanzen und der fortlaufenden Nummer der Heeresabtheilungen nicht hervor. Bei der Einheit des Fürsten und dem engen Waffenbündniß beider Staaten mögen einzelne dieser Vermischungen vernünftig seyn und daher, wie sie fast ein Jahrhundert gedauert haben, mit Recht ferner fortdauern, aber es sind doch, wenn auch nicht rechtswidrige, doch willkürliche und daher in jedem Augenblick durch anderes Belieben des Fürsten auflösbare Vereinigungen. Sie beruhen auf administrativen Verfügungen, nicht auf organischen Grundgesetzen.

Das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind getrennte Staaten. Denn beide Staatsvereinigungen beruhen auf verschiedenen Rechtsgründen. Aus verschiedenen Rechtsgründen bekleidet daher auch Eine Person das oberste Staatsamt Schleswig-Holsteins und Dänemarks. Daraus folgt wenigstens das, daß der Umfang des Fürstenamtes und die Weise seiner Besetzung verschieden seyn können.

Es ist wirklich die Verfassung Schleswig-Holsteins und Dänemarks verschieden. Der König ist Kraft des Königsgesetzes der unumschränkteste Monarch Europas, so unumschränkt, daß

er sich selber nicht beschränken kann. Keine Stände dürfen an der Gesetzgebung und Verwaltung eine entscheidende Theilnahme üben, die Gerichte sind abhängig von dem Willen des Monarchen, kein Recht des Unterthanen auf Leben, Freiheit, Vermögen hat eine Kraft vor der Allgewalt des gesetzlich absoluten Königs.

Die ständische Verfassung der Herzogthümer wird seit dem Anfange dieses Jahrhunderts von dem Fürsten nicht anerkannt, aber schwerlich kann diese Nichtanerkennung selbst einen Rechtsgrund der Aufhebung abgeben. Das Recht der Herzogthümer auf beschließende Stände ist noch 1831 in dem Patente, welches berathende einführt, anerkannt. In Dänemark konnte dies nicht geschehen und geschah auch nicht.

Aber auch sonst ist die herzogliche Gewalt von geringerm Umfange als die königliche. Sie ist beschränkt durch die Rechte der Privaten. Der Fürst kann in Schleswig-Holstein wegen Privatsachen beklagt werden, er kann keinen Einfluß auf die Entscheidung der Gerichte üben.

So wie das Fürstenamt selbst, beruht in beiden Staaten auch das Recht, den erledigten Thron wieder zu besteigen, auf verschiedenen Rechtsgründen. Dänemarks Könige leiten aus dem Willen des Volks ihr erbliches Recht ab, Schleswig-Holsteins Herzoge aus den Investituren Christian I. Das Reichsgesetz von 1665 bestimmt wer successionsberechtigt seyn soll in Dänemark, in Schleswig-Holstein giebt es kein einzelnes Statut, sondern aus den Normen des Lehnrechts, aus Statuten und Verträgen ergeben sich die Grundsätze über die Erbfolge.

Daß die Dänische und die Schleswig-Holsteinische Erbfolge dem Resultate nach verschieden sey, ist nicht nothwendig, wie ihre Uebereinstimmung auch nur zufällig wäre. Es ist aber wesentlich, daß sie verschieden seyn können, und dies ergiebt sich daraus, daß eine unbefangene Betrachtung derjenigen Thatsachen, auf denen das Staatsrecht Schleswig-Holsteins und Dänemarks beruht, zu der Anerkennung zwingt, daß das König-

reich und die Herzogthümer verschiedene und getrennte Staaten sind, selbständig für sich, vereint unter einander durch Waffenbündnisse.

Zu den Deutschen Preßzuständen.

Die Zustände der Deutschen Presse sind nur zu bekannt. Eine sittliche Rechtfertigung der Censur wird jetzt wohl kaum noch versucht werden. Da aber die Nachweisung der Unsittlichkeit jeglicher Censur bisher zu keiner Erleichterung des drückenden Preßzwanges geführt hat, so ist es vielleicht ersprießlicher, wenn man nachweis't, daß durch die Censur doch nie erreicht wird, was durch sie erreicht werden soll; daß sie also unnütz ist. Aber auch dies ist nicht mehr zu beweisen nöthig; theils hat es schon Puchta in den in Berlin erscheinenden fliegenden Blättern nachgewiesen, theils hat es die Preußische Regierung selbst anerkannt in der Motivirung des Verbots der Rhein. Zeitung. Eine ganz eigenthümliche und in der Geschichte der Deutschen Presse neue Maaßregel, durch welche ebenfalls die Nutzlosigkeit der Censur von den Behörden anerkannt zu seyn scheint, ist vor Kurzem in der „freien" Stadt Lübeck vorgekommen. Es sind uns darüber die nachstehenden Aktenstücke mitgetheilt worden, zu denen wir nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen haben werden:

Magnifici

Hoch- und Wohlweise

Höchstgeehrteste Herren!

Am 5. d. Mts. Nachmittags halb drei Uhr wurde Querulant vom Gerichtsdiener Schnack an der Börse citirt, daß er um drei Uhr selbigen Tages vor dem Stadtgerichte erscheinen solle. Obgleich diese Citation erst eine halbe Stunde vor dem Termin beschafft wurde, ging Querulant vor das Stadtgericht, und dieses von Herrn Senator Dr. Sievers Hochweisheit und

dem Actuar Herrn Dr. Wibel besetzte Gericht machte dem im höchsten Grade überraschten und erstaunten Querulanten die nachfolgende Andeutung:

Actum Lübeck im Stadtgericht, den 5. Januar 1844.

Da der hiesige Kaufmann Johannes Daniel Jacoby dem Vernehmen nach auswärts eine Broschüre über hiesige Zustände drucken läßt, war derselbe heute vorgeladen und ward demselben, welcher der Ladung gemäß erschienen war, gerichtsseitig nachstehende Andeutung gemacht:

Dem Vernehmen nach lassen Sie auswärts eine Broschüre über hiesige Zustände drucken. Sie wissen selbst, daß Ihre Broschüre über hiesige Steuern sowohl durch den Inhalt, als durch die Art der Verbreitung dieser Schrift eine große Aufregung und Unzufriedenheit der Menge mit dem gesetzlich Bestehenden hervorgerufen hat. Das Stadtgericht findet sich dadurch veranlaßt, Sie an Ihren geleisteten Bürgereid zu erinnern, zugleich aber auch Sie in Beziehung auf jede Mitwirkung an der Abfassung oder Verbreitung von, hiesige Zustände betreffenden Aufsätzen, welche ohne Genehmigung der hiesigen Censur gedruckt werden, ausdrücklich zu warnen. Würden, dieser Warnung entgegen, unter Ihrer Mitwirkung aufregende Aufsätze über hiesige Zustände erscheinen, so wird es so angesehen werden, daß Sie absichtlich Unruhen und Tumult zu erregen gemeint sind und haben Sie unfehlbar Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Demgemäß und bei Vermeidung gleicher Strafe, haben Sie die, dem Vernehmen nach unter Ihrer Mitwirkung jetzt auswärts in den Druck gegebene Broschüre vor jeglicher Ausgabe oder Verbreitung derselben, diese mag durch Sie oder durch Andere in Aussicht stehen, dem Stadtgerichte einzureichen und die Verfügung darüber zu erwarten, ob und in wie ferne eine Publication der Schrift für zulässig erachtet werden wird, oder nicht.

Der Kaufmann Jacoby erklärte:

Die Schrift ist, so viel mir bekannt, schon im Druck. Ich protestire gegen jede Androhung, so weit sie gegen mich als Bürger nicht im Gesetz begeündet ist.

Was ich schreibe, unterzeichne ich mit meinem Namen, muß also die Wahrheit davon vertreten. Ich protestire auch, daß durch meine Broschüre irgend Aufregung entstanden, indem diese durch die bestehenden Zustände selbst, so weit es zu meiner Beurtheilung steht, entstanden ist.

Demnächst bitte ich um die Copie des heutigen Protocolls.

Nachdem der Kaufmann Jacoby diese, ihm wieder vorgelesene Erklärung genehmigt, ward demselben die gebetene Abschrift des Protocolls verstattet, dabei aber eröffnet, daß ihm die Appellation gegen die ihm heute gemachte Andeutung zustehe, diese Appellation jedoch keine Suspensiv-Wirkung habe und hiemit geschlossen.

Actum ut supra

in fidem

gez. Wibel, Dr.

Querulant ist zu lebendig von der Ueberzeugung durchdrungen, daß diese Verfügung in keiner Beziehung Grund und Bestand finden könne. Er hält sie geradezu für eine rechtliche, moralische und politische Unmöglichkeit und gestattet sich, Einem Hochedlen Rathe seine Beschwerde und Bitte um Aufhebung dieser Verfügung im Nachstehenden ehrerbietigst vorzutragen.

Zum Beweise der rechtlichen Unzulässigkeit und Unmöglichkeit beruft sich Querulant auf das von der hohen Bundesversammlung am 20. Sept. 1819 beschlossene Preßgesetz, welches natürlich auch für Lübeck geltend, von Einem Hochedlen Rathe am 9. Oct. desselben Jahres publicirt worden ist. Dieses Gesetz gestattet die vollste Freiheit, in jedem Bundesstaate

„Schriften, die heftweise oder in der Form täglicher Blätter erscheinen“

mit Bewilligung der Landesbehörde zum Druck befördern zu lassen.

Jeder Bundesstaat, heißt es ferner (§ 4 des Preßgesetzes) ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften,

in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

Sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes (heißt es § 5 ebendaselbst) übernehmen die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren.

Damit jedoch (heißt es § 6 ebendaselbst) auch die durch gegenwärtige Beschlußnahme beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen.

Wenn nun Querulant wirklich veranstaltet hat, zu seiner Rechtfertigung gegen schmähliche, kleinliche anonyme Angriffe auf seine Person ein in ruhiger und besonnener Weise geschriebenes kleines Heft auswärts drucken zu lassen, wenn er dabei eingedenk war der unläugbaren, unantastbaren geistigen Freiheit, welche das angeführte Preßgesetz unter den heiligsten und feierlichsten gegenseitigen Garantien aller Bundesstaaten dahin gewährt, daß jeder Bürger in jedem Bundesstaate frei und ungehindert in den Druck geben kann, was dieser genehmigt und bewilligt, wenn er eingedenk war, der freie Bürger eines freien und Bundesstaates zu seyn und dazu in guter rechtlicher Sache mit Wahrheit, Aufrichtigkeit, offenem Visir und Namen für das beeinträchtigte Interesse seiner ärmeren Mitbürger zu sprechen, wenn eben dies Interesse von Rath und Bürgerschaft als beeinträchtigt erkannt und Abhülfe versprochen und Anstalt zur Abhülfe getroffen worden, so darf er, auf Gesetz, Recht und

Gerechtigkeit gestützt, fordern, was keinem Bürger eines Bundesstaates, ohne zugleich die Rechte aller Bundesstaaten einzeln und insgesammt auf das Tiefste zu verletzen, versagt werden kann und darf, Freiheit des Wortes, die Gestattung, in jedem Bundesstaate mit Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden Schriften zum Druck befördern zu lassen!

Wenn nun das Stadtgericht diese in dem angeführten Gesetze unantastbar garantirte Freiheit dennoch in solchem Maaße verkannt hat, so hat es noch mehr im grellsten Widerspruch gegen den § 7 dieses Gesetzes verfahren, indem es des Querulanten Person ohne Weiteres mit Gefängnißstrafe bedroht. Ausdrücklich sagt jener Paragraph:

„Die Verfasser, Herausgeber und Verleger bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei und die Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

Wie war es also nur möglich, daß man gerichtsseitig gegen die Person des Querulanten mit Strafe — und noch dazu mit Gefängnißstrafe — verfahren zu wollen drohen konnte! Und wie doppelt hinfällig erscheint die Verfügung, wenn man bedenkt, daß das ganze Verfahren, die Strafandrohung nur auf ein bloßes „Vernehmen“ hin vorgenommen und ausgesprochen worden ist! Wie wenn nun Querulant dies „Vernehmen“ als ein eitles Gerede ohne Grund und Halt bezeichnet hätte?

Aber eine viel trübere Seite bietet dies Verfahren dar, wenn man es in moralischer Hinsicht betrachtet. Die vom Querulanten herausgegebene Broschüre über hiesige Steuern soll „sowohl durch den Inhalt, als durch die Art der Verbreitung derselben eine große Aufregung und Unzufriedenheit der Menge hervorgerufen“ haben. Gegen diese Behauptung hat Querulant auf das Entschiedenste protestirt und er wiederholt hier diesen Protest als gegen eine unbegründet ausgesprochene

Behauptung. Aber wäre sie auch wahr und begründet, konnte man den Querulanten, als Unruhstifter, wenn er ein solcher war, denn nicht zur Verantwortung ziehen? Liegt ein Verbrechen vor, warum untersuchte und strafte man nicht das Verbrechen nach des Gesetzes Ernst und Strenge? Oder wenn die Broschüre, welche Querulant herausgegeben, wirklich, wie öffentliche Blätter verkündeten, aus Haß und Parteisucht geschrieben war, wenn sie alle die Menge Fehler und Schwächen hatte, daß man den offen und frei hervortretenden Querulanten aus heimlichem Versteck mit aller nur denkbaren Gehäßigkeit in öffentlichen Blättern zu verfolgen und zu beschmutzen versuchte, wozu denn noch Androhung einer Strafe, und noch dazu einer Gefängnißstrafe, wenn das Werk den Meister doch nicht gelobt, nicht gehoben, sondern geschadet hat? Was hat man dem Querulanten nicht alles zugeschoben! In welches Licht hat man ihn zu stellen versucht! Und die Rechtfertigung gegen solche schmähliche Angriffe wird ihm bei Gefängnißstrafe verboten! Kann denn nur das Gefängniß den Querulanten bezwingen? Ist keine geistige Kraft da, welche ihm gegenüber tritt, die ihn mit der unbesiegbaren Gewalt der Wahrheit überzeugt und zu Boden schlägt?! Doch Querulant läßt ab, die Sache von dieser Seite weiter zu betrachten, die den redlichen Bürger mit Kummer und Entrüstung erfüllen muß! Er wendet sich schließlich nur noch dazu, kurz zu beleuchten, ob die Sache auch politisch thunlich und rathsam sey. Das Stadtgericht hat dem Querulanten ausgesprochen, daß seine Broschüre große Aufregung und Unzufriedenheit erregt habe. Querulant weiß nichts von dieser angeblich durch seine Broschüre hervorgerufenen Aufregung und Unzufriedenheit. Er hat bereits dem Stadtgerichte ausgesprochen, daß die Aufregung durch die bestehenden Zustände selbst, so weit es zu seiner Beurtheilung stehe, entstanden sey. War der Beifall, den des Querulanten Broschüre erhielt, groß und laut, so konnte das ja nur höchstens Verdienst und Anerkennung der Wahrheit seyn, nicht der Person des Querulanten. Seine Person ist bisher ganz

aus dem Spiele geblieben und nur für die Sache, nicht für die Person des Querulanten haben nahe an Tausend Bürger jene Petition um Revision der Steuern unterschrieben (und eine viel größere Zahl stimmte bei, ohne zu unterschreiben, indem viele Leute, nach ihnen gewordenen Aeußerungen, besorgten, ihr Bürgerrecht und was dem gleich zu gefährden). Aber zum ersten Male wird jetzt die Person des Querulanten unmittelbar in die Fragen gezogen und zwar von derselben Behörde, die bisher mit Eifer und Sorge für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich bestrebt hat. Dieser offenbare Mißgriff, die Person für die Sache in Frage zu bringen, um „Aufregungen“ zu vermeiden, kann nur von den verderblichsten Folgen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe seyn, und schon allein um dieses Mißgriffes willen möchte Querulant Einen Hochedlen Rath beschwören, jene Verfügung zurückzunehmen. Niemals wird Querulant vom Wege des ihm heiligen Rechtes, des Gesetzes, der Ordnung. abweichen! Niemals wird er auf seine Person sehen, niemals eine Partei bilden, niemals einer Partei sich anschließen, wenn sich je eine solche gebildet hätte, oder etwa noch bilden würde! Aber lauten Unwillen und Entrüstung hat jene stadtgerichtliche Andeutung unter allen denen hervorgerufen, die in jener Schrift des Querulanten die Wahrheit ausgesprochen und vertreten gefunden haben! Es ist durch jene Androhung dem Querulanten ein Recht genommen worden, was bisher einseitig kein einzelner Bundesstaat irgend einem seiner Bürger genommen hat, noch auch jemals nehmen kann. Querulant nimmt den allwissenden Gott zum Zeugen, daß nicht durch ihn, sondern durch jene stadtgerichtliche Androhung eine Aufregung (falls solche, außer durch die bestehenden Zustände selbst annoch entstehen sollte) möglich gemacht und hervorgerufen ist! Ist dies Aussprechen und die Vertretung der Wahrheit aber nicht nur erlaubt, sondern auch Pflicht und Verdienst, und würde Querulant um dieser Ueberzeugung willen einer Gefängnißstrafe sich unterziehen müssen, so würde er den Tag, an welchem

er für die Wahrheit gelitten, sein ganzes Leben hindurch als einen Ehrentag in seinem Gedächtnisse bewahren!

Querulant im festen und unerschütterlichen Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit Eines Hochedlen Rathes, bittet mit offener Zuversicht

Ein Hochedler Rath wolle nicht nur die Andeutung des Stadtgerichtes vom 5. d. M. gänzlich aufheben, sondern auch auf den Grund der in jener Andeutung enthaltenen Beschuldigung, daß seine Broschüre über Steuern Aufregung und Unzufriedenheit der Menge mit dem gesetzlich Bestehenden hervorgerufen habe, eine Untersuchung über Querulanten anordnen.

Lübeck, den 9. Januar 1844.

Ew. Magnificences
Hoch- und Wohlweisheiten
ergebenster Bürger Jacoby.

Auf diese Beschwerdeschrift erfolgte folgendes Senatsdecret:

Auf die Beschwerdeschrift des hiesigen Kaufmanns J. D. Jacoby, betreffend die Aufhebung der stadtgerichtlichen Andeutung vom 5. Januar d. J. und eingekommenen Bericht des Stadtgerichts vom 1. d. M., hat Ein Hochedler Rath decretirt und, da der vom Querulanten angezogene Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 nur Bestimmungen für die Stellung des einen Bundesstaates gegen den andern enthält, auf das Verhältniß des einzelnen Bundesstaats gegen seine eignen Bürger und Untergehörige aber überall nicht anwendbar ist, im Uebrigen Querulant selbst seinem bisherigen, von Einem Hochedlen Rath mehrfach gemißbilligten und bereits zur Untersuchung gezogenen Benehmen zuzuschreiben hat, daß die zur Verhütung öffentlicher Aufregung verpflichtete Polizeigewalt unter vorliegenden Umständen sich zu den fraglichen Maaßregeln gegen ihn veranlaßt finden mußte, zum Bescheide ertheilt:

gränze Schleswig-Holsteins gegen Dänemark, wie gegen die übrigen Nachbarstaaten das Land abschließt.

Aber alle diese Ausflüsse einer innern durch eine tausendjährige Geschichte entwickelten Verschiedenheit zweier unterschiednen Nationalitäten haben für diese staatsrechtliche Anschauung keinen Werth. Heute oder morgen kann der Wille des Monarchen jene obersten und wichtigsten Behörden Schleswig-Holsteins mit denen Dänemarks vereinigen, kann die Privatgesetze, die Steuersysteme beider Länder gleichmachen, die Zollgränze aufheben, ohne daß eine staatsrechtliche Veränderung dadurch eintreten würde, aber auch ohne daß dadurch etwas Anderes angezeigt würde, als daß es der augenblickliche Wille des Fürsten sey.

Mehr geht nun auch aus der Gemeinsamkeit des Commissariats- und Admiralitätscollegiums, der Postdirection, der Zoll- und Rentekammer, des Ministeriums des Auswärtigen, der Vermischung der Finanzen und der fortlaufenden Nummer der Heeresabtheilungen nicht hervor. Bei der Einheit des Fürsten und dem engen Waffenbündniß beider Staaten mögen einzelne dieser Vermischungen vernünftig seyn und daher, wie sie fast ein Jahrhundert gedauert haben, mit Recht ferner fortdauern, aber es sind doch, wenn auch nicht rechtswidrige, doch willkürliche und daher in jedem Augenblick durch anderes Belieben des Fürsten auflösbare Vereinigungen. Sie beruhen auf administrativen Verfügungen, nicht auf organischen Grundgesetzen.

Das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind getrennte Staaten. Denn beide Staatsvereinigungen beruhen auf verschiedenen Rechtsgründen. Aus verschiedenen Rechtsgründen bekleidet daher auch Eine Person das oberste Staatsamt Schleswig-Holsteins und Dänemarks. Daraus folgt wenigstens das, daß der Umfang des Fürstenamtes und die Weise seiner Besetzung verschieden seyn *können*.

Es ist wirklich die Verfassung Schleswig-Holsteins und Dänemarks verschieden. Der König ist Kraft des Königsgesetzes der unumschränkteste Monarch Europas, so unumschränkt, daß

er sich selber nicht beschränken kann. Keine Stände dürfen an der Gesetzgebung und Verwaltung eine entscheidende Theilnahme üben, die Gerichte sind abhängig von dem Willen des Monarchen, kein Recht des Unterthanen auf Leben, Freiheit, Vermögen hat eine Kraft vor der Allgewalt des gesetzlich absoluten Königs.

Die ständische Verfassung der Herzogthümer wird seit dem Anfange dieses Jahrhunderts von dem Fürsten nicht anerkannt, aber schwerlich kann diese Nichtanerkennung selbst einen Rechtsgrund der Aufhebung abgeben. Das Recht der Herzogthümer auf beschließende Stände ist noch 1831 in dem Patente, welches berathende einführt, anerkannt. In Dänemark konnte dies nicht geschehen und geschah auch nicht.

Aber auch sonst ist die herzogliche Gewalt von geringerm Umfange als die königliche. Sie ist beschränkt durch die Rechte der Privaten. Der Fürst kann in Schleswig-Holstein wegen Privatsachen beklagt werden, er kann keinen Einfluß auf die Entscheidung der Gerichte üben.

So wie das Fürstenamt selbst, beruht in beiden Staaten auch das Recht, den erledigten Thron wieder zu besteigen, auf verschiedenen Rechtsgründen. Dänemarks Könige leiten aus dem Willen des Volks ihr erbliches Recht ab, Schleswig-Holsteins Herzoge aus den Investituren Christian I. Das Reichsgesetz von 1665 bestimmt wer successionsberechtigt seyn soll in Dänemark, in Schleswig-Holstein giebt es kein einzelnes Statut, sondern aus den Normen des Lehnrechts, aus Statuten und Verträgen ergeben sich die Grundsätze über die Erbfolge.

Daß die Dänische und die Schleswig-Holsteinische Erbfolge dem Resultate nach verschieden sey, ist nicht nothwendig, wie ihre Uebereinstimmung auch nur zufällig wäre. Es ist aber wesentlich, daß sie verschieden seyn können, und dies ergiebt sich daraus, daß eine unbefangene Betrachtung derjenigen Thatsachen, auf denen das Staatsrecht Schleswig-Holsteins und Dänemarks beruht, zu der Anerkennung zwingt, daß das König-

reich und die Herzogthümer verschiedene und getrennte Staaten sind, selbständig für sich, vereint unter einander durch Waffenbündnisse.

Zu den Deutschen Preßzuständen.

Die Zustände der Deutschen Presse sind nur zu bekannt. Eine sittliche Rechtfertigung der Censur wird jetzt wohl kaum noch versucht werden. Da aber die Nachweisung der Unsittlichkeit jeglicher Censur bisher zu keiner Erleichterung des drückenden Preßzwanges geführt hat, so ist es vielleicht ersprießlicher, wenn man nachweis't, daß durch die Censur doch nie erreicht wird, was durch sie erreicht werden soll; daß sie also unnütz ist. Aber auch dies ist nicht mehr zu beweisen nöthig; theils hat es schon Puchta in den in Berlin erscheinenden fliegenden Blättern nachgewiesen, theils hat es die Preußische Regierung selbst anerkannt in der Motivirung des Verbots der Rhein. Zeitung. Eine ganz eigenthümliche und in der Geschichte der Deutschen Presse neue Maaßregel, durch welche ebenfalls die Nutzlosigkeit der Censur von den Behörden anerkannt zu seyn scheint, ist vor Kurzem in der „freien" Stadt Lübeck vorgekommen. Es sind uns darüber die nachstehenden Aktenstücke mitgetheilt worden, zu denen wir nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen haben werden:

Magnifici

Hoch- und Wohlweise

Höchstgeehrteste Herren!

Am 5. d. Mts. Nachmittags halb drei Uhr wurde Querulant vom Gerichtsdiener Schnack an der Börse citirt, daß er um drei Uhr selbigen Tages vor dem Stadtgerichte erscheinen solle. Obgleich diese Citation erst eine halbe Stunde vor dem Termin beschafft wurde, ging Querulant vor das Stadtgericht, und dieses von Herrn Senator Dr. Sievers Hochweisheit und

dem Actuar Herrn Dr. Wibel besetzte Gericht machte dem im höchsten Grade überraschten und erstaunten Querulanten die nachfolgende Andeutung:

Actum Lübeck im Stadtgericht, den 5. Januar 1844.

Da der hiesige Kaufmann Johannes Daniel Jacoby dem Vernehmen nach auswärts eine Broschüre über hiesige Zustände drucken läßt, war derselbe heute vorgeladen und ward demselben, welcher der Ladung gemäß erschienen war, gerichtsseitig nachstehende Andeutung gemacht:

Dem Vernehmen nach lassen Sie auswärts eine Broschüre über hiesige Zustände drucken. Sie wissen selbst, daß Ihre Broschüre über hiesige Steuern sowohl durch den Inhalt, als durch die Art der Verbreitung dieser Schrift eine große Aufregung und Unzufriedenheit der Menge mit dem gesetzlich Bestehenden hervorgerufen hat. Das Stadtgericht findet sich dadurch veranlaßt, Sie an Ihren geleisteten Bürgereid zu erinnern, zugleich aber auch Sie in Beziehung auf jede Mitwirkung an der Abfassung oder Verbreitung von, hiesige Zustände betreffenden Aufsätzen, welche ohne Genehmigung der hiesigen Censur gedruckt werden, ausdrücklich zu warnen. Würden, dieser Warnung entgegen, unter Ihrer Mitwirkung aufregende Aufsätze über hiesige Zustände erscheinen, so wird es so angesehen werden, daß Sie absichtlich Unruhen und Tumult zu erregen gemeint sind und haben Sie unfehlbar Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Demgemäß und bei Vermeidung gleicher Strafe, haben Sie die, dem Vernehmen nach unter Ihrer Mitwirkung jetzt auswärts in den Druck gegebene Broschüre vor jeglicher Ausgabe oder Verbreitung derselben, diese mag durch Sie oder durch Andere in Aussicht stehen, dem Stadtgerichte einzureichen und die Verfügung darüber zu erwarten, ob und in wie ferne eine Publication der Schrift für zulässig erachtet werden wird, oder nicht.

Der Kaufmann Jacoby erklärte:

Die Schrift ist, so viel mir bekannt, schon im Druck. Ich protestire gegen jede Androhung, so weit sie gegen mich als Bürger nicht im Gesetz begeündet ist.

Was ich schreibe, unterzeichne ich mit meinem Namen, muß also die Wahrheit davon vertreten. Ich protestire auch, daß durch meine Broschüre irgend Aufregung entstanden, indem diese durch die bestehenden Zustände selbst, so weit es zu meiner Beurtheilung steht, entstanden ist.

Demnächst bitte ich um die Copie des heutigen Protocolls.

Nachdem der Kaufmann Jacoby diese, ihm wieder vorgelesene Erklärung genehmigt, ward demselben die gebetene Abschrift des Protocolls verstattet, dabei aber eröffnet, daß ihm die Appellation gegen die ihm heute gemachte Andeutung zustehe, diese Appellation jedoch keine Suspensiv-Wirkung habe und hiemit geschlossen.

Actum ut supra

in fidem

gez. Wibel, Dr.

Querulant ist zu lebendig von der Ueberzeugung durchdrungen, daß diese Verfügung in keiner Beziehung Grund und Bestand finden könne. Er hält sie geradezu für eine rechtliche, moralische und politische Unmöglichkeit und gestattet sich, Einem Hochedlen Rathe seine Beschwerde und Bitte um Aufhebung dieser Verfügung im Nachstehenden ehrerbietigst vorzutragen.

Zum Beweise der rechtlichen Unzulässigkeit und Unmöglichkeit beruft sich Querulant auf das von der hohen Bundesversammlung am 20. Sept. 1819 beschlossene Preßgesetz, welches natürlich auch für Lübeck geltend, von Einem Hochedlen Rathe am 9. Oct. desselben Jahres publicirt worden ist. Dieses Gesetz gestattet die vollste Freiheit, in jedem Bundesstaate

„Schriften, die heftweise oder in der Form täglicher Blätter erscheinen“

mit Bewilligung der Landesbehörde zum Druck befördern zu lassen.

Jeder Bundesstaat, heißt es ferner (§ 4 des Preßgesetzes) ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften,

in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

Sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes (heißt es § 5 ebendaselbst) übernehmen die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren.

Damit jedoch (heißt es § 6 ebendaselbst) auch die durch gegenwärtige Beschlußnahme beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen.

Wenn nun Querulant wirklich veranstaltet hat, zu seiner Rechtfertigung gegen schmähliche, kleinliche anonyme Angriffe auf seine Person ein in ruhiger und besonnener Weise geschriebenes kleines Heft auswärts drucken zu lassen, wenn er dabei eingedenk war der unläugbaren, unantastbaren geistigen Freiheit, welche das angeführte Preßgesetz unter den heiligsten und feierlichsten gegenseitigen Garantien aller Bundesstaaten dahin gewährt, daß jeder Bürger in jedem Bundesstaate frei und ungehindert in den Druck geben kann, was dieser genehmigt und bewilligt, wenn er eingedenk war, der freie Bürger eines freien und Bundesstaates zu seyn und dazu in guter rechtlicher Sache mit Wahrheit, Aufrichtigkeit, offenem Visir und Namen für das beeinträchtigte Interesse seiner ärmeren Mitbürger zu sprechen, wenn eben dies Interesse von Rath und Bürgerschaft als beeinträchtigt erkannt und Abhülfe versprochen und Anstalt zur Abhülfe getroffen worden, so darf er, auf Gesetz, Recht und

Gerechtigkeit gestützt, fordern, was keinem Bürger eines Bundesstaates, ohne zugleich die Rechte aller Bundesstaaten einzeln und insgesammt auf das Tiefste zu verletzen, versagt werden kann und darf, Freiheit des Wortes, die Gestattung, in jedem Bundesstaate mit Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden Schriften zum Druck befördern zu lassen!

Wenn nun das Stadtgericht diese in dem angeführten Gesetze unantastbar garantirte Freiheit dennoch in solchem Maaße verkannt hat, so hat es noch mehr im grellsten Widerspruch gegen den § 7 dieses Gesetzes verfahren, indem es des Querulanten Person ohne Weiteres mit Gefängnißstrafe bedroht. Ausdrücklich sagt jener Paragraph:

> „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei und die Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

Wie war es also nur möglich, daß man gerichtsseitig gegen die Person des Querulanten mit Strafe — und noch dazu mit Gefängnißstrafe — verfahren zu wollen drohen konnte! Und wie doppelt hinfällig erscheint die Verfügung, wenn man bedenkt, daß das ganze Verfahren, die Strafandrohung nur auf ein bloßes „Vernehmen“ hin vorgenommen und ausgesprochen worden ist! Wie wenn nun Querulant dies „Vernehmen“ als ein eitles Gerede ohne Grund und Halt bezeichnet hätte?

Aber eine viel trübere Seite bietet dies Verfahren dar, wenn man es in moralischer Hinsicht betrachtet. Die vom Querulanten herausgegebene Broschüre über hiesige Steuern soll „sowohl durch den Inhalt, als durch die Art der Verbreitung derselben eine große Aufregung und Unzufriedenheit der Menge hervorgerufen“ haben. Gegen diese Behauptung hat Querulant auf das Entschiedenste protestirt und er wiederholt hier diesen Protest als gegen eine unbegründet ausgesprochene

Behauptung. Aber wäre sie auch wahr und begründet, konnte man den Querulanten, als Unruhstifter, wenn er ein solcher war, denn nicht zur Verantwortung ziehen? Liegt ein Verbrechen vor, warum untersuchte und strafte man nicht das Verbrechen nach des Gesetzes Ernst und Strenge? Oder wenn die Broschüre, welche Querulant herausgegeben, wirklich, wie öffentliche Blätter verkündeten, aus Haß und Parteisucht geschrieben war, wenn sie alle die Menge Fehler und Schwächen hatte, daß man den offen und frei hervortretenden Querulanten aus heimlichem Versteck mit aller nur denkbaren Gehäßigkeit in öffentlichen Blättern zu verfolgen und zu beschmutzen versuchte, wozu denn noch Androhung einer Strafe, und noch dazu einer Gefängnißstrafe, wenn das Werk den Meister doch nicht gelobt, nicht gehoben, sondern geschadet hat? Was hat man dem Querulanten nicht alles zugeschoben! In welches Licht hat man ihn zu stellen versucht! Und die Rechtfertigung gegen solche schmähliche Angriffe wird ihm bei Gefängnißstrafe verboten! Kann denn nur das Gefängniß den Querulanten bezwingen? Ist keine geistige Kraft da, welche ihm gegenüber tritt, die ihn mit der unbesiegbaren Gewalt der Wahrheit überzeugt und zu Boden schlägt?! Doch Querulant läßt ab, die Sache von dieser Seite weiter zu betrachten, die den redlichen Bürger mit Kummer und Entrüstung erfüllen muß! Er wendet sich schließlich nur noch dazu, kurz zu beleuchten, ob die Sache auch politisch thunlich und rathsam sey. Das Stadtgericht hat dem Querulanten ausgesprochen, daß seine Broschüre große Aufregung und Unzufriedenheit erregt habe. Querulant weiß nichts von dieser angeblich durch seine Broschüre hervorgerufenen Aufregung und Unzufriedenheit. Er hat bereits dem Stadtgerichte ausgesprochen, daß die Aufregung *durch die bestehenden Zustände selbst*, so weit es zu seiner Beurtheilung stehe, entstanden sey. War der Beifall, den des Querulanten Broschüre erhielt, groß und laut, so konnte das ja nur höchstens Verdienst und Anerkennung der *Wahrheit* seyn, nicht der *Person* des Querulanten. Seine *Person* ist bisher ganz

aus dem Spiele geblieben und nur für die Sache, nicht für die Person des Querulanten haben nahe an Tausend Bürger jene Petition um Revision der Steuern unterschrieben (und eine viel größere Zahl stimmte bei, ohne zu unterschreiben, indem viele Leute, nach ihnen gewordenen Aeußerungen, besorgten, ihr Bürgerrecht und was dem gleich zu gefährden). Aber zum ersten Male wird jetzt die Person des Querulanten unmittelbar in die Fragen gezogen und zwar von derselben Behörde, die bisher mit Eifer und Sorge für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich bestrebt hat. Dieser offenbare Mißgriff, die Person für die Sache in Frage zu bringen, um „Aufregungen“ zu vermeiden, kann nur von den verderblichsten Folgen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe seyn, und schon allein um dieses Mißgriffes willen möchte Querulant Einen Hochedlen Rath beschwören, jene Verfügung zurückzunehmen. Niemals wird Querulant vom Wege des ihm heiligen Rechtes, des Gesetzes, der Ordnung. abweichen! Niemals wird er auf seine Person sehen, niemals eine Partei bilden, niemals einer Partei sich anschließen, wenn sich je eine solche gebildet hätte, oder etwa noch bilden würde! Aber lauten Unwillen und Entrüstung hat jene stadtgerichtliche Andeutung unter allen denen hervorgerufen, die in jener Schrift des Querulanten die Wahrheit ausgesprochen und vertreten gefunden haben! Es ist durch jene Androhung dem Querulanten ein Recht genommen worden, was bisher einseitig kein einzelner Bundesstaat irgend einem seiner Bürger genommen hat, noch auch jemals nehmen kann. Querulant nimmt den allwissenden Gott zum Zeugen, daß nicht durch ihn, sondern durch jene stadtgerichtliche Androhung eine Aufregung (falls solche, außer durch die bestehenden Zustände selbst annoch entstehen sollte) möglich gemacht und hervorgerufen ist! Ist dies Aussprechen und die Vertretung der Wahrheit aber nicht nur erlaubt, sondern auch Pflicht und Verdienst, und würde Querulant um dieser Ueberzeugung willen einer Gefängnißstrafe sich unterziehen müssen, so würde er den Tag, an welchem

er für die Wahrheit gelitten, sein ganzes Leben hindurch als einen Ehrentag in seinem Gedächtnisse bewahren!

Querulant im festen und unerschütterlichen Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit Eines Hochedlen Rathes, bittet mit offener Zuversicht

Ein Hochedler Rath wolle nicht nur die Andeutung des Stadtgerichtes vom 5. d. M. gänzlich aufheben, sondern auch auf den Grund der in jener Andeutung enthaltenen Beschuldigung, daß seine Broschüre über Steuern Aufregung und Unzufriedenheit der Menge mit dem gesetzlich Bestehenden hervorgerufen habe, eine Untersuchung über Querulanten anordnen.

Lübeck, den 9. Januar 1844.

Ew. Magnificences
Hoch- und Wohlweisheiten
ergebenster Bürger Jacoby.

Auf diese Beschwerdeschrift erfolgte folgendes Senatsdecret:

Auf die Beschwerdeschrift des hiesigen Kaufmanns J. D. Jacoby, betreffend die Aufhebung der stadtgerichtlichen Andeutung vom 5. Januar d. J. und eingekommenen Bericht des Stadtgerichts vom 1. d. M., hat Ein Hochedler Rath decretirt und, da der vom Querulanten angezogene Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 nur Bestimmungen für die Stellung des einen Bundesstaates gegen den andern enthält, auf das Verhältniß des einzelnen Bundesstaats gegen seine eignen Bürger und Untergehörige aber überall nicht anwendbar ist, im Uebrigen Querulant selbst seinem bisherigen, von Einem Hochedlen Rath mehrfach gemißbilligten und bereits zur Untersuchung gezogenen Benehmen zuzuschreiben hat, daß die zur Verhütung öffentlicher Aufregung verpflichtete Polizeigewalt unter vorliegenden Umständen sich zu den fraglichen Maaßregeln gegen ihn veranlaßt finden mußte, zum Bescheide ertheilt:

„daß dem Antrage des Querulanten auf Aufhebung dieser Maaßregeln keine Folge gegeben werden kann."
Decretum in Senatu Lubecensi, den 24. Febr. 1844.
gez. M. N. E. Wunderlich,
Secretarius.

Der Lübeckische Senat läugnet also die Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses auf das Verhältniß des einzelnen Bundesstaates zu seinen Bürgern und Untergehörigen. Man fühlt sich veranlaßt zu fragen, was denn in diesem Falle der oben angeführte § 7 des Bundesbeschlusses für einen Sinn haben könne. Offenbar gar keinen. Das factische Verhältniß ist einfach dieses. Der Bundesbeschluß setzt ein Minimum von Preßbeschränkung fest; über dieses Minimum hinaus darf in den einzelnen Bundesstaaten die Presse nicht entfesselt werden. Dagegen steht es den einzelnen Staaten frei, strengere und noch mehr einengende Preßbestimmungen zu erlassen, die aber natürlich gesetzlich festgestellt seyn müssen. So lange es keine andere gesetzliche Bestimmungen über die Presse giebt, wie dies in Lübeck der Fall ist, gilt nur das Bundestagsgesetz von 1819. Eine Beschränkung in dem Rechte der freien Gedankenmittheilung, diesem unveräußerlichen Rechte der individuellen Freiheit, auf rein polizeilichem Wege ohne gesetzlichen Grund, wäre vollends barbarisch. Es bleibt also der Bundestagsbeschluß, der auch ausdrücklich als Gesetz in Lübeck publicirt ist, für die lübeckischen Behörden als einzige Grundlage aller Maaßregeln hinsichtlich der Presse übrig. Dieses Gesetz nun bestimmt, daß Schriftsteller und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses hinsichtlich der Censur nachgekommen sind, von aller weitern Verantwortlichkeit frei seyn sollen; dies beruht auf einem ganz richtigen Grundsatze, in so fern in der Censur-Einrichtung ausgesprochen liegt, daß Schriftsteller, Verleger und Drucker entweder wegen geistiger Beschränktheit, oder wegen böswilliger Verstocktheit unfähig sind, zu beurtheilen, welche Aeußerungen gesetzlich, wohlmeinend und anständig sind, welche nicht. Eben deshalb werden als einzig competente Beurtheiler des Gesetzlichen,

Wohlmeinenden und Anständigen die Censoren eingesetzt. — Ferner erkennt der Bundestagsbeschluß eine Art von Cartel aller Deutschen Censoren unter einander an. Die einzelnen Staaten leisten sich gegenseitig für ihre moralische und politische Unverletzlichkeit Gewähr, und die Censoren sind verpflichtet, jede Antastung derselben durch die Presse zu verhüten. Deshalb ist, was unter der Censur des einen Bundesstaats erscheint, in den übrigen ohne Weiteres erlaubt, und nur bisweilen treten einzelne nachträgliche Verbote von Seiten einzelner Bundesstaaten ein. Dagegen was außerhalb des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erscheint (gegen Schriften in fremder Sprache ist man nicht so ängstlich), ist in den meisten Bundesstaaten von vorn herein verboten, und bedarf, um zugelassen zu werden, erst einer besonderen Erlaubniß. In Preußen z. B. sind nur die in Rußland erscheinenden Schriften von diesem strengen Bann ausgenommen. — Gegen diesen Zustand der Dinge konnte im Allgemeinen nach den Bundesbestimmungen über die Presse nichts eingewendet werden. Nur zuweilen ist in Widerspruch mit dem Bundesgesetz ein Schriftsteller auch wegen seiner unter Deutscher Censur erschienenen Schriften zur Verantwortung und Untersuchung gezogen; z. B. neuerdings Murhard in Hessen und früher Jacoby in Königsberg wegen seiner vier Fragen. Eine nachträgliche Nichtanerkennung der Censur eines andern Bundesstaats ist also nicht selten; aber ganz abnorm und bisher unerhört ist die oben mitgetheilte, gegen einen der angesehensten Lübecker Bürger angewandte Maaßregel, in welcher schon vor dem Erscheinen des Buches eine Nichtanerkennung jeder außerlübeckischen Censur geradezu ausgesprochen ist. Wir wollen nicht darauf aufmerksam machen, daß man durch solche Eingriffe die Aufregung, die man verhüten will, gerade hervorruft. Es ist uns hier einfach darum zu thun, die Verhältnisse der Presse und der Censur zu erörtern. Auffallen kann es, daß eine solche Maaßregel gerade von einer Republik zuerst ausgehen mußte; aber an sich auffallend ist dieselbe nicht. Denn das einzige Motiv der Censur, wie jeder Präventiv-Maaßregel ist Mißtrauen;

wo es aber einmal wie in Deutschland Regel geworden ist, in jeden Menschen, die Censoren ausgenommen, Mißtrauen zu setzen, da kann man auch leicht einmal dahin kommen, selbst den Censoren nicht zu trauen. So ist es in vorliegendem Falle dem lübeckischen Senate ergangen, welcher, wie aus dem Vorstehenden sich ergiebt, den Freunden der Preßfreiheit keinen größern Dienst hätte erweisen können. Denn nachdem die Censur-Einrichtung von allen übrigen Ständen längst verabscheut wird, spricht der Lübeckische Senat es jetzt offen aus, daß selbst von denen die Censur nicht mehr als wirksam anerkannt wird, von denen sie selbst eingerichtet ist.

Herr Jacoby (gegen den die stadtgerichtliche Androhung vom 5. Jan. d. J. inzwischen wirklich in Anwendung gebracht ist, wegen eines kleinen in einem Mecklenburgischen Blatte abgedruckten Aufsatzes) hat sich gegen das Senatsdecret vom 24. Febr. beschwerend an die Ehrliebende Bürgerschaft gewandt, dieselbe zur Vertretung des in seiner Person verletzten allgemeinen Rechtes aufgefordert, und beantragt, daß die Ehrliebende Bürgerschaft die geeigneten Maaßregeln zur Aufrechthaltung des allen Bundesangehörigen feierlichst garantirten Gesetzes ergreifen möge. Es liegt in den Verhältnissen und Formen der Vertretung der Lübeckischen Bürgerschaft begründet, daß dieselbe immer noch reactionärer ist, als der Senat; demnach wird der Erfolg des an die Bürgerschaft gerichteten Antrages nicht zweifelhaft seyn können. Im Falle die Bürgerschaft sich den Maaßregeln des Stadtgerichts und Senats nicht opponirt, steht zu erwarten, daß der Bundestag selbst über die Anwendbarkeit jenes Gesetzes in dem vorliegenden Falle zu entscheiden haben wird.

Es könnte auffallen, daß in dem Decret des Lübeckischen Senats eben so wenig, als in der Eingabe des Kaufmanns Jacoby Rücksicht genommen ist auf einen Bundestagsbeschluß vom 14. Juni 1832, welcher folgendermaaßen lautet:

„Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der § 7 Absatz 2 des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne,

daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seyen; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey."

Indessen einestheils wird es unmöglich seyn, diese Bestimmung vermittelst irgend einer vernünftigen Interpretation mit dem § 7 des Beschlusses vom 20. Sept. 1819 in Uebereinstimmung zu bringen, und da dieser § 7 hier nicht ausdrücklich aufgehoben wird, so bleibt nichts übrig, als die vorstehenden Worte für das zu erklären, wofür sie sich auch selbst ausgeben, nämlich für eine Meinung der hohen Bundesversammlung, die jedoch keinen weitern Erfolg haben kann, nicht aber für einen Beschluß; anderntheils aber ist es ein anerkannter Grundsatz des Deutschen Bundesrechts, daß ein Bundesbeschluß nicht ohne Weiteres in den einzelnen Bundesstaaten Gesetz ist, sondern erst dann, wenn er in denselben als Gesetz publicirt ist; wäre also die oben angeführte Meinung der hohen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832 wirklich zum Beschluß erhoben, so würde das doch für Lübeck ohne Bedeutung seyn, weil dieser Beschluß in Lübeck nicht als Gesetz publicirt ist.

Karl Lorentzen.

Kopenhagen, vom März 1844.

Am ersten Donnerstag im März geschieht alljährig die feierliche Eröffnung des höchsten Gerichts durch den König in Person, mit allem Pomp der Königswürde. Diese fand denn auch dieses Jahr am 7. d. M. Statt. Am vorhergehenden Sonntage wird durch Herolde in alterthümlicher Tracht an den Ecken der Hauptstraßen verkündigt, daß der König einen „Herredag" halten werde. Dies ist ein ehrwürdiges Ueberbleibsel aus jener Zeit, wo bei minder verwickelten Verhältnissen, die Könige selbst nach den Gerichtsstätten zogen und persönlich dort Recht sprachen. Es hat sich in der Folgezeit so ausgebildet: Der König hält durch die zahlreich versammelte Menschenmasse eine glänzende Auffahrt nach der Christiansburg, umgeben von den Prinzen des Hauses und dem Hofe, unter Bedeckung der schönen reitenden Garde. In dem großen Gerichtssaale haben die ordentlichen Assessoren ihre Plätze zur Linken des Thrones; die Sitze zur Rechten nehmen die außerordentlichen Mitglieder ein, wozu immer die ersten juridischen Celebritäten specielle Ernennung erhalten. Die Dignitarien des Reichs umgeben stehend den Thron, welchen der König besteigt. Da die Verhandlungen des höchsten Gerichts öffentlich sind, ist die Vorhalle dem Publicum zugänglich; eigene Logen sind den Königlichen Herrschaften, dem Corps diplomatique und dem Hofe vorbehalten.

Sobald sich der König auf dem Throne niedergelassen, wird die ausgesuchte passende Sache zur Verhandlung verkündigt und der Kläger macht seinen motivirten Antrag, worauf der Vertheidiger der Gegenparthei antwortet. Beide Advocaten lassen ihre Beweise durch den Secretair des Gerichtes verlesen, worauf replicirt und duplicirt wird. Nun müssen sich sämmtliche Zuhörer entfernen. Dann wird der König befragt, wie über die verhandelte Sache entschieden werden solle, und die allerhöchste Antwort ist eben so bestimmt: „Nach der Mehrheit der Stimmen." Es wird votirt und das Urtheil den wieder eingelassenen Zuhörern verkündet.

Der Königliche Ausspruch: „die Mehrheit der Stimmen hat zu entscheiden“ gilt für ein ganzes Jahr, wo alle Vorträge an die Majestät gerichtet werden, welche durch eine juridische Fiction immer gegenwärtig auf dem leeren Throne gedacht wird.

Wie sehr durch diese Form der höchste Gerichtshof gehoben, das Ansehen seiner Urtheile geheiligt worden, ist einleuchtend; der König selbst hat sie gesprochen, in feierlicher Versammlung, vom Throne herab. So ist es unwiderruflich, und keine Macht in Dänemark kann es verändern — das Begnadigungsrecht, das schönste der Majestät, vorbehalten.

Nirgends ist die Heiligkeit des obersten Gerichtshofes besser garantirt, nirgend ist sie dem Volke handgreiflicher gemacht, als durch diese Form, um so wichtiger, da in einer obsoluten Monarchie, wie hier verfassungsmäßig, Alles von dem königlichen Willen abhängt.

Wie wesentlich diese Form in ihren Folgen ist, mag folgende Begebenheit beweisen: Als im Jahre 1807 die Insel Seeland von den Englischen Truppen besetzt, Kopenhagen eingeschlossen war, fanden sich auf dem Lande fast keine Obrigkeitspersonen, weil Alle eilig nach der Hauptstadt geflohen waren. Die Engländer ernannten daher eine Regierung aus angesehenen Männern, welche durch die öffentliche Meinung ihnen empfohlen waren, und übertrugen ihnen die höchste Civilgewalt. An sie ergingen die Requisitionen für die Bedürfnisse des Englischen Heeres; sie schrieben die Lieferungen nach ihrer Kenntniß des Landes aus, und sie sorgten dafür, daß Jeder volle Bezahlung für das Gelieferte aus der Englischen Kriegskasse erhielt. Es war nur eine Stimme darüber, daß sie mit der größten Sorgfalt und Unpartheilichkeit ihr Geschäft besorgt, und daß man es ihnen zu danken hatte, daß keine Plünderung, so gut wie gar kein Raub von den Engländern auf Seeland Statt gefunden.

Nachdem die Insel von dem feindlichen Heere geräumt, von unsern Truppen wieder besetzt war, machte sich eine andere Ansicht darüber geltend. Im Hauptquartiere hieß es: diese Männer haben das Feldcommissariat des Feindes gebildet und

auf diese Weise seine Operationen erleichtert. Eine peinliche Anklage wurde vor dem höchsten Gerichte veranstaltet. Als nun daselbst die völlige Freisprechung erfolgt war, äußerte ein hochgestellter Beamte im Sinne jener leidenschaftlichen Ansicht: dies Urtheil sey empörend und verdiene vom Könige reformirt zu werden; worauf ein Mitglied des Gerichts erwiederte: das werde wohl unterbleiben, denn jedes Urtheil des höchsten Gerichts sey vom Könige selbst auf dem Throne gesprochen und wer es wagen würde es anzutasten, begehe ein Majestätsverbrechen.

Natürlich war nicht weiter die Rede davon.

Daß die Englische Rebellion=Act nur auf ein Jahr geltend gemacht wurde, geschah ganz zufällig, und Niemand dachte damals daran, durch diese Form, jährlich wiederholt, werde das eigentliche Palladium des Parlaments erworben; die Eröffnung des höchsten Gerichts durch den König selbst und die Form der Verhandlungen daselbst sind schwerlich in allen ihren Folgerungen ursprünglich anerkannt; aber sie haben einen Rechtszustand und Rechtssicherheit für Dänemark bewirkt, um den uns Viele beneiden möchten.

Sollte man nun nicht erwarten, daß von den Blättern, welche so viel von unserer Eigenthümlichkeit reden, diese Vorzüge gehörig hervorgehoben würden? Umsonst haben wir uns darnach umgesehen, nichts dergleichen gefunden, wohl aber in einem der bessern die Aeußerung: die feierliche Eröffnung des höchsten Gerichts könne hinfüro gar wohl unterbleiben.

Diese Herren scheinen ihre Begriffe vom Nationalen einzig auf die Sprache zu beschränken, worin ihre Blätter geschrieben werden.

Während Ihr, gestützt auf Eure, durch Jahrhunderte bewährte Verfassung, mit Eurer weltberühmten Treue an derselben und an Euren Fürsten haltet, während Ihr durch das feierliche Königliche Wort mit gleicher Erwiederung vor allen

Umtrieben gesichert, nur Dankgefühle äußert für die Ernennung patriotischer Oberbeamten, welche Eure Verhältnisse kennen und ehren, ist es auffallend zu sehen, wie ungenirt hiesige Blätter einer gewissen Partei über Euch verhandeln, als ob Ihr ihrer Willkühr zum beliebigen Gebrauche übergeben wäret. Es erinnert dieses Treiben an die Fastnachtspiele in einigen katholischen Ländern. Pharisäer und Schriftgelehrte haben so laut und so wiederholt geschrieen: Kreuzige! Kreuzige! (es hat auch nicht an Einflüsterungen gefehlt, denen ähnlich, durch welche Pilatus intimidirt wurde) — daß sie nun selbst zu glauben scheinen, Ihr seyd bereits ans Kreuz geschlagen und sie können nun die Scene auf Golgatha wiederholen: die Kriegsknechte theilten sich in die Kleider des Gekreuzigten und um sein Gewand warfen sie das Loos.

Zur Gemüths-Ergötzlichkeit vernehmet demnach, was im Rathe der hiesigen Olympier über Euch beschlossen:

Zuerst wird die Magna charta der Herzogthümer zerrissen. Sie könnte vielleicht zu einem Lustfeuer bei einem Scandinavischen Feste dienen, und somit zugleich ein Beispiel geben, wozu solche „staubige veraltete Verfassungs-Urkunden" zu gebrauchen. Damit nun alle Eure Bruderbande gänzlich wirksam getrennt werden, will man eine eigene Schleswigsche Canzelei vor der Hand in Kopenhagen errichten. Die gemeinschaftliche Regierung der Herzogthümer wird aufgehoben und dagegen eine besondere für jedes Herzogthum eingesetzt. Die Statthalterschaft geht ein, und dagegen wird ein Präfect für jedes Herzogthum, eine Art Proconsul hingesandt. Statt des Oberappellationsgerichts wird ein besonderes für jedes Herzogthum gestiftet. Als captatio benevolentiae könnte dem Schleswigschen Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die beliebte Juri versprochen werden. Das Amtsexamen muß für Holstein und Schleswig ja getheilt werden, bis letzteres der Kopenhagener Universität übertragen werden kann, wonach sich das Uebrige schon finden wird.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.

Jacob Asmus Carstens.

Sie haben Thorwaldsen zu Grabe getragen. Nach so viel Kränzen, so viel Ehren, hat sein Volk ihm die letzte erwiesen und seinen größten Todten, der unter allen Völkern, an den Höfen aller Könige mit Jubel begrüßt ward, trauernd in heimathlicher Erde bestattet.

Für einen solchen Geist, der so klar und besonnen gelebt, so unerschöpflich an Kraft und Fülle der Ideen gearbeitet hatte, war es ein schöner Tod, rasch zu verscheiden am heiteren Feierabend eines Tages, den er in gewohnter Arbeit begonnen und geschlossen hatte. Es ist eine eigene Herrlichkeit, die den Namen eines großen Künstlers umstrahlt, ja der Geschichte unserer Zeit, ihrem Lärmen, ihren Verirrungen und Zerwürfnissen gegenüber ist es ein Labsal, auf die sonnigen, ruhigen Tage eines solchen Künstlerlebens zurück zu schauen. Hat man ihn auch nicht selbst gesehen, von Angesicht zu Angesicht diesen königlichen heiteren Kopf im Glanze seiner Silberhaare, hat man es auch nicht selbst gehört, wie die Menge ihm zujauchzte, wie er ihren Beifall ungeirrt hinnahm, schon der Klang seines Namens hat uns von weitem erfrischt. Daß er bald seinen Biographen fände! Es könnte ein schönes Werk werden, wenn die Geschichte seines Lebens wahr und klar erzählt würde, seine trüben Lehrjahre, die Wanderjahre, die ihn nach Rom führten, wo er neugeboren unter den Werken der Alten und inmitten der ewigen Schönheit Römischer Natur zu dem Manne sich bildete,

dessen Meisterjahre eine ununterbrochene Folge großartiger Arbeit und glänzenden Lohnes waren.

Aber es ist nicht allein der Zauber seiner Persönlichkeit, es ist nicht der lichte Kranz von Ehren allein, der es wünschen läßt, jetzt und jetzt erst von ihm zu hören. Kein neuerer Künstler ist gefeiert worden wie er, keiner so entschieden anerkannt als der Liebling, der Stolz seines Landes und seiner Zeit und in diesem Betracht kann sein Tod auch für einen Abschnitt in der Geschichte neuerer Kunst gelten, wie dies bei keinem andern Ereigniß so allgemein anerkannt werden möchte.

Wer nur die Kunstgeschichte früherer Zeiten kennt, der möchte wohl wünschen, auch die unseres Jahrhunderts erzählt zu hören. Sie ist nicht durchtobt von Bürgerkrieg und Parteikämpfen, wie die der Italienischen Kunst von den Fehden der Florentiner, der Pisaner, von der ganzen Parteiwuth des Mittelalters. Rom, das schon so manche Entwickelung entstehen, blühen und verblühen sah, ist auch für diese der Mittelpunct gewesen. Wir wollen hier es nicht unternehmen, auch nur von fern es zu schildern, wie sich dort jene Deutsche Colonie erst eifriger Jünger, dann anerkannter Meister ausbildete, in deren Werken unsere Nation jetzt die Resultate ihrer neuesten künstlerischen Entwickelung betrachtet.

In Rom giebt es ein Quartier abseit von den Palästen des Corso, von den Ruinen der alten Kaiserbauten. Man steigt von dem Spanischen Platz die breiten Stufen zu dem Kloster der Französischen Nonnen hinauf. Oben vor ihrer Kirche hat man das Thal der Tiber vor sich, aus dessen Abendnebeln die Riesenkuppel von St. Peter über ihren geringeren Schwestern hervorragt. Die Sonne neigt sich zum Untergang hinter dem Janiculus. Da wird es rechts von euch auf der einzigen Promenade in Rom lebendig und links die Straße hinunter bis zur piazza Barberini macht man Feierabend in den Werkstätten der Künstler. Das Gebäude, an dessen Seiten links und rechts zwei Straßen hinablaufen, ist die casa Bartoldi mit den Fresken Overbeck's, Cornelius's, Veit's und ihrer Genossen, wenige

Schritte links hinauf liegt Thorwaldsen's Wohnung unter denen seiner Kunstgenossen, wie an der Piazza selbst seine beiden Ateliers unter ihren bescheideneren Werkstätten. Es ist ein Platz ohne alle Zier, als den zerfallenen, bemoosten Brunnen in der Mitte, einige Baumreihen links hinauf einer Kirche zu, und aus nächster Nähe die stattlichen Mauern des Palastes Barberini. Zwischen den mancherlei Ateliers einige Kneipen, in ihnen schmutzige Tische, schmale Bänke und guter Wein, einige Trödel- und Hökerladen, ein Madonnenbild vielleicht an der Ecke — das sind die Umgebungen dieser merkwürdigen Stätte. Denn in der That ist es ein merkwürdiger Boden, vielleicht die Geburtstätte alles dessen, was wir seit Anfang des Jahrhunderts an künstlerischen Bestrebungen entstehen und gedeihen sahen. Es ist, wir sagten es schon, eine gar einfache Geschichte: wie jene jugendlichen Pilger zu den Schönheiten Roms hier anlangten, wie sie hier aufathmeten, frei und kräftig heranwuchsen, wie sie dann heimkehrten als Meister, die als Schüler gegangen, oder noch dort wirken und aus dieser neuen Heimath nicht zurückfinden können. Es sind aber auch nicht wenige, die nicht heimgekehrt sind und denen mancher der Zurückgekehrten das Glück beneiden soll, in Rom begraben zu seyn.

Zwischen jenem Quartiere der Künstler und ihrem Friedhof, zwischen piazza Barberini und der Pyramide des Cestius liegt fast das ganze Rom, die neue Stadt bis zum Capitol und darnach die Gärten und Ruinen der alten. Es ist ein stiller Rasen neben dem Thor von St. Paolo, von einem Graben umschlossen, auf dessen tiefem Grunde man das Pflaster einer Consularstraße fand. Da werden die Ketzer in dem tausendjährigen Schutt neben einer Grabespyramide der Kaiserzeit bestattet. Unter den Cypressen dieses Gottesackers ruht auch einer unserer Landsleute, einer der klarsten, eifrigsten, großartigsten Geister, die es von Deutschland je nach Rom zog, der Begründer der neueren Kunst, der Schleswiger Asmus Jakob Carstens.

Wir sagten, daß Thorwaldsen's Tod eine Periode der neueren Kunst abschließe. Bei diesem Schlusse schien es uns

passend, auf den Anfang zurückzuschauen und wie man jetzt beginnt, die Werke von Carstens in tüchtigen Stichen zu allgemeinerem Genuß und Verständniß zu bringen, so schien es für uns an der Zeit, an ihn unter uns zu erinnern, wo die Wenigsten, die seinen Namen kennen, die ganze Größe des Mannes begriffen haben.

Wer kennt nicht den Dom von Schleswig mit Brüggemanns wunderbarem Altarblatt? In dem nördlichen Seitenschiffe der Kirche hängen drei Bilder von dem Holländer Ovens, zunächst dem Altare Christus und Thomas, in einer Seitencapelle Engel mit den Marterwerkzeugen, zu unterst an einem Pfeiler eine Mutter Gottes mit dem Kinde. Vor diesen Bildern erhielt der damals zwölfjährige Carstens „die ersten mächtigen Eindrücke der Kunst.“ Er nannte sie seinem Freunde, Fernow, der sein Leben beschrieb, als „die vorzüglichste Zierde des Doms unter andern unbedeutenden Schildereien und Schnitzwerken.“ So lebte er, der als zwölfjähriger Knabe immer wieder zu diesen Bildern zurückkehrte, Jahre lang in der Nähe des Brüggemannschen Werks, ohne zu erkennen, ohne zu ahnen, daß er in diesen „Schnitzereien“ einen viel größeren ihm näher verwandten Geist finden könnte, als jener Ovens es war, in dessen Bewunderung seine Knabenseele sich künstlerisch ausbildete. Er ging damals von der Gallberger Mühle herein jeden Tag zur Schule nach dem Dom und wenn in den freien Zwischenstunden die übrigen Buben auf dem Platze spielten, schlich er still in die Kirche, um sich an den Bildern zu erfreuen *. Dort betete

* Fernow, Leben des Künstlers Asmus Jakob Carstens, Leipzig, 1806. S. 1, läßt ihn „in St. Gürgen bei Schleswig“ geboren werden. Wir verdanken Herrn Pastor Petersen in Schleswig die Nachricht, daß die jetzige Gallberger Mühle früher die St. Jürgener Mühle hieß. Dort ward Carstens geboren. Sein Bruder übernahm nach des Vaters Tode die Mühle und von dessen Söhnen sind noch drei am Leben, zwei im Schleswigschen, einer in Amerika. Die Mutter, deren Achtsamkeit für das aufkeimende Talent des Sohnes von ihm dankbar erinnert ward, war eine geborne Paap. Doch da das Kirchenbuch der Schleswiger Domgemeinde unter jenen Jahren die Eltern der Täuflinge nicht mit aufführt, fehlen uns leider weitere Nachrichten über die treffliche Frau.

er, wie er später gestand, oft heiß und dringend zu Gott, ihm einst gleiche Werke gelingen zu lassen, schon als Knabe von derselben Begeisterung belebt, die Brüggemann in unserem trüben Norden so gewaltig erfaßte. Es war ihm manche Prüfung bestimmt, ehe er die Sehnsucht nach seinen Idealen stillen konnte. Seines Vaters früher Tod zwang ihn, bei einem Weinhändler in die Lehre zu gehen. So wuchs er in solchen Lehrjahren zum Manne heran, ohne allen Trieb für den gewählten Beruf, voll Begeisterung für eine Kunst, die er kaum kannte. Endlich riß er sich los und ging nach Kopenhagen, wo er zuerst die Antiken sah. Die Gypsabgüsse der königlichen Academie übertrafen jeden Begriff von Schönheit, den er bis dahin nur denkbar gehalten.

Von dieser Zeit an — er kam im Herbst 1776 zwei und zwanzigjährig nach Kopenhagen — begann seine künstlerische Ausbildung. Die Entschiedenheit, mit der er sich so jung schon begeistert fühlte, sprach sich von Anfang an in der Art seines Studiums und in seinen ersten künstlerischen Werken aus. Obgleich er fast die Hälfte seiner Zeit bei den Antiken verbrachte, so zeichnete er sie nie ab, weil dabei „sein Gefühl erkaltete.“ Er verschmähte ein solches Copiren, indem er sich mit der ganzen Bewunderung seines Geistes an sie anzuschließen, sie ganz in sich aufzunehmen strebte. Das erste Bild, was er auf die Ausstellung brachte, war in einer so wilden Großartigkeit componirt, „als hätte er,“ wie ein Freund ihm gestand, „Michelangelos Fresken in der Sistina gesehen.“ Man hat Carstens, seinen Werken gegenüber, wohl den Vorwurf gemacht, als erinnerten sie in vielen Stellen zu gewaltig an Michelangelo. Es wird sich nicht läugnen lassen, daß er später in Rom sich der Einwirkung jener ungeheuren Schöpfungen hingab, aber auf ihn läßt sich anwenden, was Göthe einst sagte: „Wer will mir vorwerfen, daß ich aus dem Buch Hiob oder Lord Byron, daß er aus meinem Faust entlehnte, was wir beide nicht besser auszudrücken wußten als unsere Vorgänger und doch sagen mußten?“ Es ist eine Geistesverwandtschaft, die sich hier offenbart und

die sich bei Carstens so früh und klar herausstellte, daß von einer Schüler- und Meisterschaft kaum die Rede seyn konnte. Als er die Antike kennen gelernt und an ihr sich gebildet hatte, konnte er der Sehnsucht nach Rom und seinen Kunstwerken nicht widerstehen.

Die Bewegung, von der damals die Deutsche Literatur ergriffen ward, war auch unserem Lande nicht fern geblieben. Schon Gerstenberg's Schleswigsche Briefe hatten früh sich an dieser Entwickelung betheiligt. Wir brauchen hier nur neben ihm Boje, Claudius und die Stollberge zu nennen, um zu zeigen, wie der Trieb nach Wahrheit und Einfachheit, der Carstens Kunstrichtung bezeichnete, auf verwandten Gebieten in seiner Nähe schon Vertreter und Sprecher gefunden hatte, denen der Beifall der Nation nicht fehlte.

Nachdem Lessing die Bahn gebrochen und Göthes und Schillers erste Werke sich den allgemeinen Beifall erworben, nachdem man zu den Grundsätzen der Natur zurückgekehrt war und Göthes Götz und Werther, Schillers Räuber und Fiesko eine ganz neue Welt künstlerischer Schöpfungen eröffnet hatten, stand der Deutschen Literatur die Weihe des classischen Alterthums gleichsam noch bevor. Lessings Nathan war 1779 erschienen, aber noch nicht Iphigenie und Tasso. In dieser Zeit einer so bestimmt ausgesprochenen Bewegung, während die ganze Nation von dem Schwung derselben ergriffen, jede neue Erscheinung mit Beifall aufnahm, trat Carstens seine Römerfahrt an. Mit zwei Gefährten brach er 1783 von Kopenhagen auf. Sie wanderten zu Fuß, ein Packpferd trug ihre Sachen. Derselbe Trieb, der sechs Jahre später Göthe von Karlsbad auf und davon über die Alpen führte, ließ diese Künstler, man kann kaum sagen nach Rom, sondern zu Rafael und Michelangelo, wandern. In Mantua erreichten sie glücklich nicht die Meister selbst, aber ihren größten Schüler, Julio Romano, dessen Fresken von Carstens als die „erste wahre Malerei" anerkannt wurden, „die er ganz verstand und fühlte." Diesmal war ihm noch nicht vergönnt, mehr von den Schätzen Italiens zu sehen. Sie

ließen sich verleiten nach Mailand zu gehen und sahen sich dort genöthigt, umzukehren. In Zürich war ihr Reisegeld zu Ende. Gesner und Lavater kauften ihnen Zeichnungen ab. Lavater „schien ihm ein Schwärmer in der Kunst, Gesner hatte richtige Begriffe, schwärmte nicht und hegte große Achtung vor den Alten.“ Im Herbst desselben Jahres langten sie in Lübeck an, wo Carstens fünf Jahre zubrachte. „Die Reise war ja nicht ganz vergebens, hatte er doch Julius Romanus, Leonardo da Vinci und die Schweiz gesehen.“

Er, der nur den einzigen Wunsch hegte, die Werke Rafaels und Michelangelos in Rom sehen zu können, lebte fünf traurige Jahre von Portrait- und Miniaturmalen. Trotz seines schwächlichen Körpers war er unermüdlich im Studium der Alten, unerschöpflich in eigenen Compositionen und unerschütterlich in der Hoffnung, das Ziel seiner Sehnsucht einst doch noch zu erreichen.

Es war das Verdienst des Dichters Overbeck, Carstens die Wege zu öffnen, die ihn endlich nach Berlin führten, wo er 1790 Professor der Academie ward und von wo er 1792 endlich mit einer Pension auf zwei Jahre nach Rom ging. Er hatte in Lübeck sich mit den neueren und neusten Erzeugnissen der Literatur bekannt gemacht. Unter seinen damaligen Compositionen fanden sich zwei nach Klopstocks und Ewalds Gedichten, ja die Kantische Theorie von Zeit und Raum suchte er nach der Kritik der reinen Vernunft schon damals in einer Allegorie darzustellen. In Berlin trat er zum ersten Mal mit einem Kunstwerk von entschiedener Bedeutung auf. Er malte für den Minister von Heinitz einen Saal im Hause des Marschall Dorville *, die

* „Das Dorvillesche Haus ist das jetzt der Fürstin Blücher gehörige am Pariser Platz. Es hat oft die Besitzer gewechselt und dabei ist auch wahrscheinlich der Saal mit den Freuden des Komos zerstört worden; es sind jetzt noch einige Decken al fresco gemalt, die Wände sind fast alle tapezirt.“ So lautet eine Privatmittheilung aus Berlin. Da sich bei Fernow über die Decke des betreffenden Saales keine Angabe findet, ist also dies Werk Carstens wahrscheinlich ganz untergegangen. In Lübeck sollen noch häufig Portraits von seiner Hand sich finden.

Freuden des Komos in neun Bildern. Als er endlich nach Rom ging, war Göthe von dort schon zurückgekehrt, die Iphigenie und der Tasso schon erschienen. War Carstens so selbst der damaligen Zeitbewegung nicht fremd, fand er dazu in Rom unter den Deutschen die Bewegungen der Zeit eben so wohl wie in der Heimath vor, so scheint uns der Versuch nahe gelegt, ihm in jener großen und reichen Zeit seine Stelle anzugeben und seine künstlerische Bedeutung aus den gesammten Bestrebungen des Zeitalters zu erklären.

Im Jahre 1755 war Winckelmann nach Rom gekommen, ein Geist, dessen reiner Schönheitssinn, dessen unversiegbare Sehnsucht nach der Antike sich im Kampf mit den ungünstigsten Verhältnissen ganz ähnlich bethätigte, wie wir es bei Carstens sahen. Von ihm erschien 1764 die Geschichte der Kunst des Alterthums, die für die Beurtheilung der alten Kunstwerke neue Gesetze aufstellte, nachdem die Erkenntniß antiker Schönheit, wie sie zu Rafaels Zeit lebendig war, in manierirter Kunst untergegangen oder verschollen war. Die nächstfolgenden Jahre brachten Lessings klare und entschiedene Untersuchungen über diesen Gegenstand. Winckelmann eng befreundet war Rafael Anton Mengs, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eines seltenen Rufs genoß. Sein Vater hatte ihn von Jugend auf zum Wiederhersteller der Kunst bestimmt. In diesem Sinne konnte Carstens von ihm sagen, er sey zur Kunst geprügelt worden. Unter Winckelmanns belebendem und begeisterndem Einfluß wurden ihm jene Leistungen möglich, deren Ruf früher so groß war, so sehr sich eigentlich auch ihr ganzes Verdienst auf einen feinen Eklekticismus beschränkt. Man könnte den Maler Mengs mit dem Dichter Lessing vergleichen, wenn nicht die Entwickelung der Poesie neben der der bildenden Kunst deutlich zeigte, daß in Lessings Schöpfungen, so verstandesmäßig sie zum Theil auch erscheinen, doch auch der belebende Hauch und Schwung des schöpferischen Genies nicht fehlte. Mengs mit seinem Ruhm und der Fülle seiner Werke steht fast ganz einsam in der Kunstgeschichte da, kaum ein entfernter Vorläufer der späteren Ent-

wickelung. Wie traurig es um die Kunst stand, als Carstens nach Rom kam, wollen wir hier seinem Biographen nicht nacherzählen. Jede Spur schöpferischer Kraft schien verschwunden und die Aufgaben der Composition wurden an elenden Puppen studirt. Die Landschaftsmalerei war in Hackert zur reinen Prospectmalerei herabgesunken. Man hielt sich überall ängstlich an die Natur, ohne sie zu begreifen.

Es ist eine oft wiederholte Bemerkung, wie seltsam Göthe gerade, seinen Geist erfüllt mit den großartigsten Dichtungen, sich hier mit wahrer Hochachtung an Hackert anschloß. In derselben Zeit, da in seiner Iphigenie der Geist der Antike so frisch und schön sich wiederbelebte, in der er die Schätze des Vatican ganz zu fassen suchte, konnte er eine Kunstrichtung bewundern, die in eitler Gefallsucht alles Geistes baar zu seyn schien. So eng alle Künste im Leben der Menschheit vereinigt sind, so selten liegen sie doch einem und demselben Geiste gleich verständlich vor. Während die Nation ihre Poesie unter dem Einfluß classischer Vorbilder neubelebt sah, und die freudige Bewunderung dieser Wiedergeburt alle Gebiete unserer Literatnr förderte und befruchtete, kam Carstens endlich nach Rom, nicht ohne Kenntniß jener Bewegung, aber ihren Trägern fast durchaus unbekannt. Am 25. Mai 1798 starb er an unheilbarer Brustkrankheit. Seine Werke, meist Zeichnungen, befinden sich zum großen Theil in Weimar, wohin sein Nachlaß auf Göthes Betrieb verkauft ward. Bedeutende Copien enthält auch Thorwaldsens Sammlung.

Es hat an Streit über sein Verdienst nicht gefehlt. Bis die Folgen der Französischen Revolution die Deutsche Colonie in Rom zum großen Theil auseinander sprengten, fehlte es namentlich dort nicht an erklärten Gegnern. Aber wie durch den Tyroler Koch für die Landschaft besonders, so wurde für die Historienmalerei durch den Würtemberger Schick der von Carstens eingeschlagene Weg offen gehalten und weiter verfolgt. Die einfache Größe seiner Compositionen trat unabweisbar den sentimentalen und leblosen Schöpfungen der früheren Zeit entgegen. Das falsche Pathos der Franzosen, das academisch

manierirte Studium der Deutschen Schulen konnte nicht widerstehen. So war es eine nothwendige Fügung in der Kunstgeschichte, daß sich im Anfang dieses Jahrhunderts aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands junge Künstler in Rom zusammenfanden, die vor der rigoristischen Manier verschiedener Academien zu Rafael und Michelangelo flüchteten. Thorwaldsen, Cornelius, Rauch, Schnorr, Overbeck, Veit — es ist eine lange Reihe tüchtiger Meister, in deren Werken sich dann die verschiedenen Richtungen neuerer Kunst manifestirten. Unter den Epigonen ragt Kaulbach gewaltig hervor; als der Gründer aber der neueren Richtung wird immer Carstens genannt werden.

„Seine Darstellungen aus dem Griechischen Alterthume, welche den größeren Theil seiner Compositionen ausmachen, sind entfernt von aller nur formellen Nachahmung der Antiken und verrathen ein wahres Eindringen in den Geist der alten Welt. In seinem Styl der Zeichnung herrscht eine ideale Großheit und obgleich in demselben der Einfluß des Raphael, Michelangelo und der Antiken erscheint, so trägt er doch dabei einen eigenthümlichen originellen Charakter.“

Mit diesen Worten eines neueren Kunsthistorikers wollen wir schließen.

K. W. Nitzsch.

Noch ein Wort über Schleswig-Holstein.

(Beilage zu Nr. 7 der Kölnischen Zeitung den 7. Jan. 1844.)

I.

Wieviel größer doch die vererbliche Kraft in dem Bösen als in dem Guten ist! das bewähren neuerdings die jetzigen unaufhörlichen Händel auf der cimbrischen Halbinsel recht unwidersprechlich. Fragt man nach ihren Grundursachen, so fließen alte und neue Verstimmungen über Recht und Sprache und Vermögen hier zusammen.

Als König Friedrich IV. von Dänemark auf seinem Todbette lag, fragte er seinen Beichtvater, ob er den herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig wohl mit gutem Gewissen behalten könne. Der Geistliche antwortete: „wenn der König ihn mit gutem Gewissen genommen habe, so könne er ihn auch mit gutem Gewissen behalten.“ Genommen war er einem unmündigen, nahe verwandten Fürsten, der von nun an mit seinem Antheil an Holstein zufrieden seyn mußte oder vielmehr unzufrieden. Daß nur aber Niemand seinen Nächsten um seiner Schwäche willen verachte! Dieser gedemüthigte Fürst diente in Demuth um die Czaarentochter des großen Peter, trug sie endlich davon. Sein Sohn war Kaiser Peter III., plötzlich war das unterdrückte Haus übermächtig, und Dänemark stand am Rande des Unterganges, als der bekannte Tod des Kaisers sein Retter ward. Während dieser Verfeindung der beiden regierenden Häuser mußten die Landesrechte schweigen; wo man über den Besitz des Landes streitet, wie ließe sich da der alten Ordnung gemäß ein durch beide Landesherren auszuschreibender gemeinsamer Landtag berufen?

Es giebt noch immer Leute, die sich aus Landtagen wenig machen, aber Jedermann hält seine Sprache hoch. Nun hat es wenig so wohlmeinende Fürsten gegeben, wie König Frie-

drich VI. von Dänemark gewesen ist; nichts destoweniger ließ er sich von beschränkten Rathgebern überreden, der Schleswig-Holsteiner sey gerade wie der Däne seiner unumschränkten Regierung unterworfen; um aber Alles vollends unter einen Hut zu bringen, sey es nothwendig, daß auch Schleswig-Holstein sich zu der Dänischen Sprache bequeme. Ganz gut, hätte man sich dabei ungefähr in dem Maaße gehalten, wie es einer von den Magnaten Schleswig-Holsteins, Graf Christian Rantzau, im Jahre 1663 in einer Reiseinstruction für seinen Sohn und dessen Begleiter anwendet: „Daferne auch mein Sohn und Vetter von der Dänischen Sprache horis subsicivis per jocum ac discursum so viel fassen würden, daß er mir einen Brief auf Dänisch schreiben könnte, sollen sie von mir eine Discretion, welche sie selber mögen vorschlagen, zu erwarten haben.“ Aber sich von dem Professor Hoegh-Guldberg in einer langen und eben so langweiligen in Kiel gehaltenen Rede sagen lassen zu müssen, man habe nichts besseres zu thun, als eiligst Däne zu werden, ist eine ernsthafte Unannehmlichkeit, noch viel schlimmer aber, gezwungen zu seyn, Dänisch zu lernen, um dereinst im Deutschen Lande eine Dänische Bestallung empfangen und Dänisches Commando verstehen zu können. Seine Sprache hat man für ein Menschenrecht angesehen, ehe von einer Theorie der Menschenrechte irgend die Rede war.

Der dritte Verstimmungsgrund geht das Vermögen an, und er nimmt es in seiner Allgemeinverständlichkeit so ziemlich mit dem Sprachgrunde auf. So lange Alles leidlich bei dem Herkommen blieb, zwar keine Landtage Statt fanden, aber doch die Landtagsordnung durch Nichterhöhung der ordentlichen Steuern respectirt ward, trat keine Unzufriedenheit hervor. Seit aber das Bild der Zeiten sich auf einmal änderte, mit dem Jahre 1802 plötzlich ein unbeschränktes Besteuerungsrecht über beide Herzogthümer aus den Wolken fiel, eine Steuererhöhung der andern folgte und den Schleswig-Holsteinern sogar ihre Landesmünze genommen ward, um Dänisches Papiergeld an die Stelle zu setzen, da erinnerte man sich, was Landesrechte

bedeuten und die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft bat um einen, den Zeitumständen angemessenen Landtag. Es war der jüngst verstorbene Graf Adam von Moltke, Niebuhr's Freund, der dieses Gesuch persönlich vor den König auf dem Wiener Congreß brachte. Nun ist zwar allgemein bekannt, von wie wenig günstigem Erfolg alle Versuche dieser Art bis hieher gewesen sind, allein in Schleswig-Holstein kennt man das Sprichwort: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben; man hofft ein selbständiges Daseyn über kurz oder lang wieder zu erreichen, und stemmt sich mit Abscheu dem Dänenthum entgegen. Der Däne dagegen will die Herzogthümer nicht loslassen, mindestens soll ihm Schleswig bleiben, soll ihm unter sein Königsgesetz, in welches er im Uebrigen keineswegs verliebt ist. Von oben sieht man dem Hader ruhig zu, tritt aber beiden Theilen entschieden entgegen, sobald sie politische Rechte ansprechen.

Läßt sich nun eine Wiederkehr des früheren Wohlvernehmens hoffen, wenn man auf diesem Wege fortfährt? Es liegt mir am Herzen, auf diese Frage nächstens einmal zurückzukommen. Denn eine Deutsche Zeitung braucht ja wohl nicht bloß an den Erscheinungen des Tages vorüber zu streifen? sie wird auch tiefer greifende vaterländische Sorgen erörtern dürfen.

(Beilage zu Nr. 16 der Kölnischen Ztg. den 16. Jan. 1844.)

II.

Es ist geradezu unmöglich, daß eine Besserung der an allen Seiten hervorbrechenden Mißstimmung eintrete, wenn alle drei Theile, Staatsregierung, Dänen, Schleswig-Holsteiner, auf ihrem Standpuncte starr verharren, ohne sich einander näher treten zu wollen. Wäre es nun zu viel gehofft, wenn wir sagten, in dieser Sache, wie überall, dürfe der Landesfürst sich den Vortritt nicht nehmen lassen? Wir wollen hier keineswegs die oft geschehene Aufzählung der alten Landesrechte von Schleswig-Holstein wiederholen, aber sie sind einmal vorhanden, sind durch

überlegene Gewalt den Landen entzogen, niemals verzichtet, unzählige Male vergebens angesprochen; solch ein Verhältniß thut nun und nimmer gut. Es ist ferner schwer einzusehen, warum die Schleswig-Holsteiner schlechter gestellt seyn sollen, als die Dänen, welche, wie sich das Dänische Königsgesetz dessen rühmt, von freien Stücken die unumschränkte Gewalt an ihr Königshaus übertragen. Befrage man die Schleswig-Holsteiner, erlaube man ihnen ebenfalls ihr Ja oder Nein über diese Lebensfrage abzugeben. Sagen sie aus tiefer Ueberzeugung Nein, und sie werden es sagen, so wird ihnen ihr Recht nicht mit Recht länger vorenthalten. Die Summe dieser Rechte lautet auf gemeinsame Landtage von nicht bloß berathender Stimme, und gemeinsame Finanzen, welche getrennt seyen von denen des Königreichs.

Es ist kaum zu sagen, wie weit die Dänen abirren, wenn sie die Einverleibung Schleswigs in ihr Königreich mit so brennendem Eifer begehren. Denn nicht bloß etwas Unrechtliches verlangen sie, es ist ein Widersinn zu hoffen, daß es ihnen damit gelinge. Was darin zu leisten ist, haben sie bereits erreicht, denn durch einen Machtspruch sind die Landtage der Holsteiner von den Schleswigschen getrennt, und da der Rath überall leicht wiegt, wo man die Fülle der Weisheit selber zu besitzen glaubt, werden sie wirklich unumschränkt regiert. Das ist aber der Fall mit den Holsteinern ebenfalls, die sich nicht für einverleibt halten dürfen. Was die Dänen eigentlich wollen, ist Verschmelzung; das ganze Herzogthum Schleswig soll wieder, wie vor Zeiten, ein Dänischredendes, sich Dänisch fühlendes Land werden. Aber die große Mehrzahl der Schleswiger hat seit Jahrhunderten ihr Gesicht vom Dänischen Volke abgekehrt, dem Deutschen zugewendet, alle Bildung kommt ihr von letzterem, welches von so vielen verlornen Kronen doch die der Bildung bewahrt hat. Wer im Schleswigschen danisirt, das sind außer ein Paar Grillenfängern einige Flensburger Kaufmannshäuser, welche die Geschäfte, die sie früher mit Norwegen machten, und die ihnen leider kein Handelsvertrag bei der

Abtretung von Norwegen gesichert hat, auf Westindien übertragen haben; sonst Niemand. Dennoch giebt es Mittel für die Anpflanzug eines Dänenthums, die Erfolg versprechen, ein Zwangs- und ein Gunstmittel. Man verbiete den Schleswigern die Universität Kiel und alle Deutsche Universitäten und verlege die königliche Residenz von Kopenhagen nach Schleswig; denn dadurch ist vor Jahrhunderten ganz hauptsächlich das Schleswigsche in ein wesentlich Deutsches Land verwandelt, daß die staatsklugen Erwerber ihren Hofhalt zu Gottorp nahmen; das lockte die große Zahl der Landsassen nach, und hätten die Landesfürsten sich in Flensburg angesiedelt oder in Hadersleben, so spräche jetzt ganz Schleswig Deutsch. Wer aber möchte gegenwärtig im Ernste zu jener Zwangsmaaßregel rathen? Und wie übel würden die Insel-Dänen mit jenem Gunstmittel zufrieden seyn! Nein, Kopenhagen ist noch immer eine Hauptstadt voller Bedeutung für den einsichtigen Dänen, sie zeigt ihm den Weg, auf welchem allein sein Heil liegt, den Weg zu den unvereinten Scandinaven. Zwar kann eine Union der Scandinavischen Reiche, welche jetzt viel tiefer und inniger aufgefaßt werden würde als ehemals, dermalen ohne Verletzung heiliger Verhältnisse nicht erstrebt werden, aber ein Scandinavischer Bund unterliegt weit weniger Schwierigkeiten, als unser Deutscher Bund, er ist, wo möglich, durch eine gesunde Politik noch gebotener, als dieser. Das unverbundene Scandinavien wird stets zwiespaltig seyn. Das hat die Eroberungssucht des Ostens, die Handelsdespotie des Westens von je her auszubeuten gewußt, und die Leidenschaften toben darum heute nicht minder grimmig, weil man sie besser zu übertünchen versteht. Ein bundvereintes Scandinavien würde als ein Hort der germanischen Bildung im Norden des Welttheils dastehen, würde Deutschland seine Flotte bieten und, wenn einmal das drohende Gewitter ausbricht, die Hunderttausende von Deutschen Kriegern zu seinem Schutze aufstehen sehen.

Soll ich auch noch zu den Schleswig-Holsteinern reden, wie ich denke, so steht das fest, daß sie für ihre gemeinsamen

Landesrechte kämpfen müssen ohne Unterlaß. Denn nichtiger hat ihnen Niemand gerathen, als die Drei oder Vier, welche in den Zeitungen so vielen Lärm machen, als ob sie eine halbe Million wären, indem sie immerfort wiederholen, Holstein müsse alles vom Deutschen Bunde erwarten, Schleswig seinem Schicksale überlassen. Wenn das, wie Manche meinen, auf einer geheimen Verabredung mit einer Anzahl extremer Politiker des Königreiches beruht, welche nur um den Preis von Schleswig gemeinsame Sache mit ihnen zum Zwecke der Bewegung machen wollen, so ist dieses Trachten nicht bloß thöricht, sondern noch ganz anders zu bezeichnen. Aber möge das eine grundlose Annahme seyn, noch soll von diesen Worthelden der erste Grund angeführt werden, warum eine Verbindung, die während des Deutschen Reiches so viele Jahrhunderte lang bestanden hat, mit dem so viel loseren Deutschen Bunde unverträglich seyn sollte. Als ob nicht auch andere Deutsch redende Lande außerhalb des Deutschen Bundes, aber mit Deutschen Bundeslanden unter derselben Regierung ständen! Von der andern Seite ist die Hoffnung gering, daß eine Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund gelingen werde. Wer auf seinem unzweifelhaften Rechtsboden noch so wenig Anerkennung erlangt hat, soll keine ausschweifende Hoffnungen nähren. War das aber nicht seit lange der Fall in Schleswig-Holstein, daß man über Planen in die weite Ferne hinaus die Forderung der Gegenwart vernachlässigte? So ist jetzt Alles dort bis zum Uebermaaße mit dem drohenden Abgange des Mannesstammes der regierenden Linie beschäftigt und den Folgen, welche das für die Herzogthümer haben wird, da doch alles, was in dieser Hinsicht zu thun ist, vermuthlich in aller Stille unter den zunächst Betheiligten wird verabredet werden; und das Kunststück der heutigen Staatspraxis besteht ja darin, alle Rechtsfragen in politische Fragen zu verwandeln. Es wird daher wahrscheinlich ein inhaltsschweres Menschenalter verfließen, ehe der Fall eintritt, wenn er nur überhaupt bevorsteht, ein Menschenalter, in welchem viel Gutes geschaffen, vieles auch verdorben werden

kann. Praktisch ist gegenwärtig längst nicht mehr die Frage darüber, ob jener Schritt der Vorfahren, Schleswig-Holstein mit der Krone Dänemark zu verknüpfen, überall weise gewesen ist; ein Zustand, der Jahrhunderte alt und rechtlich über allen Zweifel hinaus begründet ist, hat seine Früchte gemischter Art getragen. Es ist weise, die besseren auszuwählen und durch fernere Pflege zu vervollkommnen. Nichts könnte trauriger seyn, als wenn ungezähmte Leidenschaft von beiden Seiten gerade jetzt einen Haß zwischen Dänen und Deutschen entzündete, welche unendlich Vieles zum einträchtigen Zusammenhalten anmahnen muß. Der gebildete Theil beider Völker erkennt, was man sich wechselseitig verdankt; Europa hat den Schatz kennen gelernt, welcher in dem Alterthume Scandinaviens für die Menschengeschichte enthalten ist, und ehrt die Dänen als die um die Hebung desselben Hochverdienten. Der Schleswig-Holsteinische Gelehrte darf am allerwenigsten verkennen, welche Bedeutung für seine Ausbildung die unmittelbare Verbindung mit dieser unversiegbaren Quelle hat.

Der dieses schrieb, weiß recht gut, daß man am sichersten mißfällt, wenn man es mit keiner Partei halten will; auf einen Kitzel der Eigenliebe war es aber auch nicht abgesehen.

Die beiden vorstehenden Aufsätze sind der Redaction zugestellt; und da sie bisher nur in einem hier kaum gelesenen Blatte abgedruckt sind, so glauben wir durch den erneuten Abdruck derselben unsern Landsleuten einen Dienst zu erweisen. Nicht allein der große Name ihres muthmaßlichen Verfassers wird diesen Aufsätzen bei uns eine bedeutende Aufmerksamkeit zuwenden. Nur der Schluß des zweiten Artikels veranlaßt die Redaction zu einigen Bemerkungen. Es ist fern von ihr, die Worte eines hochverehrten Mannes meistern zu wollen. Aber wie derselbe schon geraume Zeit nicht unmittelbar unter uns gelebt hat, so scheint seine Anschauung von dem, was gegenwärtig die Gemüther bewegt, nicht ganz ungetrübt zu seyn.

Eine Verkennung der Schätze, welche in dem Scandinavischen Alterthum zu heben sind, liegt wohl Niemandem ferner, als dem Schleswig-Holsteinischen und überhaupt dem Deutschen Gelehrten. Das beweist eine Reihe glänzender Namen. Aber diese Anerkennung ist völlig unabhängig von dem politischen Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark; höchstens könnte sie durch eine zu enge Union gestört werden. Vollends unbegreiflich ist, welchen Einfluß dieser Gegenstand auf die Frage der Erbfolge haben soll. Der Verfasser glaubt, daß in aller Stille unter den zunächst Betheiligten Alles abgemacht, daß aus der Rechtsfrage eine politische Frage gemacht werden wird. Wir sind der entgegengesetzten Ueberzeugung. Anerkanntes Recht ist, daß in Dänemark die cognatische, in den Herzogthümern die agnatische Erbfolge gilt. Es könnte nur zu den traurigsten Verwirrungen Anlaß geben, wenn aus diesem einfachen Rechtsverhältniß eine politische Frage, eine Frage der Zweckmäßigkeit werden sollte. Die Politik des diplomatischen Menschenhandels ist im 19. Jahrhundert nicht mehr möglich, außer mit dem Willen der Betheiligten. Betheiligt aber sind hier Fürst und Volk. Nun aber sind wir der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß der Fürst, auf dem die Hoffnung des Schleswig-Holsteinischen Volkes ruht, von seinem Rechte kein Haar breit ablassen wird. Trifft der Wille des Volks, wie hier, mit dem positiven Recht zusammen, so wird es keine festere Stütze des Thrones geben können.

J. v. Michelsen, die Königl. Würtembergische Verordnung zur Bildung von Officierzöglingen in den Regimentern. Mit einleitenden Bemerkungen und Erörterungen über die Anwendbarkeit der dort aufgestellten Grundsätze auf hierländische Zustände. Kiel, 1844.

Unter obigem Titel ist vor Kurzem eine sehr anerkennenswerthe kleine Schrift erschienen. Man kann sich nur freuen, wenn Männer von practischer Erfahrung ihre Kenntnisse und Ansichten über einen bestimmten Gegenstand zum Gemeingut machen in einem Augenblick, wo dieser Gegenstand gerade durch die gesetzgebenden Behörden des Landes einer Reform unterzogen werden soll. Die ganze Schrift des Herrn v. Michelsen zeichnet sich durch einen gesunden practischen Blick aus, und durch denjenigen richtigen Takt, welcher aus der unmittelbaren Lebensanschauung das jedesmal Treffende herauszufinden weiß. Die Schrift ist zunächst veranlaßt durch die in der letzten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung von dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Tiedemann gestellte Privatproposition: „daß Se. Königl. Majestät geruhen wollen, mit Rücksicht auf eine etwa einzuführende allgemeine Wehrpflicht sowohl, als ohne dieselbe, eine Landmilitairacademie zur Bildung von Officieren in Rendsburg wiederum zu errichten.“ Die Proposition wurde zuerst einstimmig an eine Committee verwiesen, und die Schlußberathung hatte in der Abstimmung den Erfolg, daß die Versammlung einstimmig an Se. Majestät eine mit der Proposition übereinstimmende allerunterthänigste Vorstellung erließ. Schon diese Einstimmigkeit der Versammlung läßt schließen, daß die Motive dieser Proposition sehr klar und sehr dringend gewesen seyen. Und allerdings ist das der Fall. Gegenwärtig muß, wer bei uns Officier werden will, auf der Landkadettenschule in Kopenhagen gebildet seyn. Abgesehen von den Kosten, die mit dem Cursus auf dieser Schule verknüpft sind, von der Entfernung von den Herzogthümern, die es den Aeltern bedenklich erscheinen läßt, ihre Kinder schon in so frühem Alter dorthin

zu schicken, ist besonders die Kränkung des Nationalgefühls hervorzuheben, die mit dieser Einrichtung nothwendig verbunden ist. Schon die Aufnahme der Schüler wird von einem Examen in verschiedenen Fächern des Wissens in Dänischer Sprache abhängig gemacht, in welchem die Deutschen meistens wegen mangelnder Kenntniß des Dänischen durchfallen. Wer also aus den Herzogthümern seinen Sohn auf die Militairschule schicken will, muß ihn eigentlich schon ein oder ein paar Jahre in Dänemark im Dänischen unterrichten lassen. Aber wer entschließt sich dazu, seine Kinder in einem Alter von 10 Jahren unter gar keiner oder mangelhafter Aufsicht in's Ausland zu schicken? Die einfache Folge davon ist, daß fast keine Deutsche, sondern nur Dänen auf der Landkadettenschule in Kopenhagen sind. Als vor 2 Jahren die Proposition gestellt wurde, waren dort nur 3 Holsteiner. Und diese Wenigen, die noch von hier aus hingehen, kommen als Officiere von Kopenhagen zurück entnationalisirt, entfremdet dem Vaterlande, entfremdet den Landessitten, sich als Dänen fühlend. Und wie sollte es auch anders seyn, da sie vom 10—12. Jahre an die ganze Zeit ihrer Ausbildung hindurch gelebt haben in der Dänischen Hauptstadt, unter Dänischen Lehrern, zwischen Dänischen Commilitonen, vielleicht verhöhnt und verspottet, wenn sie einmal ihr Deutsches Bewußtseyn durchblicken ließen. Daher kommt es denn, daß unter den jüngeren Officieren fast keine Deutsche mehr sind. Während unter den Officieren der höheren Grade in den Herzogthümern etwa gleich viel Deutsche und Dänen sind, sind die jüngeren, etwa seit 10—12 Jahren Angestellten fast nur Dänen. Und das gleicht sich nicht dadurch aus, daß etwa in Dänemark Deutsche Officiere wären. Abgesehen von der Verletzung der Nationalität, die in diesem Verhältnisse liegt, ist besonders in rein militairischer Hinsicht zu beachten, wie sehr die Subordination dadurch gefährdet wird. Wir werden später die eigenen Worte des Herrn v. Michelsen hierüber anführen.

Während die Ständeversammlung die Sache mehr aus diesem nationalen Gesichtspuncte betrachtete, geht Herr v. Michelsen

mehr von dem rein militairischen aus. Ein Hauptübelstand nämlich der bisherigen Einrichtung des Militairinstituts liegt darin, daß schon in einem Alter von 10—12 Jahren die Kinder sich für den Militairstand entscheiden müssen, um im Institute gebildet zu werden. In dem Alter, wo sonst die entscheidende Wahl des Berufs einzutreten pflegt, im 16. und 17. Jahre ist es für den Officierstand, wie jetzt die Sachen stehen, zu spät. Die einfache Folge hievon ist, daß manchen Jünglingen mit entschiedenem Talent und mit sehnlicher Neigung zu dem Officierstande es doch unmöglich gemacht ist, sich dem Stande ihrer Wahl hinzugeben, weil die Eltern ganz mit Recht ihr Kind nicht in frühem Alter in die Fremde senden wollten, um einer vielleicht augenblicklichen kindischen Neigung nachzugeben; während auf der andern Seite Mancher vom Militairinstitut abgeht und durch den Gang seiner Bildung gezwungen ist, Officier zu werden, obgleich er weder durch practische Anlagen noch durch eine hinlängliche Stärke und Festigkeit der körperlichen Constitution dazu sich eignet, obgleich vielleicht gar die Neigung zum Officierstande inzwischen gänzlich bei ihm verschwunden ist. Herr v. Michelsen entwirft im Anfange seiner Schrift, sich anlehnend an ein in der Ständeversammlung gestelltes Amendement des Klosterprobsten Grafen v. Reventlow, welchem derselbe Gedanke zu Grunde lag, ein sehr anschauliches Bild von den Unzuträglichkeiten, welche daraus entstehen, daß eine Prüfung der practischen Fähigkeiten den erforderlichen theoretischen Studien nicht vorangeht. — Der Knabe arbeitet fleißig und mit Talent im Institut, macht beim Abgang ein gutes Examen, aber ist inzwischen kurzsichtig oder engbrüstig geworden; er hat Talente und Kenntnisse, aber kann die Strapazen des Feldlebens nicht ertragen; oder er ist ein ganz unanstelliger Stubengelehrter geworden und verdirbt bei den Felddienstübungen die einfachsten Bewegungen dadurch, daß er lange theoretische Betrachtungen über dieselben anstellt. Alle diese verfehlten Lebensrichtungen könnten verhindert werden, wenn an die Stelle der jetzigen Einrichtung eine tüchtige allgemeine Vorbildung bis

zum 18. Jahre des Jünglings und von da an eine zweckmäßige Einrichtung zur unmittelbaren Vorbereitung und Prüfung träte. Stellt sich dann nach einiger Zeit heraus, daß der junge Mann keine practischen Anlagen zum Officier hat, so ist eine Umkehr und veränderte Berufswahl nicht unmöglich, während sie jetzt ganz versperrt ist. Um die Ausführbarkeit seiner Vorschläge nachzuweisen, beruft sich Herr v. Michelsen auf Oesterreich und Preußen, wo bereits ähnliche Einrichtungen bestehen, theilt dann die Königl. Würtembergische Verordnung vom 24. Dec. 1842, wegen Bildung von Officierzöglingen in den Regimentern in extenso mit und schlägt einige Abänderungen derselben mit Beziehung auf unsere besonderen Verhältnisse vor. Nach dieser Verordnung soll neben der Königl. Officierbildungsanstalt in den Regimentern aller Waffen darauf Bedacht genommen werden, befähigte junge Leute, welche sich dem Militairstande freiwillig und ausschließend widmen wollen, zu Officieren nachzubilden. Die Zahl der aufzunehmenden Regiments-Officierzöglinge wird jährlich nach Maaßgabe des Bedarfs vom Kriegsministerium bestimmt. Die Aufnahme wird abhängig gemacht von dem Resultate einer in der Verordnung genau bestimmten Vorprüfung, deren Forderungen bis auf wenige Stücke mit den Leistungen eines für Prima reifen Secundaners unserer Schleswig-Holsteinischen Schulen zusammen treffen. Außerdem muß von denen, die sich zur Vorprüfung melden, durch hinlänglich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, 1) daß sie das 18. Jahr angetreten und das 19. nicht überschritten haben, 2) daß sie einen gesunden fehlerfreien Körper, gutes Gesicht und Gehör haben, 3) daß an ihrer bisherigen sittlichen Aufführung und ihren Studien, wenigstens während der letzten 2 Jahre nichts auszusetzen ist, 4) daß sie im Falle der Aufnahme die nöthigen Geldmittel zu ihrer Equipirung haben (Herr v. Michelsen schlägt hier mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse vor, die Summe von der Würtembürgischen Verordnung abweichend dahin zu bestimmen, daß die Zöglinge bei der Infanterie während 4 Jahre jährlich 200 Rthl. Courant, und bei der Cavallerie 250 Rthl.

und ein Pferd haben müssen). Nach dem Ausfall der Vorprüfung und nach Maaßgabe des Bedarfs ernennt der Kriegsminister dann die Regiments-Officierzöglinge zweiter Classe. Diese Ernennung gewährt nur den Anspruch zu der künftigen Hauptprüfung zugelassen zu werden. Nach ihrer Ernennung treten die Officierzöglinge sogleich in die Regimenter ein, zunächst als Soldaten aber mit der Auszeichnung als Rottenmeister, nach einem Dienstjahre rücken sie in die Dienstfunction und den Gehalt dieser Stelle auf, nach einem weiteren Dienstjahre erlangen sie den Grad eines Obermannes, und nach einem weiteren halben Jahre die Auszeichnung als Wachtmeister oder Feldwebel, immer unter der Voraussetzung einer guten Aufführung und Befähigung. (Diese verschiedenen Grade modificiren sich natürlich nach unsern besondern Verhältnissen etwas anders). Während dieser Zeit haben sie jederzeit den Dienst ihres Grades zu versehen und werden zugleich in denjenigen militairischen Fächern unterrichtet, deren Kenntniß bei der Hauptprüfung zum Officier von ihnen gefordert wird. Der Regimentscommandant soll auf die Zöglinge in jeder Beziehung ein wachsames Auge haben, und wenn sie den Erwartungen nicht entsprechen, unfleißig oder nachlässig im Dienst sind, oder sonst sich strafbarer Handlungen schuldig machen, so kann sie der Kriegsminister auf erstatteten Bericht des Regimentscommandanten, des Anspruches zur Hauptprüfung zugelassen zu werden, verlustig erklären. Zum Behufe dieser Hauptprüfung wird eine besondere Commission eingesetzt, welche die Zöglinge in den nach den verschiedenen Waffengattungen verschieden bestimmten Fächern prüft, und nach dem Ergebniß dieser Prüfung eine umfassende Locationsliste entwirft. Die Regiments-Officierzöglinge zweiter Classe, die für befähigt erklärt sind, zum Officier ernannt zu werden, rücken entweder bei etwanigen Vacanzen gleich zum Lieutenant vor, oder werden Officierzöglinge erster Classe und haben als solche den Anspruch, ohne weitere Prüfung nach Maßgabe der Erledigung von Stellen zu Officieren ernannt zu werden.

Herr v. Michelsen empfiehlt nun eine ähnliche Einrichtung auch bei uns einzuführen, wenigstens für die Infanterie, weil er sich mit großer Bescheidenheit über die andern Waffengattungen kein Urtheil zutraut. Er verlangt nicht die Aufhebung des Militairinstituts, sondern meint nur, daß man neben demselben noch diesen einfacheren Weg zur Ergänzung des vaterländischen Officierstandes einschlagen solle, einen Weg, der überdies dem Staate keinen Heller kosten würde. Die Zeit solle es dann lehren, welche Einrichtung dem Staate die besten Früchte trage, welche die erwünschte Concurrenz zur Officiercarriere herbeiführen werde. Wir sind der Darstellung des Herrn v. Michelsen mit dem größten Interesse gefolgt; bei dem Mangel an Erfahrung auf diesem Gebiete fällt es uns nicht ein, ein Urtheil über seine Ansicht zu fällen; jedoch stellen wir es Kundigern anheim, zu beurtheilen, ob es nicht möglich ist, die Vorzüge beider Einrichtungen, der Militairschule und der Bildung von Officierzöglingen in den Regimentern mit einander zu verbinden. Der Hauptmangel des Militairinstituts, wie es jetzt in Kopenhagen eingerichtet ist, besteht offenbar darin, daß schon in einem Alter von 12 Jahren und früher die Kinder einen bestimmten Beruf wählen sollen und dann nur für diesen bestimmten Beruf gebildet werden. Die Folge davon kann in vielen Fällen nur eine verfehlte Lebensrichtung seyn. Die Schule bis zum Eintritt des Jünglingsalters hat keine andere Aufgabe, als die allgemein menschlichen Fähigkeiten auszubilden; sie hat ihren Zweck erreicht, wenn sie denken und arbeiten lehrt. Erst mit dem 16., 17. Jahre, wo sich die individuellen Fähigkeiten und Neigungen deutlicher ausbilden, kann die Wahl eines Berufs und die Vorbildung für diesen bestimmten Beruf eintreten. So auch beim Officierstande. Aber neben den practischen Anlagen und Fertigkeiten bedarf doch der Officier in jeder Waffengattung einer Fülle von theoretischen Kenntnissen. Daß diese leichter und besser auf dem Wege eines planmäßigen Unterrichts, als durch gelegentliches Studium und planloses Herumsuchen in militairwissenschaftlichen Büchern erworben

werden, wird Jeder zugeben. Herr v. Michelsen scheint es selbst zu fühlen, daß hier eine schwache Seite seiner Auseinandersetzung ist; er sagt (S. 43): „Mancher wird vielleicht fragen: Wie soll der Zögling es in allen diesen Beziehungen machen? Er hat ja keine Zeit übrig, die er auf seine theoretische Ausbildung verwenden könnte; auch fehlt es ihm an Lehrern, an der gehörigen Anleitung. Ich bin der Meinung: wer da will, der wird können, wer da sucht, der wird finden. Er hat selbst in der schwersten Zeit die Abende für sich, im Herbst und Winter großentheils auch die Nachmittage. Bei jedem Bataillon wird er ältere und jüngere Officiere finden, die ihm hülfreiche Hand leisten werden, vor Allem, wenn es gesetzlich ausgesprochen würde, daß es den Officieren erlaubt sey, Officierzöglingen gegen Vergütung Privatunterricht zu ertheilen.“ Aber warum soll denn nicht dieser theoretische Unterricht wirklich organisirt und geregelt werden? Es scheint uns, daß es nicht unthunlich wäre, in Rendsburg eine Landmilitairschule für die Officierzöglinge einzurichten. Da der Eintritt in dieselbe erst mit dem 17. oder 18. Jahre erfolgte, so würden sich danach die Art und die Gegenstände des Unterrichts wesentlich verschieden von dem Kopenhagener Institut gestalten. Eben so müßte natürlich in der Ansetzung der Lehrstunden die nöthige Rücksicht auf die Dienstübungen genommen werden, die die Zöglinge durchzumachen haben und nicht versäumen dürfen. Wir haben hier einen solchen Gedanken nur hinwerfen wollen: mögen Männer von Erfahrung, am besten Hr. v. Mich. selbst, ihre Ansicht darüber aussprechen, in wie weit eine solche Verbindung möglich und zweckmäßig ist.

Wir können es uns nicht versagen, aus der Schrift selbst ein Paar besonders hervorzuhebende Stellen über Gegenstände, die gegenwärtig von allgemeinem Interesse sind, mitzutheilen. Ueber den Geist auf dem Kopenhagener Militairinstitut äußert Herr v. Michelsen sich folgendermaaßen: „Ich habe wohl hie und dort behaupten hören, daß wahre Subordination, wahrer militairischer Geist nur denen eingeflößt werden könne, die von

Kindheit auf in Militairinstituten erzogen wurden. Ich muß hierauf erwidern, daß zu meiner Zeit die Zöglinge der Militair-Academie nur eine trockene Definition des Wortes Subordination lernten. Was den militairischen Geist betrifft, so habe ich nichts davon verspürt, als daß in den verschiedenen Classen die Zöglinge conspirirten, wie sie ihren Lehrern einen Schabernack spielen konnten, und daß die Jüngern dann instruirt wurden, was sie bei einer Untersuchung auszusagen hätten. Wer seinem Vorgesetzten die Wahrheit gestand, hatte von seinen Commilitonen das Schlimmste zu befürchten. In dieser Weise äußerte sich ein esprit de corps, sonst war das Wort „Geist“ Contrebande.“

„Ich bin allerdings überzeugt, daß dies später alles ganz anders geworden ist, daß in späterer Zeit bei der Academie nur solche Lehrer sich befunden, die es verstanden haben, den Cadetten einen Begriff von der Bedeutung wahrer Subordination, wahren militairischen Geistes beizubringen. Auffallend ist es jedoch, daß es noch hie und dort Stabsofficiere giebt, die dies nicht einräumen wollen, die den Begriff von Subordination, den militairischen Geist, den die jungen Officiere von der Academie mitbringen, nicht loben wollen. — Doch darin haben die älteren Herren wohl Unrecht. Ich habe zwar aus dem Munde solcher Officiere, die später, als ich, von der Academie abgegangen, nie das Lob derselben predigen, wohl aber von ihnen bitteren Tadel über sie ausschütten gehört; allein das Alles mag auf Unkenntniß der bestehenden Verhältnisse und auf Unbilligkeit beruhen. Ich folgere aus dem gegenwärtigen Zustande der dortigen Verhältnisse auch nichts; ich ziehe meinen Schluß nur aus meiner eignen Erfahrung, und glaube dem Publicum gegenüber die Ueberzeugung nicht näher rechtfertigen zu dürfen, daß im Allgemeinen die Militairacademie nicht eben nothwendig als gleichbedeutend mit der Schule der wahren Disciplin und des echten militairischen Geistes erscheint.“

Als ein Commentar hiezu kann angesehen werden, was der Graf v. Baudissin von Borstel in der Holsteinischen

Ständeversammlung äußerte: „Ich selbst bin in Rendsburg auf dem Militairinstitute, später nach Auflösung desselben ein Paar Jahre auf der Academie in Kopenhagen gewesen, und kann daher ein Zeugniß darüber ablegen, ein wie verschiedener Geist dort und hier herrschte, in Rendsburg ein rein Deutscher, in Kopenhagen ein Dänischer Geist, der auch auf die neuen Ankömmlinge bald überging. Darin aber waren beide Institute gleich, daß auf beiden nichts gelernt wurde, wenigstens nichts Nützliches."

Sehr treffend sind die Bemerkungen, welche Hr. v. M. (S. 50) über die Subordination macht: „Wenn einer Compagnie durch ihren Chef Jemand als Befehlshaber vorgestellt wird, so wird ihm Folge geleistet, und damit Basta. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht geschehen, so ist die Wahl eine verfehlte; wiederholt dies sich öfter, so ist nach meiner unmaßgeblichen Ansicht der Capitain nicht an seinem Platz; es ist ein Zeichen, daß er keine Macht über seine Leute hat. Ein tüchtiger Landmann bei uns hat immer tüchtige Vögte, und ich habe die Erfahrung gemacht, daß diese sich allezeit Gehorsam zu verschaffen wissen. Es giebt keine folgsamere und leichter zu leitende Soldaten, als unsere Landsleute, vor allem die aus dem Sachsenstamme, und ich halte daher unsere Aufgabe, die Aufrechthaltung der Disciplin, von diesem Gesichtspuncte aus für keine schwierige. Ich bin auch überhaupt der festen Ueberzeugung, und spreche sie frei heraus: unter 10 Insubordinationsfällen trägt 9 Mal der Officier die Schuld, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar. Aber darum erachte ich es auch für wünschenswerth, daß nur derjenige fortan die Officier-Uniform anlege, der schon früher Proben davon abgelegt, daß er den jungen rohen Leuten zugänglich ist, vor Allem, daß er sie versteht; nur Derjenige, der nicht gleich „Insubordination" ruft, wenn ein junger, eben vom Lande hereingekommener Bauerbursche etwas in nicht ganz wohlgesetzter Rede vorträgt, — der mit Einem Worte Dummheit von Tücke zu unterscheiden weiß." Das in Itzehoe jetzt eingesetzte Kriegs-

gericht, oder wenn diesem es die Strenge der Gesetze nicht erlaubt, die Gnade des Monarchen wird diese von einem erfahrenen Officier ausgesprochene Ueberzeugung nicht unbeachtet lassen.

Wenn wir uns so im Allgemeinen nur anerkennend über diese Schrift haben äußern können, so müssen wir doch in zwei Puncten von der Ansicht des Herrn Verfassers entschieden abweichen. Zunächst hat derselbe Unrecht, wenn er die Holsteinische Ständeversammlung tadelt, weil diese auf das Amendement des Klosterprobsten Grafen v. Reventlow nicht einging, dahin lautend:

„daß baldigst eine Landmilitairschule zur Bildung von Officieren in Rendsburg wieder eingerichtet, oder eine sonstige Einrichtunng getroffen werde, wodurch die Hindernisse beseitigt werden, welche gegenwärtig den Schleswig-Holsteinern die Wahl des Officierstandes erschweren."

Allerdings, aus der Motivirung dieses Amendements geht es hervor, daß der Graf v. Reventlow dasselbe wollte, was auch wir jetzt mit dem Herrn Capitain v. Michelsen wünschen. Aber doch durfte die Ständeversammlung auf keinen Fall auf das Amendement eingehen. Außer dem Präsidenten der Versammlung haben besonders die Abgeordneten v. Prangen und Löck die gegen dasselbe sprechenden Momente hervorgehoben. Der Ausschuß sowohl in seinem Bericht, als auch die Ständeversammlung faßten die Proposition namentlich von dem Gesichtspuncte des Nationalgefühls auf. Bei dem Antrage, es möge eine Landmilitairschule in Rendsburg wieder eingerichtet werden, kam es noch gar nicht zur Frage, welche Einrichtung dieser Schule zu geben sey, oder ob eine andere Einrichtung an deren Stelle treten könne. Man wollte eben nichts, als zur Erhaltung der Nationalität ein Bildungsinstitut für Officiere in den Herzogthümern. Die Frage nach der zweckmäßigen Einrichtung war eine spätere. Es kam hierbei Alles darauf an, in der Stellung des Antrages jede Unbestimmtheit, jede Undeutlichkeit, Alles was die Wirkung der Petition schwächen könnte, zu vermeiden, namentlich aber alle eventuellen Anträge fortzulassen.

Auf eine bestimmte Bitte muß eine bestimmte Antwort erfolgen. Ein solcher Eventualantrag war hier um so bedenklicher, weil man in allen Fragen, in denen die Nationalität in's Spiel kommt, in Kopenhagen ein merkwürdiges Geschick hat, die Wünsche der Stände falsch zu verstehen; und das war hier um so mehr zu besorgen, weil dieser Antrag von dem aus Dänischen Officieren bestehenden General-Commissariats-Collegium wäre zu begutachten gewesen. Etwas weniger gefährlich wäre das Amendement gewesen, wenn es gelautet hätte: „oder eine sonstige Einrichtung in den Herzogthümern getroffen werde." Allein diese erst in der Schlußberathung von dem Advocaten v. Prangen vorgeschlagene Aenderung konnte nicht mehr in das Amendement aufgenommen werden. Offenbar nur um jedes Mißverständniß zu verhindern, und auf keine Weise den Antrag zu schwächen, verwarf die Versammlung mit Recht das Amendement des deligirten Mitgliedes für die Ritterschaft von Preetz, wahrscheinlich mit denselben 35 gegen 6 Stimmen, welche auch gegen das Amendement des Advocaten Bargum stimmten, „daß die Kosten dieser Anstalt aus den Finanzen abzuhalten seyen." — Die hieher gehörigen Stellen aus der Rede des Ober- und Landgerichtsadvocaten v. Prangen lauten: „Daß die Sache einfach und klar vorgetragen wird, wünsche ich um so mehr, da die Sprache der Versammlung oft von der Regierung nicht verstanden zu werden scheint. Ein glänzendes Beispiel hiefür liefert die Petition der Versammlung, welche sie in der letzten Diät hinsichtlich des Reichsbankgeldes einreichte. Es waren darin die Uebelstände hervorgehoben, welche mit dem Reichsbankgelde verbunden seyen; gegenwärtig ist in der Allerhöchsten Eröffnung die Aeußerung enthalten, daß diesen Uebelständen eine vollständige Abhülfe geworden sey. Wie hieraus zu ersehen, müssen wir uns fehlerhaft ausgedrückt haben, mindestens hat man unsere Absicht gänzlich mißverstanden. Würden wir nun mit Einrichtungen kommen, durch welche den jungen Leuten Gelegenheit gegeben würde, mit vermindertem Kostenaufwande für den Officierstand sich vorzubereiten, so würde man etwa die Kosten auf der

Militairacademie herabsetzen, man würde etwa freie Passage nach Kopenhagen zusichern *, und glauben, genug gethan zu haben."

Der zweite Punct, in dem wir unsere von dem Hrn. Vf. abweichende Ansicht nur kurz andeuten wollen, betrifft das Prinzip der ständischen Vertretung. Der Verf. beklagt es, daß der Militairstand in den Ständen nicht vertreten ist. Wir glauben, daß er überhaupt nicht vertreten werden konnte, ohne das Prinzip der ständischen Vertretung zu verletzen. Wer wird überhaupt in den Ständen vertreten? Offenbar nur die freien, die unabhängigen Elemente im Staate, die man bei uns nach größerem und kleinerem ländlichen und städtischem Grundbesitz classificirt hat; außerdem Kirche und Wissenschaft, als die beiden in gewisser Beziehung vom Staate unabhängigen Mächte. Der König will in den Ständen den Rath derjenigen Einwohner hören, die nicht in seinen Diensten sind. Dadurch wird natürlich nicht verhindert, daß Beamte gewählt werden, wie denn in beiden Ständeversammlungen viele Beamte sitzen. Aber nicht als Beamte sind sie in der Ständeversammlung, und nicht als Vertreter von Beamten, sondern als freie Staatsbürger und als Vertreter von freien Staatsbürgern. Dasselbe ist der Fall mit dem Officier; er kann, wenn er die nöthigen persönlichen Eigenschaften hat, gewählt werden; aber dann ist er in den Ständen nicht als Officier, sondern als freier Mann, der diejenigen militairischen Kenntnisse und Erfahrungen, die er in seiner amtlichen Stellung sich erworben, nun zum Besten seines Vaterlandes anwendet. Aber die Officiere als solche können eben so wenig vertreten werden, als etwa die Zoll- oder Postbeamten. Stellt sich bei dem gegenwärtigen Zustande des Militairwesens heraus, daß keine Candidaten aus dem Militairstande zu finden sind, die zugleich wählbar und tüchtig sind, und tritt deshalb in der Ständeversammlung ein Mangel an militairischen Kenntnissen hervor, so ist das nur ein neuer Grund für baldige Einführung einer wirklichen allgemeinen Wehrpflicht.

* Oder wenn's hoch käme, gar einige Schleswig-Holsteinische Stipendien auf der Militairacademie stiften.

Diplomatische Gedanken.

Neben dem Gelde, der öffentlichen Meinung, der Freiheit und was sonst, giebt es noch die Diplomatie, als eine Macht von ganz besonderer Natur, von vortrefflichen Gaben. Vor ihr verschwinden alle die andern Mächte einzeln und was die öffentliche Meinung betrifft, sie ist wie ein David gegen den Goliath und daher kommt es denn auch wohl, daß sie ganz und gar von dem Riesen übersehen wird, der übrigens so wenig heidnischer Philister ist, daß er vielmehr bei allen seinen Handlungen stets zart religiöse Blicke nach Oben richtet, als stammte er her aus dem Wupperthal. Ueberhaupt der Vergleich ist schlecht; die Diplomatie liebt die Juden, läßt sich auch ruhig von ihren Metalliques und Börsenspielen beherrschen, sie kennt die Philistrosität einer gemeinen Menschenseele nicht, und trotz aller Schleudern hat die öffentliche Meinung es noch nicht vermocht, dem Riesen den Schädel einzuwerfen. Ob das daran liegt, weil hinter demselben sehr sehr viel Weisheit, die ganze Europäische vor- und nachweltliche steckt, oder weil die öffentliche Meinung in Deutschland noch gar zu hirtenmäßig in einem gesnerischen Idyllen-Stilleben hindämmert, wer mags entscheiden?

Die Diplomatie gehört keinem bestimmten Volke an, aber eine Nationalität hat sie, eine eigene Sprache, eine eigene, seit der Frau v. Krüdener mit religiösen Ideen geschwängerte Moral, lebt in einer eigenen Atmosphäre, der der Höfe und schließt sich von allen übrigen Sterblichen ab. Ihr Vaterland ist Europa, die Welt, zugleich ihr Schauplatz; geboren wurde sie zu den Zeiten des großen l'etat c'est moi. Daran knüpfen sich ihre Jugenderinnerungen und sie hält sie fest trotz aller Demagogen vom Cap Matapan bis zum Nordcap.

Als besondere Nationalität, als Europäische, ist die Diplomatie zugleich in Gegensatz mit den einzelnen Staaten, aber wohlverstanden meistens nur mit den kleineren. Schon seit lange dürfen dieselben ihre Angelegenheiten nicht mehr nach

Belieben ordnen. Hat sich ein Volk mit seinem Blut die Unabhängigkeit erkauft, so erscheint ein Protocoll: „der und der soll König seyn;" hat sich ein Volk von den Institutionen des Mittelalters frei gemacht, so erscheinen Noten und hinterher ein Kriegsheer. Findet die Diplomatie, daß einer ihrer besonderen Schützlinge noch nicht genug Gebiet habe, so wird durch zwei Federstriche einem Geringern eine Hälfte seiner Staaten weggenommen; sie stiehlt das Leder nicht für die Armen, sondern für die Reichen.

Es giebt seit der Erfindung der Diplomatie nur eine Europäische Geschichte mehr, keine der einzelnen Staaten; Alles wird friedlich hinter Acten und Protocollen abgemacht und das Schwerdt in die spitzere Feder verwandelt. Die Diplomatie hat viel zu feine Manieren, um den Krieg zu mögen; der Kanonendonner würde das zarte Trommelfell zu sehr erschüttern; das Eisen würde den edlern Metalliques zu viel Schaden thun. Leise, leise auf den Fußspitzen zu schleichen, ist besser als Dragonerschritt und Sporengerassel. Findet sich ein kleiner Staat vom andern beeinträchtigt, da hilft ihm die Diplomatie zu seinem Rechte oder aber auch nicht. Jedenfalls ist Ruhe nicht allein mehr Pflicht der Bürger.

Der Heere und des Kriegsmaterials bedarf es allmälig überhaupt nur, damit die Diplomatie mit gehöriger Würde den Finger aufheben kann; höchstens daß wenn irgend ein Staat halsstarrig ist, nicht gekämpft, sondern marschirt oder wenn ein Volk, daß dann eine kleine Expedition gemacht werde.

So hat die Diplomatie alle geringern Fürsten und Völker unter Obervormundschaft und ihnen nur den Trost gelassen, daß der Großtürk geradezu unter unmittelbarer Curatel steht.

Das ist für die Bürger kleiner Staaten und auch für die größerer ein schlechter Trost. Durch einen nachbarlichen Besuch, durch ein Paar Worte bei einem guten Gastmahl, durch ein Rügen, Versprechen und Garantiren kann ein Staat dieses Begriffs entkleidet, zur Provinz gemacht oder behalten, sein angestammtes Fürstenhaus ihm genommen, können die Fenster

zugemacht werden, durch die er seinen Messias hereinfahren zu sehen hofft. Und doch — es stehen auch einzelne Beispiele geschrieben zu lesen, wo die Diplomatie sich einen kleinen Rechenfehler zu Schulden kommen ließ. Die darf man auch nicht verschweigen.

Da ging es ihr sogar sehr übel, als sie allem Anschein nach in ihrem guten Recht war, als die Französische Rotte Kora gegen Adel und Priester sich empörte. Aber statt nach der Pfeife der Diplomatie, tanzte man nach der Carmagnole. Jene erhielt höchst illegitime Schläge, und als sie nun gar das gräuliche Allons enfants sich in die Ohren gällen lassen mußte, da konnte man es ihr nicht verdenken, daß sie mit dem guten König den Kopf verlor. Ach, diese Republicaner kannten keine Diplomatie. Gradezu durch dick und dünn! „Die Französische Republik bedarf eben so wenig der Anerkennung als die Sonne." Und gar ihr Nachfolger, der litt durchaus nicht, daß ihm Jemand drein redete. Aber endlich siegt die Tugend. Diesmal freilich nur für 15 Jahre. Alles im tiefsten Frieden, da singt man die Parisienne und das großartige Resultat der Freiheitskriege, die Bourbons finden sich plötzlich auf den Hradschin versetzt.

Wie durch einen Tarantelstich gings gar weiter. Da hatte die Diplomatie aus höhern Gründen zwei ganz verschiedene Personen, den Belgier und Myn Heer! zu siamesischen Zwillingen geboren. Der Belgier fand, daß ihm sein Bruder das beste Blut hinein in seinen Körper gebrauche; der sog ihm's Geld ab, legte ihm seine Sprache in den Mund u. s. w. Ein Paar kräftige Muskelbewegungen und es war vorbei, trotz aller Garantieen der Diplomatie; sie machte ein langes Gesicht und nahm endlich in London den Act zu Protocoll.

Selbiger Zeit mußte sie auch anderswo gegen ihren Willen nachträglich sanctioniren. Die Griechen waren gar mit den Türken zusammengewachsen. Vergebens plünderten, brannten, schändeten, würgten die Türken, vergebens steckte die Diplomatie auf den Munkatsch, lieferte Suli dem Feuer und Schwerdt, Rhigas der Säge aus — die Griechen ließen nicht ab und am Ende trat gar Wellingtons „disagreable evenement" ein. Es scheint demzufolge, daß es sich wie in dem Einzelleben so in der Weltgeschichte bewährt: Wenn Jemand sagt: „ich will nicht," so kann man ihn wohl todtschlagen, aber wenn er eben nicht will, ihn nicht zwingen.

Belgier und Griechen sind kleine Völker, nicht viel zahlreicher als die Bewohner der Herzogthümer Schleswig und

Holstein. Sie glaubten nicht an die Allmacht der Diplomatie, und sie war nicht da.

Volksbewußtseyn, Volksrecht sind Mauern, an denen schon Mancher seinen Schädel eingerannt hat. Der Minister Stein sagte: „Der Wille freier Menschen ist des Thrones festeste Stütze.“

Es ist wirklich merkwürdig, wie schwer es die meisten Dänen, und selbst sehr gebildete, begreifen, was es mit den Grenzen eines Staats für eine Bewandniß hat, und daß die Macht des Königs von Dänemark da aufhört, wo die Macht des Herzogs von Schleswig-Holstein anfängt. Wir sehen aus den neusten Zeitungen, daß gegenwärtig in Kopenhagen und in ganz Dänemark von sieben sehr angesehenen Männern, unter ihnen sechs Ständedeputirte, Prof. Clausen wieder an der Spitze, eine Petition zur Unterschrift ausgelegt wird, in welcher der König von Dänemark gebeten wird, daß der Herzog von Schleswig-Holst. „dem Theil seiner Unterthanen, der nur auf nationale Selbstvertheidigung bedacht ist, die Sicherung des natürlichsten Rechtes, durch Gewährung gleicher Berechtigung der Dänischen Sprache mit der Deutschen in der Ständeversammlung des Dänisch-Deutschen Herzogthums, zugestehen möge.“ Dies Petitum ist an sich freilich ganz unverständlich, aber wie man aus der vorhergehenden sehr weitläuftigen Motivirung sieht, verlangen die Dänen, daß die Dänische Sprache in der Schleswigschen Ständeversammlung neben der Deutschen als Geschäftssprache betrachtet werden solle. Nach der vielen Mühe, die man sich von Deutscher Seite aus gegeben hat, den Dänen die Bedeutung des Sprachstreites in der Schleswigschen Ständeversammlung und ihr Verhältniß zu demselben klar zu machen, und nachdem einer ihrer größten Staatsmänner es den Jütschen Ständen selbst vergeblich bedeutet hat, daß es nicht ihre Sache sey, sich in die Angelegenheiten eines fremden Staats zu mischen, konnte uns eine solche Petition doch einen Augenblick in Erstaunen setzen. Jedenfalls werden wir deshalb nicht aufhören, auf die landesväterliche Weisheit unseres Monarchen zu vertrauen, welcher sich durch solche Manifestationen in seiner Gerechtigkeit gegen die Herzogthümer nicht irre machen lassen wird.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr Karl Lorentzen.

Mai I.

Kiel.
Schwers'sche Buchhandlung.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationaloeconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.





Die Einrichtung allgemeiner Wehrpflicht betreffend.

I.

„Ach du lieber Gott!
„Wie viel neue Gebot!
„Laßt es in Güte walten,
„Wer kann sie all' behalten?“

So antwortete Hansen von Seckendorf 1526 in einer Rathsversammlung dem Markgrafen Kasimir von Brandenburg auf Befragen: wie ihm das neue Forstgesetz gefalle?

Heutiges Tages ist die Zahl der Gesetze, Verordnungen und einzelnen Bestimmungen Legion. „Wer kann sie all' behalten?“!

Dieser Gedanke beschlich mich ganz unwillkührlich, als ich in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 8 u. s. w. des Altonaer Merkurs den „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein“ sammt den officiellen Motiven gelesen hatte.

Wenn die Einführung allgemeiner Wehrpflicht für alle Staaten und für jeden Staatsbürger an und für sich schon von der höchsten Wichtigkeit ist, so ist sie solches für diejenigen Staaten oder Reiche um so mehr, welche ihrer politischen und geographischen Lage nach in einer so besonderen Stellung sich befinden, wie Preußen, Dänemark und ganz Deutschland.

Diese ganz besondere Stellung wird von den Meisten gefühlt, von Vielen erkannt, von den einsichtsvollsten Vaterlandsfreunden

mit sorglich forschenden Blicken betrachtet, nicht ohne den lebhaften Wunsch, daß durch eine kräftige Wehrverfassung dem Vaterlande für die Zeiten der früher oder später nahenden Gefahr eine Gewähr geleistet werde.

Was nun ein in allen Theilen gesicherter Rechtszustand den Staatsbürgern für die Tage des Friedens, der Ruhe ist, das wird eine geordnete Wehrverfassung denselben in den Tagen des Krieges, der inneren und äußeren Unruhen seyn; denn nur Krieg schafft Frieden, Freiheit, Einheit, Kraft und Größe dem Staate, der bedroht ist, und ohne denselben verfällt er der Sclaverei.

Wohl auch durch den Krieg wurden die Drachenzähne der Sclaverei unter den Menschen ausgesäet, doch stets nur dann, wenn der Staat zuvor nicht in Gerechtigkeit und Freiheit geordnet war; wenn die wild und unbändig wirkende Kraft ungeregelt dahin stürmt und nur die wirbelnde Trommel, der ausgebotene Sold, die lockende Aussicht auf Beute und Raub den Söldner anzieht.

Wir leben auf dem Höhepunkt des 19ten Jahrhunderts und erfreuen uns eines fast 30jährigen Friedens. Indem Mancher unter uns sich behaglich auf seinem Lehnsessel ausdehnt, vielleicht in der Rechten die feine Havanna-Cigarre, in der Linken die Geschichte des 30jährigen Krieges, glaubt er die Tage auf ewig verschwunden, da die Männer, gleich dem Grase der Wiese, dahin gemähet wurden, die hülflosen Weiber in die Wälder flohen, die Höfe loderten, die Städte sanken und die Gebährenden sich und dem jungen Leben unter ihrem Herzen die nahe Stunde natürlichen Todes vom Schöpfer erflehten, ehe die Banden entmenschter Barbaren ihnen den schmählichen Martertod brächten. Sie sind vorüber, diese gräßlichen Tage! Gottlob! sie sind es — aber sind sie auf ewig verschwunden? Können sie nie wiederkehren?

Das ist eine Frage, über welche wir in unserer gemüthlichen Lehnstuhl-Stimmung nicht so gar leicht hinweg träumen sollten.

Wir ermuntern uns und blicken auf die Welt-Strömungen der Geschichte und sehen ganz nahe neben uns Rußland, welches seine Ufer zu übersteigen droht; Frankreich, welches zwar in sein Bette von uns zurückgewiesen, als es in dem gewaltigen Revolutionssturm uns überschwemmte; die Türkei, ein versiegender Weltstrom, dem schon Bächlein von Norden her zufließen, um ihn mit dem Wasser des weltbeglückenden rußischen Lethestroms verjüngend zu tränken; Ungarn, Polen, Italien, Bergströme, die, in ihrem Laufe gehemmt, die Bollwerke des 19ten Jahrhunderts zu zersprengen drohen, und Deutschland! — sehet her den breiten altehrwürdigen Strom germanischer Größe; ein Bette faßte ihn sonst — und jetzt in einigen dreizig Flüssen, Flüßchen und Bächlein versiegt er gleich dem Vater Rhein zu Leyden im Sande.

Völker Germaniens, begreift ihr, wohin die überfluthenden Ströme ihren Lauf nehmen werden!

Doch wenn wir zurückblicken auf den Punkt, wo sich die Gewässer zu theilen beginnen, so finden wir nicht das Jahr 1806 oder das 19te Jahrhundert überhaupt dort angemerkt, sondern schon das 16te Jahrhundert zeigt uns die verschiedenen Rinnsale nur noch durch die steilen Ufer des Reiches zu einem Bette vereint.

In ihm war die religiöse, sittliche, innere Kraft und Größe Germaniens völlig herabgesunken.

Rührend ist es zu sehen, mit welcher bitteren Ironie einzelne Begebenheiten selbst solches sinnbildlich andeuten.

Des heiligen Reiches Wappen zerspaltete in ein zweiköpfiges Ungeheuer, und des Reiches Oberhaupt folgte seinem eigenen Leichenzuge.

Das deutsche Recht und die deutsche Kirche verschwanden vor dem Römischen; die siegreichen deutschen Reichsheere wurden erkaufte Söldner-Truppen, und aus des Kaisers und Reiches Beamten erwuchsen die Landesherrschaften, während die freie Bevölkerung zur Sclaverei (Leibeigenschaft) herabgesunken war.

So folgten denn Kaiser und Reich dem 300jährigen Leichenzuge Germaniens nach.

Aber auch in diesen Sinnbildern lag schon die Andeutung einer besseren Zukunft in der Auferstehungsgeschichte Deutschlands.

Das was schon zweimal Germanien groß und siegreich gemacht, sollte auch dieses Mal seine neue herrlichere Kraft wiederum erwecken. Die Religion und der Krieg; Freiheit und Macht!

Die großen Tage der Reformation waren angebrochen, mit ihr die Gewalt der Presse.

Die Freiheit versammelte das Volk wieder zu den Waffen, mit ihm die Feuerschlünde, deren donnerndes Geschoß, von schwärzlichem Pulver bewegt, der Kriegskunst neue Bahnen eröffnete.

Freilich sangen wir dabei Todtenlieder und trugen den heiligen Körper gar zum Grabe; rauften uns zwar daneben um des Reiches Mantel, aber wir reinigten doch nach und nach unsere Herzen, stärkten unsere Glieder, lernten uns alle als Brüder einer Familie wieder erkennen, und schlugen endlich die ungebetenen Gäste beim Leichenschmause aus dem Hause, um uns selbst fein nachbarlich in die Erbschaft zu theilen.

Ob die Erbtheilung gut ausfiel, darüber lehrt uns die Geschichte bisher noch wenig, daß sie besser hätte ausfallen können, meinen, nach jeder Theilung, Manche; daß wir aber gegen die ausgetriebenen Erbprätendenten innig zusammenhalten müßten, fühlte ein Jeder; die Mittel hiezu fanden wir in der Ordnung durch Freiheit und Gerechtigkeit nach Innen und der Sicherheit durch Macht nach Außen.

Solches zu erreichen, sind die wichtigen Bestrebungen unserer Tage; hieran mit zu arbeiten, ist die heilige Pflicht jedes Deutschen, der es vermag.

Wenn wir denn einstens noch sogar entdecken würden, daß unser guter Kaiser gar nicht einmal gestorben ist, daß er nur seine schwere Krone ablegte, zu den Kapuzinern hinabstieg, um verhüllt dem Treiben seiner Deutschen einmal ohne Erztruchseß

und Erzkanzler zuzusehen; wenn das heilige Reich begreifen wird, daß es nicht sich selbst, sondern nur sein altes abgetragenes Purpurgewand zu Grabe sang, oder mit andern Worten: wenn der Augenblick kommen wird, da Einheit und Kraft die Feuerprobe der Aechtheit bestehen sollen, dann wird sich zeigen, ob wir die Aufgabe unserer Tage gelöst, ob wir in Freiheit und Gerechtigkeit unsern innern Haushalt geordnet haben und durch vereinte Kraft zu solcher Macht erstarkt sind, daß Germanien groß und unüberwindlich in den alten Ufern des Reiches durch die Zeiten der Zukunft dahin ströme.

Erfreulich, ja erhebend ist der Anblick, wie sich alle Meister und Gesellen regen, um die Steine zum Baue der Ufer herbeizuschaffen und wie in allen Gauen und nach allen Seiten hin ein frisches, thätiges Leben zum Ordnen und Aufbauen herrscht, damit nach Innen Alles möglichst in Freiheit und Gerechtigkeit geordnet werde. — Um so erfreulicher ist es aber auch, wenn wir bei unserer häuslichen detaillen Wirthschafts-Einrichtung mitunter einmal einen Blick nach Außen werfen und sehen, was Bruder Nachbar macht, mit ihm Rücksprache nehmen, ein Rheinlied singen und ein Gläschen des güldnen Saftes mit ihm auf gute Brüderschaft und zum Andenken des seligen, heiligen deutschen Reiches, trotz Trink- und Preß-Enthaltsamkeit, leeren. Aber vor allem gut und nöthig, wenn wir dann auch einen Schritt weiter gehen, um über die Berge zu blicken, wo auch Leute wohnen, ich meine die Erb-Prätendenten und Protektoren.

Auch diese Blicke werden, Gott sei Dank, in unsern Tagen häufiger und somit wird das Gefühl lebendiger, daß es eine wichtige Pflicht ist, sich im Frieden für den Krieg zu rüsten, und zwar auf eine Weise, welche uns den Frieden verbürgt.

Lange Zeit haben wir uns leider in diesem so wichtigen Geschäfte durch Spielereien, Prahlereien und Rodomontaden und selbst unziemliche Schimpfreden unter einander und gegen Fremde aufhalten lassen, während so viel wie gar nichts für bessere und zweckmäßigere Wehrverfassungen geschehen ist.

Was in einzelnen deutschen Staaten bereits geschah, ist Rühmens und Dankes werth; was aber noch in allen geschehen müßte — sehr groß. Denn zusammen- und ineinandergreifen muß Alles, weil Allen gleiche Gefahren drohen werden, und weder der Einzelne das Ganze retten, noch des Ganzen Sturz den Einzelnen verschonen wird und kann.

Mit langen, wortreichen Gesetzes-Entwürfen kann nichts weniger als eine zweckmäßige Wehrverfassung zu Tage gefördert werden, und wenn auch das, was eine solche bedingt, eine längere gründliche Besprechung erfordert, so kann und muß doch das maaßgebende endliche Gesetz ein kurzes bestimmtes, allgemein verständliches Wort sein; gleichsam nur der Ausdruck des leitenden Gedankens, des Prinzips, welches mit der strengsten, unerbittlichsten Konsequenz in allen Theilen und Beziehungen der Wehrverfassung, gleich wie die unerbittlich strenge Disciplin im Heere selbst, durchgeführt ist.

Das schmeckt nun freilich in unserer Zeit nicht immer den Regierenden, selten den Regierten, am schlechtesten aber den Freiheits-Schwindlern, welche alles nach nordamerikanischem Münzfuß ausgeprägt haben wollen. Dennoch sollte es den Bedächtigen wohlgefallen, wenn sie erwägen, daß Freiheit nur in und mit dem Gesetze bestehen kann; daß sie aber nur geschützt wird durch eine unbeugsame Kraft.

Die Kraft einer Wehrverfassung liegt aber nicht in den Freiheiten, sondern in der Strenge derselben. Je straffer und fester das Band geschlungen, je dauerhafter die Fasces. Das wußten die herrlichen Alten wohl, und die freisten Völker hatten zu allen Zeiten die strengsten Wehrverfassungen.

Da waren keine Ausnahmen, keine Bevorzugungen, keine durch das Gesetz schon gebrochenen Hinterthüren. Der freie Mann zog für das Vaterland in's Feld, während der Krüppel oder Sclave zu Hause blieb, den Pflug führte, die Mühle drehte und den Pfeffer wog.

Was, höre ich manchen meiner Freunde und Landsleute ausrufen, indem er sich ein wenig von seinem Sorgenstuhl

erhebt, die Mähne des Hauptes gleich dem königlichen Leuen zurückwirft, oder die goldnen Epaulets zurechtschiebt: — was thun wir mit den Alten bei Betrachtung neuer Wehrverfassungen? — sie haben das Pulver weder erfunden noch gebraucht und dieses giebt heute den Maaßstab für Einrichtungen der Heere.

Mit Gunst, meine Herren, die Alten erfanden das Pulver freilich nicht, wir aber auch nicht, ob wir gleich den Vortheil genießen, den Gebrauch dieser Kraft benutzen zu können; dennoch haben die Alten Siege errungen, denen wir wenig gleiche entgegen zu setzen haben; sie erhielten ihre Selbstständigkeit, Freiheit und Macht aufrecht in einer Weise, wie wir es nicht immer thaten, und welche nachzuahmen für uns noch eben so rühmlich mir erscheinen möchte, als die unbedenkliche Nachahmung aller Pariser und Londoner Eigenthümlichkeiten. Als sie aber solche Güter verloren, geschah es, daß das Band, welches Freiheit, Gesetz, Ordnung, Sitte und Wehrverfassung umschlang, sich lockerte und endlich gar auflöste. Die Ausnahmen tödteten die Regel!

Wäre es auch nur der Vergleichung wegen, so dächte ich, ließe sich doch noch sehr Vieles von den Alten für unsere Kriegs- und Wehrverfassung erlernen, denn daß die alten Graubärte höchst praktisch waren, können wir unmöglich läugnen, so wie auch nicht, daß sie bei weitem weniger als wir nach Theorien jagten, ohne durch die Praxis sich von deren Werth hinlänglich überzeugt zu haben.

Die natürliche, naive Auffassung aller Verhältnisse und Zustände nicht minder, als die einfach praktische Handlungsweise macht ja gerade die Griechen und Römer so höchst liebenswürdig und lehrreich. Besäßen wir wahre Militair-Akademien, d. h. Lehrstühle der Kriegswissenschaft an unsern Universitäten, wo dieselbe frei als Wissenschaft gelehrt werden könnte, so würde es unsern Jünglingen und Männern möglich, sich Kenntnisse durch das gründliche Studium aller einschlagenden Materien und Hülfswissenschaften zu verschaffen. Wir würden gewiß bald die Erfahrung zum größten Nutzen unserer Generalstabs- und anderen

Officiere machen, daß das Studium der Alten verhältnißmäßig eben so viel zur Heranbildung trefflicher Anführer wirkte, als meist das jetzt fast ausschließliche Studium der neuen Schriftsteller in beschränkten Militair-Schulen wirkt — zusammen genommen also erhöhte Erfolge gewährte.

Schon der alte berühmte Leonhard Fronsperger kannte den hohen Werth der Alten für die Ausbildung der Krieger, und preiset solche seinen Zeitgenossen in seinem 1565 erschienenen „Kriegsbuch" folio CLII an, wie folgt:

„Dann eins das rath ich dir mit trewen,
Folgst du mir wird dich nit gerewen.
„Mit fleiß so liß der Alten that,
Ihr Mannlich handlung, ehr und stat,
„Damit sie ihn und ihrem stammen,
Haben gestifft ewigen namen,
„Ihr herrlicheyt und gschlecht geziert,
Daß ihr nicht mehr vergessen wird.
„Den folge nach, das ist mein Lehr,
So wechßt dein lob, glück, sig und ehr."

Solche und ähnliche Betrachtungen aber drängen sich dem Forscher so ganz nothwendig auf, wenn er die Aufgabe einer nicht nur neuen, sondern auch besseren, zweckmäßigeren Wehrverfassung erwägt.

Es kann sich in derselben doch unmöglich darum hauptsächlich handeln, ob Hans oder Kunz die Muskete zur Parade auf die Schulter nimmt, sondern vielmehr darum, daß das Ganze nach einem leitenden zweckmäßigen Grundgedanken frisch geordnet und belebt werde.

Der Kriegszweck, d. h. die kräftigste und sicherste Art den Erfolg kriegerischer Einrichtungen für den Staat zu erreichen, ist die Hauptaufgabe.

Daneben, doch immer nur als untergeordnete Aufgabe, stehet (oder sollte doch stehen) die Hauptaufgabe auf diejenige Art zu lösen, welche den Staatsbürgern die gleichheitlichste Vertheilung aller dadurch nothwendig erwachsenden Lasten sichert.

Es würde sich demnach die ganze, große und umfangreiche Sache der Wehrverfassung eines Staates in zwei einfache Fragen auflösen lassen.

1. Welches ist für unsere Zeit und Zustände die beste, daher nothwendig einzuführende Wehrverfassung?

2. Wie ist die Last, welche solche dem Staate verursachen muß, möglichst gleichmäßig auf alle Staatsbürger zu vertheilen?

Wohl kaum brauche ich hier zu bemerken, daß in jedem gesunden Haushalte unter den zur Existenz nothwendigen Mitteln stets das Beste erwählt werden muß, wenn es auch gleich das Theuerste wäre; daß aber der rationelle Wirth, wenn er zwischen zwei gleich guten Mitteln zu wählen hat, sicher das wohlfeilere erwählen wird, wenn gleich das andere vielleicht etwas glänzender oder augenfälliger sich ausnehmen würde.

Bei Beurtheilung nun des Eingangs genannten Entwurfes zur allgemeinen Wehrpflicht in den Herzogthümern Schleswig und Holstein habe ich mir die Beantwortung ebengenannter beiden Fragen aus diesem Entwurf zur Aufgabe gemacht, und gestehe, daß ich eine genügende, konsequente Antwort darin nicht habe finden können.

Obwohl dieser Entwurf seiner Natur nach nur allein und ganz bestimmt einen Theil meiner zweiten Frage klar und deutlich beantworten sollte: so streift derselbe doch sehr häufig in Bestimmungen hinüber, welche lediglich der ersten Frage angehören, mengt ungleichartige Gegenstände untereinander, springt ab, knüpft an Verordnungen an, deren Beziehungen nicht deutlich genug ausgedrückt wurden, ist nicht in allen Theilen konsequent und hält den leitenden Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht nicht fest.

Um mich auch denjenigen Personen, welche nicht Militair sind, möglichst deutlich zu machen, will ich zuvörderst meine Ansicht über die Art der Beantwortung meiner beiden Fragen mittheilen, d. h. mit kurzer Andeutung zeigen, welche Dinge ganz bestimmt abgegrenzt in eine jede hinein gehören und deren

Vermischung, ohne undeutlich, unklar oder gar verwirrend zu werden, nicht gut möglich wird.

Die Wehrverfassung selbst zerfällt in:

1. Größe, Zusammensetzung und Eintheilung des Heeres im Kriege und im Frieden:
   a) Linie, Landwehr, Landsturm,
   b) Waffengattungen,
   c) Heeres-Beamten;
2. Bewaffnung, Bekleidung, Bequartirung und Besoldung des Heeres;
3. Rechte und Pflichten des Heeres, d. h. Kriegsgesetze, Dienstordnung, Uebungsvorschriften, Erziehung und Bildungsanstalten des Heeres;
4. Vertheidigungs- (Defensions-) Maaßregeln im Lande, wozu außer den Festungen, Brückenköpfen, Engpässen, Uebergängen, verschanzten Lagern ꝛc. und deren Schutzanstalten auch die s. g. Commandantschaften oder Generalcommando's zu verstehen, welche mit der Oberleitung der Kriegs-Reserven, Heeres-Verstärkungen durch Mannschaft, Pferde, Munition, Mundvorrath ꝛc. beauftragt sind.

So lange diese und ähnliche organische Heeresbestimmungen nicht genau und allgemein bekannt sind, muß ich es für leeres Stroh dreschen ansehen, wenn man die zweite Frage aufwerfen wollte, wie die Kriegslasten auf alle Einwohner gleichmäßig zu vertheilen wären.

Zu derselben bemerke ich nun:

1. Heeresfolge im Allgemeinen:
   a) in der Linie,
   b) in der Landwehr,
   c) im Landsturm;
2. Heeresfolge im Besonderen:
   a) in dem Fußvolk,
   b) in der Reiterei,
   c) in der Artillerie,

d) im Generalstab und den technischen Abtheilungen,
e) in den Beamten des Heeres;

3. Rechte und Pflichten zur Heeresfolge;
4. Vertheilung der Steuern, Abgaben und Lasten zur Erhaltung des Heeres und zur Erreichung der Kriegszwecke.

Ueber alle diese Gegenstände, meine ich, müßte zuvor der leitende Grundsatz bekannt seyn und sodann als rother Faden sich durch das allerdings weitläufige Gewebe aller der verschiedenen Gesetzes-, Verordnungs- und Bestimmungs-Entwürfe durchziehen.

Soll dieser Grundsatz nun, nach dem vorliegenden Entwurf, für Schleswig und Holstein „allgemeine (gleichheitliche) Wehrpflicht“ seyn, so hält derselbe einmal diesen rothen Faden nicht genau fest, und zweitens müssen wir bemerken, daß er ihn überall auch gar nicht konsequent festhalten kann, wenn nicht der Staat und dessen Bewohner auf anderen Seiten empfindliche Benachtheiligungen erleiden sollen.

Es scheint nämlich der Staat durchaus nicht gemeint zu seyn, allgemeine Wehrpflicht einzuführen, ohne eine große Menge von Ausnahmen zu gestatten, wie denn der Entwurf auch sehr freigiebig mit solchen ist, so daß in der That nur der Adel und die Gutsbesitzer noch, außer dem bisherigen Bauernstande, zu den Waffen greifen, alle Andern aber (und wer sollte wohl nicht ein Mittel finden, sich durch ein Hinterthürchen in den dadurch neuen Stand der Eximirten zu flüchten) werden auf die lange Bank einer noch völlig im chaotischen Nebel der Weltschöpfung schwebenden Landwehr geschoben werden.

Warum wollte man nicht lieber deutlicher und bestimmter, vielleicht auch um etwas kürzer zu Werke gehen, und als Grundsatz anerkennen und voraussenden:

> „Jeder Einwohner ist verpflichtet, dem Staate nach Kräften seine persönlichen Dienste zu widmen, entweder als Beamter, Magistratsperson, Geistlicher, Lehrer rc., oder als Vertheidiger mit den Waffen. Diese Verpflichtung beginnt mit dem Jahre der Mündigkeit und endigt mit dem Greisenalter.“

Bei unseren ohnehin so titelsüchtigen Landsleuten werden überdem schon eine genügende Anzahl von Räthen, Professoren u. s. w. in partibus infidelium die Klasse derer vermehren, welche durch allerhöchste Gnade und Anerkennung anderweitiger Verdienste für ihre Person alsdann vom Wehrstande ausscheiden.

Wenn im Uebrigen irgendwo im Leben eine vollkommene Gleichheit gedenkbar, so ist es sicher in der Ehre und Pflicht der Waffen, daher man jede weitere Ausnahme, als die der königl. Staatsdiener, vom Kriegsdienste, und noch fernerhin etwa

a) die einzigen Söhne von Eltern, die derselben zu ihrer Unterstützung bedürfen;

b) desgleichen der einzige Sohn einer Wittwe, welcher seine Mutter unterstützt;

c) der Bruder oder Pflegevater von unmündigen Waisenkindern, der dieselben unentgeltlich versorgt,

unmöglich rechtfertigen kann.

Glaubensansichten hat Jeder für sich, und wohl dem Staate, der das innere Heiligthum des Menschen nicht antastet; aber dieselben dürfen nicht der Sicherheit des Staats, den allgemeinen Staatsgrundsätzen feindlich entgegen treten. Studien, bürgerlicher Erwerb sind wichtige Güter, denen der Staat zu seiner eigenen Blüthe allen möglichen Vorschub leisten muß, jedoch niemals auf Kosten des Staats, der Ordnung in allgemeinen Staatseinrichtungen zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen.

Haben die Studien solche Resultate geliefert, daß Jemand zum Staatsdienste berufen wird, hat die Kunst solche Höhe erreicht, daß der Staat dem Künstler Muße und Anerkennung zu gewähren schuldig wird; hat die Industrie, oder der Erwerb durch den Handel einen solchen Umfang erreicht, daß der Unternehmer besondere Berücksichtigungen und Befreiungen in Anspruch nehmen kann, so werden durch Anstellung und Ernennungen die Betheiligten ja schon ohnehin der Wehrpflicht enthoben. Der Königlichen Gnade und Anerkennung bleibt hier ein großes, herrliches Feld geöffnet, durch öffentliche Erhebung, durch Gewährung von Titeln, die nunmehr eine Basis persönlicher

Befreiung und Ehrentitel für persönliche Verdienste dem würdigen Manne gewährt.

Wozu noch für Schüler und Lehrlinge ein Ausnahmsgesetz, da es zur Erreichung ihrer besonderen Zwecke so wenig nöthig ist, als zur Erreichung der nöthigen Fähigkeiten zum Staatsdienste im Allgemeinen, wie doch wohl der preußische Staat zur Genüge beweiset. Wer in den Jahren der Mündigkeit noch den Grund zu seiner Ausbildung nicht so fest gelegt, daß ihn einige Wochen Unterbrechung durch militairische Uebungen zurückwerfen würden, mit dessen Fähigkeiten steht es ohnehin wohl meist so, daß er besser thäte, die Sache völlig aufzugeben.

Ist es aber eine Ehre, die Waffen für das Vaterland zu tragen, warum sollten diejenigen solcher Ehre verlustig gehen, welche nur bisher noch den guten Willen zeigten, sich zu befähigen, auf eine andere ehrenvolle Art ihre Kräfte dem Staate zu weihen. Ist es aber eine Last, die Waffen zu tragen, — nun warum sollen die Jünglinge solche Last nicht gleichmäßig mit allen andern Jünglingen tragen? denn der gute Wille entscheidet in Beziehung auf die Bedürfnisse des Staats noch nichts, sondern die That.

Bilden wir unsern lernenden Jünglingen doch nicht immer und immer wiederum ein, daß sie was Besseres, als ihre übrigen Mitmenschen sind, und schon große Vorzüge deshalb genießen, weil sie solche vielleicht dereinstmals verdienen können. Also auch für sie ohne Ausnahme der Ruf: „Zu den Waffen!“

Nur hierin scheint mir Konsequenz und Gerechtigkeit zu liegen; nur hierin Wahrheit, wenn es der allgemeinen Wehrpflicht gelten soll. Denn wir werden im Verfolge dieses zeigen, daß mit einer Conscriptions-Verfassung, wie solche nur in dem beregten Entwurf uns vorliegt, nicht leicht eine wirkliche allgemeine Wehrpflicht, d. h. Landwehrverfassung, durchzuführen ist, sondern lediglich auf dem Papiere als ein Zeichen der Zeit sich auf die Nachkommen vererben wird.

Nach solchen Voraussetzungen wollen wir nun unsere weiteren Betrachtungen an die einzelnen Paragraphen des Entwurfs

anknüpfen, und zum Schluß einige Andeutungen beifügen, auf welche Art wir, in konsequenter Folge jener Voraussetzungen, und von dem Gesichtspunkt einer wohlgeordneten Wehrverfassung überhaupt ausgehend, diese für den Kriegsmann so wichtigen, als für den Bürger einflußreichen Aufgaben gelöst sehen möchten.

Ich sage, wir wollen einige Andeutungen geben; denn eine folgerechte, erschöpfende Durchführung des ganzen Systems würde ein Werk umfassen, welches den Bürger wenig interessiren, von den meisten Militairpersonen wenig gelesen und schwerlich gerecht gewürdigt, von den wenigen Einsichtsvollen aber als überflüssig angesehen werden könnte, indem es nur Wahrheiten und Erfahrungssätze enthalten würde, die weder neu, noch pikant sind; deren Durch- oder Einführung aber manchem blond- und graubärtigen Kriegsmann sehr lästig und unbequem sich darstellen müßte, oder was vielleicht noch schlimmer, noch verdammungswürdiger dem hohen Kriegsrathe erschiene: Einrichtungen, welche einen guten Theil der Geheimlehre, der Kastenwirthschaft, des äußeren Glanzes und Prunkes unseres Militairs, wie es ist, in natürliche offenkundige Verhältnisse, Lehren und Zustände auflöste.

Wir sind nun einmal das kostbare, officielle Spielzeug der großen Herren und kleinen Staaten, um durch Paraden und Schauspiele denselben die Langeweile der Friedensjahre zu verkürzen; — nebenher freilich auch bestimmt, in aller unserer Pracht und Herrlichkeit zum Kanonenfutter zu dienen, wenn etwa einmal der Feind aus dem Scherz Ernst machen wollte.

Zwölf Fabeln in den nordschleswigschen Mundarten

mit Uebersetzung in der Schriftsprache, gesammelt von Dr. Gottlieb, bevorwortet von Dr. Heiberg, Ober- und Landgerichtsadvocat in Schleswig. Gedruckt bei Meyler in Husum.

(Von dieser kleinen Schrift kommen uns zu gleicher Zeit zwei Anzeigen zu, die wir, da sie verschiedene Theile der Schrift hervorheben, beide mittheilen.)

Die Fabel ist wohl die älteste Form der Volkspoesie. Aus der unmittelbaren Naturbetrachtung und einfachen Anschauung des Menschenlebens hervorgegangen, spricht sie den kindlichen Sinn gemüthlich an, und giebt ihre Lehre auf handgreifliche Weise. Die ältesten bekannten Fabeln sind noch immer anwendbar, weil die menschlichen Zustände und Betriebe sich beständig wiederholen. Wird ihre Darstellung den vorliegenden Fällen angepaßt, so trifft ihr Bild die unbefangene Anschauung deutlicher und kräftiger, als ausführliche Raisonnements. Dies ist der Fall mit den vorliegenden, theils alten modificirten, theils neuen kleinen Fabeln. Wie einzelne Thoren durch plumpe Schmeichelei gewonnen, durch aufgedrungene Freundschaft und dargebotene Gaben, glänzende Aussichten und Versprechen von Bedeutsamkeit hintergangen, zum Dünkel und Uebermuth verleitet, die Beute ihrer Verführer werden, wie Letztere listig die Eintracht stören, Mißtrauen und Zwiespalt aussäen, doch aber auch von Verständigern derb abgewiesen werden, ist in diesen Fabeln in einer traulichen Sprache dargestellt und dieselben geben in einem Cyclus ein Bild der Umtriebe, wodurch seit einigen Jahren ein Theil des nördlichen Schleswigs von Außen her beunruhigt worden, wie es sich dem Beobachter in der Nähe darstellt. Ein fabula docet ist nicht hinzugefügt; es ergiebt sich von selbst;

der Verfasser und der Sammler haben es dem Leser überlassen, die Anwendung selbst zu machen, und sie nur durch eine kurze, meist epigrammatische Wendung angedeutet. Als Probe des Tons und der Behandlung wählen wir folgende bekannte Fabel:

Die Katze und die junge Maus.

„Komm Mäuschen," sagte die Katze, „komm heraus aus Deiner Ritze, hier auf's Freie! In Deinem Kellerloche wirst Du nie größer werden, als höchstens Deine Mutter in ihrer erbärmlichen Beschränkung. Kommst Du mit mir auf das Dach, so kannst Du eben so groß werden, wie ich bin. Zwar gehöre ich auch noch nicht zu den großen Thieren, aber ich bin doch vom Geschlechte der Herrscher. Luchs und Panther, ja selbst Tiger und Löwen, sind Alle — Katzen. Bald werden wir uns Alle brüderlich vereinen — dann jagen wir den Menschen fort, welcher die Welt für sein Eigenthum ansieht. — Ich bringe Dich zu meinen Kleinen, die sollen mit Dir spielen und Dich die Sprünge lehren, wodurch man zu den fetten Käsen und Schinken gelangt. Davon habe ich bereits so viel zusammen gemaust, daß ich genug übrig habe, Dich recht groß zu füttern. Ich liebe Dich nun einmal so ungemein, Du Kleine, — ich könnte mir für Dich das Fell abziehen, Dich zur Katze zu machen; — sieh nur meine freundliche, sanfte Miene, mein Liebchen! Ich bringe Dich zu meinen Kleinen auf den Kornboden."

Das Mäuschen überhörte den Warnungsruf der ängstlichen Mutter, kroch unbedächtig hervor und wurde von der Katze auf den Kornboden gebracht, wo nun die jungen Kätzchen mit ihm spielen. —

Wir müssen uns in dieser Anzeige auf die Uebersetzung beschränken, weil wir die Dialecte des Originals nicht hinlänglich kennen. Auch ist uns unbekannt, ob vorher Etwas in den Dialecten des nördlichen Schleswigs gedruckt worden. Aber wir wissen, daß, so wie manche Prediger noch vor weniger als 100

Jahren oft ganz, oder zum Theil ihre Vorträge auf der Kanzel in plattdeutscher Sprache hielten, viele Prediger im Haderslebischen sich dazu der dortigen Volkssprache bedienen, welche sie, als Eingeborne des Districtes, vollkommen kennen; und von Solchen mögen denn auch diese Fabeln genau in dieser Sprache verfaßt seyn. Auf alle Fälle müssen sie in dieser Rücksicht dem Kenner und Untersucher der Volksdialecte willkommen seyn. Es wäre zu wünschen, daß etwas mehr in diesen Dialecten gedruckt würde, damit man Stamm und Zweig derselben richtiger beurtheilen könnte, als bis jetzt möglich ist. Wir wünschen dieser kleinen Probe guten Eingang bei denen, für welche sie zunächst geschrieben ist. Sie können sie nun in einer oder der andern ihrer Sprachen lesen, ohne eines Sprachmeisters dazu aus der Ferne zu bedürfen, und wir sind überzeugt, sie werden bei Manchen ihren Zweck nicht verfehlen und zum Nachdenken wecken. Wenn, wie zu erwarten steht, bald eine neue Auflage erforderlich seyn wird, so wünschen wir, daß diese Fabeln mit einem Dutzend Holzschnitten versinnlicht werden mögen. Wir wollen aber Carricaturen, wozu sie leicht reizen möchten, ernstlich widerrathen. Aufklärung der Sache und Vermeidung von Persönlichkeiten sind auch hier das Beste.

Das ausführliche, für sich lesenswerthe Vorwort des Hrn. Dr. Heiberg, dem wir die Herausgabe dieser Fabeln verdanken, enthält eine Warnung, den angeregten Sprachstreit in einem Theile Schleswigs ja nicht für ein isolirtes Factum anzusehen, als bloß einen kleinen Kreis berührend, oder einen folgelosen Gegenstand betreffend; macht darauf aufmerksam, daß von der Propaganda der nordschleswigschen Volkssprache schlau die dänische Schriftsprache untergeschoben wird, welche doch keinesweges Muttersprache des Volkes ist; sieht in dem Streite einen nothwendigen (?) geschichtlichen Entwickelungskampf, welcher die Energie der Schleswig-Holsteiner wecken, die Bevölkerung über ihre wahren Interessen aufklären wird, und äußert, manche dieser Fabeln werde dem Volke erst klar machen, was man eigentlich wolle.

Wie aber diese unschuldigen Bilder durch die Preßverhältnisse ein Jahr lang zurückgehalten werden konnten, wie der Herausgeber anzeigt, ist uns unbegreiflich.

Einen interessanten Beitrag zu unserer Tagesliteratur bildet eine kleine, von Dr. Heiberg herausgegebene und bevorwortete Schrift, die eine Sammlung von zwölf Fabeln in den nordschleswigschen Mundarten enthält. Der mit unserm öffentlichen Leben schon seit älterer Zeit vertraute und um unsere politische Entwickelung vielfach verdiente Herr Herausgeber erinnert in der Vorrede an mehrere Punkte, die in unserm jetzigen Sprachstreite wohl zu beherzigen sind. Es mag nämlich in den mehr gegen die Schleswiger gerichteten Angriffen der Dänen liegen, wohl absichtlich in dieser Art geleitet, damit sie sich in einer so höchst wichtigen Sache eines Gefühles von Isolirtheit, um nicht zu sagen Getrenntheit von Holstein bewußt werden, daß der Sprachstreit zu wenig als eine allgemein vaterländische, sondern nur in der schleswigschen Versammlung auszufechtende Angelegenheit betrachtet wird. Nachdem es sich aber in ganz Deutschland herausgestellt hat, daß viele Angelegenheiten anderer deutscher Länder so unmittelbar und eng mit denen des eigenen Landes verflochten sind, daß selbst eine berathende Versammlung genöthigt ist, sie in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen und die Regierungen dies mannigfach, oft widerstrebend haben anerkennen müssen, nachdem um so viel mehr in Schleswig-Holstein sich hat herausstellen müssen, daß viele der wichtigsten Interessen des einen Herzogthums gar keine Berathung in ihrer Beschränkung und Vereinzelung zulassen, muß dieser Streit mit größerer Thätigkeit von den Organen des ganzen Landes aufgefaßt werden. Eine Provinzialständeversammlung hat freilich zunächst die localen Interessen der Provinz in Acht zu nehmen, die sie vertritt; da aber nicht Staaten sich denken lassen, in denen die Provinzen in so völliger Getrenntheit sich befänden, daß nicht das Wohlbefinden des einen Gliedes mit dem des andern im engsten

Zusammenhange stände, und selbst in Preußen, wo doch die Provinzen in ganz andern selbst örtlichen Verhältnissen zu einander stehen, als bei uns, ein solcher Gesichtspunkt sich als unnatürlich und zweckwidrig herausgestellt hat, bei uns aber namentlich, wo beide Provinzen örtlich sich als ein ungetrenntes Ganze darstellen, wo ferner gemeinsame Körperschaften, Verfassungs- und Verwaltungsorgane sich befinden, eine Berathung von Interessen, die untrennbar sind, für nur ein Herzogthum, die Versammlung zu einer Komödie herabwürdigen würde, so haben beide Versammlungen, und namentlich die holsteinische, das Recht und die Pflicht, diese für die ganze Entwickelung des Landes so wichtige Sache zum Gegenstande ihrer Berathungen und Gutachten zu machen. Diese Beziehung des jetzigen Sprachstreites auf das ganze Land ist um so mehr beständig im Auge zu erhalten, als in gemeinsamer Versammlung beider Lande die dänische Sprache sich als noch weniger tauglich zur Verhandlung und noch weniger berechtigt hinsichtlich des Nationalitätspunktes darstellen würde, als es jetzt schon der Fall ist; das Recht gemeinsamer Verfassung aber demnächst seine Verwirklichung von der Einsicht unsers Fürsten in die Dringlichkeit der Verhältnisse wird erwarten können und gegründete Hoffnung für uns vorhanden ist, daß die Worte des Gesetzes von 1831 über Regulirung der ständischen Verhältnisse, die jetzige Einrichtung sey nur eine vorläufige, ihre Verwirklichung finden werden. Daß also die holsteinische Versammlung ihren Rath mit der schleswigschen vereine, um eine definitive, unsern Verhältnissen besser als die provisorische entsprechende Feststellung durch den Willen eines Monarchen zu erlangen, der es ausgesprochen hat, daß er die Rathstände nicht durch Wegwerfung ihres Raths zum Spielwerk machen wolle, ist mit dem Herausgeber unsere Hoffnung.

Der Herausgeber macht ferner darauf aufmerksam, mit wie geringer Berechtigung die Bewohner unsers Landes, welche die Sprache, in der diese Fabeln geschrieben sind, sprechen, die dänische Schriftsprache als ihre Muttersprache betrachten können. Denn diese sey doch diejenige, die der unmittelbare, nicht erlernte,

sondern mit der Erziehung gegebene Ausdruck unserer Gedanken ist. In der That wird diese Sammlung dazu beitragen, dem nordschleswigschen Abgeordneten, der diese Einsicht nicht schon ohnedies gewonnen hat, klar zu machen, daß diejenige Sprache, deren er in seinem Familienkreise und seinen landwirthschaftlichen Verhältnissen sich bedient, nicht mehr Rechte in einer Landesversammlung geltend machen kann, als die plattdeutsche, beide nach Wortfülle und Ausbildung nicht geeignet sind, die vielfachen Interessen zu besprechen, deren Verhandlung Zweck einer Ständekammer ist; er aber nicht berechtigt ist, seinem natürlichen Rechte zu sprechen, wie ihm der Schnabel gewachsen, dasjenige zu substituiren, in einer Sprache zu sprechen, die er erlernt hat, wie der Hüttener Bauer das Hochdeutsche.

Wohl ist es vorgekommen, daß in der holsteinischen Kammer plattdeutsch gesprochen wurde, und die Versammlung läßt es zu, so gut wie Nordschleswigisch, weil die durch Vertrauen des Volks Berufenen sich gegenseitig ihr Amt erleichtern, nicht aber weil sie Chicanen nachgeben wollen. Doch bleibt die Verpflichtung des Gewählten, sich des Zutrauens immer würdiger zu machen, indem er die Sprache sich aneignet, die jedem Gebildeten mit und durch die Bildung, die einem Abgeordneten ziemt, zur zweiten Muttersprache wird. Dies um so mehr, als angenommen werden muß (ein Punkt, auf welchen ebenfalls häufig nicht das rechte Gewicht gelegt wird), daß vollkommenes Mächtigseyn der deutschen Sprache von Anfang her Qualification jedes Abgeordneten war. Denn das Recht hat zwiefachen Ursprung, Gesetz und das allgemeine Bewußtseyn der Existenz eines Rechtssatzes. Dieses prägt sich aus in der Gewohnheit, sie aber giebt nicht die Norm, sondern zeigt sie nur. Schwerlich zweifelte der Gesetzgeber daran, daß die Geschäftssprache der schleswigschen Stände diejenige sey, die als Staatssprache unserer Lande seit Jahrhunderten feststand, so wenig, daß er deshalb keine Bestimmung über eine so selbstverständliche Sache gab. Nicht minder fand im allgemeinen Bewußtseyn unsers Volkes kein Zweifel darüber Statt, sondern ein sicheres Wissen davon, welche Sprache

im schleswigschen Ständesaal gesprochen werden würde, und somit lag ein in allen Bedingungen wohlbegründetes Recht mit jahrhundertlanger Gewohnheit vor. Fürchten wir daher nicht, daß Aenderung dieses alten Rechts Statt finden wird, sondern hoffen wir mit Grund, daß das Rescript vom 29. März d. J. nur der milden Rücksicht seinen Ursprung verdankt, Streitigkeiten dänischer Zänker zu verhindern.

Dies ist der Rechtspunkt, den die Vorrede der Fabeln nicht so stark selbst hervorhebt, als vielmehr ruhig und sicher die Elemente, aus denen das Wissen dieses Rechtes entstanden ist, die Verbindung der Lande, den Begriff der Muttersprache und das Daseyn der deutschen Sprache als unstreitiger Trägerinn der Intelligenz, der geistigen und sittlichen Bildung im Anschlusse an den Strom deutschen Lebens und deutscher Entwickelung aufzeigt.

Die Fabeln selbst sind von dem wahrscheinlich pseudonymen Dr. Gottlieb mit großer Treue in der haderslebener und alsischen Mundart geschrieben. Inwiefern die Abweichung von der dänischen Sprache von der ursprünglich deutschen Bevölkerung herstammt, oder wie weit sie durch Wiedergewinnung und Wiedereinwanderung deutscher Elemente bewirkt ist, mag ein kundigerer Sprachkenner entscheiden. Dem Bewohner der südlichen Theile unsers Landes wird es ein willkommener Beitrag zur Kenntniß der nördlichen Landestheile, Manchem, aus diesen herstammend, eine angenehme Erinnerung an die Laute seiner Kindheit seyn. Der Inhalt derselben mag aber viel dazu beitragen, dem nordschleswigschen Landmanne zu verdeutlichen, wie wenig die bloße Erhaltung und Ausbildung der dänischen Sprache Zweck der Dänen ist, sondern ein bloßer Deckmantel ihrer auf Umsturz unserer Selbständigkeit gerichteten Thätigkeit.

Zwei Ultra-Dänen und Ein Schleswig-Holsteiner.

Veranlaßt zunächst durch die Petition der Herren Clausen und Consorten, betreffend Einmischung unberufener Dänen in Sachen der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig.

Die dänischen Blätter werden in den Herzogthümern wenig oder gar nicht gelesen. Von den täglichen Ausfällen, welche die dänischen Blätter gegen die Schleswig-Holsteiner enthalten, kommt wol nicht der hundertste Theil zu ihrer Kunde. In den folgenden Zeilen wird der halb scherzhafte und doch sehr ernsthafte Versuch gemacht, einige der Bolzen, die herüber geflogen sind, ohne Jemand getroffen zu haben, aufzulesen und wieder über die Grenze zurückzuschicken. Wer sich nicht getroffen fühlt, kann nicht verwundet seyn. Der Verfasser ist sich bewußt, seine Knittelreime in rein defensiver Absicht geschrieben zu haben. — Daß die dänischen Blätter oftmals zu Gewaltthätigkeiten gegen die Schleswig-Holsteiner aufgefordert haben, ist nur hie und da bekannt geworden. Wenn aber ein solcher kriegerischer Mann (Sohn eines holsteinischen Beamten in Kopenhagen) bei einem Gerichtshofe Anstellung sucht und erhält, so beweist er dadurch, daß die geistigen Waffen des Friedens den materiellen des Krieges vorzuziehen sind. Wenn dänische Männer, wie Clausen, Schouw u. s. w., so offensiv vorgehen, wie geschieht in der maaßlosen Petition an den König, betreffend die vermeintlichen Rechte der dänischen Sprache außerhalb des Königreichs Dänemark, so hat nothwendig allgemeine Indignation erregt werden müssen, wovon die folgenden Zeilen eine geringe Probe abgeben.

Es scheint aber Pflicht der Schleswig-Holsteiner zu seyn, daß sie in ihrer gerechten und allgemeinen Indignation nicht stumm bleiben, damit es dem gemeinschaftlichen Oberhaupte des Königreichs und der Herzogthümer unsererseits so viel möglich

erleichtert werde, die Wage der Gerechtigkeit gleichmäßig aufrecht zu halten, gegenüber dem leidenschaftlichen Geschrei der Jenseitigen.

Ein Ultra=Däne erster Art an einen Schleswig=Holsteiner.

Gemach, Provindserne, Ihr werdet zu verwegen,
Das Herzogthum zumal, auf Inseln nicht gelegen.
Wir sind die Oerne, geschützt durch Gottes Hand,
Wir schützen Euch mit Macht, das kleine feste Land.
Wir führen, wie ein Kind, Holstein am Gängelband,
Von Lauenburg zum Sund reicht Euer Vaterland.
Wir lassen Euch nicht los, bei Odin und bei Thor!
Lernt man doch früh schon: vis unita fortior.
Wir kämpfen bis zum Blut für unsres Staates Einheit;
Wie kann ein Herzogthum bestehn in seiner Kleinheit?
Von Anbeginn der Welt im goldnen Buch des fati
Geschrieben stand zuerst der Däne Mikillati.
Um manche große Stadt durch Handel zu beleben,
Zog Gottes Finger auch den großen Fluß daneben.
Noch mehr thut Kopenhagen die Gnade Gottes kund,
Denn Holstein ist ihr Schemel, ihr Schleier ist der Sund.
Ihr seid Provinzen, bringt Tribut der Hovedstad,
Vielleicht lobt Euch dafür das Danske Ugeblad.
Tribut besteht darin, daß Ihr nichts Eignes bringt,
Als Geld, im Uebrigen, wie wir, denkt, sprecht und singt.
Dann wird die goldne Zeit, wenn Holstein sich bekehrt,
Das Silber von sich wirft, von Flensburgern belehrt,
Wenn dänisches Papier bis an die Elbe dringt,
Und Nordens reiner Laut zu den Cheruskern klingt.
Holsteiner, macht Euch frei von Euren Advokaten,
Vom schmutz'gen Silbergeld und von Aristokraten! —

Ein Ultra=Däne zweiter Art an einen Schleswig=Holsteiner.

Wir wollen Euch nicht haben, Ihr seid nicht Nordlands Saamen,
Wir sind's, die wir mit Odin aus Asien herkamen.
Wir wollen rein uns halten von unreinlichem Blut,
Von jedem deutschen Worte, von aller deutschen Brut.
Das deutsche Reich die Mitte? Der Kaiser? Alles Fabel;
Die Insel Sjælland ist der ganzen Erde Nabel.
Wir wollen ingen Tydske, wir wollen Euch nicht haben,
Erst, wollt Ihr Dänen seyn, müßt Ihr Deutschland begraben.
Von da kam alles Uebel, Holstein und Pommerland
Verdarb mit seinen Junkern das gute Dänenland.
Die Schweden lieben wir, sie sind des Nordens Kinder,
Das heißt, wir hassen sie im Grunde wol nicht minder,
Als Euch und alle Deutsche; doch wollen wir erlauben,
Daß sie nach Seeland kommen, zu lernen rechten Glauben,
Den Glauben, daß nur wir des Nordens ächte Söhne,
Daß Gott am liebsten hört der Dänen weiche Töne,
Daß gut, was dänisch ist, und dänisch ist, was gut;
Für dies Bekenntniß fließt mit Freuden unser Blut.
Wer nicht so stolz wie wir, der ist nicht Nordland's Sohn;
Hier ist der Waldemare und dreier Kronen Thron.
Asturiens Sohn ist stets geborner Edelmann,
Hier ist ein Edelmann, wer Dänisch sprechen kann.

Ein einfacher Schleswig=Holsteiner an einen Ultra=Dänen der einen und der andern Art.

„Wir sind die Hälfte jetzt."

Du liebst Dein Vaterland, wohlan mein guter Däne,
Du bist nicht Hahn allein, hier sind mehr gute Hähne.

Ein Land, ein großes Land heißt Deutschland weit und breit,
Geziert, geschirmt war's einst durch Kaisers Herrlichkeit.
Zerspalten ist es, doch von fremder Herrschaft frei,
Und ewig bleibt Holstein dem großen Bunde treu.
Du liebst die Muttersprache, in Deinem Hause rede,
Wie Dir's gefällt, so redet Isländer auch und Schwede.
Du rühmst die Königskron' — es waren einst drei Kronen —
Hier ist ein Doppelstern, zwei herzogliche Kronen.
„Provindser" sind wir nicht, vergiß die alte Fabel,
Vergiß den alten Gorm, vergiß den todten Abel.
Wach auf und sieh doch klar, die Hälfte sind wir jetzt,
Zu sehr, zu oft habt Ihr Euch selber überschätzt.
Die Zahl der Schiffe ist, — Du magst es anders wähnen, —
Ist wahrlich hier bei uns so groß, wie bei den Dänen.
Der Sundzoll kann nicht gelten als dänisch Eigenthum,
Denn Mannschaft zu der Flotte schickt jedes Herzogthum.
Die Hälfte sind wir jetzt, und wollt Ihr guten Frieden,
So laßt uns unser Recht, das uns von Gott beschieden.
Das Kongelov, das ist und bleibe Euer eigen,
Wir sprechen nicht ein Wort, wir wollen dazu schweigen.
Die Frauen gehen vor nach Eurem Kongelov,
In Schleswig gilt das nicht und nicht in Itzehoe.
Wir achten und begehren das heimathliche Recht,
Wir halten an dem Mannsstamm, an Oldenburgs Geschlecht,
Dem bald, in Wohl und Weh, vierhundert Jahr bekannten;*)
Separatisten wir? Ihr seid die In=Constanten.
Wir, Schleswig=Holsteins Volk, wir sind nicht jüngre Brüder,
Das Recht, das wir ererbt, erbitten wir uns wieder.
Wir können minder nicht, als dieses bitten, fodern,
Wir diesseits sind nicht schuld, wenn Haß und Feindschaft lodern.
Schleswig und Holstein liebt den königlichen Herrn,
Auf herzoglichem Thron glänzt Er als Doppelstern.

*) Die Dänen können in vier Jahren das vierhundertjährige Jubiläum der dänischen Krone mit dem Oldenburgischen Hause feiern; für die herzogliche Krone der Herzogthümer wird dieses erst 1860 eintreten.

Wenn Euch gelegen ist an unserm guten Willen,
So müßt Ihr den Vertrag, den billigen, erfüllen.
Es mag an unsrer Freundschaft Euch wohl gelegen seyn,
Denn ohne Herzogthümer ist Dänemark gar klein.
Uns zwingen kannst Du nicht, zu schwach ist Deine Macht;
Ein Schwacher, welcher droht, wird überall verlacht.
Schleswig und Holstein steht auf eignen sichern Füßen,
Wir grüßen Euch, wie sich Norweg und Schweden grüßen.
Die Personal-Union vereint die Skandinaven,
Vereint das Cimbernland mit Ø und Kjøbenhavn.
Doch Grund ist nimmermehr die Personal-Union
Für das, was Ihr so wünscht: Subordination.
Du zürnst, Erzpatriot? Gemach, Du Inseldäne,
Du bist nicht Hahn allein, hier sind mehr gute Hähne.
Du blickst so stolz auf uns, weil Du ein Residenzer,
Doch wir sind ferner nicht nach Deiner Pfeife Tänzer.
Erkennt und lernet achten der Herzogthümer Recht,
So wird erleben Frieden das kommende Geschlecht.
Bis unser Recht zur Wahrheit geworden, ist nicht Frieden,
Sind wir durch Unrecht mehr, als durch den Belt geschieden.
Seid Ihr gerecht, so reichen wir gerne Euch die Hand,
Ihr liebt das Fædrelandet, und wir das Vaterland.
Wir bleiben, wie es ziemt Germaniens echtem Sohne,
Der Krone Dänemark hold, nicht Dänemark's Königskrone.
Doch wollt Ihr nichts vom Süden, von Holstein gar nichts wissen,
So werden thränenlos wir uns wohl trösten müssen.
Wir halten an dem Bunde, der uns mit Schleswig eint,
Wir sind des Freundes Freunde, wir sind dem Feinde feind.

Das Kirchen= und Schulblatt für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und der Schleswig=Holsteinische patriotische Verein.

Seit einem Vierteljahre hat die Schleswig=Holsteinische Geistlichkeit angefangen, durch die Herausgabe eines Kirchen= und Schulblattes die öffentliche Aufmerksamkeit auf das religiöse und kirchliche Leben zu lenken, und von ihrem Standpunkte aus auch dem weltlichen Leben zuweilen einige Beachtung geschenkt, indem sie es vom religiösen Standpunkte aus beleuchtete. Bei der theoretischen Gestaltung des religiösen Lebens, die es in der letzten Zeit vorzüglich erfahren hat, verdient ein Unternehmen, das freiwillig oder gezwungen die beiden Seiten des allgemeinen Lebens, das weltliche und religiöse Leben einander zuführt, wodurch sie zur gegenseitigen Erkenntniß veranlaßt werden, namhafte Anerkennung und Unterstützung. Es läßt sich nicht leugnen, daß das religiöse Leben fast einsam und verlassen neben dem politischen und theoretischen dastand. Die Ausbildung der theoretischen Seite der Religion hatte die Aufmerksamkeit und den Sinn der Geistlichkeit vom Leben abgezogen. Da sie jetzt an die Welt hinantritt, muß man sich nicht sehr verwundern, wenn sie theils das weltliche Leben nicht ganz begreift, theils es von einem Gesichtspunkte zu beurtheilen unternimmt, der der Welt etwas außerweltlich erscheint. Es heißt schon etwas für das kirchliche und allgemeine Leben thun, wenn nur die Gelegenheit geboten wird, sich über die verschiedenen Richtungen und Absichten zu verständigen. Der Geistlichkeit muß jedoch immer mehr das Bedürfniß zum Bewußtseyn kommen, daß wenn sie das Himmelreich verbreiten will, sie in dieser Welt anfangen und in dieser eine Position ergreifen muß, wodurch sie bewirken wird, daß „von Allem, was ist, die Bedeutung in dem Lichtfaden liegt, durch den es an den Himmel geknüpft wird.“

Wenn die Forderung ausgesprochen ist, daß das weltliche und religiöse Leben sich einander nähern und erkennen müßten, so liegt darin, daß sie bisher sich entfremdet hatten. Die Ursache der Entfremdung liegt in der theoretischen Gestaltung des religiösen Lebens und der daraus hervorgegangenen Verkennung desselben von Seiten derjenigen, die meinen, daß es kein anderes religiöses Leben als ein nur theoretisches gebe, das mit der Beschäftigung mit religiöser Vorstellung vollendet sey.

Im „Kirchen- und Schulblatt" Nr. 16 hat ein Geistlicher im Namen der Kirche sein Urtheil über den Statuten-Entwurf des Schleswig-Holsteinischen patriotischen Vereins dahin abgegeben, daß es „jedenfalls die Lebensfrage des patriotischen Vereins seyn dürfte: in welches Verhältniß gedenkt er zur Kirche zu treten?" In dem Statuten-Entwurf sey die Stellung des Vereins zur Kirche im Unklaren geblieben. Obgleich nun das Kirchen- und Schulblatt „über den Verein selbst, der sich eben ja noch bilden soll, nicht vorwegs urtheilen will," glaubt es doch „frei aussprechen zu müssen: Ist der Gedanke an einen solchen Verein aus einer Ansicht von der Kirche, wie sie uns vorliegt, hervorgegangen, und wird der Verein selbst sich zu einer solchen Ansicht bekennen, so werden die, welche die Kirche Christi lieb haben, sich ihm nicht anschließen können; es wird aber der Verein selbst, wie wir mit aller Gewißheit glauben voraussagen zu können, wie des Grases Blume seyn, die heute blüht und morgen abgefallen ist." Dies die Gedanken und das Prognostikon des Kirchen- und Schulblattes, zu denen es durch einige Urtheile des Statuten-Entwurfes über den Kirchenglauben geführt worden ist.

Wenn das Kirchen- und Schulblatt darauf aufmerksam macht, daß der patriotische Verein seine Stellung zur Kirche nicht unberücksichtigt lassen dürfe, und gegen die „trostlose Aeußerung" des Entwurfs, „die Kirche — eben weil auch zwischen dem Kirchenglauben und der Weltentwickelung in vielen Punkten eine Differenz eingetreten ist — tröstet nicht mehr ausreichend mit einer künftigen Belohnung und Ausgleichung, schreckt nicht

mehr durch künftige, äußerliche Strafen, weil man der diesseiti-gen Strafe jenes Abschreckungsprincip mit Recht entzieht und statt der Furcht die Freiheit bei der Strafe berücksichtigt," dage-gen daß dies die wahre Ansicht von der Kirche sey, protestirt, so ist das in der Ordnung. Allein jene Unterlassung verdient eine Erklärung, wie die Kirche zum patriotischen Verein sich gestellt wissen will, und dieses Versehen eine Darlegung dessen, was die Kirche an die Stelle veralteter Denkweise setze. Das Kirchen- und Schulblatt giebt aber weder das Eine noch das Andere, sondern lehnt nur ein Unternehmen ab, dessen Unter-stützung selbst nach der Deduktion des Kirchen- und Schulblattes als eine Pflicht der Kirche erscheint.

Daß die Weltgeschichte fortschreite, pflegen auch die anzu-nehmen, welche meinen, neben dem Fortschritte kommen biswei-len Rückschritte vor. Die Stellung der Kirche zum Leben wech-selte in der Weltgeschichte einigemal. Es war natürlich, daß man einige Jahrhunderte meinen konnte, die christliche Kirche sey nicht nur eine Gemeinschaft der Heiligen zur Bewahrung und Fortpflanzung der Religion, die dem Gemüthe im Wider-streit der Erscheinung Beruhigung giebt, es die Erlösung von dem Uebel hoffen läßt, sondern auch wähnen konnte, die Macht der Religion sey nicht nur eine geistige, sondern ebenso eine materielle. Diese Meinung ist aber fast wie die Abschreckungs-theorie aus der Welt verschwunden, denn eine Täuschung hat nur ein jeweiliges Seyn. Die Täuschung, die jener Meinung zu Grunde lag, hat einen richtigen Grundgedanken verkehrt, von dem auch das Kirchen- und Schulblatt in seiner Polemik wider den Statuten-Entwurf des patriotischen Vereins ausgeht.

Mit Recht wird behauptet, daß es nichts im Himmel und auf Erden, im öffentlichen und privaten Leben giebt, das nicht eine nothwendige Beziehung auf die Religion habe. Denn die Religion ist eine Macht im Gemüthe, die Alles, womit sich die-ses beschäftigt, beseelt und stärkt. Daher muß verlangt werden, daß der Segen der Religion das Leben beglücke, und die Kirche zu fragen berechtigt sey, wie sich irgend eine Erscheinung des

Lebens zu ihr verhalte. Denn wie das Licht alle Dinge sichtbar macht und ihnen einen Schein des Seyns mittheilt, so vermag das religiöse Gemüth allen Dingen eine Färbung und erneuete Existenz zu geben. Allein ein Anderes ist das Theilhaben des einen Dinges an dem andern, und ein Anderes ist das Ding selbst. Zur Zeit der katholischen Hierarchie meinte man, das Theilhaben der weltlichen Dinge an der Religion und Kirche sey das Seyn dieser Dinge selbst. Denn da die Religion auf Alles, was der Mensch denkt und vollbringt, einen Einfluß ausübt, so kann daraus der Schein hervorgehen, daß die Gegenstände, die von der Religion berührt werden, von ihr hervorgebracht worden sind, und sie also auch über deren Verwaltung zu gebieten habe; eine Täuschung, von der das Kirchen- und Schulblatt noch ein Wenig mit in unsere Zeit verschleppt hat. Nach der Reformation hat aber der Staat, die Wissenschaft, die Schule, das Leben selbst sich von der Kirche emancipirt, d. h. man hat erkannt, daß diese Gegenstände etwas anderes sind, als Accidentien der Kirche. Durch diese Emancipation ist die Religion und die Kirche von ihrer Entfremdung befreit worden, und ich denke, daß man sich alle Mühe zu geben hat, diesen Stand der Dinge nicht wieder rückschreiten zu lassen.

Die Macht der Religion ist allerdings göttlichen Ursprungs, aber sie vermag dennoch nicht, Dinge hervorzubringen, die einen andern Ursprung haben. Etwas mehr als den Schein einer andern Meinung erregt das Kirchenblatt, daß die Kirche nicht nur alles in ihren Kreis hineinziehe, sondern daß sie sogar die Dinge, deren freie und selbständige Stellung wir feiern, aus sich selbst hervorbringe, wie Wissenschaft und Kunst, wie Volkswohl und Anderes. Das Kirchen- und Schulblatt meint, dem patriotischen Verein kein freies Feld für seine Wirksamkeit zugestehen zu können, auf welchem er nicht der Kirche begegnete, denn „des Volkes Wohl — zu dessen Beförderung der patriotische Verein mitwirken will — das zeitliche wie das ewige, zu fördern, das ist ja recht eigentlich das Werk der Kirche; wie sie mit dem göttlichen Wort, das ihr gegeben ist, den Grund alles Elends

und die Quelle alles Jammers aufdeckt, nämlich die Sünde, die der Leute Verderben ist, so bietet sie in dem Worte Gottes und den Sacramenten die Gaben und die Kräfte dar, den Schaden zu heilen; in ihr ist der einzige Grund des wahrhaftigen Volkswohls und die Quelle alles Heils.“ Darnach kann man nicht unterlassen zu meinen, entweder der patriotische Verein oder der Geistliche, der hier im Namen der Kirche spricht, wissen nicht recht, was sie wollen. Befördert die Kirche schon des Volkes Wohl, indem sie den Grund des Elends hebt, und Mittel zur direkten Beförderung desselben besitzt und anwendet, so geschieht durch sie schon Alles, was der patriotische Verein nur erstreben kann. Die Kirche und der patriotische Verein müssen sich daher überall entgegen seyn, und beide können so wenig neben einander existiren, wie die freie Wissenschaft und die Schule neben der Kirche zu existiren seit drei Jahrhunderten meinen können.

Wenn die Kirche meinen kann, daß des Volkes Wohl, das der patriotische Verein durch Errichtung von Schulen, Lesebibliotheken u. s. w. hervorbringen will, durch die Mittel der Kirche, durch das Wort Gottes und die Sacramente erzeugt wird, so muß sie das Unternehmen des patriotischen Vereins gänzlich zurückweisen, denn er würde nur störend in ihre Entwickelung eingreifen können.

Es nimmt uns nicht wunder, daß das Kirchen- und Schulblatt meint, die Hervorbringung des Volkswohls und dessen Bildung durch Errichtung von Warteschulen, Lesebibliotheken, Heizung und Erleuchtung von Arbeitszimmern, organisirte Brandcorps sey eigentlich Sache der Kirche, weil diese Mittel meistens der Art sind, „daß nicht leicht Jemand behaupten könnte, sie lägen der Kirche fern.“ Denn aus der Geschichte ist längst die Erfahrung bekannt, daß die Kirche die Dinge für die ihrigen hält, von denen nicht leicht Jemand behaupten kann, daß sie ihr fern lägen. Allein so erklärlich diese Meinung der Kirche ist, so wenig Anerkennung verdient sie, so lange sie nicht in der That für ihre Meinung bessere Gründe bringt, als die in ihrer Meinung liegen. Vielmehr zeigt die Entstehung eines patriotischen

Vereins, daß ein Bedürfniß in der menschlichen Gesellschaft unbefriedigt war, das bis jetzt durch die gewöhnlichen Mittel des Staats und der Kirche nicht realisirt wurde. Auch ist in der That nicht abzusehen, wie durch die genannten Mittel der Kirche das Wohl des Volkes sollte realisirt werden können, zu dessen Realisation der patriotische Verein Warteschulen, Arbeitszimmer u. s. w. vorschlägt.

Würde man aber auch annehmen, daß denn in der That der Kirche die Dinge gehörten, die an ihr Theil haben, und daß deren Verwendung durch ihre Zwecke geboten sey, so begreift man nicht, warum die Kirche nicht die Gelegenheit, des Volkes Wohl hervorzubringen, benutzt, die ihr vom patriotischen Verein geboten wird. Mich dünkt, die Kirche habe aus den von ihr selbst angeführten Gründen die Pflicht zu erfüllen, die sie sich selbst auflegt; denn durch ihre Mittel kann sie es nicht erreichen, wie die Geschichte dies zur Genüge zeigt. Es giebt nichts im häuslichen und geselligen, politischen und wissenschaftlichen Leben, das die Kirche nicht „mit all' seinen Verhältnissen und Erscheinungen in ihren Bereich" zieht. Nun warum zieht sie es denn nicht in ihren Bereich und ist thätig in der Beförderung des Volkswohls? Statt dessen stellt sie sich lau und beleidigt einem Unternehmen zur Seite, dessen Wirkungskreis sie wohl hemmen, nicht aber erzeugen kann.

Die Kirche lehrt uns unterscheiden zwischen dem Trachten nach dem ewigen Heil und dem nach dem zeitlichen Wohl. Wie sie nun selbst dazu kommt, diese mit einander zu verwechseln, begreift man nur aus ihrer historischen Entwicklung. Wenn der patriotische Verein sich die Beförderung dieses zeitlichen Volkswohls vorgenommen hätte, so würde weder daraus folgen, daß er kein Gebiet für seine Wirksamkeit wählen konnte, auf welchem er nicht der Kirche begegnete, noch daß die Kirche nicht Theil haben müsse an diesem Unternehmen. Die Kirche zieht das zeitliche Wohl und den ganzen Kreis menschlicher Bestrebungen in ihr Gebiet, wie das Kirchenblatt versichert; dann aber verwundert es sich darüber, daß Einige nicht mit der Aufmerksamkeit

zufrieden sind, die die Kirche diesem zeitlichen Wohle schenkt, sondern das zeitliche Wohl des Volkes selbst zum Gegenstand besonderer Thätigkeit machen wollen. Jedoch; wie gesagt, daß die Dinge etwas anderes sind, als Accidentien der Kirche, will sie noch immer nicht recht begreifen; vielmehr ist sie unzufrieden damit, daß „das Heil des Volkes nicht in dem, was die Kirche giebt, sondern in andern Dingen („Bildung und Civilisation") gesucht wird," und bürdet dem patriotischen Verein diese Absicht auf, das Heil des Volkes hervorzubringen. Es versteht sich von selbst, daß das Heil des Volkes, das der patriotische Verein erstrebt, nicht in dem, was die Kirche giebt, sondern in andern Dingen gesucht werden muß. Die Kirche bringt die Wissenschaft, die Schulen, Turnanstalten nicht hervor. Soviel man aus dem Statuten-Entwurf ersieht, hat der patriotische Verein nicht die Absicht, das ewige Heil des Volkes zu befördern, sondern er will nur, daß es dem Volke zeitlich besser ergehe. Es versteht sich von selbst, daß aller Segen von Oben kommt und daß es dem auch zeitlich nicht wohl ergeht, in dessen Gemüth es nicht richtig hergeht; allein soviel man weiß, hat die Kirche die Pflicht, das ewige Heil des Volks zu bewahren, und nicht der patriotische Verein, dessen Absicht es vielmehr ist, das zeitliche Wohl des Volkes durch die genannten Mittel hervorzubringen. Doppelt erscheint daher in der Kirche die Aufgabe begründet zu seyn, Unternehmungen, wie der patriotische Verein sie beabsichtigt, zu unterstützen. Die Kirche weiß, daß alle Dinge sie angehen, und weiß, daß Alles, durch sie geweiht, besser gedeihet. Aber sie scheint in ihrem Diener, der das Unternehmen des patriotischen Vereins beleuchtet, weder großmüthig zu seyn, um dem patriotischen Verein seine Nachlässigkeit und seine verkehrte Auffassung der Kirche zu verzeihen, noch voll des kühnen Muthes und des göttlichen Vertrauens, was die beseelen muß, die in dieser Welt mit den göttlichen Dingen sich beschäftigen und an deren Verbreitung mitwirken. Was jedoch einem der Diener der Kirche fehlt, fehlt der Kirche nicht, die daher ihre Diener einmal wieder auch zu Dienern der leidenden Menschheit machen wird.

Wovon aber alle Wirksamkeit der Kirche in der letzten Zeit abhängig gemacht worden ist, das scheint auch hier wieder ihr ein Feld der Wirksamkeit zu rauben und zwar ist dies das, was man Glauben nennt, aber meistens nur eine wissenschaftliche Ueberzeugung ist. Denn die Ansicht von der Kirche, die sie aus dem Statuten-Entwurf herausgespürt hat, ist der Stein des Anstoßes und des Streites, der sie in der Betrachtung des patriotischen Vereins ihm sogleich seine vermeinte Lebensfrage stellen läßt. Kann aber die einseitige Meinung, die Kirche sey eine Polizeianstalt, sie abhalten, durch die That zu beweisen, daß diese Ansicht irrig ist? Allein der Glaube an allerlei historische Sachen — der nicht das religiöse Vertrauen ist — hält die Kirche ab, das Feld ihrer Wirksamkeit in der Gegenwart und in den Gebieten zu suchen, wo sie wirken kann. Vielmehr führt dieser Glaube die Gedanken der Diener der Kirche in die Vergangenheit und aus dem praktischen Leben hinaus. Die Klage über den mangelnden Glauben, die die Kirche gegen die Welt führt, hat selbst den Mangel des Vertrauens zu der göttlichen Wirksamkeit, die im Menschen thätig ist, zu ihrem Grunde. Die Kirche mag immerhin den rechten historischen Glauben haben, das rechte Vertrauen zur göttlichen Macht hat sie in vielen ihrer Diener nicht. Statt einzugestehen, daß der Werth unserer Handlungen nicht von der Vorstellung einer künftigen Belohnung und Bestrafung abhängig seyn kann, spricht das Kirchen- und Schulblatt um den Brei herum; denn ihre Versicherung über das, was die Kirche noch Alles könne, würde leicht zur Bestätigung jener Ansicht, die Kirche sey eine Polizeianstalt, ausgebeutet werden können.

Das Kirchen- und Schulblatt führt Gründe wider den patriotischen Verein an, die sein Unternehmen scheitern machen würden, wenn wir einige Jahrhunderte jünger wären. Nach der jetzigen Lage der Dinge aber, seitdem durch Luther alle Christen Priester geworden sind, ist die Meinung, die der Klerus von der Kirche hat, nicht nothwendig die, welche die Laien von der Kirche haben, und sie selbst von sich haben muß. Vielmehr erscheint es darnach nothwendig, daß die Kirche entweder Vereine, wie der

patriotische einer seyn will, gewähren lasse, oder in ihrer Demonstration sich anderer Gründe bediene, als solcher, wodurch sie selbst zur Unterstützung des patriotischen Vereins geführt wird. Denn eben so wenig als der historische Glaube oder eine wissenschaftliche Ueberzeugung, kann die unkirchliche Meinung, daß das Gebiet der Kirche überschwenglich sey, sie abhalten, anzuerkennen, daß es Gebiete neben der Kirche giebt und dahin mitzuwirken, daß diese ihre Ausbildung erlangen. Dr. Harms.

Kopenhagen, vom Mai 1844.

Als die letzte Schleswigsche Ständeversammlung einen Deputirten verhinderte, ihren Geschäftsgang dadurch zu stören, daß er sich veranlaßt gefunden, seine Vorträge hinfüro in einer den Meisten unverständlichen Sprache zu halten, da erregte die hiesige Presse, welche sich die liberale nennt, den beispiellosen Lärm, welcher von ihrer organisirten Correspondenz überall wiederhallte. Das Blatt „Fædrelandet“ forderte selbst zu einem Bauernkriege auf, wozu es hinreichende Hülfe und Unterstützung versprach, und ein Priester rief in seinem patriotischen Eifer aus: „Es ist Krieg! und wir sind die Stärkeren!“ Aufregung wurde denn ja auch allgemein genug bewirkt, und alle bösen Leidenschaften in Bewegung gesetzt. Jetzt, da die Ständeversammlung auf's Neue berufen worden, klagt diese unermüdete Partei, daß ihre Agitation, trotz wiederholter Aufforderungen, ohne Folgen geblieben, und wendet sich an den König, daß er, gegen die Vorstellung der Ständeversammlung, durch einen Machtspruch die Geschäftsordnung derselben ändern, ihrem unberufenen Verlangen genügen möge.

Das Blatt „Fædrelandet“ hält dem Könige vor, er sey unter den Auspicien des Indigenatrechts geboren, von Dänen erzogen und unterwiesen, habe von seiner zartesten Jugend an Vorliebe für die dänische Sprache bewiesen, bediene sich ihrer

mit Geschmack und Sorgfalt, habe seine beste Ehre darin gesucht, dänische Schriftsteller zu beschützen und zu belohnen, habe aus seiner Chatolkasse und Handbibliothek große Beiträge geliefert zur Ausbreitung dänischer Lectüre in Schleswig, könne seine Muttersprache, das theuerste Kleinod seiner Nation, nicht gering achten, seines Volkes tiefste Gefühle verletzen, einen Nationalmord begehen u. s. w. Daher sey es überzeugt, er werde die dänische Sprache der Schleswigschen Ständeversammlung aufbringen. Sollte aber der König in einem schwachen Augenblicke auf seine Schleswig-Holsteinischen Unterthanen Rücksicht nehmen, so „kommt, dänische Männer, Eurem Könige zu Hülfe! im Kreis um den König!"

Gleichzeitig haben ihrer Sieben, an deren Spitze der summus theologus, der Professor Clausen, steht, eine Petition zu demselben Zwecke publicirt, welche überall vertheilt ist, damit durch alle Filiale der Partei Unterschriften gesammelt werden, den König damit zu bestürmen. Diese zu characterisiren ist unnöthig, da sie im Altonaer Mercur übersetzt erschienen und also als bekannt anzunehmen ist. Die „Kjøbenhavnspost" ruft dabei aus: „So unterschreibt nun, alle ihr loyalen, guten, königlichgesinnten, dänischen Unterthanen, je Mehre, desto besser, in hunderttausender Zahl, so Viele, daß die Petitionen auf einem Lastwagen von vier Pferden gezogen werden müssen!"

Der König wird schwerlich die Petitionen, wie bei den Dampfmaschinen, nach Pferdekräften abwägen; er kennt zu gut, was solche Sammlungen bedeuten und wohin sie führen würden, wenn ihrer so erlangten Masse Gewicht zuerkannt würde. Vorläufig hat er bestimmt, wie den hervorgerufenen Unzuträglichkeiten bei der nächsten Ständeversammlung abgeholfen werden könne, *) und er will seine Schleswigschen Stände über definitive

*) Wenn ein Deputirter gleich erklärt, daß er der deutschen Geschäftssprache nicht mächtig sey, so könne er Dänisch reden. — Das befriedigt nicht, sagen Clausen und Consorten (Fädrelandet vom 13. Mai), denn „Kenntniß und Fertigkeit im Deutschen fehlt bei dem

Ordnung ihrer Geschäftseinrichtung vernehmen. Auf die erwartete „große Petition" läßt sich daher wohl eine Antwort erwarten, wie sie Louis Philipp dem anmaßenden Erzbischofe von Paris gegeben.

Den Herzogthümern muß es aber doch scheinen, daß Alles hier im Königreiche selbst auf's Brillanteste steht, da die hiesigen Patrioten so viele Sorgfalt auf die Herzogthümer richten. Unermüdet arbeiten sie, Eure Verfassung zu ändern, Eure Organisation zu reformiren, Eure Administration zu zerreißen, Eure Beamten zu vertauschen, Eure Stände zu instruiren, Eure Geschäftsordnung zu reguliren, Eure Eisenbahnen zu leiten, Euch Schulen zu bauen und Sprachmeister zu senden — der Filialbank nicht zu erwähnen, welche bereits ihren Segen auf Euch ausströmen läßt.

Bei den Besonnenen, und also auch bei der Regierung, macht es dagegen einen vortheilhaften Eindruck, daß die Stimmen und Schritte der Herzogthümer sich immer nur auf die eigenen Angelegenheiten beschränken und ihre Grenzen nie überschreiten. Daß z. B. der Repräsentant von Westerland-Föhr nicht aufgefordert worden, in der Wiburger Ständeversammlung in deutscher Muttersprache, Kirchen- und Schulsprache seiner Committenten, einzuschreiten; daß nicht, zur freundlichen Erwiederung, von Kieler Professoren eine Supplik entworfen, der zahl- und bedeutungsreichen deutschen Bevölkerung des Königreichs bei der Versammlung in Roeskilde ihr Recht auf ihre Sprache zu erhalten — und überall keine Einmischung in die Angelegenheiten des Königreichs, bei aller warmen Theilnahme an denselben, versucht worden, findet Anerkennung, und die rein defensive Haltung der Herzogthümer kann nur ersprießlich wirken, und wird hoffentlich unverändert bleiben. Die Herausgeber des „Fædrelandet" hoffen, bei ihrem Angriff auf die Schleswigsche Ständeversammlung, den Beistand der Wiburger und

jetzigen Zustande nicht leicht in den gebildeten Klassen im Herzogthum Schleswig."

Roeskilder. Es ist aber doch wohl zu erwarten, daß diese Provinzialstände ihre Befugnisse nicht überschreiten und wohl einsehen werden, welche Reactionen das Gegentheil hervorrufen und überall das ständische Ansehen und seinen Einfluß schwächen, der Wirksamkeit und weiteren Entwickelung der ständischen Institution schaden würde.

Lückenbüßer.

Ein bekannter Pastor in Kopenhagen predigt (im Fædrelandet) nicht allein gegen die Eintracht, sondern auch auf das Derbeste gegen die Einheit, welche unsern Staat verbindet („den heilige Statseenhed, den skulde kobble os til Holstenerne"). Er beschuldigt uns des Mangels an Respekt gegen seine unvergeßliche Verwandtschaft mit den nordischen Grandes („vort uforglemmelige Slægtskab med nordske Grandes"). Wir thun gerne Buße und wollen ihn willig hinfüro: Don Svend nennen, so wie Jeden, welcher uns in Holzschuhen körperlich oder schriftlich begegnet.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr Karl Lorentzen.

Mai II.

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Die Nothwendigkeit einer staatswissenschaftlichen Vorbildung auf der Landeshochschule.

Wenn ich in dem Folgenden den Blick auf ein Bedürfniß lenke, dessen Befriedigung schon mehr als ein bloßer Fortschritt für unser Land seyn würde, so geschieht dies nicht, um das Daseyn jenes Bedürfnisses selbst nachzuweisen. Denn es wird wohl Niemand in Schleswig-Holstein wagen zu behaupten, daß eine staatswissenschaftliche, selbständig dastehende Bildung auf der Hochschule des Landes nicht an sich nothwendig denen geboten werden müßte, die sich bestimmt haben, dem staatlichen Leben ihre Kräfte zu widmen. — Und ferner ist der größte Theil und der wichtigste des übrigen Deutschlands gerade hierin uns so weit voraus, jenes Bedürfniß schon so oft besprochen und zum Theil mit solcher Umsicht und Gründlichkeit befriedigt, daß es eben so wenig unsere Absicht seyn kann, über diesen Gegenstand etwas Neues zu sagen.

Aber wenn man so über unser kleines Land hinblickt, ein Land, mit dem sich wenige an Bildung des Volks, an ernstem Sinn seiner Bewohner, an nachhaltiger Kraft seiner Bewegungen messen können, ein Land, auf das wir, selbst in Deutschland, stolz sind und seyn dürfen, — und dieses Land, in so manchem anderen den andern voraus, gerade in einem der tiefgreifendsten und bedeutendsten Zweige des wissenschaftlichen und praktischen Lebens hinter fast allen andern zurückbleiben sehen, so hat der, der dies weiß und sieht, die Pflicht, es auszusprechen, auf die

Gefahr hin, lang bekannte und lang entschiedene Fragen noch einmal aus ihrem Schlummer zu wecken.

Seit einem Jahrhundert blickt Deutschland auf eine jener Entwickelungen hin, die ohne viel Redens und Rühmens durch die Macht ihres gewaltigen Beispiels andere zwingen, den Weg zu betreten, den sie geöffnet. Preußen war ein kleines Land, arm, halb bebaut; kaum so groß, wie eine Provinz eines der gewaltigen Gegner, hielt es ihren vereinten Stoß aus, und statt erschöpft zu seyn durch solche Arbeit, war es kaum zehn Jahre nach den Kriegen Friedrichs des Großen innerlich kräftiger und lebendiger, wie je. Es ist ein großes Ding um eine geniale Persönlichkeit; aber es dauert nur das, was nicht persönlich ist. Die Macht und die Bedeutung Preußens hat Friedrich den Großen überlebt, und gerade das, wodurch es dies vermochte, ist dasjenige gewesen, wodurch es seiner Gegenwart so mächtig voranschritt. Damals war es noch die Zeit, wo man die Macht der Staaten nach Quadratmeilen und Köpfen zählte und maaß. Darnach war Preußen klein und unmächtig. Wollte es seine Stellung behaupten, so mußte es auch für seine materielle Geltung eine andere Basis erzeugen und entwickeln, als die, die für die andern Mächte gültig war. Friedrich der Große war es, der jenes Verhältniß über seine rein quantitative Grundlage hinaushob; er gab seinem Staate an der Stelle des Umfangs und seiner Bedeutung die geordnete, mächtige, einige Verwaltung. Preußen war groß, weil es durch seine Verwaltung jetzt auch materiell eben so mächtig war, wie die breit auseinandergelegten Reiche der anderen Großmächte. Das war es, wodurch Preußen seine Stellung schuf und sich erhielt. Und seit dieser Zeit, durch ihn und durch das, was Preußen durch ihn geworden, ist für jeden Urtheilenden das Maaß der richtigen Verwaltung eines Staats zugleich das Maaß seiner Kraft und seiner Geltung geworden.

Wir leben nun zwar in einer Zeit, wo wir dies alles als Altbekanntes wissen. Damals, am Ende des vorigen Jahrhun-

derts, war jene Thatsache der Gewalt des kleinen preußischen Staats eine förmliche Umwälzung für die ganze Art und Weise, die Verwaltung der Staaten zu betrachten und zu formen. Aus dem Mittelalter schrieb sich die noch immer gültige Form her; Finanzpächter, Monopole, Intendanten, don gratuits der Stände, absolute Trennung des Verwaltungs-Interesses des Staats und Volkes; das waren die Grundlagen der Administration. Als aber Preußen das durch die Intensität seiner Verwaltung ward, was andere durch den Umfang ihres Gebiets waren, begannen sich die Blicke auf jenes neue Lebenselement, das so große Macht besaß, zu richten. Das war klar, daß in ihm nicht Zufall oder Willkühr, sondern ein fester und bestimmter Gedanke waltete; daß dieser Gedanke nicht Eigenthum Einer Persönlichkeit und Eines Staats, sondern Gemeingut sey; daß es nur darauf ankomme, ihn zu erfassen und ihm seine Wirksamkeit zu eröffnen, um auf demselben Wege zu demselben Ziel zu gelangen; daß endlich, damit dieses Ziel dauernd und vollständig erreicht werde, jener Gedanke selber zu einem dauernden, praktischen und für den ganzen Verwaltungsorganismus des Staats gültigen und belebenden erhoben werden müsse — kurz, daß es eine Wissenschaft und eine Lehre der Verwaltung nicht bloß gebe, sondern geben müsse, um den kleinen Staaten Deutschlands durch innere Kraft den äußeren Umfang zu ersetzen. Voran ging Würtemberg, wo der Herzog Karl 1780 die Karls-Akademie in Stuttgart gründete, ein Institut, das zum ersten Mal Polizei- und Finanzwissenschaft, Kameralrecht und Kanzlei-Praxis als selbständige Fächer in einem selbständigen Lehrkörper hinstellte; aus ihm ging Cuvier hervor, der nach Frankreich nicht bloß seinen Geist und seinen Ruhm verpflanzte, sondern auch zuerst für dies Land das Bedürfniß eines gleichen Instituts, wenn auch vergeblich, aussprach. — In Hessen versuchte man Aehnliches; allenthalben regten sich die reformatorischen Ideen in diesem Gebiet; Joseph II. darf wohl mit Struensee zusammengestellt werden; doch war es mehr ein versuchendes Herumfahren; die Wissenschaft fehlte, und als sie im Begriff war zu entstehen, brach der

Krieg aus und begrub unter seinen Trümmern auch diese neue Gestaltung neben Größerem.

Aber mit der Ruhe und der neuen Form des europäischen Völkerfriedens war eine der ersten Bewegungen der jungen Staaten, jenes nie ganz vergessene Element wieder aufzunehmen und in sein Recht einzusetzen. Nicht bloß Einzelne sprachen die Nothwendigkeit einer gründlichen staatswissenschaftlichen Bildung und Entwickelung aus; die Fürsten selber hatten erkannt, daß alles, was für die Verwaltung und Regierung des Landes geschehe, zuletzt und zuhöchst für sie selber geschehen seyn werde. Das war ein guter Sporn. In Würtemberg setzte man das Begonnene fort; Baiern folgte, Preußen entwickelte, was es früher schon im Keime besessen. Man kann sagen, daß gegenwärtig in allen Staaten Deutschlands, deren Name genannt wird, wenn es sich um Deutschland handelt, die staatswissenschaftliche Lehre einen integrirenden Theil des Lebens der Hochschulen, und die staatswissenschaftliche Bildung eine nothwendige Bedingung für die Erlangung höherer Staatsämter bildet.

Blicken wir nun auf unser Land. Auch wir bilden keinen großen Staatskörper; aber das Land ist reich, die Lage desselben entschieden eine der bedeutendsten in Europa, das Volk verständig, ernst und kräftig, der Sinn für höhere Entwickelung geweckt und lebendig. Dennoch haben wir — und wir fast allein unter den Staaten Deutschlands, gerade jene selbständige Bildung für die Verwaltung, und gerade jene Selbständigkeit der Verwaltung nicht in uns aufgenommen. Das, worin in neuester Zeit die meisten Staaten am meisten fortgeschritten sind, liegt bei uns noch wesentlich in demselben Zustande da, wie damals, da Preußen zuerst die Idee einer organischen Verwaltung verwirklichte. Dennoch bedürfen gerade wir dieses Ersatzes für materiellen Umfang und Zahl der Einwohner wahrlich nicht weniger, wie andere Länder. Wie ist es möglich, daß wir bis jetzt ihn nicht uns angeeignet haben? Ist der Zustand, den dieser Mangel hervorgerufen, eine Vertheidigung des alten Systems, oder nicht vielmehr der kräftigste Grund, es zu verbessern? Und

welches Mittel bedingt jenes Bedürfniß, unsere Verwaltung zu einem organischen und tüchtigen Leben empor zu heben? Das sind die Fragen, die jedem Verständigen entgegentreten, so wie er unser Land mit andern Ländern Deutschlands vergleicht.

Wenden wir uns zuerst der Frage zu, welche Gründe den gegenwärtigen Mangel an einer staatswissenschaftlichen Vorbildung bedingen, so glauben wir diese hauptsächlich in zwei Punkten, oder vielmehr in zwei Seiten desselben Verhältnisses zu finden, die wir hier kurz berühren wollen. Zuerst hat bekanntlich bis in die neueste Zeit die fast absolute Verschmelzung der Administration und Justiz die Basis unseres ganzen Beamten-Organismus abgegeben, die von den untersten Stellen bis zu den höchsten Collegien sich hinein erstreckte. Dieser Zustand kann durchaus nicht anders erklärt werden, als durch die geschichtliche Entwickelung des Beamtensystems überhaupt, die, wie wir hier nicht genauer darlegen können, es mit sich brachte, daß die juristischen Zweige der amtlichen Aufgaben für das Einzige gehalten wurden, das einer wissenschaftlichen Vorbildung bedurfte, womit der Satz auf das Engste zusammenhing, daß auch nur die juristischen Entscheidungen förmliche Begründung erforderten. Gerade dieser letzte Satz hat den Anstoß zu dem wichtigen Streit über die Trennung der Justiz von der Administration gegeben. Bei uns ist diese Trennung erst seit Kurzem, und nur sehr theilweise, eingeführt; die dauernde Verschmelzung hat daher auch die Meinung als eine dauernde erhalten, daß die Verwaltungs-Thätigkeit noch immer keiner selbständigen wissenschaftlichen Vorbereitung bedürfe. Dies ist der Grund des gegenwärtigen Zustandes im Allgemeinen; wir müssen seine genauere Entwickelung dem Leser selbst überlassen; nur Eins müssen wir noch hinzufügen.

In eine Ecke der deutschen Civilisation hingeschoben, haben wir die Eigenthümlichkeit, für alle geschichtlichen Entwickelungen Deutschlands gleichsam einen letzten Zufluchtsort zu bilden. Es giebt keine Rechte und Rechtsinstitute des alten deutschen Privatrechts, die nicht bei uns ein heimathliches Plätzchen hätten;

keine theilweise oder allgemeine Entwickelung, der nicht irgendwo ein Ort angewiesen wäre, auf dem sie, lange nachdem sie anderswo der Geschichte verfallen, hier noch ruhig fort vegetirte. Dadurch ist nun bei uns die Theilung des ganzen Landes in Beziehung auf geltendes Recht und Gesetzgebung bekanntlich so groß geworden, daß man sie nur für einzelne Districte zu übersehen im Stande ist. Indem nun die Unantastbarkeit dieser Verworrenheit die nächste Basis aller Administration bildete, mußte auch die nächste Forderung für diejenigen, welche für die Verwaltung sich bestimmten, die Kenntniß des Rechts seyn. Nun war, trotz unserer Abgeschiedenheit von dem allgemeinen deutschen Leben, dennoch seit einem Jahrzehend auch hier das Bedürfniß einer organischen und geregelten Verwaltung wach geworden. Die ganz baare Routine reichte nicht mehr aus; man forderte für die Fächer der Verwaltung gebildete, wissenschaftlich vorbereitete Männer. Die Forderung erzeugte bei wachsender Zahl der Competenten ein Streben, ihr zu genügen. Was war die Folge? Die Jugend, die sich dem Staatsdienste widmen wollte, wandte sich der bis jetzt einzigen Bedingung, dem Studium des Rechts, mit zweifachem Eifer zu; seit dieser Zeit ist mehr wie je die Rechtswissenschaft die Laufbahn für alle Theilnahme an den Staatsämtern, da die Verhältnisse eine selbständige Entwickelung der Verwaltungswissenschaft unmöglich machten, und so ist das eigenthümliche einer früheren Zeit angehörende Princip entstanden, daß das Maaß, in welchem der Einzelne Jurist ist, zu dem Maaße geworden ist, nach welchem man seine Fähigkeit zu Regierungs- und Verwaltungsämtern beurtheilt. Wer zur Kanzlei geht, studirt die Rechte; wer zur Regierung geht, gleichfalls; wer zur Rentekammer will, dasselbe; wer in der Zollkammer Bedeutung haben will, so weit sie nicht mit wesentlich praktischen Geschäften zu thun hat, beginnt seine Laufbahn bei den 12 Tafeln und dem Mons Quirinalis und Aventinus. Auf diese Weise ist die Jurisprudenz, die durchaus nichts für die eigentliche Staatswissenschaft enthält, die einzige Vorbildung für die ausübende Thätigkeit des ganzen Systems

unserer Beamtenwelt, auf der doch zugleich die Wohlfahrt des Einzelnen, wie des Allgemeinen beruht; und das ist der Grund, weshalb mit dem unendlichen, unermüdlichen Eifer, der den holsteinischen Studenten characterisirt, die Jugend, die sich dem eigentlichen Staatsdienste bestimmt, sich auf das schwierige und umfassende Studium des römischen Rechts wirft, weil in dem einmal gegebenen und durch den Zustand der Rechtswissenschaft bedingten Verhältnisse dieses sogenannte römische Recht den Kern alles Rechtsbewußtseyns enthält; das ist der Grund ferner, weshalb es — nicht in der Einbildung, sondern in der Wirklichkeit — dem angehenden Regierungs= und Verwaltungsbeamten bei weitem nützlicher ist, die Institute des Servius Tullius zu kennen und beschreiben zu können, als die Friedrichs VI., weil jene Kenntniß seinem Examencharacter mehr nützt, und leider noch nützen muß, als das klarste Bewußtseyn über Wesen und Bedeutung der Aufgabe, der er doch entgegen geht. Und noch hätte dieses ausschließliche und übermäßige Studium des Rechts einen guten und sehr praktischen Sinn gehabt, wenn das, was Hauptsache war, Nebensache gewesen, das römische Recht die Vorbereitung zum vaterländischen Recht gewesen wäre. Allein dem war nicht so, und ist noch nicht so, und, wir fügen hinzu, dem kann noch nicht so seyn. Denn noch ist jene eigenthümliche Laufbahn der wissenschaftlich gebildeten Jugend unseres Landes die vorherrschende, wie sie durch jenes oben angedeutete Verhältniß der oberen Collegien herbeigeführt war; und darum muß, so lange dieses Verhältniß dauert, auch seine Folge dauern, das alles überragende und verschlingende Studium des römischen Rechts als Vorbereitung für eine Zukunft, in der man vielleicht keinen Titel aus demselben je gebrauchen kann.

Es bedarf nun wohl kaum der Bemerkung, daß dieses, schon so ganz im Allgemeinen hingestellt, ein wenn auch leicht erklärliches, so doch darum nicht weniger großes Mißverhältniß ist; und dieses Mißverhältniß rächt sich denn auch zuerst und zunächst an dem, der nun mit seinem justinianeischen Pandekten=

Bewußtseyn an die ersten Anfänge der administrativen Carriere herantritt.

Ich möchte Jeden, der hier Erfahrungen gemacht hat, fragen, ob er sich nicht des peinlichen Gefühls erinnert, mit dem er bei dem ersten Anblick vollkommen unbekannter Geschäfte und Aufgaben, der kleinen wie der großen, auf all' die Mühe und Noth zurückgesehen, mit der er Wissenschaften durchwühlt hat, die ihm jetzt nicht nur nicht helfen, sondern die, seinen Gedankengang jahrelang in eine andere Richtung treibend, es ihm jetzt geradezu schwierig machen, die einfachste Sache auch nur erst an irgend einem Punkte anzufassen, und sich auf dem ihm absolut fremden Gebiete heimisch zu fühlen. Es ist ein bitteres Gefühl, sich nach wohldurchmühter Studienzeit bei seinem ersten Schritt in der Beamtenwelt sagen lassen zu müssen, daß all' dies Wissen ein absolut unpraktisches sey, und daß man von vorne zu beginnen habe. Da geht es denn gar oft so, daß man nie an dem Neuen Geschmack gewinnt, weil man, tiefer im Rechtsstudium stehend, dies wirklich lieb gewonnen, was denn zur Folge hat, daß man nothwendig Eins von beiden für eine sich selber eigentlich fremde Aufgabe ansieht; und das bleibt nie ohne Folgen. Oder aber man sträubt sich geradezu, noch einmal von vorne anzufangen, thut nur was man muß, und wird ein mechanischer Administrativbeamter, während man ein lebendiger Jurist geworden wäre. Das ist noch weniger erfreulich, wie das Obige. Und dennoch ist dem so — wer hätte nicht Aehnliches an sich vorübergehen lassen müssen? —

Daß nun diese ganze Art und Weise des Eintritts in die Beamtencarriere eine in jedem Falle nicht angemessene sey, wird im Allgemeinen wohl Niemand läugnen. Allein man wird wohl hie und da sagen: was schadet es? Freilich braucht man jene Disciplinen nicht, aber gerade darum sind auch die Volontairstellen da, damit man hier eben seine zweite Schule, die auf der Universität nicht gegeben war, durchmache. Jeder Anfang ist schwer, und zu wenig Dingen in der Welt kann man Alles gebrauchen, was man weiß. Die tüchtig durchgearbeitete juristische

Studienzeit übt und stärkt den Geist, und niemals geht für ein Gebiet das ganz verloren, was man auf einem andern besessen hat. Ob daher der Einzelne nun gerade Liebe und Lust zur Sache hat, kann für die Sache eben so gleichgültig seyn, als es für ihn selber wichtig genug werden mag. Jenes Verhältniß könnte daher besser seyn, so gut wie manche andere Dinge in der Welt; aber es ist doch auch so schon passend genug, als daß man Opfer und Anstrengungen machen sollte, um es zu ändern.

Ja — abgesehen denn von dem Einfluß der persönlichen Zuneigung zu seinem Lebensberuf — wenn wirklich die vorläufige praktische Vorbildung eine eigentliche Vorbildung in der Weise wäre, wie man sie doch fordern muß, — wenn also der künftige Bürgermeister wirklich das Gemeinde- und Städtewesen gründlich kennen lernen müßte, nach der Einrichtung jener Vorbildung, oder der Polizeimeister die Polizeiwissenschaft, oder der Regierungsrath die Verwaltungs- und Regierungswissenschaft, — wenn die Volontairstellen und ihre Aufgaben überhaupt Bildungsanstalten wären für die administrative Laufbahn, — ja, wenn sie es noch nur ihrem Wesen nach seyn könnten, wenn man verständigerweise den Collegien oder Amtmännern die Pflicht, oder auch nur die Art und Weise nachweisen könnte, die Volontaire wirklich heranzubilden, so wäre jener Einwurf immer noch ein wohl begründeter. Aber es bedarf in der That wohl kaum der Bemerkung, daß eine solche Forderung eine durchaus verkehrte und hohle ist. Jene Collegien und Aemter sind eben nicht dazu da, die Fähigkeiten und Kenntnisse zu erzeugen und zu erziehen, die sie in Thätigkeit setzen, sondern sie sind gerade das Moment im Staate, das die schon erzeugten und gebildeten in Thätigkeit setzt, sie sind praktische Aemter; und es ist gänzlich verkehrt, Einem Amte zwei Naturen geben zu wollen. Das ist allerdings wahr, daß man — das heißt das Leben des Landes und sein endlich unabweisbares Bedürfniß — die vorläufige Theilnahme an den wirklichen Geschäften dieser Aemter, als einziges Mittel hat benutzen müssen, um in dieser praktischen Theilnahme doch irgend eine Vorstellung von

der Sache, das heißt von der theoretischen Seite zu gewinnen; aber das zeigt eben nur, daß das Bedürfniß da ist, nicht daß es auf diese Weise befriedigt werden kann. Und sehr würde sich wohl der irren, der da glaubt, daß dieses Mißverhältniß etwa nur denen fühlbar sey, die nun als Novizen hinzutreten; es liegt schon in der Sache selbst, daß praktische Beamte mit Schwierigkeit und deshalb mit mehr oder weniger Unmuth oder Gleichgültigkeit diesen Theil ihrer Aufgabe, der kein Theil derselben seyn sollte, ansehen; und wir glauben, daß durch den freiwilligen Beitritt jüngerer Kräfte wohl nur gar selten die wirkliche Last des Amtes dem Geschäftsmanne erleichtert werden dürfte. — Daß sich daher jene Vorbildung für die administrative Carriere hier vollzieht, ist freilich wahr; daß sie sich für die theoretische Seite derselben hier eben so wenig vollziehen sollte, wie die Erlernung der Rechtswissenschaft in dem Geschäftszimmer eines Advocaten oder unter den Acten eines Richters, ist eben so gewiß; und daß dieses Mißverhältniß sich darum eben als Mißverhältniß zwischen dem, was man hätte lernen mögen und sollen, und dem, was man gelernt hat, jedem Verständigen zeigt, das, glauben wir, bezeugen, wenn wir absehen von allen einzelnen Fragen, die Staaten Deutschlands selber hinreichend, die jene Art der Vorbildung eben für nicht hinreichend erklärt haben durch die Einführung einer theoretischen staatswissenschaftlichen Bildung. Bei uns ist dem nicht so; der angehende Beamte tritt in den ganzen Kreis der geschäftlichen Thätigkeit eines Collegiums mit einem Male hinein, ohne irgend eine Vorstellung auch nur von Einer Seite derselben, geschweige denn von dem Ganzen zu haben; es wird ihm natürlich nur Ein Gebiet angewiesen — Ausfertigungen, einzelne Aufgaben u. s. w. Da mag er sich zurecht finden — das Collegium kann nichts für ihn thun, als für seine unbrauchbaren Arbeiten ihn andere machen lassen; so geht es fort einige Jahre, ein Jahrzehend — jetzt wird er Bürgermeister, Polizeimeister, Deputirter, Amtmann, Comtoirchef, ohne jemals von Gemeinde- und Städtewesen, von Polizeiwissenschaft, von Handelswissenschaft, von Landwirthschaft,

von Finanzwissenschaft anders als beiläufig gehört zu haben. Er hat Routine gewonnen; wer Geist hat, der gewinnt Ueberblick, Herrschaft im Allgemeinen und sichern Tact im Einzelnen; aber es ist auch nur seine Persönlichkeit, die ihn zu dem gemacht hat, was er ist, und darum liegt auch nur in der Persönlichkeit die Garantie, daß die Verwaltung nicht sinkt und leidet. Es kann eben so gut auch ohne jene Theorie gehen, als mit ihr; aber derselbe Mann ist ein besserer, der die Theorie der Praxis vereint hat. Um die Sache mit Einem Worte zu sagen, in der Theorie hat man zwar nicht die Gewähr, daß nun alles vortrefflich vor sich gehe mit Einem Schlage, aber wohl die, daß Verwaltung und Regierung nie unter einen gewissen Grad der Tüchtigkeit sinken; und am Ende ist das, scheint es uns, doch ein sehr werthvolles Ding.

Obwohl nun diese Verhältnisse in der That Mißverhältnisse sind, so halten wir uns doch nicht berufen, deshalb den Satz auszusprechen, daß das Land wirklich unter ihnen eigentlich leidet. Man kann nicht sagen, daß irgend ein Zustand im Allgemeinen, und so auch irgend ein Land, darunter leidet, daß es einen Fortschritt noch nicht gemacht hat, den es wohl hätte machen können und sollen. Auch ist, eben weil bei der heutigen Einrichtung alles auf die tüchtige einzelne Persönlichkeit ankommt, die oft weit mehr werth seyn kann, als alle Gelehrsamkeit, der Einfluß jener Mißverhältnisse ein nicht zu berechnender. Allein nach Einer Seite hin hat sich der Nachtheil des Mangels einer selbständigen staatswissenschaftlichen Bildung doch auf das Entschiedenste geltend gemacht. Eine Hauptgrundlage der ganzen neueren Auffassung aller tüchtigen Verwaltung und Regierung ist das Princip der Trennung von Administration und Justiz; sie ist als Forderung so oft ausgesprochen, und als Bedürfniß so durchgreifend in den meisten deutschen Staaten, daß alle Fragen über Nutzen und Nothwendigkeit derselben füglich als abgethan angesehen werden können. Auch bei uns hat man diesen Grundsatz, wenn auch erst im vorigen Jahrzehend, anerkannt und praktisch in's Leben eintreten lassen. Durch das Oberappellations-Gericht hat

die Kanzlei fast ihre ganze juristische Thätigkeit, und durch die Regierung die Obergerichte ihre administrative Wirksamkeit verloren. Hier aber ist man stehen geblieben. Warum? Ist dasselbe Princip, richtig im Allgemeinen, eben verkehrt für das Einzelne? Oder war die Schwierigkeit eine unüberwindliche bei festem Willen und entschiedener That? Keines von beiden. Aber man denke sich einmal, daß dies nun wirklich geschehen, und in dem Beamtensystem unseres Landes das administrative Fach als ein gesondertes neben dem juristischen hingestellt werden sollte — woher denn sollten diejenigen genommen werden, die dem jetzt ausschließlichen Verwaltungsamte ausschließlich angehören? Wenn man für den Juristen eine eigene, schwierige, lang dauernde wissenschaftliche Vorbereitung fordert, und mit Recht fordert, wird es da vernünftiger Weise möglich seyn, nun nicht auch nothwendig eine gleiche für den administrativen Beamten zu verlangen? Gewiß — wenigstens ist es doch unmöglich, ohne alle Vorbildung den Beamten für würdig seiner Stelle zu erklären. Nun aber giebt es ja eben keine solche in unserm Lande — es giebt eben nur die Art der Vorbildung, die der Volontair, Gevollmächtigte, Kanzelist u. s. w. in den höheren Verwaltungscollegien des Landes findet — und daß diese ihrem Wesen nach nicht ausreichen kann, haben wir schon angedeutet. Wie soll es nun möglich seyn, da, wo man für ein Amt überhaupt einmal wissenschaftliche Vorbildung fordert, für ein besonderes keine besondere, diesem Amte eigenthümlich gehörende zu fordern? Auf welche Weise will man daher Trennung der Justiz und der Administration, in den untergeordneten Stellen vorzüglich, sich als möglich denken, ohne daß jenen jetzt besonderten Administrativbeamten auch eine besondere administrative Vorbildung geboten werde? Wird sie ihm aber nicht geboten, so folgt nothwendig, daß es sich bei der Besetzung jener Stellen gerade so mache, wie es sich bei uns macht. Da man einmal keine staatswissenschaftlichen Vorbereitungen hat, so kann es keinem leicht in den Sinn kommen, diejenigen administrativen Aufgaben, die mit den juristischen Aemtern verbunden sind, von diesen trennen zu wollen; denn ein juristisch

gebildeter Beamter, der eine Zeitlang Theil genommen hat an den Geschäften der höheren Collegien, ist immer noch besser, als ein gar nicht gebildeter. Somit bleiben unvermeidlich Justiz und Administration verschmolzen, so lange jener Mangel selbständiger Vorbildung dauern wird, — ja man erlaube uns den scheinbar paradoxen Satz: es ist sogar besser, daß sie es bleiben. Man wird sie nicht trennen und nicht trennen können, weil die nothwendige Bedingung fehlt; und es ergiebt sich daher leicht, daß alle Hoffnungen und Forderungen in diesem Gebiet, und alle wirkliche Trennung der Justiz von der Administration absolut zur Vorbedingung eine eigene staatswissenschaftliche Bildung haben, und haben müssen.

So sehr ist dieser Satz, daß die Trennung der Justiz von der Administration lediglich bedingt oder möglich gemacht wird durch eine staatswissenschaftliche Vorbildung, ein wahrer und zutreffender, daß man ihn mit vollem Rechte als umgekehrten aussprechen und mit nothwendiger Consequenz sagen wird, daß die einmal gegebene staatswissenschaftliche Vorbildung der Jugend unabweisbar die Trennung von Justiz und Administration, wo sie nicht da ist, erzeugen muß. Der Beweis dafür liegt so nahe, daß wir ihn nur anzudeuten brauchen. Wenn einmal die staatswissenschaftliche Vorbildung als selbständige dasteht, kann man dann, ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, dem Candidaten der Staatswissenschaften ein Amt geben, für das er nicht gebildet ist, wenn andere — die Candidaten der Rechtswissenschaft — sich für dieses Amt speciell gebildet haben? Kann man die Verschmelzung in der praktischen Thätigkeit dauernd fortsetzen, während man sie in der Vorbereitung aufgehoben hat? Im Gegentheil, der erste Schritt zur Einrichtung einer staatswissenschaftlichen eigenen Vorbildung ist selber nur möglich, indem man als Zweck dabei die Trennung von Administration und Justiz schon im Auge hat — und umgekehrt kann diese als durchgreifende gar nirgends anders begonnen werden, als eben bei der Ausführung jenes Gedankens.

Beides bedingt sich gegenseitig und nothwendig; keines wird ohne das andere bestehen können.

Wenn die, die ganz im Allgemeinen jene Trennung für unser Land beanspruchten, auf diese Grundlage derselben zurückgegangen wären, so würden sie wahrscheinlich bei weitem mehr ausgerichtet haben, als bisher geschehen ist. Es würde sich alsdann noch ein zweiter, auf das Engste mit jener Verschmelzung verbundener Uebelstand ergeben haben, den wir hier nicht verschweigen wollen. Es liegt in der Natur der Sache, daß man das, was man beiläufig lernt, auch selber für das Nebensächliche hält; denn man liebt und bearbeitet, was einem Mühe und Arbeit gekostet hat. Daher ist es fast unvermeidlich, daß allenthalben, wo Justiz und Administration auf diese Weise, wie bei uns, verbunden sind, und die administrative Erziehung, wie bei uns, nur Routine oder Nebensache seyn kann, auch fernerhin die administrative Aufgabe selber im gemischten Amt mehr oder weniger als Nebensache erscheine und als solche behandelt werde. Niemand wird, hier so wenig wie in dem vorigen, so hoffen wir, irgend einen Vorwurf oder einen persönlichen Tadel sich heraus schälen wollen; es handelt sich in der That um eine viel zu ernste und allgemeine Sache, als daß wir an Aehnliches denken könnten. Aber es ist dennoch wahr, daß unser administratives Leben gerade durch jenes Mißverhältniß noch auf einer sehr niederen Stufe steht, und daß eben so wenig der Einzelne als eine plötzlich hervorgerufene neue Organisation hier die Sache umgestalten kann. Denn tüchtig werden heißt nicht, eben einen Theil seines Lebens und seiner Zeit, sondern recht eigentlich den Mittelpunkt seiner Kraft Einer Aufgabe zuwenden. Das aber will den ganzen Menschen; und eben weil der ganze Mensch Jugend und Mannbarkeit zugleich ist, muß die Arbeit beider Stufen seines Lebens selber eine Einheit seyn. Das ist sie gegenwärtig bei keinem Einzelnen; und darum kann auch das Ganze, das diese Einzelnen bilden, das System der Verwaltungs- und Regierungs-Arbeit des Landes, keine Einheit und keine Vollkommenheit erlangen. Möge sich der

ausübende Beamte selber mit Beispielen belegen, was wir hier als Theorem hinstellen!

Ich will nur schließlich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der gewiß schon Manchem aufgefallen ist. Eine große Reihe von Aemtern, und gar oft nicht unbedeutender Aemter, sind noch fortwährend mit Leuten besetzt, die gar keine wissenschaftliche Bildung genossen haben. Wir wollen sie hier nicht herzählen, besonders weil sie allerdings mehr und mehr von „Studirten" besetzt werden. Lag das bloß daran, daß diese Aemter zu untergeordnet waren? Im Gegentheil; aber sie sind durchaus administrativ; es ist gar keine oder nur äußerst wenige juristische Kenntniß dazu erforderlich. Da war es denn leicht erklärlich, daß der studirte Jurist gar nicht daran dachte, auf diese Stellen Anspruch zu machen. Hätte man förmliche Candidaten der Staatswissenschaften gehabt, so wären gerade diese Stellen für sie der Beginn ihrer Carriere gewesen. Man hätte alsdann wohl schon lange darauf gedacht, mehrere einzelne jener kleinen Aemter zu vereinigen, für deren besondere Existenz man keinen andern Grund sieht, als den, daß sie eben da sind, wie z. B. viele Hausvogtsstellen, die füglich mit den Branddirectoraten zusammenfallen könnten. Das würde, falls man Candidaten der Staatswissenschaft gehabt hätte, denselben auf eine sehr angemessene Weise eine Carriere eröffnet haben. So aber — man verzeihe uns den Ausdruck — producirte der Staat nicht, was er hier gebrauchte; und dieser Mangel zwang ihn, zu dem offenbar höchst unpassenden Ausweg zu greifen, den bloßen Copiisten seiner höheren Collegien hier einen Zugang zu Aemtern zu eröffnen, die doch in der That wichtig genug sind, um eine besondere und tüchtige Vorbildung zu fordern. Wird man das, wenn man das Obige zusammenfaßt, nicht zugleich ein unvermeidliches und doch unrichtiges Auskunftsmittel nennen? — Auch hier giebt es, mag man die Sache angreifen wie man will, nur Ein Mittel, dem Uebelstande gründlich zu begegnen; und dieses brauchen wir schwerlich noch einmal zu bezeichnen.

Es giebt nun freilich noch eine Entgegnung auf unsere Forderung, deren Beantwortung jedoch von selbst sich ergiebt. Wir haben allerdings eine Professur der vaterländischen Statistik und der Nationalökonomie, und diese könnte allerdings, wenn sie vollständig und eifrig benutzt würde, schon von großem Einfluß seyn. Allein zuerst wird jeder, auch nur einigermaßen mit der Sache Vertraute von vorne herein anerkennen, daß, wo eine ganze Wissenschaft mit allen ihren Hauptzweigen nur von Einem Lehrer vertreten wird, dieser Lehrer eine vollkommen hoffnungslose Stellung hat. Jedes bestimmte Glied eines wissenschaftlichen Lehrkörpers muß nothwenig eine Reihe von anderen voraussetzen, aber alle diese Voraussetzungen sind hier für die einzige Professur eben nicht da. Der Lehrer kann eigentlich gar nirgends anfangen, denn, um Eins seiner Collegien so zu lesen, daß es auf fruchttragenden Boden fällt, d. h. so zu lesen, daß es irgend einen inneren, bedingten Zusammenhang mit anderen Disciplinen hat, die der Zuhörer kennt, müßte er nothwendig alle Fächer seiner Wissenschaft zugleich lesen, oder sich von vorne herein gleichsam mit seiner Arbeit verloren geben. Es ist diese Stellung gerade eine solche, als wenn man in der Rechtswissenschaft nur einen Lehrer der Pandekten, oder in der Theologie nur einen Lehrer der praktischen Theologie hätte. Wollte man dies einmal als möglich und ausführbar setzen — wahrlich, man würde nicht eben für einen Verständigen gelten. In der Staatswissenschaft aber ist dem so; und Niemand hebt den Mangel heraus, weil noch der Einzelne ihn nicht fühlt. — Gerade jenes Mißverhältniß zwischen der Stellung dieser Professur und ihrer Aufgabe hat aber zur Folge, daß auch sie, und das, was sie ihrem Berufe nach giebt, wiederum selbst nicht benutzt wird. Denn welchen Nutzen soll ein solches, vereinzelt dastehendes, zusammenhangsloses Collegium bieten, wenn auch der Einzelne mit Ernst und Eifer es hören möchte? Hört er es aber wirklich, so — man verzeihe uns, daß wir offen die Thatsache aussprechen — betrachtet er es unbedingt als ein Opfer, als eine Art von Verlust an dem Studium der eigentlichen

Rechtswissenschaft; denn er weiß, daß er durch einfache Kenntniß des Rechts sich im Examen mehr nützt, als durch die ausgebildetste Entwickelung eines staatswissenschaftlichen Studiums, und daß der juristische Character die Bedingung für sein Fortkommen ist. Kann man nicht mit Recht ein solches Verhältniß einen Widerspruch nennen? Und ist dieser Widerspruch anders zu heben, als indem man entweder, wie wir es nicht fürchten, den einzigen staatswissenschaftlichen Lehrstuhl aus der Universität ausstreicht, — oder, wie wir es hoffen, den Gedanken, der diese vereinzelte Erscheinung hervorgerufen hat, zu seiner vollen Verwirklichung kommen läßt?

Sollte nun aber Jemand meinen, daß alles dieses recht wohl in der Theorie sich hören ließe, daß aber für unser Land doch im Grunde kein praktisches Bedürfniß da sey, das unsere Stände veranlassen könnte, die Opfer und Ausgaben, die nothwendig mit der Einrichtung einer solchen Vorbildung verbunden sind, zum Vorschlage zu bringen, oder die Regierung, sie zu bewilligen, so wollen wir demselben mit der Aufzählung des Beamtenpersonals antworten, das theils gemischte juristisch-administrative, theils rein administrative Aufgaben hat, und welches sich dem wichtigeren Theile nach aus reinen Juristen, dem unwichtigeren nach aus gar nicht wissenschaftlich gebildeten Männern fortwährend ergänzt. Man mag alsdann einmal dieses Personal neben dasjenige halten, das rein juristische Amtsfunctionen hat, oder neben dasjenige, das im Gebiete der Kirche beamtet ist, und man wird sehen, ob man noch ferner das Bedürfniß einer solchen staatswissenschaftlichen Vorbildung — wenn man einmal es nach der Personenzahl und nicht nach der Wichtigkeit der Aufgabe berechnet — ein unberechtigtes, bloß theoretisches und erfundenes nennen mag.

Die Herzogthümer haben:

In der deutschen Kanzelei

Einen Präsidenten, 4 Deputirte, 4 Comptoire mit 4 Comptoirchefs und 6 Kanzelisten, außer den Volontairen	15 Pers.

In der Regierung

Einen Präsidenten, 9 Räthe, 4 Comptoirchefs, 6 Kanzelisten	20 „

In der Rentekammer, deutsche Section,

Einen Deputirten, 1 Committirten, 4 Comptoirchefs, 7 Gevollmächtigte, 8 gagirte Volontaire	21 „

In der Zollkammer, deutsche Section,

Einen Deputirten, 1 Committirten, 4 Comptoirchefs, 4 Gevollm., 6 gagirte Volontaire, 4 Copiisten	20 „

Finanzen und Schlesw.-Holst. Kasse

Einen deutschen Gevollmächtigten, 6 Unterbeamte	7 „

Staatsschuldenkasse

Drei Unterbeamte	3 „

In den Aemtern

13 Oberbeamte, 40 Amtsverwalter und Hebungsbeamte, 17 Hausvögte, 11 Hardesvögte mit Hebung, 5 Reitvögte, 7 Lehnsvögte, 39 Kirchspielsvögte	132 „

Außerdem in den Städten besonders

27 Bürgermeister, 6 Polizeimeister	33 „

Dazu kommen

2 Stempelpapierverwalter, 23 Branddirectoren, 3 Landcommissaire, 2 Landinspectoren	30 „
Latus	281 Pers.

Transport 281 Pers.

und für die Marschen

3 Deichinspectoren, 4 Deichconductoren.......... 7 „

Für Lauenburg außerdem

Ein Gouverneur, 2 Regierungsräthe, 2 Secretaire, 8 Amtmänner, 5 Amtsvögte................ 18 „

306 Pers.

Mithin eine Zahl von mehr als dreihundert Beamten, die im Lande angestellt sind, um die Verwaltung und Regierung desselben im Allgemeinen und im Einzelnen zu leiten und zu besorgen, ohne daß ihnen eine selbständige Gelegenheit gegeben würde, dasjenige, was sie als Praxis in Anwendung bringen sollen, vorher als Wissenschaft theoretisch kennen zu lernen. — Wir haben in dieser Darstellung, damit wir unzweifelhaft innerhalb unserer Gränzen bleiben, die Postbeamten gar nicht mit aufgezählt, eben so wenig die eigentlichen Zollbeamten, obwohl wir der Ueberzeugung leben, daß wenigstens für die bedeutenderen Stellen in diesen Fächern eine wissenschaftliche Vorbildung mehr als bloß wünschenswerth seyn dürfte. Wir glauben aber, daß auch das Obige schon hinreichen wird, zu zeigen, daß wir jener Institute wohl bedürfen, wenn wir ihrer nur bedürfen wollen. Denn betrachtet man auch nur allein dies letztere, rein numerische Verhältniß, so wird man zugestehen, daß die einzige Art, jenem Bedürfniß seine Berechtigung abzuläugnen, die ist, von jenen Beamten geradezu zu sagen, daß sie sich behelfen müssen, so gut wie sie es bisher gethan, und daß das Land darüber so wenig untergehen werde, wie bisher. Wird Jemand wagen, nicht so zu sprechen, sondern auch nur so zu denken?

Wir haben somit versucht, im kurzen Umriß die Hauptpunkte zusammenzustellen, die es nothwendig machen, daß eine förmliche akademische Vorbildung der Staatswissenschaft auf der Hochschule des Landes organisirt werde. Wir halten es nicht für unsere

Aufgabe, genauer auseinander zu setzen, in welcher Form diesem Bedürfniß genügt werden möge; das wird sich stets nach den Besonderheiten des einzelnen Landes und mancherlei nebensächlichen Verhältnissen richten. Daher lassen wir die Fragen zur Seite liegen, welche Lehrstühle am angemessensten zu errichten wären, da dieses je nach dem Umfang der Carriere, die man den Candidaten der Staatswissenschaft zu eröffnen gedenkt, sich bestimmen muß; ferner die Frage, ob gerade eine staatswissenschaftliche Facultät neben der philosophischen zu errichten wäre, da dieses, bei manchem Vortheil, seine Schwierigkeiten und Uebelstände hat, und überhaupt mehr Nebensache ist. Dagegen glauben wir allerdings zum Schluß folgende Punkte als Basis jeder staatswissenschaftlichen Laufbahn herausheben zu müssen:

Zuerst muß die Staatswissenschaft nie vom Rechte gänzlich getrennt werden, sondern ein gewisser Grad der juristischen Bildung die Bedingung für die staatswissenschaftliche bilden. Welcher dieser Grad seyn, welche Collegien mithin gehört, und ob und welches rein juristische oder vermischt juristisch-staatswissenschaftliche Examen gefordert werden solle, muß der besonderen Erwägung vorbehalten bleiben.

Dann ist es zweitens, wenn man eine Mehrheit staatswissenschaftlicher Lehrstühle errichtet, oder besser noch dieselben zu einem selbständigen Ganzen vereint, durchaus nothwendig, auf diese Weise nicht bloß die Möglichkeit der Bildung zu bieten, sondern nun auch dafür eine Sicherheit zu gewinnen, daß diese Möglichkeit benutzt werde. Dies ist aber nur dadurch zu erreichen, daß man ein wohleingerichtetes staatswissenschaftliches Examen anordnet. Wir wissen, mit welcher Gewalt das ausgezeichnete juristische Examen unseres Landes auf die Förderung unseres Rechtsstudiums eingewirkt; wir halten uns überzeugt, daß ein Aehnliches für die Staatswissenschaft gleiche Resultate erzielen würde. Form, Zeit und Bedeutung müßte hier wie oben nach genauerer Ansicht der Sache bestimmt werden.

Endlich aber würde beides, die Errichtung eines Lehrercyclus der Staatswissenschaften so wie das Examen, dennoch wenig oder nichts nutzen, wenn nicht ein Drittes hinzu käme — die Eröffnung einer selbständigen Laufbahn für die Candidaten der Staatswissenschaft. Daß dieses Dritte eine absolut nothwendige Bedingung alles Gedeihens jener Thätigkeit seyn würde, bedarf keines Beweises. Auch hier läßt sich die Form der Ausführung auf mannichfache Weise denken; wir beschränken uns hier darauf, in der Zahl der administrativen Beamten die Möglichkeit einer solchen Carriere nachgewiesen zu haben.

Das sind unsers Erachtens die Hauptbedingungen alles Gedeihens für ein solches Institut; alles andere wird sich, wo nur der erste Schritt geschehen ist, schon von selber ergeben. Uns aber war es auch nur darum zu thun, gerade die Nothwendigkeit dieses ersten Schrittes nachzuweisen. Das ganze übrige Deutschland ist so weit in diesem Gebiet, daß selbst einsichtsvolle und unparteiische Franzosen nicht anstehen, es als ein Muster für ihr eigenes Land anzuerkennen.*) Dürfen wir hinter dem zurückbleiben, was Andere schon lange als einen unentbehrlichen Theil ihrer inneren Entwickelung anerkannt haben? Wir halten uns auf das Innigste überzeugt, daß es hier nur eines kräftigen Anstoßes bedarf, und daß derjenige, der hier in der Regierung unseres Landes oder in den Ständen den ersten Schritt thut, der Zustimmung Aller und des Dankes nicht bloß der Gegenwart gewiß seyn kann. Es wird ein Opfer kosten; aber es wird die Anstrengung verschwinden neben dem unberechenbaren Nutzen, den sie hervorrufen muß; und wenn wir mit solcher Kraft und solchem Eifer den materiellen Interessen unserer Zeit uns hingeben, so laßt uns den Geist dadurch versöhnen, daß wir ihn, als die Wissenschaft jener Interessen, auch hier in sein unverjährbares Recht der Herrschaft einsetzen.

L. Stein.

*) Vergl. De l'enseignement et du noviciat administratif en Allemagne, par M. Ed. Laboulaye. Paris 1843.

Die Einrichtung allgemeiner Wehrpflicht betreffend.

II.

„Der Grundsatz war einmal tödtlich verwundet. Kann „man sich denn wundern, daß die Krone, um nicht ganz „leer auszugehen, lieber eine allgemeine Abkaufung „der Heerfahrt, drei Mark Pfennige für jede Hafne, fest- „setzte und nur den Vertheidigungskrieg, „„wenn ein Heer „vor dem Lande liegt,““ ausnahm.“

Dahlmanns Gesch. von Dänemark, 3. B., S. 72.

Der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, beginnt § 1 mit dem Ausdruck des **Prinzipes**: allgemeiner Wehrpflicht.

Wenn ad 1 dazu bemerkt wurde, daß „die Last auf billige Weise zu vertheilen,“ so beruht solches nach unserer Ansicht natürlich auf einem nicht geringen Irrthum, der sogleich zu Anfang schon das Prinzip verläßt und in die Labyrinthe der Ausnahmsgesetze führet.

Nur bei Steuern, dächten wir, könnte man von „billigen Vertheilungen der Lasten“ reden; bei persönlichen Diensten, zu denen jeder geistig und körperlich gesunde Mann befähigt, kann doch auch nur die Person in Betracht kommen und in Anspruch genommen werden. Wenn „bürgerlicher Betrieb“ zur Ausnahme berechtigte — wo wäre die Grenze zu finden?

„Stand und Herkunft“ haben ihre bestimmten Grenzen in der Bevölkerung eines Staates; der „bürgerliche Betrieb“ aber umschließt alle Einwohner, vielleicht nur mit der einzigen Ausnahme der Staatsdiener im weitesten Begriff und der Militair-Personen.

§ 2, 3 und 4 mögen als nur locale Bestimmungen ihre Richtigkeit haben.

§ 5 findet weder in den ad 5 aufgeführten Motiven, noch in einem andern staats- oder privatrechtlichen Grunde seine Rechtfertigung. Ist es die Eingangs erwähnte „natürliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, an der Vertheidigung seines Vaterlandes nach Kräften Theil zu nehmen," wie kann es dann „Gewissenszwang" für die Mennonisten seyn, zu thun was „die natürliche Pflicht" jedes Menschen ist?

Der Mennonist wehret sich seiner Haut und seines Lebens, wenn es darauf ankommt, so gut als ein anderer Christ.

Sein Glaube ist sein inneres Gut, seine Tracht ist seine äußere Eigenheit, seine Lebensgüter, seine Freiheit schützt der Staat; wie kann er denn sich weigern, zur Erhaltung desselben nicht nach Kräften beitragen zu wollen, und die natürlichen Pflichten jedes Staatsbürgers von sich auf Andere wälzen?

Was würde man wohl sagen, wenn es einer Secte einmal einfiele, aus Glaubensscrupeln keine Steuern und Abgaben zu zahlen? Würde dann wohl der Begriff des Gewissenszwanges bis zu solcher Zartheit ausgedehnt werden, daß die Leute statt dessen vielleicht, wie die Kapuziner im Süden, sich erböten, nach bestem Wissen und Gewissen in den Pfarren zu predigen und sacra zu administriren?

Was ist dem Prinzip durch eine „Geld-Rekognition" geholfen? Wird deshalb der Jude oder Christ, welcher statt dessen sein Leben dem Staate vielleicht opfern muß, weniger getödtet oder verstümmelt? Ist das eine „billige Vertheilung" der Last, wenn ich den überflüssigen Mammon dafür opfere, während der Andere das Leben und des Lebens Nothdurft und Nahrung für die Seinen vielleicht opfern muß?

Wenn ich mit Stolz und Hochgefühl für das Vaterland die höchsten Güter der Erde in die Schanze schlage, so bleibt es doch stets empörend, wenn ich gezwungen werde, wegen des gefüllten Geldsacks eines Nabobs Weib, Kinder, Haus und Hof zu verlassen, damit das überzarte Gewissen eines Nachbaren ja nicht verletzt werde.

Wir leben in den Tagen der Tyrannei des Geldes, und die Geldaristokratie beginnt überall den Aermeren die Kehlen zuzuschnüren.

Es ist eine gefährliche Klippe für den Gesetzgeber, nicht daran zu scheitern; denn so lockend die Aussicht, die Staatskassen auf eine so einfache und unscheinbare Weise zu füllen, so verführerisch schließen sich Scheingründe der Humanität den Maaßregeln an; und indem wir glauben, jenem eine leichte, durch Geld aufzuwiegende Bürde abgenommen zu haben, treten wir den Andern in den Staub der Vernichtung.

§ 6 ist vollkommen an seinem Orte. Nur möchte man in Betreff der motivirten Bemerkungen ad § 6 entgegnen: das Prinzip einer Finanzspeculation aus der Ausschließung gewisser Personen von dem Militairdienste ist — bei allgemeiner Wehrpflicht — verwerflich und für die Ehre des Standes eben so kränkend. Wohl aber scheint es zulässig und sogar zweckmäßig, daß Sträflinge der Art, wie sie dieser § von den Ehren der Waffen ausschließt, für die Dauer ihrer Verpflichtung zum Dienen in Arbeits-Compagnien eingezeichnet, und um den gewöhnlichen Sold zu öffentlichen Arbeiten, besonders auch im Kriege, wo oft Gefahr bei denselben ist, verwendet werden. In letzterem Falle würde diese Einrichtung noch den Vorzug haben, daß die Gebesserten, Ausgezeichneteren, Beherzten wiederum zur Belohnung dem Heere einverleibt werden könnten.

Solche Arbeits-Compagnien sind aber wohl zu unterscheiden von den Straf-Compagnien, wie solche bei manchen Heeren eingeführt sind.

§ 7, 8 und 9 mögen in ihrer Art gut und nöthig seyn, obwohl solche den Seedienst betreffende Artikel besser in einer kurzen und bündigen Fassung, so weit solche die Wehrpflicht betreffen, selbst da ständen.

§ 10 gehört seiner ganzen Fassung nach gar nicht hierher, denn, wie wir schon erwähnten, ein System, ein gleiches Prinzip umfaßt die ganze Wehrverfassung; hier handelt es sich aber nur um die gleichmäßige Vertheilung der Last auf Alle,

und somit ist es ein Selbstverständniß, daß alle übrigen Einrichtungen nicht wie für ein zusammengelaufenes Heer von Söldnern, sondern für Vertheidiger des Vaterlandes, für Staatsbürger und Ehrenmänner zuvor schon geordnet wurden.

Bei der Unsicherheit künftiger Bestimmungen solcher organischen Gesetze aber ist es um so wünschenswerther, wenn, was ich schon früher andeutete, zuerst die ganze Organisation des Heeres nach den neuen Prinzipien bekannt gemacht worden wäre, und sodann von der Vertheilung der Lasten auf alle Staatsbürger geredet würde.

§ 11, 13, 14 und 15 zeigen nun sehr deutlich, daß hier in Betreff des stehenden Heeres nicht sowohl von einer allgemeinen Wehrpflicht, sondern von gewöhnlicher Conscription die Rede ist.

Dies tritt um so auffallender hervor, als die künftige, damit zusammenhängende Landwehr- oder sogenannte Verstärkungs-Einrichtung laut § 42 noch unbekannt bleibt.

Es ist nicht abzusehen, warum man es denn nicht lieber bei der ganz gewöhnlichen Art der conscriptionsgesetzlichen Bestimmungen beläßt, nach denen alle jungen Leute, die nicht zu den Eximirten gehören, das Jahr zuvor von einer Militair-Commission untersucht werden, worauf sie im folgenden Jahre losen. So viele man nun zum Militairdienste braucht, nimmt man im Laufe des Jahres aus dieser Altersklasse; die Uebrigen sind frei und zählen zu der sogenannten Landwehr, oder Verstärkung — ich sage zu der sogenannten, denn es ist in der That nur ein Name, mit welchem man den Feind nicht aus dem Lande schlagen wird, so lange die Landwehr nicht wirklich als eine kompacte militairische Masse organisirt und an die Gesetze strenger Disciplin, so wie an die nöthige Manövrir-Fähigkeit gewöhnt ist.

Vorliegender Entwurf giebt der Wahrheit nach nicht mehr, als jedes andere Conscriptionsgesetz, nach welchem die ausgediente Mannschaft, auf eine gewisse Reihe von Jahren hinaus, die Reserve (auch vierte oder fünfte Division) der Regimenter bildet, welche in Kriegszeiten einzuberufen ist. Der Entwurf

aber legt der Mannschaft noch die lange Dienstzeit von acht Jahren auf und fordert, daß alle Mannschaft, auch der „Reserve,“ sich erforderlichen Falles zu den Waffenübungen bei den Linien-Regimentern stelle.

In andern Armeen, in denen eine 4- bis 6jährige Dienstzeit eingeführt ist, wird die Mannschaft nach Bedarf in den Regimentern auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt. Da aber alle Jahre eine bestimmte Anzahl Neuconscribirter wieder zu den Regimentern kommt, so mindert sich die Dauer des activen Dienstes von selbst schon sehr, so daß z. B. in Baiern bei einer 6jährigen Dienstzeit die Mannschaft der Artillerie und Cavallerie kaum 3—4 Jahre activ, bei der Infanterie aber oft nur einige Monate, durch einige Jahre die Mannschaft in Activität gesetzt wird.

Die Reserve ist, wie schon erwähnt, nur für die Kriegszeiten bestimmt und ihre Zahl so außerordentlich groß, daß sie die Stärke des kontingentmäßigen stehenden Heeres um mehr als das Doppelte übersteigt.

Wir getrauen uns zu behaupten, daß diese Conscriptions-Einrichtung in vieler Hinsicht höchst vortheilhaft ist und die Militair-Sachen sehr vereinfacht, weil mit demselben das ganze Einstellersystem, d. h. das System der erkauften Stellvertreter, nicht nur vereinbarlich, sondern für die Armee selbst von bedeutendem Nutzen ist; müssen jedoch ganz ausdrücklich anerkennen, daß ein solches Verfahren nichts weniger als eine wahre Landwehreinrichtung, oder eine wahre allgemeine Wehrpflicht dem Staate und dessen Einwohnern gewährt.

In so ferne nur solche als den Kriegszwecken unserer Zeiten am meisten entsprechend angesehen wird, genügt jene auch den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr. Nur daraus können wir es uns erklären, daß alle deutschen Staaten, die bereits Conscriptionsgesetze haben, dennoch ein lebhaftes Verlangen nach einer Wehrverfassung auf den Prinzipien des Landwehr- oder des allgemeinen Wehrpflicht-Systems öffentlich kund geben.

Mit großer Zufriedenheit werden alle wirklichen Militairpersonen zwar ein Conscriptions-Gesetz begrüßen, denn es erleichtert durch die längere Dienstzeit der Mannschaft sehr deren Einschulung, und der Officier wird weniger mit dem sonst ewig unaufhörlichen Rekruteneinüben geplagt; allein, je mehr ein solches stehendes Heer sich durch diese Einrichtung von der übrigen Bevölkerung absondert, je schwieriger wird die Organisation der Landwehre werden, wenn sie mehr als das Soldatenspiel unserer Bürgergarden bedeuten soll; je kraftloser und lockerer wird die Verbindung bleiben, wenn jemals stehende und Landwehr-Truppen zusammen wirken sollen.

Auch wachsen die Unkosten nothwendig in dem Maaße, als beide große Heeres-Abtheilungen für sich allein bestehend geordnet werden.

Meist aber bleibt dann die Landwehr ungeordnet und wie in manchen deutschen Staaten nur, außer in einigen Bürgergarden, auf dem Papier stehen.

§ 12. Ganz gut, nur möchte der erfahrene Krieger vielleicht einzuwenden haben, daß es für die Folge, weder in conscribirten noch in allgemein dienstpflichtigen Heeren, anzurathen seyn möchte, die „Trainkutscher", oder zu deutsch: die Fuhrwesen-Soldaten aus den Schwächlichen und Krüppeln der Bevölkerung zu wählen. Man hat diese üble Gewohnheit der früheren Zeit oft schon schwer im Kriege büßen müssen, und in mehreren deutschen Armeekorps daher bereits den „Train" emancipirt, in welchem man vor Alters den Ausbund der Heere unterbrachte.

Kraft, Ausdauer, Muth und Entschlossenheit bedarf das Fuhrwesen oft eben so sehr, als der in der Ferne fechtende Linien-Soldat. Rücksichten der Leibesgröße sind, so glauben wir, überall nur, wenn solche so abnorm wäre, daß sie zwerg- oder krüppelartig befunden würde, als eine ausschließende Dienstuntauglichkeit, wie jedes andere Gebrechen, von den zur Heeres-Ergänzung bestimmten Militair-Commissarien zu betrachten und zu beurtheilen.

§ 17—34. Sind Ausnahmen von der Regel. Also Privilegirte, Eximirte, oder wie wir sie sonst nennen wollen, bilden hier schon an und für sich ein stattliches Heer von Personen, welche meist in ihrer noch hoffnungsvollen Stellung zum Staate den übrigen Staatsbürgern das Recht der Waffen-Ehre allein überlassen, aber auch die Pflicht der Waffenübungslast und der nothwendig daraus folgenden Möglichkeit, in Kriegszeiten zum Krüppel geschossen zu werden, ihren nicht so gelehrter, kunst- oder geldreicher Hoffnung lebenden Mitbürgern cediren.

Es wäre von dem allen nichts zu sagen, wenn man diese Bestimmungen als ein Conscriptions-Gesetz, welches vielleicht noch immer besser seyn mag, als das jetzt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein herrschende, einführen wollte. Giebt man einem solchen Gesetze aber den Namen und das Ansehen einer allgemeinen Wehrpflicht, welche die erwünschte Landwehr-Verfassung den Herzogthümern bringen soll, so muß jeder Einsichtsvolle dagegen auf das feierlichste protestiren.

Im Uebrigen wollen wir uns hier der Kürze wegen auf dasjenige beziehen, welches wir bereits bei dem § 5 dieses Entwurfes und theilweise auch schon in unserer allgemeinen Betrachtung in der ersten Abtheilung dieser Schrift erwähnt haben.

§ 35 enthält eine in jeder Beziehung zweckmäßige Bestimmung in Betreff des Normal-Alters der Conscribirten.

§ 36 bezeichnet das Prinzip dieses Entwurfes richtiger, als der § 1, indem er dasselbe als eine Erweiterung der Wehrpflicht benennt, d. h. also eine Ausdehnung der Conscriptionspflichtigkeit auf andere bisher davon befreite Volksklassen, nicht aber auf alle Staatseinwohner, welche dem Staate nicht etwa schon auf andere Weise ihre Dienste und Kräfte gewidmet haben.

§ 37—41 handeln von den Einstehern, oder Stellvertretern.

So vorzüglich solche Einrichtungen auch für die einzelnen Regimenter des Heeres in vieler Beziehung sind, und so wohl angebracht solche bei conscribirten Truppen stets seyn werden,

so widersprechen dieselben doch in aller und jeder Beziehung dem Grundsatze allgemeiner Wehrpflicht, und sind mit demselben auf keine irgendwie natürliche Weise in Uebereinstimmung zu bringen.

Wenn nun gar, wie in dem Entwurf geschieht, der Staat sich in den Geldpunkt einmischt, für sich oder seine Institute (§ 39) noch einigen Gewinn daraus ziehen will, die Einstandsgelder verwaltet und die Summe beliebig hoch oder niedrig stellt, so geht noch zudem ein großer Theil des Nutzens für die Einsteller oder Stellvertreter verloren; denn die ganze Sache wird den betheiligten Personen entzogen und aus dem Bereiche des Privatrechts in jenes der Regierungsgewalt überwiesen. Zudem wird eine neue verwickelte Rechnungsabtheilung für dies Stellvertreterwesen bei dem obersten Militair-Rechnungshofe nöthig, der neue Personen, Geldmittel und Zeit in Anspruch nimmt, und gewiß zu allerlei Beschwerden und Klagen Anlaß geben kann, während, wenn dies alles ruhig, wie in andern Armeen, den Betheiligten überlassen bleibt, hierdurch wenigstens der Militair-Verwaltung weiter keine Weitläufigkeiten erwachsen, und die Stellvertreter selbst sowohl, als die Regimenter wohl am besten auf die sichere Unterbringung des Einstandsgeldes wachen werden; auch das Maaß desselben sich am natürlichsten auf dem gewöhnlichen Wege des Kontrakts zwischen den Betheiligten herausstellen wird.

Im Allgemeinen müssen wir aber über das Stellvertreterwesen noch bemerken, daß es auch selbst in conscribirten Heeren seine Schattenseite hat.

Wenn wir gleich viele tüchtige Unterofficiere dadurch bei den Fahnen behalten, so entbehren die Regimenter doch eben dadurch eine große Anzahl tüchtiger, sehr brauchbarer Jünglinge, und nur der ärmere Theil der Bevölkerung tritt am Ende noch unter die Waffen. Diejenigen Gefreiten und Gemeinen, zum Theil auch Unterofficiere, welche nun aber nur des Einstandsgeldes wegen in den Regimentern verbleiben, sind nicht immer die Wünschenswerthesten, oft aber die Lästigsten. Man hat bei

einiger Billigkeit im Urtheil nicht immer hinreichenden Grund, dem Manne die Gunst, für einen andern einstehen zu dürfen, zu versagen, um so weniger, als es eine Erwerbsquelle für die Mannschaft geworden; um so weniger, als der Mann schon länger dient und hierin allein einige Sicherheit für seine alten Tage findet. Nach einer 16jährigen Dienstzeit in der Linie ist er zu den meisten Gewerben, selbst zum Ackerbau untüchtig, oder doch sicher unlustig geworden.

Die Klage über die alten Brummbärter in den Linien-Regimentern, welche unlustig zum kleinen Dienst, zänkisch mit den Kameraden, widersprüchig gegen Unterofficiere und meist zuletzt Schnappssäufer werden, ist allgemein.

Diese lästigen Kameraden, welche meist nicht aus Liebe zum Militairstande, sondern aus Liebe zum Einstandsgelde 2 bis 3 und mehr Kapitulationen dienen, zieht man sich nothwendig mit diesem System heran, und da die Paupertät in den niedern Klassen heut zu Tage mit dem Luxus und dem Reichthum anderer Klassen wächst, so würden die Kriegsheere immer mehr das Asyl der niedrigsten Bevölkerung des Staats werden.

Der vorliegende Entwurf selbst zählt aber auf das Gefühl im Volke, dem „ehrenvollen Beruf der Vaterlandsvertheidigung" anzugehören, und die beigegebenen Motive bemerken ausdrücklich das „rege Ehrgefühl" in den Wehrpflichtigen, welches durch die neuen Anordnungen noch „mehr ausgebildet" werden soll.

Ich zweifle, ob irgend ein Stellvertretungs-Gesetz diesem trefflichen Grundsatze entsprechen werde. Noch mehr bezweifle ich dies, wenn der Staat gestattet, daß sich Lebens-Versicherungs-Anstalten gegen den Militairdienst bilden, durch welche, gegen eingezahlte Geldsummen, man sich dem „ehrenvollen Berufe" entziehen und das „rege Ehrgefühl" assecuriren kann. Am allerwenigsten glaube ich aber, daß im Staate sich solches „rege Ehrgefühl" so „mehr ausbilden" könne, daß eine allgemeine begeisternde Stimmung für den „ehrenvollen Beruf der Vaterlandsvertheidigung"

sich im Volke zeige, wenn er selbst sich zur Constituirung einer Assecuranz gegen den Kriegsdienst herablassen würde.

Nach dem Gesagten kann ich vom militairischen sowohl, als staatsbürgerlichen Standpunkte aus die zu den vorliegenden §§ 37—41 veröffentlichten Motive nicht als stichhaltig anerkennen, da solches nicht „ohne Nachtheile für die Armee und das Wohl des Staates" geschehen kann, wenn wirklich es sich um die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, um die Erfüllung des ehrenvollen Berufs zur Vaterlandsvertheidigung durch alle Unterthanen handelt.

War nun der Antrag holsteinischer Provinzalstände in der zweiten Diät auf ein anderes Conscriptionsgesetz gerichtet, so läßt sich allerdings der Entwurf mit einigen mehr zweckmäßigen Modificationen, welche er noch erleiden möchte, in vieler Beziehung rechtfertigen; war aber der Antrag auf eine verbesserte Wehrverfassung nach dem Prinzip allgemeiner Wehrpflicht gerichtet, so muß der fromme Wunsch nach „Beibehaltung der Stellvertretung" zu denjenigen gerechnet werden, die der Mensch wohl einmal ausspricht, ohne sich vorher ganz genau von dem innern Zusammenhang mit allen seinen natürlichen und konsequenten Folgen überzeugt zu haben.

Wer hätte nicht einmal gewünscht, zu Hofe, zur Parade oder in die Rathssitzung gehen zu können, ohne das bequeme Hauskleid ablegen zu müssen? — oder ein Unwohlseyn los zu werden, ohne diese oder jene bittere Mixtur verschlucken zu müssen?

Ich finde den homöopathischen Wunsch dieser Diät ganz natürlich, wenn ich den Wahlcensus betrachte, halte mich aber zum Voraus überzeugt, daß das bisher so lachende Abfindungsquantum für die persönliche Dienstpflicht bei den Abgeordneten allen Werth verlieren wird, wenn sie erwägen, daß Landwehrinstitute oder allgemeine Dienstpflichten unvereinbarlich mit Conscriptionsgesetzen sind.

Napoleon verdanken wir die Letzteren und deren Ausbilduug bis zur „Kriegs-Reserve" und den „Verstärkungs"-

Truppen. Ich glaube nicht, daß bei deutlichem Bewußtseyn, bei klarer Ansicht von der Sache, um welche es sich eigentlich handelt, die holsteinischen Provinzialstände dies in ihrem Antrag gewollt haben.

Der Befreiungskrieg vom napoleonischen Joche, in ihm der preußische General Scharnhorst, rief die Landwehrmänner und demzufolge eine wahre, allgemeine Wehrpflicht wieder in's Leben.

Es will mir scheinen, als ob die holsteinischen Provinzialstände nur diese, oder eine ähnliche, doch den Prinzipien derselben folgende Wehrverfassung in ihrem Antrage gemeint haben können.

§ 42 handelt in lakonischer Kürze, aber nicht mit attischer Deutlichkeit die ganze wichtige eigentliche Landwehr-Einrichtung mit einem einzigen Worte „Verstärkung" ab, für welche wir übrigens auf „nähere und genauere Bestimmungen" (zwischen den Zeilen lesend, denn wörtlich ist nur eigentlich von Bestimmungen wegen Einberufung der Verstärkung die Rede) vertröstet werden.

Ungerne vermißt man nur noch das beliebte Wörtchen „demnächst" darin, welches den Behörden sonst so geläufig und dessen officieller Sinn, wenn auch nicht nach Landesgesetzen, so doch nach dem Gewohnheitsrechte uns Allen geläufig ist.

Demnächst heißt es auch in vielen andern deutschen Bundesstaaten in gleicher Beziehung seit manchem schönen Frühlings-, Land- und Bundestag.

Da nun aber ein Verstärkungs- oder Landwehr-System eine besondere Modification der ganzen Wehrverfassung nach diesem Prinzip nothwendig machen würde, so müßte doch auch billiger Weise solches erst in seinem ganzen Umfange und allen Berührungspunkten mit dem stehenden Heere und der Bevölkerung bekannt seyn, ehe man einen Gesetz-Entwurf gehörig beurtheilen oder annehmen kann, welcher einen Theil jener neuen Einrichtung ordnen soll und endlich alle Einwohner bis zum 38. Lebensjahre verpflichtet, selbst „in Friedenszeiten sich auf

Befehl" zu den Waffen an einem beliebigen Orte zu versammeln.

§ 43 und 44 treffen über „Bürgerbewaffnungen", d. h. Bürgermilizen oder (Stadt-) Bürgergarden einige Bestimmungen, welche, nach militairischen Rücksichten betrachtet, mit einer geordneten Landwehr- oder Verstärkungs-Verfassung unvereinbar sind.

So wenig ein Staat im Staate zu dulden, so wenig eine Armee in der Armee. Als Spielerei ist die Sache der Wehrbarkeit doch wohl endlich einmal abzuschaffen; daß aber größere Städte ihre besonderen, doch ganz gleichförmig mit allen übrigen organisirten Landwehr-Regimenter oder Bataillons haben, dem steht kein militairischer Grund entgegen.

Endlich bestimmt nun noch der § 45 dieses Entwurfes eine bis zum 50. Lebensjahre dauernde allgemeine „Abwehr-Pflicht"; also einen sogenannten Landsturm, ohne die Organisation desselben näher zu bezeichnen, oder auch Bestimmungen darüber demnächst in Aussicht zu stellen.

Wohl deuten die Motive hierzu auf eine Verordnung von 1808 für die Küstenmiliz hin; ob sich dieses Aufgebot, dessen Organisation rc. aber als sehr praktisch und gut bewährt haben, wollen wir hier nicht weiter untersuchen.

Soviel scheint mir indessen aus allgemein deutschen Erfahrungssätzen praktisch besser zu seyn, wenn man mehrere und in bestimmten Distrikten und Altersklassen abgetheilte Aufgebote macht, weil man im Falle der Noth dann schneller und einfacher weiß, wen man zu fassen hat und wer die Küsten oder die Landesgrenzen zunächst vertheidigen oder bewachen soll.

Diese nur oberflächlich hingeworfenen Ansichten über den veröffentlichten Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, ob zwar sich gründend auf eine jahrelange Prüfung und Ueberlegung des einer allgemeinen Wehrpflicht zum leitenden Gedanken dienenden Prinzips, sollen und können keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit machen. Irrthümer und Vorurtheile beschleichen so leicht jeden, auch den redlichsten

Forscher, und gar oft muß der gute Wille einen Theil der mißlungenen Arbeit entschuldigen, zumal in einem Fache, welches an zu benutzenden Quellen, neueren Erfahrungen und Bearbeitungen noch so arm ist, und in welchem vielleicht mehr als in jedem andern einige praktische Einsicht die Theorie unterstützen muß.

Ueberdies ist Tadel leichter als Bessermachen, und wenn wir in der nächsten Abtheilung Andeutungen versuchen werden, welche zu einem besseren Entwurf beitragen könnten: so nehmen wir für dieselben doch nichts weiter in Anspruch, als die Anerkennung, daß das ofterwähnte Prinzip, welches besonders in der ersten Abtheilung durch die uns dort selbstgestellten beiden Fragen angedeutet ist, wenigstens mit strenger Konsequenz durchgeführt wurde. In dieser Abtheilung aber wünschen wir so verstanden zu werden, daß nicht die leidige Lust, an Allem zu mäkeln und zu tadeln, was die gütige Hand des Landesherrn oder das Wohlwollen der Regierung darbietet, uns zur Darlegung unserer Ansichten bewog; sondern das Bestreben, eine begründete Meinung zur allgemeinen Prüfung zu bringen, wie es die Pflicht jedes freien Mannes ist, wenn er sich innerlich und äußerlich dazu berufen fühlt, zumal in Sachen, die von hoher Wichtigkeit für Haupt und Glieder des Staates sind und wohl nur darum als Entwurf zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden, um auch das Urtheil Anderer, als das der Staatsdiener und Abgeordneten, darüber zu vernehmen.

Stimmen aus Dänemark über Bilinguität in den Ständeversammlungen.

In der bevorstehenden Schleswigschen Ständeversammlung wird es wieder zur Sprache kommen, ob die Verhandlungen ferner in einer Geschäftssprache vorgenommen werden sollen, oder ob? — und wie? — mehrere zugelassen werden könnten. Ueber diese Frage sind uns „Stimmen aus Dänemark" mitgetheilt, wie diese früher diese Frage bei uns hervorgerufen haben.

Wir erinnern uns, daß dieselbe Frage bei einer andern Gelegenheit auch im Ständesaal zu Roeskilde 1842 discutirt worden, und wir sahen daher in der dortigen Ständezeitung nach, wie man sich dort darüber geäußert habe. Da diese Zeitung Wenigen unter uns zugänglich ist und noch Wenigeren verständlich, so theilen wir aus derselben folgende berufene Stimmen aus Dänemark mit:

Ueber den dahin gehörigen Antrag äußerte ein Deputirter:
Es käme ihm beinahe lächerlich vor, daß der Präsident dafür sorgen solle, die in der einen Sprache gehaltenen Vorträge denen, welche sie nicht verstehen, in der andern verständlich zu machen.

Der Referent der niedergesetzten Commission führte an:
Wer nicht in der Hauptsprache reden könne, müsse verpflichtet seyn, gleich eine Uebersetzung in dieser einzuliefern, da es doch nicht vom Präsidenten verlangt werden könne, daß er diese improvisiren solle. Diese Uebersetzungen wären dem Protocolle anzulegen.

Hierauf replicirte ein Anderer:
Es sey einleuchtend, daß es zu einem hohen Grade von Verwirrung und Störung führen müsse, wenn in verschiedenen Sprachen geredet werde, ohne daß man sich gegenseitig verstände; dazu bedürfe es keiner localen

Kenntniß, über diesen Punkt eine bestimmte Meinung zu haben.

Und ein Zweiter:

Er glaube, daß außerordentliche Verwickelungen daraus entstehen würden, wenn der Gebrauch zweier Sprachen zugelassen würde. Er sehe gar nicht ein, wie die Uebersetzungen zu Stande gebracht werden sollten. Es sey ihm nicht klar, ob der Dolmetscher den Vortrag aus einer Sprache in die andere Punkt für Punkt übertragen solle, wie er gehalten werde, oder ob er bis zum Schlusse eines jeden Vortrages damit zu warten habe und sich dann vernehmen zu lassen. Aber sollte man auch jetzt Leute erhalten können, welche dazu im Stande seyen, so glaube er doch, die Kosten würden dadurch im hohen Grade vermehrt werden, namentlich durch die längere Zeit, welche die Debatten erfordern würden.

Kein Einziger bestritt die Richtigkeit dieser Bemerkungen. Die Gegner stimmten ihnen bei und führten nur mit Bedauern an, daß die unumgängliche Nothwendigkeit bei dem jetzigen Zustande gebiete, den Gebrauch einer zweiten neben der Hauptsprache nicht auszuschließen.

Indeß die Majorität der Versammlung erklärte sich doch für eine Geschäftssprache mit Ausschluß jeder andern.

Dies war das Resultat über diesen Gegenstand bei den Verhandlungen über die Stiftung einer eigenen Ständeversammlung in Island — Althing genannt —, dessen § 43 des Vorschlages so lautete:

„Alle Verhandlungen geschehen in Isländischer Sprache, worin auch die Protocolle geführt werden. Doch sollen die gebornen Dänen sich in ihrer Muttersprache ausdrücken dürfen, welche der Präsident verständlich zu machen hat.“

Die von uns oben angeführten Stellen sind aus den Reden von Deputirten gezogen, welche die sich liberal nennende Partei

zu ihren Heroen zählt. Man sollte daher glauben, gleiche Aeußerungen über die Geschäftssprache in Schleswig von ihnen zu vernehmen, wenn es ihnen nicht geht, wie dem Schuhu, welcher eine andere Gebehrde macht, wenn er sich gegen Süden wendet, als wenn er gegen Norden gekehrt ist.

Kopenhagen, vom Mai 1844.

Unsere Papierfabrikanten haben gute Aussichten. Kaum hatte der König ein vorläufiges Auskunftsmittel bestimmt, wenn in der Schleswigschen Ständeversammlung sich Deputirte fänden, welche der dortigen Geschäftssprache nicht mächtig wären, so erklärten Professor Clausen und Consorten: wenn auch ihre Petition für den Augenblick ihre Bedeutung verloren, so solle sie doch unverändert fortgehen für die endliche Entscheidung über die Schleswigsche Ständeordnung. Und nun wird diese Petition, welche schon die große genannt wird, bei jeder Gelegenheit von Hand zu Hand getragen, zur Unterschrift derselben aufgefordert, und Jeder ermahnt, sie in seinem Kreise weiter zu verbreiten. Die Agitatoren stellen zur Aussicht: die dänischen Deputirten werden schon Rücksicht auf die deutsche Sprache in der Ständeversammlung nehmen — so lange sie noch die allgemein verständlichste sey — um den Geschäftsgang zu erleichtern, wenn es nur erst von ihrem freien Willen abhange.

So liefe also, bei anerkannter Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit einer Geschäftssprache, die Sache bloß auf Rechthaberei hinaus. Durch diese würden die gelehrten Herren wenig Staatsklugheit beweisen, wenn nicht ganz andere Absichten im Hintergrunde ständen. Doch davon ein andermal.

Außer der so bereiteten voluminösen Petition hoffen nun noch die Blätter der Partei auf den Beistand der beiden Provinzialstände des Königreiches gegen die Wünsche der eigenen Schleswigschen.

Den Gegnern der ständischen Institution — und es giebt deren Manche, wenn sie auch nicht eben laut werden — kann wahrlich nichts Erwünschteres kommen, als wenn die Ständeversammlungen gegen einander auftreten und sich gegenseitig verklagen. Aber der König beschützt die belebende Institution seines Vorgängers. Er erkennt ihren Werth, wie ihre Schranken. Mögen denn auch die Stände selbst sich gegenseitig anerkennen und ehren. „Wenn Jeder vor seinem Hause fegt, so wird es überall rein werden!"

Des Königs Sommer-Aufenthalt ist bekanntlich das 1½ Meilen von der Hauptstadt entfernte kleine Schloß Sorgenfrei, so von seinem Erbauer, dem Grafen Carl Ahlefeld, im Anfange des 18ten Jahrhunderts, benannt. Ein Kopenhagener Blatt verlangt diesen Namen in Sanssouci umzuändern, um doch die Deutschheit aus der Umgebung des Monarchen zu verdrängen. Ob eine große Petition deshalb vorbereitet wird, wissen wir nicht, möchten aber allenfalls Buitenzorg empfehlen, um holländische Sprach-Sympathie zu bezeichnen.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr Karl Lorentzen.

Juni I.



Kiel.
Schwers'sche Buchhandlung.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sobann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationaloeconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.

Ueber das Verhältniß der Religion zur Wissenschaft und zum Staate.

Von Dr. Friedrich Harms.

I.

Das Verhältniß der Religion zur Wissenschaft, abgeleitet aus der Erklärung der Religion.

Das Reale, das sich dem Geiste im Gefühle und als Endzweck offenbart, das Sittliche ist in der Geschichte einem Wechsel und Kampfe unterworfen, dessen Ausgang sich nicht überall absehen läßt. Die Unruhe, die den Menschen zu befallen pflegt, wenn er bemerkt, daß die Mächte, denen er wesentlich verpflichtet ist, im wilden Kampfe wider einander sind, scheint einen Mangel an Vertrauen zu der leitenden Hand in der Geschichte zu beweisen. Nicht selten und oft nothwendig streiten diese Mächte wider einander. Die Wissenschaft will die Religion nicht anerkennen, und diese fordert von der Wissenschaft Unterwerfung, beiden aber tritt der Staat mit dem Anspruche gegenüber, daß er „die absolute Macht auf Erden“ ist. Die Erkenntniß jedoch erscheint als ein Mittel, das dem Geiste Beruhigung und Einsicht in den Gang der Geschichte gewähren kann.

Das Verhältniß, das zwischen der Wissenschaft, der Religion, dem Staate Statt findet, wechselt. Die Uebereinstimmung folgt dem Widerstreite, doch scheint der Wechsel beständig zu seyn,

denn der Beherrschte folgt dem Herrscher. In diesem Wechsel lebt der Geist, und durchdrungen von ihm fehlt ihm das Mittel, darüber zu entscheiden, welche Ordnung der Wechsel befolge und welcher Gegenstand dem andern unterzuordnen und wie ihr Verhältniß zu bestimmen sey. Denn in der Erscheinung selbst verloren, fehlt ihm die Quelle, aus der er Einsicht schöpfen kann. Die Erscheinung entscheidet nicht über das, was ist und seyn soll, sie zeigt den Staat, wie er mit der Wissenschaft dienende Magd der Kirche war, und zeigt den Staat, wie er die Wissenschaft und die Kirche zu Gliedern seines Organismus herabgesetzt. Nur der Begriff vermag Aufschluß zu geben über das, was ist und seyn soll. Den Begriff jedoch schöpft der Geist aus der Tiefe der Erscheinung, in der er lebt.

An dem Kampfe jener historischen Mächte ist der Geist betheiligt; sie sind die Offenbarungen seines Wesens. Niemand kann ganz theilnahmlos diesem Streite zusehen, vielmehr ziehen die streitenden Mächte Jeden mit in den Streit hinein. Daher wird so allgemein das Mißverhältniß, das zwischen der Religion und der Wissenschaft sich entwickelt hat, empfundeu, selbst von denen, die dem Kampfe nur zuzusehen meinen. Denn wie der Leib selbst irrespirable Luft athmen muß, muß der Geist in das Gewirre der Erscheinungen hinabsteigen. Er wird dies aber um so mehr können, wenn ihm das Vertrauen beiwohnt, daß er die verworrene Erscheinung zu durchdringen vermag.

In der Geschichte sind immer zwei verschiedene Entwicklungsphasen zu unterscheiden. Die Mächte, die in der Geschichte nach dem Daseyn trachten, schließen Bündnisse mit einander, um vereint das Ziel zu erreichen, in dessen Erreichung die Geschichte besteht. Zu Anfang unseres Jahrhunderts meinte die Wissenschaft ihre wesentliche Identität mit der Religion erkannt zu haben, und beide konnten glauben, in dem sogenannten christlichen Staate zu ihrer wahren Wirklichkeit zu gelangen. Während man aber bemüht war, diese Identität zu verwirklichen, ging sie in einen Widerstreit der vereinten Mächte wider einander über. Als die Wissenschaft anfing, den Gehalt der religiösen Vorstellung

darzulegen und in philosophische Begriffe zu verwandeln; als der Staat sich bemühte, den Glauben zu normiren und die Kirche zu reformiren, ahnete man, daß der Gehalt der religiösen Vorstellungen wo anders, als im speculativen Begriffe zu suchen sey, und fühlte, daß das religiöse Leben nicht vom Staate, sondern aus sich selbst die Formen seiner Gestaltung erhalten müsse. Die Harmonie wurde somit ein Widerstreit, dessen Versöhnung zu erleben das Streben unserer Zeit ist. Jene Ahnung aber und dieses Gefühl kann zur Erkenntniß des Wesens und des wahren Verhältnisses der Religion zur Wissenschaft und zum Staate führen.

In Deutschland, England und Frankreich scheinen in Betreff des theoretischen, religiösen und politischen Lebens ähnliche Entwickelungen sich zu vollziehen. Denn in diesen Ländern sehen wir die Religion mit der Wissenschaft und dem Staate in Conflict gerathen. Bei uns fing diese Entwickelung mit Strauß's „Leben Jesu" an und setzte sich durch Bruno Bauer's und Ludwig Feuerbach's Schriften fort, deren Schriften aber als Produkte einer früheren Entwickelung anzusehen sind, in der etwas am Grunde versehen war. Man wälzt jetzt alle Schuld des zwischen dem religiösen Gemüthe und der Wissenschaft entstandenen Zwiespaltes auf die genannten Männer und bedenkt nicht, daß ihnen nur ein Theil der Schuld zugerechnet werden kann. Denn nicht sie, sondern die Naturphilosophie der Gebrüder Schlegel, Schelling's hat zwischen der Religion und der Wissenschaft ein Bündniß geschlossen, das auf beider Vernichtung hinarbeitete, dessen Folgen jene Kritiker zum Bewußtseyn gebracht haben. In der Naturphilosophie, zur Zeit der restaurirten Philosophie, entwickelte sich der Gedanke, daß die Spekulation und Religion identisch und der sogenannte christliche Staat der wahre sey. Die Speculation sey religiös, und die Religion die Erkenntniß des Absoluten. „Alle Erfahrung sey religiös" und das reine Denken ein Gottesdienst. Man war eifrigst bestrebt, die religiösen Vorstellungen als Naturgegenstände zu betrachten, ihren Inhalt in philosophische Begriffe umzuwandeln und eine

endliche Versöhnung der Philosophie mit dem Christenthum, der Vernunft mit dem Glauben in unserer Zeit zu prophezeien. Schelling und die Gebrüder Schlegel schwelgten in dem Gedanken, daß nun die Religion und die Kunst und die Philosophie eins geworden sey, erschöpften sich in Demonstrationen und verwiesen endlich die Ungläubigen an eine höhere Offenbarung, die ihnen in der intellectuellen Anschauung überkommen sey. Schelling, der damals den Plato studirte, verzeichnete den „christlichen Staat“, worin jene drei Einheiten zur Wirklichkeit kommen sollten, und Friedrich Schlegel beschrieb in seiner Lucinde das göttliche Leben, in dem die Schönheit sich mit der Gemeinheit ausgesöhnt hatte. Diese Zeit ist die Mutter unserer heutigen.

Mit der Veränderung der Form wurde der Gehalt des Bewußtseyns weiter entwickelt, als Hegel, „in dem das Wissen zur gediegenen Natur geworden war, wie in den Metallen die Schwere“, die Entwickelung aufnahm. Durch sein Bestreben, methodisch zu denken und die begriffliche Entwickelung als das Maaß des Seienden zu setzen, gewann jene Lehre ihren wissenschaftlichen Ausdruck. Auf ihm bauten Strauß, Bauer, Feuerbach, die, indem sie in seinem Systeme nur das als wahr anerkannten, was consequent aus den gegebenen Prämissen folgte, die Lehre selbst weiter führten. In Betreff der Religion aber herrschte bei Hegel die Voraussetzung, daß sie eine bildliche Vorstellung des endlichen Geistes von Gott sey, die nothwendig in spekulative Begriffe umgeändert werden müßte. Das Wesen der Religion soll darnach abhängig seyn von dem Inhalt der Vorstellung, von dem Objekt des religiösen Vorstellens. Als nun Strauß die evangelische Geschichte nach diesem Maaßstabe kritisirte, die Wahrheit der religiösen Vorstellungen von ihrer Uebereinstimmung mit einem Objekte abhängig machte; Feuerbach anfing, die Religion selbst zu kritisiren, sie als eine menschliche Vorstellungsweise darzulegen, der keine Gegenstände entsprächen, wunderte man sich über das gewonnene Resultat. Denn man fand, daß nach diesem Läuterungsproceß allerdings die religiösen Vorstellungen leer erscheinen. Aber man hätte sich nicht über

dies negative Resultat — über Nichts —, sondern vielmehr über das Bündniß, das die Naturphilosophen zwischen der Religion, dem Christenthum und der Philosophie geschlossen hatten, wundern sollen. Die Verwunderung indeß blickt nicht auf den Grund einer Sache, sondern auf die Erscheinung, die aus dem Grunde hervorgegangen ist; daher es erklärlich ist, daß sie den Erscheinungen nachfolgte.

Nachdem Strauß und Feuerbach gefunden haben wollten, daß die religiöse Vorstellung leer sey, daß das, was sie eigentlich bedeute, philosophische und physische Begriffe seyen, die Bedeutung der Taufe z. B. darin liege, daß das Wasser eine reinigende und belebende Kraft ausübe, brach der Unwille gegen die Philosophie aus, die einst die Harmonie des Christenthums mit der Philosophie prophezeite und dann vorgegeben hatte, dieselbe dialektisch entwickelt zu haben. Der Staat stellte sich auf den Standpunkt des christlichen, untersuchte, welche Begriffe die Wissenschaft gefunden hatte und entschied über deren Christlichkeit. Das Band ging verloren, das jene Einheit zwischen der Religion und der Philosophie und dem Staate geschlossen hatte. Denn weder die Kirche noch der Staat wollten fortan mit der Philosophie gemeinschaftliche Sache haben.

Es ist schon oft gesagt worden, in Deutschland hänge alle Entwickelung von der religiösen ab, und wenn eine Umgestaltung bei uns Statt finden solle, so werde sie auch wiederum von der Kirche ausgehen. So weit ist freilich der Kampf zwischen der Wissenschaft und der Religion noch nicht fortgeführt, daß eine äußere Umgestaltung daraus sollte hervorgehen können, obgleich er noch lange nicht beendet ist. Es hat die Kritik der religiösen Vorstellung von Strauß und Feuerbach in vielen, namentlich jüngern, Gemüthern ein Zerfallen mit dem Leben und sich selbst hervorgebracht, das so leicht nicht wieder geheilt wird. Einigen ist durch die Kritik der Glaube genommen; Anderen, deren Zahl größer ist, ist der Glaube durch ein Netzwerk von Begriffen so umhüllt, daß man nicht weiß, ob diese oder jene besser daran sind. Diese bilden sich ein, ein Formular zu besitzen, wodurch

alle Mängel gehoben und eine höhere Einsicht erlangt wird. Dies Formular haben sie noch von der letzten Naturphilosophie geborgt und erfinden damit die Beweise für die Vernünftigkeit des Glaubens. Diese Richtung hat mehr Anklang gefunden als sie verdient. Es ist wohl nichts leichter, als die Vernünftigkeit einer Sache zu beweisen, wenn sie darin besteht, daß sich drei Momente in ihr finden. Jeder aber weiß in unserer Zeit die berühmten drei Momente einer Sache darzustellen; man täuscht sich aber, wenn man damit die Erkenntniß der Sache meint gefunden zu haben. Dieser Selbstbetrug ist um nichts besser als die Zerrissenheit derer, die hinter die Dialektik gekommen sind und glauben, daß, da sie einsehen, daß mit jener Formel an sich nichts gesagt ist, nun Alles verloren sey.

Wenn man das religiöse Leben, wie es von der Philosophie in der letzten Zeit bestimmt worden ist, betrachtet, so könnte man wohl verzweifeln und das Vertrauen verlieren, daß auch diese Entwickelung zum Guten führe. Denn es scheint kein Haltpunkt dem irrenden Denker gegeben zu seyn, wenn er auf der einen Seite wahrnimmt, daß sowohl die dialektischen Construenten, als die Kritiker unserer Zeit die Religion verwischen; andererseits aber fühlt, daß die religiöse Vorstellung Wahrheit hat. Diese soll erkannt werden, aber sie wird nicht erkannt, wenn sie in Formeln eingehüllt oder, davon befreit, ihre Unwahrheit in dem Mangel ihrer Objektivität gefunden wird.

Sehen wir aber auf das religiöse Leben im Allgemeinen, so scheinen Viele sich demselben so hinzugeben, daß Andere deshalb geglaubt haben, es ablegen zu müssen, als wenn dasselbe in Wahrheit nur eine menschliche Erfindung wäre. Das fromme Gemüth aber zu respektiren wird auch der gezwungen, der die Frömmigkeit gerne einer gewissen Anzahl Menschen überläßt; und wie das Gefühl der Verehrung und der Anbetung dem Geiste auf ewige Weise beiwohnt, so ist auch der Kampf, den Einige öffentlich, Andere in sich mit der christlichen Religion begonnen haben, doch noch immer ein Zeichen davon, daß die Macht der Religion größer ist, als die Vorstellung, die sich die Menschen

von ihr gemacht haben. Denn wer gegen gewisse Vorstellungen streitet, beweiset dadurch, daß ihm die Sache am Herzen liegt; er will nicht, daß sie so aufgefaßt werden soll, wie man sie sich vorgestellt hat. Die Vorstellungen, die unsere Zeit sich von der Religion gemacht hat, werden daher dasjenige seyn, in dem das Verkehrte und Unbefriedigende liegt, was so oft der religiösen Vorstellung selbst zugeschrieben wird. Denn wie die Natur nicht irrt, und der Naturforscher, der in seiner Vorstellung etwas Widersprechendes findet, seine Vorstellung von der Natur umändert, damit sie der Natur entspreche, so muß die Kritik der Religion voraussetzen, daß der Gegenstand, mit dem sie es zu thun hat, wahr sey, und deshalb die Vorstellungen und nicht den Gegenstand kritisiren. Daran leidet aber die Kritik jener berühmten Männer, von denen die jüngste Entwickelung der Wissenschaft von der Religion begonnen hat, daß sie, statt vor allem ihre eigenen Vorstellungen und die Vorstellungen überhaupt, nur den Gegenstand selbst kritisiren wollen.

So gewiß aber die Erscheinungen der Dinge in ihrem Wesen begründet sind, muß ihr Verständniß aus dem Wesen, das durch die Erklärung vorgestellt wird, geschöpft werden. Daher soll hier versucht werden, aus der Erklärung der Religion das Verhältniß zu entwickeln, das zwischen ihr und der Wissenschaft Statt finden muß. Denn in der Erklärung der Religion muß die Wissenschaft darlegen, ob sie die Religion als einen Gegenstand, der das Maaß seines Seyns in sich hat, oder nur als eine Vorstellung, deren Kriterium im vorstellenden Subjekte liegt, anerkennt. Den kritischen Unternehmungen scheinen aber so verschiedenartige Vorstellungen von der Religion zu Grunde zu liegen, daß gemeint werden könnte, das Wesen der Religion sey nicht ein einheitliches.

Wenn Strauß gefunden, die Religion sey gut für den gemeinen Mann, Feuerbach, sie sey ganz und gar illusorisch; wenn Strauß aus einer Tradition, einer Idee das Christenthum entwickelt, Bauer aus der Phantasie der Juden, die immer religiöse Gedichte machten, Feuerbach aber aus einem Bedürfniß

des Menschen, sich Gegenstände einzubilden, die ihm Befriedigung seiner Bedürfnisse gewähren, so scheinen diese Ansichten weiter aus einander zu liegen, als die Meinung der Rationalisten und Orthodoxen. Die angedeutete Verschiedenheit findet sich bei den neueren Kritikern der religiösen Vorstellung, so daß wir es erlebten, daß Bauer eben so heftig gegen Strauß argumentirt, wie gegen alle Theologen. Wären diese Männer auch nicht schon einig durch ihre gemeinschaftliche Polemik wider die religiöse Vorstellung, so sind sie dies doch durch die Grundlage ihrer Polemik, durch den Standpunkt, von wo aus sie die Religion ansehen und ihre Gegner angreifen. Nicht nur haben sie gemeinschaftliche Gegner, indem sie jede theologische Richtung mehr oder weniger bekämpfen, sondern sowohl die Waffen, deren sie sich bedienen, sind dieselben, als auch der Schild, der sie schützt, ist ihr gemeinschaftliches Eigenthum. Dieser Schild ist die Erklärung der Religion, mit der sie vieler Feinde Lager erstürmt haben.

In der Religion scheint die Vorstellung, die der endliche Geist von Gott hat, von der Erschaffung der Welt, von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und der Welt, das Wesentliche zu seyn. Daher ist die Religion erklärt worden für die Vorstellung des endlichen Geistes von Gott. Diese Vorstellung aber soll eine bildliche seyn, die nur eine verworrene und unklare Erkenntniß Gottes hervorbringt. In diesem Mangel der religiösen Vorstellung, der durch die Verwandlung derselben in spekulative Begriffe gehoben wird, liegt das religiöse Gefühl. Denn die dunkle und verworrene Vorstellung sey ein Gefühl. In allen religiösen Vorstellungen ist ein solches bildliches Element. Die Griechen stellten sich ihre Götter als Menschen vor, die doch zugleich mit übermenschlichen Kräften begabt sind. Nach der christlichen Vorstellung ist Gott der Vater der Menschen. Dies ist aber eine bildliche Bezeichnung, die, wenn die Verbildlichung in der Religion wie von L. Feuerbach für die Sache selbst gehalten wird, zu der Frage nach der Mutter der Menschen und Gottes Frau führt. Diese Erklärung

vom Wesen der Religion liegt den kritischen Bestrebungen zu Grunde. Die meiste Eigenthümlichkeit und Kraft im Denken zeigen Feuerbach's Untersuchungen. Er ist am weitesten fortgeschritten und auf dem Punkte in der Entwickelung angelangt, wo, wie die Hegelianer sagen, die Begriffe in einander übergehen. Denn ihm bildet das Gefühl einen Grund der Religion, der ihn die Erklärung der Religion aus dem Objekt ihrer Vorstellung überwinden lehrt; er weiß der praktischen Seite der Religion vor ihrer theoretischen das Primat zu geben, und scheint damit mit Strauß und Bauer, die das Gegentheil verfolgen, in einem Gegensatz sich zu befinden, der nur eine „höhere Einheit" zuläßt. Allein trotz diesem Gegensatz ist der Begriff, um den es sich hier handelt, noch nicht in sein Gegentheil umgeschlagen, sondern L. Feuerbach entwickelt in derselben Voraussetzung die religiöse Vorstellung, wie Bauer und Strauß. Denn auch Feuerbach setzt voraus, daß der Religion Wahrheit abhängt von dem Inhalt der religiösen Vorstellung. Er behauptet, das Wesen der religiösen Vorstellung bestehe darin, daß der Mensch sein eigenes vollkommenes Wesen sich gegenüber als seinen Gott verehre. Diese Vorstellung aber sey in Wahrheit eine leere, denn was der Mensch als Gott anbetet, sey nur sein eigenes „von den Schranken des individuellen Menschen" befreietes und verobjektivirtes Wesen. Diese Objektivirung aber sey eine Illusion, die durch den Standpunkt der Religion, welcher der praktische ist, involvirt werde. „Der Zweck der Religion ist das Wohl, das Heil, die Seligkeit des Menschen; die Beziehung des Menschen auf Gott nichts Anderes, als die Beziehung desselben auf sein Heil: Gott ist das realisirte Seelenheil, oder die unbeschränkte Macht, das Heil, die Seligkeit der Menschen zu verwirklichen." Die Illusion, sich dies Wesen als ein objektives vorzustellen, beruht auf dem praktischen Standpunkt, der den Menschen verführt, die Gegenstände seiner Wünsche als wirkliche vorzustellen und an deren Wirklichkeit zu glauben. Es soll daher am Tage liegen, daß die religiösen Vorstellungen sich selbst aufheben, da sie in Wahrheit leer, nur Wünsche sind. Es wird jedoch auch

von Feuerbach vorausgesetzt, daß das Wesen der Religion im Gehalte der Vorstellung liege. Indem er nachzuweisen strebt, daß die religiösen Vorstellungen an sich leer, daß sie nur Einbildungen des sehnsüchtigen christlichen „Gemüthes" seyen, kritisirt er zugleich dieses Gemüth als den unreinen Quell, aus dem nichts Reines fließen kann. Feuerbach also geht nicht nur einen Schritt weiter, als Strauß und Bauer; denn wenn diese zeigen, daß die religiösen Vorstellungen an und für sich leer sind, und ihr scheinbarer Inhalt etwas anderes bedeutet, als was die Religion darunter versteht, so führt Feuerbach diese leere und widersprechende religiöse Vorstellung auf ihren Grund, das Gemüth, zurück, dessen sehnsüchtiges Verlangen jene Vorstellungen hervorrief. „Aus deinen Leidenschaften, o Mensch", konnte L. Feuerbach mit einem der Alten sagen, „hast du den Stoff deiner Götter genommen." Indem Feuerbach den Grund der religiösen Vorstellung im praktischen Standpunkt des Menschen findet, kehrt er aber das ganze Verhältniß um. Denn statt mit diesem neuen Funde, dem Grunde der Religion im Gemüthe, die religiöse Vorstellung zu beleuchten und zu zeigen, daß in diesem Grunde ihre Wahrheit liegt, setzt er voraus, daß ihre Wahrheit in ihrer Objektivität besteht und kritisirt damit das religiöse Gemüth, das nun die Schuld davon trägt, daß die religiösen Vorstellungen objektlos erscheinen. Es liegt also diesem ganzen kritischen Bestreben die Vorstellung zu Grunde, daß das Wesen der Religion in dem Objekte ihrer Vorstellungen liege.

Die Erklärung der Religion aus dem Objekte ihrer Vorstellung liegt aber nicht nur dieser kritischen Richtung zu Grunde, sondern mehr oder weniger klar vielen neueren wissenschaftlichen Bestrebungen, deren Objekt die Religion ist; nur die Deduktion aus dieser Erklärung und die Meinung über sie ist verschieden.

Darin wird unsere Zeit immer mehr einig werden, daß die genannten Kritiker, vornemlich Strauß und Feuerbach, die wahre Consequenz des Principes, das in der obigen Erklärung der Religion liegt, entwickelt haben. Nur die, welche selbst in einer Religionslehre befangen sind, die die Religion auf dieselbe Weise

erklärt, die aber die Consequenz fürchten, können sich überreden, daß nicht aus dem Principe folge, was schon daraus gefolgert worden ist. Es ist der Schlußsatz der kritischen Argumentation folgender. Die Wahrheit der Religion liegt in dem Objekt der religiösen Vorstellungen; diese Vorstellungen sind leer, also sind sie nicht wahr, widersprechen sich selbst. Denn wenn sie objektive Vorstellungen seyn sollen, aber leer sind, ihr Objekt nicht vorstellen, so widersprechen sie sich. Der Obersatz wird auch von denen zugegeben, die den Schlußsatz bestreiten. Der Beweis, der also zu führen ist, besteht in der Bewährung des Untersatzes. Allein diese ganze Beweisführung, sey es nun, man zeige, daß die religiösen Vorstellungen objektiv oder daß sie leer sind, ist doch abhängig von dem Obersatze, dessen Wahrheit wir bestreiten. Denn auch in dem Falle, wo man zeigen könnte, die religiösen Vorstellungen sind objektive, wird dennoch immer erst zu beweisen seyn, daß in der Objektivität dieser Vorstellungen das Wesen der Religion liegt.

Wenn die Intelligenz auch die wahre, adäquate Vorstellung von Gott hat, so folgt daraus noch nicht, daß diese Intelligenz eine religiöse ist. Denn damit die Vorstellung von Gott eine religiöse ist, wird gefordert, daß diese Vorstellung zum vorstellenden Subjekte ein bestimmtes Verhältniß der Verehrung, Anbetung habe, was nicht allein aus dem Objekt der Vorstellung folgen kann. In der Religion wird vielmehr vorausgesetzt, daß das Subjekt eine geistige Realität sey, die die Vorstellung von Gott auf ihre Weise empfindet. Darauf, daß die Religion ein Gefühl ist, das durch die Vorstellung von Gott erregt wird und daß das Wesen der Religion daher in diesem Gefühle besteht, hat man in jener Erklärung nicht nur zu wenig, sondern in der That nichts gegeben. Wenn das Gefühl ein Accidens der religiösen Vorstellung ist, wenn es darin liegt, daß diese Vorstellung eine noch unbegriffene, bildliche, verworrene Vorstellung von Gott ist, so sollte man wenigstens vermuthen, daß sie dem Geiste mehr Kummer und Schmerz bereitet, als sie ihn beruhigt und erhebt; denn die Verworrenheit kann der Seele nur zuwider

denn der Beherrschte folgt dem Herrscher. In diesem Wechsel lebt der Geist, und durchdrungen von ihm fehlt ihm das Mittel, darüber zu entscheiden, welche Ordnung der Wechsel befolge und welcher Gegenstand dem andern unterzuordnen und wie ihr Verhältniß zu bestimmen sey. Denn in der Erscheinung selbst verloren, fehlt ihm die Quelle, aus der er Einsicht schöpfen kann. Die Erscheinung entscheidet nicht über das, was ist und seyn soll, sie zeigt den Staat, wie er mit der Wissenschaft dienende Magd der Kirche war, und zeigt den Staat, wie er die Wissenschaft und die Kirche zu Gliedern seines Organismus herabgesetzt. Nur der Begriff vermag Aufschluß zu geben über das, was ist und seyn soll. Den Begriff jedoch schöpft der Geist aus der Tiefe der Erscheinung, in der er lebt.

An dem Kampfe jener historischen Mächte ist der Geist betheiligt; sie sind die Offenbarungen seines Wesens. Niemand kann ganz theilnahmlos diesem Streite zusehen, vielmehr ziehen die streitenden Mächte Jeden mit in den Streit hinein. Daher wird so allgemein das Mißverhältniß, das zwischen der Religion und der Wissenschaft sich entwickelt hat, empfundeu, selbst von denen, die dem Kampfe nur zuzusehen meinen. Denn wie der Leib selbst irrespirable Luft athmen muß, muß der Geist in das Gewirre der Erscheinungen hinabsteigen. Er wird dies aber um so mehr können, wenn ihm das Vertrauen beiwohnt, daß er die verworrene Erscheinung zu durchdringen vermag.

In der Geschichte sind immer zwei verschiedene Entwicklungsphasen zu unterscheiden. Die Mächte, die in der Geschichte nach dem Daseyn trachten, schließen Bündnisse mit einander, um vereint das Ziel zu erreichen, in dessen Erreichung die Geschichte besteht. Zu Anfang unseres Jahrhunderts meinte die Wissenschaft ihre wesentliche Identität mit der Religion erkannt zu haben, und beide konnten glauben, in dem sogenannten christlichen Staate zu ihrer wahren Wirklichkeit zu gelangen. Während man aber bemüht war, diese Identität zu verwirklichen, ging sie in einen Widerstreit der vereinten Mächte wider einander über. Als die Wissenschaft anfing, den Gehalt der religiösen Vorstellung

darzulegen und in philosophische Begriffe zu verwandeln; als der Staat sich bemühte, den Glauben zu normiren und die Kirche zu reformiren, ahnete man, daß der Gehalt der religiösen Vorstellungen wo anders, als im speculativen Begriffe zu suchen sey, und fühlte, daß das religiöse Leben nicht vom Staate, sondern aus sich selbst die Formen seiner Gestaltung erhalten müsse. Die Harmonie wurde somit ein Widerstreit, dessen Versöhnung zu erleben das Streben unserer Zeit ist. Jene Ahnung aber und dieses Gefühl kann zur Erkenntniß des Wesens und des wahren Verhältnisses der Religion zur Wissenschaft und zum Staate führen.

In Deutschland, England und Frankreich scheinen in Betreff des theoretischen, religiösen und politischen Lebens ähnliche Entwickelungen sich zu vollziehen. Denn in diesen Ländern sehen wir die Religion mit der Wissenschaft und dem Staate in Conflict gerathen. Bei uns fing diese Entwickelung mit Strauß's „Leben Jesu“ an und setzte sich durch Bruno Bauer's und Ludwig Feuerbach's Schriften fort, deren Schriften aber als Produkte einer früheren Entwickelung anzusehen sind, in der etwas am Grunde versehen war. Man wälzt jetzt alle Schuld des zwischen dem religiösen Gemüthe und der Wissenschaft entstandenen Zwiespaltes auf die genannten Männer und bedenkt nicht, daß ihnen nur ein Theil der Schuld zugerechnet werden kann. Denn nicht sie, sondern die Naturphilosophie der Gebrüder Schlegel, Schelling's hat zwischen der Religion und der Wissenschaft ein Bündniß geschlossen, das auf beider Vernichtung hinarbeitete, dessen Folgen jene Kritiker zum Bewußtseyn gebracht haben. In der Naturphilosophie, zur Zeit der restaurirten Philosophie, entwickelte sich der Gedanke, daß die Spekulation und Religion identisch und der sogenannte christliche Staat der wahre sey. Die Speculation sey religiös, und die Religion die Erkenntniß des Absoluten. „Alle Erfahrung sey religiös“ und das reine Denken ein Gottesdienst. Man war eifrigst bestrebt, die religiösen Vorstellungen als Naturgegenstände zu betrachten, ihren Inhalt in philosophische Begriffe umzuwandeln und eine

endliche Versöhnung der Philosophie mit dem Christenthum, der Vernunft mit dem Glauben in unserer Zeit zu prophezeien. Schelling und die Gebrüder Schlegel schwelgten in dem Gedanken, daß nun die Religion und die Kunst und die Philosophie eins geworden sey, erschöpften sich in Demonstrationen und verwiesen endlich die Ungläubigen an eine höhere Offenbarung, die ihnen in der intellectuellen Anschauung überkommen sey. Schelling, der damals den Plato studirte, verzeichnete den „christlichen Staat“, worin jene drei Einheiten zur Wirklichkeit kommen sollten, und Friedrich Schlegel beschrieb in seiner Lucinde das göttliche Leben, in dem die Schönheit sich mit der Gemeinheit ausgesöhnt hatte. Diese Zeit ist die Mutter unserer heutigen.

Mit der Veränderung der Form wurde der Gehalt des Bewußtseyns weiter entwickelt, als Hegel, „in dem das Wissen zur gediegenen Natur geworden war, wie in den Metallen die Schwere“, die Entwickelung aufnahm. Durch sein Bestreben, methodisch zu denken und die begriffliche Entwickelung als das Maaß des Seienden zu setzen, gewann jene Lehre ihren wissenschaftlichen Ausdruck. Auf ihm bauten Strauß, Bauer, Feuerbach, die, indem sie in seinem Systeme nur das als wahr anerkannten, was consequent aus den gegebenen Prämissen folgte, die Lehre selbst weiter führten. In Betreff der Religion aber herrschte bei Hegel die Voraussetzung, daß sie eine bildliche Vorstellung des endlichen Geistes von Gott sey, die nothwendig in spekulative Begriffe umgeändert werden müßte. Das Wesen der Religion soll darnach abhängig seyn von dem Inhalt der Vorstellung, von dem Objekt des religiösen Vorstellens. Als nun Strauß die evangelische Geschichte nach diesem Maaßstabe kritisirte, die Wahrheit der religiösen Vorstellungen von ihrer Uebereinstimmung mit einem Objekte abhängig machte; Feuerbach anfing, die Religion selbst zu kritisiren, sie als eine menschliche Vorstellungsweise darzulegen, der keine Gegenstände entsprächen, wunderte man sich über das gewonnene Resultat. Denn man fand, daß nach diesem Läuterungsproceß allerdings die religiösen Vorstellungen leer erscheinen. Aber man hätte sich nicht über

dies negative Resultat — über Nichts —, sondern vielmehr über das Bündniß, das die Naturphilosophen zwischen der Religion, dem Christenthum und der Philosophie geschlossen hatten, wundern sollen. Die Verwunderung indeß blickt nicht auf den Grund einer Sache, sondern auf die Erscheinung, die aus dem Grunde hervorgegangen ist; daher es erklärlich ist, daß sie den Erscheinungen nachfolgte.

Nachdem Strauß und Feuerbach gefunden haben wollten, daß die religiöse Vorstellung leer sey, daß das, was sie eigentlich bedeute, philosophische und physische Begriffe seyen, die Bedeutung der Taufe z. B. darin liege, daß das Wasser eine reinigende und belebende Kraft ausübe, brach der Unwille gegen die Philosophie aus, die einst die Harmonie des Christenthums mit der Philosophie prophezeite und dann vorgegeben hatte, dieselbe dialektisch entwickelt zu haben. Der Staat stellte sich auf den Standpunkt des christlichen, untersuchte, welche Begriffe die Wissenschaft gefunden hatte und entschied über deren Christlichkeit. Das Band ging verloren, das jene Einheit zwischen der Religion und der Philosophie und dem Staate geschlossen hatte. Denn weder die Kirche noch der Staat wollten fortan mit der Philosophie gemeinschaftliche Sache haben.

Es ist schon oft gesagt worden, in Deutschland hänge alle Entwickelung von der religiösen ab, und wenn eine Umgestaltung bei uns Statt finden solle, so werde sie auch wiederum von der Kirche ausgehen. So weit ist freilich der Kampf zwischen der Wissenschaft und der Religion noch nicht fortgeführt, daß eine äußere Umgestaltung daraus sollte hervorgehen können, obgleich er noch lange nicht beendet ist. Es hat die Kritik der religiösen Vorstellung von Strauß und Feuerbach in vielen, namentlich jüngern, Gemüthern ein Zerfallen mit dem Leben und sich selbst hervorgebracht, das so leicht nicht wieder geheilt wird. Einigen ist durch die Kritik der Glaube genommen; Anderen, deren Zahl größer ist, ist der Glaube durch ein Netzwerk von Begriffen so umhüllt, daß man nicht weiß, ob diese oder jene besser daran sind. Diese bilden sich ein, ein Formular zu besitzen, wodurch

alle Mängel gehoben und eine höhere Einsicht erlangt wird. Dies Formular haben sie noch von der letzten Naturphilosophie geborgt und erfinden damit die Beweise für die Vernünftigkeit des Glaubens. Diese Richtung hat mehr Anklang gefunden als sie verdient. Es ist wohl nichts leichter, als die Vernünftigkeit einer Sache zu beweisen, wenn sie darin besteht, daß sich drei Momente in ihr finden. Jeder aber weiß in unserer Zeit die berühmten drei Momente einer Sache darzustellen; man täuscht sich aber, wenn man damit die Erkenntniß der Sache meint gefunden zu haben. Dieser Selbstbetrug ist um nichts besser als die Zerrissenheit derer, die hinter die Dialektik gekommen sind und glauben, daß, da sie einsehen, daß mit jener Formel an sich nichts gesagt ist, nun Alles verloren sey.

Wenn man das religiöse Leben, wie es von der Philosophie in der letzten Zeit bestimmt worden ist, betrachtet, so könnte man wohl verzweifeln und das Vertrauen verlieren, daß auch diese Entwickelung zum Guten führe. Denn es scheint kein Haltpunkt dem irrenden Denker gegeben zu seyn, wenn er auf der einen Seite wahrnimmt, daß sowohl die dialektischen Construenten, als die Kritiker unserer Zeit die Religion verwischen; andererseits aber fühlt, daß die religiöse Vorstellung Wahrheit hat. Diese soll erkannt werden, aber sie wird nicht erkannt, wenn sie in Formeln eingehüllt oder, davon befreit, ihre Unwahrheit in dem Mangel ihrer Objektivität gefunden wird.

Sehen wir aber auf das religiöse Leben im Allgemeinen, so scheinen Viele sich demselben so hinzugeben, daß Andere deshalb geglaubt haben, es ablegen zu müssen, als wenn dasselbe in Wahrheit nur eine menschliche Erfindung wäre. Das fromme Gemüth aber zu respektiren wird auch der gezwungen, der die Frömmigkeit gerne einer gewissen Anzahl Menschen überläßt; und wie das Gefühl der Verehrung und der Anbetung dem Geiste auf ewige Weise beiwohnt, so ist auch der Kampf, den Einige öffentlich, Andere in sich mit der christlichen Religion begonnen haben, doch noch immer ein Zeichen davon, daß die Macht der Religion größer ist, als die Vorstellung, die sich die Menschen

von ihr gemacht haben. Denn wer gegen gewisse Vorstellungen streitet, beweiset dadurch, daß ihm die Sache am Herzen liegt; er will nicht, daß sie so aufgefaßt werden soll, wie man sie sich vorgestellt hat. Die Vorstellungen, die unsere Zeit sich von der Religion gemacht hat, werden daher dasjenige seyn, in dem das Verkehrte und Unbefriedigende liegt, was so oft der religiösen Vorstellung selbst zugeschrieben wird. Denn wie die Natur nicht irrt, und der Naturforscher, der in seiner Vorstellung etwas Widersprechendes findet, seine Vorstellung von der Natur umändert, damit sie der Natur entspreche, so muß die Kritik der Religion voraussetzen, daß der Gegenstand, mit dem sie es zu thun hat, wahr sey, und deshalb die Vorstellungen und nicht den Gegenstand kritisiren. Daran leidet aber die Kritik jener berühmten Männer, von denen die jüngste Entwickelung der Wissenschaft von der Religion begonnen hat, daß sie, statt vor allem ihre eigenen Vorstellungen und die Vorstellungen überhaupt, nur den Gegenstand selbst kritisiren wollen.

So gewiß aber die Erscheinungen der Dinge in ihrem Wesen begründet sind, muß ihr Verständniß aus dem Wesen, das durch die Erklärung vorgestellt wird, geschöpft werden. Daher soll hier versucht werden, aus der Erklärung der Religion das Verhältniß zu entwickeln, das zwischen ihr und der Wissenschaft Statt finden muß. Denn in der Erklärung der Religion muß die Wissenschaft darlegen, ob sie die Religion als einen Gegenstand, der das Maaß seines Seyns in sich hat, oder nur als eine Vorstellung, deren Kriterium im vorstellenden Subjekte liegt, anerkennt. Den kritischen Unternehmungen scheinen aber so verschiedenartige Vorstellungen von der Religion zu Grunde zu liegen, daß gemeint werden könnte, das Wesen der Religion sey nicht ein einheitliches.

Wenn Strauß gefunden, die Religion sey gut für den gemeinen Mann, Feuerbach, sie sey ganz und gar illusorisch; wenn Strauß aus einer Tradition, einer Idee das Christenthum entwickelt, Bauer aus der Phantasie der Juden, die immer religiöse Gedichte machten, Feuerbach aber aus einem Bedürfniß

des Menschen, sich Gegenstände einzubilden, die ihm Befriedigung seiner Bedürfnisse gewähren, so scheinen diese Ansichten weiter aus einander zu liegen, als die Meinung der Rationalisten und Orthodoxen. Die angedeutete Verschiedenheit findet sich bei den neueren Kritikern der religiösen Vorstellung, so daß wir es erlebten, daß Bauer eben so heftig gegen Strauß argumentirt, wie gegen alle Theologen. Wären diese Männer auch nicht schon einig durch ihre gemeinschaftliche Polemik wider die religiöse Vorstellung, so sind sie dies doch durch die Grundlage ihrer Polemik, durch den Standpunkt, von wo aus sie die Religion ansehen und ihre Gegner angreifen. Nicht nur haben sie gemeinschaftliche Gegner, indem sie jede theologische Richtung mehr oder weniger bekämpfen, sondern sowohl die Waffen, deren sie sich bedienen, sind dieselben, als auch der Schild, der sie schützt, ist ihr gemeinschaftliches Eigenthum. Dieser Schild ist die Erklärung der Religion, mit der sie vieler Feinde Lager erstürmt haben.

In der Religion scheint die Vorstellung, die der endliche Geist von Gott hat, von der Erschaffung der Welt, von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und der Welt, das Wesentliche zu seyn. Daher ist die Religion erklärt worden für die Vorstellung des endlichen Geistes von Gott. Diese Vorstellung aber soll eine bildliche seyn, die nur eine verworrene und unklare Erkenntniß Gottes hervorbringt. In diesem Mangel der religiösen Vorstellung, der durch die Verwandlung derselben in spekulative Begriffe gehoben wird, liegt das religiöse Gefühl. Denn die dunkle und verworrene Vorstellung sey ein Gefühl. In allen religiösen Vorstellungen ist ein solches bildliches Element. Die Griechen stellten sich ihre Götter als Menschen vor, die doch zugleich mit übermenschlichen Kräften begabt sind. Nach der christlichen Vorstellung ist Gott der Vater der Menschen. Dies ist aber eine bildliche Bezeichnung, die, wenn die Verbildlichung in der Religion wie von L. Feuerbach für die Sache selbst gehalten wird, zu der Frage nach der Mutter der Menschen und Gottes Frau führt. Diese Erklärung

vom Wesen der Religion liegt den kritischen Bestrebungen zu Grunde. Die meiste Eigenthümlichkeit und Kraft im Denken zeigen Feuerbach's Untersuchungen. Er ist am weitesten fortgeschritten und auf dem Punkte in der Entwickelung angelangt, wo, wie die Hegelianer sagen, die Begriffe in einander übergehen. Denn ihm bildet das Gefühl einen Grund der Religion, der ihn die Erklärung der Religion aus dem Objekt ihrer Vorstellung überwinden lehrt; er weiß der praktischen Seite der Religion vor ihrer theoretischen das Primat zu geben, und scheint damit mit Strauß und Bauer, die das Gegentheil verfolgen, in einem Gegensatz sich zu befinden, der nur eine „höhere Einheit" zuläßt. Allein trotz diesem Gegensatz ist der Begriff, um den es sich hier handelt, noch nicht in sein Gegentheil umgeschlagen, sondern L. Feuerbach entwickelt in derselben Voraussetzung die religiöse Vorstellung, wie Bauer und Strauß. Denn auch Feuerbach setzt voraus, daß der Religion Wahrheit abhängt von dem Inhalt der religiösen Vorstellung. Er behauptet, das Wesen der religiösen Vorstellung bestehe darin, daß der Mensch sein eigenes vollkommenes Wesen sich gegenüber als seinen Gott verehre. Diese Vorstellung aber sey in Wahrheit eine leere, denn was der Mensch als Gott anbetet, sey nur sein eigenes „von den Schranken des individuellen Menschen" befreietes und verobjektivirtes Wesen. Diese Objektivirung aber sey eine Illusion, die durch den Standpunkt der Religion, welcher der praktische ist, involvirt werde. „Der Zweck der Religion ist das Wohl, das Heil, die Seligkeit des Menschen; die Beziehung des Menschen auf Gott nichts Anderes, als die Beziehung desselben auf sein Heil: Gott ist das realisirte Seelenheil, oder die unbeschränkte Macht, das Heil, die Seligkeit der Menschen zu verwirklichen." Die Illusion, sich dies Wesen als ein objektives vorzustellen, beruht auf dem praktischen Standpunkt, der den Menschen verführt, die Gegenstände seiner Wünsche als wirkliche vorzustellen und an deren Wirklichkeit zu glauben. Es soll daher am Tage liegen, daß die religiösen Vorstellungen sich selbst aufheben, da sie in Wahrheit leer, nur Wünsche sind. Es wird jedoch auch

von Feuerbach vorausgesetzt, daß das Wesen der Religion im Gehalte der Vorstellung liege. Indem er nachzuweisen strebt, daß die religiösen Vorstellungen an sich leer, daß sie nur Einbildungen des sehnsüchtigen christlichen „Gemüthes" seyen, kritisirt er zugleich dieses Gemüth als den unreinen Quell, aus dem nichts Reines fließen kann. Feuerbach also geht nicht nur einen Schritt weiter, als Strauß und Bauer; denn wenn diese zeigen, daß die religiösen Vorstellungen an und für sich leer sind, und ihr scheinbarer Inhalt etwas anderes bedeutet, als was die Religion darunter versteht, so führt Feuerbach diese leere und widersprechende religiöse Vorstellung auf ihren Grund, das Gemüth, zurück, dessen sehnsüchtiges Verlangen jene Vorstellungen hervorrief. „Aus deinen Leidenschaften, o Mensch", konnte L. Feuerbach mit einem der Alten sagen, „hast du den Stoff deiner Götter genommen." Indem Feuerbach den Grund der religiösen Vorstellung im praktischen Standpunkt des Menschen findet, kehrt er aber das ganze Verhältniß um. Denn statt mit diesem neuen Funde, dem Grunde der Religion im Gemüthe, die religiöse Vorstellung zu beleuchten und zu zeigen, daß in diesem Grunde ihre Wahrheit liegt, setzt er voraus, daß ihre Wahrheit in ihrer Objektivität besteht und kritisirt damit das religiöse Gemüth, das nun die Schuld davon trägt, daß die religiösen Vorstellungen objektlos erscheinen. Es liegt also diesem ganzen kritischen Bestreben die Vorstellung zu Grunde, daß das Wesen der Religion in dem Objekte ihrer Vorstellungen liege.

Die Erklärung der Religion aus dem Objekte ihrer Vorstellung liegt aber nicht nur dieser kritischen Richtung zu Grunde, sondern mehr oder weniger klar vielen neueren wissenschaftlichen Bestrebungen, deren Objekt die Religion ist; nur die Deduktion aus dieser Erklärung und die Meinung über sie ist verschieden.

Darin wird unsere Zeit immer mehr einig werden, daß die genannten Kritiker, vornemlich Strauß und Feuerbach, die wahre Consequenz des Principes, das in der obigen Erklärung der Religion liegt, entwickelt haben. Nur die, welche selbst in einer Religionslehre befangen sind, die die Religion auf dieselbe Weise

erklärt, die aber die Consequenz fürchten, können sich überreden, daß nicht aus dem Principe folge, was schon daraus gefolgert worden ist. Es ist der Schlußsatz der kritischen Argumentation folgender. Die Wahrheit der Religion liegt in dem Objekt der religiösen Vorstellungen; diese Vorstellungen sind leer, also sind sie nicht wahr, widersprechen sich selbst. Denn wenn sie objektive Vorstellungen seyn sollen, aber leer sind, ihr Objekt nicht vorstellen, so widersprechen sie sich. Der Obersatz wird auch von denen zugegeben, die den Schlußsatz bestreiten. Der Beweis, der also zu führen ist, besteht in der Bewährung des Untersatzes. Allein diese ganze Beweisführung, sey es nun, man zeige, daß die religiösen Vorstellungen objektiv oder daß sie leer sind, ist doch abhängig von dem Obersatze, dessen Wahrheit wir bestreiten. Denn auch in dem Falle, wo man zeigen könnte, die religiösen Vorstellungen sind objektive, wird dennoch immer erst zu beweisen seyn, daß in der Objektivität dieser Vorstellungen das Wesen der Religion liegt.

Wenn die Intelligenz auch die wahre, adäquate Vorstellung von Gott hat, so folgt daraus noch nicht, daß diese Intelligenz eine religiöse ist. Denn damit die Vorstellung von Gott eine religiöse ist, wird gefordert, daß diese Vorstellung zum vorstellenden Subjekte ein bestimmtes Verhältniß der Verehrung, Anbetung habe, was nicht allein aus dem Objekt der Vorstellung folgen kann. In der Religion wird vielmehr vorausgesetzt, daß das Subjekt eine geistige Realität sey, die die Vorstellung von Gott auf ihre Weise empfindet. Darauf, daß die Religion ein Gefühl ist, das durch die Vorstellung von Gott erregt wird und daß das Wesen der Religion daher in diesem Gefühle besteht, hat man in jener Erklärung nicht nur zu wenig, sondern in der That nichts gegeben. Wenn das Gefühl ein Accidens der religiösen Vorstellung ist, wenn es darin liegt, daß diese Vorstellung eine noch unbegriffene, bildliche, verworrene Vorstellung von Gott ist, so sollte man wenigstens vermuthen, daß sie dem Geiste mehr Kummer und Schmerz bereitet, als sie ihn beruhigt und erhebt; denn die Verworrenheit kann der Seele nur zuwider

seyn und ihre Sphäre verengern. Diese verschiedenen Erklärungen vom Wesen der Religion müssen von uns weiter entwickelt werden, um daraus das Verhältniß, das nach beiden zwischen der Wissenschaft und der Religion angenommen werden muß, abzuleiten.

In dem weitern Verlauf der Untersuchung wollen wir die Erklärung vom Wesen der Religion, die wir bestreiten, die objektive nennen, da nach ihr das Wesen der Religion im Objekt der religiösen Vorstellung liegt; die andere aber, mit der wir jene angreifen, die subjective, da nach ihr das Wesen der Religion im Gefühle besteht; jene kann auch die theoretische genannt werden, wenn diese die praktische heißt, weil jene nur auf das Verhältniß der Vorstellung zum Objekt, diese aber auf das der Vorstellung zum Subjekt sieht. Was die eine als Substanz betrachtet, muß die andere als Erscheinung ansehen, wenn nicht die objektive in der That beides als Erscheinung ansähe. Der Einen ist das Verhältniß der Vorstellung zum Objekte, der Anderen das der Vorstellung zum Subjekte das Ursprüngliche und Erste.

Wie man an den Früchten die Güte des Baumes erkennt, die Frucht aber, die ein Baum hervorbringt, in dem Keime liegt, aus dem der Baum hervorgegangen ist; so wird auch an den Folgen und Voraussetzungen der objektiven und subjektiven Erklärung der Religion sie selbst erkannt werden können. Was aber aus der objektiven Erklärung folgt und hier entwickelt werden soll, das bezieht sich nicht so sehr auf jene schon bekannten Resultate der Kritik der Evangelien und der Religion, als vielmehr auf das Wesen der Religion und des religiösen Gefühls selbst, da nach jenen im Grunde nur andere Erklärungen religiöser Gegenstände an die Stelle anderer gesetzt worden sind, hiernach aber die Existenz des Gegenstandes selbst in Frage kommt. Die Unsterblichkeit der Seele kann auf sehr verschiedene Weise vorgestellt werden, ob ich sie aber als persönliche Fortdauer, oder als mystische Vereinigung der Seelen mit Gott (Hegel) denke, das hat auf das religiöse Gefühl wenig Einfluß, und bezieht sich daher nur auf die Erkenntniß. Wenn aber aus

der Erklärung der Religion folgt, daß z. B. die Gefühle nur verschwindende Accidentien an der Religion sind, so wird diese Lehre auf die Ausbildung der Religion selbst von nicht geringem Einfluß seyn. Es soll nun zuerst die objektive Erklärung vom Wesen der Religion ihren Consequenzen nach betrachtet werden.

Die erste Folge aus der objektiven Erklärung der Religion ist die, daß das religiöse Gefühl durch die Erkenntniß der religiösen Vorstellung aufgehoben, wenigstens verringert werden müsse. In der religiösen Vorstellung stelle ich mir Gott als den Vater der Menschen bildlich vor. Diese Vorstellung ist, wie oben schon angedeutet, inadäquat; sie muß daher umgeändert werden, durch Nachdenken zum adäquaten, zum Begriff des absoluten Wesens, des absoluten Geistes erhoben werden. Durch diese Entwickelung soll in der religiösen Vorstellung das Bildliche und Verworrene entfernt, dieser Mangel der Begriffslosigkeit gehoben werden. Darin aber lag das Gefühl, das mit der religiösen Vorstellung verbunden ist, daß in ihr die Vorstellung von Gott nur eine bildliche und inadäquate war. In der einen Vorstellung von Gott, in der ich ihn als Vater denke, stelle ich ihn mir bildlich vor, und daraus entspringt in mir u. a. ein Gefühl der Dankbarkeit. Dieser Vorstellung wird das Bildliche genommen; ich denke Gott nicht mehr als Vater, sondern als absoluten Geist. Mit dieser Verwandlung der bildlichen in die adäquate Vorstellung muß nach der Theorie das Gefühl verschwinden, da es nur ein Produkt der bildlichen Vorstellung seyn soll. Es muß also mit einer solchen Verwandlung der religiösen Vorstellung in dem spekulativen Begriff von Gott, mit der Klarheit und „Durchsichtigkeit" des Begriffes, der das „Unklare und Verworrene" der religiösen Vorstellung entfernt hat, das Gefühl verschwinden und um so mehr, je klarer und adäquater der Begriff wird.

Das Gefühl soll das Wechselnde und Verschwindende in der Religion seyn, während es doch in Wahrheit das Bleibende und Beständige ist. Diese Vorstellung stimmt freilich nicht mit der Meinung überein, die man sich vom Gefühle gemacht hat.

Allein diese Meinung stimmt nicht mit dem Begriffe des Gefühls überein. Das Gefühl ist keine Vorstellung von einer Sache, oder an dieser das Bildliche und Verworrene, sondern ein Zustand, in dem der vorstellende Geist sich selbst findet, weshalb es nicht durch das Verhältniß der Vorstellung zum Objekt, sondern durch das der Vorstellung zum Subjekt gegeben ist. Die Meinung, wornach das Gefühl eine Vorstellung ist, trifft daher die Sache nicht. Ist die Religion ein Gefühl, so ist sie nicht erklärt, wenn das Gefühl durch eine Vorstellung erklärt wird. Mit dem Begriffe des Gefühls stimmt die objektive Erklärung vom Wesen der Religion nicht überein, wenn auch mit der Meinung über das Gefühl. Das Gefühl ist aber kein Vorstellen und wird nicht durch das Vorstellen aufgehoben. Die Erkenntniß eines Gedichtes enthält nur in einem Falle die Vernichtung desselben, in dem nämlich, wo keine Empfindungen, Gefühle den Versen zu Grunde lagen; wenn aber Gefühle durch die Verse erregt werden, hebt und erhält vielmehr die Erkenntniß das Gefühl. Die objektive Erklärung der Religion kennt daher den Begriff des Gefühls nicht und ist dadurch verführt, die Religion durch ein Vorstellen zu erklären. Vorstellungen können aber den erkennenden Geist nicht befriedigen, er wird daher fortgetrieben, sie in Begriffe zu verwandeln. Mit dieser Entwickelung ist jedoch nach der Theorie der objektiven Erklärung nothwendig das Resultat verbunden, daß durch die Begriffe das Gefühl, und also die Religion selbst, negirt wird. Es versteht sich, daß in Wahrheit das Gefühl nicht aufgehoben wird, denn es ist keine unklare und verworrene Vorstellung. Wenn man aber weiß, welche Macht selbst verkehrte Theorien auf den Geist ausüben, wird man begreifen, daß jene Meinung, wornach die Gefühle verschwinden, auf ihre Unterdrückung einen Einfluß haben muß.

Das ist eine sehr verbreitete und nicht nur unsern Kritikern eigene Meinung, daß durch die Erkenntniß (oder das Handeln) das Gefühl aufgehoben wird; selbst der so streng scheidende Schleiermacher weiß sich nicht davor zu verwahren. Auch nach

Schleiermacher muß mit der Entwickelung des Geistes zur vollendeten Erkenntniß das Gefühl aufgehoben seyn, da es nur die Grenze der Erkenntniß und des Wollens bezeichnet, das da entsteht und zu Grunde liegt, wo das Erkennen und Wollen seinen Gegenstand nicht erfaßt hat, so daß das Gefühl nur den Mangel des Erkennens und Wollens bezeichnet. Diese Folge führt aber nothwendig zur Negation unseres Gegenstandes, der Religion, die dann nur ein verschwindendes Meteor am endlichen Himmel seyn kann. In der glänzenden Entwickelung des endlichen Geistes, nicht aber im ewigen Seyn des Absoluten kommt ihr darnach eine Stelle zu. Nothwendig ist dem endlichen Geiste eingeprägt das Streben nach der Vollendung; dieses Streben aber ist der Untergang des Herrlichsten und Tiefsten, des Menschlichen, das am Menschen ist, der Religion. Denn sie soll nur während des unklaren Strebens seyn; mit der Vollendung hört sie auf.

Man thut Recht daran, aus einem gegebenen Princip die Consequenz zu ziehen, es ist nothwendig, daß man consequent ist; aber diese sekundäre Tugend haftet nur an einer primären, an der Untersuchung des Principes. Da einmal die objektive Erklärung der Religion gegeben war, so war es nothwendig, die Consequenzen zu ziehen, die Vielen das Vertrauen an der Kraft der Spekulation nahmen. Was der Geist erfindet, das will er versuchen, daher man es wagte, mit dem Hegelschen Funde die religiöse Vorstellung zu bearbeiten. Nothwendiger aber als dies war die Prüfung des Fundes. Das Nothwendigere ist aber in der Entwickelung des endlichen Geistes nicht immer das Erste, sondern oft das Letzte.

Die aus der objektiven Erklärung der Religion entwickelte Folge stimmt so wenig mit der Erfahrung wie mit dem Begriffe überein. Denn wer hat Thatsachen beobachtet, die mit jener Theorie übereinstimmen? Viele Juden und Heiden sind zum Christenthume bekehrt worden. Die Vorstellung der Juden und Heiden von Gott ist inadäquater, als die der Christen. Mit der Bekehrung der Juden und Heiden aber empfingen diese

adäquatere Vorstellungen von Gott und also muß ihr religiöses Gefühl sich wenigstens verringert haben, wenn es nicht gleich verschwand. Ich meine, daß sie in der Liebe und Humanität größer wurde, und doch hätte die Theorie das Umgekehrte prophezeien müssen. Die Beobachtungen der Thatsachen würden daher zur Verbesserung der Theorie geführt haben, wenn nicht eine einmal fix gewordene Theorie immer Hülfsmittel besäße, wodurch sie jede Erscheinung auf ihre Weise zu verstehen behaupten kann.

Der Widerspruch, der in der Consequenz der objektiven Erklärung der Religion liegt, beweiset, daß diese Erklärung mit der wahren Spekulation nicht übereinstimmen kann. Der Hauptgrund, warum die Spekulation die objektive Erklärung der Religion nicht als die wahre Erklärung derselben anerkennen kann, liegt nicht allein in jenem Widerspruch, den die Consequenz zeigt, sondern in den Voraussetzungen der Erklärung selbst. Die Spekulation muß fordern, daß der Gegenstand, den sie erkennt, an und für sich etwas ist; denn sie will das Allgemeine und Nothwendige erkennen, dem kein verschwindendes Daseyn zukommt.

Es liegt daher in der Beschäftigung der Spekulation mit der Religion schon die Voraussetzung, daß der Religion ein wahres Seyn zukommt. Sofern sie aber ein Vorstellen ist, scheint sie nur ein verschwindendes Phänomen zu seyn. Es muß daher wo anders als in diesen flüchtigen Vorstellungen das wahre Seyn der Religion gesucht werden, auf das unsere Polemik hinweist und das in der subjektiven Erklärung enthalten ist.

Die Voraussetzungen aber, die den religiösen Vorstellungen und Handlungen zu Grunde liegen, sucht die subjektive Erklärung vom Wesen der Religion aus dem Gefühle abzuleiten, dessen Begriff daher im Allgemeinen erläutert und auf den der Religion angewandt werden muß.

(Beschluß folgt.)

Die Einrichtung allgemeiner Wehrpflicht betreffend.

III.

„Ja, mit einer großartigen Consequenz hatte Carl (der „Große) das Kriegswesen auf die Volksbewaffnung — „den Heerbann — zurückgeführt."

Dr. G. Beseler. Volksrecht und Juristenrecht Seite 9 der histor. Einleitung.

Bei der Beantwortung meiner ersten Frage:

„Welches ist für unsere Zeit und Zustände die beste, „daher nothwendig einzuführende Wehrverfassung?"

glaube ich für den Zweck dieser Schrift die Anführung aller derjenigen Gründe, welche überwiegend für eine Landwehrverfassung sprechen, hier übergehen zu dürfen, da zum Theil aus den früheren und den folgenden Betrachtungen deren großer Nutzen hervorleuchtet, zum Theil aber die Ueberzeugung von den großen Vortheilen für die Freiheit und Selbständigkeit der Staaten und Völker bereits in Deutschland allgemein ist; auch in einer großen Anzahl von Aufsätzen und Schriften deren wahrer, unläugbarer Werth hervorgehoben wurde, als deren Resultat der öffentlich ausgesprochene Wunsch nach Abänderung der bisher bestehenden höchst verschiedenen Wehrverfassungen durch Annahme oder Annäherung an das echt deutsche, zuerst wiederum in Preußen in's Leben zurückgerufene Prinzip allgemeiner Wehrpflicht in allen deutschen Landen laut wurde.

Es mag daher als Antwort auf jene Frage dienen:

Eine auf dem Grundsatze allgemeiner Wehrpflicht geordnete Wehrverfassung!

Da aber die Wehrpflicht auch die Wehrfähigkeit bedingt, so muß die Wehrverfassung so geordnet seyn, daß nicht nur jeder fähige Einwohner zu jeder Zeit bereit ist, den Staat

mit den Waffen zu schützen, sondern auch diejenige Fertigkeit besitzt oder sich aneignet, oder an diejenigen so nothwendigen Ordnungen des Kriegswesens sich gewöhnt, welche zur Erfüllung des Zweckes aller Wehrverfassung nothwendig sind.

Soll der Mensch aber eine Pflicht mit Freiheit, Freude und Muth erfüllen, so muß er sie auch kennen; um so mehr muß er aber diejenigen Theile seiner Pflichten kennen, zu deren Erlernung oder Ausübung ein Theil seines Lebens erforderlich werden könnte, ohne daß die Erfüllung dieser Pflichten allein und lediglich den ganzen Beruf seines Lebens ausmacht, sondern er vielmehr seinen eigentlichen bürgerlichen Beruf nach den Anforderungen des Staats zur Erfüllung dieser einen Art von Verpflichtung, für dessen Erhaltung und Sicherheit, einrichten muß.

Daher alle diejenigen Bestimmungen zuvor zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden müssen, durch welche der Bürger mit der Wehrverfassung des Landes in irgend eine äußere Berührung gebracht wird.

Was demnächst die inneren Einrichtungen der Wehrverfassung resp. des Heeres, die taktischen und strategischen Anordnungen des Feldherrn betrifft, so gehören solche weder der allgemeinen Beurtheilung des Volkes an, noch können solche sowenig dessen Gutdünken preis gegeben werden, wie etwa die Einrichtung der Kanzlei-Gebäude, oder die Rechnungsbücher der Staatsbeamten.

Nur das Allgemeine, die Berührungspunkte mit dem Volksleben, die Lasten, welche einem Jeden daraus erwachsen, und somit die Pflichten, die dem Einzelnen wie Allen dadurch auferlegt werden, sammt den Resultaten, die erzielt werden sollen, haben ein allgemeines Interesse und gehen die öffentliche Beurtheilung an, oder erfordern nach gewissen ständischen Staatsprinzipien die öffentlichen Zustimmung des Landes.

Hierauf haben wir zunächst die Aufgabe, zu zeigen, wie eine Wehrverfassung dieser Art nach unserm Dafürachten zu ordnen sey.

Wenn wir bei solcher Andeutung hie und da einige Punkte berühren müssen, welche, strenge genommen, die Beurtheilung des Publikums nichts angehen, sondern lediglich dem Feldherrn, oder höchsten Befehlshaber des Kriegswesens im Lande, anzuordnen allein überlassen bleiben müssen, so können wir doch bei der genauen Verbindung der Materien darüber nicht wohl hinwegkommen, indem nur nach consequenter Festhaltung aller Hauptpunkte im innern Systeme das Ganze beurtheilt werden kann.

Daher dort, wo der rothe Faden nothwendig durchblicken muß, damit der Zusammenhang des Ganzen verständlich bleibt, wir es vorziehen müssen, auf denselben hinzudeuten.

Nach wohl allgemein bekannten Begriffen einer Wehrverfassung theilt sich dieselbe in zwei Haupttheile, nämlich:

a) in diejenigen Anstalten, welche der Staat trifft zur Defensive oder Vertheidigung, und

b) in die zur Offensive oder zum Angriff.

Unter diese beiden Haupt-Ordnungen müssen wir die Eintheilung des Landes, des Heeres, der Waffengattungen, der Bekleidungen, der Bewaffnungen, der Exercitien, der Manöver rc. bringen und betrachten. Ja selbst alle Taktik der Heere und die strategischen Combinationen der Heerführer sind wesentlich von diesen beiden Grundbedingungen aller Armee-Einrichtung und Kriegführung abhängig.

Wäre im Lande ein Heer nur mit Berücksichtigung auf den Angriffs-Krieg organisirt, so könnten die Truppen außer den Grenzen und selbst in den Landesgrenzen siegen, während doch das ganze Land dem Feinde geöffnet wäre und ein Raub desselben werden könnte.

Das bekannte: „Hannibal ist vor dem Thore!“ wäre für die Römer nicht so erschrecklich, und der verzweifelte Ausruf des Augustus nach dem Siege des Arminius über den Varus im Teutoburger Walde nicht so allgemein niederschlagend für die weltbeherrschende Roma gewesen, wenn der Römer defensive Maaßregeln mit ihrer Offensiv-Wehrverfassung gleichen Schritt gehalten hätte.

Ohne weiter der eigenen traurigen Beispiele in den Jahren 1805, 1806, 1809 ꝛc. zu gedenken, wollen wir nur bei den Aelteren daran erinnern, daß auch die Römer tausende, ja Millionen kampffähiger Männer hatten, die Alle, vermöge eines Gesetzes, wehrpflichtig waren, wie wir aus dem Polybius VI, 17, Livius XXII, 11. 57, Sallust Jug. 86 und vielen andern Stellen ersehen. Aber warum zitterte denn Rom? Warum rannte der Beherrscher einer Welt sein Haupt gegen die goldverzierten Marmorwände seines Pallastes in Mitten dieser Tausende? — Weil Rom eine „allgemeine Wehrpflicht“ auf dem Papier, aber keine wahre Volksbewaffnung, keine geordnete defensive Maaßregeln besaß, auf welche der Senat und das Volk mit Vertrauen hinblickte.

Warum sehen wir aber selbst in den römischen Feldlagern neben allen den beschwerlichen, aber höchst weisen Verschanzungsmaaßregeln auch noch die Prinzipia der Raumvertheilung so sorgfältig angeordnet? Um das Vertrauen der Soldaten durchaus und sogar durch die Anrede der Generale zu erwecken; denn nur beim Vertrauen ist auch Kraft und Sieg.

Wo nun ein Volk, im Vertrauen auf seine wohlgeordneten Defensiv-Anstalten, mit Muth die Waffen ergreift, wird es siegen und die Freiheit bewahren, ob auch das hinausgesendete Heer weichen müßte. Die Hauptkraft liegt in der Entwickelung der inneren Kräfte. Die Noth und die bessere Sitte entwickelte sie zwar rasch zu den Zeiten Hannibal's in Rom; aber es gehört wenig politische Augur-Gabe dazu, um einzusehen, daß dem raschen Andringen der Germanen Augustus mit seinem Weltreiche unterlägen wäre, und die Gänse wohl nicht zu wiederholten Malen Gelegenheit gefunden hätten, canonisirt zu werden.

Ein großes wohl zu berücksichtigendes Beispiel rasch zusammenwirkender defensiver und offensiver Maaßregeln giebt uns der letzte deutsche Befreiungskrieg, in welchem aber die Rolle des Vertrauens auf schon vorhandene Anstalten die plötzlich auflodernde Begeisterung im Volke — wie einst zu Hannibal's Zeiten in Rom — vertrat. Daß aber nicht zu allen Zeiten

solche Begeisterung sofort zu erwecken und dem mangelnden Vertrauen zu substituiren ist, daß die Maaßregeln allgemeiner Landesbewaffnung und Vertheidigung sich nicht so plötzlich in's Leben rufen lassen, beweisen die ersten Eroberungen der Franzosen durch Napoleon und die letzten Eroberungen der Deutschen in Frankreich.

Also, es ist die Wehrverfassung in Zeiten zur Defensive und Offensive gehörig zu ordnen.

Werfen wir beim Bedenken dieser Anordnungen einen Blick auf unsere Lande, so können wir solche wohl niemals von den allgemeinen deutschen Interessen absondern, müssen aber sofort erkennen, welche große politisch-militairische Wichtigkeit dasselbe sowohl für den Angriffs- als Vertheidigungskrieg, sowohl für Deutschland als Dänemark und den ganzen Norden Europa's hat.

Leider ist dies bisher noch wenig erkannt. Napoleon sah klar in Alles, was auf die europäischen Kriege Bezug hatte, zwang Dänemark zum Schutz- und Trutz-Bündniß, worüber es seine Flotte einbüßte, und dehnte bis an die Mündung der Trave in die Ostsee sein Reich aus. Nicht umsonst gründete er sein Königreich Illyrien im Südosten und schloß Brüderschaft mit dem Sultan, dort den Freundesbund mit dem Sund, hier den Liebesbund mit dem Dardanellen-Paß versiegelnd.

Wir wissen, daß der Zusehende beim Schachspiel oft am meisten lernt, Fehler entdeckt und Kniffe ablauscht. Ob Rußland, wenn es die Parthie übernommen, wohl etwas gelernt hätte?

Betrachten wir aber die Herzogthümer selbst, so finden wir das Terrain schon von der Natur auf das Beste zum Vertheidigungskrieg begünstigt.

Die Marschlande der Westküste sind, wie uns die tapferen Ditmarschen bewiesen, unüberwindlich. Die Ostküste gewährt durch treffliche Häfen Schutz den Schiffen und ist auf vielen Stellen leicht gegen den zur See andringenden Feind zu schützen.

Das Innere des Landes ist sowohl durch Haiden und Sümpfe, wie vorzüglich durch die vielen Gräben und Hecken

Schritt für Schritt mit Leichtigkeit zu vertheidigen. Letztere sind namentlich ein fast unüberwindliches Hinderniß für die Reiterei und Artillerie.

Solche wichtige Rücksichten können unmöglich unberücksichtigt bei der Anordnung einer Wehrverfassung bleiben. Die Eintheilung der Landdistricte selbst, des Heeres, der Waffengattungen, der Bewaffnung, der Waffenübungen, ja selbst der Bekleidung wird hierdurch auf das Wesentlichste bedingt.

Um nur die letzte, vielleicht sonderbar klingende Forderung zu belegen, frage ich jeden Einsichtigen, ob die Ditmarscher im 15ten oder die Tyroler im 19ten Jahrhundert diese Wunder der Tapferkeit wohl in unserer heutigen militairischen Zwangsjacke, die ihnen stets ungewohnt, daher auch wenig Vertrauen erweckend bleibt, mit solcher eisernen Beharrlichkeit ausgeführt hätten?

Um wie viel wesentlicher und wichtiger sind aber alle die übrigen Forderungen für die Erreichung des Kriegszweckes noch.

1) Die Eintheilung der militairischen Districte, unter Berücksichtigung des Ufer-, Grenz- oder inneren Landes, der Festungen, Engpäße, Uebergänge und Haltpunkte.

Die umwohnende Bevölkerung hat an deren Vertheidigung nicht nur ein näheres Interesse, sondern kann leichter und besser in deren besonderer Vertheidigungsart geübt werden.

Die Festungen betreffend, so ist die im Herzen der Lande liegende Rendsburg allerdings als Waffenplatz von großer Wichtigkeit, jedoch bleibt es sehr zu bedauern, daß Glückstadt, dieser so höchst wichtige Punkt, geschleift und die großartige Idee Napoleon's mit Lübeck nicht in Ausführung gebracht wurde.

Dessen Befestigung wäre für den Norden Deutschlands, und in gewisser Beziehung sogar für die Selbständigkeit Dänemarks von der höchsten Bedeutung geworden, zumal mit dem kolossalen Plane Napoleon's, den Himmelsdorfer See zu einem mächtigen Hafen flott zu machen, indem er denselben sowohl

direkt mit der Ostsee, als durch einen Kanal mit der Trave, resp. Lübeck, in Verbindung setzen wollte.

Dieser Plan war so großartig, daß er seinem Erfinder ohnehin schon unsterblichen Ruhm in den Geschichtsbüchern seiner Zeit sicherte.

Denken wir uns bei einem wohlgeordneten Defensions-Systeme noch hinzu, daß, wie in Oesterreich so sehr weise, auch bei uns die Einrichtung getroffen würde, daß die Handelsschiffe und namentlich die Küstenfahrer so gebaut würden, daß sie in Kriegszeiten Kanonen an Bord nehmen könnten, so würde bei der Tapferkeit und Seegewohnheit unserer Küstenbewohner dies eine wahre „Wasserwehre" nach Art der „Landwehr" werden können.

Es ist Pflicht, hier darauf hinzudeuten, daß, wenn wir Deutsche dem preußischen Staate die Belebung der verbesserten Wehrverfassung zu Lande verdanken, wir den gleichen Dank Oesterreich für die verbesserte Wehrverfassung zu Wasser schulden.

Dies sind zwei so unendlich wichtige, der schönsten Ausbildung aber noch fähige Gegenstände, welche aber dennoch bisher zu wenig allgemeine und gerechte Würdigung fanden.

Mehr wohl noch die Landwehre, weil wir mehr Land als Wasser in Deutschland zu vertheidigen haben; aber dennoch sind unsere Wassergrenzen von solcher hohen allgemeinen Bedeutung, und insbesondere für die am Meer liegenden Länder so wichtig, daß diese treffliche Oesterreichische Anwendung allgemeiner Wehrpflicht auch zu Wasser die dankbarste Anerkennung verdient und fleißiger nachgerechnet werden sollte.

Sicher wird auch Oesterreich dieses, wie Preußen seine Landwehr bereits so höchst rühmlich weiter vervollkommnete, auch noch allgemeiner entwickeln. In beiden Mächten Deutschlands lebt ein so reger, militairisch-praktischer und wissenschaftlicher Sinn, daß gewiß mit der Zeit der eine Staat die Vorzüge des andern anerkennen und sie zur Vervollkommnung der eigenen Wehrverfassung und zum Nutzen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes einführen wird.

Die dringende Pflicht zu den Anstalten an unseren Küsten durch Geldmittel ꝛc. beizutragen, fängt an, auch im Innern von Deutschland dem denkenden Theil der Bevölkerung klar zu werden, und vielleicht erleben wir es noch, daß durch ein muthiges Zusammenwirken die Anlage großartiger Wehranstalten an unsern Küsten, welche die kleineren Staaten Norddeutschlands niemals alleine bewirken könnten, in's Leben gerufen werden.

In gleicher Art muß

2) bei der Organisation des Heeres selbst diese doppelte Berücksichtigung der defensiven und offensiven Bestimmung desselben scharf betrachtet werden.

Zum Angriff diene die jüngere, noch gewandtere waffengeübte Bevölkerung; zur Vertheidigung der ältere überlegendere Mann, welcher Weib, Kind und Heerd zu vertheidigen hat.

Der gutgeartete Jüngling wird stets mit frischem Muthe für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes hinausziehen über die Grenzen des Reiches, soll aber auch der Mann sich mit gleichem Muthe aus den bräutlichen Umarmungen, von dem kaum gegründeten Heerde losreißen, um gegen vielleicht noch ferne Gefahr weit über die Grenzen seines Vaterlandes zu kämpfen, so muß ihm die Ueberzeugung der allgemeinen Wehrpflicht und die Beruhigung, daß die Heimath durch treffliche Wehranstalten gesichert sey, das Vertrauen geben, welches in den Schlachten Muth erzeuget.

Soll die zurückbleibende Bevölkerung nicht mit Verzagen die Jünglinge und Männer frischer Kraft von sich ausziehen sehen, mit der bangen Ahnung: wenn ihr fallet, wenn ihr umgangen werdet, wenn der rasche Feind von anderen unbewachten Grenzen plötzlich bei uns eindränge — wer schützt dann uns und unsere Kinder, wer unsere Weiber und eure Weiber? Soll dieser vernichtende Gedanke, die Mutter aller Muthlosigkeit und Feigheit nicht im Volke aufkommen, so muß dasselbe stolz und sicher auf seine innere Kraft durch die für alle Fälle geordnete Wehrverfassung seyn können, und wie die Spartaner frohlockend den Sohn bewaffnen, der den Tod des Vaters zu rächen hat.

Es werde daher das Heer

a) in die kontingentmäßige für den Kriegerfuß (Linie),

b) in derselben Stärke als (Linien-) Landwehre des ersten Aufgebots für den Angriffskrieg

eingetheilt.

Diejenigen in den genau bestimmten Altersklassen, welche nicht zum Activ-Dienst herangezogen worden, resp. nicht einberufen sind, bilden die Reserve, welche nach Bedarf den Regimentern nachrücken muß.

Für den Vertheidigungskrieg aber

a) in das zweite Aufgebot der Landwehre, und

b) in den Landsturm.

Wenn nun auch die ganze Anzahl der Mannschaft des stehenden Heeres, oder der Linie, nicht im Frieden nöthig ist, so muß doch dieselbe wohlgeübt seyn, und kann der Präsentstand sodann durch Beurlaubung gemindert werden.

Als zweckmäßige Bestimmung möchte noch gelten, daß in der Linie vom Staabs-Officier abwärts Niemand verheirathet seyn dürfe.

Wer zu heirathen wünscht, muß in gleicher Eigenschaft bei der Landwehr angestellt zu werden suchen. Keiner kann aber zur Landwehr kommen, der nicht entweder die gesetzliche Zeit in der Linie diente, oder das erforderliche Lebensalter dazu erreicht hat.

Nur die angestellten Staatsdiener und die vom Landesherrn Creirten sind von persönlicher Waffenpflicht befreit, (könnten aber nach Umständen ein Gewisses zum Militair-, Unterstützungs-, Versorgungs- und Wittwen-Fond zahlen).

Eben so werden sich

3) die Waffengattungen im Heere darnach bestimmen lassen.

Wenn auch die Linie der drei Hauptwaffengattungen bedarf und selbst das erste Aufgebot der Landwehre in demselben seine Eintheilung wird finden müssen, so meinen wir doch, daß für das zweite Aufgebot und den Landsturm es sich, bei einer tüchtig organisirten „Landreiterei“ (Gensd'armerie), welche natürlich

zum stehenden Heere zählt, bei der Einübung zu Fuß, zu Wagen und zu Wasser bewenden ließe. Wo etwa kleinere Verschanzungen, welche mit Kanonen zu besetzen, anzubringen oder Uebergänge und Engpässe durch tragbare Geschütze zweckmäßig zu vertheidigen wären, da werden sich bei Ermangelung einer genügenden Anzahl von Artilleristen sehr leicht die geeigneten Personen zur Bedienung herausfinden lassen.

Bei der Linie erfordern zwei besondere Waffengattungen auch besondere Berücksichtigung, und die eine derselben, nämlich die Reiterei, war auch stets sowohl bei den Griechen und Römern, als auch bei den Deutschen und allen kriegerischen Nationen besonders geordnet. Die andere, die Artillerie mit ihren Hülfsabtheilungen 2c. beruhet auf den Erfindungen der neueren Zeit und bedarf besonderer Fach- und Sachkenntnisse.

Wir möchten daher für die Reiterei besonders eine Art von Anwerbung in Vorschlag bringen; jedoch so, daß diese Corps in der kontingentmäßigen Stärke als Freiwillige dienten, und nur in Ermangelung von Freiwilligen zur Auswahl aus den wehrpflichtigen Gutsbesitzer- und Bauersöhnen ausgehoben würden. Jedenfalls wird sich aber eine genügende Anzahl von Unterofficieren und Gefreiten auf diese Weise als Grundlage der Regimenter bilden lassen, und es bei der Zunahme der Bevölkerung auch wohl nicht an jungen Leuten fehlen, welche theils gewisser Vortheile wegen, die ihnen dargeboten werden könnten, theils aus Neinung zum Militairstande und zu dieser besonderen Waffengattung sich freiwillig bei derselben für gewisse Jahre anwerben ließen.

Unter den Vortheilen meinen wir:

Bei einem 4—5jährigen freiwilligen Eintritte — gute Löhnung und Vermehrung derselben nach einer Reihe von Jahren, Aussicht in älteren Jahren auf Zolldienste, Conducteurdienste bei Posten und Eisenbahnen 2c., so wie für die Rüstigen durch Versetzung in die Landreiterei, für die Invaliden durch Pensionen und endlich die Vergünstigung, daß solche Freiwillige, nachdem sie z. B. 4 bis 5 Jahre gedient und 4 bis 5 Jahre

zur Regiments-Reserve gerechnet wurden, oder eine gleiche Reihe von Jahren sich bei dem stehenden Heere befanden, dann sofort zum zweiten Aufgebot oder zum Landsturm abgeschrieben würden.

Wenn nun z. B. bei der Landwehr-Reiterei ersten Aufgebots alle Gutsbesitzer und Bauersöhne, kurz die vermögenden Landleute dienen müßten, wenn Jeder verbunden wäre, sich zu den Waffen und Kriegsübungen mit einem eigenen Pferde einzufinden, welches bei der besonders günstigen Lage unsers Bauernstandes sehr gut anginge (natürlich müßte dieses Pferd zuvor der Militair-Commission vorgeführt werden, ob solches auch annehmbar wäre, dann eingebrannt werden, und der Besitzer dafür eine Entschädigungssumme ausgezahlt erhalten, wogegen er, wenn dies Pferd außer Dienst abgängig würde, ein anderes annehmbares zu stellen hätte; würde es aber im Dienst untauglich, ein neues Pferd ersetzt bekäme), so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine ganz genügende Anzahl von Freiwilligen sich zur Reiterei stets melden.

Die Linie-Reiterei hat den großen Vortheil, ein ständiges, durchaus manöverierfähiges Reitercorps zu besitzen, während die Landwehr-Reiterei durch die alljährlichen Herbstübungen mit dem Vorzug, daß jeder Reiter sein eigenes ihm bekanntes Pferd reitet, die nöthige Fertigkeit bald erhalten würde.

Jeder Sachverständige wird mit wahrer Bewunderung die Leistungen preußischer Landwehr-Reiterei gesehen haben und gestehen, daß es uns bei stehenden Truppen kaum möglich wurde, in so kurzer Zeit Gleiches hervorzubringen, obwohl Pferd und Reuter sich dort völlig fremd bleiben bis zur Herbstübungszeit.

Welche große Erleichterung würde daher durch eine Einrichtung erwirkt werden, wie wir solche in Vorschlag brachten, wie solche bei den Römern, Nubiern, Arabern, Deutschen und allen Völkern, die sich einen unsterblichen Ruhm dadurch in der Kriegsgeschichte erwarben, bestanden hat, und wie sie nur etwa in den Herzogthümern, im Hannöverschen, Westfalen und einigen anderen kleineren Theilen Deutschland möglich seyn wird.

Es könnte aber auf diese Weise die Reiterei, beseelt von dem Geiste eines Bismark, sowohl in der Linie als Landwehr die vorzüglichste Europa's werden.

4) Auch die Bewaffnung muß sich nach der Bestimmung der Truppen richten.

Anders werden die Waffen der zum Angriff, zum Ausmarsch bestimmten Linie und des ersten Aufgebots, anders die des Landsturmes seyn müssen.

Hier würden, so wie bei dem, was

5) Bekleidung, Bequartirung rc.

betrifft, genauere Andeutungen zu weit führen, und es mag genügen, auf dasjenige hinzuweisen, welches in der Königl. preuß. Armee so außerordentlich zweckmäßig schon früher und jetzt neuerdings eingeführt worden ist.

Schon vor Jahren haben wir unsere Ansichten ausgesprochen; mit um so größerer Freude begrüßen wir manche neue Abänderung, die so ganz im praktischen Sinne der Bestimmung des Kriegers liegt, und wünschen nur in Beziehung auf die Kopfbedeckung der Artillerie und Jäger, daß der zweckmäßigere Hut mit theilweiser breiter Krempe, so wie nicht minder zweckmäßigere Hosen (nämlich kurze Hosen, ohne Träger), hohe Kamaschen für das Fußvolk und weiche bis an's Knie reichende Stiefeln für alle Reiterei eingeführt würden.

Namentlich die Landwehr-Regimenter müßten so nationell wie möglich uniformirt seyn, so daß der Paraderock der Festtagsrock der ganzen Bevölkerung würde.

Dies wird nach dem jetzigen preußischen Bekleidungssystem nicht so schwer werden.

Alle reitenden deutschen Bauern tragen ähnliche Beinkleider und Stiefeln, wie wir für die Reiterei wünschen, und in einem großen Theile Deutschlands, Hannover, Sachsen, Hessen, tragen die Landleute, Jäger, Förster rc. hohe Kamaschen bis unter das Knie.

6) Endlich die Waffenübungen müssen eben so sehr als alle sonstigen Einrichtungen dem Kriegszwecke entsprechen.

Die Compagnien und Schwadrone müssen beständige Uebungsschulen der jüngeren Mannschaft seyn, und die Eingeübten sofort wiederum auf Urlaub entlassen, bis im Herbst die Bataillons-, Regiments-, Brigade- ꝛc. Uebungen Statt finden, zu welchen der ganze Sollstand sammt genügender Reserve-Mannschaft einberufen wird.

Bei der Landwehr treten im Herbst durch 14 Tage bis 4 Wochen zuerst distriktsweise, sodann compagnie- und regimenterweise dieselben Uebungen alljährlich ein, und wird stets diejenige Mannschaft vorzugsweise herangezogen, welche noch nicht daran Theil genommen, oder schon am längsten nicht geübt wurde.

Alles unter specieller Anordnung des commandirenden Generals im Lande.

Uebungen, Zeit des Zusammentritts, Stärke der Abtheilungen, Dauer der Waffen- und Bewegungsübungen, Feldmanöver u. s. w. können durch gesetzliche Anordnung für den Frieden auf das Genauste zuvor bekannt gemacht oder überall schon bestimmt seyn, so daß ein Jeder seine privativen Geschäfte darnach einrichten und ordnen kann.

Würde nach der consequenten Durchführung dieses Systems es nicht sehr bald eine Sorge der Eltern, Lehrer und Erzieher werden, die Knaben und Jünglinge schon frühe durch Leibes- und Waffenübungen zum künftigen Beruf zu stärken und zu befähigen? Würden die Knaben alsdann nicht ihre Spiele selbst darnach einrichten und mit Eifer auf die Uebungsplätze eilen, während ich mich aus unserm Knabenalter sehr wohl erinnere, daß die damals modernen Turnplätze bald dem Knaben und Lehrer lästiger Zwang wurden, weil Beide keinen bestimmten oder direkten Zweck dabei einsahen, als den allgemeiner Gesundheitsregeln.

Welche Erleichterung und Abkürzung der Waffenübung würde dadurch aber jedem Einzelnen und den Exerciermeistern geboten!

Werfen wir nun zum Schluß noch einen Blick auf die Vertheilung der Lasten der Wehrverfassung, so finden wir, daß — abgesehen von dem Geldpunkte, welcher durch die Steuer- und Abgaben-Gesetze regulirt wird — Jeder gleiche Last und Pflicht trägt, aber auch gleicher Ehre theilhaftig wird; daß nur die Fähigkeit überhaupt zu dieser oder jener Waffe persönliche Dienste bedingt, daß Alle möglichst nach und nach in den Waffen geübt werden und Allen zu jeder Zeit die Verpflichtung obliegt, für's Vaterland unter die Waffen zu treten, nach Maaßgabe der Kräfte, welche der Staat zu seiner Sicherheit und Selbständigkeit augenblicklich in Anspruch nimmt.

Daß dieses System in Wahrheit eine „allgemeine Wehrpflicht“ bedingt, wird Keiner läugnen können; daß dieselbe in seiner consequenten Durchführung aber nicht gerade die wohlfeilste Wehrverfassung darbietet, liegt am Tage.

Dennoch scheint dieselbe wohlfeiler, als ein Conscriptions-Gesetz mit besonders daneben bestehender Landwehr- oder Verstärkungs-Macht, wie solches der oft erwähnte Entwurf in Vorschlag bringt, wenn Letztere wirklich in's Leben treten sollte, zu seyn. Jedenfalls aber ist die Einführung einer wahren allgemeinen Wehrpflicht durch eine hierauf begründete und strenge, nach allen Richtungen und Beziehungen ausgebildete Wehrverfassung zweckmäßiger, ineinander greifender, einfacher und somit besser — also für unsere Zeit und Zustände auch wünschenswerther!

„Es ist der Geist, der sich den Körper baut,
„Und Friedland wird sein Lager um sich füllen!“

Schillers Wallenstein III, 13.

K.



Kopenhagen, vom Juni 1844.

Der Bogen war zu straff gespannt; seine Sehne wird relaxirt. Die Unwetter drohenden Plejaden — das Siebengestirn, auch Gluckhenne genannt — haben ein milderes Ansehen angenommen. Vom Triumpfzuge der petition-monstre, womit man den König zu bombardiren drohte, verlautet jetzt nichts. Vielleicht ist die Bombe nicht sattsam gefüllt, welche die Schleswigsche Ständeversammlung auseinander sprengen sollte, vielleicht hat sie selbst ihre Lunte gelöscht. Aus der Caserne der übermüthigen Prätorianer — in „Fædrelandet“ — hat man sich in's neutrale Lager der bisher so verhöhnten „Berlings Avis“ retirirt, und aus diesem Busche erscheint nun ein Fähnlein mit der Inschrift C. D. (D. C.?). Die Posaune des Trotzes, wodurch man zu imponiren meinte, ist mit dem Retraite-Signal der Entschuldigung vertauscht. Es wird geklagt, daß die Unterschriften nicht, wie erwartet, einliefen, woran Feigheit und Trägheit Schuld haben sollen. Alles zeiget an, daß man bei dem verständigen dänischen Volke doch nicht länger Anklang für die Aufregung gefunden. Jetzt heißt es, es sey nur zu bedauern, daß der König nicht früher aus „Danff Ugeblad“ ersehen habe, wie das Patent über die Geschäftsordnung der Schleswigschen Ständeversammlung hätte lauten müssen, und man ist der festen Ueberzeugung, daß, wenn auch die Petition nicht angenehm gewesen, ihr Inhalt doch im Grunde Wohlwollen erwecken mußte. Die Professoren Clausen und Schow seyen doch wohl competent, dem Minoritäts-Votum der Schleswigschen Stände*) zu Hülfe zu kommen; man habe sich nicht ungehörig darin gemischt, wie der König seine Herzogthümer regieren solle, und es würde nicht auffallend seyn, wenn von Norwegen

*) Auf das Minoritäts-Votum der Schleswigschen Stände beruft sich jetzt die Partei, welche sich in der Ständeversammlung zu Roeskilde so eifrig gegen die Minoritäts-Vota erklärt hatte.

oder England, oder selbst Deutschland, ähnliche Petitionen eingingen *), oder wenn von Dänemark aus eine solche Petition an einen oder andern fremden Herrscher gerichtet würde **); die Petition hätte wohl besser modificirt seyn können, aber es sey zu entschuldigen, wenn das Gefühl die praktische Linie der Urtheilskraft überschritten; man wolle doch nicht den Muth verlieren, keine Nachgiebigkeit zeigen aus Schwachheit, wohl aber mit Rücksicht auf Anderer Schwachheit; das Patent könne durch eine Interpretation und einen kleinen Zusatz noch verändert werden. Nur Ausdauer! Wir pressen unverdrossen den köstlichen Wein, wenn auch Niemand ihn trinken will. Es zeigt sich, wenn man auch den Namen der Propaganda verwirft, hat man doch von den frommen Vätern der Römischen gelernt, sich nach den Umständen zu fügen, ohne den Zweck je aus den Augen zu verlieren.

Wenn vor einigen Jahren ein Fremder nach Kopenhagen kam und sich nach unsern merkwürdigsten Männern erkundigte, so nannte man ihm zuerst und zuletzt die glänzenden Sterne, gemini, die Gebrüder Örsted, den berühmten Physiker und den scharfsinnigen Juristen, welcher nie über die Belte hinausgekommen, doch alle Zeitgenossen überstrahle. Jetzt scheint man den Ersteren zu vergessen, und gegen den Letzteren hat sich der Ton der Tageblätter merklich geändert. ***)

*) Doch wohl.

**) Hiernach sollte man vermuthen, daß man den König von Frankreich angehen wolle, in den Kammern für die Deputirten aus Elsaß ihre deutsche Muttersprache einzuführen und die baskische ꝛc., so wie an die Königin von England, die irische und waelische Volkssprache in's Parlament aufzunehmen.

***) Ein Engländer wollte das aus seiner heimischen Erfahrung erklären, und ließ, an Örsteds Geburtstage, in ein öffentliches Blatt folgende Verse einrücken:

The looking-up fatigues the sight:
And mortals, if they soar,
Should once they reach a certain height,
All wish to have them low'r;

Die, meistens jungen, Leute der Bewegung hatten gehofft, daß der Mann, welcher einen so bedeutenden Theil an der Stiftung der Stände-Institution hat, und dessen Bildsäule im Ständesaal errichtet ist, sich an ihre Spitze stellen werde, um bei dem Thronwechsel den Ständen großen Zuwachs an Macht zu verschaffen. Als er aber andeutete: nil fit per saltum — es sey keine Frucht von einer Pflanze zu erwarten, welche zur Blüthe getrieben, bevor sie feste Wurzel gefaßt; als er nicht verhindette, daß die Presse in ihrem Uebermuthe gezügelt wurde, da kehrten sich diese besonders gegen ihn, den bisher Vergötterten, gleich wie das Lied einer Wallfahrts-Procession in einem Winkel von Baiern besagt, welchem Baggesen nachgesungen:

„Unsre Saaten vor dem Hagel bewahre,
Sonst woll'n wir dich vom Altar abschlag'n.
Grob sind wir genug,
Das weist' ja von je,
Juch, Juchheh!
Gelobt sey der Christel und Salome! —"

Weil sich aber Örsted's viele Schriften und seine legislative öffentliche Thätigkeit nur auf das Königreich erstreckt hatten, strebte man, ihn für die bornirten eitlen Ansichten der Insulaner — insulani vani — zu einem Kreuzzuge gegen die Herzogthümer zu gewinnen.

Man kann wirklich nicht ohne Rührung lesen, wie unsere Blätter den „Mann des Volkes", den „ersten und würdigsten von Dänemark's Söhnen", den „intellectuellen Koloß" beschwören, sich ihrer Sache anzunehmen, ihn beschwören, bei der Mutter, welche ihn geboren, bei dem Lande, worin seine Wiege stand, und welches er nie verlassen, bei der kindlichen Liebe und Anhänglichkeit seines Volkes, bei seinen grauen Haaren und dem nicht fernen Grabe, bei den Thränen, welche auf seinen Grabhügel fließen werden, bei der Geschichte, welche seinen Namen auszeichnen wird. Wahrlich, dieser Pathos verdient einen würdigeren

And frinds, there are in this good town,
Will lend a hand to help them down!

Gegenstand, als das Verlangen, der Schleswigschen Ständeversammlung aufzubürden, in ihren Sitzungen auf eine Sprache zu hören, welche sie nicht versteht, und sich so in ihren wichtigen Geschäften stören zu lassen. Jetzt werden wir dabei an die Empfindungen erinnert, womit wir die Ergießungen des armen Don Quixote und des Sancho Pansa gelesen, mit dem Unterschiede, daß die Monomanie des edlen Ritters von la Mancha und die Täuschung seines Stallmeisters, Werk der Poesie, hier zur Wirklichkeit geworden, und daß statt jenes einen Exaltirten, hier mehrere auftreten, und statt jenes einen Bethörten, hier ein ganzer Schwarm folgt.

Als nun der ergraute Staatsmann sich weder durch die Adoration blenden, noch durch den angedrohten Bannspruch verleiten ließ, da erreichte die Bitterkeit der sogenannten Neudänen den höchsten Grad, von Neuem aufgeregt, da der Staatsminister wieder zum Königlichen Commissarius bei den Jütländischen Ständen ernannt worden. Die Commissaire der Regierungen bei den Ständen erfreuen sich selten der Popularität des Augenblicks, um so weniger, je tüchtiger sie sich erweisen, und bei Ørsted fürchtet man „den feinen Dialectiker", „den geübten und routinirten Logiker", „den eingefleischten juridischen Scharfsinn", „den intellectuellen Koloß", Titel, welche man ihm noch immer giebt, worauf die Verunglimpfungen folgen, welche wir nicht wiederholen mögen. Den Staatsminister aber ficht dieses Alles nicht an:

Justum ac tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida!

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben
von
Dr Karl Lorentzen.

Juni II.



Kiel.
Schwers'sche Buchhandlung.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.

Hertugdømmet Slesvigs selvstændige Udvikling og adskilte Forvaltning.

Af C. Baron Dirckinck-Holmfeld, Dr. juris, Amtmand, Kammerjunker. — Kjøbenhavn, 1844.

— - —

Die zweite der beiden neueren Schriften des Herrn Baron Dirckinck-Holmfeld, betitelt „Hertugdømmet Slesvigs selvstændige Udvikling", hat man auch bei uns öfter lobend erwähnt. Wir wurden dadurch veranlaßt, uns mit der Schrift bekannt zu machen, und müssen zu unserm Erstaunen gestehen, daß nur eine gänzliche Unkunde unserer Geschichte, Verfassung und Verwaltung ein Lob dieser Schrift erklärlich macht. Die Entstellung der Verhältnisse, die Verfälschung der Thatsachen wird nur durch die frühere Schrift desselben Verfassers übertroffen. Diese Mängel sind so arg, daß eine Entgegnung nicht versucht werden würde, weil eine solche Schrift von selbst zu Boden fällt, wenn nicht der Verfasser mit derselben maaßlosen Unkunde und Zuversicht fortführe, in dänischen Blättern uns anzugreifen. Dabei hängt er sich eine Maske der Wahrheitsliebe vor, die ihm sehr wenig geziemt, und die allein die Wirkung hervorgebracht haben kann, daß sein Buch mit einigem Lobe, anstatt mit strengem Tadel aufgenommen ist.

Seine erste Schrift: „Danmarks statsretlige Forhold, af Christianson", hat jetzt durch den Herrn Prof. Michelsen eine theilweise Widerlegung gefunden. In dieser Hinsicht wird der

Herr Dirckinck die Wirkungen, die er derselben beigelegt hat, schon als nie existent erkannt haben, und ist der Ruhm hinfällig, daß man in dieser Schrift nur den „leicht bestreitbaren Nationalitätsbegriff“ angegriffen habe. Auf diesen leicht bestreitbaren Begriff hat er seine zweite Schrift aufgebaut. Der Inhalt derselben, auf 120 Seiten ausgesponnen, ist folgender:

Schleswig, Provinz Dänemarks, müsse wegen seiner gemischten, zur Hälfte aus Dänen, zur Hälfte aus Deutschen bestehenden Bevölkerung selbständige Verwaltungsbehörden haben. Als solche: eine schleswigsche Kanzlei, zur obersten Leitung und Vorbereitung der Gesetze, seßhaft in Kopenhagen; einen Landdrost als obere Administrativ- und Polizeibehörde innerhalb der dänischen Provinz, mit außerordentlicher Gewalt für ungewöhnliche Fälle; für die Administration in den unteren Kreisen die Amtmänner mit den untergeordneten Beamten.

Für die Justizverwaltung: eine Vergleichsinstanz vor dem Amtmann oder einer andern Localobrigkeit, ein collegialisches Districtsgericht und ein Obergericht. Das Oberappellationsgericht fällt weg, weil es als deutsch das schleswigsche Recht vernichtet.

Zur Ausbildung schleswigscher Beamten wird das Examen für die Schleswiger vorläufig wieder nach Gottorf verlegt, Professuren für schleswigsches Recht in Kiel und in Kopenhagen errichtet; mit der Zeit wird das Examen dann auch hierhin übergesiedelt.

Diese Maaßregeln sind nothwendig, weil diese dänische Provinz von den deutschen Holsteinern gänzlich unterdrückt wird. Dieser Druck äußert sich in dreifacher Beziehung, in materieller, moralischer oder socialer und in rechtlicher oder bürgerlicher.

In materieller. Die Verbindung Schleswigs mit Holstein hindert eine kräftige Organisation und Administration, eine einfache Gesetzgebung und somit die Entwickelung des Handels, der Production und der Industrie. In Holstein will man aber nicht reformiren, weil man hier alle jetzigen Zustände vortrefflich findet. Die Wirkungen dieser Unterdrückung sieht man; Holstein hat Eisenbahnen, Chausseen früher erhalten; die Häfen an der

schleswigschen Westküste sind nicht beachtet worden; die Militairgarnisonen sind bis auf eine nach Holstein verlegt; der Rector an einer schleswigschen Schule wird zweiter Lehrer am Altonaer Gymnasium; sogar das Zuchthaus für schleswigsche Verbrecher liegt in Holstein; aus Rücksicht auf Altona hat man die Elbe wieder geöffnet zum Nachtheil Tönningens, und die Presse, ein bedeutender Industriezweig, leidet großen Schaden durch Dominiren holsteinischer Interessen.

In moralischer oder socialer Hinsicht. Schleswig leidet großen Schaden dadurch, daß bei einer solchen Unterdrückung des dänischen Elements und einer solchen Betäubung durch Parteigeschrei sich kein Selbstgefühl, keine auf freier Entwickelung beruhende Sittlichkeit bilden kann; einer der Hauptfactoren zur Hervorrufung dieser ist eine freie Presse, durch die Verbindung mit dem deutschen Bundesstaat Holstein wird diese gehindert, wie auch ein dänisches Seminar, wie ein besseres vollständig organisirtes Schulwesen.

In rechtlicher und bürgerlicher Hinsicht, denn: Schleswig hat eine ursprünglich dänische Rechtsbasis, diese haben die römisch gebildeten Juristen nicht verstanden, sondern sie wollten ihr römisches Recht einführen. Die heilloseste Verwirrung ist die Folge gewesen. Ein Beispiel bietet das Festewesen; dies ist aufgehoben oder zur Nullität herabgesunken, und so dem Staate durch unaufmerksame, das Institut misverstehende Beamte ein Verlust von 12 Millionen verursacht. — Der holsteinische Rechtszustand ist nun völlig entsetzlich. Hier kann man seine ganze conditio juris durch Ueberschreiten eines kleinen Flusses verändern, durch einen Kanzleirathstitel sein forum und sein Proceßrecht; den einen Tag in ehelicher Gütergemeinschaft leben, den folgenden in getrennten Gütern, das Intestaterbrecht, die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten machen jede klare Auffassung unmöglich. Dazu die unzweckmäßige Districtseintheilung, die Ungewißheit der Competenzen, der Unsinn privater Jurisdictionen. Alles ist ungewiß, die subjective Ansicht des Richters entscheidet allein, und schmückt sich dann mit stolzen Ausdrücken, wie

„hergebrachten Rechtens, Präjudicaten, bewandten Umständen nach.“ Auf den Amthäusern geht es vollends entsetzlich her. Einen solchen Rechtszustand aber einer andern Provinz verschaffen zu wollen, die eine ganz andere Gesetzgebung hat, ist geradezu Sünde.

Den Rechtszustand Schleswigs zugleich mit dem Holsteins zu reformiren, ist unthunlich. Was sich in Schleswig leicht einführen läßt, ein einfacher, schneller, wohlfeiler Proceß, einfache Gesetze und eine Vergleichsinstanz, findet in Holstein die größten Hindernisse an der Büreaukratie und dem Sportelinteresse; Vergleichsverfahren wird noch dazu als dänisches Institut gehaßt, und der Holsteiner, besonders der holsteinische Adel, ist von der Vortrefflichkeit alles Bestehenden überzeugt. Die Forderung, einfachere Verhältnisse in Schleswig einzuführen, ist aber um so mehr rechtlich begründet, als ein factischer Einfluß Holsteins auf Schleswig allerdings seit langer Zeit bestanden hat, eine rechtliche Verbindung aber, wie sie Oersted ganz ohne Grund den holsteinischen Parteihäuptern zugestanden hat, niemals. Schon die berühmten Privilegien von 1460 bestimmen einen obersten Beamten für jedes Herzogthum und die Verbesserung derselben, daß die holsteinischen Stände nach Bornhöved, die schleswigschen nach Urnehöved berufen werden sollen. Und in solcher Getheiltheit sind beide Lande, eine kurze Zeit (von 1693 bis 1713) ausgenommen, geblieben bis 1834, in welchem Jahre eine stärkere Administrationseinheit eintrat.

Dies ist im Ganzen der Inhalt der Schrift; Verweise für uns, für die dänische Corsarenpartei, Berühmungen der früheren Schriften des Verfassers und ihrer Wirkungen, einige Betrachtungen über die Organisation Holsteins und über die Garantien Schleswigs gegen Danisirung bilden den Rest.

Der ganze Standpunkt des Herrn Dirckinck ist nur erklärlich, wenn man in seiner früheren Schrift den Theil gelesen hat, der die Darstellung unserer Geschichte enthält. Eine Probe davon haben wir hier gegeben; wir kommen gleich darauf zurück. Das Gefühl eines historisch entwickelten rechtlichen Zustandes,

das Bewußtseyn der Heiligkeit solcher Zustände fehlt ihm, wie den Neuholsteinern. Mit diesen stimmt er so vortrefflich überein, daß er Herrn Olshausen zum Kanzleideputirten zu machen wünscht. Das Programm Beider ist in der That dasselbe. Holstein gehört zum deutschen Bunde, Schleswig nicht; Holstein ist deutsch, in Schleswig sind dänische Elemente; ein Staat mit verschiedenen Bevölkerungselementen taugt nicht, darf nicht bestehen, ja sogar er besteht nicht, denn was ist, ist vernünftig, und was unvernünftig ist, ist nicht, wie der große Hegel sagt. Wir haben unsere Gründe vorgelegt und erwarten die eurigen. Und wenn man diesen Leuten tausendmal sagte, es sey höchst naiv, nach einem Grunde zu fragen, warum Schleswigholstein in unläugbarer Realunion, warum also ein Staat eine Verfassung haben solle und müsse; — ihre Consequenzen aus Nationalität und deutschem Bunde sind für sie unumstößlich, und die jetzigen Zustände gehen sie nichts an. Wir wollen uns darüber weiter nicht beunruhigen.

Was aber demnächst seine historische Ausführung betrifft, so ist die Unwissenheit zu bedauern, die durch die Citation der Worte der tapferen Verbesserung: „Wir wollen die Mannschaft aus dem Lande Holstein zu Bornhövede, desgleichen aus dem Herzogthume zu Urnehövede vorladen" gezeigt zu haben glaubt, daß keine staatsrechtliche Verbindung der beiden Landestheile Statt gefunden habe. Diese Behauptung und die, daß solche Getheiltheit bis 1834 fortgedauert habe, nennt er eine historische Berichtigung. — Wir müssen den Verfasser erinnern, daß, so weit die Landtagsacten bekannt, unsere alten Stände nie provinzweise, sondern in corpore sich versammelt haben.

So namentlich schon nach Christian I Tode, um zu berathen, ob sie seine beiden Söhne zu Herren in Schleswigholstein annehmen wollten; so 1512 zu Flensburg, so 1533 zu Kiel. So zu Rendsburg 1544, wo verlangt wurde, keine fremden Räthe zu bestallen, keinen Kriegsdienst außer Landes zu fordern, nur Schleswigholsteiner zu Amtleuten zu setzen. Eingeborne nannten die Stände dies, und verstanden darunter, daß für jeden

der beiden Landestheile wechselsweise aus beiden Landestheilen Amtleute eingesetzt werden sollten, aber keine Dänen. Ferner zu Flensburg 1564, so 1583, 88; so unter Christian IV, Johann Adolph und Herzog Friedrich III während des dreißigjährigen Krieges fast jährlich, in welchen Jahren unter Anderm Schleswig die Reichssteuern mit übernahm. So noch häufige Landtage unter König Friedrich III, Christian V und Christian Albrecht, trotz aller Irrungen, bis gerade um die Zeit, die Baron Dirckinck als die einzige Zeit der Vereinigung anführt, die Landtage seltener wurden und seit 1712 aufhörten.

Nicht minder unwahr ist die Behauptung Hrn. Dirckincks, daß die gemeinschaftliche Regierung erst 1683 aus politischen, vielleicht hinlänglichen, vielleicht dunkeln, Ursachen eingerichtet sey. Vielmehr bewies sich auch in der Ausübung dieses Zweiges der Staatsgewalt die Auffassung des Landes als einer Einheit. Daß die gemeinschaftliche Regierung 1564 existirt habe, ist unbestritten; daß sie aber schon 1544 und noch früher existirte, zeigt die Erbtheilung zwischen Herzog Friedrich und König Johann von 1490. 1564 wurde sie in der Art neu regulirt, daß sie von Michaelis zu Michaelis zwischen beiden Herren abwechseln sollte, und andere Bestimmungen getroffen.

Einige andere Zeichen der Landeseinheit scheinen Herrn Dirckinck ebenfalls unbekannt zu seyn. Als solche erlauben wir uns, ihm zu nennen: die gemeinsame Huldigung, Kirchengebet, Trauergeläute, Prinzessinsteuer, die jedem Fürsten von dem ganzen Lande geleistet wurden.

Ferner bitten wir ihn, die Landgerichtsordnung von 1573 und die revidirte Landgerichtsordnung von 1636 einmal anzusehen. Er wird dann bemerken, daß die gesetzgebende Gewalt Herzog Friedrichs III sich von der Königsau bis an die Elbe erstreckte, und eben so die des Königs Christian IV, Herzogs zu Schleswigholstein. Solcher gemeinsamer Gesetze giebt es gar viele, wie Jedem bekannt.

Daß die eben angeführten Thatsachen das Vorhandenseyn einer Staatseinheit beweisen, ist klar. Indessen haben wir die

Widerlegung Herrn Dirckinck nicht unternommen, um auf ihn selbst irgend einen Eindruck zu machen. Nur wünschen wir den ehrlichen Dänen zu zeigen, in wie fern dieser Herr Recht hat, den um Dänemark so hoch verdienten Oersted auf's Härteste anzugreifen, weil dieser eine durch Jahrhunderte bestehende Verbindung der Herzogthümer eingeräumt hat.

Der Hauptzweck der Dirckinck'schen Schrift ist indeß, zu beweisen, daß Schleswig durch die Verbindung mit Holstein den größten materiellen, moralischen und rechtlichen Nachtheil erleide. Einige der Beweiszeichen des Herrn Dirckinck, z. B. daß der erste Lehrer einer schleswigschen Schule zweiter Lehrer in Altona geworden sey, daß selbst das Zuchthaus für schleswigsche Spitzbuben in Glückstadt liege, beantworten wir nicht.

Auch den Punkt wollen wir für jetzt auf sich beruhen lassen, daß es, von allen materiellen Nachtheilen und Vortheilen abgesehen, uns zuwider ist, als eroberte Provinz unter dänischem Commando, dänischen Fahnen, dänischer Münze, dänischem Eigenthumszeichen zu stehen. Herr Dirckinck ist zu sehr rationaler Cosmopolit, um Rücksichten auf Ehre anders als lächerlich zu finden.

Was aber die angeblichen wesentlicheren Nachtheile für Schleswig betrifft, so ist es unwahr, daß Schleswigs Verbindung mit Holstein ein Hinderniß für die Anlegung von Chausseen und Eisenbahnen im ersteren Landestheile gewesen ist. Die erste Chaussee in Holstein war die Altona-Kieler. Das Auffallende nur, daß Holstein nicht weit früher eine Chaussee zwischen Hamburg und Lübeck erhielt. Eine Straße zur Verbindung Hamburg's mit der Ostsee war längst nothwendig; diese Stadt gab sich viele Mühe darum. Endlich wurde diese Straße nicht so angelegt, wie es für diese Stadt am vortheilhaftesten gewesen wäre, sondern ein längerer Weg gewählt. Diese Chaussee verhinderte wirklich nicht Chausseeanlagen in Schleswig, sondern erleichterte sie, indem sie zur leichtern Verbindung mit Hamburg, zur Belebung des Verkehrs auch für Schleswig diente.

Holstein erhält 24 Meilen Chaussee mehr als Schleswig; das erstere hat 450,000, das letztere 350,000 Einwohner; ersteres bezahlt auch so viel Chausseesteuer mehr.

Mit der Eisenbahn zwischen Kiel und Altona ist es ganz so, wie mit der Chaussee. Diese Städte verdankten sie ihrer Lage und den Anstrengungen ihrer Bürger. Flensburg und Husum standen hier auf gleichem Fuß; vor Jahren wurde zur Zeichnung aufgefordert, man zeichnete nicht. War vielleicht Schleswig's Verbindung mit Holstein daran Schuld? Oder ist nicht vielmehr diese jetzt Ursache, daß Schleswig eine Eisenbahn bekommt im Anschluß an die Altona=Kieler vermittelst der Rendsburg=Neumünsterschen? Ich denke ja, und Schleswig hat gerade in diesem Augenblick einen handgreiflichen Beweis der Vortheile, die ihm die Verbindung mit Hamburg und dem übrigen Deutschland vermittelst Holstein bringt.

Eben so unwahr ist es, daß diese Verbindung Mangel an Aufmerksamkeit auf Schleswigs Westküste verursacht hat. Bei uns ist bis jetzt die Volkswirthschaftspflege noch niemals so weit vorgerückt gewesen, daß man umfassende Hafenanlagen gemacht hätte. Jetzt denkt man daran, und sowohl an Husum als Glückstadt. Husum blühte früher und ist gesunken; dies spricht nicht zum Vortheil seiner Lage. Sollte daher Glückstadt den Sieg davon tragen, so, denke ich, weiß Herr Dirckinck so gut wie Jeder, daß dies in andern Ursachen begründet ist, als darin, daß Husum in Schleswig liegt, namentlich in der Versandung der Elbe oberhalb Glückstadt, der Eisenbahnverbindung mit Hamburg und dem Stader Zoll.

Unwahr ferner, daß die Verbindung der Lande die Verlegung des Militairs nach Holstein veranlaßt hat. Wir verweisen auf eine der letzten Nummern des Itzehoer Wochenblattes. Sie sind nach Dänemark verlegt, und das ist unbequem, sehr unbequem und mehr als das.

Unwahr, daß man aus Rücksichten auf Altona Tönningen hat fallen lassen. Man kehrte allerdings nach dem Kriege nicht alle Verkehrsverhältnisse länger um, und ohne Napoleons

Soldaten konnte man es gar nicht. Man öffnete die Elbe nach dem Kriege und Tönningen sank von seiner künstlichen Handelsgröße herab, auf die Napoleons Continentalsperre es gehoben hatte. Herrn Dirckinck's Idee über diesen Punkt ist wahrhaft naiv.

Unwahr, daß die Verbindung beider Lande der Presse, als Industriezweig aufgefaßt, Schaden zufügt. Vielmehr bringt sie ihr Vortheil, indem die Censurverhältnisse mit sich bringen, daß manche Schriften in Schleswig gedruckt werden, die ohne diese und die enge Verbindung anderswo gedruckt würden. Ueberdies aber wollen wir Herrn Dirckinck versichern, daß die Presse in Schleswig nie einen bedeutenden Zweig der Industrie bilden wird, und ferner, daß man in Deutschland sie nicht als Industriezweig auffaßt.

In eben solchen Declamationen bewegt sich die Schrift weiter, einen Absatz über Herrn Dirckinck's vermeintliche moralische Güter hindurch. Unwahrheiten kommen weniger vor, weil er nichts Positives anführt. Es wird auseinander gesetzt, daß alle diese Güter, die in Friede, Freude, Achtung, Wohlwollen, einem dänischen Seminar in Nordschleswig und einem besser organisirten Schulwesen sich hauptsächlich zeigen, sehr zunehmen müßten, wenn die Verbindung der Lande aufhöre. Dadurch werde das Volk aus dem unterdrückten Zustande emporgehoben und von den Großsprechern befreit, die sich ihren Einfluß auf dasselbe verschafften, indem sie nach seinem Willen sprächen (S. 58 der Schrift wird dieser in derselben auffallende Satz ausgesprochen). Warum die Lähmung der geistigen Führer des Volkes diese Wirkung hervorbringen sollte, wird nicht mitgetheilt, sondern Herr Dirckinck fällt auf einmal in die Episode: Wer wollte läugnen, daß ein dänisches Seminar, Verbesserung des Schulwesens etwas Gutes sey? — Was den zweiten Punkt anbetrifft, glauben wir, Niemand; was den ersten, Viele. Wird Herr Dirckinck vielleicht nöthig finden, für die zu den deutschen Schulen Kopenhagens nöthigen Lehrer ein deutsches Seminar in Kopenhagen anzulegen? — Unter den auf dem tonderschen

Seminar gebildeten Seminaristen wird eine hinlängliche Anzahl der dänischen Sprache mächtig seyn, um den nordschleswigschen Schulen zu genügen. Oder sollten vielleicht auf dem projektirten dänischen Seminar dänische Kenntnisse gelehrt werden? Dies glauben wir allerdings; Herr Dirckinck wenigstens in seiner Christianson'schen Schrift hat uns gezeigt, daß es eine dänische Geschichtschreibung giebt, gegen welche die der Jesuiten mit ihrem Marquis Bonaparte, Generallieutenant Ludwigs XVIII, nur Kinderspiel ist. Wir glauben dies um so eher, weil es sonst überhaupt unbegreiflich ist, was verbessertes Schulwesen und ein dänisches Seminar mit den Dirckinck'schen Reformplänen zu thun hätten. Das Streben unserer Verwaltung geht gewiß auf Verbesserung des Schulwesens, und ein dänisches Seminar könnten wir auch einrichten, wenn nur, ehe die Dänen sich um unsere Verhältnisse bekümmerten und einige Deserteure fanden, Jemand das Bedürfniß eines solchen Seminars empfunden hätte.

Was noch schließlich das moralische Gut der Presse betrifft, so will ich dem Herrn Dirckinck auf seine Frage antworten: wir Schleswiger sind nicht der Meinung, daß eine Presse, die das Fædrelandet, den Corsaren und Herrn Dirckinck-Holmfeld's historische Werke hervorbringt, etwas von einem höheren geistigen Stempel an sich trägt.

In dem dritten Abschnitte über die Nachtheile unserer Realunion beleuchtet Herr Dirckinck unsere Rechtsordnung.

Hier ist der Hauptkunstgriff der, ein abschreckendes Bild von dem holsteinischen Rechtszustande zu entwerfen, und dann die schlechte Gesinnung zu tadeln, die Schleswig dergleichen anbieten wolle. Daß in unsern rechtlichen Zuständen sich Mängel, selbst große Mängel finden, ist anerkannt. Unwahr aber ist die Behauptung Dirckinck's, daß in Holstein alle diese Zustände vortrefflich gefunden würden; eben so unwahr, daß dieselben Mängel sich nicht in Schleswig befinden; eben so unwahr die Behauptung, daß die Verbindung der Landestheile ein Hinderniß für die Reformen sey.

In Holstein hat man Ueberfluß an Rechtsquellen, in Schleswig vielleicht Mangel. Kommt es daher in einem der beiden Landestheile vor, daß die subjective Meinung des Richters hinter Ausdrücken, wie „bewandten Umständen nach, hergebrachten Rechtens ꝛc.“, sich versteckt, so eher in Schleswig. Erschiene ein Gesetz, daß das gemeine Recht in Schleswig wie in Holstein gelte, so wäre es bewandten Umständen nach eine Wohlthat für das Land.

Gerade die Fehler der holsteinischen Zustände, die Herr Dirckinck als Proben ihrer Entsetzlichkeit aufführt, finden sich genau in der Art in Schleswig. Kanzleirathstitel äußern im ganzen Lande dieselbe Wirkung; die Districtseintheilung, die Patrimonialjurisdictionen sind in beiden Landestheilen in derselben Verwirrung, die Verschiedenheit der ehelichen Güterverhältnisse und Erbrechte ist in Schleswig eben so groß, wie in Holstein. Der Herr Dirckinck hätte nur das Werk des von ihm so geschätzten Esmarch über das Erbrecht in Schleswig ansehen sollen, um einen Begriff von der Mannigfaltigkeit dieser Rechte in Schleswig zu bekommen. Doch wir denken, er wußte sehr wohl, daß er sich hierin Unwahrheiten erlaubte.

Daß die rechtlichen Zustände Holsteins nicht vortrefflich gefunden werden, das zeigen schon die vielen in die Rechtsordnung so tief eingreifenden Propositionen, die in der holsteinischen Ständeversammlung verhandelt sind; das liest man alle Tage in den Spalten unserer Blätter. Diese Behauptung des Herrn Dirckinck ist rein aus der Luft gegriffen.

Die anderen Gründe, weshalb die Verbindung Schleswigs mit Holstein eine Verbesserung der Rechtsordnung unmöglich machen sollte, sind nichts besser, nämlich die Büreaukratie und das Sportelinteresse in Holstein, so wie der Haß gegen Vergleichswesen. Sind die schleswigschen Beamten nicht eben so gut bei Sporteln interessirt? Verändert sich der Sinn eines Beamten plötzlich, wenn er nordwärts oder südwärts über die Eider versetzt wird? Sind nicht neulich erst in mehreren südholsteinischen Aemtern die Bauern über die Einrichtung einer Vergleichsinstanz übereingekommen? Ueberdies werden, trotz

Sportelinteresse, Büreaukratie und Vergleichshaß, sehr viele Processe auf den Amthäusern im ersten Keime durch vom Amtmanne vermittelten Vergleich erstickt. Schreiber dieses hat dies oft gesehen.

Was noch schließlich das unverantwortliche Benehmen der Beamten hinsichtlich des Festewesens betrifft und den Schaden von 12 Millionen für den Staat, so verhält es sich damit auch ein wenig anders. Erstlich ist dem Staate kein Schaden dadurch entstanden, denn die Entwickelung des freien Bauernstandes, die dadurch möglich wurde, war dem Staate bedeutend mehr werth als 12 Millionen. Hätte der Staat die Grundstücke behalten, so hätte er weniger Steuern gebraucht. Die Kosten des Staatshaushaltes werden aber doch vom Nationaleinkommen bestritten, und es ist ziemlich anerkannt, daß die Erhebung der Kosten des Staatshaushaltes aus Domainen einen bei weitem größeren Theil des Nationaleinkommens wegnimmt, als dies bei directer und indirecter Besteuerung der Fall ist. Zweitens liegt die Ursache keineswegs allein in den deutschrechtlich gebildeten Beamten, sondern die allmählige Veränderung des Geldwerths, das Steigen des Holzwerthes hatte eben sowohl Theil daran.

Wir sind es längst müde, ein Verzeichniß der litterarischen Sünden des Herrn Dirckinck zu verfassen. Wir wollen uns vielmehr erlauben, ihm einige der Vortheile zu zeigen, die Schleswig in seiner Verbindung mit Deutschland zu finden, die es durch Dänemark nicht erhalten zu können meint. Wir werden uns dabei nicht ganz stricte an seine Eintheilungen halten, sondern das Folgende mehr in Veranlassung, als in Entgegnung seines Aufsatzes geschrieben betrachten.

Wir wollen uns an den unglücklichen Krieg erinnern, in welchem wir unter anderm der Union mit Dänemark den Vortheil verdankten, gegen diejenigen die Waffen zu führen, die bis 1806 eine Staatseinheit mit uns gebildet hatten, und die wir auf immer als unsere Landsleute betrachten müssen und werden. Seit diesem Kriege hat sich der Landbau sehr gehoben. Mehrere glückliche Umstände in ihrem Zusammentreffen haben dies veranlaßt.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Zerschlagung mehrerer Güter in Parcelen von der Größe, daß sie die Entwickelung eines Standes von Landbauern zur Folge hatte, der zwischen dem großen Grundbesitzer und dem Bauer die Mitte hält (ein die Landwirthschaft sehr fördernder Stand); die Einkoppelung, die Aufhebung des Festewesens äußerten erst nach den Kriegen und ihren Folgen ihre volle Wirkung. Der Werth des Grundbesitzes hat sich außerordentlich gehoben. Dieselben Ursachen haben in Dänemark ähnliche Wirkungen gehabt, doch nicht in dem Maaße. Zwei Dinge fehlen dort: der freie Eigenthumsbesitz der Bauern und die Vortrefflichkeit norddeutscher, oder besonders mecklenburgischer und holsteinischer Landwirthschaft. Daß wir die Aufhebung des Festewesens zum großen Theile der Verbindung mit Holstein, mit Deutschland verdanken, hat uns Herr Dirckinck in größerem Maaßstabe zugestanden, als wir beanspruchen konnten. Wir sind ihm dafür dankbar. Die Vorzüge der norddeutschen Landwirthschaft sind anerkannt; in Dänemark sucht man Gutsverwalter aus Schleswigholstein, (wie man sie in Dänemark bloß nennt: . Holsteiner). Wir Schleswiger haben unsern Landbau, unsern Grundwerth mit gehoben; wem danken wir dies? Holstein und uns selbst. Wir erkannten vor Alters schon den Weg, den uns die Natur zu unserm Vortheil gezeichnet hatte, und wir sind ihn gegangen.

An Holsteins Südgrenze liegt Hamburg, früher zum Lande gehörig, noch jetzt unentbehrlich. Dies ein fernerer Grund der Steigerung des Grundwerthes in Schleswig; ein solcher Markt ist unschätzbar, und Holstein ist der Weg dahin. Hätten wir vielleicht an der Eider die Grenze legen sollen?

Jetzt haben die genannten Ursachen den vereinten Grundbesitz Schleswigholsteins auf 125 Millionen Thaler an Werth gehoben; der in Dänemark wird nur auf 213 Millionen Bankthaler geschätzt.

Der Landbau ist bei uns die Hauptstütze der Wohlfahrt und des Reichthums. Welche andere Stützen haben wir? Einigen Handel. Der Landbau ist eine gute Basis, doch keine dem

Staate genügende. Erstlich erreicht der Ackerbau nie die Stufe, die er erreichen kann, wenn er allein steht. Ausgebreiteter Handel, ausgebreitete Industrie heben ihn. Sie schaffen ihm Märkte, sie schaffen ihm Capitalien, die ihm dienstbar werden. Es müssen deren viele vorhanden seyn, ehe sie ihm sich zuwenden; der Erfolg ist nicht schnell genug, und das Capital liebt schnellen Erfolg, wenn es auch dabei wagen muß. Beispiele für beides liefert der Actienhandel unserer Tage und die Stufe, auf die Englands, Hollands Landbau gestiegen ist; in Holland stand im Anfange des 17ten Jahrhunderts der Zinsfuß auf 2 pCt. — Zweitens übt ein Krieg die verderblichste Wirkung auf den Grundbesitz, er sinkt ungeheuer; wir haben das erlebt. Ein wenig besteuerter Grundbesitz überträgt es, hoch besteuerter nicht, und bei uns giebt es vielen hoch besteuerten. Was sollte man sonst besteuern? Die Folge ist in einem so vorherrschend ackerbauenden Staate Armuth und Noth vieler Einwohner, allgemeine Erschöpfung des Landes. Unser Krieg dauerte kurz und war sehr unbedeutend, und doch, welche Vermögensumwälzungen! Dieser kurze Krieg führte fast einen Staatsbankerott herbei; oder sollen wir sagen: völlig? Er machte eine Besteuerung nöthig, wie die Reichsbankhaft, weil sich nichts Steuerbares sonst fand. Also, es muß andere Stützen für den Staat geben als den Ackerbau, zum Heile dieses selbst, der Nation, des Staats.

Es frägt sich demnach, wie kann man Handel und Industrie beleben? Hier gilt das Princip: Nur wer Vortheile bieten kann, dem werden andere dagegen bewilligt, nur wer sie erzwingen kann, erhält sie, nicht wer den Interessen eines anderen Landes von selbst dienstbar ist, sich diesen nicht entziehen kann.

In jener vortheilhaften Lage aber sind kleine Länder nicht. Belgien, obgleich kein Land, welches sich erst heben soll, sondern in voller Blüthe des Handels und der Gewerbe, mit großen Reichthümern schon von der Natur ausgestattet, muß es empfinden. Belgien würde für seine materiellen Interessen sich gerne an Frankreich oder an den deutschen Zollverein anschließen, aber die Großmächte, und die Selbständigkeit und die französischen

Fabrikanten leiden es nicht. Geschweige denn hat Dänemark die Möglichkeit, sich eine vortheilhafte industrielle und merkantilische Stellung zu erzwingen, so wenig wie irgend eine Stellung. Also kann es sie auch Schleswig nicht verschaffen, warum sollte dies sich ihm also anschließen? Hingegen Deutschland wird sich eine Stellung erringen; Schleswig weiß dies, hat es von je geahnet und bald erkannt, Holstein war ihm die Brücke zum Reich und ist es ihm jetzt nach Deutschland. Deshalb trat es mit diesem in Realunion; deshalb folgten schon 1435 freiwillig die nördlichen Harden dem übrigen Lande, sagten sich von Dänemark los, huldigten den Schauenburgern.

Wie aber Schleswig mit Holstein an der Entwickelung Deutschlands Theil nehmen will, so bedarf dies wieder jener Lande. Die Entwickelung Deutschlands drängt nach der See, der Zollverein wird nicht stehen bleiben. Eben jetzt hat er einen Vertrag mit Nordamerika abgeschlossen, über den England und Frankreich unzufrieden sind; in einem deutschen Staat an der Nordsee erheben sich ebenfalls unzufriedene Stimmen, in wessen Interesse, das zeigt ihr Uebereinstimmen mit dem Ausland, namentlich mit England. Deutschlands Handel und Industrie kann die See nicht entbehren; die deutsche Küste ist lang, aber ein Theil hat einen langen und gefährlichen, einen vom Sundzoll vertheuerten Weg um Dänemark herum, der andere Theil hat wenig Häfen. Die Ostseehäfen müssen deshalb den Weg über unsern schmalen Landrücken vorziehen; die östlichen und nördlichen Theile Preußens sind als unser Hinterland anzusehen, dessen Handel ihre und unsere Schiffe in unsere Häfen der Ostküste führen; von da führt die Eisenbahn über den schmalen Landrücken weiter, und dann vermittelt unsere Westküste den Verkehr mit Frankreich, England und dem Lande der Hoffnung für den deutschen Handel, Süd- und Nordamerika. Für diesen Handel sind wir wohl gelegen, für diese Gegenden können wir mit Hamburg concurriren; der Wassertransport bis dort ist nicht völlig so günstig, wie bis an unsere Westküste, und von dieser haben wir kurze Eisenbahn und langen Seetransport,

Hamburg nur Eisenbahn. Der erste Weg ist wohlfeiler und so viel, daß alle schweren und voluminösen Waaren, also Colonialwaaren, Cerealien, zum Theil Manufacturwaaren diesen Weg vorziehen werden. Aber diese Vortheile wird Schleswig nur im Anschluß an Holstein und Deutschland durch den Zollverein erlangen.«

Können vielleicht hiergegen Nachtheile durch den Anschluß an Deutschland in Betracht kommen? Man fürchtet dadurch die Unterdrückung unserer beginnenden Industrie. Wie ist diese denn beschaffen? Welche Fundamente hat sie? Welche Aussichten?

Wir stehen unläugbar an Geldkraft, Arbeitskraft, Geschicklichkeit gegen England, gegen die sächsischen, rheinischen Fabriken zurück. Wir können ohne Schutzzölle, ohne künstlichen Markt (wie Dänemark), also ohne Prohibitivsystem nicht mit ihnen concurriren. Doch giebt es eine andere Aussicht für uns. Dies gilt nämlich nicht für alle Industriezweige; einige scheinen sich für uns zu eignen, und zwar zunächst diejenigen, die sich auf Verarbeitung der Rohproducte des Ackerbaues und der Viehzucht gründen, z. B. Gerbereien, Schlachtereien, Mehlfabrikation, Branteweinbrennerei 2c. Ein zweiter Zweig möchte derjenige seyn, wo wir in Anschaffung der Rohproducte anderer Länder gleiche oder bessere Stellung gegen die meisten andern deutschen Länder haben, zugleich auch schon Geschicklichkeit genug, um Concurrenz besiegen zu können, z. B. Zuckerfabrikation, Tabackverarbeitung, wo die Rohstoffe von Brasilien und Nordamerika zu holen wären. Wenn wir im Anschluß an den Zollverein solche Fabrikationen unternähmen, sey es nun mit unserm, sey es mit anderm Gelde, z. B. durch preußische, rheinische Unternehmer (was gleichgültig ist), so haben wir Aussicht auf Erfolg. Ein anderer Zweig unserer Industrie scheint Schiffbau in bedeutendem Umfange und Maschinenfabrikation werden zu können, so wie alle anderen mit diesen in Verbindung stehenden Gewerbe. Denn diese Industrien müssen sich da entwickeln, wo sie gebraucht werden. Deutschland braucht seine Häfen, unsere Häfen, und da, wo die Seeküste den Handelsverkehr einer thätigen Nation

von 40 Millionen Menschen mit der handeltreibenden Welt vermittelt, muß eine große Thätigkeit entstehen.

Wenn man dagegen einwendet, unsere Manufacturen in Wolle und Baumwolle müßten untergehen, so bin ich nicht Willens, dies zu läugnen. Abgesehen davon, daß diese allerdings ungeheueren Industriezweige unläugbar die Erzeugung einer armen, unmoralischen und ungesunden Volksklasse zur Folge haben, möchte ich doch fragen, welche Zukunft haben diese Industrien denn jetzt bei uns? Können sie jemals bedeutend werden? Haben sie einen Markt und können sie jemals einen bekommen? Werden sie jemals mit England, Frankreich, Belgien, Sachsen, Rheinpreußen concurriren können, wo freier Markt ist? Und welche Aussicht haben sie, sich jemals einen Markt zu verschaffen, auf welchem Differentialzölle sie schützen? Wahrlich, nicht die mindeste. Und welches Capital wendet sich ihnen zu? Im Ganzen zieht man bei uns vor, dieses, im Handel erworben, darin zu lassen oder es in Grundbesitz zu verwandeln. Für ein Land von nicht einer Million Einwohner ist, wie jetzt die Welt steht, Prohibitivsystem närrisch. Also die Rechnung ist leicht zu ziehen. Dänemark hat Schleswig nichts zu bieten, keinen Markt, der des Redens werth wäre, und kann keinen andern verschaffen; eben so wenig wird der Ackerbau, der Handel von dort aus hier einen neuen Impuls erhalten. Deutschland zeigt uns die erwähnten Vortheile; der Weg ist vermittelt durch Anschluß an Holstein; um sie zu erhalten, bedarf es engen Zusammenhaltens aller Theile Deutschlands, wir werden uns daran halten, wie wir es gethan, seit die Geschichte unseres Landes bekannt ist.

Einige Worte mögen noch hinzugefügt werden über die Vortheile, die uns die Theilnahme an der deutschen Entwickelung für unsere sittlichen und rechtlichen Zustände gebracht hat. Sittlichkeit beruht in letzter Instanz auf Einsicht; wer die Wissenschaft fördert, erweist ihr einen wesentlichen Dienst. Für die Regulirung rechtlicher Zustände stellt sich dies noch unmittelbarer heraus; Civilgesetzbücher, deren eines von Herrn Dirckinck so

sehr für Schleswig gewünscht wird, sind nur auf der Basis der Rechtswissenschaft möglich.

Wer hat denn die Wissenschaften seit Jahrhunderten, wer besonders seit 50 Jahren gefördert? Deutschland oder Dänemark? Uns kam das geistige Leben von Süden; wir haben uns diesem Strome hingegeben, haben daran Theil genommen. In den philosophischen, theologischen Wissenschaften, in der Politik sind wir mit Deutschland fortgeschritten, haben diesen Fortschritt als in unserer Nation geschehend von je aufgefaßt. Was hätte Dänemark dagegen bieten können? Vor einigen Jahren ward man in Kopenhagen gewahr, daß seit Kant, seit dem alten Rationalismus und Supernaturalismus große Schritte vorwärts gethan seyen; jetzt endlich bemüht man sich zu folgen. Selbst die Bildung der Männer, auf die Dänemark mit Stolz hinzeigen kann, ist eine deutsche, sie sind sogar zum Theil deutscher Abkunft. Wahrlich, das französische Blatt La Presse hatte die Sache nicht ganz unrichtig beurtheilt, wenn es fragte: Läßt sich durch ein Rescript eine Sprache denjenigen Sprachen gleichstellen, die den Fortschritt der neueren Zeit vermittelt haben? —

Endlich wollen wir Herrn Dirckinck noch darauf aufmerksam machen, daß die Nachtheile, die sich in unserer Gesetzgebung und Administration finden, sich wohl verbessern ließen, ohne nach seinen Vorschlägen zu handeln. Er ist der Meinung, daß die Entfernung der höheren Verwaltungsorgane aus Schleswig dem Landtheile nachtheilig sey. Wir theilen seine Meinung, finden sie aber von demselben Gewicht für das ganze Land. Wir sind überzeugt, daß sich in unserer Gesetzgebung, in unseren rechtlichen Zuständen und ihrer Besorgung, in der Verwaltung der Polizei, der Finanzen, der Steuern, der Forsten, der Posten, in Allem, was Volkswirthschaftspflege heißt, viele Mängel finden, daß bei weitem das nicht geleistet wird, was viele andere deutsche Länder leisten. Wir müssen dies einestheils der unzweckmäßigen Einrichtung der Collegien, dem ganzen alten Geschäftsschlendrian zuschreiben, der in Gemeinsamkeit mit Dänemark unser Erbtheil ist; andererseits glauben wir, daß, wenn alle Zweige der Regierungsgewalt

ihr oberstes Organ im Lande hätten, diesen Mängeln leichter abgeholfen würde. Ein Finanzminister, ein Justizminister, Minister des Innern, Director der Posten u. s. w., in Schleswig oder Kiel wohnhaft, würden in ganz anderer Weise überwachen und leiten als Collegien, 30 Meilen von der Landesgrenze entfernt, bis auf eines für die Interessen eines andern Staates zugleich bestellt, und wo die Interessen beider Staaten nicht übereinstimmen, natürlich einen beiden schädlichen Mittelweg einschlagend. Hinreichende Kenntniß und guten Willen würden wir bei uns finden, und ein Beispiel hätten wir an der zum Theil trefflichen Verwaltung anderer deutscher Länder.

Schließlich erlauben wir uns gegen Herrn Dirckinck noch folgende Bemerkung. Nur der Zweckmäßigkeitspunkt ist hier erörtert worden, nur das Motiv, welches unsere Geschichte geleitet hat, dargelegt. Der rechtliche Zustand, der die Folge gewesen ist, besteht, abgesehen von seinen Ursachen. Das Streben aller civilisirten Staaten geht jetzt auf constitutionelle Verfassungen; auch wir wollen diese, und halten sie nicht für unmöglich, weil die Nationalität im nördlichen Landestheil nicht rein deutsch ist. Wollte man in der Art, wie es von ihm geschehen ist, die Nationalität als Basis besonderer Gesetzgebungs- und Verwaltungsdistricte aufstellen, so müßte England sein Parlament sprengen und sich in vier solcher Theile theilen. Für gewisse Districte muß man Localregierungen einrichten; die obersten Behörden, Kanzleien, wie er wünscht, Ministerien, wie wir, müssen für das ganze Land gemeinsam seyn, sonst entsteht Verwirrung, Trennung und Schwächung. Für einen eroberungslustigen Nachbar mag dies willkommen seyn. Wir wissen seinen Rath zu würdigen.

—r—

Ueber das Verhältniß der Religion zur Wissenschaft und zum Staate.

Von Dr. Friedrich Harms.

I.

Das Verhältniß der Religion zur Wissenschaft, abgeleitet aus der Erklärung der Religion.

(Beschluß.)

Zwei deutschen kritischen Philosophen, Kant und Lessing, verdankt die Wissenschaft die Entdeckung des Gefühls als einer eigenen Beschaffenheit des Geistes. Während man früher den Geist nur als vorstellendes Wesen kannte, dessen verworrenes und unklares Vorstellen man ein Fühlen nannte, ist man durch jene Entdeckung einer geistigen Realität dahin gekommen, unabhängig vom Vorstellen, Denken, Erkennen im Geiste ein Etwas anzuerkennen, das Grundlage und Voraussetzung der Regionen des geistigen Lebens seyn muß, die nicht in ein Vorstellen oder Erkennen verwandelt werden können, wie des religiösen und ästhetischen Gemüths. In dem frommen Gemüth ist die Ueberzeugung kräftig und lebendig, daß es selbst Etwas ist. Die Vorstellung als solche scheint aber die Gewißheit von der Realität des eigenen Geistes nicht gewähren zu können. Dieser fixe Punkt des Subjekts ist jedoch durch das Gefühl gegeben, in dessen Wesen es liegt, daß Vorstellungen im Geiste etwas lebendig machen, das in der Vorstellung selbst nicht liegt, weshalb nothwendig der eigene Geist etwas Reales seyn muß. Daß gewisse Vorstellungen im Geiste eine schöne, erhabene, eine fromme, eine erbauende Stimmung hervorbringen, dazu gehört mehr als die Vorstellung gewisser Objekte; es ist dazu erforderlich, daß dem Geiste eine innere Beschaffenheit zukommt, die an sich unabhängig

von jenen Vorstellungen ist. Die Vorstellung von Gott ist nicht religiös, sondern das Gefühl, das durch jene Vorstellung erregt wird. Die nothwendige Voraussetzung der Religion liegt in dieser geistigen Realität, dem Gefühle, wodurch also nicht nur die Realität des religiösen Subjektes, sondern ebenso Qualitäten a priori gegeben sind, die durch die Vorstellungen lebendig werden. In der Religion sind die Vorstellungen erregende Ursachen der Qualitäten des Geistes, die Gefühle genannt werden. Im Gefühle muß daher das Wesen der Religion liegen.

Das Wesen der religiösen Gefühle ist nicht durch die dasselbe erregenden Vorstellungen gegeben, sondern wie dem Auge jeder Reiz als ein gefärbter erscheint, weil es selbst sonnenhaft ist und seine Bestimmtheiten Farben sind; ebenso ist das Gefühl eine innere Qualität, die nicht durch den Reiz gegeben wird. Es ist möglich, daß Jemand bei einer inadäquaten Vorstellung von Gott ein tiefes religiöses Gemüth hat; der Inhalt der Vorstellung, die Vorstellung selbst kann daher nur als eine erregende Ursache der Gefühle angesehen werden. Wie die Farben, die das Auge sieht, in dem Auge selbst liegen und die äußere Ursache des Organ's eigenen Reichthum nur enthüllt, so veranlaßt die das religiöse Gefühl erregende Vorstellung gleichfalls nur die Offenbarung seiner reichen Mannigfaltigkeit. So wenig es möglich ist, den Schmerz und die Freude aus Vorstellungen zusammenzusetzen, so wenig kann man die Stimmungen des religiösen Gemüthes durch den Mechanismus der Vorstellungen erklären; sie sind rein subjektive Qualitäten des Geistes, die wohl mit gewissen Vorstellungen zusammenhängen können, die aber nicht aus diesen, wie aus ihren Theilen zusammengesetzt werden können.

Unsere Zeit hat sich halb und halb überredet, es sey die Religion ein Erziehungsprodukt, welches das Christenthum in die Welt brachte. Es werden den Kindern die christliche Vorstellungsweisen schon bei Zeiten erzählt, und da kann sich der Lehrer wohl überreden, er habe den Kindern, wie ein anderer ihm, mit der Erzählung biblischer Geschichten die Religion

beigebracht, als wenn das Gefühl nicht früher wäre als die Erregung des Gefühls. Und doch wenn man sieht, wie sehr sich die Neueren bemühen, den Ursprung eines Dinges früher als das Ding selbst darzuthun, den Genitiv vor dem Nominativ zu haben, einen Gedanken beweisen zu wollen, bevor sie ihn denken, könnte man glauben, es sey wirklich die veranlassende Ursache das Wesen des durch sie erregten Dinges selbst, und es hätten die christlichen Vorstellungen ebenso die Religion erst hervorgebracht. Die christlichen Vorstellungen aber sind nur der adäquate Ausdruck des religiösen Gefühls; das religiöse Gefühl selbst aber ist ihr Wesen. Dies Gefühl kann daher allein das Wesentliche in der Religion, und dasjenige seyn, das in allen religiösen Erscheinungen, Lehren, Gebräuchen als das Princip vorausgesetzt werden muß. Die Religion muß daher durch ein Gefühl erklärt werden, denn das Wesentliche und das Princip erklärt die Sache.

Die religiösen Vorstellungen, Lehren und Gebräuche sind theils nur Erscheinungen, theils erregende Ursachen des religiösen Gefühls, dieses ist immer das Erste. Wenn man alle religiösen Gebräuche als lächerliche Sitten, alle religiösen Vorstellungen als täuschende Bilder darthun könnte, so würde man dennoch nur den Baum beschnitten, ihn selbst aber nicht berührt haben; denn im Gefühl ist ihm eine Kraft gegeben, sich ewig selbst zu erhalten. Dieses Gefühl ist daher der substantielle Kern der Religion, den die neueren Kritiker nicht zerdrücken können. Falsch gedeutet hat man ihn, indem man ihn für eine Vorstellung ausgab. Die religiösen Vorstellungen kann man mehr oder weniger umändern, aber jene Deutung und diese Elimination können das ewige Seyn Gottes im Gefühle nicht verändern.

Wenn demnach durch die Bestimmung des Gefühles die Religion erklärt wird, so könnte gefordert werden, diese Erklärung selbst wieder zu entwickeln. Allein der Absicht, in der hier der Erklärung der Religion Erwähnung gethan wurde, genügt es, nur noch auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, die im religiösen Gefühl enthalten sind und die gemeiniglich nicht darin

vorgestellt werden, deren vermeinter Mangel aber zur objektiven Erklärung führt.

In der letzten Zeit hat man die Innerlichkeit des Gemüths gefürchtet; man glaubte den Inhalt der Religion nicht diesem Heiligthume übergeben zu dürfen. Was man aber eigentlich fürchtete, war eine Meinung, die man sich von der Subjektivität des Gefühls gemacht hatte. Man stellte sich vor, es sey die Empfindung „die Form des dumpfen Webens des Geistes in seiner bewußt- und verstandeslosen Individualität", ein gesetzloses Chaos von Vorstellungen, das durch die Willkühr oder den Zufall regiert werde. Da, glaubte man, könne der Sitz der Religion nicht seyn, wo das Subjekt in seinem Innern nur bei sich selbst ist und einer grenzenlosen Willkühr und Gehaltlosigkeit überlassen sey.

Das Gefühl hat die vermeinte Objektivität nicht, die man der Religion geben wollte, als man sie für eine Vorstellung von Gott erklärte. Denn die Religion ist überhaupt keine Erkenntniß Gottes, keine Theorie über die Erschaffung der Welt, über das Gute und das Böse, sondern ein Gefühl, das, durch die Vorstellung des Absoluten erregt, dem Willen Vertrauen einflößt, daß er in Gott handelnd das Gute vollbringt, dem Gemüthe Beruhigung ertheilt, es die Uebereinstimmung aller Erscheinungen in Gott ahnen, die Erlösung von allem Uebel hoffen läßt. Wäre die Religion die Vorstellung von diesen Gegenständen, so ist es klar, daß nur ein Idealist meinen kann, sie seyen wahr. Denn, sofern jene Vorstellungen in der endlichen Intelligenz sind, sind sie arm an Inhalt und unvollkommen in der Form. Zur Wahrheit aber gehört, daß die Vorstellung in adäquater Form (in der Form des Begriffes) dem Objekte entspricht. Diese Objektivität aber, die von der Erkenntniß mit Recht verlangt wird, kann dem Gefühle nicht zukommen und man kann daher in dem Mangel derselben nicht die Unvollkommenheit der Religion suchen.

Dem Gefühl aber fehlt die Objektivität nicht, die der Religion wesentlich ist und die man in ihr enthalten wähnt, sofern

an ihr ein Vorstellen sey, „Allgemeinheit und Nothwendigkeit.“ Dem Gefühle kommt Allgemeinheit und Nothwendigkeit, aber keine Objektivität zu. Es soll das religiöse Gefühl allgemein gelten, mit diesem Anspruche tritt es nothwendig immer auf, aber diese formale Objektivität ist nicht die reale, welche der Vorstellung zukommt. Es muthet jeder Mensch dem andern nicht an, daß er Schmerz empfinde, wenn der andere verwundet worden ist; dies sinnliche Gefühl hat keine Objektivität — aber es muthet Jeder dem Andern an, daß er Mitleiden habe, daß er die Frömmigkeit achte, selbst fromm sey, das Heilige verehre. Dieser Anspruch an „formale Objektivität“, Allgemeingültigkeit, folgt nicht aus den Vorstellungen, die sich verschiedene Individuen von einem Objekte, z. B. von Gott gemacht haben, sondern aus der Identität ihres Gefühles. Es wird gefordert, daß ein Jeder dasselbe Gemüth hat und daß dasselbe sich selbst gleich bleibt. Die Vorstellungen von den Objekten sind oft die disparatesten, und dennoch wird die Identität des Gefühles behauptet, weil, was das religiöse Gefühl fordert, dasjenige ist, das mit der Berechtigung auftritt zu seyn und es diesen Anspruch in sich trägt, wornach es vom Subjekte unbedingte Anerkennung fordert.

Die Vorstellungen der kindlichen Frömmigkeit, der orthodoxen, der Alt- und Jung-Hegelianer sind so disparat, daß Niemand daraus die verlangte Identität ihrer Gefühle darzuthun unternehmen kann, dennoch wird sie mit Grund erwartet und verlangt. Es scheint unmöglich zu seyn, daß das kindliche Gemüth, das Gott sich als Vater vorstellt, mit dem eines Alt-Hegelianer, der diesen Vater als die „abstrakte Allgemeinheit“ der Welt, Gott wie er vor der (scheinbaren) Erschaffung der Natur und eines endlichen Geistes ist, mit dem ausdrücklichen Bewußtseyn vorstellt, daß beide Vorstellungsweisen, die des Vaters und die der göttlichen „abstrakten Allgemeinheit“, dieselbe sey, so wie mit dem Gemüthe eines Jung-Hegelianer, der Gott als den allgemeinen Vernunftproceß der Welt im bewußten Gegensatz mit der kindlichen Vorstellungsweise vorstellt, übereinstimmen. Und

dennoch tritt Jeder mit der unbedingten Forderung auf, daß es so sey, denn überall fordern wir, daß auch der Rationalist, der dialektische Kritiker u. s. w. derselben religiösen Gefühle theilhaftig sey, und wenn dieses nicht der Fall ist, haben wir ein Recht, sie der Irreligiösität zu beschuldigen. In jedem dieser beiden Fälle, einmal wo wir das religiöse Gefühl Jedem anmuthen; dann wenn wir mit Grund uns über den Mangel desselben beschweren, ist die Objektivität, welche dem Gefühle zukommt, vorausgesetzt. Wir können Niemand Irreligiösititát vorwerfen, wenn wir nicht allgemein und unbedingt die Identität des religiösen Gemüthes fordern könnten. Es wäre eine Barbarei, etwas zu fordern, das nicht in sich selbst die Berechtigung trägt, allgemein und nothwendig zu seyn. Dem religiösen Gefühle kommt aber diese (formale) Objektivität zu, weil der Gehalt desselben intellektueller Natur ist.

Die Religion ist ferner ein intellektuelles Gefühl. Die sinnlichen Gefühle, Empfindungen sind verschwindende Erscheinungen in der Seele der Menschen; es kommt ihnen keine Objektivität zu, es ist in ihnen nichts Allgemeines und Bleibendes. Freude und Kummer, Schmerz und Lust wechseln wie die sinnlichen Vorstellungen selbst. Wäre nun die Religion ein solches sinnliches Gefühl, wie man aus den Erscheinungen des geistigen Eudämonismus des Mittelalters und der katholischen Kirche, der Pietisten u. A. zu entnehmen sich leicht könnte verführen lassen, so würde sie vollkommen nichtig und abzustreifen seyn. Viele haben sich durch die angeführten Erscheinungen, Andere durch die Consequenz ihrer Begriffe zu der Annahme verleiten lassen, daß das religiöse Gefühl egoistisch und sinnlich sey. Es liegt in dem geistigen Eudämonismus vieler Gläubigen etwas so Widerwärtiges und Widersprechendes, daß Manche sich diese Erscheinung als gar nicht trennbar vom Wesen haben vorstellig machen können. Dennoch muß es vom Wesen als ein krankhaftes Exanthem abgeschieden werden, denn der fromme Sinn hat keine nothwendige Gemeinschaft mit der Genußsucht der Frömmler. Es kann nicht richtig seyn, daß man aus krankhaften Erscheinungen

auf das Wesen einer Sache schließt, wie Feuerbach sich dazu hat verführen lassen, indem er den geistigen Eudämonismus der katholischen Kirche als die wesentliche Erscheinung der christlichen Religion darstellt. Allerdings ist das Kranksein das Wesen der Krankheit, allein dasselbe findet sich nicht für sich, sondern nur an einem selbst gesunden Wesen. Man kann alle Erscheinungen des religiösen Gefühls als kranke Erscheinungen darthun, zeigen, daß dem Klosterleben nur ein genußsüchtiges Streben zu Grunde liegt; daß der religiöse Kultus nur ein Streben sey, die genußreiche Sache, ohne den Namen derselben zu besitzen; daß die Phantasie und das Gemüth der Frommen sich vergnüge und sättige an den schmutzigsten Geschichten; ich sage, man kann dies darthun wollen und an gewissen Erscheinungen selbst dargethan haben (vergl. L. Feuerbach, „Wesen des Christenthums"), dennoch wird man nie daraus folgern können, daß das Wesen des Gefühls selbst das Kranksein sey. Allein wenn auch diese Sinnlichkeiten und krankhaften Erscheinungen sich mit dem religiösen Leben verbunden haben, so folgt daraus nicht, daß das religiöse Gefühl selbst ein sinnliches sey. Da es durch die Vorstellung von Gott erregt wird, so kann es nicht sinnlich seyn, denn diese Vorstellung ist nicht sinnlich. Wenn das religiöse Gefühl aber ein intellektuelles ist, dann liegt in diesem Merkmal so wie in dem der formellen Objektivität Momente, die die subjektive Erklärung vom Wesen der Religion als die bewährte zeigen. Die Voraussetzungen aber, die das Wesen der Religion fordert, die geistige Realität, und jene beiden Merkmale folgen allein daraus, daß das Wesen der Religion in einem Gefühle liegt.

Diese gegebenen Erklärungen vom Wesen der Religion können nun zur Erkenntniß des Verhältnisses der Wissenschaft zur Religion führen.

Das Verhältniß, das zwischen der Religion und Wissenschaft durch die Erklärung der Religion gegeben ist, ist im Allgemeinen im Uebergange begriffen von der Stellung, die beiden durch die objektive, zu der, die ihnen durch die subjektive Erklärung

gegeben werden muß. Die Stellung der Wissenschaft zur Religion ist einem Wechsel unterworfen, der der umgekehrte von dem ist, in welchem die Natur dem Naturforscher Objekt seiner Forschung wird. Anfänglich ist das Interesse, das der Naturforscher an der Natur hat, ein ästhetisches, und in den Naturwissenschaften zeigt sich eine ästhetische Betrachtung der Natur. Durch die tiefere Ergründung der Natur selbst verwandelt sich dieses Interesse in ein theoretisches, und die Betrachtung der Naturwissenschaft entspricht ihrem Gegenstande. Die Natur erregt in der bunten Mannigfaltigkeit ihrer großartigen und zweckvollen Erscheinungen in dem betrachtenden Forscher eine erhabene und schöne Stimmung, die sich selbst in der wissenschaftlichen Betrachtung über die Natur verbreitet. Aber die Erforschung der Natur zeigt, daß das Erhabene und Schöne nicht außer uns, sondern in uns lebt, durch welche Entdeckung die Untersuchung der Natur eine rein theoretische wird, die ergründet, was in der Sache selbst liegt. — Mit der Religion geht es dem Denker meistens anders und umgekehrt; die ästhetische und sittliche Betrachtung der Religion ist die letzte. Die religiösen Vorstellungen, die der Denker als die Erscheinungen der Religion zuerst wahrnimmt, führen ihn zur Untersuchung des Objekts dieser Vorstellungen, und diese theoretische Untersuchung vertieft sich in das objektive Wesen der Sache. Die Attribute, welche die religiöse Vorstellung von der einen oder andern Gottheit aussagt, die Geschichte des Gottes selbst oder der Welt, die er erschaffen, bilden die Gegenstände, mit denen die Wissenschaft der Religion zuerst angelegentlichst sich beschäftigt. Durch die Ergründung der religiösen Vorstellungen und ihres Objektes aber wird der Denker inne, daß das Wesen, das er sucht, an einem andern Orte entdeckt werden muß, als wo er es suchte. Die theoretische Betrachtung führt ihn zur praktischen, d. i. zur Untersuchung des Verhältnisses der Vorstellung zum Subjekte der Vorstellung, des subjektiven Wesens, d. i. des Wesens der Religion. Wie die Betrachtung der Religion sich verändert, von einer theoretischen eine praktische wird, so muß

sich auch die Stellung, welche die Wissenschaft zur Religion einnimmt, verändern.

Die Stellung aber, welche die Wissenschaft znr Religion einnimmt, ist abhängig von der Erklärung der Religion, nach der die Religion entweder ein Reales oder selbst eine Vorstellung ist. Ist diese Erklärung eine theoretische und die Religion also eine Vorstellungsweise des endlichen Geistes von Gott, so ist das Verhältniß, das zwischen der Wissenschaft und der Religion seyn soll, ein Widerstreit beider gegeneinander. Die Wissenschaft und die Religion müssen in einen Kampf um die Existenz gerathen, da beide versichern, die wahre Erkenntniß des Absoluten zu besitzen. — Wenn aber die Erklärung der Religion eine praktische ist, die Religion also geistige Realität im Gefühle hat, kann das Verhältniß der Wissenschaft zur Religion nur das besondere eines allgemeinen, das des Verhältnisses der Vorstellung zu ihrem Gegenstande seyn. Diese verschiedene Stellung, welche die Religion nach ihrer Erklärung zur Wissenschaft haben muß, soll der Gegenstand unserer Untersuchung seyn.

Nach der ersten Vorstellungsweise muß die Religionswissenschaft selbst eine theoretische Wissenschaft seyn, und entweder die Dogmatik vorwiegend ausgebildet werden, oder sie alle andern Theile der Religionswissenschaft verschlingen. Dies ist in unserer Zeit geschehen, und es scheint als wolle man dies noch mehr übertreiben. Wenn die Religion für eine Vorstellungsweise von Gott gehalten wird, so muß die Wissenschaft ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Sammlung und Bearbeitungen der Stoffe dieser Vorstellung richten, und es wird eine empirische und spekulative Wissenschaft von der Religion entstehen, die beide nur wider ihren Willen von dem Daseyn der Religion Zeugniß geben. Denn die eine wird sich in Geschichtsforschung und philologische Anmerkungen vergraben, die andere wird ein Begriffsnetz erfinden und beide werden vor Gehalt nichts von der Religion bemerken; denn die eine wird von den Schicksalen berühmter Männer handeln und merkwürdige Naturbegebenheiten erzählen, und die andere Thatsachen und Begriffe erklären, deren

Erklärung viel passender der Physik und Metaphysik überlassen würde. Denn die Religion als solche ist kein Erkenntnißprincip, sondern ein Realprincip, und besitzt weder zur Geschichtserzählung Data, noch zur Erklärung von Naturbegebenheiten Begriffe, diese werden daher immer aus andern Gebieten hergenommen werden müssen und statt sich mit der Religion zu beschäftigen, muß die Wissenschaft von ihr, die das Objekt der Vorstellungen erklären will, in allen Gebieten des menschlichen Wissens herumschwärmen.

Ein solcher Dogmatismus und orthodoxe Geschichte wird weniger das religiöse und kirchliche Leben bewahren und leiten, als sie, dessen Wesen misverstehend, es selbst verkennt. Das Himmelreich, das wir suchen, kann nicht erobert und geschätzt werden, wenn der Blick, durch gelehrte Forschung geleitet, in der Vergangenheit weilt und eine vergangene Geschichte als Religion vorgetragen wird, wenn der Gedanke, der im Reiche der logischen Abstraktionen sich befindet, als Religion spitzfindige und geistreiche Begriffsübergänge und Construktionen der Trinität, der Person Christi entwickelt. Mit Recht wird dann gesagt, daß kein Leben da sey, wo wie hier die Innerlichkeit des Gemüthes im Buchstaben oder im Begriffe erstirbt.

Eine Erklärung von einer Sache wirkt immer auf die wissenschaftliche Bearbeitung derselben und auf das praktische Leben. Denn das Leben richtet sich nach Begriffen. Das religiöse Leben wurde gestärkt und geweckt durch die theoretische Behandlung der Religion nach ihrer objektiven Erklärung. Es ist daher der Einfluß sehr anzuerkennen, den die objektive Erklärung der Religion auf die Wissenschaft und das Leben gewonnen hat. Allein die Einseitigkeit, die in der objektiven Erklärung der Religion liegt, ist nicht weniger an ihr selbst als an dem Leben, auf das sie Einfluß hatte, zu erkennen. Denn wie diese Erklärung eine theoretische und objektive ist, so wird es auch das religiöse Leben selbst, aus dem die praktische und subjektive Seite mehr und mehr zurückgetreten ist. Des Predigers Bestimmung ist es, den religiösen Sinn lebendig zu erhalten;

derselbe aber steht mitten im Leben, begleitet unser Denken und Handeln, deshalb muß der Prediger, wenn er wirken will, in die Welt eingehen und eine gegenwärtige Religion lehren. Es sind meistens nur theologische, d. i. dogmatische Streitigkeiten, die die Prediger abhalten, mit dem Segen der Religion das Leben zu beglücken. Hat die Kirche und ihre Diener keine Verpflichtung, Vereine zu unterstützen, die moralische und intellektuelle Zwecke verfolgen, muß sie ihre Unterstützung vom Buchstaben oder vom Glauben (d. i. einer wissenschaftlichen Ueberzeugung) abhängig machen? Sie verliert ihre Macht über die Gemüther, die ihr mit Recht zusteht, wenn sie nicht zu den Menschen hinantritt. Daß ein solches Handeln der Geistlichen wahrgenommen wird, davon trägt die Schuld die theoretische Gestaltung der Theologie in den letzten Jahrzehnten. Schon deshalb ist es nothwendig, ihre praktische Natur wieder zu erkennen, damit sie eine praktische Wissenschaft wird, eine Wissenschaft von einem Gefühle, welches sie wird, wenn das Verhältniß der religiösen Vorstellung zum Subjekte untersucht wird. Bisher überwog der objektive Gesichtspunkt, schon um des Gleichgewichts willen, mehr aber noch dem Wesen der Sache nach ist es nothwendig, die subjektive Seite hervorzukehren.

Ein Wissen, das die Religion für eine Erkenntnißart erklärt, kann der Religion den Frieden nur nehmen, den sie selbst auszutheilen berufen ist. Da das Religiöse eine Vorstellung seyn soll, so wird das Gute, das Heilige selbst abhängig von deren adäquaten Vorstellungen. Daher Niemand sicher seyn kann, daß nicht diese Gegenstände selbst mit der Veränderung ihrer Vorstellung sich verändern, mit dem Verschwinden derselben untergehen. Die Hast, mit der Denker, die die Wissenschaft in jener Voraussetzung ihrer Identität mit der Religion bearbeiten, nach Begriffen jagen, die Eilfertigkeit, mit der die Jünger das Wahrgenommene mit Schemen verzieren, sind Erscheinungen, die aus der Voraussetzung erklärt werden müssen, daß die religiösen Gegenstände Vorstellungen sind. Denn diese führen die Befürchtung mit sich, daß sie von ihrer Bildlichkeit und

Verworrenheit gereinigt, ihren Gegenstand wie sich selbst verwandeln. Das religiöse Gemüth, das sich selbst und aller Welt Beruhigung geben soll, wird daher unsicher und zaghaft, verliert alle Sicherheit und Beständigkeit, wenn es sich in diese verkehrte Vorstellung von sich hineingelebt hat.

Der Aufschwung, den die Philosophie nach Fichte als Identitätsphilosophie vorzüglich durch Schelling und Hegel gewann, war mit Folge von dem widersprechenden Bündniß der Philosophie mit der Religion. Gelten die religiösen Vorstellungen als Erkenntnisse, so kann die Philosophie nur in einer andern Sprache das widerholen, was durch jene Vorstellungen erkannt ist. Daher diese Philosophie meinen kann, sie habe die religiösen Vorstellungen und durch sie Alles erkannt, wenn sie deren Geschichte erzählt. Schelling erzählt und berichtet auf diese Weise schon seit dreißig Jahren die Religionsgeschichte der Völker und derjenigen Visionen von der Schöpfung, deren er sich als ein Theil des Chaos, das aus dem Adam Kadmon entstand, jetzt zu erinnern anfängt. Dieses religiöse Philosophiren erweckt die Vorstellung, es habe die Philosophie nichts anderes zu thun als Geschichten zu erzählen. Solche Geschichte erzählende Philosophie entsteht aber nothwendig, wenn gemeint wird, daß durch die religiösen Vorstellungen die Gedanken entwickelt werden, mit deren Deduktion und Begründung sie, die Philosophie, es zu thun hat.

Die Wissenschaft, vorzügliche die philosophische, muß eine freie und selbstständige Logik haben; die Gesetzmäßigkeit des Denkens muß dem Denken immanent seyn. Das Denken kann sich nicht nach Gesetzen richten, die demselben durch die Religion aufgedrungen werden. Diese Autonomie des Denkens ist die Grundlage für die reale Erkenntniß. Das Bestreben, die Autonomie des Denkens mit einer realen Erkenntniß zu behaupten, enthält die Grundsätze, wornach das Verhältniß der Wissenschaft zur Religion bestimmt werden muß, die jedoch in dem nach der objektiven Erklärung gegebenen Verhältnisse verkehrt angewandt worden sind.

Wenn die Religion selbst ein Denken, ein das Absolute vorstellendes Denken ist, kann die Spekulation meinen, in dieser Erklärung beide Postulate des Denkens realisirt zu haben. Die Spekulation kann glauben, die Autonomie des Denkens mit der Forderung, daß das Denken das Reale erkenne, vereinigt zu haben, wenn die Religion selbst ein an Gott Denken ist. Die Wissenschaft scheint ein Reales zu erkennen, indem sie die Religion erkennt; und meint, in dieser Erkenntniß beharrt die Autonomie des Denkens. Das Denken richtet sich nach seiner eigenen Gesetzmäßigkeit, indem es den Gesetzen der religiösen Erscheinungen folgt, denn diese sollen selbst ein Denken, Vorstellen seyn. Diese illusorische Vorstellung vom Verhältniß der Spekulation zur Religion bringt den Widerspruch zur Erscheinung, den die objektive Erklärung von der Religion involvirt.

Die Religion soll eine Vorstellungswelt des endlichen Geistes von Gott seyn. Indem sie Gegenstand der Wissenschaft wird, ist die Vorstellung des endlichen Geistes von Gott Gegenstand der Untersuchung. Die Vorstellung ist das Objekt. Die Vorstellung ist aber auch der Begriff vom Objekt, dessen Subjekt. An der Vorstellung müssen daher diese beiden Momente unterschieden werden, in wie fern die religiöse Vorstellung Objekt ist und wie fern sie der wissenschaftliche Begriff von diesem Objekte ist. Die religiösen Vorstellungen werden begriffen, es wird das Bildliche, das ihnen als religiösen Vorstellungen anheftet, entfernt und an dessen Stelle soll der klare und deutliche Begriff treten. Was an der religiösen Vorstellung der Gegenstand genannt werden kann, ist dasjenige an ihr, was das Bildliche, Verworrene genannt worden ist. Denn dadurch unterscheidet sich die religiöse Vorstellung als Gegenstand von dem spekulativen Begriff derselben. Die Wissenschaft hat ein so intimes Verhältniß zur Religion, kann also deren Vorstellungen als spekulative Begriffe darthun, sie vollkommen begreifen, weil die Religion selbst das ist, was die Wissenschaft ist, eine Art des Erkennens Gottes. Die Religion soll aber ein Gegenstand seyn, sofern ihre Vorstellungen unbegriffene, bildliche sind;

damit aber ist die Religion an sich kein Gegenstand, denn sie ist weniger als Nichts; es kommt ihr nach den gegebenen Bestimmungen nicht die Natur eines Objekts zu, das der Gedanke denkt, sondern das Nichts eines Mangels, der verschwindet, so wie er gedacht wird.

Dem durch die objektive Erklärung vom Wesen der Religion zwischen ihr und der Wissenschaft gesetzten Verhältnisse liegt die Illusion zu Grunde, daß der Mangel eines Gedankens ein Gegenstand sey. Die Religion als Gegenstand des Gedankens soll die bildliche und verworrene Vorstellung seyn, die der endliche Geist von Gott hat. Das Bildliche und Verworrene an der Vorstellung ist aber der Mangel, der durch den Begriff von Gott aufgehoben wird. Darin, daß dieser Mangel die gegenständliche Religion ist, besteht die Illusion. Nach der gegebenen Erklärung aber und dem daraus gefolgerten Verhältnisse der Wissenschaft zur Religion muß also die Meinung, daß die Religion etwas Reales sey, für eine Täuschung erklärt werden. Dieser Täuschung aber geht es wie dem Nichts, worüber sie sich täuscht; sie hat keinen Bestand, denn in ihr erscheint der Widerspruch, der zwischen der Religion und Wissenschaft, wie die objektive Erklärung sie stellt, vorhanden ist. Dieser Widerspruch kehrt zwei im Entstehen verschwindende Seiten hervor, denn indem das Verhältniß zwischen der Wissenschaft und der Religion sich widerspricht, liegt der Widerspruch in beiden. In diesem Verhältniß widerspricht sich die Wissenschaft, wenn sie sich von der religiösen Vorstellung Denkgesetze geben läßt; widerspricht sich die Religion, indem sie ein nichtiger Gegenstand seyn soll, beide aber, die religiösen Denkgesetze und diese eingebildete Realität, verschwinden im Denken.

Die Wissenschaft entwickelt sich nicht unabhängig von andern Gebieten des menschlichen Lebens, sie kann daher von diesen, von der Kunst, der Religion, dem praktischen Leben selbst bestimmt und in ihrer Entwickelung mehr oder weniger gehemmt oder befördert werden. Die Erregung, welche die Wissenschaft durch diese Bestimmung erfährt, befördert sie in ihrer Entwickelung;

allein diese Erregung kann zu einer Bestimmung werden, unter der die Wissenschaft leidet. Eine solche Erregung für die Wissenschaft wurde die Religion. Die christlichen Vorstellungen erregen den spekulativen Gedanken, der dadurch zur weiteren Entwickelung veranlaßt wurde; allein indem die Wissenschaft meint, die Religion sey selbst eine Erkenntniß Gottes, erlitt sie eine Beschränkung und wurde in ihrer Entwickelung gehemmt. Diese Hemmung bestand namentlich darin, daß die religiöse Vorstellung als Gesetzgeberin des Denkens auftrat, und somit zu einer neuen Logik der Wissenschaft sich emporschwang. Die dreigliederige Behandlung der Begriffe sieht in der religiösen Vorstellung vom dreieinigen Gott ihr Vorbild und ihr Gesetz, worin ihre unbezweifelte Wahrheit liegen soll. Der Inhalt der Geschichte muß sich bequemen, die Formen und Gedanken zu enthalten, die die Erklärung der religiösen Vorstellung fordert. Denn damit der Sohn Gottes, jungfräulich geboren, erschien, mußten die Völker zertheilte Wesen seyn, deren einige bewußtlose Substanzen, andere selbstbewußte, aber substanzlose Personen, in ihrer Idealität jedoch das Wesen vorstellen, das die göttliche Vermittlung der Substanz und des Selbstbewußtseyns ist, Christus. Was die Logik und Metaphysik nicht erdenken konnte, das fiel der christlichen Philosophie ohne Nachdenken ein. Denn wenn vorausgesetzt wird, daß die religiöse Vorstellung, als solche, eine Erkenntniß ist, so gehört nicht viel Nachdenken dazu, um zu der Einsicht zu gelangen, daß diese religiösen Erkenntnisse nicht erst zu erkennen sind, sondern daß sie, wie ihr Name es angiebt, schon Erkenntnisse sind.

Die Jung-Hegelianer sind zuerst dahinter gekommen, daß die spekulative Philosophie diesen Selbstbetrug betreibt. Mit dieser Einsicht aber verbreitete sich der Zweifel und die Verzweiflung. Das hohe Vertrauen, das die christliche Philosophie dem Denken in der Ergründung der Wahrheit verlieh und der Muth, der dies Denken beseelte, verlor sich mit der Einsicht, daß die religiösen Vorstellungen als Erkenntnisse den Forderungen der Wissenschaft nicht entsprechen. Dies ist eben so erklärlich

als die daraus entstandenen extremen Erscheinungen. Denn wo der Gedanke eine Erkenntniß mangelhaft findet, zweifelt er; wo er keine reale Wahrheit zu finden vermeint, verzweifelt er. Diese Verzweiflung und jener Zweifel sind die psychologisch begründeten Erscheinungen eines dogmatischen Denkens, dessen Bestimmtheit nicht in der Sache, sondern in Nebenumständen liegt. Der Wissenschaft kann das Vertrauen zur Macht des Denkens nicht durch die Verzweiflung, die Untersuchung der Wahrheit nicht durch dogmatische Annahmen geraubt werden.

Nicht Alles, was der gemeine Verstand als ein Undenkbares bezeichnet, ist dies in Wahrheit, aber was gedacht und erkannt werden soll, muß denkbare Principien in sich tragen, deren Wissenschaft die Logik und Metaphysik ist. Die Erkenntniß des Inhaltes der religiösen Vorstellung verlangt einerseits mit Recht ein höheres Denken, andererseits aber muß dieses die Forderung machen, daß es nicht wider seine eigenen Principien angehe. Diese Principien können so wenig wie die Wissenschaft von ihnen doppelt seyn. Die Wissenschaft daher, welche eine gedoppelte Gesetzmäßigkeit des Denkens anerkennt, verwickelt sich in unlösliche Widersprüche. Die Gesetzmäßigkeit des Denkens kann nicht zugleich eine logische und eine religiöse seyn. Das Verhältniß, das daher die objektive Erklärung vom Wesen der Religion zwischen ihr und der Wissenschaft begründet, bringt die Wissenschaft mit sich selbst in Widerspruch, da sie einer doppelten Gesetzmäßigkeit des Denkens Folge leisten will, und die ihr von der Religion aufgedrungene den Dogmatismus involvirt, mit dessen Bestehen der Wissenschaft Untergang gegeben ist. Erkenntnisse, die vor ihrer Untersuchung, vor dem Erkennen fertig sind, die andererseits mit dem Denken, sofern es andere Gegenstände denkt, nicht übereinstimmen, die vielmehr fordern, daß auch in Betracht physischer, historischer, metaphysischer Gegenstände das Denken sich nach der fremden Gesetzmäßigkeit richte, widerstreiten der Vorstellung von der Wissenschaft, von der gesagt werden muß, daß sie, wie sie die Errungenschaft der Geschichte ist, ebenso ihrem Gegenstande adäquat ist. Diese Vorstellung ist aber die

verkehrte von jener, denn sie fordert, daß der Gegenstand durch seine Untersuchung erkannt werde, fordert, daß die Erkenniß aus ihren Gegenständen deren Wesen erforsche, fordert, daß dem Denken seine Gesetzmäßigkeit inwohne. Die religiöse Vorstellung als Erkenntniß betrachtet bringt jedoch das widersprechende Gegentheil von diesen Forderungen in die Wissenschaft hinein. Da das Verhältniß der Religion zur Wissenschaft, das durch die objektive Erklärung gegeben, nicht nur dem Begriffe der Wissenschaft widerspricht, sondern sie selbst mit sich in Widersprüche bringt, so kann es nicht Statt finden und verschwindet. Man kann nur behaupten, daß der Versuch gemacht worden ist, dies Verhältniß zwischen der Wissenschaft und der Religion zu setzen, weil eine wahre Verwirklichung desselben unmöglich ist.

Dem Meinungswechsel der Menschen liegen die verschiedensten Motive zu Grunde; oft ist es die Neuheit der Ansicht, oft der Grund, daß eine Ansicht schon alt ist und unbefriedigt läßt, die eine Meinung als eine richtige oder falsche bezeichnen lehrt. Schwieriger noch möchte die Erklärung seyn, wie eine Ueberzeugung von einer unrichtigen Vorstellungsweise sich allgemein verbreiten könne. Der Glanz einer Sache blendet, er verblendet aber, wenn er vom Wesen sich absondert und das betrachtende Subjekt sich ihm kritiklos hingiebt, mag es nun durch das Vergnügen am Wechsel oder durch eine innere Unruhe getrieben seyn, den Glanz einer Sache für die Sache zu nehmen. Es darf behauptet werden, daß dies der Fall gewesen ist bei der Annahme der objektiven Erklärung der Religion. Diese macht den Glanz zum Wesen der Sache, und die verführerische Menschheit hält ihn dafür, denn er selbst zieht sie an und ein Mangel an dem, was sie besaß, läßt sie den Besitz leichtsinnig aufgeben. Dieser Mangel war das Dunkle in der Erklärung des Gefühls. Nur den vorstellenden, erkennenden Geist konnte man sich vorstellen, damit aber nicht den fühlenden. Dieser Mangel trieb die Wissenschaft, die objektive Erklärung der Religion zu finden. Da man nur die Vorstellung verstand, entdeckte man bald, daß die Religion eine Welt von Vorstellungen zeigt. Diese religiöse

Vorstellungswelt ist der Glanz der Religion, durch den sich ihre Forscher verführen ließen. Die religiöse Vorstellungswelt aber ist der Sternenhimmel der Religion, der nur ein Abglanz ist des wahren Himmels, der in der Innerlichkeit des Gemüthes dem Menschen die bleibende Seligkeit gewährt.

Am Ende sieht man leicht ein, daß die objektive Erklärung der Religion die Negation des Gegenstandes enthält und die Wissenschaft untergräbt, wenn auch die Verwunderung nicht unterbleibt, daß und wie man durch sie sich habe täuschen lassen können. Es gab aber immer zwei Arten von Gemüthern, von denen die eine sich einer Erklärung ganz hingiebt und sie wissenschaftlich verfolgt, die andere aber mit dieser Erklärung sogleich die Beobachtungen und Erfahrungen des Lebens verbindet, die beide der Wissenschaft große Dienste leisten, aber auf dem Standpunkte, den sie gewonnen haben, festrennen und daher nicht weiter zu bringen sind. Jene, die in der Consequenz der Erklärung deren Wahrheit suchen, sind nicht leichter als diese, die mit der Erfahrung die Wahrheit der Erklärung messen, davon zu überzeugen, daß weder die objektive Erklärung der Religion richtig sey, noch die angeführten Mittel zu ihrer wahren Prüfung dienen, zumal da beide nicht zu bedenken pflegen, daß Ansichten, die wider einander streiten, einseitig dargestellt erscheinen; sonst würden auch diese sich davon überzeugen, daß und warum die objektive Erklärung vom Wesen der Religion nur ein widersprechendes Verhältniß zwischen der Religion und Wissenschaft begründet.

Das Verhältniß, das durch die objektive Erklärung zwischen der Wissenschaft und Religion gesetzt wird, involvirt einen Widerspruch und kann daher in Wahrheit nicht Statt finden. Es entsteht aber dieser Widerspruch durch die Verwechselung der Religion als eines Realen mit einer Vorstellung. So schlagend die Ansicht auf den ersten Blick erscheint, daß die Religion in einer Vorstellungswelt göttlicher Dinge bestehe, indem ja überall in aller Religion „die Völker niedergelegt haben, wie sie sich das Wesen der Welt, die Substanz der Natur und des Geistes

vorstellen", so zeigt doch sowohl die Consequenz dieser Erklärung als auch die Sache selbst, daß die Welt der religiösen Vorstellung nur die Zierde, aber nicht das Wesen der Religion ist. Wenn der Gegenstand der religiösen Vorstellungen die Religion nicht seyn kann, so scheint nichts nachzubleiben, als daß die Vorstellung von jenen Gegenständen die Religion ist. Diese Behauptung aber führt uns, wie gezeigt worden ist, in ein Labyrinth von Widersprüchen, die nur zu lösen sind durch die subjektive Erklärung der Religion, nach der daher das Verhältniß der Religion zur Wissenschaft bestimmt werden muß.

Der Streit, der zwischen der Religion und der Wissenschaft entstehen kann, wird sich beziehen auf die Vorstellungen des religiösen Gemüths über Gott, die Welt u. s. w. Können jedoch die religiösen Vorstellungen, wenn die Wissenschaft ein wahres Verhältniß zur Religion haben soll, nicht unmittelbare Erkenntnisse seyn, so muß man, um das Verhältniß der Religion zur Wissenschaft bestimmen zu können, nachweisen, wie die religiösen Vorstellungen an und für sich nicht Erkenntnisse sind, dennoch aber der Religion, unabhängig von der Wissenschaft, Realität zukommt. Diese beiden Forderungen sind nothwendig mit einander gegeben. Die religiösen Vorstellungen sind entweder Erkenntnisse, und das Wesen der Religion liegt selbst in ihnen, oder sie gelten nicht ohne wissenschaftliche Untersuchung als Erkenntnisse, und das Wesen der Religion liegt nicht in ihnen.

Wenn das Wesen der Religion im Gefühle liegt, muß es möglich seyn, ein wahres Verhältniß zwischen der Religion und der Wissenschaft zu erdenken, da es unter dieser Bedingung möglich ist, die religiösen Vorstellungen nicht als unmittelbare Erkenntnisse anzusehen. Soll eine Vorstellung etwas erkennen, so muß sie objektiv seyn, sie muß eine allgemeine seyn und eine solche, die einem Gegenstande entspricht. Eine Vorstellung, die nicht allgemein seyn kann, sondern nur subjektiv ist, die ihr Objekt nicht vorstellt, ist eine ästhetische, eine religiöse, aber keine wissenschaftliche. Solche Vorstellungen sind daher nicht Erkenntnisse, sondern mögliche Objekte der Erkenntniß. Die religiösen

Vorstellungen müssen daher als mögliche Objekte der Erkenntniß angesehen werden, denn sie sind, wie die ästhetischen, subjektive Vorstellungen, in denen sich Jeder auf seine Weise das Göttliche vorstellt. Weil Jeder sich darin das Absolute vorstellt nach seiner Weise, so liegt ihre Wahrheit unmöglich in ihrer Objektivität; aber weil ihnen diese fehlt, sind sie nicht falsche, sondern mögliche Objekte der Erkenntniß.

Die subjektive Erklärung vom Wesen der Religion wird daher ein wahres Verhältniß zwischen der Wissenschaft und der Religion begründen. Die Möglichkeit, die religiösen Vorstellungen als Objekte der Erkenntniß anzusehen, realisirt die eine nothwendige Bedingung dieses Verhältnisses, denn sie ermöglicht es, daß die Wissenschaft im Erkennen der religiösen Vorstellungen die Autonomie des Denkens bewahren kann. Die religiösen Vorstellungen sind mögliche Objekte der Erkenntniß, weshalb sie dem Denken keine fremde Gesetzmäßigkeit anmuthen. Die religiösen Vorstellungen gelten nicht als unmittelbare Erkenntnisse, die für das Denken eine zweite Logik sind, sondern als Erscheinungen eines Gegenstandes, die zum Denken im Allgemeinen kein anderes Verhältniß haben als andere Erscheinungen.

Die Bedingung, unter der die religiösen Vorstellungen Objekte der Erkenntniß sind, liegt in der Erklärung, daß sie selbst an einer Substanz sind, die eine reale Natur hat. Diese Substanz der religiösen Vorstellungen ist das Gefühl. Die Wahrheit der religiösen Vorstellung ist daher nicht nothwendig abhängig von ihrer Objektivität, sondern davon, ob sie adäquate Erscheinungen ihrer Substanz, des religiösen Gefühls sind. Die religiösen Vorstellungen erregen, es mag ihr Objekt erkannt seyn oder nicht, das religiöse Gefühl. Die Objektivität der religiösen Vorstellungen fällt daher auf keinen Fall damit zusammen, daß sie religiöse Vorstellungen sind, denn als solche sind sie wohl heilig, aber ihre Objektivität erreichen sie erst, wenn sie bewahrheitet werden. Indem die Religion als ein Reales anerkannt werden muß, folgt, daß die Wissenschaft auch nach dieser Seite ein wahres Verhältniß zur Religion haben kann, denn sie kann

mit der Autonomie des Denkens die Erkenntniß des Realen, hier der Religion, verbinden.

Ein Verhältniß ist nur möglich, wenn das, was sich zu einem andern verhält, eben so ein Reales ist, wie das, zu dem es sich verhält. Ein Verhältniß ohne Etwas, das sich verhält, ist unmöglich. Daher giebt es nur dann in Wahrheit ein Verhältniß zwischen der Religion und der Wissenschaft, wenn beide etwas für sich sind. Das Wesen der Gegenstände selbst aber bestimmt die Natur dieses Verhältnisses. Die Voraussetzungen aber, die über die Religion und die Wissenschaft gemacht worden sind, sind ihnen wesentlich; das daraus entwickelte Verhältniß daher dasjenige, das durch die Wissenschaft und die Religion selbst gegeben ist.

Wenn die Religion von der Wissenschaft fordert, daß diese sie als ein Wahres anerkenne, so liegt diese Anerkennung in der Erklärung, daß die Religion eine geistige Realität, ein Gefühl ist. Wenn die Wissenschaft aber von der Religion die Anerkennung der Autonomie des Denkens fordert, so liegt diese Anerkennung in der Erklärung, daß die religiösen Vorstellungen nicht unmittelbare Erkenntnisse sind. Darnach kann also die Wissenschaft und die Religion in der Seele desselben Wesens zumal seyn, und es muß eine endliche Aussöhnung Beider zu erreichen seyn, welche erreicht seyn wird, wenn die Wissenschaft die religiösen Vorstellungen als Offenbarungen des religiösen Gefühls erkannt haben wird.

Da die Erkenntniß eines Principes etwas anderes ist, als die Anwendung und die Ausführung desselben, so kann hier nicht verlangt werden, daß mit jener diese gegeben sey. Die Erforschung des Besonderen setzt einen besonderen Sinn voraus. Aber die Ausführung eines Principes und die Erkenntniß des Besonderen ist bedingt durch das Princip und die Erkenntniß des an und für sich Allgemeinen. Das Allgemeine ist die bleibende Seele des Besonderen und der Entwickelung.

Kiel, den 29. Juni.

Herr Herausgeber!

Sie wünschen Correspondenz aus den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes; so möchte es nicht unpassend seyn, daß Sie auch einige Nachricht empfangen und weitergeben über das, was in Kiel selbst geschieht. Denn wenn auch hier und dort das Geschrei gegen Kiel noch eine Weile fortdauert, so bleibt es doch wahr, daß die Leute oft fragen: nichts Neues aus Kiel? Es bleibt wahr für immer, denn es ist eine vollendete, der Geschichte angehörige Thatsache, daß von Kiel aus, im Jahre 30, und auch früher wie später belebende Worte ausgegangen sind, und mehr als Worte. Es bleibt wahr, daß hier Kräfte gewirkt haben, ursprünglich gewirkt haben, die von ächter Art waren, die genügt hätten, in einem viel größeren Lande der Fäulniß entgegen zu wirken und heilsame Bestrebungen zum Besseren zu bewirken. Es bleibt wahr, daß nirgendwo die politische, kirchliche, administrative Bewegung von uneigennützigeren Männern angefangen ist, als geschehen ist in Kiel. Dahlmann, Harms, Falck, Lornsen, Georg Hanssen, Bürgermeister Jensen, das sind ganze Männer, die reine Absichten und reine Hände hatten und haben.

Als die Kieler den ernstlichen Wunsch hatten, eine Eisenbahn zu erbauen, da sahen sie sich nicht zuerst um nach fremdem Gelde, nach Namensunterschrift unwissender, täuschender oder zu täuschender Speculanten, sondern sie arbeiteten ehrlich und ernstlich, fingen an bei dem Anfang, ermittelten die bestehenden Verkehrsverhältnisse mit der Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit eines Königlichen Cassebeamten. Sie erlaubten sich nicht, dem großen Publicum vorzuspiegeln, daß eine Eisenbahn rentabel seyn werde auf einer Strecke, wo bisher kein Wochenwagen seine Rechnung hatte finden können. Auf der Basis jener Forschungen und Berechnungen errichteten die Kieler den

Plan der Kiel-Altonaer Eisenbahn, ungeschreckt durch alles Geschrei der Misgünstigen. Und unsere Bahn hat schon getrotzt und wird siegreich trotzen dem contrairen Winde, wodurch anderswo die Luftschlösser und Kartenhäuser blinder Partheilichkeit und Begehrlichkeit umgestoßen worden. Es ist recht gut, daß der Waizen von der Spreu gesondert wird.

Jedoch Neues sollte gemeldet werden. Am gestrigen Tage war in dem alten Gasthofe „Stadt Hamburg“ ein Mittagsessen zur Feier des Geburtsfestes J. M. der regierenden Königin. Daß die Gesundheiten des Königs und der Königin mit dem loyalsten Eifer gegeben und aufgenommen wurden, darf nicht als etwas Neues oder Besonderes gemeldet werden; wohl aber das, was mangelte, was vermißt wurde, was zu wünschen übrig geblieben.

Von den ansehnlichsten Beamten waren nur Wenige zugegen; das ward mit Bedauern bemerkt.

In einer öffentlichen Versammlung, wo Wünsche, nicht der Einzelnen, sondern im Namen und im Geiste von tausend und tausend Mitunterthanen ausgesprochen werden für das Heil der Summitäten der regierenden Familie, da dürfte billig erwartet werden, daß auch Wünsche laut werden für das Wohl der hohen Person, welche nach der natürlichen Ordnung der Dinge und nach den Grundgesetzen des Staates die wichtigste seyn wird für die Zukunft, wenigstens die nächste, des Vaterlandes. In vielen, in den meisten andern Ländern und Zeiten ist bemerkt worden, daß nur gar zu viel Lob und Hoffnung den Kronprinzen und Erbprinzen gewidmet zu werden pflege. Bei uns in den Herzogthümern scheint das nicht der Fall zu seyn. So viel Einsender weiß, wird der Name des Kronprinzen nur selten in den öffentlichen Versammlungen und Gesellschaften genannt. Welches mag der Grund dieses Schweigens seyn? Möglich daß an einzelnen Stellen ein gewisses oder vages Zartgefühl den Rednern Zurückhaltung gebietet. Im Allgemeinen kann das aber nicht der hinlängliche Grund seyn. Die Liebe zum Vaterlande, die Pflicht gegen das Vaterland soll und muß vorherrschen vor allen vermeintlichen oder

wahren Regeln der Delicatesse oder Courtoisie. Deswegen brauchen wir noch keineswegs so weit zu gehen, daß wir die natürlichsten Gefühle unterdrücken, das, was der Familie und dem Decorum gebührt, misachten, daß wir gar die Ultratugend eines Timoleon übertrieben loben. Unverholen dürfen wir es nach allen Seiten hin, wie nach oben und unten aussprechen, daß es ein Mangel ist, ein betrübender Mangel, wenn bei öffentlichen festlichen Gelegenheiten der Name Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, Erbfolgers Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs von Schleswig, Holstein und Lauenburg, also des Erbprinzen in den drei Herzogthümern nicht genannt wird, oder nicht so genannt wird, wie ein treuer Unterthan zu wünschen Ursache hat.

Aber die Wahrheit ist, daß des Kronprinzen, unseres Erbprinzen Königliche Hoheit, Durchlaucht in den Herzogthümern, gar wenig persönlich bekannt sind.

Der Kronprinz hat allermeistens, fast immer residirt in Seeland, in Fyen, in Jütland, ist gereist nach Island, nach den Faröern, nach Bornholm, aber so viel wir wissen, haben Se. Königl. Hoheit noch nie einen längeren Aufenthalt in den Herzogthümern für sich gemacht. Was Wunder denn, wenn man sich nicht von Angesicht zu Angesicht kennt, wenn alle Nachrichten vermittelt werden, oft durch Ungünstige, daß allerlei Gerüchte in Umlauf kommen und geglaubt werden, z. B. daß der Kronprinz weniger günstig gestimmt wäre für die Herzogthümer, und wiederum, daß der Kronprinz, unser Erbprinz, Umgebungen habe, welche gar keine Kenntniß von den Herzogthümern besitzen und doch oder eben deswegen bemüht seyen, demselben eine partheiische Vorliebe für die dänische Bevölkerung, hingegen Abneigung gegen die deutsche schleswigholsteinlauenburgische Bevölkerung beizubringen?

Wer sich gar nicht kennt, kann sich nicht gut verstehen, nicht lieben. Wäre es nicht zu wünschen, daß der Thronfolger, der im Laufe der Natur bestimmt ist, einen Ländercomplex zu beherrschen, aus verschiedenartigen Theilen bestehend, gleich viel Zeit und Mühe dem Studium dieser verschiedenen Theile zu

widmen geruhte? Was wird die wahrscheinliche Folge seyn, wenn die Bildung und somit die Neigung eines Thronfolgers eine durchaus einseitige, also wahrscheinlich für die eine Hälfte des Volkes partheiische wäre? Ehemals bemächtigten sich die Aristokraten der Thronfolger und hielten sie durchaus abgeschnitten vom Volke, d. i. von der großen Mehrheit des Volkes, welche $\frac{9}{10}$ der Steuern beiträgt. Jetzt, sagt man, halten dänische, und eifrig dänische, antiholsteinische Personen den Kronprinzen umfangen, und bilden einen Schirm gegen den Süden und was vom Süden kommt. Daß aber das Licht vom Süden kommt, ist augenscheinlich. — Ist es ein unbescheidener Wunsch, wenn die Bewohner der Herzogthümer das Verlangen haben, daß die dem Thron zunächst Stehenden die Geschichte, also auch die Rechte der Herzogthümer mit Interesse studiren möchten? In Kopenhagen, von dänischen Beamten, ist dergleichen nicht zu lernen; man denke an den kriegerischen Mann, welcher den Deutschen, ich weiß nicht was, mit dem Schwert auf den Rücken hat schreiben wollen; dieser Mann ist der Sohn eines holsteinischen Beamten, aber in Kopenhagen geboren, hat Geschichtslehrer für einen Prinzen seyn sollen. Er hat den Eid auf das dänische Königsgesetz unterzeichnet, interpretiren wollen, dennoch unterzeichnet; mithin ist für ihn die Geschichte absolut geschlossen; es wird ihm nicht möglich seyn, eine unpartheiische Geschichte der Herzogthümer zu geben. — — Wenn ein Prinz sich interessirt für die Alterthümer, die aus der Erde gegraben werden, für unvollständige Fragmente einer längst untergegangenen, tiefschlummernden Zeit, wohl, sehr wohl. Aber wahrlich, viel wichtiger ist in den Augen der Lebenden und Strebenden, der Steuergebenden, welche im Nothfall auch ihr Blut hergeben sollen und wollen für die Rechte des Thrones, daß die dem Thron Nahestehenden auch sich herablassen mögen, die verschiedenen Sprachen, Rechte, Sitten und Gewohnheiten, kurz die verschiedenen Volksthümlichkeiten innerhalb der Grenzen des eigenen Landes mit Eifer zu untersuchen, zu studiren und sich zu eigen zu machen. Das Volk Schleswigholsteins ist ein treues Volk;

es wird im Nothfall gegen Feinde von außen, wie gegen innerlich aufwogende Demagogie dem angestammten Fürstenhause beistehen mit Gut und Blut; ebendeswegen ist das schleswigholsteinische Volk würdig, gekannt zu werden von denjenigen hohen Personen, deren Zukunft, deren Wohl und Weh unzertrennlich verbunden ist mit dem künftigen Schicksal der Herzogthümer. — Es ist unmöglich, in Seeland, in Fyen oder in Jütland, fast noch unmöglicher, als in Farö, Island oder Bornholm, sichern und getreuen Bericht über die Herzogthümer zu erhalten. — Man beschwert sich jenseits der Belte, daß die dänische Sprache beeinträchtigt werde, daß dieselbe nicht gleiche Rechte mit der deutschen im Ständesaal des Herzogthums Schleswig habe.

Nie ist eine ungerechtere Klage von blinder Parthei erhoben worden. Ihr seht den Balken im eigenen Auge nicht? Was geschieht uns, den Deutschredenden? In der Landmilitair- und Seecadetten-Academie in Kopenhagen, wohin die Söhne der Holsteiner geladen, gerufen werden, hat da die deutsche Sprache gleiche Rechte mit der dänischen Sprache? Werden die holsteinischen Vertheidiger des deutschen Bundesstaats in ihrer Muttersprache befehligt? wird die Bestallung der Prediger jenseits der Eider in deutschen Kirchspielen deutsch oder dänisch vorgelesen? u. s. w. Die Dänen beklagen sich über Verletzung ihrer Nationalität! quis tulerit Grachos de seditione querentes? Geneige Se. Königl. Hoheit der Kronprinz und Erbprinz nicht Einflüsterungen jenseits der Belte zu lauschen, sondern Sich persönlich zu überzeugen, daß Holstein ein rein deutsches Land ist. Es ist ein deusches Bundesland. Die Gerechtigkeit kann es heute schon erkennen und wird es unfehlbar bald dahin bringen, daß in dem Herzogthume Holstein die deutsche Volksthümlichkeit unverletzt erhalten werde. Dänisches Commando, dänische amtliche Schreiben, dänische Beamte passen gerade so viel oder so wenig für den deutschen Bundesstaat Holstein, wie für den deutschen Bundesstaat Mecklenburg. Jetzt stehen die Dinge aber so, daß ein versöhnendes Mittelglied zwischen Holstein und Dänemark höchst wünschenswerth wäre. Wer wäre mehr dazu

geeignet durch seine Stellung, als der princeps juventutis, dem die Zukunft angehört, der Aller Hoffnungen vereinigen kann, der Alle versöhnen möge?

Kopenhagen, vom Juni 1844.

Die bekannten Sieben, Professor Clausen rc. — Pleiadum nivosum sidus — haben eine neue Aufforderung ergehen lassen, annoch einen Verein zum Frommen Schleswigs zu stiften und Geld dazu beizusteuern. Sie klagen, daß die Haupthebel, die Journalpressen, welche dänische Redacteure in Hadersleben, Apenrade und Flensburg besorgen, sich nicht gegen die schleswigholsteinischen (nationalen) Blätter halten können, daß das Bestehen der dänischen „bei ihrem eingeschränkten Leserkreise" wohl mit Verlust verbunden sey, und es an Mitteln fehle, ihnen aufzuhelfen. Auch sey Geld nöthig, passende Volksschriften herauszugeben und Schleswig mit dänischen Büchern zu versehen u. dgl., z. B. die Petition. „Es gelte der ganzen dänischen Nation geistiges Leben und Ehre" *). Daher laden sie dänische Männer und Weiber ein zu einem bleibenden Schleswigschen Hülfsverein, wozu jedes Mitglied jährlich 1 Rbthlr. zu liefern habe. Diese Kasse solle von dem Fond für den dänischen Unterricht getrennt bleiben, und die Anwendung des Geldes in jedem einzelnen Falle von der Kopenhagener Comité bestimmt werden. Sie geben die Namen von 48 Agenten in allen Theilen des Königreichs, außer der Hauptstadt, an, welche bereits bewogen worden, thätig dafür mitzuwirken, und diese sind mit Subscriptionsbogen reichlich ausgerüstet.

„Wat sig dog de gnadigste König for Kosten maakt,
Uns armen Lüüd to berikern!"

rief der Vierlander in der Vossischen Idylle aus, als er in

*) Das wäre schlimm; — wir unsers Theils haben bessere Begriffe von dem geistigen Leben und Ehre der dänischen Nation, als solche testimonia impotentiae sollten vermuthen lassen.

Wandsbeck die Anstalten zur Ziehung der Zahlen=Lotterie sah. Der Schleswiger wird denken:

Wat sig dog de leeven Dänen for Kosten maaken,
Uns armen Lüüd to bekehren!

Am Ende wird er aber doch wohl, wie jener Vierlander, sich an seine eigenen Körbe halten. „Erbeeren, grote Erbeeren! Morellen, söte Morellen!“

Da die verkündete Herkunft der gewonnenen schwedischen Studenten diesen Sommer einstweilen unterbleibt, so hat der hiesige skandinavische Verein ein grandioses Missionswerk nach Schleswig veranstaltet. Es ist ein eigenes Dampfschiff dazu besorgt, die Theilnehmer von hier nach dem angekündigten Volksfeste am 4. Juli in Schleswig für eine Kleinigkeit hinüber und zurück zu bringen. Voraus ging eine malerische Beschreibung des prächtigen Schleswigschen Skamlingsbanke mit seiner weiten reizenden Aussicht in's gelobte Land — für die Kopenhagener Studenten —. Dann erging eine dringende Aufforderung an dänische Männer und Weiber, sich daselbst einzufinden; und diese ward auf alle mögliche Weise durch die wohlorganisirte Correspondenz verbreitet.

Wirklich werden über hundert wohlredender und singender Missionaire von hier abgehen. Das muß eine große Wirkung hervorbringen!

Ein englischer Missionair hatte einmal verlangt, daß ihm eine Feuersprütze mitgegeben werde, um damit die Neubekehrten in Masse taufen zu können. An ähnlichen Veranstaltungen wird es die vorsorgende Versammlung nicht mangeln lassen; und es ist zugleich angezeigt, daß die Goliathspetition für die Geschäftsordnung der schleswigschen Ständeversammlung am 6. Juli geschlossen werden solle. Dies ist gut berechnet für einen Knall=Effect durch die Neophyten vom Skamlingsbanke.

Kopenhagen, vom Juli 1844.

Die Missionaire nach dem zum 4. Juli (!) angesetzten Feste auf Skamlingsbanke sind denn größtentheils zurückgekommen. „Fædrelandet“ giebt Bericht von dem dortigen Hergang und theilt einige der daselbst gehaltenen Reden mit.

Veranstaltete Aufzüge, Musik, Gesang, Deputationen von mehreren dänischen Städten und dänische Reden hatten das Volk, 10—12,000 (¾ aus der Umgegend), zusammen gelockt. Zuerst trat L. Skau mit der Versicherung auf, daß er keinen Aufruhr predigen wolle.

> Wie er zu dieser Aeußerung gekommen, wird dorten wohl ziemlich unerklärlich seyn. Hier wußte man vorher, daß er bei seiner letzten Anwesenheit in Kopenhagen bewogen worden sey, an sehr unpassender Stelle nur mit Aufruhr zu drohen, und, da dies gehörige Erwiderung gefunden, mochte die Versicherung des Gegentheils allerdings zweckmäßig seyn.

Er beklagte dann, daß seine Muttersprache nicht ebensowohl gehört werden solle, wo sie nicht verstanden werde, als in seinem Kreise. Worin die Liebe für die Muttersprache eigentlich bestehe, könne er nicht sagen; aber das wisse er, wenn Jemand seine Muttersprache verachte, so sey ihm, als verhöhne man seine Väter und Geschwister, seine ganze Familie, seine ganze Nation. Dann kommt eine warme Schilderung des Ergreifenden der Muttersprache, und er fühle dabei des Herrn Gebot: Ehre deinen Vater und deine Mutter, auf daß du lange lebest im Lande!

> Wie mag dies Donnerwort den Nächststehenden geklungen haben, da eben die Haupt-Agitatoren von hier und von dort damit anfingen, ihre Muttersprache zu verläugnen, die Sprache, worin Vater und Mutter nur mit ihnen gesprochen haben, und wogegen sie jetzt ankämpfen, weil Zunft- und Sectengeist stärker sind, als die Bande des Blutes!

Die Muttersprache, fährt Skau fort, sey der eigentliche Repräsentant der Nationalität, und diese sey ihm die dänische, Dänen die echtgebornen Söhne des Landes. Es gelte des ganzen Dänemarks Sache; es heiße: giebt's noch dänische Nationalität, dänische Nationalehre?

> Daß seine cimbrische Muttersprache nicht die sey, welche er von seinem Schulmeister mag erlernt haben, ahnete der gute Skau wohl nicht, und daß, wie dem auch seyn möge, die Geschäftssprache in einer Versammlung die allgemein verständliche seyn müsse, hat er übersehen, weil man ihm weiß gemacht, es liege darin eine Zurücksetzung des Dialects, dessen er sich in seiner Familie bedient, oder des verwandten Idioms, welches er in der Schule gelernt.

Von der folgenden Rede, welche S. T. Herr Pastor Svend Grundvig gehalten, wird Hoffnung gemacht, sie gedruckt zu bekommen; nur vorläufig gemeldet, daß sie ¾ Stunden lang mit ungeschwächter Aufmerksamkeit gehört und von der großen Menge durch jubelnden Beifall oft unterbrochen sey.

> Wahrlich eine beneidenswerth kräftige Stimme, welche unter freiem Himmel von 12,000 Zuhörern nicht bloß vernommen, sondern auch verstanden und durch jubelnden Beifall unterbrochen worden!

P. H. Lorenzen knüpfte in seiner Rede an die Veranlassung des Festes den Wunsch nach einer freien Verfassung.

> Diese soll ihm zugesagt seyn, wenn er in der schleswigschen Ständeversammlung nur dänisch reden wolle. Hiedurch würde seine Bethörung eine ehrenhafte Erklärung erhalten.

Der Advocat Orla Lehmann erklärte, man sey deshalb zum schleswigschen Feste gekommen, weil es des ganzen Dänemarks Sache sey, die nicht bloß Beifall, sondern auch wirksamen Beistand erfordere. Nach der Väter Weise (der seinen?) müsse man Blut mit einander mischen in des dreieinigen Nordens gesegnetem Namen. Schleswig sey staatsrechtlich ein untrennbarer

Theil des dänischen Staats (?) und es sey unnatürliche Verdeutschung, ein schleichendes Gift (!), womit man es vom Mutterlande reißen wolle. Hochmüthige Aristokraten sollen es nicht davon trennen. Die Eider sey unsere Grenze (?). Nicht zu läugnen sey, daß deutsche und dänische Sprache gleiches Recht in Schleswig haben. Dies müsse eine selbstständige Provinz seyn, nur von Holstein getrennt werden. Der Verein sey ein Luftcastel. Man müsse nur unverrückt aushalten und jedes gesetzliche Mittel benutzen, nie ein ungesetzliches. In der Politik sey die Ausdauer der stärkste Hebel. Ihr müßt nur Euch auf Euch selbst verlassen, dann auf Eure Brüder jenseits des Beltes und der Königsau, jenseits des Sundes und des Kattegatts (!), doch meist auf Gott, der Schwachen Stütze, der Bedrängten Vertheidiger.

Ja, Gott wird wohl die vereinten Herzogthümer erhalten gegen die Bedrängniß, den Angriff der List und Gewalt, und mit den Herzogthümern das ganze dänische Reich gegen Euer nebliches Phantom der nordischen Dreieinigkeit!

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

Juli I.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter“ haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter“ erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Das Ein- oder Zwei-Kammersystem mit Rücksicht auf die Schleswig-Holsteinische Verfassungsfrage.

Ein offenes Sendschreiben an den Hrn. Etatsrath und Professor Dr. Hegewisch.

Von Dr. C. Heiberg.

I.

Die Verfassungsfrage in den Herzogthümern Schleswig-Holstein hat auch Sie, geehrter Herr Etatsrath, seit der Befreiung Deutschlands von der französischen Oberherrschaft bei allen sonst wechselnden Interessen fortdauernd beschäftigt. Daß dieselbe, nachdem Ihr verstorbener Freund Lornsen sie zur Sache der Gebildeten unseres Vaterlandes gemacht hat und sie durch die zuvörderst eingeführten Provinzialstände unseres verewigten Landesherrn Friedrich des Sechsten mehr Volkssache geworden ist, ihrer näheren Lösung entgegen geht, scheint mir unzweifelhaft. Denn unstreitig befördern auch die materiellen Interessen, welche unser Land jetzt so mächtig bewegen, die zunehmenden Bestrebungen nach Feststellung jener höheren Lebensform unserer staatlichen Verhältnisse. Wie es immer mehr erkannt wird, daß der Mangel an Einsicht die größte Beschränkung ist, so sehen wir auch den Geist der Zeit durch vielseitige Bestrebungen bemüht, diese Beschränkung nach allen Seiten aufzuheben. Gewiß ist es nichts

anders, wenn sich jetzt dem Individuum immer neue Gelegenheit darbietet, auf die mannigfaltigste Weise sich bei der Entwickelung des Lebens in freier Selbstthätigkeit zu betheiligen, oder wenn dasselbe an dem Erwerb und der Verbreitung der Producte der Nationalwirthschaft schnell und genießend Theil nimmt. Oder ist es etwas Anderes, wenn die Wissenschaft bestrebt ist, sowohl die alten als die neueren, die einheimischen wie die auswärtigen Schätze der gesammten Literatur dem Volke immer bekannter zu machen? wenn wir den augenblicklichen Gedanken und die neueren Forschungen im Reiche des Geistes und der Natur durch die Tagespresse bis in die kleinste Hütte dringen sehen, zu deren Aufnahme eine sittlich-religiöse, praktisch verständige und fortschreitende Volksaufklärung vorbereitet hat und fortdrängend auffordert? Wir können mithin nicht verkennen, daß auch die Verfassungsfrage durch manches Wort, außerhalb und innerhalb der Ständeversammlungen gesprochen, sey es in ihrer Totalität, sey es in einzelnen Theilen, den verschiedenen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft näher getreten ist. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß bei einer erweiterten Kunde der Verhältnisse, bei einer größeren Theilnahme an einer allgemeinen Angelegenheit verschiedene Ansichten entstehen. Wenn die erworbene Einsicht in eine Sache bei ihrer bevorstehenden Lösung ein Recht hat, sich geltend zu machen, so nimmt die subjective Freiheit eben dies für sich in unserer Zeit in Anspruch. Der Tadel des gereiften Staatsmannes ist gerecht — aber doch nur theilweise —, wenn er der Zeit den Vorwurf macht, daß Jeder heut zu Tage glaube, regieren zu können und über den Staat zu räsonniren. Denn andererseits hat zuletzt doch auch jeder Staatsbürger — wenn er mit Einsicht und Ueberzeugung seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen will — die subjective Berechtigung, seine Meinung zu sagen, weil der Staat Niemanden in unserer Zeit mehr fremd seyn darf, mehr und minder alles diesen socialen Verein betrifft. Der gerechte Tadel wird aber Jeden treffen, der sich unfähig in seinem Urtheil gezeigt hat. Die Beschäftigung mit den öffentlichen Zuständen unseres speciellen Vaterlandes

Schleswig-Holstein, der ich Ihre nähere Freundschaft verdanke, wird es entschuldigen, wenn ich namentlich einen Punkt zur öffentlichen Discussion bringe, in welchem ich von Ihnen abweiche. Ich meine das Ein- oder Zwei-Kammersystem bei der weiteren Entwickelung der ständischen Verhältnisse zu einer Verfassung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Ich für meinen Theil bin weit entfernt, das eine oder das andere System von vorne herein zu verwerfen. An den Verhältnissen des Lebens entwickelt sich unstreitig das Recht, so wie der Staat in allen seinen Theilen. Deshalb zeigt das Daseyn in Vergangenheit und Gegenwart uns eine Verschiedenartigkeit der Staatsformen innerhalb einer gewissen Art derselben; denn es sind sowohl die republicanischen, constitutionellen als absoluten Staatsregierungen eben so sehr verschieden von einander, als es wiederum innerhalb dieser Formen die einzelnen Staaten sind. Das Princip der Freiheit offenbart sich in der induvidueellen Gestaltung; denn sowohl in den Organismen, welche die Natur nach den Gesetzen der Nothwendigkeit in's Leben ruft, als in den Bildungen und Gedanken, welche dem Bewußtseyn, dem schaffenden Geiste ihr Daseyn verdanken, tritt das individuell sich gestaltende Princip immer hervor. Der Staat hat aber beide Seiten. Er hängt durch seine Lage mit der Natur zusammen, ist nach dieser Seite eben so gut ein Naturproduct, wie er die Arbeit, die freie geistige Schöpfung seiner Bewohner ist. Abstracte Systeme sind Producte des schöpferischen Einzel-Geistes; der Geist der Völker aber bethätigt sich practisch in den hervorgetretenen Organismen der Vergangenheit, wie der Gegenwart; er ist ein concretes Daseyn, ein mannigfaltiges bewußtes und zum Bewußtseyn hinstrebendes Leben. Aus diesen Gründen scheint mir auch die Frage, ob die gesetzgebende Gewalt in der constitutionellen Monarchie, in so weit das ständische Element daran Theil nimmt, aus einer oder aus zwei Kammern bestehen müsse, nicht von vorne herein zu lösen. Die Geschichte, die Verhältnisse, die Größe des Staats werden hiebei zu berücksichtigen seyn. Sie haben uns oft auf England hingewiesen, wo der König, das

anders, wenn sich jetzt dem Individuum immer neue Gelegenheit darbietet, auf die mannigfaltigste Weise sich bei der Entwickelung des Lebens in freier Selbstthätigkeit zu betheiligen, oder wenn dasselbe an dem Erwerb und der Verbreitung der Producte der Nationalwirthschaft schnell und genießend Theil nimmt. Oder ist es etwas Anderes, wenn die Wissenschaft bestrebt ist, sowohl die alten als die neueren, die einheimischen wie die auswärtigen Schätze der gesammten Literatur dem Volke immer bekannter zu machen? wenn wir den augenblicklichen Gedanken und die neueren Forschungen im Reiche des Geistes und der Natur durch die Tagespresse bis in die kleinste Hütte dringen sehen, zu deren Aufnahme eine sittlich-religiöse, praktisch verständige und fortschreitende Volksaufklärung vorbereitet hat und fortdrängend auffordert? Wir können mithin nicht verkennen, daß auch die Verfassungsfrage durch manches Wort, außerhalb und innerhalb der Ständeversammlungen gesprochen, sey es in ihrer Totalität, sey es in einzelnen Theilen, den verschiedenen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft näher getreten ist. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß bei einer erweiterten Kunde der Verhältnisse, bei einer größeren Theilnahme an einer allgemeinen Angelegenheit verschiedene Ansichten entstehen. Wenn die erworbene Einsicht in eine Sache bei ihrer bevorstehenden Lösung ein Recht hat, sich geltend zu machen, so nimmt die subjective Freiheit eben dies für sich in unserer Zeit in Anspruch. Der Tadel des gereiften Staatsmannes ist gerecht — aber doch nur theilweise —, wenn er der Zeit den Vorwurf macht, daß Jeder heut zu Tage glaube, regieren zu können und über den Staat zu räsonniren. Denn andererseits hat zuletzt doch auch jeder Staatsbürger — wenn er mit Einsicht und Ueberzeugung seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen will — die subjective Berechtigung, seine Meinung zu sagen, weil der Staat Niemanden in unserer Zeit mehr fremd seyn darf, mehr und minder alles diesen socialen Verein betrifft. Der gerechte Tadel wird aber Jeden treffen, der sich unfähig in seinem Urtheil gezeigt hat. Die Beschäftigung mit den öffentlichen Zuständen unseres speciellen Vaterlandes

Schleswig-Holstein, der ich Ihre nähere Freundschaft verdanke, wird es entschuldigen, wenn ich namentlich einen Punkt zur öffentlichen Discussion bringe, in welchem ich von Ihnen abweiche. Ich meine das Ein- oder Zwei-Kammersystem bei der weiteren Entwickelung der ständischen Verhältnisse zu einer Verfassung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Ich für meinen Theil bin weit entfernt, das eine oder das andere System von vorne herein zu verwerfen. An den Verhältnissen des Lebens entwickelt sich unstreitig das Recht, so wie der Staat in allen seinen Theilen. Deshalb zeigt das Daseyn in Vergangenheit und Gegenwart uns eine Verschiedenartigkeit der Staatsformen innerhalb einer gewissen Art derselben; denn es sind sowohl die republicanischen, constitutionellen als absoluten Staatsregierungen eben so sehr verschieden von einander, als es wiederum innerhalb dieser Formen die einzelnen Staaten sind. Das Princip der Freiheit offenbart sich in der induvidueIlen Gestaltung; denn sowohl in den Organismen, welche die Natur nach den Gesetzen der Nothwendigkeit in's Leben ruft, als in den Bildungen und Gedanken, welche dem Bewußtseyn, dem schaffenden Geiste ihr Daseyn verdanken, tritt das individuell sich gestaltende Princip immer hervor. Der Staat hat aber beide Seiten. Er hängt durch seine Lage mit der Natur zusammen, ist nach dieser Seite eben so gut ein Naturproduct, wie er die Arbeit, die freie geistige Schöpfung seiner Bewohner ist. Abstracte Systeme sind Producte des schöpferischen Einzel-Geistes; der Geist der Völker aber bethätigt sich practisch in den hervorgetretenen Organismen der Vergangenheit, wie der Gegenwart; er ist ein concretes Daseyn, ein mannigfaltiges bewußtes und zum Bewußtseyn hinstrebendes Leben. Aus diesen Gründen scheint mir auch die Frage, ob die gesetzgebende Gewalt in der constitutionellen Monarchie, in so weit das ständische Element daran Theil nimmt, aus einer oder aus zwei Kammern bestehen müsse, nicht von vorne herein zu lösen. Die Geschichte, die Verhältnisse, die Größe des Staats werden hiebei zu berücksichtigen seyn. Sie haben uns oft auf England hingewiesen, wo der König, das

Haus der Lords und der Gemeinen die Elemente einer freien, bewunderungswürdigen Staatsverfassung sind. Sie wollen den Adel wie den englischen organisirt sehen; sind ein Feind des Junkerthums, ein Freund der Majorate. Als ein Theil Ihrer Landsleute im Jahre 1837 das Auge auf die norwegische Verfassung warf, wiesen Sie auf die unserige hin. Mit Recht sagten Sie, daß der, welcher in Holstein — mithin auch in Schleswig, weil es sich von Holstein nicht trennen will und kann — die norwegische Verfassung einzuführen wünsche, sich in einem Irrthume befinde, da in dem Gebiete des deutschen Bundes keine Republik der Art zugelassen werden würde. Sie äußerten, daß wir mit dem Steuerbewilligungsrechte, welches das anerkannte Recht in unserm Lande sey, alles Fehlende auf legitime Weise erlangen könnten. Sie erwiederten auf meinen anonym geschriebenen Artikel, daß Sie nie für eine dem Hause der englischen Lords nachgeahmte erste Kammer hier zu Lande gewesen, weil etwas Aehnliches in unserm kleinen Lande ganz unmöglich sey, daß Sie sich aber für die Theilung jedes legislativen Körpers in zwei Kammern von jeher erklärt hätten, da überall, mit alleiniger Ausnahme Kurhessens, das Zweikammersystem eingeführt sey. — Ich stimme Ihnen vollkommen darin bei, daß wir uns von außenher keine Verfassung zu holen brauchen, weder vom Westen noch vom Norden, ja daß wir solches nicht einmal dürfen. Ein Volk, das sich seiner und der Zeit bewußt geworden ist, ein Volk, das bereits einzelne Theile der neuen Lebensform zu verwirklichen den männlichen besonnenen Ernst gezeigt hat, muß sich, unter Berücksichtigung seiner gegebenen Verhältnisse, selbst frei gestalten, weil sonst die Verfassung keine Lebenswurzeln hat. Der Sturm der Willkühr zerstört sie, wie die Energie und Einsicht Einzelner das fremde Gewächs auf den fremden Boden verpflanzt, oder aus seiner subjectiven Willkühr geschaffen hat. Ich stimme Ihnen bei, daß für den constitutionellen Staatsmann nichts wichtiger und belehrender seyn kann, als das Studium der englischen Verfassung, die sich auf der isolirten Insel unter Partheiungen und

blutigen Kämpfen im Laufe der Jahrhunderte erst gebildet hat und die in vieler Hinsicht ein ewiges Musterbild seyn und bleiben wird. Ja, es müßte in unserer Zeit Niemand Staatsminister des Innern seyn, der nicht das constitutionelle Leben aus eigener Ansicht in England, Frankreich und in den deutschen Staaten kennen gelernt hätte. Eben jenes Studium, scheint mir, führt uns aber auch wiederum zu dem Bekenntnisse, wenn wir mit ihr die übrigen Verfassungen vergleichen und in ihnen die Idee der politischen Freiheit verwirklicht finden — weil das einzelne Volk nur ein Bruchstück eines höheren Ganzen ist — daß das Zwei-Kammersystem eben keine Nothwendigkeit für alle Staaten ist. Denn die Verschiedenartigkeit dieses Systems ist in der That so groß, daß das Generelle nur eben in dieser Zweizahl besteht, da sowohl die historischen Prämissen, als die Zusammensetzung und Bildung, die Prärogativen, wie die Functionen der ersten Kammer überall verschiedenartig sind.

Sie sind der historischen Methode zugethan, der auch ich, bei dem Princip des organischen Fortschritts, folge. Lassen Sie uns zunächst hierüber uns öffentlich verständigen, da die historische Ansicht, wie die historischen Rechte unseres Landes so vielfach angefeindet werden und Viele, sei es nun absichtlich oder aus wirklicher Ueberzeugung, diese Principien nicht zu einigen vermögen. Die Geschichte an sich, d. h. das, was gewesen ist, giebt mir deshalb, weil es einmal gewesen, keine entscheidende noch bindende Norm für unsere Zeit. Diese beruht auf ganz anderen Prämissen als jene. Die Zustände des achtzehnten Jahrhunderts, aus denen sich am Schlusse desselben die bürgerliche und religiöse Freiheit erhob, nachdem die alten, durch Sitte, Gewohnheit und Kirche geheiligten, abgeschlossenen und verknöcherten, die Volksclassen aber knechtenden Formen gewaltsam durch die hervorgetretenen Mächte des Egoismus, der Willkühr, des materiellen Genusses und der moralischen Würde des Menschen vernichtet worden, waren ganz anderer Art, als die feudalen mittelalterlichen Verhältnisse, so wie beide von unsern socialen und geistigen Anschauungen und Zuständen wieder abweichen. Der

abstracte, freie Gedanke des achtzehnten Jahrhunderts, der als Gegensatz jener beengenden Schranken in scharfer Opposition hervortrat, hat nach manchem Kampfe jetzt begriffen, daß auch er dem Werden, wie alles Daseyn, angehört, daß er von der Weltentwickelung, dem Gegebenen, sich nicht loszureißen vermag, daß er aber andererseits in dem Selbstbewußtseyn seine starken schaffenden Wurzeln hat und zur concreten That fortschreiten, praktisch werden muß. Das Selbstbewußtseyn, der sich und die Welt begreifende Geist, der eben deshalb sich in dem vereinzelten Individuum nicht mehr über dieselbe zu abstracten Höhen erhebt, sondern in ihr seine Werkstätte findet, ist der Träger des neuen Fortschritts. Nur wenn die geistigen Schöpfungen, die Gesetze oder Organe der Vergangenheit in dem Bewußtseyn der Zeit fortleben, können sie als Theile des lebendigen Organismus der Gegenwart betrachtet werden. Wo dies nicht der Fall ist, sind es abgestorbene Erscheinungen, welche für ihre Zeit mit ihrer Nothwendigkeit zugleich ihren Beruf hatten und dadurch ihre weitere Bestimmung erfüllten, daß sie die Keime neuer Bildungen wurden. Das Neue entsteht erst, wenn sich das Alte in seinem innersten Lebenskeime überlebt hat, wenn ein entschiedener, innerer Widerspruch entstanden ist. Dieser Widerspruch tritt in der geistigen Welt einerseits in der Form der Kritik auf. Der Kritik gegenüber tritt das schöpferische Talent, welches in jenem Widerspruche die positiven Elemente einer neuen Bildung gewahrt und diese zur Grundlegung einer neuen Gestaltung zu verwenden strebt. Diese Aufgabe hat jetzt die sogenannte schleswig-holsteinische Partei, zu welcher man in diesem Sinne auch die Regierung, die Stände und diejenigen rechnen muß, die jener bloß auflösenden Kritik nicht zugethan sind und das Hergebrachte und Alte nicht festhalten, weil es einmal Satzung gewesen ist. Wenn wir desungeachtet noch nicht weiter in unserer staatlichen Entwickelung fortgeschritten sind, so muß man einräumen, daß es uns bisher an schöpferischen, umfassend gebildeten Talenten gefehlt hat. Erst die negative Kritik gegen die zähe Anhänglichkeit am Alten, erst die Versuche, die alten Bande des Landes

zu lösen, damit keine höhere staatliche Einheit hervortrete, haben den Geist erweckt. Indem wir wissen, daß jede Blume ihr Entwickelungsstadium hat, wissen wir auch, daß die geltenden Zustände ihre Geschichte besitzen; wissen wir, daß die Gegenwart ohne die Vorzeit nicht vorhanden wäre, wissen aber auch, daß der Lebende ein Recht hat. Die tiefsten Denker haben deshalb immer Achtung vor dem Gegebenen gehabt; denn sie haben das Gegebene nicht als eine willkührliche Erscheinung aufgefaßt, sondern haben mehr oder weniger klar in ihm eine wesentliche Seite des sich selbst offenbarenden Weltgeistes erkannt und begriffen. Allein das Leben, als Bewegung, kann nicht stillstehen. Wo es geschieht, sind seine derzeitigen Formen abgestorben; wo es sich aber fortentwickelt, schafft es neue factische Zustände, welche dann wieder auf rechtliche Geltung Anspruch machen und zu neuer Organisation fortdrängen. Versuche ich, mich in Bezug auf unsere Verfassungsverhältnisse deutlicher auszusprechen.

Holstein, ein Theil des sächsischen Herzogthums, ward im Jahre 1106 dem Grafen Adolph von Schauenburg in Lehn gegeben. Seine Nachkommen theilten sich 1247 in die Rendsburgische und in die Schauenburg-Pinnebergische Linie, von welcher die Erstere über Holstein herrschte, bis sie mit dem Grafen Adolph VIII im Jahre 1459 erlosch. Schleswig, von frühester Zeit ebenfalls von deutschen Stämmen bewohnt, kam unter die Oberherrschaft der Dänen, wobei die Selbstständigkeit des Landes nicht unterging, da dessen verschiedene Völkerstämme in der Volksversammlung zu Urnehöved ihre eigene Volksversammlung sich bewahrten. Deshalb wurde in späteren Jahrhunderten das Land zwischen der Eider und der Königsau auch ein Herzogthum genannt, weil das in ihm angesessene Volk als ein selbstständiges betrachtet wurde, der belehnte oder beauftragte Heerführer (praeses, praefectus, Satrapa, Herzog) eine Hauptstadt besaß und mit zwölf Landesräthen (judices, legati terrae) gebot.*)

*) Wenn man die Stellen und Anführungen bei Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 1844 S. 285; Falck im Archiv für Staats- und

Wenn schon Knud Lawards Sohn, Waldemar, im Jahre 1150 das seinem Vater verliehene Lehn Schleswig zu seinem Erbe rechnen wollte, so behielt Waldemar II, nachdem er König geworden, den Titel eines Herzogs von Jütland erst bei, und bestimmte, daß sein Sohn Erich, mit dem Fürstenthume Schleswig belehnt, Herzog in Schleswig genannt werden sollte. *) Als dieser König geworden, wurde sein zweiter Sohn Herzog in Süder-Jütland 1232, indem er das Herzogthum als sein väterliches Erbgut betrachtete. Deshalb nannte sich Abel, König geworden, auch noch Herzog zu Jütland von Gottes Gnaden, verweigerte seinem Bruder Christopher, ihn mit dem Herzogthume zu belehnen, weil es seinem Sohne als väterliches Erbtheil zukomme. Diese Ansicht blieb bei allen fortdauernden Streitigkeiten, bis König Waldemar IV dem Grafen Gerhard dem Großen das Herzogthum (1326) schenkte und an ihn abtrat, nur daß er sich die

Kirchengeschichte V S. 534; Sarauw, Neues Staatsbürgerl. Magazin IX S. 437; Dahlmann, Geschichte von Dänemark 3ter Band S. 215 zusammenstellt, so wird man, bei weiterer Quellenforschung, zu diesem Resultat sehr leicht kommen, auch in der Schlußwahl, die zu Ripen im Jahre 1460 durch den Rath des Landes, als Repräsentant der guden Lüde oder des Landtags Statt fand, nichts Ungewöhnliches finden. In der Bestimmung der tapferen Verbesserung der Landesprivilegien — daß in des Landesherrn Abwesenheit alle Sachen durch die Bischöfe zu Schleswig und Lübeck und dazu 5 gute Männer im Herzogthume Schleswig und auch 5 gute Männer, Einwohner der Lande Holstein und Stormarn, gerichtet und verabschiedet werden sollen — liegt offenbar, daß die beiden Lande als ein vereintes Staatsterritorium in Betreff der Rechtspflege, als der Grundbasis der Einheit, angesehen werden sollten.

*) Der Uebergang, wo die Fürstenämter — der technische Ausdruck für das Herzogsamt — in erbliche Besitzzustände übergingen, hatte sich vollendet. Der Begriff eines Fürstenthums im 10ten Jahrhundert beruht auf dem jetzt noch nicht entschieden erblichen Besitz eines ungeschmälerten, ungetheilt beisammen gebliebenen Reichsamtes. Zu den Fürsten gehören, außer den Geistlichen, Bischöfen und Aebten, alle Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen und diejenigen Grafen, die im Besitze ganzer Landschaften oder Gaue geblieben sind, welche als Fahnenlehen und Reichsämter unmittelbar vom Könige verliehen wurden. — Dönniges, das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung 1842, I, S. 556.

Belehnung vorbehielt. Nachdem Waldemar auf das dänische Reich verzichtet hatte, empfing er das Herzogthum wieder, wobei bestimmt ward, daß, wenn Herzog Waldemar ohne rechte Erben sterben sollte, Gerhard dasselbe als ein Fahnenlehn (wie er es durch die Waldemarsche Constitution gehabt) für sich und seine Erben haben sollte. Damit verstammte das Herzogthum Schleswig auf die Erben Gerhard des Großen, indem die Königin Margaretha und ihr Sohn, König Oluf, 1386 den holsteinischen Grafen die Gesammtbelehnung mit dem Herzogthume ertheilten. Als väterliches Erbgut des Abelschen Hauses verstammte es auch auf die Weiber. Was früher deshalb von mir geäußert worden ist, hat durch Dahlmann und jetzt durch Michelsen seine volle Bestätigung erhalten, obwohl Christiani hierin andeutend vorangegangen ist. Durch die Lehnsbriefe König Christophs und Christian des Ersten, wornach Adolph VIII und seine Erben das Herzogthum auf's Freieste besitzen sollten, wurden diese vorerwähnten Verhältnisse bestätigt, bis unter Friedrich dem Dritten, unter Bezugnahme auf diese Vorgänge, das Herzogthum für immer souverain ward, indem mit der Aufhebung der Lehnsempfängniß für die regierenden Linien diese selbst die vollständige Landeshoheit oder die Souverainetät erwarben. Schleswig, 1460 mit Holstein in eine Realunion getreten, stand nun mit Dänemark nur in einem völkerrechtlichen Unionsverhältnisse. Durch die Waldemarsche Constitution von 1326 gingen zuerst die sogenannten Hoheitsrechte in Betreff des Landes auf die Belehnten über, die bisher der König von Dänemark als Herzog von Schleswig gehabt hatte. Dieser Uebergang der Hoheitsrechte — Regalien — bildete aber hier, wie im deutschen Kaiserreiche, mithin auch in Holstein, die Grundlage und das Wesen der Landeshoheit.*) Wie sich die deutschen Herzöge dem Kaiser, der Herzog von Schleswig dem Könige von Dänemark

*) Dazu gehörten namentlich der Heerbann, die Gerichtsbarkeit und die Schutzherrlichkeit. Die Landeshoheit enthält immer gewisse Hoheitsrechte, die Souveränetät aber sämmtliche, wozu vorzugsweise die Unabhängigkeit von jedem fremden Staate gehört.

gegenüber stellten, so stellten sich — nachdem aus der Gemeinfreiheit sich die Belehnung und das Dienstverhältniß entwickelt hatte — nun auch Prälaten und Ritter, welche die althergebrachte Sitte der Freien, das Schwert zu führen, sich erhalten hatten, dem Landesfürsten gegenüber. Ihnen schlossen sich die befestigten Städte an. Wie jene mit dem Rechte der Waffen frei geblieben waren, so waren es auch diese durch ihre Selbstvertheidigung geworden. Prälaten, Ritter, Mannen, d. h. Vasallen, Inhaber von Lehnsgütern, Bürgermeister und Rath vertraten die, welche auf ihren resp. Gebieten unter ihrem Schutze standen. So bildeten sich die Landstände, die mit dem Schwerte zugleich das Wort führten, wenn sie zu Geldabgaben, die sie als erbetene Steuern freiwillig trugen, aufgefordert wurden, als die Lehnsfolge für den Krieg nicht mehr ausreichte. Nach den Bewilligungen ward auf den Landtagen Recht gesprochen und damit dasselbe jedesmal gefunden, so daß Gerichtsbarkeit und die legislative Gewalt nicht getrennt waren. Es ward des Landesherrn Pflicht, den Beirath jener Stände zu vernehmen und diese hatten die Pflicht, auf dem Landtage zu erscheinen. Der berufene Landtag ertheilte Rath und trat zum Schutze seiner eigenen Rechte auf. Das gegenseitige Verhältniß beruhte auf Vereinbarungen, die unter freien Männern zu Stande kamen. Man stritt sich hin und her und schloß Vergleiche ab. Die Stände standen in einem Societätsverhältniß, dessen Zweck darauf hinausging, ihre Rechte und damit die Vertragsrechte derjenigen, die in ihrem Schutze standen, zu sichern und über gemeinsame Angelegenheiten sich zu vereinbaren. Eine Societät läßt die Möglichkeit zu, daß verschiedenartige Dienste und Beiträge von den Societätsmitgliedern einerseits geleistet werden, ohne daß deshalb dieses Verhältniß aufgelöst wird. Demgemäß finden wir, daß jeder Theil, jeder Stand seine Rechte sich zu erhalten strebte, daß die Landesherren aber oft mit den Einzelnen unterhandelten, daß man wohl über die Belästigungen, die den andern Mitständen auferlegt wurden, Vorstellungen machte, z. B. in Rücksicht des Stempelpapiers rc., daß die Landesherrschaft zugleich

aber erklärte, daß z. B. die Städte wegen der von ihnen allein gegebenen Beiträge nicht von Ritter- und Landschaft getrennt betrachtet werden sollten. Dann läßt das Societätsverhältniß andererseits die Möglichkeit zu, daß ganze Districte durch diese allgemeinen Landtage nicht vertreten (weil sie später erst mit dem Lande verbunden wurden), sondern daß mit den Communen, die sich ihre alten Freiheiten erhalten hatten, specielle Verhandlungen in Betreff der Abgaben gepflogen wurden. Diese freien Gemeinden in Schleswig-Holstein waren der Grund mit, daß die Landesprivilegien von 1460 nicht bloß den drei Ständen, sondern auch den sämmtlichen Einwohnern des Landes gegeben wurden, obwohl unter diesen auch die verstanden sind, die in dem Schutzverhältnisse der gengnnten Stände standen. Der Umfang der Rechte der Landstände muß demnach aus den einzelnen Landesrechten oder Privilegien entwickelt werden.

Die Landstände der Herzogthümer Schleswig und Holstein zeichneten sich vor andern Ständen vorzugsweise aus. Ihre Rechte waren:

I. das ihnen verliehene Wahlrecht. Die Stände Schleswigs und Holsteins, oder der die Lande repräsentirende Rath hatte in ihrem Namen, nach mehrfachen Verhandlungen der Stände, in gemeinschaftlicher Versammlung Christian den Ersten 1460 nicht als einen König von Dänemark, sondern als einen Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn gewählt, damit Schleswig und Holstein als ein vereintes Staatsterritorium betrachtet werden könnte, weil Holstein von Kaiser und Reich zu Lehn ging, der Herzog von Schleswig von dem Könige von Dänemark belehnt ward; ferner, weil die Grafen von Schaumburg-Pinneberg als nächste Agnaten auf Holstein Erbrechte, die beiden Brüder Christian des Ersten aber auf Schleswig Miterbansprüche hatten, er selbst aber durch die Bestätigung der Waldemarschen Constitution auf sein Recht auf Schleswig-Holstein verzichtet hatte. Dieses Wahlrecht ward den Ständen bestätigt. Die nothwendige Folge war, daß die Belehnung des Wahlfürsten, dessen Dynastie die Erbgerechtsame auf

Schleswig-Holstein nun allein erworben hatte, nachfolgen mußte. Christian der Erste und seine Nachfolger wurden bis 1658 mit dem Herzogthume Schleswig von dem Könige von Dänemark und bis 1806 mit dem Herzogthume Holstein vom deutschen Kaiser belehnt. Nach dem älteren Staatsrecht der Herzogthümer hörte das auf den Stamm der Oldenburgischen Dynastie beschränkte Wahlrecht aber in Betreff der regierenden Linien Johann Adolfs und Friedrich des Dritten resp. 1608 und 1650 auf, indem für beide Fürstenhäuser das Primogeniturrecht für ihre männlichen Leibes-Lehns-Erben eintrat. Ueber die weitere Erbfolge bei dem etwanigen Abgange ihrer männlichen Leibes-Lehns-Erben ist in beiden Statuten nichts bestimmt, weil das Erbrecht von 1460, die Belehnung zur gesammten Hand an alle Herzöge des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses, die Statute und Gewohnheiten die bestimmenden Momente bei der Successionsordnung waren. Da nach Aufhebung der Lehnsverhältnisse weder durch ein Gesetz, noch durch Testament, noch durch Erbvertrag eine andere Erbfolgeordnung eingeführt worden ist, so gilt für Schleswig-Holstein fortdauernd die agnatische Erbfolge des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses. Mit dem anerkennenden Wahl- und Huldigungsrechte der Stände war die eidliche, später die schriftliche Bestätigung der Landes-Privilegien verbunden. Es beruhte auf einem gegenseitigen Vertrage. Außerdem hatten die Stände

II. eine Mitwirkung an der Besteuerung. Es lag in der historischen Gestaltung der Stände, da sie ursprünglich sich nur selbst besteuerten, daß sie auch die Steuern unbedingt verweigern konnten. In zwei Fällen waren sie aber, dem alten Herkommen gemäß, diese zu leisten schuldig, nämlich bei der Aussteuer einer Tochter des Landesherrn *) und nach einer verlorenen Hauptschlacht.

*) Wir können den Gedanken, ob diese Steuer nicht mit der Ansicht des Abelschen Hauses, daß Schleswig ihm als väterliches Erbtheil gehöre und mit Rücksicht auf das daher abzuleitende Weiberlehn bis 1460 zusammenhange, hier nicht weiter verfolgen. Man behält dann alte Sitten und Einrichtungen bei veränderten Verhältnissen oft bei.

Die letzte Steuer kehrte bei den steten Kriegen, dem dadurch entstehenden Schuldenzustand, den größeren Bedürfnissen, die bei der Ausbildung der staatsrechtlichen Verhältnisse erfordert wurden, immer wieder. Stets erbeten, wurden sie nach der Pflugzahl entrichtet. Diese gemeine Landbede, anfangs eine außerordentliche Contribution — weil sonst noch der Grafenschatz, Erdbuchgefälle, Landgilde, Herrengelder ꝛc. entrichtet wurden — ward 1712 als ordinäre Contribution, ohne weitere Bewilligung der Stände, die aber auch nicht erhöht werden sollte, anerkannt. Dagegen sollte jede außerordentliche Steuer, außer in dringenden Kriegsvorfällen, von der Landesherrschaft auf den Landtagen den Ständen proponirt werden.

III. Die Stände nahmen an den Landestheilungen Antheil, weil sie selbst als ein unzertrennliches Ganze betrachtet wurden, sich als solche erhielten und beide Lande vertraten.

IV. Sie hatten Antheil an der Gesetzgebung. Da das Rechtsprechen und Rechtfinden anfänglich zusammenfloß, indem die Landtage auch Landrechtstage waren und hießen, so war ihre Mitwirkung nicht bloß berathend, sondern auch mitbeschließend.*)

V. Es sollte kein Krieg ohne Zustimmung der Stände angefangen werden.

VI. Sie hatten überdies auch manche besondere Rechte, z. B. ihren Landsyndicus zu wählen, Convente zu bilden, was den Prälaten und der Ritterschaft seit 1656 zustand. Die auf den Landtagen bewilligten Steuern flossen in den Land- und Legekasten, zu dem die Landesherren erst 1647 Schlüsseln erhielten.

Die Wirksamkeit dieser landständischen Verfassung der Herzogthümer endigte, ohne Convocation der landtagspflichtigen und

*) Vergl. das Recht zur Theilnahme an dem Verfassungswerk in Schleswig-Holstein, 1831, wo die Rechte des Landtags und dessen Verfall gegen die neue Culturbildung näher entwickelt und nachgewiesen sind. Das Mitbeschließungsrecht erstreckte sich jedoch nur auf die allgemeinen Constitutionen. Ich weiche in dieser Hinsicht von Falck (Handbuch II S. 221) und Andern ab. Andere deutsche Stände hatten ebenfalls ein Mitbeschließungs-, ja sogar ein Mitverwaltungsrecht.

landtagsberechtigten Städte, obwohl Prälaten und Ritterschaft darauf antrugen, 1712, nachdem die gemeine Landbede als ordinäre Contribution der ferneren Bewilligung entnommen war. Die Landstände traten durch die Verhältnisse der feindlich sich gegenübertretenden Landesherren außer Thätigkeit. Eine einseitige Berufung konnte nicht Statt finden, da die Landstände beide Herzogthümer vertraten. Der König von Dänemark würde aber, als souverainer Herzog von ganz Schleswig, nachdem er die Gottorffer Linie verdrängt und den gottorffischen Antheil im Herzogthume Schleswig dem Seinigen 1721 incorporirt hatte, die Gemeinschaftlichkeit der Regierung wieder anerkannt haben, wenn die beide Herzogthümer vertretenden Stände wieder convocirt worden wären, was seiner **alleinigen** Souverainetät im Herzogthume Scheswig ja entgegen stand. König Friedrich IV, als Herzog von Schleswig, verstand demnach unter seiner alleinigen Souverainetät nicht bloß die 1658 erworbene Unabhängigkeit des Herzogthums Schleswig von der Krone von Dänemark, die er mit den Herzogen gottorffischer Linie bisher besessen, sondern auch den Ausschluß jeder Mithoheit und Botmäßigkeit über dieses Herzogthum. Als Herzog von Gottes Gnaden seit Abel und seit Erwählung der Oldenburgischen Dynastie, als Erbherzog seit den Primogeniturstatuten suchte er mit der Unabhängigkeit des Landes sich auch selber von den Ständen unabhängiger zu stellen, da ihm als König in Dänemark und Norwegen die unumschränkte Gewalt hier zu Gebot stand. Mit dem Worte Souverainetät verband man seit der Entwickelung der Territorialherrschaft die dem Fürsten von Gott verliehene Macht, indem man das Land als eine Immobiliarerbschaft betrachtete.*) Diese Herrschaft erschien, bei der

*) Heinrich der Achte, die Königin Elisabeth in England u. s. w. hatten diese Ansicht und machten sie geltend; allein sie hatte traurige Folgen für ihre Nachfolger, führte aber zur Feststellung der englischen Verfassung. In Dänemarks Königsgesetz ist dieses Princip am consequentesten ausgebildet und staatsrechtlich festgestellt. Auch galt es in Schweden

Nichtwirksamkeit der Stände, als eine den Einzelnen gegenübertretende Machtvollkommenheit. Beide Linien waren sich in den geheimen Artikeln des Altonaer Recesses von 1709 aber darüber einig geworden, auf allen Fall Prälaten und Ritterschaft auf ein purum votum consultativum zu beschränken. Die Folgen waren, daß Prälaten und Ritterschaft auf dem letzten Landtage sich ihre Privilegien durch enorme Summen hatten kaufen müssen. So entfaltete sich im achtzehnten Jahrhundert unter der einen Macht, bei dem Verfall der corporativen Stände, die bürgerliche Gesellschaft, in welcher die Rechte, wie die Verhältnisse und Interessen aller Unterthanen in Folge ihrer Bildung, ihrer Arbeit und ihres Grundvermögens geehrt und berücksichtigt werden sollten. Die Gesetze aller Distrikte wurden deshalb gesammelt. Der Landesfürst regierte und übte seine landesherrliche Macht durch selbstgewählte Diener aus. Das Recht ward in seinem Namen gesprochen. Die Societätsverhältnisse der schleswig-holsteinischen Prälaten, Ritterschaft und Landschaft wurden als ein Socialnexus der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft in Bezug auf ihre Rechte anerkannt. Als Vertreter ihrer Untergehörigen, gleich wie die Beamten als Vertreter der übrigen Einwohner, wurden sie über allgemeine Gesetze vernommen. Es bildete sich ein Ganzes, dessen Mittelpunkt der alleinige souveraine Landesherr war. So entwickelte sich die untheilbare Staatsgewalt aus der concentrirten fürstlichen Herrschergewalt, jetzt die Fürstensouverainetät genannt. Die besoldeten abhängigen Diener des Regenten verstanden das absolutum dominium — die von keinem Andern abhängige Herrschaft, nachdem die Oberlehnsherrschaft und die Landeshoheit

unter Carl XII. Allein Ulrika Eleonore erklärte in ihrem Ausschreiben zu dem auf den 20. Januar 1719 angesetzten Reichstage, daß sie „zu dem festen Entschluß bewogen sey, alle eingeführte Neuerungen zu ändern und dasjenige, was man Souverainetät (oder unumschränkte Gewalt über die Unterthanen) nennt, gänzlich abzuschaffen, welche wir auch durch Gegenwärtiges nicht allein vor uns selbst, sondern auch vor unsere Nachkommen durchaus und auf ewig verbiethen."

zusammengeflossen waren, die Mitherrschaft ausgeschlossen war — in der Regel so, als wenn Land und Leute unumschränktes Eigenthum des Landesherrn wären. Unter diesem weiten Schutzdache standen nun alle Einwohner als Unterthanen, die ihre subjective Freiheit zu gebrauchen begannen. Die Kopfsteuer stellte sie in der That Alle als Gleichberechtigte, aber auch als ganz abhängig vom Landesfürsten dar. Die Aufhebung der Leibeigenschaft erweiterte die Sphäre der persönlich Freien. Die Auftheilung der Gemeinweiden, die Arrondirung des Grundbesitzes wies jeden Grundbesitzer an, Selbstschöpfer seines Fortkommens zu werden, während der Zunftzwang manchem Nichtbesitzer hemmend in den Weg trat. Die freie Presse, die Kirchenagende zerstörten Vorurtheile, Aberglauben, im scharfen Streite alter Sitten und Gewohnheiten. Das Recht ward von Rechtswegen gefällt. Die neuen Steuern wurden immer als außerordentliche und in Folge der Kriege als zum Schutze, zur Wohlfahrt der Landesunterthanen unvermeidliche Seuern auferlegt, so daß die äußere Form des Rechts des Landes beachtet wurde.*) Jenen mehr demokratischen Principien zur Seite ging die Aeußerlichkeit der Unterschiede der Stände in den Rangklassen, Titeln und Orden zu Grunde. Da der Adel an sich nicht aufgehoben worden war, blieben seine alten Rechte als Vorrechte bestehen. Die Idee des Staats als eines einigen, sich immer regenerirenden Rechtsganzen trat hervor. Was allen Menschen gemein war oder seyn sollte, sollte zur Herrschaft kommen. Geist, Geschick, Thätigkeit, Geld und die Pflichten einer allgemeinen Moral statt der kirchlichen Dogmen wurden die Lebensmächte. — Wie das Herzogthum Schleswig ein einiges Land wieder geworden war, versuchte eine weise Staatskunst, auch Holstein wieder zu einem Ganzen in derselben Hand zu concentriren, die milde über Schleswig als alleiniger souverainer Fürst herrschte. Es gelang, da die Verhältnisse dies

*) Vergl. Schlesw.-Holst. Blätter, Ueber Geschichte und Rechtsgrund der außerordentlichem Schatzungen in den Herzogthümern I, 3.

begünstigten. Das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona waren aber noch vom Kaiser und Reich lehnspflichtige Lande. Das deutsche Kaiserreich hörte 1806 auf, damit auch die kleineren deutschen Völker, nach der Souverainetät ihrer Fürsten, erst unabhängig werden sollten, um so zu einer höheren Einheit überzugehen. So war der Zeitpunkt auch hier gekommen, daß die vorerwähnten einzelnen Theile unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein vereint wurden. Als solches wurde es von Christian VII mit dem gesammten Staatskörper der seinem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden und demnach von nun an seiner alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen. Das absolutum dominium oder die Souverainetät wird hier wie früher unumschränkte Botmäßigkeit — es ist also von der Idee des patrimonialen Eigenthumsrechts nicht die Rede — genannt, welches mit Rücksicht auf die Auflösung des Reichsverbandes, die Niederlegung der reichsoberhauptlichen Würde des deutschen Kaisers und die Benennung des Landes als Herzogthum Holstein keiner weiteren Erklärung bedarf. Die alleinige Botmäßigkeit schließt jeden Dritten von dem Mitbesitz der Souverainetät über Holstein, wie früher über Schleswig, aus.*)

Man wollte nun die äußerlich vereinte Monarchie auch im Innern mehr ausgleichen, wie man es bei dem Indigenatrechte versucht hatte. Der Versuch, das dänische Recht Christian des Fünften für die Herzogthümer anzuwenden, zeigte sich aber sofort unausführbar. Die Verordnungen, Patente, Verfügungen sollten indeß theils zum Besten der Bewohner desjenigen Theils der Herzogthümer (man erkannte also ihr Vereintseyn damals noch an), unter welchen die dänische Sprache bereits üblich

*) So heißt es auch in der Verordnung vom 27. August 1762 in Betreff des vormals fürstlich Plönischen Antheils vom Herzogthum Holstein: Unserer alleinigen Hoheit und Botmäßigkeit.

sey, theils um die Kenntniß dieser Sprache in den Herzogthümern mehr auszubreiten, deutsch und dänisch gedruckt werden. Da man aber diese Ausgleichung im Interesse der dänischen Nationalität unverständig betrieb, so erfolgte sofort die Reaction des deutschen Princips und das erste Auftauchen der deutschen nationalen Verbindung der Herzogthümer, die der eifrigste Vertheidiger dieses Danismus, wunderlich genug, selbst am schärfsten durch den vereint geschriebenen Namen der Bewohner derselben anerkannte.*) Bei der Einführung der Reichsbank erhoben sich die Herzogthümer im Bewußtseyn ihrer Rechte. Mit der Erhebung der deutschen Nation in dem Weltkampfe mit dem größten Mann des Jahrhunderts erwachte auch hier das politische Bewußtseyn; der wissenschaftliche Mittelpunkt des Landes, die Universität, gab den Impuls. Da in den deutschen Staaten die alten Rechte wieder auflebten, so bezog man sich auch in den Herzogthümern wieder auf sie. Der Grund war ein doppelter. Die Aristokratie erhob sich überall. Die Privilegien der schleswigholsteinischen Ritterschaft, wie sie die Rechte des Landes und ihre Vorrechte genannt hatte, waren noch nicht bestätigt. Zugleich sah die freie Doctrin in ihnen allein die Möglichkeit, auch Schleswig sofort zu einer landständischen Verfassung zu helfen, Schleswig mit Holstein in einer zeitgemäßen Weise fester politisch zu vereinigen. Es waren hier positive Elemente unserer staatsrechtlichen Verhältnisse gegeben, auf die man sich berief und deshalb berufen konnte, weil ein Theil der Landeseinwohner noch im Besitze dieser alten Vertragsrechte war, während die übrigen Rechte nicht bestimmt aufgehoben waren, so daß sie durch die neue Cultur und durch die neuen Verhältnisse noch immer durchdrangen, wenn sie auch dem Bewußtseyn des Volkes entfremdet standen. Es mußte also nothwendig etwas Neues aus dem Alten und Bestehenden hervortreten, weil das Alte an sich schon in dem verflossenen Jahrhunderte seinen Gegensatz gefunden hatte. Man sprach deshalb von der zeitgemäßen Wiederher-

*) Dänisches Lesebuch für Schleswigholsteiner von Guldberg. Kiel 1809.

stellung der Verfassung. Das Studium der Weltgeschichte lehrt aber, daß die Träger eines alten Princips für sich niemals fähig gewesen sind, ein Neues so in sich aufzunehmen, um es weiter zu führen, weil die alten Principien gleichzeitig mit ihren Trägern verwachsen und verknöchern. Deshalb ward es nicht so sehr durch die Ritterschaft als von Dahlmann, dem ernsten Sohne der ernsten Befreiungszeit, der für ihre Ideen in Betreff Schleswig-Holsteins eine feste Handhabe suchte, fortgeführt. Man irrte aber, daß man auf das Jahr 1712 zurück wollte, um mit Uebergehung des verflossenen Jahrhunderts und seiner weltgeschichtlichen Fortbildung durch jene alten Stände, die doch nicht wirksam waren, das Neue zu schaffen. Jene Allianz konnte nur vorübergehend seyn. Da die Geschichte Schleswig-Holsteins dem Volke nur als dänische Regentengeschichte bekannt war, die Ritterschaft als privilegirter Adel dem Volke entgegenstand, dieses sich für die Sache nicht interessirte, die bürgerlich herrschende Büreaukratie aber der Ritterschaft die Regulirung der das ganze Land betreffenden Verhältnisse mit Recht nicht übergeben wollte, so sank auch die Ritterschaft, als Dahlmann abgetreten war, wieder in ihre Stabilitätsideen zurück. Dänemarks Staatsrechtslehrer v. Schlegel hatte aber sofort intervenirt, als die Tendenz bemerkt ward, Schleswig mit Holstein dem deutschen Bunde in Wien vielleicht zuzuführen. Norwegen war von Dänemark abgerissen. Als man jetzt das Herzogthum Schleswig zum ersten Mal als ein der dänischen Krone incorporirtes Land in Anspruch nahm, entstand ein wissenschaftlicher Kampf. Bald ward Schleswig durch Falck's bekannte Schrift als ein selbstständiges souveraines Herzogthum anerkannt. Die Politik verstummte mit den Kieler Blättern. Die Landeskunde dagegen wurde durch das staatsbürgerliche Magazin erweitert. Sie, Herr Etatsrath, waren aber wieder der Erste, der sofort die Schleswig-Holsteiner an die alten, jetzt von König Friedrich VI bestätigten Landesrechte erinnerte. *)

*) Staatsbürgerl. Magazin I, 1: Der unbescheidene Schlagbaum.

In Europa entwickelte sich im Kampfe der retrograden Schritte, mit Norwegens Freiheit und dem Eintritt deutscher Verfassungen die politische Einsicht; die Julirevolution und ihre Folgen waren die Resultate. So wählte sich auch bei uns der jugendliche Gott der Zeit den freien Inselsohn, der von ihm seit 1817 auf's Tiefste ergriffen worden war, zu seinem mächtigen Herolde, um die höhere Morgenröthe der Freiheit in das Bewußtseyn des erwachenden Mittelstandes unseres speciellen Vaterlandes Schleswig-Holstein zu einer gemeinschaftlichen Verfassung in demselben hineinbrechen zu lassen. Electrisch durchzuckte sein Wort unser Land von einem Ende zu dem andern. Allein Männer, die 1815 sich frei geäußert, damals die Petitionen für eine gemeinschaftliche Verfassung entworfen und befördert hatten, zogen sich zurück. Der Adel blieb auf dem retrograden Wege; er wollte gegen den gebildeten Mittelstand, den er jetzt die Aristokratie der Intelligenz nannte, wieder die Stütze des Thrones werden.*) Die bürgerliche Regierung Friedrich des Sechsten hatte aber zu tiefe Wurzeln geschlagen. Schwankten auch die höheren Beamten, suchten diese dem Adel Concessionen zu machen, so war die kimmerische Finsterniß von uns geschwunden, zum Lichte schwebte der freie sittliche Geist, und das allgemeine Gesetz ward eine Thatsache. Es fiel, wie jede abschließende neue Thatsache, der schärfsten Kritik anheim. Es befriedigte die Aristokraten nicht, es genügte eben so wenig der Bewegung und dem raschen Fortschritte, die auf eine wirkliche Verfassung gehofft hatten. Allein Schleswig-Holsteins politische Verbindung, Holsteins Lage als Theil des deutschen Bundes, wo die größeren Staaten mit der Verfassungsfrage zögerten, Schleswigs Verhältniß zu dem unter dem Königsgesetze ruhenden Königreich Dänemark, waren Zustände, die mit erwogen werden mußten. Konnten unsere derzeitigen Staatsmänner dem Landesfürsten doch über die Successionsfrage keine entscheidende Auskunft geben. Wollte

*) Die öffentlichen Handlungen der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von 1815 bis 1838, von H. Eichwald. Kiel 1839.

er seine vereinigte Monarchie mit an sich so verschiedenen Ländern durch die neuen Institutionen nicht in jener Zeit der europäischen Aufregung trennen, so waren gewiß auch — für den Anfang — die Provinzialstände — aber schwerlich in ihrer Trennung — für die Herzogthümer am zweckmäßigsten. Da man aber die politischen Rechte derselben nicht in Abrede stellen konnte, so wurden sie hier ausdrücklich nur zuvörderst eingeführt, indem alle sonst die Herzogthümer verbindenden Verhältnisse unbetheiligt bleiben sollten, ihnen auch in Betreff ihrer Communalangelegenheiten eine beschließende Stimme sofort zugestanden ward. Vier Ständeversammlungen haben in ihrer Duplicität in Schleswig-Holstein seitdem Statt gefunden; die fünfte beginnt binnen kurzer Zeit. Die vier Ständeversammlungen haben erwiesen, daß die gegenwärtige Form ungenügend sey; sie haben deshalb wiederholt zunächst auf ihre Vereinigung in ihrer berathenden Form angetragen und sich begnügt, nebenbei Rechte zu erlangen, die mit dieser Form nicht unvereinbarlich, aber zugleich nothwendige Theile einer beschließenden Ständeversammlung sind, z. B. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Einzelne Männer, von der relativen Machtlosigkeit berathender Stände überzeugt, eingedenk der den Herzogthümern zustehenden Rechte und von der Wahrheit der Ansicht durchdrungen, daß die vereint berathenden Stände bei einer solchen Form in unserer Zeit doch nicht lange stehen bleiben können, haben die Verfassungsfrage aufgenommen, sind aber in der Minorität geblieben. Endlich haben beide Ständeversammlungen im Jahre 1842 resp. unterm 12. Juli und 17. October in ihren allerunterthänigsten Adressen ausgesprochen, daß die Entwickelung der Institution der berathenden Stände zur baldigen Anwendung und Wirksamkeit der Landesrechte in zeitgemäßer Modification führen möge dergestalt, daß das Volk zu einer entscheidenden Stimme bei der Erhebung und Verwendung der Steuern, so wie bei der Gesetzgebung gelangen möge, oder daß den erwähnten Vertretern des Volks über die zu erlassenden Gesetze, die Erhebung und Verwendung der Abgaben eine entscheidende Stimme verliehen werden

möge. Andererseits forderte die Regierung von den Ständen eine Aeußerung, ob durch Bildung ständischer Ausschüsse eine zweckmäßige Entwickelung der provinzialständischen Institution zur Ausführung gebracht werden könne, welches aber von den Ständeversammlungen mit Recht verneint wurde. Unverkennbar geht hieraus hervor, daß das früher vereinzelte Streben nach einer wirklichen Verfassung in den Herzogthümern lebendiger geworden, da sowohl die Ständeversammlungen jenen Wunsch Namens der Unterthanen ausgesprochen haben, als die Regierung auch andererseits, wenn auch auf andere Weise, dem Streben der Zeit und dem Bewußtseyn des Volkes bei der Verfassungsfrage entgegen zu kommen geneigt scheint. Da die holsteinische Ständeversammlung ohne Widerspruch die Verfassungsfrage in Anregung gebracht hat, mithin auch die Ritterschaft in ihren dortigen Mitgliedern ihren negativen Standpunkt gegen das Neue verlassen, die schleswigsche Ständeversammlung eben so verfahren ist, so fällt die Sache den vorwärtsstrebenden Mächten der Zeit anheim. Der Gerechtigkeitssinn unseres Landesfürsten hat deshalb auch das, was sein Vorfahr dem Lande Schleswig-Holstein im § 6 des allgemeinen Gesetzes bereits gewährt hatte, auf Antrag der schleswig-holsteinischen Stände unterm 31. Mai d. J. gegen jeden Zweifel sicher gestellt. Durch die isolirten Versammlungen sind indeß die provinziellen Elemente und Zustände der Herzogthümer schärfer hervorgetreten, und während die deutschen Elemente in Schleswig unaufhaltsam dahin streben, sich durch Holstein unauflöslich mit Deutschland zu vereinigen, strebt man von Dänemark aus, vermittelst der dänischen Sprache Schleswig mit dem Königreiche näher zu assimiliren. Den letzteren Bestrebungen mit dem Wunsche der Regierung, die anscheinend stark angeregte Verfassungsfrage in Dänemark bei Seite zu schieben und scheinbar vorwärtsgehend den status quo in den Herzogthümern einerseits zu erhalten, der dänischen Monarchie aber möglicher Weise in ihren einzelnen Theilen sich nähern zu lassen, verdankt die Idee der Ausschüsse ihre Entstehung. Die Eingriffe einer bedeutenden Fraction Dänen in die staatsrechtlichen

Verhältnisse der Herzogthümer haben denn die Sache so weit gebracht, daß die Herzogthümer aus den gegenwärtigen Zuständen herauszutreten sich sehnen. Ob die schleswig-holsteinische Verfassungsfrage noch erst mehrere Stadien erleben wird, bis den Ständen hier eine entscheidende Stimme zu Theil werden wird, wollen wir nicht weiter berühren. Hat man geglaubt, sich dem Ziele durch die proponirten und verworfenen Ausschüsse nähern zu können, so ist dieser wenigstens sehr langsame Weg, welcher die gegenwärtigen Stände vernichten würde, bei den gegenwärtigen unverholenen Aussprüchen dänischer Gesinnung unmöglich geworden.*) Das Ziel ist aber auch zu erreichen durch die Vereinigung der beiden berathenden Ständeversammlungen und durch Schleswigs Eintritt in den deutschen Bund. Indem die Dänen die in dieser Hinsicht bisher Unentschiedenen in dem Herzogthume Schleswig immer mehr und fast gewaltsam zu einem solchen Schritte hindrängen, muß derselbe geschehen, wenn ohne Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund die Verfassungsfrage nicht zu lösen ist. Denn nie und nimmer werden die Schleswig-Holsteiner die Realunion aufheben, die ihre Lande Jahrhunderte verbunden und für ewig vereint hat. Die Adressen der Stände überspringen diese Entwickelungszustände. Während bei Manchen die sogenannten papiernen Verfassungen an sich nicht viel Zutrauen haben, sie die politische Freiheit aus der Volksbildung, dem Wollen und Wissen jedes einzelnen Staatsbürgers lieber erst hervorgehen lassen wollen, indem sie dadurch einer Verfassung nur Kraft und Gedeihen verkünden, sehnt sich der gereiftere Geist, das Feld der politischen Unwissenheit rastlos nach allen Seiten durch die Presse, durch vermehrtes Volkswohl und durch Volksbildung lichtend und zerstreuend, nach dem Werke selbst, nach der Verfassung, um durch die Praxis die politischen Elemente zum Bewußtseyn zu bringen und um richtigere Einsicht und größere Liebe für die politische

*) Die Sprachsache Schleswigs sey nicht Sache zweier Partheien in Schleswig, sondern eine nationale dänische Staatsangelegenheit.

möge. Andererseits forderte die Regierung von den Ständen eine Aeußerung, ob durch Bildung ständischer Ausschüsse eine zweckmäßige Entwickelung der provinzialständischen Institution zur Ausführung gebracht werden könne, welches aber von den Ständeversammlungen mit Recht verneint wurde. Unverkennbar geht hieraus hervor, daß das früher vereinzelte Streben nach einer wirklichen Verfassung in den Herzogthümern lebendiger geworden, da sowohl die Ständeversammlungen jenen Wunsch Namens der Unterthanen ausgesprochen haben, als die Regierung auch andererseits, wenn auch auf andere Weise, dem Streben der Zeit und dem Bewußtseyn des Volkes bei der Verfassungsfrage entgegen zu kommen geneigt scheint. Da die holsteinische Ständeversammlung ohne Widerspruch die Verfassungsfrage in Anregung gebracht hat, mithin auch die Ritterschaft in ihren dortigen Mitgliedern ihren negativen Standpunkt gegen das Neue verlassen, die schleswigsche Ständeversammlung eben so verfahren ist, so fällt die Sache den vorwärtsstrebenden Mächten der Zeit anheim. Der Gerechtigkeitssinn unseres Landesfürsten hat deshalb auch das, was sein Vorfahr dem Lande Schleswig-Holstein im § 6 des allgemeinen Gesetzes bereits gewährt hatte, auf Antrag der schleswig-holsteinischen Stände unterm 31. Mai d. J. gegen jeden Zweifel sicher gestellt. Durch die isolirten Versammlungen sind indeß die provinziellen Elemente und Zustände der Herzogthümer schärfer hervorgetreten, und während die deutschen Elemente in Schleswig unaufhaltsam dahin streben, sich durch Holstein unauflöslich mit Deutschland zu vereinigen, strebt man von Dänemark aus, vermittelst der dänischen Sprache Schleswig mit dem Königreiche näher zu assimiliren. Den letzteren Bestrebungen mit dem Wunsche der Regierung, die anscheinend stark angeregte Verfassungsfrage in Dänemark bei Seite zu schieben und scheinbar vorwärtsgehend den status quo in den Herzogthümern einerseits zu erhalten, der dänischen Monarchie aber möglicher Weise in ihren einzelnen Theilen sich nähern zu lassen, verdankt die Idee der Ausschüsse ihre Entstehung. Die Eingriffe einer bedeutenden Fraction Dänen in die staatsrechtlichen

Verhältnisse der Herzogthümer haben denn die Sache so weit gebracht, daß die Herzogthümer aus den gegenwärtigen Zuständen herauszutreten sich sehnen. Ob die schleswig-holsteinische Verfassungsfrage noch erst mehrere Stadien erleben wird, bis den Ständen hier eine entscheidende Stimme zu Theil werden wird, wollen wir nicht weiter berühren. Hat man geglaubt, sich dem Ziele durch die proponirten und verworfenen Ausschüsse nähern zu können, so ist dieser wenigstens sehr langsame Weg, welcher die gegenwärtigen Stände vernichten würde, bei den gegenwärtigen unverholenen Aussprüchen dänischer Gesinnung unmöglich geworden.*) Das Ziel ist aber auch zu erreichen durch die Vereinigung der beiden berathenden Ständeversammlungen und durch Schleswigs Eintritt in den deutschen Bund. Indem die Dänen die in dieser Hinsicht bisher Unentschiedenen in dem Herzogthume Schleswig immer mehr und fast gewaltsam zu einem solchen Schritte hindrängen, muß derselbe geschehen, wenn ohne Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund die Verfassungsfrage nicht zu lösen ist. Denn nie und nimmer werden die Schleswig-Holsteiner die Realunion aufheben, die ihre Lande Jahrhunderte verbunden und für ewig vereint hat. Die Adressen der Stände überspringen diese Entwickelungszustände. Während bei Manchen die sogenannten papiernen Verfassungen an sich nicht viel Zutrauen haben, sie die politische Freiheit aus der Volksbildung, dem Wollen und Wissen jedes einzelnen Staatsbürgers lieber erst hervorgehen lassen wollen, indem sie dadurch einer Verfassung nur Kraft und Gedeihen verkünden, sehnt sich der gereiftere Geist, das Feld der politischen Unwissenheit rastlos nach allen Seiten durch die Presse, durch vermehrtes Volkswohl und durch Volksbildung lichtend und zerstreuend, nach dem Werke selbst, nach der Verfassung, um durch die Praxis die politischen Elemente zum Bewußtseyn zu bringen und um richtigere Einsicht und größere Liebe für die politische

*) Die Sprachsache Schleswigs sey nicht Sache zweier Partheien in Schleswig, sondern eine nationale dänische Staatsangelegenheit.

Freiheit reell zu bewirken. Denn unsere Zeit, unsere gegenwärtige Weltanschauung ist nun einmal durchaus praktisch, ein Feind idealer künftiger Beglückungssysteme. Ich gehöre mit zu diesen, welche der Ansicht sind, daß seit 1815 die Zeit doch endlich dahin reif geworden seyn möchte, daß aus den berathenden Ständen sich jetzt eine wirkliche Verfassung als ein frischer kräftiger Lebensbaum, dessen Wurzeln in dem geschichtlichen Boden des Landes, wie in dem Selbstbewußtseyn des schleswig-holsteinischen Volkes festliegen, weiter entwickeln könne, daß durch sie vieles Alte, worüber mit Recht geklagt wird, sich schneller und besser beseitigen lasse, und daß das schleswig-holsteinische Volk eben so sehr würdig sey, in die Reihe der constitutionellen Staaten zu treten, als es für seinen gegenwärtigen Landesherrn ein beglückendes Gefühl seyn müßte, dies Werk zu vollenden und dadurch das Wohl seines schleswig-holsteinischen Volkes, bei der Gebrechlichkeit des menschlichen Daseyns, mit zu befestigen.

So stehen wir an der Grenze der Zeitentwickelung, der fünften Ständeversammlung Schleswig-Holsteins es überlassend, was ihr zu thun obliegt und dürfen nun die Frage erheben, ob aus unsern ständischen Verhältnissen sich eine Verfassung mit einer oder zwei Kammern entwickeln soll? Die Geschichte hat uns bis hieher geführt. Denn nur durch einen besonnenen vorurtheilsfreien Rückblick auf die Vergangenheit, welcher zugleich die stufenweise Entfaltung des Volkslebens seyn muß, wird es möglich, die Verfassungsfrage in ihrer concreten Objectivität mit dem freien Bewußtseyn im Begriffe zu versöhnen, oder man müßte die historische Auffassung mit der vernünftigen Entwickelung unverträglich finden. Ich meinerseits kann dies nicht.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich, daß ich für meinen Theil bei der Begründung der neuen Verfassung nicht, wie Lornsen es will, auf die alten Stände zurück kommen kann. Ich scheide das Recht des Landes von der Repräsentation, denn die Verfassung des Landes besteht nicht in seinen Functionären allein. Diese sind nur Organe, die sich ändern können. Wenn man Form und Inhalt dergestalt identificiren will, daß man

sagt, eben in der jedesmaligen Verfassung sey auch das Recht enthalten, so muß man nicht vergessen, daß in dem neuen vielgestaltigen Staatsleben dies dann nur der Fall ist, wo wirklich die Thatsache auch Rechtssache geworden, also zum Abschluß gekommen, die Organisation sich vollendet hat, daß man aber alte Rechte nicht neben neuen Formen bestätigen darf, wenn sie gar keine Bedeutung haben sollten. Hannover und Polen zeigen uns noch immer factische Zustände. Ueberdies ist auch ein Theil einer Verfassung, die Repräsentation, nicht das Ganze. So wie aber nach Entscheidung des Bundestages, daß die holsteinische Verfassung nicht in Wirksamkeit sey, die Regierung zugleich die Zusicherung gab, daß die älteren Rechte berücksichtigt werden sollten und in Folge dessen sowohl dem Herzogthum Schleswig eine mit Holstein gleiche Verfassung zugesagt worden ist, als auch in den die Herzogthümer verbindenden Verhältnissen, unerachtet der zuvörderst eingeführten Provinzialstände, nichts verändert werden sollte, so ergiebt sich daraus, daß die Organisation nicht vollendet, daß wir uns nur noch in einem Uebergang der Neuzeit befinden, mithin die älteren Rechte und Verhältnisse bei der Vollendung der neuen Organisation zu berücksichtigen seyn werden. Wirksam waren die alten Stände nicht mehr, wie vortrefflich auch alles das ist, was für die Rechte der Herzogthümer bei dem Bundestage, namentlich von dem Freiherrn v. Wangenheim und andern Ehrenmännern angeführt wurde. Wie man aber auch darüber denken mag — denn Sie, Herr Etatsrath, sind in dieser Hinsicht anderer Ansicht —, so ist doch so viel gewiß, daß aus den Debatten und Verhältnissen die Provinzialstände hervorgegangen und daß diese gegenwärtig die gesetzlichen Organe des Volkes oder der einzelnen Stände sind.

So gewiß nun, nach meiner Ansicht, die alte Verfassung nicht mehr in Wirksamkeit war, sondern die Büreaukratie fungirte, Prälaten und Ritterschaft auf ein votum consultativum beschränkt waren, diese mithin als die alten Functionäre der Verfassung nicht allein den neuen Rechtszustand begründen konnten, so gewiß besaß das Land Rechte, die einer Berücksichtigung

bedurften, und die durch die innigste Verbindung mit den Standesrechten mittelst fortdauernder Bestätigung erhalten worden waren. Dieselben sind bei den zuvörderst eingeführten Provinzialständen aber noch nicht zur vollen Wirksamkeit gekommen, weshalb auch der nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und die sonst die Herzogthümer verbindenden Verhältnisse ausdrücklich, wie bereits bemerkt worden ist, reservirt wurden. Dagegen haben Prälaten und Ritterschaft als die vormaligen übriggebliebenen Landstände, denen die Zusicherung gegeben ward, daß ein Landtag wieder convocirt werden sollte, wenn die Zeitläufte es nothwendig machen würden, eine selbstständige Repräsentation bei den Provinzialständen gefunden. Von einer Uebertragung der älteren Rechte von ihnen als Depositären der Landesverfassung an die gegenwärtigen Stände, kann deshalb nach den neueren Vorgängen und nach Erlassung des allgemeinen Gesetzes nach meiner Ansicht nicht die Rede seyn. Sollen Abänderungen in Betreff des allgemeinen Gesetzes gemacht werden, so kann dies ohne Zuziehung der Stände Schleswig-Holsteins jetzt, dem Inhalte des allgemeinen Gesetzes zufolge, nicht geschehen, so daß also diese nur gemeinschaftlich durch die Regierung, durch Prälaten und Ritterschaft — jedoch diese nur durch ihre jetzt ernannten Repräsentanten — und die übrigen Ständemitglieder zu Stande gebracht werden können. Es müßte aber der Verfassungsentwurf zeitig veröffentlicht werden, damit jeder Staatsbürger — weil es die Feststellung der Rechte des Landes betrifft —, und mithin auch die schleswig-holsteinische Ritterschaft — weil sie ihre Repräsentanten nicht selbst wählt — ihre wirklichen oder vermeintlichen Interessen, falls sie solche beeinträchtigt glaubte, wahrzunehmen im Stande sey.

Kopenhagen, vom Juli 1844.

(Beschluß des Berichts über das Skamlingsbanke-Fest.)

Professor Paulsen von Kiel erklärte: seine Muttersprache sey die deutsche; er habe aber immer die dänische geliebt. Aus eigenem Antriebe sey er einer der Ersten gewesen, welche schon vor zwölf Jahren den Sprachstreit angeregt, als noch diese Sache im Königreiche so gut wie unbekannt war, und dieses habe gewirkt. Er erinnere sich recht wohl der Zeit, da alle Schleswiger sich fühlten als Söhne des ganzen Dänemarks, da *auch des deutschredenden Vaterlandes Liebe den ganzen Staat umfaßte.*

> Und ihm stockte nicht die Stimme bei dem Gedanken, daß er, der Sohn Schleswigs, bemüht gewesen, eine Brandfackel der Zwietracht in's gemeinschaftliche Bruderhaus zu werfen!
>
> Er möge sich jetzt des Herostaten-Namens rühmen. Wenn einst sein Gewissen erwacht über dem Unheil, das er angerichtet, so wollen wir ihm zum Troste sagen, daß bereits lange vor ihm, von Kopenhagen aus, wo man sich über die Verhältnisse der Herzogthümer täuscht, ähnliche Schritte versucht worden. Wir erinnern, daß damals ein älterer patriotischer Schriftsteller bei einer ähnlichen Gelegenheit sagte: „Auf Schleswigs Hügeln „wächst die kräftige deutsche Eiche und die liebliche dänische „Buche im gedeihlichen Verein, auf seinen Fluren ertönt „das Lied der Germanen und der Cimbern in freundlicher „Harmonie; — wer ist der Wahnsinnige, der unsern „Hain veröden will, weil ihm das dunklere Laub darin „nicht gefällt, der unsern Gesang zu stören wagt, weil „ihm die tieferen Töne darin nicht behagen?“
>
> Wir staunen über die Verblendung der Völker, welche sich aufrieben in Haß und Zwietracht, und fluchen den

Anstiftern, welche alle bösen Leidenschaften dazu aufregten — wegen des abweichenden Glaubens; wie werden unsere Enkel über uns erröthen, daß wir jene düstere Geschichte wiederholen — wegen verschiedener Sprachdialecte!

Wir stimmen dem Professor bei, wenn er in dem Gebete fortfährt:

Vater vergieb den Irrenden, sie wissen nicht was sie thun! — Er empfiehlt brüderliche Gesinnung des ganzen dänischen Volks und eines großen Theils der Schleswiger. — Es sey vielleicht die letzte Zeit in Dänemarks und Schleswigs Geschichte, da die Bedingungen für eine dänische Staatsverbindung noch Statt finden. Es lebe Schleswig und Dänemark und der ganze Staat!

Der Herr Professor ist ein redendes Beispiel von dem Lockenden, welches das Märtyrerthum haben muß. Wie man bemerkt hat, daß die Renegaten auf religiösem Gebiet in ihrem neuen Glauben die fanatischsten zu seyn pflegen, um keinen Zweifel an ihrer Rechtgläubigkeit aufkommen zu lassen, so geht es hier diesem nationalen Ueberläufer, der doch schwerlich deshalb von den ächten Söhnen des Nordens als ebenbürtig betrachtet wird. Wir geben ihm sein Gebet zurück: „Vater, vergieb dem deutschen Rechtslehrer an der deutschen Hochschule, der sich mit dänischen Fanatikern und Demagogen verbündet, um die Nordschleswiger zu bethören und den Saamen der Zwietracht in unserm Vaterlande auszustreuen; er weiß nicht was er thut!"

Aufgefallen ist es, daß der treue Leidensgefährte des ebengenannten Herrn, Professor Flor von Kiel sich weder hier noch bei ähnlichen Gelegenheiten als Volksredner hat vernehmen lassen.

Bei den Toasten während der Mahlzeit erinnerte ein Sohn des Haderslebener P. H. Lorenzen daran, daß Niels Ebbesen's Geist noch unter ihnen lebe. (!)

Kraiberg von Aarhuus erklärte, daß der Adjunct Nis Hansen ihr Apostel gewesen.

Nach Tische rückte der Journalist Ploug mit dem eigentlichen Zwecke der Mission heraus. Nachdem er den Schleswigern ihre Beamten vom Ersten bis zum Letzten verdächtigt hatte — „Sie mögen Euch im Grunde wohl wollen, meinen an Eurem wahren Glücke zu arbeiten — aber sie wissen nicht, was zu Eurem Heile dient.“ — Ihr wollt glücklich seyn auf dänisch. (!) Das dänische Volk steht Euch bei; auch dieses ist nur klein, aber Ihr habt eine sichere Stütze an jenem unüberwindlichen Bundesverwandten (?), den Ihr sucht, dessen Ihr bedürft — und so ist der Sieg Euer. Ihr dänischen Schleswiger macht ja mit uns ein Volk; also sind unsere Brüder (?) die Euren —: Ihr seyd Skandinaven! Nicht Schleswig, nicht Dänemark, sondern der ganze schöne Norden ist Euer rechtes Vaterland! Es sind vielleicht nur 30 dummdreistige Schleswig-Holsteiner, welche den Fehdehandschuh erheben gegen 6 Millionen Skandinaven. Als Skandinaven braucht Ihr Euch Eurer Sprache nicht zu schämen, denn das ist nicht „jenes elende, zusammengerührte, verquacklete Kauderwelsch, welches geradebrecht wird zwischen der Flensburger Föhrde und der Koldinger Au. (Hört! hört!) Als Skandinaven habt Ihr eine Vorzeit: Ihr seyd vom Geschlechte des Gustav Wasa; als Skandinaven seht Ihr einer stolzen und thatenreichen Zukunft entgegen, denn werden die drei Völker erst einig, so haben sie eine große welthistorische Aufgabe für den europäischen Rechtszustand. Da soll der Rendsburger Grenzstein an der Eider wieder errichtet werden, aber mit dänischer Inschrift: „Bis hier geht Skandinavien.“ Also nur Muth! denn Ihr seyd Skandinaven, und erst, wenn Ihr gute Skandinaven seyd, seyd Ihr gute Schleswiger!“ Er hatte schon den Rednerstuhl verlassen, als er sich wieder zur Versammlung wandte: „Eben fällt mir ein, daß gerade heute (!) der Geburtstag eines der nordischen Könige ist. Er hat wohl nur erst kurze Zeit regiert; aber der Anfang berechtigt sein Volk zu so guten Hoffnungen, daß Ihr

wohl mit mir einstimmen wollet in einem Glückwunsch für Schwedens und Norwegens König, Oscar den Ersten!"

Der lebhafte alte Kloster von Sommersted schilderte darauf, wie das deutsche Element über das dänische sich ausgebreitet habe, und wir erfahren dabei, daß er es ist, von dem L. Skau seine historischen Ansichten erhalten.

Nach mehreren kurzen Reden folgte ein Vortrag von Nis Hansen, zu dessen Mittheilung auch Hoffnung gemacht und nur angeführt wird: er schloß mit einem Hurrah für den König und den Kronprinzen.

Nun steht zur Frage, ob das so veranstaltete Fest vom 4. Juli von nachhaltiger Bedeutung seyn wird, wie man wollte, und ob die dort gehaltenen Reden dienen werden, die Aufregung zu vermehren, oder mehr dazu, dieselbe zu dämpfen? Wir glauben, daß die guten Schleswiger noch lange nicht reif seyn möchten für das skandinavische Evangelium.

Professor Clausen und Consorten haben in einem veröffentlichten Schreiben an den schleswigschen Verein gemeldet, daß Verhinderungen verschiedener Art sie der Freude berauben, persönlich bei diesem Nationalfeste zu erscheinen. Sie senden dagegen ihre Aufforderung zu Geldbeiträgen zum Hülfsverein, deren Anwendung sie sich vorbehalten.

Die bekannten Blätter triumphiren darüber, daß der König mit allerhöchster Zufriedenheit den patriotischen Eifer der Wiburger Ständeversammlung erkannt, welcher sie zu der Adresse über Veranstaltungen für die schleswigsche Ständeversammlung bewogen, und daß dagegen dieser letzteren das allerhöchste Misfallen mit dem Geiste, in welchem theilweise die Verhandlungen geführt worden, zu erkennen gegeben. Aber, sagt „Fædrelandet", das sey nicht das Wünschenswertheste. „Es hätte der Commissarius, welcher sich der Majorität zuneigte, verab-

schiebet und statt der jetzigen Königl. Deputirten, worunter eifrige Schleswig-Holsteiner, Andere ernannt werden müssen" u. s. w.

Die versprochene Rede des S. T. Hrn. Past. Grundtvig, am 4. Juli im Schleswigschen gehalten, ist nun, mit einigen Zuthaten, hieselbst im Druck erschienen, unter dem Titel: „Skov-Hornets Klang mellem Skamlingsbankerne, betegnet af Nik. Fred. Sev. Grundtvig." Wir vermögen nicht diesen Titel zu übersetzen, geben nur an, daß Skov-Horn nicht, wie man wohl meinen möchte, Waldhorn ist; dies heißt im Dänischen, Waldhorn, oder besser: Jagthorn. Zur Erklärung dieses neuen Wortes, womit die dänische Sprache bei dieser Gelegenheit bereichert worden, erinnern wir nur, daß die Hirten im Walde das Rindvieh durch Blasen in ein Kuhhorn zusammen zu treiben pflegen, und lassen es dahin gestellt, ob vielleicht der Klang eines ähnlichen Feldrufs gemeint seyn mag. Der Verfasser sagt nur im Vorwort, er wußte in der Eile nicht besser zu bezeichnen, was sich nicht beschreiben ließ.

Doch wir kommen zur Rede selbst. Ihre Tendenz geht darauf hinaus, daß in Schleswig eine Hochschule zu errichten sey, wo nur Latein und Deutsch verbannt werden müsse. Dies wird in einer Sprache vorgetragen, von der selbst „Kjøbenhavnsposten" bei aller Geneigtheit erklärt, daß sie nicht dänisch sey, und es nie gewesen. Wir sind überzeugt, daß Wenige der dänischen Zuhörer das Gemisch von verlegenen nordischen Worten und altnordischer Mythologie verstanden haben, von den Schleswigern wohl kaum Einer. Was aber darin verständlich ist, wird schwerlich den gerühmten Jubel der Schleswiger erregt haben. Es heißt: „Ja! der Nordschleswiger fuhr fort, dänisch zu reden! Dies wird noch nach Verlauf von Jahrhunderten der kernvolle Auszug aus Eurer Heldengeschichte seyn, denn dies kleine Wort enthält Beides, des Kampfes Großthat und des Sieges Kranz." Und ferner: „Eine Hochschule ist nothwendig, aber keine lateinische Hochschule, wo man

nur lernt, der Väter Geist zu vertreiben; nein! eine *dänische Hochschule*, wo des Nordens Geist in der Muttersprache und mit derselben uneingeschränkt herrscht und sich gewöhnt, das *Deutsche* hier zu behandeln, wie einen kräftigen, breitschulterichten, gescheuten Sclaven, von dem man zum Hausgebrauch im Hofe und auf dem Felde, in der Schmiede und im Holzkeller, im Stall und in der Scheune, in und außer dem Hause, sehr vielen Nutzen haben kann, aber den man, um nicht Schaden, sondern Nutzen von ihm zu haben, vor allen Dingen lehren muß, *zu gehorchen*, und dem man sorgfältig auf die Finger zu sehen hat."

Zum 1. August wird ein Fest auf Himmelbjerget (in Jütland) angekündigt, welches im selbigen Geiste, wie das auf Skamlingsbanke, angeordnet werden soll.

So wie man immer dem dänischen Publicum einbilden will, daß alle gebildeten Leute in den Herzogthümern, welche ihr Vaterland lieben, auf's eifrigste bemüht sind, die dänische Sprache dort nicht aufkommen zu lassen und in geschlossenen Reihen gegen dieselben anzukämpfen, so war besonders der nicht minder wegen seines Geistes und seiner Bildung, als durch seinen Stand hervorragende Herzog von Augustenburg aber und aber als Feind der dänischen Sprache von den Wortführern der Propaganda bezeichnet. Der Herzog mochte noch so feierlich versichern, daß er die dänische Schriftsprache nicht bloß kenne, sondern auch liebe — das half Alles nicht: "an seinen Thaten sey er zu erkennen; er gebe seine fetten Pfründen" (wonach die Kopenhagener Studenten so großes Gelüste haben) "nur an deutsche oder verdeutschte (fortydskede) Theologen, welche nicht einmal durch Holbergs Comödien sich gebildet haben, nur ärmlich ihre Predigten, die sie in dänischen Kirchen halten müssen, zusammen stoppelten, daß einem dortigen Puritaner die Ohren dabei gellen, als ob er *seine eigene wirkliche Muttersprache* vernehme." Nachdem dies Thema in manchen Variationen

vorgetragen, wurde nun factisch dargethan, daß bis auf ein paar ältere Geistliche sämmtliche Prediger auf Alsen in Kopenhagen, die meisten wohl nur auf der Universität des Königreiches studirt, und namentlich alle von dem jetzigen Herzoge Berufenen in Kopenhagen ihr schulgerechtes Examen genommen.

Jetzt hat die Kopenhagener Comité für die Verbreitung des dänischen Unterrichts in Schleswig unter andern verkündet: „Die dänischen Schulen gerade in den meist angefochtenen Distrikten im Amte Apenrade und zum Theil im Amte Tondern werden meistens mit Zöglingen des Tonderschen Seminariums besetzt, wo der Unterricht und die Bildung so gut wie gänzlich deutsch sey.“

„Fædrelandet“ läßt sich von Nordschleswig schreiben, die Küsterstelle zu Skjerbek (in der Hvidding-Harde, dem Ripener Stifte untergelegt) sey vacant und die Competenten sollen auch eine Probe ihrer Kenntniß der deutschen Sprache ablegen. So sey es also den deutschen Predigern überlassen, die Volksschulen mit deutschen Lehrern zu besetzen, und fügt hinzu: solche Gräuel gehen vor, wo eines Volkes Nationalität unterdrückt wird! Nun erhalten wir darüber folgende Aufklärung: In der Propstei Apenrade und Lygumkloster sind in den 11 Gemeinden 35 öffentlich angestellte und 4 private Schullehrer. Von diesen sind 21 auf bloß dänischen Seminarien gebildet (9 in Lyngbye, 9 zu Skaarup, 1 zu Snedsted, 1 in Vesterborg und 1 zu Brahe-Trolleborg). Unter den übrigen 18 sind 2 aus dem Seminario in Kiel, 2 von Nustrup, 10 von Tondern und 4, welche vor länger als 35 Jahren angesetzt worden, haben keinen Seminarien-Unterricht erhalten. Unter den 13 Schullehrern, welche seit 1837 angestellt worden, sind 3 auf dem Seminarium in Tondern gebildet, die 10 dagegen im Königreiche, meist in Skaarup und Lyngbye; alle 39 Schullehrer sind in Schleswig und der Umgegend von Ripen und der Grafschaft Schackenburg geboren. In den 12 Landgemeinden in Tondern (Schlux- und Lundtoft-Harde), deren Kirchen- und Schulsprache dänisch ist, sind seit 1830 in den dortigen 20 Schulstellen

28 Vacanzen vorgefallen und unter diesen 10 nach dem Jahre 1838, und davon sind 8 besetzt mit Seminaristen von Skaarup, 1 von Lyngbye und 1 vom Tonderschen Seminario; dieser Letzte wurde nicht von den Kirchenvisitatoren berufen, sondern von der Gemeinde (Tinglef) selbst erwählt.

Das Rescript vom 14. Mai 1840 befiehlt, daß die Lehrer in den schleswigschen Distriktsschulen, wo der öffentliche Unterricht in der dänischen Sprache gegeben wird, verpflichtet seyn sollen, wöchentlich drei Privatstunden die Kinder, deren Eltern es wünschen, in der deutschen Sprache zu unterrichten, und der betreffende Propst hat bei der Besetzung zu prüfen, ob sie Unterricht im Deutsch-Lesen und Schreiben geben können. Der Propst in Törninglehn, Herr Hans Hendrik Matzen, ist geborner Däne, welcher 1808 auf der Kopenhagener Universität sein Examen genommen, und der Prediger in Skjerbek, Joh. Bundsen Koch, ist gleichfalls geborner Däne und 1826 in Kopenhagen examinirt. Alle übrigen Prediger in Törninglehn haben ihr Examen in Kopenhagen genommen. —

Wir geben dem „Fædrelandet" nicht seinen Ausruf zurück: „solche Gräuel gehen vor, wo eines Volkes Nationalität unterdrückt wird!" Aber es ist doch der Mühe werth, verständigen Leuten einmal durch ein paar Beispiele zu zeigen, wie diese „Ritter vom großen Wort" gegen Windmühlen anrennen, wenn sie vermeinen, Riesen zu sehen und dagegen zu Wasser und zu Lande ausziehen.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

Juli II.



Kiel.
Schwers'sche Buchhandlung.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter“ haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationaloeconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter“ erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers’sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Die Königliche Eröffnung an die Schleswigsche Ständeversammlung.

Am 9. Juli ist die fünfte Schleswigsche Ständeversammlung eröffnet, und mit ihr eine neue Epoche eingetreten in dem Kampf für unsern Fortschritt zur staatsbürgerlichen Freiheit, gegen die Uebergriffe eroberungslustiger Nachbarn. Wir beginnen unsere Berichte und Betrachtungen über die Verhandlungen der Versammlung mit einer kurzen Beleuchtung der Königl. Eröffnung und einiger mit derselben zusammenhängenden Umstände.

Die Königl. Eröffnung beginnt mit einem Verweis für die Stände:

> „Unserer landesväterlichen Fürsorge, mit welcher Wir in gleicher Liebe alle Unsere getreuen Unterthanen umfassen, hat die einseitige Richtung nicht entgehen können, welche sich in den Verhandlungen der Versammlung theilweise ausgesprochen und dieselbe zu Aeußerungen und Anträgen veranlaßt hat, welche nicht nur über die den Berathungen derselben durch das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 angewiesenen Grenzen hinausgehen, sondern auch nur dazu beitragen können, das gegenseitige Vertrauen zu schwächen, durch welches das wahre Wohl sämmtlicher unter Unserm Scepter vereinigten Lande bedingt wird.
>
> Indem Wir Uns daher veranlaßt finden müssen, der Versammlung Unser allerhöchstes Mißfallen mit dem

Geiste, in welchem diese Verhandlungen geführt worden sind, zu erkennen zu geben, hegen Wir zu Unsern getreuen Ständen das Vertrauen, daß sie sich nach der ihnen am Schluß der vorigen Diät durch Unsern Commissair in Beziehung auf die Erhaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Herzogthums Schleswig ertheilten allerhöchsten Zusicherung, nicht wiederum durch völlig unbegründete Besorgnisse von der unbefangenen Wahrnehmung der wahren Interessen dieses Herzogthums abhalten lassen, vielmehr den ihnen vorzulegenden Gesetzentwürfen ihre volle Thätigkeit zuwenden werden."

Diese Eröffnung wurde am 9. Juli den Ständen mitgetheilt; am 10. Juli erklärten diese einstimmig durch den Mund ihres Präsidenten, des Etatsrath Falck:

„daß die Versammlung allerdings schmerzlich durch das ihr geäußerte Allerhöchste Mißfallen berührt worden; da die Versammlung jedoch, wie es in ihrem Wesen liege, und in dem § 59 der Verordnung vom 15. Mai 1834 bestimmt ausgesprochen sey, sich nur durch die Berücksichtigung desjenigen leiten lassen solle, welches nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen könne, und da sie sich bewußt sey, daß sie nicht von der Bahn des ihr zustehenden Rechtes und der ihr obliegenden Pflicht abgewichen und immer ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gefolgt sey, so müsse sie in diesem Bewußtseyn ihre Beruhigung finden. Die Mitglieder der Ständeversammlung würden nach der reiflichsten Erwägung nicht zu der Einsicht gelangen können, daß Aeußerungen und Anträge von der Versammlung ausgegangen wären, welche die in dem allgemeinen Gesetz vom 28. Mai 1831 der Versammlung angewiesenen Grenzen überschritten, um so weniger, da in der Allerhöchsten Eröffnung Anträge und Aeußerungen dieser Art nicht näher bezeichnet seyen. Die Ständeversammlung habe das Bewußtseyn, daß sie im steten Hinblick auf das

Wohl und die Ehre des geliebten Vaterlandes, den ihr vorgelegten Gesetzentwürfen nach dem Maaß ihrer Kräfte stets pflichtmäßig ihre Thätigkeit gewidmet habe.“ *)

In dieser Erklärung, welche in ihrer ruhigen, festen und würdigen Haltung nicht verfehlen konnte, das ohnehin sehr große Vertrauen des ganzen Landes zu den Ständen noch zu erhöhen, wird besonders hervorgehoben, daß die Versammlung sich von diesem Verweise seinem Inhalt nach nicht getroffen fühlen könne. Es wird der Versammlung vorgeworfen eine einseitige Richtung ihrer Verhandlungen, ein Hinausgehen ihrer Aeußerungen und Anträge über die ihnen gesetzlich angewiesenen Grenzen; es wird im Allgemeinen der Geist der geführten Verhandlungen getadelt, und den Ständen angedeutet, sie hätten sich von der unbefangenen Wahrnehmung der wahren Interessen des Herzogthums abhalten lassen, und den ihnen vorgelegten Gesetzentwürfen nicht die gehörige Thätigkeit zugewandt. So weit diese Vorwürfe den Geist und die Richtung der Versammlung im Allgemeinen betreffen, müssen wir dieselben auf sich beruhen lassen, weil es für den guten oder schlechten Geist der Versammlung keinen andern Maaßstab giebt, als die Uebereinstimmung ihrer wahren Ueberzeugung mit ihren Aeußerungen und Anträgen. Wenn aber der Versammlung vorgeworfen wird, daß ihre Aeußerungen und Anträge die im Gesetz vom 28. Mai 1831 festgesetzten Grenzen überschritten haben, so ist nur zu bedauern, daß es Sr. Majestät nicht gefallen hat, anzudeuten, in welchen Aeußerungen und Anträgen dies geschehen ist. Es versteht sich von selbst, daß hier nur Aeußerungen und

*) Bei dieser Gelegenheit können wir es nicht unterlassen, unser Bedauern darüber auszusprechen, daß, trotz des wiederholten Antrags des Herrn Beseler auf Protokollführung in directer Rede, die Versammlung sich doch für Beibehaltung der bisherigen Weise entschieden und damit beschlossen hat, daß die Schleswigsche Ständezeitung hinsichtlich der Form langweiliger und in den meisten Punkten undeutlicher seyn soll, als alle übrigen Ständezeitungen. In den Motivirungsreden hat man sich jetzt schon zuweilen zu directer Rede bequemt.

Anträge der Versammlung als solcher, nicht aber einzelner Mitglieder gemeint seyn können; denn die letzteren kommen weder auf officiellem Wege zur Kenntniß des Königs, noch können sie von der ganzen Versammlung vertreten werden. Vielmehr werden, wenn von einzelnen Mitgliedern widergesetzliche Aeußerungen gemacht werden, diese einfach dadurch erledigt, daß ein solches Mitglied vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wird. Nun läßt es sich freilich nicht läugnen, daß in der letzten Schleswigschen Ständeversammlung von dem Abgeordneten Peter Hjort Lorenzen das Gesetz und die Ordnung verhöhnt ist und daß derselbe, trotz der übergroßen Milde des Präsidenten, in seinem hartnäckigen und ungesetzlichen Trotze verharrte; wie denn auch das Benehmen dieses Abgeordneten nicht allein von der Versammlung selbst, sondern auch von Sr. Maj. dem Könige im Allerhöchsten Rescript vom 2. December 1842 (cf. Ständeztg. pag. 1416) entschieden gemißbilligt ist. Allein unmöglich kann doch das ungesetzliche Verhalten dieses einen Abgeordneten, der obendrein gar nicht einmal in der gegenwärtigen Versammlung erschienen ist, Grund seyn zu einem Verweise für die ganze Versammlung. — Wenn endlich die Versammlung den ihr vorgelegten Gesetzentwürfen nicht die gehörige Thätigkeit zugewandt haben soll, so ist dagegen zu bemerken, daß die Versammlung alle 32 ihr in der vorigen Diät theils zur Beschlußnahme, theils zur Berathung vorgelegten Gegenstände auf völlig gesetzmäßige Weise erledigt hat, indem sie über dieselben theils nach erstattetem Comitébericht, nach Vorberathung und Schlußberathung abgestimmt, theils die Erhebung der vorgelegten Entwürfe zu Gesetzen ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse angerathen hat. Zu der Annahme aber, daß die Versammlung in ihren Verhandlungen und Abstimmungen sich nicht ihrer wahren Ueberzeugung gemäß verhalten habe, ist durchaus kein Grund vorhanden.

Wenn wir somit hinsichtlich des Inhalts des besprochenen Verweises zu demselben Resultate gelangen, welches auch in der Erklärung des Präsidenten der Versammlung ausgesprochen liegt,

so sehen wir uns nur noch veranlaßt, eine kurze Bemerkung hinzuzufügen über das Verhältniß, in welchem im Allgemeinen derartige landesherrliche Verweise an die Stände zu dem Begriff und Wesen der Ständeinstitution überhaupt stehen. Solche Verweise nämlich, obgleich sie neuerdings mehrfach vorkommen, gehen jedesmal von der Voraussetzung aus, daß durch sie irgend ein Einfluß auf den Geist und auf das fernere Verhalten der Ständeversammlung könne ausgeübt werden. Daß dem aber nicht so ist und nicht so seyn darf, liegt in dem Wesen der Ständeinstitution, deren Bedeutung eben die ist, daß der König in den Ständen einen von seinem Einfluß völlig unabhängigen Rath vernehmen will. Deshalb ist es bei uns auch im Gesetz ausgesprochen (Verordn. vom 15. Mai 1834, § 59), daß die Stände sich nur von ihrer gewissenhaften Ueberzeugung leiten lassen sollen. Das heißt, es dürfen auf ihre Reden und Abstimmungen die Ansichten und Wünsche des Landesherrn eben so wenig einen Einfluß ausüben, als die Ansichten und Wünsche ihrer Committenten. Dadurch kann, selbst bei Ständen mit entscheidender Stimme, das Ansehen und die Macht des Landesherrn in keinem Augenblick gefährdet werden, weil demselben in jedem einzelnen Falle das Veto, und wo ihm der Geist der Versammlung überhaupt verwerflich oder einseitig erscheint, die Auflösung derselben zusteht. Eben deshalb war auch hier, wo der König sein Allerhöchstes Mißfallen mit dem gesammten Geiste der Versammlung ausgesprochen hat, die Auflösung derselben das einzig richtige Mittel, um es durch neue Wahlen zur Entscheidung zu bringen, in wie weit das Volk selbst, als Quelle aller Souverainetät, indem es eine neue Versammlung entweder mit demselben oder mit anderem Geiste wählte, den bisherigen Geist der Versammlung sanctionirt oder mißbilligt.

Man hat mehrfach die Meinung ausgesprochen, die Stände hätten, statt die obige Erklärung zu Protokoll zu geben, besser gethan, wenn sie in einer Adresse an den König offen ihre Ueberzeugung ausgesprochen hätten dahin, daß der Sr. Majestät zunächst umgebende Rath in zu einseitig

dänischem Interesse handele. Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß beim Volke der moralische Eindruck einer solchen unverzüglich und einstimmig abgegebenen Erklärung durch den Mund des Präsidenten der Versammlung und zwar eines Präsidenten von so großer persönlicher Bedeutung, der so fern ist von aller Leidenschaftlichkeit, daß man ihm zuweilen sogar Mangel an Energie vorgeworfen hat, weit größer ist, als der einer erst nach langen Debatten und fast nie einstimmig zu Stande kommenden Adresse. Ueberdies kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Erklärung der Versammlung zur Kenntniß des Königs kommen wird, obgleich sie nicht in Form einer Adresse abgefaßt ist und also auch ohne eine Allerhöchste Antwort bleiben wird.

Wir wollen nur wenige Bemerkungen über das Verhalten der dänischen „liberalen" Presse zu dieser Angelegenheit hinzufügen. Daß „Fædrelandet" und ähnliche Organe der sich liberal nennenden Partei über den Allerhöchsten Verweis an die schleswigschen Stände, als ob derselbe ein bedeutungs- und folgenreiches Ereigniß sey, jubiliren und triumphiren, hat uns nach den bisherigen Erfahrungen, die wir über den politischen Tact dieser Herren vom Fædrelandet gemacht haben, weder gewundert noch überrascht. Es scheint uns eine durchaus verlorene Mühe, wenn man auf diese Herren durch vernünftige Gründe irgend einen Eindruck machen wollte, da dieselben auf Gründe überhaupt nicht achten und auf historisch gegebene und rechtlich begründete Verhältnisse und Zustände durchaus keine Rücksicht nehmen; sondern nachdem sie einmal ein skandinavisches Königreich oder Kaiserthum (trotz des Widerwillens der Norweger gegen jede Union mit Dänemark, und trotz der Lauheit der Schweden) decretirt, und das Herzogthum Schleswig demselben als Morgengabe incorporirt haben, so ist ihr System abgeschlossen, und Jeder, der nicht die Eider als Grenze Skandinaviens anerkennt, ist ein verdeutschter und somit verwerflicher staatsauflösender Mensch. Wir werden uns darum weiter keinen Kummer machen, und nur jezuweilen zur Erheiterung

unserer Leser einige Beispiele von den Donquixotiaden dieser Partei anführen. So erklärt Fædrelandet in einer seiner neuesten Nummern ganz ausdrücklich und ernsthaft, weil der Königliche Commissair in Schleswig gesagt habe, „er habe mit dem Ausspruch, daß die Gesetze und Institutionen beider Herzogthümer in mehrfachen Beziehungen verschieden seyen, kein Urtheil über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig aussprechen wollen“ (cf. Ständezeitung 1844, pag. 56), so habe derselbe dadurch ganz und gar seine Stellung und Pflicht vergessen, sey ein gefährlicher und staatsauflösender Mann, und hätte unmittelbar nach dieser Aeußerung von seinem Posten abgerufen werden müssen. Wenn diese Gegenstände nicht zu ernsthaft wären, als daß gewissenhafte Männer Scherz mit ihnen treiben könnten, so müßte man wirklich glauben, diese Leute wollten sich nur einen Spaß mit solchen Aeußerungen machen.

Nach dem Gesagten wird es klar seyn, daß wir uns nicht, wie man wohl geglaubt hat, darüber betrüben können, daß den Wiburger Ständen nicht ebenfalls das Allerhöchste Mißfallen zu erkennen gegeben ist; daß vielmehr die Eröffnung an dieselben damit beginnt, daß ihr patriotischer Eifer lobend anerkannt wird; daß es endlich am Schluß der Eröffnung in Beziehung auf die Adresse, in welcher die jütschen Stände um wirksame Veranstaltungen zum Schutz der dänischen Nationalität im Herzogthum Schleswig gebeten haben, heißt:

„Wir verkennen keineswegs die patriotische Gesinnung, in der die Adresse ihren Ursprung hat. Aber wie es nicht in dem einer Provinzialständeversammlung angewiesenen Wirkungskreis begriffen ist, Anträge einzugeben, welche die inneren Einrichtungen eines andern Staatstheils, als der, für den sie angeordnet ist, betreffen, so sehen Wir voraus, daß ein solches Verfahren, wenn es gebilligt würde, durch gegenseitige Ausübung einen schädlichen Einfluß sowohl auf die Wirksamkeit der Ständeinstitution als auf die gegenseitige Stimmung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie, über die die Vorsehung

Uns das Scepter anvertraut hat, haben würde. Wir erwarten auch, daß Unsere getreuen Stände der Meinung seyn werden, daß es keiner solchen Dazwischenkunft bedürfe, um versichert zu seyn, daß von Unserer Seite Alles in Obacht genommen werden wird, was, nach Erwägung aller Verhältnisse, nothwendig und dienlich befunden werden wird, um die Einheit des Staates und das Recht aller Unserer Unterthanen zu wahren."

Wie gesagt, wir beklagen es nicht, daß der patriotische Eifer der Wiburger lobend anerkannt wird, obgleich zu gleicher Zeit in derselben Eröffnung ausgesprochen ist, daß sie in der erwähnten Adresse die ihnen gesetzlich bestimmten Schranken und Befugnisse überschritten haben. Denn eine Verletzung des ständischen Princips bei uns kann nicht dadurch wieder gut gemacht werden, daß es auch bei denen verletzt wird, welche sich durch eine Verkennung der Verhältnisse und ihrer eigenen Interessen zufällig jetzt zu unsern Gegnern gemacht haben. Aber das müssen wir beklagen, daß die Wiburger Versammlung durch ihre eigenen Verhandlungen nicht wenig zur Herabwürdigung des Ansehens und Einflusses der Ständeinstitution beiträgt. Was sie in der vorigen Diät nur einmal sich hatte zu Schulden kommen lassen, thut sie jetzt fast unausgesetzt; und statt sich um die Fortentwickelung der Zustände des eigenen Landes zu bemühen, vergeudet sie die meiste Zeit mit Verhandlungen über die Angelegenheiten eines ihr fremden Staates. Bei den Adreßdebatten ist nicht allein in den schmähendsten Ausdrücken geredet worden von dem Sprachpatent vom 29. März d. J., welches doch ganz allein den innern Geschäftsgang der Schleswigschen Ständeversammlung betrifft; sondern es hat sogar ein Abgeordneter, der Oberst Brock, offen erklärt, er halte es für die Pflicht der jütschen Stände, bei Sr. Majestät dem Könige auf die Absetzung des Statthalters der Herzogthümer anzutragen, erstlich weil derselbe gesagt hätte, daß Dänemark uns ein fremdes Land sey, und zweitens weil es für die Einheit des Staats gefährlich sey, die höchste Civil- und Militairgewalt in den

Herzogthümern (hat die der Statthalter?) in die Hände eines Mannes zu legen, welcher der Bruder des Herzogs von Augustenburg sey. Was würde wohl der Oberst Brock sagen, wenn es den schleswigschen oder holsteinischen Ständen einmal einfiele, auf die Absetzung des Präsidenten der dänischen Kanzelei anzutragen, weil derselbe bei Sr. Majestät mehr die Interessen des Königreichs als der Herzogthümer vertrete? Vermuthlich und ganz mit Recht würde derselbe meinen, daß eine Ständeversammlung, die einen solchen Antrag machte, den Verstand verloren hätte. Fiat applicatio. Man traut seinen Augen nicht, wenn man sieht, bis zu welchem Wahnsinn fanatische Parteisucht und blinde Eroberungslust einen sonst ehrenwerthen Mann führen kann. Sollten diese Herren in Wiburg wirklich nicht einsehen, daß der einzige Erfolg solcher Debatten und Anträge nur der seyn kann, den Statthalter in den Herzogthümern noch populärer zu machen, als derselbe es jetzt schon ist? Denn auf einen wirklichen Erfolg eines solchen Antrages werden doch wohl kaum die excentrischsten unter den jütschen Abgeordneten sich Hoffnung gemacht haben.

Nach solchen Vorberathungen ist die endlich zu Stande gekommene Adresse noch ziemlich gemäßigt zu nennen. Die sich auf die Herzogthümer beziehenden Stellen derselben lauten:

„In der vorigen Session erlaubte die Versammlung es sich, Ew. Majestät eine allerunthänigste Adresse in Betreff der durch die Ereignisse im Herzogthum Schleswig bei dem dänischen Volke hervorgerufenen Stimmung und Bewegung zu überreichen, und Ew. Maj. haben in der allergnädigsten Bekanntmachung uns die Versicherung gegeben, daß Alles in Obacht genommen werden soll, was für nöthig und dienlich erachtet wird, um die Einheit des Staates und das Recht aller Unterthanen zu wahren. Wir sind von den landesväterlichen Absichten Ew. Majestät in dieser Beziehung völlig überzeugt; aber, allergnädigster König! wir würden unserer Pflicht gegen Ew. Majestät und das Vaterland untreu werden, wenn

wir nicht freimüthig aussprächen, daß das dänische Volk, der auf vielfache Weise in den Herzogthümern fortgesetzten staatsauflösenden Parteiwirksamkeit ungeachtet, in dem seitdem verflossenen Zeitraum nicht nur vergebens auf jegliche den Schutz seiner gekränkten Nationalität und die Erhaltung der bedrohten Staatseinheit bezweckende Veranstaltung von Seiten der Regierung gewartet hat, sondern sogar diese hat Maaßregeln nehmen sehen müssen, wodurch die Besorgniß des Volkes um diese theuern Güter vermehrt werden mußte. Daher ist die bewegte Stimmung des Volkes, welche die Provinzialstände in der oben genannten Adresse Ew. Majestät zu schildern sich erlaubten, in eine eben so tief gefühlte allgemeine Mißstimmung übergegangen, und namentlich hat das Sprachpatent vom 29. März d. J. lebendige Unzufriedenheit und Schmerz in dem ganzen Volk hervorgerufen.

Wohl haben die Herzogthümer gerechten Anspruch darauf, daß die Männer, welche an die Spitze ihrer Administration gestellt werden, solche sind, von denen sie mit Vertrauen die gehörige Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen erwarten können. Aber das dänische Volk hat nicht geringeren Anspruch darauf, daß jene Männer auch eine erprobte Ergebenheit für die bestehende Staatseinheit, und den reinen kräftigen Willen besitzen, staatsauflösenden Bestrebungen entgegen zu wirken und Alle, sowohl Dänen wie Deutsche, in ihren natürlichen und gleichen Rechten zu schützen."

So maaßlos diese Adresse, für sich betrachtet, in ihren Eingriffen in fremde Angelegenheiten ist, so ist sie doch noch gemäßigt zu nennen, wenn man die ganz ausschweifenden Vorberathungen betrachtet und zugleich Rücksicht nimmt auf die fixe Idee der Dänen, daß Schleswig eine dänische Provinz sey. Indessen enthält die Wiburger Ständezeitung eben so wenig den Entwurf der Adreßcomité, als die schließlichen Verhandlungen der Versammlung über denselben, und man muß deshalb anneh-

men, daß die Deputirten in ihren desfalsigen Aeußerungen noch so weit über das, was schon in der Discussion vor der Comité-wahl geschehen, hinausgeschritten sind, daß selbst ein so humaner und freisinniger Mann, wie Oersted, sie nicht hat zur Publication geeignet finden können.

Indessen damit ist es noch nicht genug an Uebergriffen. Von dem Professor Larsen ist ein von einer ganzen Reihe als Propagandisten bekannter Männer ausgegangener Antrag eingebracht, „die Ständeversammlung möge Sr. Majestät die dringende Nothwendigkeit vorstellen, daß solche Veranstaltungen mit Rücksicht auf das Herzogthum Schleswig getroffen werden, wodurch die dänische Nationalität in dem Herzogthum den Schutz erhalten könne, den sie bisher durchaus entbehre.“ Bisher hatte man immer geglaubt, daß in den Herzogthümern nur die deutsche Nationalität verletzt werde durch dänisches Commando, dänische Bestallungen, dänische Münze u. s. w. in rein deutschen Landen. Daß auch die dänische Nationalität verletzt werde, ist eine Entdeckung, die zuerst von Professor Paulsen gemacht, dann von der ultra-dänischen Eroberungspartei lebhaft ergriffen wurde, welche dann in Gemeinschaft durch die unsäglichsten Anstrengungen einige nordschleswigsche Bauern zu bethören wußten, die indessen jetzt auch schon meistens wieder zur Besinnung kommen. Als nun endlich in der letzten Schleswigschen Diät der Abgeordnete Peter Hjort Lorenzen, weiß Gott durch welche Mittel, bewogen war, seinem Vaterlande abtrünnig zu werden, als er anfing, seine Vorträge in einer der Versammlung unverständlichen Sprache zu halten, und die Versammlung es sich nicht gefallen lassen wollte, daß sie in ihrer eigenen Mitte auf das schmählichste verhöhnt werde; da wurde von dänischer Seite ein eben so lautes als unbegründetes Geschrei über Verletzung der dänischen Nationaliät im Schleswigschen Ständesaal erhoben; es wurde von jenseits immer von Neuem ein Kampf angefangen, der durch nichts als eine dänische Fiction begründet ist, in keinem thatsächlichen Verhältniß seinen Grund hat; ein Kampf, in welchem man sich dißseits immer nur defensiv ver-

halten hat, weil man das Nutz- und Zwecklose desselben einsieht; der aber für beide Theile den unberechenbaren Nachtheil mit sich führt, daß man in widerwärtigen Streitigkeiten eine Fülle der schönsten Kräfte nutzlos aufreibt, welche man wohl Ursache hätte, der eben so dringenden als langersehnten Fortentwickelung positiver und organischer Grundformen des Staates zuzuwenden.

Die gegenwärtige Wiburger Versammlung sucht in täglich sich wiederholenden Uebergriffen in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates diesen Kampf stets von Neuem anzufachen, wie es scheint aus keinem andern Grunde, als um die Schleswigsche Versammlung zu eben so unbesonnenen Aeußerungen und Uebergriffen zu verleiten. Es steht zu hoffen, daß die Letztere mit derselben Ruhe, Würde und Besonnenheit, wie sie angefangen hat, ihre Verhandlungen fortführen wird, ganz unbeachtet lassend die ausschweifenden Reden der jütischen Deputirten, als existirten dieselben nicht. Wenn die Wiburger Versammlung über Schleswigsche Angelegenheiten einen Beschluß fassen wird, dann wird es an der Zeit seyn, aber auch genügen, daß, wie in der vorigen Diät, ein einfacher Protest eingelegt werde gegen jede Einmischung Fremder in die Angelegenheiten des selbständigen Herzogthums.

Karl Lorentzen.

Ueber den Unterricht in der Mathematik und Physik auf unsern Gelehrtenschulen.

Die Klage, daß auf unsern Gelehrtenschulen die Schüler viel unnützes und für das Leben unbrauchbares Latein lernen, dagegen in den Realien auf's Unverantwortlichste vernachlässigt werden, ist trotz alles schon geführten Streites zwischen Humanismus und Realismus eine täglich neue. Ohne hier diesen Streit zu erneuern, wollen wir lieber bei einigen speciellen Verhältnissen unserer schleswig-holsteinischen Gelehrtenschulen stehen bleiben und für's Erste untersuchen, was bisher in zwei anerkannt zum Gymnasialunterricht gehörenden und darin aufgenommenen Gegenständen geleistet sey, in der Mathematik und Physik.

Daß die Leistungen in der Ersteren so ziemlich gleich Null zu setzen sind, zeigen die halbjährlichen Convictexamina an hiesiger Universität. So gelinde Forderungen auch gemacht werden, so werden auch diese nicht einmal auf eine genügende Weise befriedigt; verlangt wird in der Regel nur Planimetrie und die allerelementarste Arithmetik, aber auch hierin zeigt sich durchschnittlich die Hälfte unerfahren, oder höchstens merkt man den Besseren an, daß sie einige abgestumpfte Erinnerungen aus einem früheren Unterrichte mit herüber gebracht haben; dabei zeigen sie sich aber in ihrem mathematischen Ausdruck so unbeholfen, daß auch da, wo ihnen im Ganzen das Resultat bekannt zu seyn scheint, gelinde ausgedrückt, eine confuse Antwort zum Vorschein kommt. Die Wenigen, welche sich einigermaßen mit der Stereometrie und ebenen Trigonometrie bekannt zeigen, gehören schon zu den seltenen Ausnahmen. Wer aber mit den Verhältnissen auf unsern Schulen bekannt ist, weiß, daß man im Allgemeinen von denjenigen, welche sich nicht dem Convictexamen unterziehen, eine noch größere Unwissenheit annehmen darf. Es zeigt sich dieser Mangel an mathematischer Bildung auch nur zu deutlich im

Laufe der akademischen Studien. Ungeachtet unsere Universität einen Mann besitzt, der im mathematischen Lehrvortrage nicht viele seines Gleichen finden dürfte, werden doch wenige Collegien so schlecht besucht, als die mathematischen. Höchstens im ersten Semester macht dieser oder jener einen schwachen Versuch, einen Vortrag über reine Mathematik zu hören; aber damit pflegt es denn wie mit andern Vorlesungen im ersten Semester zu gehen; abgesehen davon, daß für Einen, der das Gymnasium verlassen hat, reine Mathematik zu hören überflüssig seyn sollte. Die andern Disciplinen der Elementarmathematik werden nur von Einzelnen besucht, und in sehr wenigen Semestern mag sich ein dürftiges Collegium von Dreien oder Vieren zusammenfinden, um die Elemente der höheren Analysis zu hören. Bringt man nun in Anschlag, daß unter diesen Wenigen sich auch noch immer Einer oder der Andere finden mag, der ohne inneren Beruf oder ohne gehörige Vorbildung jene Vorlesungen besucht, so wird das ganze Resultat als ein sehr klägliches erscheinen. Ohne Zweifel liegt ein großer Theil dieser Schuld daran, daß auf den Gymnasien der erforderliche Grad mathematischer Vorbildung nicht erreicht und die Lust an mathematischen Studien nicht geweckt wird.

Wie es mit der Physik auf unsern Gymnasien stehe, darüber giebt ein besonderes Examen keinen näheren Aufschluß, da es noch immer an einem Maturitätsexamen fehlt, und die Physik im Convictexamen ausgeschlossen ist. Soll Einsender aber nach den Erfahrungen urtheilen, die er während seiner Studienjahre an seinen Commilitonen und späterhin an seinen sonstigen Bekannten gemacht hat, so mag es noch vor nicht sehr langer Zeit damit noch wohl schlechter gestanden haben, als mit der Mathematik. Er erinnert sich, öfter darüber klagen gehört zu haben, daß man gar keinen physikalischen Unterricht genossen habe. So ist es nun wohl nicht mehr; einige spärliche Stunden werden jetzt auf jedem Gymnasium in der Physik ertheilt, sey es in dieser oder jener Klasse. Es äußert sich übrigens der Mangel an Lust zu physikalischen Studien ebenfalls auf unserer Universität. Unter den Medicinern selbst mögen sehr Wenige

gefunden werden, welche sich einer gründlichen physikalischen Bildung rühmen können, und aus den andern Fakultäten wird selten Jemand in den physikalischen Vorlesungen gefunden. Diese erscheinen größtentheils nur von Pharmaceuten besucht, denen wegen ihrer durchgängigen Unwissenheit in der Mathematik — ein bedeutender Theil kennt nicht die Behandlung der Decimalbrüche — nur ein sehr populärer und elementarer Vortrag geboten werden darf. Es soll hiermit nicht sowohl den Pharmaceuten ein Vorwurf gemacht werden — denn für ihr Studium mag die elementare Experimentalphysik hinreichend seyn —, als vielmehr nur erklärt werden, warum die höheren mathematisch-physikalischen Disciplinen wie Optik, Mechanik rc. gar nicht in den Lectionsverzeichnissen unserer Universität vorkommen können. Daß so äußerst wenig Zudrang zu physikalischen Vorlesungen ist, daß sich so selten bei sonst gebildeten Menschen eine klare Vorstellung von den einfachsten Grundbegriffen der Physik zeigt, liegt unstreitig an einer mangelhaften Jugendbildung. Wie kommt es sonst, daß Schleswig-Holstein, dessen Bewohner doch für besonders zum mathematischen Denken organisirt gehalten werden, so äußerst wenige Mathematiker oder Physiker hervorbringt, so daß wir unsern bisher geringen Bedarf derselben noch aus dem Auslande beziehen müssen? Neigung treibt selten den jungen Theologen, Juristen oder Mediciner, der so eben das Gymnasium verläßt, seinem schon im Voraus erwählten Fachstudium zu; denn kein abgehender Primaner hat eine deutliche Vorstellung von dem Inhalte der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin. Anders verhält es sich mit den Philologen; diesen ist es vergönnt, schon auf der Schule sich ihr Studium aus Neigung zu wählen, und die Schulmänner machen deshalb die Erfahrung, daß diese auf der Schule schon die Fleißigsten sind. Eben so könnte es mit künftigen Mathematikern seyn; aber zum Studium der Mathematik und Physik, welches in unsern Zeiten eine so ungeheure Bedeutung für's Leben gewonnen hat, entschließt sich in unsern Herzogthümern fast Keiner, weil die äußeren Veranlassungen, welche den angehenden Theologen, Juristen und

Mediciner bestimmen, für ihn nicht da sind, und die Neigung in ihm nicht erweckt worden ist.

Fragt man nach den Ursachen der Vernachlässigung der mathematischen Studien, so bekommt man sehr oft eine Litanei von Klagen über die einseitige Bildung unserer Gymnasiallehrer, über ihre dem Leben abgewandte Thätigkeit u. s. w. zu hören. Möchte es mir gelingen, einige Worte zur Vertheidigung unserer wackeren Schulmänner zu sagen. Was man im Allgemeinen für die humanistischen Studien als Hauptbildungsmittel und Grundlage alles Gymnasialunterrichts sagen kann, ist schon anderweitig hinlänglich ausgeführt worden, und braucht hier nicht erst wiederholt zu werden, um so weniger, da auch in unserm Lande sich längst die Meinung der Sachverständigen dahin entschieden hat, daß den Realien, unter denen Mathematik und Physik die erste Stelle einnehmen, eine untergeordnete Stelle den humanioribus gegenüber auf den Gelehrtenschulen verbleibe. Einsender wendet sich lieber gleich zu den besonderen Verhältnissen unserer Gelehrtenschulen.

Aller Unterricht auf denselben wird von Philologen und Theologen ertheilt, welche in ungefähr gleichen Zahlenverhältnissen angestellt sind. *) Erst in diesem Jahre hat das Gymnasium zu Altona, als das erste der Art, einen besonderen Lehrer der Mathematik und Physik und ein paar andere Seminaristen als Hülfslehrer für einige untergeordnete Zweige des Gymnasialunterrichts erhalten. Die größere Anzahl unserer Schulen besitzt nur vier Lehrer, welche sämmtlichen Unterricht in sämmtlichen

*) An einigen Schulen mehr Theologen als Philologen, an andern umgekehrt. Diese verhältnißmäßig überwiegende Zahl von Theologen soll daher zu erklären seyn, weil einige jener Theologen wohl für fähig in philologicis, aber für unfähig in der Religion zu unterrichten gehalten werden; was hier aber nur angeführt wird, um es als unbegründetes Gerede zu bezeichnen. Es erklärt sich viel einfacher daraus, daß früher bei uns fast gar keine Philologen in specie gebildet wurden, sondern sich die Theologen einer gründlicheren humanistischen Bildung zu befleißigen pflegten, als jetzt geschieht.

Klassen zu ertheilen haben. Es kann nicht fehlen, daß auf diese Weise dem einzelnen Lehrer eine überwältigende Zahl von Stunden, und was noch heilloser, eine lange Reihe von Unterrichtsfächern anheim fällt. Dabei kommt noch folgender Umstand in Betracht. Die höheren Schulstellen sind gewöhnlich mit älteren, gedienten Schulmännern besetzt, da auch im Schulfache ein von unten Aufdienen Statt findet. *) Daß man dem Aelteren und seiner Stellung nach Bevorzugten es einräumt, die Zahl der Fächer, worin er zu unterrichten hat, nach seiner Neigung und Fähigkeit zu bestimmen, ist nicht mehr als billig. Trifft es sich nun, daß die Neigungen und Befähigungen der einzelnen Lehrer sich gerade ausgleichen, so ist das ein großes Glück für sie und die Schule zu nennen. Ist es aber anders, so kann es sich treffen (und es hat sich so getroffen), daß dem jüngeren, eben eintretenden Lehrer ein wahrer Ausschuß von Stunden übermacht wird. Unter diesem als Ausschuß bezeichneten Theil des Unterrichts sind natürlich diejenigen Fächer begriffen, welche den Theologen und Philologen während ihrer Studienzeit fern liegen geblieben sind; nicht durch ihre Schuld — denn bei der ungeheueren Ausdehnung der Wissenschaft in unseren Zeiten ist es wahrlich Ruhm genug, ein tüchtiger Theologe oder Philologe allein zu seyn. Ja die Philologie wird als ein so umfassendes und in seinem ganzen Umfange so schwer zu bewältigendes Studium angesehen, daß man in den etwa zu bestehenden Examinibus von den Philologen eine gründliche Durchbildung nur in einigen Hauptrichtungen ihrer Wissenschaft verlangt, und ihnen das Zeugniß zur Befähigung zum Schulamte nicht versagt wird, wenn sie sich nur in wenigen Hauptzweigen der griechischen und römischen Alterthumskunde eine befriedigende Gelehrsamkeit erworben haben. Es sey nun z. B. ein junger Schulmann im philosophischen Doctorexamen wohl bestanden, er hat eine tüchtige

*) Es giebt Ausnahmen. Einsender bemerkt jedoch ausdrücklich, daß Obiges nicht als Tadel gesprochen seyn soll, da es ihm nicht entgeht, wie sehr jenes in der Natur der Sache liegt, und wie in den meisten Fällen ein solches sich Aufdienen als ein Vortheil für die Schule zu erachten ist.

Abhandlung über einen Gegenstand der griechischen Tragödie geschrieben, hat sich in der Grammatik beider Sprachen fest und geübt gezeigt, hat außerdem noch ein dem Gymnasialunterrichte fernliegendes Feld aus besonderer Neigung kultivirt, ist zugleich in den römischen Antiquitäten wohl bewandert, er hat mit Beifall disputirt, ist Dr. phil. geworden, gilt für einen jungen hoffnungsvollen Philologen, und betritt jetzt mit seltenem Eifer, voll Begierde seine neuen Ideen mittheilen zu können, seine Lehrerlaufbahn. Da findet er denn folgende ihm zuertheilte Fächer vor: griechisches und lateinisches Dekliniren und Conjugiren, deutsche Aufsätze, Mathematik und Physik*), Geographie, D ä n i s c h, Englisch, Französisch, Hebräisch, praktisches Rechnen, vielleicht auch gar Schreiben u. s. w. Dekliniren und konjugiren freilich das kann er, und es ist schreckenerregend, bis zu welcher Fertigkeit er es nach einigen Jahren Uebung gebracht hat; — deutsche Aufsätze kann er korrigiren; — Geschichte, ja, auch die hat er früher einmal eifrig getrieben, hat aber nun Vieles wieder vergessen, er muß sich sorgfältig präpariren; aber da soll er auch noch Geographie geben, von der weiß er gar nichts; es wird also schleunigst in einem Lehrbuche ein Abschnitt durchgelaufen, an dem er am folgenden Tage zu seiner eigenen höchsten Langenweile herumzerrt; — neuere Sprachen hat er allerdings vor Zeiten auf Schulen gelernt, d. h. er kann französisch, ohne viel das Lexicon zu gebrauchen, lesen; englisch kann er freilich nur unter sonderbarem Mundspitzen zu Wege bringen, kann es aber nach einer guten Präparation, wofern er Zeit dafür gewinnt, richtig übersetzen; von dem Dänischen nicht zu reden, welches nur durch unsere unglücklichen politischen Verhältnisse in den Gymnasialunterricht gekommen ist, und deshalb von den Lehrern sowohl als von den Schülern entweder als ein

*) Einsender weiß sehr wohl, daß auf einer Anzahl Schulen gerade die oberen Lehrer dem Unterrichte in der Mathematik vorstehen. Doch ist dies bei jetzigen Einrichtungen nur in der rein zufälligen Neigung oder Fähigkeit der oberen Lehrer, oder in der nicht zufälligen gänzlichen Unfähigkeit der unteren Lehrer begründet.

nothwendiges Uebel, oder als eine Ergötzlichkeit betrachtet wird; — am meisten Schweiß kostet aber die Mathematik, die erfordert oft allein einen ganzen Abend; mit den andern Fächern läßt sich schon die Zeit hinschleifen, aber in der Mathematik ist bei aufmerksamen Schülern die Blamage zu offenbar u. s. w.

Was wird die Folge seyn? Sein Unterricht ist für die Schüler unersprießlich, für ihn selbst tödtlich langweilig; die Schüler verlieren die Achtung vor ihm, die Disciplin ist nicht länger aufrecht zu erhalten, er wird irre an sich selbst und schleppt vegetirend ein elendes Daseyn von Tage zu Tage fort. Es entgeht dem Einsender nicht, daß in der Wirklichkeit wohl selten so viel Umstände sich vereinigen werden, den Ruin eines Schulmannes herbeizuführen; es werden sich die Lehrer in die Stunden, die als lästige Zugabe betrachtet werden, theilen, oder im glücklichsten Falle sind die Lehrer fähig und willig, Jeder außer dem philologischen Hauptfache in einigen Nebenfächern Unterricht zu ertheilen, und die vier Lehrer ergänzen sich glücklicherweise gerade so, daß das, was dem Einen fern geblieben, dem Andern zugänglich geworden ist, ein gewiß eben so seltener Fall als der erste. Es unterrichte nun ein Lehrer in zwei Fächern in allen vier Klassen, in einem Fache etwa in zwei Klassen, in seiner besonderen Klasse lese er etwa nur zwei griechische und zwei lateinische Schriftsteller, so wird er im Laufe einer halben Woche sechszehn verschiedenartige Präparationen anzustellen haben, wofern er, wie erwartet wird, so gewissenhaft ist, sich jedesmal vorzubereiten. Mögen auch einige Stunden so beschaffen seyn, daß sie für einen tüchtigen Lehrer nur eine minutenlange Vorbereitung erfordern, so wird doch dieses ewige Abspringen von einer Beschäftigung zur andern, dieses rastlose Umherhaschen in fortwährend veränderter Thätigkeit von dem nachtheiligsten Einfluß auf den wissenschaftlichen Fortschritt und die Gemüthsstimmung des Lehrers seyn. Dies weiß ein Schulmann sehr wohl; ein Laie weiß es nicht, denkt vielleicht gar nicht einmal, daß es so seyn könnte. Ein Schulmann weiß noch mehr; er weiß, daß er nur in derjenigen Wissenschaft mit Lust und Erfolg unterrichtet,

in welcher er seine eigenen Fortschritte verspürt. Nichts ist ermüdender, als aus Mangel an frischem Zufluß den Schülern beständig das Alte zu geben. Ein Lehrer sollte daher nicht bloß Zeit übrig haben, sich auf alle seine Stunden gründlich vorzubereiten, sondern es müßte ihm Muße gegeben seyn, in seinem Fache selbstständig weiter zu arbeiten, mit seiner Wissenschaft gleichen Schritt zu halten. Das erst würde mit Sicherheit den Lehrer vor der Degradation zu einem l'Hombre- oder Schauspieler schützen. Ein Stillestehen ist ein Rückschreiten, und wird früher oder später mit Verbauerung enden.

Diese zum frischen Wirken erforderliche Muße ist aber unsern Schleswig-Holsteinischen Schulmännern nicht vergönnt; bei 26—30 Stunden wöchentlichen Unterrichts in vier heterogenen Gegenständen, bei einer spärlichen Besoldung — wenigstens der unteren Lehrer —, bei dem Mangel aller äußeren Anregung und literärischen Hülfsmittel in den kleineren Städten, muß man wahrlich den Muth bewundern, wenn man sie rüstig weiter forschen und streben sieht, wenn man aus den jährlich erscheinenden Schulprogrammen erfährt, wie sehr sie bemüht sind, trotz aller äußeren Hindernisse sich au niveau mit dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft zu erhalten. Nun ist aber die Präsumtion dafür, daß das Weiterstreben des Lehrers nicht auf dem Wege der Mathematik, sondern auf dem Gebiete der Theologie oder Philologie als den Studien, denen sie von jeher ihre Kraft gewidmet haben, geschehen wird. Doch will Einsender nicht mit seinem Urtheile vorgreifen, er möchte nur die resp. Lehrer der Mathematik und Physik veranlassen, sich die Frage zu stellen, ob sie während ihrer zehn-, zwanzig- und mehrjährigen Lehrerlaufbahn sich als in genannten Wissenschaften wesentlich fortgeschritten betrachten können? Sagen sie Ja, desto ruhmvoller für sie; sagen sie Nein, so möge das Obige zu ihrer völligen Entschuldigung dienen. Auf den Unterricht kann aber ein solches Verhältniß nur nachtheilig wirken. Ohne eigenes Weiterarbeiten wird dem Lehrer der mathematische Unterricht langweilig, besonders wenn er erst zwanzigmal Jahr aus Jahr

ein dasselbe den Schülern geboten hat; da die Gefahr der Einförmigkeit eben beim mathematischen Unterricht am schwersten zu vermeiden ist. Das Verhältniß kann sich noch ungünstiger bilden. Es wird ein Lehrer angestellt, dem die zum mathematischen Vortrage erforderliche Schnelligkeit und Gegenwart des Geistes nicht gegeben ist — mag es ihm auch nicht an Gründlichkeit und Denkfähigkeit fehlen —, er besitzt nur eine mangelhafte mathematische Vorbildung; dennoch werden ihm die mathematischen Stunden zugeschoben, weil die übrigen drei Lehrer ganz unmathematisch und obendrein die älteren sind, und er ergiebt sich darein, weil er hofft, durch eine sorgfältige Präparation zu ersetzen, was Bildung und Natur ihm versagt haben. Er stoppelt demnach mühsam ein Heft aus einem oder gar mehreren Elementarbüchern zusammen, trägt es als unzertrennlichen Begleiter und als einen Freund in der Noth mit in die Klasse, er fängt an vorzutragen; wo er stockt, hilft das Heft aus — da findet sich aber unglücklicherweise ein falschgeschriebener Buchstabe, von einem malitiösen Schüler wird der Fehler bemerkt, er selbst weiß sich nicht zu fassen, fängt an zu stottern, malt in größter Verlegenheit eine neue Figur an die Tafel, ohne dadurch im Geringsten die Sache weiter zu fördern, nach einer langen peinlichen Pause hilft ihm endlich ein barmherziger Primaner aus der Klemme. Dies ist keine aus der Luft gegriffene Karrikatur. Einsender ist leider selbst öfter Zeuge einer solchen Scene gewesen. Gerne räumt er ein, so lange er nicht anders berichtet ist, daß nur auf Einer Schule derartiges vorgefallen seyn mag; man wird aber dagegen wieder einräumen müssen, daß bei jetzigen Einrichtungen die Möglichkeit dazu für heut oder morgen auf allen Schulen gegeben sey. Soviel ist aber gewiß, daß, wo der Lehrer sich solche Blößen giebt, er in der Achtung der Schüler sinkt; ja seine ganze Wirksamkeit, mag er auch sonst ein tüchtiger Philologe seyn, wird paralysirt.

Fragen wir nun, wie dem mathematischen und physikalischen Unterrichte auf unsern Gelehrtenschulen aufzuhelfen sey, so giebt sich eine Antwort von selbst: durch Vermehrung des

Lehrerpersonals dahin, daß Einer der Lehrer, welcher Lust und Talent dazu in sich verspürt, sich ganz den beiden genannten Fächern hingeben kann. Es ist der Wunsch der Vermehrung des Lehrerpersonals in letzter Zeit auch schon mehrmals laut geworden, und es wäre hier demnächst die Frage zu beantworten, woher die Mittel dazu nehmen? Einsender ist zu wenig bekannt mit den Finanzverhältnissen unseres Landes, um diese Frage sofort lösen zu können, er hofft aber von einer weisen Regierung, daß sie in nächster Zukunft die Anstellung von noch wenigstens zwei Lehrern an jeder Schule ermöglichen werde. Er erlaubt sich dabei über einen Punkt noch seine Meinung auszusprechen. Die untersten Lehrerstellen, zumal die fünfte und sechste, wo eine solche vorhanden, sind so kärglich honorirt, daß der Lehrer gezwungen ist, darauf zu denken, sie sobald als möglich mit einer besseren zu vertauschen. Gelingt ihm dies, so ist der häufige Lehrerwechsel nachtheilig für die Schule, namentlich wenn in der Vacanz noch ein Interimslehrer einträte, ein sehr gewöhnlicher Fall. Gelingt es ihm nicht, so ist es nur um so schlimmer: der Lehrer wird in drückenden Verhältnissen, die ihm kaum die Befriedigung der Bedürfnisse seiner eigenen Person, geschweige einer Familie gewähren, alt und grau, bis er endlich, auch in eine bessere Lage versetzt, sich keine Familie mehr erwirbt, und statt eines heiteren Familienvaters ein mürrischer Hagestolz, ein das Leben meidender Hypochondrist, i. e. ein unbrauchbarer Schulmann geworden ist. Jeder aber, der dem Staate alle seine Kräfte widmet, hat ein Recht, eine Familie zu besitzen, ja der Staat fordert sie als eine Schuld. Jeder Lehrer sollte aber so gestellt seyn, daß, wo er ein seinen Kräften angemessenes Feld gefunden, er nicht durch Nahrungssorgen gezwungen würde, sich auf ein anderes von noch ungewissem Erfolge zu begeben.

Um sich aber die nöthige Anzahl tüchtiger Lehrer der Mathematik und Physik zu verschaffen, würde ein zweckmäßig eingerichtetes Schulamtsexamen nothwendig seyn. Die jetzigen Lehrer, außer den Theologen, sind Doctoren der Philosophie, an der Landes-Universität promovirt. Nun kann man aber Doctor

der Philosophie seyn als Cameralist, als Chemiker, als Mineralog, Botaniker u. s. w., und es liegt somit in dem bloßen Doctortitel nicht die entfernteste Garantie der Lehrtüchtigkeit für Gelehrtenschulen. Man wird einwenden, es werden nur diejenigen zu Schulstellen befördert, welche eine genügende Zeit ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des philologischen Seminars gewesen sind, und über ihre Leistungen in demselben ein hinreichendes Zeugniß aufzuweisen haben. Nun aber kann man sehr wohl ein tüchtiges Seminar-Mitglied gewesen seyn, indem man Fleiß und Scharfsinn auf Gebieten der Philologie bewiesen hat, die niemals Gegenstand des Gymnasialunterrichts werden können. Die wenigen Male, welche der Seminarist während seines Cursus interpretirt — ein-, höchstens zweimal im Semester —, werden das Fehlende nicht ergänzen. Oder es sey zugegeben, daß ein gutes Seminarzeugniß die Lehrfähigkeit auf Gymnasien garantire, so ist damit ausgesprochen, da es das einzige Zeugniß der Art ist: daß an unsern Schulen in der Mathematik und Physik nur Laien unterrichten sollen. Denn ein Mathematiker und Physiker ex professo wird in den wenigsten Fällen Muße haben, Mitglied des philologischen Seminars zu werden, welche Anstalt, wofern sie dem Theilnehmer von wirklichem Nutzen seyn soll, fast die ganze Thätigkeit des Studirenden in Anspruch nimmt. Zwar ist in den akademischen Gesetzen schon vor mehr als dreißig Jahren eine Art Schulamtsexamen für die ordentlichen (stipendiirten) Mitglieder des philologischen Seminars verordnet, welches mit weit geringeren Kosten als das philosophische Doctorexamen verbunden ist, und dabei größere Ansprüche auf Lehrerstellen an Gymnasien begründet. Factisch existirt es nicht, da wenigstens Einsender nie vernommen hat, daß sich Jemand diesem Examen unterzogen habe. Es kann der Grund hiervon nur in einer fehlerhaften Einrichtung desselben liegen, welche sich auch gleich darin heraus stellt, daß man bei Abfassung des Regulativs für das Schulamtsexamen von dem ganz falschen Grundsatze ausgegangen zu seyn scheint: ein Gymnasiallehrer müsse im Stande seyn, in allen auf Gymnasien

vorkommenden Fächern zu unterrichten. Deshalb wird vielleicht von künftigen Lehrern diese Klippe gemieden, zumal da bei gänzlichem Mangel an Schulamtscandidaten die Gefahr des Zurückstehens bei Besetzungen gar nicht vorhanden ist. Einsender will hier die etwaige Einrichtung eines künftigen Schulamtsexamens nur im Umrisse andeuten. Man theile die in Frage kommenden Wissenschaften etwa in folgende Fächer: 1) griechische und lateinische Philologie; 2) Religion und Hebräisch; 3) Geschichte und Geographie; 4) Mathematik und Physik rc. Es werde jetzt von den Examinanden in einem dieser numerirten Fächer die Fähigkeit verlangt in allen Klassen, in einem andern etwa soviel, um in den unteren Klassen unterrichten zu können, und in den übrigen (mit Ausschluß des Hebräischen) das Maaß, was durch den Stand der allgemeinen Bildung bedingt ist; so wird man bei Besetzung der Lehrerstellen an Gymnasien leicht so verfahren können, daß in keinem Fache mehr Laien unterrichten, sondern Lehrer, denen ihr Unterrichtsgegenstand eben so lieb als bekannt ist.

Jedenfalls aber würde die Verbesserung unserer Gelehrtenschulen das sicherste Mittel seyn, jene für die wissenschaftliche wie sittliche Ausbildung unserer Jugend so verderbliche Menge elender Privatinstitute, jene Heckwinckel abgestandener Theologen, auszurotten.

So lange es aber noch bei dem status quo bleibt, ließe sich doch noch Eins zur Verbesserung des mathematischen Unterrichts thun, nämlich Vermehrung der dafür angesetzten Stunden. Die Lectionsverzeichnisse geben auf mehreren Gymnasien für die unteren Klassen gar keine, für die oberen nur je zwei an. Nun aber sind zwei Stunden Mathematik für die bei weitem größere Zahl der Schüler nicht nur unzureichend, sondern schlimmer als das: eben hinreichend, ihnen einen Widerwillen gegen das mathematische Studium beizubringen. So wenig Geist es erfordert, eine mathematische Demonstration bloß zu begreifen, so viel Ausdauer und beharrliche Aufmerksamkeit gehört dazu, einem mathematischen Vortrage mit Nutzen von Anfang bis zu Ende zu folgen. Es ist nicht genug, für den Augenblick seine Aufmerksamkeit

dem vorgetragenen Gegenstande zugewandt zu haben; auch das Vorhergegangene soll dem Geiste in dem Grade präsent seyn, daß keine Lücke in der Kette der auseinandergefolgerten Sätze entsteht. Wo nicht, so versteht der Schüler den Lehrer nicht, und die nächste Folge ist Langeweile und allmähliges gänzliches Aufgeben der Mathematik. Sind nun bloß zwei Stunden wöchentlich der Mathematik eingeräumt, so liegt jedesmal ein Zeitraum von 3 bis 4 Tagen, oder wenn gar in der einen Stunde Arithmetik, in der andern Geometrie gelehrt würde, eine ganze Woche zwischen den einzelnen Vorträgen, während welcher Zeit der Geist des Schülers mit hundert andern Dingen beschäftigt gewesen ist; er kommt in die zweite Stunde, indem er die erste längst vergessen hat. Wie weit die öfter anempfohlenen Präparationen und Repetitionen gedeihen, weiß derjenige sehr wohl, der einige Jahre wöchentlich zweistündig unterrichtet hat. Um die Schüler zum Durchbruch durch die so gewöhnliche Trägheit im mathematischen Denken zu bringen, muß man sie, wie man zu sagen pflegt, fortwährend in Athem halten. Ist es erst einmal zu einem solchen Durchbruch gekommen, so wird man die Lust am mathematischen Denken eher in gewissen Schranken zu halten als anzufachen haben. Es sind dies eben reine Erfahrungssätze, und können nicht weiter demonstrirt werden, so daß Einsender nichts hinzufügen kann als auf das Beispiel zweier benachbarten Schulen, der zu Eutin und Lübeck, hinzuweisen, um darzuthun, daß es praktisch möglich sey, für die Mathematik vier, für die Physik zwei Stunden wöchentlich zu erübrigen, wenigstens für die beiden oberen Klassen.

Man suche außerdem der Mathematik durch äußere Mittel zu Hülfe zu kommen; es mögen keine Versetzungen in höhere Klassen ohne genügende mathematische Leistungen Statt finden. Man lasse sich durch keine Entschuldigung, daß man kein Talent zur Mathematik habe, abschrecken; es ist dies nur ein Bollwerk, hinter welches die Trägheit sich verkriecht. Es werde in einem Maturitätsexamen die Mathematik so berücksichtigt, wie z. B. auf preußischen Schulen geschieht, so wird es sich in zehn Jahren

zeigen, ob unser Land berufen ist, große Dichter oder tüchtige Mathematiker und Physiker hervorzubringen. Es thut unserer poetisirenden, romanlesenden, gefühlsschwelgenden Jugend ein Kühlbad im klaren Wasser der Mathematik und Physik nur zu sehr noth; schon wegen ihres Einflusses auf die formelle Bildung der Jugend sollten sie ein wichtigeres Moment bilden als bisher. Doch soll hier nicht erst der Nutzen oder die Schönheit jener beiden Wissenschaften erläutert werden. Einsender erlaubt sich nur nochmals ausdrücklich hinzuzufügen, was für den aufmerksamen Leser unnöthig seyn dürfte, daß in Vorstehendem in keiner Weise ein Tadel gegen die bisherigen Lehrer der Mathematik und Physik auf unsern Schulen ausgesprochen seyn soll; sondern es ist eben die Aufgabe des Verfassers gewesen, nachzuweisen, daß es die Schuld der jetzt bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse ist, wenn unsere Gelehrtenschulen im Allgemeinen den Forderungen der Zeit in beiden Fächern nicht genügt haben.

Das Schleswiger Sängerfest.

Am 24. Juli ist das Schleswiger Sängerfest gefeiert worden. Wir müssen es andern Blättern, die uns doch in ihren Berichten zuvorkommen würden, überlassen, in's Einzelne eingehende Beschreibungen dieses Festes zu geben, und die Verdienste der Schleswiger Festcomité und aller Einwohner Schleswigs nach Gebühr zu preisen. Uns kommt es hier allein darauf an, den allgemeinen Character des Festes zu bezeichnen, als eines deutschen Volksfestes im vollsten und schönsten Sinne des Wortes. Man hat vorher mehrmals die Vermuthung ausgesprochen, das Fest werde ein politisches Fest, oder gar ein deutsches Skamlingsbanke werden. Der Erfolg hat diese Vermuthung als durchaus unbegründet erwiesen. Wie man Sängerfeste nicht zu

speciellen politischen Bestrebungen mißbrauchen, sondern diese den besonders dazu berufenen Volksversammlungen überlassen muß, so hatte man dies auch in Schleswig wohl erkannt. Freilich, der Gedanke, der, seitdem bei uns ein politisches Leben und ein öffentlicher Volksgeist eben angefangen hat sich zu regen, in tausendfacher Weise in Wort und That als der das ganze Volk am tiefsten bewegende und erfüllende erschienen ist, der Gedanke eines einigen ungetheilten Schleswigholsteins und des engen Zusammenhanges desselben mit dem großen deutschen Vaterlande, dieser Gedanke erschien auch hier in den aus allen Häusern flatternden blaurothweißen und schwarzrothgoldenen Fahnen, in jedem Wort, das gesprochen wurde, und im Gesange als der Grundton des Festes. Aber das nennen wir nicht mehr speciell politisch; sondern das Bewußtseyn des deutschen Schleswigholstein ist so eng mit dem ganzen Denken und Fühlen und Leben eines Jeden im Volke verwachsen, daß überall, wo eine größere Anzahl versammelt ist, dieser Gedanke hervortreten muß als der Alle vereinende, als der Ausdruck der gemeinsamen Vaterlandsliebe. Von Skamlingsbanke aber war Schleswig himmelweit verschieden. Während man sich dort fast nur damit beschäftigt hat, Schimpfreden auf die Deutschen und auf die Schleswigholsteiner zu halten, ist hier fast kein tadelndes Wort über die Dänen geredet worden. An dem ganzen Verlauf des Festes bemerkte man kaum, daß wir in der letzten Zeit unaufhörlich von den Dänen insultirt sind; sondern man zog es vor, das positive Bewußtseyn des Deutschthums in seiner ganzen einigen Kraft und Freudigkeit hervortreten zu lassen. So ist das Fest in ungestörter Heiterkeit, in einstimmigem Jubel mit Singen und Reden und Trinken verlaufen, und hat bei allen Theilnehmern den Wunsch hervorgerufen, daß ein ähnliches Fest jährlich in den Herzogthümern möge gefeiert werden. Und wahrlich, die Bedeutung dieser Sängerfeste ist nicht gering anzuschlagen. Abgesehen von dem großen veredelnden und sittlichenden Einfluß auf das Volksleben, welchen die gemeinsame Ausbildung des deutschen Volksgesanges ausübt, liegt ein bedeutender Grund zur Kräftigung der

Vaterlandsliebe für den Einzelnen schon in dem gemeinsamen Ausdruck derselben, darin, daß man bei diesen Festen in Versammlungen von vielen Tausenden das Gefühl der Vaterlandsliebe mit der ganzen gemeinsamen Kraft und Fülle und Innigkeit unmittelbarer Begeisterung hervorbrechen sieht; und um so stärker, je mehr man an einem bedrohten Grenzpunkt ist. Hat man einmal die ganze Bedeutung dieser Sängerfeste erkannt, so wird man sie nicht wieder untergehen lassen. Das Schleswiger Fest wird noch lange und in weiten Kreisen segensreich fortwirken.

Kopenhagen, vom Juli 1844.

Seit dem Aufruf gegen die Schleswigsche Ständeversammlung vor zwei Jahren, wegen der „gräßlichen Tyrannei ihrer Geschäftsordnung", hat „Fædrelandet" nicht so stark Feuer gerufen, als in seiner 1632sten Nummer, im Wesentlichen wie folgt:

„Der Schleswigsche Verein ist verboten!

Giebts nun keine Grenze mehr zwischen dem, was gesetzlich ist und was widerrechtlich? zwischen Schuld und Unschuld? und wo ist diese? u. s. w. Das Factum ist: der Schleswigsche Verein ist verboten!"

Es theilt darauf ein Schreiben von L. P. Skau zu Sommersted mit, wonach, zufolge Allerhöchster Resolution, Versammlungen des sogenannten Schleswigschen Vereins daselbst untersagt worden und eine Commission (Amtmann, Conferenzrath Johannsen, Polizeimeister, Justizrath Lassen und Amtssecretair Mußmann) ernannt sey, die Handlungen des Vereins zu untersuchen, daß ihm von dieser Commission das Protocoll des sogenannten Vereins mit den Beilagen durch die Obrigkeit abgenommen und er mit einigen Andern vor der Commission verhört sey, wo es ganz gnädig abgegangen und er „weder die

Knute erhalten, noch auf Wasser und Brod gesetzt sey."

"Der Verein — fährt "Fædrelandet" fort — sey also verboten, denn ohne Zusammenkünfte könne kein Verein Statt finden. (?) Es versichert, daß seine Genossen im Schleswigschen gänzlich unschuldig seyen. (!) Solle der unglückliche Protocoll-Extract die Ursache seyn, so müsse es nur beklagen, daß die Schleswig-Holsteinische Kanzelei an der Spitze der Schleswigschen Angelegenheiten stehe und einen Theil von dem Rathe des dänischen Königs ausmache. Es tröstet sich damit, daß Se. Majestät von Ihren dänischen Ständen ganz anders klingenden Rath über Schleswig erhalten werde, nebst Bitte um dessen Vereinigung zur Staatseinheit; dann werde der aufgelöste Verein mit Ehren wieder hergestellt werden. Drum nur Muth, Ihr Schleswiger, wenn es auch schwere Opfer kosten sollte!"

Wir können natürlich hier nicht voraus wissen, was eine Untersuchung erst ergeben wird. Nur ist es auffallend, daß man sich über diese selbst im Voraus so sehr ereifert.

Das Blatt ist nicht mit Beschlag belegt, der Herausgeber aber deshalb von der dänischen Kanzelei zur Verantwortung gezogen.

Die Goliaths-Petition, wozu man über 20,000 *) Unterschriften zuwege gebracht, ist denn jetzt dem Könige von einer Deputation übergeben worden. Der Wortführer derselben, Prof. Schouw, äußerte dabei unter Anderm: Man wisse freilich

*) Wenn wirklich nur sieben Unterschriften aus den Herzogthümern unter dieser Petition gewesen sind, wie öffentliche Blätter behaupten, ohne daß ihnen widersprochen wird, so läßt es sich nur von Leuten, wie Professor Clausen und Consorten, die festgerannt sind in ihren fanatischen Eroberungsideen, begreifen, daß sie das Nutzlose ihrer Unternehmungen noch immer nicht einsehen. Jedenfalls ist bei solchem Mangel aller Theilnahme in den Herzogthümern die Niederlage dieser Propagandisten um so größer, je mehr Unterschriften aus dem Königreiche sie zusammengepreßt haben.

wohl, daß der Gebrauch zweier Sprachen in einer Versammlung seine Unbequemlichkeiten habe; aber die Schwierigkeiten ließen sich überwinden. Man vertraue, daß der Gesetz-Entwurf, welcher den Schleswigschen Ständen (über ihre Geschäftssprache) vorgelegt sey, nicht Gesetz werden möge, selbst wenn er einstimmig von der Versammlung sollte angenommen werden. (!)

Der König erwiederte darauf:

„Ich erkenne gern die patriotische Gesinnung, welche diese Adresse hervorgerufen und welche ich mit Ihnen theile. Die öffentlichen Veranstaltungen, welche zur Aufrechthaltung der dänischen Sprache im nördlichen Schleswig getroffen sind, beweisen dies sattsam.

Ueber den Gegenstand Ihres Antrages kann ich jetzt keine Antwort geben, da dieser in der Schleswigschen Ständeversammlung behandelt wird. Bei dieser Gelegenheit will ich übrigens Ihnen äußern, daß patriotische Männer zwischen streitenden Parteien besser versöhnend auftreten als einseitig, und daß es leichter ist, die Gemüther aufzuregen als sie zu beruhigen. Das Erstere geschieht, wenn man überall im Lande Unterschriften zu Adressen sammelt; das Andere überlassen Sie dem Könige! Ich hoffe, mir wird die Kraft nicht fehlen, dies glücklich zu bewirken.“

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

August I.

Die Thätigkeit der diesjährigen Schleswigschen Ständeversammlung.

Aphorismen.

Aufruf zur Gründung eines deutschen Nationalvereins.

Correspondenz aus Kopenhagen.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, national-öconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℔ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Die Thätigkeit der diesjährigen Schleswigschen Ständeversammlung.

Die Verhandlungen der diesjährigen Schleswigschen Ständeversammlung sind bis jetzt so weit bekannt geworden, daß sich bereits ein allgemeiner Ueberblick über die zu erwartende Thätigkeit derselben gewinnen läßt. Die Königl. Eröffnung an die diesjährigen Stände hat wiederum, wie es auch schon in der Versammlung ausgesprochen ist, den Beweis geliefert, daß das gegenwärtige Maaß der ständischen Befugnisse einer weiteren Entwickelung dringend bedarf. Alle eigentlich principiellen Anträge der Versammlung sind abgelehnt, bis auf die allerdings nicht genug anzuerkennende und, wie es scheint, von der Presse lange nicht genug hervorgehobene Feststellung des § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831, welche enthalten ist im Patent vom 31. Mai 1844. Durch dasselbe ist der fast durch alle Diäten der Schleswigschen und Holsteinischen Stände sich hinziehende Streit zwischen Regierung und Ständen über die Interpretation des § 6 auf die wünschenswertheste Weise erledigt; die Stände haben durch dasselbe entscheidende Stimme in einer der für die Förderung eines tüchtigen Staatslebens wichtigsten Beziehungen; sie haben gleich in dieser Diät ihr Recht der Beschlußnahme

auszuüben an dem ihnen vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Städteordnung, und sie werden das in sie gesetzte Vertrauen der Regierung und des Volkes durch gewissenhafte und gründliche Behandlung dieses Gesetzes zu rechtfertigen und dadurch den Beweis zu führen wissen, daß, wie in dieser einen Beziehung, so überhaupt die Zeit reif ist für eine Verfassung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und mit Steuerbewilligungsrecht. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die entscheidende Stimme in der Communalgesetzgebung, so sehr sie mit Freuden aufzunehmen ist, doch eine gefährliche Gabe bleibt, so lange die Ständeversammlungen der beiden Herzogthümer nicht vereinigt sind. Denn während die Hauptrücksicht der Stände immer gerichtet seyn muß auf ein näheres Aneinanderschließen und Assimiliren der Institute beider Herzogthümer, und auf ein Hineinziehen der vereinten Herzogthümer in die allgemein deutschen Verhältnisse, ist bei getrennten Versammlungen mit entscheidender Stimme über die Communalgesetzgebung zu besorgen, daß in diesem einen der wichtigsten Zweige des Staatslebens regulirenden Theile der Gesetzgebung eine durchgreifende Verschiedenheit zwischen beiden Herzogthümern eintrete. Die Stände werden es nicht unterlassen, diesen Gesichtspunkt bei ihren erneuten Anträgen auf Vereinigung der Ständeversammlungen besonders hervorzuheben.

Außer dieser Festsetzung des § 6 haben die letzten Stände in allgemein wichtigen Fragen eigentlich nur die Abwehr zweier Institute durchgesetzt, nämlich der Einführung ständischer Ausschüsse, welche „für jetzt“ auf sich beruhen soll, und der Unterlegung des Kirchen- und Schulwesens der Herzogthümer mit dem des Königreichs Dänemark unter eine gemeinschaftliche Oberverwaltungsbehörde.

Im Uebrigen sind bis auf untergeordnete Fragen fast alle Anträge der Stände abgelehnt. Dem Antrage auf Aufhebung der Rechnung nach Reichsbankgeld für die Herzogthümer kann keine Folge gegeben werden; hinsichtlich der Geschäftssprache der

Versammlung ist ein von den Anträgen der Stände abweichender Entwurf (Patent vom 29. März d. J.) denselben zur Berathung vorgelegt worden; auf eine Vereinigung der schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlung kann nicht eingetreten werden; der Antrag, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein kein neues Bankinstitut, namentlich nicht die von der dänischen Nationalbank beabsichtigte Filialbank in Flensburg in's Leben treten möge, ist zur Gewährung nicht geeignet gefunden worden; der Antrag wegen Aufhebung der Kopfsteuer hat zur Zeit nicht bewilligt werden können; der Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzungen der Ständeversammlungen ist zur allerhöchsten Genehmigung nicht geeignet; größere Einschränkungen in den Finanzen können zur Zeit nicht als rathsam betrachtet werden; auf den Antrag auf Erweiterung des Wahlrechts der beiden gemischten Districte Arroe und Fehmern hat nicht eingetreten werden können. Dagegen ist die Errichtung eines Leuchtfeuerthurms auf Refsnaes allerhöchst genehmigt worden.

Die angeführten Stellen sind wörtlich ausgezogen aus der allerhöchsten Eröffnung an die Schleswigschen Stände vom 3. Juli d. J. Die Stände haben sich dadurch, wie sich von selbst versteht, nicht abhalten lassen, erneute Propositionen zu stellen auf diejenigen Einrichtungen, deren Einführung sie für das Wohl des Vaterlandes als rathsam erachten. Der Tropfen höhlt am Ende doch den Stein aus. Wir wollen in dem Nachfolgenden in einer übersichtlichen Zusammenstellung der den gegenwärtigen Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe und der von ihnen selbst ausgegangenen Propositionen unsern Lesern einen Ueberblick über die weitausgedehnte Thätigkeit dieser Versammlung geben. Die Theilnahme des Volkes an den Ständen kann hauptsächlich nur dadurch genährt werden, daß es sieht, nach wie vielen Seiten hin seine Interessen von denselben vertreten werden.

Unter den Vorlagen der Regierung ist bei weitem die wichtigste, nicht allein wegen seines Inhalts, sondern auch weil die Stände über denselben zu beschließen haben, der Entwurf der

Städteordnung (die Committee besteht aus Rehder, Lüders, Fries, Berwald, Esmarch). Während früher, als die Regierung den Ständen über die Städteordnung nur eine berathende Stimme zugestehen wollte, diese als eine gemeinschaftliche für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vorgelegt wurde, hat jetzt, nachdem die zu erlassenden Städte- und Landcommunalordnungen, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen sind, der Entwurf der Städteordnung auf die Städte des Herzogthums Schleswig beschränkt werden müssen. Die oben bezeichnete Gefahr ist also schon jetzt eingetreten. — Neben der Städteordnung sind von der eingreifendsten Bedeutung der Entwurf einer Gewerbeordnung (Committee: Hamckens, Graf v. Moltke, Rehder, Lüders, Aagesen, v. Rumohr und Steenholdt, später hinzugezogen Fries) und der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht (Committee: Graf v. Reventlow, Beseler, Lübbes, Esmarch, Storm und Steenholdt, später hinzugezogen Lassen und Madsen). Ueber das Wehrpflichtgesetz ist bereits ausführlich in diesen Blättern verhandelt worden; über die beiden ersteren Entwürfe werden wir noch genauere Besprechungen liefern. — Außerdem sind vorgelegt worden der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Regulirung der Freifuhren (Committee: Tiedemann, Petersen von Dalbye, Hensen, Rönnenkamp, Paulsen und Storm), welche im Allgemeinen basirt ist auf den Grundsatz der Ablösung der allgemeinen Landesfuhren in Friedenszeiten; ein Entwurf zu Veränderungen der Zollverordnung, der Zolltarife und der Verordnung vom 26. August 1824, betreffend die an die Consuln zu erlegenden Gebühren (Committee: Rehder, Berwald und Jensen); der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einführung von Entscheidungsgründen bei sämmtlichen Untergerichten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie bei den, nach § 69 der provisorischen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellations-Gericht demselben unmittelbar

untergeordneten Gerichten (Committee: Steffens, Tetens, Fries); das Patent, betr. den Gebrauch der dänischen Sprache in der Schleswigschen Ständeversammlung (Committee: Petersen von Dalbye, Gülich, Past. Lorenzen, v. Rumohr und Beseler), gegen dessen provisorische Gültigkeit inzwischen bereits von Gülich und Beseler protestirt ist (Ständeztg. pag. 76); der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Entlassung unfähiger oder unwürdiger Volksschullehrer auf dem Verwaltungswege, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (Committee: Boysen, Moritzen und Esmarch; über diese Verordnung ist bereits am 27. Juli der Committee-Bericht eingereicht, welcher sich im Allgemeinen mit der dem Entwurf zu Grunde liegenden Ansicht einverstanden erklärt, und nur einzelne Modificationen vorschlägt); der Entwurf eines Patents, betreffend die Dachdeckung mit Asphalt, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (dessen Erhebung zum Gesetz ohne vorgängige Bearbeitung in einer Committee von der Versammlung einstimmig angerathen ist). Ferner hat die Versammlung einen Beschluß darüber zu fassen, nach welchem Maaßstabe die von dem Jahre 1844 an erwachsenden Kosten der Unterhaltung zweier Schüler der Veterinairschule aus dem Herzogthum Schleswig mit 200 Rthlr. jährlich repartirt werden sollen (Committee: Graf v. Moltke, Gülich und Petersen von Nissumgaard).

Von den angekündigten Privatpropositionen sind (bis zur dreizehnten Sitzung, bis wohin die bisher erschienenen 31 Nummern der Ständezeitung reichen) die nachfolgenden bereits motivirt und an Committeen zur Begutachtung gewiesen:

1) von dem Landinspector Tiedemann, auf Trennung der Schlesw.-Holst. Finanzen von den dänischen Finanzen, so wie auf Feststellung eines neuen Beitragsverhältnisses beider Staatstheile zu den Staatslasten, mit 35 gegen 2 Stimmen an eine Committee (Beseler, Graf v. Moltke, v. Rumohr, Steffens und Tiedemann) verwiesen. In der sehr kurzen Motivirung berief sich der Proponent nur auf den

Committeebericht in der vorigen Diät und auf den allgemeinen Landeswunsch;

2) von dem Landsassen Henningsen auf Schönhagen, auf Vereinigung der Schleswigschen und Holsteinischen Ständeversammlungen, mit 35 gegen 3 Stimmen an eine Committee (Henningsen, v. Rumohr und Beseler) verwiesen. Außer den vielen schon früher für diesen Antrag angeführten Gründen hob der Proponent noch besonders den schon oben angedeuteten durch die Feststellung des § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 neu hinzugekommenen Grund hervor, wogegen der Königliche Commissair den gegenwärtigen Zeitpunkt für einen solchen Antrag nicht für günstig halten wollte;

3) von dem Agent Jensen: „Se. Majestät wolle geruhen, der nächsten Schleswigschen Ständeversammlung den Entwurf einer ermäßigten Briefposttaxe vorlegen zu lassen, bis weiter aber, und wenn nicht früher, doch vom 1. Januar 1845 an, die Taxe für Briefe auf die Hälfte herabzusetzen", mit 30 gegen 8 Stimmen an eine Committee (Fries, Jensen und Berwald) verwiesen. Die Committee hat bereits am 24. Juli ihren Bericht erstattet; durch den Königl. Commissarius ist sie davon unterrichtet, daß die Generalpostdirection sich bereits mit einer Ermäßigung der Briefposttaxe beschäftigt, und somit beschränkt sie sich darauf, die möglichste Beschleunigung der Vorarbeiten eines solchen Gesetzes anzuempfehlen und dabei den Wunsch auszusprechen, daß, insofern über eine definitive Regulirung der Briefposttaxe noch einige Zeit hingehen sollte, wenigstens baldigst eine namhafte Herabsetzung des Briefportos Statt finden möge.

4) von dem Agent Jensen, auf gänzliche Aufhebung des Mühlenzwanges, sowohl hinsichtlich der Königlichen, als der Erbpachtsmühlen, mit überwiegender Stimmenmehrheit an eine Committee (Fries, Se. Durchl. der Herzog, Beseler, Dr. Müller und Jensen) verwiesen. Der Proponent selbst schien freilich in diesem Falle keine klare Vorstellung von dem Inhalte seiner Proposition zu haben, indem er Aufhebung des Mühlenzwanges und Freigebung des Müllergewerbes als identisch

betrachtete, und diese Verwechselung erst begriff, nachdem er von vielen Seiten darüber aufgeklärt war;

5) von dem Dr. Gülich: „Se. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, eine Schleswig-Holsteinische Verfassung auf Grundlage der Landesrechte dergestalt ausarbeiten zu lassen, daß den Vertretern des Volkes eine entscheidende Stimme bei der Auflegung und Verwendung der Steuern, so wie bei der Gesetzgebung eingeräumt werde, und ferner den desfälligen Entwurf möglichst bald einer gemeinschaftlichen Versammlung von Repräsentanten, welche nach den in den §§ 1—39 der Verordnung vom 15. Mai 1834 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend nähere Regulirung der ständischen Verhältnisse, enthaltenen Grundsätzen, Allerhöchst zu ernennen und resp. zu erwählen, in welchen aber das Corps der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft auf eine von demselben näher zu bestimmende, den Verhältnissen angemessene Weise vertreten ist, zur Berathung und Genehmigung vorlegen zu lassen", mit 31 gegen 6 Stimmen an eine Committee (Gülich, Beseler, Henningsen, Agesen und Berwald, später hinzugezogen v. Rumohr) verwiesen. Der Proponent berief sich bei der Motivirung dieser wichtigsten unter den diesjährigen Propositionen auf das urkundliche Recht und das lebendige Volksbewußtseyn. Als Gegner derselben traten auf Agent Jensen, weil er lieber seinem Könige als einer Ständeversammlung die Interessen des Landes anvertrauen wolle, Dr. Weber, weil eine beschließende Ständeversammlung mehr kosten werde, Graf v. Reventlow, weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen doch kein Erfolg zu hoffen sey, und Graf v. Moltke, weil die bisherige Einigkeit der Versammlung dadurch gestört werde. Der Königl. Commissar erklärte die Competenz der Versammlung zu einem solchen Antrag jedenfalls für zweifelhaft, wogegen Beseler das Recht der Versammlung auf das Entschiedenste verwahrte. Die Mitglieder der Committee sind, so weit bekannt, sämmtlich Freunde der Verfassung und werden hoffentlich ihre Arbeiten so weit beschleunigen, daß der Gegenstand in dieser

Diät bis zur Schlußberathung und Abstimmung gebracht werden kann;

6) von dem Abgeordneten Berwald, auf Ernennung einer Committee zur Prüfung der eingesandten, nicht speciell unterstützten Petitionen; dieser Antrag ward einstimmig angenommen und sofort zu Mitgliedern der Petitions-Committee gewählt: Berwald, Gülich, Moritzen, Mylord von Ornum und Esmarch;

7) von dem Agent Jensen, auf Errichtung von Vergleichscommissionen, mit 21 gegen 14 Stimmen an eine Committee (Lüders, Steffens und Fries) verwiesen. Die geringe Majorität für diesen Antrag erklärt sich theils daraus, daß der Proponent wiederum keine klare Vorstellung von dem Inhalt seiner Proposition zu haben schien, theils daraus, daß manche Abgeordnete wohl ohne Grund die Einführung eines dänischen Instituts fürchteten, endlich daraus, daß nach den Bemerkungen des Dr. Steffens und des Präsidenten Manche in gezwungenen Vergleichs-Versuchen vor Einleitung eines Prozesses eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit erblickten. Nach einer Bemerkung des Königl. Commissarius ist über diesen Gegenstand bereits ein Bedenken des Ober-Appellations-Gerichts erfordert, aber noch nicht eingegangen, und würde es der Regierung sehr angenehm seyn, die Ansicht der Ständeversammlung darüber zu erfahren;

8) von dem Advocat Storm: „daß der nächsten Ständeversammlung ein Entwurf zu einem besondern Entschädigungsgesetz für die bei Vornahme von Eisenbahnanlagen abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame vorgelegt, bis zur Erlassung des gedachten Gesetzes aber die Verfügung vom 17ten Juni 1842 suspendirt, und bei etwanigen Eisenbahnanlagen, ehe das neue Gesetz in Kraft getreten, den durch dieselben Beschädigten Ersatz nach Taxation durch eine provisorische Verfügung zugesichert werden möge“, einstimmig an eine Committee (Storm, Tiedemann und Hamckens) verwiesen. Die dringende Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes wurde von dem Proponenten auf das Klarste nachgewiesen, und von

dem Königl. Commissar die Aussicht eröffnet, daß vielleicht noch in dieser Diät ein Gesetzentwurf hierüber könne vorgelegt werden;

9) von dem Dr. Müller, Se. Maj. wolle geruhen, unter Berücksichtigung bestehender Rechtsnormen, ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ausarbeiten und demnächst einen Entwurf den Ständeversammlungen vorlegen zu lassen, mit 23 gegen 8 St. an eine Committee (Esmarch, Müller und Steffens) verwiesen. Das in der Motivirung hervorgehobene chaotische Gewirr veralteter Gesetze und lokaler Statute ward nirgends bestritten, und dagegen nur die große Schwierigkeit der Ausführung eines solchen Vorschlages angeführt;

10) von dem Justizrath Fries, daß bei Erlassung des beabsichtigten neuen Strafgesetzbuches das Institut der Schwurgerichte eingeführt, zu dem Behuf ein dahin zielender Entwurf ausgearbeitet, selbiger auch der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werden möge, mit 30 gegen 4 Stimmen an eine Committee (Beseler, Fries, Gülich, Steffens und Tetens) verwiesen. Der Proponent bemerkte, daß, während in der vorigen Diät dieser Gegenstand noch ziemlich neu war, gegenwärtig durch die Tagespresse und manche Ereignisse in Deutschland das Institut der Schwurgerichte dem allgemeinen Nachdenken näher gerückt sey. Die Behauptung des Proponenten, daß Gegner der Schwurgerichte vorzugsweise diejenigen sind, welche dieselben nicht in praktischer Wirksamkeit aus eigener Anschauung kennen lernten, während umgekehrt diejenigen, die dazu Gelegenheit hatten, von der Trefflichkeit des Instituts überzeugt sind, hat in der jüngsten Erklärung der trotz aller ungünstigen Verhältnisse in Mainz versammelt gewesenen Advocaten eine neue Bestätigung erhalten. Auch die Ständeversammlung scheint, wenn man aus der Committeewahl schließen darf, jetzt günstiger für dies Institut gestimmt zu seyn; denn während in der vorigen Diät drei Gegner und zwei Vertheidiger der Schwurgerichte in der Committee waren, ist diesmal das Verhältniß umgekehrt, und doch wenigstens die Majorität für die Schwurgerichte. Hoffentlich

wird die Committee, zumal da sie auch die Vorarbeiten der vorigen Diät benutzen kann, die Sache so beschleunigen, daß es zur wirklichen Abstimmung kommt;

11) von dem Advocat Rönnenkamp, auf baldthunlichste Aufhebung der Kopfsteuer und

12) von dem Justizrath Tetens, daß bis zur gänzlichen Aufhebung der Kopfsteuer der vierte Theil des Gesammtbetrags dieser Steuer erlassen werde, und zwar dergestalt, daß der Erlaß, mit Ausnahme der schon jetzt gesetzlich von Erlegung der Steuer Befreiten, so wie der Dienstboten, denjenigen Personen zu Gute komme, die nach dem Urtheil der Armensetzungs-Collegien in jeder Commüne desselben am bedürftigsten sind; jene Proposition ward einstimmig, diese mit 18 gegen 16 Stimmen an eine Committee verwiesen, und für beide gemeinschaftlich gewählt: Rönnenkamp, Tetens und Mylord von Ornum. Die letztere Proposition war hervorgegangen aus der Meinung, daß, nachdem man viermal vergebens auf Aufhebung der Kopfsteuer angetragen, vielleicht eher etwas zu erreichen sey, wenn man mit einem Theil der Steuer anfange;

13) von dem Etatsrath Esmarch, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eine auf gänzliche Trennung der Justiz von der Administration und auf eine durchreifende Districtseintheilung gegründete Reform der Gerichtsverfassung vorgenommen und der Ständeversammlung ein desfälliger Entwurf zur Begutachtung baldmöglichst vorgelegt werden möge, mit 31 gegen 3 Stimmen an eine Committee (Esmarch, Claussen, Steffens, v. Rumohr und Lüders) verwiesen. Der Proponent ist der Ansicht, daß durchgängig aus einer Mehrzahl rechtskundiger Richter bestehende Civil- und Criminal-Gerichte geschaffen werden müssen, daß dies aber nur möglich ist unter zwei unerläßlichen Voraussetzungen, nämlich einer durchgreifenden Districtseintheilung und der Trennung der Administration von der Justiz, wobei die Districtseintheilung sich lediglich auf die Justizpflege beschränken müsse, sich nicht auf die Administration ausdehnen dürfe;

14) von dem Landinspector Tiedemann, daß die Schleswigsche Ständeversammlung in einer an Se. Majestät zu richtenden Petition die angeschlossenen Statuten der projectirten Schleswig-Holsteinischen Bank der Allerhöchsten Genehmigung empfehle, einstimmig an eine Committee (Gülich, Rehder, Rönnenkamp, Tiedemann und Weber) verwiesen. Der Proponent trägt in kurzen Zügen die bisherige, allgemein bekannte Geschichte der Landesbank vor, und entwickelt das Verhältniß, in welchem die drei verschiedenen Arten von Theilnehmern an der Bank (Actionäre, directe und indirecte Bankinteressenten) zu derselben stehen werden. Die vorgelegten Statuten sind von dem Professor Ravit in Kiel entworfen, dann dreimal nacheinander von dem engeren, dem größeren und dem großen Bank-Ausschusse geprüft worden, so daß die Ständeversammlung schwerlich noch bedeutende Ausstellungen an denselben zu machen haben wird. Jedenfalls scheinen die von dem Dr. Gülich gewünschten Aenderungen nicht geeignet, das Vertrauen zu der Sicherheit der Bank zu erhöhen;

15) von dem Pastor Moritzen (in Folge einer Petition aus den Kirchspielen Boren und Ulsnis), um Erleichterung der bisher mit der Vertauschung oder Vermagschiftung von Ländereien verbundenen Schwierigkeiten, mit 30 gegen 2 Stimmen an eine Committee (Fries, Moritzen und Tiedemann) verwiesen. Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die Motivirung sich nur auf allgemeine Klagen über die Weitläuftigkeit und die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens, und die mit demselben für die Ausbildung einer rationellen Landwirthschaft verbundenen Nachtheile beschränke, ohne bestimmte Gründe anzugeben, wurden besonders von dem Landinspector Tiedemann und Justizrath Fries die mit der Zersplitterung des Landbesitzes und der Schwierigkeit der besseren Arrondirung verbundenen Nachtheile genauer hervorgehoben;

16) von dem Agent Jensen, daß der Weg von Ripen über Tondern nach Flensburg in das Chausseenetz aufgenommen werde, mit 21 gegen 15 St. an eine Committee gewiesen;

17) von dem Justizrath v. Leesen, daß die Nebenlandstraße von Burg auf Fehmarn bis zum Fehmarschen Sunde in das Chausseenetz aufgenommen werde, mit 17 gegen 13 Stimmen an eine Committee gewiesen;

18) von dem Etatsrath Hensen, daß die in dem im Jahre 1840 vorgelegten Chausseenetz begriffene Chaussee zwischen Friedrichstadt und Rendsburg wieder aufgenommen werde, zum Behuf der Verbindung mit der Chaussee zwischen Rendsburg und Schleswig, mit 19 gegen 14 Stimmen an eine Committee verwiesen;

19) von dem Kirchspielvogt Lassen, daß der Weg von Hoyer nach Tondern in das Chausseenetz gezogen werde, mit 22 gegen 10 Stimmen an eine Committee verwiesen;

20) von dem Kanzeleisecretair Claussen, daß die Landstraße zwischen Hadersleben und Ripen in das Chausseenetz aufgenommen werden möge, mit 18 gegen 17 Stimmen an eine Committee verwiesen. Zur Begutachtung der fünf vorstehenden, eine Abänderung des Chausseenetzes bezweckenden Propositionen ward Eine Committee (Lüders, Graf v. Moltke, Beseler, Tiedemann und v. Leesen) ernannt. Der Königliche Commissarius bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß auch bei der Kanzelei aus Holstein und Schleswig manche beachtenswerthe Anträge, welche eine Veränderung des Chausseenetzes zum Zweck hätten, eingegangen seyen. Indessen scheine es bedenklich, in dieser Beziehung umfassende Vorschläge jetzt auszuarbeiten, da es noch nicht gewiß sey, welche Eisenbahnen und in welcher Richtung dieselben zu Stande kommen würden;

21) von dem Kanzeleisecretair Claussen, daß ein Entwurf zu einer allgemeinen Gerichts- und Prozeßordnung für die Untergerichte der Herzogthümer ausgearbeitet und derselbe den Ständeversammlungen zur Begutachtung vorgelegt werden möge. Ausgehend von der dringenden und anerkannten Nothwendigkeit einer Reform des Gerichtswesens, bezeichnete der Proponent als diejenigen Hauptmomente, auf denen eine allgemeine Gerichts- und Prozeßordnung basirt werden müsse, eine

angemessene Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege, die Beseitigung aller nicht wesentlichen Formen des gerichtlichen Verfahrens und die Rückgabe der ganzen Civilrechtspflege an die ordentlichen Gerichte. Die Proposition ward mit 29 gegen 3 Stimmen an eine Committee, und zwar an die zur Begutachtung der Proposition des Etatsrath Esmarch auf Reform der Gerichtsverfassung gewählte Committee verwiesen;

22) von dem Pastor Moritzen, Se. Majestät wollen geruhen, zu verfügen, daß a) noch eine Professur der Staatswissenschaften und der damit verwandten Hülfswissenschaften bei der Landesuniversität errichtet, und b) Jeder, welcher die Administrativ-Carriere zu betreten beabsichtiget, zur Begründung seiner Anstellung im Administrativ-Fache einem Examen in den Staatswissenschaften und den damit verwandten Hülfswissenschaften unterzogen werde, mit 31 gegen 7 Stimmen an eine Committee (Moritzen, Tiedemann, Beseler, Fries und Claussen) verwiesen. Der Proponent vergleicht die finanziellen Verhältnisse Preußens mit den unsrigen und findet einen Hauptgrund, weshalb die Entwickelung unserer Staatskräfte trotz günstigerer Verhältnisse hinter den preußischen Zuständen so weit zurückgeblieben sey, in dem Mangel an einer allgemeineren Verbreitung der erforderlichen Verwaltungskunde. Obgleich der Präsident der Versammlung meinte, daß die Motivirung viel Uebertriebenes und Grundloses enthalte, und daß eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lehrstühle auf der Universität allerdings wünschenswerth sey, daß man dabei aber einen allgemeinen Plan befolgen und nicht eine Reform in einer so einzelnen Richtung zur Sprache bringen müsse; und obgleich von mehreren Seiten mit Recht die Gefahr hervorgehoben wurde, welche für wahre Wissenschaftlichkeit damit verbunden ist, daß man zu großes Gewicht auf Examina legt; so wurde doch wiederum die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer größeren Verbreitung staatswissenschaftlicher Kenntnisse allgemein anerkannt. Der Justizrath Fries war der Meinung,

daß die Errichtung von Realschulen eine nothwendige Vorbedingung der staatswissenschaftlichen Bildung sey;

23) von dem Kanzeleisecretair Claussen, daß Se. Majestät geruhen wollen, die bestehenden Gesetze über den Gebrauch des gestempelten Papiers einer Revision zu unterziehen und einen desfälligen Gesetzentwurf der Ständeversammlung zur Berathung vorlegen zu lassen, mit 30 gegen 8 St. an eine Committee (Claussen, Lübbes und Aagesen) verwiesen;

24) von den Abgeordneten für den ersten, zweiten und dritten ländlichen Wahldistrict, motivirt von dem Abgeordneten Petersen, daß Se. Majestät geruhen wolle, den Gemeinden im Amte Hadersleben, gleichwie in den Aemtern Apenrade und Tondern das Recht einzuräumen, ihre Prediger selbst zu wählen, und zugleich zu verfügen, daß zu diesen Predigerstellen nur Eingeborne Schleswigs, welche der dänischen Sprache mächtig sind, präsentirt werden sollten, einstimmig an eine Committee (Boysen, Claussen und Petersen) verwiesen. Der Antrag ward besonders dadurch motivirt, daß die jetzt meistens dort angestellten dänischen Prediger gemeiniglich große Vorliebe zeigen für die ihnen bekannten dänischen Einrichtungen im Kirchen-, Schul- und Armenwesen, daß sie sich aber nur mit Widerstreben in die Schleswigschen Verhältnisse finden, und daß dadurch das gute Vernehmen zwischen Prediger und Gemeinde meistens gestört werde;

25) von den Abgeordneten für den ersten, zweiten und dritten ländl. Wahldistrict, motivirt von dem Abgeordneten Dall, daß 1) das Schullehrer-Seminar zu Tondern dahin erweitert werden möge, daß es auch die für die Besetzung der Schulstellen in den dänisch redenden Districten des Herzogthums erforderliche Anzahl von Seminaristen zu bilden im Stande sey; imgleichen 2) daß den in Tondern gebildeten allemal der Vorzug vor den auf dänischen Seminarien gebildeten Seminaristen gegeben und solches gesetzlich ausgesprochen werde, einstimmig an eine Committee (dieselbe mit der vorigen Proposition) verwiesen. Der Proponent hob hervor,

weil auf dem Tonderschen Seminar das Dänische vernachlässigt werde, so würden in den dänisch redenden Districten Schleswigs meistens auf dänischen Seminarien gebildete Seminaristen angestellt, die aber wiederum nicht im Stande wären, im Deutschen zu unterrichten; für Nordschleswig aber sey sowohl die Kenntniß des Deutschen als des Dänischen nothwendig;

26) von dem Landsassen Henningsen, daß Se. Maj. geruhen wollen, baldmöglichst Ersparungen im Staatshaushalt eintreten zu lassen, einstimmig an eine Committee (Henningsen, v. Moltke, Tiedemann, Lorenzen und Lüders) verwiesen;

27) von dem Senator Rehder, daß diejenigen Straßen der Städte, welche zur Verbindung der Chausseen dienen, und daher Theile des angeordneten Chaussee-Netzes bilden, in so weit eine Neulegung oder Umlegung des Steinpflasters derselben erforderlich ist, von dem Chausseebauwesen mit einem Steinpflaster von equarirten Steinen zu versehen sind, hiezu jedoch die Städte, außer der ihnen zufallenden Last der laufenden Unterhaltung, denjenigen Kostenbeitrag zu leisten haben, welchen die Legung eines gewöhnlichen Steinpflasters erfordern würde, mit 24 gegen 12 Stimmen an eine Committee (Rehder, Lüders und Storm) verwiesen; nachdem vorher in einer längeren Debatte die Frage behandelt war, ob die durch die Städte führenden, zur Verbindung von Chausseen dienenden Straßen als Theile des Chaussee-Netzes zu betrachten seyen;

28) von dem Abgeordneten Steenholdt (in Folge einer Petition der Gevollmächtigten des Amts Apenrade), daß bald eine Communalordnung für das Land in's Leben treten möge, mit großer Majorität an eine Committee (Müller, Steenholdt und Tiedemann) verwiesen;

29) von dem Abgeordneten Steenholdt (in Folge einer Petition aus der Schluxharde), daß die Lieferung von Magazinkorn und Fourage auf das Bedürfniß beschränkt und den Pflichtigen allergnädigst verstattet werden möge, die Lieferung in natura innerhalb der Grenzen des Herzogthums Schleswig

zu beschaffen, mit 27 gegen 7 Stimmen an eine Committee (Steenholdt, Tiedemann und Paulsen) verwiesen. —

Abgelehnt sind dagegen von den bis jetzt motivirten Propositionen die nachfolgenden:

1) von dem Landinspector Tiedemann, Se. Majestät wolle den Herzogthümern Schleswig und Holstein eine angemessene Entschädigung dafür zu bewilligen geruhen, daß sie ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung den Grundbesitzern und Zehntinhabern in Dänemark den ⅙tel Theil der Reichsbankhaftzinsen von jährlich 820,000 Rbthlr. S. M. seit 1813 hätten tragen helfen müssen und Se. Majestät wollten zu dem Ende anzuordnen sich allerhöchst bewogen finden, daß die Kopfsteuer, so wie die gegenwärtige Landsteuer in den Herzogthümern so lange erlassen werden, bis jene Entschädigung erfolgt sey. Diese Proposition ward ohne Abstimmung abgelehnt, weil sie von Niemandem unterstützt wurde;

2) von dem Agent Jensen, daß das zur Verfertigung von Seedampfmaschinen und eisernen Schiffen erforderliche Eisen künftig zollfrei eingeführt werden möge, mit 34 gegen 2 Stimmen abgelehnt;

3) von dem Kirchenpropst Boysen, daß die Prediger von der denselben vor der Proclamation und Trauung künftiger Ehegenossen obliegenden Untersuchung der etwanigen Ehehindernisse befreit und dieses Geschäft der Civilobrigkeit übertragen werde, mit 27 gegen 7 Stimmen abgelehnt;

4) von dem Abgeordneten Berwald, daß weder einer einzelnen Privatperson, noch einer Interessentschaft ein Monopol ertheilt werden möge, überall im Herzogthum Schleswig auf fremdem oder öffentlichem Grund und Boden durch Bohrung, Grabung und auf andere Art und Weise Nachforschungen nach Steinkohlen, Salz, anderen Mineralien u. s. w. anzustellen und die aufgefundenen Lager, Adern, Minen und dergleichen, ausschließlich zu betreiben und zu benutzen; so wie, daß der nächsten Ständeversammlung ein Gesetzentwurf dahin vorgelegt werde, daß und unter welchen Bedingungen es Jedermann gestattet seyn

folle, auf eigenem und fremdem Grund und Boden überall im Herzogthum Schleswig dergleichen Nachforschungen anzustellen und das Aufgefundene zu benutzen, mit 20 gegen 14 Stimmen abgelehnt;

5) von dem Pastor Moritzen, der eine Petition der Parcelisten des dismembrirten Guts Lindau unterstützte, die Versammlung wolle die den Petenten zugefügten Rechtskränkungen rücksichtlich ihrer Kaufbedingungen und Kaufbriefe näher erwägen, und bei Sr. Majestät darauf antragen, daß dieselben in ihre ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt und für die erlittenen Verlüste entschädigt, event. die sämmtlichen Prägravationen durch eine zu ermittelnde angemessene Entschädigung ersetzt werden möchten, mit 21 gegen 13 Stimmen abgelehnt;

6) von dem Abgeordneten Steenholdt, der eine Petition der Gevollmächtigten des Amts Apenrade unterstützte dahin lautend, daß die Pflugzahl in den Aemtern Apenrade und Lygumkloster provisorisch in dem Maaße herabgesetzt werde, daß ein richtiges Verhältniß darin im Vergleich zu den benachbarten Aemtern Hadersleben und Tondern, und namentlich zu dem Letzteren, sich herausstelle, da diese Aemter in dieser Hinsicht und folglich zugleich in Abhaltung aller derjenigen Gefälle, welche nach Pflugzahl repartirt werden, auf's Bedeutendste prägravirt sind. Dieser Antrag wurde ohne Abstimmung abgelehnt, weil Niemand denselben unterstützte.

Außer diesen bereits motivirten Propositionen ist noch eine Reihe von Anträgen angekündigt, die aber noch nicht bis zur Motivirung gediehen sind. Eine vollständige Aufzählung derselben würde hier zu weit führen und scheint auch deshalb unnöthig zu seyn, weil es sich voraussehen läßt, daß die Mehrzahl derselben doch nicht wird erledigt werden können. Wir machen nur auf einige der wichtigeren unter denselben aufmerksam. Der Abgeordnete Steenholdt hat die Petition der Gevollmächtigten der Schluxharde unterstützt, daß Se. Majestät die Einrichtung zu treffen geruhe, daß ihre Söhne im Herzogthum Schleswig den Landmilitairdienst erlernen könnten, und zu dem

36*

Ende nicht nach Dänemark beordert würden. Der Kanzeleisecretair Claussen will eine Petition von 124 Einwohnern der Stadt Hadersleben unterstützen, daß den Einmischungen der Dänen in die inneren Angelegenheiten und Verhältnisse des Herzogthums Schleswig ein kräftiger Damm entgegengesetzt werden möge. Der Abgeordnete Berwald will darauf antragen, daß Sr. Maj. dem Könige die baldige Errichtung von bürgerlichen Realschulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein als ein dringendes Bedürfniß der Zeit für Stadt und Land dargestellt werde; derselbe Abgeordnete darauf, daß den Hausbesitzern in den Städten und Flecken ein Erlaß von 50 pCt. in der drückenden Haussteuer zu Theil werden möge; der Advokat Storm hinsichtlich der Anlegung von Chausseen darauf, daß alljährlich im Herbste diejenige Linie, welche im folgenden Frühjahr in Angriff genommen werden solle, mittelst öffentlicher Bekanntmachung genau bezeichnet werde, und daß die Anlieferungen des Materials zum Chausseebau, die Erdarbeiten und der Bau der Chausseeeinnehmerhäuser öffentlich sollen verlicitirt werden. — Der Dr. Müller hat den Antrag angekündigt, die Versammlung wolle beschließen, bei Sr. Majestät dem Könige darauf anzutragen, daß sämmtliche Landescollegien von Kopenhagen in die Herzogthümer Schleswig und Holstein verlegt werden. Derselbe Gedanke ist vor Kurzem im Correspondenzblatt Nr. 61 auf eine sehr beachtungswerthe Weise ausgeführt worden, und zugleich als Zusatz zu diesem Antrag empfohlen, daß, weil die Immediatcollegien nur da seyn können, wo der Souverain residirt, Se. Majestät der König, Herzog von Schleswig und Holstein gebeten werde, daß Se. Majestät geruhen wolle, einen Theil des Jahrs regelmäßig in Ihren getreuen Herzogthümern zu residiren, daß aber auch abgesehen davon die legale Fiction sey, daß Se. Majestät fortwährend an dem Orte der Herzogthümer Sich aufhalten, wohin es Sr. Maj. gefallen werde, die Immediatcollegien für die Herzogthümer zu verlegen. Diese legale Fiction scheint allerdings eine nothwendige Bedingung der Verlegung

der Immediatcollegien in das Inland zu seyn. Unbegreiflich ist uns bei diesem Aufsatz nur die Redactionsbemerkung geblieben, nach welcher der angeführte Vorschlag weder der dänischen Nationalität Schleswigs ihr Recht werden läßt (als ob die dänische Nationalität Schleswigs überhaupt verletzt würde, und sich nicht vielmehr mit Hand und Fuß wehrte gegen die zubringlichen Beglückungsversuche „der hohen Herren, die durch ihre Reden die Saat der Zwietracht unter die friedliche Bevölkerung der Herzogthümer ausstreuten und Reden hielten, welche anstößig für das Volk seyen") *) noch auch die Bedeutung des deutschen Bundes (das Correspondenzblatt schreibt „des deutschen Staatenbundes", während es doch sonst nicht auf dem Standpunkte des l'état c'est moi steht) und die nothwendige Fortentwickelung desselben beachtet (als ob der deutsche Bund, der übrigens neuerdings wieder stärker im Correspondenzblatt zu spuken anfängt, zu der vorliegenden Frage in irgend einer Beziehung stände).

Wir kehren von dieser Abschweifung zur Aufzählung der wichtigeren noch nicht motivirten Propositionen zurück. Der Pastor Lorenzen will eine Petition von 42 Predigern aus den Aemtern Apenrade, Hadersleben und Tondern unterstützen, daß in Zukunft in den Herzogthümern kein Prediger oder Candidat, gleich viel ob von Geburt ein Däne oder Schleswig-Holsteiner, angestellt werden solle, welcher sich nicht dem Oberconsistorial-Examen auf Gottorff unterworfen habe. Der Landinspector Tiedemann will auf eine allgemeine Vermessung und Bonitirung der Ländereien in beiden Herzogthümern antragen.

Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß die Schleswigsche Ständeversammlung fast den ganzen Bereich des öffentlichen Lebens in den Kreis ihrer diesmaligen Berathungen ziehen will. Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß es ihr nicht möglich seyn wird, alle bis jetzt schon angeregten Gegenstände zum

*) Worte einer Petition von 17 Kirchspielvögten des Amts Hadersleben, in Beziehung auf die Professoren und Pastoren, die ihnen auf Skamlingsbanke das Heil haben verkünden wollen. cf. Ständeztg. pag. 406.

vollständigen Abschluß und zur Erledigung durch Schlußberathung, Abstimmung und Ausfertigung der desfälligen Petitionen zu bringen. In der vorigen Diät sind von 46 gestellten Privatpropositionen nur 16 vollständig erledigt worden. Freilich sind dagegen in der vorigen Diät 32 königliche Gesetzentwürfe vorgelegt, und in der diesjährigen bis jetzt nur 9; und außerdem wird, weil Peter Hjort Lorenzen mit seinem Anhang nicht erschienen ist, die gegenwärtige Versammlung nicht so viel Zeit mit unnützen Streitigkeiten zu verlieren haben. Dagegen aber sind diesmal unter den königlichen Vorlagen drei von so großem Umfang und so tiefgreifender Bedeutung (Städteordnung, Gewerbeordnung, Wehrpflicht), daß dieselben jedenfalls eine ganz ungewöhnliche Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmen werden. Aber mag immerhin nur ein kleiner Theil der angeregten Gegenstände vollständig erledigt werden, jedenfalls sind die Sachen doch angeregt; die Ständezeitung wirkt durch die geführten Debatten, durch gediegene Committeeberichte belebend und aufklärend auf das Volk zurück, und jede künftige Versammlung kann, auf die Arbeiten der vorhergehenden sich stützend, an diesen um so leichter weiter bauen. — Es läßt sich immerhin darüber streiten, ob eine Ständeversammlung besser thut, die mannigfachsten Gegenstände zu gleicher Zeit in Anregung zu bringen, auf die Gefahr hin, ihre Kräfte zu zersplittern und Vieles nicht zu Ende zu bringen, oder alle ihre Zeit und Kräfte auf wenige besonders wichtige Gegenstände zu concentriren. Die Schleswiger Versammlung zieht das Erstere vor und es läßt sich nicht verkennen, daß für die Entscheidung dieser Frage es hauptsächlich darauf ankommt, ob die Ständeversammlung eine entscheidende, oder nur eine berathende Stimme in die Wagschale zu legen hat.

Aphorismen.

Ueber die Erbfolge in den Herzogthümern hat der Königl. Commissarius in der jütländischen Ständeversammlung bekanntlich sehr bedenkliche Aeußerungen gemacht, über welche wir aus leicht zu errathenden Gründen nicht selbst referiren, sondern einen, wie es scheint, wohlunterichteten Correspondenten der Augsburger Allgemeinen Zeitung über dieselben berichten lassen. Derselbe schreibt (Allgem. Ztg. Nr. 210 vom 28. Juli):

Von der Ostsee. „Am 9. Juli hat der Königl. Commissarius in der jütländischen Ständeversammlung, Minister Oerstedt, über die eventuelle Successionsfrage für die deutschen Herzogthümer Worte gesprochen, die allwärts nicht geringes Aufsehen erregen werden. Statt bei der wichtigen Successionsfrage sich zu berufen auf das, was Recht ist, beruft er sich auf seine Wünsche und die Wünsche des Königs. Es scheint, daß der erste dänische Jurist, gleich allen seinen Landsleuten, durch blinden Patriotismus dahin getrieben ist zu glauben: wenn es erlaubt ist Unrecht zu thun, so ist es erlaubt um Dänemarks willen. Der dänische Minister behauptet, Holstein müsse bei Dänemark bleiben, im schlimmsten Falle getheilt werden, so daß Dänemark doch einen Theil von Holstein behalte. Hört, hört! In Dänemark soll decretirt werden, daß ein deutscher Bundesstaat getheilt werde! Was wäre die Folge, wenn die Integrität der Herzogthümer Schleswig und Holstein angetastet, wenn Holstein getheilt würde? Höchstwahrscheinlich, daß Rußland seinen früheren großfürstlichen Antheil von Holstein wieder bekäme, daß Rußland den besten Hafen der Ostsee, den Kieler Hafen, zu einer Marinestation machte, daß Rußland Theilnehmer des deutschen Bundes würde, noch bequemer aber als Deutschland ganz Dänemark beherrschen könnte. So blind sind die besten dänischen Staatsmänner gegen die nothwendigen Consequenzen ihrer Lieblingswünsche. Glücklicherweise ist das Erbfolgerecht in den Herzogthümerr klar, eben so

klar, wie das im Königreich Dänemark. Hier succedirt die mit dem Stifter des Königsgesetzes zunächst verwandte Prinzessin; in den Herzogthümern succedirt der Mannsstamm, die jüngere königliche Linie, das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg. Wie, wenn zu der Zeit, als Hannover auf ähnliche legitime Weise von England getrennt ward, der Lordkanzler im Parlament statt vom Gesetz zu sprechen, sich berufen hätte auf die Wünsche des Königs, oder der Königinn, oder eines Prinzen, auf den Wunsch, daß die Kronen nicht getrennt werden möchten! Man traut in der That kaum seinen Augen, wenn man die Behauptungen des guten alten Oerstedt liest. Die eventuellen Successionsrechte der jüngeren königlichen Linie verneinen oder, was fast dasselbe ist, mit Geringschätzung bezweifeln, das ist eine Handlung, die durch den fabelhaften verblendenden krampfhaften Patriotismus der Dänen entschuldigt werden mag, die aber in der höhern europäischen Welt, welche sich zu dem conservirenden Legitimitätsprincip bekennt, als revolutionair erscheinen muß. Und die Behauptung, daß der Souverain Wünsche hege, welche in Widerspruch stehen mit den Rechten des herzoglich schleswig-holsteinischen Hauses, ist auf jeden Fall eine Indiscretion und mehr als das, c'est une faute. Viborg, auf der jütländischen Haide, liegt freilich etwas entfernt von allen europäischen Salons." Man erwartet mit Spannung, welche Aufklärung der königliche Commissarius in Schleswig über diesen Punkt wird gegeben haben. Denn daß die schleswigschen Stände, wenn ein dänischer Staatsminister sich in solcher Weise über einen so wichtigen Gegenstand äußert, nicht unterlassen können, eine Interpellation darüber an den königl. Commissarius zu richten, ist unzweifelhaft.

Wenn man vor etwa zehn Jahren und später noch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sich umhörte nach den Orten, welche in den politischen Bestrebungen unseres Landes die Hegemonie hatten, in denen die Kämpfe für das Wohl und die Rechte und die Ehre unseres Vaterlandes nicht allein von der

Presse rüstig geführt wurden, sondern auch einen starken Nachhalt fanden in dem Kern der Bevölkerung, so war man sicher, immer die Stadt Kiel in der ersten Reihe aufgezählt zu sehen. Und es war das keine unerwartete oder unnatürliche Erscheinung, sondern eine so sehr in den gegebenen Verhältnissen begründete, daß man sich wundern muß, wenn es anders ist. Eine in jugendlicher Kraft in Handel und Industrie aufblühende Stadt, der Sitz des höchsten Gerichtshofes für die Herzogthümer, der Sitz der Landesuniversität, somit das eigentliche Centrum der Intelligenz unseres Landes hat von vornherein die Aufgabe, auch bei allen geistigen und staatlichen Bewegungen wenn nicht den Ton anzugeben, so doch wenigstens nicht indifferent bei denselben zu bleiben. Daß die Stadt Kiel gegenwärtig nicht mehr in den ersten Reihen kämpft, kann keinem Unbefangenen entgehen. Welches mag der Grund dieser Aenderung seyn? Früher war Kiel vorherrschend eine Universitätsstadt; neuerdings fängt der Handel an, die Uebermacht über die Wissenschaft zu gewinnen. Sollte es in der Natur einer Handelsstadt in unserm Lande liegen, daß sie indifferent wird gegen die höchsten geistigen Güter des Lebens? Altona, Flensburg und jetzt — Kiel? Man sollte nicht denken, daß gerade bei uns Materie und Geist sich nicht versöhnen ließen. — Oder die Presse? Als Kiel mit an der Spitze der politischen Bewegung stand, theilte dasjenige Blatt, welches vermöge der Art seines Erscheinens allein unmittelbar einzugreifen vermag, die Sympathieen des Landes, es stand an der Spitze der Schleswig-Holsteinischen Presse. Jedenfalls, wie dem auch seyn mag, die Stadt Kiel ist gegenwärtig in eine schiefe Stellung zu den wichtigsten politischen Fragen unseres Vaterlandes gerathen, und sie hat wohl Ursache, sich offen über ihre Stellung auszusprechen. — Eine Ständeversammlung, namentlich eine berathende, hat ihre Kraft hauptsächlich in dem Bewußtseyn, daß sie bei dem, was sie ausspricht, das ganze Land hinter sich hat. Die gegenwärtig versammelte Schleswigsche Ständeversammlung erhält aus allen Theilen des Herzogthums Petitionen mit zahlreichen Unterschriften, welche die Stände bitten,

daß sie ihren Einfluß verwenden mögen für immer engere Vereinigung der Herzogthümer. In der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1838 zeigte in der vierten Sitzung am 27. Septbr. der Präsident als eingegangen an: „eine Petition von 515 Bürgern und Einwohnern der Stadt Kiel, vom 9. Septbr. d. J., betreffend die Wiederherstellung des Steuerbewilligungsrechts für die Stände Schleswig-Holsteins, die Vereinigung der Schleswigschen und Holsteinischen Stände in eine ungetrennte Versammlung und die Oeffentlichkeit dieser Schleswig-Holsteinischen Versammlung, eingereicht durch den Abgeordneten der Stadt Kiel, Etatsrath Jensen.“ In wenigen Monaten tritt die fünfte Holsteinische Ständeversammlung zusammen. Hat die Stadt Kiel seitdem ihre Meinung geändert, wohl, so petitionire sie um etwas Anderes; hegt sie noch dieselben Wünsche, wohl, so petitionire sie um dasselbe. Oder hat die Stadt Kiel jetzt nichts mehr zu wünschen? Jedenfalls ist es gut, bei Zeiten daran zu denken.

Aufruf

zur Gründung eines deutschen National-Vereins zum Schutz des an den vaterländischen Grenzen bedrängten Deutschthums und zur Befestigung der Eintracht unter den deutschen Volksstämmen.

Die tausendjährige Geschichte Deutschlands war zugleich eine tausendjährige Geschichte deutscher Zerrissenheit, uranfangend unter den Markgrafen fränkischer Könige, fortgesetzt unter der Landesherrlichkeit deutsch-mittelalterlichen Kaiserreichs, nicht beendet in der souveränen Staatengliederung des deutschen Bundes. Diese Zerrissenheit wirkte vernichtend nach Innen, vernichtend nach Außen. Fast jedes Jahrhundert hat uns eine Provinz oder einen Landstrich entrissen; mitten im Frieden verloren wir den

Elsaß, Luxemburg, die Schweiz; unsere gegenwärtigen Tage haben es gesehen, wie die nationalsten Unternehmungen am selbsteignen Widerspruch Deutschlands scheiterten. Hier vor vielem ist Hülfe, ist Rettung Noth! Es handelt sich darum, ob eine große reichbegabte Nation mächtig in der Geschichte der Neuzeit dastehen, oder ob sie endlich elend an einem Krebsübel untergehen will, das seit dem Vertrage zu Verdun ungehindert an ihrem Herzblute zehrte. Gestehen wir es uns: Deutschland hat große Momente geschichtlicher Fortbildung träumerisch an sich vorüber gehen lassen; scheint aber in dieser Stunde ein neuer gekommen, so ist sorglich nur zu verhüten, daß wir ihn wiederum verkennen. Ein mächtiger König hat die freie Association als das fördernde Princip unserer Tage anerkannt, und wir beobachten, wie dasselbe jetzt vornehmlich auf kirchlich=religiösem Gebiet fröhlich gedeiht und reichliche Frucht trägt. Sollte es darum nicht an der Zeit seyn, dies Princip auch auf deutsch=nationalem Felde wirksam zu machen? Wollen wir nicht nach einem **deutschen Nationalverein** streben, der im Staat und Völkerleben dieselbigen Segnungen gewährt, welche in der Kirche der religiöse Verein? Ja noch größere Segnungen, weil die Nationalität versöhnend verbindet, was die Confessionsspaltung scheidet. Wahrlich, es ist ein unauflöslicher und zugleich schmachvoller Widerspruch, daß es in Deutschland bereits für Alles helfende Vereine giebt, nur nicht für das Heiligste, für die Unverletzlichkeit des Vaterlandes!

Erklären wir uns deutlicher. Wer die unermüdlichen Bestrebungen der dänischen Propaganda, des Panslawismus, des Magyarenthums, der Franquillons, und wie weiter unsere nationalen Feinde heißen mögen, mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, der wird keinen Zweifel darüber hegen, daß die Gründung eines Vereins, der sich die Aufgabe stellt, das Deutschthum gegen alle antideutschen Bestrebungen zu wahren und zu vertheidigen, eine hohe und erhabene, ja eine nothwendige Zeitaufgabe ist. Immer angstvoller ertönt der Hülferuf unserer hartbedrängten

Brüder von den Grenzmarken unseres großen Vaterlandes, während Deutschland den heißen Kämpfen mit völliger Gleichgültigkeit zusieht, mit einer Theilnahmlosigkeit, wodurch die Gegner des Deutschthums nur angefeuert werden, um so kecker ihrem vorgesteckten Ziele entgegen zu schreiten. Ist aber dies Ziel ausgesprochenermaßen kein anderes, als die Unterdrückung deutscher Sprache, deutschen Rechts, deutscher Sitte und deutschen Wesens in unseren Grenzlanden, so erheischen es die Ehre des Vaterlandes, die Interessen seines Volkes und die Erwartungen der Zukunft, solchen Eingriffen endlich thatkräftig ein Ende zu setzen. Bereits sind die Dinge so weit gediehen, daß Deutschland, wenn es in seiner bisherigen Theilnahmlosigkeit verharrt, sichere Gefahr läuft, im neunzehnten Jahrhundert abermals große Gebiete vom Mutterlande losgerissen und fremden Staaten einverleibt zu sehen. Wer unter uns wollte solche Schuld auf sich laden, die niemals Verzeihung fände bei den kommenden Geschlechtern, die auch des heutigen Deutschlands Ansehen entwürdigte, die unseren Namen zum Gespött machte im Auslande?! Wir rufen es lautmahnend durch die deutschen Lande: unsere kämpfenden Brüder an den Grenzmarken des Vaterlandes haben ein heiliges Recht auf den Beistand und die Unterstützung des Gesammtvolkes, das nicht länger dastehen soll mit tauben Ohren und trägen Armen, gleichsam eine kalte und lieblose Mutter den beharrlich und unermüdlich zu ihr drängenden Kindern. Noch ist es Zeit, aber hohe Zeit, unseren Brüdern die zu lange vorenthaltene Unterstützung angedeihen zu lassen, und bestände diese nur in einer Thatsache, welche der Herold wäre unserer Sympathieen. Das Gelingen würde diesem Beginnen nicht entstehen, denn der Genius des deutschen Volkes, mächtig in Sprache, Wissenschaft, Kunst, Bildung und Gesittung, war allewig ein sieggewohnter Mitkämpfer, wo man ihn aufrief unter das nationale Banner!

So überlassen wir uns denn, von Liebe und Begeisterung für das deutsche Vaterland erfüllt, der großen Hoffnung, es bedürfe das in unseren Tagen kräftiger in's Leben getretene

Nationalgefühl der deutschen Gesammtstämme nur einer geringen Anregung, um edle und wackere Männer, denen ein Herz für die Ehre des deutschen Namens im Busen schlägt, aus allen Gauen zur gemeinsamen Thätigkeit bereitwillig zu finden. Solche Männer fordern wir hiermit öffentlich auf, ungesäumt zu einem allgemeinen

deutschen Nationalverein

zusammen zu treten, dessen Zwecke es seyn werden, durch alle geeigneten geistigen und materiellen Mittel

1) die deutsche Nationalität gegen die Angriffe des Auslandes an den Grenzmarken zu sichern,
2) die Eintracht unter den deutschen Volksstämmen im Innern zu kräftigen und namentlich religiöse Duldsamkeit zu verbreiten.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ein nationales Unternehmen nur nationalen Kräften gelingen werde, ist es unsere Ansicht, daß Niemand, ohne alle Ansicht des Standes oder Glaubensbekenntnisses, sich von der Betheiligung ausschließen dürfe. Vielmehr bleibt eifrig zu wünschen, daß unter Betheiligung zahlreicher und mannichfaltiger Kräfte in allen Gebieten des großen deutschen Vaterlandes sich Töchtervereine bilden, welche sich mit dem Hauptverein, dessen Sitz die preußische Hauptstadt bleiben mag, in unmittelbare Verbindung setzen. Wir werden, sobald unser Vorschlag die öffentliche Zustimmung erhalten hat, in Berlin eine vorberathende Versammlung zusammen berufen, um derselben die näheren Statuten zur Begutachtung vorzulegen. Zweifelsohne darf man die feste Zuversicht hegen, daß die deutschen Regierungen einem vaterländischen Vereine, der durch die Eingriffe des Auslandes geboten wird, nicht entgegentreten werden.

Schließlich ersuchen wir die gesammte nationale Presse, daß sie im Interesse einer so hochwichtigen deutschen Angelegenheit sich die möglichste Verbreitung dieses öffentlichen Aufrufs im Vaterlande angelegen seyn lasse. Sie wolle es nicht übersehen, daß schon in der Lebendigkeit, mit welcher sie unseren Plan ergreift,

eine großartige Demonstration enthalten seyn wird, den Freunden ein Trost, den Feinden ein Schrecken!

Berlin, den 5. Juli im Jahr 1844.

Dr. Johannes Matthias Firmenich.

Franz v. Holtzendorff, Rittergutsbesitzer auf Vietmansdorf.

Dr. August Theodor Woeniger.

Kopenhagen, vom August 1844.

..... Allerdings war man sehr darauf gespannt, wie der König die längst verkündigte große dänische Petition über die Geschäftssprache in der Schleswigschen Ständeversammlung aufnehmen, was den einen Machtspruch verlangenden Ueberbringern antworten würde. Er stand hier einem Verein — Club — gegenüber, welcher, von schlauen um sich greifenden Obern geleitet, durch thätige Agenten sich durch das ganze Land verzweigt hat, und zu jeder Zeit als eine Macht im Staate auftreten, seinen Einfluß bei jeder passenden Gelegenheit geltend machen konnte.

Die Erwiderung Sr. Majestät hat eine auffallende Aehnlichkeit mit der kräftigen Antwort des französischen Königs auf die imponirenden Aeußerungen des Erzbischofs, an der Spitze der katholischen Geistlichkeit und der thätigen, klugen Jesuiten. Der König erkennt die patriotische Gesinnung, welche die Adresse hervorgerufen, und welche er theile, zeigt aber mit Milde das verderbliche Verfahren der Aufregung durch solche Veranstaltungen.

Dies ist denn freilich nicht nach dem Geschmack der Partei, welche die Aufregung veranlaßt hat und sie mit so mancherlei Mitteln unterhält. „Fædrelandet“ äußert seine Unzufriedenheit darüber, daß der König beruhigen will; es glaubt, es komme

vor Allem dem Staats=Oberhaupte zu, die Gemüther in starke Bewegung zu setzen, wie in Deutschland während des Befreiungskrieges. (!) Es pocht auf die Bedeutung des Vereins, an dessen Spitze so angesehene Männer stehen, welcher über mehr als 20,000 Unterschriften zu gebieten habe. Es sagt, es beweise große Kraft und Muth bei dem Könige, sich einer solchen Macht entgegen zu stellen. Es läßt sich schreiben, der König habe hier eine so gute Gelegenheit gehabt, „alle Bedeutung der antidänischen Traumbilder in den Herzogthümern zu vernichten.“ Er möge nur geradezu erklären, der dänische Staat gehe bis zur Eider*), seine souveraine Macht ausüben u. s. w. — „Eine Volkspartei,“ bemerkt Bulwer, „pflegt so gut, wie die entgegengesetzte, dem Despotismus viel einzuräumen, so fern er gegen ihre Feinde ausgeübt wird.“ — „Kjøbenhavnsposten“ muß, bei aller Hochachtung für die Coalition und bei aller Theilnahme an ihrer Sache, doch erkennen, „daß, wenn die Schleswigschen Stände den Gesetzentwurf über ihre Geschäftssprache anrathen und er dennoch zurückgenommen werden sollte, so würde auch den andern Ständeversammlungen alle Bedeutung entzogen werden — auch bei manchen andern Fragen.“ Es weiß nun kein anderes rechtliches Mittel anzugeben, als Veränderung des Wahlgesetzes.

Es wird denn doch auch hier erkannt, daß die Wiburger Ständeversammlung in ihren beiden Haupttendenzen: „weitere Entwickelung der Ständeinstitution zu einer freien Verfassung“, und „Fürmünderschaft über Schleswig“, mit sich selbst in Widerspruch geräth. Schon vor zwei Jahren, als diese Versammlung in ihrer übereilten Leidenschaftlichkeit einen Angriff auf die Schleswigsche machte, sagte ein hiesiger Schriftsteller, welcher, als Anhänger der absoluten Monarchie, nicht zu den beliebtesten gehört: „Was wäre wohl herausgekommen, wenn diese Angriffe von einer Versammlung mit entscheidender Berechtigung geschehen, welche statt einer Petition ein Decret hätte

*) Nur bis dahin?

abgeben können, und die Stände in Schleswig mit gleicher Befugniß Vertheidigungs-Maßregeln ergriffen hätten?" — Wer der Volksrepräsentation mit Wärme anhängt, ihre Ausbildung zu größerem Einfluß hofft, der mußte vor Allem wünschen, daß die Stände durch Mäßigung und gegenseitige Eintracht ihre Reife zur Theilnahme an der Regierung bethätigten; der mußte beklagen, daß sie durch Ueberschreitung ihrer Grenzen mit einander in Conflict geriethen und so selbst die Theilnahme schwächen, welche man ihrer gegenwärtigen Befugniß schenkte. Durch die unselige Einmischung in die Geschäftssprache der Schleswigschen Ständeversammlung von Seiten der Jütischen hat diese die Entwickelung der ständischen Rechte auf viele Jahre verschoben *) und selbst den Eindruck ihres Rathes für die Gegenwart ungemein geschwächt. Man klagt über dieses Letztere und will nicht einsehen, daß man keiner Staats-Institution Respect verschaffen kann, wenn man sie nicht vor Allem selbst respectirt.

Daß man diesen parlamentarischen Fehltritt in Wiburg jetzt nicht nur wiederholt, sondern auf alle Verhältnisse der Herzogthümer ausdehnt, über diese schulmeistert und sich eine Suprematie über dieselben anmaßt, ist wahrlich nicht der Weg, Letztere für das Königreich zu gewinnen und die „Staatseinheit" zu befestigen. Diese Erkenntniß gewinnt Raum, selbst unter der Partei der Aufregung.

*) Der Justizrath With mußte in der Wiburger Versammlung neulich gestehen, „daß der gegenwärtige Zeitpunkt sicher einer der unglücklichsten sey, worin man daran denken könne, Dänemark eine constitutionelle Verfassung zu geben." — Aber wer hat ihn dazu so ungeschickt gemacht? und dieses zu verantworten?

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr Karl Lorentzen.

August II.



Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter“ haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationaloeconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter“ erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Beitrag zur Antwort.

Zwei=Kammersystem? Ja.

(S. Juli=Heft I.)

Der Arzt H. kümmert sich wenig um Politik; ich will und darf statt seiner Ihnen danken, lieber Herr Dr., und Einiges zur Antwort sagen, wenn Sie mir erlauben wollen zu anticipiren und etwas fragmentarisch zu seyn. Ohne Umschweife zur Sache.

Sie wollen Eine einzige legislative Versammlung der Repräsentanten des Volkes.

Lassen Sie uns sehen, was bei uns eben jetzt die wahrscheinlichen Folgen einer solchen Einrichtung seyn würden. Wir werden dabei von den Voraussetzungen ausgehen müssen, welche die Mehrzahl der Dänen für die Einführung einer repräsentativen Verfassung macht.

Inselstifter. Gewählte Mitglieder: von Kopenhagen 12, aus den übrigen Städten 11, aus den „complette Saedegaards=Eiere" 17, aus den kleinen Landbesitzern 20.

Dazu für die Faröer 1 Mitglied von Sr. Maj. ernannt; desgleichen 2 Geistliche, 1 Professor und 4 Grundbesitzer.

Summa 68 Ständeherren.

In Jütland treten zusammen auf ähnliche Weise 55 Mitglieder.

Summa für das Königreich Dänemark 123 Ständeherren.

Herzogthum Schleswig. Von den Besitzern adliger Güter 5, kleinere Landeigenthümer 17, Städte 12, gemischte Districte 2. Dazu 1 Virilstimme, 4 aus der Ritterschaft, 2 aus der Geistlichkeit, 1 von der Universität Kiel.

Summa 44 Ständeherren.

Herzogthum Holstein. 9; 16; 15; 1 Virilstimme, 4 aus der Ritterschaft, 2 Geistliche, 1 Professor.

Summa 48 Deputirte zur holsteinischen Ständeversammlung.

In den Herzogthümern zusammen 92
Im Königreich Dänemark 123

Summa 215.

Gesetzt nun, wie Sie gewiß nicht wünschen, aber wie jenseits von Vielen gewünscht wird, und wie es, was das Numerische betrifft, Ihrem Princip der Einheit gemäß seyn würde, lieber Herr Dr., diese 215 Ständemitglieder bildeten Eine Versammlung, was würde bei der jetzt epidemischen Stimmung in Dänemark der nächste Beschluß der Majorität seyn? Wer kann daran zweifeln? Sie gewiß am wenigsten. Möchten zwei oder drei Deputirte aus Nordschleswig sich den 123 Dänen anschließen oder nicht, es würde dennoch mit einer Majorität von mehr als 30 Stimmen beschlossen und decretirt werden:

> Beide Herzogthümer sollen Provindser des Königreichs Dänemark, dem Königsgesetze und der darin bestimmten Erbfolgeordnung unterworfen seyn. *)

*) Diese Vermuthung des geehrten Verfassers ist inzwischen durch die neuesten Verhandlungen in Viborg, namentlich durch den Committeebericht und die Vorberathung über den Antrag des Oelmüllers Schytte auf Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Staatseinheit vollständig bestätigt worden. Uebrigens scheint uns dieser erste Theil des Aufsatzes nicht sowohl gegen das Einkammersystem gerichtet zu seyn, als vielmehr dagegen, daß die Stände verschiedener Staaten in Eine Versammlung vereinigt werden. Denn für das Ein- oder Zweikammersystem bleibt es völlig gleichgültig, ob die gegenwärtig für die Herzogthümer und das Königreich bestehenden vier Versammlungen auf eine oder auf zwei reducirt werden. Weil nämlich die bestehenden Versammlungen völlig unabhängig neben

Danken wir Gott, daß Friedrich VI. nicht so vom Einheitlichen Princip durchdrungen gewesen, daß er Eine einzige Versammlung aller Deputirten berufen; es wäre eine saubere Verwirrung nicht blos der Sprachen, sondern des ganzen Landes geworden.

Gesetzt, die jenseits gewünschte Einrichtung der vereinten Ständeausschüsse sollte in's Leben treten, gesetzt das Günstigste, den vier Ständeversammlungen würde Parität der Deputirten zugemessen und jedwede Versammlung sendete 10 Glieder. Also 40 Deputirte säßen in Einer Versammlung und sollten ihrer Aufgabe nach das Wohl der Länder zwischen Sund und Elbe berathen. Gesetzt nun, ein Einziger von den dänischredenden Deputirten aus Nordschleswig ließe sich locken und verführen, so wäre eine Majorität da für das obige Conclusum. Dadurch sollten die Herzogthümer aller ihrer Rechte beraubt seyn? Es wäre eine klägliche Komödie. Nein, wahrlich es giebt manche Fälle bei öffentlichen Berathungen, oder richtiger: Berathungen über öffentliche Dinge, und zwar nicht blos in kirchlichen Sachen, wo eine itio in partes das einzige Mittel ist zur Conservirung guter Rechte, zur Verhinderung, daß die Wünsche und Künste der Destructiven, der Schadenfrohen, der Neidischen in Erfüllung gehen.

Sonderbar, die Dänen wünschen eine freiere Constitution, sie loben und wünschen Manches aus der norwegischen Constitution, aber daß sie die Theilung des norwegischen Volksraths in zwei Theile studirt hätten und befolgt sehen wünschten, davon ist uns nie etwas zu Ohren gekommen. Dahingegen beschäftigen dieselben Dänen sich viel mit den Schleswigholsteinern, wiefern diese noch einen Rest von politischen Rechten haben, wohl verbriefte und anerkannte, wenn auch factisch oft verletzte Rechte,

einander stehen, und sich nicht als erste und zweite Kammer zu einander verhalten, so haben wir schon jetzt ein Einkammersystem; wobei aber nicht zu verkennen ist, daß die ganze Frage nach den Vorzügen des Ein- oder Zweikammersystems erst von Bedeutung wird, wenn es sich um entscheidende Stände handelt. Anm. d. Red.

aber man bemüht sich jenseits der Belte nicht, diese Rechte zu studiren, sondern glaubt genug zu thun, wenn man dieselben wieder und wieder verneint. Man möchte diese Rechte zerstören, aber alle Angriffe der Neidischen invalidiren dieselben nicht im mindesten, und der ungerechte Wille ist wahrlich nicht der Weg zur Freiheit. — Gottlob! daß nicht Eine Ständeversammlung für die Herzogthümer sammt dem Königreich Dänemark existirt; Gottlob! daß doch eine Schleswigsche und eine Holsteinische Ständeversammlung da ist, wenn auch noch keine Schleswig-holsteinische.

In Dänemark kann Wähler seyn, wer in den Städten ein Hauseigenthum hat von 1000 Reichsbankthalern Brandversicherungswerth, wählbar, wer ein Haus von 2000 Rbthlrn. Werth besitzt. In den Herzogthümern muß der Wähler ein städtisches Eigenthum haben von 1600 Rbthlrn. Werth, der Wählbare ein Haus, das 3200 Rbthlr. werth ist. Wohin man sieht, allenthalben drängen sich dem unbefangenen Beobachter die Beweise auf, daß die Herzogthümer und das Königreich durchaus bestehen aus heterogenen Grundbestandtheilen. Auch der Königlichen Weisheit möchte es schwer, wenn nicht unmöglich fallen, auf einer so ungleichen Basis ein symmetrisches Gebäude von vier Ständeausschüssen unter einem Dach zu erbauen. Für die Landdeputirten ist ein und dasselbe Maaß des Besitzes gar nicht zu creiren, denn wir wissen in den Herzogthümern so wenig, was das Hartkorn der Dänen ist, wie sie wissen, was unser Steuerpflug ist.

Aber, werden Sie sagen, die jetzt herrschende Stimmung des dänischen Volkes gegen die Herzogthümer ist eine momentane, künstlich von einigen Literaten angeregte; sie kann unmöglich lange dauern. Das ist also kein Beweis für alle Zeiten und Orte. Gut, so gehen wir die Geschichte durch, welche Zeugniß giebt von den Gesinnungen und Handlungen der Menschen in entlegenen Zeiten und Orten. Da finden wir, daß die menschliche Natur stets in ihren Grundzügen dieselbe gewesen

und geblieben ist, daß second thoughts oft die besten sind, daß wie der einzelne Mensch in wichtigen Fällen mehr als einmal nachdenken und überlegen muß, so auch ein Senat, der dem Rath der Gewählten aus dem Volke zur Seite steht, nicht nur ein nützliches Corrigens seyn kann, sondern unentbehrlich ist, wie eine Schutzwehr am Wege, da, wo derselbe längs Abgründen geht. Die Athener, die Gebildetsten der alten Welt, beschlossen, daß die Einwohner einer Insel, die sich ihrer Meerherrschaft widersetzt hatten, verstümmelt werden sollten. Allen Männern, um sie untauglich zu machen zum Schiffsdienst, solle der Daumen abgehauen werden. Nicht nur die Versammlung der Athener, jede Versammlung von Männern enthält zugleich die Sammlung ihrer Irrthümer und Leidenschaften, ihrer schlechten wie guten Eigenschaften. Durch Gemeinschaft Vieler, sey es im Ständesaal, sey es auf dem Markt, steigert sich das irrthümliche oder richtige Gefühl, die Ueberzeugung wie der Wahn, die edle Gesinnung der Selbstaufopferung wie die unedelste der Rache. Die entgegengesetzten Beispiele liegen vor. Als Maria Theresia mit dem Kinde sich den Magyaren darstellte, die kriegerisch angegriffene Fürstin, da durchzuckte Alle ein edles Gefühl, die Schwerter erklirrten und der Ruf erscholl aus einem Munde: Moriamur pro rege nostro. Damit vergleiche man hundert Scenen im französischen Nationalconvent, als die Bergpartei die Schreckensregierung übte. Im vorigen Jahrhundert trat ein englischer Kaufmann vor das Parlament, mit verstümmeltem Antlitz, und klagte gegen die Spanier in Mexico, die ihn wegen angeschuldigten Schleichhandels ergriffen und so unmenschlich behandelt hatten; „aber ich erdultete alle Leiden unerschrocken, denn ich wußte, daß meine Nation mich rächen würde.“ Wie ein elektrischer Funke brach der Ruf: Krieg! aus Aller Mund hervor. Nur noch der berühmten Nacht werde erwähnt, als in der französischen Nationalassemblee alle Privilegirten, die Noailles und Montmorency an der Spitze, ihre Privilegien auf dem Altar des Vaterlandes opferten. Gern wollen wir annehmen, daß ein edles Gefühl und nicht die Furcht die Haupttriebfeder war,

aber der Wahrheit gemäß müssen wir doch sagen, daß vielleicht nicht Einer von diesen aufopfernden Herren deutlich wußte, was er in diesem enthusiastischen Augenblick that. Kurz, jede einzige Versammlung ist so gut wie der einzelne Mensch, er lebe im Palast oder in der Hütte, der Aufwallung fähig, der edlen oder unedlen Leidenschaft. Daher ist für Eine souveraine Versammlung oder Eine souveraine menschliche Person kein Tag, an dem nicht die Gefahr da wäre, daß der Weg zum Verderben des Ganzen eingeschlagen werde. Daß diese in der menschlichen Natur gegründete Wahrheit auch praktisch allgemein anerkannt ist, läßt sich durch eine einzige Thatsache schlagend beweisen. Ueberall auf dem Erdenrund, sowol in gemischten Verfassungen wie in den republikanischen, die man rein zu nennen gewohnt ist, steht das Recht, wovon das meiste Wohl und Weh der Völker abhängt, das Recht des Krieges und Friedens, nicht der Einen Versammlung der Volksdeputirten zu, sondern die Erfahrung hat es als sicherer oder doch minder unsicher gezeigt, daß Ein Mensch das Recht über Krieg und Frieden habe. Hört, hört! In England wie in Frankreich und allen Republiken ist es für gefährlich und verderblich gehalten worden, der Auswahl der klügsten und besten Männer des Landes, den von ihren Mitbürgern Erwählten das Recht anzuvertrauen, im Namen der ganzen Nation Krieg zu erklären.

Es ist weniger gefährlich, dies höchste Recht dem einzigen Könige, Präsidenten, Gouverneur zu überlassen. Dies ist eine der auffallendsten, schlagendsten, lehrreichsten Thatsachen in der ganzen Politik. Ich meine nicht eine bodenlose, phantastische oder apriorische consequente Politik, sondern die wahre nützliche Politik, welche aus der Geschichte, aus der Erfahrung der Generationen erwachsen ist, wie die ehrliche medicinische Kunst ex nocentibus et juvantibus. Wer der Wahrheit die Ehre geben will, der erkenne hieran, daß es nicht genug ist, eine Auswahl der klügsten und besten Männer des Landes in Einer Versammlung zu haben, damit gut regiert, damit das Staatsschiff gut gesteuert werde. Das Auffallende, das Räthselhafte jenes Erfahrungssatzes

erklärt sich sehr leicht. Die zahlreiche Versammlung von Männern, welche Krieg erklärt, ist nicht verantwortlich, kein einzelnes Mitglied trägt die Schuld des Krieges, jeder Einzelne steckt und versteckt sich hinter die Majorität, und das Minimum der moralischen Verantwortlichkeit kann ihn nicht erdrücken. Das größte Uebel, was den Einzelnen treffen kann, ist, von seinen Committenten nicht wieder erwählt zu werden, sein Name verliert sich bald in den Fluthen der folgenden Ständeversammlungen. Anders ist es, wenn ein einzelner Mann, der an erhabenem Ort vor Aller Augen steht, der erbliche Fürst oder der gewählte Präsident, das folgenschwangere Wort Krieg aussprechen soll. Aller Fluch, der mit diesem Wort verbunden ist, die ganze Feuersbrunst, die aus diesem Funken hervorbricht, kann auf das Eine Haupt zurückfallen und es zerschmettern; die auf dem Schlachtfeld Sterbenden nennen ihn, den Urheber des Krieges, die Wittwen und Waisen nennen ihn, die Geschichte wird ihn nennen. Das kann wohl Berathung und abermals Berathung mit sich selbst in schlafloser Nacht, Berathung im Conseil, das kann inbrünstiges Gebet veranlassen.

Gott behüte uns und jedes Land vor einer einzigen nicht verantwortlichen Versammlung, welche das Recht hätte, in einem Moment der Aufregung und Leidenschaft, wenn auch nicht das Wort Krieg auszusprechen, doch ähnliche wichtige für das Wohl und Weh des Volkes entscheidende Beschlüsse zu fassen.

Um den Irrthümern und Leidenschaften, welchen die menschliche Natur unterworfen ist, einen Damm entgegenzustellen, hat es sich nützlich erwiesen, wie die Geschichte lehrt, daß dem Fürsten eine berathende oder beschließende Versammlung entgegen oder zur Seite gestellt werde, zur Verhandlung über die wichtigeren öffentlichen Geschäfte; daß aber auch diese berathende Versammlung, wenn sie zugleich eine beschließende ist, in zwei gesonderten Abtheilungen sich sammele und berede. Daß der Mensch zweimal berathe, wenn die Frage schwierig ist, das ist

eine alltäglich erprobte Regel. Es sind seltene Ausnahmsnaturen, welchen gelingt, was Napoleon von sich rühmte: ich bin stets sprungweise zur Wahrheit gelangt. Deshalb auch ist es Norm in jeder rathschlagenden Versammlung, daß der Gesetzvorschlag zwei- bis dreimal verlesen und verhandelt werden soll. Aber was hindert die Eilfertigkeit, sobald man leidenschaftlich ist? was hindert eine in ihrer innern Ordnung souveraine Versammlung, den Vorschlag in Einer Sitzung dreimal verlesen zu lassen und sogleich zum Gesetz zu erheben? Es ist eine Garantie durch eine von außen her wirkende Macht nöthig. Soll diese Macht nicht eine Obmacht seyn, die jeden Augenblick erdrücken kann, so muß es eine coordinirte Macht seyn, ein Senat, eine Erste Kammer.

Was ist die unvermeidliche Folge, sobald Fürst und Eine Ständeversammlung in Widerspruch gerathen? Duell, Zweikampf. Da ist nothwendig Ein Sieger, Ein Besiegter. Solche Constitution, die jeden Tag ihr Ende voraussieht, ist gar keine Constitution. Ueberall, wohin man blickt, wenn nur zwei Mächte, die fürstliche und die rathschlagende Versammlung, vorhanden sind, ist die Eine die unbedingt vorherrschende. Nationalconvent, Ludwig XVI.; Cortes, Ferdinand. Die ständische Verfassung in Deutschland ging durch chronische Krankheit unter, und die nach unten usurpatorische Territorialherrschaft erhob sich rebellisch gegen das Kaiserthum. Wir wollen die Reihe der untergegangenen oder siechenden Ständeversammlungen in Deutschland nicht namhaft machen; es wäre ein zu trauriges Geschäft. Der Zustand von Zwiespalt, von Unterdrückung des einen Theils durch den Mächtigern ist an sich unheilbar, so lange ein drittes vermittelndes oder besser die Unterdrückung verhütendes Mitglied fehlt — die oft angefeindete verläumbete Erste Kammer. Nur durch die drei Theile, Krone, Ober- und Unterhaus, ist die bewunderungswürdige englische Verfassung vollständig, welche politisches Leben und Bewegung gewährt und sichert, weil hier sobald eine Macht sich überheben möchte, die zwei andern einen Bund dagegen schließen, sich einander unterstützen und nicht jeden Tag der

verderbliche Zweikampf droht, wodurch die eine Macht Siegerin, die andere die unterliegende, die vernichtete wird.

Die vielbeneidete und verhaßte Erste Kammer nützt aber nicht blos in gefährlichen Tagen, sondern am meisten im gewöhnlichen Gange, nicht durch das was sie thut, sondern durch die Verhinderung des Uebels, der leidenschaftlichen Beschlüsse der zweiten Kammer. Diese hütet sich ganz anders, wenn sie weiß, daß ihre Beschlüsse der Controlle einer andern Versammlung unterliegen, als wenn sie das berauschende Machtgefühl hat, daß ihre Beschlüsse sogleich Gesetzeskraft haben werden. Es wäre sehr unrecht, wenn man die Wirksamkeit des Oberhauses nach den Reden der Lords beurtheilen wollte. Ein Strafcodex würde sich ohne Zweifel dann am nützlichsten erwiesen haben, wenn im ganzen Jahre kein einziger Fall vorgekommen wäre, ein Strafgesetz auf einen Uebelthäter anzuwenden.

Am 30. Juni 1792 sprach der constitutionelle Bischof von Lyon, Lamourette, in der französischen Nationalversammlung gegen das Zweikammersystem; er gehörte zu den unerfahrenen, ehrlichen Schwärmern, welche glaubten, daß Königthum und Eine Nationalversammlung als kräftige Glieder nebeneinander bestehen könnten. Damals galten diejenigen, welchen die englische Constitution Muster war, wie sie später für die Charte Ludwigs XVIII Muster ward, für Vaterlandsverräther. „Wohlan, meine Herren! Schleudern Sie gegen die Republik und gegen das Zweikammersystem denselben Bannfluch! Weihen Sie beide Abwege durch einen unwiderruflichen Eid dem öffentlichen Hasse!“

Siehe da die eine Hauptursache des blutigen Convents, der Permanenz der Guillotine und alles Uebels, was daraus entsprang. Das größte war und ist die Entmuthigung der edleren Geister, welche die lebhaftesten Hoffnungen für die europäische Menschheit an den Anfang der französischen Revolution geknüpft hatten. Warum sind diese nicht in Erfüllung gegangen? Großentheils ist es dem blinden Haß gegen das Zweikammersystem zuzuschreiben, wozu man nach 25 Jahren Irrsal doch zurückzukehren gezwungen ward. Unwissenheit war es, Unkenntniß der englischen

Geschichte, daß man die Errichtung eines Oberhauses in Paris während der Revolution mit schmählichem Fluche belegte. Nur Einzelne machten eine Ausnahme. Man lese die Versuche Mounier's und Lally's, eine der englischen ähnliche Verfassung in Frankreich einzuführen nach dem Wahlspruch: weder absolute Alleinherrschaft, noch absolute Aristokratie, noch absolute Demokratie, und antworte dann ehrlich auf die Frage: ob nicht durch solche Einrichtung die meisten Gräuel erspart worden wären? Ohne Convent wäre der Thron nicht zerschmettert, wäre kein militairischer Despot erstanden, sondern Frankreich hätte das Beispiel der Reformen gegeben und alle Staaten Europa's hätten dem Muster folgen müssen. Durch tausend traurige Umwege ist Frankreich zurückgekehrt zu der englischen Musterverfassung. Und doch ist noch kein innerer Friede in Frankreich. Warum nicht? Großentheils, weil die Pairskammer zu schwach ist. Und warum ist sie zu schwach? Aus demselben Grunde, weswegen man zu Anfang der Revolution keine Erste Kammer wollte. Die Schuld ist eine doppelte, erstlich der Haß gegen den Adel überhaupt, zweitens das Vorurtheil des Adels, welcher, unverbesserlich, darauf besteht, eine privilegirte Kaste zu seyn, was im Laufe dieses Jahrhunderts unmöglich ist. In England ist das Haus der Lords angesehen, hochgeehrt, nicht beneidet. Aber dies Haus repräsentirt nicht eine privilegirte Minorität, eine Fraction, die sich für eine kleine privilegirte Nation hält, etwa als Nachkommen der Begleiter des normannischen Wilhelms. In England ist der Adel beschränkt auf den ältesten Sohn, die jüngeren Söhne sind Commoners. Darin liegt der größte Theil des Geheimnisses.

Es ist unmöglich, in jedem kleinen Lande eine dem Oberhause ähnliche Erste Kammer zu construiren, denn der Stoff fehlt. Fünfhundert Familienhäupter sind in England doch nicht genug, um die zu den Geschäften tüchtigen Kräfte zu liefern. Steter Zuschuß von neuer Intelligenz ist erforderlich, um hinlänglich zu wirken und das erforderliche Ansehn zu behaupten.

Wellington sitzt nicht durch Erbrecht im Hause der Lords, so wenig wie Lyndhurst und Brougham.

Die jetzt in Paris eingeschlagene Methode, das Haus der Pairs zu construiren, führt nicht zum Ziel. Durch die Kategorien sind dem Könige die Hände zu sehr gebunden — die Kammer der Pairs ist eine Art Invalidenhaus geworden, woraus der Tod alljährlich so großen Tribut zieht, daß es fast gefährlich scheint, den Fuß über die Schwelle zu setzen.

Die Methode, wornach in Norwegen verfahren wird, scheint viel Gutes zu haben, paßt jedoch ganz nur für ein Land, in welchem die Ackerloose fast alle gleichartig sind, würde in unserm Lande, wo adlige Güter und bürgerliche Besitzthümer sind, nur zur Hälfte Anwendung finden können.

Vorschlag. Erste Kammer für Schleswigholstein:

2 Virilstimmen, 8 aus der Ritterschaft, 4 aus der Geistlichkeit, 2 von der Universität. Also 16 Mitglieder vom Souverain zu ernennen.

Eine gleiche Anzahl Mitglieder werde in der ersten Zusammenkunft der Zweiten Kammer aus eigener Mitte erwählt. Bedingung der Wählbarkeit sey, schon einmal eine sechsjährige Periode auf dem Landtage gedient zu haben.

Das wären 32 Mitglieder der Ersten Kammer.

Hierzu, scheint es, müssen noch 4 Mitglieder kommen, die der König aus dem Richterstande ernennt, dem passendsten Stoff für eine Erste Kammer. Aus diesen richterlichen Mitgliedern ernennt der Souverain den Präsidenten.

Bleiben für die Zweite Kammer 60 Mitglieder.

Es versteht sich von selbst, daß die Beschränkung der kleineren Grundbesitzer, ihre Deputirten nur aus der eigenen Classe zu wählen, hinfällig werden muß. Diese Clausel mag bis jetzt zweckmäßig gewirkt haben und ferner richtig seyn, so lange die Amthäuser bleiben wie sie sind. Völlige Trennung der Justiz von der Administration auf dem Lande wie in den Städten, in den unteren wie höheren Instanzen, und zweckmäßige Eintheilung

der Districte, das ist für jedwede wesentliche Verbesserung unsers öffentlichen Lebens die unerläßliche Vorbedingung.

Ob eine analoge Einrichtung für das Königreich Dänemark passend seyn möchte, darüber erlauben wir uns keine Meinung. Aber darauf darf wohl hingewiesen werden, daß das, was in Wien 1815 ausgesprochen ward, als allgemeine Norm den entfernten Anlaß gab zur Ständeversammlung für Holstein. Und das Recht Holsteins gab den Anstoß zu analogen Einrichtungen für das Königreich Dänemark, wo keine autochthone Kraft sich äußerte. Welchen Dank Holstein dafür erntet, das beweist der tragicomische Zorn der Blätter aus Viborg, Roeskilde und Kopenhagen. Freilich wehen nur bisweilen einzelne Blätter der Art zu uns herüber. Es scheint, daß kein Kopenhagener Buchhändler in regelmäßigem Verkehr mit einem Holsteinischen stehe.

Ob der Vorschlag zur Construction einer Ersten Kammer verwirklicht werden kann? Der Verfasser wird keinen Versuch dazu erleben. Auch nicht diejenigen Possessionirten, welche mehr Eifer gezeigt haben, eine Uniform zu erlangen, selbst für Nichtbesitzende, als für die Errichtung einer Ersten Kammer. Sie haben ihr glänzendes Ziel erreicht.

Nur noch ein paar Worte zur Empfehlung des Zwei-Kammersystems im Allgemeinen.

Ich bin überzeugt, daß wahre Preßfreiheit nur da existiren kann, wo drei sicher constituirte Gewalten Statt finden. Man zeige mir ein Beispiel, wo nur zwei Gewalten sind und dennoch Preßfreiheit existirt. Unmöglich. Denn von den zwei Gewalten strebt jede zur Oberherrschaft und diejenige wird siegen, welche sich zuerst der Presse bemächtigt. Der Convent vernichtete den Thron durch das Heer der schmähenden Blätter. Napoleon fesselte erst die Presse, dann die Nation. Wenn man nicht selten selbstgefällig hinweist auf ein kleines Land, wo absolute Herrschaft und Preßfreiheit coexistiren soll, so ist das theils zufällig, theils Illusion. Was ist das für eine Preßfreiheit, die von Tag

zum Tage nur als Concession fortdauert? Es ist ein moralischer Widerspruch: absolute Souverainetät von der einen Seite und Preßfreiheit von der andern. Es kann Laune des Herrschers seyn, auf eine Weile das Spiel zu gestatten. Aber es ist nichts anders als a tut for a whole. Versucht's, gegen die absolute Souverainetät zu schreiben, und Ihr werdet erfahren, ob die Gloriole gegründet ist, daß Ihr Preßfreiheit habt. Welches Eigenthum, welche Preßfreiheit hat derjenige, dem ein Anderer davon nehmen kann was er will, so oft er will, wie er will?

Das Urtheil gegen das Zweikammersystem wird gewöhnlich verursacht durch die Verwechselung der Ersten Kammer mit einer bloßen Adelskammer. Diese zu wollen im Sinn des deutschen Adels oder des incorrigiblen französischen Adels, das fällt keinem unpartheiischen Beobachter ein. Aber englischer Adel und französischer Adel ist so verschieden, wie protestantische und römisch-katholische Geistlichkeit. Nichts ist klarer als was Craig sagt (Grundzüge der Politik, Leipzig 1816. I. 203): „Ein Adel, bewaffnet mit der Gewalt, ein jedes neue, für den öffentlichen Dienst noch so dringende Gesetz zu verwerfen, könnte zu allen Zeiten die vereinten Wünsche des Landesherrn und des Volkes vereiteln, und bei großen Ereignissen dadurch, daß er die Regierung in Verwirrung zu stürzen drohte, eine Unterwerfung gegen die anmaßendsten Forderungen erzwingen.“ — Nie wird man hier zu Lande in die Errichtung einer Ersten Kammer willigen, nie wird in Frankreich ein festes Haus der Pairs ähnlich dem Hause der Lords errichtet, bevor nicht eine Reform des Adels vorangegangen.

Schließlich: woher in aller Welt nehmen die Gegner des Zweikammersystems ihre statistischen Gründe gegen dasselbe? Das Zweikammersystem soll die Freiheit beschränken? So schlagt doch auf: The american's guide. S. 45: New Hampshire. Form of government. General court. The supreme legislative power within this state shall be vested in the senate and house of representatives, each of which shall have a negative on the other.

S. 75: Massachusets. Frame of government. The department of legislation shall be formed of two branches.

So geht es fort durch alle andern nordamerikanischen Staaten mit der alleinigen Ausnahme des kleinen Vermont. S. 268: The supreme legislative power shall be vested in a house of representatives of the freemen of the commonwealth or state of Vermont. Aber so viel ich weiß, hat das kleine Vermont kein Modell abgegeben, sondern in Amerika bestehen vom St. Lorenz bis zum Plata alle gesetzgebenden Versammlungen aus zwei Kammern. In der That habe ich längst geglaubt, daß das Zweikammersystem zu den Anfangsgründen der Politik aller ehrlichen Politiker in Amerika wie in Europa gehöre. Ich habe mich geirrt, denn was die Ehrlichkeit und die Kenntnisse betrifft, so räume ich demjenigen, welchem ich die Ehre gehabt habe zu widersprechen, gern einen Ehrenplatz ein.

F. B.

Ueber die Verwirrung der Landesverhältnisse auf den Außeninseln der Nordfrisen.

Vor dem zwölften christlichen Jahrhundert waren die nordfrisischen Außenländer noch Heiden. So lange sie Heiden waren, dauerte ihre unbeschränkte politische und bürgerliche Freiheit. Ihre Unfreiheit begann mit dem Papstthum im dreizehnten Jahrhundert. Die Zeit der Einführung desselben ist nicht genau zu ermitteln. Das Papstthum öffnete Monarchie und Despotie die Thür in's Land. Der Dänenkönig Waldemar der Sieger war nicht König, nicht Herr über jene Inseln, seine Söhne Erik Pflugpfenning und Abel auch nicht. Die Freiheit dieser Inseln ging erst im vierzehnten Jahrhundert verloren, zuerst an die Holsteiner, dann an die Dänen. Die Zeit der holsteinischen Raubritter auf den nordfrisischen Außeninseln ist die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Mitte dieses Jahrhunderts brachte den Nordfrisen ein Joch, desgleichen sie nie vorhin getragen, einen König zum Oberherrn aus Abels Art, nicht Abels in der Bibel, sondern König Abels, welcher Ao. 1252 in Eiderstedt von frisischer Hand erschlagen ward. Unter dem Dänenkönig Waldemar Abermals-Tag (Atterdag) ging die Sonne der frisischen Freiheit unter, und Alles dort im Westen ward von nun an immer dunkler, als es in Dänemark, wie die Dänen träumten, immer heller ward. Bis 1344 saß der letzte Raubritter Claus Lembeck ruhig in der Borgsham-Burg auf Föhr und drückte und peinigte die Insulaner wie ein Teufel. Da zog ein anderer heran aus Osten, Waldemar Atterdag, welcher etwas suchte, was er nicht verloren hatte. Er besiegte im Augustus 1344 die Frisen in der Bökingharde und ihre Nachbaren in der blutigen Schlacht bei Langsundtoft, und ging von da nach Föhr gegen Claus Lembek. Waldemar Atterdags Lagerwälle sind noch westlich von der Föhrer Burg vorhanden. Der

Teufelsritter saß fest und sicher in seiner Erdburg, von Wasser, Wällen und Gräben umschlossen. Nun ist die Sage die: „Die Inselfrisen hatten es jetzt mit zwei Herren zu thun, mit einem Ritter und einem König, und sahen wohl, daß sie den einen oder den andern nehmen mußten. Von zweien Uebeln wollten sie das kleinste wählen. Sie unterhandelten mit dem König, er solle ihnen alle ihre Freiheiten bestätigen, so wollten sie ihn anerkennen. Das that Waldemar Atterdag. Da boten die Frisen von Amrum dem Dänenkönig an, wenn er ihnen die Freiheit von der Heeresfolge einräume, so wollten sie den Teufel aus der Burg vertreiben. Auch das ging der Dänenkönig ein. Die Amrumer kamen nach Föhr, thaten einen wüthenden Angriff und erstürmten die Burg. Claus Lembek aber war während dessen zu Wasser entflohen."

Das ist der Anfang der dänischen Herrschaft in diesen Inseln. Die dänischen Ritter, welche von nun an die Inseln quälten, waren noch ärger, als die holsteinischen gewesen waren. Der Römer in der Germania sagt: Das beste Mittel, um die Feinde zu überwältigen, ist, daß man Zwietracht unter ihnen säet. König Henry VIII. von England empfahl dasselbe Mittel seinem Statthalter in Irland, und auch von den Dänen ward kein besseres gefunden, um die Frisen zu bezwingen. Das ist ein Mittel des Satans. Ueberall bewährt es seine Wirksamkeit. Nach Waldemar Atterdags Tode kamen die Nordfrisen wieder unter Schleswig-Holstein. Sie haben auch immer lieber zu den Herzogthümern sich gehalten und gehört, als zu Dänemark, ihrem Character und ihrer geographischen Lage gemäß, und selbst die lange Wuth der Dänen nach der Eider, welche bereits vom dreizehnten Jahrhundert an fortgedauert hat, hat die Frisen nicht zu Dänen machen können. Die Natur geht ihren eigenen Gang gegen alle menschlichen Lügen an. Ein Dänemark bis an die Eider ist ganz ungeschichtlich, und wenn auch der Name auf Landkarten bis an die Eider geht. Es ist Zeitverschwendung, mit Fanatikern und Skamlingern und Himmelbergleuten und Rückenbrennern zu zanken, wenn die Geschichte sagt, daß die

Frisen, Angeln und Saxen keine Dänen sind. Wo Karls des Großen Reich im Norden endete, da fing das Land an, welches der Kelt von Westeuropa Lochlin nannte, allein Lochlin bestand aus vielen Völkern, und in einer gewissen Periode der Geschichte nannten die Kelten alle Menschen aus Lochlin Dänen, sie mochten Saxen, oder Angeln, oder Frisen, oder Dänen, oder Schweden, oder Normänner, oder was auch immer seyn. Und was diese Völker sind, das werden sie bleiben, Gewalt und Lüge hilft nichts mehr. Die Frisen haben gezeigt, was sie lieber seyn wollten und was sie nicht seyn wollten, als sie den Schleswig-Holsteinern gegen den wilden König Erik von Pommern halfen, und wenn die Gelegenheit wieder käme, oder wenn Hertjes Weissagung einmal in Erfüllung ginge, daß man auf einer Stelle im Herzogthum Schleswig bis an die Knie in Blut waden werde, so werden die Frisen wieder zeigen, was sie lieber seyn wollen und was sie nicht seyn wollen. Dem Despoten Erik von Pommern nützte sein langer Krieg nichts. Der Kieler Friede (1435) schloß die Herzogthümer eng zusammen. Doch warum räumte der Fürst von Schleswig-Holstein so leichtweg dem König von Dänemark in diesem Frieden die Lister Tiefe und die Schmaltiefe, die beiden besten Tiefen im Westen für die dänische Flotte, nebst den äußersten Landestheilen der Herzogthümer ein? Amrum, Westerlandföhr und List, d. i. die Nordspitze von Silt, mußten zu Dänemark über, und das war der Ursprung der nachherigen großen Verwirrung in den Landesverhältnissen jener Außenränder, welche einzig und allein durch Wiederverlegung der abgetrennten Frisen unter Schleswig-Holstein gehoben werden kann. Erik von Pommern hielt seine Klauen an den äußersten Spitzen jener Lande fest, worüber einst Graf Geerdt die holsteinische Meßschnur gezogen hatte, und zwanzig Jahre nach Erik von Pommerns Vertreibung erhielten die Herzogthümer den König von Dänemark zu ihrem Herzog. Das herzogliche Verhältniß des dänischen Königs dauerte bis auf die Anfänge der unumschränkten Gewalt. Der König von Dänemark war durch Einige aus dem Volk mächtiger geworden in seinem Lande, als Ludwig XIV in

Schleswig einzog, nach und nach rein verschwunden, am meisten in unserm Jahrhundert durch pure Willkühr örtlicher Jurisdiction, zum Verderben jener Landestheile, welche ihre Angelegenheiten solcherlei Art am besten selbst leiten. Das Land (Amrum und Westerlandföhr) gehört zu Jütland. Und wozu gehört der Strand? Zu Schleswig. Fast so unheilvoll, wie der bisherige Mangel an Leuchtfeuern, hat das etwa seit 35 Jahren bestandene sogenannte Sandvogtwesen gewirkt, dessen ausführliche Beleuchtung ein ganzes Buch füllen würde. Ein Institut sonst unerhörter Art in der Welt, wobei der Sandvogt, welcher nothleidenden Schiffen zu Hülfe eilen soll und berechtigter dazu ist, als alle anderen Menschen — wobei doch eigentlich kein Vorrecht obwalten sollte —, am meisten Vortheil erndtet, wenn das Schiff strandet oder Grund stößt! Das Land, wie gesagt, gehört zu Jütland. Und wozu also auch die Sanddünen, ein Theil des Landes? Zu Jütland? Nein, zu Jütland nicht. Auch einerlei, wozu sie gehören bei solcher Verwirrung, denn man hat sie verderben lassen, eben so wie man die Insel Amrum im vorigen Jahrhundert verderben ließ, indem bei starkem Sturm und Sandstaub alles gute Land der Insel, einige Stellen mehrere Fuß tief, mit Sand bedeckt ward. Die Sandschichte hat nie wieder weggeschafft werden können. Jetzt ist die Marsch an der Reihe, deren Dünendeich man hat wegschlagen lassen von der See, ohne eine Hand anzulegen und ohne ein Wort zu sagen. Und was man darüber gesagt hat gegen diejenigen, welche die Gefahr sehen, zeugt von keiner Intelligenz. Man sollte solche fragen, welche Einsicht davon haben, eben so wie man die frisischen Seeleute fragen sollte, wo Leuchtfeuer am besten anzulegen sind. Sie würden sagen, auf Norderugh ganz gewiß nicht. In Strandsachen gehören Westerlandföhr und Amrum zu Schleswig. Warum werden alle bei Strand- und Bergungsfällen vorfallenden Theilungsplane, welche, ohne die Berger, deren Leib und Leben zu Pfande gesetzt wird, dabei zu Rathe zu ziehen, gemacht werden und manchmal wer weiß wie, von den höheren Gerichten genehmigt? Das Volk, welches das Werk thut und das Ganze

ausführt, oft großartige Dinge, worüber selbst englische Seeleute staunen, müßte doch auch ein Wort mitreden in einer Sache, wobei es so sehr betheiligt ist, um dem etwanigen Unrecht, wozu wenige Bevorrechtete gar zu sehr geneigt sind, zu steuern. Das Strandrecht von 1803 hat ein frisischer Insulaner entworfen. Der König hat darin auf seinen Antheil vom Strandgut verzichtet. Dadurch ward die Gewalt des Strandvogts vermehrt, welche auf alle Weise hätte vermindert werden müssen. Auf einem nordfrisischen Eiland, welches ¼ Quadratmeile groß ist, Amrum, sind drei Strandvögte, ein einziger wäre genug, so wie ein einziger Beamter auf Föhr. Die Frisen dort wünschen sich einen solchen wie Jensen auf Silt, einen Landsmann und einen braven Mann. Die Zerrissenheit Westerlandföhrs und Amrums geht so weit, daß auf Föhr ein Dorf ist, dessen eine Hälfte zu Jütland gehört, und die andere zu Schleswig. Die Amrumer contribuiren zu einem Landesarzt, welcher zwei Meilen von ihnen auf einer andern Insel wohnt. Kommt eine Frau in Kindesnöthen, oder wird Jemand von einer tödtlichen Seuche befallen, während Sturm und Eis den Verkehr zwischen den Inseln unmöglich macht, so muß die eine, wenn die Wehmutter keine Hülfe mehr hat, so gut sterben als der andere, den ärztliche Kunst nicht erreichen kann. Und einen eigenen Arzt halten können die Amrumer auch nicht. Westerlandföhr und Amrum gehören zu Jütland, und müssen doch Kopfsteuer zahlen, während die dänischen Landestheile längst keine mehr zahlen. Das Tonnen- und Bakenwesen auf der Schmaltiefe bei Amrum gehört unter Husum, welches 7 Meilen davon liegt, also unter Schleswig. Ueber die Gerichtsbarkeit betreffend auf den Außenbrandungen aufgefischte Anker und Schiffsketten ist man in Streit. Es existirt eine Verordnung für Fälle solcher Art vor der Eider, welche aber nichts von den Außengründen Amrums erwähnt. Die Frage ist einfach. Wie weit hinaus vom Lande streckt dänischer Grund und Boden? Und wenn ich 2½ Meilen vom Lande ein Schiffsanker oder eine Schiffskette finde, ist das nicht mein Eigenthum, wofern sich nicht der rechte Eigner dazu

finden läßt? Darf sich irgend ein dänischer Zoll und irgend ein Sandvogt in diese Sache mischen? Das ist ein Gegenstand, welcher dort noch immer in Willkühr und Regellosigkeit schweben bleibt. Auf der Insel Amrum sind Sandvögte angestellt worden. Allein ist noch je daran gedacht worden, wie weit das Gebiet dieser Leute streckt? Nein gewiß nicht. Auch dies ist willkührlich und regellos. Ein Sandvogt auf Amrum dürfte also doch nur Anspruch machen auf Brandungen und Außengründe, welche von Amrum ausstrecken. Er maßt sich aber auch die Außengründe der Halligen an. Und nicht allein das, er maßt sich Seegebiet an, welches über dänisches Reichsgebiet hinausliegt und Allgemeingrund ist. Würde die halbe Nordsee auftrocknen, d. h. zu Sandbänken oder Brandungen werden, so würde er sich die halbe Nordsee anmaßen, allein er würde dann schwerlich dem englischen Helgoland mit heiler Haut vorbeikommen. Das Sandvogtwesen werde aufgehoben, sonst könnte England gewaltsame Maßregeln dagegen ergreifen. Die Rettung nothleidender Schiffe, wie es vordem gewesen, ist naturgemäß, und wenn bei irgend etwas, so muß hierbei Freiheit walten. Auf Silt und Föhr werden die Prediger gewählt, auf Amrum nicht. Die Regierung hat vor langer Zeit dem Volk dort die Wahl weggenommen, oder lieber Regierungsbeamte weltlicher und geistlicher Sorte, welche sich wie Sachen brauchen ließen, haben das gethan. Die Amrumer Kanzel ist nun schon weit über 100 Jahre in Einer Familie erblich gewesen, und die Prediger dort haben alle blos in Kopenhagen studirt und sind von da sofort auf die deutsche Kanzel gestiegen. Also in einer Gemeinde willkührliche Einsetzung der Prediger, und in der andern, welche zunächst daran grenzt, Predigerwahl. Eitel Verwirrung. Um die Vernichtung der Amrumer Predigerwahl, diese Ungerechtigkeit, zu beschönigen, ist ein dummes Mährchen absichtlich dort zurückgelassen worden, um die Leute darüber zu beruhigen. Es heißt, die Amrumer hätten einst ihren gewählten Prediger aus dem Lande vertrieben. Zum Zeichen seiner Unschuld habe er drei Dinge von Gott erbeten, welche auch bald erfolgten vor Aller Augen. Das Erste

war, es kamen Ratten nach Amrum. Das Zweite war, keine Krähe übernachtete mehr von damals an auf Amrum. Das Dritte ist mir entfallen. Als nun die Regierung sah, daß die Amrumer ihre Prediger wegjagten, dachte sie, es sey besser, wenn sie dieselben selbst einsetzte. Auf Silt bezahlt man Grundsteuer für einen großen Theil Landes, welches längst von der See begraben liegt. Das Land auf Amrum ist viel zu hoch besteuert, während es doch mehr als die Hälfte von dem Werth, wonach es besteuert wird, längst verloren hat. Denn das Ackerland ist vor 50 Jahren ganz in Dünensand begraben worden, und das Marschland liegt jeden Winter einer völligen Zerstörung durch die Nordsee ausgesetzt. Auch dieser Zustand bleibt unverändert und unverbessert, obgleich die Bewohner doch wenigstens die Herabsetzung ihrer Grundsteuer sowohl wegen ihrer Armuth bedürften, als wegen ihres rechtmäßigen Anspruches verlangen könnten. Keiner aber theilt der Regierung von solchen Dingen mit, am wenigsten solche, welche dafür zu sprechen und zu schreiben fähig wären, weil es ihr eignes Einzelinteresse nicht ist, ein Wort für's Allgemeine zu sagen; die Prediger und Beamten glauben dadurch die Treue gegen ihren Fürsten zu verletzen, wenn sie sich ihrer Untergebenen annähmen, statt daß es Untreue gegen die Regierung und Nachtheil für Land und Regierung ist, wenn sie es nicht thun, wie sie schon längst gewohnt gewesen sind. Ein wirklich weiser und humaner Fürst kann solche, welche Land und Volk weder durch Wort noch That aufzuhelfen suchen, nur verachten. Denn das sind gerade die Miethlinge im Weinberg. Das Postwesen auf den gedachten Inseln ist in folgendem Zustande. Ein Brief zwischen Hamburg und der Insel Amrum, das sind 30 Meilen, kostet einem armen Seemann oder seiner armen Familie zu Hause, welche oft kaum Brod hat und doch gerne einen Brief von ihren Abwesenden haben will, 10 bis 11 β; in England ist ein solcher Brief vierzigmal wohlfeiler, denn dort zahlt man für einen viermal weiteren Weg nur 1 β in unserm Gelde. Die Fährjollen zwischen Dagebüll und Föhr stammen aus den vorigen Jahrhunderten, eines dieser Böte ist

älter, als der Dagebüller Seedeich. Die Post zwischen Föhr und Amrum ist auch bei gutem Wetter unregelmäßig; dadurch kann z. B. ein junger Seemann, dem von Bremen oder Hamburg aus ein Schiff versprochen ist, wenn der Brief, welcher die Nachricht enthält, auf Föhr liegen bleibt und blos einen Posttag liegen bleibt, wenn es darin heißt, daß er schleunig herüber kommen soll, sein Schiff verlieren. Also ist ein ganzer Nahrungsweg nicht allein für einen Einzigen, sondern für Mehrere, welche auf dem Schiff hätten mitfahren können, durch Unregelmäßigkeit und Unsicherheit im Postwesen zerstört und vereitelt worden. Der Postmeister dort nimmt für sich von jedem ankommenden Brief 1 ß, wofür und warum, ist unerklärlich. Der Schilling sollte zur Besoldung fester Postboten abgenommen und das Fehlende müßte anderswoher entnommen werden, denn die meisten Briefe kommen an arme Familien, welche genug damit zu thun haben, 1 ß zu entrichten, geschweige 3 und 4 und 10 ß. Drei und vier Schilling Postlaufergeld zu zahlen für die einzige Meile zwischen Föhr und Amrum, wie es jetzt ist, ist für die armen Leute auf Amrum viel zu viel. Es ist schon gesagt worden, daß Westerlandföhr und Amrum, welche zu Jütland gehören, wo man längst nicht mehr Kopfsteuer zahlt, noch immer Kopfsteuer zahlen, sogar blutarme Dienstmädchen dort bei 10 ℛ︁ Lohn. Der reichste Mann in unsern Ländern zahlt jährlich 1 ℛ︁ Kopfsteuer, und das blutärmste Dienstmädchen, welches kaum Kleider auf dem Leibe hat, von ihren mühevoll erworbenen 10 ℛ︁ auch 1 ℛ︁, also den Zehnten.

Den verwirrten Zustand der mehrmals erwähnten beiden Landestheile lernt man vergebens von den paar Einzelnen kennen, deren Interesse es ist, denselben zu verschweigen, wenn sie ihn auch sähen. Das Volk selbst kann nur in seiner eigenen Sprache sich ganz verständlich machen; ein Fremder wird nur unvollkommen von ihm lernen, was es leidet und bedarf. Es ist der deutschen Sprache nicht mächtig, es ist der dänischen Sprache nicht mächtig, es kann also sein Recht weder in Schleswig noch in Jütland verfolgen. Es kann auch keinen Advokaten

vom Festland annehmen, und kann nicht reisen dorthin, beides aus Armuth. Es kann keine Petitionen an die Ständeversammlung schicken, denn wer soll es thun, und wer soll es bezahlen, denn die Wenigen, die solches könnten, thun es nicht, denn sich Hülfe zu verschaffen oder um Hülfe zu suchen auf gesetzlichem Wege, gilt den Wenigen für Widersetzlichkeit. Der leidende Gehorsam ist Allen hart an's Herz gelegt. Doch unter den Vielen, welche das Volk ausmachen, sind noch immer Einzelne, welche wohl befähigt wären, Petitionen an die schleswigsche Ständeversammlung abzufassen, wenn auch nicht in regelrechtem Deutsch. Das thut auch nichts. Es wird schon verstanden werden, und wird schon beachtet werden, und wird willkommen aufgenommen werden in der deutschen Ständeversammlung, was das tüchtige frisische Volk in deutscher Sprache an dieselbe schicken wird, und es kann den Schleswig-Holsteinern nicht einerlei seyn, ob die Frisen sich in Schleswig hören lassen oder nicht und das kann den Frisen selbst noch weniger einerlei seyn, denn wer nicht für sich selbst spricht und sprechen will, gewinnt auch nichts für sich selbst. Es ist gut, daß Alles zur Sprache kommt, gut für Volk und Fürst beides und beiderseits.

Die Außenlandsfrisen haben bisher wenig allgemeinen Patriotism gezeigt, ihr Patriotism geht nicht über ihre Inseln hinaus. Sie haben keine Ursache gehabt, so patriotisch zu seyn, wie man sie haben will. Denn diese Frisen stehen in keinem andern Verhältniß zum dänischen Reich, als in dem der Unterwürfigkeit. Sie haben keinen einzigen Nahrungsweg von Dänemark. Ihre Nahrungswege und ihr Verkehr ist im Auslande, von Hamburg, Bremen, Holland und Amerika müssen sie sich ihr tägliches Brod mühevoll holen. Wie in aller Welt könnte denn ihr Patriotism weiter gehen als bis zu ihrem eigenen Strande? Darum, Schleswig-Holsteiner, zürnet nicht, daß die Frisen noch nicht patriotisch geworden sind, wiewohl zwischen 1344 und 1844 fünf Jahrhunderte ausgestreckt liegen. Die Helgolander, welche einst zu denselben Frisen gehörten, sind in 37 Jahren patriotisch für England geworden, und sie wünschen

sich, wie Helgolander Lootsen sagen, nie eine bessere Lage, als die jetzige unter England. Der jetzige Gouverneur sorgt väterlich für die Helgolander Frisen. Der Patriotism gründet sich auf etwas Anderm als auf leerem Stroh. Es kommt auf die Behandlung an. Die germanischen Völker sind goldtreu, so lange bis sie mishandelt werden. Die normannischen Inseln, welche unter der Normandie liegen, gehören nicht Frankreich, sondern England. Es ist Englands Interesse, sie gut zu behandeln, sonst würden sie bei einem ausbrechenden Kriege zwischen Frankreich und England zu Frankreich übergehen. Das ist dem Gang der Natur ganz gemäß. Die normannischen Inseln, wenn auch manche andere Inseln es thäten, werden doch nie von dem Lande ihrer Oberherrlichkeit abfallen, weil sie von demselben human, gerecht und wie ein freies Völkchen behandelt werden. Weisheit und Gerechtigkeit ist also immerhin die sicherste Schutzwehr der Regierungen. Helgoland ist in unserm Jahrhundert eine gefährliche Insel für die benachbarten Reiche geworden, und England hat an diesem Felsen den höchsten Punkt jener Lande erworben, woher seine Gründer stammten. Wer weiß, was noch im Rath der Gottheit über die andern Küsten verhängt seyn mag. Alles hat seine Zeit, dann schreitet der langmüthige Gott in's Mittel und macht eine Aenderung, und alles Sträuben dawider ist dann vergeblich.

Ein Kind so zu erziehen, daß es vor Furcht den Mund nicht aufthut, ist keine gute Erziehung, und wenn der Mensch nicht sprechen lernt, so ist er nur ein Halbmensch. Dasselbe ist der Fall mit einem ganzen Volke. Die Frisen sind schlimmer daran, als die andern Völker des dänischen Reichs; sie sollen öffentlich sprechen in einer Sprache, welche sie völlig zu erlernen nicht im Stande sind. Jedoch ihre Art ist gut und tüchtig und voll von Geist, mögen sie ihren Mund nur aufthun und in solchem Deutsch, als sie können, reden, das wird verstanden werden, was sie sagen, und man wird ihnen nicht verargen, wenn sie ihre eigenen Landeszustände in ihrer gewohnten freien, kräftigen Weise schildern. Was wollen die Jüten in der schleswigschen

Ständeversammlung lärmen, wo sie gar kein Hausrecht haben. Gesetzt, die Frisen kämen auch einmal dorthin und redeten da frisisch, wie die Jüten dänisch thun. Sie haben dasselbe Recht dazu. Allein, so lange die dänische Sprache in der schleswigschen Ständeversammlung geduldet wird, hat die frisische Sprache ein gleiches Recht in dieser Versammlung. Wer dieses läugnet, ist entweder parteiisch oder hat seinen Verstand verloren.

Von dieser Sprachverwirrung oder diesem Babel unseres Landes soll freilich hier nicht gehandelt werden; es ist hier von einer andern Verwirrung die Rede, welche leichter gehoben werden kann, als jenes Babel, welches eine Folge der geschichtlichen Vergeltung ist, eine Folge alter grober politischer Sünden, welche einst bis an den Himmel stanken. Nur durch ein wenig Entsagung von derjenigen Seite, woher die Hülfe und Abhülfe erwartet wird, und durch Glauben an diese Worte, welche hier geschrieben sind, läßt sich die Verwirrung auf den äußersten Enden Nordfrislands, welches noch immer ein Volk für sich ist, weil es seine eigene Sprache und seinen eigenen Nationalcharacter hat, regeln und heben. In dem Beharren bei dem Alten wird kein Segen seyn, sondern ein Fluch, weil es der Natur zuwider ist, und nach der Art alles Uebels immer ärger wird. Das Volk klagt nicht, wenn es nicht leidet, weil es leichter ist, lang bestandene Lasten ruhig zu tragen, als sich Recht zu verschaffen durch Vernichtung der Formen, an welche es gewöhnt worden ist. Wir leben in einer Uebergangszeit zum Besseren. Wer Macht hat, verstocke sein Herz nur nicht, und wer Augen hat, öffne sie, daß er sehe, was um ihn her vorgeht, und daß die Zeit schwanger mit Ereignissen ist. Wohl dem Fürsten, der seine Zeit versteht. Wehe aber dem, der in die Speichen des Zeitrades einzugreifen wagt, er ist wie Pharao, welcher vermessen ausrief: Wer ist der Herr, dessen Stimme ich gehorchen soll, ich weiß nichts vom Herrn. Und doch kam das Volk aus der Knechtschaft heraus. Nebucadnezar mußte Gras fressen wie ein Vieh auf dem Felde, das war das Ende seiner Willkühr, und Bonaparte mußte auf Helena

vermodern, als er die Macht errungen hatte, die Völker glücklich zu machen, und es doch nicht that. Es ist schwer wider den Stachel zu lecken, und dieser Stachel ist unsere geänderte Zeit, wie schwer es sey, wird noch kommen, die Mehrzahl leckt noch dawider. Ein großer Theil davon ist mit Blindheit geschlagen und weiß nicht, daß ein neuer Wechsel der Dinge gekommen. Darum des Widerstrebens und Sträubens so viel von Allen, welche nicht aus dem weichen Pfuhl der schläfrigen Gewohnheit mögen. Sie werden darin bleiben, so lange als ihnen die Zeichen der Zeit über dem Scheitel stehen, wie ein ausbrechendes Gewitter. Der Widerstand der Menge, welche keine Augen zum Sehen haben, gegen die Einzelnen, welche mit der Zeit, deren Zeiger dem Morgen sich nahet, fortschreiten möchten und nicht können, ist noch groß, denn die Heilmittel sind langsamer, als ihre Uebel, und unter harten Geburtswehen und Krämpfen wird unsere Nachkommenschaft geboren.

Einige Bemerkungen über das Kieler Correspondenzblatt.

Das Kieler Correspondenzblatt bringt in seiner Nummer vom 21. August unter Anderm Handelsskizzen von Dr. G. F. König und einen sehr bittern Tadel über eine aus der Allgem. Augsb. Ztg. in den Neuen Kieler Blättern abgedruckte Correspondenz. Wir finden uns durch beide Aufsätze zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Die Handelsskizzen von Dr. König werden uns schon seit einiger Zeit vorgeführt und wollen wir über den Werth oder Nutzen der früheren nichts bemerken, weil sie uns herzlich gleichgültig sind. In der letzten heißt es auf der ersten Spalte folgendermaßen:

„Wenn man äußert, für Dänemark wär' es politisch klug, „dem deutschen Bunde beizutreten, so bekundet dies, daß man „die Dänen überall nicht kennt und nicht weiß, daß die Unter„richtetsten in Kopenhagen und Flensburg über solche Reden „lächeln. Das ist es grade, was die klugen Britten wünschen."

Und zwölf Reihen weiter:

„Die deutschen Fabriken und Manufacturen müssen dahin „arbeiten, den Engländern den Rang abzugewinnen, und dies „wird geschehen, wenn die nordischen Länder mit der Zeit dem „Zollverbande beitreten; aber der ganze Plan wird vereitelt, „wenn nur entfernt von dem Anschließen an den deutschen Bund „die Rede seyn würde. Regierung und Volk würden einstimmig „dagegen seyn. Und abgesehen davon liegt es ja auf der Hand, „daß England und Frankreich dies unter keiner Bedingung zu„geben würden."

Jetzt betrachte man die beiden letzten Sätze dieser beiden Citate. Die Aufsätze, die das Correspondenzblatt uns vorzusetzen beliebt, sind mit einem solchen Nachdenken geschrieben, daß der

Verfasser auf derselben Seite sich direct widerspricht, und das Nachdenken des Blattes ist so tief, daß es nichts davon merkt. Ferner: Die Unterrichtetsten in Kopenhagen und Flensburg lächeln, wenn von Dänemarks Anschluß an den deutschen Bund gesprochen wird. Wir wollen hier politische Ansichten vorerst aus dem Spiele lassen, aber originell ist doch die Unwissenheit eines Schriftstellers, von welcher Nation er seyn mag, der über diese Dinge schreibt, und die Frage wegen des Anschlusses an den deutschen Bund für Kopenhagen und Flensburg, für Dänemark und Schleswig als gleichbedeutend betrachtet, am originellsten aber an einem Norddeutschen. Auffallend ist es ferner, daß ein Mann, der mehrmals seine Kunde auf dem an Ort und Stelle Gewesenseyn stützt, uns benachrichtigt, daß die Unterrichtetsten bei der Frage von Schleswigs Anschluß in Kopenhagen und Flensburg lächeln. Wir glauben, daß die Kopenhagener gar nicht dabei lächeln, wenigstens sollte man dies aus den Reden eines Repräsentanten einer, so viel wir sehen können, starken Parthei (Grundtvig) vermuthen, der ganz im Ernst uns beißen oder was weiß ich will. Was Flensburg anbelangt, so ist die Frage mit allem, was damit zusammenhängt, zum Lächeln viel zu ernst. Und was nun gar die Unterrichtetsten betrifft, so ist es bekannt, daß von vielen derselben dieser Gedanke nicht lächerlich gefunden wird, es sey denn, daß man unter den Unterrichtetsten eine Zahl jener Leute versteht, die das vortreffliche Schreiben an oder über den Agenten Jensen unterschrieben hatten, ohne Zweifel ihnen vorgelegt mit dem Andeuten, es sey ein Vertrauensvotum, und leider fand es sich nachher, daß sie ihr Urtheil über eine Frage abgegeben hatten, zu deren Beurtheilung Krämer, Blockdreher rc., und wenn sie auch die vortrefflichsten Männer sind, offenbar incompetent. Doch schienen auch diese Männer die Sache für ernsthaft genug zu halten, um eine so eng anschließende Frage nicht als abgeschmackt zu belächeln.

Dies eine kleine Probe von dem Nachdenken und der Kunde des Verfassers, ohne Mühe ließen sich mehrere hinzufügen. Wir wollen den Character, den Muth und den Nationalsinn betrachten,

der sich in denselben Sätzen ausspricht. Welch ein Mann, der, über die norddeutschen Gränzverhältnisse schreibend, sich so orientirt, daß er eine solche Frage für Kopenhagen und Flensburg gleichbedeutend hält! Welch ein lobenswerthes Interesse! Und ferner, welch ein vortrefflicher Grund für einen Deutschen, an Dänemarks Anschluß an den deutschen Bund nicht mehr zu denken, weil Frankreich und England es nicht zugeben werden. In der That, ein Staatsmann und auch ein anderer Mann, der über diese Fragen nachdenkt, würde, wenn er seinen Namen verdient, wohl bedenkend auf die Schwierigkeiten sehen, und ein Mann, der darüber schreibt, daran denken, aber kein Mann würde seinem Volke sagen: erstlich ist es Unsinn, und zweitens, wenn es vielleicht Sinn wäre, so denkt nicht daran, bedenkt, England und Frankreich klopfen Euch auf die Finger. — Wahrlich, das Correspondenzblatt muß stolz seyn, uns einen solchen Mann kennen zu lehren. Es ist ferner zu vermuthen, daß dieses Blatt eine kleine solidarische Haftung für diesen Artikel übernimmt, wenigstens sagt es kein Wort der Mißbilligung, und nach der Art der Einrückung desselben versteht sich das am Ende von selbst. Wenn wir nun dem Verfasser seine Gedankenlosigkeit verzeihen könnten, denn er hat sein Gericht uns nicht vorgesetzt, so stellt sich dies doch anders beim Correspondenzblatt. Wir sind freilich an diesem werthen Blatte schon seit einiger Zeit gewohnt, daß es mit einer kleinen Variation spricht wie Ritter Hans: Wenn Gedanken so gemein wären, wie Brombeeren, so — würde ich auch einige zum Besten geben. Die Characterlosigkeit aber, dergleichen, wie Kopenhagen und Flensburg als in ganz gleicher Stellung zu Deutschland in einem Aufsatze, den es billigend abdruckt, zu nennen, ist bei diesem ärger als beim Verfasser. Die Angst freilich, wenn wir auch den Anschluß an den deutschen Bund als zweckmäßig einsähen, dürften wir doch wegen Englands nicht daran denken, die ist für beide in gleichem Werth, befremdet uns auch nicht bei Jemandem, welcher verzweifelnd ein Gränzland aufgiebt, weil die Kraft des deutschen Volkes nicht über die Eider reiche und seine Brüder

ihrem Schicksal zu überlassen räth. In der That, daß irgend ein Deutscher dergleichen Artikel schreibt, kann Niemanden ärgern, daß aber ein gelesenes deutsches Blatt es abdruckt, könnte Manchen bewegen, die Worte der bekannten Anekdote auszusprechen: Wenn ich kein Deutscher wäre, würde ich wünschen, keiner zu seyn, und daß die Schleswiger das Blatt doch noch lesen, scheint am meisten für ihre deutsche Nationalität zu sprechen.

Die Erklärung desselben Blattes über die aus der Allgem. Zeitung abgedruckte Correspondenz über Oersted scheint uns in anderer Weise sehr befremblich. Was diese anbelangt, so läßt sich freilich nicht läugnen, daß Oersted's Rede mit Lebhaftigkeit einseitig aufgefaßt worden und Manches darin gefunden ist, was nicht darin liegt, und Manches, was, weil sie mit großer Vorsicht sich ausdrückt, von einem Andern weggeläugnet werden kann. Darin aber muß dem Correspondenten gewiß Recht gegeben werden, daß es auffallend ist, wenn man in einer so wichtigen Rechtsfrage sich auf die Wünsche des Königs beruft, und daß es mehr als eine Indiscretion, daß es ein politischer Fehler bei so bewandten Umständen ist, zu äußern, man wünsche die agnatische Erbfolge in der Weise zu ändern, wie man nach Oersted's und vieler Mitglieder der dänischen Regierung bekannter Ansicht über die Gränzen Dänemarks die betreffenden Stellen verstehen muß. Sofern man die Erbfolge in einem bestimmten Fürstenhause als Theil der Verfassung betrachtet, ist eine solche Ansicht allerdings revolutionär. Will man Oersted vertheidigen, so ist es leicht zu sagen: in der Rede ist nirgends gesagt, daß man die Erbfolge anders als auf dem Wege der Unterhandlungen durch Zustimmung und Verzichtleistung der Agnaten ändern wolle. Indeß hat Oersted sich bei andern Gelegenheiten in der Art geäußert, daß der Correspondent sehr wohl annehmen konnte, daß der Sinn der Rede ein anderer sey und Oersted im Nothfall auch geneigt seyn würde, einen andern Weg als den Weg des Rechts einzuschlagen. Von demjenigen aber, was das Correspondenzblatt diesem Artikel vorwirft, gehässiges Andeuten, fälschliche Insinuationen, Verunglimpfen redlicher Männer, ist doch

in der That nichts in demselben zu finden. Wir gehören freilich zu denjenigen, die an dem Wahlspruch festhalten zu müssen glauben: Besser als das Recht ist auch das Beste nicht, können aber doch sehr wohl einsehen, daß ein Mann nicht ein Schurke ist und daß sein Character nicht dadurch verunziert wird, daß er meint, es gebe solche Nothlagen, daß sich mit dem Rechte nicht hindurch kommen lasse. Wird dies in staatsrechtlichen Verhältnissen praktisch durchgeführt, so will man eine Revolution; aber, wie gesagt, man kann deßhalb ein redlicher Mann seyn, und wir sehen keinen Grund, weßhalb wir finden sollten, daß der Verfasser jenes Artikels über Oersted das Gegentheil habe auch nur andeuten wollen. Das hat mit der politischen Richtigkeit seiner Aeußerungen nichts zu schaffen. Am wenigsten begreifen wir die Entrüstung des Correspondenzblattes darüber, daß von einem Manne gesagt wird, er wolle die Revolution und kümmere sich somit nicht um das Recht. Uns scheint, das Correspondenzblatt hat jetzt schon seit Jahren uns den Grundsatz vorgepredigt: Holstein gehört zum deutschen Bunde, werft die alten Rechte über den Haufen, es sind wurmstichige Lappen, vergilbte Pergamente, fort mit Allem, was uns stört, und die letzte Instanz: car tel est notre plaisir. Man hat noch nicht behauptet, daß deßhalb jeder Neuholsteiner ein unehrlicher Mann sey, und wird es auch deßhalb nicht behaupten, und das Correspondenzblatt selbst wird es am wenigsten thun. Wir müssen daher die Entrüstung desselben über diesen Umstand vielmehr daraus ableiten, daß es hier heißt: tua res agitur. Hat doch Oersted die Gefälligkeit gehabt zu sagen, es glaubten Fürstenhäuser Ansprüche auf Holstein, ja selbst auf Schleswig zu haben, obgleich man früher eine Verschiedenheit zuzugestehen nicht geneigt war, und Jedem, der irgend etwas von der Sache weiß, auch bekannt ist, daß die Succession in Schleswig und in Holstein dieselbe, und die agnatische Succession in Schleswig noch 1722, 1749 und 1750 von der dänischen Regierung anerkannt ist. Freilich ist es nach dem Vorhergegangenen nicht

unmöglich, daß das Correspondenzblatt seitdem diese Rechte hat verjähren oder vergilben lassen.

Wir können schließlich nicht umhin, gedachtem Blatte den wohlgemeinten Rath zu ertheilen, seine Empörungen zurück zu halten, bis einmal ein rechtlicher Mann wirklich verunglimpft wird, und lieber bis dahin bei seinem Leisten, den bekannten Deductionen aus dem bekannten obersten Grundsatze zu bleiben; es ist Consequenz darin. Hat der Redacteur doch schon eine Slesvico-Holsatia verhindert, wenn auch nur eine Locomotive, par pitié seiner Collegen, so hege er denn auch noch die schöne Hoffnung, ein einiges Schleswigholstein aufzuheben.

—r—

Lückenbüßer.

1844. Zeitung der Jütischen Ständeversammlung, S. 1550.

Oberst Brock spricht: „Min Mening er derfor — — at man iøvrigt bør lade dem, der tale det tydske Sprog, beholde det.“ — Das heißt: Meine Meinung ist deshalb — — daß man übrigens demjenigen, welcher die deutsche Sprache redet, diese Sprache lassen soll.

Welche ungeheure Summe von Dank hat der Herr Oberst zu erwarten dafür, daß Er den Deutschredenden, vielleicht auch den Engländern, Franzosen, Schweden, Isländern ihre Sprache lassen will. Wir wissen nicht besser zu danken, als mit den eigenen Worten des Herrn Deputirten zur Jütischen Ständeversammlung:

lade dem tale.

Laßt sie sprechen und behalten was sie haben, Jedem das Seinige.

Kopenhagen, vom August 1844.

Die Allerhöchste Erwiderung auf die Adresse der jütischen Stände ist ohne Zweifel auch in den Herzogthümern bereits überall bekannt. „Wie Wir mit gleicher Liebe alle Unterthanen Unserer Monarchie umfassen, so sollen sie auch Alle vor Unserm Throne gleiche Gerechtigkeit finden.“ Obgleich wohl Niemand in den treuen Herzogthümern je hieran gezweifelt hat, so bilden doch diese Königlichen Worte, unter den veranlassenden Umständen, mit der letzten, feierlich wiederholten Zusage an die schleswigsche Ständeversammlung einen schönen Kranz, welcher die Gemüther bei der gedroheten Unbill beruhigen und überall begrüßt werden wird, wo Gerechtigkeit und Liebe sich küssen. Die fortgesetzte Einmischung der jütischen Ständeversammlung in die schleswigschen Angelegenheiten, trotz des Allerhöchsten Bescheides vom 3. Juli, wird definitiv für unbefugt erklärt, und damit muß ein großer Theil der Collisionen wegfallen, welche diese Einmischung herbei geführt und so viel Aufregung veranlaßt hat.

Dies machte denn allerdings große Unruhe im Hauptquartier, vor welchem das Banner der (bösen) Sieben aufgepflanzt ist. „Fædrelandet“, welches gehofft hatte, „daß der König sich in der Schleswiger Sache an die Spitze seines Volkes (!) stellen werde“, verbeißt seine Erbitterung mit der Bemerkung: „es werde nicht hinzugefügt, daß die Wiburger Versammlung den gewöhnlichen Ruf: es lebe der König! wiederholt habe.“ Wie es sich nachmals Luft gemacht, können wir nicht sagen, nur vermuthen, daß es nicht auf die feinste Weise geschehen, da seine Blätter darüber polizeilich mit Beschlag belegt sind und die in der Eile gefertigten Petitionen gleichfalls nicht bekannt gemacht werden durften.

Den Entwurf zu einer neuen Preßverordnung hofft es, so wie andere Blätter, welche sich darin getroffen fühlen, daß sie von den Ständen in toto werde widerrathen werden.

Ein hergekommener Fremder äußerte seine Verwunderung darüber, hier ein so heiteres, munteres Leben zu finden. Er hatte nach einigen öffentlichen Blättern, welche ihm in die Hände gefallen, erwartet, eine allgemeine Trauer hieselbst auf jedem Gesichte gemalt zu sehen.

Man zeigte und erklärte ihm die Adresse der jütischen Stände, wonach „eine Mißstimmung herrschend sey", „eine Stimmung so traurig und niederschlagend, wie vielleicht nie zuvor", „eine bewegte unheimliche Stimmung", „eine Betrübniß überall im Lande." — Man zeigte ihm die Rede, welche ein Professor an der Spitze einer Deputation dem Könige gehalten bei der Uebergabe einer Petition mit mehr als 20,000 Unterschriften über einen „Gegenstand, welcher Unruhe und Kummer im ganzen Lande geweckt, worin alle Theile des Königreichs übereinstimmen, aus allen Ständen von verschiedenem Grade der Bildung."

Der Fremdling fragte sodann nach dem Gegenstande dieser allgemeinen Calamität, und erhielt das Patent vom 29. März d. J. über die Geschäftssprache in der schleswigschen Ständeversammlung. Da brach er mit den Worten aus: „O, glückliches Land, dessen Hauptbeschwerde die Sprache ist, in welcher die Stände eines Nachbarlandes, unter demselben Fürsten, verhandeln! Beneidenswerth ist der König, dessen Regierung die Frondeurs nicht Schlimmeres nachsagen können, als daß er jenen Ständen nicht, gegen ihren Willen, eine Sprache aufdringen wolle, welche sie nicht verstehen! Dieser Moment dürfe nicht übersehen werden, wenn einst ein Enkel die Regierung Christian des Achten schildern werde."

Ein Anwesender machte die Bemerkung, wie Wünsche, Befriedigung oder Kummer von den individuellen Ansichten ausgehen, womit man seinen Zustand auffasse, und belegte dies mit folgender buchstäblich wahren Begebenheit:

Ein längst verstorbener Prälat eines Schleswig-Holsteinischen Klosters lebte sehr eingezogen, war aber übrigens bei seinen Untergebenen nicht unbeliebt. Es erregte daher allgemeine

Theilnahme, als man an einem Neujahrsmorgen erfuhr, dem Propsten müsse eine sehr betrübende Nachricht zugekommen seyn; er habe in der Nacht in der größten Verzweifelung seinen Bedienten geweckt und mit Jammerklagen zu seinem vertrauten Freunde geschickt, daß dieser doch unverzüglich zu ihm in seiner Noth kommen möchte. Von diesem erfuhr man nun im Laufe des Tages, der alte Herr habe, wie er zu thun pflegte, in der Neujahrsnacht seine Papiere von Werth und dergleichen durchgesehen und in einem Winkel des Geldkastens einen Beutel mit einigen tausend Thalern entdeckt, welche er früher übersehen, und die mehrere Jahre dort mußten gelegen haben. Dies habe er mit großem Kummer seinem Geschäftsfreunde erzählt und dabei mehrmals ausgerufen: „das unglückliche Geld! in mehreren Jahren hat es keine Zinsen getragen!“ Er habe ihm dann aufgetragen, es auf's Schleunigste sicher unterzubringen, habe aber dabei trostlos die Hände gerungen: „das unglückliche Geld!“

Im ganzen Flecken war Keiner, der nicht gerne den Kummer des Prälaten getheilt hätte; und wie manches Volk würde sich glücklich schätzen, wenn es nur wie das dänische Volk und seine Aufwiegler zu klagen hätte!

In der neunten Versammlung der Jütischen Stände legte der Königliche Commissar den Entwurf zu einem neuen Preß-Gesetze vor, dessen § 31 also lautet:

> „Wer in einer Druckschrift Haß und Erbitterung zwischen den verschiedenen, Unserm Scepter untergebenen Staatstheilen zu erregen sucht, oder zwischen den verschiedenen Klassen im Staate, hat eine Mulct von 200 bis 1000 Reichsbankthaler zu erlegen, oder nach Umständen Gefängnißstrafe von 2 Monaten bis auf 1 Jahr zu erleiden.“

Bisher wurden die Herzogthümer als freie Wildbahn zur Uebung für die Freischützen der hiesigen Presse angesehen.

Druckfehler in diesem Hefte.

S. 510, Z. 24 v. o. l. eruiren st. creiren.
S. 519, Z. 5 v. o. l. a tub for a whale st. a tut for a whole.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

September I.



Kiel.
Schwers'sche Buchhandlung.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter“ haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter“ erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Ueber Steinkohlengrabungen in Schleswig.

Von Dr. Ludewig Meyn.

Durch eine Proposition des Abgeordneten Berwald ist in der zehnten Sitzung der Schleswiger Ständeversammlung eine lange Discussion hervorgerufen über folgende Fragen:

> Ob in Nachsuchung nutzbarer Mineralien, besonders der Steinkohlen, einzelne Männer oder Interessentschaften zu privilegiren seyen, oder ob es das Recht eines Jeden seyn solle, dergleichen auf öffentlichem und Privat-Eigenthum zu unternehmen;
>
> Ob der Finder oder der Grundeigenthümer oder der Landesherr das Recht haben solle, das Aufgefundene auszubeuten.

Wer die Naturbeschaffenheit des Schleswigschen Landes einigermaßen kennt, dem muß von vorneherein diese Verhandlung in einem solchen Lichte erscheinen, als wenn etwa eine Ständeversammlung in Coburg sich über das Strandrecht berathen wollte, oder als wenn in der französischen Deputirtenkammer die Jagdgerechtsame innerhalb der Mauern von Paris besprochen würden. So, sage ich, würde diese Verhandlung erscheinen, wenn nicht aus den Bemerkungen einzelner Abgeordneten hervorginge, daß eine Gesellschaft von Flensburger Kaufleuten beabsichtiget, Nachforschungen auf Steinkohlen anzustellen und deshalb

bereits um ein Privilegium eingekommen seyn soll.*) Dadurch ist freilich die rechtliche Frage einer Berathung werth geworden, die Ständeversammlung hat aber die Sache der Regierung völlig überlassen. — Was nun zunächst die beiden rechtlichen Fragen betrifft, so wird man wohl nicht umhin können, dabei auf die durch Erfahrung sanctionirten Bestimmungen in Bergbauländern Rücksicht zu nehmen, und diese Angelegenheit nicht durch Privilegien zu verwirren, sondern mit möglichster Liberalität zu behandeln.

Was aber das veranlassende Unternehmen betrifft, so weiß ich nicht, wodurch in aller Welt die Flensburger Kaufleute können zu diesem Unternehmen veranlaßt worden seyn. Sie können bei dieser Sache doch nur zweierlei Zwecke im Auge haben, nämlich einmal als Kaufleute, mit ihrem Gelde einen möglichst großen Gewinn zu machen; und andererseits als Patrioten, dem Vaterlande durch ihr Geld so nützlich als möglich zu werden. Den ersten Zweck haben sie vielleicht im Auge, werden ihn aber nicht erreichen; den zweiten werden sie durch das Unternehmen zwar einigermaßen erreichen, doch lange nicht in dem Grade, als die aufzuwendenden Gelder bei anderen Unternehmungen gestatten würden. Die nöthigen Gelder sind aber ungemein groß, denn innerhalb unseres Terrains ist durch Schürfe gar nichts auszurichten. So tief nämlich und tiefer als die Schürfe gehen können ist das Land ringsumher an den Küsten durch die steil abgebrochenen Ufer aufgeschlossen, und diese abgebrochenen Ufer sind nicht etwa ein bloßes Gränzphänomen, das einen Schluß auf das Innere des Landes nicht zuließe, sondern mit seinen tiefen Föhrden greift das Meer recht mitten in das Herz von Schleswig hinein und bedingt im Innern des Landes dieselbe Erscheinung. Mit Schürfen ist also keinerlei Kunde zu erlangen und man bleibt allein auf Bohrungen angewiesen. Aber Bohrungen

*) Aus einer Mittheilung des Königl. Commissarius in Nr. 93 der Ständezeitung erfährt man, daß wirklich einige Flensburger Kaufleute ein Gesuch um ein Monopol auf Nachsuchen von Steinkohlen eingereicht haben.

sind außerordentlich theuer und am allertheuersten in einem Terrain wie das unsere, das aus lauter beweglichen Schichten besteht, die das Bohrloch nicht leiden, wenn es nicht mit Röhren ausgesetzt wird. Bei Paris kostet in einem solchen Terrain, wenn keine Unfälle eintreten, ein Bohrloch von 100 Fuß schon 1000 Francs, ein solches von 200 Fuß schon 3000 Francs, von 300 Fuß 5000 Francs, und mit jedem Fuß, den man tiefer in die Erde kommt, steigen die Schwierigkeiten, die wenigstens im quadratischen Verhältniß der Tiefe zunehmen. In diese Berechnung sind noch die sehr kostspieligen Bohrapparate und das über der Bohrstelle zu errichtende Gerüste nicht gerechnet. Dazu kommt noch, daß in Paris die Sachverständigen zahlreich und um geringe Bezahlung zu haben sind und ebenso die durch Kunst herzustellenden Requisiten, während beides hier zwiefach theuer seyn würde. Es würde demnach immer noch milde gerechnet seyn, wenn man für eine Bohrung hier im Lande statt eines Franc gleich unsern Buchhändlern 1 ℛ︀ Courant setzen wollte, und ein Bohrloch von 300 Fuß würde also gegen 5000 ℛ︀ kosten. — Wir werden aber nachher erkennen, daß ein Bohrloch von 300 Fuß verschwindend ist gegen die Tiefe, in welche man nothwendig hinabdringen müßte, und daß also auch die Kosten sich ungeheuer vervielfältigen würden, und dazu kommt noch, daß eine große Anzahl von Bohrungen gar nicht bis zur beliebigen oder nur bis zu lehrreicher Tiefe würde gebracht werden können, da man, wenn man auf die großen Geschiebe träfe, die unserer Hauptformation auch in den größten Tiefen eigenthümlich sind, in diesen harten Urgebirgsblöcken ein unübersteigliches Hinderniß finden würde; denn wenn es auch am Ende dem Bohrer möglich wäre, den Stein zu zerstoßen, so würde doch, so lange man in dem beweglichen Terrain ist, die auskleidende Röhre nöthig seyn, und diese wüßte ich nicht durch den Stein zu schaffen. Endlich kommt zu allen diesen Schwierigkeiten noch hinzu, daß im Herzogthum Schleswig gar nicht wie in Holstein bei Segeberg am Gyps und bei Itzehoe an der Kreide ein geognostisch-eminenter Punkt speciell zu Bohrungen auffordert, da die

Bemerkung des Abgeordneten Etatsrath Lüders, daß in der Nähe von Schleswig Kalksteine gebrochen seyen, sich unmöglich auf anstehendes Gestein beziehen kann, denn eine solche Erscheinung wäre den Geognosten nicht verborgen geblieben. Wahrscheinlich bezieht sich diese Angabe auf Kalktuff, denn dieser ist unserm Lande auch in größerer Ausdehnung nicht fremd, ja er kann solche Bedeutung erlangen, daß er wie z. B. bei Eutin zu kleineren Bauten als Quaderstein Anwendung findet; diese meine Vermuthung wird noch dadurch bestätigt, daß auf der kleinen geognostischen Skizze, die ein Nebenblatt zu Ohlsens neuer Karte von Dänemark bildet, in der Nähe von Schleswig am Ufer der Schley sich das Zeichen für Kalktuff findet.

Dieser Mangel eines geognostisch-eminenten Punktes würde die Bohrungen an jeder beliebigen Stelle gleich sehr rechtfertigen, und man könnte eine Unzahl der kostspieligsten kleinen Bohrungen anstellen, ehe man nur den zweckmäßigsten Ort für eine großartige solche gefunden hätte.

Es würde also ein ungeheures Kapital auf diese Arbeit verwendet werden, und der ganze Gewinn, den das Vaterland aus dieser Arbeit ziehen könnte, wäre eine etwas genauere Kenntniß des Bodens in seiner Tiefe; diese wäre freilich für uns immer sehr wünschenswerth, allein sie wäre jedenfalls viel zu theuer erkauft, auch glaube ich nicht, daß es die Absicht der Flensburger Kaufleute ist, uns blos diese Kenntniß zu verschaffen; sollte aber dieses ihre Absicht seyn, so würden sie ihren Wunsch viel leichter erreichen, wenn sie einen kundigen Mann mit den Mitteln versähen, zunächst die Oberfläche des Landes gehörig zu erforschen; denn abgesehen von denjenigen Vorkommnissen der Tiefe, auf die man direct mit dem Bohrer trifft, sind Beobachtungen an passenden Stellen der Oberfläche oft viel geeigneter, um zu erfahren, was die Tiefe verbirgt, als kostspielige Bohrungen, bei denen man nicht die rechte Stelle getroffen hat. — Aber auch die genaueste Kenntniß unseres Landes würde, so sehr sie wissenschaftlich wünschenswerth erscheint, schwerlich irgend ein Resultat geben, das einen materiellen Gewinn abwerfen

könnte, am allerwenigsten aber wird man, was man so begierig erstrebt, Steinkohlen in Schleswig finden. Man beruft sich bei dieser Hoffnung auf andere Länder, welche durch ihre Versuche so glücklich gewesen sind, Steinkohlen und Salz zu erreichen, allein man hat in diesen Ländern nicht Versuche in's Blaue hinein gemacht, sondern man hat dort gebohrt und geschürft, wo wissenschaftlich ausgebildete Geognosten und erfahrene Bergleute übereinstimmten, daß Kohle oder Salz liegen müsse, und hat bei diesen Arbeiten nicht die Absicht gehabt, irgend etwas zu finden, was es denn auch sey. Darum hat man, wenn man auf Steinkohlen bohrte, auch Steinkohlen gefunden, und wo man auf Salz bohrte, hat man Salz gefunden, wenn anders das Glück günstig war, und so ist auch das neulich in Thüringen aufgefundene Kohlenlager nicht ein glücklicher Zufall, sondern die Bestätigung einer Berechnung, welche sich auf das Normale gründete, und welche nur dadurch hätte zu Schanden werden können, daß sich an der Bohrstelle etwas Abnormes gezeigt hätte. Es ist zwar bei Gott kein Ding unmöglich, und trotz dem, daß kein Mensch auf das Vorkommen von Steinkohle in unserem Lande schließen darf, könnte man doch eine solche erbohren, allein wenn die Flensburger Kaufleute von Gottes Allmacht erwarten, daß dieselbe um ihretwillen ewige Naturgesetze aufhebe, so brauchen sie ihr Geld nicht so tief in die Erde zu bringen, sie brauchen es nur bei Flensburg auf den Acker zu säen und zu erwarten, daß es aufgehe, denn wir haben einen fruchtbaren Boden.

Es bleibt mir aber nun noch nach, den Beweis zu führen, daß keine Steinkohle in Schleswig zu erbohren sey, allein um in diesem Beweise nicht mit unverständlichen Worten zu experimentiren, bin ich genöthigt, vorerst den Lesern die Möglichkeit eines solchen Beweises zu zeigen, wobei ich ihnen zugleich die Mittel an die Hand geben werde, denselben zu beurtheilen. Zu dem Ende will ich keineswegs die geologische Theorie vortragen, sondern nur die Hauptresultate der geognostischen Beobachtungen zusammenstellen. Diese gehen darauf hinaus, daß die Hauptmasse

der uns zugänglichen Rinde des Erdbodens aus Felsarten gebildet ist, welche einander regelmässig überlagern und stets und aller Orten, wo sie erscheinen, in derselbigen Ordnung wiederkehren. Diese ihre eigenthümliche Lagerung, welche Schichtung genannt wird, und nicht blos an der Trennungsfläche zweier verschiedenen Gesteine sichtbar wird, sondern auch in gleichartigem Gestein zu verfolgen ist, macht es durchaus wahrscheinlich, daß die Schichten aus dem bedeckenden Wasser als Meeresboden abgesetzt seyen; und da diese Vermuthung durch die versteinerten Ueberreste untergegangener Thiere und durch den petrographischen Character der Gesteine zur äußersten Evidenz erhoben wird, so hat man diese Gesteine neptunische genannt, auch suchte man die Eigenthümlichkeit ihrer Ablagerung dadurch zu bezeichnen, daß man sie normale Gesteine nannte. Eine andere Reihe von Gesteinen tritt nicht mit jenen Schichtungsverhältnissen auf, hat vielmehr an den meisten Stellen, wo sie mit normalen Gesteinen in Berührung tritt, deren normale Lagerung zerstört, enthält keine Versteinerungen, bindet sich an keine Regel in der Aufeinanderfolge, und giebt in ihren petrographischen Characteren deutlich zu erkennen, daß sie dereinst in feurig flüssigem Zustande gewesen, und theils, nachdem sie erkaltet, durch unterirdische Dämpfe emporgetrieben, theils auch schon als flüssige Masse aus dem Innern der Erde hervorgeflossen sey. Diese Gesteine hat man daher als plutonische und vulkanische bezeichnet, nennt sie auch wohl mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihrer Struktur die massigen, und in Betracht ihres Auftretens im großen Ganzen der Erdrinde die abnormen Gesteine. Die natürliche Beschaffenheit gewisser Gesteine, die zwischen der Natur der beiden andern Classen zu liegen scheint, da sie Charactere beider trägt, hat man mit Rücksicht auf die darüber angenommene Meinung, daß ein sedimentärer Fels später durch Feuer umgewandelt sey, metamorphisch genannt. Da nicht Alles sich, wie es da ist, zu gleicher Zeit gebildet haben kann, so lag die Frage nach dem Alter der verschiedenen Felsarten auf der Hand. — Hiemit ist nicht das Alter der Gebirge in ihrer

körperlichen Ausdehnung und ihrer Erhebung gemeint, sondern die Zeit, wann sich der Fels, aus dem das Land besteht, gebildet habe. Beide Fragen sind strenge zu sondern, und erhalten für die meisten Punkte der Erde auch sehr verschiedene Zeitbestimmungen.

In diesem Augenblicke ist für uns nur das Alter der Felsart selbst von Wichtigkeit.

Als die ältesten Felsmassen erscheinen die sogenannten Urgebirge. Ein solches wird zwar durch seine Felsart nicht unmittelbar zum Urgebirge gestempelt, und es bedarf anderer Beobachtungen, damit es als solches erkannt werde; doch sind bezeichnend Granit und Syenit, Gneus und Grünsteine und darüber die Glimmerschiefer und Talkschiefer in Urthonschiefer übergehend, mit ihren mannigfaltigen Einlagerungen.

Die auf das Urgebirge folgenden Gesteine sind durch die sorgfältigsten Beobachtungen in Mitteleuropa ihrer chronologischen Reihenfolge nach bestimmt worden. Sie tragen größtentheils jede einen eigenthümlich mineralogischen Character, doch hat sich derselbe bald als minder wesentlich gezeigt, denn einestheils zerfallen die meisten Formationen noch in eine Reihe besonderer Glieder (meistens Kalksteine, Conglomerate, Sandsteine und thonige Gesteine) und tragen ihren Namen nur nach dem Hauptgliede der Formation, anderntheils ist bald nur dieses bald jenes Glied allein entwickelt, oder mehrere in ihrer allgemeinen Folge, oder mehrere Endglieder mit weggefallenen Mittelgliedern, oder aber es zeigen sich irgendwo unbekannte Glieder, die durch ihre Versteinerungen sich einer bekannten Formation anschließen. So haben sich die Versteinerungen als hauptsächlichstes Kriterium des Alters herausgestellt, aber die alte Chronologie hat man beibehalten, und man muß es also ansehen, als habe sich die Bedeutung der alten Namen erweitert, oder als orientire man sich an diesen in ihrer Zeitfolge bekannten Gesteinen über das Alter der Gesteine von andern Localitäten, wie in der Geschichte man sich an der Chronologie eines bekannten Volkes für die unbekannteren zurecht findet.

Dem Urgebirge zunächst steht denn das sogenannte Uebergangsgebirge, dessen ältestes Glied die Grauwacke und der Grauwackensandstein sind, Conglomerate und Sandsteine, die durch Thonschiefermasse verkittet und oft von Thonschiefer verdrängt werden. Auf diese folgt als zweites Glied der feste dunkle Uebergangskalkstein.

Versteinerungen sind in diesen Schichten so selten, daß man sie früher für versteinerungsleer hielt. Nur wirbellose Thiere, besonders Orthoceratiten, Nautiliten und das Räthsel der Vorwelt, Trilobiten, lebten in der Zeit dieser Bildungen. Die Mächtigkeit dieser Bildungen ist ungeheuer. Die Grauwacke ist am Harz über 60,000 Fuß dick, der Uebergangskalkstein in England 7500 Fuß, doch ist die mittlere Mächtigkeit der ersteren nur 8000 Fuß, der letzteren nur 1000 Fuß.

Schon auf diese ältesten Formationen, und von einigen Naturforschern noch dem Uebergangsgebirge zugerechnet, folgt das große Steinkohlengebirge, hauptsächlich aus feinkörnigem grauen Sandstein bestehend, der mit Schieferthon und Steinkohlenlagern abwechselt, mit versteinerten Land- und Seethieren versehen ist und an Pflanzenüberbleibseln, Acotyledonen und Monocotyledonen, ja auch einzelne Dicotyledonen aufweiset. Diese Formation ist in Süd-Wales an 2500 Fuß mächtig, doch erreicht ihre mittlere Stärke nicht ganz 2000 Fuß.

Nun folgt die Formation des Rothliegenden aus rothen Conglomeraten und Sandsteinen von stark eisenschüssigem Bindemittel bestehend, zwar ohne Thierüberbleibsel, aber mit denselbigen Pflanzen, die in der vorigen Formation auftraten. Das Rothliegende erreicht zwar in Thüringen eine Mächtigkeit von 2600 Fuß, ist aber im Mittel doch nur auf 500 bis 600 Fuß anzuschlagen. Es steht in enger Verbindung mit dem Zechstein, der theils als reiner, theils als dolomitischer Kalkstein und Dolomit mit Gyps und bituminösem Mergelschiefer in untergeordneten Massen vorkommt, durch eine dicotyledonische Pflanzenwelt und einen Reichthum an niederen Wirbelthieren,

besonders Fischen, ausgezeichnet ist, und eine regelmäßige Mächtigkeit von 300 bis 400 Fuß zeigt.

Ihm schließt sich dem Alter nach der bunte Sandstein an und auf diesen folgt der sogenannte Muschelkalkstein. Beide Formationen werden oft zusammengerechnet, erreichen einzeln jeder gegen 1100 Fuß Mächtigkeit, können aber, wo sie verbunden sind, nur ebenfalls zu 1100 Fuß angeschlagen werden. In diesen Formationen beginnen die großen Saurier, welche so oft der Neugier entgegengehalten werden, ihr wunderbares Leben, das sie noch durch die Keuperformation hindurchführen, welche aus bunten meist rothen Thonmassen und Sandsteinen mit eingelagertem Gypse besteht, in Würtemberg 1000 Fuß, gemeinhin jedoch nur 400 Fuß mächtig ist.

In der folgenden Formation, dem Lias, die aus dunkelgrauem Kalkstein, Sandstein und deutlich stratificirten Schiefern besteht, bleiben zwar auch Amphibien und Fische wesentlich, doch zeichnet sie sich gegen die früheren vielmehr durch ein Heer von Ammoniten aus. Seine Mächtigkeit beträgt etwa 500 Fuß. Ihm folgt eine Reihe von Kalk-, Thon- und Mergelsteinen, welche man nach dem Hauptgebirge, das sie zusammensetzen, die Jura-Bildung, oder nach ihrer eigenthümlichen innern Structur Oolithgebirge zu nennen pflegt, ausgezeichnet durch eine große Anzahl von Sauriern, besonders Plesiosaurus und Ichthyosaurus, ebenfalls durch Ammoniten und Belemniten und wohlerhaltene Nadelholzstämme. In England erreicht seine Mächtigkeit 2500, auf dem Continent im Mittel nur 800 Fuß. Dem Jura folgt das sogenannte Kreidegebirge nach untergeordneten Schichten dessen, was im gemeinen Leben Kreide heißt, so benannt, seiner Hauptmasse nach aber aus verschiedenartigen Kalksteinen, Mergeln und Sandsteinen bestehend. Die Ammoniten werden seltener, Belemniten bleiben sehr zahlreich, ganz eigenthümlich sind die Hippuriten; Fische und Reptilien sind noch immer die einzigen Wirbelthiere, unter den letzteren ist die hervorragendste Erscheinung der Mosasaurus. Mit der Kreide, welche 1200 bis 3000 Fuß mächtig ist, schließt sich die

Gruppe der Flötzgebirge ab, welche über weit verbreitete Länderstrecken sich ausdehnen, und es folgt darauf die Gruppe der tertiären Gebirge, die mehr in gesonderten Becken auftreten.

Die Hauptgesteine der tertiären Zeit sind sandige Kalksteine und Mergel, dazu Thon, Sand, Sandsteine und Conglomerate, und unter den organischen Ueberresten sind das Wichtigste die vielen Säugethiere, die man in wohlerhaltenen Skeletten antrifft. Die Gruppe zerfällt gleich den Flötzgebirgen in mehrere Formationen, doch ist noch vieles in den Eintheilungen streitig, daher soll hier nur die mittlere Mächtigkeit der gesammten Tertiärzeit angeführt werden, welche etwa 600 Fuß beträgt.

Ueber den tertiären Bildungen liegt als letztes vorweltliches Erzeugniß das sogenannte Diluvium, das in Norfolk 360 Fuß mächtig wird, und über diesem lagert sich noch heutiges Tages eine Bildung ab, welche man mit dem Namen Alluvium bezeichnet, der unsere Marsch angehört.

Nun hat die Erfahrung gelehrt, daß alle diese Schichten, welche man oft auf großen Erstreckungen an der Oberfläche antrifft, auch in der Erde gefunden werden können, wenn man eine obere Schicht durchbohrt, allein es ist nicht unabänderliche Regel, daß man alle jene Formationen treffen muß; nur das ist Regel, daß diejenigen, welche man trifft, in ihrer natürlichen Reihenfolge erscheinen.

Was nun zunächst die Steinkohlen anbetrifft, so ist die eigentliche englische Steinkohle, welche man zu erbohren wünscht, durchaus nur jener oben bezeichneten Kohlenformation eigen, welche in ihrem Alter dem Uebergangsgebirge so nahe steht. Wo also das Schiefergebirge und Trilobitenkalksteine erscheinen, da kann man erwarten, daß an der Gränze dieses Gesteins der Kohlensandstein zu Tage gehe, und wo man ältere Flötzgebirge trifft, wie z. B. das Rothliegende, da kann man mit einiger Hoffnung auf Erfolg den Bohrer einsetzen. Zwar finden sich auch Steinkohlen von minderer Güte in den Formationen des Keuper und Lias, allein theils sind die Schichten um ihrer geringen Mächtigkeit willen von geringem Werthe, theils ist das

Phänomen in diesen Formationen nicht constant genug, um, selbst wo sich die Formationen zeigen, Nachgrabungen zu veranlassen, wenigstens würde kein erfahrener Mann, der im Liasgebiet wohnt, Bohrungen anstellen, wenn er kein anderes Anzeichen der Anwesenheit der Kohle hätte, als die geognostische Stellung der Formation. In der alten Steinkohlenformation ist aber das Phänomen ein so constantes, daß die bloße Anwesenheit des alten Kohlensandsteins in jedem Lande hinreichend ist, um eine Kohlenbohrung zu veranlassen. Sehen wir nun nach, welche Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß wir in unserm Lande Steinkohlen finden werden. Der günstigste Fall, welcher gegeben seyn kann, wäre der, wenn Dänemark, und was mit ihm geognostisch zusammenhängt, als eine große Muldenausfüllung zwischen England, Norddeutschland und Scandinavien zu betrachten wäre. Die günstigste Lage, welche man irgend für dieses Becken supponiren könnte, wäre diejenige, wenn man dasselbe östlich schon geschlossen dächte durch die nach Süden gerichtete Verlängerung von Scandinavien, welche, von Bornholm einigermaßen unterstützt, sich durch die Kreidepunkte auf Rügen bei Peneműnde, Sassen, Schlatkow, Prenzlow und in der Nähe von Templin so wie durch den in gleicher Richtung liegenden Rüdersdorfer Muschelkalk und durch die anstehenden Gesteine zwischen Torgau und Kottbus an das lausitzische Gebirge anschließt und durch die zu beiden Seiten dieser Linie besonders östlich hervortretenden Punkte tertiärer Gesteine einigermaßen Wahrscheinlichkeit erhält. Dieses wäre in der That die allerkleinste Ausdehnung einer solchen Mulde, welche man hier vermuthen könnte, allein doch würde von ihrer westöstlichen Ausdehnung das Herzogthum Schleswig in seiner ganzen Breite nur etwa den zwanzigsten Theil betragen, so daß, wenn man über die ganze Breite von Schleswig eine Reihe von Bohrungen anstellte, man dadurch von einer einzigen in dieser Mulde gezogenen Linie den zwanzigsten Theil kennen würde. Von der englischen Kohlenformation sind wir, noch innerhalb der englischen Küsten, getrennt durch das Todtliegende, den Zechstein, den bunten Sandstein, den Keuper, den

Lias, den mächtigen Jura, Grünsand und Kreide, ja, falls das Londonbecken eine größere Ausdehnung haben sollte, auch durch bedeutende tertiäre Gebirgsmassen. In der ganzen Reihe von Schichten, die innerhalb des supponirten Beckens zu durchbohren seyn würden, fehlt nur der einzige Muschelkalk. — Unsere oberste Erdbedeckung haben wir selbst in der Nähe von Segeberg, wo doch festes Gestein zu Tage kommt, in einer Tiefe von 420 Fuß noch nicht durchbohrt; der Föhrenbrunnen an der Oldesloer Saline ist 360 Fuß tief gewesen, man wird also nicht zu viel thun, wenn man in Schleswig, das noch entfernter ist von anstehendem Gestein, als Holstein, die Mächtigkeit der gesammten Schichtenfolge bis auf festes Gestein hinab zu 400 Fuß anschlägt, da dieselbe leicht noch größer seyn kann. Wenn man nun die tertiären Gesteine wegfallen läßt, da vielleicht unser Terrain selbst tertiär ist, so folgt:

Schleswiger	Terrain	400	Fuß.
	Kreide	1200	„
	Jura	800	„
	Lias	500	„
	Keuper	400	„
	Zechstein	300	„
	Rothliegendes	500	„
	Steinkohlenformation	2000	„
		6100	Fuß.

Also nach dem sehr geringen mittleren Werthe aller Formationen würde die Steinkohlenformation erst in einer Tiefe von 6000 Fuß durchsunken seyn und man würde das Uebergangsgebirge erreicht haben. Wenn man nun aber auf der Erdoberfläche die Uebergangsgebirge betrachtet und die Steinkohlenbildungen, welche in kleinen Mulden insularisch auf den großen Uebergangsgebirgen vorkommen, so zeigt sich, daß von letzteren kaum ein Vierzigstel durch Steinkohlenbildungen bedeckt ist. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß diese Erscheinung sich unter der Erde anders stellen werde. Durch diese Beobachtung vermindert sich daher die auch bis dahin noch immer problematische Wahrscheinlichkeit,

daß man die Steinkohlenformation bei einer Bohrung von noch so großer Tiefe treffen werde, noch bedeutend, da man selbst, wenn wir gewiß wüßten, die Formation sey unter unserem Lande vorhanden, 40 gegen 1 wetten könnte, man werde sie bei einer Bohrung nicht treffen.

Es kommt aber noch ein neuer Umstand hinzu, denn selbst, wenn man glücklich genug ist, die Kohlenformation zu treffen, so ist damit noch nicht gesagt, daß man auch Kohlen getroffen habe; man hat in England in der Nähe der Kohlenformation den Zechstein angebohrt und ist sehr bald auf die Kohlenformation gekommen; diese hat man bis zu 800 Fuß Tiefe durchbohrt und keine Kohle getroffen; dasselbe Ergebniß kann hier erwartet werden. Schleswigs Entfernung von der nächsten Kohlenformation, der großen englischen, beträgt etwa 90 deutsche Meilen, und unser Terrain ist vielleicht noch jünger, als das tertiäre; Paris dagegen liegt auf tertiärem Boden, es ist von der Lüttich-Valencienner Kohlenbildung höchstens 20 Meilen, von dem Saarbrückisch-Kaiserslauternschen Becken höchstens 40 Meilen entfernt; außerdem sind rings um Paris Kohlenbildungen, nördlich im Departement Pas de Calais, südwestlich zwischen Mayenne und Sarthe und das von der Loire durchschnittene Lager bei Angers, südlich die kleinen Lager in Puy de Dome und Allier, und die beiden großen Lager im Winkel zwischen Saone und Loire nach Südosten, bennoch ist es keinem Menschen eingefallen, bei Paris, wo Steinkohle viel wichtiger wäre als bei Schleswig, auf Steinkohle zu bohren, weil man 3—4000 Fuß Felsen durchbohren muß, in denen man nichts gewinnen kann. Nehmen wir nun aber den glücklichsten Fall an, daß die Flensburger Kaufleute Geld genug haben, ungeheure Bohrungen, wie sie nirgends vorgenommen sind, anzustellen, nehmen wir an, es werde nach zwei oder drei vergeblichen Bohrungen endlich wirklich die Steinkohlenformation getroffen, sie liege nicht so tief, als berechnet worden war, sey durch besondere Umstände schon in 4000 Fuß Tiefe vorhanden, sie enthalte bauwürdige Flöze. Nun gälte es diese Flöze abzubauen. Der fast

tausendjährige Bau am Harze und im Erzgebirge hat die Erdrinde etwa 1800 Fuß tief aufgeschlossen, und in Schleswig, wo seit Menschengedenken kein Bergmann gesehen worden ist, will man tiefer gehen. Die tiefste Grube in der Welt zu Kitzbühl in Tyrol, 3000 Fuß tief, ist nur ⅔ so tief als die, welche man in Schleswig machen will, und nach deren Vollendung man noch nichts erbeutet hat, sondern erst an der Stelle angekommen ist, wo die Ausbeute beginnen soll, und wo vielleicht saigere Schichten den Bau mit Rapidität in die Tiefe locken. Jene Gruben sind im Gebirge und hoch über dem Meeresspiegel, unser Tag aber liegt im Niveau des Meeres, an beiden Seiten des schmalen Erdrückens steht die ungeheure Wassermasse, wir aber graben muthig hinab, tiefer als die Engländer, welche nur 600 Fuß unterm Meeresniveau sind, tiefer als die Franzosen, die bei Valenciennes 1100 Fuß unter der Meeresoberfläche angekommen sind, wir lassen fremde Ingenieure und fremde Bergleute kommen, die wir tüchtig bezahlen, wir kaufen uns die riesenhaften Dampfmaschinen, welche das Wasser fortschaffen müssen, aus England, und wenn wir nach einem halben Jahrhundert das Kohlenflötz bebauen können, wird das Loth Steinkohle eben so viel kosten als der Centner von Newcastle, und wir müßten noch vom Glück verfolgt werden, wenn sie nur ungefähr von gleicher Güte wäre wie die englische.

Die Auffindung von Braunkohlen, welche wir in unserem Lande allerdings erwarten können, würde bei der großen Ausdehnung unserer vortrefflichen Torfmoore nur von geringer Bedeutung und ihre Bauwürdigkeit, da ein Bau in so losen Erdschichten höchst kostspielig ist, immer sehr fraglich seyn; man kann also diese Auffindung ruhig dem Zufall überlassen. Im übrigen hat ein Land, das so wenig Steinkohlen bedarf, wie das unserige, und das eine so leichte Zufuhr von England hat, kaum einen Grund, in Steinkohlenlagern ein besonderes Glück zu sehen, und wenn es trotz dessen noch der Wunsch der Flensburger Kaufleute bleibt, das Land mit Brennmaterial zu versehen, so mögen sie ihr Geld dazu verwenden, daß die großen Haiden des

Landes mit Nadelholz bepflanzt werden, um denjenigen Ertrag zu bringen, den dieselbigen ihrer Natur nach liefern können. — Ein Steinkohlengräber ist in unserem Lande nichts anderes als ein abenteuerlicher Schatzgräber, ja es würde vernünftiger seyn, Goldsand und Demanten zu suchen, als Steinkohlen. Es sind allerdings reiche, unermeßlich reiche Schätze bei uns in der Erde verborgen, aber man wird sie nicht aus der Tiefe graben und bohren, sondern sie müssen herausgepflügt werden. — Es sind viele bei uns vernarrt in die große Bewegung, die der Industrie durch die Naturwissenschaften mitgetheilt ist, und sie vergessen darüber ihres Landes Natur, dadurch aber wurden eben die Einflüsse der Naturwissenschaften gewaltig, daß sie lehrten, wie jedes Dinges Natur zu behandeln sey. Warum stoßen wir denn die Bewegung, die dem Ackerbau durch die Naturwissenschaft ertheilt ist, zurück und greifen stets nach fremdartiger Industrie? Wir müssen nicht Anderer Anwendungen der Naturkunde nachahmen wollen, wo sie nicht hinpassen, sondern wir müssen suchen, eigene und eigenthümliche Anwendungen an passender Stelle zu machen.

Duell und Ehrengerichte betreffend.

Es ist leider schon wieder ein Opfer misverstandenen Ehrgefühls und jener Unsitte in unserm Vaterlande gefallen, welche in der Bildung des neunzehnten Jahrhunderts jenen Rest roher Selbsthülfe unter dem Namen „Duell“ bei uns noch immer aufrecht erhalten hat.

Unbegreiflich scheint es dem ruhigen Beobachter, wie gerade in den höchsten und gebildetsten Ständen der Nation sich dieser Ueberrest des Faustrechtes erhalten konnte.

Es liegt aber bei näherer Betrachtung wohl sehr nahe, daß Gesetze und Duell-Mandate, wie wir solche bisher erhalten haben, keine zureichende Mittel sind, um ein Uebel mit der Wurzel auszurotten, welches so tief mit dem Heiligsten im Menschen, mit dem Ehrgefühle, verwachsen ist. Wir sehen das Duell in unsern Tagen nur dort hervortreten, wo wirkliche oder vermeintliche Ehrenkränkungen vorgefallen sind. Auf dem gewöhnlichen Wege der Gerichte ist dasjenige, was wir Satisfaction benennen, niemals zu erreichen; es liegt in der Natur und dem Proceß-Verfahren, in der Einzelheit der Richter, in der heimlichen, schriftlichen und langwierigen Verhandlungsart schon hinlänglicher Grund, daß der in seiner Ehre sich gröblich verletzt Fühlende weder ein Vertrauen zu diesem Gerichtsverfahren fassen kann noch Ueberzeugung gewinnen wird, daß auf diesem Wege ihm eine vollkommene und genügende Satisfaction geboten werden könne; denn es ist dem Ehrgefühle nicht genug, daß der einzelne Richter solches anerkennt und über den Beleidiger eine Strafe erkennt, welche mit dem begangenen Vergehen so selten in irgend eine Uebereinstimmung zu bringen ist, sondern der Beleidigte will vielmehr, indem das Heiligste, das Verletzbarste, das Zarteste von einer rohen Hand angetastet wurde, auf eine nachdrückliche und ihm vor der Welt und vor

dem Kreise anderer Ehrenmänner völlig rechtfertigende Weise satisfacirt seyn; er greift daher nach der gebräuchlichen Waffe der Väter und giebt gleichsam der rächenden Göttin oder vielmehr der allwaltenden Gottheit diese Sache anheim, indem sie ihm Kraft und Gewandtheit in dem Augenblicke der Entscheidung geben werde, um gleichsam durch ein Gottes-Urtheil das ihm zugefügte Unrecht zu beweisen und zugleich den Frevler zu bestrafen.

Der Gegner, im Gefühle der Wahrheit, oder was dasselbe sagen will, das aus inniger Ueberzeugung für wahr Gehaltene zu jeder Zeit und vor Jedermann frei und offen bekennen zu dürfen und bekennen zu müssen, vertraut seinerseits wieder der Gottheit und seiner männlichen Kraft, daß beide in ihm die Freiheit der Rede und das Recht der Wahrheit schützen werden.

Dies möchte die Stellung der Duellanten im edelsten Sinne des Wortes in den heutigen Tagen seyn. Aber freilich liegen wohl der Mehrzahl nicht so edle und hochherzige Motive zum Grunde. Oft sind die Quellen unlauter und sehr getrübt. Durch Rohheit, Wildheit, Rauflust, Mißgunst, Verläumdungssucht, durch Prahlerei und Eitelkeit werden so viele sogenannte Ehrenhändel herbei geführt. Allen aber liegt mehr oder weniger zum Grunde das Bestreben nach Selbsthülfe und mehr oder weniger nach Rachbegier.

Die Bildung unsers Jahrhunderts hat in den meisten Fällen diese Regung roher Leidenschaft gebändiget und ihre wilden Gewässer in das Bett der gesellschaftlichen Ordnung geführt. Warum sollte es in diesem einzigen Falle nicht möglich seyn, daß die Gewalt dem Gesetze, die Rohheit der bildenden Ordnung, der milden Erhalterin des Friedens und des friedlich geselligen Lebens Platz machte? Aber freilich werden wir es nie dahin bringen, daß keine Irrung, keine Störung in der menschlichen Gesellschaft vorkomme; aber eben diese auf eine gesetzliche, ruhige, dem Zeitgeiste und der Bildungsstufe angemessene Weise zu lösen, ist die Aufgabe.

Wenn wir nun gleich überzeugt sind, daß bei den vielen Versuchen, welche schon gemacht wurden, diese wichtige Aufgabe der Zeit zu lösen, wir nicht im Stande seyn werden, ein für alle Fälle unfehlbares Mittel an die Hand zu geben, so halten wir es doch für unsere Pflicht, diejenigen Gedanken, welche nach vielfältigen Erfahrungen und reiflicher Ueberlegung in uns aufgestiegen sind, hier zur Prüfung mitzutheilen, indem vielleicht das Eine oder Andere den denkenden Köpfen unsers Vaterlandes Anlaß geben könnte, ein besseres und zweckdienlicheres Mittel zur Unterdrückung und Abschaffung der Duelle aufzufinden.

Wir unsererseits meinen, daß die Einführung von zweckmäßig eingerichteten Ehrengerichten in Verbindung mit Schiedsgerichten dem Duell-Unfuge mit Erfolg entgegen gesetzt werden könnte.

Wir wollen in kurzer Andeutung die Einrichtung derselben hier bezeichnen.

Es ist eine Ehrenkränkung zwischen zwei Männern vorgefallen, welche nach dem bis jetzt herrschenden Gewohnheitsrecht nicht anders als durch die Waffen zur Ehrenrettung Eines der Betheiligten oder Beider ausgeglichen werden könnte. Hier würde der Richter in eigener Sache Jeder durch die eigene Waffe werden; Jeder würde sich einen Secundanten wählen, Zeit, Raum und Waffe würde bestimmt und — gestehen wir es nur — der Kaltblütigkeit und dem Zufalle die Entscheidung überlassen bleiben. Einem Zufalle, welcher vielleicht einer geringen Ursache willen, den hoffnungsvollsten, den würdigsten, den verdienstvollsten unserer Mitbürger plötzlich dahin rafft; ganze Familien und Geschlechter dem Elende, der Trauer, der Verzweiflung hingiebt — und warum? nicht etwa, daß ein bloßer Wahn ihn dahin raffte, ach nein! dem Manne von Ehre, welcher eine gewisse Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, war kein Mittel in der Staats-Gesetzgebung, in der gesellschaftlichen Ordnung gegeben, um auf eine würdevolle und ehrenvolle Weise sich aus dem verdrießlichen Handel zu ziehen.

Wer hätte in den höheren Kreisen der menschlichen Gesellschaft gelebt und nicht dieses drückende Gefühl in eigener Erfahrung schon empfunden? Wie Mancher blickt mit uns seufzend zurück, daß eine unabweisbare Verkettung der Umstände ihn an die Leiche eines Mannes stellte, den er achtete, schätzte, vielleicht gar liebte. — — — O! es ist ein unnennbar bitteres Gefühl, und die Freuden und Segnungen eines ganzen darauf folgenden Lebens können den herben Schmerz wohl beschwichtigen, wohl lindern, aber niemals ganz heilen.

Wir tragen die Zeichen und Maale jugendlicher Thorheit und Ausgelassenheit an unserm Körper und betrachten sie in den spätern Jahren reiferer Ueberlegung mit kopfschüttelndem Lächeln und wiederholen uns oft die Frage: giebt es denn kein Mittel, solche Thorheiten zu verbannen und der wirklichen oder vermeintlich gekränkten Ehre eine auch in der Meinung alter Ehrenmänner hinreichende Genugthuung zu verschaffen?

Allerdings! und wir glauben sie

1) in Einführung von Schiedsrichtern

zu erblicken.

Es erwählet die Staatsregierung oder die Bevölkerung eines gewissen Kreises oder einer Stadt sich einen oder mehrere Männer zu Schiedsrichtern in allen Ehrensachen. Wenn nun der zuvor erwähnte Fall einer Ehrenkränkung vorkommt, so wählet der Beleidigte sich sofort einen Secundanten und übersendet durch denselben eine mündliche oder schriftliche offene Aufforderung an den Beleidiger, sich ebenfalls einen Secundanten zu wählen und durch Beihülfe beider Secundanten die Sache vor einem der bekannten Schiedsrichter auszumachen.

Oder wenn der Beleidigte sich zu sehr gekränkt fühlt, als daß er eine solche Aufforderung an seinen Beleidiger ergehen lassen wollte, so mag er durch seinen Secundanten an den von ihm zu wählenden Schiedsrichter die mündliche oder schriftliche Anzeige von der ihm gewordenen Beleidigung ergehen lassen.

Der bestimmte Schiedsrichter wird sodann ex officio den Beleidiger veranlassen, sich einen Secundanten zu wählen, im

Weigerungsfalle aber einen solchen selbst bestimmen und durch beide Secundanten sodann das Werk friedlicher Vermittelung einleiten lassen. Scheint ihm die Sache so weit gediehen, so ladet er beide Betheiligte zu einer bestimmten Stunde zu sich und sucht die Vereinbarung vollständig zu Stande zu bringen, und zwar, wenn es der Beleidigte verlangen sollte, in Gegenwart aller oder einiger von denjenigen Zeugen, welche bei der Beleidigung zugegen waren.

Sollte ein solches Schlußverfahren nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage der Beleidigung angerechnet, keinen genügenden Erfolg haben, d. h. entweder keine Vereinbarung zu Stande gebracht werden können, oder eine der Partheien gar nicht erschienen seyn, so übergiebt der Schiedsrichter die ganze Sache in einem kurzen schriftlichen Bericht, welcher von beiden Secundanten mit unterzeichnet seyn muß, dem ordentlichen competenten Richter des Beleidigten und zugleich eine Liste von vierundzwanzig Personen unbescholtenen Rufes, welche zu dessen Standesgenossen gehören, d. h. zu Personen, welche die gleiche Bildungsstufe, eine ähnliche Lebensweise oder Beschäftigung mit dem Beleidigten haben, zu ihm nicht in den bekannten unzulässigen Verwandschafts-Graden stehen, und welche Liste ebenfalls mit von den beiden Secundanten unterzeichnet seyn muß.

Aus dieser Liste muß durch den ordentlichen Richter eine Auswahl von zwölf Personen getroffen werden, um daraus

2) das Ehrengericht

zu bilden.

Am Sitze des Gerichtshofes werden zur bestimmten Zeit und Stunde die zu Ehrenrichtern bestimmten zwölf Männer beschieden und beide Partheien sammt Zeugen vorgeladen.

Der Richter eröffnet die Versammlung mit Verlesung des schiedsrichterlichen Schreibens, erklärt, daß zu diesem Ende die beiden hier anwesenden Betheiligten sammt ihren Zeugen vorgeladen worden sind, und daß zu Ehrenrichtern in dieser Sache folgende zwölf Männer von Gerichtswegen vorgeschlagen worden. Er wirft mit Verlesung dieser Namen die zwölf Zettel, worauf

diese geschrieben stehen, in eine Urne und zieht sodann sechs Zettel aus derselben hervor, liest deren Namen ab, während der Gerichtsschreiber solche in ein Protocoll verzeichnet.

Dem Beleidiger steht allein das Recht zu, sich sechs dieser Personen selbst oder durch seinen Secundanten, so wie der Name aus der Urne gezogen wird, zu „verbitten."

Bei dieser ganzen Ehren-Gerichts-Verhandlung bilden die sechs nicht zu Ehrenrichtern gezogenen Männer die Zeugen resp. das Publicum und stehet es dem Beleidiger oder dessen Secundanten frei, noch sechs Männer vom Stande des Beleidigers als zuhörende Zeugen mitzubringen. Solche zwölf Zeugen haben das Recht und die Verpflichtung, über den ordentlichen und gesetzmäßigen Gang der Verhandlung zu wachen und widrigenfalls die Anzeige davon bei der Staatsbehörde zu machen, damit auf geeignete Weise dagegen eingeschritten werde.

Die ganze Verhandlung übrigens hat ohne Staatsanwald und ohne Rechtsanwälde der Partheyen mündlich vor sich zu gehen. Nachdem die sechs zum Ehrengerichte berufenen Männer von dem Richter beeidigt worden sind, stellet derselbe die Fragen und die Ehrenrichter haben durch den Mund des Richters das Recht, Fragen stellen zu lassen, sowohl an die Betheiligten als auch an deren Secundanten und an die Zeugen. Nachdem die Sache genügend verhandelt und besprochen worden ist, stellt der Richter an die Ehrenrichter die passenden Fragen. Hierauf entfernen sich die Ehrenrichter in ein Nebenzimmer, in welchem sie so lange zu berathen haben, bis sie ein einstimmiges Urtheil gewonnen. Dann treten sie wieder in den Gerichtssaal und der Aelteste unter ihnen verliest das schriftlich aufgesetzte Urtheil. Hierauf erkennt der Richter nach dem vor ihm liegenden Gesetzbuche die allenfalls verwirkte Strafe, welche nach aufgehobener Sitzung nach 24 Stunden sofort in Wirksamkeit treten muß.

Wer auf die Ladung vor solchem Ehrengerichte, ohne hinlänglich begründete Ursache, nicht erscheint, verfällt in die gesetzlich zu bestimmende Buße. Es müßte fernerhin gesetzlich bestimmt

und festgestellt werden, daß, wer dennoch in einer Ehrensache ein Duell suchen würde oder in ein solches einginge, so wie auch alle diejenigen, welche als Secundanten dabei zugegen wären, als Landfriedenstörer vor den ordentlichen Gerichten criminell behandelt und auf das Nachdrücksamste bestraft werden. Es müßte sogar auf die Begehung einer solchen Handlung alsdann der Verlust aller bürgerlichen Rechte, als: zu öffentlichen Staatsbeamten, Magistraten, Vertretern von Corporationen und Abgeordneten für die Landtage berufen zu werden, stehen. Ja unter gewissen Bedingungen muß es sogar dem Ehrengerichte eingeräumt seyn, auf den Verlust dieser wichtigsten aller staatsbürgerlichen Rechte in ihrem Urtheile anzutragen, dem allemal, wenn nicht sehr überwiegende Rechtsgründe dagegen sprechen, durch die competente richterliche Behörde Folge zu geben wäre.

Wir glauben, daß die Ehre jedes Mannes unter dieser Bedingung vollkommen vor schmählichen Angriffen gesichert wäre, jeder wirklich Beleidigte aber die vollkommenste öffentliche Satisfaction erhielte.

Glauben wir nur nicht, daß der bewährte deutsche Muth und die bekannte deutsche Tapferkeit darunter litte, wenn wir hinfürder nicht mehr im Zweikampfe uns gegenseitig verstümmeln oder nach dem Leben trachten, sondern nach dem Urtheile von Ehrenmännern in Ehrensachen uns verhalten.

Wir kennen der Männer genug, welche als wahre Raufbolde im Vertrauen auf ihr Glück und ihre Gewandtheit fast zahllose sogenannte Ehrenhändel abmachten und im Augenblicke wirklicher Gefahr, im Augenblicke ernster Prüfung den Kopf verloren und verzagten.

Wir kennen sie, die Männer der Duelle, welche vor eine ehrengerichtliche Versammlung zitternd hintraten und weder Fassung noch Worte finden konnten, während sie mit scheinbar lächelnder Ruhe, an der tödtenden Waffe spielend, sich auf der Mensur einfanden. Es waren dieselben, die später, Ehre und Pflicht vergessend, ein elendes Schicksal flüchtig vom Vaterlande fanden.

Wir kennen sowohl aus mündlichen als gedruckten Mittheilungen der Zeitgenossen einen Mann, dessen ausgeprägter Heldencharacter wohl keinen Zweifel an seinem Muthe übrig läßt, welcher, der Nebenbuhler eines Napoleon, sehr leicht, wenn thörichter Hochmuth und alberne Begriffe von Ehre ihn nicht verletzt hätten — eben wie einst der unsterbliche Eugen v. Savoyen in Frankreich verletzt wurde und dadurch Deutschlands Retter und Rächer wurde — wir sagen: daß jener Held leicht der Befreier und der Stolz deutscher Nation hätte werden können.

Auf der Cadetten-Schule in München trieb ihn das Selbstbewußtseyn innerer Tüchtigkeit dazu an, als gerade an derselben eine Lehrerstelle offen war, sich um dieselbe zu bewerben. Verhöhnt von Lehrer und Mitschüler trat der herrliche Jüngling, auf's tiefste indignirt, in österreichische Dienste. Aber der Geist Eugens war auch in diesen Truppen verschwunden. Ein Ehrenhandel veranlaßte ihn, auf den Rath älterer und bedächtiger Kameraden, eine redliche Ehrenerklärung einem Duell vorzuziehen.

Den ungarischen Eisenfressern mochte solches misfallen, wenigstens fand er sich in seiner dortigen Stelle nicht mehr behaglich; nach Thatenruhm, nicht nach dem zweifelhaften Ruhme von Raufereien durstete seine Heldenseele. Er trat in die Dienste Frankreichs. Hier muthig der Revolution, dem Schreckens-Convente und dem zweifelhaften Würfelspiel des Augenblicks entgegen tretend, schlug er bald als General der Republik seine ruhmwürdigen Schlachten. Napoleon bekannte selbst von ihm, den er, so lange er lebte, stets mit Mistrauen und Besorgniß betrachtete, daß er wie ein Kriegsgott in den Schlachten, an Leibesgröße weit über alle andere hinausragend, im dicksten Gewühl der Kämpfenden meist sichtbar gewesen; dann aber auf schnaubendem Hengste zurück gesprengt, um von einer Höhe herab mit ruhigem Adlerblicke den Gang der Schlacht zu leiten.

In Aegypten verwieß er einst seinen Truppen, daß sie sich nicht bücken und ausbiegen sollten, wenn die feindlichen Kugeln

über sie fortflögen, um so weniger, da, wenn sie das Zischen der Kugeln vernähmen, schon alle Gefahr für sie vorüber sey. Bald darauf vor seinem Regimente haltend, schlug eine Bombe neben seinem Pferde in die Erde; mit heftigem Getöse wühlte das Ungethüm den Sand der Wüste auf; seine Truppen riefen ihm warnend zu, er wandte den Heldenblick aber ernst dahin und sah dann ruhig auf die nahe Schlacht zurück. Die Bombe platzte und verschonte den Helden, welcher kurze Zeit darauf von der Hand eines feigen Mörders zu Cairo fallen mußte. Dieser Held war ein Deutscher — der General Kleber.

Man sage nur nicht, daß wir bereits die gegen Duellunfug in Vorschlag gebrachten Ehrengerichte gehabt, und solche sich nicht bewährt hätten. Dem Namen nach — ja, der That nach — nie! Das, was wir unter diesem Namen besaßen, waren wohlgemeinte Halbmaßregeln ohne innere Kraft, ohne Selbständigkeit und ohne Vertrauen zu erwecken. Nicht ist es genug, daß in Ehrensachen der Wille des Fürsten, oder des Commandirenden oder der vorgesetzten Behörde den Richter bestimme. Nein, er muß aus der Bevölkerung selbst, aus der freien Wahl derselben hervorgegangen seyn, soll er das Vertrauen erwecken, in Ehrensachen nur nach den Gefühlen und Begriffen eigener Ehre, oder dem Ehrgefühl seiner Standesgenossen, frei, und nicht nach der engherzigen oder pedantischen Vorschrift gelehrter Juristen, welche ihre Bücher aber nicht das Treiben der Welt kennen, zu urtheilen.

Man bedenke den unzulänglichen jämmerlichen Gang aller Injurien-Processe. Und wie soll dem eine Satisfaction werden, welcher in seinen und seiner Standesgenossen Augen schmählich verletzt wurde und nun, hinter verschlossenen Thüren ad protocollum vernommen, ein mageres hektisches Erkenntniß aus todten Acten empfängt. Es ist, bei Gott! ganz natürlich, daß der Mann von Ehre nach der Meinung seiner Standes- und Zeitgenossen unter solchen Umständen lieber zur Selbsthülfe schreitet.

Wir verlangten, daß die Ehrenrichter aus dem Stande des Beleidigten gewählt werden. Diese Forderung ist aber auch ganz nothwendig, denn nur diejenigen, welche eine ungefähr gleiche Erziehung, Bildung, ähnliche Berufsgeschäfte und ähnlichen Umgang haben, werden auch die ziemlich gleichen Begriffe von Ehre besitzen. Anders ist dieser Begriff bei Militairpersonen, bei dem Adel, bei dem Beamten, bei dem Kaufmann, bei dem Handwerker und bei dem Studenten. Wie könnte nun der Handwerker darüber urtheilen, oder auch der actenstäubige Jurist, ob und wie sehr der junge Adelige oder der Officier in seiner Standes- oder militairischen Ehre verletzt ist. Sage man nicht, daß diese besonderen Begriffe von Standesehre Thorheiten und Uebertreibungen sind — sie sind einmal, und gegen das vorhandene Uebel müssen wir Hülfe suchen.

Wenn wir auch nur bedenken wollen, wie unendlich verschieden im Norden und Süden Deutschlands, im Osten und Westen des Reiches, ja selbst mancher Länder, der Begriff von Beleidigung durch bloße Worte ist, so werden wir schon finden, daß nur derjenige darüber richten kann, ob und in welchem Maaße eine Beleidigung geschehen ist, welcher die ähnlichen Begriffe von einer Beleidigung überhaupt mit dem Beleidigten theilt, indem wir sonst beständig die, nach den Begriffen des Beleidigten, höchste Ehrenkränkung als eine Bagatelle, welche nicht der Rede werth ist, beurtheilt sehen, und dieses ist ja gerade der Hauptgrund, warum der Mann von Ehre, dem Injurien-Richter vorbei gehend, zu der Waffe greift.

Es ist zum Beispiel in manchen Theilen Süddeutschlands eine große Werth-Anerkennung, wenn man von einem hochgestellten Manne sagt: „Es ist ein gemeiner Mann" — oder: „Der ist recht niederträchtig." Die anständigsten Damen in der Umgegend von Bamberg versichern einem öffentlich, daß sie „gestern Nacht recht liederlich waren", und wollen damit nichts anderes andeuten, als daß sie gestern Abend spät aus der Gesellschaft kamen.

Dergleichen Redensarten, welche hier eine Beleidigung seyn würden und dort ein bloßer Sprachgebrauch sind, giebt es in unendlicher Menge. Die hier ganz gebräuchliche Benennung eines anständigen Mädchens mit „Mamsell" ist in Frankfurt a. M. eine den übeln Ruf bezeichnende und daher beleidigende Anrede, so wie keine anständige Kaufmannsfrau sich „Madame" ohne Aerger anreden hört, weil darunter dort nur ein altes Weib der niedrigsten Classe verstanden wird.

Man könnte nun noch endlich gegen unsere in Vorschlag gebrachten Einrichtungen der Ehrengerichte einwenden, daß in gemischten Fällen, d. h. von Militair- und Civil-Personen, oder überhaupt in Fällen, wo Personen von verschiedenen Ständen im Ehrenhandel an einander geriethen, die bezeichnete Einrichtung von Ehrengerichten nicht zureichend wäre; dem ist aber nicht so.

Bei dem Militair würde natürlich der Stabs- oder Regiments-Auditor der Schiedsrichter seyn und dieser, wenn eine Vereinbarung vor ihm nicht zu erwirken stehet, ganz in der vorgeschlagenen Weise seinen Bericht an das Regiments- oder Divisions-Commando abgeben, von wo aus das Ehrengericht unter Leitung des Auditors berufen wird.

An den zwölf geschwornen Ehrenrichtern kann es auch niemals fehlen, weil, wenn auch nicht so viele unbetheiligte Officiere, z. B. in einer Garnison, vorhanden wären, man nicht nur sehr leicht aus andern Regimentern die Zahl ergänzen kann, sondern auch durch Personen, die früher dem Militairstande angehörten und in ihrer jetzigen staatsbürgerlichen Stellung den Begriff militairischer Ehre nicht verloren haben können.

Würde nun in gemischten Fällen der Beleidigte ein Officier seyn, so müßte der bürgerliche Beleidiger sich dem Ausspruche eines militairischen Ehrengerichts fügen, und wäre schuldig, auf gehörige Ladung durch seine Behörde, vor dem Militairgerichte zu erscheinen. Umgekehrt mag ein Officier es immerhin lästig finden, vor einem bürgerlichen Ehrengericht erscheinen zu müssen.

Er beleidige nicht den Bürger, so wird er auch nicht in ihm seinen Richter finden.

Was nun die Studentenwelt betrifft, so mag der jungen aufsprudelnden Kraft es immerhin gestattet bleiben, sich in Waffenübungen zu stärken und zu erfreuen. Es ist ganz unmöglich, daß eine so große Anzahl junger, kräftiger, in natürlichem Uebermuth des Genusses der ersten fast unbeschränkten Freiheit lebender Jünglinge beständig in Frieden und Eintracht mit einander verkehren sollte, und es wäre wahrlich nicht gut, wenn ein duckmäusiger, im Finstern schleichender, meist mit heuchlerischer Frömmeley begleiteter Ton in unserer freien und frischen deutschen Jugend Eingang fände.

Mögen sie daher immerhin zur Ausgleichung ihrer gewöhnlichen Zänkereien sich des Schlägers mit Hut, Binde und Handschuhe bedienen; nur dann fahre man mit unnachsichtlicher Strenge dazwischen, wenn sie nicht den öffentlichen sogenannten Paukboden, sondern heimliche Schlupfwinkel zur Ausmachung ihrer Händel benutzen und sich dabei derjenigen Waffen bedienen, welche allein bestimmt sind zur Vertheidigung der Freiheit und des Friedens des gesammten Vaterlandes. Jeder Gebrauch einer Stoßwaffe, eines geschärften, eines krummen Säbels oder gar von Feuerwaffen werde nicht nur mit den strengsten körperlichen Strafen, sondern mit Relegirung und dem Verlust des Anspruchs auf Anstellung im Staatsdienste geahndet.

Gerade für solche Fälle, welche der junge Mann glaubt nicht nur mit dem Schläger abmachen zu können, wird das Ehrengericht ganz auf dieselbe Weise constituirt, wie wir es früher erwähnten, seine unfehlbar guten Dienste leisten. Der Universitäts-Amtmann ist hier der Schiedsrichter, kann er die Sache nicht vergleichen, so beruft er den sogenannten Senioren-Convent zu einem Ehrengerichte, in welchem er den Vortrag hat und sechs Studirende das Urtheil finden, er aber die gesetzliche Strafe ausspricht.

Alle Welt will sich in unsern Tagen constituiren, warum nicht auch die Studentenwelt? Man benutze doch die gute

und natürliche Einrichtung der Senioren-Convente auf den Universitäten lieber zu dem Staate und der Jugend heilsamen Zwecken, als daß man sie mit Polizeigewalt zu vertilgen sucht und unsere nach Geselligkeit natürlich strebende Jugend zu heimlichen, gewiß viel gefährlicheren Zusammenkünften zwingt.

Beleidigt der Officier oder gar der ruhige Bürger den Studirenden, so büße er es vor deren Ehrengericht. Wagt aber der Jüngling es in seinem Uebermuthe, dem Staatsbürger oder Staatsdiener eine Ehrenkränkung zuzufügen, so muß er nach Recht und Billigkeit seinen Muthwillen vor deren Ehrengerichte büßen.

Gewiß werden sich auf diese Weise die gefährlichen Studenten-Duelle am allerleichtesten unterdrücken lassen, denn die Jugend ahmt so gerne die staatsbürgerlichen, namentlich die militairischen Verhältnisse nach, legt so gerne sich und ihrem Treiben eine gewisse Wichtigkeit bei und gerade diese erhielten sie auf eine gesetzliche Weise durch die Ehrengerichte, durch die höhere Bedeutung ihrer Senioren-Convente, welches sich alles mit den übrigen großen Freiheiten unserer deutschen Universitäten zu einem schönen harmonischen Ganzen vereinigen ließe.

Nur müßte, wie einst jeder Athenienser verpflichtet war, sich einer Parthei anzuschließen, so auch jeder academische Bürger verpflichtet seyn, in ein Corps einzutreten, und die lichtscheue Race der Renoncen völlig vertilgt werden.

Wir glauben schließlich, daß der, der freien Presse so oft und nicht ganz mit Unrecht gemachte Vorwurf, daß persönliche Beleidigung, Verläumdung und Ehrenkränkung in öffentliche Blätter oder Druckschriften alsdann so leicht Eingang fänden, und daß nur zu oft ohne hinreichenden Grund mancher brave, aber vielleicht nicht sehr liebenswürdige Beamte oder Staatsbürger verdächtig gemacht oder gekränkt würde; wir glauben eben, daß durch eine solche Einrichtung am leichtesten und erfolgreichsten einer solchen Preßfrechheit vorgebeugt werden könne. Der Verfasser, Redacteur oder Verleger einer

Druckschrift würde für dergleichen Dinge vor das Ehrengericht gezogen und im Falle eine Verläumbung oder Ehrenkränkung wirklich stattgefunden hat, würde derselbe gezwungen, nicht nur die verwirkte Strafe für solche Verläumbung oder frevelhafte Unvorsichtigkeit zu erleiden, sondern auch Urtel und Ehrenerklärung auf gleiche Art, wie die frühere Ehrenkränkung, in's Publikum zu bringen.

Möchten diese flüchtigen Gedanken vielleicht etwas dazu beitragen, eine so wichtige Frage in der Bevölkerung und auf den Landtagen zu einer ernstlichen Berathung zu bringen.

K.

Kopenhagen, vom September 1844.

Bevor die Stände sich in Wiburg versammelten, äußerten unsere Agitationsblätter die zuversichtliche Hoffnung, daß ihre mit so vieler Heftigkeit ausgesprochenen Ansichten dort ihre kräftigste Unterstützung finden würden, und sie ließen es nicht an Aufforderung dazu ermangeln. Die gesammelten Phrasen fanden dort auch gleich ihr Echo und namentlich entsprach die usurpirte Suprematie über die Herzogthümer vollkommen ihrem Verlangen. Da fand man in dieser Versammlung den Ausdruck der Volksstimme, die Befähigung, über die Angelegenheiten des Staates zu entscheiden und über die Herzogthümer zu gebieten. Jetzt, da die Versammlung zu praktischen Gegenständen in ihren eigenen Angelegenheiten gekommen, sind ihre Verhandlungen den hiesigen Blättern gar nicht mehr befriedigend. „Fædrelandet“ sagt: „Es zeigt sich dort eine auffallende Beschränkung und Unklarheit in der Anschauung mancher Deputirten, welche ihren Freisinn und ihre Vorurtheilsfreiheit in andern Sachen bewiesen. Sie zeigen ihren Mangel an politischer Ausbildung, und dies gab dem Königl. Commissarius Gelegenheit, seine überlegene Einsicht zu bewähren; sein Vortrag

zeichnet sich unter den übrigen durch Klarheit und Gründlichkeit aus." — „Kjøbenhavnsposten" findet, daß „die Versammlung, ungeachtet ihrer Liberalität, in Beantwortung der Hauptfragen doch nicht die Repräsentation sey, welcher man entscheidende Stimme wünschen könne."

Das haben denn freilich unpartheiische Beobachter viel früher gefunden.

Wir haben hier neulich einen Besuch von etwa 40 Greifswalder Studenten und einigen dasigen Professoren gehabt. Dies würde in einer Stadt, wie Kopenhagen, wohin so viele Fremde kommen, keine Aufmerksamkeit erregt haben. Aber die Greifswalder waren voraus von dem dasigen Rector dem Rector magnificus der hiesigen Universität angemeldet und um freundliche Aufnahme derselben gebeten. So der Gastlichkeit unserer Hochschule empfohlen, haben sie dieselbe auch auf ausgezeichnete Weise erfahren. Bei ihrer Ankunft wurden sie von einigen Professoren und von Deputirten des Studenten-Vereins feierlich bewillkommnet und nach den besorgten Logis gebracht. Sie wurden von ihnen nach den vielen Sehenswürdigkeiten unserer Hauptstadt geführt, wozu der Zugang im Voraus besorgt war, nach dem ausgezeichneten Vergnügungsorte Tivoli begleitet, ihnen eine Dampfschifffahrt im Sunde und nach dem Thiergarten veranstaltet und Festmahle gegeben, wie sich das von der bekannten Gastfreiheit der Kopenhagener und namentlich der Studenten erwarten ließ. Aber zu beklagen ist, daß auch diese unschuldige Sache einer hiesigen politischen Parthei Gelegenheit geben mußte, sich in ihren verderblichsten Tendenzen zu äußern. Gleich bei der ersten Anzeige bemerkte ein hiesiges Blatt: Da werden die Dänen beweisen können, daß sie die deutsche Nation von den Schleswig-Holsteinern wohl unterscheiden; und „Fædrelandet" wollte wissen, daß die Pommern noch große Anhänglichkeit an Schweden haben und daß es also unsere Gastfreiheit gegen diese, mit andern Worten: unsere „skandinavische Sympathie" sey, welcher wir diesen unerwarteten Besuch

zu danken haben. Beim Gastmahle selbst brachte der Professor Clausen einen Toast auf die ungestörte wissenschaftliche Verbindung zwischen Deutschen und Dänen aus, welchen er mit einer Darstellung der Verhältnisse Schleswigs in seiner bekannten Manier einleitete. Wir zweifeln nicht, daß der in dem Toaste des gelehrten Professors ausgesprochene Wunsch in Erfüllung gehe und fügen noch den hinzu, daß gleichfalls die Staatsverbindung mit unsern Schleswig-Holsteinischen Brüdern und der innere Friede von ihm und seinen Genossen hinfüro ungestört bleiben möge.

In den eben angekommenen Verhandlungen der Wiburger Stände über die Einheit des Staates antwortet der Obrist Brock einem andern Professor der hiesigen Universität: „Die Beschuldigungen der feindseligen Stimmung in den Herzogthümern gegen Dänemark sey sehr übertrieben. Bei einem zweijährigen Aufenthalte daselbst vor 40 Jahren sey davon keine Spur zu finden gewesen, und auch später, wenn er dort war, keine Abneigung gegen die Verbindung mit Dänemark. Wolle man aber die Einheit des Staates durch Ausbreitung der dänischen Sprache befördern, so wolle man eine Unmöglichkeit. Im Gegentheil sey der ganze Sprachstreit gerade das, was diejenigen begehrlich ergreifen, welche Zwietracht zu erhalten suchen.“

Dies Zeugniß ist merkwürdig aus dem Munde eines Mannes, welchen nach seinen früheren Aeußerungen Niemand partheiisch für die Herzogthümer erklären wird. Aber die Wahrheit gewinnt immer mehr Raum, wo man nicht die Augen vor derselben verschließt. Die jetzige Gegenwart des Königs in den Herzogthümern wird seinem Scharfblicke nicht verhehlen können, woher die unselige Aufregung gekommen, und von wo sie fortwährend unterhalten wird.

Die Aeußerungen des Königlichen Commissarius in der Wiburger Ständeversammlung über die Verhältnisse der Herzogthümer, womit er seine Jüten zu beschwichtigen sucht,

verdienen die ernste Beachtung der Betheiligten. „Es ist weit entfernt", sagt der Staatsminister, „daß die Regierung erkennt oder je erkannt hat, daß zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein eine constitutionelle Verbindung Statt finde, welche — so wird es modificirt — den König verhindern könnte, in diesen Staatstheilen Veränderungen zu machen, die das Wohl des Ganzen bezwecken. Dies beweiset schon die Trennung der Ständeversammlungen gegen die dortigen Wünsche, welche auch damals vorherrschend waren." Er rechnet dann manche ältere und neuere Veranstaltungen auf, wovon einige wohl dort an die „seufzende Kreatur" erinnern mögen, und worunter auch die Reichsbankmünze figurirt. „Dennoch", fügt er hinzu, „zeigt sich nicht, daß in den Herzogthümern eine Trennung von Dänemark gewünscht werde, höchstens, daß daselbst größere gegenseitige Attraction Statt finde, als zu Dänemark, welches doch etwas ganz anderes ist, als ein absoluter Wunsch, von Dänemark getrennt zu werden. Nur hat der Gedanke, daß man Gefahr liefe, die heimische Rechtsverfassung, die gemeinschaftliche legislative und administrative Verbindung zu verlieren, eine Bitterkeit erweckt, welche von beiden Seiten manches harte und kränkende Wort hervorgerufen, was doch wohl nicht so schlimm gemeint war ... Hierbei ist es denn zu beklagen, daß die Opposition von dänischer Seite von der odiösesten Art gewesen."

Höchst merkwürdig ist die Erklärung des Professors Larsen in der Ständeversammlung über die eventuelle Erbfolge in den Herzogthümern. „So viel scheint mir auf allen Fall klar, daß, sollte hierbei Etwas Statt finden, was der König nicht einseitig abmachen könnte, da darf dieses noch weniger Privaten überlassen werden, dies einseitig abzumachen, wie es wirklich das Ansehen hat, daß man es in den Herzogthümern auf eigene Hand abmachen wolle. Sollte Jemand Erbrechts-Ansprüche auf einzelne Theile des dänischen Staates haben — eine solche Prätention auf Schleswig und Holstein im Ganzen ist in jedem Falle offenbar ungegründet —, so könnte diese Frage doch natürlich auf keine Weise von den Unterthanen in den einzelnen

Staatstheilen abgemacht oder vorbereitet werden; sondern die Forderung muß gegen den ganzen Staat gestellt werden und nach dem Völkerrecht ihre Erledigung finden.."

Hier stellt der Professor offenbar die Sache auf den rechten Standpunkt; aber er spricht dadurch seinem Vortrag selbst das Urtheil, und es ist auffallend, daß er dies nicht von vorne her bemerkt hat. Sollte einst die Integrität unseres kleinen glücklichen Staates, wie Manche voreilig befürchten, durch verschiedene Erbrechte in den einzelnen Theilen bedroht werden, so wird freilich die Entscheidung nicht den Unterthanen des betheiligten Landes überlassen werden, aber doch wohl noch weniger den Unterthanen eines andern Landes. Sie beruht auf Rechten und Convenienz, und es steht zu hoffen, daß Beide zusammen treffen mögen. Wem die Einheit und Selbstständigkeit des vaterländischen Staates am Herzen liegt, der kann nur wünschen, daß die Rechte klar dargethan und respectirt werden; und dankbar wollen wir es erkennen, wenn der Herr Professor dazu beitragen kann (welches aber nicht durch apodictische Behauptungen geschieht) — wo möglich in deutscher Sprache zur allgemeineren Verständlichkeit, namentlich für die Betheiligten. Daß eine vorausschauende Regierung auch diesen möglichen Fall beachtet, versteht sich von selbst, und wir sind überzeugt von der geeigneten Thätigkeit in dieser Rücksicht. Der Erfolg derselben muß aber nur erschwert werden, wenn man sich bestrebt, Rechte zu kränken und Zwietracht zu nähren.

Ein Ständedeputirter in Wiburg, aus Ripen, hat den Ständesaal plötzlich vor der Zeit verlassen, „wegen eingetroffener Umstände", sagt die Ständezeitung. Einige glaubten anfangs, er habe die Verhandlungen dadurch stören wollen, daß er Deutsch geredet, und sey dort nicht so schonend abgewiesen, als ein College vor zwei Jahren in Schleswig. Es hat aber eine andere, bisher noch unbekannte Ursache.

Wie wenig die Versammlung den anfänglichen Beifall der hiesigen Ultrablätter jetzt behalten, mag noch die Aeußerung des „Fædrelandet" über eine dortige Verhandlung dienen:

„Die ziemlich weitläuftige Discussion zeichnet sich weder „durch hervortretende Glanzpunkte aus, noch eignet sie „sich zur Lesung mit großem Interesse... In der „allgemeinen Verwirrung schwimmt der „Commissarius, wie ein Fisch im Wasser!"

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

September II.



Kiel.
Schwers'sche Buchhandlung.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Das Ein- oder Zwei-Kammersystem mit Rücksicht auf die Schleswig-Holsteinische Verfassungsfrage.

Ein offenes Sendschreiben an den Hrn. Etatsrath und Professor Dr. Hegewisch.

Von Dr. C. Heiberg.

II.

Ein längeres Unwohlseyn, welches die geistige Thätigkeit auf eine fortdauernde Weise gelähmt, hat mich bisher abgehalten, einen Theil meiner Mußestunden zur Fortsetzung meines offenen Sendschreibens an Sie, geehrter Herr Etatsrath, zu verwenden. Unterdeß hat Ihr rüstiger Doppelgänger, der unermüdliche Franz Baltisch, bereits den Fehdehandschuh aufgenommen und mir, bevor ich mich noch genauer über die von mir aufgeworfene Frage erklärt habe, geantwortet. Mein Wunsch ist in so weit erreicht, daß die Verfassungsfrage nicht ruhen bleiben möge. Auch hat die Schleswigsche Ständeversammlung abermals einen Anflug genommen, dieselbe zu besprechen und hat es zu einem Committeeberichte gebracht. Das ist schon Etwas. Vielleicht folgt die Holsteinische nach, wird aber desungeachtet nicht die Oeffentlichkeit und die Preßfreiheit bei Seite liegen lassen. Ich will mich indeß durch diese Mitarbeiten in meinem gefaßten Gedankengange nicht unterbrechen lassen, sondern werde später

sowol auf Ihre Einwürfe, wie auf Ihre beachtungswerthen Ansichten, so wie auf den Committeebericht der Schleswigschen Ständeversammlung zurück kommen.

Das Zweikammersystem hat in Schleswig-Holstein keine geschichtliche Grundlage. Anfangs tagten zu Bornehöft (Bornehoved) und Urnehöft (Urnehoved) die Mannschaft Schleswigs und Holsteins getrennt, ohne daß man mit Gewißheit sagen kann, ob und wann sie regelmäßig zusammen getreten sind. Es ist indeß eine unbezweifelte Wahrheit, daß die Vorzeit in ihren Bildungsstufen, oder bei den Uebergängen ihrer Culturentwickelung sich regelmäßig an die ältere Zeit anschloß und bei der neuen Gestaltung der Dinge das wo möglich beibehielt, was sich herkömmlich als praktisch erwiesen hatte, oder auf religiösen Naturanschauungen beruhte. Hiervon ausgehend, dürfen wir wol annehmen, daß die alten Volksversammlungen *) in Holstein, wenn nicht nach Weise der fränkischen Grafen drei Mal, so doch nach der sächsischen Sitte der Landesversammlung ein Mal im Jahre, gleichwie nach der nordischen Weise, auch jährlich ein Mal in Schleswig, außer wenn die Noth es gebot **), zusammengetreten seyn mögen. Dieses Herkommen mag auch

*) Saxo Gramm,, ed. Steph. l. XIV, S. 248, nennt die schleswigsche Volksversammlung Urnica concio, und stellt sie im 16ten Buche S. 373 neben der Viborger. Das Wort concio aber, dessen sich Tacitus, Cäsar und die scriptores rerum germ. für Volksversammlungen bedienen, bedeutet eben die Versammlung des Volks, der freien Männer, später der Mannschaft. An dieser Landesversammlung, dem Thing, deutsch Thine, Ting (Adam v. Bremen, C. 229; Grimm, Rechtsalterthümer S. 747), dem Vijrten konnte unzweifelhaft jeder freie Mann Theil nehmen. Deshalb gebraucht Saxo, XVI S. 373, den Ausdruck plebs, indem er sagt, das Volk (plebs) habe die Versammlung (concio) verlassen. Später kamen zur Versammlung nicht mehr Alle hin, als das Volk sich in corporative Stände sonderte. Es erschien nur die Ritter- und Mannschaft — die Landstände. So gingen die Functionen der Volksversammlung auf die Ritter- und Mannschaft über und von dieser theilweise auf die Landräthe.

**) Tacitus sagt schon C. 4: Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus etc.

die Ursache gewesen seyn, daß in unserm Landesrechte von 1460 bestimmt wurde, daß der Landesherr alle Jahr selbst einmal Landrecht in jedem Lande, wenn er unbehindert sey, halten solle, um alle wichtigen Klagen zu hören und sie nach Rath der Räthe zu entscheiden. Offenbar war dies ursprünglich eine Function der Volksversammlung. Denn diese bildete ein Gericht in jenem älteren Sinne des Worts, wornach in ihm alle öffentlichen Angelegenheiten erledigt wurden *), so daß unter jenen Worten: „Alle wichtigen Klagen" („alle merklike clage") nicht bloß processualische Streitigkeiten zu verstehen seyn dürften. So wie nun nach altgermanischer und skandinavischer Sitte vom offenen Gerichte kein freier Mann ausgeschlossen war, so ergiebt sich andererseits, daß die gemeinen Räthe dieser Lande (der menen reden desser lande) als ein Ausschuß oder als Vertreter der landtagsfähigen Mannschaft betrachtet wurden **). Da sich bereits jene Corporationen, die am Eingange unserer Landesrechte von 1460 genannt werden, gebildet hatten und als einzelne Stände auftraten, so muß der Landrath nothwendig die Stände vertreten haben, weil sie hier, wie es bei der Wahl zu Riepen geschehen war, eine Function des Landtags ausüben sollten. Andererseits kann dies daraus gefolgert werden, weil der Landtag auch ein Landrechtstag war und sich für das Rechtfinden in der letzten Instanz kein eigenes Richtercollegium außer diesem fand. Bei der Abwesenheit des Landesherrn trat aber der Drost und Marschall an die Spitze der Räthe, über die der Landesherr mit ihnen übereingekommen war. Der erwählte Landesfürst wohnte aber nicht innerhalb der Lande Schleswig-Holstein. Da die Stände deshalb und wegen der theils dem Marschall und Drosten***),

*) Grimm, Rechtsalterthümer S. 745.

**) Für diese Vertretung der Mannschaft (Huitfeld sagt statt derer Adel) durch die Räthe des Landes, welche die Bisthümer und Präfecturen inne hatten, spricht die Wahl Christian I. zu Riepen, die durch den Landrath schließlich geschah.

***) Die große Machtvollkommenheit, welche am Schluß der Landesrechte dem Drost und Marschalk eingeräumt ward (In unserer Abwesen-

theils aber dem Landrath, welcher zugleich Rath des Schleswig-Holsteinischen Landesherrn war (na rade unser Reden), beigelegten großen Macht mit einem Hinblick auf den dänischen Reichsrath gefürchtet haben mögen, zu sehr an Einfluß zu verlieren, indem sie doch auch die Pflicht hatten, diejenigen zu vertreten, welche in ihrem Schutze standen, es dem Landesherrn aber schon zur Pflicht gemacht worden war, einmal im Jahre Landrecht in den Fürstenthümern zu halten, damit das Gute, was die Gegenwart des Landesherrn gehabt, den Landen nicht ganz verloren gehe, so wurde in den Zusatzartikeln oder der tapferen Verbesserung der Privilegien mit Rücksicht auf die alten Bestimmungen noch eins festgestellt. Christian der Erste und seine Nachkommen sollten alle Jahr einmal auch die Ritter- und Mannschaft selbst, und zwar aus dem Lande Holstein, nach dem Versammlungsorte zu Bornhövede vorladen, wenn es nöthig sey, und desgleichen in dem Herzogthum Schleswig zu Urnehövede, wenn er unverhindert wäre. Sey aber ein Hinderniß vorhanden, so sollte, sobald dieses beseitigt seyn würde, die Versammlung Statt finden, um die Stücke und Sachen zu verab-

heit mögen unser Drost und Marschalk gebieten, was ihnen für die Lande nützlich zu seyn dünkt, bis zu unserer Hinzukunft), war wol die Veranlassung, daß nach Inhalt der tapferen Verbesserung die Regierung einem Collegium übertragen ward. „Item wir sollen auch bevollmächtigen die Ehrwürdigen Herren Bischöfe zu Schleswig und Lübeck, dazu 5 gute Männer in dem Herzogthum und auch 5 gute Männer, Einwohner unserer Lande Holstein oder Stormarn, die alle Sachen in unserer Abwesenheit richten und verabschieden sollen." Drost und Marschall waren gewiß unter diesen resp. 5 Männern, denn es war kein bloßes Landgericht, wie Dahlmann meint. In den Ausdrücken: „gebieten" und „alle Sachen in unserer Abwesenheit richten und verabschieden" liegt die Regierungsgewalt ausgedrückt. Drost und Marschall standen an der Spitze, wenn Ding und Recht gehalten ward, denn sie waren die öbersten Richter. Die geistlichen Räthe, die Bischöfe von Schleswig und Lübeck, werden aber hier, als an der Spitze der Regierung gestellt, genannt. So wie 1467 Graf Gerhard zum Marschall ernannt ward, mag die Function des Drosten aufgehört haben, und es trat die Idee der Statthalterschaft in den Functionen des Marschalls schon bestimmter hervor.

schieden, welche Ritterschaft und Mannschaft zu verabschieden haben würden. Wie aber dem Landesgrundgesetze zufolge die Herzogthümer dem Königreiche Dänemark gegenüber als ein Ganzes *) betrachtet wurden **), so traten auch in Folge dessen sofort für die wichtigsten Fälle, welche die ganze derzeitige Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Stände erschöpften, gemeinschaftliche Schleswig-Holsteinische Landtage ein. Als dann später im Jahre 1490 die zerstreute nicht geschlossene Territorialtheilung des vereinten Landes erfolgte, mithin Schleswig-Holstein sich in zwei Theile sonderte, zudem aber Stücke in beiden Herzogthümern lagen ***), mußten selbstverständlich die

*) Dies ergiebt sich erstens daraus, daß die Schleswig-Holsteinischen Stände in gemeinschaftlicher Versammlung ihren Landesherrn wählten und diese Wahl behalten sollten, so wie daß in Folge der Belehnungen in Schleswig-Holstein die agnatische Erbfolge durch die Staatsacten von 1460, 1579, 1608 und 1658 festgestellt worden ist; zweitens aus der gemeinschaftlichen Regierung in Abwesenheit des Landesherrn vermittelst Einsetzung der zwölf Bevollmächtigten; drittens aus dem gemeinschaftlichen Landrath, welcher in einzelnen Sachen die gesammte Mannschaft Schleswig-Holsteins vertrat und als solcher mit den Räthen des Königreichs (z. B. 1466) Verträge, Vereinbarungen abschloß; viertens aus der fortdauernden Regierung oder der Communion bei der sogenannten Mehrherrschaft; fünftens aus der Ausdehnung der Landesgrenze für Holst.-Storm. im Kriege von der Levensaue bis zur Königsaue, und für die Schleswiger bis zur Elbe mit der Bestimmung, daß die Einwohner dieser Lande nicht verpflichtet seyn sollten, außer diesen Landen ihrem Landesherrn zu folgen, zu dienen oder Hülfe zu leisten; sechstens daraus, daß die Stände ein unzertrennliches Corpus bildeten; siebentens aus dem gemeinschaftlichen Landeswappen, wie es die Kanzelei und die Schleswig-Holsteinische Regierung noch führt, u. s. w.

**) Schleswig-Holstein-Stormarn werden oft in Folge ihrer Selbstständigkeit den drei Königreichen als die drei Lande, als die drei Herzogthümer gegenübergestellt. Vergl. Dahlmann III, S. 249.

***) Accepit vero uterque (König Johann und Herzog Friedrich) quatuor praefecturas in Ducatu Slesvicensi, quinque in Holsatia. Regis pars fuit Flensburgum, Sunderburgum, Norburgum, Apenrada, Segeberga, Rendsburgum, Haseldorpium, Hanrovium, Femaria; Friderici vero haereditas Gottorpium, Tundera, Haterslebium, Tyla, Steinburgum, Trittovium, Oldenburgum, Chilonium

besonderen Landtage für jedes Herzogthum aufhören, weil keins derselben in Beziehung auf die inneren Landesangelegenheiten mehr als ein Ganzes bestand. Indem die Herzogthümer aber ihre Unzertrennlichkeit und Einheit durch die Stände bethätigten, mußten nun andererseits dieselben immer *) gemeinschaftlich tagen **). Jene drei Verhältnisse, in welchen nach der Verfassung von 1460 sofort gemeinschaftliche Landtage eintraten, waren folgende:

1) Wie sich die Stände Schleswig-Holsteins nach Adolfs VIII. Tode durch einen feierlichen Eid verbanden, alle mit einander über einen gemeinschaftlichen Landesherrn sich zu vereinigen, und wie sie nach Berathung in gemeinschaftlicher Versammlung zu Rendsburg, Christian I. schließlich durch diejenigen von ihnen, die den Rath der Lande bildeten, zu ihrem Landesherrn gewählt hatten, so mußten sie nothwendig, als ihnen die Wahl eines Landesherrn in der erkiesenen Dynastie für die Zukunft zugestanden war, in gemeinschaftlicher Versammlung diese Wahl- und Huldigungsacte vornehmen. Da aber hiermit das Vorbringen von Beschwerden und deren Abhülfe, die Erneuerung

et Ploena. Lamberti Alardi res Nordalbingae in Westph. mon. ined. I, pag, 1858.

*) Die anti-schlesw.-holst. Schriftsteller berufen sich in der Regel auf das Patent vom 19. Februar 1599 wegen eines zu haltenden holsteinischen Landtages, um dadurch zu beweisen, daß doch zuweilen ein besonderer Landtag Statt gefunden habe. Allein, daß solche, wie es der Zeit der Fall war, in Veranlassung deutscher Reichsverhältnisse eintreten konnten, beweist für die besonderen Landtage in Schleswig-Holstein eben so wenig etwas, als wenn man sagen wollte, daß Schleswig, weil es nach Inhalt des Landtagsabschiedes vom 10. Mai 1623 Kreissteuern mit entrichtet habe, hierzu als deutscher Staat verpflichtet gewesen sey. Niemand hat aber, so viel ich weiß, nachzuweisen vermocht, daß wegen schleswig-holsteinischer Angelegenheiten seit 1490 besondere Landtage gehalten worden sind.

**) Aus diesen Verhältnissen ergiebt es sich von selbst, daß aus der Geschichte kein Factum über eine Vereinbarung, oder über die Einführung der gemeinschaftlichen Landtage angeführt werden kann, wornach unsere Geschichtsforscher und Politiker oft gesucht haben.

und Verbesserung der Landes- und Standesrechte verbunden war, so ergiebt sich die Wichtigkeit und der inhaltsreiche Umfang des gemeinschaftlichen Landtags in dieser Beziehung.

2) Wenn Schleswig-Holsteins Landesherr eine Schatzung oder Beede auf die Einwohner dieser Lande legen wollte, so mußten die Stände vereint convocirt werden, weil keine Steuer den Einwohnern sammt und sonders ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, einträchtige Zustimmung aller Räthe (also des gemeinschaftlichen Landraths) und der Mannschaft dieser Lande (also auch der vereinten Schleswig-Holsteinischen Stände), geistlicher und weltlicher, nach den Landesrechten von 1460 auferlegt werden sollte und konnte. Es bedarf kaum der Anführung, daß der gemeinschaftliche Landtag mit seinem Selbstbesteuerungsrechte, mit dem Rechte, die Beeden zu bewilligen, wenn nicht Alles, so doch unendlich viel vermochte und in sich schloß, und mit der Wiedererlangung des dem Lande Schleswig-Holstein zustehenden Steuerbewilligungsrechts, wie die Zeit es im deutschen Staatenbunde entwickelt hat oder entwickeln wird, die Herzogthümer auch ihre gemeinschaftlichen Landtage wieder hergestellt verlangen dürfen.

3) Wenn ein Krieg eintrat, mußte ein gemeinschaftlicher Landtag ausgeschrieben werden. Kein Schleswig-Holsteiner sollte verpflichtet seyn, dem Landesherrn zu folgen, zu dienen oder Hülfe zu leisten außer diesen Landen. Da ein Krieg des Friedens oder Nutzens derselben wegen nur nach Rath und Zustimmung und Willen der gemeinen Räthe dieser Lande, also des gemeinschaftlichen Landraths und der gemeinen Mannschaft dieser Lande, also der vereinten Landstände, angefangen werden sollte, so mußte in diesem Falle ein gemeinschaftlicher Landtag zusammen berufen werden.

Schleswig-Holsteins feindselig gesinnte Männer können mithin aus dem alten Grundgesetze gegen die Vereinigung der jetzigen Ständeversammlungen mit Recht keinen Anhaltspunkt hernehmen, wogegen die Schleswig-Holsteiner auf die Vereinigung ihrer Stände, zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen

Einheit ihres Landes und zur Entwickelung ihrer staatsrechtlichen und socialen Verhältnisse ein unbezweifeltes Recht haben. Sobald die in den Landesrechten festgestellte Untheilbarkeit der Herzogthümer bei dem Fortbestand, daß sie ewig zusammen bleiben sollten*), 1490 mit Zulassung der Stände, unter König-Herzog Johann und Herzog Friedrich aufhörte, mußte nothwendig eine vermehrte Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Landtags eintreten, indem die Machtvollkommenheit des Landesraths bei der Anwesenheit des einen Landesherrn in Schleswig-Holstein abnahm. So kam es, daß die gemeinsamen Stände, als ein unauflösliches Corpus die alte Untheilbarkeit des Landes vertretend, in den Besitz jener Rechte gelangten, deren ich früher erwähnt habe. So wie die Stände aber nun immer in gemeinschaftlichen Versammlungen tagten, mußten von selbst auch die mit ihnen verbundenen Landrechtstage, welche nach Inhalt der Privilegien wegen der Rechtsverschiedenheit in jedem Herzogthum besonders angeordnet waren, gemeinschaftlich werden. Daß aber die Theilnahme an der Gesetzgebung anfangs in den Hintergrund trat, lag in der Natur der damaligen Verhältnisse. Jeder Stand, jede Corporation, jede Stadt und jede Innung hatte ihre „Privilegien, Freiheiten und Rechte, ehrliche Sitten und Gewohnheiten." Diese aus der Autonomie derselben und aus Verträgen entsprungen, wurden auf dieselbe Weise erhalten und fortgebildet. Dabei bestanden die Rechtssammlungen der früheren Zeit, welche eben so wenig von dem Landesfürsten allein gegeben worden waren**). Der Landesherr erkannte alle diese

*) Man unterscheidet nicht scharf genug das doppelte Verhältniß, das Zusammenseyn und das Ungetheiltbleiben, welches doch ganz gewiß in der Sylbe „un" die eine Alliteration enthält „vnnd dat se bliuen ewich tosamende vngedeelt" enthalten ist. Deshalb kann ich weder in der Wahl Christian I. noch in der Theilung von 1490 die Rückschritte gewahren, die Dahlmann (Geschichte III, S. 256) darin findet.

**) Der Ausschuß der Schleswigschen Ständeversammlung über die Verfassungsproposition des Herrn Dr. Gülich im Jahre 1844 stellt ohne Weiteres die Behauptung auf, daß sich aus der älteren Verfassung das Recht der Stände auf eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung

Rechtsabsonderungen als Schutzwälle des gesonderten Corporations- und Innungsgeistes an und versprach, „sie zu versiegeln, zu verbriefen und zu bestätigen insgesammt und einem jeden besonders, der es verlangte.“ Erst als diese privatrechtliche Ansicht von dem Gemeinwesen aufhörte und dieses den Character eines öffentlichen, Alle umfassenden Rechtszustandes mehr annahm, wurde die legislative Macht auch bedeutsamer, die bis dahin immer nur durch die jedesmalige Rechtsfindung in concreten Fällen wirklich hervortrat.

So wie 1460, sind auch 1831, mit dem Wiederaufleben der ständischen Institution, die neuen Provinzialstände vorerst, bei dem Fortbestand des ritterschaftlichen nexus socialis und der sonst die Herzogthümer verbindenden Verhältnisse, getrennt, meistens als berathend, angeordnet worden. Dabei versteht es sich von selbst, daß beiden Ständeversammlungen das auch vorgelegt werden kann, oder von jeder von ihnen das in Anrege gebracht werden darf, ja muß, was den Herzogthümern gemeinschaftlich ist und deren Einheit betrifft. Wenn aber in den Herzogthümern die früher erwähnten Rechte in Wirksamkeit gewesen sind, dieselben nur factisch aufgehört haben und nach der Occupation

nicht deduciren lasse, indem die Legislation verfassungsmäßig allein in den Händen des Landesherrn gewesen sey, in dessen Abwesenheit Drost und Marschall mit den Räthen die Gesetze erlassen hätten. — Die letztere Ansicht hebt die erste Behauptung schon direct auf, weil die Räthe die Stände repräsentirten. Andererseits wird es doch den Ausschußmitgliedern bekannt seyn, wie das jütsche Lov zu Stande kam? Das alamannische Volksrecht sagt, daß dieses Rechtsbuch unter Zuziehung der Volksversammlung verfaßt worden sey. Die Legislation stand dem Landesherrn mit dem Volke, dann mit den Ständen zu. Auf diese Weise ist die Kirchenordnung, die Landgerichtsordnung bei uns zu Stande gekommen. So wenig man aber das alte Selbstbesteuerungsrecht mit dem gegenwärtigen Steuerrechte identificiren kann, eben so wenig kann man jene Theilnahme an der Legislation mit der gegenwärtigen Forderung auf eine entscheidende Stimme ganz für dasselbe halten. Dabei muß und darf man nicht übersehen, daß durch den Einfluß des römischen Rechts und der Ausbildung der Polizeihoheit und der Landeshoheit die particuläre Gesetzgebung an die Landesfürsten und ihre Räthe überging.

des gottorffischen Antheils im Herzogthum Schleswig im Jahre 1721 bis 1773 ein gemeinschaftlicher Landtag, als den Herzogthümern in ihrer Einheit rechtlich zustehend, nicht convocirt werden konnte, jener Landtag in den Herzogthümern selbst aber nach jenem Ereignisse 1721 zugesichert wurde, die Rechte des Landes durch die Bestätigungen der Privilegien bis zum Jahre 1840 fortwährend erhalten worden sind, so leidèt es keinen Zweifel, daß das für die Herzogthümer beruhigende allgemeine Gesetz von 1831, daß die Stände zuvörderst für jedes Herzogthum berathend eintreten sollten, das unzweifelhafte Anerkenntniß enthält, daß der Landesfürst auch gemeint gewesen, weiterhin den Herzogthümern das wieder zu gewähren, was ihnen rechtlich unter Berücksichtigung der Gegenwart zukomme *). Von dem

*) Wenn der Freiherr, Herr Ulrich Brockdorff, „Betrachtungen über den Sprachenstreit, Hamb. 1844", die ständische Verfassung als eine freiwillige Schöpfung, die provisorischer und berathender Art für jedes Herzogthum sey, auffaßt, und jeden Antrag auf Fortbildung von Seiten der Stände als revolutionär charakterisirt, so übersieht derselbe alle Antecedentien, welche dieser freiwilligen Schöpfung vorangegangen sind, indem das allgemeine Gesetz selbst sowol des Beitritts zum deutschen Bunde als eines veranlassenden Moments, als der für das Herzogthum Holstein getroffenen Einleitungen (der Commissionen seit 1816) erwähnt. Es verschweigt überdies der Herr Verf., daß, ehe die gegenwärtige Ständeinstitution in's Leben trat, die Wiederherstellung der Landstände in Kiel in Aussicht gestellt war, daß eine zeitgemäße Verfassung unter Berücksichtigung der älteren Verhältnisse von dem Herrn Gesandten Namens der Regierung beim Bundestage versprochen und daß deshalb die, die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbindenden Verhältnisse nebst dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft aufrecht erhalten und daß die alten Landesrechte nach Erlassung dieser ständischen Institution confirmirt worden sind. So wie also diese neue Schöpfung an die Vergangenheit sich unzweifelhaft anlehnt und sie fortdauernd berücksichtigt, so ist andererseits die Ansicht des Herrn Freiherrn unrichtig, als könne die provisorische Natur der Ständeinstitution allein vom Landesherrn aufgehoben werden. Im Gegentheil hat das allgemeine Gesetz, wie die Verordnung vom 15. Mai 1834, die Regulirung der ständischen Verhältnisse betreffend, bestimmt, daß die Stände bei einer Veränderung dieser Verhältnisse zu Rathe gezogen werden sollen, wodurch also, wäre unser Landesfürst als Landesherr

Zweikammersystem ist aber weder bei den alten Landständen, noch in der Gegenwart bei den Provinzialständen die Rede gewesen. Einst stimmte man — die derzeitigen Anschauungen und abgeschlossenen Zustände brachten es mit Rücksicht auf die Societätsverhältnisse und Standesrechte mit sich — nach Curien, während jetzt das Gewissen jedes Einzelnen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes jede Curiatabstimmung verwirft, die Minorität und Majorität der Versammlung die alleinigen Gegner sind, in welcher die Einzelnen sich gleichberechtigt gegenüberstehen. — Alles ganz gut, werden Sie mir vielleicht erwiedern; allein die constitutionelle Welt, sagt Franz Baltisch, zeigt das Zweikammersystem mit Ausnahme Churhessens. Spricht man von einer constitutionellen Verfassung, so ist damit die Ansicht von dem Zweikammersystem so sehr verbunden, daß man jene sich kaum anders denken kann. — Daß jenes System vorherrscht, kann Niemand läugnen. Daß die Willkühr es nicht erzeugt hat, gebe ich nach meiner Ansicht von der geschichtlichen Entwickelung der Staatsformen zu; allein die Wissenschaft, wie die höhere Staatspraxis bleiben bei dem Allgemeinen nicht stehen.

in Schleswig-Holstein rechtlich ebenso absolut, wie in Dänemark, diese Omnipotenz schon dadurch beschränkt seyn würde. — Das ganze Raisonnement des Herrn Freiherrn verläßt den geschichtlichen Boden Schleswig-Holsteins. Denn indem er behauptet, daß das allgemeine Gesetz als Octroi die einzige und bis jetzt ausschließliche Verfassungsurkunde und die Dauer derselben allein von der Allgewalt des Herrschers abhängig sey, berücksichtigt er weder den Inhalt des allgemeinen Gesetzes noch die politischen Rechte der Herzogthümer im Allgemeinen und verschweigt, daß den Ständen neben ihrer berathenden Befugniß auch das Recht der Beschlußnahme in den die Herzogthümer betreffenden communalen Angelegenheiten eingeräumt worden ist. Allerdings ist die gegenwärtige Stände-Institution kein Resultat einer förmlichen Vereinbarung des Volks mit der Regierung, aber weil „die Bewohner der Herzogthümer fest an ihrem angestammten Fürstenhause und das ungekränkte Festbestehen ihrer alten, ihnen theuer gewordenen Gesetze hielten", folgte, daß die Regierung hierauf Rücksicht genommen und ausdrücklich die Zusicherung gegeben hat, daß durch die abgesonderte Versammlung der Stände nichts in den die Herzogthümer verbindenden Verhältnissen verändert werden solle.

Jene erforscht den Begriff, während diese die concrete Anwendung, die Nutzbarkeit, das praktische System der Völkerfreiheit beachtet. Lassen Sie uns auch in dieser Hinsicht — wir sind nun einmal Deutsche — wieder den geschichtlichen Weg betreten und die constitutionellen Staaten, so weit ich von denselben eine Ansicht habe gewinnen können, näher betrachten.

Englands angelsächsische Bevölkerung wurde durch Wilhelm den Eroberer unterdrückt, indem er 60,215 Kriegslehn von der Krone abhängig machte. Indem er aber auch gegen seine normannischen Vasallen seine Gewalt ausübte, suchten die hohe Geistlichkeit und die Reichsbarone in Folge des Lehnssystems ihre alten germanischen Freiheiten zu bewahren. Diese Gelegenheit bot sich unter Wilhelms Sohn, Heinrich I. dar, als dieser mit Ausschließung seines älteren Bruders den Thron bestiegen hatte, wie der deshalb von ihm ausgestellte Freiheitsbrief beweist. Auf der durch Reichsversammlungen geheiligten Wiese Runemeda (Runnymead) wurde dem König Johann 1215 von den Baronen die aus 60 Artikeln bestehende Magna-Charta abgenöthigt, die unter Heinrich III. (1224) bestimmter in 24 Artikeln abgefaßt und als der Grundstein der englischen Freiheit betrachtet wurde. Der Kampf, den Heinrich III. und sein Sohn Eduard I. mit den Baronen zu kämpfen hatten, war die Veranlassung, daß, nachdem 1254 Abgeordnete des niedern Adels, von ihren Standesgenossen nach den einzelnen Grafschaften gewählt, hinzugerufen waren, 1265 von Simon von Montfort, Grafen von Leicester, welcher sich der höchsten Gewalt bemächtigt hatte, auch Abgeordnete der größeren Städte berufen wurden, um eine Versammlung zur Bewilligung von Steuern zu bekommen. Im Jahre 1283 wurden neben den Abgeordneten der größeren Städte auch die Abgeordneten der kleineren Städte und der angesehensten Flecken einberufen, und so wurde unter König Eduard I. im Jahre 1295 das als Recht festgestellt, was für Simon von Montfort die Noth geboten hatte, daß ohne Einwilligung jener Abgeordneten keine Auflage gefordert werden konnte. Die neben den persönlich berechtigten Prälaten und

Baronen erwählten Abgeordneten bildeten aber für sich eine Versammlung. Durch diese geschichtlichen Kämpfe kam neben den normannischen Siegern, welche den König nur als den Ersten unter ihres Gleichen anerkannten, die bisher unterdrückte sächsische Bevölkerung in ihrer altgermanischen Freiheit wieder zur Anerkennung, nachdem die Plantagenets sich genöthigt sahen, die Kräfte des Volks für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn ihr dynastisches Interesse dieses zu Wege brachte, so hatte dieses doch in Betreff des unterdrückten sächsischen Volksstamms die unendlich wichtige Folge, daß dieser in seinem nationalen Bewußtseyn wieder zur Anerkennung kam. Denn fast nach 200 Jahren seit der normannischen Eroberung wurde unter Eduard III. das Parlament wieder in der englischen Sprache eröffnet. Schon unter Heinrich I. hatten sich ältere Volksrechte, z. B. das alte Verhör durch Geschworne und daß die Barone ihren Vasallen dieselbe Freiheit, die ihnen eingeräumt worden war, zugestehen sollten, neue Anerkennung erworben. Zufolge des normannisch-französischen Lehnsystems war aller Grund und Boden im Obereigenthume der Krone. Da der König als dessen Grundherr (Lord Paramount) betrachtet wurde, die Barone aber dem Könige, welcher ihr Erster war, zur Seite saßen *), die Erblichkeit der Lehne aber Statt fand, so muß man die Zustimmung und Einwilligung der persönlich berechtigten Prälaten und Reichsbarone zu den von den Abgeordneten bewilligten Steuern nur als die Aeußerung ansehen, daß die Krone mit der Vereinbarung zufrieden sey. Nur auf diese Weise dürfte sich dieses Moment in der englischen Staatsverfassung genügend erklären lassen. Prälaten und Barone hatten sich der Besteuerung entzogen und sahen sich als Lords-Mitregenten an, die sich selbst besteuerten, d. h. sie legten später, wenn der König seinen eigenen Vasallen eine Schatzung auflegte und sie sich diese Erlaubniß vom Könige erbeten hatten, ebenfalls ihren Vasallen eine Steuer

*) König Carl II. erneuerte deshalb den alten Gebrauch, stets im Oberhause anwesend zu seyn.

auf. Sie konnten also die bewilligten Steuern nur genehmigen oder verwerfen, da jene Steuern sie selbst nicht trafen. Diese Ansicht ist geblieben, so daß auch noch heut zu Tage das Staatsbudget, welches die executive Macht zur Fortführung der Regierung erfordert, nur so angenommen werden kann, wie das Unterhaus es bestimmt, oder es muß verworfen werden. Den Baronen stand in Folge des Lehnsystems eine Gerichtsbarkeit zu, welche durch die von Wilhelm dem Eroberer errichtete aula regis nur beschränkt ward. Aus der Stellung der Barone zum Könige als pares regis folgte demnach, daß das Oberhaus der Staatsgerichtshof wurde. Da die Abgeordneten nur die für die Bedürfnisse des Königs nöthigen Steuern bewilligen sollten, und ihre etwanigen Bitten, d. h. seit Eduard II., ihre Bedingungen vortragen konnten, während die Regierung von dem Könige und den Baronen geführt ward, so gingen sie anfangs nach Beendigung jener Mission nach Hause. Als im Verlauf der inneren Kämpfe gegen die absolute königliche Macht die Gemeinen erstarkten, blieben sie mit den Lords beisammen, bis sich dann beide Theile — ob bloß, weil der Raum zu klein war und die Lords sich oben, die Gemeinen sich unten im Hause versammelten, ist bestritten — in zwei Häuser schieden. Bei allen diesen Verhältnissen lag es in der Natur der Sache, als das Volk durch die Städte und durch die demokratischen Kämpfe zur Selbstständigkeit gedieh, daß das Haus der Gemeinen, commons, die fortschreitende Zeit, den Erwerb und die Intelligenz, das Haus der Lords aber den unwandelbaren Besitz und die Geburtsaristokratie repräsentirte, daß aber nach der Revolution von 1660, also seit der Constituirung der drei Gewalten, auch das Haus der Gemeinen an der Regierung Theil nahm *).

*) Eine Folge jener nationalen Verhältnisse und der Tetrarchie war aber auch, daß sich kein allgemeines Privatrecht bildete, daß man das auf Tradition älterer angelsächsischer und normannischer Gesetze gegründete Gewohnheitsrecht, common Law (in diesem werden 184 Rechtsfälle als die vorzüglichsten aufgezählt, die bis Eduard II., 1307, hinaufsteigen, als Normen, wornach Alles ausgelegt wird. In dem court of Equity wurde

Das Haus der Lords, von der alten Idee der Gleichgenossenschaft mit dem Monarchen getragen, suchte, seitdem die absolute Macht, wie sich solche durch Heinrich den Achten und Elisabeth und deren Nachfolger entwickelt hatte, gebrochen war, auf alterthümlichem Glanze und Landreichthum gestützt, den königlichen Thron gegen den Andrang der sich vermehrenden beweglichen Volksmasse zu umgeben. Das Resultat dieser geschichtlichen Andeutung in Betreff des Hauses der Lords und Gemeinen ist also, daß sie aus zwei verschiedenen Volksstämmen hervorgegangen sind, deren Repräsentanten zur Zeit der Revolution, welche alles durcheinander warf, auch in eine Kammer vereint waren. Nach derselben aber, als die drei Gewalten verfassungsmäßig constituirt worden waren, bildete der mit den normannischen Vasallen einst verbundene große in bestimmten durch Majorate verewigten Familien beharrende Grundbesitz das Grundprincip des Hauses der Lords, während im Hause der Gemeinen die mit Lohnarbeit, Handel und Industrie verknüpfte Volksmenge repräsentirt wurde. Wenn in dem Hause der Gemeinen die durch eigene Strebsamkeit der Volksmenge sich immerfort entwickelnde individuelle Freiheit ihre Vertreter findet, so daß die Mitglieder des Hauses der Commons als die Repräsentanten der verschiedenen Classen des Gemeinwesens betrachtet werden *), so bietet das Haus der

nach Billigkeit und Discretion des Rechtens entschieden, wofür sich keine Norm findet) behielt und das römische Recht nicht recipirte, weil dieses wegen des Grundsatzes: quicquid principi placuerit, legis habet vigorem die Macht des Königs und Klerus zu befördern schien, indem man die Mängel in speciellen Fällen durch Parlamentsstatute, statute law, (1819 in 11 Quartbänden gesammelt) ergänzte.

*) Das Haus der Gemeinen besteht aus 658 Mitgliedern, welche insgesammt das ganze Volk von Großbrittannien und Irland vertreten. Das Haus der Lords besteht aus weltlichen und geistlichen Lords (den 2 englischen erzbischöflichen, 24 englischen und 4 irischen Prälaten). In demselben sitzen, außer den Herzögen von Cumberland und von Cambridge, vom englischen Adel, 21 Herzöge, 20 Marquises, 112 Earls, 19 Viscounts, 193 Barone, sodann 16 schottische und 28 irische Peers.

Lords eine grundherrliche geschlossene Aristokratie dar, welche von festbestehenden lehnrechtlichen Verhältnissen und Familien-Landbesitz umgeben ist. Aus diesen nationalen und geschichtlichen Verhältnissen und Kämpfen geht aber hervor, daß die Staatsverwaltung innerhalb der drei Gewalten liegt, daß hier die Volksvertretung nicht der Regierung gegenüber steht, daß die Staatsgewalten nur zusammen und im Einklange, keine aber für sich allein sich bewegen kann und daß die Minister als Mitglieder des Parlaments, durch welche der König regiert, nur Führer der Majorität desselben sind. Da es für meine Aufgabe nicht nöthig ist, die englische Verfassung hier weiter zu berücksichtigen, weil ich nur auf die Elemente hinweisen will, aus welchen das Haus der Lords und der Gemeinen erwachsen ist, so kann ich diese Darstellung wol mit der Bemerkung schließen, daß die historischen Grundverhältnisse, aus denen jene Tetrarchie der englischen Verfassung nach Kämpfen und Fortbildungen hervorgegangen ist, sich so in keinem Lande wieder finden.

Da wir ferner auf Nordamerika's Zweikammersystem verwiesen worden sind, dürfen wir auch hier die historische Grundlage prüfen. Die verschiedenen Staaten der Union waren unabhängige Republiken, denn die Gesinnungen der ersten Colonisten waren gewissermaaßen republikanisch, da sie in der communalen Regierung Altenglands aufgewachsen waren. Indem Nordamerika's Volk Altenglands Freiheit wollte, verwarf es die Tyrannei des Mutterlandes. Es löste die politischen Bande auf, welche es mit dem englischen Volke verbanden, um unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu nach der einmüthigen Erklärung der dreizehn vereinigten Staaten von Amerika am 4. Juli 1776 „die Naturgesetze und der Gott der Natur es berechtigte.“ Die Repräsentanten der vereinigten Staaten verkündeten „im Namen und aus Machtvollkommenheit des Volks dieser Colonien, daß diese vereinigten Colonien freie unabhängige Staaten wären und von Rechtswegen seyn sollten, daß sie jedes Abhängigkeitsverhältnisses zur brittischen Krone entbunden und alle politische

Verbindung zwischen ihnen und dem Staate Großbrittanien gänzlich aufgelöst sey und seyn sollte."

Als der Krieg mit England zu Ende ging, waren die verschiedenen Staaten factisch unabhängig geworden, doch bestand die 1778 und 1781 angenommene Union noch. Die neue Föderalregierung trat zur Verbesserung der Constitution ihr Geschäft im Jahre 1789 an. Die vereinigten Staaten von Nordamerika bilden einen Staatenbund, keine Monarchie, indem die republikanischen Republiken durch eine Föderalverfassung zu einer politischen Einheit verbunden sind. Es kam also darauf an, einmal, wie die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten mit der Souverainität der Union, dann, wie die Nationalität mit jener Souverainität der verschiedenen Staaten praktisch zur Anwendung zu bringen sey. Diese Aufgabe konnte nur dadurch gelöst werden, daß man zwei legislative Versammlungen einführte. In dem Congresse wird durch das Haus der Senatoren die Souverainität der einzelnen Staaten repräsentirt, während das Haus der Repräsentanten die Nationalität vertritt. Deshalb sendet jeder Staat ohne Unterschied der Volksmenge zwei Senatoren zum Congreß, während, um die Souverainität des Volks zu erhalten, jeder Staat im Verhältniß zu seiner Bevölkerung, nämlich ein Mitglied von je 30,000 Bewohnern, zum Hause der Repräsentanten schickt. Das Haus der Repräsentanten wird deshalb vom Volke in den einzelnen Staaten, deren Bedürfnisse sie zunächst kennen — immer auf zwei Jahre — gewählt, gleichviel wie ihr religiöser Glaube ist und ob sie Eigenthum besitzen oder nicht. Die Mitglieder des Senats dagegen werden von den Legislaturen — den gewählten Körpern — eines jeden Staats für sechs Jahre gewählt. Nicht den normannischen Baronen oder englischen Lords mit ihrer feudalen Gerichtsbarkeit, sondern der Staatensouverainität, indem jeder Staat die höchste Gerichtsbarkeit in seinem Territorium ausübt, verdankt das Haus der Senatoren, daß es der Staatsgerichtshof ist, indem der Senat außer seinen legislativen Gewalten das Recht hat, politische Vergehungen, welche von der andern Kammer

vor ihn gebracht werden, zu untersuchen. Auch ist er der große vollziehende Volksrath, da die vom Präsidenten als der vollziehenden Macht der Union geschlossenen Verträge vom Senate ratificirt werden und seine Bestimmungen die Sanction des Senats haben müssen. Es treten demnach auch hier zwei Elemente hervor, die aber ganz anderer Art sind als in England. Beide werden auf die vortrefflichste Weise durch den Congreß vertreten. Indem die freie Nation nämlich als eine Einheit durch die frei gewählten Repräsentanten repräsentirt wird, wird zugleich die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten durch das Haus der Senatoren vertreten. Das Zweikammersystem hat mithin hier eine von Englands Staatsverfassung ganz abweichende Basis. Das Haus der Repräsentanten hat die Initiative in Betreff der Steuern und sonstigen Gesetzvorschläge, da die Steuern nicht von den souverainen Staaten, sondern von jedem Bewohner der verschiedenen Staaten erhoben werden. Das Haus der Senatoren kann aber im Gegensatz des Hauses der Lords Zusätze und Amendements zu den Geldbills stellen, da sie nicht als Mitregenten bloß zustimmen, sondern das Selbstbesteuerungsrecht des Volks in dem ganzen Congresse, in welchem es sich als sich selbst regierend darstellt, erscheinen muß *). Die einzelnen Unionsstaaten haben jede ihren Senat und ihr Repräsentantenhaus. Die Mitglieder beider werden auf dieselbe Weise erwählt und von denselben Bürgern, die Senatoren auf zwei oder drei Jahre; indem eine Anzahl derselben jährlich austritt, erneuert der Senat sich durch die Wahl von Nachfolgern. Die Repräsentanten werden nur auf ein Jahr gewählt. Durch Trennung der Legislatur in zwei Zweige beabsichtigten die Gründer der Constitution nicht einen aristokratischen Körper zu erschaffen, sondern sie wollten durch die gegenseitige Einschränkung zweier Versammlungen sich größere Ueberlegung versichern, so wie auch einen Appellationshof

*) Vergl. Murhard, Nordamerikanische Verfassung im Staatslexicon.

zur Revision der Gesetze bilden. Die vollziehende Macht jedes Staats ist hauptsächlich dem Gouverneur verliehen. Er benachrichtigt die Legislatur von den Bedürfnissen im öffentlichen Dienst und soll die Mittel zu ihrer Abhülfe vorschlagen. Im Allgemeinen setzt der Gouverneur die Maaßregeln der Legislatur in Kraft, doch manchmal ernennt sie besondere Beamte für diesen Zweck. Der Gouverneur kann ihren Maaßregeln Einhalt thun durch sein Veto. In die Administration der Geschäfte der Grafschaften und Städte mischt er sich nie ein, außer bei Ernennung von Friedensrichtern. Er hat die Aufsicht über das Militair des Staats. Der Gouverneur ist eine auf ein- oder zweijährige Frist vom Volke gewählte Magistratsperson *).

Wenn Pensylvanien den Versuch machte, die ganze gesetzgebende Macht einem Repräsentativkörper anzuvertrauen, so mußte es hiervon zurückkommen, denn wo die Grafschaften und Städte so frei stehen als in Amerika, gleichwie in England, wo die vollziehende Macht in der Hand einer auf so kurze Zeit gewählten Magistratur liegt, wo das Wahlrecht Jedem zusteht **), wo keine Behörde existirt, um die Gesetze zu revidiren, und wo das Ballotvotiren herrscht, da bedarf es allerdings einer zweiten Legislatur, wenn einige Festigkeit in der ganzen Administration herrschen soll.

*) P. F. Aiken's vergleichende Darstellung der Constitution Großbrittaniens und der vereinigten Staaten von Amerika, bearbeitet von Clement. 1844, S. 41.

**) In den meisten Unionsstaaten hat jeder Bürger, welcher 21 Jahr alt ist, eine Stimme; in mehreren derselben wird einiges Vermögen erfordert. In Neu-Jersey jährlich 50 Pfund, in Süd-Carolina und Maryland 50 Acres Land.

Thurm auf dem Irrenhause erlaubt, auf der katholischen Kirche verboten.

Was ist das für ein neues Gebäude mit dem kleinen spitzen Thurm? Es löst sich malerisch ab vom dunklen Buchenwald, auf der andern Seite vom blauen Hafen, die Lage ist die beste um Kiel. Aber was bedeutet der Thurm, sollte es ein Kloster seyn? Unsere Zeit ist die Zeit der Widersprüche, des Kämpfens der jungen Kräfte mit den Revenants einer abgestorbenen Zeit. Doch hätte ich nichts gegen die Errichtung einiger Klöster, wohin die Lebensmüden sich zurückziehen können, um in der Zelle oder am Altar die Ruhe zu finden, die ihnen im Gedränge der Menschen nicht werden kann. Nur kein Gelübde für immer. Des Menschen Auge ist zu schwach, um das Zukünftige außer sich zu erkennen, und eben so wenig ist ihm bewußt, wie sein Inneres seyn wird. Jener schöne, reiche, bewunderte, begünstigte Cavallerie-Officier eilte zurück nach Paris, sprang sitzend die heimliche Treppe hinauf, um seine Geliebte zu überraschen, und fand die Leiche von Blattern auf's gräßlichste entstellt. Er floh in die Berge der Auvergne, stiftete ein Kloster. Begreiflich. Sehr begreiflich, daß es Klöster, Brüderschaften der stricten Observanz giebt für Solche, die bittere Erfahrungen im Leben gemacht haben und nicht Kraft genug besitzen, nach zehnmaligem Schiffbruch auf's Neue zur See zu gehen. Ist's wirklich ein Kloster, das Haus mit dem spitzen Thürmchen, ist's ein neues Kloster hier an der Ostsee? Nein, es ist ein Irrenhaus, ein modernes Klöster, wie die Klöster die Irrenhäuser des Mittelalters waren. Ja, unsere Irrenhäuser sind in mancher Beziehung Surrogate der Klöster, aber unvollkommene. Es ist ein Privatmann, ein bewährter Irrenarzt, der an der Spitze dieses Unternehmens steht. Das Unternehmen macht ihm alle Ehre, wir wünschen ihm Glück. Wenn ich in ein Land komme und sehe ein stattliches Haus, bestimmt zur Pflege und Heilung irrsinniger Kranken,

so bin ich gewiß, in einem civilisirten Lande zu seyn. Doppelt so, wenn das Institut ein Privatunternehmen ist, und nicht von der Staatsgewalt ausgeht, nicht aus der Casse der allgemeinen Steuern erhalten wird. Zwar sind manche Philanthropen anderer Meinung und behaupten, daß es eine der dringendsten Pflichten des Staates sey, für die Irren zu sorgen. Diese Meinung ist irrig, die Forderungen, die zufolge dieser Meinung an den Staat gestellt werden, sind chimärisch. Der Staat müßte, wenn er für alle Irren sorgen sollte, nicht minder für alle Blinde, Krebskranke, Gelähmte, Epileptische, für alle Waisen, für alle unglücklichen Ehefrauen, alle unglücklichen nicht verheiratheten bejahrten Jungfern sorgen. Der Staat soll alle Thränen trocknen, soll das Unmögliche leisten! Wodurch? Etwa dadurch, daß er dem Einen giebt, was er dem Andern nimmt? Aber der Staat ist ein Verein von Reich und Arm und hat die Pflicht, gerecht zu seyn, das ist: das Eigenthum und die Arbeit zu schützen. Wollte der Staat befehlen oder jeder Reiche sich auferlegen, nur ein Glas Wein zu trinken, so würde doch nicht Wein genug übrig bleiben für Alle, die trinken wollen, und Alle, die geboren werden können. Der Staat kann nicht allen Nubilen, die in die Ehe treten oder fliegen möchten, eine glückliche Ehe verschaffen, so wenig, wie allen jungen Chirurgen zu verbindende Wunden, zu schienende Knochenbrüche. Das Misverhältniß der Wünsche zur Wirklichkeit, die Unmäßigkeit in intellectuellen, gemüthlichen, körperlichen Anstrengungen und Genüssen kann das edelste Organ erkranken machen. Aber wenn ein Mann sich hat verführen lassen durch die Irrlichter der Eitelkeit und am Ende dahin kommt, eine Krone von Stroh auf den Kopf zu setzen; wenn ein Mädchen sich hat verlocken lassen durch die süßen Töne der Liebe und, nachdem sie ihr Kind verloren, einen Strohwisch als Kind wiegt, so geht das den Staat nichts mehr an, als wenn Jemand nach unmäßiger Mahlzeit erkrankt. Die Natur ist gerecht, oft übergerecht, oft grausam; der Staat soll gerecht seyn und bleiben, d. h. Eigenthum und Arbeit schützen, damit hat er genug zu thun; aber der

Staat soll weder grausam noch generös seyn, denn was er dem Einen giebt, kann er nur aus der Tasche des Andern nehmen. — Die Thurmspitze hatte diese und viele andere Reflexionen hervorgerufen, als wir an ein Gebäude kamen, welches kirchenähnlich aussah, aber einen Thurm konnte ich nicht entdecken. Ich fragte und erfuhr, es sey die neue Kirche der Katholiken, denen aber nicht erlaubt worden, einen Thurm zu errichten. Wie? auf deutschem Grund und Boden den Katholiken verweigert, was den Irren erlaubt wird? Der Contrast ist zu groß; bin ich in einem großen Irrenhause? Freilich die Welt der Irrenden ist überall. Auf den Thorhäusern der adlichen Güter sah ich öfter einen Thurm, auf dem Thorenhause darf ein Thurm seyn und die katholische Kirche darf das wesentliche Zeichen der Kirche nicht haben? Ja es ist charakteristisch für die christliche Kirche, daß sie als das, was sie ist, strebend zum Himmel sich darstelle. Der Tempel der Griechen lud die Götter ein, vom Olymp herabzusteigen zur Erde — der Tempel war, wie alles Griechische, Verschönerung des Irdischen. Aber ist es wirklich wahr, was unmöglich scheint, daß in Kiel den Katholiken verboten wird, einen Thurm zu haben, der katholischen anerkannten Gemeinde, da, wo ein Gustav-Adolphs-Verein ist zur Unterstützung der bedrängten Protestanten in katholischen Ländern, auf deutscher Erde, wo die Satzung der Bundesacte gilt oder gelten soll: Alle drei christlichen Confessionen sollen gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen? Da kommt uns die juristische oder hyperjuristische Interpretationskunst entgegen und sagt: ja wohl steht das da, aber eben deswegen darf die katholische Kirche keinen Thurm haben, denn es steht nicht geschrieben: auch gleiche kirchliche Rechte. Als ob die hohen Contrahenten, welche die Acte unterzeichneten, sich jemals Bürger oder politische Unterthanen ohne Kirche, ohne Religion gedacht hätten. Sie haben klar ausgesprochen, die drei christlichen Confessionen sollen gleiche bürgerliche und politische Rechte, d. i. eben in Bezug auf die verschiedenen Confessionen, dennoch gleiche, die Rechte des activen Vollbürgers genießen, und dazu gehört doch auch wohl, daß diese

Vollbürger in die Kirche gehen können, in ihre eigene auf ihre Kosten erbaute Kirche, daß sie nicht wie heimlich in ein Privathaus sich einschleichen, als müßten sie sich schämen. Der politisch anerkannte Vollbürger muß seine Kirche haben so gut, wie er das Recht hat, einen offenen Laden zu haben oder ein Landgut zu kaufen. Wahrlich, es ist mir räthselhaft, wie manche gerechte und wohlwollende Männer mit edlem Eifer sprechen und handeln für die bedrängten protestantischen Gemeinden in Baiern, Oestreich u. s. w., während hier vor unserer Thür Aehnliches geschieht, ohne daß man Hand anlegt, den gekränkten Katholiken zu ihrem vollen Rechte zu verhelfen. Ich weiß sehr wohl, von welchen Empfindungen ich vor vierzig Jahren erfüllt war, wenn in einer Stadt voll der prächtigsten Kirchen die protestantischen Einwohner sich in eine Nebengasse, in das einfache Bethaus begeben mußten. Laßt die Katholiken ihren Thurm auf ihrer Kirche haben. Der Mißstand ist gar zu groß, dort das Irrenhaus vor Aller Augen mit dem Thurm geschmückt, hier die katholische Kirche, aber die Kirche des Thurmes beraubt. Man frage in jedem Kirchdorf, wie die Einwohner in edlen Zorn gerathen würden, falls ein Befehl käme, den Thurm von ihrer Kirche zu nehmen. Wenn der Wanderer Abends die Thurmspitze sieht, so ist er getröstet, ist neu belebt. Und der Katholik, dem verweigert wird, was er für gerecht hält, was gerecht ist, nach positivem Recht, der sollte ganz frei bleiben von gehässigem Gefühl? Geben wir ein gutes Beispiel, wir Alle, die wir wünschen, daß den Protestanten in katholischen Ländern völliges Recht widerfahre. Wenn eine Subscription eröffnet würde zur Aufrichtung eines kleinen Thurmes auf der kleinen katholischen Kirche in Kiel, und es fänden sich die Namen vieler Protestanten darauf, das wäre gut. Ich wage zu sagen, das wäre gehandelt im Geiste unseres Königs, der, wie gültig auch im Königreich Dänemark die lex regia ist, in Bezug auf die Augsburgische Confession, doch gewiß nicht minder die deutsche Bundesacte für Holstein achtet und ohne Zweifel ein gerechter Herrscher seyn will in alle dem, was die Kirchenrechtslehrer circa sacra nennen.

Kopenhagen, vom September 1844.

Wir äußerten unlängst die Ueberzeugung des hiesigen unpartheiischen Publicums, daß bei der Anwesenheit des Königs in den Herzogthümern es seinem Scharfblicke nicht entgehen werde, woher die unselige Aufregung im nördlichen Schleswig gekommen, und von wo sie fortwährend unterhalten werde. Nach den uns zugekommenen Nachrichten ist denn auch diese Erwartung vollkommen bestätigt. Se. Majestät haben sich überall mit dem versammelten Volke landesväterlich unterhalten, seine Beschwerden, seine Wünsche von ihm selbst vernommen. Das Resultat entspricht aber keinesweges den oft wiederholten Behauptungen der hiesigen lauten Parthei. Nach ihrer Versicherung seufzen die dortigen Einwohner, besonders der gefeierte Bauernstand, unter dem Drucke der Beamten. Nun hat der König überall nachgefragt, ob man sich über die Beamten zu beklagen habe. Wenn man weiß, wie sehr eine solche Aufforderung ergriffen wird, selbst die ungereimtesten Beschuldigungen vorzubringen, so muß es auffallen, daß man, gegen die hiesigen Behauptungen, allgemein seine Zufriedenheit mit der unmittelbaren und höheren Obrigkeit bezeugt haben soll, und ein paar hervorgesuchte Mißverständnisse alsbald auf's Bündigste aufgeklärt worden sind.

Auch mit Rücksicht auf die Gerichtssprache wird sich wohl ergeben haben, daß der allgemeine Wunsch der Betheiligten mit dem Antrage der Stände zusammen falle: es möge der Wahl der Partheien überlassen werden, in welcher Sprache sie ihre Rechtssachen verhandelt wünschen.

Was den Schulunterricht betrifft, da haben die bekannten Blätter sich in Wehklagen überboten, wie die armen dasigen Leute gezwungen würden, die ihnen widrige deutsche Sprache zu erlernen, und wie sie sich nach Unterricht in der dänischen (welche man hier ihre Muttersprache nennt) sehnen, so daß das brüderliche Mitgefühl aufforderte, ihnen zu Hülfe zu kommen. —

Nun hat sich der allgemeine Wunsch für den deutschen Unterricht in den Schulen ausgesprochen. Das selbstständige, einsichtsvolle schleswigsche Volk erkennt sehr wohl, was es in seinen vielfachen Verhältnissen zu seinen nächsten Landsleuten, zu seinem ausgebreiteten Verkehr, zu seiner Ausbildung und Theilnahme an allgemeinen Begebenheiten am Besten fördert, und es spricht sich freimüthig darüber aus, trotz der Verketzerung, womit es sich bedroht sieht, trotz der Prämien, welche ihm geboten werden. Es zeigt sich: wer in seinem Distrikte noch keinen öffentlichen deutschen Schulunterricht erhalten kann, sich über die niedrigste Stufe der Bildung erhebt und nur die Mittel dazu hat, einen Privatlehrer annimmt, damit seine Kinder geschickt werden, ihren Handelsverkehr selbst zu führen und ihren Wohlstand nicht Commissionairen überlassen zu müssen, welche die Unwissenheit der Committenten nur zu oft mißbrauchen. — Es stellt sich heraus, daß die Wirren durch Zunftgeist, Vorurtheil, Eigennutz, Uebermuth, von Außen angeregt, nur von wenigen Predigern genährt werden, welche sich dem Oberconsistorial-Examen nicht gewachsen fühlten, und nun ihre Beschränktheit in der rothen Mütze des Patriotismus verstecken möchten.

Merkwürdig ist, wie sich nun das Hauptorgan der Congregation bei diesen Ergebnissen äußert. „Fædrelandet“ sagt:

> „Aus unserm Briefwechsel mit Schleswigern, besonders mit Leuten in der Gegend von Tondern und mehreren Stellen des Sprachgränzedistrikts, erfahren wir, daß verschiedene Dänen in diesem Sommer jene Gegenden bereist haben, um sich doch zu überzeugen, wie es denn eigentlich mit dem Bedürfnisse des dänischredenden Landvolks nach dänischem Schulunterrichte stände. Bei dieser Untersuchung haben diese Reisende sich nicht damit begnügt, das simple Factum zu untersuchen, ob die tägliche Sprache im Hause und in der Heimath dänisch sey, um den einfachen Schluß zu machen ....
>
> Die genannten Reisenden haben inzwischen ihrer Untersuchung eine ganz andere Richtung gegeben.

Sie haben die Leute gefragt, welchen Unterricht sie in der Schule bedürfen, Dänisch oder Deutsch? und die Antwort erhalten: Deutsch! denn Dänisch lernen die Kinder genug zu Hause für die tägliche Unterhaltung; Deutsch kommt ihnen zu Nutze im Verkehr mit deutschen Beamten, deutschen Städtebewohnern und der südlichen Bevölkerung, welche nicht Dänisch versteht. Durch diese Antwort sind denn die reisenden Untersucher zu der Ueberzeugung gekommen, daß es doch eigentlich das volksthümlich Richtige sey, was die deutsche Kanzelei thut, wenn sie den deutschen Unterricht befördert. Aber es kommt uns vor, daß wohl einseitige Beschränktheit in dieser Untersuchung und Schlußfolgerung liege."

Nun kommt das gewöhnliche Raisonnement, wonach in Holstein plattdeutscher Schulunterricht, auf den westlichen Inseln friesischer seyn müsse. — Es fährt dann fort:

„Keine Reform ist durchgeführt, ohne daß man zuvor auf wohlmeinende, aber beschränkte Gegner gestoßen sey, wenn man umherreiste und die Betreffenden fragte, ob sie die Reform wünschten, und gewöhnlich die Antwort erhielt: Nein! Die Mehrzahl von denen, welchen die Reform nützen sollte, war dagegen. So ist es behauptet und mancher Orten bewiesen, daß die Negersclaven keine Veränderung wollten .... Ja, man frage eine Masse schmutziger Hospitalsglieder, ob sie gewaschen werden wollen? und sie werden beharrlich die Reform verweigern. Aber deshalb bleibt doch die Abschaffung der Sclaverei, das Waschen der Hospitalsglieder rc. eine nicht weniger nützliche Reform u. s. w."

Solche Naivität beantwortet sich selbst. — Aber was wird das Volk in Schleswig dazu sagen, wenn es, nach vorhergegangenen Schmeicheleien, die nicht verfangen wollten, nun aus der besten Quelle erfährt, daß seine hiesigen unberufenen Fürmünder

es mit viehischen Negersclaven und schmutzigen Hospitalsgliedern in eine Classe setzen und als solche behandeln und waschen wollen?

Die Tactik der lauten Agitationsmänner, welche sich gern die liberale Parthei nennen, ihre Behauptungen Ansicht des Volks, entwickelt sich immer mehr beim Anfange der Ständeversammlung in Roeskilde. Sie wollen so gerne ein englisches Parlament spielen, eine französische Deputirtenkammer. Dort geht das Streben der Opposition darauf hinaus, das Ministerium zu stürzen, und dazu wird der öffentliche Zustand als höchst unglücklich mit den düstersten Farben ausgemalt, die königlichen Rathgeber als die Urheber alles Unheils angegriffen und nur durch ihre Entfernung von der Regierung Rettung und Heil des Staats möglich erklärt. Dasselbe möchte man hier versuchen. Die Tageblätter gaben die Ouverture, brauchbare Gesellschaften wurden gestiftet, Versammlungen gehalten; eine ausgebreitete Correspondenz regte in allen Theilen des Reichs zu Mißvergnügen auf, bewirkte Petitionen, welche Unzufriedenheit aussprachen, oder sandte solche fertig gedruckt zur Unterschrift. Dann wurde in der Wiburger Ständeversammlung die Scene eröffnet. Wenn man die ersten dortigen Vorträge ansieht, glaubt man die Rede eines jungen Oppositionsmitgliedes übersetzt zu lesen, welche derselbe im englischen Parlamente gehalten. Wie nach dieser das englische Reich sich am Rande des Verderbens befindet, so ist nach Ersteren unser Staat seinem Untergange nahe.

In England sieht man eine solche Schilderung für eine Decoration der Bühne an, hört und liest sie mit Vergnügen, wenn das Bild gut gezeichnet und colorirt ist. Aber in Jütland ist man an dergleichen noch wenig gewohnt, und versteht keinen Spaß: — die Versammlung ließ sich dadurch zu einer unüberlegten Adresse hinreißen. Später wurden wohl die Phrasen

wiederholt; aber es kam doch zu keiner entschiedenen Maaßregel. *)

Der zweite Act soll nun in Roeskilde aufgeführt werden. „Fædrelandet“ bemerkte schon am Tage vor Eröffnung der dortigen Ständeversammlung, es sey doch ein wunderliches Zusammentreffen, daß dieselbe von dem gegenwärtigen Ministerio gerade zu dem Tage zusammen berufen sey, da hieselbst das allgemeine Umziehen Statt finde, und fügt hinzu: „omen accipimus!“ Am folgenden Tage beschloß die Preßfreiheitsgesellschaft eine Petition an die Stände, gleich der nach Wiburg gesandten, doch mit dem Zusatze: „Man könne die gewünschten Verbesserungen im Zustande der Presse nur unter der Voraussetzung erwarten, daß die jetzigen Räthe des Königs, welche das Zutrauen des Volkes verloren, durch ein neues Ministerium abgelöset werden.“ Für den Ständesaal selbst waren schon hier Verabredungen getroffen und die Rollen der Redner vertheilt.

Nachdem in der Ständeversammlung die Eröffnungsrede des Königl. Commissarius, die Wahlen und die Königl. Bekanntmachung die erste Sitzung beschäftigt hatte, eröffnete der Präsident, Prof. Clausen, gleich die zweite mit der Anzeige: es sey ein Antrag zu einer Adresse, welche bezwecke, „die Stimmung der Nation über die gegenwärtige Lage des Staats in seinen wichtigsten politischen und nationalen Verhältnissen“ auszudrücken. — Die Verhandlungen darüber mußten jedoch auf Verlangen des Commissars ausgesetzt werden, bis sie Tags zuvor angekündigt wären, und er schritt darauf zur Mittheilung der Königl. Propositionen.

*) Ein Beobachter, welcher von Wiburg zurückkam, wurde gefragt, wie es doch komme, daß die Versammlung in der Folge den Erwartungen nicht entsprochen habe, welche sich die hiesigen Zielsetzer von derselben gemacht, und die im Anfange sich so laut geäußert. Er antwortete: Das ist der Letzteren eigene Schuld; die Phrasen, welche sie gesandt, waren in den ersten Tagen verschossen, und nun fehlte es an Zufuhr. Konnte doch Napoleon bei Leipzig den Kampf nicht fortsetzen — aus Mangel an Munition.

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, und es steht also zu erwarten, ob die Fortsetzung der jütischen Vorträge gleiche Aufnahme findet und weiter führen kann.

Indeß man traut allgemein der Versammlung für die Inseln vielmehr Besonnenheit zu, als der Jütischen, und die Intelligenz ist hier jener weit überlegen. Im Ernste glaubt Niemand an eine Veränderung des Ministeriums, und es werden nur Wenige seyn, welche sie wünschen möchten. Wenn in England oder Frankreich von einem Ministerwechsel die Rede ist, so sind immer bedeutende erfahrene Staatsmänner von entgegengesetzten Ansichten oder überwiegendem Einflusse, welche sich zur Uebernahme der Regierungsgeschäfte vereinigen lassen; aber fragt man hier die Eifrigsten und Lautesten, wen sie an die Stelle der gegenwärtigen Räthe vorschlagen könnten, so antworten sie freilich nicht mit Voltaire's Kröte über das Ideal der Schönheit — „die Bescheidenheit verbietet es zu nennen" —, aber man sieht auch ihre Verlegenheit.

Erscheinen also dem unbefangenen Beobachter die Angriffe auf das Ministerium, als Nachahmung der oben Genannten, in einem höchst komischen Lichte, so haben sie, unter unsern Verhältnissen, doch auch eine sehr ernsthafte Seite. Fährt man nämlich so fort, den Staatsrath und die vortragenden Regierungs-Collegien anzuklagen und zu verdächtigen, so führt dies in seiner Consequenz hier gerade zu einer Kabinetsregierung, wovor uns Gott bewahre! Die letzte, welche wir erlebten, begann damit, daß in öffentlichen Reden als Ideal eines Fürsten gepriesen wurde, daß er selbst regiere. Und wir werden die Folgen davon noch lange zu beklagen haben. Nun ist die Tactik der jetzigen Oppositionspartei, den König von seinen Räthen zu trennen. Man schmeichelt der persönlichen Einsicht des Monarchen, und wünscht ihm nur Muth und Stärke, sie durchzuführen. Nun fürchten wir freilich nicht, daß sich die Vorgänge von 1808 wiederholen werden; der König weiß zu gut, daß er nicht minder selbst regiere, wenn er geprüfter Staatsmänner Rath zuvor vernommen, als ohne denselben,

und in dubio noch besser. Aber semper aliquid haeret. — Würde der Einfluß der Staatsräthe geschwächt, so gewinnen freilich nicht die Leiter der skandinavischen Gesellschaft und des schleswigschen Hülfsvereins, wie sie sich einbilden; sondern ungesehen — die Hofräthe.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

October I.

Staatseinheit — Staatenbund — Königreich — Herzogthümer.

Kiel.

Chr. Bünsow.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Buchhandlung von Chr. Bünsow in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Staatseinheit — Staatenbund — Königreich — Herzogthümer.

„Es hieße das leere Stroh der Geschichte dreschen, müßte ausführlich hier erzählt werden, wie, nachdem das Feuer des Krieges ausgebrannt ist, es noch in der Asche fortglimmt und augenblicklich aufsprüht. Die unermüdlichen Friedensvermittler standen wie ungeschickte Spritzenleute da, die nach den Flammen zielen, den Sitz des Brandes aber unberührt lassen.“

Dahlmann.

Zusammen ist Schleswig mit Holstein, aber zusammen ist auch Schleswig-Holstein mit Dänemark; eine Staatseinheit sprechen die Herzogthümer für ihr Schleswig-Holstein an, um keinen Preis werde sie, sagen die Dänen; eine Staatseinheit zwischen Dänemark und den Herzogthümern verlangen Letztere; nimmermehr, spricht der Schleswig-Holsteiner. So ist, was dem Einen das Ziel seines Strebens, dem Andern das Ziel seines Verhinderns. Das ist der Sitz des Brandes. Die letzte jütländische Ständeversammlung hat, wie bekannt, um zweckmäßige Veranstaltungen behufs Aufrechthaltung der Staatseinheit gebeten. Meinten die guten Herren in Viborg damit, daß ihr Jütland, Fühnen und die andern dänischen Provinzen in der staatlichen Einheit, worin sie stehen, erhalten werden möchten, so würden wir darüber kein Wort verlieren; aber sie rufen uns zu: Ihr Bewohner der „deutschen Lande“ des Königs von Dänemark müßt es Euch aus dem Kopfe schlagen, daß einst Eure Stände unsern König zu ihrem Herzog erwählten und

eine Union selbstständiger Staaten zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark eingegangen ward. Nur zu lange habt Ihr bei diesem Staatenbunde Eure Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bewahrt, und jetzt macht Ihr gar Miene, als wolltet Ihr davon; das geht nicht, wir schrumpfen immer mehr zusammen, Schweden haben wir nicht mehr, Norwegen auch nicht, und Schleswig-Holstein steht auf der Wippe. Was wird aus uns, wenn auch Ihr uns verlaßt; wir sind freilich schon bedacht auf einen neuen skandinavischen Bund, allein zur Morgengabe haben wir Schleswig bestimmt, so können wir Euch denn um keinen Preis fahren lassen; im Gegentheil, das Band, das uns verbindet, muß so straff angezogen werden, daß wir in Einen Staatskörper zusammenwachsen und Ihr, wie verschieden wir auch sonst sind, wo es zu unserm Vortheil ist, mit uns als Eins betrachtet werden könnt; so tragt Ihr unsere Lasten mit, und die Gelder, die von Euch einkommen, können wir bei dem großen Fuß, auf dem wir nun einmal von Alters her zu leben gewohnt sind, recht gut gebrauchen. Wir haben daher schon lange dafür gesorgt, daß wir Eine gemeinschaftliche große Casse haben, das ist doch wohl ein wichtiges Moment für die Staatseinheit. Ihr müßt diese Einheitsidee nur recht begreifen, so werdet Ihr schon einsehen, daß des Versprechens ungeachtet die Zollüberschußgelder *) aus den Herzogthümern zum Besten des

*) Versprechen ist ehrlich, Halten beschwerlich! sagt ein altes Sprichwort, doch man frage nur den Herrn Prof. David, und man wird hören, warum hier von einem Versprechen gar nicht die Rede seyn kann. Die Regierung, sagt er in „Dansk Ugeskrift“, kann eine solche Zusage den Ständeversammlungen der Herzogthümer nicht gegeben haben, denn

1) sie würde auf solche Weise mit den Ständen den auffallendsten Hazardcontract abgeschlossen haben, da die Finanzen auf das größere Provenue in guten Jahren verzichtet und in weniger guten Zeiten die Chance des Minderertrags hätten.

Wir halten es für einen Selbstverstand, daß, wenn den Herzogthümern das Plus wird, sie auch das event. Deficit zu decken haben würden. Da es aber bei den höhern Zollsätzen und den sonstigen, das Steigen der Zolleinnahme bewirkenden Ursachen nicht wohl anzunehmen, daß die Zoll-

Königreichs mit verwandt werden müssen, und daß das Klagen über das Einmischen der Dänen in die inneren Landesangelegenheiten der deutschen Lande nichtig ist, denn wir sind ja Eins,

einnahme unter den fraglichen Normalsatz von 600,000 Rbthlrn. herabgehen wird, so hätte der Professor diesen Scheingrund um so mehr sparen können, als er sehr gut wußte, daß jetzt auch die Zolleinnahme der Herzogthümer theils durch die Abgabe von dem nach fremden Ländern bestimmten Transitgut, theils von demjenigen Import und Export des Königreichs erhöht wird, dessen Clarirung an der südlichen Gränze der Herzogthümer Statt hat. Wie aber aus diesem letzten Umstand etwas gegen das Recht der Herzogthümer auf die Zollüberschußgelder mit Grund herbeigeholt werden kann, läßt sich nicht wohl begreifen. Zwang zur Clarirung an der holsteinischen Gränze existirt für die Einwohner des Königreichs nicht, sondern sie können auch an ihrem Wohnort den Zoll erlegen, und thun sie dies, so gehört es zur Zolleinnahme des Königreichs. Wollen sie aber zur Vermehrung der Zollintraden der Herzogthümer beitragen und clariren sie an der Gränze, nun volenti non fit injuria.

2) könne die Zusage nicht gegeben seyn, weil sie eine Ungerechtigkeit gegen Dänemark enthalten würde. Zahlt aber das Königreich dieser Zusage wegen einen Schilling mehr an Zoll als früher? Der Herr Professor thut, als wenn durch eine solche Zusage das gesammte Steuerverhältniß des Königreichs und der Herzogthümer verrückt und den Herzogthümern durch dieselbe versprochen würde, daß sie nie mehr bezahlen sollen als bisher, mithin, wenn der Staatsbedarf mehr erfordern sollte, dies nur von Dänemark aufzubringen seyn würde. Was hat aber diese Zusage, die nur eine einzelne Einnahmebranche betrifft und eine reelle Mehrbesteuerung des einen Theils verhüten will, mit der event. Abhaltung möglichen Mehrbedarfs der Finanzen zu thun? Wir können daher für den Fall dieses Steigens der Bedürfnisse auch durchaus nicht mit dem Herrn Professor annehmen, daß die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt wäre, zu Veranstaltungen zu greifen, wodurch eine solche Zusage illusorisch gemacht würde, gerade weil eine solche Zusage durchaus nicht den Verzicht gegen den einen Theil des Staats enthält, ihn zu dem etwanigen Plus der Ausgaben nach Kräften mit hinzuzuziehen, und wie schön daher auch seine Frage klingt: „was ist eine Zusage, welche weder gerechter Weise gegeben noch gehalten werden kann?“ so paßt sie doch durchaus nicht für den vorliegenden Fall. Im Gegentheil, es war gerecht, daß sie gegeben ward, denn die höheren Zolltarife, welche man den Herzogthümern zugedacht, würden sonst ihr Concurrenzverhältniß zu den allgemeinen Staatslasten bedeutend zum Nachtheil der Herzogthümer alterirt haben; es war staatsklug, sie zu geben, weil man so die im Besitz der Zollfreiheit Befindlichen

und müssen doch über das mitsprechen können, was in Eurem Lande vorgeht. Haltet diese Einheitsidee nur fest und Ihr werdet einräumen, mit welchem Recht wir Euch staatsauflösender Tendenzen beschuldigen, wenn Ihr Opposition macht gegen unsere Assimilirungs- und Beglückungs-Projecte, die wir im Namen der lieben Staatseinheitsidee mit so vieler Sorgfalt ausbreiten. Aber diese Idee zu begreifen müßt Ihr herab von den „Zinnen der Parthei“ und hinauf zu jener „höhern Warte“, wo Alles im ächt dänischen Lichte erscheint, und in eine schöne Einheit verschwimmt. Ist auch noch Manches bei Euch, was sich mit unserer Staatseinheitsidee nicht so ganz verträgt, so wird das, Euch unvermerkt, schon anders werden, da gerade sie so ein gutes Schutzdach ist, unter welchem sich die „allgemeinen höheren Rücksichten“ dem blöden Auge der fern wohnenden Provinzialen entziehen, aber glaubt ja nicht, daß, wie es in Polen auf eine Russification angelegt zu seyn scheint, es mit Euch auf eine Danification abgesehen ist.

Muß man nun auch einräumen, daß es wahr, wenn Dahlmann in seinen Betrachtungen über die erste Wahl des Königs von Dänemark zum Landesherrn in Schleswig-Holstein sagt: „Man opferte den altgewohnten Segen eines sichtbaren Fürsten gegen einen seltenen Besucher auf, der mit leeren Taschen kam, um mit vollen davon zu gehen, verwandelte einen sich genügenden unabhängigen Boden, den Günstling zweier Meere und eines aus dem Herzen von Deutschland dringenden Stromes in ein Nebenland, in ein Opfer fremdartiger Strebungen“, so ist es doch auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß, wie sehr diese Bestrebungen auch darauf gerichtet gewesen sind, das Unionsverhältniß immer mehr zu verwischen und in eine Staatseinheit umzuformen, sie doch keinesweges mit dem gewünschten Erfolge

zu einem gütlichen Abkommen geneigt machte, ganz Schleswig-Holstein mit den höheren Zollsätzen befreundete und eine Zollreform ermöglichte, welche die Industrie und den Handel zu heben und so individuelle Vortheile genug den Finanzen zu bereiten im Stande war. Aber wir glauben auch, daß es eben so staatsklug ist, das Versprechen zu halten.

gekrönt sind. Jeder mit der Geschichte und dem Entwickelungsgange Schleswig-Holsteins Vertraute sieht die Gründe ein, warum diese Einheitsidee unwahr, und deshalb irrealisabel ist, aber sie treibt noch immer in den Köpfen so vieler Dänen ihren Spuck und scheint neuerdings immer mehr Terrain zu gewinnen. Deshalb, und da sie die Hauptquelle der Verwirrung und schiefen Auffassung unserer staatlichen Verhältnisse ist, müssen wir nicht die Augen vor ihr zudrücken, sondern das Gespenst lieber beim Kragen nehmen, und einmal zusehen, was dahinter steckt. — Wir unsererseits hätten nichts gegen die angebliche Staatseinheit, wäre das Leben und Treiben der Einwohner in den Herzogthümern und dem Königreich eins, wäre ihre Abstammung, Verzweigung, Wohnung, Sprache gleich, wären ihre bürgerlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen dieselben, stimmten sie in ihrer häuslichen und geistigen Thätigkeit und Beschäftigung überein, wären dort und hier die im Grund und Boden gegebenen Naturfonds gleich, ihre Erwerbsmittel, ihre Bildung und Charakter dieselben, die Stellung zu ihrer Zeit und ihren Umgebungen gleich, die zu Recht und factisch bestehenden Verhältnisse zu ihrer Regierung dieselben, würde die Administration und Justiz nach denselben Grundsätzen gehandhabt, wäre die Gesetzgebung in allen Zweigen gemeinsam, die politische Verfassung und die Staatserbfolge dieselbe, dann, aber auch erst dann wären die Bedingungen einer Staatseinheit des Königreichs und der Herzogthümer gegeben, und man könnte in Wahrheit von ihr reden.

Kann nun aber in all diesen Beziehungen eine größere Verschiedenheit Statt finden, als zwischen den Herzogthümern und Dänemark?

Wie Land und Leute hier anders sind, als dort, darüber brauchen wir wohl kein Wort zu verlieren. Jeder, der die Königsau überschritten, oder eine Reise nach Kopenhagen gemacht, wird davon mitzusprechen wissen, wie Sprache, Sitten, das ganze Leben und Seyn draußen doch so ganz anders ist, als bei uns, und wie sich diese Verschiedenheit erhalten,

troß aller Bemühungen, dänischer Sprache und Litteratur in den Herzogthümern Eingang zu verschaffen. Dies in seinem Grunde verfehlte Streben konnte nur die entgegengesetzte Wirkung haben, und hat bei den deutschen Einwohnern Schleswig-Holsteins nur um so schärfer das Bewußtseyn einer von den Dänen abgesonderten nationalen und staatlichen Gemeinschaft ausgeprägt; denn nur zu wahr ist's, wenn der dänische Historiker Molbech sagt: „Eine Nation, so lange keine Revolution eintritt, ist mit dem Staat eins, oder doch ein von ihm untrennbares Element, und man kann nicht darauf arbeiten, einen Staat aus seiner Selbstständigkeit zu bringen und ihn in einen andern neuen Staatskörper einzuverleiben, ohne zugleich auf das Fühlbarste das Bewußtseyn einer Nation von ihrem unabhängigen individuellen Daseyn auf's Empfindlichste zu verletzen." Sollen wir erinnern an die Machtgebote zum Erlernen der dänischen Sprache, zum Rechnen nach dänischen Bankgeldbrüchen, zum Gebrauch dänischen Commando's bei deutschen Truppen, zur Ausfertigung dänischer Bestallungen an deutsche Beamte, Einbrennung von „Dansk Eiendom" auf deutschen Schiffen, Herbeiziehung deutschen Grundbesißes zur Deckung dänischen Staatsbankerotts. Verleßt das nicht das deutsche Nationalgefühl der Schleswig-Holsteiner? Das will den lieben Staatseinheitsmännern nun freilich nicht einleuchten und mehr oder weniger träumen sie noch immer davon, es gäbe keine Deutsche, sondern nur Dänen im sogenannten dänischen Staate, und das dänische Interesse müsse das allein Bestimmende bei jeder öffentlichen Maaßnahme seyn, wovon die Herzogthümer so gut getroffen werden als das Königreich.

Doch gehen wir von der nationalen Seite über zur Legislation und Administration und sehen, wie sich hier die vermeintliche Staatseinheit offenbart. Wäre eine Einheit, so müßten ja dieselben Geseße hie und da in Kraft seyn. Allein, gilt denn von Christians V. danske Lovbog und allen spätern Veränderungen desselben im Civil- und Criminalrecht ein Tüttel in den Herzogthümern? Hat eine für Dänemark erlassene Verfügung

als solche auch in Schleswig-Holstein Gesetzeskraft? Und nun unsere Administrativ-Legislation, ist es damit anders? Welche Verwaltungsbranche man auch nimmt, in Dänemark diese, in den Herzogthümern andere Gesetze, andere Normen. Natürlich, die Verhältnisse waren von Alters her hier anders als dort, nahmen bei uns einen ganz andern Entwickelungsgang als im Dänischen, und so mußten die Usancen, die sich bildeten, die Institute, die daraus hervorgingen, die Gesetze, die sich ihnen anpassen sollten, hie und da anders werden. Sehen wir auf die Bestimmungen über Armenwesen, Heimathsrecht, Schulwesen, Irrenwesen, Wegewesen, alles beruht auf verschiedener Basis hier und dort, so die Zoll-, Handels-, Industrie- und Agrar-Gesetzgebung, oder was sonst auf den Nationalwohlstand Bezug hat, immer verschiedene Factoren hier und dort; und wie verschieden die Resultate? man nehme nur die Lehr- und Handbücher der dänischen Statistiker; das darin über die Herzogthümer appendixweise Angeführte ist zwar dürftig und ungenügend (ohne daß wir ihnen damit einen Vorwurf machen, denn wir wissen sehr wohl, daß bei der großen fundamentalen Verschiedenheit der Zustände hie und dort und bei dem Mangel eines statistischen Bureaus für die Herzogthümer es zu schwer fällt, die nöthigen Materialien für die Bearbeitung der Zustände in den Herzogthümern zu erlangen), aber soviel beweisen sie doch, daß in allen diesen Beziehungen es hier ganz anders ist, als im Königreich, und vernünftigerweise von einer Staatseinheit daher nicht die Rede seyn kann.

Gehen wir endlich zu der politischen Verfassung der Herzogthümer und des Königreichs über und sehen, ob denn sie zu der Annahme einer Staatseinheit berechtigt. Daß sämmtliche Länder, die angeblich eine Staatseinheit bilden sollen, ihren Landesherrn in Einer Person gemeinsam haben, läßt sich nicht läugnen, aber wie verschieden ist ihr Verhältniß unter einander und zu dritten. Daß Schleswig und Holstein mit einander in der innigsten, alle Beziehungen durchbringenden, auch staatsrechtlichen Verbindung von Alters her lebten und auch noch leben,

ist eben so gewiß, als daß Holstein außer dem Bunde mit Dänemark noch zu einem dritten Staatenbunde (deutschen Bunde) gehört, an welchem Dänemark keinen Theil hat. Wie aber früher Holsteins Verbindung mit dem deutschen Reiche der staatsrechtlichen Verbindung Holsteins mit Schleswig nicht hinderlich war, so ist es auch jetzt der Fall, wo Holstein zum deutschen Bunde gehört. Von Lauenburgs staatsrechtlichen Beziehungen erwähnen wir nur, daß dieses Herzogthum als Theil des deutschen Bundes allerdings mit dem andern Gliede dieses Bundes (Holstein) in staatsrechtlicher Beziehung steht; im Uebrigen muß dieses Band mit Holstein gewiß eben so lose genannt werden, als das mit Dänemark. Und wie nun die politische Verfassung nach innen? Fundamentalgesetz für Dänemark das dänische Königsgesetz von 1665; für Schleswig-Holstein die magna charta von 1460, deren tapfere Verbesserung und die Primogeniturstatute. Für Holstein die Bundesacte und die Wiener Schlußacte; für Lauenburg außer diesen beiden letzten Actenstücken der Landesreceß von 1702. Hier Ritter- und Landschaft als Landstände Lauenburgs in voller Kraft. In Schleswig-Holstein Prälaten und Ritterschaft in anerkannter Wirksamkeit als Landstände nicht bestehend, der Landesherr als Mitglied des deutschen Bundes den Beschlüssen desselben unterworfen. In Dänemark der Reichsrath gesetzlich aufgehoben und die volle ungetheilte Staatsmacht factisch und rechtlich in den Händen des Königs. Wenn nun schon die angeführten staatsrechtlichen Verschiedenheiten in den zusammengehörigen Staaten den Begriff der Staatseinheit völlig ausschließen, so wird dies vollends klar, wenn man auch eine verschiedene Staatserbfolge in den verschiedenen Staaten antrifft. Mit Recht sagt daher der Königl. Commissar Oersted in der Jütländischen Versammlung: „Was mit Hinsicht auf die Staatseinheit als ein Vermiß bezeichnet werden kann, ist eine Sicherung in Betreff der Fragen, die in Zukunft über die Erbfolge entstehen könnten, falls der Königliche Mannsstamm aussterben sollte; da es aber nicht in der Macht des Königs steht, einseitig zu erklären, wie

es in dieser Hinsicht gehalten werden soll, indem der uneingeschränkteste Monarch die Succession nicht einseitig verändern kann, und die Frage theilweise auch andern Fürstenhäusern beikommend ist, so läßt sich diese Frage nicht leicht in's Reine bringen." Trotz dem, daß nun in allen diesen die Staatseinheit bedingenden Punkten die größte Verschiedenheit Statt findet, meint der Kopenhagener Herr Professor und Jütländische Ständedeputirte Larsen doch, es sey damit abgethan, wenn er sagt: „Es besteht eine dänische Monarchie, die in ihrer innern Organisation Alles hat, was erforderlich, um eine wirkliche Staatseinheit zu begründen und auswärts von allen fremden Mächten als solche anerkannt wird, sowohl bei Kriegsverhältnissen als in Friedensverhältnissen, nur mit der Modification, welche Holsteins und Lauenburgs staatsrechtliche Verbindung mit dem deutschen Bunde mit sich bringt." Und woraus sollten wir diese Staatseinheit erkennen? er antwortet: „aus dem gemeinsamen Staatsherrscher, gemeinsamen Staatsrath, gemeinsamen obersten Regierungscollegien, gemeinsamer Staatshaushaltung, gemeinsamer Kriegsmacht, gemeinsamem Indigenat."

Also zwei oder drei Staaten können nicht in Einer Person ihr Oberhaupt haben; wir glauben, der Herr Professor ist Jurist und so sollte er doch den alten römischen Satz: „unus duas personas sustinet" kennen, dessen König Oscar zu seinem und seiner Völker Heil so eingedenk zu seyn scheint; auch unser Regent, deucht uns, müßte ihn daran erinnern, wenn er sich König von Dänemark und Herzog von Schleswig und Holstein nennt. Daß der Schleswig-Holsteinische Staat nicht seinen von Dänemark gesonderten Staatsrath hat, beweist eben so wenig für die angebliche Staatseinheit als die Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes. Bei Berathung der dänischen Sachen fungirt der Staatsrath als dänischer, und bei Berathung der Schleswig-Holsteinischen Sachen als Schleswig-Holsteinischer Staatsrath, und es sind doch immer wenigstens einige aus Schleswig oder Holstein Geborne und mit unsern Verhältnissen

dort vertraute Männer darin, wenn es sich auch nicht läugnen läßt, daß, falls eben so viele Deutsche als Dänen im Staatsrath wären, manche Sache dort einen andern Ausfall nehmen würde. Wollte der Herr Professor zu solchen Argumenten als gemeinsamer Staatsherrscher, gemeinsamer Staatsrath seine Zuflucht nehmen, so hätte er auch noch die gemeinschaftlichen Gesandten, Consuln und Agenten anführen können; doch vielleicht hat ihm der Blick auf Schweden und Norwegen, welche beide Staaten auch solche gemeinsame Repräsentanten nach außenhin haben, gesagt, daß dies doch wohl sehr gut bei verbündeten Staaten möglich sey und keineswegs zu dem Schluß einer Staatseinheit berechtige.

Aber die gemeinschaftlichen Landescollegien! Für gewisse Administrationsbranchen, nämlich Cameral-, Steuer-, Finanz-, Zoll-, Handels- und Postsachen findet diese Gemeinschaftlichkeit allerdings Statt, aber alle übrigen Zweige der innern Verwaltung, die Justiz-, Polizei-, Medicinal-, Wege-, Cultus-, Universitäts-, Seminar- und Schulsachen für die Herzogthümer haben ihre eigenen Ministerien in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzelei. Doch abgesehen davon, daß die Collegial-Gemeinschaftlichkeit nur partiell ist, und gerade in denjenigen Branchen, welche durchaus nach gleichen Principien behandelt werden müßten, wenn eine Staatseinheit bestände, vermißt wird, kann sie selbst da, wo sie existirt, (in den fiscalischen Beziehungen) nur nominell genannt werden, da die betreffenden Gesetze, Usancen und Einrichtungen, die Basis der Verwaltung, selbst in diesen Branchen hier und dort verschieden sind und für die deutschen Sachen, wenn der Geschäftsgang nicht darunter leiden soll, doch eben sowohl als für die dänischen separate Sectionschefs seyn müssen, weshalb denn in neuerer Zeit die Sectionseintheilung für diese Collegien förmlich sanctionirt ist. So haben die Rentekammer, die Zollkammer und Generalpostdirection ihre deutsche Section, deren Chefs nach ganz anderen Normen administriren müssen, als die dänischen Sectionschefs, wenn auch die von ihren Beamten erhobenen Einkünfte in eine gemeinschaftliche

Kasse fließen. Aber diese constituirt doch in der That nicht einen gemeinsamen Staatshaushalt, von dem der Herr Professor redet. Zu einem solchen würde doch vor allem ein gemeinsames Steuersystem gehören. Aber worin tritt eine größere Verschiedenheit zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche hervor, als gerade hier. Bei uns haben wir Abgaben, die man im Königreich nicht kennt, und umgekehrt; im Königreich ist von jeher die indirecte, in den Herzogthümern die directe Besteuerungsweise die prävalirende gewesen; konnte man doch selbst in neuerer Zeit, als es an ein Reformiren der indirecten Zollsteuer ging, das Zollwesen der Herzogthümer, namentlich was die Tarife anging, nicht dem des Königreichs völlig gleich machen, wenn anders nicht das Concurrenzverhältniß der Herzogthümer und des Königreichs zu den Staatslasten zum Nachtheil der erstern verschoben werden sollte. Die Fortdauer verschiedener Tarife bedingt wieder die Fortdauer der alten Zollgränze an der Königsau. Eine Zollgränze mitten in einem Staatseinheitsgebiet! das reime wer da will; eine Zollgränze zwischen zwei verbündeten Staaten mit ganz verschiedenen Abgabeverhältnissen läßt sich erklären. Daß das Geldwesen trotz der Münzeinheit, die wir auf dem Papier haben, in den Herzogthümern anders ist als im Königreich, weiß Jeder, denn der Thaler, der Mark, nach dem man in Schleswig-Holstein rechnet, ist ein ganz anderer als der, welcher in Dänemark gilt. Dänemark hat sein Kupfergeld, was in den Herzogthümern Keiner nimmt. Dänemark hat seine zur Zeit noch irrealisabelen Zettel und die Verpflichtung, sie anzunehmen; der Schleswig-Holsteiner kann sie zurückweisen und nur klingendes Silber verlangen. Hier wird die Ausgabe für einen bestimmten Landeszweck von den Finanzen abgehalten; dort wird sie über die Commünen repartirt und umgekehrt. Dort tritt die Finanzkasse zu, was hier Sache der Commüne; hier gilt diese, im Königreich eine ganz andere Hebungsordnung. Das ist Gemeinschaftlichkeit des Staatshaushalts. Und nun die gemeinsame Kriegsmacht; daß verbündete Staaten ein gemeinsames Bundesheer haben, finden wir auch anderswo;

alle Staaten des deutschen Bundes haben ein solches, aber es ist wohl noch keinem eingefallen, daraus eine Staatseinheit der unirten Staaten abzuleiten. Mit dem Indigenat verhält es sich nicht besser, denn warum sollte nicht, wenn zwei Staaten mit einander verbunden sind, falls nicht specielle Gesetze dawider sind, die Bestimmung getroffen werden können, daß der in dem einen Staate Geborene in dem andern ein Amt erlangen kann, wenn er sich den für die Gewinnung desselben festgesetzten Bedingungen unterwirft. Man mag also die Sache nehmen von welcher Seite man will, immer zeigt sich die Unwahrheit von der Idee einer Staatseinheit zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein. Ein Staatenbund existirt zwischen beiden, und den soll man stets vor Augen haben. Decentralisation in Bezug auf die Besonderheiten und Prärogativen jedes Bundesstaats, und vaterländische politische Einheit in Bezug auf die Prosperität verbündeter Völker, das ist das einzige und wahrhafte System, welches unserer periodischen Presse und Diplomatie Handlungsbasis seyn soll. Es giebt keine größere und solidere Sicherheit für den allgemeinen Wohlstand, wie eben das Staatensystem im Staate, welches dem Universum gleicht, darin die einzelnen Weltsysteme sich ruhig bilden und das ausmachen, was die Astronomen und Poeten einen Sternenhof nennen. Der Fürst eines solchen Landes ist die Sonne, von der das System Licht und Wärme empfängt; er herrscht in seiner Sphäre und wenn er will, in einem Himmel seiner Unterthanen, obgleich er das allgemeine Gesetz des Areopags der Fixsterne, dem Gott und das gemeine Beste die ewigen Gesetze geben, und Copernikus als überirdischer Staatsmann Sprache lieh, anerkennt und in seiner Gesammtheit bestehen läßt.

Gleichwie nun aber auf dem Himmelsglobus jedes Gestirn einen besondern Glanz und einen besondern Zweck und eine besondere Stellung hat zu den Brüdern und Schwestern, also soll auch hienieden jedes Land nach einer nützlichen Isolirung und selbstgeschaffenen Originalität streben, und darin nicht verkümmert werden durch das Nachbarland, welches den gemeinsamen

Herrscher vielleicht in seiner Mitte sieht, und so mit unheilsvollen Einheitsplänen schwanger geht.

Was möchte der Norweger sagen, wenn die Schweden darauf antrügen, ihr König möge die Staatseinheit Norwegens mit Schweden aufrecht halten. Wir Norweger sind 1, würde es heißen, und ihr Schweden seyd auch 1, und 1 und 1 macht 2. Aber diese 2 sind in einem Staatsbunde mit einander, der es gestattet, daß jeder sich selbstständig entfaltet, jedem verfassungsmäßig sein Recht wird und keiner durch den andern sich beeinträchtigt oder übervortheilt wähnt, weil gerade alles scharf gesondert, jeder gegen die Uebergriffe des andern gesichert ist und mit der Verfassung in der Hand weiß was er hat. So ist es freilich nun noch lange nicht mit den Herzogthümern und dem Königreiche, aber erst, wenn es dahin kommt, wird Friede seyn. Möchte denn die Holsteinische Ständeversammlung dahin wirken, daß die Unionsverhältnisse Schleswig-Holsteins zu Dänemark klar erkannt und in sicherer Weise festgestellt werden.

Nachträgliche Bemerkung zu Seite 617 Z. 3 v. o.

Neuerdings hat man zwar, um in die Staatserbfolge für das Königreich und die Herzogthümer Einheit zu bringen, das bei uns längst verschollene sächsische Lehnsrecht aus dem Grabe hervorgeholt, und behauptet, weil der in den Herzogthümern nach dem Aussterben der jetzt regierenden Linie nächstberechtigte Mannsstamm nicht fortwährend die „Belehnung zur gesammten Hand“ nachgesucht, so müsse diese Unterlassung den Verlust seines Erbrechts zur Folge haben, und der König von Dänemark kraft seiner Pflicht, alle Reiche und Lande bei der Krone zu erhalten, befugt seyn zu erklären, daß, wenn die weibliche Linie in Dänemark succedire, dieselbe auch in den Herzogthümern auf den Thron gelange. Zwar ist es eine bekannte Sache, daß das sächsische Lehnsrecht die Erbfolge der Seitenverwandten als

solche nicht anerkennt und alles Lehnfolgerecht nicht auf Abstammung vom ersten Erwerber des Lehns gründet, sondern allein durch den vom Lehnsherrn gutwillig eingeräumten, wenn auch nur fingirten Mitbesitz des Lehns bedingt, und daß daher nach sächsischem Rechte die Seitenverwandten, wollten sie anders event. in's Lehn succediren, bemüht seyn mußten, sämmtlich mit in den Lehnbrief aufgenommen oder, wie man sagte, „zur gesammten Hand" belehnt zu werden. Aber eben so gewiß ist es auch, daß bei der Unsicherheit dieses Zustandes und den vielen Verwickelungen, die daraus entstanden, der Grundsatz von der Erblichkeit der Lehne immer mehr aufkam, namentlich seit das Lehnsrecht von den longobardischen Rechtsgelehrten des zwölften Jahrhunderts ausgebildet und festgestellt, dem römischen Gesetzbuch angehängt, mit diesem immer mehr sich verbreitete. Nach diesem wird aber ein Erbfolgerecht der Seitenverwandten nach Maaßgabe der Abstammung vom ersten Erwerber des Lehns dergestalt anerkannt, daß beim Aussterben der regierenden Linie der nächste Agnat der rechte Erbe ist. Holstein ist von jeher in allen kaiserlichen Lehnsbriefen ein bloßes Mannslehn genannt, für Schleswig konnte man zweifeln. Aber seit die Regentschaft über die Herzogthümer dem Oldenburgischen Hause übertragen wurde, ist die Sache klar. Christian I. vereinbarte sich mit den Ständen Schleswig-Holsteins, die ihm die Krone angetragen, dahin, daß sie nach seinem Ableben unter seinen Söhnen, falls er aber kein Kind hinterlasse, unter seinen rechten Erben die Wahl hätten, und so solle es künftig jedesmal geschehen, wenn die Lande offen würden. Das Erbfolgerecht seines Fürstenhauses ward also in Uebereinstimmung mit den lehnsrechtlichen Grundsätzen festgesetzt, und nur die Erbfolgeordnung war insofern den Ständen überlassen, als sie erst zwischen den Söhnen, event. zwischen den sonstigen rechten Erben nach Lehnsrecht wählen konnten. Dies ward freilich später, als zwei regierende Herzoge in den Herzogthümern kamen, durch die von ihnen errichteten, und von den resp. Lehnsherrn, dem Kaiser von

Deutschland und König von Dänemark bestätigten Primogenitur-statute dahin modificirt, daß die Erstgeburt im Mannsstamm den Ausschlag gab. War damit nun auch das Wahlrecht der Stände oder, wie es hieß, das „punctum electionis ad jus primogeniturae" restringirt, wobei die Stände sich beruhigten, so ward doch hinsichtlich des event. Successionsrechts der Seiten-linien damals so wenig als später, wo der eine regierende Herzog zu Gunsten des andern und dessen männlicher Descendenten auf die Regentschaft verzichtete, etwas geändert und es namentlich dem nächstberechtigten Mannsstamm der Seitenlinien nicht zur Pflicht gemacht, zur Conservirung seines Erbanspruchs die Beleh-nung zur gesammten Hand nachzusuchen. War er nun hierzu nicht pflichtig, so konnte aus dieser Unterlassung für ihn auch kein Verlust des Erbanspruchs hervorgehen. Freilich mag ein oder der andere Lehnsherr in dem Gedanken, daß, wenn die Lehnsbriefe etwas von Belehnung auf die gesammte Hand ent-hielten, die Exclusion des der Seitenlinie zustehenden Erbrechts dadurch angedeutet sey, von einer Mitbelehnung auf die gesammte Hand in diesem Lehnsbriefe etwas haben einfließen lassen, aber falls die Seitenverwandten hiervon Kunde erhielten und sich dabei beruhigten, so konnten sie dies nur aus dem Grunde thun, weil sie auf der einen Seite wußten, daß durch eine solche Erwäh-nung ihr angestammtes Erbrecht nicht verloren gehe, sie viel-mehr durch die ausdrückliche Erwähnung ihrer event. Erb-ansprüche sich im Besitz derselben nur noch mehr gesichert sahen. Anders wäre es, wenn der Lehnsherr sich mit den betreffenden Seitenverwandten dahin vereinbart, daß sie für den Fall des Aussterbens der regierenden Linie ihr eventuelles Erbrecht auf-gegeben. Ein solcher Verzicht liegt aber nicht vor, und alle deshalb neuerdings angestellten Archivnachforschungen sollen den-selben nicht erfindlich gemacht haben. Mit dem zur Strafe eintretenden Verlust des Erbrechts ist es, wie wir gesehen haben, auch nichts, und also, da der Wegfall des Lehnsverhältnisses anerkannten Rechtes in bestehenden Erbrechten keine Aenderung

zu bewirken vermag, besteht dasselbe noch in voller Kraft; thut es das, so kann von einer einseitigen Veränderung desselben und Einführung der dänischen Thronerbfolge in den Herzogthümern nicht die Rede seyn. Denn wie Oersted sehr richtig sagt: „selbst der uneingeschränkteste Monarch kann die Succession nicht einseitig verändern.“

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr Karl Lorentzen.

October I.

Algreen Ussing's Antrag auf Aufrechthaltung der Staatseinheit. Von Karl Lorentzen.



Kiel.

Chr. Bünsow.

1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, national-öconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Buchhandlung von Chr. Bünsow in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.

Algreen Ussing's Antrag auf Aufrechthaltung der Staatseinheit.

Also die Herzogthümer sollen jetzt ernsthaft incorporirt werden? Oder vielmehr, es soll erklärt werden, daß sie bereits incorporirt sind? — Der vorstehende Aufsatz war geschrieben und großentheils schon gesetzt, ehe die vorläufigen Verhandlungen der Roeskilder Stände über Ussing's Antrag bekannt waren. Diese Verhandlungen, namentlich die Erklärungen des Königl. Commissarius, sind von so tiefgreifender Bedeutung, daß jener Aufsatz wohl kaum noch als ein Ausdruck der augenblicklichen Indignation der Herzogthümer betrachtet werden kann. Es ist nicht zu läugnen, daß seit vielen Jahren nichts die Bewohner Schleswig-Holsteins so sehr hat beunruhigen können, als Oersted's Bemerkungen über diesen Antrag. Aber desto mehr Grund ist auch vorhanden, gleich jetzt die Sache in's Auge zu fassen und so weit möglich zu sehen, was für uns dabei zu fürchten ist, was zu hoffen bleibt.

Der Antrag, den Ussing am 22. October motivirte, lautet bekanntlich dahin: 1) Die Versammlung möge allerunterthänigst Sr. Majestät dem Könige die Nothwendigkeit davon vorstellen, daß Allerhöchstderselbe, zur Beruhigung Seiner treuen Unterthanen und um die die Staatsverbindung angreifenden Bewegungen zu hemmen, welchen der Gedanke an eine zukünftige Auflösung des Reiches zum Grunde liegt, auf eine feierliche Weise zur Kenntniß Seiner Unterthanen bringen wolle, daß die dänische Monarchie: das eigentliche Dänemark, die Herzogthümer

Schleswig und Holstein sammt dem Herzogthum Lauenburg ein einiges unzertrennliches Reich sind, welches in untheilbares Erbe geht nach den Bestimmungen des Königsgesetzes, und daß Se. Majestät, als Folge hiervon, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen wissen werde, um für die Zukunft jedes Unternehmen zu hemmen, welches darauf ausgeht, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatstheilen zu lösen; 2) auf Vereinigung der beiden dänischen Ständeversammlungen, und 3) darauf, daß Delegirte der verschiedenen Ständeversammlungen alle zwei Jahre zusammentreten, um das Finanzbudget zu berathen. — Die beiden letzteren Punkte gehen uns hier natürlich weniger an; daß der Königl. Commissarius sich für die Vereinigung der dänischen Ständeversammlungen günstig ausgesprochen hat, kann uns nur freuen, weil wir dann auch auf eine Vereinigung der Ständeversammlungen der Herzogthümer hoffen dürfen.

Wir haben es hier aber nur mit dem ersten Theil des Antrags zu thun. Daß Algreen Ussing eine vollständig revolutionäre Maaßregel beantragt, bedarf kaum einer Bemerkung. Wenn unter König Wilhelm IV. im englischen Parlament der Antrag gestellt wäre, der König möge erklären, daß Großbrittannien und Hannover einen einigen und unzertrennlichen Staat bilde, welcher ungetheilt vererbt werden solle, so würde Jedermann einen solchen Antragsteller für wahnsinnig gehalten haben; und wäre das Parlament dennoch auf den Antrag eingegangen, so wären jedenfalls alle Beschlüsse, die es über die Erbfolge in Hannover gefaßt hätte, völlig ungültig gewesen; und hätte dann selbst König Wilhelm IV. einen solchen Beschluß des Parlaments bestätigt, so würde das wiederum keinen andern Erfolg gehabt haben, als daß die damals in Hannover zunächst Erbberechtigten, also der Herzog von Cumberland, von Sussex, von Cambridge u. s. w., gegen einen solchen Beschluß protestirt und ihr Recht nöthigenfalls vor einem Austrägal-Gericht verfolgt hätten. Denn es ist eine bekannte Sache, daß Successionsrechte dem Privatfürstenrecht angehören, und nicht anders verloren werden können, als durch freiwillige Verzichtleistung der Berechtigten.

Da nun aber zwischen dem Königreiche Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein dasselbe völkerrechtliche Verhältniß obwaltet, wie früher zwischen England und Hannover, nämlich das einer Personalunion, aber mit verschiedenen Staatsgrundgesetzen, und nicht einmal einer dauernden Personalunion, so ergiebt sich aus dieser einfachen Parallele schon die rechtliche Bedeutung des Ussingschen Antrages. Das Revolutionäre einer solchen Maaßregel ist dort im Verhältniß zwischen England und Hannover mehr in die Augen springend, als bei uns, weil dort die hundertjährige Dauer der Personalunion die verschiedene Grundlage, auf welcher die Fürstengewalt in beiden Staaten beruhte, noch nicht im lebendigen Bewußtseyn verwischt hatte; während bei uns eine vierhundertjährige Verbindung mit dem Königreiche, die Gemeinsamkeit mehrerer Verwaltungszweige für beide Staaten, die während des letzten Jahrhunderts in den Herzogthümern factisch, wenn auch nicht rechtlich, mit derselben Unbeschränktheit, wie im Königreiche, ausgeübte absolute Regierungsgewalt, und das während dieser Zeit hier fast ganz abgestorbene politische Leben allerdings die Folge gehabt haben, daß bis vor nicht langer Zeit das allgemeine Bewußtseyn über das internationale Verhältniß beider Staaten und über die verschiedene Grundlage, auf welcher die Fürstengewalt und das Recht der Succession in denselben beruht, stark getrübt war. Daß aber eine vorübergehende Unklarheit des Volksbewußtseyns über die staatsrechtlichen Verhältnisse des eigenen Staats nicht die Folge haben kann, daß diese staatsrechtlichen Verhältnisse selbst vernichtet werden, bedarf keines Beweises.

Wie nun der Antrag Algreen-Ussing's revolutionär ist, so sind die Reden der meisten Roeskilder Deputirten über diesen, wie über mehrere andere Anträge ein neuer Beweis des schon oft aufgestellten und durch die Geschichte bewährten Satzes, daß ein jahrhundertelanger schrankenloser Absolutismus alles Rechtsgefühl untergräbt und vernichtet. Jedes Recht ist eine sittliche Schranke, und auf der bewußten Anerkennung desselben beruht die Möglichkeit der staatsbürgerlichen Freiheit. Die sogenannten

Liberalen in Dänemark aber, die mit einem fast krampfhaften Patriotismus eine eingebildete Liebe zur Freiheit verbinden, appelliren doch jedesmal, wo ihr specieller Vortheil in's Spiel kommt, vom Recht an die absolute Gewalt, an den absoluten Willen des Königs. Von den unzähligen Beispielen, welche man hiefür aus den jüngsten Roeskilder Verhandlungen anführen könnte, wollen wir, da die dortigen Reden in den Herzogthümern und in Deutschland wenig bekannt werden, nur einige wenige anführen, wobei wir bemerken müssen, daß jedesmal, wenn in der Rede eines Dänen von dem dänischen Staate oder Reiche die Rede ist, zufolge der dort herrschenden Idiosynkrasie die Herzogthümer in demselben mit inbegriffen sind.

Aus dieser unrichtigen Voraussetzung erklärt sich auch der merkwürdige Sprachgebrauch der Dänen, nach welchem sie die Bestrebungen für Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Selbstständigkeit und der Verbindung der Herzogthümer staatsauflösende Bewegungen nennen; während doch im Gegentheil sie selbst das thun, was sie uns vorwerfen. Denn es ist unläugbar eben so sehr staatsauflösend, wenn man auf dem Wege der Gewalt aus zwei Staaten Einen machen will, wie die Dänen es vorhaben, als wenn man Einen Staat in zwei auflösen will, wie sie uns es ohne Grund vorwerfen.

Algreen-Ussing also bemerkt bei der Motivirung seines Antrags:

„daß der König, als souverainer Herrscher der ganzen Monarchie, volle Macht und Gewalt hat, im Verhältniß zu seinen Unterthanen in den verschiedenen Staatstheilen und auf eine für dieselben bindende Weise sich auszusprechen über des Reiches unverletzliche Einheit und Untheilbarkeit, und daß er im Besitz hinreichender Mittel ist, um diesem seinem königlichen Willen Gehorsam zu verschaffen und jeden Widerstand gegen denselben zu bändigen, welcher sich zeigen möchte innerhalb der Grenzen des Reiches, welches seiner souverainen Macht untergeben ist, darüber wird wohl Niemand sich erlauben, irgend

einen Zweifel zu erheben ... Wenn geäußert ist, daß eine solche Declaration des Königs Proteste von außen hervorrufen könnte, so läßt sich die Möglichkeit davon nicht läugnen. Aber gegen solche Proteste, wenn sie vorkommen sollten, giebt es ein sehr einfaches Mittel, nämlich: Contraproteste, welche eben so kräftig sind, als die ersten ... Mögen dann die, welche sich hiedurch beeinträchtigt glauben, ihren Protest hiegegen einlegen oder, nach dem Sprachgebrauch der Juristen, sich das Nöthige reserviren. Jetzt irgend ein Recht in solcher Hinsicht factisch geltend zu machen, davon ist nicht die Rede, und die Verhältnisse können sich so gestalten, daß die Zeit nie kommen wird. Aber wenn dieser Zeitpunkt einmal eintreten sollte, so wird derjenige, welcher dann, als nach dem Königsgesetz zunächst erbberechtigt, eingetreten ist in den ungetheilten Besitz der gesammten Monarchie, die Einheit und Untheilbarkeit des Reiches zu behaupten haben."

Was ist das anders, als offene Berufung auf die Gewalt, als Vernichtung alles Rechts? Wenn Ussing noch hinzufügt, daß durch seinen Vorschlag auch der Wunsch, auf den man in den Herzogthümern so großes Gewicht legt, und den man unablässig voranstellt, daß nämlich Holstein und Schleswig ewig beisammen bleiben sollen, am natürlichsten erreicht werde, da nach seinem Vorschlag beide Lande zusammen bei Dänemark bleiben würden, so ist das ein im eingebildeten Glauben an die Uebermacht der Dänen offen ausgesprochener Hohn, der statt zu versöhnen, nur noch mehr erbittern muß. Denn das weiß Ussing so gut, wie jeder Däne, der sich um die Stimmung der Herzogthümer bekümmert hat, daß man hier allerdings die ewige Verbindung Schleswigs und Holsteins wünscht, aber nur, damit sich beide Lande gemeinsam an Deutschland anschließen können; daß man sich hier aber jeder nähern Verbindung mit Dänemark entgegenstemmt. — Dagegen sagt der Gutsbesitzer Tutein:

„Ich kann die Furcht nicht unterdrücken, daß diese Anträge, ungeachtet der Anerkennung, welche sie bei dem Königl. Commissarius gefunden haben, durchaus nicht zu dem gewünschten Ziel führen werden; ja, ich muß befürchten, daß der erste jener Anträge, so weit er darauf ausgeht, daß die dänischen Ständeversammlungen vereinigt werden sollen, ohne daß dies geschehen soll mit denen der Herzogthümer, und daß gleichzeitig damit eine Erklärung abgegeben werden soll, zufolge welcher jede Bestrebung für Auflösung der Staatseinheit als ungesetzlich angesehen wird, schon eine solche Kraft bei der Regierung voraussetzt, daß ich nicht glaube, daß die gegenwärtige Regierung darauf eingehen wird, ja daß sie, falls sie darauf eingeht, eine solche Bewegung hervorrufen wird, daß sie nicht im Stande seyn wird, über dieselbe Herr zu werden.“

Dieser ganz richtigen Aeußerung liegt der richtige Gedanke zum Grunde, daß die beantragte Maaßregel außerhalb alles Rechts steht, und nur das Recht der Gewalt anerkennt, also revolutionär ist. Dennoch stimmt auch Tutein für eine Committee, will aber zugleich die Macht der Regierung verstärken.

Endlich bemerkt der Advokat Lehmann, freilich bei der Discussion über einen andern Antrag, mit welchem sich die Roeskilder Versammlung in eine Sache mischt, die sie nichts angeht, (nämlich bei dem Antrag des Professors Larsen auf Veranstaltungen in Schleswig zur Aufrechthaltung der dänischen Nationalität), nachdem er über den Statthalter der Herzogthümer und über den Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Canzelei die Phrasen vorausgeschickt hat, welche schon aus der Viborger Versammlung bekannt sind, und welche schließlich darauf hinauslaufen, daß Beide zur Beförderung der Staatseinheit schleunigst müssen abgesetzt werden; Lehmann also bemerkt, um die Competenz der Roeskilder Versammlung zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig zu beweisen, Folgendes:

„Wenn die Versammlung einstimmig, mit Ausnahme Einer Stimme, beschlossen hat, die Frage in Erwägung zu ziehen, welche Veranstaltungen als wünschenswerth angesehen werden müssen in Hinsicht auf die Aufrechterhaltung der Staatseinheit, so habe auch ich für meinen Theil gerne diesem Antrage meine Stimme gegeben, weil ich fand, daß die Erbfolgefrage dadurch endlich einmal an ihre rechte Stelle gesetzt war, und weil ich es für wünschenswerth hielt, daß es von Seiten des Volkes ausgesprochen werde, ausgesprochen durch dessen Organ, die Volksrepräsentation, daß die Erbfolgefrage eine rein inländische Angelegenheit ist, welche sich nicht dazu eignet, ein Gegenstand für diplomatische Noten, dynastische Circulaire und allerhand Verhandlungen mit in- und ausländischen Kronprätendenten zu werden, sondern ihre einzige richtige Erledigung findet durch eine klare und ernsthafte Willenserklärung der Staatssouverainität im Einklang mit dem Willen des Volkes. Damit ist es auch anerkannt, daß, was des Staates Einheit und Befreiung aus den Gefahren und Verwickelungen betrifft, in welche er gerathen ist, innerhalb des Kreises unserer Competenz liegt, obgleich es nicht speciell Seelands, Fühnens und Lollands-Falsters Stifte sammt den Faröern angeht. Denn wie sehr ich auch damit übereinstimme, daß es richtig ist, daß die Staatssouverainität sich mit solcher Deutlichkeit und Kraft ausspricht, daß es für Alle und Jeden offenbar wird, daß es dagegen nur zwei Ausnahmen giebt, nämlich entweder Aufruhr oder Krieg, so ist die Sache doch keineswegs mit einer solchen Declaration abgemacht, wie ernsthaft sie auch abgefaßt und wie feierlich sie kund gegeben wird. Gegen Proteste kann man wohl, wie vorhin bemerkt ward, Gegenproteste einlegen, und gegen jeden praktischen Versuch, innerhalb der Grenzen des Landes einen solchen Protest geltend zu

machen, kann man im mildesten Falle Verbannung setzen, im schlimmsten — eine Kugel.“ (Ständezeitung S. 747.)

Die letzte Aeußerung muß man dem kriegerischen Muthe dieses Abgeordneten zu Gute halten, der bekanntlich früher schon den Schleswigern mit blutigen Striemen auf den Rücken schreiben wollte, daß sie Dänen sind; auch paßt dieselbe gut damit zusammen, daß man jetzt überall in Dänemark den Mörder Geerdt des Großen, Niels Ebbesen, als den größten dänischen Nationalhelden, als einen zweiten Mucius Scävola oder Brutus feiert. Im Uebrigen liegt auch dieser ganzen Auseinandersetzung die richtige Vorstellung zum Grunde, daß durch Ussing's Vorschlag eine Maaßregel empfohlen wird, mit der man den Boden des Rechts verläßt und Gewalt gegen Gewalt setzt. Orla Lehmann hat auch darin Recht, daß, wenn in den internationalen Verhältnissen zweier Staaten die durch geheiligte und beschworne Verträge anerkannten Rechte einseitig verletzt werden, dann das letzte Princip des Völkerrechts entscheiden muß — die Kanonen. Wenn aber Orla Lehmann meint, daß diese Erklärung der Staatssouverainität gegeben werden soll im Einklang mit dem Willen des Volks, so wird er zugeben müssen, daß über eine so wichtige Lebensfrage nicht allein das dänische Volk zu befragen ist, sondern auch das schleswig-holsteinische. Sagt dieses aus voller Ueberzeugung Nein, und es wird Nein sagen, so wird man es nicht mit dem kleinsten Schein von Recht in einen Zustand hineinzwingen können, von dem es sich abwendet.

Wir können allen solchen Reden und Anträgen gegenüber nur den einfachen Satz festhalten, daß ein ehrlicher Friede nur möglich ist durch gegenseitige Anerkennung des Rechts. Dieses Recht aber im Verhältniß zweier Staaten und Völker zu einander ist enthalten in den durch die anerkannten Organe des Staatswillens bestätigten und geheiligten Verträgen. Welches der positive Inhalt dieser Verträge sey, ist jedesmal, namentlich wo dieselben in entlegene Zeiten zurückgreifen, festzusetzen durch

die historische und die Rechtswissenschaft. Tritt aber dennoch über das Verständniß dieses Rechts ein Widerspruch ein, und läßt sich derselbe nicht durch Verhandlungen und Verträge, durch freiwillige Verzichtleistung von der einen oder andern Seite lösen, so giebt es allerdings zwei Wege, den des Rechts und den der Gewalt. Wählen die Dänen den letzteren Weg, so können wir sie nicht daran hindern. Aber es kann ein solches Verhalten nur das beklagenswerthe Resultat haben, daß zwei benachbarte und verwandte Völker, die im eigenen wohlverstandenen Interesse sich vereinigen und befreunden müßten gegen die Eroberungssucht des Ostens, wie gegen die Handelsdespotie des Westens, in unnatürlichem Streit nur immer weiter von einander entfernt werden.

Der Antrag Algreen Ussing's ist bekanntlich mit 64 gegen 1 Stimme an eine Committee gewiesen. Aber weder dieser Erfolg desselben, noch die ausschweifenden Reden der einzelnen Abgeordneten würden uns im Mindesten beunruhigen, wenn nicht ein neues Moment hinzukäme. Bekanntlich haben bereits vor drei Monaten die Jüten in Viborg ähnliche Reden gehalten und Anträge gestellt, ohne daß man sich in den Herzogthümern sonderlich darum bekümmert hat. Höchstens erschien es hier allen Besonnenen in einem höchst komischen Lichte, daß Privatpersonen in einem fremden Staate über unsere inneren Angelegenheiten sich mit solcher Leidenschaftlichkeit und Unbesonnenheit äußerten: und als die Schleswigsche Ständeversammlung in ihrer letzten Sitzung einstimmig durch den Mund ihres Präsidenten gegen alle solche unbefugte Einmischungen die Rechte des Landes verwahrte, glaubte man, daß den Herren in Viborg eine mehr als genügende Anerkennung zu Theil geworden sey. Dasselbe würde in Beziehung auf die Roeskilder Versammlung der Fall seyn, wenn nicht der Unterschied zwischen Beiden obwaltete, daß in Viborg der Königliche Commissarius sich allen Anträgen, welche über die Grenzen des Königreiches hinausgriffen, mit Entschiedenheit widersetzte, während derselbe in Roeskilde über den Antrag Ussing's sich in einer beifälligen Weise

geäußert hat, welche für die Bewohner der Herzogthümer im höchsten Grade beunruhigend seyn muß. Die Rede, welche Oersted in dieser Beziehung gehalten hat, ist von einer so großen Bedeutung für alle Lebensfragen unseres Staats, daß wir nicht unterlassen können, dieselbe hier unverkürzt mitzutheilen, soweit sie die Staatseinheit und die Erbfolge betrifft. Oersted sagt:

„Der verlesene Antrag ist sicher von der größten Bedeutung und kann nur die höchste Aufmerksamkeit der Versammlung auf sich ziehen. Insbesondere giebt es nichts, welches dem König sowohl wie jedem rechtlichen und verständigen Vaterlandsfreund mehr am Herzen liegt, als ob Mittel gefunden werden können, durch welche der Staat gesichert werden kann gegen das Unglück, welches fließen würde aus der Zersplitterung desselben in verschiedene Theile, welche nach einer gewissen Meinung die Folge seyn würde, falls der Königl. Mannsstamm aussterben sollte. Ich bin auch davon überzeugt, daß dies ein Wunsch ist, welcher von dem größten Theil der Bewohner der Herzogthümer selbst getheilt wird; denn wenn man auch nicht auf Sympathie für Dänemark Rechnung machen kann, so muß doch jeder verständige Mann einsehen, daß es vornehmlich immer für die Landestheile, welche vorkommenden Falls die Zankäpfel werden würden, das größte Unglück seyn wird, falls sie einer Unsicherheit darüber ausgesetzt seyn sollten, wer dort Herrscher seyn soll. Ich glaube überhaupt nicht, daß aus dem Umstande, daß man in den Herzogthümern mit so großem Eifer gesprochen hat für das gegenseitige Zusammenhalten derselben, irgend ein Wunsch abgeleitet werden kann für das Losreißen dieser Staatstheile von dem Königreiche. Wie ich in der Viborger Versammlung bemerkt habe, ist das Höchste, welches davon hergeleitet werden kann, daß die Herzogthümer eine stärkere Attraction gegenseitig zu einander haben, als zu Dänemark; und es kann auch wohl angenommen werden, daß es Manche giebt, welche der Meinung sind, daß, wenn der Fall eintreffen sollte, daß Holstein von Dänemark abgelöst würde, dann Schleswig lieber in Verbindung mit jenem Herzogthum als mit dem Königreiche bleiben müsse;

aber dagegen ist es sicher auch ein allgemeiner Wunsch bei allen Verständigen, daß die Herzogthümer in ihrer Verbindung sowohl gegenseitig mit einander, als auch mit Dänemark bleiben mögen, wie dieses in einer langen Reihe von Jahren Statt gefunden hat. Das Einzige, welches der Erfüllung dieses Wunsches im Wege seyn könnte, würde der rechtliche Zweifel seyn, der erhoben werden kann; aber ich muß in dieser Hinsicht bemerken, daß ich großes Gewicht lege auf die Gründe, welche vom Proponenten hervorgehoben sind. Wie ich mit ihm anerkenne, daß Schleswigs unzertrennliche Verbindung mit Dänemark begründet ist durch Tractate, und namentlich durch den Friedensschluß von 1720 und die darauf folgende Huldigung, so glaube ich auch nicht, daß die künstlichen Auslegungen, welche man in späterer Zeit über diese Huldigung aufgestellt hat, irgend ein Gewicht haben können, um zu widerlegen, was früher als unzweifelhaft angesehen würde, daß Schleswig in Hinsicht auf die Erbfolge in untrennbarer Verbindung mit Dänemark steht. Was Holstein angeht, so kann ich auch nicht anders als anerkennen, daß das Patent vom 9. September 1806 in Verbindung mit den Umständen und Verhältnissen, unter denen es ausgestellt wurde, von der größten Bedeutung ist, und daß, weit entfernt, daß diese Acte, wie Einige angenommen haben, ihre Bedeutung verloren hätte durch die deutsche Bundesacte, dieselbe dadurch im Gegentheil einen hohen Grad von Festigkeit erlangt hat; wie es auch geltend gemacht werden kann, daß es sich nicht vereinigen läßt mit richtigen Begriffen über den Staat, daß die Verbindung, welche Jahrhunderte hindurch Statt gefunden hat zwischen verschiedenen Landen, als Einen Staat ausmachend, und der Umfang, in welchem der Staat anerkannt ist von andern Staaten, einer Auflösung unterworfen seyn sollte auf den Grund von verwickelten Prätensionen, die gebaut sind auf Verhältnisse, welche aufgerichtet sind in einer Zeit, da die Begriffe über den Staat minder klar waren, und da man die Staaten mehr betrachtete als Fideicommisse. Ich kann mithin nicht anders als

sympathisiren mit den Vorstellungen, welche dem vorgelesenen Antrag zum Grunde liegen. Inzwischen muß doch zugestanden werden, daß mit Rücksicht auf die rechtliche Seite der Sache ungleiche Meinungen vorhanden sind, und diejenigen, welche stark auf das historische Recht halten, können sicher Verschiedenes einzuwenden finden gegen die in dem Antrage aufgestellten Anschauungen; aber selbst wenn die Sache vom historischen Standpunkt untersucht wird, bieten sich doch so manche Zweifel und so große Unsicherheit dar in den Resultaten, welche man davon ableiten will, daß sie auch dadurch in ihrer Bedeutung verlieren müssen. Auch kommt es mir vor, daß die Richtung, welche die Ungewißheit über die Erbfolge genommen hat, und die Trennung, welche schon auf eine gewisse Weise eingetreten ist, auf den Grund von Vorstellungen über eine möglicher Weise zukünftige Trennung, ein solches Gewicht hat, daß für die Regierung Anleitung seyn kann, in Erwägung zu ziehen, ob man nicht mit Beiseitesetzung der Bedenklichkeiten, welche sonst dagegen erhoben werden können, greifen muß zu einer solchen energischen Maaßregel, wie sie vom Proponenten vorgeschlagen ist, wobei ich im Uebrigen bemerken will, daß die zwei Punkte, welche bei dieser Sache in Vorschlag gebracht sind, untrennbar mit einander verbunden sind, und daß der erste von diesen, welcher darauf ausgeht, daß der König sich über die Untheilbarkeit der Monarchie erklären möge, nur Bedeutung haben wird in Verbindung mit einem Verbot dagegen, dieselbe zum Gegenstand einer Discussion zu machen. Ich bin freilich nicht competent, mich für jene Maaßregel zu erklären; aber ich will nichts dagegen einwenden, daß die Versammlung darauf eingeht, und dem Könige ihre Wünsche und Anschauungen in dieser Hinsicht vorlegt, welche der König unzweifelhaft auch gerne entgegennehmen wird."

In seinem weiteren Vortrag spricht sich Oersted über die andern beiden Punkte des Using'schen Vorschlags (Vereinigung

der beiden dänischen Ständeversammlungen und Vorlegung eines Budgets) aus, und glaubt, daß die Gewährung dieser beiden Wünsche wohl zu erwarten stehe, sobald nur auf den ersten Punkt eingegangen sey. — Der wesentliche Inhalt der Rede Oersted's läuft also darauf hinaus, daß man, da das Recht zweifelhaft oder jedenfalls den dänischen Lieblingsansichten nicht günstig sey, zu einer Gewaltmaaßregel greifen und daß man zugleich über dieselbe jede Discussion abschneiden müsse. Wir wollen uns hier nicht weitläuftig auf die staatsrechtlichen und historischen Andeutungen einlassen, die Oersted in seine Rede hat einfließen lassen. Oersted glaubt, das Schleswigs unzertrennliche Verbindung mit Dänemark durch den Friedensschluß von 1720 begründet ist, und fertigt die Ansicht Falck's, Dahlmann's, Lornsen's, Michelsen's und überhaupt aller deutschen Staatsrechtslehrer von Bedeutung mit dem Ausdrucke „kunstige Fortolkninger" ab. Wir müssen nun einmal an diesen kunstige Fortolkninger festhalten; es will uns nun einmal nicht in den Kopf, wie das Herzogthum Schleswig dadurch dem Königreich Dänemark soll incorporirt seyn, daß König Friedrich IV. als Herzog von Schleswig-Holstein den bisherigen gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswigs mit dem königlichen Antheil vereinigte; wie gesagt, der Ausdruck „kunstige Fortolkninger" hat uns weder davon überzeugt, daß Friedrich IV. die Absicht gehabt hat, Schleswig zu incorporiren, noch davon, daß, wenn er diese Absicht gehabt und deutlich ausgesprochen hätte, dies von irgend einem rechtlichen Erfolg gewesen wäre. Ferner meint Oersted in Beziehung auf Holstein, daß das Patent vom 9. September 1806, in Verbindung mit den Umständen, unter denen es erlassen worden, von der größten Bedeutung ist. Hierin müssen wir ihm völlig beistimmen; denn durch das Patent von 1806 ward Holstein ein souveraines Herzogthum, während es früher ein deutsches Reichslehen war; und auch darin müssen wir Oersted völlig Recht geben, daß dieses Patent durch die deutsche Bundesacte nicht seine Bedeutung verloren, sondern vielmehr an Festigkeit gewonnen hat; denn in der

deutschen Bundesacte ist Holstein als ein souveraines Herzogthum anerkannt. Wenn Oersted auf die Umstände, unter denen das Patent von 1806 erlassen wurde, Rücksicht nimmt, so wissen wir nicht bestimmt, welche Umstände er meint; vermuthlich aber die bekannte Aenderung des Ausdrucks „uadskilleligt“ in „uadskilt“, oder „unzertrennlich“ in „ungetrennt“, welche Aenderung bekanntlich durch eine Protestation des Herzogs von Augustenburg veranlaßt wurde. Wenn also König Christian VII. im Jahre 1806 bestimmt ausgesprochen hat, daß das Herzogthum Holstein nicht ein unzertrennlicher, sondern nur ein ungetrennter Theil der Seinem Scepter untergebenen Monarchie sey, so erscheint uns das allerdings als ein Umstand von der größten Bedeutung; nur scheint uns zu gleicher Zeit das Gegentheil von dem daraus zu folgen, was Oersted und Algreen Ussing daraus folgern wollen. *)

Endlich liegt in diesem Antrag auch noch eine Verletzung der deutschen Bundesacte. —

Doch ich wende mich davon ab, die rechtliche Seite der Sache zu betrachten; denn meinen Landsleuten sage ich damit nichts Neues, und die Dänen streiten bekanntlich nicht, um zu überzeugen oder sich überzeugen zu lassen, sondern, wie den Jesuiten der Zweck die Mittel heiligt, so scheinen die Dänen zu glauben, daß das Recht identisch ist mit dem Vortheil Dänemark's. — Aber betrachten wir eine andere höchst merkwürdige Erscheinung bei der Discussion und Abstimmung über Ussing's Antrag; ich meine die Inconsequenz und den Widerspruch, in

*) Die Ansicht des Correspondenz-Blattes über Schleswig ist bekannt, und wir wollen uns hier nicht weiter darüber auslassen; aber unbegreiflich ist uns die Gedankenlosigkeit, mit der dieses Blatt in Nr. 88 vom 2. November erklärt, die dänische Ständeversammlung fordere ein neues Incorporationspatent für Holstein, ein verstärktes Patent von 1806. Wäre Holstein 1806 incorporirt, so brauchte es jetzt nicht noch stärker incorporirt zu werden. Aber es kommt ja eben darauf an, nachzuweisen, daß Holstein weder incorporirt ist, noch rechtlich incorporirt werden kann.

welchen nicht allein viele Mitglieder der Ständeversammlung, sondern Oersted selbst mit ihren früheren Aeußerungen und Ansichten gerathen. — Bekannt genug sind die Grundsätze der Partei, deren Organ das Fædrelandet ist; wie oft haben wir nicht ihr Feldgeschrei gehört: „Dänemark bis an die Eider," und „Schleswig eine Morgengabe des skandinavischen Bundes." Und von den bisherigen Anhängern und Leitern dieser Partei, die in der Roeskilder Versammlung sitzen, äußert sich Niemand über einen Antrag, der ihren bisherigen Grundsätzen schnurstracks widerstreitet, sondern ohne Discussion stimmen sie einstimmig für denselben. Denn Balthasar Christensen, der einzige Gegner des Ussing'schen Antrages, gehört bekanntlich nicht zur Partei des Fædrelandet. Wie läßt sich dieser widerstandslose Uebergang von der einen Partei zur andern erklären? Doch wohl nur dadurch, daß die eigentliche Discussion nicht im Ständesaal, sondern außerhalb desselben geführt ist; nur dadurch, daß dem Antrage Motive oder veranlassende Umstände zum Grunde liegen, welche zur Kenntniß der Schleswig-Holsteiner, die der Kammerrath Drewsen geradezu im Ständesaal die Feinde der Dänen nennt, zu bringen man nicht für angemessen gehalten hat. Die Herren in Roeskilde sind also noch nicht klug genug, um Komödie zu spielen; sonst hätten sie ein kleines Scheingefecht aufführen müssen. — Freilich hat sich nachher Fædrelandet selbst mit großer Entschiedenheit gegen den Antrag ausgesprochen, weil es in demselben — man erschrecke nicht — eine Kräftigung der Schleswig-Holsteinischen Bestrebungen sieht. Aber das will nicht viel sagen, nachdem die Häupter der Partei abgefallen sind.

Merkwürdiger aber noch ist, daß Oersted mit sich selbst in den directesten Widerspruch geräth, ohne sich über die Gründe dieser Inconsequenz auszusprechen. Was hat derselbe Mann, der sich am 22. Oct. so günstig für eine revolutionaire Maaßregel äußert, vor kaum drei Monaten im Viborger Ständesaal geredet? Ich will die sprechendsten Stellen herschreiben, denn einem Manne, wie Oersted, darf man nicht ohne Beweis Inconsequenz vorwerfen. — In der Adreßdiscussion am 10. Juli

sagt Oersted (cf. Ständezeitung S. 39), indem er auf einen Angriff des Oelmüllers Schytte antwortet: „Gewiß ist es unglücklich für den Staat, daß eine Ungewißheit über die Erbfolge entstehen kann: aber es ist nicht die Regierung, die sie geschaffen hat, sie ist in historischen Verhältnissen begründet, worüber die Regierung nicht Herr war. Er (Schytte) äußert, daß diese Successionsfrage unzweifelhaft sey, und findet es unverantwortlich von den Rathgebern des Königs, daß sie es unterlassen haben, es zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Erbfolge in allen verschiedenen Theilen des Staats dieselbe sey. Wenn der geehrte Abgeordnete im Stande wäre, zu beweisen, daß alle die hieher gehörenden Fragen schon klar sind, so würde er damit dem Vaterlande einen großen Dienst erweisen..... Es spricht Vieles dafür, daß der ganze Staat zusammenbleibe; dies ist natürlich auch der Wunsch des Königs, für welchen Wunsch er gewiß auch Alles gethan hat, was in seiner Macht steht. Aber es hilft nicht, daß man nach den Begriffen Einzelner die Successionsfrage für abgemacht erklärt, wenn dies nicht zur allgemeinen Anerkennung gebracht werden kann. Es handelt sich hier nicht von einer blos inländischen Angelegenheit, sondern um eine Sache, die auch diejenigen Fürstenhäuser angeht, welche glauben möchten, einen Anspruch auf Holstein, oder jedenfalls auf einen Theil desselben, ja selbst auf Schleswig zu haben, im Fall der Königl. Mannsstamm aussterben sollte." Wir haben bereits im zweiten August-Heft dieser Blätter nachgewiesen, daß das Hineinziehen der Wünsche des Königs tactlos, und das Berufen auf Wünsche, wo es sich nur um das Recht handelt, revolutionär ist. Aber jedenfalls erkennt doch Oersted in diesen Worten an, daß Wünsche nicht das allein Maaßgebende bei der Entscheidung der Erbfolgefrage sind, während er jetzt die Sache abhängig machen will von dem absoluten Willen des Königs. Aber weiter; noch bestimmter spricht Oersted in derselben Sitzung (Ständezeitung S. 53): „Was die Frage über die Erbfolge betrifft, so hat der Abgeordnete für Horsens nicht nachgewiesen,

daß der Regierung irgend ein Vorwurf gemacht werden kann wegen der Unsicherheit, die Statt findet; er bemerkt nur, daß er von wohlunterrichteten Leuten gehört hat, daß die Frage über die Erbfolge unzweifelhaft seyn soll, und daß das Versehen darin besteht, daß es nicht zur Gewißheit für das Volk gebracht ist. Auch ich habe solches von Leuten gehört, welche die dahin gehörenden Verhältnisse zum Gegenstand ihres Studiums gemacht haben, und es sollte mir lieb seyn, wenn ein Beweis in dieser Richtung könnte zuwege gebracht werden; aber bisher haben andere Wohlunterrichtete das Gegentheil behauptet." — Und wir können hinzufügen, es behaupten noch viele Wohlunterrichtete das Gegentheil. Es leuchtet aber ein, daß für Oersted in der Zwischenzeit der Beweis für die gemeinsame Erbfolge in beiden Staaten geführt seyn muß; wo dieser zu finden ist, wissen wir nicht; denn das scheint uns undenkbar, daß der größte Jurist Dänemarks überzeugt sey durch das Füllhorn von Lügen und Unwahrheiten, welches der Baron Dirckinck-Holmfeldt neuerdings wiederum in seinem Essai historique sur la succession du royaume de Dannemark, et analyse de droit quant aux duchés de Slesvig et de Holstein mit gewohnter Unverschämtheit ausgeschüttet hat, — ein Buch, welches am besten dadurch charakterisirt wird, daß es schon auf seinem Titel eine Lüge trägt. Jedenfalls thäte Oersted dann gut, wenn er auch das gleichzeitig erschienene Buch Samwer's, des überlegenen Gegners von Dirckinck-Holmfeldt einiger Aufmerksamkeit würdigen wollte. — Aber lassen wir Oersted weiter reden; am 21. August äußert er über die Erbfolgefrage (Ständezeitung S. 1796): „Wenn im Uebrigen der geehrte Vicepräsident meint, daß die Regierung nur das Volk darüber aufzuklären brauchte, wie es sich in dieser Hinsicht verhält, so wäre es sicher sehr wünschenswerth, wenn diese Sache in allen ihren Theilen so rein wäre, daß man nicht nur sich selbst eine Meinung darüber bilden könnte, welche vortheilhaft für den Staat ist, und dessen ungetrenntes Bestehen sichert, sondern diese Meinung auch so einleuchtend machen könnte, daß sie von Allen

anerkannt würde, welche eine Stimme in der Sache haben." Und am 22. August sagt Oersted (Ständeztg. S. 1823): „Wenn der geehrte Vicepräsident sich darauf beruft, daß ich früher ausgesprochen habe, daß ich keinen Zweifel darüber hegte, daß die Erbfolge in Schleswig dieselbe wäre, wie in Dänemark, aber daß ich mich für dasselbe in Beziehung auf Holstein nicht bestimmt erklären dürfe, so ist das vollkommen richtig. Vielleicht könnte ich für meine eigene Person geneigt seyn, dieselbe Meinung anzunehmen, zu der der geehrte Redner sich bekannt hat; aber ich weiß, daß dies eine disputable Sache ist, und ich getraue mir daher nicht, in Beziehung hierauf irgend eine bestimmte Meinung auszusprechen. Auch wird die Regierung ohne Zweifel, wenigstens in diesem Augenblicke, es bedenklich finden, eine bestimmte Erklärung in dieser Richtung abzugeben; denn falls die andern Fürstenhäuser, welche die Frage angeht, glauben möchten, daß sie nicht dazu berechtigt war, so würden ja Protestationen erscheinen." Es würde zu weit führen, wollten wir alle ähnlichen Aeußerungen des dänischen Staatsministers aus der Viborger Ständezeitung ausziehen. Nur auf Einen Satz desselben müssen wir noch zurückkommen, weil er in diesem den Grundsatz, von dem die ganze Frage abhängt, so bestimmt und klar ausgesprochen hat, daß wohl Niemand im Stande seyn wird, es wahrer und schlagender zu sagen. Er sagt am 21. August (Ständeztg. S. 1747): „Aber da es nicht in der Macht des Königs steht, einseitig zu erklären, wie es in dieser Hinsicht verhalten werden soll, **weil selbst der uneingeschränkteste Monarch nicht einseitig die Erbfolge verändern kann,** und die Frage zum Theil auch andere Fürstenhäuser angeht, so ist dies eine Sache, welche nicht leicht in's Reine zu bringen ist."

Wir müssen dabei bleiben, daß die Grundsätze über die Behandlung dieser Fragen, welche Oersted in Viborg aufgestellt hat, die allein richtigen sind. Daß der Inhalt der Ansichten, welche er dort und in Roeskilde über die Staatseinheit und die Erbfolge

entwickelt, in den Herzogthümern den lebhaftesten Widerspruch von jeher gefunden hat und immer finden wird, versteht sich wohl von selbst. Aber wir werden nie Jemanden einen Vorwurf daraus machen, der an eine Staatseinheit der Herzogthümer und des Königreiches und an eine gemeinschaftliche Erbfolge Beider glaubt; nur darf diese Ansicht sich nicht anders geltend machen wollen, als auf dem Wege freier Ueberzeugung durch offen dargelegte Gründe; nur darf sie nicht der entgegenstehenden Ansicht das offene Feld zur Entwickelung auch ihrer Gründe entziehen wollen. Soll aber an die Stelle einer ehrlichen Discussion, durch die man die Absicht hat, über gegenseitige Ansprüche und verwickelte Verhältnisse sich aufzuklären, und durch Anerkennung des gegenseitigen Rechts zu einem wahren Frieden zu gelangen, ein apodiktisches Machtgebot treten, und soll über dieses Machtgebot jede Meinungsäußerung abgeschnitten werden, so werden die Dänen es zu verantworten haben, wenn einst der Streit, statt auf dem friedlichen literarischen und parlamentarischen Kampfplatz, ausgefochten wird auf einem Felde, auf dem, wie wir hofften, die Bewohner dieser Lande und des Königreichs sich nicht wieder gegenüber stehen würden.

Aber was kann nun der Grund seyn, daß ein Mann, wie Oersted, dem man weder Tiefe der Einsicht, noch umfassende Fülle der Kenntnisse, noch Liebe zur Gerechtigkeit, noch Besonnenheit und parlamentarische Gewandtheit absprechen kann, binnen zwei Monaten so von Grund aus entgegengesetzte Ueberzeugungen über die wichtigsten Lebensfragen des Staats aussprechen kann? Wir wissen keine Antwort darauf zu geben. Aber das wissen wir, daß nichts mehr im Stande seyn konnte, die Bewohner der Herzogthümer im ersten Augenblick auf das äußerste zu beunruhigen und zu erschrecken, als solche Ansichten ausgesprochen zu sehen von einem Manne, der unter den ersten Rathgebern des Königs sitzt, der der Däne ist, von dem die deutschen Herzogthümer glaubten, daß er gegen sie gerecht zu seyn wünsche.

Doch nur für den ersten Augenblick konnte uns das beunruhigen. Denn nicht bei Oersted steht die Entscheidung darüber, ob auf einen solchen Antrag der Stände eingetreten werden soll oder

nicht, sondern bei dem Könige. Unzweifelhaft aber würde es das größte Majestätsverbrechen seyn, daran zu denken, auch nur einen Augenblick daran zu denken, daß Se. Majestät der König von Dänemark, welcher zugleich Herzog von Schleswig-Holstein ist, auf diesen Antrag Ussing's, falls die Stände ihn zu dem ihrigen machen, eingehen, daß er eine solche Erklärung abgeben sollte. Der König von Dänemark kann das nicht erklären, weil der Herzog von Schleswig-Holstein dadurch zum Verräther an seinen Landen werden würde; der König kann es nicht erklären, weil der Herzog dadurch in directen Widerspruch treten würde mit den Landesrechten, die er selbst feierlich bestätigt hat den 13. März 1840; er kann es nicht erklären, weil er dadurch in Widerspruch treten würde mit dem Versprechen, welches er 1842 durch seinen Commissarius den Schleswigschen Ständen hat geben lassen, welches er in diesem Jahre in seiner allerhöchsten Eröffnung selbst wiederholt hat, daß er die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, so wie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werde; er kann es nicht erklären, weil er am 23. Juli dieses Jahres den Viborger Ständen, welche versucht hatten, die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig anzutasten, geantwortet hat: „wie Wir mit gleicher Liebe alle Unterthanen Unserer Monarchie umfassen, also sollen sie vor Unserm Throne auch Alle gleiche Gerechtigkeit finden"; wenn die früheren Gründe uns die rechtliche Sicherheit geben, so geben die zuletzt angeführten Worte des Königs uns die moralische Gewähr, daß der König das nicht erklären kann, was die Roeskilder verlangen; denn er weiß, daß Weisheit und Gerechtigkeit immer die klügste Politik ist. — Wie gesagt, es wäre ein Majestätsverbrechen, auch nur einen Augenblick daran zu denken, daß der König die verlangte Erklärung abgeben könnte. — Aber die Frage ist doch frei: Wenn einmal, nicht der jetzige, aber wenn einmal ein König von Dänemark eine solche feierliche Erklärung machte? So käme es nur darauf an, welche Macht des Handelns ihm zur Seite stände; in der Sache selbst und in dem Rechte würde dadurch nichts geändert. Denn es bleibt ewig wahr,

was Oersted sagt: „Selbst der uneingeschränkteste Monarch kann nicht einseitig die Erbfolge verändern." Der König kann eben so wenig die Herzogthümer in das Königreich incorporiren, wie das Königreich in die Herzogthümer.

Wenn somit noch kein ernsthafter Grund zur Besorgniß vorhanden zu seyn scheint, so fragt es sich doch: Dürfen die Holsteinischen Stände zu solchen Verhandlungen in Roeskilde schweigen? Daß die Lage der Sache eine andere ist, als zwischen den Viborgern und Schleswigern, ist augenscheinlich. Die Stände haben die Pflicht, die Gefühle des Landes dem Landesherrn gegenüber offen und unumwunden auszusprechen; die Holsteinischen Stände haben dies in ihrer Adresse mit der größten Wahrheit gethan. Aber die Adresse genügt jetzt nicht mehr, da sich die Ständeversammlung eines fremden Staates einstimmig, und noch dazu aufgemuntert von dem Königl. Commissarius, in unsere wichtigsten Angelegenheiten mischt. Jetzt ist es für die Holsteinische Versammlung Pflicht, ebenfalls die Staatseinheit und Erbfolge zum Gegenstand eines besonderen Antrages zu machen; es ist ihre Pflicht, unserm königlichen Herzoge gegenüber auszusprechen, daß die Herzogthümer nicht weniger festhalten an ihrer wohlbegründeten Selbstständigkeit, wie an der Treue gegen sein erhabenes Haus; es ist ihre Pflicht, dies auszusprechen, damit es dem Könige dadurch leichter werde, die Wage der Gerechtigkeit gleichmäßig zu halten über seine beiden Staaten.

Somit mag vielleicht diese leidenschaftliche Einmischung der Dänen zum Heile der Herzogthümer ausschlagen, indem sie dazu beitragen wird, daß ein langjähriger Streit schneller beendigt, daß über widerstreitende Ansprüche größere Klarheit verbreitet wird. Die Holsteinischen Stände sagen in ihrer Adresse: „Offene Darlegung der Verhältnisse erscheint, wie überall, so auch hier, der erste Schritt zur Ausgleichung."

Karl Lorentzen.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

October II.

Die Schleswig-Holsteinische Verfassungsfrage in der Schleswigschen Ständeversammlung.

Vorläufige Bemerkungen zu dem Committeebericht und der Vorberathung über Ussing's Antrag. Von Karl Lorentzen.

Kiel.

Chr. Bünsow.

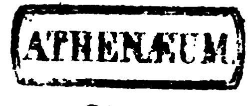
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter“ haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationaloeconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter“ erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Buchhandlung von Chr. Bünsow in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Die
Schleswig-Holsteinische Verfassungsfrage
in der
Schleswigschen Ständeversammlung.

Wiederum ist in der Schleswigschen Ständeversammlung eine Verfassungs-Proposition eingebracht, aber unerledigt geblieben. Die Wichtigkeit der Sache sowohl, als auch die Art der Behandlung in der Ständeversammlung rechtfertigen eine etwas ausführlichere Besprechung dieses Gegenstandes. Charakteristisch ist an der ganzen Verhandlung der Stände eine große Unklarheit über die Begründung des Rechts auf eine Verfassung; man bemerkt im Hintergrunde einen vielfältigen Widerspruch in den Ansichten der einzelnen Mitglieder und doch zu gleicher Zeit von allen Seiten eine gewisse Scheu, fest mit der eigenen Ansicht hervorzutreten und dieselbe bis in ihre letzten Consequenzen zu verfolgen. Durch dieses fast argwöhnische Zurückhalten hat die ganze Discussion einen höchst unerquicklichen Character und das entschiedene Gepräge des Halben erhalten.

Wir wollen zunächst eine kurze Uebersicht über den Gang der Verhandlung mittheilen, und daran einige Bemerkungen

etwas rhapsodischer Natur anknüpfen, die aber, wie wir hoffen, eine nachträgliche Discussion dieser Frage durch die Publicistik hervorrufen mögen.

Daß der Antragsteller mit seiner Ansicht und der Begründung derselben von vornherein nicht fertig, daß er darüber nicht ganz mit sich einig war, sieht man sogleich bei der Motivirung der Proposition. In der zweiten Sitzung am 10. Juli kündigt der Präsident als eingegangen an eine Proposition des Dr. Gülich, des Inhalts: „die Versammlung beschließt, darauf anzutragen: Se. Majestät der König wollen allergnädigst geruhen, eine Schleswig-Holsteinische Verfassung auf der Grundlage ausarbeiten zu lassen, daß den Vertretern des Volkes eine entscheidende Stimme bei der Erhebung und Verwendung der Steuern, so wie bei der Gesetzgebung eingeräumt werde, und ferner den desfälligen Entwurf möglichst bald einer gemeinschaftlichen Versammlung von Repräsentanten beider Herzogthümer, welche nach den in den §§ 1—39 der Verordnung vom 15. Mai 1834 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend nähere Regulirung der ständischen Verhältnisse, enthaltenen Grundsätzen Allerhöchst zu ernennen und resp. zu erwählen, zur Berathung und Genehmigung vorlegen zu lassen.“ In der fünften Sitzung am 17. Juli war die Motivirung dieser Proposition an der Tagesordnung. Hier erklärte der Antragsteller, daß er sich veranlaßt finde, seiner Proposition eine etwas veränderte Fassung zu geben. Sie solle nämlich folgendermaaßen lauten: „Die Schleswigsche Ständeversammlung beschließt, darauf anzutragen: Se. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, eine Schleswig-Holsteinische Verfassung auf Grundlage der Landesrechte dergestalt ausarbeiten zu lassen, daß den Vertretern des Volkes eine entscheidende Stimme bei der Auflegung und Verwendung der Steuern, so wie bei der Gesetzgebung eingeräumt werde, und ferner den desfälligen Entwurf möglichst bald einer gemeinschaftlichen Versammlung von Repräsentanten, welche nach den in den §§ 1—39 der Verordnung vom 15. Mai 1834

für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend nähere Regulirung der ständischen Verhältnisse, enthaltenen Grundsätzen Allerhöchst zu ernennen und resp. zu erwählen, in welchen aber das Corps der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft auf eine von demselben näher zu bestimmende, den Verhältnissen angemessene Weise vertreten ist, zur Berathung und Genehmigung vorlegen zu lassen." Niemand erhob gegen diese Abänderung Widerspruch. Die durchgreifende Verschiedenheit beider Anträge springt in die Augen. Freilich verlangen beide für die Vertreter des Volks entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und das Recht der Steuerbewilligung, aber in der ersteren Fassung wird dies einfach als eine weitere Entwickelung der gegenwärtigen berathenden Ständeinstitution betrachtet, weshalb auch der Verfassungsentwurf einer nach den gegenwärtigen Wahlgesetzen zusammengesetzten Versammlung vorgelegt werden soll; nur mit dem Unterschiede, daß in der Proposition eine Vereinigung der beiden Ständeversammlungen präoccupirt wird, oder vielmehr, daß die constituirende Versammlung aus den Vertretern beider Herzogthümer zusammengesetzt werden soll. In der späteren Fassung aber soll die Verfassung ausgearbeitet werden auf Grundlage der Landesrechte, und weil man die Ritterschaft als den Depositär dieser Landesrechte betrachtet, wird dieser ein ganz ungemessener, von ihr selbst näher zu bestimmender Einfluß bei der constituirenden Versammlung eingeräumt. In welche Widersprüche ein so gestellter Antrag mit sich selbst geräth, und wie wenig er die wahre Consequenz seiner Grundlage ist, wollen wir weiter unten sehen; hier kommt es uns nur darauf an, den Gang der Verhandlung darzustellen. Zunächst, als die Motivirung zur Tagesordnung steht, suchen ein Paar Mitglieder die Vertagung der Motivirung zu veranlassen, bis die Versammlung ganz vollzählig sey; wäre man darauf eingegangen, so würde die Sache eben wegen ihrer Wichtigkeit wahrscheinlich gar nicht zur Verhandlung gekommen, und somit der parlamentarische Kampf allerdings vermieden seyn.

Nachdem dieser Einwurf beseitigt ist, motivirt der Antragsteller seine Proposition. Er geht davon aus, daß Schleswig und Holstein ein unzertrennliches Ganzes sey; dessen öffentliches Recht enthalten sey in der Wahlcapitulation Christians I., deren tapferer Verbesserung, der deutschen Bundesacte und den landesherrlichen Zusicherungen. Die Verfassung, die er beantrage, solle in dem Boden dieses Rechts wurzeln (deshalb weder eine norwegische Constitution, noch eine französische Charte, sondern ein deutsches Grundgesetz), sie solle gemeinschaftlich für die Herzogthümer und zeitgemäß seyn (also sey den Volksrepräsentanten einzuräumen das Recht einer entscheidenden Stimme bei der Auflegung und Verwendung der Steuern, so wie bei der Gesetzgebung). Dann wird ausgeführt, daß eine Verfassung wünschenswerth, daß es hohe Zeit sey, Hand an's Werk zu legen, um den Einmischungen der Dänen zu begegnen, da eine Staatseinheit der Herzogthümer mit Dänemark rechtlich unmöglich, und politisch das größte Unglück seyn würde. Das zweckmäßigste Mittel, um zum Ziele zu gelangen, scheint dem Proponenten eine nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Mai 1834 zu bildende constituirende Versammlung von Repräsentanten beider Herzogthümer, wobei es aber billig und in der Ordnung sey, daß die Ritterschaft durch selbstgewählte Vertreter Theil nehme. Dies im Wesentlichen der Inhalt der Motivirung. Die Debatte über die Committeefrage beschäftigt sich theils mit der Competenz der Versammlung zu einem solchen Antrage, die vom Regierungscommissar bestritten, von dem Abgeordneten Beseler mit siegreichen Gründen vertheidigt wird; theils wird die Zweckmäßigkeit der Proposition selbst angegriffen, als deren Gegner auftreten der Agent Jensen (der Antrag werde zu nichts nützen und nur die Zeit der Versammlung ungebührlich in Anspruch nehmen; es dürften sich in unserm Lande nicht Männer genug finden, welche befähigt seyn würden, das Wohl des Landes mit der gehörigen Vorsicht und Umsicht wahrzunehmen; er selbst wolle sich lieber dem Willen seines Monarchen untergeben, als dem einer Anzahl von Leuten, die zur Ausübung

jener Rechte nicht vollständig befähigt seyen *)); der Dr. Weber (es sey sehr wünschenswerth, daß die Ständeversammlung eine sehr gewichtige Stimme in allen Landesangelegenheiten erhalte, eine entscheidende aber sey bedenklich; eine Zusammensetzung der Versammlung, bei welcher sämmtliche Landesinteressen gleichmäßig vertreten wären, sey nicht wohl erreichbar **); endlich sey die constitutionelle Regierungsform die kostbarste ***)); der Graf v. Reventlow (der Antrag werde, so wie er gemacht worden, praktisch durchaus keinen Erfolg haben; die Verhältnisse seyen in diesem Augenblicke der Art, daß es für die Regierung ziemlich schwierig sey, wenigstens für jetzt, auf diesen Antrag einzugehen †)), und der Graf v. Moltke (ihm scheine das einzige wirkliche Resultat dieser Verhandlung zu seyn, daß die Einhelligkeit, welche am ersten Tage in der Versammlung geherrscht, nicht mehr in dem Grade Statt finde; er stimme deshalb gegen eine Committee ††)). Gegen die gemachten Einwürfe vertheidigte

*) Es ist an diesem Redner besonders die Offenheit und Naivetät anzuerkennen, die sich nicht scheut, im neunzehnten Jahrhundert mit solchen Ansichten aus dem siebzehnten hervorzutreten.

**) Weshalb nicht?

***) Das scheint doch nicht, wenn man die finanziellen Zustände von Baden, Würtemberg, Sachsen, Norwegen betrachtet.

†) Das ist freilich wahr; man kann vielleicht noch mehr sagen, daß es für den Augenblick wegen der internationalen Verhältnisse der Regierung unmöglich ist, auf einen solchen Antrag einzugehen, wenn sie sich nicht zugleich selbst unmöglich machen will; aber damit ist nichts gegen eine nähere Erwägung des Antrags gesagt; wer eine weitere Entwickelung unserer ständischen Verhältnisse wünscht — und in diesem Wunsche stimmen doch Alle mit dem königlichen Stifter der Ständeinstitution überein — der wird zugestehen, daß diese Entwickelung nur dadurch möglich ist, daß man die ihr im Wege stehenden Schwierigkeiten fest in's Auge faßt, und Mittel und Wege zu deren Beseitigung aufsucht. Dazu aber soll eben die ständische Discussion dienen.

††) Diesen Einwurf beseitigte vollkommen der Advokat Beseler, welcher die Einhelligkeit der Versammlung allerdings für sehr wünschenswerth

besonders Beseler den Antrag in einer längeren Rede; außerdem sprachen sich für denselben aus Dr. Müller, Justizrath v. Leesen und Landinspector Tiedemann, die sich im Allgemeinen auf die Landesrechte beriefen, die freilich eingeschlummert seyen, aber nie aufgehoben wären, die man also nur reclamiren müsse, um zu einer freieren Entwickelung der öffentlichen Zustände zu gelangen. Im Allgemeinen aber dreht sich diese Debatte nur um die Frage, ob der Antrag einer näheren Prüfung zu unterziehen sey; auf die weiteren Differenzpunkte, wie das Recht auf eine Verfassung zu begründen, wie die constituirende Versammlung zusammenzusetzen sey, ging man noch nicht ein. Die Erwählung einer Committee ward mit überwiegender Majorität, mit 31 gegen 6 Stimmen beschlossen, und in dieselbe gewählt: Dr. Gülich, Advocat Beseler, Henningsen, Berwald und Aagesen. — In der sechsten Sitzung am 19. Juli zeigt der Präsident der Versammlung an, daß diese Committee den Wunsch ausgesprochen habe, daß der Landrath v. Rumohr ihr beigeordnet werde, und da der genannte Abgeordnete bereit sey, in die Committee einzutreten, so werde hiegegen wohl nichts zu erinnern seyn. Vermuthlich hielt man es für unangemessen, daß die Ritterschaft, welche sich als das rechtlich bestehende Organ des Volks, der Regierung gegenüber, als den Depositar der Landesrechte betrachtet und die gegenwärtig bestehende ständische Vertretung vielfach nur für einen transitorischen Zustand hält, in der Verfassungs-Committee gar nicht vertreten sey.

Der so zusammengesetzte Ausschuß erstattete nun unter dem 13. August seinen Bericht (Beilagenheft II. S. 275), welcher nach seinem Hauptinhalt und Gedankengang hier darzulegen seyn wird. Zunächst werden die von dem Regierungscommissar erhobenen Zweifel wegen der Competenz der Versammlung zu einem

erklärte, zugleich aber entschieden verneinte, daß es möglich oder wünschenswerth sey, daß alle Sachen, die um ihrer Vielseitigkeit willen einer verschiedenen Auffassung unterworfen wären, nicht zur Erörterung kämen; ihren Einigungspunkt werde die Versammlung immer in der gleichen Vaterlandsliebe Aller finden.

solchen Antrage geprüft. Die Committee weist nach, daß durch das allgemeine Gesetz von 1831 die berathenden Provinzialstände nur zuvörderst eingeführt sind, daß dieselben aber einer weiteren Entwickelung entgegengeführt werden sollen; daß nach der Verordnung vom 15. Mai 1834 mit den Provinzialständen Veränderungen nicht bloß in den wegen Regulirung, sondern auch in den wegen Anordnung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften zu berathen sind. Die Regierung habe die Mitwirkung der Provinzialstände zur Fortbildung der Verfassung ausdrücklich anerkannt dadurch, daß sie in der Diät von 1842 zwei Verfassungs-Propositionen vorgelegt habe, über den § 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und über die Einführung ständischer Ausschüsse. Das Petitionsrecht der Versammlung sey nur dadurch beschränkt, daß die von ihr angebrachten Bitten und Beschwerden sich auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen von ihr vertretenen Herzogthums, oder eines Theils desselben beziehen müssen; die Versammlung sey aber auch befugt, Bitten und Beschwerden aller Art, die Holstein mit betreffen, zu stellen, sofern dieselben nur zu gleicher Zeit in irgend einer Beziehung zum speciellen Wohl und Interesse des Herzogthums Schleswig stehen. Demnach sey die Competenz der Versammlung zu einem Verfassungsantrag unbezweifelt.

Nach Erledigung dieser Vorfrage wendet sich der Ausschuß zur Hauptsache, und beleuchtet in sechs verschiedenen Abschnitten die gestellte Proposition. Da dieselbe auf eine Schleswig-Holsteinische Verfassung auf Grundlage der Landesrechte gerichtet ist, so prüft die Committee

1) die rechtliche Basis der Proposition im Hinblick auf die Geschichte. Hier geht die Committee von der allerdings unläugbaren Thatsache aus, daß Schleswig und Holstein ein unzertrennliches, staatliches Ganze bilden; zur Begründung dieser Behauptung beruft sie sich auf die constitutio Waldemariana und auf die bekannten Vorgänge von 1448, 1460, 1533, 1623 und 1658, darauf, daß sämmtliche Nachfolger

Christian's I. die Schleswig-Holsteinischen Landesrechte anerkannt und bestätigt haben, und darauf, daß des jetzt regierenden Königs Majestät durch den Königlichen Commissarius 1842 in Schleswig hat erklären lassen, daß Allerhöchstdieselben die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, so wie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden. — Die Committee geht zu den Landtagen über, die ursprünglich getrennt für Schleswig zu Urnehöved, für Holstein zu Bornhöved, später gemeinschaftlich gehalten wurden, bis dieselben seit 1721 gänzlich aufhörten, ohne daß jedoch auf das Recht verzichtet wäre. Nur die Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Rechte des Landes ruhen mußten; wo die Landesherren sich um den Besitz des Landes stritten, konnte nicht ein von beiden gemeinschaftlich auszuschreibender Landtag berufen werden. Friedrich VI. habe noch 1815 und 1823 durch seinen Bundestagsgesandten dem Herzogthum Holstein eine landständische Verfassung auf Grundlage der alten Landesrechte, also eine mit Schleswig gemeinschaftliche, zugesichert; so wie derselbe Landesherr 1831, bei der vorläufigen Einführung der Provinzialstände, das unveränderte Fortbestehen der Verhältnisse, welche die Herzogthümer verbinden, so wie dem Herzogthum Schleswig eine gleiche Verfassung, wie dem Herzogthum Holstein, zusicherte. — Zum Inhalt der landständischen Rechte rechnet die Committee ganz unzweifelhaft das Recht der Steuerbewilligung; zu diesem Behufe werden die bekannten Worte der Landesprivilegien von 1460 citirt; das Steuerbewilligungsrecht habe zwar lange geruht, sey aber dem Lande nicht verloren, sey nie aufgegeben, stets reservirt und von allen Regenten anerkannt; zur Zahlung von einseitig von der Staatsregierung ohne Zuziehung der Stände auferlegten Schatzungen und Abgaben fehle es an jeder rechtlichen Verpflichtung. — Ueber die Verwendung der Steuern habe den Ständen nach den älteren Rechten ein Aufsichtsrecht nicht zugestanden; in neuerer Zeit aber habe unsere Staatsregierung mit vielen andern deutschen Regierungen es als ein landständisches anerkannt und

anerkennen müssen, um dadurch eine zeitgemäße Modification des alten Steuerbewilligungsrechts möglich zu machen. — Eben so wenig lasse sich aus der älteren Verfassung das Recht der Stände auf eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung deduciren *). Die Legislation sey verfassungsmäßig in den Händen des Landesherrn gewesen, in dessen Abwesenheit Drost und Marschall mit den Räthen die Gesetze erließen. Der Ausschuß betrachtet es aber als selbstverständlich, daß von einer Reorganisation des öffentlichen Rechts unsers Landes nur in dem Sinne die Rede seyn kann, daß dieselbe im Einklange stehe mit dem constitutionellen Bewußtseyn der europäischen civilisirten Völker, und namentlich des deutschen Volks; dieses Bewußtseyn aber verlange eine solche Begränzung der höchsten Gewalt, daß dadurch eine Sicherheit gewährt werde, daß die Staatsregierung durch ihre Schritte nicht in Widerspruch gerathe mit den moralischen und materiellen Interessen des Volks, und nicht zurückbleibe hinter dem unaufhaltsam fortschreitenden Geiste der Zeit. Diese Begränzung aber könne nur darin liegen, daß den Repräsentanten des Volks eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung eingeräumt werde. Deshalb hätten auch 29 deutsche Regierungen auf dem Wiener Congreß anerkannt, daß zu den ständischen Rechten auch das der Einwilligung zu den allgemeinen Landesgesetzen gehören müsse.

2) Nach diesen aus der Geschichte hergeleiteten Deductionen behauptet nun der Ausschuß im zweiten Abschnitt, daß die Proposition ferner unterstützt werde durch die politische Mündigkeit und das moralische Bedürfniß des Schleswig-Holsteinischen Volks. Hier wird zunächst ausgeführt, daß der Stifter der Provinzialständeinstitution selbst eine weitere Entwickelung derselben beabsichtigt habe; es wird gezeigt, wie die gegenwärtigen Stände, welche theils Consulenten der Staatsregierung bei der Gesetzgebung, theils Repräsentanten des Volks

*) Vergl. hiezu die Bemerkungen von Heiberg im zweiten September-Heft der Neuen Kieler Blätter S. 586.

mit dem freien Recht der Bitte ohne Entscheidung, theils endlich wirklich entscheidende constitutionelle Stände sind, zu heterogene Functionen in sich vereinigen, als daß sie lange in ihrer gegenwärtigen Stellung bestehen könnten. Eins dieser Elemente werde immer dahin drängen, über das andere den Sieg davon zu tragen; der gegenwärtige halbe Zustand erwecke eine Sehnsucht, die er nicht befriedige; die daraus hervorgehende Unruhe müsse entweder zur festen Begründung der Volksrechte, oder zum Widerwillen an der ungenügenden Gegenwart und also zu Rückschritten führen. Für die erstere Eventualität aber spreche das erwachte Selbstbewußtseyn des Volks, welches sich zeige in dem Aufschwung der Tagesliteratur, in der Energie, die es gegen die Reichsbankscheidemünze, die Filialbank und ähnliche dänische Liebesgaben, für die Begründung der Landesbank entwickelt habe. Das Volk sey seiner Rechte bewußt geworden und verwerfe die Idee einer Staatseinheit Dänemarks und der Herzogthümer. In jeder königlichen Eröffnung seyen die wichtigsten und sehnlichsten Wünsche der Stände abschlägig beschieden; daher sey die Feststellung unseres öffentlichen Rechts dringendes Bedürfniß.

Der Ausschuß fragt ferner:

3) Ist die Zeit der Geltendmachung unseres Rechts gekommen? Wo ein Fürst über zwei gegenseitig völlig unabhängige Staaten, wie Dänemark und Schleswig-Holstein, gebiete, dürfe er weder dem einen noch dem andern Staate schlechthin angehören; gewöhnlich aber würden in solchem Falle in einem der beiden Staaten über Benachtheiligung gegen den andern geklagt werden. Bis in die neuere Zeit habe zwischen den Dänen und Schleswig-Holsteinern Friede geherrscht; er sey verscheucht durch die bekannten eroberungssüchtigen ultradänischen Bestrebungen, und werde erst wieder hergestellt werden, wenn der Gegenstand des Streites entfernt sey; das aber könne nur geschehen durch Sicherstellung unsers öffentlichen Rechts, durch rückhaltslose Anerkennung und Gewährung desselben von Seiten der Regierung.

4) Auf die Frage, welche Rechte den Vertretern des Volks in Schleswig-Holstein in dem auszuarbeitenden Verfassungs-Entwurfe einzuräumen seyen, antwortet der Ausschuß: eine entscheidende Stimme bei der Auflegung und Verwendung der Steuern, so wie bei der Gesetzgebung. Diese Rechte seyen in allen deutschen constitutionellen Staaten anerkannt, jedoch in verschiedenem Umfange, wie das im Einzelnen näher ausgeführt wird.

5) Die Proposition stoße auch in ihrer Ausführung nicht auf bedeutende Hindernisse; das jetzige Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde sey eben so wenig ein Hinderniß der Verfassungseinheit mit Schleswig, wie sein früheres Verhältniß zum deutschen Reiche; alles das lasse sich in der Verfassungsurkunde reguliren.

6) Wie soll die Verfassung zu Stande gebracht werden? Bis hieher war der Ausschuß völlig einstimmig gewesen; hier aber, wo es sich um die Zusammensetzung der constituirenden Versammlung handelt, tritt eine merkwürdige Differenz zwischen drei verschiedenen Ansichten ein. Zunächst ist die Majorität der Committee darin einverstanden, daß die constituirende Versammlung zu Stande gebracht werden müsse durch besondere Wahlen, welche vorgenommen werden sollen auf Grundlage der Verordnung vom 15. Mai 1834, und daß die Ritterschaft dabei vertreten seyn solle durch selbstgewählte (nicht allerhöchst delegirte) Vertreter. Nun aber sind drei Mitglieder des Ausschusses (Beseler, Berwald und Aagesen) der Meinung, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Mai 1834 nur darin abzuändern sind, daß die Ritterschaft ihre Repräsentanten selbst wählt, ohne daß jedoch das Zahlenverhältniß, nach welchem jener Verordnung zufolge die einzelnen Stände repräsentirt sind, geändert werde. Dagegen finden Henningsen und Dr. Gülich es angemessen, daß in der constituirenden Versammlung die Ritterschaft auf eine von ihr selbst näher zu bestimmende, den Verhältnissen angemessene Weise zu vertreten sey.

Beide Ansichten stimmen darin überein, daß die Abgeordneten zur constituirenden Versammlung nicht zugleich für den künftigen Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt werden, daß vielmehr die Zusammensetzung und Wahlordnung desselben von der constituirenden Versammlung mit zu berathen und festzustellen sey. Endlich meint der Landrath v. Rumohr, daß, da der Antrag in den Landesrechten eine rechtliche Basis habe, es als eine Consequenz erscheine, daß die Modificationen dieser Rechte, durch welche diese der Gegenwart angepaßt werden sollen, nur herstellig gemacht werden können auf dem Wege der Transaction zwischen der Regierung und den Corporationen, durch welche vertreten zu werden das Land berechtigt ist. - Er ist allerdings der Ansicht, daß eine constituirende Versammlung zu berufen sey, aber ehe dies geschehen könne, müsse 1) die Regierung mit den nach der alten Verfassung zur Landesvertretung berechtigten Corporationen über deren Theilnahme an dieser Versammlung sich einigen, und 2) demnächst den Ständeversammlungen der Herzogthümer über die Zusammenstellung und die Berechtigung dieser constituirenden Versammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Nachdem dieser Committeebericht in der funfzigsten Sitzung am 2. September verlesen ist, folgt auf denselben in der zweiundfunfzigsten Sitzung am 3. September eine Vorberathung, welche höchst merkwürdig ist nicht sowohl durch das, was in derselben geredet, als durch das, was in derselben nicht geredet ist. Weder der Herzog von Augustenburg, noch irgend ein Mitglied der Ritterschaft, noch ein Mitglied aus dem Bauernstande ergreift das Wort, um seine Ansichten über diese wichtige Landesangelegenheit darzulegen; nur einige rechtsgelehrte Mitglieder der Versammlung treten als Redner auf. Es wird kein Wort gesprochen über die differenten Meinungen der Committee hinsichtlich der Zusammensetzung der constituirenden Versammlung, kein Wort über die Schwierigkeiten, welche sich etwa aus dem Bundesverhältniß Holsteins für eine wirksame Verfassungseinheit beider Herzogthümer ergeben möchten. Zum Theil mag diese Mangelhaftigkeit der Discussion veranlaßt seyn durch die Ueber-

zeugung, daß sich für den Augenblick auf einen Erfolg der Proposition doch nicht hoffen lasse; aber da die Sache einmal angeregt war, war es die Pflicht der Versammlung, die Schwierigkeiten, welche der Erreichung einer constitutionellen Verfassung entgegenstehen, nicht zu umgehen, sondern dieselben durch klare Darlegung der Verhältnisse so weit möglich aus dem Wege zu räumen. Es sind eigentlich nur zwei Punkte und selbst diese nur oberflächlich erörtert worden. Betrachten wir übersichtlich den Gang der Verhandlung. Nach einer kurzen Discussion zwischen dem Königlichen Herrn Commissarius und dem Proponenten, Dr. Gülich, über die Competenz der Versammlung in der vorliegenden Angelegenheit, wobei Beide sich ihre Bemerkungen über das Materielle der Sache für die Schlußberathung vorbehalten, wendet sich zunächst der Präsident zur Sache selbst. Er macht die Versammlung darauf aufmerksam, daß sie doch nicht mit ihren eigenen Anträgen in Widerspruch gerathen dürfe. Der Hauptpunkt der Rechte, welche den Ständen vindicirt würden, sey das Steuerbewilligungsrecht. Dieses stehe in engem Zusammenhange mit der Trennung der Finanzen des Königreichs und der Herzogthümer; und in Beziehung hierauf habe die Versammlung beschlossen, darauf anzutragen, daß für die gemeinschaftlichen Staatsausgaben ein Beitragsverhältniß festgesetzt werden möge. Dies scheine ihm mit dem beanspruchten Steuerbewilligungsrecht in Widerspruch zu stehen. Denn entweder müsse dann die Summe der gemeinsamen Staatsausgaben von der Regierung festgesetzt werden, oder es müsse eine gemeinschaftliche Ständeversammlung für beide Staaten existiren, oder endlich es müßten die verschiedenen Ständeversammlungen ein gemeinsames Organ haben, also etwa ständische Ausschüsse, welche doch von der Versammlung verworfen seyen. Auf diesen Einwurf antwortet der Dr. Gülich, wie es uns scheint, auf eine höchst ungenügende Weise. Zunächst sagt er, daß die Steuerbewilligung bestehen könne in Beziehung auf die Steuern, welche allein die Herzogthümer beträfen; — aber das ist von Niemandem bestritten, würde jedoch, da die gemeinsamen Staatslasten

bei Weitem die überwiegenden sind, nur einen Schein von Steuerbewilligung enthalten. Hinsichtlich der Steuern, welche zu gemeinschaftlichen Zwecken verwandt würden, erkennt er an, daß Collisionsfälle eintreten könnten; wie aber solche zu erledigen seyen, sey hier, wo es sich nur um das Allgemeine der Frage handele, nicht zu erörtern; es gehe diese Frage zu sehr in das Specielle der Sache ein und werde daher erst von der constituirenden Versammlung zu behandeln seyn. — Eine weitere Erörterung dieser allerdings sehr wichtigen Frage, weil durch dieselbe die Möglichkeit einer Steuerbewilligung in Frage gestellt wird, fand nicht Statt.

Weit wichtiger noch ist der Einwurf, den der Etatsrath Lüders macht. Er ist mit der Committee darin einverstanden, daß die internationalen Verhältnisse zwischen den Herzogthümern und Dänemark durch die im Committeebericht angezogenen Staatsacte historisch und staatsrechtlich begründet seyen. Dagegen lasse sich aus den von der Committee angeführten Actenstücken eine positive Grundlage einer Verfassung für die Herzogthümer nicht entnehmen; die Verfassungsbestimmungen jener Actenstücke seyen mit den derzeitigen Landesverhältnissen zu Grabe gegangen; sie paßten nicht mehr auf die jetzigen Zustände; für ihre Anwendung und Erneuerung sey das Objekt verloren gegangen. Er beruft sich hiefür auf das Verhältniß von des Königs eigenen Bonden und Lansten in der alten Verfassung. Die Basis der künftigen Verfassung könne nur in dem natürlichen Staatsrecht gesucht und gefunden werden, und nur praktische Anwendung erhalten durch die Reife des Volks, und die Reife der Regierung für ein constitutionelles Leben und Wirken. Denn auch die Reife der Regierung sey nothwendig; das Volk aber bei uns sey wohl zur Ausübung des Steuerbewilligungsrechts, nicht aber zur Theilnahme an der Gesetzgebung gereift. Der Dr. Gülich findet diese Ansichten des Etatsrath Lüders sehr gefährlich, nicht allein für das Recht des Volkes, sondern auch für das der Krone; er meint, daß, wenn man einmal anfange an den alten

Landesrechten zu rütteln, man mit dem Recht zugleich die Säulen des Throns erschüttern werde. Außerdem vertheidigt er die legislatorische Fähigkeit des Volks. Nachdem der Etatsrath Lüders hierauf geantwortet und nachgewiesen hat, daß er der Sicherheit des Thrones nicht zu nahe trete; nachdem er auf eine Frage Beselers noch bestimmt erklärt hat, daß er die Verbindung der Herzogthümer unter einander und ihre gemeinsame Selbstständigkeit, Dänemark gegenüber, durch die im Committeebericht angeführten Acte für wohlbegründet halte; nachdem in einer kleinen Zwischenverhandlung zwischen dem Präsidenten und dem Etatsrath Lüders das richtige Verständniß einer Stelle der Wahlcapitulation Christian's I. (über die Besteuerung der eigenen Bonden und Lansten) erörtert ist, erklärt endlich noch der Dr. Müller, daß er die Unterscheidung, welche Lüders zwischen dem internationalen Staatsrechte und dem Rechte des Volks auf eine Verfassung macht, nicht vollständig zu würdigen wisse, da beide mit einander in der engsten Verbindung stehen; die Theorie des neueren Staatsrechts werde als ungeschriebene Quelle von einzelnen Regierungen angesehen und nicht gerne übersehen; die Ansicht von Lüders enthalte ein in ihren Consequenzen nach allen Seiten hin höchst gefährliches Princip.

Damit schließt die Vorberathung, ohne daß man auch nur die entfernteste Anschauung hat von der allgemeinen Stimmung der Versammlung, ohne daß irgend einer der Differenzpunkte genügend erörtert wäre; nur auf wenige allerdings wichtige und schwierige Punkte wird die Aufmerksamkeit gelenkt, aber nach einer völlig ungenügenden Discussion bricht man überall sogleich wieder ab. Und nach einer solchen Vorberathung erklärt die Versammlung sich mit entschiedener Majorität für hinreichend instruirt, um demnächst zur Schlußberathung überzugehen. — Unter diesen Umständen ist es fast ein erfreuliches Ereigniß zu nennen, daß uns das Schauspiel einer ähnlichen Schlußberathung erspart ist. In der neunundfunfzigsten Sitzung am 7. September erklärt der Dr. Gülich, da es nicht möglich sey, alle Arbeiten der Versammlung zu erledigen, so wolle er auf den

Wunsch einer großen Majorität seine Verfassungsproposition hinter der allerdings weit mehr und unmittelbarer praktischen Bankproposition zurückstehen lassen. Somit ist die Sache unerledigt geblieben, und es scheint allerdings besser zu seyn, daß es nicht zur Schlußberathung gekommen ist; denn es wäre eben so schlimm, wenn die Verfassungsfrage von der Versammlung verworfen wäre, als wenn nach einer verworrenen, unbefriedigenden Discussion die Versammlung eine unklare, unmotivirte Petition an den König beschlossen hätte.

Eine solche Discussion hat denn auch keine große Theilnahme an der Sache, weder in der Presse noch sonst hervorrufen können. Außer ein Paar kritisirenden Artikeln des Correspondenzblattes ist uns nichts von einiger Bedeutung darüber vorgekommen. Die holsteinische Versammlung scheint die Sache auch ruhen lassen zu wollen, und allerdings hat sie jetzt eine dringendere Aufgabe; wo die Existenz des Staates bedroht ist, bleibt nicht viel Zeit übrig, an Constitutionen zu denken. Indessen sind doch die Hauptstreitpunkte, die bei der Verfassungsfrage in Betracht kommen, in Schleswig wenigstens angedeutet, und die Sache darf nicht in Vergessenheit gerathen. — Zunächst das vom Präsidenten angeregte Verhältniß des Steuerbewilligungsrechts zu der von der Versammlung beantragten Festsetzung eines bestimmten Beitragsverhältnisses beider Länder zu den Staatslasten. Es hilft nichts, daß hier Dr. Gülich meint, es sey das ein Punkt, der zu sehr in's Specielle gehe und bei der Erörterung der allgemeinen Frage nicht behandelt zu werden brauche. Es ist das jedenfalls ein Punkt, durch den die ganze Möglichkeit des Steuerbewilligungsrechts in Frage gestellt wird, der also nicht erst bei der Ausarbeitung der Verfassungsurkunde zu erörtern ist, sondern vorher, wo es sich um die Möglichkeit der Verfassung handelt. Der Widerspruch zwischen beiden Anträgen scheint uns so einleuchtend, daß wir die Leichtigkeit nicht begreifen, mit der die Versammlung über denselben hinweggeht. Zufolge der Petition der Schleswigschen Stände um Trennung der Finanzen soll die Rechnungsführung in Zukunft in drei

Abtheilungen zerfallen. Die erste Abtheilung würde die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben enthalten, welche dem Königreiche und den Herzogthümern auch ferner noch gemeinschaftlich verbleiben würden; die zweite würde sich mit den Einnahmen, welche, außer der festgesetzten Beitragsquote, aus dem Königreiche eingehen, so wie mit den das Königreich allein angehenden Ausgaben beschäftigen; und die dritte würde die, außer der gedachten Beitragsquote aus den Herzogthümern erhobenen Intraden, so wie die dieselben allein angehenden Ausgaben enthalten. Daß nun für diese dritte Abtheilung ein Landtag der Herzogthümer das Steuerbewilligungsrecht ausüben könnte, ist klar genug; eben so klar aber ist, daß, so lange die gegenwärtige Vermischung der meisten Verwaltungszweige für Königreich und Herzogthümer beibleibt, die Summe dieser dritten Rechnungsabtheilung im Verhältniß zur ersten gemeinschaftlichen Abtheilung sehr klein seyn würde. Denn in die erste Abtheilung würden hineinfallen, um nur die wichtigsten Punkte zu nennen, die Hofhaltung, Apanagen, Staatsrath, Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Generalzollkammer- und Commerz-Collegium, Rentekammer, Staatssecretariat für Gnadensachen, Generalpostdirection, Finanzdeputation, die Staatsschuld mit dem jährlichen Abtrag und den Zinsen und der ganze Land- und Semilitair-Etat. Wer sieht nicht, daß das Steuerbewilligungsrecht für jene dritte Abtheilung nicht viel zu bedeuten haben würde, da die Hauptsumme der Staats-Einnahmen und Ausgaben immer in der ersten Abtheilung bleibt. Aber wie soll es nun bei dieser mit der Steuergewilligung werden? Es sey ein bestimmtes Ratenverhältniß festgesetzt; dann würde die Bestimmung der Hauptsumme, von welcher die ein für allemal festgesetzten Quoten im Königreich und in den Herzogthümern erhoben werden sollen, doch jedesmal von den Beschlüssen beider Ständeversammlungen, der dänischen und der deutschen, abhängen müssen, vorausgesetzt, daß zugleich mit den Herzogthümern auch in Dänemark eine constitutionelle Verfassung eingeführt wird. Daß aber eine solche Steuerbewilligung unmöglich ist, ist einleuchtend;

denn es ist leicht voraus zu sehen, daß zwei verschiedene Ständeversammlungen, welche zwei verschiedene und, so lange die gegenwärtige Vermischung ihrer Verhältnisse fortdauert, sich feindlich gegenüberstehende Völker und Staaten repräsentiren, fast niemals dieselben Beschlüsse über die Ausgabesummen fassen werden. Wenn aber eine Verschiedenheit der Beschlüsse die Regel bilden wird, so muß es eine dritte über beiden Versammlungen stehende Macht geben, welche diese Collisionsfälle erledigt und die Verschiedenheiten ausgleicht. Soll diese Macht der König seyn, so wird damit das eben erlangte Steuerbewilligungsrecht wieder eludirt. Sollen es aber ständische Ausschüsse seyn, die für Dänemark und die Herzogthümer gemeinsam zusammentreten, so würde dadurch wieder eine neue Verschmelzung mit dem Königreiche zu Wege gebracht, die man hier gerade auf alle Weise zu vermeiden sucht, die im Wesentlichen nicht verschieden wäre von der Einrichtung, welche vor zwei Jahren von beiden Ständeversammlungen der Herzogthümer mit Entschiedenheit abgelehnt wurde, und welche jetzt in Roeskilde von Algreen Ussing proponirt, überall bei uns die lauteste Opposition hervorruft. Der Widerspruch also zwischen jenem Ratenverhältniß und dem Steuerbewilligungsrecht springt in die Augen. Aber wie nun? Soll wegen dieses Widerspruchs das Streben nach einer Verfassung aufgegeben werden? Mit nichten. Sondern wir müssen uns erst die Bedingungen einer Verfassung schaffen; und dahin rechne ich eine vollständige Trennung der Finanzen nicht allein, sondern auch der gesammten Verwaltung. Es fällt mir nicht im Entferntesten ein, die Vortrefflichkeit und Gründlichkeit der Arbeit des Landinspector Tiedemann, welche in der erwähnten Petition der Schleswigschen Stände enthalten ist, zu verkennen; hier ist uns mit vorher ungekannter Klarheit dargelegt, welche Nachtheile uns aus der finanziellen Verbindung mit Dänemark erwachsen. Aber in ihrem Schlußantrag ist diese Petition nichts als eine wohlgemeinte Halbheit. — Eine Verfassung gemeinsam mit Dänemark ist eben so unmöglich aus dem Standpunkt des Rechts, wie aus dem der Politik. Also

eine getrennte Verfassung für beide Staaten; dazu aber ist nöthig die vollständige Sonderung aller Verhältnisse, aus deren Vermischung sich Mißverständnisse ergeben könnten. Eine wirkliche Trennung der Finanzen ist nicht möglich, so lange fast alle Immediatcollegien für die Herzogthümer und das Königreich gemeinsam sind; also zunächst müssen diese getrennt und die obersten Verwaltungsbehörden für die Herzogthümer, am besten in der Form von Ministerien, in diese selbst verlegt werden. Es ist eine Umdrehung aller Verhältnisse, daß unsere höchsten Behörden im Auslande sind, einige Tagereisen von der Landesgrenze entfernt. Denn unser Gesicht ist gerichtet auf unsere natürliche Hauptstadt, auf Hamburg. Wenn wir dann einen Minister der Justiz, des Innern, des Cultus, des Handels u. s. w. in den Herzogthümern selbst haben werden, so wird jeder der beiden Staaten seinen Antheil an der Staatsschuld zu übernehmen haben, da die Dänen nicht bereit seyn werden, ihr beliebtes „Dansk Eiendom" auch auf diesen Gegenstand anzuwenden; endlich wird die Armee zu trennen seyn und nachdem dies Alles geschehen ist, wird man darauf eine gründliche Trennung der Finanzen bauen können. Nothwendig gemeinsam ist nur der Fürst und der Feind; und eine größere Gemeinsamkeit wünschen wir nicht. Die einzigen Gegenstände, für welche beide Staaten auch ferner gemeinsam beitragen müßten, würden seyn die Hofhaltung und etwa die auswärtige Diplomatie. Für erstere läßt sich durch eine Civilliste sorgen, für letztere durch eine bestimmt vereinbarte jährliche Summe. Sind alle Verhältnisse so auseinandergesetzt, und haben wir zugleich in einer Verfassung mit entscheidenden Ständen, die dann auch ein wirkliches Steuerbewilligungsrecht ausüben können, das Mittel in Händen, jeden neuen Versuch eines Uebergriffs von Norden her abzuwehren und uns mit unserer Politik an Deutschland anzuschließen, wohin wir durch Nationalität und Neigung gehören; so werden die Dänen finden, daß sie uns ganz mit Unrecht trennender Tendenzen beschuldigen, und daß wir gegen eine reine Personalunion, die nicht den Versuch macht

zu einer Realunion zu werden, oder eine längere Dauer zu erlangen, als nach den bestehenden Erbrechten ihr zukommt, durchaus nichts einzuwenden haben. — Man sage nicht, daß solche Tendenzen Haß gegen die Dänen athmen; im Gegentheil, sie gehen hervor aus Liebe zum Frieden mit ihnen. Daß bei der gegenwärtigen unnatürlichen Vermischung der Verhältnisse ein Friede unmöglich ist, scheinen die Dänen selbst am besten zu fühlen; denn sie sind es, welche uns fortwährend zu neuem Streit provociren. Und wenn wir nicht darauf antworteten, so müßte unser königlicher Herzog in seinen deutschen Landen nur über Ohnmacht und Knechtschaft herrschen, was der Schöpfer der norwegischen Verfassung gewiß selbst am wenigsten wünscht.

Wichtiger noch, als die eben behandelte, ist die von dem Etatsrath Lüders aufgeworfene Frage: Soll die Grundlage der zu erwirkenden Verfassung hergenommen werden aus den alten Landesrechten, oder aus den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts? Diese Frage, außerhalb des Ständesaals oft erörtert, ist hier zum erstenmal in der Ständeversammlung selbst aufgeworfen. So sehr nun auch die herrschende Meinung dahin geht, ein positives Recht auf eine Verfassung aus den Landesprivilegien von 1460 und deren tapferer Verbesserung herzuleiten, so wenig habe ich mich bisher von der Richtigkeit dieser rein doctrinären Ansicht überzeugen können. Man scheut sich im Allgemeinen, auch nur im Mindesten an der Gültigkeit der alten Landesrechte zu rütteln, weil man fürchtet, daß man mit dem Aufgeben der Verfassungsrechte auch die staatsrechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer aufgiebt. Aber daran fehlt viel und Alles. Denn erstlich beruht doch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Herzogthümer nicht allein auf den Privilegien von 1460; vielmehr ist sie später wiederholt und viel bestimmter anerkannt, so namentlich in den Unionsverträgen von 1533 und 1623, bis endlich Schleswig im Jahre 1658 ein völlig souveränes Herzogthum wurde, eben so wie Holstein im Jahre 1806. Die Unabhängigkeit der Herzogthümer von

Dänemark ist ohnehin hinlänglich garantirt. — Und andererseits muß man anerkennen, daß die Frage nach dem völkerrechtlichen Verhältniß zweier Staaten zu einander verschieden ist von der Frage nach der innern Verfassung eines Staats. Der Umstand, daß beide Gegenstände in einer und derselben Urkunde näher bestimmt werden, kann sie unmöglich identificiren. Das Verhältniß der Staaten untereinander beruht auf Verträgen; in Verträgen ist das Verhältniß des Königreichs zu den Herzogthümern niedergelegt klar wie das Sonnenlicht und die Verpflichtung zum Halten dieser Verträge kann nie aufgehoben werden durch eine veränderte Richtung des Zeitgeistes; es müßte denn der Wortbruch zum Zeitgeist geworden seyn. Anders aber verhält es sich mit der innern Verfassung eines Staats; diese beruht in der Regel allerdings auf Staatsgrundgesetzen, die aber nicht allein dadurch ihre Gültigkeit verlieren können, daß sie auf organischem Wege durch die verfassungsmäßige Aeußerung des Staatswillens umgewandelt und aufgehoben werden. Die beste Verfassung ist jedesmal diejenige, welche am meisten der Culturstufe des Volkes entspricht. Wie aber diese sich verändert, vorwärts oder rückwärts schreitend, so mit ihr die Verfassung. Hat nun diese in ihrer Organisation die nöthige Elasticität, um durch ihre eigenen Organe sich so umzugestalten, daß sie wiederum ein getreuer Ausdruck des neuen geistigen und sittlichen Inhalts des Volkslebens wird, so ist das allerdings der normalste und für das Staatsleben mit den geringsten Störungen verbundene Weg der Verfassungsänderung. Fehlt diese Elasticität der Verfassung, so wird in der Regel die Veränderung auf krampfhaftem revolutionären Wege geschehen. Es giebt aber noch eine dritte Art und Weise, die eben so gründlich bestehende Staatsverfassungen vernichtet, ohne daß man sagen kann, wo und in welchem Augenblicke die Verfassung aufgehört habe in anerkannter Wirksamkeit zu seyn. Es sind immer bestimmte herrschende Ideen, welche den Charakter der Geschichte der Menschheit bestimmen; Jahrhunderte lang arbeitet man der lebendigen Verwirklichung einer neuen Idee im Kampf mit einer alten; aber die Klarheit

und das Bewußtseyn von einer solchen Idee erzeugt sich erst mit ihrer allmähligen äußeren Darstellung; hat diese ihren Culminationspunkt erreicht, so ist zugleich die alte Idee mit allen ihren Lebensäußerungen matt und abgelebt verschwunden. Aber zugleich treten auch wiederum neue Ideen mit der eben noch siegenden in Kampf, und eben in diesem ewigen Ringen nach Gestaltung und Verewigung und zugleich nach Verjüngung und Entwickelung, in dieser steten gegenseitigen Durchdringung der verschiedenartigsten Kräfte und Richtungen liegt der unendliche Reiz der geschichtlichen Betrachtung. Aber was einmal in diesem Kampfe der geistigen Elemente untergegangen ist, läßt sich aus seinem Grabe nicht wieder heraufbeschwören. Unsere alte Verfassung war für uns die Darstellung des mittelalterlichen Staats. Wie aber überall in Europa die mittelalterliche Autonomie der Corporationen übergegangen ist in die Staatssouveränität, die sich zunächst freilich nur darstellt in dem absoluten Einzelwillen; so auch bei uns. Daß diese Entwickelung überall auf andere und andere Weise vor sich gegangen ist, thut nichts zur Sache; das Resultat bleibt doch dasselbe; und wenn auch 1721 noch versprochen ist, daß ein Landtag berufen werden solle, unsere alte ständische Verfassung ist doch todt; mag das nun zu Protocoll genommen seyn oder nicht. — Auch will kein vernünftiger Mann jetzt das Mittelalter wieder herstellen. Die christliche Romantik Preußen's ist eine vorübergehende abnorme Erscheinung, nur durch persönliche Gründe hervorgerufen. Sonst hat der Kampf der Gegenwart einen ganz andern Inhalt. Statt durch einen Einzelwillen will man die Souveränität des Staats sich darstellen lassen durch die Harmonie aller Willen. Um das möglich zu machen, mußte erst die absolute Monarchie und Bureaukratie stark nivelliren; und vielleicht hat sie bei uns noch nicht genug nivellirt. — Wenn man ehrlich seyn will, muß man zugestehen, daß das Berufen auf die alten Privilegien uns bei unsern constitutionellen Bestrebungen mehr hinderlich als förderlich gewesen ist. So wie wir das Jahr 1460 zur Grundlage unserer Verfassung machen wollen, verstricken wir

uns in nicht zu entwirrende Widersprüche. Man sehe nur den Schleswiger Committeebericht an. Drei verschiedene Meinungen über die constituirende Versammlung sind schon in sechs Männern repräsentirt. Hat man bei den gemachten Vorschlägen an eine wirkliche praktische Ausführung gedacht, so hat offenbar nur die Ansicht von Beseler einen Sinn. Da man sich aber einmal auf die Landesrechte berufen und gestützt hatte, so hätte man, wollte man consequent seyn, auch mit dem Landrath v. Rumohr übereinstimmen müssen. Und selbst der ist nicht einmal ganz consequent; sondern wollte er das seyn, hätte er beantragen müssen, daß der alte Landtag wieder berufen werde. Und abgesehen davon, daß eine solche Berufung wohl eine Unmöglichkeit ist, was hätten wir mit der Erfüllung dieses Antrags erreicht? Daß wir auf derselben politischen Stufe mit Lauenburg und Mecklenburg ständen; daß wir um eine ganze Entwickelungsepoche zurückgeschritten wären.

Leicht ist es auch einzusehen, weshalb wir auf diesem Wege uns immer in Widersprüche verwickeln müssen. Wie viel man auch von zeitgemäßen Modificationen der alten Verfassung redet, so ist es doch schwer zu sagen, was man sich darunter denkt. Das was wir wollen, sind nicht zeitgemäße Modificationen der alten Verfassung, sondern es ist eine neue Verfassung, die auf ganz anderen Principien beruht. Und weil dem so ist, so kommt man mit der alten doctrinären Ansicht immer entweder zu einem höchst unerwünschten Resultat, wie der Landrath v. Rumohr; oder aber es verwandeln sich die alten Verfassungsrechte bei ihren Vertheidigern unwillkührlich und ohne daß man recht sieht auf welche Weise, in etwas ganz Neues. So wäre es ein Leichtes, der Schleswiger Committee aus ihrem eigenen Berichte nachzuweisen, daß in der Verfassung, die sie wünscht, nicht allein die Functionäre, welche die Verfassungsrechte ausüben sollen, ganz andere sind, als in der alten Verfassung, auf der sie ihr Recht basirt; sondern auch, daß jedes einzelne Recht, welches die Committee jetzt dem Volke vindicirt (Steuerbewilligung, entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung) einen ganz andern

Inhalt hat, als das demselben scheinbar in der alten Verfassung entsprechende. Ja sogar das Princip der Repräsentation selbst, wie die Gegenwart es denkt, ist im Mittelalter und in unserer alten Verfassung gar nicht einmal vorhanden.

Wollen wir aus der Stelle, so müssen wir den Muth haben, uns nur auf den eigenen Willen und die eigene Ueberzeugung zu berufen. Daß man dies in der Regel nicht thut, hat seinen Grund hauptsächlich in der Furcht, daß man, wenn man die historischen positiven Grundlagen für die Verfassungsbestrebungen aufgebe, noch viel schwerer zum Ziele kommen werde. Aber abgesehen davon, daß in den Landesprivilegien nun einmal die Verfassungsrechte, die man erreichen will, nicht enthalten sind; abgesehen davon, daß der letzte Maasstab, von dem das Fortbestehen oder Entstehen von Gesetzen allein abhängen sollte, immer nur ihre Vernünftigkeit seyn kann; so lehrt schon eine oberflächliche Geschichtsbetrachtung, daß constitutionelle Fortschritte nicht an einem einzelnen Punkt isolirt gemacht werden; sondern wenn das Princip an einem hervorragenden Punkt den Sieg davon getragen hat, so pflegt die Bewegung sich in weitere und weitere Kreise zu verbreiten, je nachdem fruchtbares Terrain für dieselbe vorhanden ist. Preußen wird mit seinem Gesetz vom 22. Mai 1815 allein nie zu Reichsständen gelangen, so lange nicht eine größere Energie des Volkswillens den Versprechungen des Königs zu Hülfe kommt. Und unsere Provinzialstände verdanken wir nicht unseren Landesrechten; sondern die allgemeine Bewegung, die der Julirevolution folgte, machte das Volk empfänglich für die Worte Lornsen's und die Regierung geneigt, auf die Wünsche des Volks zu achten. Ebenso haben die nationalen Kämpfe, welche an dieser nördlichen Grenze Deutschland's geführt werden, erst seit 1840 einen so erbitterten Charakter angenommen, seit Thiers durch seinen gedrohten Angriff auf die Rheingrenze die nationalen Gefühle Deutschland's zu größerer Energie erweckte. Die Elemente des Kampfes, der Brennstoff war da; es brauchte nur der zündende Funke hinzuzukommen. — So wird, wenn wieder ein allgemeiner Freiheitssturm Europa durch-

zieht — denn wir stehen augenblicklich nur in einem ruhigeren Intervall der Revolution des 19ten Jahrhunderts — es allein darauf ankommen, wie weit das Volksbewußtseyn politisch entwickelt und zur Theilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes herangezogen ist. Denn ein wahrer Fortschritt ist immer nur dann möglich, wenn sich das Streben danach an eine große in der Zeit lebende Idee knüpft.

Vorläufige Bemerkungen zu dem Committeebericht und der Vorberathung über Ussing's Antrag.

Das Vernünftigste in dem Benehmen der letzten jütischen Stände sowohl als auch der gegenwärtigen Roeskilder scheint die Sorgfalt und Vorliebe zu seyn, mit der man die gesetzlichen Bestimmungen über das Irrenwesen behandelt hat. Denn nach den neuesten Erfahrungen bedarf dieser Zweig der Administration offenbar in Dänemark einer besonderen Aufmerksamkeit.

Wenn die ersten Nachrichten über die Aufnahme des Staatseinheits-Antrages in Roeskilde überall in den deutschen Landen Erbitterung hervorriefen, so kann der jetzt erschienene Committeebericht bei uns nur eine Art von Mitleiden mit diesen krampfartigen Anfällen von Patriotismus erzeugen. Kurz vor dem Committeebericht erschien zu gleicher Zeit in dem Altonaer Mercur und in der Berlingschen Zeitung ein mit großer Prätension auftretender Aufsatz, in welchem wir darüber belehrt wurden, daß das ganze Land, die ganze Universität und die holsteinischen Stände den Ussing'schen Antrag mißverstanden haben, und daß derselbe nicht auf eine Incorporation der deutschen Herzogthümer hinauslaufe, sondern nur darauf, daß das Bestehende bestehen bleiben solle. Der Verfasser dieses „wohlmeinenden“ Artikels

muß offenbar ein junger Schriftsteller seyn, der sich noch nicht oft gedruckt gesehen hat, und deshalb Alles, was aus seiner Feder kommt, für so wichtig hält, daß er glaubt, es entweder einmal oder zweimal unterstreichen zu müssen. Mir scheint, daß er um seiner selbst willen lieber den ganzen Aufsatz, statt ihn zu unterstreichen, hätte durchstreichen sollen. Denn derselbe enthält nichts, als eine ungeheure Verwirrung der Begriffe Personalunion, Realunion, Incorporation, einfacher und zusammengesetzter Staat u. s. w., eine Verwirrung, die so groß ist, daß diese Begriffe dem Verfasser zuletzt vollends mit dem Verstand davon laufen, und daß es eine eben so unnöthige als herkulische Arbeit wäre, diesen Augiasstall logischer und dialektischer Widersprüche auszumisten.

Der Committeebericht selbst nun ist eine für die politische Bildung der dänischen Koryphäen höchst charakteristische Arbeit. Wahrhaftig, wenn sieben der intelligentesten Männer Dänemark's für die Begründung eines solchen Staatsstreichs nichts Besseres vorzubringen wissen, als was in diesem Bericht steht, so muß es schlimm aussehen um die rechtlichen Gründe, die überhaupt für die dänischen Lieblingswünsche vorgebracht werden können. Aber freilich, es ist wahr, man will die ganze Entscheidung der Frage ja nicht abhängig seyn lassen vom Recht, sondern von der Gewalt; und diese braucht nur zu wissen, daß sie die Macht und die Mittel hat, das durchzusetzen was sie will; auf rechtliche Gründe kommt es ihr nicht an. Somit wäre eigentlich auch das, was auf den acht kleinen Spalten des Committeeberichts gesagt ist, ziemlich überflüssig, und in der That kann man auch den ganzen Inhalt desselben zusammenfassen in den Einen Satz: Car tel est notre plaisir. Man begreift eigentlich nicht, weshalb in diese Committee sieben der ausgezeichnetsten Mitglieder der Versammlung gewählt sind, da diese ihre ganze Thätigkeit darauf beschränkt haben, die Hauptstellen aus Ussing's Motivirungsrede wörtlich abzuschreiben, und dieselben mit einigen Phrasen und mit einer frechen Denunciation der öffentlichen Lehrer in den Herzogthümern zu verbrämen.

Nur in zwei Punkten weicht die Committee von Ussing's ursprünglichem Antrage ab, und zwar sind beide der Art, daß sie auf die Absichten und Motive dieser Herren ein höchst eigenthümliches Licht werfen. Zunächst wollen sie die verlangte Declaration des Königs darauf beschränkt wissen, daß die dänische Monarchie: das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ungetheilt nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbt werden solle; während Ussing in seinem ursprünglichen Antrage auch eine Declaration des Königs über das Bestehen einer vollständigen Staatseinheit zwischen diesen verschiedenen Landen verlangte. Diese Veränderung beweist nur, daß man in Roeskilde nicht einmal den Muth eines consequenten Irrthums hat. Das Correspondenzblatt hat bereits sehr richtig bemerkt, daß jetzt nach ihrer eigenen Auffassung die Roeskilder Stände wiederum incompetent sind, über die Erbfolge in den Herzogthümern zu verhandeln. Denn wenn eine vollständige Staatseinheit zwischen den verschiedenen Landen, die unter dem Scepter Christian's VIII. stehen, nicht existirt — und die Roeskilder Stände wollen dieselbe jetzt ja nicht mit Bestimmtheit behaupten —, so geht es offenbar die Stände des einen Staats gar nichts an, welche Erbfolge etwa künftig in dem andern eintreten wird. Die Unabhängigkeit eines Staats im Verhältniß zu einem andern besteht doch in letzter Instanz nur darin, daß seine Souveränität, in welchen Organen sich dieselbe auch darstellen mag, auf einer selbstständigen Grundlage beruht. Ussing's ursprünglicher Antrag, wenn er auch von durchaus unrichtigen Voraussetzungen ausging, hatte wenigstens den Ruhm, in sich selbst consequent zu seyn. Wenn aber die Committee jetzt die nothwendige Gemeinsamkeit der Erbfolge fordert, und die Staatseinheit nicht mit derselben Entschiedenheit behauptet, so widerspricht sie sich selbst.

Die zweite Veränderung, welche die Committee mit Ussing's Vorschlag vornimmt, ist wirklich im höchsten Grade komisch. Ussing hatte in seinen Antrag die Vereinigung der beiden dänischen Ständeversammlungen aufgenommen; die Committee läßt

diese fallen, aber nicht, weil sie dieselbe nicht für wünschenswerth hielte; im Gegentheil glaubt sie, daß dadurch ein großer Fortschritt in der staatlichen Entwickelung Dänemark's gemacht werden würde. Aber — heißt es in dem Bericht — „man darf nicht übersehen, daß bei der Stimmung, die augenblicklich in den Herzogthümern herrscht, und bei dem Einfluß, den die für die verschiedene Erbfolge kämpfende Partei sich zu verschaffen gewußt hat, schon eine Declaration, wie die behandelte, ausgehend von dem Oberhaupt des Reiches, in Verbindung mit dem ausgesprochenen Willen, jedes Unternehmen zu hemmen, welches mit dem Inhalt der Declaration in Streit steht, auf höchst verschiedene Weise aufgenommen und gedeutet werden und bei einem Theil der Einwohner der Herzogthümer Mißvergnügen erwecken wird. Ungeachtet nun die Committee annimmt, daß dieses Mißvergnügen vorübergehend seyn und daß schon jetzt ein großer Theil der Bewohner der Herzogthümer dasselbe nicht theilen wird, so wird es doch nicht können vermieden werden, daß eine gleichzeitige Vereinigung der Stände für Jütland und die Inselstifter, während überwiegende Gründe gegen eine gleiche Vereinigung in den Herzogthümern sprechen, ein weit allgemeineres und bedeutenderes Mißvergnügen hervorrufen wird, welches zu veranlassen schon aus dem Grunde bedenklich ist. Die Committee glaubt deshalb als das einstimmige Urtheil der Einwohner des Königreichs aussprechen zu müssen, daß man lieber auf die großen Vortheile, die eine Vereinigung der Stände des Königreichs bringen muß, verzichten will, als nur im Entferntesten zu einer Vereinigung der Ständeversammlungen für Holstein und Schleswig beitragen.“ Man sieht oft, daß unartige Kinder, wenn sie sich über ein Spielzeug nicht vertragen können, es lieber entzwei machen, blos um es keinem Andern zu gönnen. Weiter weiß ich zu diesem Raisonnement der Roeskilder nichts zu bemerken. Weiter sagt die Committee, „die Vereinigung der Stände der Herzogthümer dürfe nicht beurtheilt werden aus dem Standpunkt der Herzogthümer, wie die des Königreichs aus dem Standpunkt des Königreichs, sondern aus dem Standpunkt des

gesammten Staats." Aber abgesehen davon, daß dieser gesammte Staat nichts als eine Fiction ist, beurtheilen die Dänen die Vereinigung der Ständeversammlungen der Herzogthümer aus dem Standpunkt des Königreichs, und die des Königreichs aus dem Standpunkt der Herzogthümer.

Weiter enthält der Committeebericht nichts von einiger Bedeutung. Was nun die Vorberathung selbst betrifft, so haben die Abgeordneten, wahrscheinlich weil sie selbst auf ein Verbot der Discussion antragen wollen, diese Gelegenheit noch benutzt, um vor Thorschluß noch einmal nach Herzenslust zu discutiren; denn sie haben sehr viele und sehr lange Reden gehalten; nur würde man von der Wahrheit abweichen, wenn man behaupten wollte, daß sie auch viel gesagt haben. Ich muß es mir noch vorbehalten, genauer die Symptome zu betrachten, in denen die bekannte dänische Monomanie sich bei den einzelnen Abgeordneten geäußert hat. Einstweilen beschränke ich mich auf wenige Bemerkungen über die Folgen, die der Usſing'sche Antrag schon jetzt gehabt hat.

Eine wirkliche Gefahr für unsere Selbstständigkeit scheint nicht vorhanden zu seyn. Abgesehen davon, daß der König unmöglich den Rath seiner Stände billigen kann, wenn diese ihm den Bruch seines Königlichen Wortes zumuthen, beweist schon die Natur des gemachten Antrages, daß er seinen Ursprung nicht in Regionen haben kann, deren Uebereinstimmen mit demselben für uns gefahrdrohend wäre. Denn wer einen Staatsstreich machen und über denselben die Discussion verbieten will, pflegt, wenn er nicht ganz von allem Verstand verlassen ist, dergleichen nicht lange vorher in aller Welt bekannt zu machen, um dadurch erst recht eine leidenschaftliche Discussion hervorzurufen; sondern wer einen Staatsstreich machen will, handelt ehe er redet und läßt hinterher auch keine Discussion zu. Die Gefahr wird also wohl noch nicht so groß seyn, zumal wenn die Holsteinischen Stände, wie man hoffen darf, nicht schweigen; aber der erste Anschein der Gefahr hat doch schon die gute Folge gehabt, daß sich im ganzen Lande in Petitionen, in der Presse,

in Versammlungen, in Fackelzügen ein entschiedenes Bewußtseyn der rechtlich begründeten Selbstständigkeit der Herzogthümer, eine innige Zuneigung zu Deutschland gezeigt hat. — Andererseits hat dieser wahnsinnige Angriff der Dänen bewirkt, daß die kleinen Zwistigkeiten, die unter uns selbst ausgebrochen waren, verschwunden sind gegen den gemeinsamen Feind. Wir haben anerkannt, daß es sich hier nicht um eine holsteinische, oder um eine schleswig-holsteinische, sondern um eine deutsche Frage handelt: und unter dem Banner Deutschlands stehen wir Alle zusammen. Unsere Feinde haben uns vereinigen müssen; wir werden in diesem Kampfe, in dem die Augen Deutschland's, Europa's auf uns gerichtet sind, nicht wieder auseinander gehen. Wir haben es oft genug ausgesprochen, wie uns Nationalität, Bildung, Verkehr, alle geistigen und materiellen Bande nach dem Süden ziehen. Wer es noch nicht glauben will, daß wir einen gerechten Kampf kämpfen, den verweise ich auf eine Aeußerung eines dänischen Abgeordneten, des Grafen Knuth (Roesk. Ständeztg. S. 1980): „Man hat über Agitationen von schleswig-holsteinischer Seite gesprochen, aber ich gestehe, daß, wenn ich ein Holsteiner wäre und es als möglich betrachtete, daß eine Trennung von Dänemark im Laufe der Zeit Statt finden könnte, ich schon jetzt alle möglichen Kräfte aufbieten würde, so weit ich es bei den gegenwärtigen Verhältnissen vermöchte, um darauf hinzuarbeiten, daß jedes Band mit Dänemark zerschnitten werde. Ich würde so handeln, ohne geleitet zu seyn weder von Liebe zu Dänemark, noch von dem entgegengesetzten Gefühl; denn diese Sache geht überhaupt die Gefühle nichts an. Aber ich würde diese Handlungsweise ansehen als übereinstimmend mit Pflicht und Ehre, falls jene Voraussetzung gegeben wäre." Da aber ein Däne nicht begreifen kann, daß diese Voraussetzung, die Möglichkeit der Trennung, gegeben ist, so brauche ich kaum zu erwähnen, daß Graf Knuth mit allen Uebrigen für den Antrag stimmt.

Karl Lorentzen.

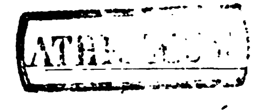
Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr Karl Lorentzen.

November I und II.



Kiel.
Chr. Bünsow.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Buchhandlung von Chr. Bünsow in Kiel

Druck von C. F. Mohr.



Gedanken über eine neue politische Eintheilung Holsteins.

Vom Justitiarius Boie.

Mit einer Karte.

Der Verfasser dieser Zueignung glaubt der Erste im Lande gewesen zu seyn, der auf die Größe der Mängel unserer politischen Eintheilung aufmerksam machte.

Eine im Beginne der zwanziger Jahre, so gut als es die mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel erlaubten, nach den Jurisdictionsbezirken illuminirte Karte Holsteins, ward auf meine Veranstaltung in mehr minder genauen Copien vervielfältigt und Freunden und Bekannten mitgetheilt, ohne dem sich aufdrängenden Gedanken, daß den durch solche vor Augen gebrachten Mängeln abgeholfen werden müsse, Raum zu verschaffen. Meine Arbeit hatte nur eine, den Zweck derselben verkennende und einzelne Mängel berührende Critik zur Folge, und ward dadurch als eine solche bezeichnet, die ihrer Zeit vorauseilt. Bei einer Besichtigung meiner naturhistorischen Sammlungen durch Se. Majestät Frederik VI. war mein Gemälde, auf dem ich die Farben nicht gespart, auch nicht so glücklich, Sr. Majestät und Sr. Majestät Begleiter Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Später gab mir eine Schrift des Etatsraths Cramer, in welcher das Bestehende gegen damals mit harten aufregenden

Worten ausgesprochenen Tadel zu rechtfertigen versucht war, Gelegenheit, das auf der Karte Angedeutete weiter auszuführen. Die Besorgniß, daß unser Land ein Schauplatz unruhiger Bewegungen werden könne, nicht theilend, wagte ich es, die Unzufriedenheit mit unsern Institutionen, welche unterrichtete Vaterlandsfreunde bezeigt, für gerechtfertigt zu erklären und den Ruf des Mißbehagens Vieler zu deuten, über dessen Gründe man sich nicht einig zu seyn schien.

Ich machte, um das damals Vorgetragene in größter Kürze zu wiederholen, auf die Bettel- und Zwangsjacke aufmerksam, welche unser Land als Erbtheil aus grauer Vorzeit trage. Vor allem rieth ich eine neue politische Eintheilung an, weil die bestehende die gehörige Anwendung der bestehenden Gesetze nicht erlaube, den Nutzen neuer problematisch mache, und dadurch die Herstellung von Gleisen, in denen sich Justiz und Administration demnächst ohne Anstoß bewegen könnten.

Die in gedachter Schrift *) von mir ausgesprochenen Ansichten sind nicht allein unwiderlegt, sondern, wie ich annehmen darf, kaum ohne Einfluß auf die folgende Legislation geblieben. Uns ward eine rathgebende Ständeversammlung, Trennung der Justiz von der Administration, wenngleich nur in den höheren Instanzen, und Rechnungsablage über das öffentliche Vermögen.

An einem Criminalcodex wird gearbeitet und ein Gesetz über allgemeine Militairpflicht ist der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt. In einer untergeordneten Sphäre erhielten wir ein Gesetz über die Volljährigkeit, eine Gesindeordnung u. s. w., welche beurkunden, daß wir nicht mehr zu den Territorien des Stillstandes gehören.

Auch von einer neuen Districtseintheilung, für die ich meine Stimme so laut erhoben hatte, ist in der Ständeversammlung und sonst die Rede gewesen, ohne daß in solchem

*) Betrachtungen, erweckt durch eine Schrift des Statsraths Cramer: ein Wort an Freunde und Bekannte ꝛc. Vom Justitiarius Boie. Kiel 1830.

Betrachte etwas auch nur vorbereitend Entscheidendes geschehen wäre, und halte ich es daher für zeitgemäß, jenen Gegenstand wieder in Anrege zu bringen, auf den sich die Strahlen meiner Ueberzeugungen über dasjenige, was uns Noth thut, fortwährend concentriren.

Es soll dies mit wenig Worten geschehen. Wo Zweck und Mittel klar vor Augen liegen, bedarf es unter Umständen einer Fülle von solchen nicht.

Die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der Sache voraussetzend, will ich mich nicht über die Rechtmäßigkeit einer solchen Eintheilung auslassen, deren Deduction mir eben so überflüssig erscheinen will, als jene Abhandlung, in welcher das Recht des allmächtigen Gottes, den Adam aus dem Paradiese zu treiben, erörtert seyn soll. Die Befugniß, einen solchen ohne Consens von Prälaten und Ritterschaft, der einstmaligen Mitregenten, durchzuführen, lasse ich gleichfalls dahingestellt. Es liegt mir im Begriffe der Staatsgewalt, das eminent Vernünftige nicht allein wollen, sondern auch durchführen zu können, und da eine Kraftäußerung in solcher Beziehung eine Regierung höher achten macht, muß ich die Maaßregel schon in solcher Beziehung wünschen.

Eine neue Eintheilung habe ich nie für schwierig halten können, weil sie auf einer Trennung gleichsam zusammengewürfelter Theile beruht, die selbst die Dauer einer langen Vereinigung nicht mit einander zu verbinden vermochte, und auf der Verbindung anderer, die als Theile eines ziemlich homogenen Ganzen zu große Wahlverwandtschaft mit einander haben, als daß hier Imcompatibilitäten sonderlich in Betracht gezogen zu werden brauchten.

Die Ausarbeitung eines Planes zu einer solchen war bei einiger Landeskenntniß und einigem Abstractionsvermögen kein Wagniß, und konnte ich, als Proponent einer solchen, meine Arbeit nur mit dem Gefühle beginnen, daß es kaum möglich seyn werde, etwas Schlechteres an die Stelle des Gegebenen zu setzen. Die Ueberzeugung, das möglichst beste vorgeschlagen zu

haben, wäre eine Anmaßung, und wird mir daher hoffentlich nicht beigemessen werden.

Um die Auffassung meiner Eintheilung zu erleichtern, lege ich dieselbe wiederum im Bilde vor, einer beigefügten Karte, und verweise dabei auf die ältere, wodurch ich mich zuerst über mein Thema ausgesprochen, und deren abermalige Vervielfältigung ich zu dem Ende veranlaßt. *)

Die neuen Districte, 25 an der Zahl, würden nachstehendermaßen benannt werden können, und nachbenannte Kirchspiele und in denselben die gleichfalls angeführte Einwohnerzahl enthalten.

1. Oldenburg:

1)	Kirchspiel	Heiligenhafen	2153	Einw.
2)	„	Großenbrode	1020	„
3)	„	Neukirchen	1563	„
4)	„	Oldenburg	5471	„
5)	„	Hohenstein	1151	„
6)	„	Grube	4309	„
			15,667	Einw.

2. Neustadt:

1)	Kirchspiel	Grömitz	2845	Einw.
2)	„	Altenkrempe	3666	„
3)	„	Lensahn	2800	„
		Latus	9311	Einw.

*) Copien der nach den bestehenden Jurisdictionsbezirken illuminirten Karte werden mit den Neuen Kieler Blättern zu einem Separatpreise ausgegeben. Die kleinsten Landespartikeln, welche in den Städten und hin und wieder sonst von dem sie umgebenden Areale eximirt sind, sey es, daß sie unmittelbar unter dem Obergerichte stehen, oder zu einem Unterjurisdictionsbezirke gehören, haben freilich nicht separat gefärbt werden können, und würden das Blatt noch viel bunter erscheinen machen. Ein gleiches gilt von den Unterconsistorialbezirken, unbeschadet, wie es mir erscheinen will, der Unmöglichkeit, daß die dargestellte Buntscheckigkeit je von Nachkommen als historisches Recht reclamirt werden könnte.

		Transport	9311 Einw.
4)	„	Schönwalde	1878 „
5)	„	Süsel	2743 „
6)	Stadt	Neustadt	2658 „
			16,590 Einw.

7) Theil vom Kirchspiel Eutin.

3. Lütjenburg:

1)	Kirchspiel	Hansühn	2290 Einw.
2)	„	Blekendorf	1569 „
3)	„	Lütjenburg	5139 „
4)	„	Giekau	4162 „
5)	„	Rüchel	606 „
			13,766 Einw.

6) Theil vom Kirchspiel Neukirchen.

4. Preetz:

1)	Kirchspiel	Preetz	8862 Einw.
2)	„	Hagen	3035 „
3)	„	Schönberg	4330 „
4)	„	Seelent	3487 „
5)	„	Barkau	1967 „
6)	Klosterhof	Preetz	184 „
			21,865 Einw.

5. Kiel:

1)	Kirchspiel	Kiel	17,012 Einw.
2)	„	Elmschenhagen	2091 „
3)	„	Flemhude	1920 „
4)	„	Schönkirchen	2933 „
5)	„	Flintbeck	2091 „
			26,047 Einw.

6. Ploen:

1)	Kirchspiel Ploen	5224	Einw.
2)	Schlamersdorf	2218	„
3)	Bornhöved	5481	„
4)	Lebrade	1784	„
		14,707	Einw.

7. Arensboeck:

1)	Kirchspiel Arensboeck	3193	Einw.
2)	„ Sarau	1132	„
3)	„ Gnissau	1004	„
4)	„ Curau	1191	„
5)	„ Prohnstorf	2448	„
6)	„ Zarpen	3330	„
		12,298	Einw.

7) Theil vom Kirchspiel Hambergen.
8) Theil vom Kirchspiel Rensefeld.
9) Theil vom Kirchspiel Gleschendorf.

8. Oldesloe:

1)	Kirchspiel Bargteheide	2806	Einw.
2)	„ Kl. Wesenberg	1172	„
3)	„ Oldesloe	9464	„
4)	„ Reinfeld	2520	„
5)	„ Sülfeld	5519	„
6)	„ Eichede	2428	„
		23,909	Einw.

9. Segeberg:

1)	Kirchspiel Segeberg	9958	Einw.
2)	„ Warder	1972	„
3)	„ Leetzen	1417	„
		13,347	Einw.

10. Rahlstedt:

1)	Kirchspiel	Trittau	3893	Einw.
2)	"	Woldehorn	2197	"
3)	"	Sieck	1982	"
4)	"	Alt-Rahlstedt	2479	"
5)	"	Wandsbeck	3274	"
6)	"	Steinbeck	4631	"
7)	"	Bergstedt	5148	"
			23,584	Einw.

11. Altona:

1)	Kirchspiel	Altona mit Ottensen	31,687	Einw.
2)	"	Nienstedten	6550	Einw.
			38,237	Einw.

12. Pinneberg:

1)	Kirchspiel	Rellingen	7701	Einw.
2)	"	Wedel	3144	"
3)	"	Niendorf	3289	"
4)	"	Haseldorf	1353	"
5)	"	Quickborn	3047	"
			18,534	Einw.

13. Ranzau:

1)	Kirchspiel	Barmstedt	6805	Einw.
2)	"	Hohenfelde	1155	"
3)	"	Hörnerkirchen	1651	"
4)	"	Horst	2232	"
			11,843	Einw.

14. Glückstadt:

1)	Kirchspiel	Glückstadt	6703	Einw.
2)	"	Colmar	1695	"
3)	"	Neuenkirchen	955	"
		Latus	9353	Einw.

		Transport	9353	Einw.
4)	Kirchspiel	Neuenbrock	903	"
5)	"	Süderau	2504	"
6)	"	Borsfleth	940	"
7)	"	Krempe	2032	"
8)	"	Herzhorn	1667	"
9)	"	Neuendorf	1513	"
			18,912	Einw.

15. Wilster:

1)	Kirchspiel	Wilster	6355	Einw.
2)	"	Beienfleth	1101	"
3)	"	Wewelsfleth	1526	"
4)	"	Brockdorf	1148	"
5)	"	St. Margarethen	2873	"
6)	"	Krummendieck	837	"
			13,840	Einw.

16. Eddellack:

1)	Kirchspiel	Brunsbüttel	3131	Einw.
2)	"	Eddellack	2366	"
3)	"	Marne	6696	"
4)	"	Burg	2684	"
5)	"	St. Michaelisdonn	793	"
			15,670	Einw.

17. Meldorf:

1)	Kirchspiel	Meldorf	7547	Einw.
2)	"	Barlt	1101	"
3)	"	Süderhastedt	1941	"
4)	"	Nordhastedt	1062	"
5)	"	Büsum	1797	"
6)	"	Hemmingstedt	931	"
7)	"	Windbergen	520	"
8)	"	Wöhrden	1250	"
			16,149	Einw.

18. Heide:

1)	Kirchspiel	Heide	5284	Einw.
2)	"	Lunden	2943	"
3)	"	Wesselburen	4928	"
4)	"	St. Annen	613	"
5)	"	Weddingstedt	1750	"
6)	"	Neuenkirchen	1335	"
7)	"	Hemme	1130	"
			17,983	Einw.

19. Tellingstedt:

1)	Kirchspiel	Tellingstedt	3946	Einw.
2)	"	Delve	1207	"
3)	"	Henstedt	2979	"
4)	"	Albersdorf	2476	"
5)	"	Hademarschen	2654	"
6)	"	Schlichting	403	"
			13,665	Einw.

20. Rendsburg:

1)	Kirchspiel	Rendsburg	13,152	Einw.
2)	"	Jevenstedt	3329	"
3)	"	Bovenau	1985	"
4)	"	Westensee	2683	"
			21,149	Einw.

21. Neumünster:

1)	Kirchspiel	Nortorf	7118	Einw.
2)	"	Bordesholm	2701	"
3)	"	Brügge	2306	"
4)	"	Neumünster	8429	"
5)	"	Großenaspe	1628	"
			22,182	Einw.

22. Itzehoe:

1)	Kirchspiel	Itzehoe	6628	Einw.
2)	„	Münsterdorf	1547	„
3)	„	Breitenberg	1105	„
4)	„	Heiligenstedten	2492	„
5)	„	Hohenaspe	1681	„
6)	„	Kellinghusen	5262	„
			18,715	Einw.

23. Hohenwestedt:

1)	Kirchspiel	Schenefeld	6051	Einw.
2)	„	Hohenwestedt	4099	„
			10,150	Einw.

24. Bramstedt:

1)	Kirchspiel	Bramstedt	4063	Einw.
2)	„	Kaltenkirchen	6935	„
3)	„	Stellau	924	„
			11,922	Einw.

25. Uetersen:

1)	Kirchspiel	Elmshorn	6815	Einw.
2)	„	Seester	1614	„
3)	„	Uetersen	5136	„
4)	„	Haselau	866	„
			14,431	Einw.

Bei der Bildung derselben bin ich von dem obersten Grundsatze ausgegangen, daß, weil die bisherigen weder als Justiz- noch Administrationsbezirke taugen, kein Grund zu deren auch nur theilweisen Beibehaltung vorhanden sey.

Wünschenswerth schien es mir sogar, daß möglichst jeder und alle Landestheile von der für unvermeidlich gehaltenen Maaßregel berührt werden möchten.

Als bequemeres mir zur Hand liegendes Baumaterial benutzte ich dagegen die bisherige kirchliche, die einst schon von größerer politischer Bedeutung gewesen seyn mag, und hoffe, dadurch den Vorwurf der Nichtberücksichtigung der früheren Zustände von mir abgewendet zu haben.

Der Grundsatz, daß Districte aus Kirchspielen zu bilden, ist auf der Karte in seiner ganzen Strenge durchgeführt.

Sollte jedoch mein Bild ein Abbild der Wirklichkeit werden, liegt zu Tage, daß gedachtes Eintheilungsprincip nicht in seiner ganzen Consequenz beibehalten werden dürfte.

Es würde z. B. der District Oldenburg erst durch Zulegung von Theilen vom Kirchspiele Lensahn (Koselau, Seebent) ein abgerundetes Ganzes werden; der nördliche Theil vom Kirchspiele Nortorf dem Districte Rendsburg untergeordnet werden können, so wie Esingen, Kirchspiels Rellingen, und ein Theil des Kirchspiels Haseldorf, dem Districte Uetersen; Wildenschaaren dem Districte Neumünster und dergleichen mehr.

Die Districte selbst anbelangend, ist mir der Zweifel aufgestoßen, ob nicht Schönberg mit seinem Kirchspiele, dem Kirchspiele Hagen und Theilen von Gikau zum 26sten Districtsorte erhoben werden müsse. Hiezu fordert die Entfernung des Districtsortes Preetz von einem Theile der mitbetheiligten auf. Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß ein Jurisdictionsbezirk von weniger als 12,000 Einwohnern, Theils der Kosten halber, Theils weil er den Richter nicht hinlänglich beschäftigen würde, kaum zu empfehlen sey. Durch ein Filialgerichtslocal, in welchem alle 14 Tage Gericht gehalten würde, könnte jedoch dem sich in obiger Beziehung darbietenden Uebelstande vielleicht am zweckmäßigsten abgeholfen werden, und würde die Einrichtung solcher auch die Erhebung von Hohenwestedt und Bramstedt zu Districtsorten überflüssig machen können.

Begreiflich habe ich die Eintheilung unter gänzlicher Abstraction von Personen gemacht, dieselbe aber eine Ortsfrage bleiben lassen.

Zum Districtsort ist jedesmal derjenige erhoben, welcher zur Zeit als der Geschäftsort für die demselben beigezählten Ortschaften betrachtet werden kann, und in nächster Beziehung zu den Bewohnern derselben stand.

Der Regel, daß ein District nicht unter 12,000, und nicht über 18,000 Seelen enthalten müsse, bin ich eben so oft ungetreu geworden, als eine beträchtlichere Bevölkerung des Districtsortes in Frage stand, und glaube, daß solches ohne Nachtheile für die Geschäftsführung geschehen könne.

Mit Ausnahme der Güter, die bisher eine Categorie für sich ausmachten, und der Städte Heiligenhafen und Krempe, wird sich kein Ort darüber beschweren können, daß ihm der Weg Rechtens, die Entfernung anbelangend, erschwert worden. Da letztere aber in anderer Beziehung, gleich allen übrigen, gewinnen dürften, auch nicht alle Beamte des Districtes am Districtsorte zu wohnen brauchen, werden dieselben keinen Grund zu Beschwerden haben.

Aus den 25 Districten möchte ich wiederum 3 Landdrosteien, die zugleich Sitz von eben so vielen Obergerichten seyn könnten, gebildet sehen, und als Hauptorte derselben die Stadt Ploen, den Flecken Neumünster und den Flecken Heide, als im Mittelpunkte der größeren Districte belegene Orte, in Vorschlag bringen.

Der Nutzen dieser verbesserten Eintheilung ist wiederum zu augenfällig, als daß über solchen viel gesagt zu werden brauchte. Sonst Unerreichbares würde sich wie von selbst aus ihr entfalten.

Sie ist zunächst für die Justiz berechnet, die seither als etwas Beiläufiges betrachtet werden konnte, während deren Begriff es schon mit sich bringt, daß sie sich in für sie geschaffenen Räumen bewegen sollte.

Fortan könnte dieselbe mit einer Aegide Stadt und Land beschirmen.

Einheit der Rechtsformen, Gleichheit der Sporteln und daß hinführo ausschließliche Richter Recht sprächen, wurde durch sie gewonnen werden.

In jedem der bezeichneten Districte ist aber auch ein Bezirk geschaffen, in welchem sich andere Autoritäten bewegen, und in denen zuvörderst die so lang ventilirte Gefängnißfrage, durch Erbauung eben so vieler Detentions- und Strafgefängnisse erledigt werden könnte.

Würden dieselben auch zu Armen- und Communaldistricten mit der Subdivision von Kirchspielsarmenversorgungscommünen erhoben, wäre dadurch hoffentlich einem Zustande der Dinge ein Ende gemacht, der sich für die unterste Classe so drückend zeigt.

In Betracht der Zahl und Functionen der anzustellenden Beamten bliebe für mancherlei Combinationen Raum, und wäre es wünschenswerth, die hier in Betracht kommenden Fragen von vielen Seiten erörtert zu sehen.

Um die hauptsächlichsten derselben nicht unberührt zu lassen, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß dem Lande neben der mindesten Kostspieligkeit zunächst mit einem möglichst raschen Geschäftsgange gedient sey, möchte ich aber für jeden District einen Einzelrichter *), dem ein Actuar mit rathgebender Stimme an die Seite zu stellen, in Vorschlag bringen, einen Administrativbeamten (Landvogt), einen Beamten zur Erhebung der Steuern und einen Medicinalbeamten, deren Wirkungskreise im Allgemeinen schon durch die Benennungen angedeutet sind.

*) Der Einzelrichter dürfte Widerspruch finden, und mögen sich Manche daran gewöhnt haben, einen solchen als einen Uebelstand anzusehen, wenn sie ihn auch für geringfügige Sachen beibehalten wissen wollen. Es fragt sich indessen, ob der minder Vermögende, oder Interessen geringerer Art verfolgende, nicht gleiches Recht mit andern, auf eine gute Rechtspflege habe, und ob solche durch ein Collegium von 3 oder selbst mehreren in der That besser verbürgt werde. Jedenfalls wären die Einzelrichter, des Kostenpunktes halber, ein nothwendiges Uebel. Insgemein sieht man sie aber nicht für ein solches an, und würde bei einer erleichterten Rechtsverfolgung in der höheren Instanz, keinen Grund mehr dazu haben.

Ersterer müßte, wie ich dafür halte, nicht nur jeglicher Administrationsgeschäfte überhoben seyn, sondern auch mancher Nebenfunctionen, die seither als Annex der Justiz betrachtet werden sind, als z. B. der Insinuationen, der Führung der Schuld- und Pfandprotocolle, der Abfassung von Contracten, der Abhaltung von Auctionen, und welche theils mit der Unpartheiligkeit, theils mit der richterlichen Würde als unverträglich angesehen werden müssen. — Das Contractenwesen wünschte ich ganz den Betheiligten und deren Rathgebern überlassen zu sehen.

Dem Richter würde demnach verbleiben, die Entscheidung in erster Instanz in allen Streitsachen mit Einschluß der Consistorialsachen, die Erbtheilungen, die obervormundschaftliche Gewalt, die Cognition in Brüchsachen (Vergehungen geringerer Art) und endlich die Instruction aller Criminalsachen, um solche demnächst an die Geschwornen und die aus den Obergerichten zu bildenden Assisen zu bringen.

Dem Landvogte und dessen Unterbeamten würde zu Theil die Administration, und mit derselben die Vollstreckung aller rechtskräftigen Urtheile, die Beitreibung der öffentlichen Abgaben und denselben etwa gleich zu stellender Forderungen der Privaten, die höhere Polizei, die Aufsicht über die Gefängnisse und Beaufsichtigung der Gefängnißwärter, und könnten diese verschiedenen Geschäftszweige durch und unter denselben zu einer segensreichen Vollkommenheit ausgebildet werden.

Als Unterbeamte nenne ich die Vögte der einzelnen Dorfschaften, deren Pflichten vor allen von unten beginnend, genau zu bestimmen seyn würden, und demnächst die Kirchspielvögte, denen neben der Polizei die Insinuationen, die Förderung der Vergleiche, die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle und manche Functionen der französischen Friedensrichter überlassen werden könnten.

Folge der neuen Eintheilung würde die Aufhebung der bisherigen 251 Jurisdictionsbezirke erster Instanz und mit derselben der Patrimonialjurisdiction der Städte, der Güter und der Köge,

von der sich die Justiz in den Aemtern u. s. w. kaum wesentlich unterscheidet, und ferner der sämmtlichen Mittelinstanzen, seyn, und wäre es sicherlich wünschenwerth, wenn mit solcher der privilegirte Gerichtsstand beseitigt werden könnte. Derselbe würde unter der neuen Justiz kaum einen Vortheil gewähren, und glaube ich mich nicht zu täuschen, wenn ich voraussetze, daß viele der Betheiligten dessen Beibehaltung nicht wünschen würden. In Frankreich habe ich wenigstens bemerkt, daß der privilegirte Gerichtsstand kein Gegenstand sonderlicher Sehnsucht für Männer, die denselben verloren, geblieben. Andere würden sich nicht zu beklagen haben, wenn ihnen für ihre Lebenszeit das, was sie besitzen, gelassen würde.

Eine plötzliche Sistirung aller Wirksamkeiten in den bisherigen Bezirken will mir nicht rathsam erscheinen, und würde ich den Grundsatz vorziehen, solche allmählig mit dem Versiegen der sich in solchen bewegenden Geschäftsquellen eingehen zu lassen.

Als Districte, auf welche besondere Schulden contrahirt worden, würden dieselben ohnehin oft fortbestehen müssen, und könnten z. B. die Consistorien und andere Gerichte einstweilig zu dekretiren, die Steuerbeamten Rückstände zu erheben fortfahren, bis der für ihre Geschäftsthätigkeit vorhandene Stoff, sey es durch Vereinbarung dabei Interessirter oder spätere Anordnung, beseitigt worden. Dieser allmählige Uebergang der Geschäfte auf die neuen Beamten würde jeglichem Stillstande vorbeugen, und dem natürlichen Laufe der Dinge entsprechend seyn, in Folge dessen Rechte und Gesetze, mit dem Vergehen der Objecte, verschwinden und in Vergessenheit gerathen.

Entschädigung für den Verlust bloßer Ehrenrechte könnte nach meiner Ansicht nicht gewährt werden, weil eben vorzugsweise von den Betheiligten durch die neuen Institutionen eine Last, die man sie bisher nicht in ihrer ganzen Schwere empfinden lassen, gewälzt würde, es sey denn, daß man selbigen demohnerachtet durch eine Stimme bei Besetzung der Richterstellen vergüten zu müssen glauben sollte.

Die Verleihung einer solchen würde auch ein Mittel seyn, sich mit einem betheiligten benachbarten Landesherrn abzufinden, wie ich denn überhaupt der Meinung bin, daß die Unabhängigkeit des Richterstandes durch solche gemischte Ernennung nur gewinnen könne.

Daß die neuen Richter einstweilen nach verschiedenen Gesetzen und Gewohnheiten über Stempel- und Nichtstempelfreie Recht zu sprechen haben würden, wäre kein besonderer Uebelstand, insofern sowohl eine Mehrzahl der jetzigen Beamten als das Obergericht die daraus hervorgehenden Unbequemlichkeiten zu tragen haben.

Die Verwandlung des letzten in drei Collegien, deren jedes mindestens aus drei Räthen bestehen müßte, scheint mir sowohl durch die Zweckmäßigkeit, demselben im Gegensatz zu dem Oberappellationsgerichte den Charakter eines Gerichtshofes für einen minder umfangreichen Landestheil zu verleihen, als dadurch motivirt zu seyn, daß jene drei die Assisen, oder wenigstens die Elemente derselben ausmachen sollten.

Ich komme jetzt zu den Kosten, welche die vorgeschlagenen Veränderungen mit sich bringen würden, und kann dieselben, durchdrungen von dem wohlthätigen Einflusse letzterer auf die Gesammtwohlfahrt, nicht für so belangreich halten, daß sie an und für sich in Betracht gezogen zu werden verdienen.

Die Regel, daß wer einen Zweck, auch die Mittel wollen müsse, möchte auch hier, einer weisen Oeconomie unbeschadet, als Leitstern betrachtet werden müssen.

Obenan stelle ich die Ausgabe für anständige Gerichtslocale und andere Gebäude, und insonderheit die Gefängnisse doppelter Art, die jedoch nur insoweit als jetzt erst nöthiger Aufwand betrachtet werden können, als sie bereits in den bestehenden Jurisdictionsbezirken vorhanden gewesen, und am Orte überflüssig werden sollten.

Vorhandenes würde indessen zu anderen Zwecken verwendet werden können.

Die Personen anbelangend, so würden freilich alle Angestellten für die Einbußen entschädigt werden müssen, die sie nachzuweisen im Stande, durch Verwendung aller Capacitäten zu anderweitigen, oft gleichartigen Functionen aber der zu leistende Zuschuß auf eine nicht eben beträchtliche Summe reducirt werden können.

Am Schwierigsten bliebe vielleicht die Beantwortung der Frage, welcher Antheil der Gesammtkosten vom Staate, und welcher von den einzelnen Districten getragen werden müsse. Ein Mittel desfallsiger Ausgleichung böte die obschwebende Revision der Stempelpapier-Verordnung dar, und würden jedenfalls die den Districten aufzulegenden Lasten, nach dem Wegfall der Abgabe an die Nationalbank, eben jetzt um desto leichter getragen werden.

Hiemit glaube ich genug gesagt zu haben, und wende mich mit dem Gesagten zunächst an die hochansehnliche Versammlung der Holsteinischen Stände, weil man darüber einig seyn wird, daß der Vorschlag zu der gewünschten Maaßregel von ihr ausgehen müßte, und an die mir bekannten und nicht bekannten Mitglieder derselben.

Mögen sie nicht vergessen, daß „der gegenwärtige Zeitraum ein der Förderung materieller Wohlfahrt günstiger“, und die Unwürdigkeit des Bestehenden beherzigen, daneben, welcher Vortheil aus der neuen Eintheilung ersprießen werde, und wie geringe im Vergleiche die Nachtheile, welche deren Durchführung im Gefolge haben könnte.

Es handelt sich um einen großen Vor- und Fortschritt auf der Bahn der Civilisation, ohne den viele folgende nutzlos seyn würden.

Mögen sie vor allem bedenken, daß halbe Maaßregeln ihren Zweck verfehlen, daß durch die Versammlung noch nichts in's Daseyn hervorgerufen worden, was die meisten Länder deutscher Zunge nicht vor uns errungen, und daß das Gewünschte erreichbar, und die Vorsichtigen endlich, daß es sich nur um ein neues Kleid handele, das uns die Nachbaren bald beneiden dürften.

Wird es heißen, daß dem Lande von seinen Vertretern ein solches im Jahre achtzehnhundert vier und vierzig versagt sey?

Essai historique sur la question de la succession du Royaume de Dannemark et analyse de droit quant aux Duchés de Slesvig et de Holstein par le Baron Constant Dirckinck-Holmfeld. Copenhague 1844.

Der Herr Baron beginnt seine Schrift mit der Bemerkung, daß die Successionsfrage in den Herzogthümern Schleswig und Holstein oft behandelt, aber noch niemals gelöst worden sey. Der Herr Verfasser hat durch seinen historischen Versuch seine Behauptung bestätigt. Das kleine Werk des Herrn Baron ist für die diplomatische Welt bestimmt, wie die Einleitung deutlich zeigt. Zuerst wird die Ansicht Friedrichs VI. von der monarchischen Einheit der seinem Scepter unterworfenen Länder erwähnt, wie solche durch das doppelte Ministerium Bernstorff vom staats- und völkerrechtlichen Standpunkte aufgefaßt worden sey. Dann führt der Herr Verf. sich selbst bei der diplomatischen Welt als den Mann ein, der in allen Kämpfen die absolute Einheit des Staats und der Macht vertheidigt habe und sich durch ein Journal auf die öffentliche Meinung habe Einfluß verschaffen wollen. Indem er auf das Verhalten Sr. Majestät Christians VIII. bei seiner Thronbesteigung übergeht, kommt er wieder auf sich zurück. Er bemerkt, daß er inmitten aller Partheien ganz isolirt gestanden habe, so daß seine Ideen von einer fest zu begründenden Einheit und einer rationellen Reform von keiner Seite Anklang gefunden hätten. Allein endlich — man höre —, nachdem die Partheienkämpfe hoch angewachsen wären, habe man sich nach Einsicht gesehnt, nach einer wahren und gesunden Lehre, nach einer unpartheiischen und vernünftigen Besprechung der Verhältnisse. Was der Verf. dann darin geleistet, sey mit aufmunterndem Wohlwollen (in den Herzogthümern — fügt Referent hinzu — nur fast mit Stillschweigen

zum Verdruß des Herrn Verfassers) aufgenommen. Die Successionsfrage in Betreff der Herzogthümer sey die wichtigste der schwebenden Fragen gewesen, weil sie den Partheien zum Vorwand der entgegenstehenden Behauptungen gedient. Der König selbst habe nicht gezögert, seinen geneigten und herzlichen Wunsch auszusprechen, die Successionsfrage vollständig gelöst zu sehen. Er habe dem Verf. Zugang zu den Archiven verstattet. Allein die Administration habe sich dem widersetzt, worüber der Herr Baron seine Empfindlichkeit zu äußern nicht unterlassen kann. Se. Majestät hätten ihm erklärt, daß der Moment nicht günstig sey, um die authentischen Actenstücke zu veröffentlichen, die zu einer gründlichen Beurtheilung der Sache nöthig wären, daß Se. Majestät aber eine Privatarbeit nicht behindern würden, welche die fragliche Materie aufklären und die Zweifel zerstreuen könne. Auf Anrathen eines ausgezeichneten Staatsmannes habe er die Arbeit in französischer Sprache geschrieben und beabsichtigt, sie einer ausgezeichneten Persönlichkeit unserer Zeit zu senden. Der erwähnte Staatsmann, der die Correctur zu dem Zwecke habe übernehmen sollen, habe aber die Versicherung ertheilt, daß sie vortrefflich stylisirt sey und der Verf. sie drucken lassen möge, um sie in weiteren Kreisen für die, deren Sache er führe, ersprießlicher zu machen. Schließlich bemerkt der Herr Baron, daß er seine Schrift noch durch Nachweisungen seines Freundes, Herrn Dr. Ostwald, den er selbst zu diesen Studien bewogen habe, habe bereichern können. Denn nachdem dessen Arbeiten über das alte Lehnrecht im deutschen Reiche von den competenten Behörden bewährt gefunden, habe man diesem Zugang zu den Acten erlaubt, der ihm nicht verstattet worden sey. Der Zufall, schließt der Verf., scheint in Uebereinstimmung mit der Vorsehung das zu erfüllen, was menschliche Weisheit nicht zu hoffen wagte. Er könne schon jetzt versichern, was Herr Dr. Ostwald als eine unstreitige Gewißheit beweisen werde, daß die bisher unbekannten Actenstücke mit der von ihm stets vertheidigten Ansicht in Harmonie ständen und welche er schon jetzt zu veröffentlichen sich erlaube. — Diese Einleitung (14 Seiten) charakterisirt den

Herrn Verfasser, ohne daß Referent nöthig hat, sie zu commentiren; doch will er nicht läugnen, daß er mit Gespanntheit den übrigen Inhalt der Schrift durchzulesen sich beeilte, um die Lösung der so oft besprochenen Frage hier zu finden. Wer sich einige Zeit mit einem Gegenstande beschäftigt hat, dessen Schwierigkeit nicht in Abrede zu stellen ist, greift gerne nach Belehrung, wo sie ihm auch geboten wird. Die Erbfolgefrage in den Herzogthümern ist delicater Art, abgesehen von ihrer Wichtigkeit für die fernere Gestaltung Schleswig-Holsteins; denn diese ist uns immer die Hauptsache. Indem sie das Privatfürstenrecht betrifft, spricht der Schriftsteller sich für irgend einen der Betheiligten aus und muß, so fremd ihm die erhabenen Persönlichkeiten auch an sich sind, namentlich in so fern die Frage die Zukunft betrifft, es sich doch gefallen lassen, daß man meint, er schreibe im Dienste oder im Interesse des Einen oder Andern. Wer unsere Geschichte kennt, wird in der Gegenwart ein erneuertes, wenn auch verändertes Bild einer früheren Epoche finden. Nur tritt der merkwürdige Unterschied hervor, daß wie damals die Königlichen Schriftsteller mit Bezugnahme auf Schleswig-Holsteins Fundamentalrechte, für die in der gemeinschaftlichen Regierung der Herzogthümer begründete und hervortretende unzertrennliche politische Verbindung derselben kämpften und jeden Schritt, der eine Trennung herbeiführen könnte, bestritten, jetzt gerade der umgekehrte Fall Statt findet. Referent kann nicht umhin, öffentlich die Ansicht auszusprechen, daß den durchlauchtigen Cognaten seines Landesherrn ein sehr mäßiger Dienst geleistet wird, wenn die Vertheidiger der cognatischen Ansprüche die Geschichte so behandeln, wie der Herr Baron v. Dirckinck es zu thun sich erlaubt hat. Referent räumt gerne ein, daß die Successionsfrage schwierige Parthieen hat, wie sie denn schon 1579 nicht gelöst ward, und daß neue Urkunden nur mit Dank von Jedem, der nach Wahrheit sucht, entgegengenommen werden müssen. Daß es der Wunsch unsers Herzogs und Landesherrn als eines Königs von Dänemark seyn kann, daß Schleswig-Holstein nicht aus der Unionsverbindung mit dem

Königreiche scheide, sondern daß beide Staaten unter demselben Landesfürsten vereint bleiben mögen, ist in der fürstlichen Brust eines Urenkels Christian des Ersten wohl begründet; daß derselbe deshalb den Wunsch haben kann, daß dereinst seine durchlauchtigen Cognaten auch zur Regierung in den Herzogthümern berechtigt wären, kann als ein natürlicher Wunsch eines Fürsten betrachtet werden, der von Friedrich dem Dritten und dessen Nachfolger abstammt. Allein Dänemarks König ist zugleich Schleswig-Holsteins Herzog und kennt das Privatfürstenrecht in seinen angestammten Landen Schleswig-Holstein eben so gut, wie das Königsgesetz mit der Erbfolgeordnung im Königreiche. Unser Landesherr weiß, daß die Verletzung der Rechte seiner entfernten Agnaten eben auch eine Verletzung der Rechte des ersten Agnaten seines Hauses seyn würde; er weiß, daß die Lande Schleswig-Holstein nur das Oldenburgische Fürstengeschlecht auf den Thron Schleswig-Holsteins erhoben haben; er weiß endlich, daß ihm das von seinen Cognaten nicht imputirt werden kann, was sein Vorahn Friedrich III. aus Liebe für seine weibliche Nachkommenschaft im Königreiche festgestellt und damit die Möglichkeit einer Trennung beider Staaten, wie sie in den Landesrechten der Herzogthümer von 1460 begründet und vorbehalten war, wieder eröffnet hat. Le but du Roi était évidemment que justice fût faite et que la vérité fût connue sagt der Herr Baron. Wenn die durchlauchtigen Fürsten des Schleswig-Holstein-Sonderburgischen und näher des Sonderburg-Augustenburgischen Hauses für die unzertrennliche Fortdauer der staatsrechtlichen Verbindung der Herzogthümer streben, so ist das ein unangreifbares Fideicommiß, welches ihnen als dem jüngeren Ast der Königlichen Linie von der Geschichte für ewig anvertraut worden ist. Denn seitdem unter den Fürsten, welche die Mehrherrschaft in Schleswig-Holstein, nach erlangter Souveränität des Herzogthums Schleswig, führten, Streitigkeiten entstanden, hat die sogenannte Königliche Linie des schleswig-holsteinischen Fürstenhauses stets die Rechte des Landes vertheidigt. Jeder Schleswig-Holsteinische Fürst, der dieses Fideicommiß des

vereinten Landes nicht heilig halten und, wenn es nöthig thäte, sich dafür nicht zu opfern bereit wäre, würde selbstverständlich, wie sich unten ergeben wird, auf dies gesegnete deutsche Land verzichten. Wer die dänischen und deutschen Aufsätze des Herrn Barons gelesen, findet in dieser Broschüre nichts Neues. Hat Herr Dr. Ostwald das Actenstück von 1680, wodurch alle Erbansprüche der Agnaten vernichtet werden sollen, eben so interpretirt und behandelt, wie der Herr Baron die Angeln — gegen alle Geschichtsschreiber und gegen bessere Ueberzeugung — zu Dänen macht, wie er die dänische Revolution von 1660 in Bezug auf Schleswig auffaßt, wie er die Huldigung von 1720 auslegt und wie er sich über die Verzichtleistung der Schwedischen Agnaten vom 8. October 1750 ausspricht, so muß Referent gestehen, daß von der Seite her wenig Hoffnung zur Lösung der noch streitigen Punkte zu erwarten ist. Um nun das oben ausgesprochene harte Urtheil über diese diplomatische Schrift zu begründen, will Referent nur einen Punkt hier näher beleuchten, weil dieser mit seltener Kühnheit — um kein anderes Wort zu gebrauchen — von dem Herrn Baron gegen alle Geschichte vorgetragen ist. Es ist die dänische Revolution von 1660 mit dem Königsgesetze von 1665, die beide als Ereignisse, welche Schleswig mit betroffen, dargestellt worden. Die Souveränitätserklärung in Dänemark im Jahre 1660 sey feierlich verkündigt und vom ganzen Lande sanctionirt. Da aber der Königliche Antheil von Schleswig, abhängig vom Königreiche, bereits 1658 zum vollen Eigenthum?! cedirt worden sey, so sey es nicht erforderlich gewesen, daß das Königsgesetz von 1665, welches in Folge der Souveränität erlassen worden sey, in Schleswig veröffentlicht worden wäre! Ob der Herr Baron sich nicht schämt, dergleichen in die Welt zu senden? Muß ein wahrheitsliebender Fürst einen solchen Mann nicht desavouiren, welcher die Geschichte so offenkundig misbraucht, um angeblich ihm oder vielmehr den Cognaten seines Königs zu dienen? Daß die Befreiung des Herzogthums Schleswig von der Oberlehnsherrschaft der Krone Dänemarks und die dadurch erlangte höchste

und absolute Herrschaft, die sublimis superioritas plenissimo jure oder die Souveränität, welche dadurch die Herzöge Schleswig-Holsteins erlangten, eine ganz andere Handlung war, als die absolute Macht, welche in Folge der dänischen Revolution im Jahre 1660 Dänemarks und Norwegens König durch die Erb-Alleinherrschafts-Acte und durch das Königsgesetz erlangte, weiß Jeder. Auch wurden durch die Aufhebung des Vasallegiums die Rechte der Stände in den Herzogthümern nicht beeinträchtigt, während diese in Dänemark in Folge jener absoluten Machtvollkommenheit aufhörten. Als der schwedische König Carl Gustav im Rothschilder Frieden am 26. Februar 1658 für den Herzog von Gottorff ausbedungen hatte, daß demselben eine billige Genugthuung zu leisten sey, indem König Friedrich III. und der Herzog beiderseits Commissarien ernennen sollten, um darüber zu verhandeln, wünschte der Herzog die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung. Allein König Friedrich der Dritte als Herzog von Schleswig-Holstein, eingedenk des den Ständen geleisteten Eides, sah ein, daß dies keine Sache sey, welche die Fürsten unter sich abmachen könnten, und bemerkte, daß Prälaten, Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer wegen ihrer vor etlichen hundert Jahren her habenden privilegien hierbei hauptsächlich interessirt wären und daß deswegen nothwendig auf einem allgemeinen Landtage mit ihnen darüber gesprochen werden müsse. In Folge dessen wurde auch sofort durch ein Königliches Rescript vom 28. März 1658 den Landräthen hiervon Nachricht gegeben, mit den Ständen darüber zu communiciren und dero Gemüthsmeinung und Gedanken mit Nächstem einzuschicken. Da aber im Rothschilder Frieden König Gustav festgesetzt hatte, daß vor dem 2. Mai die Tractate zwischen dem Könige und dem Herzoge abgeschlossen seyn sollten, die Stände in der Zwischenzeit nicht zusammen getreten waren, so wurde in dem Kopenhagener Vergleich vom 2. Mai festgestellt, daß wegen der bis dahin bestandenen gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte der König und der Herzog freundschaftlich unterhandeln wollten, sobald der König in den

Fürstenthümern angekommen seyn würde. Durch diesen Vergleich wurde der Herzog nach fünftägiger Unterhandlung souverain in seinem Antheil vom Herzogthum Schleswig und eben so der König in Betreff des Königlichen Antheils in demselben, d. h. es hörte die Lehnsherrschaft der Krone über Schleswig auf. Zwei Jahre später erfolgte die merkwürdige Revolution in Dänemark, wodurch Friedrich der Dritte als König von Dänemark und Norwegen die absolute Einherrschaft erlangte, indem die Omnipotenz des Reichsraths gebrochen und in Folge dessen unterm 10. Januar 1661 die neue staatliche Gestaltung der Dinge für Dänemark und Norwegen in die Hand des Königs gelegt ward. Als nun in demselben Monat jenes Jahres 1661 die Stände Schleswig-Holsteins nach der Stadt Schleswig zusammen berufen waren zum Behufe des feierlichen Leichenbegängnisses des verstorbenen Herzogs Friederich und der Erbhuldigung, welche seinem Sohne, dem Herzog Christian Albrecht, geleistet werden sollte, überreichten sie am 26. Januar auf die am 23. s. M. ihnen mitgetheilten Landtagspropositionen ihre Resolution. Die Stände äußerten die Hoffnung und Bitte, daß vor dem am 1. Februar angesetzten Homagialactus ihre Privilegien confirmirt und ihren Beschwerden — wie es stets observirt worden — abgeholfen werden möge. Und, heißt es, weil für Erste diese Lande und Fürstenthümer bei in zweihundert Jahren hergekommener Regierung wohlgedei- und aufnehmlich befunden, so ist der löblichen Stände unterthänigster Wunsch auch Bitte, daß alles auf dem alten gewöhnlichen Fuß gerichtet verbleibe und sie unter Ew. Königl. Majestät und Ew. Hochfürstl. Durchlaucht also gestalten hergebrachter Königlicher und Fürstlicher Regierung zu des Landes ferner Aufnahme und Soulagement fürters mögen bei gleich und Recht erhalten, auch Königlich und Fürstlich dabei gehandthabt werden. In der Replik vom 29. Januar heißt es hierauf: Es wären von den Herrn Deputirten (beider Landesherrn) nothdürftige und behufige Conferenzen (in Betreff der Beschwerden) gepflogen und wie beim ersten Capite sich keiner Verordnung zu erinnern, was gestaltsam mittelst persönlicher Beieinkunft der

Herrschaft deswegen annoch nichts geschlossen, als werden Jhro Königliche Majestät und Fürstliche Durchlaucht was zur Wohlfährigkeit ihrer getreuen Eingesessenen gereichet, sich äußerst recommandirt seyn lassen und sie sammt und sonders bei gleich und Recht, wie vorhin löblichst geschehen, also ferner weit schützen und handhaben. In der Duplik traten aber Schleswig-Holsteins Stände noch bestimmter hervor, indem sie die verflossene vierjährige Zeit mit deren Umgestaltungen in's Auge faßten (seit 1657 war kein Landtag gehalten worden) und sich auf folgende Weise äußerten: In Betreff des ersten Theils ihrer Beschwerden könnten sie nach ihrem Urtheile nur ermessen, als daß hiesigen Fürstenthumben äußerst wohlgerathen sey, wenn nach ausgestandener jüngster vierjähriger Tempest alles in seinem gehörigen Stand reduciret und zu dem alle respective aller- und gnädigster, auch aller- und unterthänigster mutueller Vertrauen der rechte Grund dadurch geleget werde. Dieweil nun sowol die regierende Herrschaft als getreue und gehorsamste Stände dieser Fürstenthümer sich bei der nunmehr in zweihundert Jahren continuirten Regierungsform nicht allein in Justitien-Werk und so viel eines jeden Privatschutz und Handhabung bei gleich und Recht betrifft, sondern auch in publicis unter den Herrschaften (in der Stände aller- und unterthänigster Resolution indigitiret) wohl und gedeilich befunden, so gereichts ihnen zu unterthänigster besonderer Annehmlichkeit, bedanken sich auch aller- und gehorsamst, daß Jhro Königl. Majestät und Fürstl. Durchlaucht sich desfals keine Aenderung wissend, erkläret, abermals aller- und unterthänigst suchend und bittend, daß es demnach sein beständiges Verbleiben dabei haben, erfolglich auch der fundamentale Satz und Verfassung dieser Fürstenthümer in hoc passu, als worauf auch die Obrigkeit sowohl als der Unterthanen homagial-Verbindlichkeiten tanquam actus correspectivi ihren Fuß setzen ein Gnügen oder Sicherheit ohne Ausstell oder Reservat gegeben werden möge.

Wie Christian Albrecht — Friedrich III. hatte schon die Privilegien Schleswig-Holsteins unterm 4. October 1648 bestätigt und unterm 24. Juli 1650 das Primogeniturgesetz errichtet — nach dieser Erklärung der Stände Schleswig-Holsteins in Gegenwart zweier Landräthe die Privilegien confirmirte und am 2. Februar 1661 eigenhändig den Eid schrieb, so haben bis auf den heutigen Tag Schleswig-Holsteins regierende Herzöge die Landesrechte und mit ihnen die Verfassung des Landes bestätigt. Aus jener Erklärung der Stände am 30. Januar 1661 — nachdem am 10. Januar 1661 die Erb-Alleinherrschafts-Acte (Arve-Enevolds-Acten) von dem Adel, von der Geistlichkeit und von dem Bürgerstande im Königreiche Dänemark unterschrieben worden war — geht doch wohl unzweifelhaft für den sonst ungläubigsten Thomas der dänischen Propagandisten und Incorporatisten hervor, daß jene Acte mit ihrem Gefolge, dem dänischen Königsgesetze, nicht den geringsten staatsrechtlichen Einfluß auf die Herzogthümer und Lande Schleswig-Holstein gehabt hat. Aus dieser Erklärung geht hervor, daß der dänische Minister, der Herr Geh.-Conferenzrath Oersted von den Rechten der Herzogthümer keine hinreichende Kenntniß besitzt, wenn er behauptet, daß Schleswig-Holstein bloß in legislativer und administrativer Rücksicht in Verbindung stehe, während Landesherren und Stände schon 1661 die freilich sonst nie von einem wahrhaft geschichtskundigen Manne bestrittene Ansicht ausgesprochen, daß die gemeinschaftliche Regierung in Schleswig-Holstein als der Ausdruck oder das Organ ihrer staatsrechtlichen Verbindung, ihrer politischen Einheit nicht bloß in dem Justitienwesen, sondern auch in den öffentlichen Angelegenheiten schon zwei Jahrhunderte bestanden habe. Und nun will man es wagen, an diese staatsrechtliche Verbindung die Hand zu legen?! Wenn Dänemarks Propaganda und der isolirte Herr Baron den König von Dänemark verleiten wollen, diese Regierungseinheit und diese staatsrechtliche Verbindung aufzuheben, also gegen sich selbst als Herzog von Schleswig-Holstein und sein angestammtes Land einen Staats- und Gewaltstreich auszuüben,

so mögen jene Männer wohl bedenken, wie es Schleswig-Holsteins herzoglicher Landesherr weiß, daß die Homagialverbindlichkeit ein gewichtiger Act, eine gegenseitige Handlung in dem Lande Schleswig-Holstein ist. Das ist das Rechtsverhältniß, was die Stände Schleswig-Holsteins ganz richtig schon 1661 auffaßten und aussprachen, und was schwerlich in unserer Zeit ein todter Schatz, ein vergilbtes Stück Papier bleiben würde. An welchem Abgrunde aber Dänemark steht, liegt klar vor, wenn man bedenkt, bis wohin die Intelligenz jenes Landes innerhalb und außerhalb der Ständeversammlungen sich bereits verirrt hat, und wenn nun diese revolutionären Lehren, die dort gepredigt und gut geheißen worden sind, sich der ungebildeten Masse bemächtigen werden. Mag der Herr Baron v. Dirckinck-Holmfeld sich jenen Männern, denen die Rechte eines fremden selbstständigen Landes nicht mehr heilig sind, anschließen, — auf den Namen eines deutschen Mannes, der die Wahrheit will und unser Landesrecht ehrt, hat er auf immer Verzicht geleistet.

Schleswig, den 20. November 1844.

Dr. Heiberg.

Bemerkungen über Dirckinck-Holmfeld's Essai historique. *)

In dieser Schrift findet sich unter Anderm Seite 35 folgende Stelle:

Pour le Holstein, Frederic III. statua la primogéniture pour sa propre ligne royale, en 1650, obtenant pour cela la sanction impériale. Pour le Slesvig, un acte, dont on ne sait pas, si jamais il a été publié, a été déterré vers la fin du dernier siècle dans l'archive royale. Mais puisque peu de temps après (1658) la souveraineté fut introduite dans le Slesvig, et que la forme de gouvernement dans le Dannemark, dont relevait le duché de Slesvig, fut entièrement changée en 1660, l'acte de primogéniture pour la ligne royale en Slesvig perdit toute signification, et rèsta comme un projet supersédé, enfoui dans l'archive royale. La ligne cadette avait aussi son statut de primogéniture de 1633, dont l'acte nous est resté inconnu. C'est cette même déclaration de primogéniture qui, depuis le 15ème siècle, fit le

*) Wir nehmen auch diesen Aufsatz über Dirckinck-Holmfeld's Buch um so lieber auf, als die darin mitgetheilte Urkunde Kaiser Joseph's II. bisher nicht gedruckt ist. Im Uebrigen scheint uns, daß das Buch des Herrn Baron v. Dirckinck gar keine Berücksichtigung verdiente, wenn es nicht französisch und für Franzosen geschrieben wäre, die bekanntlich von unsern Verhältnissen gar nichts wissen. Das Journal des Debats theilte vor Kurzem die Nachricht mit, daß le depute Lok in der assemblée des états in Kopenhagen auf Preßfreiheit angetragen habe, auch habe dieselbe dänische Assemblee eine Petition eingereicht um Vereinigung der Assemblee du Slesvig et du Holstein. Wenn man solche Nachrichten von hier für wahr halten kann, so gehört nur wenig mehr Unwissenheit dazu, um nicht zu sehen, daß auf jeder Seite des Buches des Herrn Baron v. Dirckinck einige Unwahrheiten stehen. Anmerk. der Redaction.

tour de toute l'Allemagne. Les dites lois de 1607 et de 1650 ne fixèrent pas précisément la succession, puisqu'elles ne faisaient que statuer un principe prédominant, celui de l'unité du gouvernement et de la succession indivise du pouvoir suprême et de la préférence des lignes mâles descendantes dans les familles du roi et du duc de Gottorp. Pour ce qui adviendrait dans le cas qu'il n'y eût pas de descendants mâles, les dites lois n'en parlent pas. Quoi qu'il en soit, il faut bien observer que les lois qui concernent les duchés reglent seulement la succession dans les lignes descendantes du „législateur respectif" et qu'elles ne remontent pas aux lignes latérales, issues d'aïeux antécédents.

Wir erlauben uns hierüber folgende Bemerkungen:

In den beiden ersten Sätzen trennt der Verfasser die Einführung der Primogenitur für Holstein und für Schleswig. Jeder, der mit den Verhältnissen unbekannt ist, — und für solche ist laut einer Anzeige des Verfassers im Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten No. 277 die Schrift vorzugsweise bestimmt —, muß darnach glauben, daß die Einführung der Primogenitur in diesen beiden Landen auf besonderen Acten beruht. Der Verfasser hat hierin wissentlich die Unwahrheit vorgebracht, denn das Primogeniturstatut war ihm bekannt, es findet sich unter Anderm in Lornsen's Unionsverfassung und lautet die betreffende Stelle (vergl. dort S. 505): „... uns „dahin entschlossen, durch ein beständiges unwiderrufliches und „zu Ewigen Tagen Unsrer Fürstlichen Mann Leibes Lehns-Erben „und Nachkommen, Herzogen zu Schleswig-Holstein, dieser „Unsrer Königl. Linie, verbindl. Erb-statutum Familiae, das jus „primogeniturae ... in Unsern Fürstenthümbern Schleswig-„Holstein, und denen incorporirten Landen einzuführen ..." Also zwei Acten giebt es nicht, sondern in einer ist sie für die ganze Linie und das ganze Land eingeführt.

Ferner: Man sieht nicht ein, warum Herr Dirckinck gegen die Gültigkeit des Statuts in Holstein gar nichts einzuwenden

hat, gegen die in Schleswig so Vieles. Lag das Statut wie un projét supersédé enfoui dans l'archive royale, weiß man nicht, si jamais il a été publié, so war dies wahrlich für Holstein so gut als für Schleswig der Fall.

Ferner: Er meint, man wisse nicht, ob das Statut jemals publicirt sey. Wenn Herr Dirckinck irgend etwas vom Staats- und Privatfürstenrecht wüßte, so würde er wissen, daß Primogeniturstatute zu ihrer Gültigkeit der Publication nicht bedürfen und nicht publicirt wurden; da er aber nichts davon weiß, können wir uns über diese Behauptung nicht wundern. Es dürfte, wenn davon die Gültigkeit abhinge, unter Anderm auch um die der lex regia Danica schlecht aussehen, denn wie Jedermann und auch Herr Dirckinck Essai historique S. 19 weiß, wurde diese erst im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, etwa 40 Jahre nach ihrer Abfassung bekannt, und würde es ganz gleichgültig seyn, ob dies 40 Jahre oder 140 Jahre nach der Abfassung eines Gesetzes geschieht.

Dazu kommt nun noch, daß diese Primogenituracte nicht etwa ein Statut war, zu welchem die Idee plötzlich 1650 entstand, und das dann 10 Jahre nachher als ein nutzloses Stück Pergament in's Archiv geworfen wurde, sondern schon, als 1616 die für die herzoglich-gottorfische Linie 1608 eingeführte Primogenitur durch die Stände angenommen wurde, erklärten die königlichen Gesandten, dies sey ein Act, den man in consequentiam ziehen werde, und erscheint die Einführung der Primogenitur in der königl. Linie 1650, eben wie die 1633 in der jüngeren königl. Linie geschehene, nur als eine längst bedachte und gewollte aber auch durch die Verhandlungen mit den Ständen im Jahre 1616 gebotene und nothwendige. Dieses Primogeniturstatut wurde denn auch so wenig vergessen oder supersédé oder enfoui, daß vielmehr Christian V. es 1691 auf seine Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausdehnt, so wenig, daß Moser (Staatsrecht Bd. 8, S. 168) dasselbe sehr wohl kennt. Und einen ferneren Act, wo es wiederum sehr bekannt war, wollen wir hiemit zu Herrn Dirckinck's Kunde abdrucken lassen:

„Wir Joseph der Andre rc. rc. (tit.) bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Demnach auf kürzlich erfolgtes Ableben weiland Friedrich des Fünften, Königs in Dänemark Majestät, die Regierung Ihrer Königreich und Landen auf Dero ältesten Sohn, des durchlauchtigsten Fürsten Herrn Christian des Siebenden Majestät gelanget, in diesem Königl. Hause aber vermöge eines von weiland König Friedrich dem Dritten anno 1650 errichteten und von Kaisers Ferdinand des Dritten Majestät in dem nämlichen Jahr bestätigten Primogenitur-Briefs vorgesehen ist, daß ein jeweiliger primogenitus und Landes-Successor in denen Herzoglich-Holsteinischen Landen, nach zurückgelegtem Achtzehenden Jahr seines Alters für mündig und volljährig, auch zur würklichen Antretung der fürstlichen Regierung fähig gehalten werden solle:

„So haben Wir obgesagt — Seiner des jetzt regierenden Königs in Dänemark Majestät als Herzogen zu Holstein Liebden, auf Ihr geziemendes Ansuchen, mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen die anverlangte veniam aetatis für besitzende gesamte deutsche Lande ertheilet, mithin den Abgang und Mangel Dero zur Grosjährigkeit erforderlichen Alters dispensiret, erfüllet und ersezzet. Thun das ertheilen, dispensiren, erfüllen, ersezzen und erklären aus Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit in Kraft dieses Briefes, Meinen, setzen und wollen, daß mehrernannt-Seine Mayt als Herzog zu Holstein Liebden, sich dieser Unsrer Dispensation, Ersezzung des abgängigen Alters und veniae aetatis freuen, gebrauchen, und zu Ihro Besten, Frommen, Nutzen und Wohlfarth geruhiglich geniessen und sonst alles, wie andre Grosjährige, so ihr erforderliches Alter und Majorennität erreichet haben, handlen, fürnehmen, thun und lassen sollen und mögen, unverhindert allermänniglichs.

„Und gebieten darauf allen und jeden Chur Fürsten, Fürsten, geist- und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren,

Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schult-Heissen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehr Besagt-Seine Mayt als Herzogs zu Holstein Liebden, an dieser Unserer Ersatz- und Erfüllung der Jahren, venia aetatis und Majorennitäts-Erklärung, wie obstehet, unangefochten bleiben, Sie derselben allenthalben geruhiglich gebrauchen, geniessen und gänzlich dabei bleiben lassen, daran nicht hindern noch irren, noch solches jemand anderm zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seyn Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und dazu eine Pön von fünfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsre Kaiserl. Cammer, und den andern halben Theil viel Bemelt-Seiner Mayt als Herzogs zu Holstein Liebden unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollte.

„Mit Urkund dieses Briefs, Besiegelt mit Unserm anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den Sieben und zwanzigsten Tag Monats Januarii, nach Christi Unsers Lieben Herrns und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehen Hundert Sechs und Sechzigsten, Unsers Reichs im Zweiten.“ *)

Aus dieser Acte im Eingang wolle nun Herr Dirckinck ersehen, daß das Primogeniturstatut von 1650, welches für beide Herzogthümer galt, nicht vergessen und vergraben war.

Die geschehenen Bemerkungen über die Gültigkeit, Verbindlichkeit und Publication des Statuts und der lex regia Danica möge Herr Dirckinck denn auch auf die eben dahin zielenden Gründe in seiner Schrift: Bemerkungen in Veranlassung des Aufsatzes des Herrn Emil Gardthausen ꝛc. Seite 33—39 beziehen. Dort stellt er auch die Behauptung auf, da

*) Wir haben diese Acte ganz abdrucken lassen, obgleich nur der Anfang nöthig war, weil es uns als ein nicht uninteressantes Document erschien.

das Statut von 1650 nur für die männlichen Descendenten in der königl. Linie gelte, und da man aus demselben nicht ersehe, was nach deren Ableben geschehen solle, so müsse man nachforschen, ob es nicht sonstige Successionsbestimmungen für die regierende Familie gebe, als welche sich denn die lex regia Danica herausstelle. Diese Meinung hat er in der, Anfangs dieses Aufsatzes abgedruckten, Stelle seines Essai wiederholt und wird dieselbe noch von uns gewürdigt werden. Wir fahren erst der Reihe nach in dieser Stelle fort und finden dort einige Zeilen weiter die Bemerkung, daß das Statut von 1650 vergessen sey, weil kurz nach der 1658 geschehenen Einführung der Souveränität in Schleswig die Regierungsform in Dänemark, dont relevait le duché de Slesvig, gänzlich verändert sey.

Wäre diese Abhängigkeit Schleswigs von Dänemark im Jahre 1660, nachdem die Souveränität durch Aufhebung des Lehnsverhältnisses zwei Jahre vorher eingeführt war, so wahr als sie unwahr ist, so würde dies wahrlich der Gültigkeit des Statuts von 1650 keinen Abbruch thun. Wäre die Lehnsherrlichkeit Dänemarks über Schleswig nie aufgehoben worden, das während dieser Lehnsherrlichkeit erlassene Gesetz wäre dadurch nicht afficirt. Darüber weiter zu sprechen, ist nicht der Mühe werth; was aber dies relevait de Dannemark Dirckinck's werth sey, nur noch den § 4 des Travendahler Friedens von 1700:

Art. IV.

„Damit künftig allen Streitigkeiten und dazu zufindenden Praetexten umb so mehr vorgebauet werden möge, ist in genere damit nochmals festgestellet worden, daß wie in denen beyden Fürstenthümern beyde Theile vermöge der alten Verträge und Observantz allerdings in völliger Aequalität stehen und paria jura genießen und genießen sollen, Also auch Ihro Majestät in Dänemark und Dero Successores als regierende Hertzogen zu Schleswig-Hollstein in und ratione der Fürstenthümer Schleswig-Hollstein, keinen Vorzug und Praerogative in einigen Jure, außer was ratione ordinis hergebracht

ist, vor Jhro Durchl. zu Hollstein=Gottorf und Dero Successores als auch regierende Hertzogen zu Schleswig=Hollstein sich annehmen noch praetendiren, sondern auch der völligen Parität und gleichen Rechten unter beyden Theilen es unveränderlich bewenden lassen wollen.“

Wir kommen jetzt auf die Behauptung des Herrn Dirckinck, daß die Gesetze von 1608 und 1650 ne fixèrent pas précisément la succession, sondern nur ein vorherrschendes Princip statuirten, aber nichts davon sagen, was im Falle des Aussterbens der männlichen Linien geschehen solle; und aus der cit. Schrift gegen Gardthausen erfahren wir, daß nach Herrn Dirckinck's Meinung eben für diesen Fall die lex regia Danica statuirt habe.

Dies ist nun wahrhaft horribel; solche staatsrechtliche Deductionen sind noch nie gedruckt worden. Daß die königliche Linie nur für sich ihr Statut gab und was nach ihrem Aussterben geschehen solle nicht bestimmte, ist unläugbar und in der Ordnung; daß aber für diesen Fall des Aussterbens der männlichen Linie nicht schon die Norm existirte und mithin nicht aufzusuchen oder später zu setzen war, das zu läugnen, kann nur Dirckinck einfallen. Das Herzogthum Schleswig war, mag dieser Herr nun über dessen frühere Qualität denken wie er will, seit 1579 als Mannlehen anerkannt; es war zugleich anerkannt, daß das ganze schleswig = holsteinische Fürstenhaus männlicher Linie Successionsrechte habe; die Herzoge wurden alle belehnt mit dem Herzogthum Schleswig und der Insel Fehmern als einem angeerbten altväterlichen Fahnenlehen; König Friedrich der Dritte hatte gerade 1665, im Jahre der Abfassung der lex regia Danica, gesucht, die jüngere königl. Linie zu einem Verzichte ihrer Erbrechte in den Herzogthümern zu Gunsten seiner weiblichen Descendenten zu bringen, was ihm mißlungen war, ein Vorgang, der wie alle übrigen Herrn Dirckinck aus den früheren Schriften bekannt seyn muß, und nun diese Deduction, daß nicht abzusehen sey, was nach dem durch die Statute von 1608 und 1650 Bestimmten geschehen werde, oder vielmehr,

daß man es wohl wisse durch die lex regia Danica, obgleich er allerdings die restitution gratuite de Jean-le-Jeune, wie er die Odenseer Belehnung nennt, kennt, und noch 1649 die Belehnung der ganzen Linie durch Friedrich III., im Jahre vor Erlassung des Statuts wiederholt war. Er mag uns entschuldigen oder vielmehr Dank wissen, daß wir davon nicht weiter reden. Seine Bemerkung übrigens, daß diese Statute nur für die betreffenden Linien gelten, ist durchaus richtig, und wird das von 1608 seiner Zeit seine Dienste thun; außerdem kennt er wohl noch das von 1633, welches jetzt veröffentlicht ist, und auf das es vorher ankommt.

Hiemit die Bemerkungen über diese Stelle schließend, lassen wir folgende Zeilen, S. 16, des Essai historique abdrucken:

„2o. Le duché de Slesvig (allem. Schleswig) appelé „aussi le Jutland méridional, parceque, dans les temps les „plus reculés, il faisait partie de la province de Jutland, „était peuplé de Danois (Jutes et Angles) et de Frisons. „Déjà depuis le onzième siècle il a été érigé en duché sous „la dépendance du royaume. Ce duché fut donné en par„tage aux princes danois jusqu' en 1386. Ce fut alors que „la ligne des comtes de Holstein en fut investie. Elle „s'éteignit en 1459.“

Dieser Absatz füllt in dem Essai acht Zeilen. In diesen finden sich folgende Unrichtigkeiten. Das Herzogthum Schleswig war nicht allein von Dänen und Friesen bewohnt, sondern ein sächsischer Stamm wohnte zwischen Schley, Treene, Eider, der Ostsee und dem Eckernförder Hafen. Zweitens: Die Angeln waren keine Dänen. Drittens: Die dänischen Prinzen, die Schleswig zu Lehn hatten, das Haus der Abelinger starb nicht 1386, sondern 1375 mit Heinrich aus. Also drei Unrichtigkeiten, die man auch anders nennen könnte, in acht Zeilen.

Weiter fängt der Essai historique S. 15 an: Depuis 1460 la monarchie danoise, quoique élective de droit jusqu'à la réforme de 1660, a eu des rois issus de la ligne mâle des anciens comtes d'Oldenburg. Unwahr, seit 1448. Wußte

Dirckinck dies nicht? Oder ist dies nicht handgreiflich geschehen, um in diesem für Fremde bestimmten exposé die Meinung zu erwecken, es sey das Haus Oldenburg zugleich in Schleswig-Holstein und Dänemark auf den Thron gekommen? Wie wäre der rechte Name für solche Handlungsweise?

Wir müssen uns daran genügen lassen, diese Unwahrheiten aufzuzählen, die Zahl derselben im Buche ist legio; wir machen nur aufmerksam auf Seite 30, wo Hans der Aeltere seinen Theil des Landes au Roi et au duc vererbt, obgleich er es an den König Friedrich II. und die Herzoge Johann den Jüngern und Adolf vererbte, wo Johann der Jüngere durch die Belehnung im Vertrag zu Odensee eine restitution gratuite erhalten haben soll rc. rc.

Mit welchem Recht also der Herr Baron Dirckinck schimpfend und mit ungezogenen Ausdrücken um sich werfend im Hamb. unparth. Correspondenten No. 277 aufgetreten ist und verlangt, daß man diesem Essai eine ernsthafte Widerlegung widerfahren lasse, sich beschwert, daß dort nur eine subjective Meinung ausgesprochen, keine objectiven Beweise beigebracht seyen, das überlasse ich (übrigens leider! nicht der Verfasser jener Anzeige seines Essai in No. 268) dem Urtheile des Publicums.

Bewunderungswürdig ferner ist die Stirn, mit der er dort behauptet, er habe den Sinn der Urkunden von 1721 richtig referirt. Man ermüdet nach gerade, gegen diese Herren seine Feder zu gebrauchen, aber es ist nicht zu ertragen, wenn Einer daher kommt, sagend: Nachdem König Friedrich IV. ausgesprochen hatte: „Wir sind entschlossen, den herzoglichen Theil mit dem Unsrigen zu vereinigen", wurdet Ihr Einwohner Schleswigs allerdings berufen, den gewöhnlichen Erbhuldigungseid zu leisten; nun Ihr das aber gethan, ist es ein gänzlich ungewöhnlicher, ein durchaus anderer, Ihr habt Euch sehr geirrt und nicht Eurem früheren Herrn, sondern dem Könige von Dänemark als solchem einen Eid geleistet, und seyd jetzt incorporirt. Ihr hättet Euch aber vorsehen müssen, denn als Ihr diesen Eid leistetet, war die lex regia Danica bekannt genug, obgleich

sie allerdings nicht gleich bei ihrer Entstehung noch überhaupt publicirt worden war, (ein Erforderniß, das übrigens, wie Ihr, wenn Ihr nicht schon gestorben wäret, in meiner Schrift gegen Gardthausen und in meinem Essai lesen könntet, nach meiner Meinung für die Gültigkeit solcher Gesetze erforderlich ist, wenigstens wenn sie mir im Wege stehen). Man hatte dieses Gesetz vielleicht sogar absichtlich nicht publicirt, wie Ihr ebenfalls in meinem Essai Seite 18 sehen könntet, weil man dadurch die andern regierenden Linien alarmirt hätte. Es war das sehr gescheut, mit der Zeit pflückt man Rosen. Das ist politische Klugheit. Uebrigens ist es nicht klug von Euch, daß Ihr meinen Essai nicht leset. Denn z. B. Seite 32 und 33 könntet Ihr sehen, daß Ihr, oder doch diejenigen unter Euch, die kein Latein verstanden, deren, da Ihr von der Ritterschaft zum Theil Landjunker waret, gewiß viele waren, durch Euren Eid zu nichts verbunden seyd, Ihr habt ja das secundum tenorem legis regiae nicht verstanden, wie weiland Christian I. nicht die von ihm beschworene constitutio Waldemariana.

In der That, Herr Dirckinck ist ein Politikus, ob aber das Aussprechen solcher Gesinnungen einem Ehrenmanne zieme, das ist eine andere Frage.

Noch einen andern Punkt wollen wir behandeln. Herr Dirckinck natürlich, und viele Andre auch, nehmen immer als erwiesen an, daß die im Eingang des Einberufungspatents von 1721 gebrauchten Worte „Chrone Dänemark" das Reich Dänemark nothwendig bedeuten. Dies zu beweisen, haben sie für überflüssig gehalten. Wir finden nun im Ganzen nichts dagegen zu erinnern, daß dies der gewöhnlichere Sinn dieser Worte gewesen seyn mag. Das aber ist gewiß, daß gerade in jener Zeit durch diesen Ausdruck auch zuweilen die Person des Fürsten bezeichnet worden ist. Daraus folgt ferner, daß wo dies Wort in einem Patent vorkommt, in welchem der Sinn, den jene darin legen, ein, nicht geradezu unmöglicher, weil es am Ende nicht auf die im Eingang eines Patents in allen öffentlichen Acten der Zeit gebrauchten Floskeln ankäme, aber doch ein solcher

ist, daß er in dem Munde eines souveränen (dies, denke ich, war bis zu jenem Patent unbestritten) Herzogs von Schleswig, der als solcher das Interesse seines Landes, auch gegen Dänemark, zu wahren hatte, befremdlich wäre, es doch erst eines Beweises bedürfe, daß er in diesem Sinne gebraucht sey. Dies zumal, da in diesem Sinne er dem ganzen übrigen Patent, so wie allen geschichtlichen bekannten Datis widersprechen würde.

Wir könnten nun so boshaft seyn, hierüber nichts hinzuzufügen und würden dann unstreitig bald das Vergnügen haben, uns in dänischen Blättern mit Ausdrücken, wie: Neues Exemplar der schleswig-holsteinischen Bornirtheit, dergleichen ganz klare Dinge zu leugnen rc. geehrt zu sehen. Wir wollen indeß auf dies Vergnügen renonciren und gleich ein Beispiel für unsere Behauptung aufführen. In dem zwischen dem Administrator Christian August und dem General Steenbock vom 21. Januar 1713 von Gottorf und Husum datirten Vertrag (in der kurz gefaßten Geschichte der Streitigkeiten rc., S. 95 und 96, auch Staatskanzley Th. 24, S. 521 ff.) lautet der Art. 5: „... daß der König in Schweden keinen Frieden mit der Krone Dänemark eingehen noch machen solle, bevor das fürstliche Haus.. vollkommen .... indemnisiret und demselben desfalls wenigstens das Amt Segeberg zusammt der Grafschaft Pinneberg von der Krone Dänemark eingeräumt worden."

Daß nun die Krone Dänemark in dem Sinn des Reichs Dänemark hier nicht, sondern der König von Dänemark in seiner Eigenschaft als Vasall des deutschen Reiches für Holstein bezeichnet wird, ist unläugbar. Ceci est concluant, wie Herr Dirckinck sich ausdrückt. Es handelt sich hier übrigens nur darum, zu zeigen, daß diese Worte nicht mit Sicherheit das Reich Dänemark bezeichnen.

Schließlich erlauben wir uns noch, mit Bezug auf die von uns abgedruckten Stellen, namentlich die im Anfang erwähnte Trennung Holsteins von Schleswig hinsichtlich des Primogeniturstatuts, wonach jeder Dritte glauben müßte, es wären zwei Statute, auf den Anfang seines Essai historique, in specie

S. 15: Depuis 1460 la monarchie danoise rc. und auf Stellen genug, die hier erwähnt sind und Jeder in diesem Essai in Menge finden kann, dem Herrn Dirckinck zur gefälligen Ansicht die l. 16 § 2 D. de lege Cornelia de falsis (48, 10) abdrucken zu lassen:

> Sed et caeteros, qui in rationibus, tabulis, litteris publicis aliave qua re sine (al. sive) consignatione falsum fecerunt, vel, ut verum non appareat, quid celaverunt, subripuerunt, subjecerunt, resignaverunt, eadem poena affici solere, dubium non esse.

Hiemit die Bemerkungen über Dirckinck's jedenfalls nur als conatus remotus zu einer staatsrechtlichen Darstellung zu betrachtenden Essai schließend, wünschen wir ihm Glück, daß die Lex Cornelia nicht in Dänemark gilt. 8.

Sollte der Herr Baron v. Dirckinck-Holmfeld wünschen, den Namen des Verfassers des vorstehenden Aufsatzes zu wissen, so ist die Redaction ermächtigt, auf eine etwaige Anfrage ihm denselben zu nennen, jedoch nicht zu weiterer Veröffentlichung.

Gesunde Philosophie.

John Abercrombie ist kürzlich gestorben. Der Name Abercrombie ist in der Kriegsgeschichte und in der medicinischen Literatur wohl bekannt, doch davon soll hier nicht die Rede seyn.

Vor mir liegt: Inquiries concerning the intellectual powers and the investigation of truth by John Abercrombie, med. Dr. Oxon. et Edin., Erstem Arzt Ihrer Königl. Majestät für Schottland u. s. w. Eilfte Ausgabe. Lond. 1841.

Die eilfte Ausgabe eines Werks ist immer ein bedeutendes Moment in der Literaturgeschichte und, wenn es ein ernsthaftes Werk ist, in der Bildungsgeschichte eines Volkes. Haben wir in Deutschland viele wissenschaftliche Bücher, welche die eilfte Ausgabe erlebt haben? Und doch ist nichts heilsamer, nichts die Gemeinschaft der Geister mehr fördernd, als die Gleichheit der Lehrbücher, als der Mitgenuß von Tausenden an einer classischen Literatur. Die Erinnerungen an Homer und Tacitus u. s. w. sind ein Bindungsmittel aller Gebildeten in Europa. Die Kenntniß ihrer Standardworks, die Anspielungen auf Stellen in Shakespeare, Milton, Pope, Byron, Scott u. s. w. sind wesentliche Förderungsmittel eines gemeinsamen Nationalcharakters bei den Engländern.

Es scheint mir, daß Abercrombie eine gesunde Philosophie lehrt, gleich weit entfernt von bodenloser Ideologie und von verächtlichem Materialismus. Versteht sich, daß auch in diesem Buche das eigentliche Räthsel der Philosophie nicht gelöst wird. Denn der Widerspruch zwischen der endlichen und unendlichen Natur des Menschen, zwischen Seyn und Nichtseyn kann nicht gelöst werden. Eben deswegen ist es traurig zu sehen, wie die edelsten jugendlichen Kräfte in Deutschland vergeudet werden durch conamina vana. Die Philosophie der Desperation, die Identitätsphilosophie, verschlingt die edelsten Jünglinge. Nachher sind sie untüchtig für's wirkliche Leben. Oder man reist nach Paris und lernt, daß nichts ist außer und über dem Cadaver, weder Leben noch Krankheit, daß nichts ist, was nicht dem Messer erreichbar ist, daß der Mensch Leib ist und der Leib Mensch. Die Folgen können nicht ausbleiben. Der leibliche Mensch ist Thier und die fleischfressenden Thiere haben die Macht, also das Recht, die grasfressenden zu beherrschen. Das ist in Summa, die Lehre der unzufriedenen weil unbemittelten aber klugen Leute deren es in Paris zehntausende giebt.

Abercrombie würde jetzt weder in Frankreich noch in Deutschland gefallen. Er fängt an wie billig mit der Idee der Causalität. Bekanntlich gab das Haupt der Skeptiker, David Hume

durch seine Kritik der Idee der Causalität die nächste Veranlassung zu Kant's ernstlichen Untersuchungen und somit zur neuern deutschen Philosophie. Abercrombie macht sich's leichter, er spricht auf der ersten Seite: by the will of the almighty Creator. Aber er hat Recht, wahrhaftig Recht. Wenn kein Mensch beweisen kann, wie wir zur Idee der Causalität gelangen, und Keinem ist es bisher gelungen; wenn es aber doch Thatsache ist, daß diese Idee die herrschende ist in unserm Denken und Handeln, so muß die Idee der Causalität uns angeboren seyn, das ist, der allmächtige Schöpfer hat sich dem Geschöpf offenbart.

Abercrombie's Werk ist zunächst den Medicin Studirenden gewidmet, ist eigentlich und soll seyn eine Theorie der Erfahrung. Somit hat dies Buch ohne Zweifel mit dazu beigetragen, daß Schottland unbezweifelt das Land ist, dem kein anderes auf dem ganzen Erdball sich vergleichen kann. Nirgends ist nach Verhältniß der geringen Mittel so viel geistige Cultur, so viel wahre Bildung jeder Art verbreitet, wie in Schottland. Edinburg verdient den Namen des modernen Athen's in vieler Rücksicht. Schottländer machen ihr Glück in allen Welttheilen, wohin die englische Flagge dringt, und nicht sowol durch mitgebrachtes Capital als durch wohlausgebildete intellectuelle Kräfte. Es gelingt den Schottländern vergleichsweise noch besser als den Engländern. Ich möchte glauben, daß ein Hauptgrund davon ist, daß die Schottländer von Jugend auf mit gesunder Philosophie genährt werden. — Giebt es viele deutsche philosophische Bücher, in denen die Rede ist vom allmächtigen Schöpfer? Uns Deutschen ist zu wünschen: weniger Philosophie und mehr Thatkraft. — Eine Uebersetzung von Abercrombie würde in Deutschland schwerlich gelingen.

Oersted über Staatseinheit.

Es ist eine nicht uninteressante Bemerkung, die Orla Lehmann (Ständeztg. S. 2037) neulich in Roeskilde gemacht hat, daß, während das Organ der Regierung in Roeskilde das Verhältniß der Staatsunion zwischen Oesterreich und Ungarn als durchaus verschieden von dem Verhältniß der Staatseinheit zwischen dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern bezeichnet, zu derselben Zeit das Organ der Regierung in Itzehoe auf jenes Verhältniß zwischen Oesterreich und Ungarn als auf eine einleuchtende Analogie der gegenseitigen Stellung des Königreichs und der Herzogthümer hingewiesen hat. — Wenn in allen übrigen Dingen von ähnlicher Wichtigkeit eine gleiche Klarheit der Regierungsansichten vorhanden ist, so haben wir offenbar Aussicht, nach einem durchgreifenden und consequenten Princip regiert zu werden.

Indessen da Oersted als Mitglied des Staatsraths die Herzogthümer gewissermaßen mit zu vertreten hat, so ist immer zu besorgen, daß die Ansichten, die er äußert, schon in einem gewissen Sinne die Regierung inficirt haben. Man darf also seine Meinungsäußerungen nicht außer Acht lassen. In der Vorberathung über Ussing's Proposition hat er sich mit ziemlicher Ausführlichkeit über die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer zum Königreiche ausgelassen, und kommt zu dem Resultat, daß Beide eine Staatseinheit ausmachen, welches Resultat er auch durch sehr schwache Gründe unterstützt, nämlich folgende:

1) Gemeinsame Theilnahme an allen Gütern der Staatsverbindung und verhältnißmäßige Verpflichtung, die Staatslasten zu tragen. Diesen Grund verstehen wir nicht. Welche Güter für uns aus der Staatsverbindung mit Dänemark fließen, ist uns unbekannt; die Staatsschuld und die Bankhaft halten die Herzogthümer nicht für besondere Güter. Verhältnißmäßige

Verpflichtung zum Tragen der Staatslasten haben wir nie abgeläugnet; aber nur unserer eigenen Staatslasten, nicht der eines fremden Staates und Volkes.

2) Gemeinsames Indigenat; dieses ist allerdings vorhanden; aber warum können nicht verbündete Staaten gemeinsames Indigenat haben? In den vom Freiherrn von Stein entworfenen Grundlagen eines deutschen Bundes kommt vor: „Tout homme a le droit d'émigrer, de choisir le service civil ou militaire de l'Allemagne qui lui convient.“ Diese Bestimmung ist leider nicht ohne starke Beschränkungen in die deutsche Bundesacte Art. 18 übergegangen; aber Niemand hat doch dabei an eine Aufhebung der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten gedacht. — Ueberdies ist in der Indigenatverordnung vom 15. Januar 1776 von des Königs Staaten und von des Königs Reichen und Landen die Rede, durch welche Ausdrücke aber, wie Oersted meint, nur die verschiedenen Haupttheile des Gesammtstaats bezeichnet werden sollen! Uns dagegen scheint, daß schon aus dem Bestehen einer Indigenatverordnung die Getrenntheit der Staaten folgt. Denn in einer wirklichen Staatseinheit versteht sich gemeinsames Indigenat von selbst.

3) Gemeinsames Kriegs- und Vertheidigungswesen. Dies ist erstens ein Irrthum Oersted's im Thatbestand; denn die Gemeinsamkeit, welcher Holstein's Kriegswesen angehört, ist grundgesetzlich (Bundesacte Art. 2 und 11, Wiener Schlußacte Art. 51) nicht Dänemark, sondern der deutsche Bund, und bei der unzertrennlichen Realunion zwischen beiden Herzogthümern folgt Schleswig in diesem Falle Holstein. Durch Art. 11 der Bundesacte sind alle Mitglieder des Bundes verpflichtet, jedes einzelne Bundesglied gegen Angriffe vom Auslande in Schutz zu nehmen; und daß diese Bestimmung seiner Zeit nicht blos auf dem Papier stehen wird, kann man schon jetzt einsehen, da in der braunschweigischen Abgeordnetenkammer der Antrag gestellt und gegen eine Minorität von nur 5 Mitgliedern angenommen ist: „daß die Ständeversammlung das Vertrauen aussprechen möge, die Regierung werde nöthigenfalls wegen des Schutzes der

bedrohten Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein die erforderlichen Schritte thun.“ Zweitens hat Oersted aus diesem unrichtig vorausgesetzten Thatbestand eine unrichtige Folgerung gezogen; denn die Gemeinsamkeit des Heerwesens bedingt noch keine Staatseinheit; alle deutschen Bundesstaaten haben ein gemeinsames Heerwesen, bilden aber zusammen einen Bund souveräner Staaten.

4) Gemeinsamkeit der Finanzen. Diese kann als bestehend nicht geläugnet werden; aber man betrachtet sie in den Herzogthümern nur als einen Uebelstand, auf dessen Beseitigung hinzustreben ist, und der nicht einmal staats- und völkerrechtlich gerechtfertigt ist (Petition der Schleswigschen Stände um Trennung der Finanzen 1844, Ständeztg. zweites Beilagenheft Seite 835 ff.). Wenn Oersted hinzufügt, daß die Propositionen auf Trennung der Finanzen, mit denen Einzelne in den Herzogthümern hervorgetreten sind, in den Ständen derselben keinen Beifall gefunden haben, und daß namentlich im Jahre 1838 eine desfallsige Proposition Peter Hjort Lorenzen's in Schleswig abgewiesen ist, so hat es mit der letzteren Thatsache allerdings seine Richtigkeit. Aber war es Oersted unbekannt, daß dieselbe Schleswiger Versammlung im Jahre 1838 in Folge der Finanzproposition des Abgeordneten Steenholdt einstimmig auf Trennung des Finanzwesens des Königreichs von dem der Herzogthümer angetragen hat (Schlesw. Stdeztg. 1838 I, S. 1101)? War es ihm unbekannt, daß in der Schleswiger Versammlung von 1842 eine Proposition des Landinspector Tiedemann auf Trennung der Finanzen mit 29 gegen 8 Stimmen an eine Committee gewiesen wurde, und nur deshalb nicht zur weiteren Verhandlung kam, weil der Ausschußbericht zu spät einging? War es ihm unbekannt, daß in der diesjährigen Schleswiger Versammlung derselbe Antrag mit 35 gegen 2 Stimmen an eine Committee gewiesen und die darauf begründete Petition an den König einstimmig genehmigt ist; daß endlich in der gegenwärtigen Holsteinischen Versammlung derselbe Antrag mit 42 gegen 2 Stimmen an eine Committee gewiesen ist?

5) Gemeinsame Flagge. Daraus folgt gar nichts. Schweden und Norwegen führen eine gemeinsame Kriegsflagge. Man ist schon oft, selbst in officiellen Verhandlungen, darauf bedacht gewesen, eine gemeinsame Zollvereinsflagge einzuführen, ohne daß irgend Jemand die Selbstständigkeit der deutschen Zollvereinsstaaten dadurch bedroht glaubte.

6) Gemeinsame Diplomatie. Diese beweist eben so wenig. Sie ist für Schweden und Norwegen ebenfalls gemeinsam. Viele der kleineren deutschen Staaten, die nicht einmal einen gemeinsamen Landesherrn haben, haben doch gemeinsame Gesandte, Consuln und Agenten, z. B. die kleineren sächsischen Fürstenthümer. Endlich steht der deutschen Bundesversammlung, welche doch nur souveräne Staaten vertritt, das Recht zu, im Namen des Bundes, also sämmtlicher Bundesstaaten, Gesandte an fremde Mächte abzuordnen.

7) Endlich hat Oersted auf eine Reihe von Tractaten mit fremden Mächten hingewiesen, in denen der König von Dänemark als Contrahent nicht zugleich Herzog von Schleswig, Holstein und Lauenburg titulirt ist, obgleich diese Tractate doch auch für die Herzogthümer Gültigkeit haben. Wir müssen gestehen, daß es uns ein völlig neuer völkerrechtlicher Grundsatz ist, daß durch die Titulaturen in einem mit fremden Mächten abgeschlossenen Tractat, daß durch solche bloße Floskeln die Selbstständigkeit eines Staats solle aufgehoben werden können. Aber abgesehen davon, können wir Tractate gegen Tractate setzen. Es ist schon im Itzehoer Wochenblatt auf einen Vertrag mit Frankreich vom Jahre 1842 hingewiesen, in welchem von Dänemark und den Herzogthümern die Rede ist. Außerdem heißt es im Commerz- und Navigationstractat mit dem Könige beider Sicilien vom 6. April 1748: „daß den Sicilischen Unterthanen freier Handel in Ihro Majestät zu Dänemark, beides in Dänemark und in Deutschland belegenen Staaten zugesichert wird.“ Und in dem Tractat mit Mexiko vom 19. Juli 1827 heißt es: „zwischen den Staaten Sr. dänischen Majestät in Europa und ...... soll gegenseitige Handelsfreiheit stattfinden.“ Bei

genauerem Nachsuchen ließen sich ohne Zweifel mehr ähnliche Tractate finden, wenn auf solche Titulaturen überhaupt etwas ankäme.

Dies sind die Gründe, welche von Oersted für das Bestehen einer Staatseinheit aufgeführt, und welche hier in ihrer Unhaltbarkeit nachgewiesen sind. Wir wollen nur noch darauf aufmerksam machen, daß es Staaten giebt, welche in noch viel wichtigeren Verhältnissen eine Gemeinsamkeit haben, als in welchen diese zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche Statt findet, ohne daß dadurch ihre Selbstständigkeit gefährdet wird. So haben viele der kleineren deutschen Bundesstaaten, z. B. die sächsischen Herzogthümer, die vier freien Reichsstädte u. s. w. ein gemeinsames Ober-Appellationsgericht; ferner haben die sächsischen Herzogthümer eine gemeinsame Landesuniversität; während wir in diesen und anderen wichtigen Beziehungen durchaus von Dänemark getrennt sind.

Jedoch abgesehen von dem öft erwiesenen Satze, daß zwischen Dänemark und den Herzogthümern keine Staatseinheit besteht, läßt sich auch noch leicht erweisen, daß wenigstens für Holstein und Lauenburg eine Staatseinheit mit dem Königreiche absolut unmöglich ist. Denn ein Staat mit zwei sich diametral widersprechenden Fundamentalgesetzen ist undenkbar. Nun aber gilt als Grundgesetz in Dänemark das Königsgesetz, nach welchem der König „die höchste Macht und Gewalt hat, nach seinem eigenen Willen und Wohlgefallen Gesetze und Verordnungen zu machen, erklären, verändern, vermehren, vermindern, ja auch ganz aufzuheben .... so wie auch was und wen ihm gefällt, von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes auszunehmen“ (§ 3), und „durch keinen Eid oder vorgeschriebene Verpflichtung kann gebunden werden“ (§ 17). Dagegen gilt in Holstein und Lauenburg die deutsche Bundesacte, in welcher der Artikel 13 lautet: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“, und obgleich dieses Futurum bei uns noch nicht ganz zum Präsens geworden ist, so gilt doch auch noch der Art. 54 der Wiener Schlußacte, welcher lautet: „Da nach dem

Sinn des 13ten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe." Es ist also klar, daß ein deutscher Bundesstaat nie und nimmer eine Staatseinheit ausmachen kann mit einem Staat, in welchem die §§ 3 und 17 des dänischen Königsgesetzes in anerkannter Gültigkeit sind. Dies mag zugleich zur Antwort dienen auf den von dänischer Seite oft vorgebrachten Grund, daß doch Preußen eine vollkommene Staatseinheit ausmacht, obgleich einige seiner Provinzen zum deutschen Bunde gehören und andere nicht. Für Preußen ist das möglich, weil in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen das dänische Königsgesetz nicht gilt. Und eben deshalb kann Holstein trotz seiner Stellung zum deutschen Bunde eine Staatseinheit mit Schleswig ausmachen, weil in Schleswig das dänische Königsgesetz nicht gilt, aber nie und nimmer mit dem Königreiche Dänemark. K. L.

Die Fang-Grube zu Röddinge.

Die zu Röddinge eingerichtete Fang-Anstalt gehört zu den einfachsten und kann für mehrere ähnliche zum Muster dienen, weswegen sie wohl eine kurze Beschreibung verdient.

Das Geschlecht der Fische steht überall nicht eben in dem Rufe der Umsichtigkeit; aber von der Propagationswuth befallen, scheint sie jede Rücksicht der Selbsterhaltung zu verlassen, daß sie sich blindlings ihren Feinden überliefern. So wie hierauf mehrere Arten des Fischfangs berechnet sind, so auch die eigenthümliche der Röddinge-Grube.

Sobald die Frühlingssonne die Eisdecke geschmolzen, welche die Küsten und Meerbusen bedeckte, eilen die Fische schaarenweise aus der Tiefe des Meeres nach den Küsten und suchen die flachen Ufer, gehen in die Föhrde und steigen hoch auf in die Flüsse, ja selbst in unbedeutende Bäche. Manchen Arten ist das süße Wasser Bedürfniß für ihre Brut, und das vom geschmolzenen Schnee gesammelte scheint sie vorzüglich anzuziehen. Lachs, Lachsforellen, Barsche, Hechte und mehrere Arten unserer Küstenfische belagern dann die Ufer, und drängen sich in die Bäche zusammen. Mancher Fisch läßt sich dort in seiner Betäubung von dem kundigen Fischer buchstäblich mit Händen greifen. Sie aber in Masse zu fangen, dazu ist die sogenannte Röddinge-Grube (Rødbingekule) auf Möen eingerichtet.

Der aus den Teichen des Gutes Marienberg kommende Bach fällt nach einem kurzen Laufe bei dem Dorfe Röddinge in den Möens-Sund. Hier ist er, gleich unterhalb der Teiche, für den Fischfang zu der genannten Grube erweitert und vertieft, welche beiläufig 20 Ellen im Durchschnitt nnd 2 Klafter Tiefe hat; oben mit einem Zaun versehen und unten mit einer zwei Ellen weiten kleinen Schleuse. Wenn die letztere offen ist, drängen sich die Fische den Bach hinauf in die Grube, aus welcher sie nicht weiter aufsteigen können.

Wenn nun der daneben wohnende Fischer eine hinlängliche Anzahl Fische in der Grube bemerkt, verschließt er ihnen den Rückzug durch die untere Schleuse, und zieht nun mit einer Wothe von der Weite und Tiefe der Grube die sämmtlichen Fische auf's Trockne heraus. Sobald die Schleuse wieder geöffnet ist, ersetzt eine neue Anzahl die Gefangenen mit erstaunlichem Andrange. Im ersten Frühling, wo der Fang am besten ist, hat ein glaubwürdiger Zeuge 30 Wagen voll eben gefangener Fische an einem Morgen von da wegfahren sehen.

Es fließt so mancher Bach von unsern Küsten in's Meer, unbenutzt für den Fischfang, welcher durch eine ähnliche Veranstaltung sich einrichten ließe. Kann durch Aufstauung ein kleiner Wasserfall bewirkt werden, welcher in die Fanggrube fällt: so darf man eine Menge Strandfische erwarten, denn der Lärm wird sie herbeiziehen, wie nach der Fanggrube zu Röddinge.

Nach der dänischen Handels- og Industrie-Tidende vom Jahre 1812.

Kopenhagen, vom November 1844.

Die Verhandlungen der in Roeskilde versammelten Stände, so weit sie die Herzogthümer betreffen, welche durch die Aeußerungen des Königl. Commissarius allerdings Bedeutung erhalten, haben durch die Mittheilungen im Altonaer Mercur und andere dortige Blätter eine so allgemeine Kunde unter den Betheiligten erhalten und so lebhaftes Interesse erweckt, daß wir uns füglich jeder Wiederholung enthalten können. Nur die Aufnahme, welche der Gang der Discussionen hieselbst gefunden, gehört für einen Correspondenz-Artikel.

Die Mehrzahl der dänischen Patrioten erkennt in allen Theilen unsers Staates das gemeinschaftliche Vaterland und hat den wärmsten Wunsch, daß seine Integrität durch gleiche

Vererbung an denselben Fürsten für alle Folgezeit möge gesichert werden. Hiemit stimmen ohne Zweifel auch die Wünsche in den Herzogthümern überein *), so wie es gewiß auch das Bestreben der Regierung ist. Nur in Hinsicht der Mittel sind die Ansichten im Publicum getheilt. Indeß Einige glauben, daß die etwanigen Rechtsansprüche gewürdigt und durch Unterhandlung beseitigt werden müssen, halten Andere, und wohl die Mehrzahl, die bloße Bestimmung des Königs und die Erklärung derselben für hinreichend, den Machtspruch für das geeignetste Mittel.

Gegen die Integrität des gemeinschaftlichen Vaterlandes hat die skandinavische Parthei immer gearbeitet, und erklärt auch bei dieser Gelegenheit sich unverholen dagegen. Sie will das Vaterland dem nahen Skandinavien unterwerfen, spricht daher schon vorläufig von der Provinz Dänemark. Nun sah sie in den vereinten Herzogthümern ein nicht zu besiegendes Hinderniß ihres Strebens, und daher war es die gewohnte Tactik dieser Parthei, auf alle mögliche Weise Zwiespalt unter den Herzogthümern zu erregen, und Schleswig von Holstein zu trennen. Da die Ständeversammlung dieses nicht hinreichend begünstigt, heißt es nun, daß „die einsichtsvollsten und begabtesten Mitglieder der Stände sich in einer traurigen Unklarheit befinden", daß gerade die Einheit des Staates dazu dienen werde, Schleswig den beabsichtigten Reformen zu entziehen und die versprochene „Morgengabe" für Skandinavien verloren gehen könne.

*) Hierin müssen wir nach unserer Kenntniß der Stimmung der Herzogthümer von der Ansicht unseres Correspondenten abweichen. Man wünscht hier im Allgemeinen nur, daß nichts Anderes als das Recht das Entscheidende in der Erbfolgefrage sey; wird aber dieses zu einer dynastischen Trennung des Königreiches und der Herzogthümer führen, so wird man hier gegen eine solche Entscheidung schwerlich etwas einzuwenden haben. Soll aber außer dem Rechte noch etwas Anderes in die Wagschaale gelegt werden, so nehmen die Wünsche hier eine ganz andere Richtung, als die jenseitigen Staatseinheits-Anhänger zu glauben scheinen.

Anmerk. der Red.

Wenn man die Einleitung der in der Ständeversammlung zu Roeskilde gehaltenen Reden über die Staatseinheit und eventuelle Erbfolge in den Herzogthümern liest, so sollte man glauben, sie müßten zu dem Resultate führen, den König zu bitten, daß er, im Verein mit den Repräsentanten des Volks, die bestehende Erbfolge im Königreiche umändern wolle, damit der etwanige Erbe der Herzogthümer zugleich zur dänischen Krone gelangen könne, und die Integrität des Reiches erhalten werde. Ließe sich auch nicht vermuthen, daß sich der König dazu geneigt finden würde, so könnte man doch nicht eben sagen, daß die dänischen Stände durch solche Petition ihre Befugnisse überschritten. Dem ist aber nicht also. Selbst der Billigste, welcher sich über das Detail der als nöthig angesehenen Veranstaltungen geäußert hat, will die Herzogthümer geradezu nicht dem Königreiche incorporiren — nein! als unterjochte Colonie behandeln, eine Napoleonische Declaration aussprechen, den Betheiligten jede Aeußerung darüber hart verpönen, die Lehrer der Universität verjagen, sie durch einen rechtgläubigen Stamm von hier ersetzen und es mit den Beamten, hohen und niedern, auf gleichem Fuße halten.

Solche Veranstaltungen, meint selbst „Fædrelandet", ließen sich doch schwerlich verantworten, außer im äußersten Nothfalle. „Wir kennen, fährt es fort, auf allen Fall ein Mittel, welches viel milder ist, und doch viel kräftiger; es heißt: Appell an's Volk!"

So würde man denn auf denselben Punkt zurückkommen, wo unsere Vorfahren 1460 waren, und wahrscheinlich mit demselben Resultate. Die Betheiligten würden im Interesse des Landes ohne Zweifel den König von Dänemark wählen, gleichwie ihre Väter, und wohl ungefähr unter denselben Bedingungen. Es würde nun die Frage seyn, ob die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte andere Garantien für dieselben nothwendig erfordern würde, als Königswort, Verbriefung und Eide der dänischen Repräsentanten. Doch das mögen unsere Enkel bedenken. Wir können hoffen, es werde dem Könige gelingen, bessere Mittel

für's künftige Wohl seines Staates zu finden, als die Drakone in Roeskilde und die Staatsmänner des „Faedrelandet". Uns Allen aber kömmt es zu, die Bruderbande, welche uns vereinen und die kein Vernünftiger zu zerreißen wünschen mag, fortdauernd werth und erfreulich zu erhalten. So war es, so lange die Gerechtigkeit waltete, und nicht als Mißgriffe der Regierung verschrieen wurde. Das ist hier die Ansicht der Besonnenen, und hoffentlich auch dort.

Unsere Rechenmeister streiten sich über den wirklichen Werth der Reichsbank-Actien. Merkwürdig ist dabei folgendes Geständniß:

„Wohl haben die Speculanten darauf gerechnet, daß man durch Hülfe der Filialbank in Flensburg sich (Hamburger) Banco würde verschaffen könnnn für dänische Zettel; aber diese wollen in Schleswig nicht gedeihen; und davon ist die Folge, daß die Filialbank in Flensburg nur wenige Geschäfte macht, und daß diese darin bestehen, (Hamburger) Banco gegen Species umzusetzen, welches wieder die Folge hat, daß die (dänische) Bank, statt Gewinn, Verlust durch diese Filialbank erleidet, da sie kaum die Administrationskosten wird decken können." Sat sapienti!

Das Budget der hiesigen Universität ist mit jährlich 26000 Rbthlr. vermehrt worden. Davon sollen 15000 Rbthlr. zur Gagen-Erhöhung der Professoren und sonstigen Universitätslehrer, der Rest zur anderweitigen Förderung der Wissenschaften dienen. Indem „Faedrelandet" seine gerechte Freude darüber bezeugt, unterläßt es nicht, zugleich anzuführen, daß dadurch nicht die Staatscasse beschwert werde, „welche neulich für die Kieler Universität einen bedeutenden Zuschuß habe leisten müssen." Dies ist nicht zu läugnen. Die wissenschaftlichen Institute des Königreichs haben ihre reichen Dotirungen unversehrt erhalten, die Universität unter ihrer eigenen Administration, welche bedeutenden Ueberschuß hat, der ähnliche Verbesserungen gestattet. Die Güter der Kieler Universität sind dagegen vom

Fiscus eingezogen, welcher dafür die Kosten der Academie übernommen hat. Es steht daher sehr zu wünschen, daß die „Neuen Kieler Blätter" baldigst eine Uebersicht der so dem Fiscus überantworteten Mittel der Christian = Albrechts Universität mit historischer Treue geben und ihren Ertrag gegen die Kosten der Landes = Academie berechnen möchten, damit es deutlich werde, wiefern die Staatscasse dort Zuschuß leiste oder noch Vortheil habe.

Bei Gelegenheit eines Artikels in der Augsburger Allgem. Zeitung über die Erbfolge im Königreiche Dänemark, welchen „Kjøbenhavnsposten" für verrückte Ungereimtheit, Frechheit und Dummheit eines Schleswig = Holsteiners erklärt, wiederholt „Fædrelandet", dies möchte doch die Ständeversammlung in Roeskilde auf die rechte Spur bringen und zu der Erkenntniß, daß, wenn die Anwendung der Bestimmungen des Erbfolgegesetzes zweifelhaft werde, des Volkes eigene Repräsentanten das einzige rechte Forum, die höchste inappellable Instanz sey, un daß jede einseitige von des Volkes Beistimmung nicht bedingte Entscheidung sowohl in moralischer als juridischer Rücksicht todt und machtlos sey *). Dabei schildert es aber die Vorstellungen der Herzogthümer gegen seine beabsichtigte Reform derselben als offenbaren Trotz, und ereifert sich über die Bedenklichkeiten der Stände zu Roeskilde und nennt dieselben „spießbürgerliche Juristerei, Krähwinkelei". — De te narratur fabula!

Groß' Freud ist in Israel jedesmal, wenn ein Kieler Professor, welcher in der „Dannevirke" schreiben mag, dort incognito oder gar namentlich auftritt, und solche Artikel werden gern wiederholt, wenn sie auch bloß Wiederholung der hier verkündigten Lehre sind. Man hat aber schon so oft vom Lager der Schleswig = Holsteinischen Parthei gelesen und von der leeren Beschuldigung, dieselbe wolle Schleswig in den deut=

*) Die Berlingsche Zeitung sagt übrigens, sie sey berechtigt, die Voraussetzung jenes Artikels für ungegründet zu erklären.

schen Bund ziehen und male die Verbindung mit Dänemark mit den schwärzesten Farben, man hat, sagen wir, dieses so oft gelesen, daß dies nun weiter keinen Eindruck macht. Man erkennt es immer mehr an, daß die Herzogthümer treu an König und Vaterland hangen, nicht weniger an dem Verein mit dem Königreiche, daß dabei ihre innige Verbindung an einander nicht Partheisache, sondern das allgemeine Volksbewußtseyn daselbst ist, daß man sich dort nur in würdiger Defensive gegen Eingriffe der hiesigen skandinavischen Parthei erhält.

Wie weit dagegen die Rücksichtslosigkeit des lauten Theils dieser Parthei geht, davon liefert ihr neuestes Blatt ein merkwürdiges Beispiel. In einem Collisionsfall, wozu die gemischten Jurisdictions-Verhältnisse im nördlichen Schleswig, bei der erregten Spannung, nur zu oft Gelegenheit geben, war die dänische Canzlei der Ansicht der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzlei beigetreten. Dies brauchte nun ein Blatt zu einem heftigen Angriff gegen Beide, welcher also endet: „Man solle doch das über den Grafen Joh. Friedrich Struensee den 25. April 1772 ausgesprochene Todesurtheil nicht vergessen, in dessen Prämissen sich finde: er habe Veracht und Zurücksetzung der dänischen Sprache gezeigt, und daß dieses Todesurtheil vollstreckt sey".

Während es bei dem Streite über die Sprache von dorther gänzlich vermieden wird, den Dänen die Schuld ihrer Väter vorzuwerfen, entblödet sich die genannte Parthei nicht, dieses blutige Blatt ihrer Geschichte hervorzuziehen, statt, wie die Söhne Noah's, ein Kleid zu nehmen und mit abgewandtem Antlitze die Schaam des Vaters zu decken.

Durch eine Nachlässigkeit des Lithographen, welcher die Anfertigung der zu dem Aufsatze des Herrn Justitiarius Boie gehörigen Karte übernommen hat, sehen wir uns genöthigt, dieses Heft ohne diese Karte erscheinen zu lassen; dieselbe wird mit dem nächsten Hefte nachgeliefert werden. Die Redaction.

Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Lorentzen.

December I.



Kiel.
Chr. Bünsow.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ︀ 8 β Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Buchhandlung von Chr. Bünsow in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Deutschland's Einheit.

Ein Schleswig-Holsteiner an die Braunschweigischen Stände.

Deutschen Bundes edle Glieder,
Heil euch! Heil dem schönen Tag,
Wo für seine deutschen Brüder
Treuen Muths ein Deutscher sprach!
Jauchzend hat mein Herz geschlagen;
Wie ein Ruf zum Heeresbann,
Wie ein Wort aus Leipzig's Tagen
Wehte mich die Kunde an.

Unsre Einheit soll nicht länger
Nur ein Spruch beim frohen Wein,
Soll nicht in dem Mund der Sänger
Wie ein Wort der Klage seyn.
Hören wird man neue Weisen:
Deutschland's Einheit ist hinfort
Eine Red' in Stahl und Eisen,
Ein geharnischt stolzes Wort.

Wachend über Recht und Ehre
Steht es vor der Fürsten Thron,
Feurig ruft es sie zur Wehre,
Wo dem Bund Gefahren drohn;
Mahnt sie, unser Recht zu wehren
Vor den Schranken, auf dem Plan;

Und die Fürsten werden's hören,
Die zu Wien den Schwur gethan.

Jenes Lied wie Donnerrollen,
Wiederkennen werden sie's,
Dessen Klänge einst erschollen
Vor den Mauern von Paris;
Wiederkennen jene Stimme,
Die die Schlachtgebete sprach,
Als das Volk mit edlem Grimme
Fremden Joches Fesseln brach.

Damals, als vor Leipzig's Thoren,
Damals, als mit Herz und Mund
Jener große Bund beschworen,
Aelter als der Fürstenbund;
Größer, weil er alle Herzen
Unter seinem Banner schaart,
Heil'ger, weil er unter Schmerzen
Und mit Blut besiegelt ward.

Und vergäßen's je die Fürsten,
Daß wir mit so heil'ger Scheu,
Als wir heiß nach Freiheit dürsten,
Halten an der Bundestreu;
Könnten sie verzagend schweigen,
Wenn ein deutsches Land gekränkt,
Herrlich würd' es dann sich zeigen,
Wie das Volk der Deutschen denkt.

Schaaren würden sich die Massen,
Und des Fürstenbundes Schwert
Würden kühn die Völker fassen,
Treu, wie sie sich je bewährt.
Die Trompeten würden klingen,
Hochauf wirbeln Pulverdampf,

Und es müßt' mit Gott gelingen
In dem neuen Freiheitskampf.

Darum, edle Bundesglieder,
Heil euch! Heil dem schönen Tag,
Wo zuerst für seine Brüder
Treuen Muths ein Deutscher sprach!
Darum hat mein Herz geschlagen,
Darum wehte es mich an,
Wie ein Wort aus Leipzig's Tagen,
Wie ein Ruf zum Heeresbann!

Die Verhandlungen der Braunschweigischen Stände für die Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Bei dem großen Interesse, welches die Intercession der Braunschweigischen Stände für die Selbstständigkeit der Herzogthümer überall bei uns gefunden hat, bei der lebhaften Freude, welche sich in allen Kreisen darüber ausspricht, daß die Gefahr, welche hier ein deutsches Land bedroht, auch inmitten Deutschland's gefühlt wird und Wiederhall findet, wird es nicht unangemessen seyn, wenn wir aus denjenigen Nachrichten, die uns darüber bis jetzt in deutschen Zeitungen, namentlich in der Augsburger Allgemeinen, in der deutschen Allgemeinen und in der Aachener Zeitung zu Gesicht gekommen sind, einige genauere Data zusammenstellen, als bisher in unseren inländischen provinziellen Blättern und neuerdings in der Hamburgischen Börsenhalle enthalten sind. Der Antrag, vom Abgeordneten Hollandt gestellt, war darauf gerichtet, daß die Versammlung aussprechen möge, „sie hege das Vertrauen zur Regierung, daß sie im Verein mit ihren hohen Verbündeten auf Ergreifung geeigneter Maaßregeln

Bedacht nehmen werde, um den Herzogthümern Schleswig und Holstein ihre bedrohte Selbstständigkeit zu sichern." Die Hineinziehung des Herzogthums Schleswig, welches als nicht zum deutschen Bunde gehörend kein so unmittelbar rechtliches Interesse für eine deutsche Ständeversammlung hat, wie Holstein, ward ganz richtig dadurch motivirt, daß Schleswig in unzertrennlicher Realunion mit Holstein steht. In zwei Sitzungen ward über die Sache verhandelt, und nur fünf Stimmen von siebenunddreißig sprachen sich gegen den Antrag aus; und auch diese nicht deshalb, weil es ihnen an Interesse für diese allgemein deutsche Angelegenheit gefehlt hätte, sondern weil sie erklärten, mit den hier vorliegenden staatsrechtlichen Fragen weniger vertraut zu seyn. Bei der Verhandlung sind nicht so sehr die Worte, welche gesprochen worden, von Wichtigkeit, als vielmehr die Personen, welche sich für die Sache aussprachen. So redete z. B. ein Obristlieutenant (dessen Name übrigens, weil das ständische Protokoll die Redner nur mit Buchstaben bezeichnet, nicht mitgetheilt werden kann) am Tage der Abstimmung, nachdem er ohne Zweifel erst Verhaltungsmaaßregeln eingeholt hatte, mit wahrer Entrüstung über das dänische Commando bei deutschen Bundestruppen. — Einige der Abgeordneten, welche sich besonders für die Sache interessirten und sich ausführlich auf die Verhandlung vorbereitet hatten, waren leider durch andere Umstände verhindert worden, an derselben Theil zu nehmen. Indessen gewinnt die Manifestation vielleicht dadurch an Bedeutung, daß es nicht blendende Redensarten sind, sondern ein tiefes und inniges Gefühl für Recht und Nationalität, wodurch dieselbe hervorgerufen ist. — Wie wir aus sehr zuverlässigen Privatnachrichten erfahren, hat man Grund anzunehmen, daß der Ausspruch der Stände von der Braunschweigischen Regierung nicht ungern vernommen ist. Auch hat der Geschäftsträger einer großen norddeutschen Macht in Braunschweig am Abend der Abstimmung seine unbedingte Zufriedenheit damit ausgedrückt, und hinzugefügt, man solle es nur wegen Luxemburg einmal eben so machen. — Wir hoffen, daß

andere deutsche Ständeversammlungen dem Beispiel der Braunschweiger folgen werden; namentlich dürfen wir dies von der Badischen erwarten, welche am 7. Januar wieder zusammentritt. — Auch haben wir noch nicht das Vertrauen zu unserm königlichen Herzog verloren, daß er als deutscher Bundesfürst vor Allen sich berufen fühlen werde, seine deutschen Lande zu schützen gegen den expansiven Uebermuth einiger unbesonnenen Insulaner.

Nach der Abstimmung der Ständeversammlung hielt noch der Präsident derselben, Steinacker, einen mehrfach erwähnten ergreifenden Vortrag. Obgleich diese Rede auf das Resultat der Verhandlung ohne Einfluß gewesen ist, so können wir doch nicht unterlassen, dieselbe unverkürzt mitzutheilen, weil sie sowohl wegen der ausgezeichneten Persönlichkeit dieses Mannes, als auch wegen der Tiefe, Innigkeit und Wahrheit des Gefühls, das sich in derselben ausspricht, von hervorragender Bedeutung ist. Dieselbe lautet:

„Erlauben Sie mir, meine Herren, jetzt, nachdem die Abstimmung beendigt ist, meine innige Theilnahme und meine herzliche Freude über die darin kundgegebene Gesinnung auszudrücken. Es möge mir auch vergönnt seyn, meine eigene Meinung über die Sache noch mit einigen Worten hinzuzufügen; denn ich möchte nicht gerne, daß meine Stimme schweigen müßte, wenn es eine große Sache des Vaterlandes gilt, über welche die Vertreter des Landes sich auszusprechen haben. Auch ich habe die Ereignisse in Schleswig und Holstein mit Aufmerksamkeit verfolgt; auch ich erblicke darin eine große Gefahr für Deutschland, eine Gefahr, welcher wir vielleicht nur durch die größte Einigkeit begegnen können. Diejenigen Gefahren, meine Herren, fürchte ich nicht, welche plötzlich und überraschend in die Ereignisse treten, denn sie heben auch die Völker sofort auf den hohen Standpunkt, auf welchem sie die geistige Kraft gewinnen, sie zu besiegen; aber ich fürchte die Gefahren, die wie ein schleichendes Fieber allmälig herankommen, unmerklich eine Feder nach der andern umfassen und ungeahnt uns erdrücken. Wenn es im Norden zur Entscheidung kommt, so wird Braunschweig

allein dieselbe nicht herbeiführen; aber das Wort, welches hier gesprochen ist, wird doch nicht in diesem Saale verhallen; es wird als das erste Wort des Trostes aus der Ferne zu unsern bedrängten Brüdern in Schleswig und Holstein bringen, es wird im ganzen Vaterlande und in allen deutschen Herzen einen Wiederhall finden und den Beweis liefern, daß Braunschweig nie zurückbleibt, wenn es gilt, die Interessen Deutschland's wahrzunehmen. Gott segne das Vaterland und erhalte ihm die Gesinnung, welche auch hier von Ihnen ausgesprochen ist!"

Das Ein- oder Zwei-Kammersystem mit Rücksicht auf die Schleswig-Holsteinische Verfassungsfrage.

Ein offenes Sendschreiben an den Hrn. Etatsrath und Professor Dr. Hegewisch.

Von Dr. G. Heiberg.

III.

Noch einige Jahre und ein Jahrhundert ist verflossen, seitdem Montesquieu die europäischen Völker mit der englischen Staatsverfassung bekannt machte, als er die drei Zweige der legislativen Gewalt, aus denen das englische Parlament besteht, dergestalt für die constitutionelle Monarchie generalisirte, daß er in jedem Staate zur Begründung der wahren Freiheit dreierlei Gewalten, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche annahm. *)

*) Daß Montesquieu (De l'esprit des lois XI c. 6) und de Lolme diese drei Gewalten, — oder richtiger gesagt, diese drei Functionen der einen Staatsgewalt — in der englischen Verfassung fanden, mag wol da-

Da, sagte er, in einem freien Staate Jedermann, von dem man einen freien Willen vermuthen kann, von Niemandem als sich selbst abhängen darf, so sollte die gesetzgebende Gewalt sich in den Händen des gesammten Volks befinden. Weil aber dieses in großen Staaten nicht wol angeht, in kleineren aber eine Menge anderer Unbequemlichkeiten nach sich ziehen würde, so muß das Volk Alles, was es nicht selbst besorgen kann, durch seine Repräsentanten thun lassen.

Zur Rechtfertigung des sogenannten Zweikammersystems fügt er Folgendes hinzu.

In einem Staate gibt es immer angesehene und von Seiten der Geburt, der Reichthümer oder des Ranges ausgezeichnete Männer. Wollte man nun diese mit den übrigen Allen in eine Classe werfen, und ihnen, wie den Anderen, gleichfalls nur eine Stimme zugestehen, so würde das, was die allgemeine Freiheit ausmacht, zu ihrem Verderben gereichen, und sie würden kein Interesse weiter haben, solche vertheidigen zu helfen, weil die meisten Beschlüsse zu ihrem Nachtheil ausfallen würden. Der Theil, welchen sie an der Gesetzgebung nehmen, muß demnach den übrigen Prärogativen, die ihnen der Staat eingeräumt hat, angemessen seyn, und dieses geschieht, wenn sie ein besonderes Collegium ausmachen, welches den Unternehmungen des Volks, so wie das Volk den ihrigen, Einhalt zu thun befugt ist. — Die gesetzgebende Gewalt muß demnach sowol einer Adelskammer als auch den Volksrepräsentanten anvertraut werden; beide halten ihre eigenen Versammlungen und Sitzungen, so wie jeder

her kommen, daß das englische Parlament nicht bloß gesetzgebende Functionen ausübt, sondern, wie wir bereits bemerkt haben, auch verwaltend ist, und daß der eine Theil, der König, durch seine Minister executiv, das Oberhaus als der andere Theil zuweilen auch die richterliche Function ausübt. Uebrigens sagt Montesquieu selbst in dem erwähnten berühmten 6ten Capitel des 9ten Buchs seines Werks: Des trois puissances dont nous avons parlé celle de juge est en quelque façon nulle; so wie de Lolme (die Verfassung von England, herausgegeben von Dahlmann) S. 66 die richterliche Gewalt zur vollziehenden Macht rechnet.

von beiden Theilen sein eigenes und besonderes Interesse hat.“ Schließlich äußert Montesquieu, daß man in Tacitus Werk über die Sitten der Deutschen, die Idee zu der englischen Verfassung finde. Dieses schöne System sey in Germaniens Wäldern gefunden worden.

Ich habe die Ansicht Montesquieu's vorangestellt, weil sie auf die spätere Gestaltung der französischen Verfassung und deren Nachbildungen von großem Einflusse gewesen ist. Wie aber überhaupt ein abschließendes System immer nur das Resultat einer vorangegangenen Entwickelung ist, so kann nach meiner innigsten Ueberzeugung die gegenwärtige französische Verfassung mit ihrem Zweikammersystem nur begriffen werden, wenn man sie durch ihre stufenweise Gestaltung verfolgt. Wenn deshalb Bülau behauptet,*) daß die französische Verfassung mit ihren Nachtreterinnen in Belgien rc. nur eine verunglückte, auf Mißverständnissen beruhende Nachahmung der englischen sey, die, versetzt durch das revolutionaire System des Staats der getrennten Gewalten, zwischen beiden Principien schwanke, so wird sich aus dem Verlauf dieser Darstellung ergeben, daß dies wenigstens ein großer Irrthum ist. In Montesquieu's, wie später in Filangieris Geiste, so wie in dem der nachfolgenden Zeit lagen ganz andere Bildungselemente, wie solche die Geschichte bei der englischen Verfassung benutzt hatte. Sie wiesen aber auf die englische Verfassung als ein Ziel der Wirksamkeit hin, in welcher der Geist jener Völker, denen sie angehörten, sich frei entfalten könne. Während aber Filangieri schon durch seine Kritik der englischen Verfassung über sie hinausging, glaubte Montesquieu in derselben den Stoff gefunden zu haben, um die alten wechselnden Verfassungsformen der Democratie, Aristocratie und Monarchie harmonisch zu verbinden. Vergleicht man aber die Momente, die er zur Begründung einer ersten Kammer anführt, so sieht man sogleich, daß die dann von ihm genannte Adelskammer

*) Der constitutionelle Staat in England, Frankreich, Deutschland. Neue Jahrbücher, Januar 1843.

nach seiner eigenen Voraussetzung ganz andere Potenzen mitenthalten müßte, als bloß Mitglieder des Geburtsadels. — In der Entwickelungsgeschichte des constitutionellen Staatslebens bildet die Wissenschaft der Nationalökonomie mit ihren sogenannten materiellen Interessen einen wichtigen Abschnitt. *) Durch die Lehre der Physiocraten, welche nur die Erzeugnisse der Natur mit Abgaben belastet haben wollten, welche mithin der Landwirthschaft volle Freiheit zu schaffen suchten, hörte das von der Staatsmacht in Anspruch genommene Eigenthumsrecht, die unumschränkte Herrschaft eben so sehr als die Steuerfreiheit der privilegirten Classen auf. Im Jahre 1788 nahm das englische Parlament, als der englischen Constitution gemäß, **) den Grundsatz an, daß die Völker nicht für die Fürsten, sondern diese für jene da wären; daß die Kronrechte eine Cession wären, die das englische Volk von seinen uralten Freiheiten gemacht habe, jedoch wäre nur ein möglichstes Minimum cedirt, als unmittelbar nöthig, um das Königthum nicht ohne Wirksamkeit zu lassen. In ähnlichem Geiste sprachen sich Joseph II. und Friedrich II. so wie Gustav III. und Katharina dahin aus, daß der Fürst der erste Diener des Staats und das Volk nicht für den Fürsten, sondern der Fürst für das Volk da sey. Die Preßfreiheit in unserm Lande und in Dänemark waren Wiederklänge dieser Ideen. Amerika's democratische Verfassung war gegründet. Was war das Resultat dieser Ansichten in Frankreich? — Für die am 5. Mai 1789 zusammen berufenen Reichsstände wurde, nachdem die Abgeordneten des dritten Standes auf eine Abstimmung nach Köpfen bestanden, und am 17.

*) Ich erlaube mir auf meinen Aufsatz in H. Hansen's Norbalbingischen Blättern 1842: das Verhältniß des industriellen Fortschritts zur politischen Entwickelung, zu verweisen. — Der Kampf um Trennung der schleswig-holsteinischen Finanzen von den dänischen, der Kampf gegen die dänische Nationalbank u. s. w. zeigt abermals auch bei uns den wechselseitigen Einfluß.

**) Vergl. v. Aretin's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, 1838. I, S. 61.

Juni die gesetzgebende Gewalt für untheilbar erklärt hatten, der Name Nationalversammlung angenommen, indem Mirabeau's Vorschlag, diese Versammlung Repräsentanten des Volks zu nennen, noch abgelehnt ward.*) Allein am 4. August 1789 wurde auf den Antrag des Vicomte von Noailles und des Herzogs von Aiguillon der Beschluß gefaßt: daß die Leibeigenschaft und Hörigkeit, wie das Recht der todten Hand, unter welchem Namen sie in Frankreich bestehen möchten, aufgehoben wären; daß die grundherrlichen Rechte ablösbar, die Gerichtsbarkeit der Gutsherren erloschen, das ausschließliche Jagdrecht wie der Zehnte abgeschafft sey; daß keine Privilegien und Geldbefreiungen mehr bestehen sollten; daß die Abgaben nach dem Vermögen gleich vertheilt werden, und alle Bürger zu jeder Stelle, zu jedem Dienste im Staate gelangen könnten; daß die Gerechtigkeit unentgeltlich sollte verwaltet werden, keine Stelle mehr käuflich sey, und die besonderen Vorrechte der Provinzen und Städte aufhören sollten.**) Am 19. Juni 1790 sanken die Titel und Wappen; unterm 30. Juli s. J. jedes Zeichen, das einen Unterschied der Geburt voraussetzte. Wer sich mit diesem Studium der Geschichte bekannt gemacht hat, kann gewiß keine andere Verfassung erwarten, welche die Wiedergeburt des Staats enthalten sollte, als die war, welche am 31. September 1791 von der Nationalversammlung angenommen ward. Ueber die dinglichen Feudalrechte hatte die freie Persönlichkeit obgesiegt; der Titel des Königs konnte daher nur König der

*) Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft 2ter Theil, S. 11. — Allein schon in der Erklärung der Rechte der Menschen, welche der ersten Constitution vorangesandt wurden, heißt es: Nachdem die Repräsentanten des Volks, niedergesetzt als Nationalversammlung, erwogen haben ꝛc. Vergleiche die Constitutionen der europäischen Staaten, 1ster Theil, S. 58.

**) Am 12. December 1789 hieß es: Will ein Staat die Freiheit wahren, besonders ein Staat, der mächtige Nachbaren hat und durch innere Partheiungen gespalten ist, dann muß in ihm jeder Bürger Soldat und jeder Soldat Bürger seyn. Man vergleiche Preußen einerseits und Churhessen andererseits. Den 13. Febr. 1790 hob die Nationalversammlung die Klöster und geistlichen Orden auf.

Franzosen lauten. Denn als jene merkwürdige Deputation im Namen der Menschheit der Nationalversammlung ihre Huldigung am 19. Juni 1790 darbrachte, hatte der Präsident, Herr Menou, geantwortet: Sie, die Völker, welche die Freiheit zu würdigen verstehen, werden die Monarchen lehren, daß ihre wahre Größe darin besteht, über freie Menschen zu regieren und daß sie nur glücklich seyn können, wenn sie die glücklich machen, durch deren Wahl sie ihre Beherrscher sind. Die Souverainität war bei der Nation, von der alle Gewalt ausging, die sie aber nur durch Uebertragung ausüben konnte. Die Verfassung war repräsentativ, und die Stellvertreter der Nation waren der gesetzgebende Körper und der König. Die gesetzgebende Gewalt war einer Nationalversammlung übertragen, die aus frei gewählten Repräsentanten bestehen sollte, welche nur Eine Kammer bildete. Die Nationalversammlung sollte immer beisammen bleiben und alle zwei Jahre erneuert werden; sie konnte von dem Könige nicht aufgelöst werden. Die Nationalversammlung zählte 745 Mitglieder, von denen 247 nach dem Gebiete, 249 nach der Bevölkerung, 248 nach der directen Steuer gewählt wurden. Das große Resultat war, daß die Idee der constitutionellen Monarchie in repräsentativer Form in's Leben eingetreten war; aber wie der Sturz alles Hergebrachten zu mächtig gewesen war, um ihm alle Lebenskraft zu nehmen, so daß die gestürzten Elemente, am Boden liegend, noch immer wieder sich empor zu richten trachteten, so konnte dieser Zustand unmöglich von langer Dauer seyn, und mußte sich in Kämpfen bis in die Extreme entwickeln. Nach blutigen Gräueln erschien die Verfassung der französischen Republik vom 24. Juni 1793, die aber nicht in's Leben eintrat.*) Nachdem die mächtigen Brandungen des entfesselten Freiheitsgefühls sich in Folge tiefer Erschöpfung gelegt hatten, erhielt die Republik im Jahre 1795 am 23. Septbr.

*) In dieser Constitution ist von der Nationalrepräsentation die Rede, indem es in Artikel 21 heißt: die Bevölkerungszahl ist die einzige Basis der Nationalrepräsentation. In Artikel 28: Jeder Deputirte (auf 40,000 Individuen einer) gehört der gesammten Nation an.

eine neue Verfassung.*) Der Berichterstatter, Boissy d'Anglas, sagte in Beziehung auf unsere Frage: Es kann keine dauernde Constitution geben, wo der gesetzgebende Körper nur eine Versammlung bildet; denn kann in den Beschlüssen kein Bestand seyn, dann kann offenbar auch die Verfassung keinen haben, der ihnen zur Grundlage dient. Die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwei Sectionen reift alle seine Berathungen, indem sie durch zwei verschiedene Abstufungen geläutert werden; sie verbürgt, daß die jeder derselben zur Abfassnng der Gesetze vorgezeichneten Regeln von beiden geachtet werden. Die erste wird schon darum ihren Entscheidungen eine große Aufmerksamkeit schenken, weil sie dieselben in der zweiten einer Revision unterworfen sieht; die zweite, durch die Verirrungen der ersten, und die Ursachen, die sie erzeugt haben, gewarnt, wird sich gegen ein irriges Urtheil verwahren, dessen Grund sie kennt ꝛc. Es besteht gegen diesen weisen Grundsatz ein starkes Vorurtheil, weil die unruhigen, heftigen, argwöhnischen Gemüther, die eifersüchtigen Liebhaber der Freiheit, in dieser heilsamen Anordnung immer nur die Erneuerung der vernichteten Titel, das Wiederaufleben des Adels und die Schöpfung der Pairie zu suchen glauben; gewöhnt, die Idee von zwei Kammern von der einer erblichen Würde nicht zu trennen, fürchten sie, wir möchten das monströseste der Systeme in Frankreich naturalisiren wollen. Ach! mögen sie sich beruhigen, diese Freunde einer Gleichheit, die wir, wie sie, lieben. — Eine erbliche Pairskammer ist ein Erzeugniß des Feudalstolzes zur Erhaltung der Vorrechte der Großen und zur Vertheidigung der Auctorität des Thrones. — Ein lebenslänglicher Senat ist eine aristocratische Institution, den geheiligten Grundsätzen, die unsere Revolution vorbereitet haben, nicht weniger, als denen des öffentlichen Wohls entgegen. Wir tragen darauf an, den gesetzgebenden Körper in zwei Kammern abzutheilen, beide auf gleiche Weise von dem Volke gewählt, für

*) Dadurch, daß dieselbe die unmittelbaren Wahlen der Repräsentanten in den Urversammlungen einführte, glaubte man die repräsentative Constitution ihrer Vollendung zu nähern.

dieselbe Zeit ernannt, und nur durch das Alter und die Zahl ihrer Mitglieder verschieden. Die eine derselben, der Rath der Fünfhundert, hat die Gesetze vorzuschlagen; die andere, der Rath der Alten, hat das Recht, sie zu prüfen, zu verwerfen oder anzunehmen. Dieser Rath der Alten ist eine weise, politische, moralische Institution, welche die Aufrechthaltung der Rechte des Volkes und die Bewahrung seiner Freiheit zum Zwecke hat. Der Zweck der englischen Pairie ist die Befestigung des Königthums; der Rath der Alten soll dessen Wiederkehr verhindern; sie haben nur Einen gemeinschaftlichen Vortheil, den nämlich, der Uebereilung der Gesetzgebung vorzubeugen; sonst aber besteht zwischen ihnen keine größere Aehnlichkeit, als zwischen der Monarchie und der Republik, zwischen der Feudalherrschaft und der Gleichheit, zwischen der Freiheit und der Knechtschaft. — Nach diesem Vorschlage trat eine Verfassung in's Leben, deren gesetzgebender Körper aus einem Rathe der Alten (250 Mitglieder) und aus einem Rathe der Fünfhundert bestand, indem die vollziehende Gewalt einem Directorium von fünf Mitgliedern übertragen war. Es stellte sich aber das politische Axiom heraus, daß die Vollziehung nur in der Einheit Kraft haben könne, und eben deshalb fand diese Verfassung den 18. Brumaire (9. November) 1799 durch Napoleons energische Thatkraft ihr Ende. Der Ruhm trat an die Stelle der redenden, blutigen, fluctuirenden Freiheit. Eine strenge Ordnung folgte unter der Kaiserregierung.

Die vorstehende Skizze aus dem großen Drama wird genügen, um Jeden zu überzeugen, daß die geschichtlichen Elemente Frankreichs ganz anderer Art waren, als in England und Nordamerika. Frankreich ging von den gewonnenen Principien der abstracten Freiheit und Gleichheit Aller zu der individuellen Entwickelung der Persönlichkeit über, indem es jetzt die innersten Tiefen der menschlichen Natur in Darstellungen entfaltet, vor denen die geschlossene Sittlichkeit einer Lebensrichtung oft zusammen schauert. Als durch die deutschen Philosophen dies geistig verarbeitet und in's Bewußtseyn der denkenden Welt gesenkt war,

was in Frankreich sich mächtig ereignet hatte, als die Individuen und Völker zum Bewußtseyn ihrer Persönlichkeit gekommen waren, hörte Napoleons Alleinherrschaft auf. Ludwig der Achtzehnte führte bei seiner Restauration das Zweikammersystem ein, welches er, die geschichtlichen Ereignisse seines Vaterlandes übersehend und bei Seite setzend, dem englischen Vorbilde entlehnte, indem er die Monarchie in dem Könige, die Aristocratie in der erblichen Pairskammer, die Democratie in der Deputirtenkammer repräsentiren wollte. Keins der Elemente, welche dem englischen und nordamerikanischen Zweikammersystem zum Grunde liegen, war aber in Frankreich vorhanden. Die ähnelnde Staatsverfassung der Departements hatte längst aufgehört, wie die altfranzösische Aristocratie. In dem Titel seines unglücklichen Vorfahren: König der Franzosen, in dem glänzenderen Titel Napoleons: Kaiser der Franzosen, lag die Gleichheit wie der Ruhm aller Franzosen ausgesprochen.*) Da die Restauration die Principien der Revolution und der napoleonischen Zeit verkannte oder einseitig genug war zu glauben, daß man einen Theil der Völkerentwickelung als gar nicht existent übersehen könne,**) traten in die Verfassung von 1814 Inconsequenzen ein, die mit der Zeit eine tiefe Collision herbeiführen mußten.

*) Napoleon antwortete dem Präsidenten des Senats, als ihm das Senatsconsult in Betreff seiner Wahl zum Kaiser der Franzosen überreicht wurde: Ich nehme den Titel an, den Sie dem Ruhme der Nation nützlich glauben.

**) Es wird genug seyn zu bemerken, daß die Constitution Ludwig des Achtzehnten vom 19ten Regierungsjahre datirt war und daß sein Canzler d'Ambray erklärt, daß der König nach Ludwig des Siebzehnten Tode den Thron bestiegen habe. Viel einsichtsvoller handelte Napoleon, als er am 22. April 1815 Zusatzartikeln zu den Reichsverfassungen erließ, sich also an Frankreichs neue Gestaltung anschloß. Dauerte diese Verfassung auch nur bis zur Schlacht von Waterloo, so blieb sie doch eine Brücke, über die später Frankreich zu den Welt erobernden Tagen seiner ersten Freiheitsepoche zurückkehrte, indem es das Princip der Ordnung, welches unter Napoleon eingetreten, nicht übersah, wol aber an die Stelle der militairischen Ordnung die bürgerliche eintreten ließ: Freiheit und bürgerliche Ordnung!

Indem ich die organischen Senatusconsulte vom 2. und 4. August 1802 und die vom 18. Mai 1804 unter Napoleons Consulat und Kaiserregierung übergehe, bemerke ich, daß in die Constitution vom 6. April 1814, welche der Senat nach Napoleons Absetzung entworfen hatte, eine Kammer der Pairs und eine Kammer der Deputirten der Departements aufgenommen worden war. Da Ludwig der Achtzehnte aber erklären ließ, daß Frankreich zu jener Regierungsform zurückgekommen sey, welche 14 Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück befördert habe, und die Rechte und Vorzüge der Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht erhalten werden sollten, so mußte er eine Verfassung verwerfen, deren zweiter Artikel sagte: das französische Volk beruft frei auf den Thron von Frankreich: Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Bruder des letzten Königs und nach ihm die anderen Glieder des bourbonischen Hauses.*) Deshalb betrachtete er die von ihm gegebene Constitution, als sey sie freiwillig von ihm der französischen Nation zugestanden. Da er andererseits die Grundlagen seiner Constitutionsurkunde vom 4. Juni 1814 in dem französischen Charakter und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte aufsuchte, so erblickte er auch in der Wiederherstellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit Einem Bande umschlossen werden sollte! In der Kammer der Deputirten wollte er die alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie die Kammer des dritten Standes ersetzen. Er behielt für die zweite Kammer die Benennung: Kammer der Deputirten der Departements bei. Durch jenen Ausspruch, daß die Rechte und Vorzüge der Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht erhalten werden sollten, schimmert offenbar Ludwigs des Vierzehnten bekannter Ausspruch: l'état c'est moi durch. Diese Ansicht brachte aber eine ganz andere Regierungsweise zu

*) Vergl. Europäische Constitutionen I, S. 284.

Wege als in England. Die Herrschaft Napoleons war durch das Directorium und die Consulatregierung nur die Fortsetzung derselben; aber die Revolution hatte nivellirt, hatte die Menschenrechte zur Anerkennung gebracht und den religiösen Glauben aus den starren Formen der Kirche befreit, an das Licht der Freiheit getragen. In dem tiers état war das ganze französische Volk untergegangen, oder es war in ihm wieder geboren worden. Deshalb eröffnete Napoleon jedem Talente ohne Unterschied der Religion und des Standes freie Bahn.*) In ihm selbst erschien aber die Macht der concentrirten Willenskraft und Intelligenz, die sich als That aussprach; er war die Spitze der ausgezeichneten Persönlichkeiten. Von diesen konnte Frankreich sich nicht befreien, weil in ihnen vorzugsweise ein Volk lebt und wirkt, in dessen thatsächlicher Entwicklung die Freiheit und der Ruhm des Vaterlandes die Zielpunkte aller Bestrebungen geworden sind. Die Regierung mußte sich aber nach den geschichtlichen Vorlagen in der ausgezeichneten Persönlichkeit, die aber eine Stabilität erfordert, concentriren. Wirksam kann diese in einem solchen Staate nur durch zahlreiche wohlgeordnete Behörden ausgeübt werden. Daß diese centralisirte büreaucratisch organisirte Gewalt dann übergreifend ist, wenn sie das blinde Werkzeug des Fürsten wird, versteht sich von selbst, so wie sie jeder Selbstverwaltung gar leicht entgegentritt, weil sie das alleinige Wissen und Wollen des Staats zu seyn glaubt. Die retrograden Schritte der Bourbons und endlich die Ordonanzen vom 25. Juli 1830 führten die glorreiche Revolution herbei, um den Gewinn, den Frankreich durch blutige Opfer in seinem welterschütternden Selbstkampf sich erworben hatte, auch im Frieden zu bewahren: die Freiheit und den Ruhm des Vaterlandes. Dies sind in der That die geistigen Elemente, worauf Frankreichs Verfassung begründet worden ist.**) In den

*) L. Blanc in seiner Geschichte von 1830 bis 1840 sagt daher mit Recht, daß Napoleon das Werk der constituirenden Versammlung auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und der Finanzen fortgesetzt habe.

**) In der Proclamation der 91 Deputirten hieß es: Frankreich ist

deutschen Landen ist es bei einem Theil unserer Politiker und Staatsmänner jetzt Mode geworden, immer auf Frankreich einen verächtlichen Blick zu werfen, wenn das constitutionelle Staatsleben als Ziel unserer politischen Entwickelung erstrebt wird, oder das tiefe Nationalgefühl der Deutschen während des Freiheitskampfes in einem Franzosenhasse zu stabilisiren. Die Kurzsichtigkeit fragt wol: was hat Frankreich für Nutzen durch sein constitutionelles System gehabt? während doch alle europäischen Freiheitsahnungen, welche die Seele jedes Gebildeten durchzucken und erheben, durch Frankreichs constitutionelle Fortschritte ihrer Verwirklichung entgegenreifen. Andere fürchten von den großen unaufhörlichen Schwingungen mitergriffen zu werden, welche eine unausbleibliche Folge jener Ideen sind, von denen die französische Nation im Ganzen, in ihren Partheien und in ihren Individuen bewegt wird, da weder der Volksunterricht noch die communale Gestaltung der arbeitenden Classen zu jenen Mächten gehörig organisirt ist.*) Deshalb weisen uns andere Freunde der constitutionellen Sache lieber nach England als die eigentliche Heimath derselben. Allein die Verhältnisse beider Staaten sind so durchaus verschieden, daß es mir scheint, als begehe man an der Geschichte eine große Versündigung, wenn man Frankreichs constitutionelles Repräsentativsystem nach Englands Freiheiten beurtheilen, oder wenn man das englische Parlament mit Frankreichs Kammern identificiren oder die eine Einrichtung auf

frei. Wir treten wieder in den Besitz der Ordnung und Freiheit. Louis Philipp schwur den Eid: In Gegenwart Gottes schwöre ich, die constitutionelle Charte mit den in der Erklärung enthaltenen Modificationen treu zu beachten; gute und gerechte Justiz, Jedem nach seinem Rechte, zu ertheilen, und überall vom Gesichtspunkte des Vortheils, des Glückes, und des Ruhms des französischen Volks aus zu handeln.

*) Frankreich machte durch die Organisation der Departementsvertretung vom 22. Juli 1831 und 10. Mai 1838, durch die Organisation der Municipalbehörden vom 21. März 1831 und 18. Juli 1837 einen Anfang und die gegenwärtig vorbereiteten Petitionen der arbeitenden Classen an die bald zusammentretenden Kammern werden zur Organisation dieser Verhältnisse hinführen.

Kosten der andern herabsetzen will. Der ewig fortschreitende Geist sucht sich in Frankreich auf eine andere Weise eine freie Existenz zu erringen als es in England geschehen ist, indem er dort eine weit allgemeinere Grundlage gelegt hat, als es die historischen Verhältnisse Englands ihm je erlaubt haben. Damit die centralisirte Regierungsgewalt in Frankreich aber nicht zu sehr das subjective Uebergewicht auf napoleonische Weise erlangt, treten ihr die Kammern controllirend zur Seite. Der König ist der Mittel- und Centralpunkt des Staats — in England resp. das Parlament mit seinen drei Gewalten und das Gemeindewesen mit seiner Selbstverwaltung. Deshalb soll der König regieren aber nicht verwalten, sondern dies seinen verantwortlichen Ministern überlassen. Da die Staatsverwaltung vom Volke getrennt ist, so muß dieses durch seine Kammern das Ministerium überwachen. Daß die erhabene Stellung des Königs der Franzosen ihm bei so umfassender Bildung, großer Lebenserfahrung, feiner Klugheit und erleuchtetem Geiste, wie solche Ludwig Philipp besitzt, große gouvernementale Macht geben kann, ist unverkennbar. Frankreichs Revolution — die jetzt die socialen Zustände ergreift — hat aber für alle Bürger in den civilisirten Staaten den großen Freiheitsbrief des Inhalts erlassen: daß es staatsrechtlich nur einen Stand giebt, wie auch Titel und Rang verschieden sind.*) Wenn Frankreich es nöthig fand, seinen Constitutionen von 1791, 1793 und 1795 nach Nordamerika's Vorgang die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers voranzusenden, so sind diese Rechte: die Freiheit, die Gleichheit (vor dem Gesetze), das Eigenthum, die Sicherheit so tief dem politisch gebildeten Bewußtseyn und der constitutionellen staatlichen Entwickelung bereits eingebürgert, daß dieses später unnöthig geworden ist. Wenn jene Begriffe hier und da noch nicht vollständig verwirklicht worden sind, so liegt dies theils in dem vieldeutigen Begriff dieser Wörter, theils in den besonderen

*) Belgien hat ihn acceptirt: Es giebt keinen Unterschied der Stände. Die deutschen Staaten in so weit als das Staatsbürgerthum in ihnen zur Anerkennung gekommen ist; doch kennt jeder hier die Differenz.

historischen Verhältnissen, theils aber darin, daß die höchsten Ideen sich nur nach und nach Eingang oder einen stets zunehmenden Kreis selbstständiger Persönlichkeiten verschaffen,*) da die Menschheit durch ihre einzelnen Mitglieder den eigenen Geist und das Leben mit so vielen Schranken umstellt hat, daß der Einzelne kaum an die Freiheit desselben glaubt, geschweige sie mühsam erstreben mag. Deshalb gelangen nur Wenige zu einer allseitigen Entwickelung und zur Erhebung geistiger Freiheit. Denn wie das freie Denken nicht Jedermanns Sache ist, so bleiben Andere lieber hinter den gesicherten Schranken sitzen, weil die alten Vorstellungen ihnen als heilige Ueberlieferungen erscheinen und der geistige Fortschritt mit dem Herkommen, dem innern Gemüthsleben oder ihren irdischen Interessen in Collision tritt. Frankreich erkannte das große Resultat seiner Revolution, „die Souveränität des Volks“ im Jahre 1830 wieder an und befestigte das Repräsentativsystem durch die constitutionelle Charte vom 14. August 1830. Louis Philipp ward wie-

*) Die Constitution von 1793 sagt im Artikel 22: „Unterricht ist Bedürfniß für Alle. Die Gesellschaft soll mit ihrer ganzen Macht die Fortschritte der öffentlichen Wohlfahrt befördern und den Unterricht nach den Bedürfnissen aller Bürger anordnen.“ Der Kampf des Staats mit der Kirche in Betreff des Unterrichtswesens, das im Jahre 1830 wieder frei gegeben wurde, liegt jetzt vor. Wie es mit der Presse in den deutschen Staaten, mithin auch bei uns steht, wissen wir Alle. Wie es mit der religiösen Freiheit steht, wird die Zeit lehren, wenn Schullehrer, Prediger, die Lehrer an der Universität ꝛc. erst ohne Urtheil und Recht abgesetzt werden können und sich ein Cultusministerium à la Eichhorn bei uns im Geiste der sogenannten gläubigen Theologie entwickelt haben wird. Allein immer muß man nur daran die Menschen erinnern, daß sie nur das erringen, dessen sie im Geiste schon würdig sind. Leiden auch die Besseren zur Zeit, so erweckt doch auch schon das goldene Morgenroth auf den fernen Bergeshöhen des Lebens ein beseligendes Gefühl, denn es giebt dem frischen liebenden Geiste die unzerstörbare Gewißheit, daß die kommenden Geschlechter den hellen Tag genießen werden, wenn wir uns nur selbst nicht verlassen und eingedenk, daß die Freiheit nicht allein in den Herzen wohnen, sondern eben in den Hütten der Welt ihre Wohlthaten entfalten soll. Anders leider das Volksbuch für die Herzogthümer.

der König der Franzosen. Deshalb repräsentiren die Vertreter des französischen Volks, obwol sie in zwei Kammern ihre Sitzungen halten, alle Stände gemeinschaftlich, mithin das französische Volk. Deshalb steht jetzt auch beiden Kammern, wie dem Könige, da sie mit ihm die legislative Gewalt theilen, die Initiative in Betreff der Gesetze zu, um jene Ideen, die Freiheit überhaupt und den Ruhm Frankreichs durch dessen Wohlfahrt im Innern zu verwirklichen. Deshalb ist auch seit dem Jahre 1830 die Oeffentlichkeit der Pairskammer eingetreten, so daß für beide Kammern, jenen Principien zufolge, Gleichheit Statt findet. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, daß die Gesetzentwürfe, welche in der Regel aus den Büreaus der Minister hervorgehen, nur als Vorlage der Regierung, nicht aber als Vorschläge eines Parlamentsgliedes betrachtet werden können. Ein Minister, der Pair ist, spricht deshalb auch in der Deputirtenkammer, weil beide das Volk vertreten. Frankreichs Geschichte mußte zur tieferen Einsicht führen, daß der erbliche hohe Adel in Frankreich für immer aufgehoben werden mußte, wie solches durch das Gesetz vom 29. December 1831 auch geschehen ist. In den beiden Kammern werden, nach unserer Einsicht, die Principien der französischen Revolution und der napoleonischen späteren Zeit vertreten — die französische Nation und die individuell ausgezeichnete Persönlichkeit innerhalb derselben. Deshalb unterscheiden sich beide Kammern — die ihre Präsidenten sich selbst wählen — theils nur durch die Art ihrer Ernennung, theils durch die persönliche Qualification ihrer Wähler. Wenn die Mitglieder der Deputirtenkammer (30 Jahr alt) *) von den Wahlcollegien gewählt werden und zwar auf fünf Jahre, so werden die der Pairskammer in unbeschränkter Zahl auf Lebensdauer aus bestimmten Notabilitäten vom Könige ernannt. **) Weil die

*) Der Wahlcensus der Wähler wurde zu 200 Francs (statt 300) und der der Deputirten auf 500 Francs (statt 1000) bestimmt.

**) Die Nobilitätsclassen, aus denen der König die Pairs wählt, sind folgende: 1) Die Präsidenten der Deputirtenkammer und anderer

Deputirtenkammer die Nation als solche repräsentirt und ihre Mitglieder vom Volke erwählt werden, so muß das Budget zuerst in dieser Kammer berathen werden. Da es staatsrechtlich in Frankreich nur einen Stand gibt, der seine erprobtesten Mitglieder als Belohnung ihrer Verdienste um den Staat auf Lebenszeit in die Kammer der Pairs nach der Bestimmung des Königs sendet, so muß ein Gesetzesvorschlag von allen drei legislativen Gewalten angenommen werden, indem er von einem derselben verworfen, in derselben Sitzung nicht noch einmal vorgelegt werden darf. Wenn in England die Minister und die übrigen Parlamentsglieder als Führer der Majoritäten sich bekämpfen, weil sie Mitregenten sind, so kann dies in Frankreich nicht so vorkommen. Man hat wol gesagt, daß sich hier nur die Partheien bekämpfen. In so fern die Persönlichkeit eine Macht in Frankreichs constitutionellem Staatsleben ist, können die Partheien, Fractionen, Cotterien nicht ausgeschlossen werden. Allein der große Kampf dreht sich doch hier in der That immer um die Frage, ob das verantwortliche Ministerium im Einklange mit dem Volke und deren Repräsentanten handelt, ob die Freiheit und deren concreter Inhalt, die Wohlfahrt des Landes, ob

gesetzgebender Versammlungen; 2) die Deputirten, welche an drei Legislationen Theil genommen oder sich 6 Jahre in Ausübung ihrer Functionen befunden haben; 3) die Marschälle und Admiräle Frankreichs; 4) die Generallieutenants und Viceadmiräle nach zweijährigem Besitze ihres Grades; 5) die Minister mit Portefeuille; 6) die Botschafter nach dreijähriger und die bevollmächtigten Minister und Gesandten nach sechsjähriger Ausübung ihrer Functionen; 7) Staatsräthe nach zehnjährigem ordentlichen Dienst; 8) die Departements- und Seepräfecten nach zehnjähriger; 9) die Gouverneurs der Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung; 10) die Mitglieder der allgemeinen Wahlconseils nach dreimaliger, und 11) die Präsidenten der Handelstribunäle nach viermaliger Wahl zur Präsidentschaft; 12) die Maires der Städte von mehr als 30,000 Seelen nach fünfjähriger Amtsverwaltung; 13) die Präsidenten der Cassations- und Rechnungshöfe; 14) die Generalprocuratoren und Räthe bei diesen Behörden nach fünfjähriger, bei den Königlichen Gerichtshöfen nach zehnjähriger; 15) die Präsidenten der Königlichen Gerichtshöfe nach fünfjähriger Amtsführung; 16) die ordentlichen Mitglieder der Academie.

dessen Ruhm, so oder anders, befördert oder beeinträchtigt wird. Wie daher die Charte und alle durch sie geheiligten Rechte der Vaterlandsliebe und dem Muthe der Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut ist, so müssen auch die Franzosen das Recht haben, ihre Meinungen zu veröffentlichen und drucken zu lassen, wenn sie dabei die Gesetze beobachten. Die Censur kann daher niemals wieder hergestellt werden.

Ich habe mich bei der constitutionellen Entwickelung Frankreichs und seiner beiden Kammern länger aufgehalten, weil sie auf die Verfassungszustände anderer Länder einen sehr bedeutenden Einfluß, der noch vielfach getadelt wird, ausgeübt hat. Ich kann diesen Tadel nicht theilen. Andererseits hat auf Frankreichs constitutionelles System Amerikas und Englands Verfassung sehr eingewirkt. Es würde aber unbegreiflich seyn, wenn es nicht der Fall gewesen wäre. Allein es ist keine misverstandene Nachahmung, sondern das schwererrungene große Resultat einer weltgeschichtlichen Epoche, in welcher von der Vernunft aus die Rechte des Menschen in einem Neubau zur Anerkennung gebracht werden sollten. Der geschichtliche Fortgang hat aber gelehrt, daß weder der Einzelne noch irgend ein Volk die Vernunft allein repräsentirt und daß auch das, was wir geschichtliche Vorzeit nennen im Gegensatz der fließenden Gegenwart, nicht von Vernunft entblößt gewesen ist. Wenn zwischen den fortschreitenden Mächten des Lebens und denen der Vergangenheit eben deshalb ein tiefer Kampf entstanden ist, so kann er, wie ich glaube, allein durch die fortschreitende Entwickelung des Selbstbewußtseyns in immer erweiterten Kreisen gelöst werden. Wird dieses auch vom Standpunkte der mittelalterlichen Kirchenansicht, wo das Licht der Erkenntniß nur durch die Kirche in die Hütten der leibeigenen Menschheit drang und diese von ihren Vorstellungen abhängig machte, eine Selbstvergötterung genannt, so glaube ich doch, daß es die zuverlässigste Beglaubigung und die unerschütterlichste Grundlage der geistigen Freiheit ist, wie es denn auch die einzigste Bürgschaft dem Denkenden für die Unsterblichkeit seyn dürfte. Die drei constitutionellen Länder,

England, Nordamerika und Frankreich, haben zu jener selbstbewußten Freiheit in der Anerkennung der freien Persönlichkeit die Grundlage gelegt. Alle drei besitzen zugleich das unzerstörbare Palladium dieser Freiheit, die freie Presse.

Die Garantie-Tractate über das Herzogthum Schleswig aus den Jahren 1715—27 von Seiten Preußens, Groß-Brittanniens und Frankreichs.

Dänische Parteischriftsteller haben sich für ihre bekannten Behauptungen über den Inhalt und die Wirkungen der Vorfälle im Jahre 1721 mehrmals auf einen durch die gegebenen Garantien Frankreichs und Englands hervorgebrachten völkerrechtlichen Zustand berufen, der den aufgestellten Thesen über ihre Staatseinheit günstig wäre. Deshalb scheint es nicht uninteressant, diese Tractate zusammengestellt zur Kenntniß des Publikums zu bringen, da sie nur in größern und unzugänglicheren Werken enthalten sind, einer, die Garantie einer dritten Macht, Preußens, betreffend, sich auch dort nicht zu finden scheint. Wir werden uns des Raumes wegen begnügen, nur die betreffenden Artikel und Paragraphen abdrucken zu lassen und einige kurze Bemerkungen hinzufügen.

Nachdem König Karl XII. von Schweden im November 1714 aus Bender zurückgekommen war, ging, wie Hoyer: Glorwürdigstes Leben rc., Thl. 1, S. 278 sagt, seine erste Declaration fast an alle Höfe dahin: daß er von keinem Congreß zu Braunschweig etwas hören wollte, so lange ihm nicht präliminariter völlige Satisfaction von allen seinen Feinden versprochen und alle ihm abgenommenen Länder restituirt seien." Es wurden hierdurch Preußen, Rußland, der Churfürst von

Sachsen als König von Polen, und Dänemark zunächst bedroht. Hannover wünschte die schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden zu erhalten, stand auch sonst in mancherlei Verhältnissen mit dem Könige von Dänemark aus früheren Verträgen und Verhandlungen mit demselben. Deshalb trat es ebenfalls in die Verbindungen gegen Schweden und die ganze Tractatenwirthschaft ein. Bekanntlich war der Churfürst von Hannover grade in diesen Jahren, nemlich 1714, auf den großbrittannischen Thron gelangt und wurden in Folge hiervon die ursprünglich Churfürstlich-Hannöverschen Königlich-Groß-Brittannische Garantien.

Die ersten Tractate wurden 1715 geschlossen und zwar nennt Reedtz Repertoire etc. p. 177 sq. folgende hierher gehörige:

„1) Traité d'alliance entre le roi de Dannemarc et les autres alliés du Nord (la Russie et la Pologne) d'une part et le roi de Grande-Bretagne comme électeur d'Hannovre d'autre part; le 17. Mai 1715.

Le Roi-électeur entrera en guerre ouverte contre la Suède; il garantit au Czar la conquête de l'Esthenie, de la Livonie, de l'Ingrie et de la Carélie, au roi de Prusse la possession de Stettin et de la moitié de la Poméranie, et au roi de Dannemarc certaines autres conquêtes.

Höier Quarto II. Abth. IX. § 19.

Voilà tout ce que ce savant rapport de ce traité, dont il ne mentionne ni le lieu de la signature, ni les négociateurs, ni même si le roi de Pologne électeur de Saxe y fut compris. Koch et Schöll XIII. 256—57 le confond avec le traité suivant."

Dann einen zweiten vom 26. Juni desselben Jahres. Diese Nachricht des Herrn von Reedtz ist in der That das Einzige, was ich über den ersten Tractat habe finden können. Er wäre denn auch nicht weiter bekannt gewesen, wie man sieht; denn

die Inhaltsangabe ist genau nur die, die Hoyer an der citirten Stelle (Glorwürdigstes Leben 2c., Thl. 1, S. 280, damals noch Manuscript) giebt. Dies wäre um so auffallender als Herr v. Reedtz Zutritt zum geheimen Archive Dänemarks hatte, wo er sich demnach nicht zu finden scheint. Ich möchte aber glauben, daß diese ganze Nachricht von zwei damals geschlossenen Tractaten sich auf einem Irrthum gründet, und daß Reedtz diese nach Koch und Schöll histoire abrégée des traités de paix t. XIII. pag. 256 aufgenommen hat. Diese nennen allerdings zwei Tractate unter den Datis (17. Mai und 26. Juni), die Reedtz anführt; bemerken dabei in einer Note, sie seien nicht publicirt. Hoyer l. c. aber kennt nur einen aparten Tractat Dänemarks mit dem König von Groß-Brittannien als Churfürsten von Hannover, dessen Ratification am 17. Juli ausgewechselt sei, läßt aber die Garantien Hannovers für Esthland, Livland, Ingermannland und Carelien an den Czar, die Herr v. Reedtz als Inhalt eines gemeinsamen Tractats der nordischen Alliirten vom 17. Mai angiebt, in einem besondern Tractat geschehen, der am 17. October 1715 zu Gryypswald abgeschlossen sei. Diese Angabe stimmt mit Koch und Schöll überein, nur daß diese S. 257 l. c, das Datum auf den 28. October setzen. Dafür spricht denn auch die vor uns liegende Abschrift des Tractats, der vom 11. Juni 1715 datirt ist, in dessen Einleitung durchaus nicht eines eben vorher geschlossenen Tractats erwähnt wird, zu dessen näherer Bestimmung dieser diene, sondern der sich offenbar als das erste Resultat von Verhandlungen darstellt; was, wenn vier Wochen vorher ein andrer Tractat fast desselben Inhalts geschlossen, undenkbar wäre; irgend eine Spur eines solchen müßte vorkommen. Vielmehr aber lautet der § 22 dieses, sowie der § 14 des mit Preußen geschlossenen Tractats durchaus im Widerspruch mit Reedtz Angabe dahin, man wolle dem Czar Nachricht davon geben und mit diesem einen Alliance- und Garantietractat concertiren, auch sich über die Kriegshülfe und Operationen vereinbaren. Welches auch im October d. J. durch drei Tractate geschah. Ich glaube

demnach, daß nur die nachstehend abgedruckten Tractate geschlossen sind. Es wurden nämlich im Jahre 1715 geschlossen der Tractat mit Groß=Brittannien, den Reebß als zweiten erwähnt, und der mit Preußen. Von letzterem scheint er gar keine Kunde gehabt zu haben. Hoyer l. c. Seite 279 indeß kennt ihn verb., „welches der König von Preußen als eine Feindseligkeit aufnahm und also kein weiteres Bedenken trug, in „die nordische Alliance wider Schweden einzutreten." Wir lassen jetzt die Schleswig betreffenden Artikel dieser Tractate nachfolgen.

1) Copia des zwischen Ihr. Königl. May$^{tt.}$ zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. und Ihr. Königl. May$^{tt.}$ in Groß=Brittanien geschlossenen Tractats d. d. Gottorf den 11. Juni 1715.*)

Wir Friederich IV. ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit; Demnach des Königs von Schweden May$^{tt.}$ bißher alle von Wohlgesinnten Puissancen Ihro angetragene Neutralitets- und Friedens Propositionen mit Verachtung, indignation und Bedrohung von sich gewiesen, dadurch der Nordische Krieg .... veranlaßt, zwischen Uns und des Königs von Groß=Brittannien May$^{tt.}$ nachfolgendes Foedus, welches respectu der bei dem gegenwärtigen von der Crohn Schweden veranlasseten Kriege vorzunehmenden operationen, offensivum et defensivum, sonst aber und in anderen künftigen Fällen defensivum sein soll, hiemit geschlossen worden.

art. 11.

Weil Wir das Fürstl. Hauß Holstein=Gottorf der Satisfactions- und indemnisations praetension deßwegen, daß die Schwedische Armée unter dem Feld=marschall Graffen Steinbock mit Veranlass= und Bewilligung sothanen Fürstl. Hauses in die Herzogthümer Schleßwig und Holstein eingedrungen, auch

*) Der Abdruck ist nach einer Copie, die sich in einer großen Bibliothek befindet und die ich nach allen Umständen für ziemlich zuverlässig halten muß. —

endlich dem Graffen von Steinbock von selbigem Fürstl. Hauße gar durch einen förmblichen mit Ihm gemachten Tractat die Festung Tönningen eingeräumet, dadurch aber Unseren Landen ein überauß großer Schade zugefüget worden, nicht erlassen wollen, sondern darauf absolute bestehen, daß Wir dafür den Fürstl. Antheil des Herzogthumbs Schleßwig behalten wollen, so versprechen Se. Königl. Mastt. in Groß-Brittannien hiemit und obligiren Sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie Unß, Unsre Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthum sothanen Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleßwig contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noth erfordern und von Unser Seiten an Se. Königl. Maytt. in Groß-Brittannien oder Dero obmitbeschriebene begehret werden wird, innerhalb Sechs Wochen a die requisitionis die in nechstvorhergehendem 10ten Articul determinirte Hülfsleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens nach Erforderung der Umbstände mit aller Macht und auß allen Kräften beystehen.

art. 12.

Was aber dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorf an statt seines bißherigen Antheils vom Herzogthum Schleßwig etwa anderweit zuzuwenden, das soll auf den itzigen Convent zu Braunschweig verwiesen werden.

art. 16.

Wenn Jemand aus dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorff zu der Crohn Schweden, es sei über Kurtz oder lang Kommen sollte, so soll dessen Antheil an denen Holsteinischen Landen auf den nechsten Agnaten fallen und nie verstattet werden, daß ein König von Schweden etwas in Holstein besitze, welches zu verhindern, casu eveniente, wann es nöthig, Wir mit der Groß-Brittannischen Crohne alle Unsre Kräffte zusammensetzen wollen, und wie man mit des Königs in Preussen Maytt. ein gleiches pactiren wird, also will man Sich auch bey dem jetzigen Con-

gress zu Braunschweig gemeinschaftlich bemühen, mit anderen Puissancen deshalben sich bündig zu vereinigen und die Nothdurfft zu concertiren.

art. 23.

Enthält: Kein Theil soll Frieden schliessen, ehe beide Theile sich im Besitz der gegenseitig garantirten resp. Schwedischen (Bremen und Verden) und Schleßwigschen Lande befinden werden, und sollen die Garantien dieser Lande auch nach dem Frieden mit Schweden in perpetuum fortdauern.

* * *

Hinter der vor uns liegenden Abschrift dieses Tractats findet sich noch folgendes Actenstück:

Copia

Der Königl. Groß-Brittannischen Declaration über den 12ten Articul des Tractats.

Nachdemmahlen der Zwischen Ihr Königl. May$^{tt.}$ in Dennemarck, Norwegen und Sr. Königl. May$^{tt.}$ in Groß-Brittannien errichtete Tractat zu Beyderseytigen Außwechselung gediehen, der darinnen enthaltene zwölffte Articul aber noch eine Erläuterung von nöhten gehabt; so ist hiemit stipuliret und festgesetzet worden, daß, wann allenfalß und wieder alles Vermuhten dem Fürstl. Hauße Gottorff für sein Antheil des Herzogthums Schleßwig einige Satisfaction oder etwas davor solte zuerckannbt werden, der König von Engelland und der König in Dennemarck darinnen zu gleichen Theilen gehen wollen, und zwar dergestalt und also, daß auf oberwehnten Fall, die Satisfaction des Haußes Gottorff betreffend, Keinem Theil mehr als dem andern aufgebürdet werden solle. Damit auch allen darüber entstehenden Irrungen vorgeckommen werde, so versprechen und obligiren sich des Königs von Engelland May$^{tt.}$ hiemit, daß gleichwie dieselbe dem König in Dennemarck das Herzogthum Schleßwig, Fürstl. Antheils aufs bündigste garantiren, Sie auch demjenigen, was wegen der zwar nimmer zu vermuhtenden Satisfaction des Haußes

Gottorff, hoc passu verabredet worden, zu allen Zeiten nachkommen wolten, auch den König in Dennemarck dabey Kräfftigst garantiren und mainteniren.

Wir lassen jetzt den Tractat mit Preußen folgen:

Königl. Ratification

Des zwischen Ihr. Königl. May$^{tt.}$ zu Dennemarck, Norwegen 2c. und des Königs in Preussen May$^{tt.}$ geschlossenen Alliance-Tractats und Concerts der Operationen gegen Schweden. Gottorff den 24ten Maji Ao. 1715.

Die Einleitung ist fast mit der des vorigen Tractats, namentlich sind die abgedruckten Stellen bis auf die ersten Worte wörtlich gleichlautend.

art. 5.

Weil Wir .... Tönningen eingeräumet, dadurch aber denen Königl. Dänischen Landen ein überauß ..... behalten wollen, So versprechen Se. Königl. May$^{tt.}$ in Preussen und obligiren ..... Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleßwig mit und nebst Ihr. Königl. May$^{tt.}$ von Groß-Brittannien, contra quoscunque ..... erfordern und von Unß an Se. Königl. May$^{tt.}$ in Preussen und Dero Mit-Beschriebene .... in den vorigen Articul beschriebene Hülfsleistung ..... beystehen.

(Bis auf die kleinen hier angeführten Abweichungen ist dieser art. dem art. 11 des vorigen völlig gleichlautend. Die stipulirte Hülfsleistung bestand beiläufig, wie auch im vorigen Tractat, in 6000 Mann.)

art. 6.

Gleichlautend dem art. 12 des vorigen Tractats.

art. 11.

Gleichlautend dem art. 16 des vorigen Tractats, natürlich bis auf folgende Worte:

.... casu eveniente, wann es nöhtig, Wir mit Sr. Königl. Maystt. in Preussen alle Unsre Kräfte zusammensetzen wollen, und wie man deßhalb mit des Königs von Groß-Britannien Maystt. ein gleiches pactiren wird, also soll auch mit Derofelben hierunter de concert gegangen werden, und will man sich auch bei dem jetzigen Congress zu Braunschweig ...

art. 16.

Gleichen Inhalts mit art. 23 des vorigen Tractats.

Der auf diese folgende, das Herzogthum Schleswig berührende Tractat war der Frieden zu Friedrichsburg, *) geschlossen Stockholm 3/14. Juni, Friedrichsburg 3/14. Juli 1720. Die Geschichte der Abschließung, für Deutung des Inhalts von Interesse, erzählt Hoier l. c., Thl. 2, S. 18 sehr genau.

In diesem lautet der art. VI. (nach Du Mont: Corps universel diplomatique du droit des gens, tom. VIII., p. II. Amstd. 1731, p. 30.)

Pareillement comme son Altesse Serenissime le Duc de Sleswic-Holstein, a été enveloppé dans la Guerre du Nord, et que l'étroite liaison du sang qui est entre sadite Altesse et la Couronne de Suede pourroit être considerée comme un obstacle à la decision de ce qui regarde le Duché de Schleswic, Sa Majesté Suedoise pour elle, et la Couronne de Suede, declare et promet par ces presentes de ne s'opposer directement, ni indirectement à ce qui sera stipulé en faveur du Roi de Dannemarc, concernant ledit Duché de Schleswic, par les deux Puissances Mediatrices, qui ont con-

*) Am 30. Oct. 1719 war ein Waffenstillstand zwischen Schweden und Dänemark geschlossen worden, vid. Hoier l. c., Thl. 2, S. 18, Reedtz l. c., pag. 179. Er scheint in keine Sammlung aufgenommen, sondern nur besonders gedruckt. Ich habe ihn nicht erhalten können, glaube indeß auch nicht, daß er für Schleswig von einem Interesse ist; auch giebt die gleich folgende Garantieacte König Georg I. von dem Inhalte alle Nachricht, die nothwendig ist.

couru au present Traité, et de ne donner aucune assistance de fait au dit Duc, contre le Roi de Dannemarc pour l'inquieter au prejudice des susdites stipulations.

Folgen die Garantien Frankreichs und Englands für den alleinigen Besitz Schleswigs. Du Mont, ebenda p. 32—33.

Louis par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre: A tous ceux qui cette présente Lettre verront, Salut. Comme notre cher et bien-aimé le Sr. de Campredon notre Résident et notre Plénipotentiaire auprès du Roi de Suede, auroit en vertu du Plein-pouvoir que Nous lui en avions donné, signé à Stockholm le 3. Juin dernier l'Acte de Garantie du Duché de Schleswik, dont la teneur s'ensuit.

La tranquillité ayant été heureusement rétablie dans la basse Allemagne par les bons Offices et par la Médiation de Sa Majesté Très-Chrétienne, Elle les a continué de concert avec Sa Majesté de la Grande-Bretagne, dans le désir sincere de contribuer à rendre la Paix générale dans le Nord, et specialement entre les Couronnes de Dannemark et de Suede; Elle a vû avec un extrême plaisir les bonnes dispositions, où ces deux Puissances se sont trouvées pour l'accomplissement d'un ouvrage si salutaire; mais ayant été informé en même tems des difficultés insurmontables qui se rencontroient pour la restitution à la Couronne de Suede, de l'Isle et Principauté de Rugen, et la Forteresse de Stralsund, et du reste de la Pomeranie jusques à la Riviere de Pehne occupées par la Couronne de Dannemarc, si elle n'étoit assurée de la possession de Schleswik, laquelle S. M. Britannique lui a déja garantie; le Roi Très-Chrétien a bien voulu pour toutes ces considerations, et sur les instances des Rois de la Grande-Bretagne et Dannemarc, accorder à cette derniere Couronne, comme il lui donne par ces Présentes, la Garantie du Duché de Schleswik, promettant en consideration des susdites restitutions stipulées dans le Traité signé ce jourd'hui à Stockholm par Mrs. les Plenipotentiaires de Suede, de maintenir le Roi de Dannemarck dans la possession pai-

sible de la partie Ducale dudit Duché, bien entendu, que cette Garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet, qu'après que le susdit Traité de Stockholm aura été approuvé et signé de la part du Roi de Dannemarc. A ces Causes, je soussigné Résident de Sa Majesté Trés-Chrétienne, et son Plénipotentiaire à la Cour de Suede, muni de son Plein-pouvoir et de ses ordres exprès à cet effet, ai remis le présent Acte de Garantie entre les mains de Milord Carteret, Ambassadeur Extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, et son Plenipotentiaire en la même Cour de Suede, pour en faire l'usage ci-dessus expliqué. En foi de quoi j'ai signé ces Présentes, et à icelles apposé le Cachet de mes Armes, promettant d'en fournir la Ratification six semaines après la signature par le Roi de Dannemarc dudit Traité de Stockholm de ce jour $\frac{3}{14}$. Juin de l'année 1720. Fait à Stockholm les susdits jour et an.

(Signé.)
(L. S.) De Campredon.

Nous ayant agréable le susdit Acte de Garantie en tout ce qui y est contenu, avons de l'avis de notre très-cher et tres-aimé Oncle le Duc d'Orleans Regent, icelui tant pour nous que pour nos Héritiers et Successeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries et Sujets, aprouvé, ratifié et confirmé, et par ces présentes signées de notre main, acceptons, aprouvons, ratifions et confirmons, et le tout promettons en foi et parole de Roi de garder et observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte et maniere que ce soit. En témoin de quoi nous avons fait mettre notre Scel à ces présentes. Donné à Paris le 18. Août 1720 et de notre Regne le 5.

Par le Roi, (Signé.)
Le Duc d'Orleans Regent present,
Du Bois. LOUIS.

Die Garantie-Acte Groß-Brittanniens:

Nous George par la grace de Dieu, Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Défenseur de la Foi, Duc de Brunswig et Lunebourg, Archi-Trésorier et Electeur du St. Empire Romain, etc. à tous et chacun qui ces présentes verront, salut. D'autant qu'entre Nous et Notre cher Frere le Roi de Dannemarc par une Convention faite le 30. Octobre de l'année passée, il a été stipulé, qu'après l'Armistice et la Paix faite entre Sadite Majesté et le Roi et la Couronne de Suede, la promesse et la Garantie, que Nous avons faites à l'égard de la possession et jouïssance paisible du Duché de Sleswig au Roi de Dannemarc, sera continuée, et comme par l'aide de Dieu la Paix effectivement s'en est suivie, Notre Ministre auprès dudit Roi, a signé un Acte ou Instrument de ladite promesse de Garantie, de la maniere qu' il suit ci-après de mot à mot.

Après que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne eut conclu une Convention avec le Roi de Dannemarck signée le 30. Octobre de l'année passée, dans la vuë de retablir le repos dans le Nord, dans laquelle elle avoit promis la Garantie du Duché de Sleswick, tant que la suspension d'armes entre les deux Couronnes de Dannemarck et de Suede dureroit, avec la condition expresse, qu'en cas que sous la benediction Divine la Paix entre lesdites Couronnes, encore avant l'expiration de l'Armistice, put être concluë, la Garantie demeureroit ferme pour toujours. Mais à présent que cette Negociation importante, à l'égard des grandes difficultez, qui s'y étoient trouvées, même celle du terme stipulé pour la suspension d'armes, laquelle finissoit le 28. Avril de l'année présente, a été prorogée; sur cela donc les deux Majestez de Dannemarck et de Suede sont convenuës d'un Armistice aux mêmes conditions que le prémier: Et qu'avant l'expiration de cette suspension d'armes, la Paix si necessaire pour le repos de l'Europe, aussibien que pour la sureté de la Religion Protestante, sous la Mediation de Leurs

Majestez de la Grande-Bretagne et Très-Chrétienne, aiant été portée à une fin heureuse (en vertu de cette Paix la Garantie du Duché de Sleswick, selon le contenu de la Convention et la promesse faite par Sa Majesté Britannique du 30. Octobre de l'année passée sera et restera continuée) et Sa Majesté de Dannemarck, pour rendre cette Convention plus parfaite, demande encore une plus ample élucidation: Ainsi Sa Majesté Britannique promet et s'oblige, pour soi, ses Heritiers et Successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la defendre le mieux possible contre tous et chacun, qui tâcheroit de la troubler, soit directement ou indirectement, le tout en vertu du Traité conclu en 1715 avec Sa Majesté Britannique, comme Electeur de Brunswick et Lunebourg, aussibien que de ladite Convention faite le 30. Octobre de l'année passée, dans un Acte separé pour la continuation. En foi de quoi je soussigné Ministre Plenipotentiaire ai signé ce présent Acte et apposé mon Cachet, et promis de procurer la Ratification de tout ceci dans le tems de quatre semaines, ou plutot, s'il est possible. Fait à Friederichsbourg le 23. Juillet 1720.

(Signé)

(L. S.) POLWARTH.

Nous ayant vû et mûrement pesé le susdit Acte, de Garantie, l'avons approuvé et agréé en tous ses Points, l'approuvons, agréons et confirmons par les présentes pour Nous, nos Heritiers et Successeurs, promettant en parole de Roi d'accomplir et d'observer, inviolablement tout ce qui y est contenu. En temoin de quoi nous avons signé les presentes de nôtre main et y fait apposer nôtre grand Sceau du Royaume de la Grande-Bretagne. Donné à nôtre Château de Herrnhausen le 26. Juillet 1720, de notre Regne l'année sixiéme.

GEORGIUS REX.

Zur Erläuterung der Erwähnung des Vertrags vom 30. October 1719 diene, daß dieser zwischen Schweden und Dänemark unter Vermittlung Groß-Brittanniens abgeschlossen war. Zuletzt folgte dann der Vertrag zwischen Groß-Brittannien, Frankreich und Dänemark vom 16. April 1727. Bekanntlich hatte der Herzog Karl Friedrich sich 1725 mit der russischen Prinzessin Anna vermählt, und durch Rußlands Hülfe gegründete Aussicht, seinen Antheil von Schleswig wieder zu erlangen. Die betreffenden Artikel lauten:

Einleitung:

Comme Leurs Majestez, le Roi de la Grande-Bretagne, et le Roi Très-Chrétien, sont toujours attentifs à remplir leurs Engagemens, et à veiller au repos et à la sûretè de leurs Amis et Alliez; et comme Leursdites Majestez ont effectivement lieu de croire, que les Moscovites et leurs Adherans pourront bientôt concerter les moyens, et se disposer à venir attaquer les Etats de Sa Majesté le Roi de Dannemarc; soit pour ôter par la force à Sa Majesté Danoise le Duché de Sleswick; ou pour se préparer les moyens d'executer d'autres Projets contraires à la Tranquillité du Nord et de la Basse-Saxe, et des Païs qui interessent les Hauts Contractans dans le Cercle de Westphalie. Et d'autant que Leurs Majestez Britannique et Très-Chrét. sont interessées à se précautionner contre tout ce qui pourroit, en troublant la Paix desdits Païs, donner en même tems atteinte au Traité d' Hanovre, confirmatif specialement des Traitez de Westphalie, et à se mettre en état d'exécuter fidélement les Garanties données contre toute invasion ou hostilité de la part de la Czarine, ou de quelque autre Puissance que ce puisse être, qui viendroit pour attaquer le Duché de Sleswick; Leurs Majestez Britannique, Très-Chrétienne, et Danoise, ont trouvé à propos de donner leurs Pleinpouvoirs à Mss . . . . Lesquels . . . . sont convenus des Articles suivans.

art. 1.

Sa Majesté Danoise étant pleinement persuadée, que Leurs Majestez Britannique et Très-Chrétienne, rempliront leurs Engagemens et Garanties, données par raport au Duché de Sleswick, et feront tous les efforts imaginables, pour maintenir le repos de la Basse-Saxe, Sa Majesté Danoise, pour concourir à la même fin, promet de tenir sur pied un Corps de Troupes de 24 mille etc. . . . . .

art. 9.

Sa Majesté Britannique de son côté tiendra prêt à marcher un Corps de 12 mille Hommes, pour être joints aux 24 mille Hommes de Troupes Danoises susmentionnées sur les premiers avis certains qu'on aura du mouvement des Troupes Moscovites, ou de toute autre Puissance que ce puisse être qui viendroit pour attaquer le Slesvick, et pour troubler le repos et la tranquillité de la Basse-Saxe.

In einem geheimen Artikel ward dann noch vereinbart, daß im Entschädigungsfalle des Hauses Holstein-Gottorf für Schleswig, die Könige von Groß-Brittannien und Frankreich jeder ein Drittheil dieser Entschädigung tragen solle.

Hoyer, l. c. Thl. 2, S. 126. Reedtz, l. c. S. 182, scheint dieser Artikel auch nur nach dieser Inhaltsangabe bei Hoyer bekannt zu seyn. In unserer in der Bibliothek eines Beamten befindlichen Abschrift des Tractats befindet er sich ebenfalls nicht. Es war dies übrigens nur eine Modification der Declaration des 12ten Artikels des Tractats mit Groß-Brittannien von 1715, die wir haben abdrucken lassen.

Der in diesem Tractate erwähnte Vertrag von Hannover war wohl unstreitig der am 14. Juli 1710 dort geschlossene, dessen Inhalt Reedtz, l. c. S. 173—74, dahin angiebt: Les parties contractantes se garantissent réciproquement le duché de Slesvig et les états qu'elles possèdent dans l'Empire, et en cas de nécessité l'une donnera à l'autre un secours de 3000

hommes de pied et de 1000 chevaux. Cette alliance durera cinq ans.

Article séparé.

L'Électeur ne sera pas tenu à garantir au Roi les duchés de Slesvig et de Holstein durant le cours de la guerre que le Dannemarc a déjà entreprise contre la Suède; mais il emploiera ses bons offices pour assurer la neutralité desdits duchés, et il s'engage à ne donner aucun secours à la Suede.

Dieser Vertrag wurde noch zwischen Friedrich IV. von Dänemark und Georg Ludwig, Kurfürst von Hannover, geschlossen, welcher erst 1714 als Georg I. den großbrittannischen Thron bestieg.

Betrachtet man diese verschiedenen Tractate, so fragt sich zuerst, wer garantirt hat. Von Frankreich und Preußen ist dies klar. Wenn man aber die Garantie Seiner Großbrittannischen Majestät in's Auge faßt, und dabei alle historischen Facta überdenkt, so ergiebt sich, daß diese Garantie in der Eigenschaft als Kurfürst von Hannover geleistet ist. Dies zeigt die Vergleichung mit dem Tractat von 1710, in Gemäßheit dessen alle folgenden Tractate geschlossen sind und auf den noch der letzte von 1727 sich bezieht. Dies ergiebt sich daraus, daß der Zweck aller dieser Tractate war, gegen die Garantie Schleswigs die Herzogthümer Bremen und Verden zu erhalten, die Friedrich IV. erobert hatte. England war dabei vollkommen uninteressirt, hatte sich auch nicht darum bekümmert, ehe der Kurfürst von Hannover auf den Thron gelangte. Dieser, nicht England, hatte denn auch ein Interesse noch 1719 und 20 die Fortsetzung des Krieges zu verhindern, da Schweden noch immer bei fortdauerndem Kriege seine verlornen Lande wiedererlangen konnte. Freilich waren allmählig die Interessen Englands mit in den schwedischen Krieg hineingezogen worden, indem Karl XII. aus Haß gegen Georg I. den Plan gefaßt hatte, die Stuarts wieder auf den Thron zu bringen, und in Folge dieses hatte das

englische Parlament den Handel auf Schweden verboten und eine Flotte ausgesandt, um die schwedischen Häfen zu sperren und dadurch den allgemeinen Frieden zu befördern, zu einer Kriegserklärung aber kam es nicht. Vorher hatte man es selbst nöthig gefunden, im Jahre 1715 die englischen Kriegsschiffe, die Dänemark unterstützten, kurfürstlich-hannoversche Flaggen führen zu lassen. Nach diesem Allen ist jetzt, da in Folge des Erbrechts Hannover nicht mehr denselben Regenten mit England hat, schwerlich dieses, sondern jenes als Garant anzusehen.

Der Zweck dieser Garantien nun war, endlich den Krieg mit seinen Wechselfällen aufhören zu machen und allgemeinen Frieden im Norden zu bewirken. Daher entschlossen sich die garantirenden Mächte, Friedrich IV. den Besitz des Theils von Schleswig, den er in Händen hatte, des fürstlichen Antheils zu garantiren, d. h. ihn mit Waffengewalt contra quoscunque gegen recht- und unrechtliche Ansprüche darin zu erhalten; Frankreich ohnehin nicht mit gutem Willen, sondern nur im Interesse Schwedens, um diesem Verbündeten seine deutschen Besitzungen zu erhalten und damit die Möglichkeit, das deutsche Reich zu stören und zu schwächen. Dies und nur dies besagen alle Tractate; sie sprechen nur von einer Besitzgarantie des fürstlichen Antheils, also die innern Verhältnisse des Landes lassen sie unberührt. Abgesehen nun davon, daß durch Garantien dieser Art kein völkerrechtlicher, sondern nur ein völkergewaltlicher Zustand hervorgerufen wird, so versteht es sich doch von selbst, daß sie keineswegs die Eventualitäten des Erbgangs zu stören die Absicht haben. Dies ist ohnehin Jedem bekannt, es würde (diese Hinzufügung für Dirckinck und Consorten) überdies sich aus den Worten der Acten „für sich, seine Erben und Nachkommen“ ergeben, weil hierin widrigenfalls der Widerspruch läge, daß seine Nachkommen nicht nothwendig seine Erben, und seinen Erben, nicht nothwendig seinen Nachkommen, garantirt wäre. Ueberdies bedeuten die Worte: Erben und Nachkommen, heritiers et successeurs, immer die legitimen Thronerben. Hätte also Friedrich IV.,

was nicht der Fall war, etwas anderes dabei gedacht, so jedenfalls seine Garanten nicht. (Die Mächte konnten noch nichts von den 1721 vorgefallenen Vorgängen wissen, noch weniger von den neudänischen Erklärungen derselben, sondern mußten meinen, Friedrich's IV. Erben nach den in Schleswig bestehenden Erbgesetzen zu garantiren.) Daß nämlich Schleswig nicht zum Reiche Dänemark gehöre, also nicht dessen Erbgesetzen folge, wußten sie wohl, wie unter Anderm das Versprechen Hannovers im Tractat von 1710 zeigt, wo möglich in dem Kriege Dänemarks gegen Schweden die Neutralität Schleswigs und Holsteins zu bewirken. Neutral können Theile eines Staats nicht seyn, wenn andre Theile Krieg führen.

Die Wirkung dieser Tractate ist demnach für die rechtliche Stellung Schleswigs gar keine. Dies schon nicht, weil sie diese gar nicht erwähnen. Die Mächte wollten eben Frieden haben, und sie versprachen, Se. Majestät Friedrich IV. von Dänemark im Besitz des herzoglichen Theils zu erhalten; um die rechtlichen Verhältnisse des Landes kümmerten sie sich nicht, die hatte das Land selbst mit seinem Regenten zu ordnen. Eben so wenig haben sie völkerrechtliche Wirksamkeit. Dies verstehe ich natürlich nicht so, als ob nicht vielleicht die paciscirenden Mächte in Folge ihrer Pacte sich zu irgend einer Thätigkeit berufen fühlen könnten, wenn ihnen dies grade anstehen sollte, sondern nur das läugne ich, daß rechtlich dadurch irgend etwas festgestellt wurde, wodurch die völkerrechtlichen Verhältnisse Schleswigs oder Dänemarks andern Mächten gegenüber oder unter sich geordnet wurden; wie dies im Gegentheil z. B. durch unsere Unionen mit Dänemark von 1533 und 1623 der Fall war, geschlossen von denen, die über die Gegenstände, die sie bestimmten, rechtliche Bestimmungen treffen konnten. Dies nämlich, daß sie über Gegenstände verhandeln, die sie rechtlich anzuordnen competent sind, ist auch für Völker für ihre internationalen Verhältnisse nöthig, Beschlüsse über rechtliche Zustände außer ihrer Competenz begründen einen Zustand der Gewalt. Ein schreiendes Beispiel hiervon zeigen unter Andern die Artikel

16 und 11 der Tractate von 1715, wo die Contrahenten sich versprechen, wenn ein Fürst des Hauses Gottorf auf den schwedischen Thron gelangen solle, ihm seine holsteinischen Erblande zu nehmen, ohne irgend einen Titel, als weil es ihnen nach ihrer Ansicht gefährlich sey, daß der König von Schweden Besitzungen in Holstein habe. Daß solche Bestimmungen die Rechte des Dritten, hier des etwa den schwedischen Thron besteigenden holsteinischen Fürsten, nicht afficiren, ist unzweifelhaft. Ebensowohl aber läßt sich läugnen, daß auch nur die Contrahenten dadurch gebunden werden. Ein Vertrag, casu eveniente, sich wissentlich den bekannten Rechten eines Dritten, selbst durch Krieg und Blutvergießen, zu widersetzen, ist eo ipso null und nichtig, ein gewissenhafter Regierungsfolger wird sich weigern, ein Versprechen unbeikommende Gewalt zu üben, zu erfüllen, als gänzlich unvermögend seinem Willen eine Norm zu geben. Dieses Wissen, vielleicht nur Ahnen von der Unberechtigung solcher Tractate scheint denn auch den damaligen Contrahenten in hohem Maaße innegewohnt zu haben, sie achteten sich nie länger durch dieselben gebunden, als es ihnen vortheilhaft schien. So schwankte Hannover zwischen Dänemark und Schweden im Jahre 1715, trotz des noch nicht abgelaufenen Tractats von 1710; wer Bremen und Verden gab, der hatte es. Hoyer l. c. Thl. 1, S. 280. So verband Preußen sich 1725 mit Oestreich und Rußland, um dem Herzoge Karl Friedrich wieder zum Besitz seiner Länder zu verhelfen (Kobbe, Schlesw.-Holst. Geschichte, S. 115). Man erstaunt freilich über die Schnelligkeit, mit der Versprechen gegeben und gebrochen wurden. Ein Streben nach unumschränkter Macht nach innen, Größe und Pracht nach außen, verbunden mit politischer Kurzsichtigkeit und Leichtfertigkeit hatte die Fürsten am Ende des 17ten, im Anfang des 18ten Jahrhunderts erfaßt, moralische Rücksichten kannte man nicht. Die Bündnisse wechselten mit den über Nacht geänderten Ansichten politischer Zweckmäßigkeit, mit den augenblicklichen Aussichten, von Recht ist nicht die Rede. Sie sanctioniren die Gewalt, sie stellen sie auf als Princip. Will man

ihnen aber irgend eine rechtliche Verbindlichkeit, auch nur für die Contrahenten, beilegen Gewalt zu üben, wie viel mehr haben denn die davon Betroffenen das Recht, Gewalt gegen Gewalt zu setzen, wie viel mehr Recht, da wo ihr gutes Recht ihr fester Wille, Kugel gegen Kugel zurückzugeben.

Wenn man aber schließlich fragt, ob diese Tractate heutiges Tages noch irgend eine Wirksamkeit üben, so glaube ich diese Frage verneinen zu müssen. Sie würden von den betreffenden Mächten schwerlich als noch gültig und verbindlich geachtet werden, möglich dagegen, daß man sie als Handhabe sich in fremde Verhältnisse zu mischen, eventualiter benutzen würde, daß diejenigen, die die unmoralische Basis der Gewalt und Rechtsverachtung, die ihr Grundprincip ist, auch noch heutiges Tages gegen uns anzuwenden wünschen und dies offen und ohne Schaam bekennen, den Anlaß dazu zu geben, wenigstens suchen werden. Es würde ihr Schade seyn. B.

Kiel, im Januar 1845.

Es könnte unnöthig erscheinen, noch eine Leichenrede auf die moralische Bedeutung der letzten Roeskilder Anträge über die Erbfolge zu halten, nachdem die dänische Presse der verschiedensten Parteien schon dieses leicht ausführbare Amt übernommen. Von dem ersten großartigen und wenn auch durchaus revolutionären, so doch in sich zusammenhängenden und consequenten Antrag Ussing's ist die Sache nach und nach in der Schlußpetition der Versammlung zu einer Mißgeburt zusammengeschrumpft, welche man wohl am besten mit dem bekannten Lichtenbergischen Taschenmesser ohne Klinge, wovon die Scheide verloren gegangen ist, vergleichen kann. Der einzige scheinbare Grund, der in diesem ridiculus mus der Roeskilder für ihren

Wunsch angeführt ist, besteht in einer sophistischen Verdrehung einer Stelle der holsteinischen Adresse, woraus denn die Ständeversammlungen der Herzogthümer sich die Lehre ziehen werden, daß sie bei der bekannten Neigung der Dänen, die Wünsche der Herzogthümer gänzlich mißzuverstehen, sich in Zukunft einer noch verständlicheren und keiner verschiedenen Deutung unterworfenen Sprache bedienen müssen, was denn auch in dem holsteinischen Schlußantrag in der Staatseinheitssache geschehen ist. — Wie gesagt, es könnte unnöthig erscheinen, alle Schwächen jener Roeskilder Verhandlung noch weiter aufzudecken, wenn es nicht immer interessant bliebe, zu betrachten, wie diese Herren mit der höheren Intelligenz, der berechnenden Klugheit und der feinen Delicatesse, der sie sich selbst rühmen, die wir hier aber nicht haben bemerken können, eine Beschränktheit, eine Unbesonnenheit, eine Rücksichtslosigkeit verbinden, deren Größe sich nur mit dem unglaublichen Mangel an Muth vergleichen läßt, welchen sie gleichzeitig gezeigt haben; wie sie zu derselben Zeit liberale Phrasen und den Wunsch nach Maaßregeln der Gewalt und des Despotismus aussprechen. Wir behalten es uns also vor, diese psychologischen Phänomene noch näher zu betrachten.

Es würde natürlich eine Beleidigung der holsteinischen Stände seyn, wenn man ihre Verhandlungen und ihre Schlußpetition mit denen der Roeskilder in irgend einen Vergleich stellen wollte. Auch erlaubt uns der Raum dieses Heftes nicht mehr ein näheres Eingehen auf die Sache. Deshalb hier nur eine kurze Bemerkung. Es ist unzweifelhaft von der größten Wichtigkeit, daß diese Verhandlungen, die für alle Jahrhunderte eine Quelle der Geschichte dieser Lande bilden werden, mit der größten Genauigkeit publicirt sind. Nun aber sind uns bei dem Durchlesen der Vorberathung einige Stellen aufgefallen, die zu der Vermuthung berechtigen, daß bei der Redaction oder dem Abdrucke irgend ein Versehen vorgefallen ist. Ständeztg. S. 1804 sagt Dr. Balemann: „Der geehrte Abgeordnete für Itzehoe hat mit großer Wärme den zweiten Theil des Antrags der Committee berührt; ich habe schon gleich, nachdem

derselbe gesprochen, meine Sympathie mit seinen Ansichten geäußert"; nun aber hat nach Anleitung der Ständezeitung von da an, wo der Abgeordnete für Itzehoe, Löck, zuerst redet (S. 1788) bis zu den angeführten Worten hin der Dr. Balemann überhaupt gar nicht geredet. Es muß dem also irgend ein Versehen zum Grunde liegen. Ferner sagt der Advokat Claussen (S. 1795), er habe das Amendement stellen wollen, die Stände möchten auf die Entlassung Oersted's aus dem Staatsrathe antragen; er habe diesen Vorsatz aber aufgegeben; und nachdem er ausgeführt, wie Oersted sich in die mannigfachsten Widersprüche verwickelt habe, fährt er fort: „Oersted hat das Vertrauen, welches er in den Herzogthümern bei Vielen in hohem Grade genoß, durch seine letzten Erklärungen in Roeskilde natürlich verloren. Aus diesem Grunde habe ich den Vorsatz, einen Verbesserungsvorschlag zu machen, aufgegeben." Die Verbindung dieser beiden Sätze ist offenbar ganz ohne Sinn, und stimmt so wenig mit der Klarheit, die sonst in dem Gedankengang dieses Abgeordneten herrscht, überein, daß wir glauben auch hier irgend ein Versehen bei dem Abdruck annehmen zu müssen. Vielleicht finden sich die verehrlichen Redacteure der Ständezeitung veranlaßt, hierüber eine Aufklärung zu veröffentlichen.

Lesefrüchte.

Inspicere, tanquam in speculum, in vitas omnium
Jubeo atque ex aliis sumere exemplum sibi.

Terentius.

Der berühmte Reisende J. G. Kohl erzählt, daß, weil man in den südlichen Ostseeprovinzen Rußlands vom russischen Papiergelde keinen Gebrauch macht, die gewichtigen Silbersäcke

den Umlauf sehr erschwerten. In neuerer Zeit seyen aber die Geschäfte durch Hülfe der errichteten Landesbank sehr vereinfacht, und in ihrer Entwickelung leichter geworden. Er nennt diese Bankeinrichtung das wichtigste und wohlthätigste Ereigniß für das Herzogthum Kurland in neuester Zeit. Er fügt hinzu: „Eine Geschichte der Kabalen und Intriguen gegen die Errichtung dieser Landesbank, der wiederholten Versuche zu ihrer Begründung und ihres endlichen siegreichen Inslebentretens, so wie eine Betrachtung ihres Einflusses auf das Wohl und Wehe vieler tausend Menschen möchte von nicht geringem Interesse seyn.“ (Kohl, die Deutsch-Russischen Ostseeprovinzen Th. I, S. 107.)

Möchte sich doch Jemand der Arbeit unterziehen, eine solche Geschichte der Landesbank in Mitau auszuarbeiten. Sie würde vielfaches, nicht bloß theoretisches Interesse gewähren!

Ueberhaupt scheint die russische Regierung ihren deutschen Provinzen ihre Privilegien, nach Versprechen bei der Erwerbung, redlich gehalten zu haben, wie oft auch Versuche gemacht sind, dieselben zu beschneiden. Vielleicht ist dies der Grund, weshalb die unberufenen Reformer der Herzogthümer Schleswig und Holstein wiederholt so ungeziemend verkündigen, daß bei ihnen keine Sympathie für Rußland gefunden werde.

Wir fordern unsere verehrten Mitarbeiter auf und laden andere Vaterlandsfreunde ein, was ihnen bei ihrer Lectüre vorkommen möchte, auf welches die Terentianischen Verse unseres Motto's Anwendung finden, den „Neuen Kieler Blättern“ mitzutheilen, in denen wir einen Platz unter obiger Rubrik offen behalten. Es können damit allgemein-wichtige Gegenstände zur Sprache gebracht werden, für deren vollständige Bearbeitung hinreichende Data nicht eben zur Hand sind, oder die Zeit fehlt.

Die Redaction.

Kopenhagen, vom December 1844.

Daß unsere lauten Leute mit den Verhandlungen der Roeskilder Ständeversammlung weniger zufrieden seyn würden, als mit denen der Wiburger, ließ sich im Voraus erwarten, und wir haben auch davon schon ein Beispiel angeführt bei Gelegenheit des famösen Ussing'schen Antrages über die Staatseinheit, welche in der Nothtaufe den Namen: Einheit der Erbfolge erhalten. Diese Sache hat nun, nach Beendigung der vorläufigen Behandlung, gegen allen Gebrauch, über einen Monat geruht. „Kjøbenhavnsposten", welche, bei aller herkömmlichen Befangenheit über die Verhältnisse der Herzogthümer, doch annimmt, daß dort auch Menschen wohnen, mit menschlichen Gefühlen, scandalisirt sich über die Zögerung, und fragt: Ist die vorsichtige Majorität in Roeskilde über ihren eigenen Muth in Schrecken gerathen? oder sollte man daselbst so liberal geworden seyn, daß man nicht mehr beabsichtiget, eine Bannbulle gegen diejenigen auszuwirken, welche über die Erbfolge eine abweichende Meinung von der haben, welche die Deputirten in Roeskilde für den allein richtigen Glauben halten? — Mit denselben Gefühlen, sagt sie, womit wir das russische Verbot gegen die Ausbreitung der katholischen Religion vom 20. Januar 1840 lesen, ohngefähr mit denselben Gefühlen, können wir uns vorstellen, mögen die Holsteiner das Begehren einer solchen Declaration betrachten, als man in Roeskilde über die Erhaltung der Erbfolge vorgeschlagen. Es werde auch an Remonstrationen nicht fehlen, selbst wohl nicht an stärkeren, als die Umstände, vom holsteinischen Standpuncte betrachtet, streng genommen erheischen möchten. Das ist, fährt sie fort, die Nemesis, welche über den Häuptern der roeskildischen Weisen schwebt: sie fürchten eine jede Agitation, und werden mit ihrer Vorsicht selbst zu Agitatoren.

„Fædrelandet", welches den Antragsteller aus früherer Companieschaft kennt, stellt die sinnreiche Hypothese auf: Die ganze Verhandlung sey nur eine Komödie gewesen, man habe dabei

einen ganz anderen Zweck gehabt. — Und welcher sollte dieser seyn? — Unsern kleinen Staat in seinen gegenwärtigen Theilen auch für alle künftige Fälle zu erhalten? Die glorreiche skandinavische Idee zu verwirklichen? Die Suprematie über die Herzogthümer zu erringen? Die Kopenhagener Candidaten zu den gewünschten Aemtern in den Herzogthümern zu befördern? — Nein! um einen Stoff der innern Politik zu schaffen, um ein gesetzliches Mittel zu erhalten, auf indirectem Wege die Presse der Tageblätter zu beschränken und eine Art Censur für sie einzuführen. Der Vorschlag, wie schwindsüchtig er auch eingeschrumpft, habe nichts von seinem barschen Wesen verloren, aber sey auf das Inland beschränkt. „Bedenkt also, Ihr Deputirten, man erhebt Euren mächtigen Arm und wenn er zugeschlagen, verschwindet das Gespenst und Ihr habt mit eigener Hand Euer Lebensprincip vernichtet! . . . . Die Verbindung der Herzogthümer ist der Alp, welcher unsere Brust drückt. — Verwickelt Euch nicht in antiquarischen Schnurpfeiffereien der Pergamente; daran mögen Cathederhelden sich die Zähne zerkauen. Hier sind neue Apostel, welche neue Lehren predigen!" Die grenzenlose Einbildung dieser Apostel von ihrer überschwänglichen Machtvollkommenheit läßt keinen Zweifel, daß sie in vollem Ernste glauben, Alles sey nur gegen sie und gegen ihr Tagblatt gerichtet. — Andere sind dagegen der Meinung, daß man nicht Rad und Galgen aufrichtet — um Molkendiebe zu schrecken.

Durch eine unverzeihliche Nachlässigkeit unsers Hamburger Lithographen, Heinrich Möller, gezwungen, hat die Verlagshandlung auch bis heute noch nicht die Karte von Holstein, zum Aufsatze des Herrn Justitiarius Boie gehörend, liefern können. — Sie wagt es nicht, ein neues Versprechen deshalb zu geben, hofft aber, dem nächsten Hefte die beregte Karte beifügen zu können.

Kiel, den 10. Januar 1845. Chr. Bünsow.

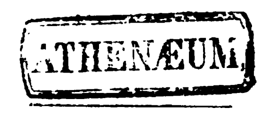
Neue Kieler Blätter.

Herausgegeben

von

Dr Karl Lorentzen.

December II.



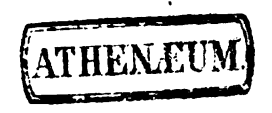
Kiel.
Chr. Bünsow.
1844.

Die „Neuen Kieler Blätter" haben sich die Aufgabe gesetzt, die Fragen der Gegenwart, soweit sie von allgemein staatsbürgerlichem Interesse sind, zunächst und vorzugsweise mit Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sodann aber auch unter steter Berücksichtigung der gleichartigen Zustände Deutscher Nachbarstaaten, so wie der allgemeinen Deutschen Entwicklung, zur öffentlichen Discussion zu bringen.

Sie werden durch leitende Artikel, kurze Recensionen, Notizen und Correspondenzen ihren Lesern eine vorurtheilsfreie und unbefangene, auf Kunde der Verhältnisse und Kenntniß der Bedürfnisse gegründete Besprechung communaler Verhältnisse, industrieller, nationalöconomischer und staatswirthschaftlicher Zeitinteressen, juristischer, publicistischer und politischer Tagesfragen, pädagogischer und kirchlicher Zustände vorführen, so wie überhaupt alle die Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen, denen ein Einfluß auf die sociale Entwicklung zugestanden werden muß.

Die „Neuen Kieler Blätter" erscheinen regelmäßig zweimal im Monat, in Heften von je 2—3 Bogen; Abonnementspreis für ca. 12 bis 15 Bogen quartaliter 2 ℛ 8 ß Cour. Alle Buchhandlungen, durch welche obige Zeitschrift bezogen werden kann, nehmen Bestellungen entgegen, und wenden sich an die Buchhandlung von Chr. Bünsow in Kiel.

Druck von C. F. Mohr.



Unsere Erziehung und das Vaterland.

„Kraft und Entschiedenheit, das sind die Eigenschaften, die ich in meiner Seele ausbilden möchte.“
Bettina von Arnim.

Schon seit längerer Zeit hören wir den Vorwurf, daß es den Deutschen und namentlich unseren lieben Norddeutschen an lebendiger Thatkraft und energischem Patriotismus fehle. Theils ist ihnen, heißt es, die Idee des Vaterlandes in der rechten Lebendigkeit und Frische noch gar nicht aufgegangen, theils sind sie zu gutmüthig, zu unentschieden, zu schwerfällig, ja vor allen Dingen zu sehr in der Gedankenwelt befangen, als daß sie, wo es gilt, muthig handelnd auftreten sollten; sie müssen erst bis auf's Blut gestachelt werden, ehe sie sich aus ihrer Schlaffheit aufmachen, und wenn es endlich zu etwas kömmt, so geht es wie mit dem kreißenden Berge, statt der erwarteten Wunder erscheinen vorläufig bloß — gelehrte Folianten.

Auf der andern Seite indeß rechnet man diese Natur dem Deutschen auch wohl zum Ruhme. Denn je mehr ihn seine Grundstimmung von praktischem Römersinn und römischer Thatengröße entferne, desto geeigneter erscheine er für das reine Geistesleben, ja dies sey seine eigentliche Mission, und Erweiterung der Wissenschaft das Ziel, wohin die deutsche Geschichte strebe, und man dürfe deshalb energischen Patriotismus, oder was sonst für treffliche Eigenschaften anderen Nationen eine Mission oder ein Fatum zugetheilt, bei ihm weder suchen noch dessen Mangel tadeln.

Wir hätten sonach, trotz der glänzendsten literarischen Erscheinungen, die sich gezeigt haben und noch entwickeln möchten, wohl kein so großes Recht, auf unsern Namen stolz zu seyn. Denn wenn wir auch nicht, mit W. von Humboldt, Energie die erste und einzige Tugend nennen wollen, so könnten wir doch nicht umhin, die Rolle eines Volks, dem seine Mission gerade diese versagt, für wenig besser als für eine Bedientenrolle zu halten, und das von Rechtswegen, trotz aller Gelehrsamkeit, die ja auch bei den römischen Präceptores, den demüthigen Griechlein, im Vergleich mit ihren Herren, glänzend genug war.

Doch halten wir jene Idee vorläufig für einen von den metaphysischen Träumen, woran die Deutschen von jeher so reich gewesen sind; wenigstens bis ihre Wahrheit mit besseren Gründen erwiesen ist, als es durch die Bemerkung geschehen kann, daß sich die Deutschen wirklich durch Wissenschaftlichkeit auszeichnen, und an thatkräftigem Nationalgefühl andern Völkern nachstehen. Diese Erscheinung könnten wir zugeben, ohne ihre Erklärung allein im Nationalcharakter der Deutschen zu suchen; unbestreitbar ist es ja, daß Deutschland in dieser Hinsicht schon schönere Tage gesehen hat, und so muß der wahre Grund wohl in einer eigenthümlichen Entwickelung unserer Geschichte liegen.

Allbekannt ist es ja denn auch, wie es unsere Geschichte ist, die uns zerrissen und zersplittert hat, wie durch die Gewalt allzumächtiger, sowohl politischer als literarischer und culturhistorischer Verhältnisse die Idee eines einigen Deutschlands in den Herzen mehr und mehr getrübt, ja vernichtet worden ist, bis sie endlich durch den Druck von Außen zum Leben wieder erstand. Man hat diese Zeit und ihre Kriege mit der Perserzeit Griechenlands verglichen, und nicht ganz mit Unrecht. Weshalb hat sie nicht dasselbe gewirkt? Weil sie verhältnißmäßig viel zu spät kam. Das ist unser Unglück, daß unsere peloponnesischen Kriege der einigenden Perserzeit nicht nachfolgten, sondern vorangingen. Da ward getrennt, was nimmer wieder

vereinigt werden konnte, und nun stehen wir noch immer da als Preußen, Oesterreicher, Baiern, Sachsen, Schleswig-Holsteiner; und auch das nicht einmal ganz. Aber wir sind doch hingewiesen auf das, was Noth thut; es ist doch die Sehnsucht und das Streben wieder da nach dem einigen großen Vaterlande.

Ist aber dies Streben so lebendig, so allgemein, wie es seyn muß, wenn es zur Wahrheit werden soll? Hat diese Sehnsucht das Volk durchdrungen?

Wir können nicht anders, als diese Frage verneinen. Das Unrecht, das die Geschichte an uns gethan, hat sie allein nicht wieder ersetzen können. Es wäre auch thöricht, darauf zu warten; das ist gar nicht ihre Art. Es ist nun unsere Aufgabe, die Aufgabe des selbstthätigen, sich seines Ziels bewußten Geistes, das Begonnene zu vollenden. Diese Anfgabe ist keine geringe, aber was ist für den Geist zu schwer, wenn er in den mannichfachsten Formen schaffend und wirkend thätig ist?

Nur daß er nichts übereile! nur daß er nicht zu erndten begehre, wo er nicht gesät! Oder geschieht das nicht? Thun das diejenigen nicht, die immer wieder und wieder auf das deutsche Volk schelten, daß es noch nicht weiter gekommen? Lasset uns nicht thörichter Weise Früchte von einem Baume pflücken wollen, der kaum noch in Blüthe steht; laßt uns lieber sorgen, daß er recht fröhlich grüne, damit er einst desto schönere Früchte tragen könne.

Wir dürfen es sagen: es ist Manches in diesem Sinne geschehen; aber wir müssen auch sagen: wo man Alles gethan hat, und nur das Eine nicht, was allein mehr wirken könnte, als alles Andere zusammen, da ist noch nicht viel gethan, da kömmt die Lust zu erndten noch zu früh.

Ich glaube behaupten zu dürfen, daß die Form, der das Meiste gehört, was in den Menschen ist, die Erziehung in ihrer gesammten Ausdehnung, so weit sie durch Menschen mit Bewußtseyn geleitet werden kann, in dieser Hinsicht noch lange nicht genug gewürdigt ist. Daß sie in ihrer jetzigen Gestalt die angegebene große Arbeit des Geistes häufig nicht nur nicht

kräftig fördere, sondern ihr oft sogar hindernd entgegen trete; und zwar nicht bloß in den Gottlob! doch seltenern Fällen, wo man sie für fremdartige absolutistische Zwecke auszubeuten versucht hat*), sondern auch da, wo sie ihren gewöhnlichen Weg fortgeht, und sich sogar einiger Vollkommenheit rühmen zu dürfen glaubt.

Zunächst ist es ja doch die große Masse des Volks, die zu einem lebendigen Nationalgefühl erhoben werden muß, wenn überhaupt davon die Rede seyn soll, und bekannt ist es, wie es hier noch schlummert, wie es so häufig zu einer völligen Gleichgültigkeit erstarrt ist. Auf welche Weise bemüht sich denn hier die Erziehung, die Schule, das zu wecken, was auf keine andere Weise zu rechter Lebendigkeit geweckt werden kann?

Auf welche Weise? Gar nicht bemüht sie sich; ja sie denkt wohl auch gar nicht daran, daß sie sich bemühen müsse. Beruht doch die Bildung, welche sie bietet, die Liebe, welche sie dem Herzen einzuflößen sucht, fast allein auf einer morgenländischen Urkunde; ist sie doch innig mit sich selbst zufrieden, wenn sie Lesen, Schreiben, Rechnen — Fertigkeiten, die an und für sich keineswegs Bildung sind nud bei den unteren Ständen bisher auch nicht oft Anlaß waren, sie zu erwerben — beigebracht und außerdem etwa einige gemeinnützige Kenntnisse dem Gedächtnisse eingeprägt hat. Und wenn es ihr auch gelingt, etwas Lobenswerthes hinsichtlich der Verstandesbildung zu leisten; wenn sie sich auch bestrebt, religiöse Liebe für den Nächsten in den Herzen zu wecken: die Anpflanzung begeisterungsvoller Liebe für das Vaterland liegt ihrer jetzigen Gestalt nur allzufern. So wird das Kind der Schule entzogen, oft ohne eine Ahnung davon erhalten zu haben, daß es ein Vaterland habe, daß es dieses lieben, ihm seine Kräfte weihen müsse; und es bleibt ihm dieser Begriff, wo er ihm zufliegt, für alle Folgezeit abstract, oder wenn er sich füllt, so ist's auf höchst einseitige Weise. Da ist die Obrigkeit, die von Gott eingesetzt ist, der König oder

*) Man denke z. E. an Hassenpflug's Schulreformen.

Fürst, dem man Steuern zahlt, in dessen Regimentern man dient, dessen Geburtstag man festlich begeht; sonach bildet sich in seinem Kopf und Katechismus ganz natürlich und von selbst der Satz: l'état c'est le roi; daran ist's genug in den meisten Fällen, wenn's hoch kömmt, versteigt sich wohl einer zu einer demüthig scheuen Unterthanenliebe; das Gewöhnliche bleibt aber theilnahmslose Gleichgültigkeit.

Es wird nun freilich von vielen Seiten entgegnet werden, daß die Volksschule nicht mehr leisten dürfe noch könne. Nicht dürfe: weil ihr Hauptziel, christliche Bildung, darunter leiden würde. Schließt denn diese eine so edle Liebe aus? — Nicht könne: weil ihre Zeit allzu beschränkt sey. In der That? wozu hat sie denn ihre Zeit als zum Nothwendigen? Dazu ist Zeit, muß Zeit da seyn, oder man nehme sich Zeit dazu und lasse das Nichtnothwendige. Man kürze den Unterricht in Dingen, die doch meist nur für die Schule gelernt werden, zu Gunsten derer ab, die nach der Schulzeit unentbehrlich sind. Auf wen wird das Vaterland, wo es gilt, zählen können, auf den deutschen Bauer oder Handwerker, der nach gewöhnlicher Meinung viel gelernt hat, nur keinen Patriotismus, oder auf den französischen ouvrier, der oft nicht einmal lesen kann, dessen ganzes Daseyn aber mit dem Wohl des Ganzen innig verwachsen ist? Man stellt mit Recht die Bildung des religiösen Gefühls als einen Hauptzweck der Schule auf. Aber wahrlich, die Religiösität würde nur dabei gewinnen, wenn die unendlich langen dogmatischen Katechisationen abgekürzt würden. Und was wir zunächst verlangen, ist gar nichts so Ueberschwängliches: macht es vorläufig nur möglich, daß in jeder Volksschule jährlich einmal die vaterländische Geschichte vorgetragen wird. Nur nicht so trocken compendienmäßig, nur nicht ein Gerippe von Jahreszahlen und Königsnamen, sondern mit ächter Liebe und wahrer Theilnahme des Herzens, daß die entzündlichen Gemüther der Jugend an der weiten Aussicht, an erhabenen und doch nahe stehenden Vorbildern aus der engen Gegenwart erhoben werden, daß der Keim zu einer Liebe gelegt werde, der sich von da an

immer mächtiger entfalten, zu immer größerer Breite und tieferer Lebendigkeit entwickeln kann.

Und sollte auch so noch nichts Genügendes erreicht werden können, warum wäre es so unmöglich, mit jeder Schule eine Art zweiter Schule für die Erwachsenern zu verbinden, wo sie über vaterländische Interessen aufgeklärt und ihnen Gegenstände, wie sie sich für den angegebenen Zweck eignen und leicht darbieten, vorgetragen würden?

Dem tüchtigen, selbst von Interesse erfüllten Lehrer würde die Theilnahme der Jugend nicht entgehen; nur daß leider die Stellung der meisten, auch wenn sie die unberechenbare Wirkung solcher Bestrebungen zu würdigen wissen, noch immer zu gedrückt ist, als daß sie sich dazu entschließen könnten.

Also zunächst thue man, was geschehen kann, und es wird nicht zu läugnen seyn, daß auch in den jetzigen Verhältnissen Manches in diesem Sinne geschehen könnte.

Es ist aber nicht allein das erstarrte Nationalgefühl, es ist auch die Schlaffheit zum Handeln, die Muthlosigkeit zum energischen Auftreten, welche den Anlaß zur Erfindung des geduldigen Michels gegeben hat. Wenn nun hinsichtlich des ersteren Punktes die Volksschule vorzugsweise eine große Aufgabe zu lösen hat, so sollte hinsichtlich des zweiten unsere gesammte Erziehung darauf hinarbeiten, energische, selbstkräftige Charaktere zu bilden. Statt dessen ist in ihr eine Richtung, die eher das Gegentheil thut.

Ihrem Vorgeben nach sieht sie freilich ihren Triumph in einer harmonischen Ausbildung aller Geisteskräfte: der Sache nach geht sie aber auf das Einlernen möglichst vieler Kenntnisse, auf äußerliches Wissen, auf Gelehrsamkeit.

Und doch ist es so einleuchtend, daß damit wenig gewonnen ist. Tiefere Bildung ist Reichthum des Geistes an Form; denn nur dieser bleibt ihm, kann auch wohl mit in eine andere Welt hinübergehen; wie kann nun eine Menge formlosen Stoffs ohne weiteres Bildung geben und beweisen?

Aber dies Princip ist uns so zur andern Natur geworden, daß es den Wenigsten einfällt, daß man, um wahrhaft erziehend zu wirken, nicht bloß etwas wissen, sondern auch etwas seyn müsse. Auf das Wissen geht die Bildung unserer Prediger, unserer Schulmänner, und sie treiben dann fort, was man mit ihnen getrieben. Wie? ist theologische Gelehrsamkeit denn Religion? kann sie bewirken, daß einer tüchtig sey als Seelsorger? Woher giebt es denn so wenige Prediger, die wirklich segensreich wirken? — Und unsere Examina, was prüfen sie? Ist es zu viel, wenn man sagt: in der Regel den Ballast, womit sich der Jüngling beladen hat? Denn an den innern Reichthum läßt sich ein solcher Maaßstab nicht legen. Und welche Rolle spielen sie mit ihren Charakteren, Auszeichnungen und Belobungen!

Wahrlich, die Manie des Abrichtens, des Haschens nach Scheinerfolgen, nach Vielwissen und Geschwätz ist überschwänglich geworden; wir haben längst vergessen, daß sich die Erfolge einer ächten Erziehung nicht wie Kunststücke aufzeigen lassen, daß sie sich in einem ganzen Leben darlegen, durch eine Reihe von Thaten oder Geisteswerken bewähren müssen.

Es giebt so unendlich wenig originelle Bücher, klagt schon Helvetius, weil der Schriftsteller Nichts für sich selbst, Alles für die Andern seyn muß, wenn er reussiren will. Es giebt so unendlich wenig originelle, selbstständig-kräftige Charaktere, setze ich hinzu, weil unsere Erziehung uns nicht erlaubt, uns naturgemäß und frei zu entwickeln, weil sie uns mit Massen erstickt, das eigene Urtheil, die energische Seelenstimmung von Jugend auf zerstört. Wir sollen Alles für die Andern, Nichts für uns selbst seyn, und dadurch werden sowohl die Andern als wir selbst betrogen.

„Mag das Wissen herrlich seyn, das Leben ist herrlicher, und wer das verloren hat, kann zu keinem Menschen wiedergeboren werden." *) Wer wollte es leugnen? Aber, sagt man, wie Carl XII., „das schadet nicht"; laß immer einige Gelehrte

*) Arndt.

ihr Leben opfern, wenn nur die Wissenschaft erhalten wird. Ja wenn es dabei bliebe! Aber wie kann es, wo die ganze Bildung dieselben Wege geht? Dies Moment wäre allein schon hinreichend, einen großen Theil der geistigen Schlaffheit, die man bei uns Deutschen findet, zu erklären; es kömmt aber noch ein anderes hinzu.

Der Haupt= und Grundsatz unserer ethischen Erziehung geht auf das gerade Gegentheil der Energie — auf Demuth, Selbstentäußerung. Dies wird als die erste und höchste Tugend dargestellt und durch alle Hülfsmittel der Disciplin in die Jugend hinein erzogen.

Mancher merkt nun bald, daß diese Tugend im Leben keine Stelle findet, und wer als Kind nachdenkt, wundert sich. Was wird er später thun? Welchen Einfluß wird dieser Widerspruch auf seinen Charakter üben?

Die Erfahrung zeigt es, entweder man macht sich auf gleiche Weise von dieser unbequemen Vorschrift wie von den übrigen ethischen und dogmatischen Sätzen frei, und sucht sich nun auf alle Weise — *σὺν δίκῃ καὶ παρὰ δίκην* — geltend zu machen; oder wenn einer gar gutmüthig ist, nimmt er sich die Sache zu Herzen und wird — ein charakterloser Schwächling.

Es kann auch noch ein Drittes eintreten, und dies ist wohl das Gewöhnliche. Indem man nämlich im Allgemeinen die Lehre gelten läßt, hilft man sich, wo es zum Conflict kömmt, durch ein Sophisma. Man glaubt seiner Stellung, seiner Familie rc. einräumen zu müssen, was Jedem für seine Person verboten ist, und dadurch gesichert, wirbt man um Gunst, hascht nach Orden, erschleicht oder ertrotzt Vortheile, führt Prozesse rc. Das sind die schlauen Köpfe, die das Eine nicht seyn und das Andere nicht scheinen wollen. Die werden wohl kräftig auftreten, wo ihr verhüllter Egoismus mit einer Masse von Rücksichten dabei gewinnt; in jedem andern Fall werden sie sich sträuben und die andere Seite herauskehren, wonach sie nicht dürfen.

Doch ich breche ab, wenn auch mein Thema nicht erschöpft ist. Andeutungen konnte und wollte ich nur geben; wo der Strom zu mächtig ist, halten ihn einige Steinchen mehr nicht auf. Irre ich nicht ganz, so sind die skizzirten Erscheinungen einer ernstlichen Beachtung werth, bei allen denen werth, die es aufrichtig mit dem Wohl des Vaterlandes und der Menschheit meinen. Was von dieser Ansicht aus Noth thut, vor allen Dingen Noth thut, lehrt die Sache selbst. Es thut Noth, dem Vaterlande wieder in den Herzen der Jugend einen Tempel zu gründen, die Idee des Vaterlandes aus einem unbestimmten vagen Traum wieder zu einer lebendigen Kraft zu machen, weil ohne dies alle Energie des Willens in einseitigen oder egoistischen Bestrebungen vergeudet werden würde. Es thut wahrhaftig aber auch Noth, unsere gesammte Erziehung, unsere ganze Weise des Unterrichts und der Bildung, möge sie in Schulen oder Seminarien oder Universitäten thätig seyn, einer tapferen Verbesserung zu unterziehen, und wo sie, statt Selbstständigkeit und freien Mannessinn zu fördern, ihn lähmt und erstickt, unbedenklich das Niedere dem Höheren, das Glänzende dem Dauernden zu opfern, daß sie uns wieder freie und muthige und gesinnungskräftige Deutsche bilde, weil ohne dies alle Sehnsucht nach einer schöneren Zeit und herrlicheren Blüthe des Vaterlandes nur vergeblich und alle Strebungen und Thaten Einzelner den Nachkommen nur als beredte Anklagen unserer Zeit erscheinen werden.

Noch einige Bemerkungen zu den Roeskilder Staatseinheitsverhandlungen.

Pourquoi cette puissance ne cesserait elle d'exister? So schrieb am 4. Januar 1813 der Graf Münster an den

Freiherrn von Stein, als dieser darauf aufmerksam gemacht hatte, daß Dänemark Norwegen nicht verlieren könne, ohne sich aufzulösen *). Solche Aeußerungen sind begreiflich in einer Zeit, da über die Schicksale der Staaten Europa's die ehernen Würfel des Krieges fielen, in dem Munde von Männern, aus deren Geiste die künftige Gestalt Europa's großentheils hervorging. Doch konnte „Lauenburg's Verlust selbst durch die bedeutendsten Geldopfer nicht abgewendet werden, und was das Schmerzlichste war, anstatt der Hoffnung, Dänemark ganz von der deutschen Erde zu vertreiben, das so viel Unheil über die edlen deutschen Städte Lübeck und Hamburg gebracht, und weit länger als der König von Sachsen, auch da noch Napoleon's Adlern verknechtet blieb, als der Rhein längst überschritten und die Verbündeten im Herzen Frankreich's waren, mußte Lauenburg zur Entschädigung Dänemark's dienen, und so geriethen aus den Hauptströmen Deutschland's der wiedereroberte Rhein unter holländisches, die Elbe unter dänisches Joch" **). Dies ist der Gesichtspunkt, von dem aus schon vor 30 Jahren die deutsche Politik die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark betrachtete; aus demselben Gesichtspunkt betrachtet sie dieselbe auch noch jetzt, wenn auch nicht mehr ein Staatsmann wie Stein die preußische Diplomatie leitet. Damals hat das Princip der Legitimität über die nationalen Bestrebungen der deutschen Politik den Sieg davon getragen und uns bei Dänemark erhalten.

Wie gesagt, wenn 1813 Männer wie Stein und Münster nicht einsehen, warum es nothwendig sey, daß das Reich Dänemark fortexistire, so hat das einen Sinn. Aber mit welchem passenden Prädikat soll man es bezeichnen, wenn mitten im tiefsten Frieden der Bürgermeister von Kopenhagen das Gelüste empfindet, einen deutschen souverainen Staat vom Erdboden

*) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege II, S. 226.

**) A. a. O. I, S. 114.

zu vertilgen? wenn ihm fast die ganze Ständeversammlung einer Nation, die etwa eine Million stark ist, beistimmt in diesem Attentat gegen die Selbstständigkeit eines Staats, zu dessen Schutz tractatenmäßig die Kriegsmacht einer Nation von 40 Millionen aufstehen muß? — Freilich ist es in der Geschichte des Nordens nichts Neues, daß ein Bürgermeister ein gewichtiges Wort mitspricht bei der Vertheilung der Kronen und Reiche; noch im Jahre 1534 faßte der Bürgermeister von Lübeck den Plan, Dänemark zu erobern, und es fehlte wenig, so hätte er ihn glücklich durchgeführt. Aber Kopenhagen hat gegenwärtig nicht über die Streitkräfte der Hansa zu gebieten; auch ist Algreen-Ussing wohl nicht eben ein Jürgen Wullenweber.

Aber wenn wir auch nicht eben Grund haben, Furcht zu empfinden vor jener großsprecherischen Roeskilder Provinzialständeversammlung, so dürfen wir doch nie ablassen auf unserer Hut zu seyn und jederzeit mit aufmerksamem Blick die Bewegungen unserer Nachbarn zu verfolgen, die stets mit lüsternem Auge über die Belte und die Königsau in unser gesegnetes Land hereinschauen. Der Ussing'sche Antrag hat bekanntlich drei verschiedene Metamorphosen durchgemacht, und ist aus jeder neuen Phase seiner Entwickelung in einer zusammengeschrumpfteren Gestalt zum Vorschein gekommen, endlich auch noch in zwei gesonderte Anträge auseinander gerissen, wie das neulich vom Fœdrelandet mit vielem Humor durchgeführt ist. Es ist nicht uninteressant, die drei Gestalten, die der Antrag nach einander bekommen hat, mit einander zu vergleichen. Der ursprüngliche Antrag Ussing's lautete: „die Versammlung möge allerunterthänigst bei Sr. Majestät darauf antragen, daß Allerhöchstderselbe, zur Beruhigung für Sein treues Volk, zur Sicherung der Staatseinheit und zur weiteren Entwickelung der Ständeinstitution, nachfolgende Veranstaltungen in allerhöchste Erwägung ziehen und danach zu weiterer Ausführung bringen wolle:

1) daß Se. Majestät der König auf eine feierliche Weise zur Kenntniß der Unterthanen bringen wolle, daß die

dänische Monarchie: das eigentliche Dänemark, die Herzogthümer Schleswig und Holstein sammt dem Herzogthum Lauenburg, ein einiges unzertrennliches Reich ist, welches in untheilbares Erbe geht nach den Bestimmungen des Königsgesetzes, und daß Allerhöchstderselbe die nöthigen Veranstaltungen zu treffen wissen wird, um für die Zukunft jedes Unternehmen von Seiten der Unterthanen zu hemmen, das darauf ausgeht, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatstheilen zu lösen;

2) daß die Provinzialstände der Inselstifter und Jütland's vereint werden mögen auf eine dem Bedürfniß sämmtlicher Provinzen entsprechende Weise, und daß ein Gesetzentwurf in dieser Hinsicht ausgearbeitet und beiden Ständeversammlungen zur Erwägung so zeitig vorgelegt werden möge, daß die neue Einrichtung mit dem nächsten Serennium in Wirksamkeit treten kann;

3) daß gleichfalls ein Gesetzentwurf, darauf ausgehend, daß ein zweijähriges Finanzbudget, auf die von der Ständeversammlung der Inselstifter im Jahre 1842 vorgeschlagene Weise zur Begutachtung einer aus Delegirten von den verschiedenen Ständeversammlungen des Reichs bestehenden Finanzcommittee vorgelegt werden könne, die zugleich die früher abgelegten Staatsrechenschaften zu prüfen haben würde, ausgearbeitet und der Erwägung sämmtlicher Versammlungen so zeitig unterzogen werden möge, daß dies neue Institut spätestens mit dem nächsten Serennium seinen Anfang nehmen kann.

Nachdem dieser Antrag an eine Committee gewiesen war, hatte diese ihn folgendermaaßen verändert: „Die Versammlung wolle darauf antragen:

1) daß Se. Majestät der König auf eine feierliche Weise zur Kenntniß der Unterthanen bringen wolle, daß die dänische Monarchie: das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, in untheilbares Erbe geht nach den Bestimmungen des

Königsgesetzes über die Erbfolgeordnung, und daß Allerhöchstderselbe die nöthigen Veranstaltungen zu treffen wissen wird, um für die Zukunft jedes Unternehmen von Seiten der Unterthanen zu hemmen, das darauf ausgeht, diese Verbindung zu lösen;

2) daß gleichfalls ein Gesetzentwurf, darauf ausgehend, daß ein zweijähriges Finanzbudget zur Begutachtung einer, auf die von der Ständeversammlung der Inselstifter im Jahre 1842 vorgeschlagene Weise, aus Delegirten von den verschiedenen Ständeversammlungen des Reiches zusammengesetzten Finanzcommittee vorgelegt werden könne, die zugleich die früher abgelegten Staatsrechenschaften zu prüfen und ihr Bedenken abzugeben haben würde über andere wichtige gemeinsame finanzielle Angelegenheiten, ausgearbeitet und der Erwägung sämmtlicher Versammlungen so zeitig unterzogen werden möge, daß diese neue Institution spätestens mit dem nächsten Serennium ihren Anfang nehmen kann.

Endlich hat die Versammlung mit 59 gegen 2 Stimmen beschlossen, ihre Petition dahin zu stellen:

„daß Se. Majestät auf eine feierliche Weise zur Kenntniß der Unterthanen bringen wolle, daß die dänische Monarchie: das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg in untheilbares Erbe geht nach den Bestimmungen des Königsgesetzes über die Erbfolgeordnung.“

Außerdem hat die Versammlung mit 47 gegen 13 Stimmen beschlossen, daß in einer von der vorigen verschiedenen Petition der von der Committee sub 2 aufgeführte Antrag an den König gerichtet werde.

Was nun die Roeskilder Drakone mag veranlaßt haben, ein Stück nach dem andern von ihrer beabsichtigten Haupt- und Staatsaktion aufzugeben, ob sie allmälig eine richtigere Erkenntniß von den Grenzen ihrer Competenz gewonnen haben, oder ob die, wie es scheint, ihnen unerwartete Lebendigkeit des

Rechtsbewußtseyns und Nationalgefühls in den Herzogthümern ihnen einigen Respect eingeflößt hat, oder aber, ob sie sich selbst davon überzeugt haben, daß die Maaßregeln, die sie anempfehlen wollten, das Gepräge eines bösen Gewissens an sich tragen, wir wissen es nicht zu sagen. Aber trotz dieser Verstümmelung des ursprünglichen Antrags ist es klar, daß in dem Schlußpetitum entweder gar nichts erbeten wird oder Alles. Es soll die Gemeinsamkeit der Erbfolge erklärt werden. Es fragt sich, wie dieselbe zu Stande gekommen sey. Daß vor 1721 und 1806 die Erbfolge in Schleswig und Holstein von der in Dänemark verschieden war, geben die Dänen selbst zu; aber 1721 und 1806 soll sie in den beiden Herzogthümern geändert, und mit mit der dänischen in Uebereinstimmung gebracht seyn. Wodurch? Etwa durch ein Erbstatut der schleswig-holsteinischen Herzoge, anerkannt von den Agnaten und genehmigt von den Ständen? Davon ist selbst den Dänen, die doch immer überraschende Entdeckungen in der schleswig-holsteinischen Geschichte machen, bis jetzt nichts bekannt geworden. Also durch Einverleibung in den dänischen Staat und Unterordnung unter das dänische Königsgesetz? Das wollen die Herren jenseits auch nicht gerade behaupten. Die Erklärung der Staatseinheit haben sie ausdrücklich aufgegeben, und von dem Königsgesetz sollen nur diejenigen Paragraphen bei uns gelten, welche von der Erbfolge handeln. Durch welchen gesetzgeberischen Act gerade diese einzelnen Paragraphen bei uns zur Geltung gekommen sind, während die übrigen nicht gelten, weiß Niemand zu sagen. Bei dieser gemeinsamen Erbfolge sollen die Herzogthümer dann eine gewisse Selbstständigkeit behalten; wenn sich nur mit dieser gewissen Selbstständigkeit nach den Ansichten der Dänen ein anderer Begriff verbinden ließe, als der einer gnadengeschenkten; dem, was wir wollen und worauf wir ein Recht haben, der staatsrechtlichen Selbstständigkeit schiebt man in Roeskilde eine gewisse Eigenthümlichkeit in der Administration und Justizverwaltung der Herzogthümer unter, die uns aber jeden Augenblick genommen werden kann, ohne daß wir irgend welche rechtliche Garantien

dagegen geltend zu machen haben; und dann will man uns nachher weiß machen, daß eine besondere Feinheit und Delikatesse des Benehmens der Dänen gegen uns darin liegt, daß man sich einstweilen mit dänischem Commando, dänischem Recht, dänischer Münze, dänischer Flagge, dänischem Brandmark der Schiffe, dänischen Prügeln, dänischen Officieren, dänischen Beamten, dänischen Feldzeichen, dänischer Sprache in deutschen Landen, auf deutschen Schiffen, bei deutschen Truppen, in deutschen Schulen begnügt; diese Herren meinen, daß wir uns besonders bevorzugt fühlen dadurch, daß sie nicht verlangen, daß auch die Vögel bei uns dänisch singen sollen. Aber wenn sie uns Sand in die Augen streuen wollen, so müssen sie es doch noch feiner anfangen. Einstweilen will es uns noch immer so vorkommen, daß die letzte Instanz, an der man die Selbstständigkeit eines Staats erkennt, die besondere Grundlage seiner Souverainetät ist; ist die Souverainetät beiden Staaten gemeinsam, nicht allein in der Person, sondern auch im Begriff, ist sie also nicht bloß temporär, sondern nothwendig gemeinsam, so ist die staatsrechtliche Selbstständigkeit des einen Theils dem andern gegenüber verschwunden, und beide sind Provinzen Eines Staats, wobei es dann nur noch von dem Willen des gemeinsamen Monarchen abhangen würde, welche Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten er dem einen oder andern Theil lassen will. Wir sind nun einmal gegen dieses Roeskilder Evangelium durchaus verstockt, und obgleich man uns von jenseits der Belte her mehrmals bemerklich gemacht hat, daß die Dänen uns nur von dem entsetzlichen Druck des Deutschthum's befreien wollen und daß wir uns in thörichter Verblendung dagegen sträuben, wie anfangs die Negersclaven gegen die Emancipation, so können wir uns doch noch immer nicht entschließen, in die ewige Seligkeit des Dänenthums einzugehen.

Eine ernsthafte Polemik gegen die von den Dänen vorgebrachten Gründe ist offenbar eben so unnütz als unmöglich; denn sie haben eben gar keine Gründe vorgebracht, sondern ihre ganze Taktik besteht darin, solche Schlußfolgerungen zu machen,

die man jedem Verfasser eines Lehrbuchs der formalen Logik als Musterbeispiele derjenigen Trugschüsse, welche man Cirkel oder petitio principii zu nennen pflegt, empfehlen könnte. Es wird bald von der Staatseinheit auf die Erbfolge, und bald wieder von der Erbfolge auf die Staatseinheit argumentirt, so daß also Eines von Beiden immer als bewiesen vorausgesetzt wird, woraus dann das Uebrige mit Leichtigkeit folgt. Alle diese Schlußfolgerungen sind mit geringen Variationen ungefähr nach folgendem Schema gemacht: „Der Baron von Dirckinck-Holmfeld ist ein wahrheitsliebender Mann, also ist in Dänemark und in den Herzogthümern dieselbe Erbfolge", und dann wiederum: „die Erbfolge in beiden Theilen ist dieselbe, folglich sagt der Herr Baron v. Dirckinck-Holmfeld die Wahrheit". Ernsthaft widerlegen kann man dergleichen natürlich nicht; aber ein Beispiel wollen wir doch davon anführen. So sagt z. B. der Berichterstatter Tutein in einer und derselben Rede S. 1992: „Die Committee wolle nicht eingehen auf eine Untersuchung des Begriffs der Staatseinheit, oder ob die Bedingungen für dieselbe im strengsten Verstand Statt finden hinsichtlich der verschiedenen Theile der dänischen Monarchie; sondern es solle nur die Nothwendigkeit der Gemeinsamkeit und Unverletzlichkeit der Erbfolge dargethan werden", und S. 1994: „es sey leider wahr, daß die Haupteinwendung gegen die Ausstellung einer solchen Declaration hergenommen werde von den Erbansprüchen verschiedener Prätendenten, die sich nun einmal nicht wegdisputiren ließen. Freilich hätte die Regierung mit mehr Energie dieselben nur geradezu abläugnen sollen; aber ohnehin sey die Einheit und Untheilbarkeit des Reichs etwas so Heiliges, daß keine speciellen Erbansprüche dagegen sollten geltend gemacht werden können." Fast ganz dieselben Aeußerungen stehen in dem Committeebericht S. 1937. Außer diesem Beweis aus der Heiligkeit einer Staatseinheit, von der sie selbst nicht wissen, ob sie existirt, haben die Roeskilder noch eine höchst bemerkenswerthe Verjährungstheorie; sie meinen nämlich, die verschiedenen Theile der dänischen Monarchie seyen nun

schon so viele Jahrhunderte unter einem gemeinsamen Fürsten vereinigt, daß es jetzt mit anderweitigen Ansprüchen ein für allemal ein Ende haben müsse. Abgesehen nun davon, daß diese Verjährung der Successionsrechte eine ganz neue dänische Erfindung ist, die wohl nicht so ohne Weiteres von den Agnaten und den betheiligten Völkern wird anerkannt werden, so ist es mit den vielen Jahrhunderten, während welcher wir in Freud und Leid vereint gewesen seyn sollen, auch nicht so weit her; denn bekanntlich sind die Herzogthümer Schleswig-Holstein erst unter Christian VII. im Jahre 1779 vollständig wieder reunirt, und das Herzogthum Lauenburg ist vollends erst 1815 an das Haus Oldenburg gekommen; es müssen also wohl nach den Rechtsbegriffen der Dänen 30 Jahre zur Verjährung von Successionsrechten und überhaupt zur Verjährung der Staatssouverainetät genügen.

Der einzige Versuch einer rechtlichen Begründung, der außerdem noch gemacht ist, ist von dem Professor Larsen vorgebracht. Bisher ist man allgemein der Ansicht gewesen, daß bei der Landeshoheit, welche auf kaiserlicher Belehnung beruht, rücksichtlich der Successionsordnung das longobardische Lehnrecht die entscheidende Norm sey, nach welchem nicht allein die Descendenten, sondern auch die Agnaten des jeweiligen Regenten, insofern sie nur vom ersten Erwerber des Lehns abstammen, zur Succession berechtigt sind. Nun aber soll nach der Behauptung des Prof. Larsen (Stdztg. S. 2049) nicht das longobardische, sondern das „deutsche oder sächsische Lehnsrecht" zur Anwendung kommen; er bemerkt, „daß nach dem deutschen oder sächsischen Lehnsrecht, welches für Schleswig und Holstein geltend war, das Lehen nur auf die Descendenten vererbt werden könne, daß aber die Collateralen kein Erbrecht haben; um dem abzuhelfen, habe man ein künstliches Institut erfunden, nämlich die Belehnung „zur gesammten Hand," wodurch man fingirte, daß die Collateralen im Mitbesitz des Lehns seyen; aber als Bedingung für die rechtliche Wirksamkeit derselben werde gefordert, daß die Belehnung erneuert werde jedesmal, so oft die

Person des Lehnsherren oder des Vasallen verändert wird." Ueber diese Ansicht bemerkt Oersted (S. 2088): „Der geehrte Vicepräsident entwickelte gestern in seinem inhaltsreichen Vortrage, wie die Meinung von der ungetheilten Erbfolge, welche hier durch andere Gründe unterstützt ist, auch durch historisch-rechtliche Gründe gestärkt und bekräftigt wird, hergenommen vom Lehnsrecht, und namentlich davon, daß das sächsische Lehnsrecht, welches das geltende in Holstein seyn soll, für die Erhaltung des Erbrechts in den Seitenlinien Bedingungen fordert, welche hinsichtlich derjenigen, welche als Prätendenten auftreten könnten, nicht vorhanden sind. Ich bemerke dies, weil es beweist, wie die Untersuchungen, welche von gelehrten Studien herrühren, auf welche man nicht verlangen kann daß das Regierungspersonal sich einlassen solle, erst in der letzten Zeit eine solche Richtung gewonnen haben, daß sie die Meinung, welche auf eine ungetheilte Erbfolge geht, bestätigt haben, und wie die Lage der Sache also bisher nicht eine solche gewesen ist, daß die Regierung je befürchten könnte, daß eine Erklärung über die gemeinsame Erbfolge würde Widerspruch gefunden haben." Ganz neu ist nun diese Theorie, welche der letzte rechtliche Anker für die gemeinsame Erbfolge seyn soll, nicht; sondern wir finden dieselbe schon aufgestellt in dem Essai des Herrn v. Dirckinck, in dem Abschnitt überschrieben: Eclaircissements tirés de l'ouvrage (manuscrit) de M. Ostwald. Es ist für Herrn Dr. Ostwald von vornherein ein Unglück, daß er durch den Baron v. Dirckinck-Holmfeld eingeführt wird als dessen Freund, als érudit de la vieille roche, consciencieux, infatigable et impartial. Denn bei dem geringen Grad von Wahrheitsliebe, dessen sich dieser Autor befleißigt, ist man von vornherein immer geneigt, das Gegentheil von dem zu glauben, was er sagt. Zu dem Glauben, daß diese eclaircissements einigermaaßen treu aus dem Werke des Herrn Ostwald gezogen sind, wird man nur dadurch berechtigt, daß der Letztere dazu bisher geschwiegen hat. Eine eigentliche Widerlegung dieser Theorie ist bis jetzt nicht wohl thunlich, da weder Larsen noch Dirckinck Gründe anführen,

sondern nur Behauptungen aufstellen, deren nähere Begründung dem Herrn Ostwald überlassen bleibt. Man wird also wohl warten müssen, bis dieser neue Messias der dänischen Erbfolgeeinheit sein Evangelium offenbart, welchem das Buch des Herrn v. Dirckinck offenbar nur den Weg hat bereiten sollen durch vorläufige Aufnahme aller Unwahrheiten, welche auf diesem Gebiet erdacht werden können. Seinen Bluntschli scheint dieser dänische Friedrich Rohmer auch schon gefunden zu haben, und somit fragt es sich nur noch, ob er auch die gehörige Anzahl von dupes in den Herzogthümern finden wird. — Bis dahin wird man wohl noch bei dem Glauben an die Gültigkeit der longobardischen Lehnrechte bleiben, nach welchen die Agnaten des jedesmaligen Regenten, wenn sie nur vom ersten Erwerber abstammen, Successionsrechte haben. Die Gründe für die Gültigkeit dieses Rechts in Schleswig-Holstein sind am vollständigsten ausgeführt bei Sammer, Staatserbfolge S. 191 ff. Für Holstein beruht die Gültigkeit derselben auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Reichshofrathsordnung (Tit. 5, § 1): „Jedoch, daß gegen unsere klaren Lehnrechte, den allegirten, aber nicht zu Recht probirten Lehngebräuchen, sonderlich in unserer kaiserlichen Lehensfälligkeit nicht zu viel in relatione, noch decisione deferirt werde.“ Schleswig war freilich bis 1658 dänisches Lehen; aber bei dem Mangel eines dänischen Lehnrechts, bei der engen staatsrechtlichen Verbindung Schleswigs mit dem deutschen Reichslehen Holstein, als ein deutsches Fürstengeschlecht den dänischen Thron bestieg und also deutsche Fürsten zugleich Vasallen und Oberlehnsherren für Schleswig waren, traten hier diejenigen Normen für die Lehnserbfolge ein, welche in Holstein galten. Auf dem Flensburger Landtage von 1610 wird das gemeine Lehnrecht von der Ritterschaft als unbestritten gültig erwähnt. Als anerkannt und gültig ferner erscheint das longobardische Lehnrecht in Schleswig und Holstein 1580 bei dem Streit über die Beerbung Johann des Aelteren. Seine nächsten Verwandten waren sein Bruder Herzog Adolf zu Gottorf und seine Brudersöhne, König Friedrich II.

und Herzog Johann der Jüngere. Adolf verlangte nach den Bestimmungen des jütschen Lovbuchs das ganze in Schleswig belegene Erbe seines Bruders; Friedrich II. dagegen berief sich auf die gemeinen Lehnrechte, und drang mit dieser Behauptung durch; Adolf erhielt im Flensburger Vergleiche sowohl von den schleswigschen als von den holsteinischen Lehnsstücken nur die Hälfte; Johann der Jüngere endlich succedirte in seinen Antheil aus der Verlassenschaft Johann's des Aelteren nur nach den Bestimmungen des longobardischen Lehnrechts über die Erbfolge der Seitenverwandten; denn nach sächsischem oder älterem deutschen Lehnrecht hätte er nur aus der Belehnung zur gesammten Hand succediren können; und diese hatte er damals noch nicht erlangt. — Von Neuem ist das gemeine Lehnrecht als hier gültig anerkannt von Kaiser Rudolf II. im Jahre 1590. Vollends sind dieselben gemeinen Lehnsrechte in allen drei Primogeniturstatuten der drei Linien des oldenburgischen Hauses von 1608, 1633 und 1650 mit ausdrücklichen Worten anerkannt; und die fortdauernde Gültigkeit derselben geht hervor aus dem Art. 28 des provisorischen Tractacts von 1767 und aus Art. 12 des zwischen dem Großfürsten Paul und Christian VII. geschlossenen Definitiv-Tractats von 1773, in welchen bestimmt wird, daß „nach vollzogenem Tausch in mehrbenannten beiden Grafschaften (Oldenburg und Delmenhorst) eben diejenige Successionsordnung der Lehns-Erben Statt finden solle, welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem herzogl. holstein-gottorpischen Hause, denen Lehnsrechten und pactis familiae gemäß, beobachtet worden.“ Was nun Herr Dr. Ostwald gegen diese Gründe vorzubringen hat, wird die Zeit lehren; daß dieselben aber nicht durch die bloße Autorität des gelehrten Mitgliedes für die Universität in Roeskilde widerlegt werden, werden die Dänen uns zugeben müssen, so lange sie nicht sammt und sonders Katholiken geworden sind und den Professor Larsen oder Baron v. Dirckinck zu ihrem Papst gemacht haben; was aber den Bestimmungen des Königsgesetzes § 1 widersprechen würde. — Weiter ist zur rechtlichen Begründung der Sache nichts

vorgebracht worden, außer den bekannten Fabeln, welche sich die Dänen von 1720 und 1806 erzählen, und welche jetzt schon zu einer Art von dänischer Volkssage geworden zu seyn scheinen. Wir wollen uns auf diese oft breit getretenen Streitpunkte nicht weiter einlassen. Es scheint uns nur, daß was einmal unwahr ist, nicht dadurch wahr wird, daß man hundertmal wiederholt, es sey wahr.

Wir könnten nun noch nachweisen, daß nicht allein der ganze Roeskilder Erbfolgeantrag sich selbst in seiner eigenen Motivirung widerspricht, sondern daß auch die einzelnen Rechtsgründe, welche man dort vorgebracht hat, sich wiederum untereinander widersprechen, und zum Theil selbst zu ganz anderen Resultaten führen, als welche den Wünschen der Dänen entsprechen. Setzen wir z. B. einmal die Gültigkeit der Erbfolge aus dem sächsischen Lehnrecht, welche Herr Ostwald und Larsen behaupten; nach demselben existirt die Erbfolge der Seitenverwandten nur durch den fingirten Mitbesitz vermöge der Belehnung zur gesammten Hand; ist diese von den Seitenverwandten nicht eingeholt, so fällt das Lehen bei dem Aussterben der directen Descendenten an den Lehnsherrn zurück, der es dann von Neuem zu Lehn geben kann, wem es ihm beliebt (dies ist nach Dirckinck Essai S. 45 Ostwald's Meinung). Nun aber hat Schleswig im Jahre 1658 und Holstein im Jahre 1806 aufgehört, ein Lehen zu seyn; wenn also die directe männliche Linie des dänischen Königshauses ausstürbe, so würden Schleswig und Holstein nach dieser Theorie ganz ohne Thronfolger seyn; denn die weibliche Erbfolge des dänischen Königsgesetzes hat das sächsische Lehnrecht doch nicht gekannt; und ein Lehnsherr, an den die Herzogthümer zurückfallen könnten als offenes Lehen, ist auch nicht mehr da. Wir zweifeln nun keinen Augenblick, daß Herr Ostwald irgend ein Mittel finden wird, uns dennoch auf irgend eine Weise wieder an Dänemark zu bringen; aber wenn er dazu, wie es nach Dirckinck S. 53 scheint, den § 19 des dänischen Königsgesetzes gebrauchen sollte, so hätte er sich mit seiner ganzen Untersuchung über das sächsische Lehnsrecht eine

sehr unnöthige Mühe gemacht. Denn wenn überhaupt dieser § 19 des Königsgesetzes in den Herzogthümern in Anwendung kommen könnte; so wäre der ganze Streit offenbar ohne Weiteres erledigt, und man brauchte, um die Gemeinsamkeit der Erbfolge zu erhalten, weder sächsisches, noch longobardisches Lehnsrecht, noch die Verjährungstheorie, noch die Heiligkeit der nicht existirenden Staatseinheit, noch irgend etwas von all den langen Reden der Roeskilder Deputirten. Dieser § 19 nämlich lautet: „Und weil die Vernunft und die tägliche Erfahrung genugsam lehren, daß eine gesammelte und verbundene Macht viel stärker und von mehr Kraft und Nachdruck sey, als eine getheilte und gespaltene, und daß, je größer die Macht und Herrschaft, die ein Herr und König besitzt, desto sicherer Er und seine Unterthanen vor dem Anfall aller auswärtigen Feinde: So wollen wir auch, daß diese Unsere Erb-Königreiche Dänemark und Norwegen, sammt allen dazu gehörenden Provinzen und Landen, Inseln, Festungen, Königlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Kleinodien, Geldern und allen andern Mobilien, Kriegsmacht und Rüstung, sowohl zu Lande als zu Wasser, so wie auch Allem, was Wir jetzt mit Eigenthumsrecht besitzen oder künftig entweder von Uns oder von Unseren Nachkommen mit dem Schwerte gewonnen, oder durch Erbschaft oder andere gesetzliche Titel oder Mittel erworben werden kann, Alles zusammen, nichts ausgenommen, ungetrennt und ungetheilt seyn und bleiben soll unter Einem Alleinherrschafts-Erb-Könige von Dänemark und Norwegen. Die andern Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte lassen sich mit der Hoffnung genügen, und warten bis die Reihe demnächst an sie und ihre Linien kommt, eine nach der andern." In diesen Paragraphen, der eigentlich eine Theorie des Communismus zu Gunsten des absoluten Königs enthält, ist freilich schon durch den Verlust Norwegens ein kleiner Riß gekommen; in den Herzogthümern jedoch hat er nie gegolten und wird er nie gelten, eben so wenig wie sonst irgend ein Paragraph des Königsgesetzes. Aber man sieht doch daraus, wie ernst es mit der Versicherung Oersted's und

Ussing's gemeint ist, daß nur die §§ 27—40 des Königsgesetzes, welche von der Erbfolgeordnung handeln, bei uns eingeführt werden sollen, die andern aber nicht; denn in demselben Augenblick wird schon ein Versuch gemacht, auch den § 19 bei uns einzuschwärzen; und dann wird man wohl allmälig bis zu den §§ 2—4 und 17 fortschreiten, von deren Inhalt wir hier in Deutschland eben nicht erbaut sind, und deren ganz alleinigen Besitz wir den Dänen niemals streitig machen werden.

Hiemit könnten wir unsere Beleuchtung der von den Dänen vorgebrachten Gründe schließen, wenn nicht auch von einigen Mitgliedern der Roeskilder Ständeversammlung auf einige Präcedentien aufmerksam gemacht wäre, in denen etwas Aehnliches wie die verlangte Declaration geschehen seyn soll. Nun giebt es freilich ein altes deutsches Sprichwort: „Hundert Jahr Unrecht sind auch nicht Ein Jahr Recht." Da ist nun zunächst der badische Erbfolgestreit von 1817 und 1818. Von diesem erzählt der Berichterstatter, Tutein, folgende merkwürdige Geschichte: „Da die ältere herzogliche Linie im Großherzogthum Baden ohne Descendenten war, und Baden damit bedroht wurde, unter verschiedene Prätendenten getheilt zu werden, wählte der regierende Herzog den Grafen von Hochberg, der nichts weniger als successionsberechtigt in irgend einem Theil des Herzogthums war, zum Erben des Ganzen aus, nur um dadurch die Untheilbarkeit des Staats zu conserviren, mit Beiseitesetzung aller andern Prätendenten. Konnte dies in Baden geschehen, so muß die Gefahr für die Trennung Holsteins gering erscheinen, wenn nur die Regierung nicht selbst dieselbe hervorruft" (Stdztg. S. 1995). Später kommt der Director Sager noch auf denselben Gegenstand zurück; er sagt (S. 2016): „Die europäischen Mächte und die deutschen Fürsten hätten durch Tractate von den Jahren 1813, 14, 15 und 16 garantirt, daß der nördliche Theil von Baden, der früher zur Rheinpfalz gehört hatte, 1777 mit dem Churfürstenthum Baiern vereinigt, und 1801 im Frieden von Lüneville an Baden abgetreten war, bei dem Aussterben des in Baden regierenden Mannsstammes an

Baiern heimfallen solle. Der Großherzog von Baden, damals ohne männliche Erben, habe nun in einer förmlichen Declaration erklärt, daß Baden ein untheilbares Reich sey und habe den Grafen v. Hochberg zum Nachfolger eingesetzt; Baiern habe hiergegen remonstrirt, Baden habe sich auf den Kriegsfuß gesetzt; dann hätten die großen europäischen Mächte auf dem Aachener Congreß Badens Untheilbarkeit und das Recht des Souverains die Erbfolge zu bestimmen anerkannt." Woher Tutein und Sager diese historischen Nachrichten haben mögen, ist schwer zu sagen. Bisher glaubte man, daß die Dänen nur in Beziehung auf die Herzogthümer unfähig seyen, die bestehenden historischen und rechtlichen Verhältnisse zu begreifen, weil ihnen hier ihre Leidenschaftlichkeit die Sicherheit und Unbefangenheit jeder geistigen Thätigkeit raubt; aber aus diesem Beispiel sieht man, daß sie doch überhaupt zum Begreifen staats- und völkerrechtlicher Verhältnisse nicht wohl müssen disponirt seyn. Denn von dem, was Tutein und Sager erzählen, ist, so weit es die in jenem badischen Erbstreit obschwebenden Rechtsfragen betrifft, eigentlich kein Wort wahr. Wir wollen das wahre Verhältniß in möglichster Kürze darlegen und überlassen es jedem unbefangenen Leser, damit das von jenen Abgeordneten entworfene Bild zu vergleichen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der ganze Fall schon deshalb gar nicht hieher paßt, weil Baden unzweifelhaft Ein Staat ist, Dänemark und die Herzogthümer aber eben so unzweifelhaft nicht. Es ist bei jenem Streit die rein innere Frage der Erbfolge in Baden zu unterscheiden von den Ansprüchen Baierns. Hinsichtlich der Erbfolge war das Verhältniß folgendes: Der Großherzog Karl, der 1811 seinem Großvater succedirt war, war ohne männliche Nachkommen und kränklich, so daß sein baldiger Tod zu erwarten stand. Von seinem Großvater lebten noch aus dessen erster ebenbürtiger Ehe ein Sohn, der Markgraf Ludwig, und aus der zweiten unebenbürtigen mit dem Fräulein Geyer v. Geyersberg 3 Söhne, die Grafen von Hochberg. Nun erließ allerdings der Großherzog Karl unterm 4.

October 1817 eine Bekanntmachung über die Erbfolge *), in welcher Folgendes festgesetzt ward: § 1. Das Großherzogthum Baden, sowohl die alten Stammlande als auch die neuen Erwerbungen bilden ein unzertrennliches Reich. § 2. Das Recht der Erbfolge kommt ausschließlich dem Mannsstamm zu, aus legitimer und ebenbürtiger Ehe; die Successionsordnung wird bestimmt durch das Recht der Primogenitur in folgenden fünf Linien: 1) Unsere eigenen (des Großherzog Karl) männliche Nachkommen; 2) die Linie des Markgrafen Ludwig; bei dem Aussterben seiner männlichen Nachkommen geht das Recht der Erbfolge über auf die männlichen Nachkommen aus der zweiten Ehe des Großherzogs Karl Friedrich, die früheren Grafen von Hochberg, welche durch einen besonderen Akt zu Prinzen des Großherzogthums und Markgrafen von Baden erhoben sind, nämlich: 3) die Linie des Markgrafen Karl Leopold Friedrich; 4) des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; 5) des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst. Dieses ganze Erbstatut nun bestimmte durchaus nichts Neues, sondern faßte nur in Einem Gesetz zusammen, was schon lange festgesetzt war. Es hatte bereits der Großvater des Großherzog Karl, der Vater der Grafen v. Hochberg, Karl Friedrich, mit ausdrücklicher Einwilligung sämmtlicher Agnaten, unterm 10. September 1806 ein Statut erlassen, in welchem das Successionsrecht seiner Söhne aus der zweiten Ehe mit dem Fräulein von Geyer anerkannt wird; dieses Statut war den Agnaten so wie dem höchsten Gerichtshof des Landes mitgetheilt, war niedergelegt im Staatsarchiv und zur Kenntniß aller Ministerien des Großherzogthums gebracht. Es war also, als die Bekanntmachung vom 4. October 1817 erlassen wurde, das Successionsrecht der Grafen v. Hochberg bereits außer allem Zweifel; der ganze Inhalt dieses Hausgesetzes ward dann in die Verfassungs-

*) Abgedruckt in der Augsb. Allgem. Zeitung 1817, S. 1131, und bei Bignon coup d'oeil sur les démêlés des cours de Bavière et de Bade. Paris 1818. pag. 78.

Urkunde vom 22. August 1818 § 4 aufgenommen, und erhielt dadurch die Sanction der Nation. Das einzige Neue, was in dieser Bekanntmachung bestimmt wird, besteht in der Titulatur der Grafen v. Hochberg, welche zu Markgrafen von Baden erhoben werden. — Als nun der Großherzog Karl am 8. December 1818 ohne männliche Descendenz starb, folgte ihm kein Graf von Hochberg, sondern nach Anleitung des Statuts vom 4. October 1817 der Markgraf Ludwig, sein Oheim aus der ersten Ehe seines Großvaters. — Dies ist nun dasjenige historische Ereigniß, von welchem Lutein erzählt, der Großherzog Karl habe den Grafen von Hochberg, welcher in keinem Theil des Großherzogthums successionsberechtigt war, zum Erben des Ganzen ernannt. Was von einem solchen Mißbrauch der Geschichte zu halten sey, können wir getrost dem Urtheil des Publikums überlassen. — Nicht viel besser steht es mit der Wahrheit dessen, was Sager von den Ansprüchen Baierns erzählt. Wir können hier nicht alle über diese Ansprüche gepflogenen Verhandlungen mittheilen, sondern wollen hier nur die wesentlichsten Punkte hervorheben. In den geheimen Artikeln des am 8. October 1813 zwischen Oesterreich und Baiern zu Ried geschlossenen Vertrages war man übereingekommen, daß wenn Baiern später einige Abtretungen sich gefallen lassen müßte, um die militairische Grenze Oestreichs zu regeln, es die vollständigste Entschädigung erhalten solle. Diese gegenseitigen Abtretungen zwischen Oesterreich und Baiern waren in dem Pariser Tractat vom 3. Juni 1814 näher bestimmt, aber noch weitere Ausgleichungen vorbehalten. In einem ferneren Vertrage zu Wien vom 23. April 1815 *), welcher aber nicht ratificirt ist, werden unter den Entschädigungen, die Baiern für seine Abtretungen an Oesterreich erhalten soll, unter andern auch Theile des Großherzogthums Baden aufgeführt, nämlich der Main- und Tauberkreis und ein großer Theil des Neckarkreises; in einem geheimen

*) Abgedruckt bei Martens supplement au recueil des principaux traités, VI, pag. 451 sqq.

Artikel dieses Vertrages garantiren Oestreich, Rußland und Preußen dem König von Baiern den Heimfall derjenigen Theile der früheren Rheinpfalz, welche damals zu Baden gehörten, falls der Mannsstamm der damals in Baden regierenden Dynastie aussterben solle. In der Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 ist von diesen Bestimmungen nichts enthalten, sondern Baiern erhält nach Artikel 44 nur Würzburg und Aschaffenburg, wie das schon im Pariser Tractat von 1814 vereinbart war. In einem zu Paris den 3. Novbr. 1815 von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Rußlands, Großbrittanniens und Preußens unterzeichneten Protokoll verpflichten sich Rußland, England und Frankreich, den König von Baiern wenn irgend möglich zu einer Anzahl von genau aufgezählten Abtretungen an Oesterreich zu vermögen, und sichern ihm dafür einige Vortheile zu, unter welchen unter Andern auch vorkommt: „der Rückfall des Theiles der Pfalz, welcher zu Baden gehört, nach dem Erlöschen der directen Linie des regierenden Großherzogs" *). Endlich folgt der letzte Vertrag zu München den 14. April 1816, geschlossen allein zwischen Oesterreich und Baiern **), in welchem an Baiern außer anderweitigen Entschädigungen auch ein Theil des badischen Amts Wertheim versprochen wird; diesem Vertrage sind sechs geheime Artikel hinzugefügt, in welchen Oesterreich für sich und seine Verbündeten an Baiern den Heimfall der badischen Rheinpfalz beim Aussterben der großherzoglichen männlichen Linie garantirt und in welchen zugleich bestimmt wird, daß der badische Main- und Tauberkreis zur Entschädigung Baierns dienen solle; bis Baiern in den Besitz dieser Länder gelange, machte Oesterreich sich verbindlich, jährlich 100,000 Gulden Schadenersatz an dasselbe zu zahlen.

Auf diese Verträge nun gründete Baiern seine Ansprüche an einen großen und schönen Theil Badens nach dem Tode des Großherzogs. Fragt man nach der rechtlichen Bedeutung dieser

*) Martens supplement au recueil VI, pag. 671.

**) Martens l. l. VII, pag. 11.

Verträge, so wird man denselben keine beilegen können. An allen Unterhandlungen über diese Punkte hatte Baden nicht den geringsten Antheil genommen; dritte Mächte, Oesterreich und Baiern, nahmen also das Recht in Anspruch, über die Territorien eines unabhängigen Staats eigenmächtig zu verfügen; überall, wo Mächte sich vereinbaren über Gegenstände, über welche zu verfügen ihnen kein Recht zusteht, tritt ein Zustand der Gewalt ein; so hier *). Ueberdies war der letzte Vertrag vom 14. April 1816 schon deshalb völlig ungültig, weil er den klaren Bestimmungen der den 8. Juni 1815 unterschriebenen Bundesakte Art. 11 geradezu widerspricht. Gegen diese ungerechtfertigten Ansprüche Baierns nun erließ der Großherzog Karl die Bekanntmachung vom 4. October 1817, in welcher er erklärte, daß Baden ein untheilbares Reich sey; am 22. August 1818 erschien die badische Verfassungs-Urkunde, die sich besonders durch ihre Liberalität auszeichnete; dann wurden die Beurlaubten einberufen; das ganze Land auf den Kriegsfuß gesetzt; man war darauf gefaßt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Die ganze Macht der öffentlichen Meinung in Deutschland war mit Baden. Nun bemühten sich die großen Mächte auf dem Congreß zu Aachen, den Streit beizulegen; und glücklich gelang es noch, die Schmach eines inneren Krieges in Deutschland gleich nach den Freiheitskriegen abzuwehren. Aber dies geschah nicht dadurch, daß sie, wie Sager meint, durch einen Machtspruch das Recht jedes Souverains, seine Erbfolge zu bestimmen, anerkannten, sondern dadurch, daß sie zwischen Baiern und Baden die Frankfurter Verträge vom 10. und 20. Juli 1819 **) vermittelten, in welchen der Streit im Ganzen zu Gunsten Badens entschieden wurde. Baden zahlte 2 Millionen Gulden an Baiern, und vertauschte an Oesterreich das Amt Steinfeld gegen die Grafschaft Hohengeroldseck, worauf dann Oesterreich jenes Land an

*) Diese völkerrechtliche Frage wurde damals in einer besondern Broschüre von Bignon behandelt und zu Gunsten Badens entschieden.

**) Martens nouveau recueil IV, 604 und 634.

Baiern abtrat. Auch räumte Baden für Baiern eine Kriegsstraße ein.

Wir sind bei diesem badischen Erbfolgestreit, obgleich er für die Entscheidung der hier obschwebenden Frage irrelevant ist, etwas länger verweilt, theils weil die eigentlichen jenseits vorgebrachten Gründe so oft widerlegt und so kindisch sind, daß eine ernsthafte Besprechung derselben nichts Anderes als ein Kampf mit Windmühlen seyn würde, theils weil man auch an diesem Beispiel einmal wieder sieht, welchen Begriff die Dänen mit historischer Gewissenhaftigkeit verbinden, selbst in Fällen, in denen sie unbetheiligt sind und wo ihnen also Leidenschaft den Blick nicht trüben kann.

Als Curiosität wäre noch anzuführen, daß Prof. David sich auch auf Spanien, auf die sogenannte pragmatische Sanction vom 29. März 1830 beruft, durch welche Ferdinand VII. das salische Gesetz aufhob und weibliche Erbfolge einführte (Stdztg. S. 2068). Er meint dabei, daß gegen jene Sanction, die gegen die Ansprüche des mächtigen Hauses Bourbon gerichtet war, Prätendenten von ganz anderem Gewicht und von ganz anderer Macht aufstanden, als sich gegen die in Roeskilde verlangte Declaration würden erheben können.

Man sieht, daß bei diesen Herren nur die Macht, die gegen sie auftreten könnte, als Gewicht in die Wagschaale fällt, nicht das Recht, das ihnen entgegensteht. Wem aber das Recht keine sittliche Schranke mehr ist, auf den kann nur durch Furcht eingewirkt werden; und darin möchte einstweilen noch die Rechtfertigung des Königsgesetzes für Dänemark liegen.

Was jene pragmatische Sanction Ferdinand's betrifft, so ist es, obgleich dieselbe sich auf einen Beschluß der Cortes von 1798 beruft, über welchen die Verhandlungen aber stets im Dunkel geblieben sind, doch wohl allgemein anerkannt, daß sie, weil ohne Zustimmung der Cortes, die man 1830 einzuberufen nicht für gut fand, und ohne Einwilligung der Agnaten erlassen, völlig ohne rechtliche Gültigkeit war; daß sie einem launenhaften, tyrannischen, halb verrückten Monarchen abgelistet wurde durch

die herrschsüchtige, intriguenreiche Marie Christine, die ihren Gemahl im Staatsrath nicht weniger als im Schlafgemach beherrschte. — Wer sich auf Spanien beruft, dem sollten doch auch die Folgen jener Sanction vor Augen stehen. Aus Tausenden von Wunden blutet jenes unglückliche Land fort und fort; seit länger als zehn Jahren zerfleischt es sich selbst in den wildesten Bürgerkriegen, in unablässigen Umwälzungen; und Niemand kann sagen, wann das Ende seiner Leiden kommen mag. Mag Prof. David sehen, wie er es verantworte, daß er eine Maaßregel beantragt, welche über unser Vaterland ähnliches Unglück bringen kann.

Ueber die Mittel, durch welche man den beabsichtigten Zweck zu erreichen denkt, will ich weiter keine Worte verlieren. Wäre es nicht schon zur Genüge klar, daß das, was die Roeskilder Deputirten wollen, das Licht der Sonne zu scheuen hat, die von Ihnen beantragten Maaßregeln würden es unwiderlegbar beweisen. Eine Ständeversammlung, die auf ein Verbot der Discussion antragen konnte, hat sich dadurch vor ganz Europa gebrandmarkt.

Hiemit wollen wir einstweilen von den Roeskilder Verhandlungen Abschied nehmen. Auch scheinen die Dänen bereits selbst gefühlt zu haben, daß es mit diesem Versuch, nun einmal nicht geht. Der Gang ihrer Politik nimmt jetzt offenbar eine andere Richtung. Wie am Ende der einzige und letzte Grund des Ussing'schen Vorschlags der war, daß die Dänen uns nicht entbehren können und wollen, wie sie mit einer gewissen krampfhaften Verzweiflung in unserm Verlust ihren eigenen Untergang sehen, und deshalb nur nach einem Mittel suchen, mit uns zusammen zu bleiben; so lag nichts näher, als jetzt, da eine gewaltsame Abänderung der Erbfolge der Herzogthümer an unserm Widerstande scheiterte, den Versuch zu machen, ob sich nicht die Erbfolge des Königreichs ändern und mit der der Herzogthümer in Uebereinstimmung bringen lasse. Deshalb ward zuerst die Nachricht verbreitet, daß die nach § 39 des Königsgesetzes für die Erlangung des

Successionsrechts nothwendige Geburtsanzeige und das dagegen vom Könige zu erlangende documentum insinuationis in Beziehung auf die Kinder der Prinzessin Charlotte versäumt sey, und daß diese deshalb ihr Successionsrecht verloren hätten. Dadurch würde man erreicht haben, was man wünschte, daß nämlich nach einer Reihe von unbeerbten Frauen der dänische Königsthron an das Haus Augustenburg komme, welches in den Herzogthümern nach dem Aussterben des Mannsstammes der älteren königlichen Linie succedirt. Da es nun aber mit dieser versäumten Geburtsanzeige, welche auch an und für sich wohl nicht eben von großem Belang seyn würde, nicht ganz seine Richtigkeit zu haben scheint, so soll nach dem Fædrelandet auf einem großen Volksthing von Dänen, Schleswigern und Isländern (die Schleswiger kommen natürlich nur durch die bekannte fixe Idee des Fædrelandet in diese schnurrige Verbindung) die Erbfolge Dänemarks geändert und mit der in Holstein geltenden in Uebereinstimmung gebracht werden. Dieser Ausweg ist für uns um so gefährlicher, weil wir keine rechtlichen Mittel gegen denselben anzuwenden haben. Man würde dadurch diesem Erbfolgestreit seine nationale Bedeutung für die Entwickelung der Völker genommen und ihn zu einer rein dynastischen Frage gemacht haben. Am ausführlichsten und geschicktesten ist dieser Plan in einem Aufsatz der Augsb. Allgem. Zeitung 1844 No. 360 und 361, Beilage, entwickelt; welcher bei aller scheinbaren Vorliebe für die Herzogthümer doch offenbar aus einer dänischen Feder geflossen seyn muß. Denn obgleich es dem Verfasser klar ist, daß sein Vorschlag nur im Interesse Rußlands und Dänemarks, dagegen gegen das Interesse Deutschlands ist, so kümmert ihn das doch nicht — „weil Deutschland noch keine Politik hat." Außerdem läßt sich auch wohl nur aus der unbegrenzten dänischen Nationaleitelkeit die Behauptung erklären, welche der Verfasser aufstellt, daß durch den Zutritt Dänemarks zur skandinavischen Union das Principat Schwedens ernstlich in Frage gestellt werde. Wir bemerken vorläufig nur, daß der ganze Aufsatz auf der gänzlich unrichtigen Voraussetzung beruht,

daß, wenn man die weibliche Erbfolge im Königreich ausschließt, dann das Haus Augustenburg dort auf den Thron kommen würde; während dieses Haus doch, bis auf zwei Mitglieder desselben, welche gar keine Erbansprüche in Dänemark haben, nur durch weibliche Abstammung von Christian VII. im Königreich erbberechtigt ist. Würde man also die weibliche Erbfolge im Königreich aufheben, so würde man auch alle Ansprüche des Hauses Augustenburg auf den dänischen Thron aufheben. Weil dieses Haus in den Herzogthümern durch männliche Abstammung von Christian I. successionsberechtigt ist, so scheint jener Schriftsteller geglaubt zu haben, daß das in Dänemark eben so sey, während doch dort alle Successionsrechte nur sich von Friedrich III. herleiten. Und so lange es männliche Nachkommen Friedrichs III. giebt, ist überhaupt die Identität der Erbfolge in Dänemark und in den Herzogthümern unbezweifelt. Im Uebrigen hängt die Frage, in wie weit eine Ausgleichung der Verschiedenheit der Erbfolge in beiden Staaten auf rechtlichem Wege zu wünschen sey, mit vielen und verwickelten politischen Verhältnissen zusammen, auf deren Erwägung man jetzt wohl hauptsächlich sein Augenmerk zu richten haben wird.

K. L.

Kopenhagen, vom December 1844.

Als in der ersten Sitzung der nun geendigten Roeskilder Ständeversammlung der Professor Clausen zum Präsidenten gewählt worden, erklärte er sogleich, er werde Alles thun die Versammlung zu vermögen, ihre Wahl zurückzunehmen, wenn er dadurch verhindert würde, zugleich an den Verhandlungen persönlich Theil zu nehmen, wo es des dänischen Staats und der dänischen Nationalität Zustand und Aussicht für die Zukunft gelte. (Wir wissen, daß in seinem und seiner Anhänger Munde

dänische Nationalität — die dänische Sprache heißt, und die Aussicht für den Staat.— die Ausbreitung dieser Sprache in Schleswig, mit was dem anhängig — kurz das Streben der dänischen Propaganda.)

Dies hat er denn auch bei den Verhandlungen mit gewohntem Eifer und namentlich am Schlusse derselben gethan. Den unter den obwaltenden Umständen sehr gemäßigten Antrag der Commission:

> „Inständige Empfehlung des Schutzes und Schirmes der dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig durch alle Veranstaltungen, welche in dieser Hinsicht mit Recht und Billigkeit getroffen werden können“

begleitete er mit einer ausführlichen Rede — „ernstvolle, warmblütige Worte“ nennt sie Fædrelandet.

Es sind in dieser Schlußrede alle die befangenen Ansichten und irrthümlichen Beschuldigungen wiederholt, welche er und sein Gefolge „mit beschwerlicher und uneigennütziger Aufopferung von Zeit, wovon nur Wenige einen Begriff haben,“ über die Sprache und Sprachdialecte in Schleswig verbreitet haben. Wir würden deshalb ihrer nicht weiter erwähnen, wenn er sich nicht auch über die Mittel ausgesprochen hätte, die er für seinen Zweck nothwendig hält: sich des Jugendunterrichts in jeder Ausdehnung zu bemächtigen; in dem Schulmeister-Seminarium nicht nur dänische Sprache zu lehren, sondern auch alle Lehrgegenstände in dieser Sprache vorzutragen; an die Stelle der heimischen, dänische Geschichte und Literatur beizubringen; besonders Kopenhagener Studenten in die dortigen Aemter einzuführen, ohne sie zuvor dem Landes-Examen zu unterwerfen, wodurch die Kieler und andre Studenten ihre Tauglichkeit darthun müssen. Man sieht, es sind dieselben Mittel, wodurch die Väter der Gesellschaft Jesu ihre Macht in so vielen Ländern gegründet haben. Merkwürdig ist aber die Naivität, womit dies Alles proclamirt wird. Es beweist, wie sehr man sich einbildet, bereits festen Fuß gefaßt zu haben. Doch dies mochten auch die jesuitischen Missionaire geglaubt haben, als sie den Chinesen auf die Frage:

wie das kleine Spanien sich habe so großer Welttheile bemächtigen können, die Antwort gaben: wenn erst ihre Lehre eingeführt sey, so folge das Uebrige von selbst.

— — Aber die klugen Väter hatten sich doch verrechnet!

Der mit so vielem Eclat begonnene Haupt- und General-Angriff der Roeskilder Ständeversammlung auf die Herzogthümer, nach dem famösen Ussing'schen Antrage, hat sich auf einen Flügel gewendet, welchen zu tourniren Ständeversammlungen am wenigsten Mittel haben — auf die Bestimmung der Erbfolge in dem Bruderlande, für mögliche künftige Eventualitäten. Die Petition beschränkt sich nun darauf: „Se. Majestät mögen auf eine feierliche Weise zur Kunde Ihrer Unterthanen bringen, daß die dänische Monarchie: das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg in ungetheiltem Erbe, nach den Bestimmungen des Königsgesetzes gehen solle." Die Stände überlassen der Weisheit des Königs die Form der Declaration und die Mittel, das Ziel zu erreichen.

Es kann ja dem Könige nicht anders als angenehm seyn, wie auch Oersted anführte, zu vernehmen, wie eifrig das Volk des Königreiches die Integrität der Besitzungen unsers Monarchen für die spätesten Enkel zu erhalten wünscht. Und eben so erfreulich muß es ihm seyn, daß dieselben Wünsche von den Einwohnern der Herzogthümer ausgesprochen worden, und daß die dortigen Stände das Vertrauen bewiesen, ihr Herrscher werde sie kräftig schützen gegen ungebührliche Eingriffe in ihre eigenthümlichen Verhältnisse und ihre Rechte. In der Roeskilder Versammlung schloß der Präsident die Verhandlung mit dem Ausspruche: „Es bedarf des Glaubens an die kräftige feste Haltung der Regierung, einer Parthei gegenüber, welche in ihre gehörigen Grenzen zurück zu weisen unumgänglich nothwendig ist."

Wir glauben, es fehlt dem Herrn Professor nicht am Beweise der festen Haltung bei der Regierung, einer Faction gegenüber, welche geglaubt hatte, durch künstlich erregte Agitation ihr imponiren zu können.

Das Erfreulichste aber bei diesen lebhaften Verhandlungen ist, daß sich das Resultat auf diese Ständepetition beschränkt hat. Hätte nämlich die dänische Ständeversammlung, welche sich, nicht mit Unrecht, als die Erste des Königreiches ansieht, feierlich dem Könige erklärt, worauf Mehrere der geehrten Deputirten bestanden, sie wiederhole nur deshalb nicht den Antrag auf die erwünschte Vereinigung der dänischen Stände, und wolle darum auf dieselbe verzichten, damit ja nicht den Herzogthümern ein gleiches Gut zu Theil werde: so hätte sie damit einen unvertilgbaren Flecken auf den dänischen Nationalcharakter gebracht, welchen unser gutmüthiges Volk auf keine Weise verschuldet; denn nie ist wohl der menschlichen Natur von dem gallsüchtigsten Menschenfeinde etwas Gehässigeres nachgesagt, als die Beschuldigung, daß der Abgünstige sich gerne sein eines Auge ausreißen ließe, wenn er damit seinen Bruder beider Augen berauben könnte.

— —

Der dänische Volkskalender, welchen die Preßfreiheitsgesellschaft vier Jahre herausgegeben, und dessen letzten Jahrgang wir angemeldet haben, ist für dieses Jahr nicht fortgesetzt worden. Dies ist zu beklagen; denn so einseitig er auch den hier eingeimpften Volksvorurtheilen, besonders mit Rücksicht auf die Herzogthümer, schmeichelte, enthielt er doch mehrere nützliche und dankenswerthe Artikel. Dagegen ist der sogenannte skandinavische Volkskalender für 1845 von einem neuen Herausgeber, Fr. Barfod, fortgesetzt, mit acht Lithographien und zwei Holzschnitten herausgekommen.

Sein Einband trägt dieselbe Verzierung, wie der vorjährige. Wir sahen damals darin eine Satire auf die Tendenz der hiesigen Skandinaven. — Es soll aber damit ein Compliment für Schweden gemeint seyn.

Im Buche selbst fehlt es auch nicht an andern absonderlichen Eigenheiten, welche die Parthei charakterisiren, die hier das Wort für eine skandinavische Einheit führt. Als solche sind uns aufgefallen, daß in dem genealogischen Verzeichnisse der

regierenden Fürstenfamilien unser Monarch, als König in Dänemark und Herzog in Holstein-Lauenburg, aufgeführt ist, mit Auslassung Schleswigs. Die Schweden möchten darnach wohl glauben, daß das Heszogthum Schleswig bereits aufgegeben, als versprochene skandinavische Morgengabe.

Bei den sieben angegebenen eventuellen Erben des dänischen Thrones wird beim Prinzen Friedrich von Hessen, Sohn der Prinzessin Charlotte (der Landgräfin) angemerkt, seine Erbfähigkeit sey zweifelhaft, da er der präsumtive Erbe von Hessen-Cassel sey, dessen Churhut sich nicht mit Dänemarks Krone vereinigen lasse, (?) und da er reformirter Religion sey, Dänemarks König Lutheraner seyn müsse.

Auszeichnung verdienen:

Hans Christian Oersteds Leben. — Des berühmten Physikers, meistens nach seiner Selbstbiographie iu Kofods Conversations-Lexicon.

Kopenhagens Geschichte bis 1454 gründlich behandelt und documentirt — verdient die versprochene Fortsetzung.

Des norwegischen Professors G. Sverdrups interessantes Leben.

Christian IV. Geschichte enthält manche weniger bekannte Notiz aus dem Leben dieses berühmten Königs; aber leider in sehr plebejischem Stile.

Gustav Adolphs Geschichte, nach Geijer, in bunt abwechselnden dänischen und schwedischen Perioden, als Probe der hiesigen neuen skandinavischen Literatur.

So unpatriotisch und unsinnig wir das Streben der hiesigen Scandinaven nach einer politischen Verbindung oder gar Verein mit dem benachbarten Schweden ansehen müssen, so vortheilhaft wäre eine nähere gegenseitige Bekanntschaft mit den Zuständen und der Literatur des Nachbarvolkes für Beide. Dazu könnte ein gut redigirter skandinavischer Kalender allerdings dienen. Dann müssen aber unsre Landsleute sich den Nachbarn im anständigen Aufzuge zeigen; und das gilt nicht von dem vorliegenden Jahrgang dieses Kalenders. Er ist durch so viele

Gemeinheiten des Vortrages und Ausdruckes entstellt, daß wir nur wünschen können, er möge in Skandinavien so wenig als möglich bekannt werden. Jenseits des Sundes wird man sich wahrlich nicht zu einer Gesellschaft angezogen finden, welche von vorn her durch solche ructus anwidert, als hier dem baarfüßigen Herausgeber so häufig aufstoßen.

Dem genialen, aber excentrischen, Redacteur der von der Gesellschaft für den rechten Gebrauch der Preßfreiheit herausgegebenen Wochenschrift „Dansk Folkeblad" waren mehrere Nummern mit Beschlag belegt. Diese hat die Gesellschaft nun gesammelt unter dem Titel: „Gjengangeren" (der nach dem Tode wandelnde Spuck) herausgegeben und mit einem ausführlichen — guten — Auszug aus Tocquevilles Werk über die Demokratie in Amerika begleitet. Dadurch ist die Schrift von 28 Bogen der vorläufigen polizeilichen Durchsicht entzogen. Die Kanzlei hat davon keine Notiz genommen, und dadurch angedeutet: in einem Buche möge wohl gedruckt werden, was in einem fliegenden Blatte nicht erlaubt sey, und dem Leser eines Buches kann zugestanden werden, was in einer Wochenschrift, namentlich in einem Volksblatte nicht zu dulden sey.

Guter Rath kommt über Nacht! Im letzten Novemberhefte der Neuen Kieler Blätter heißt es (S. 727): „Nach den in der Ständeversammlung zu Roeskilde gehaltenen Reden über die Staats-Einheit und eventuelle Erbfolge in den Herzogthümern sollte man glauben, sie müßten zu dem Resultate führen, den König zu bitten, daß er, im Verein mit den Repräsentanten des Volks die bestehende (weibliche) Erbfolge im Königreiche umändern wolle, damit der etwanige Erbe der Herzogthümer zugleich zur dänischen Krone gelangen könne und die Integrität des Reiches erhalten werde.... Da könne man nicht sagen, daß die dänischen Stände durch solche Petition ihre Befugnisse

überschritten rc." — Jetzt, nachdem die Ständeversammlung in Roeskilde geschlossen, lesen wir in „Fœdrelandet" vom 17. Januar unter der Aufschrift: „Ausweg" einen Artikel, welcher ohngefähr auf dasselbe hinausläuft. Es heißt dort wörtlich:

.... „Vereinigt Euch erst mit den Holsteinern und mit dem (deutschen) Bunde, welche die männliche Linie sey, die als zunächst zur Thronfolge berechtigt angesehen werden muß. Beruft dann einen Reichsrath von Dänen, Schleswigern (?) und Isländern, um über Veränderung in der Erbfolge (des Königreichs) zu rathschlagen; tragt dort auf dieselbe Erbfolge an, welche in Holstein angenommen ist, und macht diesen Schritt zum Ausgangspunkt für eine constitutionelle Entwickelung im Lande! Damit wird wiederholt, was in Christian des Ersten und Friedrich des Dritten Zeit bei gleicher Veranlassung geschehen rc."

Indem wir dieses, als eine Merkwürdigkeit von der Seite, berichten, wiederholen wir, wie dort: „Wir können hoffen, es werde dem Könige gelingen, die besten Mittel für's künftige Wohl seines Staates zu finden.

Der gefeierte König Oscar ist auch nicht mehr so in Gunst bei unsern Skandinaven, seit er es nicht leiden will, daß Officiere sich an die Spitze der politischen Partheien stellen, in welcher Richtung es auch seyn möge; und man erinnert ihn an den Ausspruch Mirabeaus, daß vom Capitol zum tarpejischen Felsen nur ein Schritt sey.



